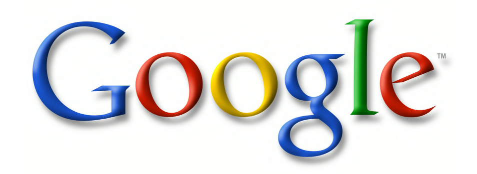
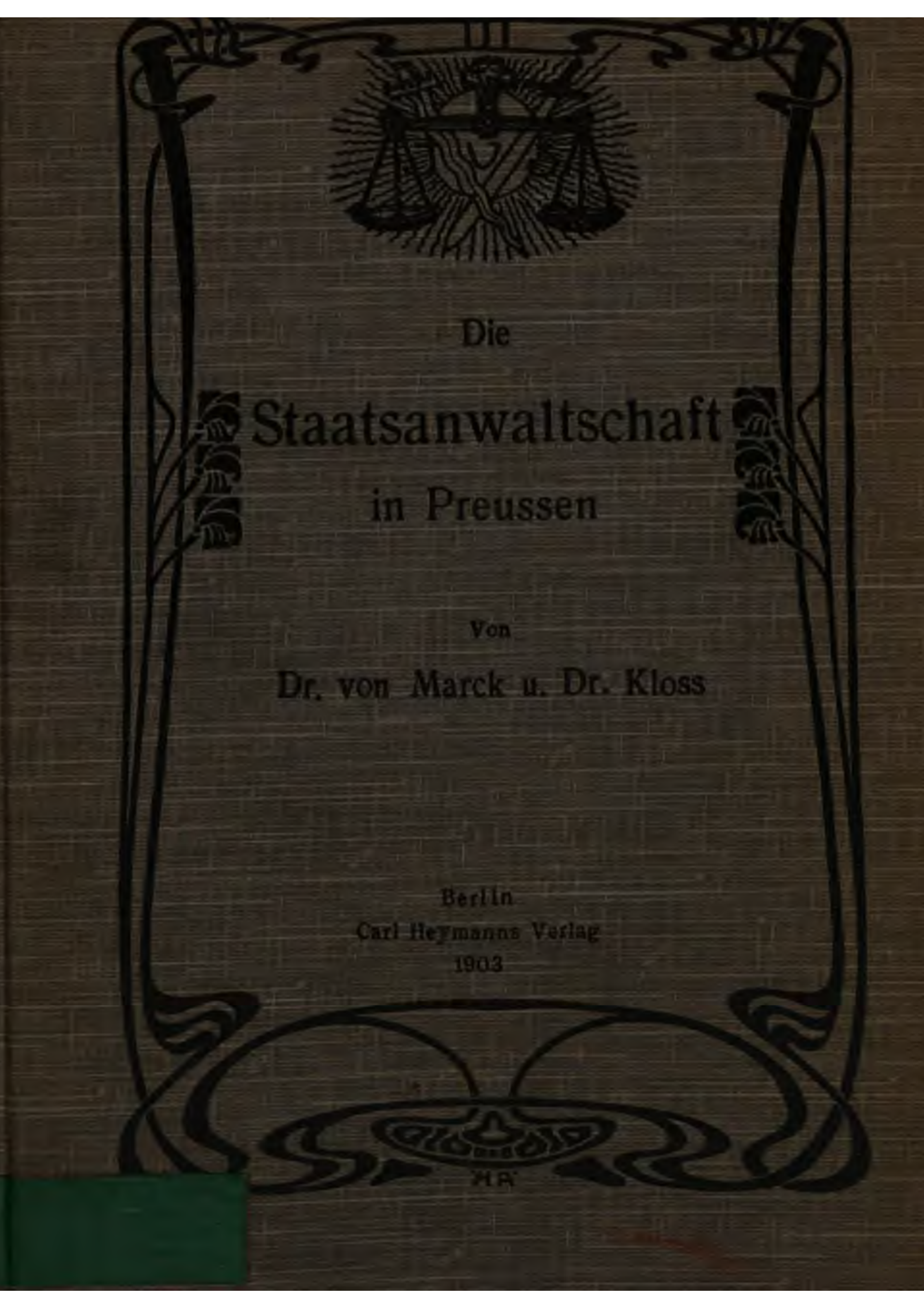
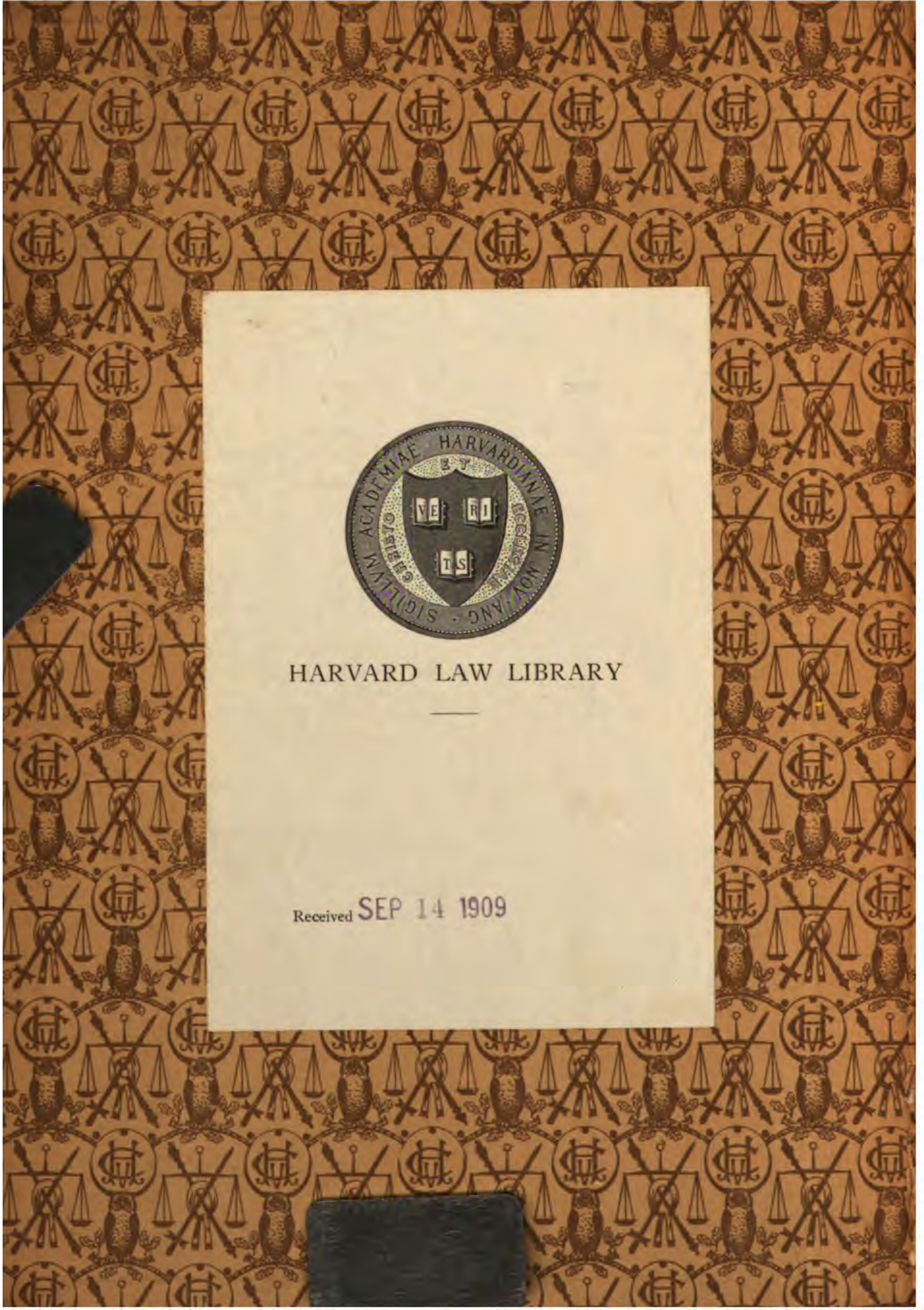
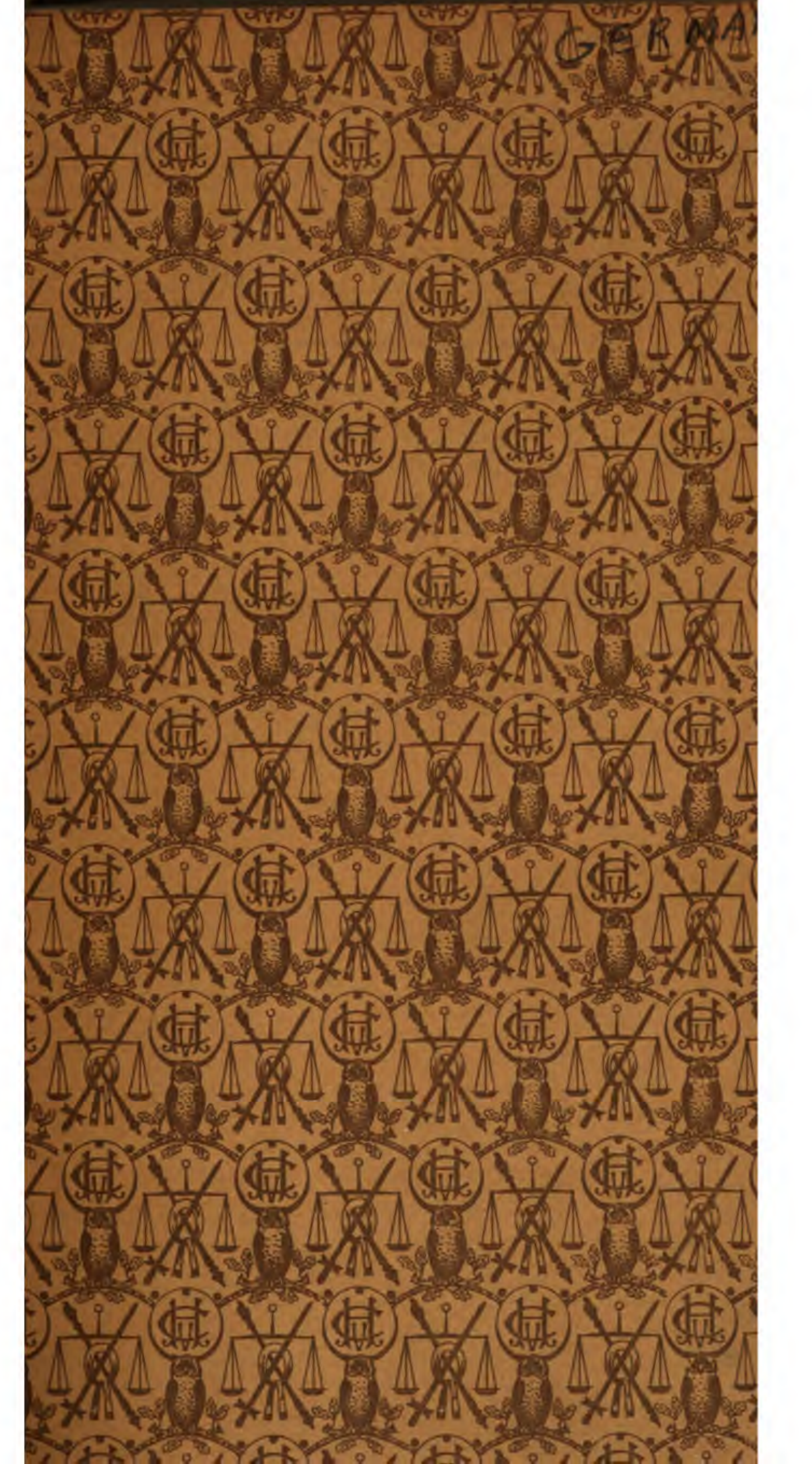
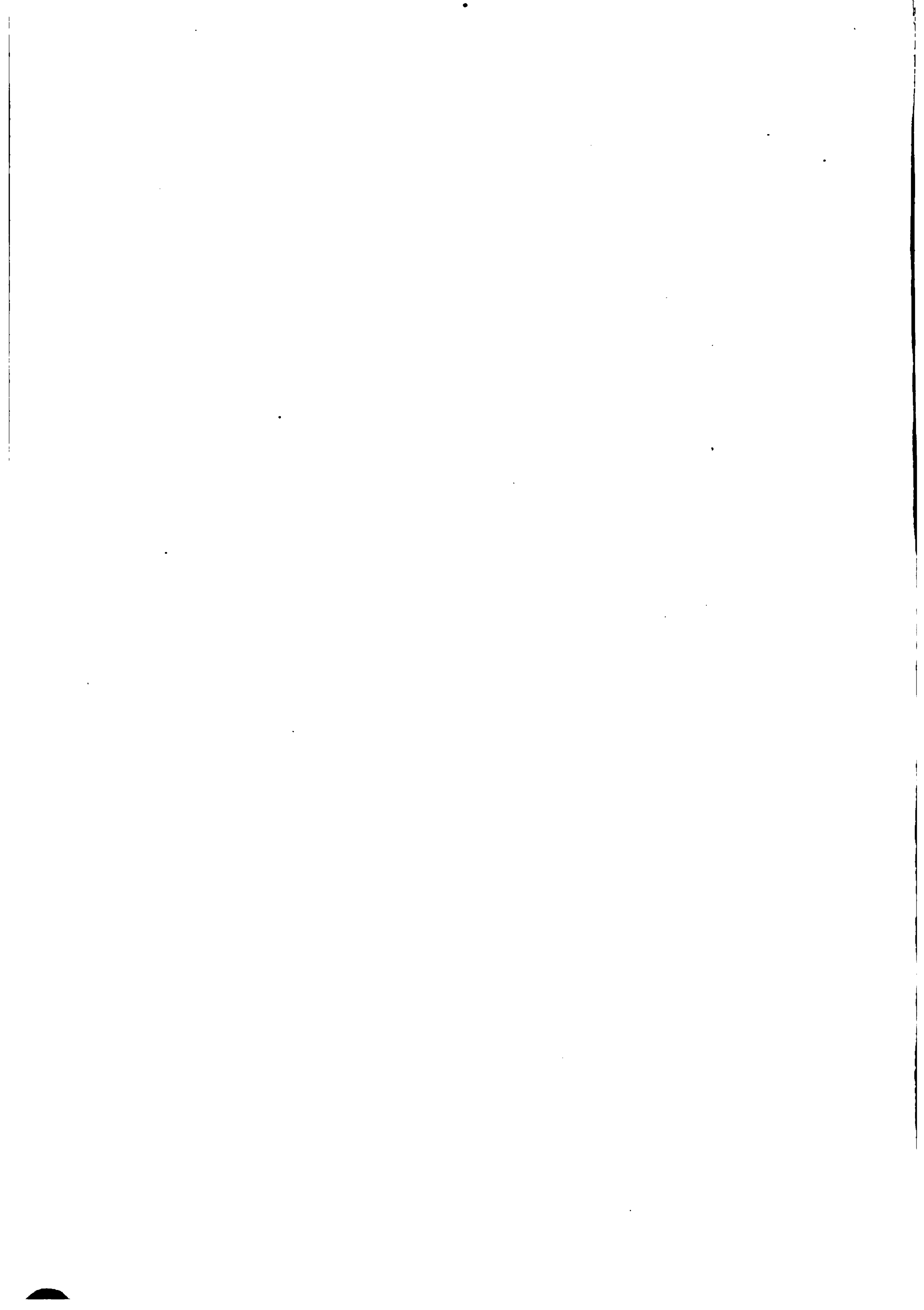



Die
Staatsanwaltschaft
in Preussen
Von
Dr. von Marck u. Dr. Kloss
Berlin
Carl Heymanns Verlag
1903


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS





Die Staatsanwaltschaft

bei den

Land- und Amtsgerichten in Preußen

Buchhandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W., Mauerstr. 44.

Titel	Geh.	Geb.
Altsmann, R., Das Recht des B.G.B. 8. Auflage (für das Reich)	Geh. M. 5 —	Geb. M. 6.—
—„— „ „ „ „ 9. Auflage (für Preußen)	Geh. M. 6.50	Geb. M. 7.50
—„— Die Nebengesetze des B.G.B. und die preußischen Ausführungsgesetze.	Geh. M. 7.—	Geb. M. 8.—
Barre, E., B.G.B. und code civil. 2. Auflage.	Geh. M. 6.—	Geb. M. 7.—
Biermann, J., Kommentar zum Sachenrecht des B.G.B. 2. Aufl.	Geh. M. 11.—	Geb. M. 12.—
Bornhak, C., Das Verwaltungsrecht unter der Herrschaft des B.G.B.	Geh. M. —.—	Geb. M. 2.—
v. Blume u. Opet, Kommentar z. Familienrecht des B.G.B. I. Theil.	Geh. M. 4.—	Geb. M. —.—
von Brauchitsch, M., Die neuen Preußischen Verwaltungsgesetze.	Geh. M. —.—	Geb. M. 48.—
Crusen, Dr. u. Müller, G., Kommentar zum Preuß. Ausführungsgesetz zum B.G.B.	Geh. M. 20.—	Geb. M. 23.—
Davidson, Dr. C., Recht der Ehescheidung.	Geh. M. 4.—	Geb. M. 5.—
Dove, Das Handelsgesetzbuch. Handkommentar	Geh. M. —.—	Geb. M. 2.50
Endemann, F., Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 8 Bände.	Geh. M. 38.50	Geb. M. 46.—
= Der I. Band liegt in 8. Auflage, Band II u. III in 7. Auflage vor. =		
Förster, Dr., u. A. Engelmann, Die Civilprozeßordnung. 2. Auflage, erster Theil.	Geh. M. 8.—	Geb. M. —.—
Frommhold, Dr. G., Kommentar zum Erbrecht des B.G.B.	Geh. M. 7.—	Geb. M. 8.—
Fuisting, B., Kommentar zum Einkommensteuergesetz. 5. Aufl.	Geh. M. —.—	Geb. M. 12.—
—„— Kommentar zum Ergänzungssteuergesetz.	Geh. M. —.—	Geb. M. 12.—
—„— Kommentar zum Gewerbesteuergesetz. 2. Auflage.	Geh. M —.—	Geb. M. 12.—
—„— Grundzüge der Steuerlehre.	Geh. M. —.—	Geb. M. 12.—
Gareis, Dr. C., Kommentar zum allgemeinen Theil des B.G.B.	Geh. M. 7.—	Geb. M. 8.—
Germershausen, A., Das Wegerecht. 2. Auflage. 2 Bände.	Geh. M. 24.—	Geb. M. 28.—
Günther, Dr. L., Recht und Sprache.	Geh. M. 6.—	Geb. M. 8.—
Herrmann, Dr. C., Der internationale Urheberrechtsschutz zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche.	Geh. M. 3.—	Geb. M. —.—
Hilse-Weißler, Formularbuch der freiwill. Gerichtsbarkeit. 10. Aufl.	Geh. M. —.—	Geb. M. 8.—
Hilse-Auerbach, Formularbuch der streitigen Gerichtsbarkeit. 4. Aufl.	Geh. M. —.—	Geb. M. 6.—
Hoffmann, Dr. F., Gewerbe-Ordnung für das Reich. Kommentar.	Geh. M. —.—	Geb. M. 8.—
Hubrich, E., Parlamentarische Redefreiheit und Disziplin.	Geh. M. 9.—	Geb. M. —.—
Jacobi, O., Preußische Gesinde-Ordnung.	Geh. M. —.—	Geb. M. 2.—
Jebens, A. W., Verwaltungsrechtliche Aufsätze.	Geh. M. 8.—	Geb. M. —.—
Jsenbart u. Spielhagen, Kommentar z. Invalidenversicherungsgesetz.	Geh. M. 16.—	Geb. M. 18.—
Kent, P., Reichsgesetz zum Schutz der Waarenzeichen.	Geh. M. 14.—	Geb. M. 16.—
Kobel, Dr. H., Die Verträge des Bildhauers.	Geh. M. 3.—	Geb. M. —.—
Kuhlenbeck, Dr. L., Handkommentar zum B.G.B. 2. Aufl. I. Band.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 11.—
Kuhlenbeck, Dr. L., Das Einführungsgesetz zum B.G.B.	Geh. M. 3.—	Geb. M. 4.60
Kuhlenbeck, Dr. L., Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3 Bände.	Geh. M. 36.—	Geb. M. 42.—
Landé, P., Kommentar zum B.G.B.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 12.—
Laß, L., Prozeßrecht in Unfallversicherungssachen.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 12.—
Leske-Loewenfeld, Rechtsverfolgung im internat. Verkehr. 3 Bände.	Geh. M. 66.—	Geb. M. 74.
Linckelmann, Dr. K., Die Schadenersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen.	Geh. M. 3.—	Geb. M. —.—
Maas, Dr. G., Bibliographie des Bürgerl. Rechts 1888—1898.	Geh. M. 9.—	Geb. M. —.—
—„— Erster, zweiter u. dritter Nachtrag 1899/1901.	Geh. M. 4.50	Geb. M. —.—
Meyer-Irmler, Rechtsanwalts-Gebührenordnung. 3. Auflage.	Geh. M. 4.—	Geb. M. 5 —
v. Marck u. Kloß, Die Staatsanwaltschaft b. d. Land- u. Amtsgerichten in Preußen. 2. Auflage.	Geh. M. 13.—	Geb. M. 14.—
Niedner, Kommentar zum Einführungsgesetz des B.G.B. 2. Aufl.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 11.—
Nöll, F., Kommentar zum Kommunalabgabengesetz. 4. Auflage.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 11.—
Oberneck, Dr. H., Das Reichsgrundbuchrecht. 2. Auflage.	Geh. M. 16.—	Geb. M. 18.—
Oertmann, P., Kommentar zum Recht der Schuldverhältnisse.	Geh. M. 14.—	Geb. M. 15.—
Petersen, M., Auseinandersetzungs- und Rentengutsgesetze.	Geh. M. 7.50.	Geb. M. 9.—
Pfafferoth, C., Das deutsche Gerichtskostenwesen. 7. Auflage.	Geh. M. 7.50.	Geb. M. 9.—
Reichelt, H., Rechtszeittafeln.	Geh. M. 3.—	Geb. M. —.—
Rocholl, Dr. C., Das Eherecht des B.G.B.	Geh. M. 8.—	Geb. M. 9.—
Schön, P., Landeskirchenthum in Preußen.	Geh. M. 2.—	Geb. M. —.—
Schüller, R., Wirthschaftspolitik der historischen Schule.	Geh. M. 2.40.	Geb. M. —.—
Schultze-Goerlitz, Kommentar zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 12.50
Schultze-Goerlitz und Oberneck, Kommentar zum preuß. Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	Geh. M. 9.—	Geb. M. 11.50
Stölzel, O., Rechtsprechung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. (Mit Nachtrag).	Geh. M. 10.50	Geb. M. —.—
Versemann, Das Geheimniß des B.G.B. in Versen.	Geh. M. 1.60.	Geb. M. 2.—
Wagner, Fr., Bureaubuch des Rechtsanwalts. 2. Aufl.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 12.—
Weißler, Dr. A., Das deutsche Nachlaßverfahren.	Geh. M. 8.—	Geb. M. 9.—
Wolff, Dr. Th., Kommentar zum Zwangsversteigerungsgesetz für das Reich. 2. Auflage.	Geh. M. 10.—	Geb. M. 12.50
—„—, —„— Mit dem Preußischen Ausführungsgesetz.	Geh. M. 12.—	Geb. M. 14.50.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Die Staatsanwaltschaft

bei den

Land- und Amtsgerichten in Preußen

Form und Inhalt der Amtshandlungen der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit den einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen

Von

Dr. von Marck
Staatsanwalt a. D., Professor
in Greifswald

und

Dr. Kloß
Staatsanwaltschaftsrath
in Halle a. S.

Zweite, völlig umgearbeitete, bis auf die Jetztzeit fortgeführte Auflage



Berlin
Carl Heymanns Verlag
1903

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Verlags-Archiv 3573

Aus dem Vorwort zur ersten Auflage.

Die Bestimmungen, nach denen die Staatsanwaltschaft arbeitet, sind an den verschiedensten Orten verstreut, von den Gesetzblättern bis zu den Generalakten einer Behörde; sie entstammen den verschiedensten Zeiten, vom vorigen Jahrhundert bis in die Gegenwart; sie erscheinen in den verschiedensten gesetzgeberischen Formen, vom Reichsgesetz bis zur Cirkularverfügung; sie gehören endlich zum Theil verwaltungs- und specialrechtlichen Gebieten an. Den hieraus für den Praktiker entspringenden Schwierigkeiten soll das vorliegende Buch abhelfen durch Lösung der auf dem Titelblatt bezeichneten Aufgabe.

Der Nebentitel lautete damals: „Eine fortlaufende Darstellung der gesammten Thätigkeit der Staatsanwaltschaft nach Reichs- und Landesrecht, mit allen einschlägigen Bestimmungen im Wortlaut und mit Verfügungsentwürfen; als Lehrbuch für die Referendarien, als Handbuch für die Amtsanwälte und als Nachschlagebuch für die Staatsanwälte."

Das Buch bringt — nach Vorausschickung eines ersten, allgemeinen Theils, welcher die zu beobachtenden Formalien behandelt — die verschiedenen Materien in dem natürlichen Entwickelungsgange eines Verfahrens, beginnt also z. B. im Strafprozeß mit der Anzeige, um mit der Strafvollstreckung und der Kassation der Akten zu endigen.

Die einschlägigen Bestimmungen sind an dem hierdurch gegebenen Orte eingeschaltet, sodaß sie leichter und in sich gesammelter aufgefunden werden können, wie an ihren Stellen in den Rechtsquellen.

von Marck.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die zweite Auflage ist unter Festhaltung der stofflichen Umgrenzung und der äußeren Anlage der ersten Auflage, wie sie sich in der Praxis bewährt hatten, eine völlig umgearbeitete; es war eine Fülle von neuen gesetzlichen und Verwaltungs-Bestimmungen, bis in die letzten Tage der Arbeit reichend, ferner von fortschreitenden praktischen Erfahrungen und wissenschaftlichen Lehren zu verwerthen.

Die beiden Verfasser hatten, zunächst unabhängig von einander, die erste Auflage berichtigt und ergänzt: v. Marck vom ersten Tage nach ihrem Erscheinen ab, im Hinblick auf eine zweite Auflage, bis zu seinem Ausscheiden aus dem Staatsanwaltschaftsdienste, Kloß von seinem Eintritt in diesen ab, zunächst zur eigenen Benutzung in der Praxis, bis in die Neuzeit. Nachdem sich Beide zur Herausgabe der zweiten Auflage vereinigt hatten, verarbeitete Kloß den so gewonnenen beiderseitigen Stoff; man blieb bei der ganzen Arbeit trotz der räumlichen Trennung in fortlaufendem Gedankenaustausch und Einvernehmen. Manche Theile rühren ausschließlich von einem der beiden Verfasser her, z. B. die militärrechtlichen von v. Marck.

In der Sprache wurde auf Ersatz der Fremdwörter durch deutsche Ausdrücke gehalten, wesentlich nach den Anregungen des „Deutschen Sprachvereins."

Den Abdruck der nicht anderweit bereits veröffentlichen Erlasse hat „in Anerkennung der Nützlichkeit des Werkes" Seine Excellenz der Herr Justizminister gütigst genehmigt.

Das für die Zwecke des Buches bedeutsame Werk „Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis, ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen und ein Rathgeber für jüngere Praktiker", konnte leider nur noch für die letzten Bogen berücksichtigt werden.

Greifswald und Halle, im November 1902.

von Marck, Kloß.

Inhalts-Uebersicht.

Vorwort.

Seite:

Erster Theil. Form der Verfügungen.

Zweiter Theil. Inhalt der Verfügungen.

Erster Theil.

Form der Verfügungen.

§ 1.

A. Die Eingänge.

I. Den äußern Anlaß für den StA. zu einer Verfügung bildet regelmäßig der Eingang bezw. die Vorlage eines Schriftstücks; jedoch ist mündliche Angehung der Behörde keineswegs ausgeschlossen (s. unten §§ 12 ff., 49). Die schriftlichen Eingänge, seien es bereits in Akten befindliche Anschreiben, seien es besondere Schriftstücke, seien sie offen oder verschlossen, mit oder ohne Anlagen, sind mit dem Eingangsvermerk zu versehen (zu „präsentiren“).

Geschäftsordnung für die Sekretariate der StA. bei den Landgerichten v. 28. November 1899 (JMBl. 394) **§ 5**: 1. Sendungen an die StA. werden, wenn sie verschlossen eingehen, von dem Ersten StA., bei einer Abwesenheit oder einer sonstigen Behinderung des Ersten StA. und seines regelmässigen Vertreters durch einen von dem Ersten StA. bestimmten Vertreter, geöffnet; zum Vertreter kann auch ein Sekretär bestellt werden.

2. Sendungen an die StA., welche offen eingehen, und alle Sendungen an das Sekretariat hat der Sekretär der in der Aufschrift bezeichneten Abtheilung, beim Mangel einer solchen Bezeichnung der Obersekretär, in Empfang zu nehmen und, soweit erforderlich, zu öffnen.

3. Der Erste StA. kann nach dem örtlichen Bedürfniss abweichende Vorschriften erlassen.

4. Bei der Entgegennahme einer Schrift sind darauf der Zeitpunkt des Eingangs, die Zahl der Anlagen und diejenigen Postgebühren anzugeben, welche als baare Auslagen in die Kostenrechnung aufzunehmen sind. Gelangt der Eingang nicht an dem vermerkten Tage an das Sekretariat, so hat dieses einen besonderen Eingangsvermerk zu machen. Ist der Absender einer mit Eingangsporto beschwerten Sendung zur Frankirung verpflichtet, so ist der Briefumschlag behufs Einziehung des Portos der Post zurückzugeben.

Als Zeitpunkt des Eingangs wird der Tag vermerkt. Unter Umständen, namentlich wenn ein Fristablauf droht, oder sonst die Verantwortlichkeit für die Rechtzeitigkeit einer Handlung festgestellt werden soll, empfiehlt sich aber die Hinzufügung auch der Stunde.

Die Entgegennahme der Postanweisungsbeträge und Sendungen mit Werthangabe, sowie eingeschriebener Postsendungen bleibt nach

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 6 Ziffer 1 . . . . dem Ersten StA. ausschliesslich vorbehalten.

Ueber eine besondere Art der Entgegennahme bei Zustellungen an die StA. siehe unten § 7 unter VI. Im Uebrigen siehe über den Verkehr mit der Post unten § 8.

II. Sofern hiernach nicht unmittelbarer Eingang bei dem StA. erfolgt, geschieht die Vorlage an ihn durch das Sekretariat; nur ausnahmsweis darf, bezw. soll der Sekretär von einer Verfügung des StA. absehen.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 12: 1. Die Eingänge sind unter Beifügung der Akten oder mit einem Vermerke, wo sich die Akten befinden, dem StA. vorzulegen, falls dieser nicht bereits vorher eine Verfügung auf das Schriftstück gesetzt hat.

3. Zustellungsurkunden werden nur dann vorgelegt, wenn sie zu einer Verfügung Veranlassung geben, wenn es besonders angeordnet ist, oder wenn der Sekretär bei der ihm obliegenden Prüfung findet, dass nicht vorschriftsmässig zugestellt ist.

Ferner werden Strafnachrichten (s. unten § 130), welche von den Amtsgerichten oder Staatsanwaltschaften eingehen, nicht zur Verfügung vorgelegt, sondern von dem Sekretär erledigt; desgleichen Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

Die Vorlegung muß in der Regel noch an demselben Tage erfolgen. Können die etwa nicht im Sekretariat befindlichen Akten nicht sogleich beigelegt werden, so sind die Handakten oder die Belagsblätter (s. unten § 10) beizufügen. Wenn der Sekretär aus dem Eingange ersieht (und soweit muß er davon Kenntniß nehmen), daß die sofortige Vorlage erforderlich ist, hat er sogar die Nachsendung in die Wohnung des StA., hauptsächlich bei Eingängen am Nachmittage vor Sonn- und Festtagen, in Erwägung zu ziehen. Andererseits kann, wenn die Akten augenblicklich in der Kanzlei sind oder einem andern Beamten der StA. vorliegen oder zur Erledigung einer schleunigen Verfügung anderweit auf kurze Zeit gebraucht werden (immer vorausgesetzt, daß die Sache nicht Eilsache ist), eine Verzögerung der Vorlage um höchstens einen Tag hingehen; der StA. kann aus einer Verzögerung Anlaß nehmen, seinerseits den Zeitpunkt der Vorlegung an ihn genau zu vermerken.

III. Alle diese eingegangenen Schriftstücke muß nun der Sekretär im Auge behalten; ihm liegt es ob, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Eingang auch vom StA. eine Verfügung erhält („abverfügt" wird), und zu verfolgen, wo das Stück verbleibt.

Zu diesem Zwecke führte der Sekretär früher das „Tagebuch", in welches jeder neue Eingang eingetragen wurde, und dessen Spalten über den Verbleib Auskunft gaben. Dieses Tagebuch ist jetzt weggefallen und an seine Stelle eine Reihe von einzelnen Büchern getreten; der Eingang wird je nach seinem Inhalt in das eine oder das andere eingetragen.

1. In erster Linie das „J.-Register" (J.-Liste), ein Buch mit 12 Spalten, die sämmtliche Möglichkeiten der Behandlung einer Strafsache umfassen.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 23: 1. . . . Die Eintragung in das J.-Register erfolgt, sobald ein Antrag oder eine amtliche Mittheilung eingeht, die auf die Einleitung eines neuen Strafverfahrens abzielen, oder sobald die StA. von Amtswegen Ermittelungen zur Erforschung des Sachverhaltes veranlasst, auch wenn sich der Verdacht einer strafbaren Handlung noch nicht gegen eine bestimmte Person richtet.

2. Der Name des Beschuldigten ist sobald als thunlich in Spalte 3 einzutragen.

3. Die Eintragung in das Register J. erfolgt auch dann, wenn die StA. die Anklage erhebt, ohne eine Erforschung des Sachverhalts verfügt zu haben.

4. Anträge, die sofort zurückgewiesen oder sofort an eine andere Behörde abgegeben werden, sind in Spalte 5 besonders nachzuweisen. . . .

2. Hierzu tritt das „Nummernverzeichniß", das jedem mit einer J.-Nummer versehenen und zu einem Aktenstück gewordenen (s. unten § 10)

Eingange vorzuheften ist, und in das ferner jeder Eingang eingetragen wird, der später zu demselben Aktenstück genommen wird.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 8: 1. In Rechtsangelegenheiten erhalten die zu denselben Akten gehörigen Schriftstücke in ununterbrochener Folge eine Nummer (Ordnungsnummer), welche auch dann fortläuft, wenn ein neuer Band angelegt wird, oder wenn die Akten unter einem neuen Aktenzeichen fortgesetzt werden. Ist die Zahl 1000 erreicht, so kann eine neue Nummerfolge mit 1 beginnen.

2. Die Nummern werden in einem Verzeichnisse, das jedem Aktenstücke vorgeheftet wird (Nummernverzeichniss), reihenweise unter einander geschrieben; neben der Nummer wird das Datum des Schriftstücks angegeben Den Ordnungsnummern, welche einem und demselben Geschäftsjahre angehören, wird die Jahreszahl als Ueberschrift vorangestellt.

Das Nummernverzeichniß giebt also Auskunft über die geschäftliche Behandlung aller späteren zu einer schon schwebenden Sache gehörenden Eingänge; diese werden anderweit nicht eingetragen.

3. Eingänge, die weder in das J.-Register, noch in ein Nummernverzeichniß gehören, kommen in das Eingangsregister.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 8: 14. Schriften, bei denen es zweifelhaft erscheint, ob sie zu angelegten Akten zu nehmen, ob mit ihnen neue Akten anzulegen oder in welches Register sie einzustellen sind, ingleichen solche Schriften, die ohne sachliche Verfügung an eine andere Behörde abzugeben sind, hat der Sekretär in das Eingangsregister einzutragen und bis zur Rücksendung, Unterbringung oder Abgabe vorläufig mit der Nummer dieses Registers, erforderlichen Falls unter Voranstellung der Abtheilungsziffer (§ 7 Abs. 3) zu versehen, z. B. 5 E R. 12/01.

Oder in die Bücher 4—6. Es wird nämlich

4. für die Schriftstücke in Angelegenheiten der Justizverwaltung ein Tagebuch (ähnlich dem oben erwähnten)

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 8 Ziff. 16,

5. für die Ersuchen um Rechtshilfe ein Register

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 11,

6. ebenso für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen ein Register

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 20

geführt.

7. Nicht eingetragen endlich werden in der Regel die Abschriften in Privatklagesachen.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 23: 5. Die der StA. mitgetheilten Abschriften in Privatklagesachen werden zu Sammelakten vereinigt . . .; in das J.-Register sind diese Sachen nur dann einzutragen, wenn der Staatsanwalt Ermittelungen veranlasst oder die Verfolgung übernimmt. —

Hat der StA. eine Verfügung auf den Eingang gesetzt, so gilt

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 8: 8. Im Nummernverzeichniss ist bei Einheftung des Schriftstücks oder bei seiner Abgabe die entsprechende Nummer zu durchstreichen, bei der Abgabe ist neben die Nummer ein Vermerk über den Verbleib, sowie das Datum der Abgabe zu setzen.

Bei den Registern zu 3—6 dagegen wird die Thatsache der Abverfügung in den dafür bestimmten Spalten vermerkt.

B. Die Verfügungen.

§ 2.

I. Ihre Arten und Formen.

Die Verfügungen der StA. können schriftliche oder mündliche sein.

I. Oberster Grundsatz ist die möglichste Verminderung des Schreibwerkes und Vereinfachung des Geschäftsganges.

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 (JMBl. 147) **§ 1**: Nachdem das Königl. Staatministerium für sämmtliche Staatsdienstzweige übereinstimmende Grundsätze in Betreff der Vereinfachung des Geschäftsganges und der Verminderung des Schreibwerks festgestellt hat . . .

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 15: Bei dem gesammten Geschäftsverkehr ist auf die möglichste Vermeidung von Kosten gebührend Rücksicht zu nehmen.

A. Mündliche Verfügungen schreibt vor

a) **Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 8**: Der schriftliche Verkehr zwischen Abtheilungen derselben Behörde und je nach Lage der Verhältnisse auch zwischen verschiedenen Behörden, namentlich den an demselben Orte befindlichen, ist zu vermeiden, soweit mündliche Besprechung oder Unterredung mittels Fernsprechers thunlich erscheint. Nöthigenfalls ist über die Besprechung oder Unterredung ein kurzer Vermerk zu den Akten zu bringen.

b) **Allg. Verf. v. 13. Nov. 1849** (JMBl. 460) **§ 8**: Der Geschäftsverkehr mit den Gerichten ist überall so zu ordnen, dass so viel als möglich durch mündliche Rücksprache erledigt und unnöthige Schreiberei vermieden wird. An die Beamten der Polizeibehörde können in dringenden Fällen auch mündliche Requisitionen gerichtet werden; als Regel ist jedoch die schriftliche Form beizubehalten.

c) **Runderlass der Min. d. Inn. u. d. Just. v. 24. Juli 1849** (I. 2748): Auf die an den JM. gerichtete Anfrage, ob die Polizeibehörden auch den nur mündlich ergangenen Requisitionen der StA. Folge zu leisten haben, wird Ihnen hierdurch eröffnet, dass zwar allerdings die Requisitionen der StA. an die Polizeibehörden in der Regel schriftlich ergehen müssen, hiervon jedoch in den geeigneten Fällen auch Ausnahmen gesetzlich zulässig sind. Die Form solcher Requisitionen ist insofern nicht von entscheidender Bedeutung, als es vorzugsweise darauf ankommt, dass dieselben nur stets nachweislich sind. Dies würden sie am sichersten sein, wenn sie schriftlich erfolgen. Da indessen in vielen Fällen der Zweck der Requisition verfehlt werden würde, wenn erst die zeitraubende schriftliche Form beobachtet werden müsste, so dürfen die Polizeibehörden sich nicht weigern, auch dem mündlichen Verlangen der StA. und ihrer Gehilfen Folge zu geben, wobei jedoch die StA. ihre Requisition zu den Akten zu vermerken oder die betr. Polizeibehörde dies zu thun, oder wenigstens in den Bericht resp. die Verhandlung über die Ausführung eines mündlichen Verlangens aufzunehmen haben, dass ein solches stattgefunden habe und worauf es gerichtet gewesen sei. In welchen einzelnen Requisitionsfällen die Beamten der StA. sich der mündlichen Form bedienen wollen, muss ihrem Ermessen überlassen bleiben, wobei ihnen nicht entgehen wird, wie es wünschenswerth bleibt, dass ihre Requisitionen an die Polizeibehörden, wenn es irgend möglich ist, schriftlich geschehen, und dass namentlich bei allen Verhaftungen, sofern sie nicht auf frischer That stattfinden, von der Form der schriftlichen Requisition nicht abgewichen werden darf, damit über die Person desjenigen, welche für eine solche Massregel verantwortlich zu machen, kein Zweifel obwalte.

B. Verfügt der StA. schriftlich, so ist, was zunächst den Ort der Verfügung betrifft, dieselbe regelmäßig auf das Vorlagestück zu setzen, d. h. auf dasjenige Blatt, welches vom Sekretariat zur Verfügung vorgelegt wird. Werden in einer Verfügung mehrere Vorlagen erledigt, so wird dies

in der Verfügung vermerkt, z. B. „zugleich zu $\frac{4 \text{ J. } 470/99}{2}$" und auf der anderen Vorlage „Verf. auf Bl. 10". Mangelt es an Raum auf dem Vorlageblatt, so legt man ein neues Blatt bei mit entsprechendem Vermerke: „Verfügung zu . . ."

Blätter, welche zur Vorlage an Allerhöchster Stelle bestimmt sind, namentlich Immediatgesuche, dürfen nicht beschrieben werden. Hier ist die Verfügung stets auf besonderen Bogen zu setzen.

Bei losen Blättern muß das Geschriebene vom Seitenrande so weit entfernt bleiben, daß die Blätter eingeheftet werden können.

II. Was die Formen der Verfügung betrifft, so ist die einfachste diejenige der Anweisung nur an das Sekretariat:

„Vorakten beizufügen", „z. d. A.", „nach 14 Tagen" — unterzeichnet nur mit dem Anfangsbuchstaben des Ortes, dem abgekürzten Tage und bloßem Namenszeichen.

Verschiedenartig werden die Formen dagegen im Verkehr nach außen. Nämlich:

1. Entweder der StA. schreibt selbst die Verfügung gleich so nieder, wie sie dem Empfänger als Zuschrift zu Gesichte kommen soll: urschriftliche Form; Rand-Verfügung:

Urschriftlich mit den Akten An . . . . . mit dem Bemerken, daß . . . . — unterzeichnet mit ganzem Datum, der Behörde „Der Erste Staatsanwalt" und voller Namensunterschrift.

2. Oder der StA. verfügt vorerst entwurfs- oder anordnungsweise, sodaß das Schreiben erst von der Kanzlei die für den Empfänger bestimmte Gestalt erhält. Und zwar, indem er entweder die Verfügung, wie es die Regel sein soll, so vollständig gestaltet, daß sie ohne weiteres abgeschrieben werden kann („durch Verf.-Abschr."):

An Herrn A. Schultze in X.: Auf das Gesuch ohne Datum, eingegangen am . . . Sie erhalten anliegend . . .

oder indem er eine kurze, aber Mißverständnisse ausschließende Anweisung an den Sekretär giebt, der seinerseits, falls nötig, einen Entwurf (Expedition)

Gesch. Ordn. für d. Sekr. d. StA. § 14 Ziffer 1 (unten III)

des ausgeführten Schreibens für die Kanzlei fertigt:

„Anfrage wegen Aufenthalts des G. an Polizei-Verwaltung zu L . ."

oder auf eine Anfrage:

„Zu antworten: Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen."

Sowohl bei der „urschriftlichen" als bei der „ausgeführten" Form sind die Beigaben, welche der Verfügung zum Empfänger folgen, mit zu bezeichnen: Akten, Blattsammlungen, Beiakten, einzelne Blätter (welche am besten nach der Geschäfts-Nummer, die sie tragen, zu benennen sind), Ueberführungsgegenstände, Aufbewahrungsstücke u. dergl.

3. Sollen Akten an andere Behörden versandt werden, so kann es endlich auch genügen, wenn der StA. verfügt:

„Akten k(urzer) H(and) an .... weiter geben — senden" (darunter blos abgekürztes Datum und Namenszeichen),

worauf die Akten ohne jedes weitere Schreiben vom Sekretär an die genannte Behörde gegeben werden. Dies dann, wenn die Uebersendung so dem gewöhnlichen Geschäftsgange entspricht, daß keine Erläuterung erforderlich erscheint. Indem dadurch die sonst bei dem urschriftlichen Verkehr erforderliche lange

Unterschrift von beiden Seiten in Wegfall kommt, wird das Schreibwerk wesentlich erleichtert. Also z. B. Verfügung von Seiten des Strafkammer-Vorsitzenden:

1) Es wird noch die Ladung des X. als Zeugen angeordnet. 2) An StA. geben.

Darauf Verfügung des StA.:

1) Zu laden. 2) Sodann zurückgegeben.

4. In sehr eiligen Fällen wird der StA. auch selbst die Ausfertigung schreiben, z. B. das Formular eines Beerdigungsscheins selbst ausfüllen, dem darauf wartenden Polizeibeamten einhändigen und verfügen:

1) Beerdigungs-Schein ist ertheilt. 2) .. ....

5. Auch mehrere Schreiben kann der StA. in dringenden Fällen selbst fertigen:

1) Anliegende 3 Verfügungen abzulassen.
2) Urschriftlich mit ....

III. Von welcher Form der Verfügungen Gebrauch gemacht werde, bestimmt sich nach Lage des Falls (s. auch unten § 42).

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 9: Im schriftlichen Verkehr der Behörden unter einander ist, insbesondere in Justizverwaltungssachen, von der urschriftlichen Form ein möglichst ausgedehnter Gebrauch zu machen. Berichte der aufsichtführenden AR. sind von dem LG.-Präsidenten bei der Weitergabe, sofern sie nicht zu einer besonderen Aeusserung Anlass geben, mit einfachem Einsichtsvermerk zu versehen. Kürzere Aeusserungen zur Sache können in Form einer Randbemerkung geschehen. In entsprechender Weise ist der Verkehr zwischen dem Ersten StA. und dem Ober-StA. zu gestalten.

Die Einsichtsvermerke, urschriftlichen Verfügungen und Berichte sind je nach Lage des Falles entweder auf das veranlassende Schriftstück selbst oder auf einen darum zu legenden Bogen im Quartformat zu setzen.

Die einer anderen Behörde zu übersendenden Anträge, Eingaben, Beschwerden etc. von Parteien und anderen Privatpersonen, die mit diesen aufgenommenen Verhandlungen, ferner eingereichte Urkunden über Rechtsgeschäfte, Urtheile, Zeugnisse u. dergl. sind stets mittels besonderen Schreibens oder wenigstens mittels Umschlagebogens weiter zu geben.

Bei Anwendung der urschriftlichen Form fallen die sonst vorgeschriebenen Angaben (§§ 2, 4 und 5) fort. An den Vorschriften darüber, welche Mittheilungen und Angaben bei Einreichung oder Weitersendung von Schriftstücken zu machen sind, wird durch Anwendung der urschriftlichen Form nichts geändert.

Vor Allem erfolgt kurzer Hand ohne besondere Schreiben die gegenseitige Aktenvorlegung unter den Behörden, welche weitläufige Auseinandersetzungsschreiben und Abschriftenertheilungen herüber und hinüber erübrigt.

JMErlass v. 22. Mai 1850 (I. 2094) I: Dem StA. steht die Einsicht der gerichtlichen und polizeilichen Akten jederzeit frei. Durchgehend muss daher von demselben vermieden werden, Abschriften von Schriftstücken zu verlangen oder bei den Büreau-Akten zurückzubehalten, welche sich in den Akten der Gerichts- oder Polizeibehörden vorfinden. Die Büreau-Akten müssen nur kurze Notizen über den Inhalt solcher Schriftstücke, soweit sie nothwendig erscheinen, und solche Schriftstücke enthalten, die nicht zu den gerichtlichen oder polizeilichen Akten gelangen.

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 11: Die Anfertigung von Abschriften solcher Schriftstücke, die an andere Behörden oder zu anderen Akten abgegeben werden, ist in allen geeigneten Fällen durch einen kurzen Vermerk in den Akten oder in den Geschäftsbüchern zu ersetzen.

Stets urschriftlich ist auch zu verfügen, wenn die Behörde, von welcher eine Vorlage herrührt, derselben wieder zu ihren Akten bedarf, deshalb vielleicht

ihrerseits „u. R." (unter Rückerbittung) ersucht hatte; sowie auch sonst, wenn die Zurückbehaltung des Stückes für die StA.-Akten entbehrlich ist.

IV. Die äußere Gestalt schriftlicher Verfügungen.

1. Sie müssen auf vorschriftsmäßigem Papier stehen. Ueber dessen Format

Allg. Verf. v. 25. Feb. 1877 (JMBl. 34).

Ueber die Prüfung seiner Beschaffenheit

Allg. Verf. v. 16. Juli 1890 (JMBl. 205),
„ „ „ **21. Jan. 1897** (JMBl. 25).

2. Hinsichtlich der Benutzung von Postkarten

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 10: Postkarten können zu einfachen Mittheilungen und Benachrichtigungen an Parteien oder andere Privatpersonen benutzt werden, sofern nicht eine unverschlossene Mittheilung in dieser Form bedenklich erscheint (z. B. bei Kostenrechnungen, Zahlungsaufforderungen u. dergl.), oder die Absendung unfrankirt zu geschehen hat. Die Herstellung des Aversionirungsvermerks auf den ungestempelten Postkarten (§ 14 No. VII der Postordnung) hat nach § 3 Abs. 3 der Bestimmungen des Staatsministeriums vom 7. Februar 1894 (JMBl. 58) zu geschehen.

Im Verkehr mit Behörden, auch mit anderen Justizbehörden, sind Postkarten mit Rücksicht auf die Ordnung der Akten nicht zu benutzen.

3. Für alle Schriftstücke gilt

a) **Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 2**: Alle Berichte, Schreiben und Verfügungen tragen auf der ersten Seite des Schriftstückes
oben rechts: die Orts- und Zeitangabe,
oben links: die Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde,
darunter die Geschäftsnummer, eine kurze Inhaltsangabe, sowie die Zahl der etwaigen Anlagen und nöthigenfalls die kurze Bezeichnung der letzteren;
unten links: die Adresse (s. unten § 5).

Die bisher übliche Eingangsformel in Schreiben und Berichten (z. B. „Euer Hochwohlgeboren verfehlen wir nicht, auf die Verfügung vom etc., betreffend etc., Folgendes zu berichten", oder „Dem Königl. Landgericht, Civilkammer I, erwidern wir auf das gefällige Ersuchungsschreiben vom etc. in Sachen etc. ergebenst, dass . . . . ." u. dergl.), die Wiederholung des schon in der Inhaltsangabe Gesagten, der sogenannte Ergebenheitsstrich und vor der Unterschrift die Wiederholung der aus der ersten Seite ersichtlichen Amtsbezeichnung der schreibenden Behörde kommen in Wegfall . . . .

b) Schriftstücke von mehr als einer Seite sind mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen:

und für alle Erwiderungen, außer für Berichte (s. weiter unten)

c) **Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 5**: Erwiderungen auf Schreiben gleichgestellter und auf Berichte nachgeordneter Behörden sind ausser mit den allgemein vorgeschriebenen Angaben (§ 2) mit einem Hinweis auf das veranlassende Schriftstück zu versehen (z. B. „auf das Schreiben - den Bericht — vom . . . . . No. . . ."); der Hinweis ist unter die Inhaltsangabe zu setzen.

Für die Ausführung der Schreiben durch die Sekretäre

d) **Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 14**: 1. Bei der Ausführung der Verfügungen sind die erforderlichen Entwürfe (Expeditionen) unter Beachtung der Allg. Verf. vom 25. Juni 1897 (JMBl. 147) anzufertigen. Statt des Entwurfs genügt bei einfachen Schreiben, die ohne besondere Durchsicht der Akten mittelst eines Formulars hergestellt werden können, die Bezeichnung des Formulars.

2. Jedes Schreiben enthält die Bezeichnung der Rechtsangelegenheit. Haftsachen, Fristsachen und Eilsachen sind als solche zu bezeichnen. Unter der Adresse ist die nach der Verfügung oder nach den gesetzlichen Vorschriften zu beobachtende Art der Erledigung (z. B. Zustellung

durch Aufgabe zur Post, Zustellung durch die Post, gewöhnliche Zustellung, Einschreiben) anzugeben, damit demgemäss die Reinschriften und Abschriften gefertigt werden.

3. Dabei ist zu beachten, dass der Gerichtsvollzieher oder der Gerichtsdiener aus den ihm übergebenen Schriftstücken ersehen kann, in wessen Auftrage und an wen zuzustellen ist, welche Personen etwa bei einer Ersatzzustellung auszuschliessen sind (CPO. § 185), ob der Nachweis der Zustellung förmlich oder nach den zugelassenen einfacheren Formen erbracht werden soll, ob eine Behändigung mit oder ohne Beurkundung zu geschehen hat, ob ein Eilfall vorliegt oder nicht. . . . .

7. Der Sekretär hat darauf zu halten, dass die nach den vorstehenden Vorschriften erforderlichen Vermerke von der Kanzlei auf die Schriften gesetzt werden. Er hat, soweit dies nicht geschehen ist, das Versäumte nachzuholen. . . .

9. Die Art der Zustellung oder Behändigung kann in verständlicher Abkürzung bemerkt werden. . . . .

12. Reinschriften und Abschriften, die nicht bei den Akten verbleiben, werden links oben mit der Geschäftsnummer und dem Vermerk versehen, dass diese Geschäftsnummer bei allen Eingaben anzugeben sei.

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 16: Die vorstehenden Vorschriften finden auch im Verkehr mit den Behörden anderer Dienstzweige einschliesslich der Kommunalbehörden und mit dem Publikum Anwendung.

4. Besondere Vorschriften bestehen für die „Berichte".

a) Der Bericht ist die Form der Mittheilungen des StA. an die höchsten Stellen, Staatsoberhaupt, Justizminister, oberste Staats- und Reichsbehörden.

Allg. Verf. v. 5. April 1881 (JMBl. 66) . . . . sämmtliche Mittheilungen an Centralbehörden . . . . in Berichtsform abzufassen.

JMErlass v. 23. Mai 1886 (I. 1867) . . . . nach welchem alle Schreiben der Justizbehörden an die Königliche Oberrechnungs-Kammer, auch in Angelegenheiten, welche nicht unter die Bestimmung des Gesetzes vom 27. März 1872 (GS. 278) fallen, in Berichtsform abzufassen sind . . . . . .

b) Eine besondere Art der Berichte sind die „Denkschriften". Sie pflegen u. A. vom Justizminister eingefordert zu werden, wenn Behörden des Auslandes unter Vermittelung des Reichskanzlers um Ermittlungen im Inlande ersuchen. Sie werden durchaus wie Berichte abgefaßt.

c) Ferner wird zuweilen vom Justizminister oder sonst nur eine „Aeußerung" befohlen. Sie erfolgt in den Formen des Berichts, wird aber kürzer sein dürfen. Für alle Berichte 2c. gilt hinsichtlich der äußeren Form

a) **Verf. v. 25. Juni 1897 § 4:** Berichte sind in der Reinschrift auf den ersten drei Seiten auf halbgebrochenem Bogen zu schreiben.

b) Auf der linken Hälfte der ersten Seite ist ausser den allgemein vorgeschriebenen Angaben (§ 2, s. oben unter 3) die veranlassende Verfügung oder, dass ohne solche berichtet werde, zu vermerken, auch

c) in den Fällen, wo dies vorgeschrieben ist (z. B. Nr. 4c des Erlasses v. 13. Mai 1885 I. 1839 s. unten § 155), der Name des Berichterstatters geben.

d) Ein in dem Bericht enthaltener Antrag ist äusserlich hervorzuheben und, soweit angängig, an die Spitze oder den Schluss des Berichts zu stellen.

d) Dagegen erleichternd

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 6: Bei Einreichung von Verzeichnissen, Uebersichten, Nachweisungen u. dergl. unterbleiben alle Begleitberichte ohne selbständigen Inhalt. Auf der ersten Seite ist der Inhalt des Schriftstücks und die veranlassende Verfügung, nach Bedürfniss auch die Amtsbezeichnung der absendenden und der empfangenden Behörde anzugeben,

und allgemein

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 17: Die Anordnungen im §§ 1 bis 4, 6, 7, 9, 11, 12, 15 sind auch im Verkehr mit dem Justizministerium zu beobachten.

Wird ohne vorherige Anweisung berichtet (vorstehend § 4 unter b), so lautet die dies andeutende Angabe „Bericht ohne Auftrag". Sind in derselben Sache bereits Berichte erstattet, so wird sich die Angabe „Zweiter u. s. w. Bericht in der Strafsache ꝛc." empfehlen.

Ueber den praktischen Inhalt der Berichte s. besonders unten § 156, 157.

5. Wegen Benutzung von Formularen bestimmt

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 12: In Justizverwaltungssachen sind für häufig wiederkehrende Fälle in möglichster Ausdehnung und zwar zu Entwürfen, Vorschriften und Reinschriften Formulare zu verwenden. Formulare, deren Ausfüllung einfach ist, sind, namentlich im urschriftlichen Verkehr, thunlichst von dem Bearbeiter (Referenten, Dezernenten) selbst auszufüllen. In geeigneten Fällen (z. B. bei Zahlungsanweisungen) verfügt der Bearbeiter die Benutzung eines Formulars, welches dann, ohne Anfertigung eines Entwurfs, sogleich in Reinschrift ausgeführt und zur Vollziehung vorgelegt wird (vgl. § 11).

Als geeignet zur Verwendung von Formularen seien beispielsweise genannt: . . . . . .

§ 13: Bei Runderlassen an nachgeordnete Stellen empfiehlt es sich, die erforderliche Anzahl von Exemplaren an der obersten Stelle fertigen und den Erlassen beifügen zu lassen.

§ 3.

II. Fassung (Stil) der Verfügungen.

I. Der Stil der Verfügungen soll den vernünftigen Erfordernissen jeden Schreibens entsprechen.

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 1: Die Schreibweise der Behörden soll knapp und klar sein, ihrer Stellung zu einander und zum Publikum auch in der Form entsprechen und sich der allgemein üblichen Sprache des Verkehrs anschliessen. Entbehrliche Fremdwörter, veraltete Kanzleiausdrücke und überflüssige Kurialien sind zu vermeiden.

Der Gebrauch der Höflichkeitswendungen ist in engen Grenzen zu halten. Die Anrede „Wohlgeboren" ist zu beseitigen. Jede überflüssige Häufung und sprachwidrige Steigerung der Höflichkeitswendungen ist zu vermeiden.

Als Vorbild für die Sprachreinheit kann das Bürgerliche Gesetzbuch dienen. Für eine kurze, sachgemässe und klare Abfassung amtlicher Schriftstücke enthält die den Justizbehörden mittels Verf. v. 16. Jan. 1896 (I. 26) mitgetheilte Schrift Rothes über den Kanzleistil geeignete Fingerzeige.

Beschluss des Staatsministeriums v. 14. Jan. 1849 (JMBl. 50): Um die Geschäfts-Korrespondenz von unwesentlichen Formen möglichst zu befreien, haben sämmtliche unmittelbare und mittelbare Staatsbehörden bei der Korrespondenz mit anderen Behörden, ohne Unterschied, in welchem Verhältnisse sie zu denselben stehen, sich aller bisher im Schreiben an Vorgesetzte oder coordinirte Behörden zur Anwendung gekommenen sachlichen Prädikate (z. B. Hochlöblich, Wohllöblich u. s. w.) gänzlich zu enthalten, auch von den bisher in solchen Schreiben üblich gewesenen Anreden: Ein oder Eine statt die oder das (Ministerium, Präsidium u. s. w.) ferner keinen Gebrauch zu machen.

II. Für die Anrede ist wohl auch jetzt noch (da nur das „Wohlgeboren" beseitigt) zu beachten

JMErlass v. 10. Juni 1856 (I. 2511): Durch die Allg. Verf. v. 27. Okt. 1810 (GS. 3) ist der frühere veraltete Kurialstil abgeschafft und zugleich angeordnet worden, dass von sämmtlichen Behörden fortan im Stil des gemeinen Lebens geschrieben und verfügt werden solle. Der JM. hat wahrgenommen, dass diese Vorschrift nicht immer beachtet und dass namentlich in den Erlassen an solche Personen, welchen im gemeinen Leben das

Prädikat Herr gegeben zu werden pflegt, dies Prädikat nicht ertheilt. auch die nach den Standesverhältnissen üblichen Prädikate „Hochgeboren, Hochwohlgeboren“ nicht angewendet worden sind. Mehrfache deshalb erhobene Beschwerden veranlassen den JM., auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen. Wenngleich nicht zu verkennen ist, dass sich der Korrespondenzstil des gemeinen Lebens an bestimmte, allgemein feststehende Normen nicht binden lässt, indem er theils im Wechsel der Zeit der Veränderung unterliegt, theils von besonderen Verhältnissen und Beziehungen in konkreten Fällen abhängig bleibt, so darf doch von der Umsicht der Beamten der StA. erwartet werden, dass sie, mit den im gemeinen Leben üblichen Formen der Korrespondenz bekannt, darauf bedacht sein werden, solche Verstösse zu vermeiden, welche begründete Beschwerden hervorzurufen geeignet wären. — Es ist daher namentlich darauf zu achten, dass denjenigen, dienstlich nicht untergeordneten Personen, welche nach ihrem Range und Stande im gesellschaftlichen Leben das Prädikat „Herr“ und die Prädikate „Hochgeboren“ oder „Hochwohlgeboren“ beigelegt zu werden pflegen, in den an sie ergehenden Schreiben und amtlichen Verfügungen diese Prädikate nicht versagt werden.

Die höchste Beamten-Anrede ist „Excellenz“, welche eine den 5 Rangklassen vorgehende Klasse der höheren Beamten bedingt, dauernd erst mit Ernennung zum Wirklichen Geheimenrath erworben, auch von den Staatsministern während der Dauer dieser Stellung geführt wird. „Hochgeboren“ sind die Grafen. Wegen „Durchlaucht“, „Erlaucht“ siehe

Allerh. Ordre vom 21. Feb. 1832 u. Bekanntm. d. Staatsmin. v. 28. April dess. J. (GS. 129—135), **Allerh. Ordre v. 3. März 1833** (GS. 29), **JMErlass v. 2. Nov. 1857** (I. 4409), **v. 14. Dez. 1861** (I. 5467), **v. 29. Jan. 1864** (I. 383).

Der übrige Adel, Offiziere und im Offiziersrange stehende Personen, die ersten 4 Rangklassen der höheren Staatsbeamten erhalten Hochwohlgeboren. Ueber den eigenen Rang der StA. siehe jetzt

Allerh. Erlass v. 27. Jan. 1898 (GS. 5): I. 1. die Ziff. 4 des Allerh. Erlasses v. 11. Aug. 1879 (GS. 579) erhält die nachstehende Fassung: . . .

4. Die Landrichter, die Amtsrichter und die Staatsanwälte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ein Theil der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, jedoch nicht über die Hälfte der Gesammtzahl, kann, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges richterliches Dienstalter (§ 3 des Ges., betr. die Regelung der Richtergehälter, v. 31. Mai 1897 — GS. 157) erreicht haben, Mir zur Beförderung zum Landgerichtsrath, Amtsgerichtsrath oder Staatsanwaltschaftsrath vorgeschlagen werden.
Die Landgerichssräthe, Amtsgerichtsräthe und Staatsanwaltschaftsräthe gehören zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Im Falle ihrer Beförderung zu Oberlandesgerichtsräthen, Landgerichtsräthen oder Ersten Staatsanwälten bestimmt sich ihr Rangdienstalter in der neuen Stelle nach dem Tage ihrer Ernennung zum Landgerichtsrath, Amtsgerichtsrath oder Staatsanwaltschaftsrath.

2. Mein Erlass v. 21. Nov. 1888 (GS. 334) wird aufgehoben.
3. Von dem Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab gehören die Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte, denen früher persönlich der Rang der Räthe vierter Klasse verliehen worden ist, die letzteren mit dem Charakter als Staatsanwaltschaftsrath, gleichfalls zur vierten Rangklasse der höheren Provinzialbeamten. Ihre Reihenfolge in dieser Rangklasse bestimmt sich nach dem Datum der früheren Rangverleihung, bei gleichem Datum der Verleihung nach dem richterlichen Dienstalter.

Wegen der Adressen von Behörden s. unten § 5.

III. Die Ausdrucksweise muß doch den Unterschied im Verhältniß zum Angeredeten erkennbar machen. Danach unterscheidet man:

a) Erlaß-Stil. Geht von oben nach unten. Ausdrücke: anweisen, auffordern, beauftragen, veranlassen. Der StA. schreibt so an seine Bureau-, Unter- und Hülfsbeamten (sofern er sich an die letzteren direkt wendet); an Private nur in der Strafvollstreckungs-Instanz.

b) **Bericht-Stil.** Geht von unten nach oben. Ausdrücke: berichten, anzeigen, melden, bitten, sich beehren. Ausdrücke: wie „mittheilen", „diesseitiges" (Schreiben ꝛc.), „mit dem Bemerken" u. dergl. sind zu vermeiden. Man spricht von dem „befohlenen Bericht", „der befohlenen Aeußerung", wenn die Sache zum Bericht, bezw. zur Aeußerung zugeschrieben war. Die erhaltene Zuschrift selbst bezeichnet man mit „Auftrag, Erlaß" ꝛc. Spricht man in der dritten Person von Behörden, denen gegenüber man die Berichtsform zu beobachten haben würde, so ist meist deren volle Benennung einschließlich der Bezeichnung „Königliche" ꝛc. zu gebrauchen. Um Irrthümer der Kanzlei zu verhindern, derentwegen der nachprüfende StA. das Schreiben würde zur nochmaligen Anfertigung zurückgeben müssen, soll er Berichte möglichst selbst voll entwerfen und in dem Entwurfe auch Abkürzungen vermeiden.

c) **Bescheid-Stil.** An das Publikum; s. darüber unten § 73.

d) **Ersuchen-Stil.** Geht an Gleichgestellte, also von StA. an StA., an die Gerichte, an die Gerichtsschreibereien, an staatliche oder provinzielle Verwaltungsbehörden ꝛc. Ausdrücke: mittheilen, ersuchen, anfragen, erwidern; gegenüber den Gerichten insbesondere: beantragen (StPO. §§ 160, 177, 196 u. a. m.), Erklärung (§ 33 das.).

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 1: Im Verkehr mit gleichstehenden oder nachgeordneten Behörden sind die Höflichkeitswendungen ganz wegzulassen, sofern nur die erforderliche Höflichkeit des Ausdrucks im übrigen gewahrt wird. . . . .

Es fragt sich hier, welche Behörden als der StA. gleichstehend oder nachgeordnet zu betrachten sind.

1. Das Verhältniß zu den Gerichten ist im Allgemeinen geregelt durch

Allg. Verf. v. 13. Nov. 1849 (JMBl. 460) **§ 7:** Die Gerichte und die StA. sind koordinirte Behörden, welche die gleichen Zwecke verfolgen, sich daher bei Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte innerhalb ihres Ressorts die bereiteste Unterstützung zu gewähren und den gegenseitigen Requisitionen Folge zu leisten haben. So wenig es der StA. zusteht, Amtshandlungen oder Ansichten der Gerichte einer Kritik zu unterwerfen, es sei denn in Beschwerden und Rechtsschriften, ebensowenig ist den Gerichten gestattet, Amtshandlungen und Ansichten der StA. einer solchen Beurtheilung zu unterwerfen, es sei denn in Beschlüssen und Erkenntnissen. Beide werden hierbei die Grenzen einer sachlichen Erörterung niemals überschreiten.

Allg. Verf. v. 21. April 1853 (JMBl. 166): Nach den gesetzlichen Bestimmungen bildet die StA. eine von den Gerichten unabhängige, denselben koordinirte Behörde, deren Mitwirkung bei der Verhandlung der Strafsachen zu den wesentlichen Erfordernissen gehört. Dieser Gesichtspunkt ist bisher von den meisten Gerichten festgehalten, und es sind demgemäss fast überall in dem Geschäftsverkehr mit der StA. solche Formen beobachtet worden, welche dem Verhältnisse zu einer andern Behörde, die nicht die Stelle einer Partei einnimmt, entsprechen.

GVG. § 151: Die StA. ist in ihren Amtsverichtungen von den Gerichten unabhängig.

Ueber die in Folge jenes Verhältnisses auch von Seiten der Gerichte zu beobachtenden Verkehrsformen sagt Löwe Note 2 zu § 151 GVG.: „Demzufolge hat das Gericht der StA. weder „Anweisungen" zu ertheilen, noch „Auflagen" zu machen; auch wäre es nicht angemessen, die StA. bei Mittheilung einer Entscheidung ꝛc. ausdrücklich zu etwas „aufzufordern", was sie schon kraft gesetzlicher Vorschrift zu thun verpflichtet ist. Insbesondere ist die StA. zu Hauptverhandlungen und sonstigen Terminen nicht „vorzuladen", vielmehr ist sie von denselben einfach in Kenntniß zu setzen. — Ueber das Verhältniß des Gerichts und dessen Vorsitzenden zum StA. im Termin s. unten § 103.

2. Im Verkehr mit den Polizeibehörden kommt in Betracht die Bestimmung des § 153 der GVG., wonach „die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Hülfsbeamte der StA. sind (s. unten § 52 und § 159 Abs. 2 GVG., ebenda). Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß innerhalb der angegebenen Grenzen die StA. an jene Beamten „Anordnungen" bezw. „Aufträge" erläßt, nicht „Ersuchen": diese letzteren also nur, wenn das Verlangen an einen in einem andern Bezirk angestellten Beamten, ferner, wenn es an einen solchen ergeht, welcher nicht zu den Hülfsbeamten gehört; endlich, wenn es an die Behörde ergeht, nicht an den einzelnen Beamten (s. unten § 52).

§ 4.

III. Die Unterschriften der Verfügungen.

Alle Verfügungen und die Reinschriften sind zu unterzeichnen, und zwar genügt bei den ersteren im inneren Verkehr, d. h. sofern sie zunächst nur für das Sekretariat bestimmt sind, der Anfangsbuchstabe des Namens; sofern sie aber ein Anschreiben nach Außen darstellen, ist die volle Bezeichnung der Behörde und die ganze Namensunterschrift des Beamten der StA. erforderlich. Dies selbstverständlich auch bei allen Reinschriften.

Von den letzteren werden manche vom Sekretär beglaubigt vollzogen (s. am Ende dieses §).

Wer bei den mit mehreren Beamten besetzten StA. unterschreibe, ist besonders geregelt. Die Grundlage des Verhältnisses bildet

GVG. § 145.

Ueber die Assessoren bei der StA. verhält sich

Ausf.-Ges. z. GVG. § 67.

Das Verhältniß des Ersten StA. zu den ihm beigeordneten Beamten, soweit es das Recht und die Pflicht zur Unterzeichnung von Verfügungen und damit zugleich die Verantwortlichkeit für die gegengezeichneten Verfügungen betrifft, ist geregelt in

Rund-Erlass d. JM. v. 5. April 1883 (I. 947).

I. Im Allgemeinen.

1. Von dem Ersten StA. sind zu unterzeichnen:
   a) die Anklageschriften in Schwurgerichtssachen;
   b) die Anträge, welche am Schlusse einer Voruntersuchung gestellt werden;
   c) die Verfügungen, durch welche Anträge auf Strafverfolgung oder Anzeigen zurückgewiesen werden, desgleichen solche, welche die Zurücklegung eines Antrages oder einer Anzeige anordnen, sowie ferner diejenigen Verfügungen, durch welche ein Verfahren eingestellt oder eine Sache zur weiteren Veranlassung an eine andere staatsanwaltschaftliche Behörde abgegeben wird. Diese Bestimmung (c) findet nicht Anwendung auf solche Sachen, deren Bearbeitung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts an Stelle des Amtsanwalts übertragen ist;
   d) die Erklärungen, welche sich auf ein von der StA. eingelegtes Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) beziehen;
   e) die Erklärungen, welche einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffen, und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag von der StA. oder von dem Verurtheilten angebracht ist;
   f) die Verfügungen in Begnadigungssachen;
   g) die Verfügungen, welche auf ein Gesuch um Aufschub oder Unterbrechung der Strafvollstreckung ergehen, mit Ausnahme blosser Zwischenverfügungen;
   h) die Verfügungen auf Beschwerden, welche über Amtsanwälte oder Hülfsbeamte der StA. erhoben werden, sowie die Verfügungen, durch

welche gegenüber einem Amtsanwalt oder einem Hülfsbeamten eine Rüge oder Belehrung ausgesprochen wird:

i) die Berichte an vorgesetzte Behörden, die Schreiben an Central- oder Provinzialbehörden, sowie alle an Behörden gerichtete Schreiben, in denen Meinungsverschiedenheiten erörtert werden.

Insoweit von den vorbezeichneten Schriftstücken Reinschriften zu fertigen sind, hat der Erste StA. sowohl das Konzept bezw. die Expedition wie auch die Reinschrift zu unterzeichnen.

2. Solchen Strafsachen, denen, sei es wegen der Persönlichkeit des Beschuldigten, sei es wegen der Natur des Gegenstandes, eine erhöhte Wichtigkeit beiwohnt, hat der Erste StA., sofern er dieselben nicht selbst bearbeitet, in allen Stadien des Verfahrens eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

3. Zur Wahrnehmung von Lokalterminen ausserhalb des Sitzes der StA. wie überhaupt zu allen auswärtigen Geschäften ist die Genehmigung des Ersten StA. erforderlich.

4. Durch die hier gegebenen Vorschriften (1 bis 3) wird nur das Mindestmass der von dem Ersten StA. auszuübenden Kontrole bestimmt. Derselbe ist verpflichtet, die letztere zu erweitern, sobald er nach der Individualität des einzelnen Beamten eine solche Erweiterung für erforderlich hält. Der Erlass von Anordnungen in dieser Richtung steht auch dem ObStA. zu. — Dass der Erste StA. befugt ist, in jeder ihm geeignet scheinenden Weise in die Thätigkeit der ihm beigeordneten Beamten einzugreifen, ergiebt sich schon aus den gesetzlichen Bestimmungen.

JMErlass v. 22. Jan. 1891 (I. 83): . . . Es sind Wünsche zum Ausdruck gebracht auf eine Abänderung des vorstehenden Runderlasses in der Richtung, dass den Ersten StA. die Zeichnung sämmtlicher Anklageschriften oder doch derjenigen Anklageschriften in Vergehenssachen vorbehalten bleiben solle, in welchen die StA. auf Grund des § 75 des GVG. die Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an das Schöffengericht beantragt.

Ich habe Abstand genommen, in dieser Richtung allgemeine Anordnungen zu treffen, da schon nach den bestehenden gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften (I. Ziff. 4 der vorstehenden Verf.) die Ersten StA. ebenso befugt wie verpflichtet sind, die gesammte Thätigkeit der unter ihnen beschäftigten Beamten einer Kontrole zu unterziehen und insbesondere sich die Zeichnung auch anderer, als der in der erwähnten Verf. unter I. Ziff. 1 bezeichneten Verfügungen und Anträge vorzubehalten. Dass sie ferner denjenigen Untersuchungen, welchen mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder wegen der Natur der Beschuldigung eine besondere Wichtigkeit zukommt, ihre erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden haben, ist unter I. Ziff. 3 jener Verf. hervorgehoben. Da sich indessen nicht verkennen lässt, dass von der durch § 75 des GVG. gegebenen Befugniss, die Verhandlung und Entscheidung bestimmter zur Zuständigkeit der Strafkammer gehörigen Vergehenssachen dem Schöffengerichte zu überweisen, häufig ein der Absicht des Gesetzes nicht entsprechender Gebrauch gemacht wird, so wird dem pflichtmässigen Ermessen der Ersten StA. anheim zu geben sein, in den geeigneten Fällen sich die Prüfung und Zeichnung derartiger Anträge vorzubehalten. Die Oberstaatsanwälte aber werden auch ihrerseits, falls einzelne Beamte von der Befugniss, auf Grund des erwähnten § 75 die Ueberweisung zu beantragen, einen nicht sachgemässen Gebrauch machen, auf die Abstellung eines solchen Verfahrens hinzuwirken haben.

Rund-Erlass v. 5. April 1883 fährt fort:

5. Im Falle einer Verhinderung des Ersten StA. gehen die vorbezeichneten Obliegenheiten und Befugnisse desselben auf den zu seiner Vertretung berufenen StA. über.

Nur dieser hat, und zwar auch nur in dem eben angegebenen Falle, mit den Worten „In Vertretung“ zu unterzeichnen. Insoweit sonst nach den zu I getroffenen Bestimmungen die Unterzeichnung einer Verfügung durch einen andern Beamten als den Ersten StA. statthaft ist, erfolgt sie mit den Worten „Im Auftrage“.

II. In Betreff der bei den StA. beschäftigten Hülfsarbeiter.

1. Alle Verfügungen ꝛc. eines Hülfsarbeiters, gleichviel, ob derselbe als solcher bis auf Weiteres oder auf bestimmte Zeit bestellt ist, sind im

Konzept wie in der Reinschrift von dem Ersten StA. oder dessen Vertreter zu unterzeichnen. Selbständig hat ein Hülfsarbeiter Verfügungen nur im Falle der Behinderung sämmtlicher Staatsanwälte und auch dann nur unter der Voraussetzung zu treffen, dass die Sache keinen Aufschub leidet.

2. Wo durch die Ausführung der Bestimmung unter II. 1. eine Ueberlastung des Ersten StA. zu befürchten steht, kann die Unterzeichnung der Verfügungen etc. eines Hülfsarbeiters — mit Ausnahme jedoch der sub I. 1. bezeichneten Schriftstücke — unter Genehmigung des ObStA. allgemein einem andern StA. übertragen werden . . . . .

JMErlass v. 22. Jan. 1891 (I. 83): Aus den . . . . . Berichten habe ich entnommen, dass eine Aenderung der bezüglich der Beschäftigung der Gerichtsassessoren bei der StA. bestehenden Anordnungen wünschenswerth erscheint. Demgemäss bestimme ich unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften der Cirk.-Verf. v. 5. April 1883, v. 31. Jan. 1885 und v. 24. März 1885 das Folgende:

1. Den einer StA. zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesenen Gerichtsassessoren können von den ObStA. diejenigen Befugnisse, welche nach der Cirk.-Verf. v. 5. April 1883 den etatsmässigen StA. zustehen, beigelegt werden, nachdem sie sechs Monate bei der StA. beschäftigt gewesen sind und während dieser Zeit sich für den staatsanwaltlichen Dienst derart bewährt haben, dass ihre Verwendung als selbstständige Hülfsarbeiter unbedenklich erscheint. In den geeigneten Fällen kann ihnen auch nur ein Theil dieser Befugnisse beigelegt werden, so dass ihnen die selbstständige Zeichnung auch anderer, als der in der erwähnten Verfügung unter I. 1. dem Ersten StA. vorbehaltenen Verfügungen und Anträge, z. B. die Zeichnung von Anklageschriften überhaupt, entzogen bleibt. Es ist nicht erforderlich, dass die sechsmonatige Beschäftigung eine ununterbrochene war, ebensowenig, dass die Beschäftigung bei einer und derselben StA. stattgefunden hat. Zulässig ist die Anrechnung desjenigen Zeitraumes, während dessen ein Gerichtsassessor, ohne bisher einer StA. zur unentgeltlichen Beschäftigung überwiesen zu sein, bei einer solchen als Hülfsarbeiter thätig gewesen ist.

2. Bei besonders guten Leistungen dürfen die erwähnten Befugnisse ausnahmsweise Gerichtsassessoren auch früher, jedoch nicht vor Ablauf einer dreimonatigen Beschäftigung alsdann beigelegt werden, wenn der betreffende Gerichtsassessor als ausserordentlicher Hülfsarbeiter Verwendung findet. In einem solchen Falle können demselben die Befugnisse belassen werden, auch wenn bei einem Rücktritt zur unentgeltlichen Beschäftigung der erwähnte Zeitraum von sechs Monaten noch nicht abgelaufen ist.

3. Die Uebertragung dieser Befugnisse erfolgt stets unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die ObStA. haben von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen, sobald sich ergiebt, dass der Gerichtsassessor den gehegten Erwartungen nicht entspricht. Sie haben zu diesem Behuf in den geeigneten Fällen eine genaue Ueberwachung der Thätigkeit des Gerichtsassessors zu veranlassen.

4. Sind einem Gerichtsassessor jene Befugnisse einmal beigelegt, beziehungsweise in dem unter 2 erwähnten Falle belassen worden, so verbleiben ihm dieselben in der Regel, auch wenn er als ausserordentlicher Hülfsarbeiter in den Bezirk eines anderen Oberlandesgerichts abgeordnet wird. Der zuständige ObStA. hat zur Vermeidung von Rückfragen dem ObStA. des letzteren Bezirks alsbald nach dem Empfang der betreffenden Benachrichtigung eine Mittheilung darüber zu machen, ob der Gerichtsassessor bereits mit jenen Befugnissen ausgestattet ist, beziehungsweise wie lange derselbe bei einer StA. beschäftigt war, und ob eventuell gegen die Uebertragung jener Befugnisse Bedenken obwalten. Der ObStA., in dessen Bezirk der Gerichtsassessor abgeordnet wird, ist jedoch befugt, demselben, falls dessen Leistungen nicht genügen, diese Befugnisse für die Dauer der Beschäftigung in seinem Bezirk zu entziehen. Er ist andererseits berechtigt, falls die Voraussetzungen der Ziffer 1 oder 2 vorliegen, demselben für die Dauer des Auftrages jene Befugnisse beizulegen. Von den getroffenen Anordnungen sowie über die Thätigkeit des Gerichtsassessors im Allgemeinen

und die dabei etwa hervorgetretenen Mängel ist dem zuständigen ObStA. gemäss Ziff. 2 der Cirk.-Verf. v. 6. Juni 1890 Mittheilung zu machen. . . .

Rund-Erlass v. 5. April 1883 fährt fort:

4. Die Vertretung eines Ersten StA. in der Gesammtheit seiner Amtsgeschäfte kann durch einen Hülfsarbeiter nur mit ausdrücklicher Genehmigung des ObStA. erfolgen. Soll eine solche Vertretung länger als eine Woche dauern, so ist die Genehmigung des JM. erforderlich.

III. Für solche Staatsanwaltschaften, welche einschliesslich der ständigen Hülfsarbeiter mit mehr als fünf Beamten besetzt sind, wird der JM. diejenigen besonderen Anordnungen erlassen, welche durch den Umfang der Geschäfte bedingt werden.

IV. Auf die bei einer detachirten Strafkammer fungirenden und an deren Sitz domizilirten StA. und Hülfsarbeiter findet die gegenwärtige Verfügung keine Anwendung. Die Stellung dieser Beamten wird für jede der betreffenden Strafkammern besonders geregelt.

Zusätze und Erläuterungen hierzu:

1. **JMErlass v. 3. Mai 1888** (I c. 1416): Circ.-Verf. v. 5. April 1883 findet nur auf die Beamten der StA. bei den Landgerichten Anwendung. Gerichtsassessoren, welche bei einer ObStA. als Hülfsarbeiter beschäftigt sind, können zwar die Verrichtungen dieser Behörde in den Hauptverhandlungen übernehmen, nicht aber sonst den ObStA. vertreten.

2. **Für größere Staatsanwaltschaften** (Nr. III v. 5. April 1883)

a) **JMErlass v. 5. April 1883** (I. 947[2]): Da bei dem Umfange der Geschäfte dieser StA. der Erste StA. nicht wohl im Stande sein würde, alle in der Circ.-Verf. unter I. 1 bestimmten Obliegenheiten zu versehen, so erscheint es angezeigt, die genannte Behörde in Abtheilungen zu theilen, für jede derselben einen StA. als Vorsteher zu bestellen und diesem einen Theil der Obliegenheiten und Befugnisse des Ersten StA. zu übertragen.

b) **JMErlass v. 18. Juni 1883** (I. 2548): Auf . . . Bericht . . . bestimme ich, nachdem ich von den verschiedenen die grösseren StA. betreffenden Vorschlägen Kenntniss genommen habe, Folgendes:

1. Auf StA., bei welchen Abtheilungen gebildet sind, findet die Circ.-Verf. v. 5. April 1883 mit der Massgabe Anwendung, dass die daselbst unter I. 1 b, c, g und II. 1 bezeichneten Geschäfte des Ersten StA. von den Abtheilungsvorstehern wahrgenommen werden können. Von den unter I. 1 d bezeichneten Erklärungen gilt das Gleiche in denjenigen Fällen, in denen das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Amtsrichters oder des Schöffengerichts eingelegt wird. — Die Vorschrift unter II. 2 der Circ.-Verf. bleibt bei den gedachten StA. ausser Anwendung.

2. Die Bestimmung darüber, welche Beamte in den einzelnen Sitzungen zu fungiren haben, steht nur dem Ersten StA. zu.

3. Zur Präsentation der eingehenden Schriftstücke sind die Abtheilungsvorsteher als solche nicht zuständig.

4. Auf die Abtheilungsvorsteher finden innerhalb ihrer Abtheilung die Bestimmungen unter I. 2 und 4 der Circ.-Verf. entsprechende Anwendung, ohne dass hierdurch die daselbst dem Ersten StA. auferlegten Verpflichtungen eine Einschränkung erleiden.

5. Die Ernennung der Abtheilungsvorsteher, sowie die Vertheilung der Beamten und der Geschäfte unter die Abtheilungen erfolgt durch den ObStA. Zur Ernennung eines Abtheilungsvorstehers ist die Genehmigung des JM. einzuholen, falls bei ihr eine Abweichung von der durch das Dienstalter bezeichneten Reihenfolge eintreten soll.

c) **JMErlass v. 18. Juni 1883** (I. 2548): . . . . Den Vorschlag, dass die Abtheilungsvorsteher mit den Worten „in Vertretung“ unterzeichnen sollen, kann ich nicht billigen, da eine solche Abweichung von der Circ.-Verf. v. 5. April 1883 für die übrigen Staatsanwaltschaften, bei denen Abtheilungen bestehen, nicht gestattet worden ist, und überdies eine eigentliche Vertretung des Ersten StA. nicht gleichzeitig einer Mehrheit von Beamten obliegen kann. —

Auf Deutlichkeit der Namensunterschrift wird großes Gewicht gelegt.

Allg. Verf. v. 14. April 1881 (JMBl. 68): In mehreren Erlassen — vgl. JMBl. von 1839 S. 76, von 1841 S. 118, von 1873 S. 337 — sind die Justizbeamten von dem JM. darauf hingewiesen worden, sich bei der Vollziehung amtlicher Schriftstücke einer deutlichen Namensunterschrift zu befleissigen. Gleichwohl gehen noch täglich Schriftstücke ein, welche an Stelle einer leserlichen Unterschrift des Namens Schriftzeichen enthalten, die zwar einen Namenszug darstellen sollen, sich aber als durchaus unlesbar erweisen, oder doch nur mit Mühe entziffert werden können. An einem gleichen Misstande leiden vielfach amtliche Schriftstücke, die für das Publikum bestimmt sind.

Ich nehme hieraus Veranlassung, jene älteren Verfügungen von Neuem in Erinnerung zu bringen und dabei die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, dass es mir werde erspart werden, die Nichtbeachtung derselben im einzelnen Falle besonders rügen zu müssen. —

Gewisse Schreiben werden nicht vom StA., sondern vom Sekretär unterschrieben:

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 14: 5. Benachrichtigungen und Ladungen an Privatpersonen, welche vom St.A. angeordnet sind, hat der Sekretär mit der Unterschrift seines Namens unter Beifügung seiner Amtseigenschaft zu erlassen, sofern sich der StA. nicht im einzelnen Falle die Vollziehung vorbehalten hat. Die Fassung des Schriftstücks muss erkennen lassen, dass es sich um eine Anordnung der StA. handelt, und welche Behörde die Anordnung getroffen hat. Bescheide, die eine sachliche Entscheidung in einer Strafsache enthalten, Bescheide in Gnadensachen, Schreiben in Angelegenheiten der Justizverwaltung und die an öffentliche Behörden gerichteten Zuschriften sind in der Regel dem StA. zur Vollziehung vorzulegen. Aktenübersendungsschreiben vollzieht stets der Sekretär.

Verf. v. 25. Juni 1897 § 14: Für einfache Rückfragen kann ein unmittelbarer Verkehr zwischen den Bureaus (Gerichtsschreibereien, Sekretariate) der Justizbehörden innerhalb der von dem Oberlandesgerichtspräsidenten und ObStA. gemeinschaftlich bestimmten Grenzen und unter sorgfältiger Beaufsichtigung nachgelassen werden.

§ 5.

IV. Die Adressen der Verfügungen.

Die Adresse kommt auf den Umschlag; bei Reinschriften auch im Innern noch einmal links unten auf die freigebliebene Hälfte der ersten Seite. Sie soll bei Behörden regelmäßig nicht den Namen des Beamten ausdrücken.

Allg. Verf. v. 25. Juli 1897 § 7: Bei Schreiben etc. an Einzelbeamte, die eine Behörde vertreten, ist sowohl in der Innen- als Aussenadresse der Name des Beamten nur dann anzugeben, wenn es sich um dessen persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn besondere Verhältnisse dies erfordern.

Wird der Name nicht angegeben, so sind auch etwaige persönliche Titel des Empfängers (z. B. „Wirklicher Geheimer Rath“, „Geheimer Oberjustizrath“ u. dergl.) und dem Namen beizufügende Prädikate (z. B. „Excellenz“) wegzulassen, also: „An den Herrn Justizminister in Berlin“, „An den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten in Königsberg (Preussen)“ u. dergl.

Soll erkennbar gemacht werden, dass das Schriftstück nur von dem Empfänger geöffnet werden darf, so ist die persönliche Adresse mit dem Vermerk „Eigenhändig“ anzuwenden.

Bei den Adressen ist größte Genauigkeit zu beobachten. Hinsichtlich der Anschreiben an das Auswärtige Amt, wie solche insbesondere häufig bei Ersuchen nach dem Auslande sind, rügt

Allg. Verf. v. 21. Aug. 1877 (JMBl. 185): Nach einer Mittheilung des Kaiserl. Auswärtigen Amtes sind schon mehrfach Verzögerungen im Geschäftsverkehr mit den Justizbehörden dadurch hervorgerufen worden, dass letztere

die für das Auswärtige Amt bestimmten Schriftstücke unter der Adresse des Reichskanzleramts absenden. Ein solches Verfahren befindet sich im Widerspruch mit der bestehenden Organisation, nach welcher das Reichskanzleramt und das Auswärtige Amt zwei selbstständig nebeneinanderstehende oberste Reichsbehörden bilden, und die Justizbehörden werden deshalb unter Bezugnahme auf die diess. Verf. v. 17. Jan. 1870 darauf hingewiesen, dass in dem Geschäftsverkehr mit dem Auswärtigen Amt den obigen Ressortverhältnissen die erforderliche Berücksichtigung zu Theil werden muss.

Ferner hinsichtlich der obersten Reichsbehörden

Ersuchen des Reichskanzlers an den Vice-Präsidenten des Staatsministeriums v. 5. April 1883 (R. A. d. J. JNo. 4426 I): Es ist diesseits aufgefallen, dass Eingaben Preussischer Behörden häufig nicht an den Reichskanzler oder an den Vorstand der betheiligten obersten Reichsbehörde, sondern an die Behörde als solche (unpersönlich) gerichtet sind, während — den Verhältnissen entsprechend — solche Eingaben beispielsweise in dem Ressort der Reichs-Finanz-Verwaltung nicht an das Reichsschatzamt, sondern „An den Herrn Reichskanzler (Reichsschatzamt)“ oder „An den Herrn Staatssekretär des Reichsschatzamts“ zu adressiren sein würden. Es ist Werth darauf zu legen, dass die Preussischen Behörden in Reichsangelegenheiten allgemein die korrekte Form zur Anwendung bringen.

Auch bezüglich der einzelnen Preußischen Ministerien ist festzuhalten, daß z. B. das „Justizministerium“ als solches nicht angegangen werden kann, sondern der „Herr Justizminister“.

Wegen der Adresse des Reichsjustizamtes bei Vorstrafen-Anfragen s. unten § 130.

Ein besondere Anordnung giebt für die Adressen gewisser Privatpersonen

JMErlass v. 15. Nov. 1895: In einer an das Königliche Staatsministerium gerichteten Eingabe vom 10. Juni d. J. führt der Vorstand des „Innungsverbandes der Besorger fremder Rechtsangelegenheiten für das Deutsche Reich“ darüber Beschwerde, dass von Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Deutschen Reiches nicht selten in verletzender Weise die Besorger fremder Rechtsangelegenheiten als „Winkelkonsulenten“ benannt würden.

Ob Fälle vorgekommen sind, in denen Seitens Preussischer Justizbehörden gegenüber Besorgern fremder Rechtsangelegenheiten von der Bezeichnung „Winkelkonsulent“ Gebrauch gemacht worden ist, entzieht sich meiner Kenntniss. Jedenfalls würde aber eine solche Bezeichnung nicht zu billigen und in Zukunft zu vermeiden sein, wie anderseits auch Abstand davon zu nehmen ist, jenen Personen den Titel „Rechtskonsulent“ oder einen ähnlichen Titel zu concediren, der beim Publikum den Glauben erwecken könnte, dieselben seien neben den Rechtsanwälten amtlich berufen, in Rechtsangelegenheiten Rath zu ertheilen und Vertretungen zu übernehmen. Es wird sich empfehlen, im Verkehr mit den Personen, welche gewerbsmässig fremde Rechtsangelegenheiten bei Behörden besorgen, jede auf diese gewerbliche Thätigkeit bezügliche Titulatur zu vermeiden.

V. Die Mittheilung der Verfügungen.

§ 6.

1. Allgemeines.

I. Es sei vorausgeschickt, daß dem StA. nicht nur die Zustellung der eigenen, sondern auch gewisser gerichtlicher Schriftstücke obliegt nach

StPO. § 36.

Der Satz 1 des Abs. 1 dieses § will, um den Gerichten möglichst allein die rechtsfindende Thätigkeit vorzubehalten, der StA. die geschäftliche Verwirklichung zuweisen. Abweichungen davon enthält außer dem § selbst auch z. B. StPO. § 425 Abs. 2 (vgl. § 466), und in der Praxis können und sollen

Ausnahmen davon, also die unmittelbare Zustellung von Seiten des Gerichts, vorkommen, sobald die Vermittelung der StA. zur Verzögerung oder gar Vereitelung der in dem Schriftstück getroffenen Maßregel führen würde. Die im Gesetz zu weitgehende Durchführung jener Theilung hat sich in der Praxis wenig bewährt. Um so sorgfältiger ist die im § 36 selbst gezogene Abgrenzung zu beobachten.

II. Danach bezieht sich zunächst die Pflicht der StA. nur auf solche Entscheidungen, welche einer Zustellung „bedürfen". Die Regelung in
StPO. § 35
entscheidet ebensowenig die Frage, in wieweit überhaupt eine Bekanntmachung erforderlich sei — dies bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen der StPO. und in einzelnen Fällen, z. B. § 202 Abs. 3 das., nach besonderer Vorschrift — wie er auch nur von der rechtsförmlichen Art der Bekanntmachung handelt. Es braucht jedoch nicht eine jede schriftliche Bekanntmachung in rechtsförmlicher Weise, d. h. durch Zustellung, zu erfolgen; die StPO. schließt, wenngleich dies nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, auch die formlose Bekanntmachung (s. unten zu IV) nicht aus. Der Zustellung bedarf es im Allgemeinen nur da, wo es wegen des Laufes einer Frist wegen der Rechtsfolgen oder aus einem ähnlichen Grunde auf den urkundlichen Beweis der erfolgten Bekanntmachung ankommt.

Auch sonst ist § 36 nicht überall unstreitig und zweckentsprechend. Zu Streit zwischen StA. und Gerichten haben in der Praxis u. A. geführt die Bestimmungen in a) § 199, b) § 200, c) § 222 StPO. In allen diesen Fällen, und d) wenn in der Hauptverhandlung die Einholung einer Aeußerung bezw. einer Auskunft von einer anderen Behörde oder ähnliches beschlossen wird, versagt mit Fug der StA. die Mitwirkung zur Erledigung, weil zu a) der Vorsitzende berufen ist, zu c) anderenfalls die Bestimmung des § 223 („Protokoll dem StA. vorlegen") überflüssig wäre, zu b) und d) die Ausführung des Beschlusses nicht die Vollstreckung einer Entscheidung enthält, und im § 155 GVG. der Ausdruck Vollstreckung auf eine dem Gerichtsvollzieher zugewiesene Thätigkeit hindeutet. e) Noch weniger Zweifel unterliegt es, daß die Bekanntmachung vom Schlusse der VU. gemäß StPO. § 195 a. E. nicht vom StA., sondern vom UR. zugestellt wird.

III. Abgesehen aber von diesen Vorfragen hat die StA. auch nur ausschließlich den äußeren Akt der Zustellung zu bewirken; das Gericht aber, bezw. die Gerichtsschreiberei hat der StA. die erforderliche Anzahl von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften der Entscheidung zu übergeben, wobei zugleich der Zweck der Uebergabe und die Person des Empfängers bezeichnet sein muß.

IV. Wo nach Vorstehendem eine förmliche Zustellung nicht nöthig ist, sind die verschiedensten Wege der Beförderung von Verfügungen des StA. an einen einzelnen Empfänger oder einen ganzen Kreis solcher möglich, sofern nur der Zweck der Uebermittelung, die zugedachte Kenntnißnahme, erreicht wird.

V. Also: A. Die förmliche (auch vereinfachte) Zustellung (s. unten § 7); B. die formlose Uebersendung und zwar 1. durch die Post (§ 8), 2. durch Telegramm oder Fernsprecher (§ 8), 3. durch Gerichtsdiener oder andere Boten — wegen der Verwendung der Gerichtsdiener als Boten siehe § 7 —; C. die Veröffentlichung durch Aushang, Anschlag, Presse (§ 9); D. die mündliche Mittheilung (z. B. unten § 49).

§ 7.

2. Die Zustellung.

In den im vorigen § unter II. näher bezeichneten Fällen liegt der StA. ob die besonders geregelte Zustellung.

I. Bezüglich des Verfahrens bei dieser im Allgemeinen verweist

1. **StPO. § 87**

auf die Vorschriften der CPO. Dies Mittel war wenig zweckentsprechend, so lange die CPO. keine Bestimmungen vorsah, die auf von Amtswegen zu bewirkende Zustellungen zugeschnitten waren. Dem ist jedoch abgeholfen durch die

CPO. in der Fassung des **RGes. v. 17. Mai 1898** (RGBl. 369).

2. Den Begriff Zustellung umschreibt

CPO. § 170 Abs. 1: Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

3. Für das weitere Verfahren ist zu unterscheiden: Die Zustellung auf Betreiben der Parteien

CPO. §§ 166—207

und die Zustellung von Amtswegen („vereinfachte Zustellung", § 211 CPO.)

CPO. §§ 208—213.

Für den StA. (anders für den Angeklagten, s. unten § 102) kommt in Strafsachen nur die letztere Art der Zustellung in Betracht:

a) Der Grundzug der „vereinfachten Zustellung" ist der, daß die Mitwirkung des Gerichtsvollziehers dabei überall in Wegfall gekommen ist.

b) Daher bestimmt zunächst für die Beglaubigung (CPO. § 170 Abs. 1) — im Gegensatz zu der Vorschrift des Abs. 2 das. für die „gewöhnliche" Zustellung —

CPO. § 210: Die Beglaubigung der bei der Zustellung zu übergebenden Abschrift geschieht durch den Gerichtsschreiber.

An die Stelle des Gerichtsschreibers aber tritt der Sekretär der StA. für diese und andere Befugnisse des ersteren gemäß

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 (JMBl. 728) **§ 1:** In den Strafsachen hat bei Zustellungen, die von der StA. veranlasst werden, der Sekretär der StA. die dem Gerichtsschreiber obliegenden Verrichtungen wahrzunehmen.

Allg. Verf. v. 12. Sept. 1900 (JMBl. 563): Die Allg. Verf. v. 10. Dez. 1899 wird dahin ergänzt:

I. Der § 1 erhält folgenden Abs. 2:

Bei den von einem Amtsanwalte veranlassten Zustellungen sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers und des Gerichtsdieners wahrzunehmen:

1. wenn der Amtsanwalt etatsmässig angestellt ist, von dem entsprechenden Beamten der Amtsanwaltschaft;
2. wenn einem etatsmässigen Amtsanwalt ein Gerichtsdiener nicht beigegeben ist, sowie in allen übrigen Fällen von einem Gerichtsschreiber und einem Gerichtsdiener des Amtsgerichts.

Hat in den Fällen der Nr. 2 ein StA. seinen Amtssitz an dem Sitze des AA., so kann die Wahrnehmung der bezeichneten Verrichtungen durch eine gemeinschaftliche Anordnung des Landgerichtspräsidenten und des Ersten StA. einem Sekretär und einem Gerichtsdiener der StA. übertragen werden.

c) Das weitere Verfahren regelt

CPO. § 211: Der Gerichtsschreiber hat das zu übergebende Schriftstück in einem .... Briefumschlag einem Gerichtsdiener oder der Post zur Zustellung auszuhändigen. Auf den Briefumschlag ist der Vermerk zu setzen: „Vereinfachte Zustellung."

α) Wann findet nun die Zustellung durch den Gerichtsdiener, und wann durch die Post statt?

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 3: Die von Amtswegen erfolgenden Zustellungen sind durch Gerichtsdiener zu bewirken, wenn sie am Sitze der Behörde oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometer von diesem Sitze zu bewirken sind. Die Zustellung erfolgt auch in diesen Fällen durch die Post, wenn dies von der Aufsichtsbehörde allgemein angeordnet ist.

Zum Erlasse solcher Anordnungen sind zuständig: bezüglich der von dem Amtsgerichte veranlassten Zustellungen der Landgerichtspräsident, bezüglich der von dem Landgericht oder der StA. bei diesem veranlassten Zustellungen der Landgerichtspräsident und der Erste StA.

Abs. 4 des vorstehenden § 3 ist ergänzt durch

Allg. Verf. v. 12. Sept. 1900.

β) Ueber die Thätigkeit des Gerichtsdieners bei der Zustellung

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 11: Der Gerichtsdiener hat das zuzustellende Schriftstück zu übergeben und hierüber eine Zustellungsurkunde nach Massgabe der nachstehend abgedruckten, auf grünem Papiere herzustellenden Formulare 2 bis 6 aufzunehmen.

Ebenda § 5 Abs. 1: Der Gerichtsschreiber hat die für die Ausführung der Verfügungen und Beschlüsse, sowie für die Zustellungen überhaupt in den Geschäftsordnungen gegebenen Vorschriften auch bei den Zustellungen von Amtswegen zu beobachten. Er hat diese Zustellungen vorzubereiten und dabei zu prüfen, ob das Schriftstück beglaubigt ist und den sonstigen für die Zustellung gegebenen Vorschriften entspricht.

Insbesondere ist bei der Zustellung durch einen Gerichtsdiener das Schriftstück vor der Aushändigung an diesen gemäss § 211 CPO. zu verschliessen und mit der dort vorgeschriebenen Aufschrift, in den Fällen des § 185 ausserdem mit einem die Zustellung an den betheiligten Ersatzempfänger ausschliessenden Vermerke zu versehen. Ladungen zu einer Hauptverhandlung in Strafsachen, welche einem nicht auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten zugestellt werden sollen, erhalten auf der Aufschriftseite den Vermerk „Ladung zur Hauptverhandlung". Dem Schriftstück ist das Formular zu einer Zustellungsurkunde (§ 11) beizufügen. Der Kopf des Formulars ist auszufüllen; es ist darauf zu achten, dass das in dem Einzelfalle zutreffende Formular gewählt wird.

γ) Ueber die Thätigkeit des Gerichtsschreibers bei Zustellung durch die Post

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 5 Abs. 2: Soll die Zustellung durch die Post erfolgen, so sind die Vorschriften des § 2, § 8 Abs. 3 der von dem Staatssekretär des Reichs-Postamtes durch Verfügung vom 26. Okt. 1899 erlassenen Anweisung über das Verfahren, betreffend die postamtliche Bestellung von Schreiben mit Zustellungsurkunde — zur Kenntniss der Justizbehörden gebracht durch Allg. Verf. v. 9. Dez. 1899 (JMBl. 722) — zu beachten, soweit sie sich auf vereinfachte Zustellungen beziehen.

Die Aufschriften sowie die Ausfüllung des Kopfes der Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Kanzlei hergestellt werden.

Anweisung des Reichspostamtes v. 26. Oct. 1899 § 1: Schriftstücke, bei denen es auf die Beschaffung einer Zustellungsurkunde ankommt, können auf Ersuchen von Behörden, Beamten oder Privatpersonen durch die Postanstalten zugestellt werden.

Von der Zustellung durch die Post sind jedoch ausgeschlossen:
1. Einschreib-, Werth- und Nachnahmesendungen;
2. durch Eilboten zu bestellende Sendungen;
3. Sendungen mit dem Vermerk „postlagernd";
4. Sendungen an Gefangene;
5. Sendungen, die nicht an eine Person gerichtet sind, sondern mehreren in der Aufschrift benannten Personen nach einander als Umlauf zugestellt werden sollen (Currenden).

§ 2: Die durch die Post zuzustellenden Sendungen müssen als verschlossene Briefe eingeliefert werden.

Die Zustellungen können sein: a) gewöhnliche, b) vereinfachte.

Jedem zuzustellenden Briefe müssen vom Absender in den Fällen zu a zwei Formulare zur Postzustellungsurkunde auf weissem Papier (Urschrift u. Abschrift), in den Fällen zu b ein Formular auf blauem Papier beigefügt werden.

Dass dies geschehen, muss auf der Aufschriftseite des Briefumschlages durch die Worte: „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde nebst Abschrift" oder „Hierbei ein Formular zur Postzustellungsurkunde" ausgedrückt sein.

In den Fällen zu b muss der Brief ausserdem auf der Aufschriftseite des Briefumschlages den Vermerk tragen: „Vereinfachte Zustellung".

4. Ueber die Zustellung ist nach

CPO. § 190 Abs. 1 . . . eine Urkunde aufzunehmen.

CPO. § 212: Die Beurkundung der Zustellung durch den Gerichtsdiener oder den Postboten erfolgt nach den Vorschriften des § 195 Abs. 2 mit der Massgabe, dass eine Abschrift der Zustellungsurkunde nicht zu übergeben, der Tag der Zustellung jedoch auf dem Briefumschlage zu vermerken ist.

Die Zustellungsurkunde ist dem Gerichtsschreiber zu überliefern.

CPO. § 213: Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 175) erfolgt, so hat der Gerichtsschreiber in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Adresse die Aufgabe geschehen ist. Der Aufnahme einer Zustellungsurkunde bedarf es nicht.

Durch letzteren § ist das in CPO. § 192 bei der „gewöhnlichen" Zustellung vorgeschriebene Zustellungszeugniß für die „vereinfachte" Zustellung beseitigt.

5. Was den Empfänger betrifft, so erfolgt die Uebergabe des zuzustellenden Schriftstücks selbst in der Regel an die

(CPO. § 181) . . . Person, welcher zugestellt werden soll . . .

Ausnahmen hiervon bei Zustellungen:

a) An gewisse Militärpersonen. Nämlich

CPO. § 172: Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie etc.).

Wer zur Klasse der Unteroffiziere bezw. der Gemeinen zu zählen sei, darüber siehe unten § 17. Die Zustellungen an Offiziere oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen, ebenso diejenigen an Militärbeamte erfolgen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften. Ueber diese Klassen siehe gleichfalls § 17.

b) **CPO. § 201**: Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

Ueber die hier nachgelassene Form des Nachweises der Zustellung (Bescheinigung der Behörde) siehe

CPO. § 202.

Vgl. ferner unten § 97.

c) Ausnahmen bilden ferner die „Ersatzzustellungen", wenn

(CPO. § 181) . . . . die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen wird . . . .

Diese Ersatzzustellung ist geregelt durch

CPO. §§ 181—184 (Uebergabe an die erwachsenen Hausgenossen oder Dienstboten; Niederlegung auf Gericht, Postanstalt, Polizei; Uebergabe an

Gewerbegehilfen, Gehilfen oder Schreiber des Notars und Gerichtsvollziehers; Beamte oder Bedienstete von Behörden, Gemeinden, Vereinen).

II. An die Stelle des zustellenden Gerichtsdieners tritt bei Zustellung an einen Gefangenen ein Gefängnisbeamter nach

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 15: 1. In den Gefängnissen der Justizverwaltung können die Geschäfte des Gerichtsdieners bei Zustellungen an Gefangene von dem Vorsteher einem Gefängnissbeamten übertragen werden. Auf den Verkehr des Gerichtsschreibers mit diesem findet § 6 gleichfalls Anwendung. Ist ein geeigneter Gefängnissbeamter nicht vorhanden und der Gerichtsdiener zur Wahrnehmung der in Nr. 2b des folgenden Absatzes vorgeschriebenen Verrichtung nicht befähigt, so kann die Ausführung der Zustellungen von Ladungen zur Hauptverhandlung auch einem anderen Beamten des Gerichts oder der StA. übertragen werden.

2. Bei Zustellungen an Gefangene in Strafsachen sind folgende besondere Bestimmungen zu beobachten: a) Das zugestellte Schriftstück ist dem Gefangenen auf Verlangen vorzulesen (StPO. § 35 Abs. 3). b) Bei der Zustellung einer Ladung zur Hauptverhandlung ist der nicht auf freiem Fusse befindliche Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe. In der Zustellungsurkunde oder einem besonderen Protokoll ist zu vermerken, ob die Befragung geschehen und welche Erklärung von dem Angeklagten abgegeben ist. Die in Bezug auf die Vertheidigung gestellten Anträge sind, falls nicht die Aufnahme zum Protokolle des Gerichtsschreibers verlangt wird, in einem besonderen Protokoll aufzunehmen.

3. Die Vorschriften der Nr. 2 finden Anwendung, auch wenn der Empfänger in einer anderen Angelegenheit, als in der Strafsache, auf welche die Zustellung sich bezieht, verhaftet ist.

Allg. Verf. v. 28. Sept. 1900 (JMBl. 585): Der § 15 der Allg. Verf. v. 10. Dez. 1899 erhält folgenden neuen Absatz:

4. Die Zustellungsurkunde ist, sofern nicht das Formular 2 benutzt wird, nach Massgabe der nachstehend abgedruckten, gleichfalls auf grünem Papiere herzustellenden Formulare 7 und 8 aufzunehmen.

III. Nicht zu verwechseln mit der förmlichen Zustellung ist die jetzt ebenfalls dem Gerichtsdiener obliegende Behändigung nach

Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 16: Bei einfachen Behändigungen hat der Gerichtsdiener das Schriftstück dem Empfänger zu übergeben, oder, wenn er ihn in der Wohnung nicht antrifft, dort in der Art zurückzulassen, dass es voraussichtlich in seine Hände gelangt.

Eine Empfangsbescheinigung hat der Gerichtsdiener nur zu fordern, wenn er hierzu besonders beauftragt ist. In diesem Falle darf die Behändigung nur an den in der Aufschrift benannten Empfänger oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten und nur gegen Ausstellung der Bescheinigung erfolgen.

IV. Im Anschluß hieran sei wegen der sonstigen Pflichten der Gerichtsdiener, die früher den Gerichtsvollziehern oblagen, hingewiesen auf

Dienstordnung für die Gerichtsdiener vom 21. Dec. 1899 (JMBl. 862) **§ 11:** Die Gerichtsdiener sind ferner verpflichtet: 1. Befehle, welche die Verhaftung, Vorführung, Festhaltung oder vorläufige Festnahme einer Person, sowie die Vornahme von Durchsuchungen oder Beschlagnahmen betreffen, auszuführen, oder bei der Ausführung Hülfe zu leisten; 2. am Sitze der Justizbehörde Behändigungen vorzunehmen, Erkundigungen einzuziehen oder mündliche Mittheilungen zu besorgen; 3. überhaupt sich allen denjenigen Verrichtungen zu unterziehen, welche im Interesse des Geschäftsbetriebs für erforderlich erachtet werden.

V. Die Gerichtsvollzieher kommen bei alledem in Frage, wenn sie zugleich Gerichtsdiener sind.

Geschäfts-Anw. f. d. Gerichtsvollzieher v. 1. Dec. 1900 (JMBl. 629) **§ 41:** 1. Sind dem Gerichtsvollzieher gleichzeitig Gerichtsdienerge-

schäfte, sei es allgemein, sei es für einzelne Verrichtungen, übertragen, so hat er die ihm obliegenden Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen nach den für diese bestehenden besonderen Vorschriften zu bewirken.

Außerdem siehe oben unter I 3 wegen Ladungen durch den Angeklagten.

VI. Eine fernere Art sind die Zustellungen, die an die StA. selbst bewirkt werden.

StPO. § 41.

Wegen des Vorlegungsvermerkes der StA. darauf siehe auch unten § 119.

VII. Eine öffentliche Zustellung ist zugelassen, und zwar

1. an den Beschuldigten durch

StPO. § 40,

welcher zwar nur für jenen, nicht auch für andere Personen, in Ansehung seiner aber auf alle Zustellungen, gleichviel ob sie eine Entscheidung, eine Ladung oder etwas Anderes zum Gegenstande haben, anwendbar ist, insoweit nicht das Gesetz für gewisse Zustellungen besondere Bestimmungen aufstellt. Solche sind für die Ladung abwesender Beschuldigter zur Hauptverhandlung erster Instanz 'n StPO. §§ 320, 321 und 473 getroffen.

Der Abs. 1 des § 40 wird, da er auf Ladungen zur Hauptverhandlung nicht anwendbar ist, nur in seltenen Fällen zur Anwendung kommen können; ie Mot. S. 140 weisen z. B. auf den Fall des § 122 Abs. 2 hin. (Vgl. § 329, 330 StPO.)

Der ganze Paragraph setzt nicht etwa, wie aus „und erscheint — erfolglos" gefolgert werden könnte, bloß den Fall voraus, wenn der Beschuldigte sich im Auslande befindet; er ist vielmehr ganz ebenso anwendbar, wenn der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt ist (Loewe, Note 2 zu § 40).

Die öffentliche Zustellung ist nur statthaft, wenn eine Zustellung im Deutschen Reiche nicht in der vorgeschriebenen Weise bewirkt werden kann. Dieses Erforderniß ist in beiden Absätzen des § 40 das gleiche. Befindet sich der Beschuldigte im Auslande und ist sein Aufenthaltsort bekannt, so ist im Falle des Abs. 1 ein ferneres Erforderniß das: daß die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften (s. folgende Nr. VIII) nicht ausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint; im Falle des Abs. 2 dagegen kommt es hierauf nicht weiter an (Loewe, das. Note 4).

2. Hinsichtlich anderer Personen, z. B. wenn ein Nebenkläger, oder ein Bürge des Beschuldigten (vgl. § 122 StPO.) während des Verfahrens den bisherigen Aufenthaltsort verlassen haben, und der neue nicht bekannt oder im Auslande belegen ist, siehe

CPO. §§ 203—206. (Anheftung an die Gerichtstafel, bei Ladungen einmalige Einrückung in den Reichsanzeiger, zweimalige in amtlichem Blatt.)

VIII. Ueber Zustellungen im Auslande verhalten sich die

CPO. §§ 199—202.

Ueber die Art des Geschäftsverkehrs (ob mittelbar oder unmittelbar), ferner über eine Reihe von Formvorschriften, welche gemeinsam sind jedem Verkehr mit dem Auslande, s. unten §§ 55 und 66, sowie die hier weiter behandelte amtliche Veröffentlichung: „Die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden ꝛc." (über die Zustellungen handeln Seite 5—8).

IX. Bemerkungen zu I—VIII:

1. Für die Benutzung der Post (siehe weiteres unten § 8) bei jeder der obigen Zustellungsarten sind je nach den Umständen noch zu beachten und vom StA. in der Verfügung zum Ausdruck zu bringen die Vorschriften über etwaige Nachsendung von Briefen.

Erlass des General-Postmeisters vom 27. Dez. 1879: 1. Briefe mit Post-Zustellungsurkunden, welche von . . . Gerichtsvollziehern . . . zur Post eingeliefert werden, sollen, falls der Empfänger den Bestimmungsort verlassen hat, und die Zustellung an diesem Orte nicht erfolgen kann, im Allgemeinen nur dann nachgesendet werden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers mit dem ersten Bestimmungsorte der Sendung in demselben Amtsbezirke belegen ist. Sofern jedoch in der Aufschrift des Briefes vermerkt ist: „Nachzusenden innerhalb des Landgerichtsbezirks" oder „Nachzusenden innerhalb des Deutschen Reichs", so ist dem hierdurch ausgesprochenen Verlangen nachzukommen. Insoweit nach Vorstehendem die Nachsendung von Briefen mit Post-Zustellungsurkunden nicht ausführbar ist, sind die Briefe als unbestellbar zu behandeln.

Allg. Verf. v. 7. Jan. 1880 (JMBl. 6, ausdrücklich aufrechterhalten durch Allg. Verf. v. 10. Dec. 1899 § 18): 1. Ob auf dem zu I. der Bestimmungen bezeichneten Wege die Nachsendung eines zum Zwecke der Zustellung der Post zu übergebenden Briefes zu verlangen sei, ist bei den von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen durch die Behörde oder den Beamten, welche die Zustellung angeordnet haben, . . . zu bestimmen.

2. Der Gerichtschreiber (Sekretär) hat eintretenden Falles das zuzustellende Schriftstück, oder, wenn er die Post unmittelbar um Bewirkung der Zustellung ersucht, den derselben zu übergebenden Brief der getroffenen Bestimmung gemäss mit dem erforderlichen Vermerke zu versehen.

In der Praxis werden hiernach Entscheidungen, welche nur zur Kenntnißnahme des Empfängers bestimmt sind, mit dem Nachsendungsvermerk zu versehen, bei Ladungen aber wird zu unterscheiden sein zwischen solchen an Parteipersonen einerseits und Drittpersonen andererseits.

Da letztere, d. h. vornehmlich Zeugen und Sachverständige, erscheinen müssen, bei Strafe und Zwang, so verursacht ihr Erscheinen vielleicht große Kosten, wenn der neue Aufenthaltsort weit entfernt ist. Der StA. gewärtigt also lieber die Rücksendung der Ladung als unbestellbar, um demnächst je nach den Umständen kommissarische Vernehmung oder auch Verlegung des Termins bis zu der zu erwartenden Rückkehr zu veranlassen, schreibt also hier regelmäßig nicht die Nachsendung vor.

Dagegen muß der Beschuldigte von jedwedem Orte aus erscheinen (oder Entbindungsanträge stellen), und Privat- und Nebenkläger werden überhaupt unter keiner Androhung geladen, haben es also in der Gewalt und in eigener Verantwortung, ob sie auch von weither erscheinen wollen. In diesen Fällen also kann ohne Gefahr die Nachsendung verfügt werden.

2. Bei der in Vorstehendem bezeichneten Verschiedenheit hat der StA. selbst in seiner Verfügung die zur Anwendung zu bringende Zustellungsart als Zusatz zu der Adresse kurz — bei Zustellungen im Auslande sogar ausführlich — anzugeben: „durch Ersuchen der vorgesetzten Kommandobehörde", „durch die Post", „einschreiben", „unfrankirt", nachsenden" „vereinf. Zust." (oder „VZ."). Immer aber liegt dem Sekretär weitere Pflicht ob gemäß

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 14: 15. Ist die Verfügung, wie es die Regel sein soll, so vollständig angegeben, dass sie ohne Weiteres abgeschrieben werden kann, so hat gleichwohl der Sekretär die hier vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu prüfen und etwa fehlende Vermerke nachzuholen (siehe oben § 2 unter IV 3 d).

§ 8.

3. Der Verkehr mit der Post.

Für die Zustellungen, aber auch für alle übrigen Mittheilungen und Sendungen durch die Post (siehe auch oben § 7 unter IX) ist maßgebend

Post-Ordnung v. 20. März 1900.

Ferner ist

1. Die Porto- bezw. Frankirungsfrage geregelt durch

Bestimmungen des Staatsministeriums v. 7. Feb. 1894, mitgetheilt durch **JMErlass v. 4. März 1894** (JMBl. 58): Mit der Reichs-Postverwaltung ist auf Grund des § 11 des Ges., betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, v. 5. Juni 1869 (BGBl. 141) ein Abkommen dahin geschlossen, dass vom 1. April d. Js. ab an Stelle der Porto- und bezw. Gebührenbeträge für die einzelnen frankirt abzuschickenden portopflichtigen Sendungen der Königlichen Behörden und der einzeln stehenden Königlichen Beamten eine Aversionalsumme an die Reichspostverwaltung gezahlt wird. Von der Aversionirung sind jedoch ausgeschlossen und daher auch ferner an die Postverwaltung im Einzelnen durch Verwendung von Postwerthzeichen bezw. baar zu entrichten:

a) das Porto für Sendungen nach dem Auslande, b) das Porto für Sendungen, welche bei den Behörden unfrankirt eingehen, c) die Gebühr für Bestellung der Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibepackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen, d) das Eilbestellgeld, e) die Nebengebühr für die von dem Landbriefträger eingesammelten, zur Weitersendung mit der Post bestimmten Gegenstände, wenn die Sendung selbst, auf welche überhaupt diese Gebühr Anwendung findet, unfrankirt abgesandt werden soll, f) die Postanweisungsgebühr für die Uebermittelung der auf Postauftragssendungen eingezogenen und dem Auftraggeber zu übersendenden Beträge.

An Stelle des Regulativs des Königl. Staatsmin. v. 28. Nov. 1869 treten nun für die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten vom 1. April d. Js. ab nachstehende Bestimmungen in Kraft:

Ausführungsvorschriften.

. . . § 1. Frankirt abzusenden sind alle Postsendungen zwischen Königlichen Behörden einschliesslich der einzeln stehenden Königlichen Beamten, ferner die Postsendungen an andere Empfänger, wenn dieselben entweder:

a) nicht im Interesse der Empfänger, sondern ausschliesslich im Staatsinteresse erfolgen, oder b) . . . .

Zu § 1.

VI. Zu frankiren sind gemäss § 1a—c der Bestimmungen:

a) alle von Amtswegen zu veranlassenden Zustellungen, auf welche § 80b des Deutschen Gerichtskostengesetzes Anwendung findet. b) alle Sendungen in Strafsachen, einschliesslich der den Verletzten nach § 169 StPO. zu ertheilenden Bescheide. und alle Sendungen in Disziplinarsachen.

Die letztere Bestimmung erläutert

Allg. Verf. v. 7. Okt. 1895 (JMBl. 310): Von dem Grundsatz des vorstehenden § 1 hat durch die Anordnung unter VI. b der „Ausführungsvorschriften" eine Ausnahme für Straf- und Disziplinarsachen nicht eingeführt, vielmehr hat hier lediglich zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass Sendungen in Straf- und Disziplinarsachen regelmässig als im Staatsinteresse erfolgend anzusehen sind. Diese Erwägung trifft aber nur für diejenigen Sendungen zu, die durch die Beobachtung der vorgeschriebenen prozessualischen Formen bedingt oder sonst durch das Interesse der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung geboten sind. In einem weitergehenden Umfange hat daher die allgemeine Frankirung der Sendungen nicht zu erfolgen.

Hieraus ergiebt sich für einzelne in Strafsachen hervorgetretene Zweifelsfragen Folgendes:

1. Der Umstand allein, dass ein Gesuch ablehnend beschieden wird, genügt nicht, um das Vorhandensein eines Staatsinteresses an der ablehnenden Verfügung zu verneinen, sofern diese sachlich in den Rahmen des Strafverfahrens einschliesslich der Strafvollstreckung fällt. Dies gilt insbesondere auch von Bescheiden auf Strafaufschubs- oder Begnadigungsgesuche.

2. Durch die Vorschrift, dass die den „Verletzten" nach § 169 StPO. zu ertheilenden Bescheide zu frankiren sind, hat die Frankirung der Bescheide an die nicht als „Verletzte" erscheinenden Antragsteller nicht ausgeschlossen, sondern nur ausgesprochen werden sollen, dass die Eigenschaft des Antragsstellers als „Verletzten" der Frankirung des ihm zu ertheilenden Bescheides nicht etwa wegen des mit dem Staatsinteresse konkurrirenden Privatinteresses entgegensteht.

3. Sendungen an den Vertheidiger sind zu behandeln wie Sendungen an den Beschuldigten.

4. Sendungen an Gefangene sind im Interesse der Gefängnissordnung stets zu frankiren.

5. Unfrankirt sind abzusenden: a) Sendungen an den Privatkläger, die nicht unter § 1c der „Bestimmungen" oder Ziffer VI.a der „Ausführungsvorschriften" fallen; b) Verfügungen auf unverständliche oder solche Eingaben, die sich lediglich als Wiederholungen bereits erledigter Gesuche darstellen; c) Auskunftsertheilungen und sonstige Mittheilungen an eine bei dem Strafverfahren nicht betheiligte Person; d) Abschriften und Ausfertigungen, die lediglich auf Grund besonderen Antrags ertheilt werden.

Das Verfahren bei der Frankirung ist geregelt durch

Bestimmungen d. Staatsmin. v. 7. Feb. 1894 § 2: Die frankirt abzuschickenden Sendungen, soweit sie der Aversionierung unterliegen, sind 1. mit dem Vermerk „frei laut Aversum No. 21", abgekürzt „frei lt. Avers. No. 21" und 2. mit der Bezeichnung der absendenden Behörde zu versehen.

§ 6. Die nach § 2 unfrankirt abzulassenden Sendungen sind auf der Adresse als „portoflichtige Dienstsache" zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde zu versehen. Einzeln stehende Beamte, welche ein solches nicht führen, haben unter dem Vermerke „portopflichtige Dienstsache" die „Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung des Amtscharakters zu bescheinigen.

Durch diesen Vermerk wird nach

Ziff. XXVII obiger Ausführungsvorschriften . . . die Befreiung der portoflichtigen Briefe von dem für unfrankirte Briefe zu erhebenden Zuschlagsporto . . . . begründet . . . . Eine gleiche Befreiuug von dem Portozuschlag wird den Packetsendungen bis zum Gewicht von 5 kg und den Sendungen mit Werthangabe . . . zu Theil . . .

Die Frankirung zwischen Preußischen Justizbehörden und den Kommunalbehörden erläutert

JMBl. v. 1897. Nichtamtlicher Teil, S. 25.

Für Sendungen außerhalb des Deutschen Reichs

Bestimmungen d. Staatsmin. v. 7. Feb. 1894 § 4: Die Frankirung der nach Orten ausserhalb des Deutschen Reichs bestimmten Sendungen erfolgt in der bisherigen Weise durch Kontirung des Portos und der sonstigen Postgebühren.

Die bezeichneten Sendungen werden von der ablassenden Behörde in ein Portokontobuch eingetragen . . .

2. Soll die Sendung „durch Eilboten" bestellt werden, so empfiehlt sich unter Umständen der Zusatz: „außer Nachts" u. ähnl., um unnöthige Störungen des Empfängers zu vermeiden.

3. Ueber das Einschreiben von Sendungen

Allg. Verf. v. 4. Juni 1887 (JMBl. 157): Ueber die durch die Post zu bewirkenden Behändigungen von Urkunden werden, im Einverständnisse mit dem Herrn Staatssekretär des Reichs-Postamts, nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Postsendungen, welche wichtige Urkunden (Hypothekenurkunden, Wechsel u. s. w.) enthalten, sind mit der Bezeichnung „Einschreiben" und, falls dieselben nur an den auf der Aufschrift bezeichneten Empfänger, nicht auch an ein erwachsenes Familienglied (Postord. § 34 Nr. V) erfolgen sollen, auch mit der Bezeichnung „Eigenhändig" zu versehen.

2. Erscheint wegen der besonderen Wichtigkeit der Urkunde oder aus anderen Gründen eine von dem Empfänger ausgestellte Empfangsbescheinigung erforderlich, so ist ein solches Verlangen durch die Bemerkung „Rückschein" in der Aufschrift auszudrücken.

3. Die Anordnung darüber, ob eine Postsendung mit den unter No. 1 und 2 bezeichneten Vermerken zu versehen ist, erfolgt durch den Richter oder Staatsanwalt, welcher die Absendung verfügt.

4. Die Sendung wird, wenn der Empfänger zur Tragung der Postgebühren verpflichtet ist, unfrankirt abgelassen. Das Porto und die Gebühren — einschliesslich der etwaigen Rückscheingebühr — für unbestellbare oder nicht angenommene Sendungen sind der Postbehörde aus Justizfonds zu erstatten.

5. Die vorstehenden Bestimmungen bleiben bei der Herausgabe von Werthpapieren auf Inhaber und von Werthpapieren auf Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, ausser Anwendung. Erfolgt die Uebersendung solcher Werthpapiere durch die Post, so ist bei Briefen in der Aufschrift, bei anderen Sendungen in der Aufschrift der Begleitadresse und des zugehörigen Packets der Werth der Sendung anzugeben.

Allg. Verf. v. 10. Sept. 1900 (JMBl. 563): Die Bestimmung im § 46 II der früheren Postord. v. 11. Juni 1892, wonach der Absender bei der Wiederaushändigung unbestellbarer Sendungen den ihm ertheilten Einlieferungsschein zurückzugeben hatte, ist in die neue Postordnung vom 20. März d. Js. nicht übernommen worden.

Um die ordnungsmässige Prüfung der Buchung zurückgekommener unbestellbarer Postanweisungen und Werthsendungen zu ermöglichen, ist darauf zu halten, dass dieselben ebenso wie die sonst eingehenden Werthsendungen in das von den Justizbehörden und von den Kassen geführte Posteingangsnotizbuch aufgenommen werden.

4. In dringenden Fällen läßt der StA. seine Verfügung mittels telegraphischer Depesche befördern.

Telegraphenordnung v. 9. Juni 1897 (s. Regierungs-Amtsblätter);
Telegraphengesetz v. 19. Dec. 1899 (RGBl. 705) über die Anlage von Telegraphen.

Ueber Telegramme sagt

Regulativ v. 2. Juni 1877 (JMBl. 169) **§ 6:** Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten sind nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen, oder wenn es ausdrücklich vorgeschrieben ist, abzusenden und in gedrängtester Kürze, mit Weglassung aller Kurialien und mit Vermeidung aller für das Verständniss nicht unbedingt nothwendigen Titulaturen u. s. w. abzufassen.

Allg. Verf. v. 10. Dez. 1863 (JMBl. 302): In den Depeschen wird von der absendenden Behörde in der Regel noch Abgangsort und Datum angegeben. Dies ist überflüssig, da die Telegraphenstationen ohnehin den Ort und das Datum der Aufgabe der Depesche mittelegraphiren müssen und diese Angaben auch in den Depeschenausfertigungen erscheinen. Der Absender kann daher Abgangsort und Datum weglassen, ausgenommen den Fall, wenn er die Depesche an einem andern Ort niederschreibt, als demjenigen, von welchem die Abtelegraphirung erfolgt.

Rund-Erlass v. 8. Feb. 1884 (I. 507): ..... und ersuche ich, die Justizbehörden des Departements unter Hinweis auf die Allg. Verf. v. 10. Dez. 1863 darauf aufmerksam zu machen, dass der Telegraph nur dann benutzt werden darf, wenn es sich darum handelt, durch Beschleunigung einer Nachricht, welche auf brieflichem Wege nicht rechtzeitig eintreffen würde, die Schädigung dienstlicher Interessen zu verhüten.

Allg. Verf. v. 5. Juli 1877 (JMBl. 169): Das nachstehende Regulativ, welches von dem K. Staatsmin. in Folge der Kaiserl. Verord. v. 2. Juni d. J. (RGBl. 524) über die geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassen worden ist, wird den Justizbehörden hierdurch zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Insoweit den Behörden eine Nichtfrankirung ihrer dienstlichen Sendungen nachgelassen worden ist (vgl. § 30), sind dieselben auch berechtigt, die Erstattung ihrer Auslagen für die einen solchen Briefverkehr ver-

tretenden Telegramme in Anspruch zu nehmen. Ob mit Rücksicht hierauf bei eiligen Anfragen an solche Behörden Telegramme mit bezahlter Rückantwort anzuwenden sein werden, ist nach der Lage der Umstände zu erwägen.

Das vorstehend angezogene Regulativ verhält sich hauptsächlich über die Art der Entrichtung der Telegraphirungsgebühren, „nachdem durch die Kaiserl. Verord. v. 2. Juni 1877 die bisher bestandene Gebührenfreiheit für Telegramme in Staatsdienst-Angelegenheiten, mit den im § 1 Nr. 5 und 6 bezeichneten Ausnahmen, vom 1. Juli d. J. ab aufgehoben worden ist." Die Gebühr wird von der absendenden Behörde entweder baar bezahlt — dies stets, wenn die Aufgabe bei einer Eisenbahnbetriebstelegraphenstation erfolgt — oder die Frankirung wird durch Post- oder Telegraphenfreimarken bewirkt. Endlich können die Gebühren auch, zu monatlicher Bezahlung, contirt werden. In letzterem Falle hat die absendende Behörde (das Sekretariat) Bestimmungsort und Empfänger im Contobuche zu verzeichnen und dieses mit dem Telegramme dem Amte zu übersenden.

Telegramme in Staatsdienstangelegenheiten haben den Vorrang vor Privattelegrammen. Sie müssen als solche bezeichnet („Staatsdienstangelegenheit", „Staatsdepesche", „Königliche Dienstsache") und durch Siegel oder Stempel beglaubigt sein. Also z. B.

B.

1. Staatsdepesche: Staatsanwaltschaft Greifswald. Schulze, M. I 13/99, eingeliefert. Behauptet Strafaufschub. Soll er entlassen werden? Drahtantwort RH. 100/98. Staatsanwaltschaft.

Das erste Aktenzeichen ist nöthig, damit die empfangende StA. das Telegramm, das letztere Aktenzeichen, damit die anfragende StA. die demnächstige Antwort sofort unterbringen können.

§ 9.

4. Oeffentlicher Anschlag; Anheftung an die Gerichtstafel; Presse; Auslobung.

Ist eine Bekanntmachung bestimmt für einen größeren Personenkreis, oder zwar für eine einzelne Person, die aber für den StA. in einem größeren Kreise untergegangen, d. h. nicht auffindbar und daher für eine unmittelbare Mittheilung nicht zugänglich ist, so muß eine Form gewählt werden, welche eine Kenntnißnahme Vieler und darunter eben vielleicht auch des Gemeinten ermöglicht.

I. Diesem Zwecke dient zunächst ein öffentlicher Anschlag der irgendwie vervielfältigten Mittheilung an geeigneten Orten, z. B. Anschlagssäulen größerer Städte, Bahnhöfen, Schiffen, Hotels, Gemeindeschenken, Rathhäusern und Anschlagtafeln der letzteren.

Der Anschlag leistet erfahrungsgemäß gute Dienste bei Aufrufen zur Ermittelung Vermißter, bei Aufgebot unbekannter Leichen, gestohlener Sachen, bei Auslobungen zur Habhaftwerdung von Verbrechern und dergl. Er ist noch vorgeschrieben in der Crim. Ordn. als „Warnungsanzeige" bezw. „Bekanntmachung" über eine Hinrichtung (s. unten § 135).

Die Ersuchen um Anschlag sind zu richten an den Unternehmer des Anschlagswesens in einer Stadt, dem gegenüber die StA. natürlich lediglich Vertragsschließende ist; an die Ortspolizeibehörden, an die letzteren vielleicht auch zur Vertheilung von Exemplaren in den Schanklokalen, den Bahnhöfen u. s. w.

II. Eine Unterart des öffentlichen Anschlags ist die Anheftung an die Gerichtstafel. Sie spielt hauptsächlich ihre Rolle bei der öffentlichen Zustellung (s. oben § 7 unter VII).

III. In den Zeitungen erfolgende öffentliche Bekanntmachungen sind zwingend bei der öffentlichen Zustellung, gehören begrifflich zum Steckbrief (s. unten § 65); sie sind theils ausdrücklich im Gesetze vorgesehen (s. unten §§ 40 und 135); theils verstehen sie sich als nützliche Hülfsmittel von selbst (s. die Fälle oben unter I).

Wo sie freigestellt sind, ist neben der Frage der Zweckmäßigkeit noch die Vorfrage in Betracht zu ziehen: stehen die Kosten im Verhältniß zum Zwecke? und dazu die Unterfrage: ist ein zahlungsfähiger Kostenpflichtiger (§ 487, 501 ff. StPO.) vorhanden? Privatblätter berechnen meist Gebühren (s. weiter unten); in amtliche Blätter erfolgt unter Umständen kostenfreie Einrückung.

1. Hinsichtlich des Staatsanzeigers bestand früher nach der Allg. Verf. v. 28. Dec. 1864 (JMBl. 1865 S. 2) unter gewissen Bedingnngen Kostenfreiheit. Dies ist aufgehoben:

Allg. Verf. v. 20. Juli 1886 (JMBl. 201).

Jetzt ist die Zahlungspflicht der Justizverwaltung eine unbedingte:

Allg. Verf. v. 25. März 1887 (JMBl. 89).

2. Hinsichtlich der Regierungs-Amtsblätter

Allerh. Kab. O. v. 8. Feb. 1848 (JMBl. 71): Ich genehmige auf Ihren Bericht v. 2. v. M., dass alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen, ferner auch alle Bekanntmachungen wegen präsumtiv gestohlener oder als verdächtig angehaltener Sachen in die Amtsblätter oder deren Anzeiger unentgeltlich inserirt werden können.

Allg. Verf. v. 11. Okt. 1859 (JMBl. 330): Die Insertionskosten für Bekanntmachungen der Beamten der StA. in den öffentlichen Anzeigern der Regierungs-Amtsblätter werden nicht mehr an die Amtsblatt-Verwaltungen abgeführt, vielmehr bei den gerichtlichen Salarienkassen definitiv vereinnahmt. Zur Ausführung des künftig zu beobachtenden Verfahrens wird bestimmt: a) die von den Amtsblatt-Verwaltungen in zahlungspflichtigen Sachen bei Uebersendung des letzten Belagsblattes zu liquidirenden Insertionskosten sind nach Aufstellung der Kostenrechnungen lediglich als Gerichtskosten in Soll-Einnahme zu stellen und als solche weiter zu behandeln. b) Unnöthige Liquidationen der Amtsblatt-Verwaltungen sind zu vermeiden.

Allg. Verf. v. 23. Dec. 1895 (JMBl. 1896 S. 3): Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bei den in Strafsachen erfolgenden Bekanntmachungen durch die öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter wird im Einvernehmen mit dem Herrn Min. des Inn. Folgendes bestimmt:

1. Die Justizbehörden haben an die Amtsblattsverwaltungen stets das Ersuchen um kostenfreie Aufnahme der Bekanntmachung zu richten, falls nicht bereits zur Zeit des Ersuchens feststeht, dass ein zahlungsfähiger Kostenschuldner vorhanden ist. Die Amtsblattsverwaltungen übersenden in diesem Falle auf Grund der bestehenden Vorschriften den Justizbehörden das Belagsblatt frankirt ohne Beifügung einer Gebührenrechnung. Ergiebt sich nachträglich das Vorhandensein eines zahlungsfähigen Kostenschuldners, so haben die mit der Berechnung der Gerichtskosten betrauten Beamten den Betrag der Einrückungsgebühren auf Grund des Belagsblattes festzustellen und nebst dem Betrage des Portos für die Uebersendung des Belagsblattes in die Kostenrechnung aufzunehmen.

2. Ist zur Zeit des Einrückungsersuchens ein zahlungsfähiger Kostenschuldner vorhanden, so haben die Justizbehörden an die Amtsblattsverwaltungen das Ersuchen um gebührenpflichtige Aufnahme der Bekanntmachung zu richten. Die Amtsblattsverwaltungen übersenden alsdann den Justizbehörden das Belagsblatt nebst Gebührenrechnung unfrankirt. Der mitgetheilte Gebührenbetrag wird mit dem Eingangsporto in die gerichtliche Kostenrechnung eingestellt.

Die Ersuchen um Aufnahme in die Regierungs-Amtsblätter sind zur Vereinfachung und Beschleunigung nicht an die Regierung, sondern, sofern nicht in

einzelnen Fällen die Umstände eine Ausnahme nothwendig machen sollten, unmittelbar „an die Redaktion des Regierungs-Amtsblattes zu . . ." zu richten.

3. Hinsichtlich des „Central-Polizeiblattes" in Berlin werden in

Allg. Verf. v. 23. Nov. 1870 (JMBl. 345) . . . die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass die von denselben für das CPBl. bestimmten Inserate zwar unentgeltlich in dasselbe aufgenommen werden, dass dies aber nur einmal geschieht, und dass niemals Belagsblätter über die erfolgte Einrückung ertheilt werden.

Allg. Verf. v. 14. Sept. 1874 (JMBl. 252): Nach einer Mittheilung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidiums wird die Redaktion des CPBl. von den Justizbehörden vielfach um die Erneuerung von Steckbriefen und Bekanntmachungen ersucht. Dergleichen Ersuchen werden indessen regelmässig unerledigt zurückgesandt, weil . . . in das CPBl. Inserate nur einmal aufgenommen werden dürfen. Die Justizbehörden werden deshalb veranlasst, aller auf die Wiederholung von Inseraten gerichteten Ersuchen dem CPBl. gegenüber sich zu enthalten.

Zugleich wird zur Kenntniss der Justizbehörden gebracht, dass die Redaction des CPBl. sich genöthigt sieht, die Aufnahme von Bekanntmachungen und Verfügungen, welche das Aufgebot gestohlener Sachen von geringem Werthe, oder die Verfolgung der nach § 140 und § 360 No. 3 StGB., bezw. nach § 60 No. 2 und § 69 No. 8 des Reichs-Mil.-Ges. strafbaren Heerespflichtigen betreffen, abzulehnen, weil durch Inserate dieser Art das Blatt zu umfangreich werden und an Uebersichtlichkeit verlieren würde. Es ist demnach von dem Ersuchen um die Aufnahme derartiger Bekanntmachungen Abstand zu nehmen.

Allg. Verf. v. 30. Nov. 1882 (JMBl. 377): . . . ich nehme Veranlassung, den Justizbehörden die sorgfältige Beachtung der gedachten Verfügungen aufs Neue zur Pflicht zu machen.

Im Uebrigen bestimme ich unter Abänderung der Allg. Verf. v. 13. März 1863 (JMBl. 70), dass fortan alle Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und bei den detachirten Strafkammern das CPBl. zu halten haben.

Allg. Verf. v. 12. April 1884 (JMBl. 74): Die Zahl der im CPBl. auf Ersuchen der Behörden zum Abdruck gelangenden Bekanntmachungen untergeordneten, das allgemeine sicherheitspolizeiliche Interesse nicht berührenden Inhalts ist allmählig bis zu einem die Uebersichtlichkeit und den Zweck des gedachten Organs wesentlich beeinträchtigenden Masse gestiegen. Der JM. findet sich hierdurch veranlasst zu bestimmen, dass das CPBl. 1) zu Bekanntmachungen, welche die Vollstreckung kleinerer Geldstrafen oder kürzerer Haftstrafen betreffen, und 2) zu Bekanntmachungen in Forststrafsachen fortan nicht mehr benutzt werden soll.

4. Wegen des Deutschen Fahndungsblattes s. die

Allg. Verf. v. 21. März 1899 (unten in § 65).

5. Für die Verfolgung internationaler Verbrecher

Allg. Verf. v. 10. Feb. 1888 (JMBl. 42): Von dem Grossh. Hessischen Polizeirath Travers in Mainz wird seit dem vor. Jahre unter der Bezeichnung „Internationales Criminal-Polizei-Blatt" ein Blatt herausgegeben, welches wöchentlich in deutscher, französicher und englischer Sprache erscheint und den Interessen der inländischen und ausländischen Strafrechtspflege dient. In demselben werden vornehmlich in- und ausländische Steckbriefe veröffentlicht, welche gegen gefährliche Verbrecher oder gegen solche Personen gerichtet sind, deren strafbares Treiben bald in diesem, bald in jenem Lande stattfindet; die Wirksamkeit des Blattes richtet sich also besonders gegen das internationale Verbrecherthum.

Da nach einer Anzeige des Herausgebers das genannte Blatt inzwischen in fast alle Staaten des Auslandes Eingang gefunden hat, so wird den darin aufgenommenen Bekanntmachungen eine weite Verbreitung verschafft und dadurch die Aussicht auf einen Erfolg dieser Bekanntmachungen erhöht. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, die Justizbehörden auf das Internationale Criminal-Polizeiblatt aufmerksam zu machen und ihnen zu

empfehlen, sich in den geeigneten Fällen desselben zur Veröffentlichung von Steckbriefen und sonstigen Bekanntmachungen zu bedienen.

Allg. Verf. v. 16. Juni 1897 (JMBl. 154): Nach einer mir zugegangenen Mittheilung wird die Allg. Verf. v. 10. Feb. 1888 nicht mehr hinlänglich beachtet. Ich bringe daher diese Verfügung mit dem Bemerken in Erinnerung, dass nach einer Mittheilung der Redaktion das Intern. Crim.-Pol.-Bl. zum Zwecke einer wirksamen Verfolgung nach Amerika geflüchteter Verbrecher die in diesem Blatte enthaltenen Steckbriefe und sonstigen Abdrücke auf Wunsch der betreffenden deutschen Behörden auch durch das in Chicago erscheinende Polizeiblatt „The Detective" unentgeltlich veröffentlicht werden.

6. Für Veröffentlichungen von Steckbriefen im Auslande wird sich laut

Verfügungen der ObStA. v. 1899

auch die Wochenschrift „Das Echo" empfehlen.

7. Von rein privaten Zeitungen erbieten sich manche allgemein gegenüber der StA. zur kostenfreien Aufnahme von Veröffentlichungen, worüber die Generalakten jeder StA. Auskunft geben. Andere veröffentlichen wenigstens im einzelnen Falle auf Ersuchen kostenfrei.

8. Was die Frage betrifft, in welchen von diesen Blättern einzurücken, so gilt, sofern nicht (wie z. B. oben § 7, unten §§ 44 und 95) zwingende Vorschriften gegeben sind,

JMErlass v. 2. Jan. 1875 (I. 5548): Ew. . . . wird unter Bezugnahme auf die Verf. v. 13. Dez. 1862 (I. 4929) bekannt gemacht, dass das K. Staats-Min. zur anderweiten Regelung des amtlichen Inseratenwesens Folgendes beschlossen hat:

1. Alle amtlichen Bekanntmachungen der Staatsbehörden sind, soweit nicht besondere gesetzliche oder statutarische Vorschriften etwas Anderes bedingen, jedenfalls durch den Reichs- und Staats-Anzeiger, die Regierungs-Amtsblätter oder die amtlichen Kreisblätter, beziehungsweise die deren Stelle vertretenden, zu kreisamtlichen Bekanntmachungen bestimmten Anzeigeblätter zu veröffentlichen.
2. Die Wahl unter diesen Organen oder die Benutzung mehrerer derselben ist von der Bedeutung und Bestimmung einer jeden Bekanntmachung für einen weiteren oder engeren Kreis des Publikums abhängig.
3. . . . . . .

Indem Ew. . . . hiermit aufgegeben wird, nach obigen Grundsätzen selbst zu verfahren und die Beamten der StA. Ihres Geschäftsbezirkes mit gleicher Anweisung zu versehen, wird zur Vermeidung von Missverständnissen und Rückfragen hinzugefügt, dass es selbstverständlich nicht beabsichtigt ist, durch die hier gegebenen Vorschriften in das Ermessen der Justizbehörden da einzugreifen, wo denselben bei einem gesetzlich geregelten Verfahren die Bestimmung der zur Publikation amtlicher Erlasse zu wählenden öffentlichen Blätter überwiesen ist.

Nur die Einleitung kommt noch in Betracht von der zu Anfang vorstehenden Erlasses erwähnten

JMVerf. v. 13. Dec. 1862 (I. 4929): Das K. Staatsmin. hat in Betracht der Uebelstände, welche mit der Benutzung politischer Parteiblätter zu der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen verknüpft sind, beschlossen, dass . . . .

Ziff. 3 des Erlasses v. 2. Jan. 1875 ist erläutert in

JMErlass v. 18. Feb. 1896 (I. 1385).

9. Hinsichtlich der Fassung der Einrückungen empfiehlt sich überall der Kostenersparniß halber möglichste Kürze, und es ist ferner überall angemessen, was hinsichtlich der Amtsblätter verordnet ist in

Allg. Verf. v. 8. März 1858 (JMBl. 98): Zur Vermeidung unnöthiger Kosten für die in die Regierungs-Amtsblätter gebührenfrei aufzunehmenden

Bekanntmachungen der Beamten der StA. werden auf den Wunsch des Herrn Min. des Inn. hierdurch folgende Bestimmungen getroffen: Die Bezeichnung des Beamten der StA. ist in derartigen Bekanntmachungen möglichst kurz und ohne Beifügung der Namensunterschrift anzugeben.

IV. Eine besondere Art der Bekanntmachungen ist die Aussetzung einer Belohnung, die Auslobung. Sie erfolgt zum Zweck der Anregung des Publikums zur Ermittelung und Mittheilung von Verbrechern oder Verbrechensspuren, namentlich auch gestohlenen Gegenständen.

Und zwar einmal schon von Amtswegen dann, wenn ein besonders wichtiger Fall vorliegt. Dann muß sich der StA. wegen Beschaffung der nöthigen Summe mit dem zuständigen Regierungspräsidenten in Verbindung setzen, da den StA. Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Erlass d. Min. d. Inn. v. 11. Aug. 1897 (II. 10638): Durch den Runderlass v. 17. Feb. 1871 (II. 817) sind die Bezirksbehörden ermächtigt worden, für die Ermittelung von Verbrechern Prämien bis zum Höchstbetrage von 300 Mk. auszusetzen und, soweit nicht Beamte in Frage kommen, ohne besondere Genehmigung aus Fonds der diesseitigen Verwaltung zahlen zu lassen. Nach den inzwischen gesammelten Erfahrungen sind Belohnungen in dieser Höhe häufig unzureichend, und es ist deshalb wiederholt die diesseitige Genehmigung zur Aussetzung höherer Belohnungen nachgesucht und ertheilt worden.

Ich will daher hiermit den Herren Regierungs-Präsidenten und dem Herrn Polizei-Präsidenten hierselbst die Ermächtigung ertheilen, künftig in geeigneten Fällen für die Ermittelung von Verbrechern Belohnungen bis zum Höchstbetrage von fünfhundert Mark — anstatt, wie bisher, dreihundert Mark — selbstständig auszusetzen und zu bewilligen.

Indem ich bemerke, dass zur Auszahlung der Beträge an Beamte nach wie vor die diesseitige Genehmigung einzuholen ist, mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass von der erweiterten Befugniss nur ausnahmsweise in solchen Fällen Gebrauch gemacht werden darf, in welchen nach der bisherigen Uebung die Bewilligung höherer Belohnungen als 300 Mark mit ministerieller Genehmigung schon jetzt erfolgt ist.

Oder aber die Auslobung wird auf Wunsch einer interessirten Privatperson oder Behörde — dann auch in minder wichtigen Sachen — veröffentlicht. Dann hat der Interessent die Belohnung zu bestimmen und zu beschaffen.

Die darauf bezüglichen Rechtsverhältnisse regelt

BGB. §§ 657—661.

Nach dem ersterwähnten § ist der Veröffentlichende von der Veröffentlichung an zur Erfüllung verpflichtet. Der StA. wird sich also vorsichtig zu decken haben, um nicht schließlich die Summe selbst zahlen und den Interessenten erst verklagen zu müssen. Bieten Privatpersonen die Belohnung an, so werden sie solche hinterlegen oder anderweit sicherstellen müssen.

Ist der Zweck der Auslobung erreicht, oder ist das öffentliche oder private Interesse an der Ermittelung durch Ablauf längerer Zeit u. s. w. erloschen, so ist die Auslobung zurückzunehmen. Dies muß nach § 658 das. in derselben Weise geschehen, wie sie bekannt gemacht worden ist, sonst ist die Rücknahme ohne Wirksamkeit.

C. Die Akten.

§ 10.

I. Deren Entstehung, Arten, Behandlung.

I. Aus einer Mehrzahl theils sogleich vereinigt eingegangener, theils nach und nach abverfügter Stücke über denselben Gegenstand entstehen Akten, Blatt-

sammlungen, Generalakten, Sammelakten, sei es auf die besondere Verfügung des StA.:

Akten gegen G. aus den Anlagen und den aus den Akten wider F. zu entheftenden Blättern 121 und 124 zu bilden,

sei es ohne solche durch das Sekretariat.

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 7: 1. Aus den Schriftstücken, welche dieselbe Rechtsangelegenheit betreffen, werden nach Massgabe der vorgeschriebenen Aktenregister Akten oder Blattsammlungen gebildet; Blattsammlungen dürfen nur in den durch diese Geschäftsordnung bestimmten Fällen angelegt werden.

2. Andere Schriftstücke und Schriftstücke in solchen Rechtsangelegenheiten, für die ein besonderes Register nicht vorgeschrieben ist, werden zu Generalakten genommen. Es ist auch zulässig, Schriftstücke, welche verschiedene aber gleichartige Angelegenheiten betreffen, zu gemeinsamen Akten, Sammelakten, zu vereinigen: Sammelakten gelten als Generalakten.

„Blattsammlungen" werden z. B. angelegt in Ehe-, Entmündigungs- und Rechtshülfesachen.

II. Akten und Blattsammlungen erhalten ein Aktenzeichen.

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 7: 3. Jedes Aktenstück und jede Blattsammlung erhält ein Aktenzeichen. Das Aktenzeichen wird durch den Buchstaben und die Nummer des Aktenregisters, und zwar, wenn dieses jahrgangsweise geführt wird, unter Beifügung der Jahreszahl gebildet. Ist die Bearbeitung derselben Gattung von Geschäften unter mehrere Abtheilungen des Sekretariats getheilt, so ist dem Aktenzeichen noch eine die Sekretariatsabtheilung bezeichnende arabische Ziffer voranzustellen.

4. Generalakten erhalten als Aktenzeichen die Bezeichnung „Gen." mit der Ziffer und Nummer des Registerabschnittes.

5. Das Aktenzeichen lautet demgemäss beispielsweise: 5 J. 11/01 oder Gen. II. 16.

III. Ueber die weiteren Vorgänge bei Bildung der Akten sagt die

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 7: 6. Die Akten werden geheftet und mit fortlaufenden Blattzahlen versehen; sie erhalten aus starkem Papier Aktendeckel und Aktenrücken . . .

Hierzu kommt ferner der einzelne Aktenname (Rubrum).

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 7: 9. Auf dem Aktendeckel oder auf dem Aktenumschlag ist die StA. zu bezeichnen, die Angelegenheit, auf die sich der Akteninhalt bezieht (Name des Beschuldigten, der Strafthat u. s. w.), anzugeben, und links unten das Aktenzeichen zu vermerken . . . . . .

IV. Die Akten werden in Register eingetragen

Gesch. Ord. f. d. Sekr. §§ 23, 24,

welche gewisse Buchstaben führen: Das Register für Vorverfahren „J", für Ehe- und Entmündigungssachen „H", für Rechtshilfesachen „RH", für Voruntersuchungen „VU", für Schwurgerichtssachen „K", für Strafkammersachen „L" (Verbrechen) bezw. „M" (Vergehen), für Schöffensachen „N", für Berufungen „O". — Ueber das J.-Register s. oben § 1 unter III 1. Die Zahlen des J.-Registers sind diejenigen, nach denen bisher der Geschäftsumfang der einzelnen StA. beurtheilt zu werden pflegte. Jetzt werden es diese Zahlen, abzüglich derjenigen aus Spalte 5a und b (sofort zurückgewiesene oder an eine andere Behörde abgegebene Anträge) sein.

V. Vom Amtsanwalt werden in Strafsachen nur Blattsammlungen angelegt.

Gesch. A. f. d. AA. Art. 123 Abs. 5: Die Anlegung förmlicher Akten für die einzelnen Strafsachen unterbleibt, vielmehr werden nur Blattsammlungen angelegt, welche nicht zu heften sind. Die betreffenden Schrift-

stücke werden in einer Hülle geordnet aufbewahrt. Die Hülle erhält das Aktenzeichen, sowie die Bezeichnung der StA., des Amtsgerichts und der Strafsache.

VI. Wenngleich Blattzahlen nur für Akten vorgeschrieben sind, so sind sie doch allgemein zu empfehlen, auch für bloße Blattsammlungen. Es erleichtert die Verfügung, wenn man bloß die Blattzahl anzuziehen braucht, z. B.: „Bescheid auf die Eingabe Bl. 3", „Zu schreiben an H. (Adresse Bl. 6)" u. s. w.; es ermöglicht zusammenfassende Bemerkungen, z. B.: „Bis Bl. 10 belastet den G. nur die Aussage Bl. 4", „Blatt 7 und 8 scheiden gänzlich aus" u. s. w. Es dient endlich überhaupt nicht unwesentlich zum Zurechtfinden und zur Auffrischung der Sachlage im Gedächtniß, wenn man später wieder einmal die Akten, die man selbst geordnet hat, zur Hand bekommt. Es empfiehlt sich daher, immer wieder bei den verschiedenen Anlässen, wo eine Vorlegung der Akten erfolgt, anzuordnen:

1. Die losen Blätter sind nach der Zeit zu ordnen, zu heften, — sind, wie von mir beziffert, zu heften.
2. (Nun erst eigentliche Verfügung.)

VII. Ueber „Anlagen" (zunächst zu Schreiben, wohl aber auch zu Akten)

Allg. Verf. v. 25. Juni 1897 § 8: Soweit es für die geschäftliche Behandlung förderlich erscheint, sind die Anlagen zu Heften zu vereinigen, auf deren Umschlag der Inhalt kurz anzugeben ist. Lose Anlagen und Anlagehefte sind nach Bedürfniss mit der Geschäftsnummer des Schriftstücks, zu dem sie gehören, mit einem die Reihenfolge bezeichnenden Vermerk (z. B. I. II. III. oder A. B. C.) und mit Blatt- oder Seitenzahlen zu versehen. Bei der Beziehung auf Anlagen wird meist die Angabe des Zeichens und des Blattes (der Seite), z. B. „Nach Anlage B. Bl. 9 ist....", genügen.

VIII. 1. Wenn im Verlaufe des Verfahrens Akten und Blattsammlungen an eine andere Stelle gegeben oder versandt werden müssen, so ist es nothwendig, daß der Sekretär über sie eine sichere Kontrole behält. Dies wird erreicht durch das Aktenausgabebuch, durch Vermerke in den Handakten, in den Fällen der wirklichen Versendung aber durch den „Versendungsbeleg" (früher Retentum).

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 16: 1. Akten, die einem Beamten der StA. oder des Gerichts oder auf Anordnung des StA. einem Rechtsanwalt in die Wohnung verabfolgt, einer anderen Sekretariats- oder Gerichtsschreibereiabtheilung, dem Bureau des AA. oder der Gerichtskasse zeitweilig überlassen oder anderen Akten vorübergehend als Beistücke beigefügt werden, sind in das Aktenausgabebuch einzutragen.

8. Werden Akten im Laufe des gewöhnlichen Geschäftsganges der Strafkammer, dem Untersuchungsrichter, dem Vorsitzenden des Schwurgerichts, dem Amtsgericht oder dem Schöffengerichte vorgelegt, so ist deren Verbleib durch Vermerke zu den Handakten (§ 22) und, soweit Handakten nicht angelegt sind, durch Notizen in der Spalte „Bemerkungen" des Aktenregisters nachzuweisen. Bei der Führung der Aktenregister ist darauf zu achten, dass genügender Raum zur Eintragung solcher Notizen verbleibt.

9. Werden Akten versendet, so ist ein Versendungsbeleg zurückzubehalten. Als solcher dient das mit dem Absendungsvermerke versehene schriftliche Ersuchen um Uebersendung der Akten oder ein anzufertigendes Notizblatt (Retentum), welches die Bezeichnung der Sache, des Empfängers, den Grund der Versendung und die Frist zur Vorlegung ergeben muss.

10. Der Versendungsbeleg erhält das Aktenzeichen mit der Ordnungsnummer des veranlassenden Schriftstücks; bis zur Rückkunft der Akten bildet der Versendungsbeleg mit den etwa inzwischen eingehenden Schriften, welche die folgenden Ordnungsnummern erhalten, eine Blattsammlung.

11. Die Versendungsbelege werden in besonderen Mappen oder Fächern aufbewahrt, insofern nicht ihre Niederlegung in das Fristfach (§ 15 Abs. 5) erforderlich ist. Sie werden mit den im Abs. 10 bezeichneten Schriftstücken zu den Akten gebracht, sobald diese wieder eingehen.

12. Sind Handakten (§ 22) angelegt, so wird der Versendungsbeleg durch eine Notiz zu diesen ersetzt.

2. Staatsanwaltschaftliche „Handakten" werden namentlich angelegt, sobald die Reinschrift der Anklage mit den eigentlichen Akten, den „Hauptakten", dem Gericht zur Beschlußfassung vorgelegt werden (s. unten § 89). Ueber ihre Einrichtung

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 22: 1. Werden Akten der Strafkammer oder dem Untersuchungsrichter vorgelegt oder, abgesehen von einer nur vorübergehenden Versendung (§ 16 Abs. 9), an andere Behörden abgegeben, so sind mit den bei der StA. zurückbleibenden Schriftstücken (Urschriften oder Abschriften, deren Zurückbehaltung angeordnet ist) Handakten anzulegen.

2. Die Handakten bilden eine Blattsammlung mit dem Aktenzeichen der Hauptakten, dem zur Unterscheidung „H.A." voranzustellen ist. Die Verwendung einer besonderen Hülle kann unterbleiben, solange die Handakten nur aus einem Schriftstücke bestehen; die Handakten sind zu heften, wenn sie versandt werden müssen, wenn sie aus mehr als sechs Schriftstücken bestehen oder wenn es besonders angeordnet ist.

3. Der StA. kann anordnen, dass Schriftstücke von den Handakten zu den Hauptakten oder umgekehrt hinübergenommen werden.

4. Die Handakten sind bei den Hauptakten aufzubewahren; solange diese versandt sind, werden sie wie ein Versendungsbeleg behandelt (§ 16 Abs. 9). Schriftstücke, die zu den Hauptakten eingehen, während diese versandt sind, werden bis zu deren Rückkunft bei den Handakten verwahrt, sofern nicht ihre Nachsendung zu den Hauptakten angeordnet ist. Damit solche Schriftstücke mit einer Ordnungsnummer versehen werden können, ist stets die letzte Ordnungsnummer der Hauptakten vor deren Absendung in den Handakten zu vermerken.

5. Die in der Berufungsinstanz und in der Beschwerdeinstanz entstehenden Schriften, die nicht zu den Hauptakten gelangen, sind den Handakten des AA. einzuverleiben.

6. Wenn nach der Eröffnung der Revisionsinstanz oder der Beschwerdeinstanz die Hauptakten dem ObStA. oder dem Oberreichsanwalte vorgelegt werden, so sind die Handakten mit einzureichen.

3. Was endlich den Inhalt der Versendungsbelege anlangt, so ist es bei der Masse der vom einzelnen StA. bearbeiteten Sachen wünschenswerth, daß der Versendungsbeleg, wenn die Hauptakten fern sind, ein allgemeines Bild der jeweiligen Lage des Verfahrens und des Grundes und Ortes der Entsendung der Hauptakten angeben. Sind also die ein vorbereitendes Verfahren betreffenden Akten zum Zwecke einer Untersuchungshandlung versendet, so bleibt entweder vollständige oder auszugsweise Abschrift des betr. Ersuchens zurück. Man muß aus dem Inhalt des Belegsblattes ermessen können, ob, wenn die Frist abgelaufen, eine Erinnerung angemessen oder die Sache dazu angethan ist, sie dem Ersuchten noch längere Zeit zu lassen. Oft kommt ferner nachträglich ein Eingang, wonach z. B. die zu vernehmende Person anders heißt, verzogen ist, oder worin neue Thatsachen mitgetheilt werden, welche bei Erledigung des Ersuchens zu berücksichtigen sind, demselben vielleicht sogar eine andere Richtung geben. Die bloße Erinnerung über den Inhalt des abgegangenen Ersuchens genügt dann bei einem vielbeschäftigten StA. nicht, um ihm die Entschließung zu ermöglichen, ob der Eingang einfach nachzusenden ist, ob Ersuchen daran zu knüpfen sind, oder ob selbst das Ganze sich erledigt. — Für den AA. gilt hier

Gesch. Ord. f. d. AA. Art. 124 Abs. 1.

IX. Setzt sich die Strafsache aus mehreren Straffällen zusammen, so kann es sich empfehlen, das Aktenstück in mehrere Theilbände zu zerlegen, deren jeder einen Einzelfall behandelt. Das erhöht die Uebersichtlichkeit des Stoffes; außerdem kann jeder Band besonders zu Ermittelungen versandt werden. Die nöthigen Trennungen und Zutheilungen besorgt am besten der StA. selbst. Oft werden Abschriften aus anderen Bänden nothwendig sein, um jeden Band verständlich zu machen.

Ein anderer Fall der Anlegung mehrerer Bände ist der, daß es sich zwar nur um eine Strafthat handeln mag, das Aktenstück aber einen zu großen Umfang angenommen hat.

Man bezeichnet die einzelnen Bände sämmtlich mit demselben Aktenzeichen unter Zufügung der Zahl des Bandes.

X. Die Akten, und zwar wenn beide zur Stelle sind, ebensowohl die Haupt- wie die Handakten, oder aber, wenn erstere versandt sind, die letzteren allein, schlimmstenfalls endlich nur die Versendungsbelege, werden nun bei jedem neuen Eingange vom Sekretär mit vorgelegt:

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 12.

Hat bereits die Trennung zwischen Gerichtsakten und Handakten stattgefunden und sind erstere bei Gericht, so hat der Sekretär von selbst sogleich dieselben einzufordern und mit vorzulegen, sobald sie nach seinem Ermessen nöthig sind, um dem StA. eine sachgemäße Verfügung zu ermöglichen. Dieserhalb darf aber keine erhebliche Verzögerung der Vorlegung des Einganges eintreten; denn manchmal wird der StA. aus dem Gedächtnisse verfügen können; zuweilen wird schon der Inhalt des vorgelegten Schreibens ihm die nöthige Unterlage für sachliche Beurtheilung an die Hand geben, sodaß er einfach verfügt:

> Urschr. an die Strafkammer .... zu den am .. dorthin gegebenen Akten mit der Erklärung (§ 33 StPO.) nachgesandt, daß ...

Oft endlich ist der Eingang einfach zu den Akten zu nehmen:

> Zu den Hauptakten an die Gerichtsschreiberei der Strafkammer geben.

XI. Der StA. hat in allen Fällen, in denen er eine neue Verfügung für die Zukunft beabsichtigt, oder in denen er den Erfolg einer Verfügung abwarten oder die Erledigung einer solchen nachprüfen will, eine Frist zu verfügen:

> „Vorzulegen am 15. Feb." — „in 6 Wochen".

Wenn es auf den Tag ankommt, ist ein „genau" hinzuzufügen. Zeitpunkt selbst bezw. Frist bestimmen sich nach den Umständen. Enthält eine Verfügung mehrere Nummern und soll die Wiedervorlegung nur auf eine derselben sich beziehen, so fügt man nähere Bestimmung hinzu:

> „Wegen Antwort auf Nr. 2 nach 4 Wochen."

Auch kann man verschiedene Zeiten verfügen, z. B. wenn das Verfahren gegen einen von mehreren Angeschuldigten wegen Abwesenheit ꝛc. augenblicklich nicht fortgesetzt werden kann. Die Abschlußverfügungen bezüglich der Anderen bringen leicht den Ersteren in Vergessenheit, veranlassen wohl gar, zumal wenn die Person des StA. wechselt, eine irrthümliche Weglegungsverfügung. Hier empfiehlt sich die Verfügung:

> .. 4. Nach 10 Tagen zu 1—3.
> 5. Nach 3 Monaten wegen des X (Steckbriefserneuerung).

Aehnlich in anderen Fällen, in denen vermieden werden soll, daß eine bestimmte Handlung übersehen wird. Noch größere Sicherheit bietet allerdings in wichtigen Fällen die Verfügung:

> ... 3. Abschrift dieser Verfügung (zu 3) ist zu fertigen und mir besonders vorzulegen (wegen der Unterbrechung der Preßverjährung),

worauf die betreffende Abschrift vorgelegt und mit folgender Verfügung versehen wird:

1. Dieses Blatt läuft besonders.
2. Nach 3 Mon. (Unterbrechung der Verjährung).

Ueber die Maßnahmen des Sekretariats daraufhin bestimmt

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 15: Die Termine sowie die angeordneten oder von Amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der Sekretär in dem nach Form. No. 4 zu haltenden Geschäftskalender; . . . .

Anstatt des letzteren ist die Einrichtung von „Fristfächern" unter gewissen Voraussetzungen zugelassen.

Gesch. Ord. f. d. Sekr. b. d. StA. § 15: 5. Dem Ersten StA. bleibt es überlassen, für einzelne Abtheilungen des Sekretariats, sofern die besonderen geschäftlichen Verhältnisse und die persönlichen Eigenschaften der betheiligten Beamten es angezeigt erscheinen lassen, die Anordnung zu treffen, dass bei Fristen bis zu zwei Wochen, mit Ausnahme der Fristen in Haftsachen, die Akten in ein oder mehrere dazu bestimmte Fächer (Fristfächer) niedergelegt werden können. Die Frist ist alsdann nicht in den Geschäftskalender einzutragen, es sei denn, dass der StA. ein Anderes bestimmt oder das Aktenstück behufs eines anderweitigen Gebrauchs vor dem Ablaufe der Frist aus dem Fache entnommen werden muss.

6. Die Anordnung ist zu widerrufen, sobald sich Missstände ergeben oder veränderte Umstände (wie Geschäftsvermehrung, Wechsel der Beamten) ihre Zweckmässigkeit fraglich machen.

§ 11.

II. Aushändigung der Akten; Einsicht in dieselben; Abschriften aus ihnen.

Die Akten werden mit allen ihren Bestandtheilen für die betreffende StA. Gegenstand amtlicher Verwahrung.

I. Mit staatlichen Behörden findet, hauptsächlich zur Vermeidung von besonderen Auseinandersetzungsschreiben (vgl. oben S. 6), ein Austausch der beiderseitigen Akten statt.

1. Mit den Gerichten und der Polizei vermöge

Allg. Verf. v. 13. Nov. 1849 § 8: Sowohl in Untersuchungs- als in Disciplinar- und Ehescheidungssachen sind die Akten der Gerichte und Polizeibehörden den Beamten der StA. auf deren Antrag vorzulegen oder auf Verlangen zu verabfolgen.

2. Mit den Verwaltungsbehörden nach

JMErlass v. 8. Mai 1850 (I. 1233): In solchen Sachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, haben sich die Beamten der StA. mit derselben in geeignete Verbindung zu setzen; namentlich haben sie, so oft eine Aeusserung der Verwaltungsbehörde zur Aufklärung des Sachverhältnisses gereichen kann, oder von derselben die Mittheilung von Materialien, welche hierzu, sowie für die Entscheidung der Sache von Erheblichkeit sein möchten, zu erwarten ist, dieserhalb mit der betr. Verwaltungsbehörde in Verbindung zu treten und ihr zu diesem Behufe geeigneten Falles die Akten vorzulegen.

3. Ferner kann Aushändigung der Akten auch an sonstige öffentliche Behörden, sowie an gerichtliche Sachverständige zur Vorbereitung ihres Gutachtens angezeigt sein. Im Besonderen bestimmt

JMErlass v. 29. Mai 1890 (I. 1399); Nach § 101 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Ges.-Bl. S. 69) sind die öffentlichen Behörden verpflichtet, den Vorständen der in Gemässheit des bezeichneten Gesetzes gebildeten Berufsgenossenschaften unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Unter Berufung auf diese gesetzliche Bestimmung haben einzelne Genossenschaften von den StA. ihrer

Bezirke **Mittheilung** der rechtskräftigen gerichtlichen **Entscheidungen** in solchen Strafsachen beansprucht, in welchen gegen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiter-Aufseher festgestellt worden ist, dass sie einen **Unfall** vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit mit Ausserachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, **herbeigeführt** haben. Es ist anzuerkennen, dass die Genossenschaften wegen des ihnen in § 96 des mehrfach erwähnten Gesetzes gegen die bezeichneten Personen zugestandenen Rückgriffsrechtes ein erhebliches Interesse an solchen Mittheilungen haben, und dass sich hiernach die grundsätzliche Regelung der Angelegenheit für den ganzen Bereich der Monarchie empfiehlt.

Siehe hierüber ferner unten § 129.

Für die Rheinprovinz und Hohenzollern gilt

Erlass des Cultus-Min. v. 29. März 1890 (M. No. 1829): Im Einverständniss mit den Herren Min. des Inn. und der Justiz ermächtige ich Ew. . . . . auf den gefälligen Bericht vom . . . ., betreffend die Entziehung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zur Aerztekammer unter Bezugnahme auf die §§ 2 und 5 der Allerh. Verord. v. 25. Mai 1887 (Ges.-S. S. 169), nach dem Antrage Ihres Herrn Amtsvorgängers den Vorstand der **Aerztekammer** für die Rheinprovinz und die Hohenzollern'schen Lande zu ermächtigen, die Hülfe der Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Weise in Anspruch zu nehmen, dass die **Auskunft** der Gerichte, eventl. **unter Uebersendung der betreffenden Akten**, über ein gegen einen Arzt stattgefundenes strafrechtliches Verfahren, und ebenso die Vermittelung der Ortspolizeibehörden zur Feststellung bestrittener Thatsachen, sei es aus den Akten der letzteren, sei es durch protokollarische Vernehmung bestimmter Personen erbeten wird.

Die Kosten der Ermittelungen würden in allen Fällen von der Aerztekammer zu tragen sein.

4. Für die **Vertheidiger** im Strafverfahren (im Uebrigen ist der Rechtsanwalt, z. B. als Vertreter einer Partei in einem Civilprozeß, der mit einer Strafsache irgendwie zusammenhängt, wie jede andere Privatperson zu behandeln) ist Aktenverabfolgung vorgesehen in

StPO. § 147 Abs. 4.

Während des Hauptverfahrens (siehe das Wort „Vorsitzender") ist sie also statthaft; umsomehr nach Beendigung des Hauptverfahrens, etwa zur Vorbereitung eines Antrags auf Wiederaufnahme. **Vor** der Eröffnung des Hauptverfahrens (s. unten § 89) aber ist die Frage überhaupt gesetzlich nicht geregelt. Vgl. auch

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 16 (abgedruckt oben § 10 VIII.)

5. An **Private** werden Akten regelmäßig **nicht** verabfolgt. Ausnahmen nach beendigtem Verfahren sind abhängig von dem Ermessen des StA. in Fällen besonderer Vertrauenswürdigkeit und berechtigten Interesses des Begehrenden.

II. Anders liegt die Frage der **Akten-Einsicht**. Für Private ist auch sie nicht gegeben, abgesehen von besonderen Umständen (neben den letzterwähnten Voraussetzungen völliges Fernliegen eines Mißbrauchs oder einer Schädigung des Untersuchungs-Zweckes).

Für die **Vertheidiger** dagegen ist sie unter Umständen ein **Recht** gemäß

StPO. § 147.

Sie erstreckt sich dann auch auf die Beiakten und Vorstrafakten (Löwe Note 4 zu § 147) und (wie die Aushändigung gemäß obiger Nr. I. 4.) auch auf die in § 147 nicht vorgesehene Zeit nach Beendigung des Hauptverfahrens.

Die Bestimmung des Abs. 2 des § 147 ist auch auf das **Vorbereitungsverfahren** zu beziehen. Zwar giebt es in diesem „gerichtliche Untersuchungsakten" eigentlich nicht, da selbst die gerichtlich aufgenommenen Protokolle (StPO. §§ 160, 163, 164) zunächst Bestandtheile der Akten der StA. werden; da indeß

Abs. 3 zweifellos schon im Vorbereitungsverfahren gelten soll (vgl. § 167 Abs. 2 das.), so wäre es nicht folgerichtig, die Anwendbarkeit des Abs. 2 etwa auf die Voruntersuchung beschränken zu wollen. Nur hat im Vorbereitungsverfahren nicht der Richter, sondern die StA. darüber zu entscheiden, ob dem Vertheidiger die in Abs. 2 gedachte Einsicht der Akten zu gestatten sei.

Auch im Falle des Abs. 1 wird die Einsicht übrigens durch Verfügung des StA. oder des Vorsitzenden jedesmal besonders gestattet werden müssen. Anders scheint früher der Gebrauch bei der StA. I Berlin gewesen zu sein.

Abs. 3, welcher mit dem Worte „keinesfalls" nur besagen will, daß hier nicht einmal die Gefährdung des Untersuchungszweckes ein Verweigerungsgrund sei, giebt aber dem Vertheidiger keinen Anspruch darauf, daß ihm die Akten stets sogleich vorgelegt werden, nachdem er den bezüglichen Antrag gestellt hat; vielmehr muß die in Betreff der StA. in § 194 getroffene Bestimmung, daß durch die Einsichtnahme in die Akten das Verfahren nicht aufgehalten werden dürfe, auch gegenüber dem Vertheidiger Platz greifen (Loewe Note 5 zu § 147).

III. Was die Abschriften aus den Akten anlangt, so greift, wenn es sich um Entscheidungen handelt, auch hier

StPO. § 35 Abs. 1 Satz 2

Platz. Die Zusendung erfolgt unfrankirt nach

Allg. Verf. v. 7. Oct. 1895 unter 5d (abgedruckt oben S. 25 f.).

Andere Abschriften aus den Akten, z. B. von Zeugenaussagen, die Jemand kennen, vielleicht zum Gegenstande von Meineidsanzeigen u. dergl. machen will, werden regelmäßig selbst dann nicht ertheilt, wenn ein Interesse nachgewiesen wird.

Ausnahmen können vorkommen aus sachlichen Gründen, z. B. wenn der Nachsuchende die Urschrift eingereicht hat, diese aber zur Zeit im Verfahren bleiben muß:

> Bescheid: Der Vertrag — das Attest — kann nicht herausgegeben werden, weil er — es — Bestandtheil der Akten geworden und bei diesen unentbehrlich ist; Sie erhalten dafür anliegend beglaubigte Abschrift,

oder aus persönlichen Gründen, so auch gegenüber dem Vertheidiger. Darin, daß der dessen Rechte regelnde § 147 StPO. nur der „Einsicht" der Akten gedenkt, liegt, wie ein Erk. des ObTrib. v. 17. April 1861 gegenüber dem ebenfalls nur von Akteneinsicht sprechenden § 17 Verord. v. 3. Jan. 1849 aussprach, „kein Verbot, dem Vertheidiger Abschriften aus den Akten zu ertheilen, vielmehr hängt es in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen ab, ob dem Antrage stattzugeben sei."

IV. Schon unter III. wurde vorausgesetzt, daß von gewissen Schriftstücken auch die Urschrift aus den Akten herausgetrennt und zurückgegeben werden könne, nämlich von denjenigen, welche ohne Werth für die Untersuchung sind oder geworden sind. In diesem Falle lautet die Verfügung (und das gilt für alle Fälle, wo man überhaupt Aktenblätter entnimmt, z. B. auch um sie zu anderen Akten zu nehmen):

> 1. Blatt 10—14 sind zu entheften und dem X. mit Anschreiben — eingeschrieben — zu übersenden.
> 2. Auf Blatt 90 ist die Entnahme mit rother Schrift zu vermerken.

V. Ob den Anfragen interessirter Personen um Auskünfte aus Akten (wie überhaupt aus amtlicher Wissenschaft) zu willfahren sei, unterliegt ebenfalls dem Ermessen des StA., der dabei vorsichtig die Folgen erwägen wird.

JMVerf. v. 25. Okt. 1881 (IV. 12412): . . . dass ich zwar eine Verpflichtung der StA. zu der erbetenen Auskunftsertheilung nicht anzuerkennen vermag, jedoch die Berechtigung zu derselben nicht für zweifel-

haft erachte. Ob aber von dieser Berechtigung Gebrauch zu machen sei, wird die StA. nach Lage jedes einzelnen Falles zu ermessen haben.

Auskunft über die Lage des Verfahrens wird Personen, die ein berechtigtes Interesse darthun, regelmäßig ohne Anstand (vom StA., nicht aber etwa ohne Weiteres vom Sekretariat) zu ertheilen sein.

VI. Durchaus geheim sind gewisse Akten ihrem ganzen Gegenstande nach. Sie können als „geheim" auch von vorgesetzter Stelle besonders bezeichnet sein. Zu den ersteren gehören u. A. die über die einzelnen Beamten geführten Personalakten. Es rügt hier

JMErlass v. 14. Jan. 1897 (I. 212), . . . dass nicht überall auf den sekreten Charakter der Personalakten genügend Rücksicht genommen wird. . . . . Eine Verletzung des Dienstgeheimnisses enthält es, wenn einem anderen Beamten von einer nicht zu seiner Kenntnissnahme ausdrücklich bestimmten Verfügung Einsicht gewährt . . . wird.

VII. Wegen der Einforderung fremder Akten seitens des StA. s. unten § 48.

Zweiter Theil.

Inhalt der Verfügungen.

I. Titel.

Im ordentlichen Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Aeußerer Anlaß zum Thätigwerden der StA.

§ 12.

1. Die Anzeigen.

Der Angriff der StA. wird veranlaßt durch erlangte Kenntniß von dem Verdacht einer strafbaren Handlung gemäß

StPO. § 158.

Auf welchem Wege die StA. die Kenntniß erhält, ist (von den „Antragsstrafthaten" abgesehen) rechtlich gleichgültig. Daher kann sie ebenso, wie auf Grund einer besonders hierauf gerichteten Angehung, auch auf Grund ihrer eigenen Wahrnehmungen oder eines Gerüchtes einschreiten (s. unten § 15).

In der Praxis besteht die erste Vorlage in einer Strafsache regelmäßig in einer Anzeige Seitens einer Person, deren Interesse aber keineswegs nothwendig das nahe eines Verletzten ist, sondern auch in anderen Gründen, aus denen er sich der Sache annimmt, bestehen kann.

Besondere Bestimmungen über namenlose oder von einem Unbekannten herrührende Anzeigen bestehen nicht (Prot. der RTK. S. 306). Denn solche Nebenumstände haben lediglich insofern Bedeutung, als sie Zweifel an der Wahrheit der Anzeige erregen können; derartige Zweifel bestehen aber häufig auch bei Anzeigen, die von bekannten Personen gemacht werden. Es ist aber in allen Fällen Sache der StA., die etwaigen Bedenken, gleichviel worauf sie beruhen, in Betracht zu ziehen und bei ihren Maßnahmen mit Vorsicht zu verfahren, damit der Angezeigte nicht eine unverschuldete Kränkung erfahre. Nach demselben Gesichtspunkte sind Anzeigen zu behandeln, welche mit dem Verlangen, den Namen des Anzeigenden zu verschweigen, angebracht werden. Endlich steht auch eine Selbstanzeige rechtlich jeder anderen Anzeige gleich; nur wird sie freilich immer mit besonderer Vorsicht zu behandeln sein. Hinsichtlich aller dieser Fälle lassen sich erschöpfende und bindende Normen nicht aufstellen (Loewe Note 2a zu § 158 StPO.).

Für die vorstehend behandelten Anrufungen der Strafverfolgungsbehörden enthält die allgemeine Norm

StPO. § 156 Abs. 1.

Die hier unterschiedenen „Anzeigen" und „Anträge auf Strafverfolgung" haben

a) gemeinsam die Form und die nächste praktische Wirkung für die angegangene StA. Der Abs. 1 gilt für alle strafbaren Handlungen, bei denen es zur Strafverfolgung eines Antrages im Sinne des hier folgenden § 13 nicht bedarf. Da es bei diesen überhaupt nicht darauf ankommt, ob die Verfolgung von Jemandem gewollt wird oder nicht, dieselbe vielmehr stets von Staatswegen stattfindet (vgl. unten § 26), so besteht bei ihnen hinsichtlich der Pflicht der Behörden zum Einschreiten kein sachlicher Unterschied (Loewe Note 1 zu § 156). Beide sind möglichst frei in der Form und auch im Ort der Anbringung, da alle deutschen Behörden und Beamten der in Abs. 1 bezeichneten Art, ohne Rücksicht auf ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit für den Fall, verpflichtet sind, schriftliche und mündliche Anzeigen und Anträge entgegenzunehmen (und sie der zuständigen Stelle zu übermitteln). So können sogar im Laufe und als Bestandtheil eines anderweiten Verfahrens Anträge auf Strafverfolgung gestellt werden: Es wird z. B. X von Y im Wege der Privatklage belangt, weil er ihm Betrug vorgeworfen habe; X tritt den Beweis der Wahrheit an und beantragt, diese Frage zunächst der StA. zu unterbreiten und bis zur Erledigung des Verfahrens darüber das Privatklageverfahren auszusetzen. — Wie die Anzeige (Satz 2 des Abs. 1) muß auch der mündliche Antrag auf Strafverfolgung beurkundet werden, da in ihm stets zugleich eine Anzeige enthalten ist. — „Beurkunden" bedeutet: zu den Akten vermerken.

Art. 32 Abs. 1 Gesch. Anw. f. d. AA.

Es genügt also der bloße Vermerk des Polizeibeamten, Amtsrichters, Gerichtsschreibers, StA., Sekretärs; wegen des letzteren siehe auch

Gesch. Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 4: 1. Der Sekretär hat auf Erfordern des StA. bei Vernehmungen das Protokoll zu führen; er ist verpflichtet, Gesuche, die sich auf den Geschäftskreis der StA. beziehen, zu Protokoll zu nehmen; . . . .

Auf die geeignete Fassung der Anzeigen und Strafverfolgungsanträge kommt viel an. Den Anzeigenden, welche schriftliche Eingaben einreichen, kann man freilich keine Vorschriften machen. Wo dagegen Beamte der StA., der Polizei und Gerichte die Anzeigen entgegennehmen, hat die StA. ein Interesse, durch Anweisungen und Vereinbarungen mit den Behörden auf die Festhaltung einiger Hauptpunkte hinzuwirken. Nämlich auf jeder Niederschrift bezw. Protokoll sollte gleich oben auf der linken Seite des halb gebrochenen Bogens stehen: erstens Person des Verletzten, desjenigen, zu dessen Nachtheil die Strafthat begangen, der auch meistens der Anzeigende sein wird, zweitens die Person des Angezeigten (Verdächtigen, Beschuldigten), drittens bei Eigenthums-Strafthaten der Gegenstand (Höhe des Werthes, Schadens ꝛc.). So giebt für das spätere Verfahren gleich die erste Seite eine Uebersicht, gewissermaßen den Rahmen.

b) Anzeigen und Strafverfolgungsanträge unterscheiden sich aber nach Inhalt u. weiterer Bedeutung. Die letzteren sind der Ausdruck des Willens, daß die StA. einschreite. Eine — nicht für das Einschreiten, aber wegen der Bescheidungspflicht erhebliche — Unterart dieses Begriffs enthält der Ausdruck „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage" in § 169 StPO. (s. unten § 73). Bei den bloßen Anzeigen spricht entweder ein solcher Wille überhaupt nicht mit: der Anzeiger unterrichtet einfach die StA. von gewissen Thatsachen zum amtspflichtmäßigen Befinden, ob eine verfolgbare Strafthat vorliege — oder er handelt nur in Ausübung einer Berufspflicht: die Anzeigen eines Polizeibeamten ꝛc.

Unter Umständen ist sogar das Gegentheil des freien Willens, eine wirkliche auch für den Privaten bindende Anzeigepflicht, deren Nichterfüllung selbst Strafe nach sich zieht, begründet, z. B. in

StGB. § 139: Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths . . .

§ 13.

2. Die Strafanträge.

I. Eine besondere Unterart der Anträge auf Strafverfolgung sind die „Strafanträge" — so lautet der Ausdruck in StGB § 196 — bei denjenigen Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt (nicht so gut ist „Antrag auf Bestrafung" z. B. in §§ 63, 65, 195, 198 das.). Wohl zu unterscheiden vom Antrag ist die Ermächtigung zur Verfolgung, s. unten § 34.

Welche Strafthaten „Antragsdelikte" seien, ist jedesmal im Strafgesetz durch die Wendung: „die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein" bezeichnet. Handelt es sich um Sondergesetze, die neben dem StGB. in Kraft sind, so gelten die in letzterem §§ 61 ff. gegebenen Vorschriften auch für jene, sofern sie keine abweichenden Bestimmungen treffen. Ueberall treffen sie auch den Versuch (sofern derselbe strafbar ist), die Theilnahme und selbst die einfache Begünstigung (anders bei Hehlerei), obwohl dieselbe vom StGB. als selbstständiges Vergehen betrachtet ist (§ 63 StGB., siehe unten unter III). Darüber, ob es eines Strafantrages bedarf, wenn es sich nicht um die Verfolgung der Handlung, sondern um ein „objektives Verfahren" handelt, bei welchem selbstständig auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden soll, darüber siehe unten § 87.

Enthält eine Handlung den Thatbestand einer Antragsstrafthat in „unselbstständigem Zusammentreffen" mit dem einer von Amtswegen zu verfolgenden Strafthat, so ist in Ermangelung des Antrags die Verfolgung der letzteren statthaft, während sie in der Richtung der ersteren ausgeschlossen bleiben muß. Zweckmäßig wird freilich der StA. sich über den Willen des Antragsberechtigten vorher vergewissern und die Anklage wegen der letzteren Strafthat noch zurückhalten. Aus Anlaß eines Einzelfalles ist hierüber Anweisung gegeben in der (auch unten in § 56 erwähnten)

JMVerf. v. 19. Dez. 1881 (l. A. 11968).

II. Was nun im Einzelnen die Erfordernisse eines Strafantrags betrifft, so bestimmt über die Form

StPO. § 156 Abs. 2.

Hiernach kann eine mündliche Anbringung nur bei einem Gericht oder bei einer StA. erfolgen, und zwar schreibt Abs. 2 im Gegensatz zu Abs. 1 (s. oben S. 41) alsdann die Aufnahme eines förmlichen Protokolls vor. Hieraus folgt jedoch nicht, daß der Antragsteller seine Erklärung nothwendig unterzeichnen müsse; denn die StPO. enthält eine allgemeine Vorschrift, nach welcher jedes eine Erklärung beurkundende Protokoll der Unterzeichnung durch die erklärende Person bedürfte, nicht; sie hat solche vielmehr nur für gewisse Protokolle (§§ 186, 166; vgl. dagegen §§ 271—273) vorgeschrieben. Der mündliche Antrag bei Gericht kann von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll genommen werden; derjenige bei der StA. nur von einem Mitgliede dieser Behörde, nicht vom Sekretär ꝛc., weil die StPO. staatsanwaltschaftliche Unterbeamte, welche beweiskräftige Protokolle aufzunehmen befugt wären, nicht kennt (Loewe, Note 7 zu § 156). Anders, sobald das Protokoll vom Antragsteller unterschrieben wird; dann ist es eben eine schriftliche Anbringung geworden.

Bei andern Behörden und Beamten (als dem Gericht und der StA.) kann der Antrag nur schriftlich angebracht werden. Da es indeß nicht darauf ankommt, ob der Inhalt der Erklärung von dem Antragsteller selbst niedergeschrieben ist, so stellt auch der von einem Beamten solcher Behörden protokollirte, von dem Antragsteller unterzeichnete Antrag einen schriftlichen Antrag im Sinne des Abs. 2 dar. Gleichgültig ist auch, ob der Vernommene unterschrieben oder unterkreuzt hat (so eine Reihe von Urtheilen des RG.). Aber die Protokollaufnahme ist nicht mit einem bloßen Vermerk, „daß der X. Strafantrag stelle", zu verwechseln.

Bei welcher Amtsstelle der mehreren hier genannten Behörden der Antrag anzubringen sei, darüber läßt Abs. 2 weiten Spielraum. Er sagt zunächst: bei einem Gericht, also nicht bloß bei Amtsgerichten. Diese Abweichung von Abs. 1 ist wichtig, weil sich in einem schon schwebenden Verfahren das Erforderniß der Antragstellung nachträglich herausstellen kann; alsdann kann die letztere bei dem mit der Sache befaßten Gericht erfolgen. Sodann heißt es: bei der StA., nicht etwa bei der zuständigen.

Endlich sind die Worte „bei einer anderen Behörde" nur auf die Behörden des Polizei- und Sicherheitsdienstes zu beziehen. Wird ein Antrag auf Strafverfolgung bei einer sonstigen Behörde (z. B. im Falle der Amtsbeleidigung bei der dem beleidigten Beamten vorgesetzten Dienstbehörde) eingereicht und von dieser der StA. ꝛc. übersandt, so ist zwar die Antragstellung an sich nicht unwirksam, da es darauf nicht ankommt, ob der Antrag unmittelbar oder durch Vermittelung einer andern Behörde an die StA. gelangt; allein die Rechtzeitigkeit des Antrages ist dann nur nach demjenigen Zeitpunkt zu beurtheilen, zu welchem der Antrag bei einem Gericht, einer StA. oder einer Polizeibehörde eingeht (Loewe, Note 9 zu § 156).

III. Seinem Inhalte nach muß der Strafantrag den Willen des Antragstellers erkennen lassen, daß wegen dieser „Handlung" die Strafverfolgung stattfinde. Wann dies ausreichend zu erkennen, bestimmt sich nach den Umständen; der Sicherheit halber wird der StA. lieber zu viel als zu wenig verlangen und nöthigenfalls eine Ergänzung der Willenserklärung herbeiführen. Es ist eine ausreichende Erklärung schon erblickt worden in der mit der Bitte „das Weitere zu veranlassen" verknüpften Anzeige einer Beleidigung seitens des Beleidigten; desgleichen in dem Antrage eines beleidigten Beamten, die zunächst an seinen Vorgesetzten erstattete Anzeige dem StA. mitzutheilen. Endlich ist bei nachträglicher Uebernahme eines mit der Privatklage begonnenen Verfahrens durch den StA. auch für diesen der frühere Antrag des Privatklägers maßgebend.

Die Bezeichnung der zu verfolgenden Handlung muß ihre thatsächliche Bestimmbarkeit außer Zweifel setzen, was gleichfalls nach den Umständen zu ermessen. Wie der Antragsteller sie rechtlich würdigt oder bezeichnet, ist gleichgültig.

Die Person des zu Verfolgenden braucht gar nicht oder kann doch im Allgemeinen mit „Thäter". ꝛc. bezeichnet sein. Der auf Verfolgung der „Handlung" gerichtete Antrag macht jene gegen alle Betheiligten statthaft. Demgemäß genügt auch ein irriger Weise gegen einen Nicht-Betheiligten gerichteter Antrag zur Verfolgung des wirklichen Thäters, sobald nur der Wille, daß die Handlung verfolgt werde, erkennbar gemacht war. Seine Untheilbarkeit bestimmt

StGB. § 63.

Schließlich muß der Antrag schlechtweg gestellt sein. Ein an eine Bedingung geknüpfter Antrag ist in der Regel als nicht gestellt anzusehen und es muß seine Nachholung in unbedingter Form versucht werden, derzufolge die

sofortige Verfolgung der That lediglich nach Maßgabe des Gesetzes als gewollt erscheint, wobei jedoch die in Form einer Bedingung gekleidete Verwahrung gegen Kosten oder persönliche Belästigungen nicht als eine wirkliche Bedingung anzusehen ist.

B.

1. Antwort: Eine bedingte Antragstellung ist nicht zulässig. Sie wollen daher binnen 14 Tagen eine bestimmte Erklärung abgeben, ob Sie die Bestrafung des . . . wegen . . . wollen oder nicht. Andernfalls werde ich die Akten weglegen. 2. Nach 3 Wochen.

IV. Sodann ist vom StA. zu prüfen: ist der Antragsteller auch gesetzlich zum Antrage berechtigt?

1. Die erste vom Strafantrag sprechende Stelle des StGB., der § 61, setzt den Begriff der Berechtigung bereits voraus. Eine wenigstens theilweise Begriffsbegrenzung giebt der erste Satz des § 65 das.: „Der Verletzte . . . ist berechtigt." Andere §§, z. B. § 195, sprechen vom „Beleidigten", § 196 vom „Betheiligten". Hiernach ist berechtigt — von besonderen Vorschriften (z. B. § 189 das.) abgesehen — derjenige, in dessen Rechte durch die That unmittelbar eingegriffen worden ist. Ueberall, wo auch nur ein Zweifel über die Antragsberechtigung bei der einzelnen strafbaren Handlung vorliegt, soll die StA. eine Aufklärung herbeiführen, etwa

B.

1. Zu schreiben dem Hauseigenthümer X. zu Y. — Der von Ihnen zum Vicewirth des Hauses Z-Straße Nr. 3 bestellte Militär-Invalide N. hat gegen den Arbeiter R. einen Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt. Da die vom Antragsteller überreichte Vollmacht vom 31. Dec. 98 nicht erkennen läßt, ob N. auch zur Stellung eines Strafantrages berechtigt sein soll, so haben Sie binnen . . . . . . zu obigem Aktenzeichen anzuzeigen, ob Sie die Bestrafung des R. wollen.

Da man hier als Folge der Nichtbeantwortung nicht die Aktenweglegung androhen darf, weil der Antrag möglicherweise doch in Ordnung war, der Nachweis der Bevollmächtigung auch zu jeder Zeit, selbst noch in höherer Instanz, nachgeholt werden kann, so bleibt nach fruchtlosem Ablauf der gestellten Frist nichts übrig, als den Machtgeber vernehmen zu lassen.

2. Einer ähnlich vorkehrenden Fürsorge hat der StA. sich bei Zweifelhaftigkeit des Alters des Antragstellers zu unterziehen, welcher erst mit vollendetem achtzehnten Jahre antragsberechtigt wird nach

StGB. § 65 Abs. 1.

Damit nun später nicht etwa eine Einstellung des Verfahrens ausgesprochen werden müsse, weil sich herausstellt, daß der Verletzte bei Stellung seines Antrages noch nicht jenes Alter erreicht hatte, inzwischen aber die Antragsfrist verstrichen ist, so ist im Zweifelsfalle von vornherein durch den StA. das Alter des Antragstellers festzustellen, z. B.

B.

Ersuchen an Polizei-Behörde zu B., den X. zu befragen, wann und wo er geboren ist.

Handelt es sich dabei um kleine Zeitspannungen, so kann zur Sicherheit selbst die standesamtliche Geburtsurkunde zu beschaffen sein.

3. Statt des Handlungsunfähigen ist ein Vertreter berufen gemäß

StGB. § 65 Abs. 2 und 3 in der Fassung des **EG. z. BGB. Art. 34**: Solange er minderjährig ist, hat unabhängig von seiner eignen Befugniss auch sein gesetzlicher Vertreter das Recht, den Antrag zu stellen.

Ist der Verletzte geschäftsunfähig oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist sein gesetzlicher Vertreter der zur Stellung des Antrages Berechtigte.

BGB. § 104: Geschäftsunfähig ist: 1. . . . . 2. wer sich in einem die freie Willensäusserung ausschliessenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist, 3. wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Gesetzliche Vertreter sind der Vater; dann die Mutter:

BGB. §§ 1684 ff.

(s. hierüber unten § 129); dann erst der Vormund oder Pfleger. Bestehen Zweifel über die Eigenschaft des Vormundes 2c., so ergeht

1. Anfrage zu den A.'schen Vormundschaftsakten des Amtsgerichts B. von 1891, wer Vormund des A. ist. 2. . . . .

4. Die StA. hat, als Vertreterin des öffentlichen Interesses, selbst auf die Bestellung eines zum Antrage berechtigten Vertreters hinzuwirken, wenn ein solcher entweder noch nicht vorhanden, oder im Einzelfalle ein Ersatz desselben nothwendig ist; letzternfalls ist der Verletzte 2c. so anzusehen, als habe er zur Zeit auf diesem Gebiete keinen Vertreter. Es ist daher ein Pfleger zu bestellen, der den erforderlichen Strafantrag stellt, nach

BGB. § 1909: Wer unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, erhält für Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund verhindert ist, einen Pfleger . . .

Die Pflegschaft ist auch dann anzuordnen, wenn die Voraussetzungen für die Anordnungen einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist.

B.

Urschriftlich mit Akten — Abschrift v. Bl. 4 und 5 der Akten — u. R. An das Königl. Amtsgericht I., Vormundschaftsrichter, . . . mit dem Ersuchen, dem Kinde . . . . einen Pfleger zur Stellung des Strafantrages zu bestellen und ihn bei Gelegenheit seiner Verpflichtung wegen des Strafantrags zu hören.

Ebenso in den sonstigen Fällen des letzten Absatz des § 1909, in denen der Verletzte z. B. blödsinnig oder epileptisch 2c. ist. Einen eigentlichen Vormund, in Ermangelung natürlicher Vertreter, hat eine solche Person erst, wenn sie gerichtlich entmündigt ist (s. unten § 180). Es giebt aber genug jener Menschen, bei denen weder dies der Fall, noch — da sie nicht gemeingefährlich sind — im Verwaltungswege ihre Unterbringung in eine Anstalt veranlaßt ist.

Lehnt das Gericht die Bestellung ab, z. B. in dem letzteren Falle aus dem Grunde, weil Willensunfähigkeit nicht vorhanden sei, so hat die StA. zu erwägen, ob doch noch weitere Schritte nothwendig seien. An und für sich ist davon auszugehen, daß die nächstberufene Behörde für die Fürsorge der Interessen Willensunfähiger das Vormundschaftsgericht ist, und daß die StA. an sich nur unter der Voraussetzung, daß eben ein Strafantrag gestellt ist, einschreitet.

5. Nicht zur Anwendung für den Strafantrag dürfte dagegen BGB. § 1910 kommen, da die darin bezeichneten Personen immerhin an sich geschäftsfähig bleiben, also nicht in den durch § 65 StGB. und § 104 BGB. umschriebenen Kreis gehören.

6. Außer den bisher behandelten Fällen einer Vertretung ist noch eine selbstständige Befugniß zum Strafantrage dritten Personen ertheilt in

StGB. § 195 in der Fassung des **EG. z. BGB. Art. 34**: Ist eine Ehefrau beleidigt worden, so hat sowohl sie, als ihr Ehemann das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Ferner im Falle gewisser Beleidigungen dem amtlichen Vorgesetzten gemäß

StGB. § 196.

Diese Vorschriften sind auf andere Antragsstrafthaten nicht auszudehnen, gelten aber bei gewissen Körperverletzungen gemäß

StGB. 232, insbes. **Abs. 3.**

7. Bei Militärpersonen ist im Interesse der Disciplin für den Fall des StGB. § 196 dem StA. noch eine Mittheilungspflicht auferlegt durch

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. 251): 6. Im Falle einer Beleidigung oder Körperverletzung einer Militärperson ist, sofern der Militärbehörde (bez. dem Vorgesetzten des Verletzten) ein Strafantragsrecht zusteht, die Untersuchung aber ausschliesslich auf Grund des Antrages des Verletzten anhängig gemacht ist, die vorgesetzte Militärbehörde des Verletzten rechtzeitig von dessen Strafantrag in Kenntniss zu setzen.

V. Der Strafantrag ist nicht in dem Sinne Voraussetzung der Strafverfolgung, daß keinerlei Maßnahmen — solcher, welche keinen Aufschub leiden, ganz zu schweigen — wegen der That ergriffen werden dürften, so lange der Antrag nicht vorliegt. Wie die Fassung des ersten Satzes Abs. 1 des § 61 StGB.: „. . . nicht zu verfolgen, wenn der Berechtigte es unterläßt . . ." schon schließen läßt, geht die rechtliche Bedeutung des Antragsrechts dahin, daß der Berechtigte durch Nichtstellung des Antrags die Verfolgung hindern kann. Bevor dies feststeht, darf aber bereits die Polizei einschreiten, auch z. B. Druckschriften beschlagnahmen. (So Loewe, Note 7c zu Buch II Abschn. 1; abweichend scheint sich das Reichsgericht, Entsch. Bd. 6 S. 37, auszusprechen). Daß zu Festnahme und selbst Verhaftung schon vorher geschritten werden darf, ist ausdrücklich ausgesprochen in

StPO. § 127 Abs. 3.
StPO. § 130.

Ueber die Haftfrage überhaupt siehe unten § 63.

Für die Entschließung des StA. in jenen Richtungen wird es (außer Gefahr im Verzuge) darauf ankommen, ob anzunehmen ist, daß es dem Antragsberechtigten (z. B. wegen Abwesenheit) an der Möglichkeit der Antragstellung gefehlt habe, daß er aber demnächst den Antrag stellen werde. Siehe Loewe, Note 2 und 3 zu § 130.

VI. Abgesehen von der Freiheit der StA., in den soeben angegebenen Grenzen ohne den Antrag thätig zu werden, reicht ihre Befugnis auch so weit, den Strafantrag herbeizuführen, sofern dies nur nicht in eine Beeinflussung des Willens des Berechtigten ausartet. Hierüber siehe Loewe Note 7d zu Buch II Abschn. 1. Zu den hier angeführten Gründen kommt hinzu, daß unter Umständen die Strafthat früher zur Kenntniß der StA. kommt, als zu der des Verletzten, ja daß sie diesem ganz entgeht; während die Verfolgung wegen der Art der That im öffentlichen Interesse liegt und von dem Verletzten vielleicht grundsätzlich gewollt wird. Dies gilt u. A. bei Beleidigungen von Ministern und sonstigen hohen Beamten und Behörden. (Siehe hierüber unten im § 56). Ueber fernere häufige Fälle ertheilt Anweisung

JMErlass v. 28. Sept. 1874 (I. 4057): Dem JM. ist wiederholt über Fälle berichtet worden, in denen Personen, welche wegen schwerer Körperverletzung angeklagt waren, freigesprochen worden sind, weil durch den erkennenden Richter nur der Thatbestand einer leichten Körperverletzung festgestellt wurde und ein Strafantrag des Verletzten nicht vorlag, auch wegen Ablaufs der dreimonatlichen Frist nicht mehr gestellt werden konnte. In den meisten Fällen dieser Art war anzunehmen, dass der Verletzte die Stellung eines Strafantrages nur deshalb unterlassen hatte, weil er im Vertrauen auf die vom StA. eingeleitete Official-Verfolgung die Erklärung seines Willens für rechtlich bedeutungslos hielt. Um derartigen Täuschungen vorzubeugen, erscheint es geboten, in allen Fällen, wo Official-Verfolgungen wegen Körperverletzung eingeleitet worden, dem Verletzten Gelegenheit und Anregung zu geben, seinen Willen bezüglich der Bestrafung oder Nichtbestrafung des Thäters innerhalb der Antragsfrist unzweideutig zu erklären.

VII. Zum Schluß sei wiederholt darauf hingewiesen, daß die peinlichste Prüfung der Erfordernisse des Strafantrages nöthig ist, namentlich in wichtigeren, z. B. auch Preßsachen. Und zwar muß die Prüfung beim ersten Angriff erfolgen, damit später nicht etwa die dreimonatige Frist inzwischen verflossen ist.

VIII. In den gesetzlich besonders vorgesehenen Fällen ist — um diesen allerdings gewöhnlich erst in einer späteren Lage des Verfahrens eintretenden Fall gleich hier anzuschließen — eine Zurücknahme des Antrages statthaft gemäß

StGB. § 64 Abs. 1.

Das StGB. sieht sie vor in §§ 102—104, 194, 232, 247, 263, 292, 303, 370. Die Vorschrift des § 64 gilt aber auch für solche Straffälle, welche in andern Gesetzen (einschließlich der Landesgesetze) vorgesehen sind; es sei denn, daß wiederum diese besondere Verfügungen treffen, wie z. B. § 27 des Nachdrucks-Ges. v. 11. Juni 1870.

Eine „Zurücknahme" setzt voraus, daß der Antrag auch gültig angebracht war. Der bei einer andern Behörde, als den in § 156 Abs. 2 StPO. gedachten (s. oben unter II), gestellte Antrag kann, so lange er nicht durch deren Vermittelung an die zuständige Stelle gelangt ist, ohne weiteres zurückgezogen werden; er gilt wie noch gar nicht abgelassen. Langt die zurücknehmende Erklärung früher an als der Antrag, so ist dieser nicht gestellt.

Die Zurücknahme muß eine eigene Erklärung des Berechtigten, zu diesem Zwecke und an gehöriger Stelle abgegeben, darstellen. Ein darüber getroffenes Abkommen (Versprechen, Vertrag, Vergleich, Verzicht, Versöhnung), bezw. eine auf solches gestützte Erklärung oder Eingabe des Beschuldigten ist wirkungslos, wenngleich sie dem StA. Veranlassung zu einer Nachfrage bei dem Berechtigten, „ob er, wie es nach dem ꝛc. den Anschein habe, den Strafantrag zurücknehmen wolle", geben mag.

Die Zurücknahme muß derjenigen Behörde gegenüber erfolgen, welche zur Zeit mit der Sache befaßt ist (Entsch. d. RG. Bd. 8 S. 79). Erfolgt sie bei der StA., während die Sache schon an das Gericht gediehen war, so hat die StA. die Verpflichtung schleunigster Weitergabe und daran geknüpfter Anträge, damit das Verfahren nicht erst bis „zur Verkündung eines . . . Urtheils" (StGB. § 64 Abs. 1) fortschreite.

Sie ist formlos, muß bedingungslos erklärt werden, ist unwiderruflich, auch untheilbar, letzteres nach

StGB. § 64 Abs. 2.

Ihre Folge ist Einstellung des Verfahrens nach dem, allerdings nur von der Hauptverhandlung sprechenden

StPO. § 259 Abs. 2.

Indessen ist es selbstverständlich, daß im vorbereitenden Verfahren der StA. einfach die Einstellung des Verfahrens aus § 168 Abs. 2 StPO. verfügt. Und über die allerdings zweifelhaftere Frage, ob nicht nach Erhebung der öffentlichen Klage, bezw. doch wenigstens nach Eröffnung des Hauptverfahrens der Abschluß stets durch Urtheil erfolgen müsse, sagt Loewe Note 11 zu § 259 zutreffend: „Hieraus folgt nicht, daß, falls der Antrag schon vor der Hauptverhandlung zurückgenommen wird, die letztere dennoch nothwendig stattfinden und die Einstellung des Verfahrens durch Urtheil erfolgen müsse; vielmehr kann die Einstellung durch Beschluß geschehen und die HV. in Wegfall kommen, wenn zwischen dem Gericht und der StA. über das Vorhandensein und die

rechtliche Wirksamkeit der Zurücknahme und somit über die Nothwendigkeit der Einstellung Einverständniß besteht; nur der Mangel des letzteren macht die Abhaltung der HV. und die Erlassung eines Urtheils erforderlich."

Möglicherweise ist das Verfahren auch nur theilweis einzustellen, im Uebrigen fortzusetzen, z. B. bei Diebstahl und Unterschlagung Seitens Lehrlinge oder Gesinde und Theilnahme oder Begünstigung Seitens Anderer, gemäß

StGB. § 247 insbesondere **Abs. 3.**

Wegen der sonstigen Theilnahme und Begünstigung an Strafthaten Jugendlicher siehe unten § 34.

Wegen der Kostenzahlungspflicht im Falle der Zurücknahme s. unten § 75.

§ 14.

3. Die amtlichen Unterbreitungen.

Nächst Anzeigen und Anträgen auf Strafverfolgung folgen als äußere Veranlassungen für das Einschreiten der StA. amtliche Unterbreitungen.

I. Unter ihnen sind am wichtigsten diejenigen der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, deren Pflichten umschrieben sind in

StPO. § 161.

Wenn hier am Schluß als Ausnahme, sofern die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, auch die Uebersendung der polizeilichen Verhandlungen unmittelbar an den Amtsrichter vorgesehen ist, so beruht dies auf der Erwägung, daß der Sitz der zuständigen StA. häufig viel weiter entfernt sein wird, als derjenige des zuständigen AR., daß also die unmittelbare Uebersendung an den letzteren wesentlich zur Beschleunigung der ersten gerichtlichen Untersuchungshandlungen beitragen kann. Die Bestimmung ist also nicht anwendbar, wenn die StA. und der AR. denselben Amtssitz haben. In allen wichtigeren Fällen wird die Polizei bei der Absendung ihrer Verhandlungen an den AR. zugleich der StA. eine Anzeige zu erstatten haben.

Ueber die (Criminal-) Polizei im Allgemeinen siehe unten § 52. Sie hat selbstständig (im Gegensatz zu § 159 StPO., siehe unten § 52) vorzugsweise den „ersten Angriff". Sie handelt aber auch hierin überall als Organ und innerhalb der Zwecke der StA. Es versteht sich daher, daß diese die Uebersendung der polizeilichen Verhandlungen nicht abzuwarten braucht, sondern jederzeit befugt ist, nach ihrem Gutdünken auch in die erste Thätigkeit der Polizei einzugreifen, selbst wenn der mit der Sache befaßte Beamte nicht zu den Hülfsbeamten der StA. gehört. In allen Fällen, in denen es der StA. füglich darauf ankommen kann, von einer Strafthat alsbald Kenntniß zu erhalten, insbesondere aber bei allen schweren Verbrechensfällen, wird die Polizei ihr schleunigst Anzeige zu erstatten haben, auch wenn sie noch nichts ermittelt hat und Verhandlungen, welche übersendet werden könnten, noch nicht vorhanden sind. Dagegen kann in minder wichtigen und nicht eiligen Fällen die Polizei zunächst ihre Ermittelungen zu Ende führen und demnächst durch Uebersendung der Verhandlungen die StA. von der That in Kenntniß setzen (Loewe Note 1a und 7a zu § 161).

Hierüber sind im Verwaltungswege nähere Anordnungen erlassen worden:

1. Ueber das Verhalten der Gensdarmen durch

Verf. d. Min. d. Inn. v. 7. Aug. 1880: 1. Die Gensdarmen haben ihre Anzeigen gegen Civilpersonen wegen der ihnen von diesen zugefügten Beleidigungen und wegen Widersetzlichkeit, wie bisher, direkt an die StA. einzureichen, vorbehaltlich der Benachrichtigung ihrer Dienstbehörde.

2. Anzeigen von Verbrechen und Vergehen sind von den Gensdarmen an die Ortspolizeibehörden, in deren Bezirk die strafbare Handlung verübt worden ist, und nicht an die StA., noch auch an die Civildienstbehörden abzugeben.

Massgebend für diese Bestimmung ist die Erwägung, dass auf diese Weise der Ortspolizeibehörde auf das Schleunigste die Gelegenheit gegeben wird, unverzüglich oder doch meistens früher, als dies dem direkt angegangenen, oft in weiterer Entfernung wohnenden StA. möglich sein würde, die weiter nöthigen Schritte zu thun, d. h. gleichzeitig mit der von der Ortspolizeibehörde in Gemässheit des § 161 StPO. ohne Verzug zu bewirkenden Uebersendung der Anzeige an die StA., die nach eben dieser Vorschrift den Beamten des Sicherheitsdienstes obliegende Verpflichtung, zur Verhütung der Verdunkelung die keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, wirksam werden zu lassen.

Es erscheint dies um so wichtiger, als bei den meisten Ortspolizeibehörden der Leiter der Polizeiverwaltung selbst oder sonstige bei dieser Behörde angestellte Beamte zu Hülfsbeamten der StA. bestellt sind. Auch ist es für die Ortspolizeibehörden von Interesse, auf diesem Wege von den näheren Umständen verübter Verbrechen und Vergehen Kenntniss zu erhalten, indem ihnen der besondere Fall zu sonstigen Erwägungen und Massregeln Anlass geben kann. Dass die Gensdarmen auch die von ihnen verhafteten oder festgenommenen Personen in den meisten Fällen an diejenige Ortspolizeibehörde abzuliefern haben, in deren Bezirke sie die Verhaftung oder Festnahme bewirkt haben, und dass diese Behörde nothwendigerweise von der Sachlage in Kenntniss gesetzt werden muss, welche zu der Festnahme Anlass gegeben hat, spricht ebenfalls für die Zweckmässigkeit des hier vorgeschriebenen Verfahrens. Endlich wird der Gensdarm durch die Abgabe seiner Anzeige an die Ortspolizeibehörde der Zweifel überhoben, ob die betreffende Sache zur Competenz des Staats- oder AA. gehöre.

Eine Ausnahme hat selbstverständlich in denjenigen besonderen Fällen zu geschehen, in welchen der Gensdarm einen anderen Auftrag der Civildienstbehörde oder eine abweichende Requisition Seitens einer sonstigen Behörde erhalten hat.

Von wichtigen und schweren Verbrechen haben die Gensdarmen stets gleichzeitig der StA. eine direkte Mittheilung zugehen zu lassen und auch ihrer vorgesetzten Dienstbehörde . . . eine mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

3. Anzeigen von Uebertretungen haben die Gensdarmen, wenn ihnen nicht ausnahmsweise in einzelnen Fällen von ihrer Civildienstbehörde oder durch Requisition eine andere Weisung ertheilt ist, ebenfalls an die Ortspolizeibehörde abzugeben, damit diese Gelegenheit erhält, darüber zu beschliessen, ob sie von dem ihr zustehenden Rechte der vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen, oder die Sache an die AA. zur Verfolgung abgeben will.

Diese Anordnung ist auch in denjenigen Theilen der Rheinprovinz zu befolgen, in welchen eine polizeiliche vorläufige Straffestsetzung nach StPO. § 453 und dem Ges. v. 14. Mai 1852 (GS. S. 245) nicht stattfindet. Es empfiehlt sich dies theils um der wünschenswerthen Gleichförmigkeit des Verfahrens willen, theils im Hinblick darauf, dass die Ortspolizeibehörde solchergestalt in die Lage kommt, Berichtigungen oder Ergänzungen der Anzeigen eintreten zu lassen, sowie etwa aus den Anzeigen ersichtliche Uebelstände kennen zu lernen und abzustellen.

4. Die Gensdarmen haben die von ihnen wegen strafbarer Handlungen verhafteten oder festgenommenen Personen in der Regel an die Ortspolizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zur Weiterbeförderung an den Amtsrichter abzuliefern. Wenn jedoch der Gensdarm bei dem Transporte des Festgenommenen nach dem Sitze dieser Ortspolizeibehörde den Sitz des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Festnahme erfolgt ist, berühren müsste, oder wenn der Sitz des Amtsgerichts dem Orte der Festnahme überhaupt näher liegt, als der Sitz der Polizeibehörde, so ist die Ablieferung durch den Gensdarmen unmittelbar an den Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, zu bewirken.

Ausgenommen sind ferner auch hier die Fälle, in welchen besondere Aufträge der Civildienstbehörde oder Requisitionen anderer Behörden eine Abweichung von der Regel rechtfertigen und bedingen. . . .

2. In Brandsachen (über welche man ferner unten § 39 sehe).

Rund-Erlass d. Min. d. Inn. v. 31. Juli 1850 (JMBl. 500): Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der Versicherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils ... Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetzübertretung, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, ... Dagegen liegt allerdings eine unbedingte Nothwendigkeit dafür, dass die betreffende Verhandlung der StA. mitgetheilt werde, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit Zuverlässigkeit festgestellt wird, dass jedes weitere gerichtliche oder polizeiliche Strafverfahren ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur selten vorkommen dürften, und wenn andererseits die definitive Kognition darüber, ob zur Extrahirung eines gerichtlichen Verfahrens keine genügende Veranlassung vorliegt, nicht den Polizeibehörden, sondern den Beamten der StA. zusteht, so erscheint es mindestens zweckmässig, dass den StA. von den Polizeibehörden in allen Fällen entweder die Verhandlungen selbst zugesendet oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden.

3. Bei Eisenbahnunfällen.

Erlass v. 25. April 1851: Der Minister für Handel etc. hat aus Veranlassung eines kürzlich auf einer Eisenbahn vorgekommenen Unglücksfalles die K. Eisenbahn-Kommissariate, sowie sämmtliche Königl. und Privat-Eisenbahn-Verwaltungen angewiesen, Unfälle auf Eisenbahnen, welche von erheblichen Folgen, namentlich der Tödtung oder Beschädigung von Menschen begleitet sind, sofort nach ihrem Eintritt zur Kenntniss der betr. StA. zu bringen, auch den objektiven Thatbestand bis zur Ankunft des UR. (bezw. heute auch AR.) unverändert zu lassen, sofern nicht höhere Rücksichten, wie z. B. die Rettung von Menschenleben und die Freimachung der Bahn für den laufenden Verkehr eine sofortige Aenderung gebieten, oder soweit nicht das Interesse der Erhaltung der Betriebsmittel etc. ein Einschreiten erfordert.

Hierzu werden von den ObStA. noch Ausführungsvorschriften ergangen sein.

Dienstvorschrift d. Eisenbahnministers „für das Meldewesen und den Nachrichtendienst bei Unfällen, Betriebsstörungen und aussergewöhnlichen Ereignissen" (I. D. 4206), Ausgabe **1899**: I. Telegraphische Meldungen. **§ 1**: Die Meldungen sind von derjenigen Station abzugeben, auf der der Vorfall sich ereignet hat, bei Vorkommnissen auf freier Strecke und auf Haltepunkten von der nächstgelegenen Station.

§ 2: Die telegraphischen Meldungen sind mit thunlichster Beschleunigung — jedoch nicht unter dem Eindruck der ersten Aufregung — abzustatten, sobald ein Ueberblick über das Vorgefallene gewonnen ist. Hierbei sind die Ursachen, der Hergang und die Folgen des Unfalles kurz und deutlich anzugeben.

§ 7: Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Eisenbahnbetriebe sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen a) entweder Menschen getötet oder lebensgefährlich verletzt werden oder b) der Verdacht vorliegt, dass sie — sei es von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorsätzlich herbeigeführt sind (§ 315 StGB.).

II. Schriftliche Meldungen. **§ 18**: 1) Hinsichtlich derjenigen im Eisenbahnbetriebe sich ereignenden Unfälle, die nicht bereits durch die Stationen der StA. angezeigt werden (§ 7), prüft die Eisenbahndirektion, ob der StA. Anzeige zu machen ist. Die Anzeige ist dann zu erstatten: a) wenn auf Grund einer eingehenden Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände nach dem pflichtmässigen Ermessen der Behörde eine straffällige Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransportes (§§ 315, 316 StGB.) vorliegt, auf Grund deren die strafgerichtliche Verurtheilung eines Eisenbahnbediensteten oder eines Dritten mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist; b) wenn der Unfall in weiteren Kreisen der Bevölkerung besonderes Aufsehen erregt hat und auch nur der Verdacht besteht, dass eine im StGB. bedrohte Transportgefährdung durch Verschulden einer Person vorliegt; c) wenn die gericht-

liche Klarstellung des Sachverhaltes zur Ermittlung des Schuldigen, zwecks Verfolgung grösserer Ersatzansprücke oder aus sonstigen Gründen nothwendig erscheint.

2) Wenn hiernach der StA. von der Eisenbahndirection Anzeige erstattet wird, sowie wenn dies gemäss § 7 durch die Station geschehen ist, hat die Eisenbahndirection nach Abschluss der bahnseitigen Untersuchung der StA. die Verhandlungen nebst einer Begutachtung des Falles zu übersenden. In letzterer sind alle in Betracht kommenden technischen Fragen und dienstlichen Vorschriften unter bestimmter Angabe, von wem und inwiefern diese Vorschriften etwa verletzt sind, eingehend zu erörtern. Dabei sind neben den eine Person belastenden Umständen auch diejenigen Umstände, die zur Entlastung dienen können, zur Kenntniss der StA. zu bringen und alle in Betracht kommenden besonderen Umstände — auch in rechtlicher Beziehung — erschöpfend zu würdigen. In schwierigen, zu ihrem Verständniss eine genauere Kenntniss des Eisenbahnwesens voraussetzenden Fällen ist bei der StA. die Zuziehung eines höheren technischen Beamten als Sachverständigen für das mündliche Verfahren in Antrag zu bringen. Ferner ist die StA. um Mitteilung des Ergebnisses der gerichtlichen Untersuchung bei Rückgabe der bahnseitigen Untersuchungsverhandlungen zu ersuchen.

3) Auch nach Abgabe der Verhandlungen an die StA. sind letzterer alle zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes geeigneten Mittel bereitwilligst zur Verfügung zu stellen. Soweit die Untersuchungsverhandlungen schon von vornherein auch zu anderen Zwecken gebraucht werden, ist eine Abschrift davon zurückzubehalten.

4. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht (Verordn. v. 11. März 1850, GS. 277); nämlich wenn die Ortspolizei wegen Ueberschreitung der in § 8 das. gezogenen Beschränkungen

(Verordn. v. 11. März 1850 § 16 Abs. 4) . . . einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat, so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schliessung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schliessung Anlass gegeben haben, der StA. Anzeige zu machen.

II. Eine Bestimmung in entgegengesetzter Richtung enthält

JMErlass v. 18. April 1895 (I. 1968): Auf den . . . . . . Bericht, betr. die einheitliche Regelung der Pflicht der Ortspolizeibehörden und Bergrevierbeamten zur Erstattung von Anzeigen über vorgekommene Unfälle in unfallversicherungspflichtigen Betrieben, benachrichtige ich Ew. . . . nach Benehmen mit den Herren Min. für Handel und Gewerbe und des Inn., dass seitens der Herren Regierungs-Präsidenten die in Rede stehende Erweiterung der bestehenden Anzeigepflicht mit Rücksicht auf die hierdurch erwachsende unerwünschte Mehrbelastung der Polizeibehörden sowie im Hinblick auf den zu erwartenden geringen Erfolg der beabsichtigten Massnahme fast ausnahmslos nicht befürwortet und ein Bedürfniss für die erstrebte Nachprüfung aller auf Grund des § 53 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6. Juli 1884 von den Ortspolizeibehörden untersuchten Betriebsunfälle durch die StA. nicht anerkannt wird. In ähnlichem Sinne sprechen sich auch die Berichte der Oberbergämter aus, in denen noch besonders hervorgehoben wird, dass im Bereiche der Bergverwaltung Betriebsunfälle, die voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit des Verunglückten von mehr als dreizehn Wochen erwarten lassen, schon jetzt regelmässig als schwere angesehen, in bergpolizeilicher Hinsicht untersucht und dass die darüber aufgenommenen Verhandlungen der zuständigen StA. übersandt werden.

Mit Rücksicht hierauf ist von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit abgesehen, es vielmehr für ausreichend erachtet, den Ortspolizeibehörden und Bergrevierbeamten einschärfen zu lassen, dass sie die hinsichtlich der Anzeigepflicht bestehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 157 und 161 der StPO. genau beachten und auch in allen denjenigen Fällen der StA. Anzeige erstatten, welche nach der strafrechtlichen Seite hin zweifelhaft erscheinen können.

III. Eine für richterliche wie nichtrichterliche Beamte maßgebende Anzeigepflicht ist noch gesetzlich begründet, wenn dieselben eine „einstweilige Beschlagnahme“ ausgeführt haben, gemäß

StPO. § 108. (siehe unten § 60 f.)

IV. Eine besondere Anzeigepflicht ist bei der Durchsicht der Papiere des von einer Durchsuchung Betroffenen dem Richter auferlegt durch

Abs. 4 des § 110 StPO. (s. unten § 60).

Daß es sich bei dieser Bestimmung nicht bloß um einen eigenen Bestandtheil einer bereits schwebenden Untersuchung, sondern auch um eine Mittheilung, die eine neue Untersuchung veranlassen kann, handele, ergiebt sich aus der Fassung: „zu einer strafbaren Handlung.“ Die mitzutheilenden Papiere brauchen danach gar nicht zu der den Anlaß der Durchsuchung bildenden Strafthat in Beziehung zu stehen. Da übrigens der Richter häufig gar nicht in der Lage sein wird, die Beziehung eines Schriftstücks zu einer anderen strafbaren Handlung mit Sicherheit zu erkennen, so wird er alle irgendwie verdächtig erscheinenden Schriftstücke der StA. mitzutheilen haben (Loewe Note 7 zu § 110).

V. Seitens der Gerichte können ferner der StA. überwiesen werden die Stempelsteuerstrafsachen, welche nach den Bestimmungen (siehe nächsten § unter 2) von den Gerichten wie von den StA. von amtswegen zur Verfolgung zu bringen sind. Ueber die weitere geschäftliche Behandlung dieser Unterbreitungen s. unten § 19; sie sind in der Regel ohne Weiteres an die Steuerbehörden weiterzugeben, und es ist daher in

Allg. Verf. d. Finanz- u. JM. v. 29. Feb. 1896 (JMBl. 63) **§ 20 Abs. 3**

deren unmittelbare Uebersendung an letztere Behörden den Gerichten aufgegeben.

VI. Lediglich die Gerichte sind offenbar vorausgesetzt in

CPO. § 443: Urkunden, deren Echtheit bestritten ist oder deren Inhalt verändert sein soll, ..., sofern nicht ihre Auslieferung an eine andere Behörde im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

VII. Endlich kann die Veranlassung für das Thätigwerden der StA. noch darin bestehen, daß ein von einer anderen (nicht Justiz-) Behörde begonnenes, oder doch ein zwar bei Gericht schwebendes, aber von anderer Seite (als der StA.) betriebenes Verfahren, sei es bei einer Aenderung des Gerichtsstandes des Beschuldigten, sei es aus anderen Gründen zur Fortsetzung in den Geschäftskreis der StA. übergeht.

Das ist z. B. der Fall bei Strafthaten von Militärpersonen, die vor Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind (s. unten § 17).

Ferner bei Zoll- und Steuerdelikten, wenn die Verwaltungsbehörde zunächst mit Strafbescheid vorgegangen war (s. unten § 19).

Sodann bei vorangegangener polizeilicher Strafverfügung (s. unten § 20).

Endlich bei Uebernahme eines bisher vom Verletzten betriebenen Privatklageverfahrens durch den StA. (s. unten § 28).

§ 15.

4. Eigene Wahrnehmung des Staatsanwalts.

Schließlich kann auch jede unmittelbar, durch eigene Wahrnehmung, erlangte Kenntniß den StA. zum Einschreiten, bezw. wenn er selbst unzuständig ist, zur Abgabe an die zuständige Stelle veranlassen.

I. Hinsichtlich der amtlich erlangten Kenntniß ist seine Verpflichtung unzweifelhaft.

1. Sie kommt z. B. zur Anwendung bei falscher Anschuldigung (StGB. § 164) nach Einstellung des durch die falsche Anzeige verursachten Verfahrens; ferner bei einem in der Hauptverhandlung geleisteten Meineide; auch vielleicht bei Gelegenheit eines Gefangenen-Transportes zu einem Termine, wobei der Gefangene entsprungen ist.

B.

Die (die Entweichung betreffenden) Blätter 10—12 der Akten sind zu entheften und als neue Sache gegen den Transporteur Z. wegen fahrlässiger Gefangenen-Befreiung in Vortrag zu bringen.

2. Bei Stempelsteuerstrafsachen ist die Verpflichtung der Behörden, wie folgt, geregelt, wobei das für die Gerichte Vorgeschriebene (vgl. § 14 unter V und VII) auch für die StA. gelten dürfte.

a) **Ausf.G. z. GVG.** (GS. 230) **§ 106**: . . . Die Gerichte sollen die zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Stempelgegesetze bei der für die Untersuchung und Straffestsetzung zuständigen Behörde zur Anzeige bringen.

b) **Allg. Verf. des Fin.-M. und des JM. v. 29. Feb. 1896** (JMBl. 63) **§ 20**: Von besonderer Wichtigkeit für die ordnungsmässige Führung der Stempelsteuerverwaltung ist die gewissenhafte Erfüllung der den Behörden und Beamten mit richterlicher oder Polizeigewalt durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen behufs Einleitung des Strafverfahrens zur Anzeige zu bringen. Dies gilt namentlich von den Gerichtsbehörden mit Rücksicht auf die zahlreich bei ihnen vorkommenden stempelflichtigen Urkunden. Die Gerichte haben sich die sorgfältige Erfüllung der ihnen in dieser Richtung durch das Gesetz auferlegten Obliegenheiten besonders angelegen sein zu lassen und, wenn in den Terminen bezüglich der vorgelegten und sofort zurückzugebenden Urkunden die zur Prüfung der Stempelpflichtigkeit erforderliche Zeit fehlt, diese Prüfung den Gerichtsschreibern zu übertragen. Es ist unstatthaft, unversteuerte oder nicht ausreichend versteuerte Urkunden vor erfolgter Prüfung der Stempelflichtigkeit und aktenmässiger Feststellung des Ergebnisses den Beteiligten auszuantworten.

Die Gerichtsschreiber haben auch die sonst zu den Akten gelangten oder auf der Gerichtsschreiberei niedergelegten Urkunden bei Aufstellung der Kostenrechnungen oder, wenn die Rückgabe der Urkunden früher erfolgt, vor deren Aushändigung in Bezug auf die Stempelverwendung zu prüfen. Insbesondere sind auch die in den Handakten der Rechtsanwälte etwa befindlichen Urkunden einer Prüfung zu unterziehen, sofern diese Akten aus irgend einem Grunde bei den Gerichten zur Vorlage kommen.

Durch letztere Allg. Verf. dürften die früheren Bestimmungen erledigt sein:

JMErlass v. 11. Jan. 1869 (JMBl. 15), **v. 7. April 1869** (JMBl. 78), **Allg. Verf. v. 24. Nov. 1884** (JMBl. 268).

In gewissen Fällen sorgt das Gericht, bezw. die StA., für rechtzeitige Verstempelung.

Allg. Verf. des Fin.-M. und des JM. v. 29. Feb. 1896 (JMBl. 63) **§ 1**: Gerichtliche Urkunden. Soweit . . . . für gerichtliche Urkunden Stempel zu erheben sind, ... wird der Stempel nach den für Gerichtsgebühren geltenden Vorschriften (§§ 30, 113 Pr. GKG.) eingezogen.

§ 2: Aussergerichtliche Urkunden. Es wird die Stempelsteuer, wie bei gerichtlichen Urkunden, in folgenden Fällen als Gerichtsgebühr vereinnahmt: a) wenn zum Gebrauch bei Gericht bestimmte Vollmachten . . . . eingereicht werden . . . .

§ 3: Die Berechnung und Einziehung der als Gerichtsgebühr zu behandelnden Stempelbeträge erfolgt in derselben Weise, wie die Berechnung und Einziehung der Gerichtsgebühren nach den Vorschriften der Kasseninstruktion (s. unten § 182).

3. Wenn der StA. einschreitet gegen einen Collecteur wegen verbotenen Vertriebes auswärtiger Lotterieloose und dabei aus den beschlagnahmten

Geschäftsbüchern Namen und Wohnung der Spieler erfährt, so hat er auch gegen diese — und zwar praktisch in gesonderten Aktenbänden — einzuschreiten, bezw. entsprechende Vorlagen weiterzugeben an den zuständigen StA. (Siehe unten § 22).

4. In anderen Fällen bringt es die Eigenschaft des einzelnen StA. als Gliedes einer einheitlichen Organisation zur Wahrnehmung des Gesammtinteresses mit sich, daß er, wenn er selbst in einem Falle einschreitet, zugleich Sorge trägt, daß nicht andere Thäter der gleichen Vergehung der Strafe entgehen, auch wenn diese nur von einem anderen StA. herbeigeführt werden kann. Diesem Gesichtspunkt ist in Preßsachen entsprungen die

Allg. Verf. v. 2. Sept. 1891 (JMBl. 218): Wenn ein Zeitungsartikel, welcher zu einer strafgerichtlichen Verfolgung Anlass giebt, sich als Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffentlichten Artikels bezeichnet, oder in sonstiger Weise auf eine andere inländische Zeitung als Quelle verweist, so hat der StA. zugleich auch über die strafgerichtliche Verfolgung der als Quelle angegebenen Zeitung Beschluss zu fassen, sofern diese Zeitung innerhalb seines Amtsbezirks erscheint. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, so hat er dem zuständigen StA. ungesäumt Mittheilung zu machen, und dieser sodann die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. Glaubt der benachrichtigte StA. hiervon absehen zu müssen, so ist von ihm die Entscheidung des vorgesetzten ObStA. einzuholen, welcher, sofern er die Meinung des StA. theilt, dem JM. über den Fall Bericht zu erstatten hat.

II. Nun aber die Frage, ob ein Beamter der StA., wenn er außeramtlich, z. B. bei einem Privatgespräch oder aus der Zeitung, eine strafbare Handlung in Erfahrung bringt, zum Einschreiten bezw. zur Mittheilung an seine vorgesetzte oder die zur Verfolgung berufene Behörde verpflichtet sei. In wichtigen Fällen wird der StA. eine solche Kenntniß nicht unbeachtet lassen dürfen; im Uebrigen wird die Benutzung von seinem eigenen Taktgefühl abhängen. Noch mehr einschränkend Loewe, Note 2b zu § 158 StPO.

Zweiter Abschnitt.

Vorfragen vor der Verfügung in der Sache selbst.

Erste Frage:

Ist überhaupt die **Staatsanwaltschaft** für den Fall berufen?

§ 16.

Landesherren; Exterritoriale; Konsuln fremder Staaten; Sondergerichte.

Gelangt nun eine Vorlage vor den StA., so hat derselbe zunächst folgende, vom weitesten Kreise beginnende, endlich in seiner Person auslaufende Vorfragen abzuprüfen, nämlich: Ist 1. überhaupt die Staatsanwaltschaft (§ 16—20), 2. ist die beim Land-(Amts-)gericht (§ 21), 3. ist die bei diesem L-(A-)G. (§ 22) berufen? 4. welcher von mehreren Beamten dieser StA. ist es? (§ 23) und 5. ist, wenn er geschäftsvertheilungsmäßig dieser Beamte ist, für die einzelne Sache seine eigene Person etwa ausgeschlossen? (§ 24).

Wenden wir uns zur ersten dieser Vorfragen, so wirkt an sich die StA. überhaupt nicht mit:

I. gegen Mitglieder der landesherrlichen und einiger vormals landesherrlicher Familien nach

EG. z. GVG. § 5 (gleichlautend § 4 EG. z. StPO.);

erweitert durch

Gesetz v. 17. Mai 1898 (RGBl. 252).

Ueber den Landesherrn findet eine Strafgerichtsbarkeit überhaupt nicht, über die Uebrigen eine Sondergerichtsbarkeit statt, und zwar wird letztere in Preußen durch einen mit dem Kammergericht verbundenen besonderen Gerichtshof ausgeübt, welcher den Namen „der Geheime Justizrath" führt:

Ges. v. 26. April 1851 (GS. 182) **Art. III.**

II. Bei Strafthaten von „Exterritorialen" nach

GVG. §§ 18 und 19.

Aus der weiten Fassung des § 18 ergiebt sich auch, daß an die gedachten Personen „Zustellungen nach den Grundsätzen von Zustellungen nach dem Auslande zu bewirken (s. oben § 7 unter VIII), und daß gegen sie ein Zwang, sich als Auskunftspersonen vernehmen zu lassen, durch inländische Gerichte nicht zu üben ist" (Mot. S. 35).

III. Hinsichtlich der im deutschen Reiche angestellten Konsuln

GVG. § 21.

Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit sind getroffen in den Konsularverträgen mit Italien, Spanien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Rußland. Ihre Ausnahmestellung erlischt mit ihrer Eigenschaft als Konsuln (Rechtspr. Bd. 10 S. 85). —

Sofern nach dem Vorstehenden ein Thäter der Verfolgung durch die inländische StA. entzogen ist, erwächst der Letzteren aber wenigstens im öffentlichen Interesse die Verpflichtung, die eingegangene Anzeige rc., geeigneten Falls nach Bescheidung des Einsenders, an das auswärtige Amt zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

IV. Sodann ist nicht die StA. allein oder doch überall schon in erster Reihe die zur Verfolgung von Strafthaten berufene Behörde. Vielmehr ist sie grundsätzlich nur bei den Gerichten (im Gegensatz zu den Verwaltungs-Behörden und -Gerichten), also in Justizsachen thätig und ferner in diesen Justizsachen wiederum meist (anders der Amtsanwalt, vgl. Art. 1 Abs. 2 Gesch. Anw. f. d. AA.) nur bei den ordentlichen Gerichten (im Gegensatz zu den Sondergerichten):

GVG. § 13 f.

Siehe über den ganzen Gegenstand Loewe Note 1—11 zu § 13.

A. Ein Verwaltungs-Strafverfahren ist theils angeordnet, theils zugelassen gemäß

EG. zur StPO. § 5 bezw. **6** in Verbindung mit

StPO. § 459 ff. (siehe unten § 19) und **§ 453 ff.** (siehe unten § 20),

worüber die Anmerkungen zu den angeführten §§ in den Kommentaren das Nähere angeben. Mit den im letzterwähnten § gedachten polizeilichen Strafverfügungen sind nicht zu verwechseln die „polizeilichen Exekutivstrafen", welche überhaupt nicht Strafsachen im Sinne der StPO. sind. — Alle diese Verwaltungssachen können aber wenigstens in zweiter Reihe in den Geschäftskreis der StA. gelangen. Ob unter gewissen Umständen auch ohne Antrag der Verwaltungsbehörde oder des Beschuldigten, also in erster Reihe, bestimmt sich nach den Einzelgesetzen; schlechthin ist dies der Fall bei unselbstständigem Zusammentreffen einer solchen Strafthat mit einer von vornherein und ausschließlich der Verfolgung durch die StA. unterliegenden.

B. Sondergerichte sind theils bestellt, theils zugelassen gemäß
GVG. §§ 14, 16 Satz 3,
EG. zum GVG. § 7,
worüber gleichfalls Loewe a. a. O. oder andere Commentare nachzuschlagen.

Die Sondergerichtsbarkeit ist eine ausschließliche, so zwar, daß die betreffende Sache nicht einmal, wie bei den Verwaltungssachen (s. vorstehend unter A), im Falle des Zusammenhanges vor das ordentliche Gericht gebracht werden darf. Der StA. hat also hier stets die Sache abzugeben.

Ueber die hierunter fallenden Militärgerichte siehe unten § 17; über die Konsulargerichte (Ges. v. 7. April 1900) unten § 54. Ueber Staatsgerichtshöfe gegen Minister 2c. wegen Verfassungsverletzung siehe Loewe Note 12e zu GVG. § 13. Die Disziplinargerichte behandeln überhaupt nicht „Strafsachen" (EG. zur StPO. § 3, s. Mot. S. 30). Ueber Organe zur Entscheidung von Kompetenzconflikten zwischen Justiz und Verwaltung Loewe Note 12 das. und Note 2 zu GVG. § 17. Die Gerichtshöfe endlich zur Entscheidung über „Kompetenz-Conflikte" bei strafrechtlicher Verfolgung von Beamten sind nicht eigentliche Gerichte, da sie nur eine Vorentscheidung zu treffen haben (s. unten § 18). —

Vorweg sei aus diesem ganzen Gebiete hier nur kurtz behandelt das in EG. zum GVG. § 7 den Standesherren vorbehaltene Recha auf „Austräge". Jenes sind die Häupter derjenigen vormals reichsunmittelberen fürstlichen und gräflichen Häuser, auf deren Rechtszustand zur Zeit des Dutschen Bundes der Art. XIV der Deutschen Bundesakte v. 8. Juni 1815 Anwendung fand; ihnen ist in Preußen ein Recht auf Austräge gewahrt durch die Instruktion v. 30. Mai 1820 § 17 (GS. 81); vgl. Ges. v. 10. Juni 1854 (GS. 363) und Verordn. v. 12. Nov. 1855 (GS. 686). Der privilegirte Gerichtsstand derselben vor den oberen Gerichten ist durch das GVG. beseitigt (Mot. S. 99); sodaß, insoweit ein Austrägalverfahren nicht Platz greift, sei es, daß die Strafthat gesetzlich demselben entzogen ist, sei es, daß der Standesherr selbst im Falle zugelassener Wahl das ordentliche Verfahren wählt, die Zuständigkeit der StA. nach den allgemeinen Regeln begründet ist. Bezüglich jener Wahl wird der mit einer Anzeige 2c. angegangene StA. den Standesherrn zu befragen, und falls es zu einem Austrägalverfahren kommen soll, die Sache dem OStA. zur weiteren Veranlassung zu überreichen, andernfalls aber wie im gewöhnlichen Verfahren vorzugehen haben.

§ 17.

Die Militärgerichtsbarkeit.

Mit dieser im vor. § unter IV. B. erwähnten Sonder-Gerichtsbarkeit berührt sich die bürgerliche theils in der Weise, daß die beiderseitigen Zuständigkeiten für gewisse Personen und Strafthaten sei es neben einander einhergehen, sei es einander schneiden (unten erste Abth.), theils in der Weise, daß die beiden Gerichtsbarkeiten ineinandergreifen, die Organe der einen in Strafsachen der andern mitwirken (unten vierte Abth.).

Zunächst im **Allgemeinen** bildet die Grundlage des beiderseitigen Verhältnisses

Einf.-Ges. zum GVG. § 7 in Verbindung mit **GVG. § 13.**

Auf der militärrechtlichen Seite sind Quellen:

1. **Militärstrafgerichtsordnung,** 2. **Einführungsgesetz zur Mil.-StGO.,** 3. **Gesetz, betr. die Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten und die unfreiwillige Versetzung derselben in eine andere Stelle oder in den Ruhestand**	**v. 1. Dec. 1898** (RGBl. 1189ff.).

Alle in Kraft getreten laut

Kais. Vdn. v. 28. Dec. 1899 (Reichsanz. Nr. 1 v. 1900)

am 1. Oct. 1900. Ueberleitungsbestimmungen bezüglich der nach den alten Abgrenzungen am 1. Oct. 1900 in der einen bezw. der andern der beiden Gerichtsbarkeiten bereits schwebenden Strafsachen in

EG. zur Mil.-StGO. §§ 23, 24.

Erläuterungen und Ergänzungen in

Bestimmungen zu obigen 3 Gesetzen a) für da's Heer **Allerhöchst v. 28. Dec. 1899**, Seitens des **Kriegsministers v. 2. Jan. 1900** (AVBl. 2ff.), b) für die Marine **Allerhöchst v. 26. März 1900**, Seitens des Staatssekretärs des **Reichs-Marine-Amts v. 26. März 1900** (Mar.-VBl. S. 82ff.).

Diese Militärgesetzgebung umfaßt auch die Militärpersonen der Kaiserlichen Schutztruppen

Kaiserl. Vdn. v. 18. Juli 1900 (RGBl. 831, Ausführungsbestimmungen das. S. 839),

ferner die zum Gouvernement Kiautschou gehörigen Militärpersonen

Ges. v. 25. Juni 1900 (RGBl. 304),

endlich die Angehörigen des ostasiatischen Expeditionskorps

Kaiserl. Vdn. I v. 15. Juli 1900 (RGBl. Nr. 32) mit **Bekanntmachung v. 1. Nov. 1900** (RGBl. Nr. 51). —

Die bürgerliche und die Militärgerichtsbarkeit stehen selbstständig und gleichberechtigt neben einander. Jede ist im Verhältniß zur andern eine ausschließliche, dergestalt daß, wo die militärische durch die Person des Beschuldigten bezw. die Art der Strafthat begründet ist (siehe unten erste Abth.), sie die Zuständigkeit der bürgerlichen Strafgerichte und damit der StA. ausschließt; wie andererseits, wo diese, sei es von vornherein, sei es durch einen Wechsel in dem den Militärgerichtsstand begründenden Verhältniß, zuständig ist oder wird, die Militärgerichtsbarkeit nicht oder nicht mehr Platz greift.

Beiderseits ist die Frage, ob im einzelnen Falle die bürgerliche oder die Militärgerichtsbarkeit zuständig sei, in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, und zwar von Amtswegen, nicht bloß auf Anrufen eines Betheiligten, welches noch dazu nur etwa bis zu einem gewissen prozessualischen Zeitpunkte zulässig wäre, wie im Falle der §§ 16—18 StPO. (siehe unten § 22). Die Abgabe muß erfolgen, selbst wenn das Verfahren bereits in die Untersuchung oder sogar in die Hauptverhandlung und selbst in die Berufungs- oder die Revisionsinstanz gediehen wäre (vgl. Entsch. Bd. 27 S. 143). Ueber die Unanwendbarkeit insbesondere des angezogenen § 16 sagt

JMErlass v. 19. Juni 1884 (I. 2397): Der § 16 betrifft lediglich die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte im Verhältniss derselben zu einander, und nur in dieser Hinsicht ist in der StPO. von dem Erforderniss eines Einwandes der Unzuständigkeit die Rede. Hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit ist dagegen im § 6 bestimmt, dass das Gericht (und natürlich auch die StA.) dieselbe in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen hat. Diese letztere Bestimmung ist diejenige, welche sich aus dem Begriffe der Zuständigkeit von selbst ergiebt, während die des § 16 sich als eine positiv-rechtliche Ausnahme darstellt; es ist daher auch die Frage: ob im vorliegenden Falle dem Gericht überhaupt eine Gerichtsbarkeit zusteht, von demselben stets von Amtswegen zu prüfen. Ist bei einem Civilgericht irrthümlicher Weise ein Strafverfahren gegen eine der Militärgerichtsbarkeit unterworfene Person eingeleitet worden, so hat das Gericht, wenn es den Mangel seiner Gerichtsbarkeit erkennt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Abgabe der Akten an das Militärgericht anzuordnen, und zwar hat dies ohne Rücksicht auf die Lage des

Verfahrens **sogleich** zu geschehen, zumal in einem solchen Falle dem Gericht auch die Befugniss fehlt, gegen den Angeschuldigten noch ferner mit irgend welchen Handlungen des Gerichtszwanges (**Ladung**, **Vorführung** u. s. w.) vorzugehen.

Und die völlige Innehaltung mit weiterem Verfahren seitens des StA. wird sich selbst auf den Fall erstrecken, daß nach Lage der Sache Einstellung, Außerverfolgungsetzung oder Freisprechung das allein Angezeigte wäre und also voraussichtlich dem Militärgerichte gleichfalls keine andere Entscheidung als eine verneinende zufiele. Vgl. auch Loewe Anm. 4 zu § 7 EG. z. GVG.

Ueber die umgekehrte Abgabe-Verpflichtung seitens der Militärgerichte siehe unten dritte Abth. Ueber den Fall beiderseitiger Meinungsverschiedenheit bezüglich der Zuständigkeit siehe unten fünfte Abth.

Die Scheidung der beiderseitigen Herrschaftsgebiete ist eben publici juris; und die Militärgerichte sind, wenngleich Sondergerichte, so doch ordentliche Gerichte für ihren Kreis von Strafsachen. Dies auch im Sinne der Verfassungsbestimmung, wonach Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf (vgl. GVG. §§ 14, 16; Einf.-Ges. dazu § 7; Mot. zur Mil.-StGO. S. 44). Endlich selbstverständlich auch in dem Sinne, daß Verurtheilungen in der einen Gerichtsbarkeit rückfallbegründend sind für neue Verurtheilung in der andern (Entsch. X 330). Die Trennung ist im neuen Recht strenger durchgeführt: „Gemischte" Untersuchungen und Gerichte (aus Militär- und aus Civilgerichtspersonen zusammengesetzte) — wie nach der alten Preuß. Mil.-StGO. in Fällen gewisser gemeinschaftlich oder wechselseitig von Militär- und Civilpersonen verübter Strafthaten — giebt es heut nicht mehr. Auch die Abordnung eines Vertreters der anderen Gerichtsbarkeit im Falle des § 155 Mil.-StGO. (siehe unten dritte Abth.), sowie die in § 167 Abs. 2 das. vorgesehene Bestimmung eines Offiziers zur Beiwohnung bei Untersuchungshandlungen eines ersuchten Gerichts stellen kein gemischtes Gericht dar. Wohl aber giebt es Wechsel der Gerichtsbarkeit und in der einen von beiden Richtungen sogar mehr: nämlich es kann manchmal (Mil.-StGO. § 4 a. E., § 9 a. E.) ein der Militärgerichtsbarkeit unterstehender Beschuldigter der bürgerlichen Gerichtsbarkeit „übergeben" werden; nicht etwa umgekehrt, denn die letztere ist immerhin die allgemeine im Verhältniß zur besonderen.

Aus diesen Verhältnissen ergeben sich beiderseits Abgabe und Uebernahme von Strafsachen, ferner Eintreten mit Prozeßhandlungen, sei es von Seiten der Militärjustiz in einem bürgerlichen, sei es von Seiten der StA. in einem militärischen Strafverfahren, und endlich vielfacher Schriftwechsel zwischen beiden. Der StA. muß also (erste Abth.) die Zuständigkeitsabgrenzung zur Militärgerichtsbarkeit überhaupt, also deren Umfang (Mil.-StGO. I. Theil 1. Titel), und ferner (zweite Abth.) die zu ihrer Ausübung berufenen Organe, also die Grundzüge der Militärgerichtsverfassung (2. u. 3. Tit. das.), sowie (dritte Abth.) gewisse Theile des Militärstrafverfahrens (Mit.-StGO. II. Theil 2. ff. Titel) kennen; die Organe vornehmlich, um zu wissen, an welche militärische Stellen er sich mit seinen eigenen Angehungen bezw. im Schriftwechsel zu wenden habe; das Militärstrafverfahren aber theils zu dem gleichen Zweck, theils weil gerade die Verfahrensvorschriften vielfach Abgrenzungen und Zutheilungen militär- und bügerlichprozessualer Zuständigkeit in einzelnen Prozeßlagen und -Handlungen enthalten. Daran schließen sich (vierte Abth.) diejenigen Berührungspunkte der beiderseitigen Gerichtsbarkeiten in prozessualen Einzelfragen, die nicht bereits unter den vorigen Abth. ihre Erledigung fanden, so der Fall der Rechtshülfe, der Ladungen, der prozessualen Zwangsmaßregeln und Ordnungsstrafen u. s. w.

(während die eigentliche Strafvollstreckung durch die eine der beiden Behörden hinsichtlich Strafen aus der anderen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Begnadigungsgesuche und der Anträge auf vorläufige Entlassung, um des Zusammenhanges willen ihre Darstellung unten in § 133 ff., insbes. § 142 zu finden hatte). Endlich ist (fünfte Abth.) das Verfahren im Streit zwischen den beiderseitigen Behörden, vornehmlich im Zuständigkeitsstreite zu erörtern.

Ueber die Mittheilungen an Militärbehörden in verschiedenen Verfahrenszeitpunkten siehe unten §§ 56, 64, 75, 88, 100, 129. Ueber kriminalstatistische Zählkarten in Heer und Marine unten § 131. Ueber Zustellungen an Militärpersonen oben S. 21. — Also nunmehr **im Besonderen** (vgl. S. 57)

Erste Abtheilung: **Die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Civil- und Militärgerichtsbarkeit.**

Hier kann, zunächst in der persönlichen Beziehung, dem StA. keineswegs einfach bloß der Umstand zum Merkmal dienen, daß der Beschuldigte überhaupt oder zur Zeit beim Militär (im Heere oder in der Marine) diene oder nicht diene; denn auch Militärpersonen, die zur Zeit im aktiven Dienst nicht stehen, und unter Umständen selbst Civilpersonen, die in gar keinem militärischen Verhältniß stehen, noch sogar gestanden haben, können der Militärgerichtsbarkeit unterstehen. Und umgekehrt können auch Militärpersonen des aktiven Heeres bezw. der aktiven Marine von der StA. zu verfolgen sein.

Und ferner ist auch, in der sachlichen Beziehung, die Eigenschaft der Vergehung als „militärischer" (durch die Militärstrafgesetze), bezw. als „gemeiner" oder „bürgerlicher" (durch die bürgerlichen Gesetze mit Strafe bedrohten) Strafthat nicht maßgebend; denn die Militärstrafgerichtsbarkeit umfaßt auch — und zwar in manchen Fällen unterschiedslos alle, in andern Fällen wenigstens nach einer gewissen Auswahl — die gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen der Militärpersonen.

StGB. § 10: Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

Mil.-StGB. § 3: Strafbare Handlungen der Militärpersonen, welche nicht militärische Verbrechen oder Vergehen sind, werden nach den allgemeinen Strafgesetzen beurtheilt.

„Gemeine" Strafthaten der Militärpersonen sind auch die Zuwiderhandlungen gegen die strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs- wie des Landesrechts, einschließlich der, ihrem Zweck nach so genannten „Ordnungsstrafen".

Endlich kommen auch Vorbehalte in den prozessualen Normen der sachlichen Zuständigkeit, wie derjenige gewisser Strafsachen für das Reichsgericht (GVG. § 136) hier nicht in Betracht.

Bei der Enthaltung von der Verfolgung, wenn der StA. die militärgerichtliche Zuständigkeit erkennt, kommt trotz der Vereinheitlichung des Mil.-Strafprozesses — wegen der militärischen Stelle, an welche Abgabe und Schriftverkehr zu erfolgen haben — die Contingentsangehörigkeit in Frage aus

JMErlass v. 10. Mai 1886 (I. 1710): Es ist vorgekommen, dass bayerische Militärpersonen, welche während eines Aufenthaltes in Preussen eine strafbare Handlung begangen hatten, dieserhalb von den preussischen Gerichten zur Untersuchung gezogen worden sind, während nach den Bestimmungen der bayerischen Mil.-StGO. das betreffende bayerische Militärgericht zur Aburtheilung zuständig gewesen wäre.

Aus den einschlagenden Bestimmungen der Reichsverfassung wie aus denen des Reichs-Mil.-Ges. ergiebt sich, dass die Eigenschaft einer Person

als Militärperson in jedem Bundesstaate, gleichviel welchem deutschen Kontingente dieselbe angehört, zu berücksichtigen ist, und es erscheint daher nicht gerechtfertigt, wenn in Fällen der gedachten Art durch Einschreiten diesseitiger Behörden in die Gerichtsbarkeit der bayerischen Militärgerichte eingegriffen wird.

Hiernach haben die Beamten der StA. bayerische Militärpersonen, welche nach den Vorschriften der bayerischen Mil.-StGO. der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, wegen der von denselben in Preussen begangenen strafbaren Handlungen nicht vor den diesseitigen Gerichten zu verfolgen, sondern die Verfolgung der bayerischen Militärbehörde zu überlassen.

Entsprechend für Angehörige des sächsischen bezw. des württembergischen Militärkontingents (die nichtköniglichen Kontingente sind dem preußischen angeschlossen) nach

JMErlass v. 3. Jan. 1888 (I. 4211) bezw. v. **22. Maerz 1888** (I. 851). —

Im Einzelnen ist zu unterscheiden:

I. Gewisse Personen haben den „vollen" — im Gegensatz zum beschränkten (siehe unter II) — Militärgerichtsstand, vermöge dessen sie wegen aller strafbaren Handlungen (auch der „bürgerlichen" Verbrechen, Vergehen u. Uebertretungen) der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind.

1. Seinen Grundsatz (Ausnahmen unter 2) spricht aus

Mil.-StGO. § 1: Der Militärgerichtsbarkeit sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, wegen aller strafbaren Handlungen unterstellt:

1. die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine;
2. die zur Disposition gestellten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes;
3. die Studirenden der Kaiser Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen;
4. die Schiffsjungen, so lange sie eingeschifft sind;
5. die in militärischen Anstalten versorgten invaliden Offiziere und Mannschaften;
6. die nicht zum Soldatenstande gehörigen Offiziere à la suite und Sanitätsoffiziere à la suite, wenn und solange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind;
7. die verabschiedeten Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes, wenn und solange sie als solche oder als Militärbeamte im aktiven Heere oder in der aktiven Marine vorübergehend wieder Verwendung finden;
8. die in den §§ 155, 157, 158, 166 des Mil.-StGB. bezeichneten Personen, solange sie den Militärstrafgesetzen unterworfen sind.

Hauptsächlich also Militärpersonen. Unter ihnen sind nach

Mil.-StGB. § 4 .... die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten zu verstehen, welche zum Heer oder zur Marine gehören.

Ein Verzeichniß derselben enthält

Anlage zum Mil.-StGB.,

wonach einestheils die Personen des Soldatenstandes zerfallen in Offiziere (von den Generalen u. Flagg-Offizieren bis zu den Subaltern-Offizieren), in Unteroffiziere (einschließlich der Deck-Offiziere), in Gemeine (einschl. der Gefreiten), in Mitglieder des Sanitätskorps, in solche des Maschinen-Ingenieur-Korps und Torpedo-Ingenieure (letztere beiden zusammengefaßt unter „Ingenieure des Soldatenstandes", Unteroffiziere u. Gemeine unter „Mannschaften"); anderntheils die Militärbeamten in obere und untere, wohl zu unterscheiden von den „Civilbeamten der Mil.- bezw. Mar.-Verwaltung, die wohl zum Heere 2c. gehören, aber nicht Militärpersonen sind.

Zu Ziff. 1 des § 1 Mil.-StGO.: Hier ist blos von Militärpersonen des „aktiven“ Heeres ꝛc.“ gesprochen (im Gegensatz zu denen des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung ꝛc., siehe unter II), eine Zugehörigkeit, bei welcher der StA. besonders die je nach den Personenklassen verschiedenen Anfangs- und Endpunkte des für den Gerichtsstand maßgebenden Verhältnisses zu beachten hat. Für die Zugehörigkeit und damit den Mil.-Gerichtsstand macht es keinen Unterschied, auch wenn der Beschuldigte fahnenflüchtig ist, noch andererseits, wenn er wegen gesetzlicher Unfähigkeit überhaupt nicht hätte eingestellt sein dürfen.

Zum aktiven Heere ꝛc. gehören denn nun:

a) **Reichs-Mil.-Ges. v. 2. Mai 1874** (RGBl. 45) **§ 38 A** die Militärpersonen des Friedensstandes und zwar 1. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste; 2. die Kapitulanten vom Beginne bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation; 3. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablaufe des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

Die Landgendarmen — die Feldgendarmen sind in allen Bundesstaaten aktive Soldaten — fallen in Preußen auch unter Ziff. 1 des § 1.

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 2 Abs. 3: Unberührt bleiben die Vorschriften, durch welche die Mitglieder der Landgendarmeriekorps der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt sind. Insoweit letztere nach diesen Vorschriften der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstehen, gelten sie im Sinne der Mil.-StGO. als Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres.

Preuss. Vdn. v. 30. Dec. 1820 (GS. v. 1821 S. 1.) § 11: Die Gensdarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen und darüber zu erkennen. In Ansehung der Jurisdiction und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gensdarmerie Anwendung. Dem Chef der Gensdarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Commandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Commandeurs und den Abtheilungs-Commandeuren der eines detachirten Bataillons-Commandeurs zustehen.

Im Wesentlichen ebenso in den „neu erworbenen Landestheilen“:

Vdn. v. 23. Mai 1867 (GS. 777).

b) Zum aktiven Heere ꝛc. gehören ferner nach

Reichs-Mil.-Ges. § 38 B 1 die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

Ueber den Beurlaubtenstand siehe unten unter II.

Unter „Einberufung“ ist nicht nur eine solche zu längerem ordentlichen Truppendienst (wie z. B. zur Uebung, zum Kriege) zu verstehen, sondern auch eine gelegentliche zu irgend welchen dienstlichen Zwecken, bei denen der Einberufene zeitweis der Kommandogewalt, bezw. militärdienstlicher Vorgesetzten-Autorität unterstellt ist. Daher fallen unter den § 38 B 1 auch die zur Controllversammlung Einberufenen für den ganzen Tag, also auch vor deren Beginn und nach dem Wegtreten (Entsch. Bd. 12 S. 319, Bd. 14 S. 328, Gen.-Aud. v. 20. Nov. 1886), mag auch der Beschuldigte gerade bei jener Controllversammlung zum Landsturm überführt worden sein.

JMErlass v. 16. April 1887 (I. 1274): Das Reichsgericht hat in wiederholten Fällen die Rechtsansicht ausgesprochen, dass auf Grund der Vorschrift

im § 38 B. 1. des Reichs-Mil.-Ges. die zu einer Controllversammlung einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes während des betreffenden ganzen Tages als zum aktiven Heere gehörig anzusehen und deshalb den Vorschriften des Mil.-StGB. unterworfen seien.

Da Fälle vorgekommen sind, in welchen von Gerichten und StA. eine hiervon abweichende Ansicht vertreten worden ist, aus der Divergenz der Rechtssprechung in dieser Frage aber Uebelstände erwachsen, deren Vermeidung im Interesse der Rechtspflege liegt, so nehme ich Veranlassung, die Beamten der StA. auf die angeführten Reichsgerichts-Urtheile besonders aufmerksam zu machen. Jedenfalls hat die StA. den vom Reichsgericht aufgestellten Grundsatz sich fortan zur Richtschnur dienen zu lassen und gegen gerichtliche Entscheidungen, welche mit diesem Grundsatze in Widerspruch treten, die zulässigen Rechtsmittel zu ergreifen.

Ebenso fallen darunter die zur Verbüßung einer von der Militärbehörde zu vollstreckenden Arreststrafe oder als Beschuldigte in einer militärgerichtlichen Untersuchung, nicht aber die in einer solchen bloß als Zeugen, Sachverständige, Nebenkläger, Vertheidiger beorderten bezw. geladenen Personen des Beurlaubtenstandes.

c) Endlich gehören noch zum aktiven Heere ꝛc. nach

Reichs-Mil.-Ges. § 38 B. 2 in Verbindung mit **Ges. betr. Aenderungen der Wehrpflicht v. 11. Februar 1888 §§ 26, 30** alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, oder vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an bis zum Ablaufe des Tages der Entlassung, also insbesondere nach ergangenem Aufrufe des Landsturms die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen, sowie die in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen. —

Wo in den Fällen a—c von einem Tage als Anfangspunkte der Zugehörigkeit und damit des Militärgerichtsstandes gesprochen ist, ist die vorangehende Mitternacht der Zeitpunkt; wo von einem Tage als Endpunkte gesprochen ist, schließt er mit der folgenden Mitternacht ab. Erledigt sich also die Einberufung nur in Stunden eines Tages, so ist der ganze Tag eingeschlossen.

Wo in den Fällen b und c als dem Anfangspunkte geredet ist von einem „Tage, zu welchem" — im Gegensatz z. B. zu der unter a gedachten Einstellung — so zwingt jener Ausdruck zu der Folgerung, daß es gleichgültig ist, ob der Einberufene überhaupt oder doch gleich am bezeichneten Tage Folge geleistet hat, d. h. zu dem Dienste gekommen ist.

Wo in den Fällen a—c von „Entlassung" die Rede ist, ist ein ausdrücklicher (wenn auch nicht feierlicher) Akt derselben gemeint (z. B. bestimmte Erklärung des Zeitpunktes oder stillschweigende durch Aushändigung der Entlassungspapiere); er trifft nicht nothwendig zusammen mit Ablauf einer bestimmten Dienst- oder Einberufungsdauer (z. B. wenn wegen Krankheit, Strafe, Untersuchungshaft die Entlassung erst später erfolgt). Bei der Entlassung spricht überall das Gesetz vom „Ablauf des Tages" derselben, also wiederum Mitternacht.

Außerhalb der obigen Zeitpunktsnormen hört die Zugehörigkeit zum aktiven Heer ꝛc. auf, wenn gegen eine Person des Soldatenstandes gerichtlich auf Entfernung aus dem Heere oder Dienstentlassung, gegen einen Militärbeamten auf Amtsverlust oder Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder im Disziplinarverfahren gemäß § 75 Reichsbeamtengesetzes auf Dienstentlassung erkannt wird, und zwar mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft des Urtheils bezw. der Disziplinarentschentscheidung.

Zu Ziffer 2 des § 1 Mil.-StGO. stehen die Offiziere ꝛc. „z. D." im Gegensatz zu denen „a. D.", den — mit oder ohne Pension, mit oder ohne

Uniform — verabschiedeten, welche der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstehen (vgl. aber Ziff. 7 des § 1).

Zu Ziff. 4 stehen nicht alle Invaliden unter Militärgerichtsbarkeit, sondern der „Versorgungszustand" ist heut das entscheidende; vorübergehende Beurlaubung macht keinen Unterschied; aber die auf S. 77 der 1. Aufl. dieses Buches in Anm. 66 wiedergegebene Verf., wonach die „dauernde Beurlaubung" eines einer Provinzial-Invalidencompagnie angehörigen Invaliden den Gerichtsstand nicht berühre, dürfte nicht mehr zutreffen.

Zu Ziffer 6 sind diejenigen Offiziere à la suite der Armee oder eines Kontingents, sowie diejenigen Sanitätsoffiziere à la suite des Sanitätscorps gemeint, welche nicht als zum aktiven Heere bezw. dem Friedensstande gehörig anzusehen sind. Sie unterscheiden sich dadurch von den Offizieren à la suite von Truppentheilen, gleichviel ob diese in einer etatsmäßigen Stelle stehen oder ohne Kompetenzen auf längere Zeit beurlaubt sind (Mot. S. 64). Letztere Gattung fällt unter Ziff. 1. Erstere hat entweder nach Ziff. 6 den vollen, oder nach Mil.-StGO. § 5 Ziff. 3 (siehe unten unter Nr. II) den beschränkten Militärgerichtsstand je nach dem zutreffenden Falle aus

Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. § 2 Abs. 3: Die Bestimmungen des Mil.-StGB. finden auch auf sie Anwendung, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf Handlungen gegen die militärische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militär-Uniform tragen.

Zu Ziff. 8 gehören nach

1. **Mil.-StGB. § 155**: während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges alle Personen, welche sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
2. **Mil.-StGB. § 157**: ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, desgleichen das Gefolge solcher Offiziere, wenn der Kaiser nicht etwa besondere Bestimmungen getroffen hat;
3. **Mil.-StGB. § 158**: die Kriegsgefangenen;
4. **Mil.-StGB. § 166**: die Angestellten eines Schiffes und, so lange ein Schiff sich im Kriegszustande befindet, auch alle anderen an Bord dienstlich eingeschifften Personen.

Zu § 166 ist heranzuziehen

Mil.-StGB. § 164: Als im Kriegszustande befindlich ist jedes Schiff der Marine zu betrachten, welches ausserhalb der heimischen Gewässer allein fährt.

Dies also auch im Frieden. „Heimische Gewässer" sind die Ostsee und ein Theil der Nordsee.

In all diesen Bestimmungen ist nach

Mil.-StGB. § 162 Heer als gleichbedeutend mit Marine oder Flotte zu betrachten. —

2. Ausnahmen von dem Grundsatz zu 1 (oben S. 61.), denen zu Folge also die StA. die Sache zu verfolgen hat, und zwar durchweg sich beziehend auf bürgerliche Strafthaten:

a) **Mil.-StGO. § 2**: Den bürgerlichen Behörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze, Jagd- und Fischereigesetze, sowie gegen Verordnungen dieses Inhalts überlassen, wenn die Handlung nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen bedroht ist. Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchens der Militärbehörde zu bewirken. War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt, so erfolgt die Um-

wandlung in eine Freiheitstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Massgabe des § 463.

„Finanzgesetze" sind solche bezüglich der Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post- und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Gefälle. „Polizeigesetze" bestimmen sich als solche nach ihrem Zweck und Inhalt; hinsichtlich ihrer erläutert

A.CO. v. 19. Aug. 1847 (GS. 344) . . . dass dazu die militärpolizeilichen Anordnungen nicht gehören, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die militärpolizeiliche Anordnung blos für Militärpersonen erlassen, oder, um deren verbindliche Kraft auch für die Civilpersonen ausser Zweifel zu stellen, unter Mitzeichnung der Civilpolizeibehörde bekannt gemacht worden ist. Werden militärpolizeiliche Anordnungen von Militärpersonen übertreten, so gebührt die Untersuchung und Entscheidung den Militärbefehlshabern, oder insofern eine Disciplinarbestrafung nicht ausreicht, den Militärgerichten.

Die Beschränkung auf Geldstrafe und Einziehung ergiebt, daß es sich nur um Uebertretungen und einige Vergehen handeln kann. Es gehören hierher z. B. Uebertretungen der §§ 11, 12, 14 Jagdscheingesetzes vom 31. Juli 1895; des Gesetzes vom 29. Juli 1885, betr. Spielen in außerpreußischen Lotterien; Stempelsteuerhinterziehungen. Aus dem preuß. Forstdiebstahlges. vom 15. April 1878 sind die Militärgerichte zuständig nur in den Fällen der §§ 6 und 8 (vgl. § 13 das.). Beim Feld- und Forstpolizei-Ges. vom 1. April 1880 sind die Civilgerichte nur im Falle des § 38 zuständig. Beim Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 bezw. 30. März 1880 durchweg die Militärgerichte.

Die Worte „nur mit Geldstrafe und Einziehung oder mit einer dieser Strafen" schließen nicht aus, daß die Zuwiderhandlung für den Fall des Unvermögens zur Leistung der Geldstrafe auch mit Freiheitsstrafe bedroht sein dürfe. Für diese Zuständigkeitsfrage kommt es nach

Erlass des Preuss. Generalauditoriats v. 10. März 1868 nur auf den Unterschied an, ob in dem anzuwendenden Gesetz die strafbare Handlung ausschliesslich mit einer Geldbusse oder Konfiskation, oder alternativ mit einer Geldbusse oder einer Freiheitsstrafe bedroht ist. Im ersteren Falle verbleibt die Aburtheilung den Civilgerichten, im anderen sind die Militärgerichte zuständig. Die blosse Substituirung einer Freiheitsstrafe für den Fall des Unvermögens ändert hierin nichts.

Im Falle des — sei es selbstständigen, sei es unselbstständigen — Zusammentreffens einer der in § 2 ausgenommenen Strafthaten mit einer anderen, — sei es militärischen, sei es bürgerlichen — Strafthat fällt (obwohl § 2 darüber nichts sagt) auch die erste wieder unter die Militärgerichtsbarkeit, und zwar wenn es sich um unselbstständiges Zusammentreffen (StGB. § 73) handelt, unbedingt, bei selbstständigem (§ 74 das.) aber wenigstens dann, wenn vom Militärgericht (Gerichtsherrn) die zuläßige Verbindung angeordnet ist.

Ueber den im § 2 gedachten Strafbescheid der Verwaltungsbehörde siehe StPO. § 459 ff. (unten § 19). Ueber die Strafvollstreckung (den „Vollzug"), sowie über die Umwandlung siehe unten §§ 142, 145.

Was die örtliche Zuständigkeit der nach § 2 berufenen bürgerlichen Gerichtsbehörden, also auch der StA. betrifft, so entscheiden auch gegenüber den aktiven Militärperson als Beschuldigten für den „Gerichtsstand" die allgemeinen Vorschriften der bürgerlichen StPO. §§ 7—21. Soweit der Gerichtsstand des Wohnsitzes in Frage kommt (§ 8 das.), wird als letzterer im Strafprozeß der Garnisonort gelten dürfen, wenngleich die zwingende Fiktion des § 39 Abs. 2 Reichs-Mil.-Ges. (vgl. CPO. § 14) nur auf das Civilprozeßverfahren sich bezieht. Die Militärperson ist also dem einschreitenden StA. gegenüber ganz andern Gerichtsstandsnormen unterworfen, als dem im Mil.-Strafprozeß einschreitenden Gerichtsherrn gegenüber (Mil.-StGO. § 25 ff., siehe unten zweite

Abth.). Praktisch wird jedoch auch unter mehreren zuständigen Staatsanwaltschaften beim Einschreiten und bei der Anklageerhebung der Garnisonort zu bevorzugen sein, um den Angeklagten nicht durch Reisen zum Hauptverhandlungstermin zu lange dem Dienst zu entziehen.

b) Fernere Ausnahme von der Regel des Militärgerichtsstandes

Mil.-StGO. § 8 Abs. 1: Der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit unterliegen die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine, sofern sie nicht dem Offizierstande angehören, wegen Amtsverbrechen oder Amtsvergehen, welche sie bei einstweiliger Verwendung im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaats oder einer Kommune begangen haben.

Erheblichere Amtsdelikte führen wohl jedesmal zum Ausscheiden aus der einstweiligen Beschäftigung und zum Rücktritt in die militärische Dienststellung (Mot. S. 65 f.) und damit von selbst unter die Militärgerichtsbarkeit. Eine Ausnahme hiervon, also Wiederherstellung der Regel des Militärgerichtsstandes,

Mil.-StGO. § 8 Abs. 2: In diesen Fällen (des Abs. 1) greift die Militärstrafgerichtsbarkeit Platz, wenn mit der Handlung eine Zuwiderhandlung gegen die Militärstrafgesetze zusammentrifft. —

Während die Fälle unter a und b nothwendige und zugleich von selbst eintretende Ausnahmen vom Militärgerichtsstande darstellen, liegt in dem folgenden Falle c eine nur dem Ermessen und zugleich einer besonderen Zuweisungshandlung anheimgestellte Abweichung vor, auf die dann auch die StA. im Wege des Schriftverkehrs und Einvernehmens mit der Militärbehörde fördernden oder entgegenwirkenden Einfluß nehmen kann.

c) **Mil.-StGO. § 4**: Haben sich bei einer Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze mehrere Personen, von welchen die eine der militärischen, die andere der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterstellt ist, als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler betheiligt, oder sind zwischen solchen einer verschiedenen Gerichtsbarkeit unterstellten Personen wechselseitige Beleidigungen oder Körperverletzungen vorgekommen, so kann die betheiligte Militärperson dem bürgerlichen Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Falles übergeben werden.

Diese Uebergabe ist eine freie Handlung des Militärgerichts (Gerichtsherrn) und erfolgt zu dem Zwecke, eine getrennte und vielleicht ungleichmäßige Behandlung der Sache und der verschiedenen Beschuldigten zu vermeiden. Der erste Fall des § 4 ist nachgebildet dem § 3 StPO., daher auch für die Uebergabe bezw. Uebernahme der Sache dieselben Erwägungen wie im Falle der Verbindung oder Trennung zusammenhängender Strafsachen gemäß StPO. §§ 2, 4, 13 maßgebend sind (siehe unten §§ 22, 36, 77). Der zweite Fall entstammt der Preuß. Mil.-StGO. § 52. Praktisch können beide ebensowohl werden, wenn die Sache zunächst vor die Militärgerichtsbarkeit gebracht ist und sich die Betheiligung der Civilperson ergiebt, als auch wenn zunächst die StA. bezw. das bürgerliche Gericht mit der Sache befaßt war und die umgekehrte Wahrnehmung machte. Die „Uebergabe" ist an sich unwiderruflich und begründet dauernd die Zuständigkeit der bürgerlichen Behörden, was aber andererseits nicht ausschließt, daß beim Wegfall des Beschuldigten bürgerlicher Gerichtsbarkeit (durch Tod, Einstellung 2c.) die Militärgerichtsbarkeit den ursprünglich ihr angehörigen Beschuldigten mit Einwilligung oder auf Antrag des Gerichts bezw. der StA. wieder zurücknehme.

II. Unter schwierigeren und vielseitigeren Erwägungen als gegenüber dem vollen Militärgerichtsstande (I.) hat die StA. sich schlüssig zu machen über ihre Zuständigkeit beim Hineinspielen des beschränkten, d. h. des — nicht bloß lediglich auf einen engeren Personenkreis, sondern auch zugleich — nur auf gewisse Gattungen von Strafthaten bezüglichen Militärgerichtsstandes.

Mil.-StGO. § 5: Der Militärstrafgerichtsbarkeit sind ferner unterstellt:

1) die Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf sie Anwendung findenden Vorschriften der Militärstrafgesetze;

2) die dem Beurlaubtenstand angehörenden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Ingenieure des Soldatenstandes wegen Zweikampfs mit tödtlichen Waffen, wegen Herausforderung oder Annahme einer Herausforderung zu einem solchen Zweikampf und wegen Kartelltragens;

3) die im § 1 No. 6 bezeichneten Personen, auch wenn sie nicht zur Dienstleistung zugelassen sind, wegen der in der Militäruniform begangenen Zuwiderhandlungen gegen die militärische Unterordnung;

4) Ausländer und Deutsche wegen der in den §§ 160, 161 des Mil.-StGB. bezeichneten strafbaren Handlungen.

Zu Ziffer 1 ist zu bemerken:

1. In persönlicher Beziehung gehören zum Beurlaubtenstande nach **Wehrgesetz § 15, Reichs-Mil.-Ges. § 56, Ges. v. 11. Feb. 1888 Art. II § 11, Wehrordnung § 109 No. 4:**

1. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr und Seewehr (ersten und zweiten Aufgebotes), sowie die Mannschaften der Ersatzreserve und Marineersatzreserve;
2. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
3. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (WO. § 82 f.);
4. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile (Marinetheile) beurlaubten Mannschaften (HO. §§ 14, 27).

„Gleichgestellt“ sind den Personen des Beurlaubtenstandes nach **Ges. v. 11. Feb. 1888 Art. II §§ 26, 30:**

5. nach Aufruf des Landsturms die davon betroffenen Landsturmpflichtigen, sowie die nach freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms eingetragenen Personen bis zu dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, oder an welchem sie freiwillig eintreten.

2. In sachlicher Beziehung fragt es sich, welche „Vorschriften der Militärstrafgesetze auf jene Personen Anwendung finden“. Das thun nach

Mil.-StGB. § 6 . . . ausserhalb der Zeit, in welcher sie sich im Dienste befinden (und deshalb zum aktiven Heere gehören, siehe oben S. 62), nur diejenigen Vorschriften des Mil.-StGB., welche in demselben ausdrücklich auf Personen des Beurlaubtenstandes für anwendbar erklärt worden sind.

Vorschriften dieser Art enthalten:

a) **Mil.-StGB. §§ 68 ff.** . . . Nichtgestellung und Fahnenflucht;

Das. § 101 . . . unbefugte Veranstaltung von Versammlungen etc.;

Das. § 113 . . . Ungehorsam und Widersetzung gegen einen rechtmässigen Befehl in dienstlichen Angelegenheiten, sowie strafbare Handlungen gegen die militärische Unterordnung im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten oder in der Militäruniform;

Das. § 126 . . . Missbrauch der Dienstgewalt im dienstlichen Verkehre mit Untergebenen oder in der Militäruniform.

Hier sind besonders die Zuständigkeiten bei den in strafbarem Orts- und Heimathswechsel bestehenden Strafthaten auseinanderzuhalten; nämlich: Einerseits unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht nach

Mil.-StGB. § 64 ff. (auch **§§ 153, 155, 158 das.**),
Reichs-Mil.-Ges. §§ 56, 60 Ziff. 8 (letzteren siehe unten S. 69),

in denen das militärische Verfahren gegen Abwesende eintritt gemäß

Mil.-StGO. §§ 356 ff.

Andererseits Verletzung der Wehrpflicht nach
StGB. § 140 (auch § 360 Nr. 3 das.),
welche von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit verfolgt wird.

JMErlass v. 1. Feb. 1875 (I. 371): Nachdem das Reichs-Mil.-Ges. vom 2. Mai 1874 in Kraft getreten, sind Zweifel darüber angeregt worden, ob gegen Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes wegen unerlaubter Auswanderung in den ausserhalb der Voraussetzungen der §§ 68 und 69 des Mil.-StGB. liegenden Fällen vor den Militärgerichten oder vor den Civilgerichten einzuschreiten sei, und welche prozessualische Vorschriften dabei zur Anwendung kommen. Der JM. nimmt hieraus Veranlassung, die nachstehende Weisung zu ertheilen:

Zufolge der Preuss. Mil.-StGO. § 6 sind die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Im § 6 sind unter No. 1 bis 5 einzelne Ausnahmefälle aufgeführt, welche vor die Militärgerichte gehören; zu diesen Fällen ist zwar die Desertion zu zählen, die unerlaubte Auswanderung aber nicht. Nach der gegenwärtigen Gesetzgebung stellt vielmehr die unerlaubte Auswanderung eines dem Beurlaubtenstande angehörigen Offiziers und Arztes (welchen der mit dem gesetzlichen Vorbehalt ausgeschiedene Offizier gleichsteht), selbst wenn sie in der Absicht geschieht, sich dadurch dauernd der Dienstpflicht zu entziehen, nicht den Thatbestand der Fahnenflucht — den Fall der Einberufung zum Dienst nach bekannt gemachter Kriegsbereitschaft oder angeordneter Mobilmachung ausgenommen (§§ 68, 69 Mil.-StGB.) — und überhaupt nicht den Thatbestand eines militärischen Verbrechens oder Vergehens, sondern nach § 60 ad. 2 des Reichs-Mil.-Ges. lediglich den Thatbestand eines gemeinen Vergehens dar, welches mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bedroht ist.

Hieraus folgt, dass für das Verfahren gegen Offiziere und Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche sich der Auswanderung ohne Erlaubniss schuldig gemacht haben, die Militärgerichte nicht zuständig sind, gegen diese Personen vielmehr nur von den Civilgerichten strafrechtlich eingeschritten werden kann.

Für diese Auffassung spricht auch die Entstehungsgeschichte des angezogenen § 60 No. 2, namentlich die im Reichstag von dem Berichterstatter der Commission geltend gemachte Anschauung (S. 903 der stenogr. Ber.): „dass es sich hier zwar um ein im militärischen Interesse zu bestrafendes Vergehen, aber keineswegs um ein militärisches Vergehen im Sinne des Mil.-StGB. handle, und dass es darum weder angemessen sein könne, das Mil.-StGB. anzuwenden, noch die Vorschriften des Militär-Strafverfahrens", sowie ferner der Umstand, dass die Beschlüsse der Commission vom Reichstage angenommen worden sind, dagegen ein vom Regierungs-Commissar befürwortetes Amendement: „in Betreff des Strafverfahrens kommen die nach § 2 des Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. für die Bestrafung Fahnenflüchtiger geltenden Vorschriften zur Anwendung" abgelehnt worden ist.

Der in vorstehendem Erlaß zu Grunde gelegte § 6 der Preußischen stimmt im Allgemeinen mit § 5 der neuen Mil.-StGO. überein.

Ueber das bürgerliche Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben, siehe

StPO. §§ 470 ff. (unten § 95).

b) Ferner gehört zu den auf den Beurlaubtenstand anwendbaren Strafvorschriften der Abs. 2 des sogleich anzuführenden § 42 Mil.-StGB., in dessen Falle nach durchgeführtem civilgerichtlichen Verfahren die StA. die Akten weiterzugeben haben kann an das Militärgericht zum Zwecke eines Zusatzverfahrens desselben.

Mil.-StGB. § 42: Wird gegen eine Person der Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung auf Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter erkannt, so treten die militärischen Ehrenstrafen . . . . von Rechtswegen ein.

Erfolgt die Verurtheilung einer Person des Beurlaubtenstandes während der Beurlaubung wegen einer strafbaren Handlung der im § 37 Abs. 2 No. 2 bezeichneten Art, so kann ein besonderes Verfahren des Militärgerichts zur Entscheidung darüber angeordnet werden, ob auf Dienstentlassung oder auf Degradation zu erkennen ist.

Während also im Falle des Abs. 1 dem StA. besondere Handlungen (außer den Mittheilungen, siehe unten § 129) nicht erwachsen, weil dort die militärische Folge von Rechtswegen eintritt, wird er im Falle des Abs. 2 der Militärbehörde die Möglichkeit, jene Rückwirkung herbeizuführen, geben müssen, und zwar unter den nachstehend zu erörternden Voraussetzungen stets und schon von Amtswegen. Denn wenngleich das militärische Zusatzverfahren und innerhalb desselben wieder die Ehrenstrafe nur zulässig, nicht aber geboten ist, so hat eben nicht die StA., sondern die militärische Dienststelle das Befinden darüber.

Er prüft nur das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift des Abs. 2 an sich. Nach der subjektiven Seite trifft dieser nur zu bei Offizieren und Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes, weil nur gegen Erstere auf Dienstentlassung, gegen Letztere auf Degradation erkannt werden kann (Mil.-StGB. § 30 Ziff. 2 bezw. Ziff. 4.) In objektiver Hinsicht kann das „besondere Verfahren“ nur folgen, falls

(**Mil.-StGB. § 37 Abs. 2 No. 2**) . . . . die Verurtheilung wegen Diebstahls, Unterschlagung, Raubes, Erpressung, Hehlerei, Betruges oder Urkundenfälschung erfolgt, auch wenn der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht eintritt.

Bezüglich der prozessualen Voraussetzungen endlich erfordert Abs. 2 des § 42, daß das bürgerliche Gericht auf Strafe (nicht etwa Freisprechung oder Einstellung) rechtskräftig erkannt hat, ohne seinerseits die zulässige bürgerliche Ehrenstrafe hinzugefügt zu haben.

Die zuständige militärische Stelle ist der Gerichtsherr höherer Gerichtsbarkeit, und zwar gemäß Mil.-StGO. § 30 (siehe unten zweite Abth.) meist der Divisionskommandeur. Doch kann sich praktisch der StA. auch zunächst an die dem Angeklagten im Beurlaubtenverhältniß zunächst vorgesetzte Militärbehörde, d. i. das Bezirkscommando wenden; denn ob ein militärgerichtliches Verfahren nachfolge, steht dahin; gegen Offiziere kann der gleiche Erfolg auch durch ehrengerichtliches Verfahren herbeigeführt werden.

c) Die Vorschriften unter a und b sind ausgedehnt durch

Reichs-Mil.-Ges. § 60 Ziff. 3 dahin, daß die oben S. 67 unter 2, 3 und 4 bezeichneten Personen des Beurlaubtenstandes den Bestimmungen des Mil.-StGB. Theil II. Titel I. Abschnitt 3 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und Theil II. Titel I. Abschnitt 4 über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen unterworfen sind. —

Zu Ziff. 2 des § 5 Mil.-StGO.: Beleidigungen der Offiziere des Beurlaubtenstandes untereinander oder gegen andere Offiziere unterstehen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, mögen sie auch Ursache des Zweikampfes 2c. sein und dann einen prozessualen Zusammenhang darstellen können, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein würde.

Zu Ziff. 3 vgl. oben S. 64 zu Ziff. 6 des § 1. Die gedachten Zuwiderhandlungen gegen die Unterordnung sind mit Strafe bedroht in

Mil.-StGB. §§ 89 bis 113.

Zu Ziff. 4 unterliegen Deutsche und Ausländer — d. h. sofern sie nicht schon vermöge ihrer Beziehung zum deutschen Heere 2c. nach Mil.-StGO. § 1 Ziff. 8 (siehe oben S. 61, 64) den vollen Militärgerichtsstand haben — der Militärgerichtsbarkeit aus

Mil.-StGB. § 160 wegen des während eines gegen das Reich ausgebrochenen Krieges auf dem Kriegsschauplatze begangenen Landesverraths (Kriegsverraths, § 57 das.), sowie wegen der ohne Erfolg bleibenden Verabredung eines solchen (§ 59 das.) und wegen der unter gleichen Umständen verübten Ausplünderung eines auf dem Kampfplatze gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen, oder eines Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatz, auf dem Marsche, auf dem Transport oder im Lazareth, oder eines dem Schutze des Betreffenden anvertrauten Kriegsgefangenen (§ 134 das.);

Mil.-StGB. § 161 wegen aller nach den Gesetzen des Reichs strafbaren Handlungen, welche in einem von deutschen Truppen besetzten ausländischen Gebiete gegen deutsche Truppen oder Angehörige derselben, oder gegen eine auf Anordnung des Kaisers eingesetzte Behörde begangen werden. —

III. Besondere Schwierigkeiten bietet und besondere Aufmerksamkeit des StA. erheischt der Wechsel in dem den Militär- bezw. den bürgerlichen Gerichtsstand begründenden Verhältniß des Beschuldigten. Hier bedarf es besonderer Abgrenzungen der Zuständigkeit. Zur Ermöglichung ihrer Anwendung dient vor Allem auch die für die erste verantwortliche Vernehmung vorgeschriebene Ermittelung der persönlichen, also auch der Militärverhältnisse gemäß StPO. § 136 Abs. 3 (siehe unten § 43). Zu unterscheiden:

1. That begangen **vor Beginn** des die Militärgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses (Uebergang aus der Civil- in die Militärgerichtsbarkeit).

A. Grundsatz in

Mil.-StGO. § 6: Die Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine sind, soweit nicht die folgenden Paragraphen ein Anderes bestimmen, auch wegen der vor dem Diensteintritte begangenen strafbaren Handlungen der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt.

Wer zu den „Militärpersonen des aktiven Heeres ꝛc.“ gehöre, siehe oben S. 62 f.

Unter „Diensteintritt“ ist im § 6, soweit die Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht in Frage steht, verstonden die erste Einstellung in das Heer oder die Marine behufs Erfüllung dieser Dienstpflicht (Mot. S. 70).

B. Ausnahmen vom Grundsatz:

a) **Mil.-StGO. § 7**: Die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder freiwillig übernommenen Dienstpflicht in das Heer oder in die Marine eingestellten Militärpersonen treten wegen einer vor dem Diensteintritte begangenen Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze nicht unter die Militärgerichtsbarkeit:

1. wenn vor dem Diensteintritt wegen der Zuwiderhandlung ein verurtheilendes oder freisprechendes Urtheil ergangen oder ein Strafbefehl zugestellt war,

2. wenn die Entlassung aus dem aktiven Dienst erfolgt; die Entlassung findet statt, wenn eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen oder im Falle der Verurtheilung zu einer Geldstrafe die Vollstreckung einer an Stelle derselben tretenden Freiheitsstrafe von gleicher Dauer zu erwarten ist.

War vor dem Diensteintritt die Eröffnung des Hauptverfahrens bereits beschlossen, so muss, sofern die Entlassung nicht erfolgt, in der Sache militärgerichtlich erkannt werden.

Um die Unvereinbarkeiten zu vermeiden, die zwischen einem überhaupt und zumal einem bei der bürgerlichen Justiz schwebenden Verfahren gegen eine dienende Militärperson und zwischen der militärischen Ausbildung des Einzelnen wie der Truppe vor Allem dann erwachsen, wenn es zur Vollstreckung einer längeren Freiheitsstrafe kommt, und noch mehr wenn die betr. Strafthat die

Waffenwürdigkeit des Mannes in Frage stellt (StGB. §§ 31, 34; Mil.-StGB. § 31), hat der StA. schon bei seiner Verfolgung eines vor dem Militärdienst stehenden Angeschuldigten die unten in § 56 erwähnten Mittheilungen an die Ersatzkommission zu machen. Denn nach

Reichs-Mil.-Ges. § 18 (vgl. auch Ersatz-Ordn. § 28) soll ein Militärpflichtiger, welcher wegen einer strafbaren Handlung, die mit Zuchthaus oder mit dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, oder wegen deren die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, nicht vor deren Beendigung eingestellt werden.

Ist aber ein im bürgerlichen Strafverfahren Beschuldigter thatsächlich eingestellt, so soll

α) sofern es nicht zur Entlassung oder bevor es zu ihr kommt, wenigstens in dem weit vorgeschrittenen Verfahrensstande aus Ziff. 1 des § 7 die Zuständigkeit der bürgerlichen StA. bezw. Gerichte begründet bleiben, da in diesem Stadium eine Ueberleitung aus dem civilstrafgerichtlichen Verfahren in das militärstrafgerichtliche nicht mehr thunlich sein würde. Stellt sich vor Erlaß des Urtheils bezw. Strafbefehls heraus, daß der Beschuldigte inzwischen eingestellt ist — was sich wohl ereignen kann, wenn die früheren Vernehmungen des Beschuldigten sein bevorstehendes Militärverhältniß nicht ergaben oder wenn seit ihnen längere Zeit verflossen ist —, so hat die bürgerliche Behörde mit dem Verfahren einzuhalten und der StA. hat die Akten dem zuständigen Militärgericht (über dessen Bezeichnung und die Zuständigkeit des Gerichtsherrn niederer bezw. höherer Gerichtsbarkeit siehe zweite Abth.) zu übergeben, zutreffendenfalls mit einer Aeußerung, daß mit Rücksicht auf die zu erwartende Strafe die Entlassung des Beschuldigten und damit der demnächstige Weiterbetrieb der Sache durch die StA. angezeigt sei. Ist Urtheil oder Strafbefehl aber einmal vor dem Diensteintritt ergangen, so behält die bürgerliche Justiz die Sache auch durch die Rechtsmittelinstanz bis zur Rechtskraft. Ueber die demnächstige Strafvollstreckung siehe unten § 142. Stellt sich heraus, daß Urtheil oder Strafbefehl vom bürgerlichen Gericht in Unkenntniß des inzwischen erfolgten Diensteintritts nach diesem erlassen sind — was auch beim mündlichen Verfahren dann möglich, wenn der Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht persönlich zu erscheinen brauchte —, so sind sie unwirksam, das Verfahren muß eingestellt und den Militärgerichten überlassen werden.

β) Im Falle der Wiederentlassung aus Ziff. 2 des § 7 lebt die bürgerliche Gerichtsbarkeit, die vom Diensteintritt und der damit bedingten Zugehörigkeit zum aktiven Heere rechtlich nicht mehr bestand (wenn auch vielleicht in Unkenntniß noch weiter geübt wurde) nunmehr wieder auf. Unter welchen Voraussetzungen die Entlassung zu erfolgen habe, sagt die Ziff. 2 selbst; eine anderweite reichsgesetzliche Bestimmung, entsprechend der oben bezüglich der Nichteinstellung wiedergegebenen, besteht über die Entlassungsfrage nicht. Die Ziff. 2 giebt nur eine Grenze. Von Militär wegen kann aber die Entlassung wohl auch, wenn geringere Strafe zu erwarten, verfügt werden. Ueber das Vorliegen der Voraussetzungen der Ziff. 2 liegt nicht der StA., sondern der Militärbehörde die Entscheidung ob. Dabei ist nach

Gen.-Aud. v. 19. Feb. 1881 und 1. Okt. 1884 . . . . die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht abhängig von der abstrakten gesetzlichen Strafandrohung, sondern von der . . . in concreto zu erwartenden Strafe.

Die Anträge der Truppentheile auf Entlassung . . . . werden zunächst von dem zuständigen mit der höheren Gerichtsbarkeit beliehenen Befehlshaber zu prüfen und nur dann dem Generalkommando vorzulegen sein, wenn . . .

Wird die Entlassung abgelehnt, so hat das Militärgericht das Urtheil zu fällen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe die erwähnte Strafgrenze überschreitet (vgl. aber heut § 330 Mil.-StGO.).

Ist hingegen die Entlassung erfolgt, so übernimmt ohne Weiteres die StA. wieder die Verfolgung; einer besonderen Ueberweisung (wie nach § 9 der alten Preuß. Mil.-StGO.) bedarf es nicht.

b) Den Ausnahmen aus § 7 ist gleichgestellt diejenige aus

Mil.-StGO. § 8: Die Bestimmungen des § 7 finden auf die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniss zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und später von neuem für den aktiven Dienst ausgehobenen Mannschaften wegen der vor der Wiedereinziehung begangenen Zuwiderhandlungen gegen die allgemeinen Strafgesetze entsprechende Anwendung.

Die hier gemeinten Personen ergeben sich aus

Reichs-Mil.-Ges. § 55,
Wehrordnung § 82 Ziff. 5 Lit. c.

Der Unterschied zwischen ihnen und den unter a behandelten Personen besteht lediglich darin, daß diese eingestellt werden, ohne zuvor schon dem aktiven Heer ꝛc. angehört zu haben; jene aber werden „von Neuem ausgehoben".

c) Eine fernere Ausnahme vom Grundsatz unter A enthält

Mil.-StGO. § 9 Abs. 1: Die zum Dienste einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes und die denselben gesetzlich gleichstehenden Personen treten wegen der Zuwiderhandlungen, die sie vor dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, gegen die allgemeinen Strafgesetze begangen haben, nicht unter die Militärstrafgerichtsbarkeit. Während der Dauer der Dienstleistung darf jedoch ohne Zustimmung der Militärbehörden die Untersuchungshaft nicht verfügt, auch eine Hauptverhandlung nur abgehalten werden, wenn der Angeklagte von der Verpflichtung, in derselben zu erscheinen, entbunden ist.

Bestimmungen des Kr.-Min. v. 2. Jan. 1900, Staatssekr. des R.-Mar.-Amts v. 26. Maerz 1900: Die in den Fällen des § 9 Abs. 1 erforderliche Zustimmung der Militärbehörde zur Verhängung der Untersuchungshaft bleibt dem zuständigen Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit vorbehalten. Im Falle der Zustimmung ist die Entlassung des zu verhaftenden aus dem aktiven Dienste herbeizuführen.

Wer zuständiger Gerichtsherr sei, siehe unten in zweiter Abth.

Der sogleich anzuführende Abs. 2 des § 9 greift zum Theil schon hinüber unter den der Ziff. 1 der Nr. III entgegengesetzten (erst unter nachfolgender Ziff. 2 zu behandelnden) Fall, daß die bürgerliche Gerichtsbarkeit wegen einer unter der Herrschaft der militärischen begangenen That zuständig werden kann. Es lautet nämlich bezüglich der zum Dienst einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes ꝛc.

Mil.-StGO. § 9 Abs. 2: Wegen einer während der Dienstleistung begangenen strafbaren Handlung können die im Abs. 1 bezeichneten Personen den bürgerlichen Gerichten übergeben werden, sofern lediglich eine Zuwiderhandlung gegen die allgemeinen Strafgesetze in Frage steht.

Wer in persönlicher Beziehung unter § 9 falle, siehe oben zu Ziff. 1 des § 5 (S. 67). Es handelt sich hauptsächlich um die Fälle, in denen Personen des Beurlaubtenstandes zu einer Uebung oder aus Anlaß der Mobilmachung zum Dienst einberufen werden; für den Mobilmachungsfall kommen auch die aufgerufenen Landsturmpflichtigen, als den Personen des Beurlaubtenstandes gleichgestellt, in Betracht (Mot. S. 70). Ueber die Zeitpunkte des Anfangs und des Endes der „Einberufung" siehe auch oben zu Ziff. 1 des § 1 (S. 63). In sachlicher Beziehung ist festzuhalten, daß § 9 in beiden Absätzen nur auf die gemeinen Strafthaten sich bezieht. — Im Einzelnen:

α) Im Fall des **ersten** Abs. des § 9 können Strafthaten der vorhergehenden Zeit auch im Wege der Verbindung mit einem schwebenden oder eintretenden Verfahren wegen militärischer Strafthaten **nicht vor die Militärgerichte** gelangen. Rechtlich bleibt die Civilgerichtsbarkeit als solche fortbestehen. Nur in ihrer **Ausübung** treten die in Satz 2 des Abs. 1 vorgesehenen Beschränkungen ein. Soweit die Untersuchung fortgeführt werden kann, ohne den Einberufenen dem Dienste zu entziehen, steht auch kein militärisches Interesse entgegen. Zur Verhängung der **Untersuchungshaft** während der Dienstleistung bedarf es jedoch der „Zustimmung der Militärbehörde", die allein in der Lage ist, darüber zu befinden, ob der Einberufene dessen ungeachtet noch im Dienste mit Vortheil verwendbar ist. Namentlich für den Kriegsfall ist diese Bestimmung von Wichtigkeit. Bei den Anträgen und Erklärungen zur Haftfrage hat die StA. von vornherein auf diese Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen. So auch im zweiten Falle des Satz 2 des Abs. 1, wo es sich um die **Entbindung** des Angeklagten vom **Erscheinen** in der Hauptverhandlung handelt (StPO. § 232 — aber auch § 231 kommt als eine „gesetzliche" Entbindung in Betracht — siehe unten § 94). — Da der Satz 2 des Abs. 1 nur hinsichtlich vorgedachter zwei Prozeßhandlungen Schranken zieht, so sind der StA. **alle andern** den Angeklagten persönlich in Anspruch nehmenden Maßnahmen, auch verantwortliche Vernehmung, Gegenüberstellung, Durchsuchung (s. aber unten vierte Abth.) u. s. w. frei gestellt. — Erscheint dem StA., bezw. dem Gericht die Verhaftung des zur Zeit einberufenen Angeklagten oder seine Anwesenheit in der Hauptverhandlung erforderlich, ohne daß die Zustimmung der Militärbehörde erreicht wird, so muß das Verfahren insoweit **ruhen**; und zwar ist, da § 9 ausdrücklich von „Verfügung", nicht bloß von „Vollstreckung" der Untersuchungshaft spricht, während der Einberufung nicht einmal ein Gerichtsbeschluß (wohl aber ein Antrag der StA.) auf Untersuchungshaft zulässig. — Für die Dauer jener erforderlich gewordenen Aussetzung des Verfahrens **ruht die Verjährung** der Strafverfolgung:

Reichsges. v. 26. März 1893 (RGBl. 133).

β) Im Falle des **zweiten** Abs. des § 9 können die während der Dienstleistung begangenen Strafthaten, die also grundsätzlich der Militärgerichtsbarkeit zugehören, sofern sie militärische sind, niemals, sofern sie **gemeine** sind, nur nach freier Entschließung des Gerichtsherrn an die StA. gedeihen. Die gemeinen Delikte auch dann nicht (Wort „lediglich"), wenn mit ihnen ein militärisches unselbstständig zusammentrifft (StGB. § 73, Mil.-StGB. § 2), über welche Rechtsfrage gleichfalls die Militärbehörde befindet; aber auch bei selbstständigem Zusammentreffen und persönlichem Zusammenhange (StPO. § 3, siehe unten § 22) ist die Zurückbehaltung der zusammenhängenden gemeinen Strafthaten unter der Militärgerichtsbarkeit im Wege der Verbindung miteingeschlossen in die freie Befugniß aus „**kann übergeben werden.**" Die Uebergabe wird besonders häufig praktisch werden in den bürgerlichen Straffällen, die im Laufe des ganzen Tages der **Controlversammlung** (siehe oben S. 62 f.) vorgekommen sind.

2. That begangen **vor Beendigung** des die **Militärgerichtsbarkeit begründenden** Verhältnisses (Uebergang aus der Militär- in die Civilgerichtsbarkeit). Hierbei ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens, das „zur Sprache kommen", worauf die §§ 15, 17 der preuß. Mil.-StGO. Gewicht legten, heute ohne Belang.

a) **Grundsatz** in

Mil.-StGO. § 10 Abs. 1: Durch die Beendigung des die Militärstrafge-

richtsbarkeit begründenden Verhältnisses wird hinsichtlich der vorher begangenen strafbaren Handlungen die Zuständigkeit der Militärgerichte nicht aufgehoben.

Und zwar hat selbstverständlich die StA. nachher mit militärischen Strafthaten niemals etwas zu thun. Die Militärgerichtsbarkeit behält aber auch die mit solchen zusammentreffenden bürgerlichen Strafthaten, weil von diesen die unselbstständig zusammentreffenden stets, die selbstständig zusammentreffenden aber in den meisten Fällen in einem untrennbaren Zusammenhange mit den militärischen stehen und überdies im Falle der Verurtheilung die Festsetzung einer einheitlichen Strafe geboten ist (Mot. S. 71).

b) Eine Ausnahme vom Grundsatz tritt ein nach

Mil.-StGO. § 10 Abs. 2: Sie (die Zuständigk. d. Mil.-Ger.) hört jedoch auf in Ansehung solcher gegen die allgemeinen Strafgesetze begangenen Zuwiderhandlungen, welche mit einem militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht zusammentreffen, es sei denn, dass bereits die Anklage erhoben (vgl. § 258) oder eine Strafverfügung des Gerichtsherrn (vgl. § 349) zugestellt war.

Ueber eine fernere, aber nur in das Ermessen des Gerichtsherrn gestellte Ausnahme vgl. den Abs. 2 des § 9 Mil.-StGO. (siehe oben S. 72 f.). —

IV. Einen besonderen Fall staatsanwaltschaftlicher Unzuständigkeit wegen fortdauernder oder vielmehr wiederauflebender Militärgerichtsbarkeit gegen frühere Militärpersonen (die nunmehr aber sonst der Civilgerichtsbarkeit unterliegen) ordnet

Mil.-StGO. § 11 Abs. 1: Macht sich eine der im § 1 No. 1 bezeichneten Personen innerhalb eines Jahres nach Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses wegen der ihr während der Dienstzeit widerfahrenen Behandlung einer Beleidigung, Körperverletzung oder Herausforderung zum Zweikampfe gegenüber einem früheren militärischen, noch im aktiven Dienste befindlichen Vorgesetzten schuldig, so ist wegen dieser strafbaren Handlungen und, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, auch dieserhalb die Militärstrafgerichtsbarkeit begründet.

Der Fall hat eine Verwandtschaft mit obiger Nr. III insofern, als er gleichfalls einen Wechsel im Dienst- und Gerichtsstande darstellt; im Uebrigen ist er ein Fall des „beschränkten" Militärgerichtsstandes. Sein Personenkreis beschränkt sich auf ehemalige Militärpersonen des aktiven Heeres und der aktiven Marine (über diesen Begriff siehe oben S. 62 f.); sein Deliktskreis auf die in § 11 besonders genannten drei Gattungen. Und zwar ist derjenige der Beleidigung noch weiter eingeengt in Hinsicht der Merkmale durch

Mil.-StGO. § 11 Abs. 2: Wegen Beleidigung ist die Militärstrafgerichtsbarkeit nur dann begründet, wenn sie im Verkehr mit dem früheren Vorgesetzten oder mit einer Militärbehörde begangen worden ist.

Damit sind vor Allem die Beleidigungen durch die Presse der Civilgerichtsbarkeit vorbehalten.

Hinsichtlich des Verletztenkreises beziehen sich die Worte: „einem früheren Vorgesetzten" nicht nur auf diejenigen, denen die betreffende Person in dem früheren Dienstverhältniß unmittelbar unterstellt war, sondern auf alle Vorgesetzte, zu welchen sie in einem Untergebenenverhältnisse gestanden hat (Mot. S. 72).

Als Ausnahme kann der Fall niemals im Wege der Verbindung andere, zusammenhängende Strafthaten aus der Regel der bürgerlichen in die Militärgerichtsbarkeit mit sich ziehen. Er ist unabhängig von irgend welcher Prozeßlage, welche er in einem civilgerichtlichen Verfahren schon erlangt haben mag. In der Praxis wird sein Vorliegen dem StA. unschwer erkennbar sein.

Zumeist handelt es sich um Antragsstrafthaten, die von dem verletzten Vorgesetzten von vornherein der Militärjustiz unterbreitet werden. Auch die Zweikampfssachen sind wohl vermöge der ehrengerichtlichen Vorschriften zuvörderst in militärischer Behandlung gewesen (AEO. v. 1. Jan. 1897 Nr. IX) und werden dann von hier aus in das militärgerichtliche Verfahren übergeleitet werden.

V. Was den Geschäftsgang betrifft, wenn nach einer der unter I—IV wiedergegebenen Zuständigkeitsregeln

1. eine Strafsache von der StA. an die Militärjustiz abzugeben, so ist

a) der StA. besondere Schleunigkeit zur Pflicht gemacht durch

Allg. Verf. v. 22. Mai 1856 (JMBl. 138) Abs. 5: Ebenso haben die Civilgerichte (jetzt die StA.) in den Fällen, wenn ..., die erforderlichen Anzeigen und Anträge unverzüglich an die betreffende Militärbehörde gelangen zu lassen.

b) Ob eine einfache Verfügung der StA. genüge, oder ob ein Gerichtsbeschluß auf Innehaltung mit dem Verfahren bezw. auf Unzuständigkeitserklärung herbeizuführen sei, bestimmt sich nach der Prozeßlage. Als Beispiel einer Abgabeverfügung gelte der Fall, daß der StA. bei Anklageerhebung (siehe unten §§ 71, 76) zu dem Ergebniß gelangt, daß außer A. auch der zur Zeit der Militärgerichtsbarkeit unterstehende B verfolgbarer — sei es zusammenhängender, sei es selbstständiger — Strafthaten sich schuldig gemacht habe:

V.

1. Anklage gegen A. in Reinschrift. 2. . . . .
3. Beglaubigte Abschrift der Anzeige Bl. 1, sowie der Zeugenaussagen Bl. 14—16 sind dem Schreiben zu 4 beizulegen.
4. An das Königliche Kommando des Königin Elisabeth Garde-Grenadier-Regiments Nr. 3 zu Westend.

In 2c. übersende ich dem Königlichen Regiment anliegend beglaubigte Abschriften aus den diesseitigen Akten wegen etwaigen Einschreitens gegen den Gefreiten B. 9. Komp. mit dem Bemerken, daß ich gegen A. heute die Anklage wegen 2c. bei der Strafkammer II des hiesigen Landgerichts erhoben habe. Im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens ist Hauptverhandlung nicht vor Mitte März d. J. zu erwarten.

2. Bei Uebernahme eines der Militärgerichtsbarkeit unterworfen gewesenen Beschuldigten in ein — sei es von der StA. neu zu beginnendes, sei es fortzusetzendes — bürgerliches Verfahren hat der StA. auch Sorge zu tragen, daß nicht durch den Wechsel der Beschuldigte Gelegenheit finde, sich dem Zugriff zu entziehen.

a) War dieser auf Haftbefehl der ersteren in Haft, so lassen die Uebergabeverhandlungen wohl auch so viel Zeit, daß die neue Gerichtsbarkeit über die Fortdauer der Haft sich schlüssig mache.

b) War der Beschuldigte auf freiem Fuße, so wird vom StA. den Schwierigkeiten durch rechtzeitige Beantragung civilgerichtlichen Haftbefehls oder auch durch thatsächliche Uebernahme (welche eine vorläufige Festnahme darstellen würde) und durch demnächstige Vorführung beim bürgerlichen Strafgericht (siehe unten §§ 62 ff.) zu begegnen sein. Soll insbesondere z. B. im Falle des § 7 der Mil.-StGO. (siehe oben S. 70) der Beschuldigte zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden — ähnliches trifft aber auch sonst zu, wenn ein Beschuldigter aus dem militärischen ins bürgerliche Leben zurücktritt —, so begründet leicht gerade dies Fluchtverdacht, falls der Mann seiner Heimath fern ist, nicht sogleich in ein Arbeitsverhältniß tritt und dergl. Unter solchen Umständen werden die Schwierigkeiten, in dem Beispielsfalle, noch dadurch erhöht, daß die staatsanwaltschaftlichen Akten der Militärbehörde übersandt sind zur Entscheidung über die Entlassung. Meistens

ist mit der vom Generalkommando zurückgelangenden Mittheilung über die befohlene Entlassung zugleich diese selbst vom Truppentheil bewirkt. Der StA. ersucht also vielleicht in dem vorhergehenden Schriftwechsel die Militärbehörde gleichzeitig, im Falle der Entlassung den Entlassenen als „vorläufig festgenommen" zu behandeln. Praktisch mag auch der Vorschlag sein in einem

Ersuchen des Generalkommandos II. Armeekorps v. 9. Nov. 1888: Es ist im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges wünschenswerth, dass dergleichen Anträge künftig in der Regel an den Truppentheil des Angeschuldigten zur weiteren Veranlassung gerichtet und nur ausnahmsweise in besonders dringenden Fällen, in welchen im Hinblick auf den bereits anberaumten Termin zur Hauptverhandlung die nach Lage der Sache unbedingt erforderliche Entlassung des Angeschuldigten unverzüglich zu verfügen ist, dem Generalkommando unmittelbar eingereicht werden.

c) Hinsichtlich der Ablieferungsstelle bestimmt

Allg. Verf. v. 21. April 1897 (JMBl. 98): Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden und auf Verlangen der Civil-Gerichtsbehörden diesen zugeführt werden müssen, sind seitens der Militärbehörden lediglich der nächsten Polizeibehörde zu übergeben; dieser liegt es ob, die Weiterbeförderung bis zum Sitze des zuständigen Gerichts auf Kosten der Civilverwaltung zu veranlassen. Die Militärbehörden sind demgemäss nicht um unmittelbare Zuführung solcher Militärpersonen, sondern um Ablieferung derselben an die nächste Polizeibehörde zu ersuchen.

Siehe auch unten § 69.

d) Verfügungen:

2. Ersuchen an das . . . Regiment zu . . ., den . . . bei Ablauf seiner Einberufung vorläufig festzunehmen und der dortigen Polizeibehörde, zum Zwecke seiner Vorführung vor mich, zu übergeben, (oder)
2. Ersuchen an das Regiment, den . . seiner Zeit nicht in die Heimath zu entlassen, sondern auf Grund des beiliegenden Haftbefehls zu verhaften und in das hiesige Untersuchungsgefängniß durch die nächste Polizeibehörde überführen zu lassen.
3. Wiedervorzulegen am . . . (dem Tage der ermittelten Beendigung des Militärdienstes). —

VI. Endlich ist noch eine besondere Zuständigkeits- und Verfahrensvorschrift gegeben für das „objektive Verfahren" (siehe unten § 87).

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 16: In den Fällen, in welchen nach § 42 des bürgerlichen StGB. oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbstständig erkannt werden kann, finden, wenn im Falle der Verfolgung einer bestimmten Person der Militärgerichtsstand begründet sein würde, die Bestimmungen der §§ 477 bis 479 der bürgerlichen StPO. mit der Massgabe Anwendung, dass der Antrag von dem Gerichtsherrn bei demjenigen Gerichte zu stellen ist, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen ist oder die Gegenstände sich befinden.

Zweite Abtheilung: Die Militärgerichtsverfassung.

Hier muß der StA. folgende Grundzüge kennen:

Mil.-StGO. § 12: Die Militärgerichtsbarkeit wird (I) durch die Gerichtsherren und (II) durch die erkennenden Gerichte ausgeübt.

Diese Vertheilung der Gewalten weicht wesentlich von derjenigen der bürgerlichen Gerichtsverfassung ab. Der Gerichtsherr vereinigt in sich — bürgerlichrechtlich gesprochen — die Thätigkeit der StA. als Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörde, ferner die Thätigkeit des beschließenden Gerichts

und des Gerichtsvorsitzenden außerhalb der Hauptverhandlung dergestalt, daß der Gerichtsherrlichkeit gegenüber die Thätigkeit der erkennenden Gerichte als ein auf die rechtsprechende Aufgabe beschränkter Ausschnitt aus der Militärgerichtsbarkeit (im weiteren Sinne) erscheint. Bei solchem Verhältniß ist, abgesehen vom Reichsmilitärgericht (siehen unten unter V) kein Raum für eine besondere Militärstaatsanwaltschaft. Wohl aber wird andererseits im Allgemeinen der Gerichtsherr nicht in alleiniger Person, sondern in Gemeinschaft mit einem ferneren Militärjustizorgane thätig (siehe unten unter III).

I. Gerichtsherren. 1. Im Allgemeinen.

Mil.-StGO. § 18 Abs. 1: Gerichtsherren im Sinne dieses Gesetzes sind die Befehlshaber, welchen die niedere oder die höhere Gerichtsbarkeit nach Massgabe dieses Gesetzes zusteht.

2. Diese letztere Eintheilung in niedere und höhere Gerichtsbarkeit — aus dem bürgerlichen Recht etwa entsprechend der Auftheilung der Strafsachen gemäß GVG. Tit. 3 bis 9, StPO. § 1: einerseits unter die Amts-(Schöffen-) Gerichte, andererseits unter die Landgerichte (Strafkammern und Schwurgerichte) u. s. w. — ist maßgebend für die sachliche Zuständigkeit, gemäß welcher sich der StA. in den einzelnen Strafsachen bald an niedere, bald an höhere Befehlshaber zu wenden haben kann. Nämlich

a) **Mil.-StGO. § 14:** Die niedere Gerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf Personen, welche nicht Offiziersrang haben (siehe oben S. 61).

Sachlich umfaßt sie, erstens in ursprünglicher Weise die geringeren militärischen Vergehen und die Uebertretungen, sofern nicht Verhängung einer Ehrenstrafe zu erwarten steht (Erweiterungen im Felde und an Bord):

Mil.-StGO. § 15;

zweitens in einer den „Ueberweisungssachen" aus GVG. § 75 vergleichbaren Weise geringere militärische und bürgerliche Vergehen:

Mil.-StGO. § 16 ... sofern nach dem Ermessen des Gerichtsherrn neben einer etwaigen Einziehung keine höhere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe bis einhundertfünfzig Mark zu erwarten steht.

Ueber die bei § 15 gedachten, auch sonst noch mehrfach Unterschiede bedingenden Begriffe „im Felde" und „an Bord" siehe

Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. §§ 5 und 6.

b) **Mil.-StGO. § 17:** Die höhere Gerichtsbarkeit erstreckt sich auf alle unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen und umfasst alle strafbaren Handlungen.

3. Ist der StA. über die unter 2 erörterte allgemeine sachliche Zuständigkeit im Klaren, so prüft er weiter, zur Ermittelung des im bestimmten Falle anzugehenden Gerichtsherrn, den Gerichtsstand (im Sinne der bürgerlichen StPO. I. Buch 2. Abschn., §§ 7 ff.). Es sind nämlich nach

Mil.-StGO. § 19 Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit 1) im Heere: der Regimentskommandeur, der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons, der Kommandeur eines Landwehrbezirks, der Kommandant von Berlin, der Kommandant einer kleinen Festung, 2) in der Marine: der Kommandeur einer Matrosen- oder Werft-Division, der Kommandeur eines selbstständigen Bataillons oder einer selbstständigen Abtheilung;

und andererseits nach

Mil.-StGO. § 20 Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit 1) im Heere: der kommandirende General, der Divisions-Kommandeur, der Gouverneur von Berlin, der Gouverneur oder Kommandant einer grossen Festung, sowie der Gouverneur, Kommandant oder sonstige Befehlshaber eines in Kriegszustand (Belagerungszustand) erklärten Ortes oder Distrikts;

2) in der Marine: der kommandirende Admiral, der Chef einer heimischen Marinestation.

Für die Schutztruppen ist nach

Kais. Vdn. v. 18. Juli 1900 §§ 3 u. 4

Gerichtsherr höherer Gerichtsbarkeit außerhalb des Schutzgebiets der kommandierende General des Gardekorps. —

Unter die Gerichtsherren sind die Personen und Strafsachen aufgetheilt:

Mil.-StGO. §§ 21 ff.;

und zwar giebt den in erster Reihe leitenden Grundsatz an

Mil.-StGO. § 25: Der Gerichtsherr hat die Gerichtsbarkeit über die zu seinem Befehlsbereiche gehörenden Personen;

sowie hinsichtlich der Gouverneure und Kommandanten

Mil.-StGO. § 26.

Ueber diesen Rahmen hinaus ist auf Grund des allgemeinen

Mil.-StGO. § 37

im Verordnungswege, insbesondere auch für Berlin durch

Ausf. Bestimm. v. 28. Dec. 1899 zu § 37

anderweite Regelung bezw. Verleihung der Gerichtsbarkeit an andere Befehlshaber erfolgt.

Aushülfsweise, aber allgemein und für den StA. jedenfalls besonders häufig kommt ein örtlicher Bezirk in Betracht nach

Mil.-StGO. § 30: Unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehende Personen, für welche ein Gerichtsherr nicht ausdrücklich bestimmt ist, sind der Gerichtsbarkeit des Divisionskommandeurs unterstellt, in dessen Bezirke sie sich befinden oder die That verübt haben. In Berlin, sowie in Festungen tritt die Zuständigkeit der Gouverneure oder Kommandanten, im Bereiche der heimischen Marinestationen die der Chefs dieser Stationen ein.

Ausf. Best. zu § 30: Der „Bezirk des Divisionskommandeurs“ umfasst die Aushebungsbezirke der ihm unterstellten Brigaden.

II. Die erkennenden Gerichte 1. im Allgemeinen sind nach

a) **Mil.-StGO. § 18 Abs. 2 und 3** die Standgerichte, die Kriegsgerichte, die Ober-Kriegsgerichte und das Reichsmilitärgericht.

Mil.-StGO. § 48 bezw. 64: Die . . ., welche im Felde zusammentreten, heissen Feldstandgerichte bezw. Feldkriegsgerichte. Die . . ., welche an Bord zusammentreten, heissen Bordstandgerichte bezw. Bordkriegsgerichte.

Alle diese treten nur auf Berufung für den einzelnen Fall zusammen, kommen also im Geschäftsverkehr für den StA. weniger in Frage.

b) Nur das Reichsmilitärgericht ist ständig, hat den Sitz in Berlin, bietet aber als bloßes Revisionsgericht über Urtheile der Oberkriegsgerichte dem StA. kaum Gelegenheit zu Schriftverkehr. Kommt es zu solchem, so kommen für den StA. in Betracht, wegen allgemeiner Angelegenheiten bezw. einzelner Strafsachen:

Mil.-StGO. § 73: Die Leitung der Geschäfte steht dem Präsidenten zu.

Mil.-StGO. § 83 Abs. 2: Die ausserhalb der Hauptverhandlung nothwendigen Verfügungen werden von dem Senats-Präsidenten (Mil.-Justizbeamter) erlassen.

Mil.-StGO. § 103: Beim Reichsmilitärgerichte wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltschaft eingerichtet.

c) Ebenso wird der StA. kaum zu thun haben mit den Oberkriegsgerichten, als bloßen Berufungsgerichten über erstinstanzliche Urtheile der Kriegsgerichte. Sie werden nach

Mil.-StGO. § 65 Abs. 2 . . . bei den Generalkommandos und bei dem Oberkommando der Marine gebildet.

2. Die Hauptberührungspunkte ergeben sich für den StA. in erster Instanz:

a) Die Standgerichte — nicht zu verwechseln mit den in § 16 des GVG. gedachten „Standrechten" für Ausnahmezustände (siehe oben S. 57) — sind nach

Mil.-StGO. § 45 . . . zuständig für die Strafsachen der niederen Gerichtsbarkeit (§§ 15, 16 das., siehe oben S. 77 f.).

Die Zuständigkeit ist ausgedehnt im Felde und an Bord gemäß

Mil.-StGO. §§ 46, 68.

b) Die Kriegsgerichte — zu unterscheiden von den in § 16 des GVG. gedachten (siehe oben S. 57) — sind nach

Mil.-StGO. § 62 . . . zuständig 1. für die Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz in den nicht zur Zuständigkeit der Standgerichte gehörigen Strafsachen; 2. für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Standgerichte.

3. Vertreter der Militärgerichte — mit Ausnahme des Reichsmilitärgerichts — nach Außen hin, also auch im Schriftverkehr des StA. ist regelmäßig der Gerichtsherr, der neben und unter sich gewisse Organe hat.

a) **Mil.-StGO. § 13 Abs. 2 und 3**: Den Gerichtsherren der niederen Gerichtsbarkeit stehen Gerichtsoffiziere zur Seite.

Den Gerichtsherren der höheren Gerichtsbarkeit wird die erforderliche Zahl von richterlichen Militärjustizbeamten (Kriegsgerichtsräthe, Oberkriegsgerichtsräthe) zugeordnet.

Mil.-StGO. § 95: Sind einem Gerichtsherrn mehrere Kriegsgerichtsräthe zugeordnet, so kann durch die oberste Militär-Justizverwaltungsbehörde einzelnen der Amtssitz ausserhalb des Garnisonorts des Gerichtsherrn angewiesen werden.

b) Das Zusammenwirken des Gerichtsherrn mit seinen Beigeordneten kommt in der Unterzeichnung zum Ausdruck, die der StA. nachzuprüfen haben kann.

Mil.-StGO. § 97 Abs. 2: Die im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen und Verfügungen des Gerichtsherrn sind, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, ausser von diesem auch von einem richterlichen Militär-Justizbeamten zu unterzeichnen. Letzterer übernimmt dadurch die Mitverantwortlichkeit für die Gesetzlichkeit.

Mil.-StGO. § 102. Die Bestimmungen des § 97 finden auf die Gerichtsoffiziere entsprechende Anwendung.

c) Hinsichtlich der Bezeichnung der Militärjustizstelle, wie sie nicht nur von dieser selbst, sondern auch als Adresse (siehe oben S. 16) von der StA. anzuwenden ist, verfügt

Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. § 9: Entscheidungen und Verfügungen, welche von dem Gerichtsherrn und einem richterlichen Militärjustizbeamten oder einem Gerichtsoffizier gemeinsam zu unterzeichnen sind (Mil.-StGO. § 97 Abs. 2, § 102 etc.), ergehen nach aussen hin, je nach dem Befehlsbereiche des Gerichtsherrn, unter der Bezeichnung: „Gericht des ... Regiments;" „Gericht der ... Division:" „Kommandantur-(Gouvernements-) gericht," u. s. w.

Ausf.-Best. v. 28. Dec. 1899 (Heer): Innerhalb der Preussischen Militärjustizverwaltung führen die zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen . . . . Dienstsiegel und Stempel mit dem auffliegenden Preussischen Adler und der Umschrift: „Königlich Preussisches Gericht des ... Regiments" (wie oben). In Elsass-Lothringen führen die Gouvernements und Kommandanturen die Bezeichnung „Kaiserlich" und den Deutschen Reichsadler.

Ausf.-Best. v. 26. März 1900 (Mar.): . . . „Kaiserliche Marine, Gericht der . . . Division (Abtheilung . . . Seebataillon), (S. M. S.), (Gericht der . . . Inspektion) (des Gouvernements Kiautschou), (. . . Marinestation der . . .)".

Vdn. betr. die Schutztruppen v. 18. Juli 1900 § 15: . . . „Kaiserliche Schutztruppe von Ost- etc. Afrika, Kamerun. Gouvernements-Gericht. (Abtheilungs-Gericht.) (Gericht beim Gardekorps.)"

4. An welche der vorgenannten Militärgerichtspersonen oder -Stellen in Strafsachen der StA. seinerseits im Schriftverkehr sich zu wenden habe, ergiebt sich aus dem obigen Abriß der Militärgerichtsverfassung, sowie aus der Prozeßlage im Militärstrafverfahren (siehe unten dritte Abth.). Ist bekannt oder ist anzunehmen, daß bereits ein militärgerichtliches Verfahren schwebe, zu welchem das Schreiben des StA. ergehen soll, oder soll ein solches Verfahren durch das Schreiben herbeigeführt werden, so wird sich die unter 3 c gedachte Adresse „Gericht des . . . Regiments &c." empfehlen. Wieweit in dringlichen Fällen etwa der militärische „Untersuchungsführer", der gemäß § 95 Mil.-StGO. „detaschirte" Militärjustizbeamte, der Vorsitzende oder Verhandlungsleitende des erkennenden Gerichts, der Senatspräsident, der beauftragte Richter, oder endlich der Militärgerichtsschreiber (über letzteren siehe

Mil.-StGO. §§ 108—110)

die gewiesene Stelle sei, muß die Lage des Falles ergeben. Handelt es sich um eine aktive Militärperson, so wird bei den militärischen Ordnungs-Verhältnissen und dem grundsätzlichen Zusammentreffen von Commando- und Gerichtsgewalt, Commando- und Gerichtsverband, die Angehung des unmittelbaren höheren Vorgesetzten vom Bataillonskommandeur &c. aufwärts meist die Erreichung des gemeinten Zieles gewährleisten.

5. Endlich die Militärjustizverwaltung. Sie wird nach

Mil.-StGO. § 111 hinsichtlich des Reichsmilitärgerichts und der Militäranwaltschaft vom Präsidenten des Reichsmilitärgerichts, hinsichtlich der Marine von dem Reichskanzler (Reichs-Marineamt), im Uebrigen von den Kriegsministerien oder den ihnen in dieser Beziehung gleichstehenden Behörden ausgeübt.

Mil.-StGO. § 112: Der Militär-Justizverwaltung steht die Aufsicht über die Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit zu.

In Fragen letzterer Art wird die StA. kaum anders als im Wege Berichtes an die eigenen Vorgesetzten zu der Militärjustizverwaltung in Beziehung treten.

Dritte Abtheilung: Das Militärstrafverfahren.

Die Mil.-StGO. nennt die verschiedenen Abschnitte des Verfahrens in erster Instanz nicht, wie das bürgerliche Recht, Vorverfahren und Hauptverfahren. Auch theilt sie das erstere nicht in Vorbereitungsverfahren und gerichtliche Voruntersuchung, sondern kennt nur eine Art, das „Ermittelungsverfahren". Dessen Abschluß kann in Erhebung der Anklage ausgehen, nächst welcher ohne Weiteres die Hauptverhandlung folgt. Im Einzelnen:

I. Das Ermittelungsverfahren (das. II. Th. 2. Tit. 1. Abschn.).

1. Die äußeren Anregungen dazu (vgl. oben S. 41 ff.), die — was

a) die Angehungsstelle betrifft — nach Inhalt der nachstehenden Bestimmungen sei es zutreffenderweise, sei es etwa zunächst fälschlich an den StA. gelangen, sind von diesem in die richtigen Wege zu leiten aus

Mil.-StGO. § 151: Anzeigen strafbarer Handlungen, sowie Anträge auf Strafverfolgung gegen Personen, welche der Militärstrafgerichtsbarkeit

unterstehen (siehe oben S. 61 ff.), sind von Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine auf dem Dienstwege, von Militärbeamten bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten anzubringen.
Für die Anbringung solcher Anzeigen und Anträge durch andere als die im Absatz 1 bezeichneten Personen sind die Vorschriften des bürgerlichen Rechts massgebend. Es genügt jedoch auch das Anbringen bei der vorgesetzten Dienstbehörde des Beschuldigten.

In Fällen des Abs. 2 ist also auch die StA., neben andern bügerlichen Behörden und außer der vorgesetzten Militärbehörde, in erster Reihe Anbringungsstelle nach den Formen des bürgerlichen Rechts: „für „„andere Personen"" — sagen die Mot. S. 112 — bleiben hinsichtlich der Anzeigen rc. die Vorschriften des § 156 der bürgerlichen StPO. (siehe oben S. 41 ff.) unberührt." Die StA. hat also auch der Entgegennahme der schriftlichen Angehung, sowie der Beurkundung der mündlichen sich zu unterziehen, darf den Anzeiger nicht etwa an die Militärbehörde verweisen.

b) Ueber die Weitergabe sagt

Mil.-StGO. § 153 Abs. 1: Anzeigen und Anträge, welche bei den Staatsanwaltschaften, den Amtsgerichten und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angebracht werden, sind sofort an die vorgesetzte Dienstbehörde des Beschuldigten abzugeben.

Unter der letzteren sind nach Mot. S. 112 „sowohl der militärische Vorgesetzte, d. h. der Disziplinarvorgesetzte des Beschuldigten, als auch der Gerichtsherr verstanden. Letzteres der „zuständige", ersteres regelmäßig der „nächste", also bei Mannschaften der Compagnie rc.-Chef.

2. Die weitere Grundlage des folgenden militärgerichtlichen Verfahrens bildet ein vom militärischen Vorgesetzten aufzustellender und an den Gerichtsherrn einzusendender „Thatbericht", für welchen auch früher staatsanwaltschaftliche Aktenbestandtheile mit zu verwenden sein können:

Mil.-StGO. § 153 Abs. 2.

An den Gerichtsherrn gelangt also die von der StA. zunächst an den Disziplinar- oder Kommando-Vorgesetzten abgegebene Sache auch auf diesem Wege. Für den StA. wird abèr unter Umständen die Abgabe

a) an jenen Vorgesetzten von vornherein vorzuziehen sein, einmal wenn er schneller erreichbar ist als der Gerichtsherr, ferner, wenn der StA. über die Person des letzteren im Zweifel ist, sodann aber auch, wenn etwa Strafsachen an den StA. gebracht sind, die nach den militärischen Bestimmungen auch im Disziplinarverfahren zu erledigen sein können. Das ist nicht bloß der Fall bei Rechtswidrigkeiten, die an sich dem Zweifel Raum geben, ob sie Zuwiderhandlungen gegen strafgesetzliche oder ob sie nur solche gegen Disziplinar-Vorschriften darstellen, sondern auch bei gewissen Vergehungen gegen das Militär-StGB., welche trotz ihrer kriminalen Eigenschaft ausnahmsweis eines militärgerichtlichen Verfahrens entrathen dürfen nach

Einf.-Ges. zum Mil.-StGB. § 3 Abs. 2: In leichteren Fällen können (von den nach dem Mil.-StGB. strafbaren Handlungen) im Disziplinarwege geahndet werden: Vergehen wider . . .

b) Umgekehrt wird vom StA. der Gerichtsherr für die Abgabe zu bevorzugen sein, wenn ein Fall vorliegt, welcher für die abgekürzte Erledigung im Wege der „Strafverfügung" (Mil.-StGO. II. Th. 2. Tit. 7. Abschn.) geeignet erscheint.

Mil.-StGO. § 349 Abs. 1 u. 2: Betrifft die Beschuldigung lediglich eine Uebertretung, so kann nach vorausgegangenem Ermittelungsverfahren durch schriftliche Strafverfügung des Gerichtsherrn ohne vorgängige Hauptverhandlung eine Strafe festgesetzt werden. Durch eine Straf-

verfügung darf jedoch keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

3. Für die allernächsten dringlichen Maßnahmen beim ersten Angriff, vor den durch die Umstände zunächst der StA. gestellt wurde, wird die an sich begründete militärische Zuständigkeit nicht peinlich beobachtet, vielmehr auch dem StA. geeignete Vorkehrung überlassen durch

Mil.-StGO. § 153 Abs. 3: Die Staatsanwaltschaften, die Amtsgerichte, die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, sowie der militärische Vorgesetzte haben bis zum Einschreiten des Gerichtsherrn alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Erscheint die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich, so ist sie von dem nächsten Kriegsgerichtsrath oder Amtsrichter auf Ersuchen des militärischen Vorgesetzten, der StA. oder der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, äussersten Falles ohne solches Ersuchen vorzunehmen; im Nothfalle kann dieselbe auch durch einen Gerichtsoffizier herbeigeführt werden. Die Verhandlungen sind sofort an den Gerichtsherrn abzugeben.

Hier gedenken die Mot. S. 112 des Falles, „wenn die schleunige Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung erforderlich ist (z. B. die zeugeneidliche Vernehmung eines im Sterben liegenden Verletzten). Nur „„im Nothfalle,"" d. h. wenn die rechtzeitige Vornahme der Untersuchungshandlung durch einen der genannten Beamten ausgeschlossen erscheint, soll die letztere auch durch einen Gerichtsoffizier vorgenommen werden dürfen; mit derartigen Fällen, in denen ein Kriegsgerichtsrath oder Amtsrichter ohne großen Zeitverlust nicht heranzuziehen ist, muß im militärischen Dienstleben, z. B. bei Manövern u. dgl. gerechnet werden."

4. In umgekehrter Richtung (wie unter 1 bis 3) kann die Abgabe an eine andere Stelle, die alsdann wiederum die StA. sein kann, von Seiten des militärischen Gerichtsherrn erfolgen.

Mil.-StGO. § 153 Abs. 4: Erachtet der angegangene Gerichtsherr sich für unzuständig, oder ergiebt sich seine Unzuständigkeit im Laufe des Ermittelungsverfahrens, so hat er die Sache an die zuständige Stelle abzugeben.

5. Einer besonderen Regelung bezüglich der Zuständigkeit, insbesondere beim ersten Angriff, bedurften die „Leichensachen" (vgl. unten § 37).

Mil.-StGO. § 154: Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass eine aktive Militärperson eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam einer unbekannten Militärperson gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die nächste Militärbehörde verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Militärbehörde oder, im Nothfalle, des Amtsrichters erfolgen.

Mil.-StGO. § 155: Bei Todesfällen anderer als der im § 154 bezeichneten Personen sind die Civilbehörden zur Anzeige an die Militärbehörde verpflichtet, wenn dringender Verdacht vorliegt, dass der Tod durch eine strafbare Handlung einer unter Militärstrafgerichtsbarkeit stehenden Person verursacht worden ist, oder wenn auch nur Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine solche Person in strafbarer Weise an dem Tode betheiligt sei.

In den Fällen der ersteren Art ist die Feststellung des Thatbestandes insbesondere die richterliche Leichenschau und Leichenöffnung, der Militärbehörde zu überlassen.

In den Fällen der letzteren Art haben zunächst die bürgerlichen Behörden sich der Feststellung des Thatbestandes zu unterziehen. Der Militärbehörde ist jedoch thunlichst Gelegenheit zu geben, zur Theilnahme an der Leichenschau, der Leichenöffnung und der Ortsbesichtigung einen Kriegsgerichtsrath abzuordnen.

In entsprechender Weise haben die Militärbehörden zu verfahren, wenn

an dem Tode einer aktiven Militärperson eine unter der bürgerlichen Strafgerichtsbarkeit stehende Person in strafbarer Weise betheiligt ist oder betheiligt erscheint.

Leitender Gesichtspunkt ist bei §§ 154 f. nach den Mot. S. 113 der, daß „den Militär- und Civilbehörden bei der Feststellung des Thatbestandes das entsprechende Maß des Einflusses gesichert werde, je nachdem die Strafverfolgung sich gegen Personen richtet oder doch muthmaßlich zu richten hat, die der Militär- oder gegen solche, die der Civilstrafgerichtsbarkeit unterliegen." Unter die „bürgerlichen Behörden" fällt auch die StA. Im Falle des Abs. 4 hat nach den

Ausf.-Bestimmungen zu § 155 die Militärbehörde sofort der zuständigen StA. Anzeige zu machen.

6. Ueber die der Anzeige 2c. zu gebende Folge verhält sich

Mil.-StGO. § 156 Abs. 1: Sobald der Gerichtsherr . . . von dem Verdacht einer militärgerichtlich zu verfolgenden strafbaren Handlung Kenntniss erhält, hat er durch ein von ihm anzuordnendes Ermittelungsverfahren den Sachverhalt erforschen zu lassen. Mit der Vornahme der Ermittelungen wird vom Gerichtsherrn der niederen Gerichtsbarkeit ein Gerichtsoffizier, von dem Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit ein Kriegsgerichtsrath beauftragt.

Das hier thätige Organ, mit dem also vielleicht der StA. in Schriftverkehr zu treten haben kann, ist der „Untersuchungsführer".

Mil.-StGO. § 159: Der mit der Führung des Ermittelungsverfahrens beauftragte Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath (Untersuchungsführer) hat . . . (ähnlich wie die StA. nach StPO. § 158 Abs. 2).

Zum Zwecke der „Erforschung des Sachverhalts" kann nach

Mil.-StGO. § 160 Abs. 2 . . von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangt werden,

also auch von der StA.

Abs. 4 das.: Die Ersuchungsschreiben sind in der Regel von dem Gerichtsherrn und dem Untersuchungsführer zu unterzeichnen.

Erhält der StA. einmal ein Schreiben nur vom Untersuchungsführer allein, so ist das kein Grund zur Ablehnung; „der Abs. 4 will es eben offen lassen, daß der Untersuchungsführer in dringenden Fällen das Ersuchungsschreiben allein unterzeichnet; es wird dies namentlich erforderlich sein können, wenn er Untersuchungshandlungen außerhalb des Garnisonortes des Gerichtsherrn vornimmt" (Mot. S. 115).

7. In Haftsachen muß der StA. die Zuständigkeit wissen.

Mil.-StGO. § 175 Abs. 1: Darüber, ob ein Beschuldigter in Untersuchungshaft zu nehmen ist, entscheidet der Gerichtsherr. Der Haftbefehl ist von ihm allein zu erlassen.

Ueber die u. A. auch der StA. zustehende Befugniß zur vorläufigen Festnahme einer der Militärgerichtsbarkeit unterstellten Person siehe die sehr verwickelte Regelung aus

Mil.-StGO. §§ 180, 182.

Auch wenn ein anderweit Festgenommener dem StA. vorgeführt wird, beachte dieser

Mil.-StGO. § 181 Satz 1: Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, an die nächste Militärbehörde abzuliefern.

Ausf.-Bestimmungen: Unter „Militärbehörde" ist hier der Truppentheil, das Bezirkskommando bezw. die militärische Wache zu verstehen.

8. Abschluß des Ermittelungsverfahrens.

Mil.-StGO. § 245: Auf Grund der Ergebnisse des Ermittelungsverfahrens hat der Gerichtsherr darüber zu befinden, ob der Beschuldigte ausser Verfolgung zu setzen oder ob gegen ihn einzuschreiten sei.

Im letzteren Falle vertritt die „Anklageerhebung" die bürgerlichrechtliche Anklageschrift und Eröffnung des Hauptverfahrens zusammen. Erstere verfügt der Gerichtsherr nach

Mil.-StGO. § 250: Liegt gegen den Beschuldigten hinreichender Verdacht einer strafbaren und militärgerichtlich verfolgbaren Handlung vor, so hat der Gerichtsherr . . .

Aus dem „militärgerichtlich verfolgbar" folgt die fernere Möglichkeit, daß der Gerichtsherr die Sache, sofern sie ihm bürgerlichgerichtlich verfolgbar erscheint, an die StA. abzugeben habe, wie auch zutreffendenfalls schon in einem früheren Zeitpunkte. Mot. S. 130: „Ergiebt sich im Laufe des Ermittelungsverfahrens, daß der Beschuldigte wegen der ihm zur Last fallenden Handlung der Militärstrafgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, so hat der Gerichtsherr die Akten an die zuständige Civilbehörde abzugeben."

Ueber die Wirkung der Bekanntmachung der Anklage

Mil.-StGO. § 260 Abs. 1: Nach der Erhebung der Anklage muss, vorbehaltlich der Bestimmung des § 272, die Sache zur Aburtheilung gebracht werden.

Auch jetzt noch kann die Sache an die StA. abzugeben sein. In jener Bestimmung liegt — sagen die Mot. S. 134 — nicht, daß die Aburtheilung unter allen Umständen militärgerichtlich erfolgen muß; denn wenn sich nach Erhebung der Anklage herausstellt, daß der Beschuldigte wegen der ihm zur Last gelegten That der Militärstrafgerichtsbarkeit nicht unterworfen ist, so ist der Mangel der Gerichtsbarkeit durch die Anklageerhebung nicht beseitigt, vielmehr liegt außerhalb der Hauptverhandlung dem Gerichtsherrn die Abgabe der Sache an die zuständige bürgerliche Behörde ob."

9. Aus der militärgerichtlichen Hauptverhandlung selbst heraus kann endlich der StA. befaßt werden in den Fällen der

Mil.-StGO. § 328 Abs. 1: Findet das Gericht im Laufe der Verhandlung, dass der Angeklagte nicht unter der Militärstrafgerichtsbarkeit steht, so hat es durch Beschluss seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Mil.-StGO. § 291: Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

Vierte Abtheilung: Auftreten der einen Gerichtsbarkeit oder ihrer Organe in Strafsachen oder bei Handlungen der andern.

Dieses vollzieht sich entweder (I) im Wege der Rechtshülfe, oder (II) indem das Justizorgan der einen Gerichtsbarkeit der andern die Autorität leiht über eine der Verfügungsgewalt der letzteren entzogene Person oder Sache, oder (III) indem ein Organ der einen Gerichtsbarkeit in einer Strafsache der andern persönlich auftritt.

I. Rechtshülfe und zwar

A. zunächst im Allgemeinen und im weiteren Sinne — im engsten und eigentlichen Sinne versteht man darunter nur die unter den beiderseitigen Gerichten mit Prozeßhandlungen vor sich gehende — liegt seitens des StA gegenüber der Militärjustiz schon in der Auskunftsertheilung nach Mil.-StGO.

§ 160 (siehe oben S. 83), den Mittheilungen an Militärbehörden (siehe unten §§ 75, 88, 100), den Nachrichten aus und zum Strafregister (siehe unten § 130), der beiderseitigen Aktenübermittelung (siehe oben S. 37 ff.), der Rechtshülfe in der Strafvollstreckung (siehe unten § 142); auch das nothweise Eintreten bei Gefahr im Verzuge, zumal beim ersten Angriff (siehe oben S. 82), kann als vorweggenommene Rechtshülfe betrachtet werden.

Nicht sowohl prozessualer, als vielmehr verwaltungsrechtlicher Natur ist es, wenn zufolge der

> **Gefängnissordn. f. d. Justizverwaltung v. 21. Dez. 1898** (JMBl. 292 ff.)

der Erste StA. bezw. der ihn vertretende StA. (§ 3 Ziff. 1 das.) als Gefängnißvorsteher handelt (siehe unten § 136 ff.), indem nach

> **§ 1 das. Ziff 5.** die Gefängnisse der Justizverwaltung ausnahmsweise zur Aufnahme von Militärgefangenen dienen,

wobei nach

> **§ 105 das. Abs. 5** die Behandlung der Militärgefangenen sich nach den militärischen Vorschriften richtet.

Letztere sind enthalten bezüglich Untersuchungsgefangener in

> **Mil.-StGO. § 175 ff.**,
> **Ausf.-Bestimmungen zu § 180:** Vorläufig festgenommene Personen werden in derselben Art. wie die in Untersuchungshaft genommenen (§ 178) behandelt;

bezüglich Strafgefangener in der

> **Mil.-Strafvollstreckungsvorschrift v. 9. Feb. 1888** (Marine 22. Jan. 1889)

Hinsichtlich jedes Gefangenen in Militärverhältnissen hat der Gefängnißvorsteher nach

> **Gef.-Ord. § 10** . . . die nach § 106 Ziff. 6 und § 25 Nr. 6 Abs. 2 der Wehrord. v. 22. Nov. 1888 ihm obliegenden Prüfungs-, Anzeige- und Anmeldepflichten zu beobachten.

B. Im Besonderen die auf Ersuchen um Vornahme von Prozeßhandlungen, zumal mit Untersuchungshandlungen im bürgerlichen Vor- bezw. militärischen Ermittelungsverfahren (siehe unten § 54) eintretende Rechtshülfe ist geregelt durch die sogleich unter 1—3 zu erörternden §§ 12 und 13 des Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. Diese „lehnen sich an GVG. §§ 157—160 an; sie sprechen den keiner Begründung bedürfenden allgemeinen Grundsatz aus, daß die bürgerlichen und militärischen Strafgerichte und Strafgerichtsbehörden sich gegenseitig Rechtshülfe zu leisten haben" (Mot. S. 184). Unter den letztgedachten „Gerichtsbehörden" — der § 13 gebraucht gerade diesen Ausdruck — ist auch die StA. zu verstehen, welche die Rechtshülfevorschriften außerdem um deßwillen kennen muß, weil sie auch bei Rechtshülfe der Gerichte mit Anträgen, Beschwerden und Erklärungen einzuwirken haben kann.

Militärgerichte können Rechtshülfe nur zu leisten haben in Beziehung auf Personen und Sachen militärischen Machtbereichs. In der umgekehrten Richtung aber kann Rechtshülfe bürgerlicher Gerichtsbehörden auch auf Personen sich erstrecken, die an sich der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

1. Den Grundsatz enthält und zwar in beiderseitiger Richtung

> **Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. § 12 Abs. 1:** Die bürgerlichen Gerichte haben den zur Ausübung der Militärstrafgerichtsbarkeit berufenen Stellen und diese jenen in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

Nun handelt es sich ferner darum, an welche Stellen das Ersuchen um Rechtshülfe zu richten ist, und unter welchen Vorsetzungen die Gewährung der Rechtshülfe versagt werden darf. Dies bestimmt

2. für den Fall, daß aus einer militärgerichtlichen Strafsache bürgerliche Behörden zu ersuchen sind,

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 12 Abs. 2: Insoweit die bürgerlichen Gerichte angegangen werden müssen, ist das Gesuch an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

Abs. 3: Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist. Beschwerden über die Ablehnung des Gesuchs sind an das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört, in letzter Instanz an das Reichsgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Abs. 4: Kosten der Rechtshülfe werden von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Die Bestimmungen des § 12 beziehen sich nach Mot. S. 184 auch auf Beschlagnahmen und Durchsuchungen im Falle des § 239 Abs. 1 Mil.-StGO. (siehe unten unter 4). Inwieweit bürgerliche Gerichtsbehörden und unter diesen gerade wieder die (Amts-) Gerichte anzugehen seien, bestimmt sich nach der prozessualen und sachlichen Lage und nach dem Gegenstande der Handlung. Grundsätzliche Bevorzugung militärischer Stellen ist vorgeschrieben in

Ausf.-Bestimmungen zu § 12: Die Hülfe der bürgerlichen Gerichte ist nur ausnahmsweise in Anspruch zu nehmen. In den Ersuchungsschreiben um Rechtshülfe sind diejenigen Punkte, um deren Ermittlung oder Aufklärung es sich handelt, genau und bestimmt anzugeben.

Soweit in ähnlicher Weise wie bürgerliche Gerichte die StA. angegangen wird, ist Abs. 3 des § 12 nicht anwendbar. Die Beschwerde wäre hier nur die dienstaufsichtliche.

3. Für den umgekehrten Fall, daß aus einer civilgerichtlichen Strafsache militärische Stellen anzugehen sind, verordnet

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 13 Abs. 1 Satz 1: Die bürgerlichen Gerichtsbehörden haben Ersuchen um Rechtshülfe in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Strafsachen an die im § 9 bezeichnete Stelle zu richten.

Das wird, falls es sich um Vernehmungen handelt, der Regel nach das Gericht sein, dessen Gerichtsherr der unmittelbare Vorgesetzte des zu Vernehmenden ist; im Uebrigen ist die ersuchte Stelle, wenn sie selbst nicht zuständig ist, verpflichtet, das Ersuchen, soweit thunlich, an die zuständige Stelle abzugeben (Mot. S. 184 f.). In erster Reihe also (siehe oben S. 77 ff.) das Gericht des betr. Regiments bezw. selbstständigen Bataillons oder, wenn die Militärperson keinem bestimmten Regiments rc.-Verband angehört, das Gericht der Division, in deren Bezirk sie sich befindet (§ 30 Mil.-StGO.).

§ 13 Abs. 1 Satz 2: Das Ersuchen darf nur abgelehnt werden, wenn die Erledigung desselben ausserhalb des Zuständigkeitsbereichs des angegangenen Gerichtsherrn liegt und eine Abgabe an die zuständige Behörde unthunlich erscheint, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte der ersuchten Stelle verboten ist. Beschwerden gegen eine ablehnende Verfügung sind an den höheren Gerichtsherrn, in letzter Instanz an das Reichsmilitärgericht zu richten. Die Entscheidungen erfolgen ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

Abs. 2: Bei Gewährung der Rechtshülfe findet die Bestimmung des § 12 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

Das Ablehnungsrecht ist hier anders geregelt, als es in StPO. § 160 (siehe unten § 53) — bezw. auch in Mil.-StGO. § 160 — gegenüber den Ersuchen der StA. um Vornahme von Untersuchungshandlungen geschehen ist. „Im Felde" (Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 5) greift möglicherweise künftig noch eine andere Regelung Platz. Der zur Zeit dem Reichstag vorliegende

Gesetzentwurf betr. die Leistung von Rechtshülfe im Heere v. 27. Nov. 1900 (Nr. 89 der Drucks. des RT.)

will in § 1 Ziff. 2 auch für das Feld-Verhältniß den § 13 zwar im Allgemeinen aufrecht erhalten, läßt aber in § 2 Abs. 2 im Felde bei Ersuchen um Rechtshülfe in Strafsachen für die Erledigung von Beschwerden ausschließlich den Aufsichtsweg offen. —

4. Besonders geregelt ist die Rechtshülfe bei Beschlagnahme und Durchsuchung (siehe unten § 57 ff.), und zwar sowohl hinsichtlich der Anordnung als auch des Vollzuges dieser Maßnahmen (vgl. hierüber insbesondere die Fassung des Abs. 3 des § 239 Mil.-StGO.). Nämlich

a) im bürgerlichen Strafverfahren ist um Beschlagnahme und Durchsuchung in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, die Militärbehörde zu ersuchen nach

StPO. § 98 Abs. 4 bezw. § 105 Abs. 4.

Zu den am Ende dieser §§ als Wohnungsinhaber gedachten Civilpersonen gehören auch die Civilbeamten der Militärverwaltung (siehe oben S. 61). Ob die von den Maßnahmen betroffene Person selbst Militär- oder Civilperson ist, macht keinen Unterschied, sodaß also die StA., wenn sie außerhalb jener militärischen Räume die Maßnahmen gegen eine Militärperson anwenden will, die Militärbehörde nicht zu ersuchen braucht. Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen nach

Erlass des Kriegsmin. v. 4. März 1880 (AVBl. 58), **des Chefs der Admiralität v. 9. April 1880** (Mar.VBl. 73): 1. hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschliesslich einem Truppen-(Marine-)Theile oder einer, einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benutzung überwiesen sind, der betreffende Kommandeur bezw. militärische Chef; 2. hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Marine-Stations-Chef, Kommandant oder Garnisonälteste; 3. hinsichtlich der in Dienst gestellten Schiffe und Fahrzeuge der Kommandant, hinsichtlich der nicht in Dienst gestellten der Oberwerftdirektor.

b) Im militärgerichtlichen Verfahren kann die StA. mit Rechtshülfe eintreten müssen. Es ist zu unterscheiden, ob solche Maßnahmen (α) bei Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine und den ihnen in dieser Beziehung gleichzustellenden Personen (vgl. Mil.-StGO. § 1 Nr. 3, 5, 6, 7, oben S. 61), oder ob sie (β) bei anderen Personen vorzunehmen sind, „indem bei den erstgenannten die Zugehörigkeit oder doch die nahe Beziehung zu Heer &c. zugleich eine weitergehende Unterwerfung unter die militärische Gewalt bedingt, als dies bei anderen Personen der Fall ist" (Mot. S. 128).

α) **Mil.-StGO. § 238**: Die Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen bei aktiven Militärpersonen steht dem Gerichtsherrn, bei Gefahr im Verzug auch dem Untersuchungsführer zu. Das Gleiche gilt für die Fälle des § 233, sofern der Beschuldigte zu den aktiven Militärpersonen gehört.

Den im Abs. 1 bezeichneten Personen ist auch ausserhalb der Fälle des § 237 auf Verlangen ein Verzeichniss der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände auszuhändigen.

Diese Bestimmungen finden auf die im § 1 Nr. 3, 5, 6, 7 bezeichneten Personen Anwendung, so lange sie der Militärgerichtsbarkeit unterstellt sind.

Die in Abs. 1 angezogene Gesetzesstelle lautet:

Mil.-StGO. § 233: Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen . . . (ebenso wie § 99 der bürgerlichen StPO.).

β) Erst in „anderen" Fällen kann die StA. zu ersuchen sein nach

Mil.-StGO. § 239: Beschlagnahmen und Durchsuchungen in anderen als den im § 238 bezeichneten Fällen erfolgen durch Ersuchen des Amtsgerichts.

Bei Gefahr im Verzuge kann das Ersuchen an die StA. oder diejenigen Polizei- oder Sicherheitsbeamten gerichtet werden, welche als Hülfsbeamte der StA. den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Für die Befugniss der ersuchten Behörden und Beamten zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen und das Verfahren bei dem Vollzuge der getroffenen Anordnung sind die Vorschriften der bürgerlichen StPO. massgebend. In allen Fällen ist die Militärbehörde auf Verlangen hinzuzuziehen.

Im Felde und an Bord bleiben die vorstehenden Bestimmungen ausser Anwendung. Für die Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten allgemein die Vorschriften des § 238 Abs. 1 bis 3.]

Die Zuständigkeit der StA. im Ersuchensfalle bestimmt sich also im Allgemeinen danach, daß die betroffene Person, gleichviel ob als Beschuldigter oder als Drittperson, nicht zu dem militärischen Kreise aus § 238 gehöre; in dem besonderen Falle aber, wo es sich um Maßnahmen aus § 233 handelt, ist für die Zuständigkeit der Umstand maßgebend, ob der Beschuldigte zu dem einen oder zu dem andern Kreise gehört. Die Offiziere rc. z. D. (Mil.-StGO. § 1 Ziff. 2) sind, obwohl in Abs. 3 des § 238 nicht besonders aufgezählt — als Militärpersonen des aktiven Heeres rc. (wenngleich nicht des aktiven Dienststandes) und deßwegen vollen Militärgerichtsstandes — nicht dem § 239 unterstellt.

Unter StA. sind nicht die Amtsanwälte mit begriffen. Der Abs. 4 des § 239 schließt „im Felde" und „an Bord" die Zuständigkeit der StA. überhaupt aus.

Wo die StA. zuständigermaßen ersucht ist, hat sie gemäß Abs. 3 des § 239 bei der Anordnung wie bei der Ausführung die §§ 94—111 der StPO. zu beobachten, die theils weiter, theils minder weit gehen wie die der Mil.-StGO., die bei § 238 anzuwenden (das eine z. B. im Verhältniß des § 100 StPO. zu § 233 Mil.-StGO. hinsichtlich der Uebertretungen, das andere z. B. im Verhältniß des § 103 StPO. zu § 235 Abs. 2 Mil.-StGO. hinsichtlich der persönlichen Durchsuchung eines Nichtverdächtigen). Auch greifen bei der Thätigkeit der StA. die ihr in §§ 98, 100 StPO. vorgeschriebenen Angehungen des Richters, Bestätigung durch denselben u. s. w. (siehe unten § 59 ff.) Platz.

γ) **Mil.-StGO. § 240**: Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Militärbehörde oder der zuständigen StA. ist hiervon Kenntniss zu geben.

Diese Pflicht liegt sowohl den unter α behandelten militärischen, als den unter β behandelten bürgerlichen Stellen ob. Das „oder" im letzten Satze bedeutet nicht, daß es gleichgültig sei, welcher von beiden Behörden Kenntniß gegeben werde; sondern es ist die für die „andere strafbare Handlung" berufene Gerichtsbarkeit zu wählen.

II. Die Zwischenschiebung oder Darleihung der Autorität der einen von beiden Gerichtsbarkeiten ist erforderlich in manchen Fällen, wo die andere gegenüber der Person eines Angehörigen der ersteren prozessuale Maßnahmen erläßt. Sie stellt sich unter Umständen als Rechtshülfe im Sinne vorstehender Nr. I dar. Der StA. ist dabei — abgesehen von den Fällen, wo er nach allgemeinen Grundsätzen Entscheidungen der auf diesen Grenzgebieten irgendwie zuständig gewordenen bürgerlichen Gerichte gemäß StPO. § 36 zuzustellen oder zu vollstrecken hat — in einzelnen Fällen kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung

unmittelbar betheiligt. Die Nothwendigkeit jener Autoritätshergabe ist übrigens stärker entwickelt, wenn aus einem bürgerlichen Strafprozeß gegen einen Militärgerichtsunterworfenen Prozeßhandlungen ergehen, als im umgekehrten Falle. Es handelt sich dabei — nachdem die Zustellungen aus bürgerlichen Strafprozessen an Militärpersonen bereits oben S. 21 erledigt sind — noch

1. um Zustellungen aus Militär-Strafsachen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind.

Mil.-StGO. § 138: Die erforderliche Zustellung oder Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen wird durch den Gerichtsherrn, bei dem Reichsmilitärgerichte durch den Präsidenten desselben veranlasst.

Mil.-StGO. § 139: Die Zustellung besteht in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks.

Die Beglaubigung geschieht bei den Gerichten der niederen Gerichtsbarkeit durch einen Gerichtsoffizier, bei den übrigen Gerichten durch einen richterlichen Militärjustizbeamten.

Unter Umständen ist hier der StA. Mittelsperson nach

Mil.-StGO. § 142 Abs. 1: Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, erfolgen gegen Empfangsbescheinigung (§ 141 Abs. 2) durch hierzu bestellte Militärpersonen oder Beamte oder durch Ersuchen der StA.

Wird der StA. — auch hier ist wohl nicht an den AA. gedacht — ersucht, so hält er, ebenso wie nach S. 18 gegenüber den bürgerlichen Gerichten, darauf, daß er nur angegangen werde, wenn die Zustellung „erforderlich" ist, und daß die gesammten Stücke in formgerechter Gestalt beigefügt sind. In welchen Fällen die Militärgerichtsbehörde den Weg des Ersuchens der StA. wähle — Zustellungen im Auslande sind in § 144 das. besonders und zwar ohne Betheiligung der StA. geregelt — ist theils im Schlußsatz des § 142 selbst geregelt, theils geben die Ausf.-Bestimmungen einen Anhalt. Innerhalb der hier gezogenen Grenzen entscheidet das Ermessen des Gerichtsherrn.

Mil.-StGO. § 142 Abs. 2: Sofern nicht zur Hauptverhandlung geladen wird oder mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, kann die Zustellung auch durch Aufgabe zur Post erfolgen. .... Bleibt dieser Weg erfolglos, so geschieht die Zustellung nach Massgabe des Abs. 1.

Ausf.-Bestimmungen zu § 142: Zustellungen an Personen, die nicht aktive Militärpersonen sind, sich aber an dem Orte befinden, wo die Untersuchung geführt wird, erfolgen in der Regel durch Ordonnanzen bezw. Militärgerichtsboten.

Die StA. tritt also in der Regel nur am dritten Orte ein.

Besondere Hinweise auf den Weg des § 142 finden sich gelegentlich der nach § 255 Mil.-StGO. dem Beschuldigten bekannt zu machenden Anklageverfügung nebst Anklageschrift.

Mil.-StGO. § 256 Abs. 1: Die Bekanntmachung erfolgt an Beschuldigte, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören oder sich in Haft befinden, mündlich durch einen Gerichtsoffizier oder Kriegsgerichtsrath.

Mil.-StGO. § 257: Gehört der Beschuldigte nicht zu den im § 256 Abs. 1 bezeichneten Personen, so erfolgt die Bekanntmachung und Aufforderung an ihn mündlich (§ 256) oder mittels Zustellung (§§ 139, 142 ff.).

Ferner gelegentlich gerichtsherrlicher Strafverfügung (Mil.-StGO. II. Th. 2. Tit. 7. Abschn.), welche nach

Mil.-StGO. § 350 dem Beschuldigten zuzustellen (§§ 139, 141, 142).

2. Ladungen, der Form nach gleichfalls Zustellungen, können von jeder der beiden Gerichtsbarkeiten auf Ersuchen der andern vorzunehmen sein, und zwar

a) Ladungen durch Ersuchen aus einer von bürgerlichen Gerichtsbehörden behandelten Strafsache (im Allgemeinen s. unten §§ 93 u. 97):

α) **StPO. § 48 Abs. 2:** Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Desgleichen nach § 72 das. die Ladung als Sachverständigen. — Ueber den Soldatenstand siehe oben S. 61. Die Ladung der Militärbeamten und selbstverständlich der Civilbeamten der Militär- ꝛc. Verwaltung erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften. — Das Ersuchen geht nicht blos auf Bewirkung der Zustellung der Ladung, sondern auch auf Erlaß einer dienstlichen Anweisung zum Erscheinen (Paritionsordre). — Unter „Militärbehörde" ist zu verstehen nach

Allg. Verf. v. 8. Juli 1880 (JMBl. 156):

für die Armee

1. in Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons etc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons etc.;
2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
3. in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Compagnie, Escadron, Batterie etc.)

für die Kaiserliche Marine

1. in Ansehung derjenigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes (Mitglieder des Sanitätsoffizier-Corps, des Maschinen- und Torpedo-Ingenieur-Corps), welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungenabtheilung oder des Seebataillons stehen oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Commandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Commandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;
2. in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes der zunächst vorgesetzte Befehlshaber;
3. in Ansehung der Unteroffiziere (einschliesslich der Deckoffiziere), der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Compagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde etc.)

β) Landgendarmen — auf Feldgendarmen findet StPO. § 48 Abs. 2 Anwendung — sind als Beschuldigte regelmäßig im militärgerichtlichen Verfahren (siehe oben S. 62); bei Ladungen in sonstiger Eigenschaft werden durch

Allg. Verf. v. 21. Dez. 1850 (JMBl. von 1851 S. 2) die Gerichtsbehörden angewiesen, in denjenigen Fällen, wo Gendarmen als Zeugen vorgeladen werden sollen und nicht besondere Umstände eine Ausnahme nothwendig machen, die Vorladung nicht unmittelbar an sie ergehen zu lassen, sondern durch Vermittelung der betr. Landrathsämter und in den einem Kreise nicht angehörigen Städten durch Vermittelung der Polizei-Präsidien (bezw. Direktionen) zu bewirken.

Für die vorgedachten Ausnahmefälle bestimmt

Allg. Verf. v. 29. Juli 1880 (JMBl. 186): Das Interesse des Dienstes macht es nothwendig, dass in den Fällen, in welchen Gendarmen zu gerichtlichen Terminen als Zeugen unmittelbar geladen werden, die Civildienstbehörde derselben gleichzeitig von der Ladung benachrichtigt wird. Ich bestimme deshalb, dass die Gerichtsschreiber und Sekretäre, sobald eine solche Ladung angeordnet worden, der dem Gendarmen vorgesetzten Civildienstbehörde — in der Provinz Hannover, in welcher die Gendarmen in ihrer civildienstlichen Thätigkeit unter der Leitung ihrer Militärvorgesetzten stehen, dem betreffenden Gendarmerie-Distriktsoffizier — Abschrift der Ladung ohne Anschreiben unter Couvert portofrei übersenden. Für diese

Mittheilungen sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.

b) Ladungen durch Ersuchen aus einer militärgerichtlichen Strafsache. Während diejenigen Personen, welche zu den Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres rc. gehören, als Beschuldigte nach Mil.-StGO. § 171, als Zeugen, sowie als Sachverständige (§ 208 das.) nach § 185 Abs. 1 dienstlich gestellt werden, werden „andere Personen" (also Militärbeamte, Civilpersonen rc.) schriftlich geladen, und zwar ist

α) bezüglich Beschuldigter bloß schlechtweg vorgeschrieben in

Mil.-StGO. § 172 Abs. 1: Beschuldigte, die nicht zu den im § 171 bezeichneten Personen gehören, sind zu ihrer Vernehmung schriftlich zu laden.

Daß aber die Ladung im Allgemeinen (über den Fall der Ladung zur Hauptverhandlung siehe unter γ) durch Zustellung geschehen müsse, ist im Gegensatz zu dem folgenden Falle β nicht vorgeschrieben. Nach dem Ermessen des Gerichtsherrn rc. kann sie aber durch Zustellung erfolgen, z. B. wenn sie gemäß Abs. 2 das. unter Androhung der Vorführung geschieht. Erfolgt sie durch Zustellung, so kann gemäß § 142 das. unter andern Wegen auch der durch Ersuchen der StA. gewählt werden (siehe oben S. 89).

β) Dagegen ist nach ausdrücklicher Vorschrift den Zeugen und Sachverständigen nach

Mil.-StGO. § 185 Abs. 2 . . . sofern nicht ein sonstiger Weg zweckdienlich erscheint, eine Ladung zuzustellen. In der Ladung ist auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens hinzuweisen.

Und bei dieser Zustellung kann wiederum gemäß des § 142 die StA. mitzuwirken haben. Die Erfüllung der weiteren Pflicht aus

Ausf.-Bestimmungen zu § 185: Die Ladung von Reichs- oder Staatsbeamten ist der vorgesetzten Dienstbehörde derselben mitzutheilen

ist aber nicht Sache der um die Zustellung ersuchten StA., sondern der ersuchenden militärgerichtlichen Stelle. — Die „Zustellung" in irgend einer der hier zugelassenen Formen ist Voraussetzung der Ungehorsamsstrafen (siehe unter folgenden Nr. 3 b).

γ) Die vorstehenden Vorschriften gelten, soweit Mitwirkung der StA. in Frage kommt, auch für die Vorbereitung der militärgerichtlichen Hauptverhandlung, wobei nach

Mil.-StGO. § 265 Abs. 1 die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände der Gerichtsherr zu veranlassen hat.

Bezüglich der Angeklagten wiederholt § 267 die Regelung aus § 172 (siehe unter α); für Zeugen rc. aber sagt

Mil.-StGO. § 265 Abs. 2: Die Gestellung oder Ladung der Zeugen und Sachverständigen regelt sich nach Vorschrift des § 185.

Wenn es in § 142 Abs. 2 das. (siehe oben S. 89) heißt: „Sofern nicht zur Hauptverhandlung geladen wird . . ., kann die Zustellung auch durch Aufgabe zur Post erfolgen", so hat das die praktische Folge, daß die Mitwirkung der StA., an sich mehr bei Zeugen rc. gedacht als bei Beschuldigten, bei Ladungen zur Hauptverhandlung wiederum häufiger eintreten wird, als bei anderen Ladungen.

3. Bei Ungehorsam der geladenen Personen gegenüber der Erscheinenspflicht, oder der erschienenen gegenüber der Aussagepflicht treten Zwangs- und Ordnungsstraf-Folgen ein, die besonders geregelt sind, und zwar wenn es sich

a) um eine Militärperson im bürgerlichen Strafverfahren handelt

Im Allgemeinen stehen hier hinsichtlich der in StPO. § 53 und § 76 Abs. 2 gedachten Genehmigung bezw. Erklärung zum Zeugniß oder Gutachten über Gegenstände der Amtsverschwiegenheit durch die vorgesetzte Dienstbehörde die Militärpersonen den öffentlichen Beamten gleich, und gilt auch hier die auf die vorgängige Prüfung und Anfrage seitens des StA. bezügliche

Allg. Verf. v. 24. Mai 1886 (JMBl. 137); siehe unten § 97.

Im Besonderen ist zu unterscheiden:

α) Wenn ein Zeuge nicht erschienen (siehe unten §§ 53, 97, 104), gilt

StPO. § 50 Abs. 4: Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heer oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

Im Gegensatz zu der Ladung aus StPO. § 48 Abs. 2 handelt es sich hier um den weiteren Kreis der Militärpersonen, nämlich nicht bloß Personen des Soldatenstandes, sondern auch Militärbeamte (siehe oben S. 61). — Der Abs. 4 ist nicht ausdehnend auszulegen. Die Mot. zur StPO. S. 47 rechtfertigen ihn — und das gilt auch für die Fälle unten unter β und γ — damit, daß es „ungerechtfertigt erscheinen mußte, das in der Militärstrafgesetzgebung bisher anerkannte Prinzip zu durchbrechen, wonach Militärpersonen während ihres aktiven Dienststandes nur von den militärischen Instanzen mit Freiheitsstrafen belegt werden dürfen." Die außerhalb des Abs. 4 als bloße civilrechtliche Ersatzfrage noch vorgesehene Verurtheilung in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten spricht wohl das bürgerliche Gericht aus. Strafe wie Kosten entfallen, wenn dasselbe das Ausbleiben des Zeugen für genügend entschuldigt hält (StPO. § 50 Abs. 2 Satz 1). — Unter der am Schluß erwähnten „Militärbehörde" ist hier zu verstehen nach

Allg. Verf. v. 8. Juli 1880 (JMBl. 156):

für die Armee

1. in Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbstständigen Bataillons etc. stehen, der Kommandeur dieses Regiments bezw. selbstständigen Bataillons etc.;

2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber (bei den militärärztlichen Bildungsanstalten der Direktor), bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;

3. in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind (siehe oben S. 61), der zunächst vorgesetzte höhere Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte

für die Kaiserliche Marine

1. in Betreff derjenigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten, welche im Verbande einer Division, der Schiffsjungen-Abtheilung oder des Seebataillons stehen, oder welche zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes oder Fahrzeuges gehören, der Kommandeur des betreffenden Marinetheils bezw. der Kommandant des betreffenden Schiffes oder Fahrzeuges;

2. in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offizierrange stehenden Personen des Soldatenstandes und Militärbeamten — von letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen — der zunächst vorgesetzte Befehlshaber (bei den militärischen Bildungsanstalten der Marine der Director, bei den Werften der Ober-Werftdirector);

3. in Betreff derjenigen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte Beamte bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4. in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffizierrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Befehlshaber der

und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie etc.). zunächst vorgesetzten Marinebehörde (Abtheilung, Kompagnie, Schiff oder Fahrzeug, Vorstand der technischen Behörde etc.)

β) Wird von der erschienenen Militärperson das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert (StPO. § 69, siehe unten §§ 53 und 104), so gilt bezüglich der durch die Weigerung verursachten Kosten dasselbe wie oben für den Fall des Nichterscheinens, nämlich die civilgerichtliche Zuständigkeit, und ebenso erfolgt die Anordnung der Haft zur Erzwingung des Zeugnisses seitens des Civilgerichts; nur die Vollstreckung dieser Zwangshaft seitens der Militärbehörde, bezw. des Gerichtsherrn (siehe unten δ). Dagegen gilt für die im Uebrigen angedrohte Ungehorsamsstrafe

StPO. § 69 Abs. 5: Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

γ) Wenn ein Sachverständiger nicht erscheint oder das Gutachten bezw. den Eid verweigert — in welchen Fällen zwar wie beim Zeugen die Kosten und die Ungehorsamsstrafe, aber nicht im ersteren Falle die Vorführung und im zweiten Falle nicht die Zwangshaft in Frage kommen (siehe unten §§ 53, 97, 104) — so gilt

StPO. § 77 Abs. 2: Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

δ) Welches ist nun das für die Festsetzung und Vollstreckung der Ungehorsamsstrafe in den vorstehenden Fällen zuständige „Militärgericht"?

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 19: Die in den Fällen der . . . . §§ 50, 69, 77 der bürgerlichen StPO. den Militärgerichten zugewiesene Festsetzung der Strafe erfolgt durch den Gerichtsherrn nach Massgabe des § 97 Abs. 2 ff. der Mil.-StGO.; die den Militärgerichten zugewiesene Vollstreckung der Strafe erfolgt auf Anordnung des Gerichtsherrn.

Gerichtsherr ist derjenige der höheren Gerichtsbarkeit, regelmäßig der Divisionskommandeur (s. oben S. 78). Die Bezugnahme auf § 97 bedeutet Mitzeichnung des Mil.-Justizbeamten (Mot. S. 186), welche wiederum bei der Vollstreckung wegfällt. — Diese Stelle hat nicht blos die formelle Festsetzung (dergestalt daß etwa das bürgerliche Gericht die Voraussetzung der Straffälligkeit, der Gerichtsherr aber auf Grund dessen die Strafzumessung und Verhängung auszusprechen habe), sondern vielmehr die volle Entscheidung darüber, ob und wie die ungehorsame Militärperson zu strafen sei. Die gegebenenfalls durch den StA. gehende civilgerichtliche Vorlage an das Militärgericht theilt also nur den thatsächlichen Vorgang mit zur weiteren Veranlassung. Da die Vorladung des Nichterschienenen auch die „Paritionsordre" trug (siehe oben S. 90), so liegt meist zugleich noch ein militärisches Delikt vor.

Erlass des Gen.-Aud. v. 30. März 1881: Hat ein solcher Zeuge durch das Nichterscheinen zu dem Termin sich gleichzeitig des Ungehorsams gegen einen Befehl in Dienstsachen schuldig gemacht, so ist derselbe auf Grund des § 92 Mil.-StGB. disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen, und wird durch eine derartige Bestrafung gleichzeitig die in der bürgerlichen StPO. vorgesehene Ordnungsstrafe absorbirt.

Wenn von dem Zeugen oder Sachverständigen unwahre Thatsachen als Entschuldigung vorgeschützt werden, so kann aus Mil.-StGB. § 138 militärgerichtliche Bestrafung verwirkt sein, die der StA. gleichfalls anzuregen haben würde.

ε) **StPO. § 50 Abs. 2 Satz 2** . . . . nachträglich genügende Entschuldigung

bezieht sich sowohl auf die Strafe, als auf die Vorführung (siehe oben S. 92

Von der bürgerlichen Behörde ist alsdann dem Militärgericht bezw. der Militärbehörde alsbald Vorlage zu machen.

ȝ) Kommt es in den Fällen der Mil.-StGO. § 2 ff., § 7 ff. gegen eine Militärperson des aktiven Heeres 2c. als Beschuldigten bezw. Angeklagten zu einem civilgerichtlichen Vorführungs- oder Haftbefehl (StPO. §§ 133 ff., 215, siehe unten §§ 97, 101), so erfolgt die Vollstreckung jedenfalls durch Ersuchen der Militärbehörde (vgl. oben unter α). Ueber die etwa noch hinzutretende Frage der Zustimmung der Militärbehörde bezw. der Entlassung aus dem aktiven Dienst siehe oben S. 72 und S. 70

b) In einer militärgerichtlichen Strafsache sagt

α) für den Fall des ungehorsamen Ausbleibens eines Zeugen 2c.

Mil.-StGO. § 186 Abs. 1: Ein durch Zustellung geladener Zeuge (§ 185 Abs. 2) ist, wenn er nicht erscheint, . . . zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig.

Die in Satz 1 gedachte Verurtheilung greift auch Sachverständigen gegenüber Platz (§ 208 das.). „Durch Zustellung geladen" steht nicht nur im Gegensatz zu den aktiven Soldaten, die nach Mil.-StGO. § 185 Abs. 1 dienstlich gestellt werden, sondern auch zu den „anderen Personen" (Civilpersonen 2c.), die auf anderem Wege als durch Zustellung einer Ladung, also z. B. durch mündliche Bestellung zur Wahrnehmung des Termins aufgefordert worden sind (§ 185 Abs. 2 das., siehe oben S. 91).

β) Wer verfügt und wer vollstreckt nun diese Anordnungen?

Mil.-StGO. § 186 Abs. 3: Die Befugniss zu den im ersten Absatz bezeichneten Massregeln steht hinsichtlich der im § 1 bezeichneten Personen, soweit sie zu laden sind (§ 185 Abs. 2), dem Gerichtsherrn zu.

Abs. 4: Hinsichtlich anderer Personen erfolgt die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe auf Ersuchen durch den Amtsrichter, in dessen Bezirke der Zeuge seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Die Vorführung des Zeugen ist durch Ersuchen der Staatsanwaltschaft oder der Polizeibehörde zu bewirken.

Hier ist nun wieder ein anderes Unterscheidungsmerkmal angelegt, als das in anderen Bestimmungen zu Grunde gelegte (aktive Militärpersonen im Gegensatz zu „anderen" Personen oder Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres 2c. im Gegensatz zu „andern" Personen). Hier muß der StA. den Personenkreis des § 1 erwägen (der Militär- und Civilpersonen, unter ersteren solche, die zum aktiven Heere 2c. gehören und solche, die es nicht thun, daneben Personen des Soldatenstandes und Militärbeamte umfaßt, siehe oben S. 61 ff.) und er darf seine Zuständigkeit zur Vorführung nur hinsichtlich solcher Personen annehmen, die in § 1 nicht einbegriffen sind. Sachverständige unterliegen nicht der Vorführung (§§ 208, 213 das.). Auch bei Zeugnißverweigerung (§§ 202—204) ist der StA. nicht betheiligt (im Gegensatz zum Amtsrichter, § 203 Abs. 3 das.). Erst zu der Beschwerde gegen die Verfügungen des Amtsrichters, welche gegenüber den Ungehorsamsstrafen sowohl fürs Nichterscheinen als für die Weigerung zugelassen ist durch § 204 Abs. 2, kann der StA. bei der Beschlußkammer des Landgerichts Erklärungen abzugeben haben (StPO. § 351).

γ) Gegenüber Beschuldigten bezw. Angeklagten endlich, die der Ladung nicht folgen, und unter den Voraussetzungen des Abs. 3 des § 172 selbst ohne vorgängige Ladung, verfährt der Gerichtsherr bezw. Untersuchungsführer gemäß

Mil.-StGO. § 172, 267

mit eigener Vorführungs- bezw. Verhaftungsgewalt, auch wenn jene nicht zu den „Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres 2c. (§ 171 das.) gehören.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Ladung dem Beschuldigten bezw. Angeklagten durch Ersuchen der StA. (siehe oben S. 91) zugestellt war oder nicht. Auch beim Vollzuge der Vorführung ꝛc. ist die StA. als solche nicht betheiligt; mag auch der Gerichtsherr andere Behörden um die Bewirkung ersuchen, so ersucht er nur eben, wie die StA. ihrerseits im bürgerlichen Verfahren z. B. die Polizei ersucht.

4. Noch in einigen andern, als den aus der Ladung fließenden (Nr. 3), diesen aber ähnlichen Fällen von Nichteinfügung betroffener Personen in die strafrechtliche Ordnung und Gerichtsgewalt können die beiderseitigen Gerichtsbarkeiten für einander einzutreten haben:

a) In einer von bürgerlicher Gerichtsbarkeit behandelten Strafsache gilt

α) im Falle der in StPO. § 95 (siehe unten § 57 ff.) geregelten Verpflichtung von Drittpersonen, Beweisstücke ꝛc. vorzulegen und auszuliefern, hinsichtlich der im Weigerungsfalle dem § 69 das. folgenden Zwangsmittel, sofern Militärpersonen des aktiven Heeres ꝛc. betroffen sind, das Nämliche, wie oben unter 3 a) β). Das in § 95 Abs. 1 gedachte „Erfordern" ergeht auch gegen Militärpersonen unmittelbar von der bürgerlichen Behörde.

β) Der Sitzungspolizei des Civilgerichts-Vorsitzenden gemäß GVG. § 177 ff. (siehe unten § 103) ist auch die anwesende Militärperson unterworfen. Die „Entfernung aus dem Sitzungszimmer" (§ 178 das.) kann ohne Weiteres gegen sie bewirkt werden. Dagegen ist die ebendas. angedrohte „Abführung zur Haft und Festhaltung darin" wenigstens gegen die dem aktiven Heere ꝛc. angehörenden Personen des Soldatenstandes überhaupt nicht anwendbar. Hinsichtlich der Ungebührstrafe aus § 179 das. gilt das Nämliche, wie bei den oben unter 3 a) α)—δ) erörterten Ungehorsamsstrafen, nämlich die Festsetzung und Vollstreckung durch das Militärgericht (Gerichtsherrn), womit von selbst die am Schluß des § 179 gedachte „sofortige Vollstreckung" vom Flecke weg entfällt.

b) In einer militärgerichtlichen Strafsache ist

α) bei Weigerung einer betroffenen Person zur Herausgabe von Beweisstücken ꝛc. gemäß

Mil.-StGO. § 230

die StA. nicht betheiligt (wohl aber gegenüber Civilpersonen ꝛc. der Amtsrichter), da die §§ 202—204 das. auch hier Anwendung finden (siehe oben unter 3 b) β).

β) Ebenso erstreckt sich die Sitzungspolizei des Vorsitzenden und die Strafgewalt des Gerichts gemäß

Mil.-StGO. §§ 289, 290

auch auf Civilpersonen ꝛc., sodaß die StA. nicht mitzuwirken hat.

III. Endlich (vgl. oben S. 84, 88) kann ein Beamter der einen Gerichtsbarkeit bei Prozeßhandlungen der anderen in gewisser Funktion thätig werden. Nur mittelbar und gelegentlich wird dies den StA. angehen, wenn aus einem Militärstrafprozeß ein Civilgericht um Untersuchungshandlungen ersucht ist, und gemäß

Mil.-StGO. § 167 Abs. 2 vom Gerichtsherrn . . . ein Offizier bestimmt werden kann, welcher den Untersuchungshandlungen beizuwohnen hat.

Ueber die Anwesenheit des StA. bei gewissen Untersuchungshandlungen überhaupt siehe unten § 50, bei gewissen militärgerichtlichen Terminen oben S. 82 f.

Eine lediglich persönliche Beziehung ist es, daß ein StA. der zugleich in Militärverhältnissen steht, Vertheidiger in einem Militärprozeß werden kann nach

Mil.-StGO. § 341 Abs. 1: Als Vertheidiger werden zugelassen und können von Amtswegen bestellt werden: . . .
4. Personen des Beurlaubtenstandes im Offizierrange.

Sollte er als Reserve- oder Landwehroffizier gerade zum militärischen Dienste einberufen sein, so fällt er ohnehin (siehe oben S. 62 f., 67 f.) unter

Mil.-StGO. § 341 Abs. 1 Ziff. 1: . . . Personen des Soldatenstandes des aktiven Heeres und der aktiven Marine im Offizierrange.

Aus den Eingangsworten des § 341 folgt, daß mit dem Zugelassensein auch die Pflicht verbunden ist, einer von Amtswegen erfolgenden Bestellung gemäß die Vertheidigung zu übernehmen.

Fünfte Abtheilung: Streit zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten.

Wenn bei dem in den vorigen Abtheilungen erörterten vielfachen Mit- bezw. Nebeneinanderwirken der Militärjustiz und der StA.

I. eine der beiden betheiligten Behörden oder Beamten annimmt, daß von der andern ihr gegenüber die gegenseitigen Befugnisse und Aufgaben nicht den Rechten gemäß aufgefaßt oder erfüllt worden, so steht

a) der Militärbehörde gegen den StA. die Dienstbeschwerde an die vorgesetzte Behörde zu, die sich ergiebt aus

GVG. § 148;

b) im umgekehrten Falle dem StA. die Dienstbeschwerde gemäß der Ueberordnungsverhältnisse aus

Mil.-StGO. §§ 97, 102, 104 f., 112.

c) Ist eine der beiderseitigen Dienststellen selbst prozessualisch betheiligt oder betroffen, so steht unter Umständen in der ersteren Richtung die Beschwerde aus

StPO. § 346 ff.

zu, in der zweiten Richtung die „Rechtsbeschwerde" aus

Mil.-StGO. § 373 ff.

II. Bezieht sich der Streit auf die Zuständigkeit (siehe oben S. 60 f.) zwischen bürgerlichen und Militärgerichten in einer Strafsache („Kompetenzkonflikt" in diesem Sinne), so besteht für den Bereich der bisherigen preußischen Mil.-StGO. ein Gerichtshof zur Entscheidung derartiger Kompetenzkonflikte nicht, was, wie die Mot. S. 185 sagen, „vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt hat." Auch die neue Mil.-StGO. hat davon Abstand genommen, lediglich für die hier in Frage kommenden Fälle einen besonderen Kompetenzkonfliktshof für das Reich in Vorschlag zu bringen. Sie hat vielmehr versucht, bis zur allgemeinen Regelung der Frage einen theilweisen Ausgleich in der Weise herbeizuführen, daß im Falle des positiven Kompetenzkonflikts das zuerst rechtskräftig gewordene Urtheil gilt, einem negativen Kompetenzkonflikt aber dadurch vorgebeugt wird, daß, wenn ein bürgerliches Gericht sich rechtskräftig für unzuständig erklärt hat, weil die Sache vor die Militärgerichte gehöre, oder umgekehrt, diese Zuständigkeitsfrage damit erledigt sein soll.

Einf.-Ges. zur Mil.-StGO. § 14: Hat eine Aburtheilung des Angeklagten sowohl durch ein Militärgericht, wie durch ein bürgerliches Gericht in einer denselben Gegenstand betreffenden Strafsache stattgefunden, so gilt von den ergangenen Urtheilen dasjenige, welches zuerst die Rechtskraft erlangt hat.

Ist in einer bei einem Militärgericht anhängigen Untersuchung durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit der Militär-

gerichte ausgesprochen worden, weil die Sache zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehöre, so dürfen die letzteren sich in der Sache nicht mehr deshalb für unzuständig erklären, weil die Militärgerichtsbarkeit Platz greife.

Das Entsprechende gilt für die Militärgerichte, wenn seitens bürgerlicher Gerichte durch nicht mehr anfechtbare Entscheidung die Unzuständigkeit ausgesprochen ist, weil die Sache zur Zuständigkeit der Militärgerichte gehöre.

Der § 14 spricht in Abs. 3 nur von Entscheidungen der Gerichte. Im Fall des negativen Zuständigkeitsstreites kann

a) auf bürgerlichrechtlicher Seite nicht nach gleichem Grundsatz behandelt werden eine Einstellungsverfügung des Staatsanwalts aus StPO. § 169 (siehe unten § 72 f.), auch wenn sie auf Unzuständigkeit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit begründet und im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde angefochten, die letztere bis zur höchsten Verwaltungsstelle (dem Justizminister) getrieben und somit gleichfalls eine Art Rechtskraft eingetreten ist. Anders, wenn der Antragsteller als zugleich Verletzter den Weg aus § 170 f., also zunächst mittels Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA. und dann mittels Antrags auf gerichtliche Entscheidung, beschritt; denn dann liegt eben eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts vor (§ 172 das.). Im Allgemeinen drückt sich bei der StA. die Verneinung der eigenen Zuständigkeit nicht durch eine Verfügung aus § 169 aus, sondern durch Abgabe an die zuständige Behörde und dann pflegen, wenn auch vielleicht nicht die unmittelbar in erster Reihe betheiligten Beamten, so doch wohl die im Aufsichtswege angerufenen Vorgesetzten darüber einig zu werden, welche der beiden Gerichtsbarkeiten die Sache zu verfolgen habe.

b) Dagegen stellt auf militärgerichtlicher Seite wohl die Verfügung des Gerichtsherrn, der sich für unzuständig erklärt (Mil.-StGO. §§ 156, 245, 247), nach der ganzen Militärgerichtsverfassung eine „Entscheidung" im Sinne des § 14 Abs. 2 dar.

III. Von dem Falle des Kompetenzkonfliktes als Zuständigkeitsstreites ist zu unterscheiden der auf gewisse Strafsachen von Militärpersonen ebenso wie auf Beamte bezügliche „Kompetenzkonflikt" im Sinne des folgenden § 18.

§ 18.

Der Kompetenz-Konflikt bei Beamten.

I. Im Allgemeinen. Die Stellung der Beamten legt ihnen einerseits besondere Pflichten auf, wie sie denn auch einer Reihe eigener Strafvorschriften (StGB. § 331 ff.) und ferner der disziplinaren Ahndung unterliegen; andererseits aber soll ihnen Schutz bezüglich ihrer Amtshandlungen gegen mißbräuchliche und unbegründete Anzeige und Verfolgung gewährt werden. Daher

Ges. v. 13. Feb. 1854 (GS. 86) **§ 1**: Wenn gegen einen Civil- oder Militärbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniss zu, den Konflikt zu erheben.

Gültig auch für Hohenzollern (Entsch. des Komp.-Gerichtsh., JMBl. 1858 S. 145), ferner für die neuerworbenen Landestheile nach

Vdn. v. 16. Sept. 1867 (GS. 1515) **Art. IV,**

endlich für Lauenburg nach

Ges. v. 25. Feb. 1878 (GS. 97) **§ 3.**

Diese Landesgesetzgebung ist durch die Reichsjustizgesetze nicht außer Kraft gesetzt.

EG. z. GVG. § 11 Abs. 2: Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Massgabe, dass die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe . . .

Es handelt sich dabei nicht um den „eigentlichen Kompetenzkonflikt", bei dem es sich fragt, ob die Angelegenheit der Rechtsprechung der Gerichte überhaupt entzogen sei, etwa vor die Verwaltungsbehörden gehöre. Hierüber, sowie über das Verhältniß der zur Vorentscheidung berufenen Stellen s. oben S. 56 f.

II. Im Einzelnen. **1.** Die Erhebung des Konflikts ist zulässig bei jeder strafbaren Handlung der in § 1 des Ges. v. 13. Feb. 1854 gedachten Art, nicht bloß bei den im Strafgesetz als Verbrechen oder Vergehen im Amte bezeichneten; unzulässig dagegen, falls etwa ein bloßes Disziplinarvergehen im gerichtlichen Strafverfahren verfolgt würde, da in diesem Falle nur der „eigentliche" Kompetenz-Konflikt zu erheben sein würde. Auch bei Erhebung der Privatklage gegen einen Beamten greift er Platz. Jedoch wird hier nicht dem StA. der Bericht (s. unter III B) obliegen (vgl. namentlich JMErlaß v. 12. Mai 1854: „öffentliche Klage"), der betroffene Beamte vielmehr selbst die Erhebung des Konfliktes nachsuchen müssen.

2. Unter Beamten sind zu begreifen alle in unmittelbarem oder mittelbarem Dienste (vgl. § 5 des Ges.) des Preußischen Staates auf Lebenszeit, auf Zeit, oder nur vorläufig angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht (StGB. § 359). Entscheidend ist, daß die Person in gesetzlicher Weise dazu berufen sei, als Werkzeug der Staatsgewalt unter öffentlichem Schutz für die Herbeiführung der Zwecke des Staates thätig zu sein, sei es auch nur im Dienste eines dem Staat untergeordneten, in seine Verfassung eingreifenden Gemeinwesens.

Unter den Begriff fallen an sich nicht die Geistlichen (vgl. § 196 StGB., welcher Religionsdiener neben „Beamten" aufzählt), es sei denn, daß sie zugleich staatlich bestellte Lehrer oder Schulinspektoren sind (Oppenhoff Note 28 zu § 359 StGB.), oder Kirchenvermögen verwalten (Olshausen, Note 15a IV zu demselben §), sowie, soweit sie das Taufregister führen (Entsch. des RG. Bd. 22 S. 118). Dagegen stets die Lehrer an öffentlichen Anstalten (Entsch. Bd. 22 S. 118), was der StA. besonders auch bei Anzeigen wegen Körperverletzung rc. unter Ueberschreitung des Züchtigungsrechts zu beachten hat.

Von den Militärpersonen ist die Klasse der Militärbeamten (siehe oben S. 61) ausdrücklich schon in § 1 des Gesetzes v. 13. Feb. 1854 einbegriffen; hinsichtlich der anderen findet dasselbe nach

§ 6 das. auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militärgerichten belangt werden. In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniss zu, den Konflikt zu erheben.

Ueberhaupt nicht von dem Gesetze betroffen sind die Reichsbeamten:

Ges. v. 31. März 1873 (RGBl. 93) **§ 13.**

3. Die Bestimmungen sind auch anwendbar nach

Ges. v. 13. Feb. 1854 § 4, . . . wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

4. Ausgeschlossen aber von dem Gesetze bleiben nach

§ 7 das. . . . die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist: 1. gegen richterliche Beamte, 2. gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der StA. und der gerichtlichen Polizei, 3. gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

III. Was nun den Geschäftsgang betrifft, so hat der StA., falls er mit derartigen Sachen befaßt wird, wenn

A. die Anzeigen ꝛc. von der vorgesetzten Behörde des Beamten ausgehen, dieselben gleich allen anderen Anzeigen zu behandeln, da alsdann die Behörde schon auf Erhebung des Konflikts verzichtet hat (siehe den Erlaß unter B). Bei Amtsunterschlagungen ist das Strafverfahren des StA. nicht etwa abhängig von Feststellung des „Defektes" durch den in Vdn. v. 24. Jan. 1844 (GS. 52) und Ges. v. 26. Juli 1876 (GS. 297) § 50 Abs. 2, § 57 Abs. 4 vorgeschriebenen Beschluß der Aufsichtsbehörde. Nur etwa dann ist Weiteres zunächst auszusetzen, wenn die Abwartung des Beschlusses als das einfachste Mittel erscheint, die die Zuständigkeit mitbedingende und vielleicht durchaus streitige Höhe des Fehlbetrags festzusetzen, und dadurch keine Verzögerung im Uebrigen entsteht (s. unten § 42).

B. Ist aber die Kenntnißquelle des StA. eine andere, so hat er, um der Behörde Gelegenheit zur Erhebung des Konfliktes zu geben, zu beobachten

JMErlass v. 12. Mai 1854 (I. 1155): . . . Wenn ein StA. der Ansicht ist, dass gegen einen Beamten, auf welchen die Bestimmungen des Ges. v. 13. Feb. 1854 anzuwenden sind, wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung, dieselbe sei als Amtsverbrechen oder Amtsvergehen in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen oder nicht, die öffentliche Klage zu erheben sei, so hat er, falls ein hierauf gerichteter Antrag der dem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde nicht vorliegt, die Verhandlungen dem Oberstaatsanwalt zur Einsicht vorzulegen.

Ist der ObStA. nicht der Meinung, dass von der Verfolgung abzusehen sei, so hat er die Aeusserung der dem Beamten vorgesetzten Provinzialbehörde oder, wenn der Beamte einer solchen nicht untergeordnet ist, der Centralbehörde einzuholen. Erhebt diese Behörde gegen die gerichtliche Verfolgung Widerspruch, so hat er denselben sorgfältig zu prüfen, demnächst aber, wenn nach seiner Ansicht das gerichtliche Verfahren gleichwohl einzuleiten sein würde, das Geeignete in der Sache zu veranlassen, und der betreffende StA. ist demnächst verpflichtet, sofort nach eingeleiteter Untersuchung resp. Voruntersuchung der Behörde von der Sachlage Mittheilung zu machen.

Die vorstehenden Bestimmungen schliessen solche vorläufige Ermittelungen, welche ohne gerichtliche Voruntersuchung stattfinden können, sowie die Ergreifung derjenigen Massregeln, welche durch eine obwaltende Gefahr im Verzuge geboten werden, nicht aus.

C. Erhebt die Behörde trotzdem den Konflikt (wobei der StA. nicht weiter betheiligt ist), so ruht das Strafverfahren auf Benachrichtigung Seitens des ObStA. hin; auch befinden sich ja die Akten an höherer Stelle; jedoch können Handlungen, bezüglich welcher Gefahr im Verzuge ist, z. B. Beschlagnahmen, Durchsuchungen Seitens der StA. veranlaßt werden; auch dauert eine etwaige Untersuchunghaft fort. — Das zur Entscheidung über den Konflikt berufene Gericht kann nun zur besseren Aufklärung noch Beweise erheben (§ 2 Ges. v. 13. Feb. 1854), wobei indessen der StA. gleichfalls nicht betheiligt ist.

Ueber das Verfahren sagt ein

Aufsatz im nichtamtlichen Theile des JMBl. v. 1888 S. 6:

1. Wenn gegen einen Beamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amts vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses stattfindet, so kann die vorgesetzte Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, dass demselben eine Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, den Konflikt erheben. Zur Entscheidung dieser Vorfrage ist das Oberverwaltungsgericht zuständig (§§ 1 bis 5, 7 Ges. v. 13. Feb. 1854; § 11 EG. zum GVG.).
2. Die Vdn. v. 1. Aug. 1879 über Kompetenzkonflikte findet auf diese Konflikte keine Anwendung, vielmehr ist für die letzteren nach § 1 Abs. 2 Ges. v. 13. Feb. 1854 auch jetzt noch das Ges. v. 8. April 1847 massgebend.
3. Durch die Erhebung des Konflikts, welche durch Uebersendung des Konfliktsbeschlusses an das Gericht erfolgt, wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt; auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Konflikt unzulässig (§ 19 Ges. v. 8. April 1847).
4. Von den Gerichten ist in diesen Konfliktsfällen folgendes Verfahren zu beobachten:
   a) Sobald der Beschluss der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts bei dem Gerichte eingegangen ist, stellt dasselbe das Rechtsverfahren durch einen Bescheid einstweilen ein und fertigt diesen Bescheid nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde den bei der Sache betheiligten Privatparteien zu, in Strafsachen auch der StA. Dabei ist den Parteien zu eröffnen, dass ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Konflikt schriftlich zu erklären, und dass eine solche Schrift von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden müsse (§ 5 Ges. v. 8. April 1847). Die Zustellungsurkunden sind zu den Akten zu bringen.

      Sobald die Erklärungen der Parteien eingegangen sind, muss das Gericht der Verwaltungsbehörde die Abschrift dieser Erklärungen zusenden. Wenn von beiden Parteien oder von einer derselben keine Erklärung eingegangen ist, so muss hiervon nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist die Verwaltungsbehörde benachrichtigt werden. Sowohl das Konzept des Benachrichtigungsschreibens an die Verwaltungsbehörde, als auch die Empfangsbescheinigung der letzteren, aus welcher der Tag des Empfangs ersichtlich sein muss, ist zu den Akten zu bringen (Allg. Verf. v. 2. April 1856, JMBl. 86, und v. 2. Jan. 1871, JMBl. 2).
   b) Das Gericht reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem JM. ein. Ist die Sache bei einem Amts- oder Landgerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht an das vorgesetzte Oberlandesgericht, welches ihn unter Beifügung seines Gutachtens dem JM. überreicht (§§ 6 und 7). Die Gerichte haben sich in diesen Berichten darüber zu äussern, ob die unter a erwähnten Formvorschriften beobachtet sind, ob der Konflikt nach § 2 des Ges. v. 8. April 1847 zulässig ist, und ob derselbe für begründet erachtet wird. Sind die unter a aufgeführten Formvorschriften nicht ordnungsmässig befolgt, so hat das Oberlandesgericht vor Einsendung des Berichts die Abstellung der wahrgenommenen Mängel zu veranlassen.

      Ist der Konflikt in einer Strafsache erhoben, so hat das Oberlandesgericht vor Erstattung des Gutachtens dem Oberstaatsanwalt Gelegenheit zu geben, sich über die Sache zu äussern.

Abweichende Bestimmungen für den Bezirk des früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln und für die Provinz Hannover . . . (folgen diese Bestimmungen) . . .

6. Die Verhandlung und Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts erfolgt nach Massgabe des § 114 des Landesverwaltungsgesetzes v. 30. Juli 1883 (GS. 195) . . .

Ist in dem Urtheil der Rechtsweg für zulässig erklärt, so präjudizirt dieses Urtheil weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor

dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache (§ 3 Ges. v. 13. Feb. 1854). Wird dagegen der Konflikt für begründet erachtet, so hat das Gericht nach § 18 Ges. v. 8. April 1847 das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen und die etwa schon bezahlten zu erstatten; zur Erstattung der aussergerichtlichen Kosten ist in solchem Falle keine der beiden Parteien verpflichtet . . .

Allg. Verf. v. 3. Dec. 1860 (JMBl. 426): . . . 3. Da endlich die Ermittelung der erheblichen Thatsachen unter allen Umständen nothwendig ist, und zwar sowohl für die Prüfung der Behörde, ob der Konflikt zu erheben, als für die Beurtheilung des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, ob derselbe begründet sei, so ist der Erhebung des Konflikts bis zur stattgefundenen Ausmittelung jener Thatsachen Anstand zu geben und nöthigenfalls erst in der zweiten Instanz der Konflikt zu erheben . . . .

§ 19.

Die Steuer-, Zoll-, Stempel- und ähnlichen Strafsachen (das Verwaltungsstrafverfahren).

Lediglich aus Gründen des Gegenstandes der That — im Gegensatz zu den ausschliesslich (oben §§ 16 und 17) oder doch hauptsächlich (§ 18) auf dem Personenstande beruhenden Ausnahmen — ist eine andere Behörde als die StA. berufen in dem „Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" (3. Abschn. VI. Buches der StPO.), und zwar sind nach Mot. S. 229 diese Besonderheiten doppelter Art. Erstens nämlich will das Gesetz auch ferner ein Verwaltungsstrafverfahren zulassen, und zweitens legt es für den Fall des gerichtlichen Verfahrens der betheiligten Verwaltungsbehörde die Befugniß bei, selbst die Strafverfolgung zu betreiben.

Die StPO. setzt das Bestehen eines Verwaltungs-Strafverfahrens voraus und unterwirft es in § 459 Abs. 1 gewissen Beschränkungen. Mit dieser Maßgabe sind nach

EG. z. StPO. § 6 Nr. 3

die landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft geblieben, und ebenso nach

§ 5 das.

die Vorschriften der Reichsgesetze, auch wo sie von der StPO. abweichen. Neue Reichsgesetze sind an jene Beschränkungen nicht gebunden. Als zunächst einschreitende Behörde ist überall die Verwaltungsbehörde gedacht; die StA. kann aber unter Umständen schon in erster Reihe einschreiten (unten B I), oder in zweiter Reihe nachrücken (B II) oder neben der Verwaltungsbehörde mitwirken (B III).

A. Im Allgemeinen giebt einen Ueberblick

Gesch. Anw. f. d. AA. in der Fassung der Allg. Verf. v. 29. Sept. 1897 (JMBl. 249) **§ 71 Abs. 2**: In Fällen dieser Art hat der AA. den ersten Angriff der Verwaltungsbehörde zu überlassen.

Abs. 3: Der AA. hat jedoch ohne einen vorgängigen Strafbescheid einzuschreiten: 1. wenn durch die Zuwiderhandlung zugleich andere nicht der Entscheidungsbefugniss der Verwaltungsbehörden unterfallende Strafgesetze verletzt sind und die Verfolgung dieserhalb noch eintreten kann; 2. wenn die Verwaltungsbehörde auf Erlass eines Strafbescheides verzichtet oder ausdrücklich das Einschreiten des AA. beantragt; 3. wenn der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt worden ist; 4. im Gewerbesteuerverfahren nach Massgabe des § 27 Abs. 3 Ges. v. 3. Juli 1876 (GS. 247) auch dann, wenn der Beschuldigte in Preussen keinen Wohnsitz hat oder seinerseits auf Erlass eines Strafbescheides verzichtet.

Abs. 4: Dem Antrage der Verwaltungsbehörde auf Uebernahme der Verfolgung hat der AA. in der Regel zu entsprechen. Treten ihm Bedenken entgegen, so hat er dieselben der Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

Die einzelnen derartigen Gesetze lauten der vorstehenden Anweisung im Allgemeinen entsprechend. Sie nehmen vielfach auf einander Bezug und lassen sich danach etwa in folgende Gruppen bringen:

Erste Gruppe.

Ges. betr. die Grenzen der Zuständigkeit der Verwaltungs- und der gerichtlichen Strafverfolgungsbehörden v. 26. Juli 1897 (GS. 237). **§ 1**: Bei Zuwiderhandlungen gegen die Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbote, sowie die Vorschriften wegen Erhebung der Zölle und der indirekten Reichs- und Landesabgaben sind die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern zur vorläufigen Feststellung des Sachverhalts im Verwaltungswege zuständig.

§ 2: Bei Zuwiderhandlungen der genannten Art, welche nur mit Geldstrafe oder mit Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht sind, steht den Behörden dieser Verwaltung auch die Entscheidung zu, es sei denn, (a) dass durch die Zuwiderhandlung zugleich andere Strafgesetze verletzt sind, wegen deren Uebertretung die Verfolgung noch eintreten kann, (b) oder dass der Beschuldigte wegen der Zuwiderhandlung festgenommen und nicht alsbald wieder freigelassen, sondern dem zuständigen Richter vorgeführt worden ist.

§ 3: Ist die Entscheidungsbefugniss (s. § 2) der Verwaltungsbehörden begründet, so findet ein Einschreiten der Staatsanwaltschaften und der Gerichte wegen der Zuwiderhandlung vor Erlass des Strafbescheides nicht statt, sofern nicht die zuständige Verwaltungsbehörde sich der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgegeben hat. Dagegen schliesst die blosse Untersuchungsberechtigung (s. § 1) der Verwaltungsbehörden die sofortige Aufnahme der gerichtlichen Strafverfolgung nicht aus.

Die im § 161 Abs. 1 der StPO. vorgesehenen Pflichten der Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes erstrecken sich auch auf Zuwiderhandlungen der hier bezeichneten Art. Die genannten Behörden und Beamten haben solche Zuwiderhandlungen ohne Verzug der zuständigen Verwaltungsbehörde anzuzeigen, welcher sie ferner die entstandenen Verhandlungen zu übersenden haben, wenn nicht Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen oder der Fall der Festnahme vorliegt.

Die Vorschriften über die Anzeigepflicht und die Mitwirkung anderer Behörden und Beamten bleiben in Kraft.

Diese Bestimmungen gelten also zunächst nur für die im § 1 genannten Strafsachen, vor Allem für diejenigen aus folgenden Gesetzen:

a) **Vereinszollges. v. 1. Juli 1869** (BGBl. 317).

b) **Ges. betr. die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben v. 2. Mai 1900** (GS. 123) **§ 9**: Auf das Verwaltungsstrafverfahren finden die Vorschriften des § 3 Ges. v. 26. Juli 1897 entsprechende Anwendung.

c) **Ges. v. 26. Juli 1897 § 58**: Die Vorschriften dieses Gesetzes sind gleichmässig anwendbar auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über die Schlachtsteuer, welche nach Massgabe des Ges. über die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer v. 25. Mai 1873 als Gemeindesteuer forterhoben wird, und über die Wildbretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten, soweit nicht die Verwaltung dieser Steuern von den Gemeinden selbst übernommen ist . . .

d) **Ges. v. 26. Juli 1897 § 59**: Das Verfahren in den Fällen der §§ 17 und 22 des Ges. zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 richtet sich ebenfalls nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

e) **Preuss. Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895** (GS. 413) **§ 21**: Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz kommen hinsichtlich des Verwaltungsstrafverfahrens und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des gerichtlichen Strafverfahrens dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren gegen die Zollgesetze bestimmt . . .

Aehnlich wie dieser § 21 lauten die unter f, g, i—o angeführten §§.

f) **Wechselstempelsteuer-Ges. v. 10. Juni 1869** (BGBl. 193) **§ 18.**

g) **Spielkartenstempel-Ges. v. 3. Juli 1878** (RGBl. 133) **§ 19.**

h) **Reichs-Stempelsteuer-Ges. v. 27. April 1894** (RGBl. 381) in der Fassung des **Ges. v. 14. Juni 1900** (RGBl. 260 bezw. 275) **§ 36** . . . finden die Vorschriften des Ges. v. 10. Juni 1869 sinngemässe Anwendung.

Ueber Anzeigen der Gerichte und StA. von Stempelvergehen (vorstehend e—h) s. oben S. 42 f., 53.

i) **Ges. betr. Abgabe von Salz v. 12. Okt. 1867** (BGBl. 41) **§ 18.**

k) **Ges. betr. Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872** (RGBl. 153, s. auch Ges. v. 4. Juli 1868, BGBl. 375) **§ 41.**

l) **Ges. betr. Besteuerung des Tabaks v. 16. Juli 1879** (RGBl. 245) **§ 46.**

m) **Ges. betr. die Besteuerung des Branntweins v. 24. Juni 1887** in der Fassung des **Ges. v. 17. Juni 1895** (RGBl. 276) **§ 36.**

n) **Ges. betr. Besteuerung des Zuckers v. 27. Mai 1896** (RGBl. 117) **§ 62.**

o) **Erbschaftssteuer-Ges. v. 24. Mai 1891** (GS. 78), abgeändert durch **Ges. v. 31. Juli 1894** (GS. 412) **§ 48.**

Zweite Gruppe.

a) **Gewerbesteuerges. v. 24. Juni 1891** (GS. 205) **§ 78 Abs. 2**: Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Geldstrafe freiwillig zahlt.

Abs. 4: Hat der Beschuldigte in Preussen keinen Wohnsitz, so erfolgt das Einschreiten des Gerichts ohne vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung. Dasselbe findet statt, wenn die Regierung aus sonstigen Gründen von der vorläufigen Festsetzung der Strafe Abstand zu nehmen erklärt, oder der Angeschuldigte darauf verzichtet.

b) **Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen v. 3. Juli 1876** (GS. 247) in der Fassung des **Ges. v. 23. Dez. 1896** (GS. 273) **§ 27 Abs. 1 u. 3**: Wörtlich, wie unter a, mit der Abweichung in Abs. 3: Ist der Beschuldigte in Haft, oder hat derselbe in Preussen keinen Wohnsitz . . . .

c) **Ges. betr. Besteuerung des Wanderlagerbetriebes v. 27. Dez. 1880** (GS. 174), aufrechterhalten durch § 1 des Ges. unter a, **§ 10**: In Betreff . . . des Strafverfahrens . . . finden die §§ 26 bis einschliesslich 29 des Ges. v. 3. Juli 1876 entsprechende Anwendung.

d) **Waarenhaussteuerges. v. 18. Juli 1900** (GS. 294) **§ 18 Abs. 3**: . . . Ingleichen finden die §§ . . . 73 a. a. O. (unter a) . . . sinngemässe Anwendung.

e) **Kommunalabgabenges. v. 14. Juli 1893** (GS. 152), geändert durch **Ges. v. 30. Juli 1895** (GS. 409) **§ 81**: Wie § 73 unter a; nur erfolgt die vorläufige Festsetzung der Strafe durch den Gemeindevorstand.

f) **Einkommensteuerges. v. 24. Juni 1891** (GS. 175) **§ 70**: Wie obiger § 73.

g) **Vermögenssteuerges. v. 14. Juli 1893** (GS. 134) **§ 45**: . . . . § 70 des Einkommensteuerges. findet sinngemässe Anwendung.

Ueber das Erbschaftssteuergesetz s. oben erste Gruppe unter o. Das Gebäudesteuergesetz v. 21. März 1861 (GS. 317) und das Grundsteuergesetz v. 21. Mai 1861 (GS. 253) enthalten keine Bestimmungen über das Verfahren.

Dritte Gruppe.

Während die erste und zweite Gruppe zwar als Regel die Verwaltungsbehörde befaßten, unter ausnahmsweisen Umständen aber die Gerichtsbehörde immerhin in erster Reihe und insoweit gleichberechtigt mit jener zuständig sein ließen, ist in der dritten Gruppe eine nichtgerichtliche Behörde unter allen Umständen zuerst berufen, und die Sache kann nur im Laufe des Verfahrens, bezw. nur in zweiter Reihe an die Gerichtsbehörde gedeihen. So wird

a) bei Post- und Porto-Defraudationen nach dem

Ges. über das Postwesen v. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) **§ 35** die Untersuchung summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichts-

beamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Post direktionen etc. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen.

b) Bei gewissen Verfehlungen des Schiffmannes bezw. Schiffers erfolgt nach

Seemannsordn. v. 27. Dez. 1872 (RGBl 409) **§ 101** die Untersuchung und Entscheidung durch das Seemannsamt. Gegen dessen Bescheid kann der Beschuldigte auf gerichtliche Entscheidung antragen.

c) Dasselbe gilt bei Zuwiderhandlungen gegen das

Ges. betr. die Verpflichtung zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute v. 27. Dez. 1872 (RGBl. 432) **§ 8.**

Zu b) und c) sind neue Gesetzentwürfe vom 14. Nov. 1900 (Nr. 4 der Anl., Reichstag 10. Legisl.-Per., II. Session) dem Reichstage unterbreitet. Die Entwürfe weichen in ihren §§ 111 bezw. 8 im Punkte der Zuständigkeit im Allgemeinen nicht von den gegenwärtigen §§ 101 bezw. 8 ab.

d) **Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895** (GS. 413) **§ 19:** Unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte, einschliesslich der Notare, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen oder bei den im Auftrage oder Namens einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen die ihnen durch dieses . . . Gesetz auferlegten Pflichten versäumen, sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, mit einer Ordnungsstrafe bis zum Betrage des nicht verwendeten Stempels, jedoch nicht über 150 Mark, zu belegen . . .
Die Festsetzung der Strafen gegen Beamte und Notare erfolgt durch die ihnen vorgesetzte Aufsichtsbehörde; die Ermässigung oder Niederschlagung der Strafe kann durch dasjenige Ministerium angeordnet werden, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört.

Ges. v. 26. Juli 1897 § 60 (siehe oben S. 102)

erhält diese Bestimmung ausdrücklich aufrecht mit der Maßgabe:

Die Untersuchung und Festsetzung der Strafe erfolgt gegen Gerichtsbeamte und Notare durch den Präsidenten des Landgerichts.

Allg. Verf. des Finanz- und des JM. v. 17. Juli 1900 (JMBl. 505). —

B. Aus Vorstehendem ergiebt sich im Besonderen für die Zuständigkeit und das Verfahren der StA.:

I. Nur ausnahmsweise (siehe die Zusammenfassung in § 71 der Gesch. Anw. f. d. AA., oben S. 101) tritt die StA. in erster Reihe ein. In der Regel hat sie derartige Anzeigen ꝛc. abzugeben („an den Königlichen Herrn Provinzial-Steuerdirektor", „die Königliche Regierung Abtheilung für direkte Steuern ꝛc.). Ein ohne jene Voraussetzungen von der StA. eingeleitetes Verfahren ist unzulässig. Denn das Verwaltungsverfahren ist zugleich ein Recht des Beschuldigten; das gerichtliche Verfahren kann für ihn mehr Kosten und unter Umständen auch eine härtere Strafe bringen (vgl. z. B. § 73 des Gewerbesteuergesetzes, oben S. 103).

Soweit es für den Uebergang der Sache an die StA. auf die Entschließung der Verwaltungsbehörde ankommt, ist diese darin frei.

Ausführungsvorschriften des Fin.-Min. zum Ges. v. 26. Juli 1897 v. 15. Sept. 1897, mitgeth. durch **Allg. Verf. v. 29. Sept. 1897** (JMBl. 249). **Zu § 3:**

1. Die zuständige, d. h. die sachlich und örtlich zur Entscheidung berufene Verwaltungsbehörde hat bei Prüfung der Frage, ob sie sich in einem gegebenen Falle ausnahmsweise der Entscheidung enthalten und die Sache zum gerichtlichen Verfahren abgeben soll, im Allgemeinen

lediglich nach pflichtmässigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände zu handeln. Alle früheren, für bestimmte Fälle diese Enthaltung anordnenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Die Verweisung zum gerichtlichen Verfahren, welche bis zur Bekanntmachung eines Strafbescheides zulässig ist, hat indessen durchweg zu erfolgen, wenn bei gleichzeitiger Beschuldigung einer Person wegen Verletzung von Zoll- oder Steuer- und anderen Strafgesetzen Zweifel darüber bestehen, ob die Zuwiderhandlung gegen erstere und der Verstoss gegen letztere durch ein und dieselbe Handlung (in idealem Zusammentreffen) oder durch mehrere selbstständige Handlungen (in realem Zusammentreffen) begangen ist. Das Gleiche gilt, wenn bei realem Zusammentreffen die StA. um die Abgabe der Sache ersucht.

Der Antrag des Beschuldigten oder sonstigen Betheiligten auf gerichtliche Entscheidung vor Bekanntmachung des Strafbescheides ist wirkungslos.

Auch hilft der Verwaltungsbehörde § 464 StPO. (unten unter III).

JMErlass. v. 24. Feb. 1853: Bei allen Anträgen, welche die Abgabenverwaltung in Defraudationssachen stellt, kann stets nur darüber ein Zweifel aufkommen, ob die gerügte Thatsache ein strafbares Vergehen sei oder nicht. Im ersteren Fall muss der StA. einschreiten, im letzteren Falle kann er ablehnen, muss aber die Gründe angeben, welche ihn das, was der Verwaltungsbehörde ein Vergehen scheint, für nicht strafbar halten lassen, damit hiernach die Behörde sich entscheiden könne, ob sie die Sache fallen lassen, oder sich an die ObStA. wenden, oder selbst einschreiten wolle.

Handelt es sich um die Frage der sachlichen Zuständigkeit (nicht blos der praktischen Angemessenheit der Verfolgung hier oder dort), also um einen eigentlichen Kompetenzkonflikt (s. oben S. 57, 97 f.), so ist nach dem Ges. v 8.. April 1847 (GS. 170) nebst den ergangenen Abänderungen zu verfahren, welches nach Erk. d. ObTrib. v. 8. März 1856 (JMBl. 138) auch in Untersuchungssachen Anwendung findet. Dann übernimmt der ObStA. das Weitere.

II. Die StA. kann auch in zweiter Linie nachrücken (vgl. oben S. 101).

Zuständig ist je nach dem Gegenstande die StA. beim Amtsgericht oder beim Landgericht (GVG. § 27 Ziff. 1, § 73 Ziff. 1).

StPO. § 460: Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige StA., welche sie dem Gerichte vorlegt.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 72: Wenn eine Verwaltungsbehörde auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften bezw. des § 459 StPO. einen Strafbescheid erlassen hat, so kann gegen denselben seitens des Beschuldigten regelmässig binnen einer Woche (in Post-Strafsachen nach § 35 Post-Ges. binnen zehn Tagen) nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen werden.

Die StA. hat insbesondere zu prüfen, ob auch thatsächlich ein Strafbescheid vorangegangen war; denn nur auf den gegen diesen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung bezieht sich der § 460. Hat also, wie dies häufig vorkommt, der Beschuldigte außerhalb des Falles Ziff. 4 des § 71 Gesch.-Anw. f. d. AA. sogleich bei seiner ersten verantwortlichen Vernehmung erklärt, er wolle gerichtliche Aburtheilung, so ergeht auf den Versuch der Verwaltungsbehörde, schon auf Grund dessen die Sache abzugeben, etwa folgende Verfügung:

> Urschriftlich mit Akten zurückgesandt, da bei gegenwärtiger Sachlage die StA. noch nicht zuständig ist. In der Erklärung des Beschuldigten Bl. . . . d. A. kann der in § 460 StPO. gedachte Antrag nicht gefunden werden, weil dort der vorgängige Erlaß eines Strafbescheides vorausgesetzt ist.

Sind aber die Vorfragen der Uebernahme in Ordnung, so muß die Vorlegung der Akten bei Gericht selbst dann erfolgen, wenn die StA. den Antrag für verspätet, oder den Antragsteller (vielleicht einen Vertreter des Betroffenen)

nicht für berechtigt hält. Ueberhaupt steht dem StA. eine Befugniß, den Eintritt des gerichtlichen Verfahrens zu hindern, nicht zu; er kann den Strafbescheid, da derselbe nicht von ihm erlassen ist, nicht zurücknehmen, und ebensowenig kann er, wie im Falle des § 451 StPO. „die Klage fallen lassen" (vgl. Prot. 698 f.). Dann weiter:

StPO. § 462: Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne dass es . . .

Also, auf Uebersendung der Verwaltungsakten an die StA., verfügt diese:

1. Handakten zu bilden mit der Abschrift des Strafbescheides Bl. . . . und des Uebersendungsschreibens Bl. . . .
2. Urschriftlich mit Akten dem Königl. Amtsgericht — Landgericht Strafkammer vorgelegt. Zu dem anzuberaumenden Termine für die Hauptverhandlung benenne ich als Zeugen . . .

Die in GVG. § 75 Ziff. 15 vorgesehene Ueberweisung ist zulässig, wenngleich eine „Eröffnung des Hauptverfahrens" hier nicht stattfindet. Sie kann nur auf Antrag der StA., welcher in die obige Vorlegungsverfügung aufzunehmen ist, und nur solange erfolgen, als eine Hauptverhandlung vor der Strafkammer noch nicht anberaumt ist. In Betreff des für die Zuständigkeit maßgebenden Betrages der Geldstrafe — welcher meist, als in einem Vielfachen bestehend, nicht bloß ein voraussichtlicher im Sinne des drittletzten Absatzes des § 75 GVG., sondern ein fester ist (s. unten § 21 A II. 3) — bleibt noch zu bemerken, daß die in manchen Gesetzen den Verwaltungsbehörden eingeräumte Befugniß, unter das gesetzliche Srafmaß herunterzugehen, hier nicht zu berücksichtigen ist, weil diese regelmäßig den Gerichten nicht zusteht.

Stellt sich demnächst in der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Verwaltungsbehörde zum Strafbescheide nicht befugt war, so hat der StA. zu beantragen, daß „ohne Entscheidung in der Sache selbst der Strafbescheid durch Urtheil aufgehoben werde". Nach Rechtskraft eines dahin gehenden Urtheils hat er die Sache selbst in die Hand zu nehmen. —

Zu I. und II. Ueberall, wo die StA. selbst einschreitet, regelt sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften; daher kann in den Ausnahmefällen unter I., wenn die Sache zur Zuständigkeit der Strafkammer gehört, die StA. die öffentliche Klage auch durch den Antrag auf Voruntersuchung erheben und in schöffengerichtlichen Sachen die Erlassung eines Strafbefehls beantragen. Die Verwaltuugsbehörde aber kann überall, wie ein Nebenkläger, „sich anschließen" nach

StPO. § 467.

III. In einer dritten Gestaltung ist die Mitwirkung der StA. nur eine nebenhergehende.

StPO. § 464 Abs. 1: Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen, und lehnt die StA. den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

Mit den Worten „lehnt die StA. ab" soll es nicht etwa in das Belieben der StA. gestellt werden, ob sie selbst einschreiten wolle oder nicht; vielmehr gilt auch hier das Legalitätsprinzip (s. unten § 26). § 464 ist wesentlich in denjenigen Fällen von Bedeutung, in denen zwischen der StA. und der Verwaltungs-Behörde eine Meinungsverschiedenheit darüber besteht, ob die Erhebung der öffentlichen Klage gerechtfertigt sei. Das Gesetz hat einerseits der StA. nicht zumuthen wollen, sich der Meinung der Verwaltungsbehörde schlecht-

hin unterzuordnen, andererseits aber geglaubt, dem Ermessen dieser mit den einschlägigen Bestimmungen und den technischen Fragen des Abgabenwesens genau vertrauten Behörde kein geringeres Gewicht beilegen zu dürfen, wie demjenigen der StA. (Mot. S. 229).

Hat die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben, so ist die Mitwirkung der StA. geregelt in

StPO. § 465.

Sie unterliegt, außer der HV., dem freien Ermessen der StA.:

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 75 Abs. 3.

Im Uebrigen entsprechen die Verfügungen des StA. den bei der Privatklage (s. unten § 28) dargestellten, § 466 StPO. —

C. Es seien hier noch weitere Vorschriften angeschlossen, die sich auf Strafsachen über öffentliche Abgaben und Gefälle beziehen.

1. In allen Fällen ist die StA. — wenigstens der AA. — nach

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 77 verpflichtet, diejenigen Thatsachen und Rechtsauffassungen, welche ihm von der Verwaltungsbehörde als nach ihrer Ansicht erheblich mitgetheilt werden, zur Kenntniss des Gerichts zu bringen, unbeschadet des Rechts, seine eigene Meinung in angemessener, den Rücksichten für andere Behörden entsprechender Weise zu entwickeln.

2. Eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften über Zusammentreffen bringt

Vereinszollgesetz v. 1. Juli 1869 § 158: Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen, so kommt die für die erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

Anders z. B. in

Gewerbe-Ordnung § 147 Abs. 2: Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht ausserdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden; es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

Nach dem letzten Theil dieses § muß beim Zusammentreffen mindestens immer auf die Steuerstrafe erkannt werden, eine Erhöhung ist nicht nöthig; vor der Aburtheilung muß der Betrag der Jahressteuer und danach das verwirkte Mindestmaß der Steuerstrafe ermittelt werden. Ist das Gewerbepolizeivergehen verjährt, so kann doch noch das Steuervergehen verfolgt werden; das erstere verjährt in 3 Mon., das letztere in 5 Jahren (s. unten § 31).

3. In vielen Steuer rc.-Strafsachen ist die zu erkennende Strafe eine fest bestimmte, bezw. in einem Vielfachen des hinterzogenen Betrages bestehende. Bei Gewerbesteuervergehen z. B. ist sie das Doppelte der Jahressteuer (über dessen Ermittelung s. unten § 48, über die dadurch bedingte Zuständigkeit § 21 unter II 3). — Bei mehrjähriger Verletzung des Ges. betr. die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen gilt nur der einjährige Betrag.

JMErlass v. 15. Okt. 1897 (I. 4762): Der Herr Finanzmin. hat darauf hingewiesen, dass bei Erlass des Ges. v. 3. Juli 1876 (GS. 247) die Absicht obgewaltet habe, auch bei Hausirgewerbekontraventionen wegen unbefugten Betriebs des Gewerbes in mehreren Jahren nur den einjährigen Betrag der Steuer der Bestrafung zu Grunde zu legen. Die Praxis der Gerichte scheint dagegen im Anschlusse an die Rechtsprechung des früheren Obertribunals (Oppenhoff, Rechtspr. Bd. 4 S. 278, Bd. 10 S. 428) davon auszugehen, dass derjenige, der in verschiedenen Kalenderjahren ein Hausirgewerbesteuervergehen begeht, die Strafe für jedes Jahr verwirkt. Bei Anerkennung der Zweifelhaftigkeit der Rechtsfrage liegt jedoch für die

Justizverwaltung kein Anlass vor, der Rechtsauffassung des Herrn Finanzmin. entgegen zu treten. Ich ersuche, bei Hausirgewerbesteuervergehen den Standpunkt des Herrn Finanzministers zu vertreten.

4. Wegen Ersatz der Geld- durch Freiheitsstrafe (s. unten § 145)

a) **AKO. v. 28. Jan. 1838** (GS. 92): Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Braumalz-, Tabacks- und Weinmost-, sowie der Mahl- und Schlachtsteuern mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen Gesetz in Uebereinstimmung zu bringen, verordne ich auf den Antrag des Staatsministeriums, mit Abänderung der Gesetze v. 8. Feb. 1819 und 30. Mai 1820, dass bei dem Unvermögen des Defraudanten zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbusse eine Gefängnissstrafe substituirt werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

JMErlass v. 13. Jan. 1882 (I. 152): In Steuerstrafsachen ist wiederholt unbeachtet gelassen, dass in den bezeichneten Straffällen die einer Geldbusse zu substituirende Freiheitsstrafe die Dauer eines Jahres nicht übersteigen darf, wenn der Angeschuldigte noch nicht wegen eines gleichartigen Vergehens vorbestraft ist. Ew. Hochw. ersuche ich, die ersten StA. ihres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, dass die gedachte KO. noch in Kraft ist (vgl. § 2 EG. zum StGB.), und dieselben dahin mit Anweisung zu versehen, dass sie im Falle einer Nichtbeachtung dieser Ordre gegen das Urtheil das zulässige Rechtsmittel einzulegen haben.

b) **Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 3. Mai 1879** (RGBl. 165) **§ 39**: Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäss §§ 28 und 29 StGB., jedoch darf die Freiheitsstrafe im ersten Falle der Defraudation sechs Monate, im ersten Rückfalle ein Jahr, im ferneren Rückfalle zwei Jahre nicht überschreiten.

c) **Vereinszollges. v. 1. Juli 1869** (BGBl. 363) **§ 162**: Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnissmässige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll. Das Verhältniss, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§ 141), oder die Geldbusse in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

5. In gewissen Fällen findet eine Umwandlung überhaupt nicht statt.

Preuss. Stempelsteuerges. v. 31. Juli 1895 (GS. 413) **§ 22**: Die Umwandlung einer Geldstrafe, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Wechselstempelsteuerges. v. 10. Juni 1869 (BGBl. 193) **§ 15** (ebenso).

6. Wegen der Verjährung s. unten § 31. Wegen Einlegung der Rechtsmittel § 122. Wegen der Zuständigkeit für Begnadigungen § 152, für Strafaufschub u. s. w. § 167.

§ 20.

Die polizeilichen Strafverfügungen.

Auch bei erlassener polizeilicher Strafverfügung (2. Abschn. VI. Buches StPO.) tritt zunächst der StA. nicht ein. Ueber ihre Voraussetzungen

StPO. § 453 Abs. 1: Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniss nur auf Uebertretungen.

Ueber die Strafgrenzen Abs. 2 das.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 66: Nach dem im Bereiche der Monarchie, mit Ausnahme des zum Oberlandesgericht Cöln gehörigen Bezirks, geltenden

Ges. v. 14. Mai 1852 ist derjenige, welcher die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, befugt, wegen der in diesem Bezirk verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen Geldstrafe bis zu 15 Mark oder Haft bis zu drei Tagen vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

Ueber die Ausübung oder Nichtausübung dieser Befugniss steht dem AA. eine Entscheidung nicht zu: er darf deshalb die Verfolgung nicht aus dem Grunde ablehnen, weil eine vorläufige Strafverfügung durch den Polizeiverwalter zulässig sei.

StPO. § 453 Abs. 3: Die Strafverfügung muss . . . enthalten . . .

Abs. 4: Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Ueber die Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung § 454 Abs. 1 das.

StPO. § 454 Abs. 2: Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige StA., welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

Die Polizei darf bis zur Aktenübersendung ihre Strafverfügungen zurücknehmen oder die Strafe abändern (Loewe, Note 6a zu § 454).

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 67 Abs. 3: Ein Antrag bei der StA. wahrt die gesetzliche Frist nicht. Reicht der Beschuldigte seinen Antrag beim AA. ein, so hat dieser denselben sofort an das Amtsgericht abzugeben.

Ueber Versäumung der Frist § 455 das.

StPO. § 456: Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht geschritten, ohne dass es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 68 Abs. 3: Der AA. ist nicht befugt, die Anklage zurückzunehmen.

StPO. § 458: Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlass einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 70 Abs. 2: Nach Eintritt der Rechtskraft eines auf Aufhebung des Strafbefehls lautenden Urtheils hat der AA. die Sache entweder selbst in die Hand zu nehmen oder an die zuständige StA. des Landgerichts abzugeben. Uebrigens ist der AA. nicht behindert, auch da einzuschreiten, wo die Polizeibehörde zwar zunächst eine Strafverfügung erlassen, solche aber demnächst zurückgenommen hat.

Zweite Frage:

Ist die StA. beim Land-(Amts-)gericht berufen?

§ 21.

Die sachliche Zuständigkeit.

A. Der Grundsatz.

I. Amtsausübung und sachliche Zuständigkeit der StA. schliesst sich im Allgemeinen an die der Gerichte verschiedener Art und Ordnung an:

GVG. § 143.

Gewisse Beschränkungen dieses Grundsatzes hinsichtlich der Amtsanwälte nach

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 1 Abs. 2 ff.: Die AA. sind aber nur berufen zu Amtsverrichtungen bei den Amtsgerichten, den Schöffengerichten, den Rheinschifffahrts- und den Elbzollgerichten erster Instanz.

Auch innerhalb dieser Begrenzung erstreckt sich der Beruf der AA. nicht auf sämmtliche Amtsverrichtungen der StA. Den AA. ist vielmehr vorenthalten: die Vollstreckung (StPO. § 483 Abs. 2, s. unten § 133); die Mitwirkung in dem amtsrichterlichen Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören (GVG. § 143 Abs. 2, s. unten § 36 ff.); die Mitwirkung in dem amtsrichterlichen Verfahren in Entmündigungssachen (CPO. § 595 Abs. 2, s. unten § 180); die Mitwirkung bei Verhandlungen eines ersuchten Amtsgerichts in Ehesachen (CPO. §§ 569, 579 Abs. 2, s. unten § 179).

Die StA. beim Landgericht ist danach zuständig:

a) in den vor die Strafkammern als erkennende Gerichte gehörigen Strafsachen.

GVG. § 73, 74.

Die „ausschließliche" Zuständigkeit der StrK. nach § 74 bedeutet, daß Ueberweisung an die Schöffengerichte hier nicht zulässig. Ueber die Ueberweisungsfähigkeit, welche auf die anfängliche Zuständigkeit des StA. keinen Einfluß hat, sondern erst beim Anklagestand in Frage kommt, s. unten § 83.

b) In den vor die Schwurgerichte gehörigen Strafsachen. Die Schwurgerichte treten nach § 79 GVG. periodisch bei den Landgerichten zusammen; die außerhalb der Sitzungsperiode erforderlich werdenden Entscheidungen ergehen nach § 82 das. durch die Strafkammer. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte, beschränkt auf Verbrechen, füllt den Raum aus, den nicht nach unten hin die Strafkammern gemäß Lit. a, nach oben hin das Reichsgericht gemäß GVG. § 136 Ziff. 1 einnehmen:

GVG. § 80.

II. Im Einzelnen ist für die Auftheilung der verschiedenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen unter die verschiedenen Gerichte und damit auch an die einzelnen Staatsanwaltschaften noch zu beachten:

1. Stellt das Strafgesetz für eine strafbare Handlung verschiedene Strafandrohungen auf, so daß für den Fall des Vorhandenseins gewisser erschwerender Umstände ein höheres Strafmaß oder eine höhere Strafart angedroht ist, wodurch die Zuständigkeit sich ändern würde, so ist die härtere Strafe nur dann maßgebend, wenn die betreffenden Umstände vorliegen (z. B. §§ 123, 221, 340 StGB.). Umgekehrt bleiben solche Vorschriften, welche für den Fall des Vorhandenseins gewisser Milderungsgründe oder mildernder Umstände eine geringere, als die in erster Linie vorgeschriebene Strafe androhen, außer Betracht (z. B. §§ 157, 158, 213 StGB.). Dasselbe gilt auch von den allgemeinen Strafmilderungsgründen, z. B. dem der Jugend (§ 57 StGB.); aber Verbrechen Jugendlicher kommen, außer im Fall des Zusammenhangs (s. unten B. I. d.), nicht vor das Schwurgericht (s. § 73 Nr. 3 GVG.).

2. Bei Bestimmung der Begriffe Verbrechen und Vergehen findet zwischen der vollendeten That und dem Versuche, zwischen der Thäterschaft und der Theilnahme (Anstiftung und Beihülfe) kein Unterschied statt. Von der Strafmilderung bei Versuch und Beihülfe (§§ 44, 49 StGB.) gilt das unter 1 Gesagte.

3. Ist für die Höhe der Strafe der Gegenstand dergestalt maßgebend, daß nach einem im Gesetz vorgeschriebenen Maßstabe auf eine bestimmte Strafe erkannt werden muß, so ist auch für die Würdigung der Handlung als Uebertretung oder als Vergehen die im Einzelfalle verwirkte Strafe entscheidend, ohne daß es auf die gesetzliche Strafgrenze ankommt. Dies gilt namentlich von solchen Zoll- und Steuerstrafsachen, bei denen die Strafe in einem Mehrfachen des hinterzogenen Betrages (s. oben § 19), sowie ferner da, wo sie in

dem Mehrfachen des Werthes besteht: Ist im Einzelfalle eine Geldstrafe von mehr als 150 Mark verwirkt, so stellt die Handlung ein Vergehen, andernfalls eine Uebertretung dar.

4. Durch den Umstand, daß mehrere strafbare Handlungen in selbstständigem Zusammentreffen (§ 74 StGB.) begangen sind, wird, abgesehen von der Bestimmung des § 2 StPO., an der für die einzelne Handlung begründeten Zuständigkeit nichts geändert. Somit bleibt z. B. das Schöffengericht zuständig, wenn Jemand mehrere zu dessen Zuständigkeit gehörige strafbare Handlungen begangen hat, mag auch in den Fällen des § 27 Nr. 4—7 GVG. die Summe der mehreren Gegenstände 25 Mark übersteigen. Sind aber verschiedene Zuständigkeiten begründet und sollen die Sachen verbunden bleiben, so folgen die niederen Strafthaten den höheren.

B. Ausnahmen von diesen Zuständigkeitsregeln bestehen

I. In der Richtung, daß die höhere StA. auch niedere Sachen bearbeitet:

a) Im Falle Befindens der vorgesetzten StA., die die Sache an sich zieht oder anderweit zuweist:

GVG. § 146.

Gesch.-Anw. f. d. AA. Art. 4: Der Erste StA. beim Landgericht und der Ober-StA. sind befugt bei den Amtsgerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen des AA. selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen andern, als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

b) Allgemein auf Grund des

Ausf.-G. z. GVG. § 63: Die Geschäfte des AA. können von dem JM. einem StA. . . . übertragen werden.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 16: Der Wirkungskreis eines AA. kann sachlich eingeschränkt werden, entweder derart, dass dem AA. nur die Verfolgung bestimmter Gattungen von strafbaren Handlungen (beispielsweise nur die Verfolgung von Uebertretungen oder von Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz) zugewiesen wird, oder derart, dass ihm gewisse Amtsverrichtungen (beispielsweise die Vorbereitung der öffentlichen Klage bei Vergehenssachen oder die Bearbeitung der Vergehenssachen überhaupt) vorenthalten werden.

Derartige Einschränkungen . . . . ändern nichts an den gesetzlichen Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit der AA., sondern haben nur den Charakter von Bestimmungen über die Geschäftsvertheilung.

In Berlin I, Halle a./S. (Stadt) u. a. bearbeitet der AA. nur Uebertretungen; alle Vergehen, und zwar durch den ganzen Prozeß hindurch, sind dort dem StA. zugewiesen.

c) Auf Grund des

JMErlass v. 27. Juni 1893 (I. 2739): Die Strafvorschriften in den §§ 65 al. 2 und 67 des Reichs-Viehseuchengesetzes v. 23. Juni 1880 (RGBl. 153), sowie in § 328 StGB. werden seitens der Beamten der StA. und seitens der Gerichte nicht immer mit demjenigen Nachdruck zur Anwendung gebracht, welcher im Interesse einer wirksamen Einschränkung der Seuchenverschleppung wünschenswerth ist.

ist meist von den Oberstaatsanwälten die Bearbeitung auch dieser an sich vor das Schöffengericht gehörigen Strafsachen wenigstens bis zur Erhebung der Anklage dem StA. übertragen (siehe Generalakten).

d) Im Falle der „Verbindung“ nach

StPO. §§ 2—5.

Bei diesen Vorschriften (zu d) ist

α) was zunächst ihre Voraussetzungen betrifft, zu beachten, daß sie sich nur auf den Fall des Zusammenhanges bei sachlich verschiedener Zuständigkeit

beziehen. Bei örtlich verschiedener Zuständigkeit findet § 13 StPO. Anwendung (s. unten § 22). Beide Fälle sind streng auseinander zu halten, da das Verfahren aus §§ 2 ff. wesentliche Abweichungen von demjenigen aus § 13 zeigt. Freilich fällt nach § 4 Abs. 2 der Fall, daß bei der Verbindung die örtliche und die sachliche Zuständigkeit zugleich berührt wird, wiederum unter die Vorschriften der §§ 2 ff. Zufolge positivrechtlicher Vorschrift ist die Verbindung unzuläßig zwischen einer Privaklage- und einer Schwurgerichtssache:

StPO. § 424 Abs. 2. —

Für das Verfahren sind zuvörderst zwei Fälle (β u. γ) zu unterscheiden:

β) Die zusammenhängenden Sachen befinden sich im Vorverfahren. Sie werden verbunden durch den StA. vermittels Behandlung in denselben Akten; „verbunden anhängig gemacht“ aber dadurch, daß sie von ihm in einer Klage (§ 168 Abs. 1 StPO.) zusammengefaßt und so vor dasselbe Gericht gebracht werden. Uebrigens ist es, wenn zunächst die eine Sache allein bei dem Gericht der höheren Ordnung anhängig geworden ist, statthaft, demnächst mittels einer nachträglichen Klage auch die andere Sache bei demselben Gericht anhängig zu machen, vorausgesetzt, daß noch die Möglichkeit besteht, beide Sachen zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu bringen.

γ) Die zusammenhängenden Sachen befinden sich, und zwar noch getrennt, eine jede im Hauptverfahren; dann kann die Verbindung auf Antrag der StA. durch Beschluß des Gerichts erfolgen. Ein solcher ist nothwendig, auch wenn die Sachen bei demselben Gericht getrennt anhängig gemacht waren, oder wenn die mehreren betheiligten Gerichte über Zweckmäßigkeit der Verbindung einverstanden sind. Das Verfahren wird jedoch schwieriger, wenn die mehreren Gerichte in verschiedenen Oberlandesgerichtsbezirken liegen, wegen des gemeinsamen oberen Gerichts. —

δ) In welchen Fällen sachlich der StA. die Verbindung herbeizuführen habe, wird sich jedesmal unschwer ermessen lassen: In einem Verfahren und Urtheil mehrere Straffälle abzumachen, spart jedenfalls Arbeitskräfte; doch darf eine Sache die andere nicht ungebührlich aufhalten, vor Allem nicht die Untersuchungshaft verlängern.

ε) Der äußeren Form nach ist dabei noch zu beachten, ob die für die Verfolgung der niederen Sache zuständige StA. mit dieser schon befaßt ist oder nicht. Im letzteren Falle ist ein vorgängiges Einvernehmen nicht erforderlich. Im ersteren Falle kommt es darauf an, ob die höhere StA. der anderen vorgesetzt ist (untergeben ist der AA. dem Ersten StA. beim Landgericht seines Bezirks, Art. 3 Gesch. Anw. f. d. AA.); ist es der Fall, dann ist ihr Wille für die untergeordnete StA. maßgebend; andernfalls muß zwischen den Staatsanwaltschaften Einvernehmen erzielt, und wenn dies nicht gelungen ist, die Entscheidung des gemeinsamen Vorgesetzten eingeholt werden (s. unten § 22).

ζ) Wie Zweckmäßigkeitsgründe für die Verbindung maßgebend waren, so kann aus denselben das Gericht durch Beschluß, auf Antrag oder von Amtswegen, die Trennung der verbundenen Strafsachen anordnen:

StPO. § 2 Abs. 2.

e) Auch wo die höhere StA. einmal regelwidrig eine Sache der niederen bearbeitet, braucht z. B. der StA. beim LG. keineswegs die zur Zuständigkeit des AA. gehörige Sache sofort an diesen abzugeben. Oft wird es richtiger sein, daß er die Sache zunächst in der Hand behält und sie erst ganz abgeschlossen, dann am besten gleich mit dem Anklageentwurf, an den AA. absendet.

II. Umgekehrt kann die niedere StA. für die höhere thätig werden bei

Gefahr im Verzug, d. h. wenn der Aufschub der Handlung deren Vornahme vereiteln oder doch die Erreichung ihres Zwecks gefährden könnte. Der StA. beim LG. ist z. B., falls ihm eine Anzeige über Hochverrath gegen Kaiser und Reich zugeht (s. oben A I), berechtigt wie verpflichtet, eine etwa **dringend** nothwendige Beschlagnahme, Verhaftung &c. zu veranlassen.

JMErlass v. 3. Mai 1886 (I. 1486): Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Obliegenheiten und Befugnisse der StA. in solchen Straffällen, für deren Aburtheilung das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist (§ 136 No. 1 GVG.) nicht immer richtig aufgefasst worden sind.

Der Betrieb der Strafverfolgung in Sachen der gedachten Art steht nach § 143 No. 1 GVG. dem Oberreichsanwalt zu, während die Thätigkeit, welche der StA. der Landgerichte in diesen Sachen zufällt, in § 144 Abs. 2 und § 147 Abs. 2 ihre Begründung und Begrenzung findet.

Danach hat derjenige Beamte der StA., dem die Anzeige etc. zugeht, sogleich dem Oberreichsanwalt einen Bericht zu erstatten, der diesen zur Uebernahme der Strafverfolgung in den Stand setzt; im Uebrigen aber hat er sich einstweilen nur denjenigen Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet: seine weitere Thätigkeit in der Sache bestimmt sich dann nach den Anweisungen des Oberreichsanwalts.

JMErlass v. 17. Feb. 1887 (I. 574): Indem ich diese Anordnung hiermit in Erinnerung bringe, bestimme ich in Ergänzung derselben ferner, dass gleichzeitig mit der gedachten Mittheilung stets auch an den Herrn Reichskanzler (Reichsjustizamt), sowie an mich (den JM.) eine bezügliche Anzeige zu erstatten ist.

Siehe ferner unten § 56.

Dritte Frage:

Ist die StA. bei **diesem Land-(Amts-)Gericht** berufen?

§ 22.

Die örtliche Zuständigkeit.

I. Allgemeiner Grundsatz in

GVG. § 144 Abs. 1: Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der StA. wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie bestellt sind.

Dies bezieht sich nicht nur auf die Fälle des ersten Angriffs und der Uebernahme von einer andern StA.; auch, wenn eine Strafsache von einem Gericht auf ein anderes übertragen wird (z. B. StPO. §§ 15, 394 Abs. 2), hat dies von selbst die Folge, daß die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen auf die StA. des letzteren Gerichts übergehen. Ebenso folgt bei dem Uebergange einer Sache in die höhere Instanz die StA. einfach diesem Wege, welcher hier insofern noch unverrückbarer ist, weil die örtliche Zuständigkeit der Ober-Gerichte von der Vorinstanz dergestalt abhängig ist, daß über ein eingelegtes Rechtsmittel jedesmal dasjenige (sachlich berufene) obere Gericht zu entscheiden hat, zu dessen Bezirk das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, gehört.

Beim ersten Angriff und bei Uebernahme legt sich der StA. die Frage vor: Ist, falls die Anzeige &c. zur Anklage gedeihen sollte, zur Entscheidung hierüber dasjenige Gericht berufen, bei welchem er selbst bestellt ist? Die Antwort ergiebt sich — insoweit nicht in StPO. oder anderen Reichsgesetzen (vgl. EG. § 5) Abweichendes bestimmt ist (z. B. in StPO. § 471, in Seemanns-Ordn. § 101 Abs. 3) — aus

II. den allgemeinen Vorschriften über den „Gerichtsstand".

1. Derjenige der begangenen That ist geregelt in

StPO. § 7.

Welches der Begehungsort sei, haben die Mot. S. 131, ohne eine Begriffsbestimmung zu geben, an einer Reihe von Fällen zu zeigen versucht. Der StA. wird sich im Zweifel auf die Rechtsprechung stützen, da als Thatort im prozessualen Sinne derselbe gelten muß, der es im materiellrechtlichen (§§ 3 ff. StGB.) ist. — Im Einzelnen:

a) Die strafbare Handlung besteht in einem einzigen Vorgange, der sich jedoch auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke zugetragen oder sich über dieselbe hinweg erstreckt hat: hier ist die That sowohl in dem einen wie in dem anderen Bezirke begangen, z. B. bei einer Schlägerei, welche sich über die Grenze zweier Gerichtsbezirke hinzieht.

b) Der Thatbestand setzt sich zusammen aus mehreren, räumlich getrennten Vorgängen. Hat hier der eine nur die Bedeutung eines zu den Begriffsmerkmalen der vollendeten Strafthat gehörigen „Erfolges", so kann der Ort, wo eben nichts weiter als dieser eintrat, als der Ort der Begehung nicht angesehen werden. Aber z. B. bei Uebersendung eines beleidigenden Briefes, eines vergifteten Nahrungsmittels, eines dem Ges. v. 29. Juli 1885 zuwider vertriebenen auswärtigen Lotterielooses durch die Post, bei Befrachtung eines Fahrzeuges mit einem explodierenden Stoffe ꝛc. stellt die Aushändigung der Sendung an den Empfänger, bezw. die Explosion nicht einen Erfolg, sondern einen Ausführungs-Bestandtheil dar, welcher den Gerichtsstand der begangenen That (neben dem Aufgabeort) begründet.

c) Wo sich die aus mehreren Ausführungsakten bestehende Handlung auf mehrere Orte erstreckt, ist der Ort des die Handlung vollendenden Ausführungsaktes, und ebenso wo zum Thatbestande nothwendig eine Mehrheit von Thätigkeiten gehört (so z. B. bei Urkundenfälschung nicht der Ort, wo die falsche Urkunde angefertigt, sondern derjenige, wo von ihr Gebrauch gemacht worden ist) der Begehungsort.

d) Bildet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt an sich, soweit die Verantwortung des Verfassers, des Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung sowohl an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen, als auch an dem, wo sie mit Wissen und Willen dieser Personen verbreitet worden ist (Entsch. Bd. 23. S. 155; vgl. Schwarze-Appelius, das Reichspreßgesetz, 3. Aufl. S. 197; zahlreiche Kommentatoren sind jedoch anderer Ansicht). S. auch unten § 56.

e) Gehört Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit zum Thatbestande (z. B. StGB. §§ 260, 180), so ist jeder Ort, an welchem eine der Einzelhandlungen stattgefunden hat, Thatort.

f) Sind bei einem Straffalle Theilnehmer (Anstifter, Gehilfen) vorhanden, so ist gegen den Einzelnen der Gerichtsstand der begangenen That da begründet, wo sein Thun stattgefunden hat. (Findet aber eine einheitliche Untersuchung statt, zugleich z. B. gegen Thäter und Anstifter, so ist sowohl der Ort der Ausführung, als der der Anstiftung nach § 13 StPO. für die Zuständigkeit maßgebend, s. unten Ziff. 6).

2. Gleichberechtigt stellt den Gerichtsstand des Wohnsitzes bezw. Aufenthalts hin

StPO. § 8.

Welcher Ort als Wohnsitz ꝛc. anzusehen, das hat der StA. nach seinem auf die Umstände gegründeten Ermessen zu beurtheilen, ohne hierbei an die civilrechtliche Begriffsbestimmung gebunden zu sein. Da der § 8 sagt: „zur Zeit der Erhebung der Klage" (s. darüber unten § 76), der StA. bei seinem Angriff aber meistens die Klage noch nicht erhebt, so muß er sich vorerst damit begnügen, daß der fragliche Ort zur Zeit des Angriffes zutrifft. Aendert sich dann bis zur Klage der Wohnsitz ꝛc. und ist jetzt bei der anfänglichen StA. auch kein anderweiter Gerichtsstand mehr begründet, so bleibt freilich nichts übrig, als die Sache an eine andere StA., welche zuständig ist, abzugeben.

3. Ueber das Verhältniß der beiden Gerichtsstände sagt zutreffend Loewe, Note 1 zu §§ 7, 8: „Bei den im Inlande (Deutsches Reich) begangenen strafbaren Handlungen sind der Gerichtsstand der begangenen That und der des Wohnsitzes ꝛc. gleichberechtigt; gesetzlich steht keinem von beiden ein Vorzug vor dem andern zu. Ein gewisser Vorzug des ersteren Gerichtsstandes wird aber freilich durch die Natur der Sache begründet, und zwar schon deshalb, weil bei dem ersten Einschreiten der Behörden häufig die Person des Thäters und folgeweise der Gerichtsstand des Wohnsitzes ꝛc. unbekannt ist. Sodann aber wird meistens auch die Erhebung der Beweise am sichersten und schnellsten im Gerichtsstande der begangenen That zu bewirken sein. Es wird sich daher für die StA. in der Regel empfehlen, die Sache in diesem Gerichtsstande anhängig zu machen, den Gerichtsstand des Wohnsitzes ꝛc. aber nur da zu wählen, wo diese Wahl nach Lage der Sache, z. B. wegen des Wohnortes der zu vernehmenden Zeugen, als die zweckmäßigere erscheint."

Eine Sonderanwendung für Lotterie-Vergehen (s. unten § 72) enthält

JMErlass v. 26. Aug. 1896 (I. 4747): (a) Personen, welche in Preussen ihren Wohnsitz haben, sind wegen der bezeichneten Vergehen stets in dem Gerichtsstande des Wohnsitzes strafrechtlich zu verfolgen. Die übrigen StA. haben bei ihnen eingehende Anzeigen an die StA. des Wohnsitzes zu weiterer Veranlassung abzugeben. (b) Anzeigen gegen solche Personen, welche in Preussen keinen Wohnsitz haben, sind der StA. bei dem Landgericht I in Berlin zu übermitteln. Diese hat die Verfolgung zu übernehmen, sofern hinsichtlich des in Frage kommenden Vergehens in ihrem Bezirke ein Gerichtsstand als begründet sich nachweisen lässt. Dieser Nachweis wird sich in der Regel führen lassen, da nach den mir erstatteten Berichten die überhaupt in Preussen vorkommenden Loose nicht zugelassener Lotterien fast immer auch in Berlin vertrieben werden. In den Fällen, in welchen ein Gerichtsstand hier nicht begründet ist, hat die StA. bei dem Landgericht I hier die Sache an eine der zuständigen staatsanwaltschaftlichen Behörden abzugeben, welche sich nunmehr der Verfolgung zu unterziehen hat. Dabei sind mehrfache Anzeigen wegen Vertriebes derselben Loose, bei denen der Begriff des fortgesetzten Delikts in Frage kommen könnte, zu sammeln und derselben StA. zuzuweisen. An diese sind unter der soeben bezeichneten Voraussetzung auch nachträglich eingehende Anzeigen abzugeben. Bei Auswahl der mit der Strafverfolgung zu betrauenden StA. ist darauf zu achten, dass möglichst eine Behörde gewählt wird, welche vermöge der Oertlichkeit oder früher anhängig gewesener Untersuchungen oder sonstiger Umstände den straffälligen Geschäftsbetrieb des Beschuldigten in seiner Gesammtheit zu beurtheilen vermag.

Umgekehrt kommt die Gefahr doppelter Verfolgung derselben Sache in Betracht, wenn z. B. bei einer in der Stadt verübten Strafthat die dabei eingreifende Polizei ihre amtliche Unterbreitung der StA. des Thatortes, und daneben vielleicht noch der Verletzte seine Anzeige gegen den auf dem Lande wohnhaften Thäter bei der StA. des Wohnsitzes macht. Aus diesen Gründen ist in Berlin zwischen den Ersten StA. beim LG. I und beim LG. II Vereinbarung dahin getroffen, daß unter ihnen der Gerichtsstand der begangenen That vorgehe.

4. Einen nur aushülfsweisen Gerichtsstand, den der Ergreifung, regelt

StPO. § 9,

wobei unter Ausland im Sinne des Abs. 1 das. jedes nicht zum Deutschen Reiche gehörende Gebiet zu verstehen ist (StGB. § 8).

5. Einen nur „gedachten" Gerichtsstand der begangenen That endlich (Mot. S. 131), neben welchem gleichfalls der Gerichtsstand des Wohnsitzes besteht, stellt

a) unter Verwendung des Merkmals eines Hafens auf

StPO. § 10,

wobei unter Heimathshafen derjenige Deutsche Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiffe betrieben werden soll (siehe das HGB., Ges. v. 25. Okt. 1867 § 5, BGBl. 36), zu verstehen ist;

b) unter Erstreckung der Heimath

StPO. § 11 (in der Fassung des EG. zum BGB.),

wobei zu beachten, daß § 11 nach seinem Abs. 2 auf Wahlkonsuln, im Gegensatz zu Berufskonsuln (Ges. v. 8. Nov. 1867 §§ 7, 9, BGBl. 138), keine Anwendung findet. Vgl. auch unten § 54.

6. Im Falle des Zusammenhanges (§ 3 StPO., vgl. oben S. 111 f.), wenn die mehreren Strafsachen einzeln nach StPO. §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, begründet

StPO. § 13 Abs. 1

einen Gerichtsstand bei jedem Gericht, welches für eine von ihnen zuständig ist. Dabei handelt es sich nur um die örtliche Zuständigkeit. Ueber den gleichen Fall bei sachlich verschiedener Zuständigkeit s. oben S. 111 f.; ebenda über den Fall bei sachlich und örtlich verschiedener Zuständigkeit.

Die Zuständigkeit aus § 13 Abs. 1 ist bedingt einmal dadurch, daß die mehreren Strafsachen im Rahmen derselben sachlichen Zuständigkeit bleiben, und sodann, daß die Verbindung auch bei der Aburtheilung möglich bleibe, wie dies z. B. dann nicht der Fall, wenn aus dem Zusammenhange hier gegen den an sich vor ein anderes Gericht gehörigen Theilnehmer vorgegangen werden sollte, während der Thäter, der allerdings vor das Gericht der hier fraglichen StA. gehören würde, gestorben ist.

Für die Prozeßlage nach der Anhängigmachung (öffentl. Klage, Untersuchung) ist auf Antrag der StA. Vereinbarung der Gerichte, nöthigenfalls höhere Gerichtsentscheidung vorgesehen in

StPO. § 13. Abs. 2.

In gleicher Weise kann nach Abs. 3 das. die Verbindung wieder aufgehoben werden.

III. Der Geschäftsgang aus der Frage der örtlichen Zuständigkeit.

1. a) Ist eine Strafsache an einen örtlich unzuständigen StA. gelangt, so hat er, bevor er die Abgabe an den zuständigen verfügt, zu erwägen, ob nicht schleunige Maßnahmen (auch Anträge beim AR. aus § 160 StPO.) geboten sind, gemäß

GVG. § 144 Abs. 2: Ein unzuständiger Beamter der StA. hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

b) Ist der StA. aber aus irgend einem der vorerwähnten Gerichtsstände zuständig, wenn auch vielleicht nur wahlweise neben einer oder mehreren andern Staatsanwaltschaften, so behält er auch regelmäßig, d. h. wenn nicht Gründe der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparniß doch eine Abgabe für überwiegend

nützlich erscheinen lassen, die Sache in seiner Bearbeitung. Es entscheidet eben auch für ihn, wie gemäß § 12 Abs. 1 StPO. für die Gerichte, beim Zusammentreffen mehrerer Gerichtsstände die „erste Befassung".

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 21 No. 5: Da unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten demjenigen der Vorzug gebührt, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat, so hat der AA. im Falle der Zuständigkeit mehrerer Gerichte vor Erhebung der öffentlichen Klage zu erwägen, welchem Gerichtsstande mit Rücksicht auf den Zeit- und Kostenaufwand, sowie auf die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten der Vorzug gebühre.

c) Aus den dargelegten Verhältnissen ergeben sich vielleicht folgende Verfügungen. Wohnt z. B. ein Beschuldigter im Stadtbezirk Berlin (StA. I), hat aber in der Umgegend die That begangen (StA. II), so bedingt die oben S. 115 erwähnte allgemeine Vereinbarung

V.

Urschriftlich mit A. an Königl. StA. II Berlin zur gefälligen Uebernahme der Sache in den Gerichtsstand der begangenen That.

In anderen Fällen, wenn die Abgabe an eine andere StA., z. B. bei schon weiter fortgeschrittenem Verfahren zweckmäßig oder geboten erscheint, wird die Uebernahme eingeleitet durch

V.

1) Urschriftlich m. A. an K. StA. Breslau zur gefälligen Erklärung, ob die Sache dorthin zur weitern Verfolgung übernommen wird. Wo die That begangen worden, steht nicht fest; hier war nur der Gerichtsstand der Ergreifung begründet; seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt aber hatte G. in Breslau. Dort wohnt auch der einzige Zeuge T. 2) Nach 2 Wochen.

Geht dann von Breslau Einverständnißerklärung ein, so ergeht auf dem Versendungsbelege die Verfügung:

Weglegen, vernichten nach 5 Jahren.

Geht umgekehrt ein Uebernahme-Ersuchen ein, das begründet befunden wird, so

V.

1. Als neue Sache gegen X übernommen.
2. Nachricht an die (abgebende) StA. zu . . .
3. (Weitere Verfügung zur Sache).

2. Bei Meinungsverschiedenheit unter den mehreren StA. hilft

GVG. § 144 Abs. 3: Können die Beamten der StA. verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der StA. und in Ermangelung eines solchen der Ober-Reichsanwalt.

Der Fall der Nichteinigung unter Beamten desselben Bundesstaats ist deshalb nicht ausdrücklich vorgesehen, weil es sich nach § 148 das. von selbst versteht, daß in diesem Falle die Entscheidung dem gemeinsam vorgesetzten Beamten (Ersten StA., ObStA., JM.), an welchen der bisher befaßte StA. zu berichten hat, zusteht. Auch kann sich der StA., dessen Uebernahme-Ersuchen abgelehnt wird, bei dem ObStA. des anderen StA. beschweren.

Im Einzelfalle kann nun die Meinungsverschiedenheit dadurch hervorgerufen sein, daß dem Einen allein eine Vorlage gemacht ist, die er abzugeben gedenkt, oder daß Beiden Vorlagen über dieselbe Sache gemacht sind; und dann kann der Streit ebensowohl darüber bestehen, daß Jeder sich für allein zuständ g hält, als daß Jeder sich für unzuständig hält. Im ersteren dieser Fälle wird bis zum Erlaß der Entscheidung der StA., welcher später mit der Sache befaßt worden ist, dem zuerst befaßten den Betrieb einstweilen zu überlassen, im anderen Falle der zuerst befaßte einstweilen die Sache, soweit erforderlich, zu verfolgen haben.

Besteht die Meinungsverschiedenheit zwischen einem StA. und einem dem Bezirk eines andern LG. angehörigen AA. (dem StA. desselben Bezirks hat der AA. als dem Vorgesetzten gemäß § 147 GVG. einfach zu gehorchen, s. oben S. 121), z. B. wenn eine Strafthat, für welche in zwei Landgerichtsbezirken ein Gerichtsstand begründet ist, in beiden zur Anzeige gelangt, jedoch unter verschiedener Qualifizirung der That (z. B. als Raub bezw. als Diebstahl unter 25 Mark), so würde der Streit ebenfalls durch den gemeinsam vorgesetzten Beamten zu entscheiden sein. „Es wird sich indeß für den AA. durchaus empfehlen, sich der Ansicht des StA. unterzuordnen, mindestens alsdann, wenn dieser die Zuständigkeit zur Verfolgung für sich in Anspruch nimmt" (Loewe, Note 7b zu § 144).

---

§ 23.

Vierte Frage:

Welcher von mehreren Beamten der zuständigen StA. ist berufen? (Geschäftsvertheilung.)

mit

Fünfter Frage:

Soll der hiernach an sich zuständige Staatsanwalt persönlich sich nicht mit der Sache befassen (Befangenheit)?

I. Bei allen größeren Staatsanwaltschaften bedingt die Menge und Mannigfaltigkeit der Geschäfte eine Vertheilung unter die Mitglieder, die jedoch mit der Frage der prozessualen Zuständigkeit (§ 22) nichts zu thun hat. Eine solche mag geschehen nach Vergehensarten, Bezirken, Buchstaben. Das Verhältniß der einzelnen Buchstaben zu einander läßt sich am besten nach dem Adreßbuch des betreffenden Ortes auszählen. Ein Beispiel für Vertheilung nach Buchstaben giebt

Allg. Verf. d. Ersten StA. Berlin I v. 1. Juli 1883:

III. Die Geschäfte bei der StA. werden nach Buchstaben vertheilt. Massgebend ist der Anfangsbuchstabe des Namens des Beschuldigten oder Beklagten mit folgenden Ausnahmen:

1. bei Strafanzeigen, in denen ein Verdächtiger nicht genannt ist, entscheidet der Anfangsbuchstabe des Namens des Verletzten oder Angebers;
2. in gleichem Falle bei Brandsachen der Name der Strasse;
3. in Rechtshülfesachen der Name desjenigen, auf den sich das Ersuchen um Rechtshülfe bezieht.
4. Anzeigen wegen Verletzung der Wehrpflicht werden jährlich wechselnd von der dazu bestimmten Secretariats-Abtheilung repertirt.
5. Bei Todesermittelungssachen ist in Ermangelung eines Verdächtigen der Anfangsbuchstabe des Namens des Verstorbenen massgebend. Ist dessen Persönlichkeit unbekannt, dann führt die Sache den Buchstaben U.

IV. Das Secretariat theilt die eingehenden Sachen nach pflichtmässigem Ermessen den Herren Decernenten zu.

Wird eine Sache aus Versehen nicht dem richtigen Decernenten zugeschrieben, oder ändert sich im Laufe des Verfahrens die Zuständigkeit, so behält dennoch der erste Decernent die Sache bis zur Zurückweisung bezw. bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, es sei denn

1. dass in einer der oben unter No. III. 1. 2. 5. bezeichneten Sachen ein Verdächtiger ermittelt wird,
2. dass die Unzuständigkeit zur Sprache gebracht wird, bevor eine gerichtliche Vernehmung erfolgt ist.

V. Werden Sachen in verschiedenen Decernaten anhängig, bei denen ein Zusammenhang vorhanden ist, so hat der Decernent in der nach dem Präsentatum des ersten Eingangs älteren Sache die neuere zu übernehmen.

II. Selbst wenn nun bei Vorlage einer Strafsache die Frage der Geschäftsvertheilung von ihm in Ordnung befunden worden ist, kann doch der einzelne Beamte der StA. noch in die Lage kommen, die Eignung seiner eigenen Person in Erwägung zu ziehen. Zwar ist der StA. nirgends, wie der Richter, für gesetzlich ausgeschlossen

StPO. § 22,

noch für ablehnbar

StPO. § 24

erklärt. Indessen sprechen hier auch persönliche Empfindung und die Rücksicht auf die öffentliche Stellung der Behörde mit. In den Mot. S. 138 wird bemerkt: „Es erschien überflüssig, besondere Vorschriften hinsichtlich der Beamten der StA. zu geben. Zwar ist die letztere keineswegs bloß Partei; sie hat vielmehr auch eine Reihe von Amtsverrichtungen wahrzunehmen, welche zweifellos keine Parteihandlungen darstellen. Allein die Organisation der StA. gestattet, daß in den Fällen, wo die Ersetzung eines staatsanwaltschaftlichen Beamten durch einen anderen geboten oder wünschenswerth erscheint, dieselbe auf Antrag des Beschuldigten oder jenes Beamten selbst oder auch von Amtswegen durch die vorgesetzte Behörde bewirkt werden kann, ohne daß es eines förmlichen Verfahrens hierbei bedarf." Danach ist der Beschuldigte zwar befugt, bei dem Vorgesetzten auf jene Ersetzung, nicht aber bei Gericht mit Ablehnung anzutragen. Ebensowenig darf dieses von Amtswegen erörtern, ob z. B. ein StA. bei der vorliegenden Sache ein solches Privatinteresse habe, daß seine Ersetzung erforderlich oder angemessen sei. Endlich verlieren auch die Amtshandlungen eines StA. dadurch nicht ihre Gültigkeit, daß derselbe sich in einem Verhältniß befindet, welches bei einem Richter die Ausschließung oder Ablehnung begründen würde, und insbesondere kann ein Grund zur Anfechtung eines Urtheils niemals aus seiner Person entnommen werden.

Dagegen hat jeder staatsanwaltschaftliche Beamte selbst, dessen Person irgendwie von der Strafsache berührt wird, die Pflicht, sich amtlicher Thätigkeit darin zu enthalten, was ja auch da, wo die Behörde aus mehreren Beamten besteht, keine Schwierigkeit hervorrufen kann. Wo sie nur aus einem Beamten besteht, hat dieser bei der ihm vorgesetzten Behörde seine Ersetzung nachzusuchen und sich einstweilen auf solche Amtshandlungen zu beschränken, welche keinen Aufschub leiden (Loewe, Note 4 zu Abschn. 3 Buches I).

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 10: Glaubt ein AA., sich aus irgend einem Grunde, namentlich einem solchen, welcher den im § 22 No. 1—3 und 5, sowie § 24 Abs. 2 StPO. gedachten Gründen entspricht, der Mitwirkung bei einer ihm obliegenden Strafsache enthalten zu müssen, so hat er darüber die Entscheidung seines nächsten Vorgesetzten einzuholen.

Dritter Abschnitt.

Das Einschreiten der StA. und Hindernisse des Einschreitens.

§ 24.

A. Allgemeines.

Vorausgesetzt nun, daß keiner der im vorigen Abschnitt behandelten Umstände vorliege, so muß nöthigenfalls zunächst, bevor die Frage des Einschreitens

entschieden werden kann, die Anzeige ꝛc. selbst klargestellt bezw. ergänzt werden. Manchmal ist sie inhaltlich unzulänglich oder einfach unverständlich. Dann verfügt der StA.:

> Urschriftlich an den Herrn Amtsvorsteher zu . . . mit dem Ersuchen, den A. mit einer näher begründeten Anzeige, insbesondere auch über Beweismittel zu hören.

Oder:

> An den Maurer Herrn A. in . . .: Ihre Eingabe ist nicht völlig verständlich. Ich gebe anheim, falls Sie wirklich den B. eines strafrechtlich verfolgbaren Betruges beschuldigen wollen, eine Anzeige bei Ihrer Polizeibehörde oder dem Gerichtsschreiber Ihres Amtsgerichts zu Protokoll zu erklären. Ich bemerke aber dabei, daß, wenn Sie auch bei dem Geschäfte Schaden gelitten haben mögen, eine Verurtheilung des B. aus § 263 StGB. nur erfolgen könnte, falls ihm die Absicht, durch falsche Vorspiegelungen Sie zum Abschlusse zu bewegen, nachgewiesen würde.

Geeignetenfalls auch mit folgendem Zusatz:

> Ich mache Sie auf die Strafbestimmung des § 164 StGB. aufmerksam, wonach derjenige, welcher wider besseres Wissen einen Andern fälschlich bezichtigt, sich der Bestrafung aussetzt.

Oft fehlen auch bloß Einzelpunkte, z. B. bei Meineidsanzeigen die Angabe über den Vorprozeß. Dann

> Urschriftlich an die Polizeiverwaltung zu . . . mit dem Ersuchen, den Anzeigenden darüber als Zeugen zu befragen, welches Aktenzeichen die Strafsache hat, in welcher der Meineid geschworen sein soll, oder wenigstens wann und bei welchem Gericht sie geschwebt hat.

Siehe im Uebrigen über Anzeigen und Strafanträge oben §§ 12 und 13; über ihre Zurückweisung unten §§ 72 ff.

§ 25.

B. Der Anklagegrundsatz (Anklageprinzip).

Die allgemeine Stellung der StA. zu Anzeigen ꝛc. wird gegeben durch **StPO. §§ 151, 152 Abs. 1.**

Wo hiernach zur gerichtlichen Untersuchung der That eine öffentliche Klage nöthig ist, da müssen die Anrufungen, Unterbreitungen ꝛc. und ihre nächsten Folgen durch die StA. gehen; und sie allein entscheidet darüber, ob durch die Erhebung der öffentlichen Klage der Sache Fortgang gegeben werden soll oder nicht: Anklagealleinrecht(=monopol). Die öffentliche Klage aber ist stets nöthig außer in den Fällen der Privatklage, die unten in den §§ 28 und 29 näher erörtert sind (mehr äußerlicher Natur sind die Ausnahmen, die durch die §§ 170, 173 StPO., s. unten § 74, und durch das Antragsrecht des Beschuldigten im Verwaltungs=Strafverfahren nach §§ 456, 462 StPO., s. oben § 19, geschaffen sind). Das ist der Anklagegrundsatz (das Anklageprinzip). Die StA. ist die mit der Handhabung des staatlichen Strafklagerechts betraute Behörde; sie hat die wichtige Vollmacht, das gesammte Interesse des Staates an der Strafverfolgung wahrzunehmen.

In dem durch den Anklagegrundsatz gegebenen Umfange liegt übrigens, wie die Erhebung der öffentlichen Klage selbst, so auch das Befinden der StA. darüber, ob und wieweit sie die Vorermittelungen vor und behufs der gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung vornehmen will (s. unten §§ 36 ff.). Ihr allein liegt ferner die Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung ob (s. unten §§ 103 ff.). Endlich liegt größtentheils die Vollstreckung der Urtheile in der Hand der StA. (s. unten § 133) und damit verbunden die

Berichterstattung, die namentlich in Begnadigungssachen (s. unten § 152) und vor Vollstreckung von Todesurtheilen (s. unten § 135) eine wesentliche Rolle spielt.

§ 26.

C. Die Anklagepflicht (Legalitätsprinzip); Anweisungen der Vorgesetzten.

I. Das Gegenstück zu dem Anklagerecht der StA. bildet ihre Pflicht aus

StPO. § 152 Abs. 2.

Es soll hiernach der StA. nicht zustehen, Handlungen, bei denen die Voraussetzungen der Strafbarkeit vorliegen, aus Zweckmäßigkeitsgründen unverfolgt zu lassen: Anklagepflicht (Legalitätsprinzip), im Gegensatz zum Zweckmäßigkeitsgrundsatz (Opportunitätsprinzip), nach welchem etwa die StA. befugt wäre, in einzelnen Fällen auch bei an sich begründeter Klage von der Verfolgung Abstand zu nehmen.

II. Ausnahmen sind

1. zum Theil schon in § 152 Abs. 2 selbst gegeben in den Worten: „soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist." Dies trifft zu

a) in der Regel bei den im Auslande begangenen Strafthaten (s. unten § 27),

b) bei den durch Privatklage verfolgbaren Vergehen (s. unten § 28),

c) bei den Strafthaten aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. unten § 29),

d) bei dem „objektiven Verfahren" aus § 42 StGB.: ... „so können die ... Maßnahmen selbstständig erkannt werden" (s. unten § 87).

e) Eine fernere Ausnahme, die aber auf ganz anderen Erwägungen beruht, liegt auch in der durch § 208 StPO. dem StA. eingeräumten Befugniß, bei mehreren Straffällen derselben Person die Uebergehung des einen oder des andern zu beantragen und durch Nichtstellung des ferneren Antrages auf Aufhebung dieses Einstellungsbeschlusses (Abs. 2 das.) endgültig werden zu lassen. Dagegen liegt keine Ausnahme beim Verfahren gegen Abwesende in den allerdings einigen Spielraum gewährenden Bestimmungen des § 327 das., noch in dem „kann" des § 319 das. (s. unten § 44); ebensowenig in dem Falle des § 464 das. (s. oben S. 106).

2. Landesrechtliche Abweichungen von der Anklagepflicht sind insoweit statthaft, als die Landesgesetzgebung befugt ist, ein von der StPO. abweichendes Verfahren vorzuschreiben. Dies ist der Fall in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, selbst wenn die Gerichtsbarkeit darüber durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen ist (§ 3 Einf.-G. z. StPO.; s. oben § 16).

III. Mit dem Grundsatz des § 152 steht nicht im Zusammenhang und darum auch nicht im Widerspruch das Anweisungsrecht der Vorgesetzten der StA. und die entsprechende Pflicht der StA., sowohl der Anweisung: eine Klage zu erheben, wie auch der: eine Klage nicht zu erheben, Folge zu leisten, nach

GVG. § 147.

Denn § 152 StPO. will nur die Nichterhebung begründeter Klagen ausschließen; wenn aber darüber, ob die Klage begründet sei, zwischen der zuständigen StA. und der nach § 148 Ziff. 2 mit der Aufsicht und Leitung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten betrauten Landesjustizverwaltung Meinungsverschiedenheit besteht, so ist nach § 147 eben die Meinung dieser Oberbehörde die maßgebende. Aber es kann die letztere auch ohne jede Angabe von Gründen die Erhebung der Klage untersagen. Die zuständige StA. wird

dadurch von ihrer aus § 152 Abs. 2 entspringenden Verantwortlichkeit frei; die Verantwortlichkeit für die Richterhebung fällt alsdann der die Anweisung erlassenden Behörde zu (Loewe, Note 8 zu § 152).

D. Ausnahmen von der Anklagepflicht.

§ 27.

1. Im Auslande begangene Strafthaten.

Die erste Ausnahme (Fall a des vorstehenden § 26) bietet

I. als Regel, betreffend im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen:

StGB. § 4 Abs. 1 . . . in der Regel keine Verfolgung.

Mehr und anders eingeschränkt bezüglich der Uebertretungen in § 6 das.

II. Ausnahmen von § 4 Abs. 1:

1. In Abs. 2, wonach in gewissen Fällen (Ziff. 1—3 das.) Verfolgung nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches eintreten kann. Dagegen ist

2. zwingend die Verfolgung im Falle des § 298 StGB., der §§ 81—99 Seem.-Ordn. (neue in Vorbereitung), der §§ 22, 25 (Nachdrucks-) Ges. v. 11. Juni 1870, § 16 RGes. v. 9. Jan. 1876 (betr. d. Urheberr. an Werken der bildend. Künste), § 9 Ges. v. 10. Jan 1876 (betr. d. Schutz der Photogr. rc.), § 14 Ges. v. 11. Jan. 1876 (betr. d. Urheberr. an Mustern und Modellen).

III. Wiederum ist die Verfolgung ausgeschlossen im Fall des

StGB. § 5;

nur ein Zusatzverfahren wegen der Ehrenfolgen ist zugelassen in

StGB. § 37.

IV. Ueber das Verfahren bei Begehungen im Ausland sagt (dem AA.)

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 19 Abs. 2: Gelangt ein solches Vergehen oder eine solche Uebertretung zur Kenntnis des AA., so hat derselbe darüber an den Ersten StA. beim Landgericht zu berichten und dessen Anweisung abzuwarten.

Besondere Vorschriften bestehen im Verhältniß zur Schweiz nach

Allg. Verf. v. 2. Nov. 1897 (JMBl. 278):

1) Soll ein Deutscher wegen eines in der Schweiz begangenen Verbrechens oder Vergehens von einem deutschen Gericht verfolgt werden, so ist die öffentliche Klage erst zu erheben, wenn die Strafverfolgung im diplomatischen Wege beantragt worden ist. Die Befugniss zur Einleitung und Durchführung des vorbereitenden Verfahrens wird hierdurch nicht berührt.

Ist der Beschuldigte in dem vorbereitenden Verfahren vorläufig festgenommen oder verhaftet, so ist dem JM. von dem zuständigen Ersten StA. sofort zu berichten. Bericht ist auch dann zu erstatten, wenn dies nach Lage der Sache aus einem andern Grunde zweckdienlich erscheint.

Sind durch die strafbare Handlung deutsche Rechtsgüter verletzt, so kann bei Gefahr im Verzuge die öffentliche Klage auch ohne einen im diplomatischen Wege gestellten Antrag erhoben werden; von der Erhebung ist dem Justizminister sofort Anzeige zu erstatten. Liegt Gefahr im Verzuge nicht vor, so ist vor Erhebung der öffentlichen Klage an den JM. zu berichten und dessen Entscheidung abzuwarten.

Geht das Ersuchen einer schweizerischen Behörde um Uebernahme der Strafverfolgung, die Strafanzeige oder der Strafantrag nicht im diplomatischen Wege ein, so ist der Einsender — ausser in den Fällen des vorhergehenden Absatzes — dahin zu bescheiden, dass ihm überlassen bleibe, die Stellung seiner Anträge im diplomatischen Wege herbeizuführen. Ergiebt sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des Abs. 3 erst nach erfolgter Bescheidung, so kann die StA. geeignetenfalls den Einsender von der Erhebung der öffentlichen Klage in Kenntnis setzen.

2) Soll die Strafverfolgung eines Schweizers wegen eines in Deutschland begangenen Verbrechens oder Vergehens von schweizerischen Gerichten herbeigeführt werden, so sind die darauf bezüglichen Anträge im diplomatischen Wege zu stellen.

§ 28.

2. Die öffentliche Klage bei Beleidigungen und Körperverletzungen.

I. Soweit diese Strafthaten nur auf Antrag verfolgbar sind, ist (vgl. oben § 26 unter b) die Privatklage, und nur bei öffentlichem Interesse die öffentliche zugelassen gemäß

StPO. § 414 Abs. 1, § 416.

Im Allgemeinen bieten diese Fälle neben der Erscheinung einer Ausnahme von der Anklagepflicht noch die einer Ausnahme vom staatsanwaltschaftlichen Anklagealleinrecht (welche in allerdings weniger vollständiger Gestalt noch bei dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 169—175 StPO. und bei der Anschlußberechtigung des Nebenklägers gemäß §§ 435, 443 das. vorkommt). Die Fälle der Ermächtigung (StGB. §§ 99, 101, 197) gehören überhaupt nicht hierher (s. unten § 34).

II. Die Voraussetzungen im Einzelnen. 1. Zu den Beleidigungen gehört außer den Fällen der §§ 185—187 auch der des § 189 StGB. (vgl. § 433 Abs. 2 StPO.). Hinsichtlich der in den §§ 103, 104 StGB. vorgesehenen Antragsfälle (Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates bezw. Beleidigung eines Gesandten 2c.) hat aber die RTK. in Uebereinstimmung mit den Regierungsvertretern angenommen, daß wegen des obwaltenden politischen Interesses die Verfolgung stets der StA. obliege (Prot. S. 1048).

2. Die hierher gehörigen Körperverletzungen sind in §§ 223, 230, 232 StGB. vorgesehen. Dagegen fallen Vergehen gegen § 223a das. stets der Verfolgung des StA. anheim, da für sie das Erforderniß des Antrages nicht besteht. Diese Scheidung ist allerdings wenig zweckmäßig, weil „vermöge der Unbestimmtheit der hier hervorgehobenen Thatbestandsmerkmale die Grenze zwischen dem Thatbestande des § 223a und dem des § 223 eine sehr flüssige ist, und daher oftmals aus der Klage selbst die Anwendbarkeit des § 223a nicht zu ersehen sein wird, demzufolge aber die in § 429 StPO. vorgeschriebene Einstellung des Privatklageverfahrens in solchen Fällen wird erfolgen müssen, in denen dieselbe lediglich eine nutzlose Weiterung ist“ (Loewe, Note 3b zu § 414). Anderntheils entsteht die umgekehrte Unzuträglichkeit, daß der StA., sofern in der Anzeige des Verletzten einer der erschwerenden Umstände des § 223a behauptet ist, Ermittelungen anstellen muß, die dann nutzlos sind, wenn die Behauptungen sich nicht bewahrheiten, und deshalb die Einstellung des Verfahrens und die Verweisung des Antragstellers auf den Weg der Privatklage erfolgt.

III. Verhältniß zwischen Privat- u. öffentlicher Klage. a) In den vorstehend umgrenzten Fällen soll die erstere die Regel bilden. „Beleidigungen und leichte Mißhandlungen sind alltägliche Vorkommnisse, sie berühren das allgemeine Wohl der bürgerlichen Gesellschaft meistens wenig, und selbst für die Betheiligten haben sie in der Regel eine viel zu geringe Bedeutung, als daß ein rechtliches oder sittliches Bedürfniß vorläge, stets eine Bestrafung herbeizuführen. Dies findet auch darin Ausdruck, daß z. B. Art. XVIII Ges. v. 14. April 1851 einen der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens vorausgehenden Sühneversuch erfordert, durch welches Erforderniß die Geltendmachung des Klagerechts erheblich erschwert wird“ (Mot. S. 223).

b) Ausnahmsweise schreitet die StA. ein („nur dann, wenn . .") bei öffentlichem Interesse, wodurch übrigens ebensowenig an dem Erforderniß eines rechtzeitigen Antrages — ohne welchen die StA. selbst dann nicht würde einschreiten können, wenn dies im öffentlichen Interesse läge — noch an der Statthaftigkeit der Zurücknahme des Antrages (s. über beides oben § 13) geändert wird.

c) Ob ein öffentliches Interesse vorliegt, unterliegt dem Ermessen der StA. Auch bei Amtsbeleidigungen ist die Frage nicht schlechtweg zu bejahen. Die Mot. S. 224 sagen hierüber: „Bei der Mehrzahl der Amtsbeleidigungen wird die Verfolgung von Staatswegen durch das Interesse der öffentlichen Ordnung geboten sein. Dagegen konnte nicht anerkannt werden, daß dies bei allen Amtsbeleidigungen der Fall sei. Es kommen vielfach Beleidigungen eines Beamten in Beziehung auf seinen Beruf in solcher Gestalt vor, daß sie eine Verfolgung durch die StA. nicht nothwendig erheischen, daß es vielmehr mit der öffentlichen Ordnung wohl vereinbar ist, wenn sie unverfolgt oder der Privatverfolgung überlassen bleiben. Oftmals nämlich steht eine Beleidigung zu dem Amte des Beleidigten in einer sehr losen Beziehung, und nicht minder häufig sind die Fälle, in denen der Beleidigte selbst die Beleidigung hervorgerufen hat. Für Fälle dieser Art ist es wünschenswerth, daß die StA. nicht schlechthin zur Erhebung der Klage für verpflichtet erklärt, ihr vielmehr die Freiheit der Entschließung gewahrt werde."

Besondere Rohheit der That, die Oertlichkeit, die Stellung des Verletzten, Beunruhigung des öffentlichen Rechtsgefühls, auch das Ueberhandnehmen gleichartiger Vergehen sind Gründe, welche das Einschreiten der StA. rechtfertigen. Oeffentliches Interesse kann auch anzunehmen sein, wenn die Verweisung auf die Privatklage einer Rechtlosmachung des Verletzten gleichkäme: Eine Ehefrau z. B., die von ihrem Manne roh gemißhandelt wird, in ihrer Verzweiflung einmal sich aufrafft zum Strafantrag, auch zur Privatklage keine Mittel hat, bedarf des Schutzes durch die StA. Ueberhaupt ist der Begriff des öffentlichen Interesses ein überaus vielseitiger. Wichtige Fälle desselben siehe in

JMErlass v. 4. Juli 1891 (I. 2739),
JMErlass v. 16. Nov. 1897 (unten im § 110).

IV. Im Geschäftsgange wird die StA. vor die Frage gestellt

a) entweder dadurch, daß der Privatklage-Berechtigte bei ihr die Strafverfolgung beantragt (s. oben § 13). Jenes ist nicht der Verletzte allein:

StPO. § 414 Abs. 2 u. 3. . . . Die gleiche Befugniss . . . . Vertreter.

Das Vorliegen der Voraussetzungen seines Einschreitens entscheidet — vielleicht nach Ermittelungen — der StA. allein; der Beschuldigte hat kein Recht, wegen vermeintlichen Mangels des öffentlichen Interesses zu widersprechen, und ebensowenig steht dem Gericht die Befugniß zu, aus diesem Grunde die von dem StA. beantragte Untersuchung zu verweigern. Zuständig ist immer der StA. beim LG., nicht der AA., welcher an ihn gelangte Anträge an jenen abzugeben haben würde; dies folgt daraus, daß im Falle der öffentlichen Klage die Sache zunächst vor die Strafkammer gehört (GVG. § 73 Nr. 1, § 27 Nr. 3), welche allerdings die Sache dem Schöffengericht überweisen kann (§ 75 Nr. 4 das.).

Im Falle verneinender Entschließung des StA. steht dem Antragsteller Bescheid zu (s. unten § 73), welcher etwa lautet:

1. Auf den Antrag vom . . auf Strafverfolgung des . . wegen Beleidigung — Körperverletzung Ihres Sohnes. Ich bin nicht in der Lage, die öffentliche Klage zu erheben, weil dies nach den obwaltenden Umständen — bei der Geringfügigkeit der Verletzung — bei der von Ihrem Sohne selbst gegebenen Veranlassung — nicht im öffentlichen Interesse liegt, wovon nach § 416 StPO. meine Berechtigung zum Einschreiten abhängt. Sie sind befugt, Ihre Rechte

im Wege der Privatklage wahrzunehmen. Die überreichte Bescheinigung erhalten Sie beifolgend zurück. (Keine Zustellung.)

2. Zu den Sammelakten.

Einer weiteren Begründung, warum ein öffentliches Interesse nicht anzunehmen, als durch jene allgemeine Wendungen, wird es regelmäßig nicht bedürfen. Ausnahmen hängen von den Umständen ab. Dann wird in den Bescheid etwa eingeschoben:

Nur falls Sie zu behaupten und nachzuweisen vermöchten, daß die Aeußerung gegen Sie in ihrer Eigenschaft als Geistlichen gerichtet war, würde ich einschreiten. — Ihre Behauptung, als sei ... ein „professionirter Raufbold" und habe nicht vielmehr ihren Sohn nur zur Zurückweisung von Unarten geschlagen, hat sich durch die angestellten Ermittelungen nicht bestätigt.

Die Verweisung auf die Privatklage ist eine Art nichtvorgeschriebener Rechtsbelehrung. Sie erfolgt natürlich nur in den Fällen, wo der irrthümlichen Meinung des Beschiedenen, als sei nunmehr die Strafverfolgung überhaupt ausgeschlossen, vorgebeugt werden soll. Hat ein Rechtskundiger, z. B. ein Richter, den Strafantrag gestellt, so würde es nicht angemessen sein, ihn nach dem gebräuchlichen Vordruck auf jenen Weg besonders hinzuweisen.

Aehnlicher Bescheid ergeht, wenn die Abweisung aus anderem Grunde geschieht, z. B. wegen mangelnden Beweises der Thäterschaft. Für den ferneren Verlauf ist dann aber zu unterscheiden: Verneint der StA. nur das öffentliche Interesse, so hat der Antragsteller ausschließlich die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten des StA.; im anderen Falle aber auch den Antrag auf gerichtliche Entscheidung (s. unten § 74 und Loewe, Note 4 zu § 416).

b) Oder die StA. schreitet, falls der Antragsberechtigte — sei es von vornherein, sei es nach Endgültigkeit des obigen Bescheides — die Privatklage angestellt hat, nachträglich ein auf Grund Mittheilung derselben Seitens des Gerichts aus

StPO. § 422,

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 90 Abs. 1 ... an den zuständigen StA. beim LG., damit derselbe in den Stand gesetzt sei, zu prüfen, ob Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage vorliege.

Abs. 4: Sollte in einem Falle der Amtsrichter die Mittheilung der erhobenen Privatklage nicht an die StA. beim LG., sondern an den Amtsanwalt ergehen lassen, so hat letzterer die Mittheilung an jenen weiterzugeben und die Weisungen des StA. abzuwarten.

Freilich ist diese allgemeine Mittheilungs-Pflicht nicht zweckmäßig. Denn im Allgemeinen ist der Verletzte ohnehin schon geneigt, eher die StA. anzurufen, als selbst zu klagen. Schreitet er hierzu, so wird bis auf verschwindende Ausnahmen die Sache auch nur zur Privatklage angethan sein. Ergiebt sich aber thatsächlich einmal ein öffentliches Interesse oder gar ein nicht der Privatklage anheimfallender Thatbestand (z. B. § 223a StGB.) schon aus der Klage selber, so möge im Einzelfall der Richter die Mittheilung verfügen oder später sich für unzuständig erklären.

In den meisten Fällen der Mittheilung wird der StA. ohne Weiteres darüber klar sein, daß er nicht einzuschreiten hat. Dann hat er eine Erklärung nicht abzugeben (§ 422 „zur Kenntnißnahme", § 423 „Erklärung des Beschuldigten"), schreibt vielmehr die Sache „Zu den Sammel-Akten".

c) In beiden Fällen (a und b) kann aber der StA. vor seiner Entschließung und zu deren Zwecke Ermittelungen im Wege des vorbereitenden Verfahrens anstellen. Dagegen hat er keine Verpflichtung, den Verletzten, welcher die Privatklage zu erheben beabsichtigt, bei seinen hierauf bezüglichen Ermittelungen ꝛc. durch amtliche Maßnahmen zu unterstützen (Prot. S. 672, 673). Im Falle b

hat er von jenen dem Amtsrichter alsbald Mittheilung zu machen; dann ruht bis zu weiterer Erklärung des StA. das Privatklage-Verfahren. Dieses „Einschreiten" ist für die endgültige Entschließung des StA. durchaus nicht vorgreiflich (vgl. unten V.); hat sich ein öffentliches Interesse nicht ergeben, so erfolgt eben im Falle a jetzt der Bescheid, und im Falle b wiederum entsprechende Mittheilung an den AR.

d) Im weiteren Verlaufe hat die StA. noch fernere Gelegenheit, sich zu unterrichten, unbeeinflußt durch vorgängige verneinende Entschließung.

StPO. § 417 Abs. 1: . . . Termin zur Hauptverhandlung ist ihr bekannt zu machen.

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 90 Abs. 2: Erachtet der StA. zum Zwecke der Prüfung eine nähere Information geboten, so wird er dem AA. die entsprechende Weisung zur Wahrnehmung der in dem Privatklageverfahren anberaumten Hauptverhandlungstermine zugehen lassen. Ohne solche Weisung hat der AA. sich einer Mitwirkung im Privatklageverfahren in der Regel zu enthalten und namentlich die ihm nach § 417 der StPO. bekannt gemachten Hauptverhandlungstermine nur ausnahmsweise (sofern er nämlich Grund hat, zu vermuthen, dass bei der Verhandlung Erörterungen erfolgen werden welche auf den Entschluss der StA. am LG. zur Uebernahme der Verfolgung bestimmend sein könnten) wahrzunehmen.

e) Die StA. kann in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen

StPO. § 417 Abs. 2,

sei es auf die Mittheilung der Klage, sei es nach Ermittelungen, sei es im Termine. Im letzteren erfolgt die Erklärung mündlich (was ins Protokoll aufzunehmen), sonst schriftlich. Für den AA. sagt

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 90 Abs. 3: Erachtet der AA. auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung eine Uebernahme der Verfolgung für geboten, so hat er dennoch eine darauf gerichtete Erklärung nicht abzugeben, sondern an die StA. des LG. zu berichten und deren Weisung abzuwarten. Nur bei Gefahr im Verzuge (beispielsweise falls die Uebernahme durch Einlegung eines Rechtsmittels geschehen müsste und der Ablauf der Rechtsmittelfrist nahe bevorstände) hat der AA. selbstständig vorzugehen und erst nachträglich mit der StA. am LG. in Verbindung zu treten.

Grund zur Uebernahme kann nur derselbe sein, welcher auch das staatsanwaltschaftliche Einschreiten von vornherein gerechtfertigt haben würde, also das öffentliche Interesse, welches vielleicht jetzt erst ersichtlich geworden, oder selbst jetzt erst, vielleicht durch das prozessualische Verhalten des Angeklagten, entstanden ist; z. B. auch, wenn der Angeklagte die Hauptverhandlungstermine fortgesetzt versäumt und die angeordnete Vorführung — nur diese, nicht die Verhaftung, ist nach StPO. § 427 a. E. zulässig — mit leichter Mühe vereitelt hatte.

Die Uebernahme kann also erfolgen: Vor Eröffnung des Hauptverfahrens; dann ruhen die amtsrichterlichen Ermittelungen, und die StA. reicht nach deren Abschluß eine den Erfordernissen des § 198 StPO. entsprechende Anklageschrift ein, und zwar bei der Strafkammer (vielleicht allerdings mit dem Ueberweisungsantrage gemäß § 75 Nr. 4 GVG.). Nach Eröffnung des Hauptverfahrens; dann bedarf es nicht etwa der Einreichung einer neuen Anklageschrift, auch erlischt die zuerst begründete Zuständigkeit des Schöffengerichts aus § 27 GVG. nicht. Endlich selbst nach ergangenem Urtheil erster und selbst zweiter Instanz.

f) Im letzten Falle erfolgt sie vielleicht stillschweigend, indem nach

StPO. § 417 Abs. 2 Satz 2 . . . in der Einlegung eines Rechtsmittels die Uebernahme der Verfolgung enthalten ist.

Hier steht es der StA. nicht zu, zugleich etwa zu erklären, daß sie gleichwohl die Verfolgung nicht übernehmen wollen. Auch der Fall, wenn das Rechts-

mittel zu Gunsten des Angeklagten eingelegt wird (s. unten § 114), macht keine Ausnahme (Loewe, Note 4 a zu § 417 StPO.).

Unter Rechtsmitteln ist übrigens nicht bloß Berufung und Revision, sondern auch die Beschwerde zu verstehen.

Was die Fristen betrifft, so ist die StA., da ihr die Entscheidungen nicht bekannt gemacht werden, und hiernach besondere Fristen für sie nicht eintreten, zur Anfechtung einer Entscheidung regelmäßig solange befugt, als der Privatpartei das Anfechtungsrecht zusteht. Hat die StA. aber der Verkündung des Urtheils beigewohnt, so beginnt für sie die Frist mit der Verkündung.

g) Für alle Uebernahmefälle gemeinsam gilt, daß durch die Uebernahme das Verfahren nur insoweit berührt wird, als an Stelle des Privatklägers die StA. tritt, im Uebrigen aber das Verfahren das alte bleibt. Zustimmung der Parteien ist unerheblich. Ueber Zurücknahme des Antrags s. oben S. 48.

Nimmt das Verfahren seinen Fortgang, so entstehen besondere Folgen für den Privatkläger, der sich in einen Nebenkläger wandelt nach

StPO. § 417 Abs. 3.

Diese Wirkung tritt mit der Uebernahme von selbst ein, ohne Anschluß-erklärung (s. unten § 92), und sie dauert so lange, als nicht der Nebenkläger ausdrücklich erklärt, sich an dem Verfahren nicht weiter betheiligen zu wollen. Uebrigens kann auch, so in dem unter e erwähnten prozessualen Beispielsfalle, der StA. den Hauptbetrieb dem früheren Privatkläger überlassen, indem er seiner Uebernahme-Erklärung etwa hinzufügt:

> daß die Uebernahme von mir lediglich erfolgt ist, um die Verhaftung und damit die endliche Aburtheilung des Angeklagten zu ermöglichen, daß ich aber Anträge und Ausführungen dem nunmehrigen Nebenkläger überlasse.

V. Von weiteren Fragen ist noch wichtig diejenige, ob die StA. nach Uebernahme der Strafverfolgung wieder von ihr zurücktreten kann, z. B. weil sich nachträglich herausstellt, daß sie irrthümlich ein öffentliches Interesse angenommen hatte. Loewe, Note 6 zu § 417, spricht ohne Einschränkung der StA. das Recht ab, die einmal übernommene Strafverfolgung wieder aufzugeben. Indem er aber zur Begründung lediglich auf den § 154 StPO. (s. unten § 98) verweist, scheint er doch nur die Fälle im Auge zu haben, in denen auch sonst der StA. die Zurücknahme der Anklage nicht mehr gestattet ist, nämlich den, daß das Hauptverfahren oder die VU. bereits eröffnet ist (s. unten § 89, sowie § 76). In der That fehlt ein gesetzlicher Anhalt für eine weitergehende Wirkung der Uebernahmeerklärung.

VI. Umgekehrt „verbraucht" (s. unten § 33) die angestellte Privatklage das Klagerecht, nicht bloß soweit, daß ein Berechtigter nicht etwa durch nebenher gehenden Antrag bei der StA. auf zwei Wegen gehen kann, sondern auch im Falle des § 415 StPO. (wenn mehrere Personen berechtigt sind) soweit, daß eine auf die Privatklage des einen Berechtigten in der Sache selbst ergangene Entscheidung eine anderweite Verfolgung derselben Handlung durch die StA. ausschließt. Wird während des Laufes des von dem einen Berechtigten anhängig gemachten Privatklageverfahrens von einem anderen Berechtigten die Strafverfolgung bei der StA. beantragt, so kann die letztere dem Antrage nur in der Art stattgeben, daß sie gemäß § 417 Abs. 2 StPO. auch die Verfolgung der anhängigen Sache übernimmt.

VII. Unter Umständen erfolgt die Uebernahme auf Antrieb des bisher befaßt gewesenen Amtsrichters.

a) Lehnt nämlich auf die Privatklage der AR. die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil eine nur durch öffentliche Klage zu verfolgende That (z. B. StGB. § 223 a) vorliege, so hat er, nachdem der Beschluß rechtskräftig geworden, in sinngemäßer Anwendung der folgenden Lit. b denselben dem StA. mitzutheilen.

b) Vorgeschrieben ist solche Mittheilung nach Einstellungs-Urtheil:

StPO. § 429.

c) Nunmehr braucht der StA. nicht erst die Rechtskraft jener Entscheidungen abzuwarten (welche von den Parteien ganz wie gewöhnlich anfechtbar sind); denn eine Uebernahme seinerseits ist jederzeit zulässig; auch kann er selbst ein Rechtsmittel einlegen (s. oben unter IV e—g).

Ist die Einstellung rechtskräftig geworden, dann erfordert die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Rechtspflege und die andernfalls eintretende Rechtlosigkeit des Verletzten, daß der StA. seinerseits nicht mehr aus dem Grunde ablehne, weil nach seiner Ansicht eine unter § 414 Abs. 1 fallende That vorliege (und ein öffentliches Interesse nicht bestehe). Im Uebrigen aber wird er bezüglich der weiteren Behandlung der Sache durch das Urtheil nicht beschränkt; er kann also z. B. schließlich wegen Unzulänglichkeit des Beweises oder wegen eines Strafausschließungsgrundes ablehnen; dann findet § 170 StPO. Anwendung. — Erhebt die StA. die öffentliche Klage, so ist für das nunmehr erkennende Gericht jenes Einstellungsurtheil in keiner Beziehung bindend: das Gericht ist nicht gehindert, die Sache als eine solche zu beurtheilen, welches auch durch Privatklage hätte verfolgt werden können (Loewe, Note 3 zu § 429 StPO.).

VIII. Noch eine dritte Form gelegentlicher Mitwirkung — neben Einschreiten von Anbeginn und Uebernahme — ist dem StA. zugewiesen im Falle der Einlegung der Berufung oder Revision Seitens der Privatklage-Parteien, wo die Vorlage und Einsendung der Akten wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die StA. erfolgt:

StPO. § 430 Abs. 3.

Bei der Beschwerde werden dagegen die Akten unmittelbar vom Gericht dem Beschwerdegricht vorgelegt (§ 348 Abs. 2 StPO.). — Bezüglich der erstwähnten Rechtsmittel der Privat-Parteien ist zu beachten: Hatte der StA. das Verfahren bereits übernommen gehabt, oder thut er dies jetzt und legt er seinerseits das Rechtsmittel ein, so versteht sich seine Akten-Vermittelung von selbst. Hatte er das Verfahren zwar betrieben, dagegen ein Rechtsmittel nicht eingelegt, so kommt das bezügliche Recht des Nebenklägers in Betracht:

StPO. § 441.

IX. Die Mittheilung der Abschrift der Privatklage (oben IV b) kann, wenn laut letzterer der Privatangeklagte dem Privatkläger eine strafbare Handlung von einiger Bedeutung vorgeworfen hatte, dem StA. eine Kenntnißquelle sein (s. oben §§ 14 und 15), auf Grund deren er wegen dieser Handlung Ermittelungen einleitet. Er verfügt geeignetenfalls gleich auf jene Abschrift:

1. Neue Sache wider . . . (Privatkläger) wegen schweren Diebstahls.
2. Mit Akten an . . . mit dem Ersuchen, den . . . (Privatangeklagten) als Zeugen darüber zu hören, welche Beweise er für den Diebstahl hat, welchen er dem . . . (Privatkläger) angeblich vorgeworfen hat.

Weniger empfiehlt es sich — wegen der allgemein nothwendigen Beschleunigung von Strafsachen — etwa unter Verfügung einer Frist abzuwarten, ob der Privatangeklagte seinerseits den Beweis der Wahrheit im Privatklageverfahren antritt (s. auch unten § 42).

§ 29.

3. Die öffentliche Klage aus dem Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs.

Den Fall c des § 26 (siehe oben S. 121) stellt dar das

Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs v. 27. Mai 1896 (RGBl. 145) **§ 12**: Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein .... Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 5 betrifft Verkauf der Waaren in gewissen Einheiten. Es fährt fort

§ 12 das.: Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne dass es einer vorgängigen Anrufung der StA. bedarf. Die öffentliche Klage wird von der StA. nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Die letztere ist also Ausnahme, wie bei Beleidigung und Körperverletzung gemäß § 416 StPO. (s. oben S. 124). Wann ein öffentliches Interesse vorliege, ist auch hier Thatfrage. Die Erörterungen des vorigen § unter III treffen aber hier nicht sämmtlich zu. Da ein gewisses öffentliches Interesse fast an jedem Fall des unlauteren Wettbewerbs besteht, so dürfte ein erheblicheres Interesse des Publikums an der Verfolgung zu fordern sein. So namentlich bei Schädigung des Publikums in größerem Umfang; aber auch dann, wenn der angewandte besondere Kniff für spätere Zeit eine weitere Ausnutzuug befürchten läßt; endlich vielleicht auch, wenn eine Ueberführung des Thäters nur durch den StA. möglich ist, weil dieser allein — mittels Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Augenscheinseinnahmen und polizeilicher Ermittelungen – die Beweise beschaffen kann. Allerdings ist für letzteren Punkt zu beachten, daß es schon beim Erlaß des Gesetzes Niemandem zweifelhaft sein konnte, daß dem Privatmanne überhaupt nur schwache Hülfsmittel (im Vergleich zu denjenigeu des StA.) zur Verfügung stehen würden, und daß man trotzdem die Privatklage gewählt hat (die aus diesem Grunde auch kaum den Erwartungen entsprechen dürfte).

Daß zur Stellung des Strafantrages nicht nur einzelne Personen, sondern auch gewisse Verbände berechtigt sind, sagt

§ 12 das.: ... In den Fällen des § 4 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände ...

Vgl. ferner das im vorigen § unter IV und V Ausgeführte.

E. Die Hindernisse der Strafverfolgung.

§ 30.

1. Der Tod des Beschuldigten.

I. Vorbemerkung. Nachdem unter C und D von den verschiedenen Bestandtheilen des § 152 StPO. (siehe oben S. 121) die Anklagepflicht des StA. nebst ihren Ausnahmen erledigt worden, handelt es sich nunmehr um ein weiteres Erforderniß seiner Thätigkeit aus den Worten des § 152: „wegen aller gerichtlich verfolgbaren Handlungen“. In gewissen Fällen ist nämlich die Strafverfolgung gesetzlich, also in zwingender — nicht (wie oben § 26) in das Ermessen gestellter — Weise, noch von gewissen besonderen, positiven oder negativen Voraussetzungen abhängig, deren Nichtvorhandensein sich als ein der Strafklage entgegenstehendes Hinderniß darstellt; und die Wirkung eines solchen ist theils die: daß die Erhebung der Strafklage einstweilen, oder, falls das Hinderniß

nicht beseitigt wird, überhaupt unterbleiben muß, theils die: daß die Durchführung der erhobenen Strafklage nicht erfolgen kann, vielmehr mit dem Verfahren innegehalten, bezw. dieses völlig eingestellt werden muß.

II. Ein solches Hinderniß ist das „Erlöschen" der Strafklage, welches erfolgt erstens: durch den Tod des Beschuldigten. Die Strafverfolgung findet dadurch ihre Erledigung, wenn auch eine gesetzliche Bestimmung darüber fehlt (Loewe, Noten 27 a und 13 zu Buch II Abschn. 1). Und zwar gilt dies nicht nur im Vorverfahren, sondern in jeder Lage des Verfahrens: War bereits Anklage erhoben, so wird sie zurückgenommen; war das Hauptverfahren bereits eröffnet, so bedarf es dennoch keines besonderen Gerichtsbeschlusses über Einstellung. — Wegen der Vollstreckung rechtskräftig erkannter Geldstrafen in den Nachlaß s. unten § 144. Zutreffendenfalls ist noch das „objektive Verfahren" einzuleiten (s. unten § 87).

Auf die Nachricht vom Tode zieht der StA. nöthigenfalls — aber auch nur dann — die Sterbeurkunde vom Standesamt herbei, um eine amtliche Unterlage zu besitzen. Dann wird der Antragsteller beschieden gemäß unten § 73, ferner das Gericht durch Vorlegung der Akten benachrichtigt, falls es schon mit der Sache befaßt war, endlich etwa der Registerbehörde Nachricht gegeben gemäß unten § 130 und die Weglegung der Akten verfügt (s. unten § 178).

§ 31.

2. Die Verjährung.

I. StGB. § 66: Durch Verjährung wird die Strafverfolgung ... ausgeschlossen.

Ungenau spricht z. B. EG. z. StGB. § 7 von Verjährung der strafbaren Handlung. Die Verjährung schließt die Strafklage aus und nur in mittelbarer Folge davon die Strafe selbst. Sie ist

1. stets von Amtswegen zu berücksichtigen. Ihr Vorliegen ist

2. eine prozessuale Frage; die Straffrage (was vom StA. in der Hauptverhandlung zu berücksichtigen ist) umfaßt nicht die Voraussetzungen der Verjährung, sodaß mit dem Verfahren innezuhalten bezw. auf Freisprechung (Reichsgericht: nicht „Einstellung") zu erkennen ist, sobald jene Voraussetzungen vorliegen. Eine thatsächliche Feststellung bezüglich der strafbaren Handlung im Urtheil ist nur dann erforderlich, wenn über die rechtliche Würdigung derselben und damit über die in Frage kommende Verjährungsfrist Zweifel obwalten. Aber auch in diesen Fällen muß die Urtheilsformel auf Freisprechung lauten und darf ein Schuldig nicht ausgesprochen werden (Olshausen, Noten 6—8 zu § 66).

3. Auch das objektive Verfahren (§ 42 StGB.) ist dann ausgeschlossen.

II. Die Verjährungsfristen regelt

StGB. § 67.

Diese gelten auch für die nach § 2 Abs. 2 EG. z. StGB. in Kraft verbliebenen „besonderen Vorschriften des Reichs- und Landesstrafrechts", falls dieselben keine abweichenden Vorschriften enthalten. — Letztere finden sich im

a) **Ges. v. 22. Mai 1852** (GS. 250) **Art. V**: Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikations-Abgaben und aller übrigen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in 5 Jahren.

Ges. v. 25. Juni 1867 (GS. 921) **Art. XI** (gleichlautend für die neuen Provinzen).

Beides noch giltig. Rspr. Bd. 4 S. 602.

b) Doch enthalten die meisten Steuer x.-Gesetze — siehe diese oben im § 19 — besondere Verjährungsfristen, die vielfach kürzer (auf 3 Jahre oder 1 Jahr) bemessen sind. Eine erschöpfende Uebersicht bei „Krobitzsch, Verfügungen in Strafsachen", § 22 Nr. 3, 5 und 6.

c) **Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869** (RGBl. 663—706) **§ 145 Abs. 1**: Für die Verjährung des in den §§ 146 und 153 bezeichneten Vergehens sind die Bestimmungen des StGB. massgebend.

Abs. 2: Die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen verjähren binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

d) **Pressges. v. 7. Mai 1874 Art. 22**: Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in sechs Monaten.

Hierzu

JMErlass v. 19. Juli 1885 (I. 2537).

Die sechsmonatige Frist gilt nur bei Verbrechen und Vergehen. Bei Uebertretungen der gedachten Art (Art. 19 Preßges.) tritt die Verjährungsfrist des StGB. von drei Monaten ein. Ueber den Beginn der Frist siehe unten unter III 2). Die Kürze der Fristen in Verbindung mit der Wichtigkeit mancher Preß-Sachen bedingt besonders umsichtige Behandlung derselben durch den StA., Schleunigkeit des eigenen Betriebes, Achtung auf den Tag des Ablaufs der Verjährung und nöthigenfalls Unterbrechung durch richterliche Handlungen (siehe unten Nr. IV).

e) **Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878** (GS. 222) **§ 18**: Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§ 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

f) Die in § 11 Ges. zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. oben § 29) gegebenen kurzen Verjährungsfristen betreffen nur die civilrechtlichen Ansprüche.

III. Als den Anfang der Verjährung bestimmt

StGB. § 67 Abs. 4

den Tag, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Erfolges.

1. Von dieser Regel bestehen folgende Ausnahmen:

a) **StGB. § 171 Abs. 3** (bei Bigamie).

b) **Ges. v. 10. Juni 1869** (BGBl. 193) **§ 17**: Wechselstempel-Hinterziehungen verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet.

c) **Ges. v. 11. Juni 1870** (BGBl. 339) **§ 33**: Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

d) **Seemannsordn. v. 27. Dec. 1872** (RGBl. 409, vgl. oben S. 104) **§ 100**: Die Verjährung der Strafverfolgung beginnt in diesem Falle (strafbare Handlung ausserhalb des Bundesgebiets begangen) erst mit dem Tage, an welchem das Schiff, dem der Thäter zur Zeit der Begehung angehörte, zuerst ein Seemannsamt erreicht.

Letztere Ausnahme gilt auch für den § 298 StGB., da derselbe in § 81 Abs. 3 der Seemannsordnung wiederholt ist.

2. Besonderer Erwägung bedarf der Zeitpunkt des Beginnes in den Fällen des Art. 22 des Preßgesetzes (siehe oben unter II d). Es handelt sich dabei — abgesehen von den „sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind" — nur um Strafthaten, welche durch die Verbreitung

von Druckschriften begangen werden. Vor der Verbreitung kann also die Verjährung nicht beginnen. Beginnt sie nun aber auch, sobald mit der Verbreitung der Anfang gemacht worden ist? Die Beantwortung hängt davon ab, von welchem Zeitpunkt an die That für vollendet gehalten wird, und diese Frage ist sehr bestritten. Entsprechend den Ansichten des Reichsgerichts über den Gerichtsstand der Presse (s. oben S. 114 unter d) wird anzunehmen sein, daß die Preßvergehung so lange noch nicht vollendet ist, als noch Verbreitungshandlungen mit dem — vielleicht im Voraus gefaßten — Willen des Verbreiters stattfinden. Erst von dem letzten dieser Akte an läuft also die Verjährung. Vgl. Schwarze-Appelius, Das Reichs-Preßgesetz, dritte Auflage, S. 201 und 197.

IV. Die begonnene Verjährung kann unterbrochen werden, was ebenso von Amtswegen zu berücksichtigen ist, wie die Verjährung selbst:

StGB. § 68.

1. Also nur durch eine Handlung des Richters (nicht auch des StA., der Verwaltungs- oder Polizeibehörde), ausgenommen:

a) **StPO. § 453 Abs. 4** . . . (polizeiliche) Strafverfügung (s. oben § 20).
b) **StPO. § 459 Abs. 3** . . . Strafbescheid (der Verwaltungsbehörde).
c) **Ges. betr. die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 § 17** . . . jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung.

2. Aber auch nicht jeden Richters, sondern nur des Strafrichters; ferner auch nur des inländischen, wobei indessen die auf Ersuchen eines solchen vorgenommene Handlung eines ausländischen Richters als eine des ersteren anzusehen ist. Zu den Strafrichtern gehören auch die Geschworenen, so daß der Geschworenenspruch eine Unterbrechungshandlung ist; nicht aber der Ausspruch des Schiedsmanns (StPO. § 420).

Daß der Richter auch sachlich zuständig sei, ist nicht erforderlich; nur muß er im Allgemeinen zum Einschreiten berufen sein; ein Strafverfahren z. B., welches ohne den erforderlichen oder auf Grund eines ungeeigneten Strafantrages eingeleitet, aber eingestellt wird, unterbricht nicht (Entsch. Bd. 6 S. 37).

3. Die Handlung muß gegen einen bestimmten Thäter (oder Theilnehmer), in Verfolgung desselben, gerichtet sein, wobei eine falsche Bezeichnung nichts schadet; aber gegen den Thäter als solchen; die Verjährung wird daher z. B. nicht unterbrochen durch seine Vernehmung als Zeugen, selbst wenn er die strafbare Handlung zugesteht und unbeeidigt vernommen wird (Entsch. Bd. 1 S. 231).

4. Unter den vorstehenden Voraussetzungen ist jedwede Amtshandlung geeignet; z. B. auch die Absetzung einer Verfügung, die Vollziehung der Reinschrift derselben, der Beschluß über Eröffnung der Voruntersuchung, über Verhängung der Untersuchungshaft; letztere selbst erscheint als eine fortgesetzte richterliche Handlung, so daß während derselben die Frist nicht läuft; auch eine Verfügung auf Vorladung eines Zeugen genügt (s. Olshausen, Noten 9 und 15 zu § 68 StGB.).

5. In welchen Fällen soll nun der StA. die Verjährung unterbrechen lassen? Die Unterbrechung zur Regel machen, würde der Absicht widersprechen, die der Gesetzgeber gerade mit Schaffung der Verjährung verfolgte. Strafthaten ohne erhebliches öffentliches Interesse darf man ohne jede Unterbrechung verjähren lassen (s. z. B. unten § 44); wichtigere Sachen wiederum erfordern, daß man den Thäter nicht auf dem Wege der Verjährung entschlüpfen lasse. Die Unterbrechung ist besonders angezeigt in Preßsachen (s. oben S. 131 und unten S. 144). Bezüglich der Verjährung der Strafvollstreckung s. unten § 174.

6. Es fragt sich, ob der Richter, der um eine unterbrechende Handlung ersucht wird, sie vorzunehmen verpflichtet ist? Für das Vorverfahren ist

die Frage nach den allgemeinen Grundsätzen aus StPO. § 160 Abs. 2 (s. unten § 53) zu beurtheilen. Der Beweggrund des antragenden StA. berührt das Prüfungsrecht des Richters nicht. Für die Zeit nach erhobener öffentlicher Klage fehlen Bestimmungen. Der UR. kann Anträgen des StA. aus StPO. § 194 nachkommen, auch von selbst auf Unterbrechung Bedacht nehmen. Im Hauptverfahren wird das Gericht unterbrechen dürfen, aber keine Verpflichtung dazu haben. (Aehnlich Goltdammers Archiv Bd. 46 S. 347).

V. Ueber das Ruhen der Verjährung siehe

StGB. § 69 in der Fassung des Ges. v. 26. März 1893 (RGBl. 133).

Satz 2 des Abs. 1 § 69 kann auf Fälle, in denen — zwar aus rechtlichen Gründen, aber ohne die Voraussetzungen der „Vorfrage" und des „andern Verfahrens" — eine Strafverfolgung nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, über den neuen Satz 1 hinaus nicht ausgedehnt werden. Deshalb ruhte vor dem Ges. v. 26. März 1893 die Verjährung nicht gegen Abgeordnete (s. unten § 35; auch §§ 32 und 34). Gegenüber einberufenen Personen des Beurlaubtenstandes siehe oben S. 73, unten § 35 I. Sie ruht endlich nicht, wenn die Strafverfolgung wegen Abwesenheit des Angeklagten oder wegen nach der That eingetretener Geisteskrankheit nicht durchgeführt werden kann (§ 203 StPO.).

VI. Kommt nach Anhalt der vorstehend entwickelten Grundsätze der StA. zu dem Schlusse, daß Verjährung eingetreten sei, so verfügt er die Weglegung der Akten, und zwar wenn ein Antragsteller vorhanden ist, zugleich mit Bescheid (unten § 73).

§ 32.

3. Die Versäumniß der Antragsfrist.

Drittens (vgl. oben S. 130) erlischt die Strafklage im Falle des

StGB. § 61,

wenn der erforderliche Strafantrag (s. oben § 13) binnen 3 Monaten nicht gestellt wird. Eine kürzere Antragsfrist, nämlich nur 14 Tage, setzt

Ges. betr. Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter v. 24. April 1854 (GS. 214) **§ 1 Abs. 2.**

Ist die Frist abgelaufen, so erfolgt Einstellung des Verfahrens — je nach dem Stande des Verfahrens in einer der oben S. 48 f. dargestellten Formen —, ferner Weglegung der Akten; im vorbereitenden Verfahren auch noch Bescheid (s. unten § 73).

§ 33.

4. Der Verbrauch der Strafklage.

I. Im Allgemeinen. Das Klagerecht aus einer Strafthat wird durch rechtskräftige Entscheidung dergestalt „verbraucht", daß es nicht von Neuem geltend gemacht werden kann, eine hierauf gerichtete Anrufung der StA. also von dieser abgewiesen, bezw. in späterer Prozeßlage die Einstellung des Verfahrens und äußerstenfalls die Freisprechung erwirkt werden muß. Der selbstverständliche Satz: „ne bis in idem" kommt in der StPO. hauptsächlich zum Ausdruck in

StPO. §§ 259 und 402.

II. Im Besonderen. 1. Hinsichtlich der formalen Voraussetzungen.

a) Disciplinarstrafen verbrauchen die Strafklage nicht. Ebensowenig Ordnungsstrafen, auch wenn sie im Strafverfahren vom Strafrichter verhängt werden (z. B. §§ 179, 180 GVG., §§ 50, 69 StPO.). Dagegen sind Entscheidungen in einem Verwaltungs-Strafverfahren im Allgemeinen den strafgerichtlichen gleich zu stellen, allerdings nur insoweit, als die Verwaltungs-Behörde für jene zuständig war; daher bleibt die gerichtliche Strafverfolgung statthaft, wenn die Strafthat bei richtiger Beurtheilung überhaupt nicht Gegenstand des Verwaltungs-Strafverfahrens sein konnte. Dies gilt auch von polizeilichen Strafverfügungen (Rspr. Bd. 5 S. 570).

b) Als frühere Entscheidung kommt meistens ein Urtheil in Betracht. Dann ist die Erneuerung der Strafklage nicht bloß nicht zum Zwecke einer Verschärfung, sondern auch nicht zum Zwecke der nachträglichen Festsetzung einer Nebenstrafe statthaft, z. B. wenn bei der Urtheilsfällung übersehen worden, auf eine im vorliegenden Falle zulässige oder gebotene Einziehung zu erkennen. Der amtsrichterliche Strafbefehl steht insofern dem Urtheil nicht gleich, als die That neu abgeurtheilt werden kann, wenn dies unter einem noch nicht gewürdigten Gesichtspunkte geschehen kann. Die im Strafbefehl festgesetzte Strafe muß aber dann in Abzug gebracht werden (Entsch. Bd. 28 S. 83).

Außer dem Urtheil bewirken auch gewisse Beschlüsse, nämlich aus §§ 181, 210, 172 Abs. 2 StPO., in gewissem Maße einen Verbrauch, wenigstens dann, wenn sie die Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens ablehnen (s. hierüber unten § 89).

2. Hinsichtlich der That. Die neuerlich in die Behandlung des StA. tretende muß dieselbe sein, wie die früher erledigte; und zwar in dem weiten Umfange der § 263, 264 StPO., wonach der erkennende Richter nicht bloß darüber zu befinden hat, ob der Beschuldigte sich gegen dasjenige Strafgesetz vergangen habe, welches in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezeichnet ist, vielmehr die That nach allen bei ihr möglichen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und sie so würdigen soll, wie sie sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt (s. unten § 108).

Hiernach kann auch eine nachträgliche Veränderung des strafrechtlichen Gesichtspunktes die Zulässigkeit einer abermaligen Strafklage nicht begründen; z. B. der von der Anklage der vorsätzlichen Begehung einer That Freigesprochene demnächst nicht wegen fahrlässiger Begehung (und umgekehrt), der von der Anklage der vollendeten That Freigesprochene nicht wegen des Versuches dieser That, der von der Anklage des Mordes Freigesprochene nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange aufs Neue verfolgt werden. Und zwar ohne Unterschied, ob die Veränderung des strafrechtlichen Gesichtspunktes auf neu ermittelten Thatsachen beruht oder nicht; selbst solche Thatsachen, welche erst nach der Entscheidung eingetreten sind, begründen nicht die Zulässigkeit einer nochmaligen Verfolgung; z. B. nicht gegen den wegen Körperverletzung Verurtheilten oder davon Freigesprochenen, wenn nach der Entscheidung der Verletzte an den Folgen der That verstorben ist.

3. Hinsichtlich der Person. Diejenige des von der Entscheidung Betroffenen und jetzt neu Beschuldigten muß dieselbe sein. Ist z. B. Jemand als Thäter einer strafbaren Handlung verurtheilt, und stellt sich demnächst heraus, daß ein Anderer die That begangen habe, so ist die Verfolgung des letzteren, auch wenn nur einer von beiden schuldig sein kann, zulässig und in keiner Weise von einer vorgängigen Aufhebung des gegen den ersteren ergangenen Urtheils (§ 399 StPO.) abhängig. Desgleichen des Theilnehmers und ebenso des Hehlers, nachdem der Thäter bezw. der Dieb freigesprochen worden ist, und zwar selbst dann, wenn

das freisprechende Urtheil den objektiven Thatbestand der That bezw. des Diebstahls ꝛc. verneint hatte.

§ 34.

5. Mangelnde Ermächtigung; Jugend; Geisteskrankheit; Krankheit.

Abgesehen vom Erlöschen können der Strafklage noch Hindernisse entgegenstehen, und zwar

I. in der Person des Verletzten beim Mangel seiner Ermächtigung, die als eine positive (vgl. dagegen oben §§ 13 und 32 wegen des Strafantrages) Voraussetzung der Strafverfolgung erforderlich ist in den Fällen des

StGB. §§ 99, 101, 197 (Beleidigung eines Bundesfürsten, Regenten, Körperschaft).

Die Ermächtigung wird eingeholt mittels Berichts (s. unten § 56). Vgl. ferner unten § 35.

II. Aus Gründen in der Person des Thäters ist die Verfolgung ausgeschlossen in folgenden Fällen:

1. Bei Strafunmündigkeit (bis 12. Lebensjahr) nach

StGB. § 55 Abs. 1 in der Fassung des EG. zum BGB.

Wegen der Personen im Alter von 12—18 Jahren siehe theils unter d, theils überhaupt unten § 72.

a) Eine Mittheilungspflicht wegen Besserungs ꝛc.-Maßregeln nach

StGB. § 55 Abs. 2

ist dem StA. auferlegt durch

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. 251) **No. 16**: Kommt eine strafbare Handlung, welche seitens einer Person nach Vollendung ihres sechsten und vor Vollendung ihres zwölften Lebensjahres begangen ist, zur Kenntniss der StA., so hat dieselbe davon dem zuständigen Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung an das Vormundschaftsgericht geschieht mit Abschrift der bezüglichen Verhandlungen oder durch Uebersendung der Akten, falls sie entbehrlich sind (oft liegt ein Fall des Zusammenhangs vor, wo wegen der andern, verfolgbaren Beschuldigten die Akten nicht entbehrt werden können), etwa durch folgende Verfügung:

> Nachricht gemäß § 55 StGB. dem Königl. AG., Vormundschaftsrichter, daß der Schüler der XII. Gemeindeschule Friedrich X., geb. am . . . zu . . hier, Ackerstraße 14 bei den Eltern, Arbeiter X'schen Eheleuten, wohnhaft, inhaltlich der oben bezeichneten Akten sich an bandenmäßigen Marktdiebstählen junger Burschen in hervorragender Weise betheiligt hat. Abschrift des Protokolls über Vernehmung des Zeugen Y., welches den Thatbestand im Wesentlichen enthält, liegt bei. Hauptverhandlung gegen die Mitdiebe und die Hehler, welche zur Zeit alle in Haft sind, steht am . . . an. Demnächst werden voraussichtlich auch die Akten entbehrlich werden.

Siehe wegen Mittheilungen jetzt auch das Fürsorgeerziehungs-Ges. unter d.

b) Theilnehmer, Begünstiger und Hehler an der That des Strafunmündigen können strafbar sein, obwohl der Thäter selbst nicht verfolgbar ist. Es hängt von der geistigen Entwicklung und dem Einsichtsstande des Strafunmündigen ab, ob er im Einzelfalle überhaupt als „Thäter" einer strafbaren Handlung anzusehen ist oder nicht; im ersteren Falle kann auch Theilnahme und Hehlerei an derselben stattfinden, im letzteren nicht; aber unter Umständen kann der Strafunmündige als Werkzeug eines Verfolgbaren (der dann seinerseits Thäter wäre) erscheinen: Entsch. Bd. 6 S. 186 und 336; Bd. 19 S. 192;

Olshausen Note 6 zu § 55. Die praktische Folge dieser Unterscheidung müßt übrigens die sein, daß zu Hauptverhandlungen gegen derartige Theilnehmer rc. der Strafunmündige stets als Zeuge geladen würde, damit obige Voraussetzung vom Gericht geprüft werden kann. Doch ist dies nicht gerichtsgebräuchlich.

c) Kraft Gesetzes besteht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit Dritter für Handlungen von Strafunmündigen nach

StGB. § 361 Ziff. 9,
Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 (GS. 222) **§§ 11, 12,**
Feld- und Forstpolizeiges. v. 1. April 1880 (GS. 230) **§ 5.**

d) Ueber die Fälle der Strafunmündigkeit zum Theil hinausgreifend, ja sogar Fälle betreffend, in denen die jugendliche Person gar nicht als Beschuldigter in Frage steht, sei hier bezüglich Minderjähriger bis zum achtzehnten Lebensjahre angeschlossen

Fürsorgeerziehungsges. v. 2. Juli 1900 (GS. 264) **§ 1**: Ein Minderjähriger, welcher das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann der Fürsorgeerziehung überwiesen werden: . . . 1) wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 BGB. vorliegen und die Fürsorgeerziehung erforderlich ist, um die Verwahrlosung des Minderjährigen zu verhüten; 2) wenn der Minderjährige eine strafbare Handlung begangen hat, wegen der er in Anbetracht seines jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden kann, und die Fürsorgeerziehung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Handlung, die Persönlichkeit der Eltern oder sonstigen Erzieher und die übrigen Lebensverhältnisse zur Verhütung weiterer sittlicher Verwahrlosung des Minderjährigen erforderlich ist; 3) wenn die Fürsorgeerziehung ausser diesen Fällen wegen Unzulänglichkeit der erziehlichen Einwirkung der Eltern oder sonstigen Erzieher oder der Schule zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens des Minderjährigen nothwendig ist.

§ 3: Die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung erfolgt, nachdem das Vormundschaftsgericht durch Beschluss das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 1 unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen festgestellt und die Unterbringung angeordnet hat.

Ueber die Mittheilungen und sonstige Maßnahmen der StA.

Allg. Verf. v. 6. Feb. 1901 (JMBl. 31): Zu dem am 1. April d. J. in Kraft tretenden Ges. v. 2. Juli 1900 hat der Herr Min. d. Inn. unter dem 18. Dec. 1900 Ausführungsbestimmungen für die betheiligten Verwaltungsbehörden erlassen, welche den Vormundschaftsgerichten zur Kenntnissnahme zugehen werden. Im Anschlusse hieran und im Einverständnisse mit dem Herrn Min. d. Inn. bestimme ich, um rechtzeitige Herbeiführung der Fürsorgeerziehung in den geeigneten Fällen nach Möglichkeit zu sichern, Folgendes:

I. Die Beamten der StA. haben von den zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangenden Fällen, in welchen Minderjährige, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, a) der Verwahrlosung verfallen oder von der Gefahr einer solchen bedroht erscheinen, b) oder einer vor dem vollendeten zwölften Lebensjahr begangenen strafbaren Handlung verdächtig sind, dem zur Stellung des Antrages auf Einleitung der Fürsorgeerziehung nach § 4 Ges. v. 2. Juli 1900 zuständigen Landrath (Oberamt, Gemeindevorstand, Vorsteher der Kgl. Polizeibehörde), bei Gefahr im Verzug auch dem Vormundschaftsgerichte, Mittheilung zu machen.

Die Mittheilung hat so zeitig wie möglich und, wenn angängig, unter Uebersendung der Acten zu erfolgen. Das Benachrichtigungsschreiben ist zu den Acten zu bringen.

Ob die Voraussetzungen der unter Ia vorgeschriebenen Mittheilungen vorliegen, ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Diese Prüfung hat insbesondere auch dann einzutreten, wenn gegen den Minderjährigen gerichtete Handlungen anderer Personen (Misshandlung von Seiten der Eltern, Vornahme unzüchtiger Handlungen, Kuppelei u. dergl.) zur Kenntniss der StA. gelangen, welche seine Verwahrlosung oder die Gefahr einer solchen erkennen lassen. Schon die Thatsache, dass verbrecherische Personen ihre Kinder oder andere Minderjährige in ihrem Haushalte beherbergen,

kann genügen, die Besorgniss einer Verwahrlosung dieser Jugendlichen nahe zu legen.

II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerh. Erlasses v. 23. Okt. 1895 (JMBl. 348) in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffenden Falles sind die Acten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 Ges. v. 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurtheilten erkennen lassen, zur Entschliessung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeigneten Falles auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Ges.) vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubs auf diese Thatsache Bezug zu nehmen.

III. Die Vorsteher der Justizgefängnisse haben, wenn sie die Einleitung einer Fürsorgeerziehung gegen einen jugendlichen Gefangenen nach verbüsster Strafe für nothwendig erachten, hiervon nach Anhörung des Anstaltsgeistlichen und des Lehrers, sowie der bei dem Gefängniss etwa bestehenden Beamtenconferenz dem nach § 4 des Ges. zuständigen Landrath (Oberamt, Gemeindevorstand, Vorsteher der Kgl. Polizeibehörde) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Gefangenen erkennen lassen, Mittheilung zu machen. Die Mittheilung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass eine solche schon nach der Vorschrift unter I dieser Verf. von Seiten der StA. erfolgt ist.

Die Mittheilung ist so zu beschleunigen, dass die Unterbringung zur Fürsorgeerziehung oder die vorläufige Unterbringung (§ 5 des Ges.) möglichst im Anschluss an die Strafverbüssung erfolgen kann. Bei Gefahr im Verzug ist die Mittheilung auch unmittelbar an das Vormundschaftsgericht zu richten.

Ist der Gefängnissvorsteher zugleich Vormundschaftsrichter und leitet er als solcher die Fürsorgeerziehung von Amtswegen ein, so bedarf es der hier vorgeschriebenen Mittheilung nicht. —

2. Eine besondere Altersgrenze zieht bei Blutschande

StGB. § 173 Abs. 3.

3. Ueber ein ferneres Hinderniß in der Person des Beschuldigten aus

StGB. § 11

wird der Uebersicht halber erst im nächsten § gesprochen.

III. Ein Hinderniß, zwar an sich nicht der Erhebung, wohl aber der Durchführung der Strafklage liegt vor:

1. wenn der Beschuldigte geisteskrank wird (nicht mit dem Falle zu verwechseln, daß der Beschuldigte schon zur Zeit der That geisteskrank war).

a) Im Allgemeinen hat sich dann das Verfahren — abgesehen von solchen Maßregeln, welche gerade die Feststellung des Geisteszustandes betreffen (s. unten § 46) — darauf zu beschränken, für den Fall der künftigen Genesung des Beschuldigten die Beweise zu sichern (vgl. unten § 40). Eine Hauptverhandlung darf, sobald die Geisteskrankheit feststeht, gegen ihn nicht stattfinden. Durch bloße Zweifel darüber aber wird die Hauptverhandlung nicht unstatthaft, da dieselbe im Gegentheil ein geeignetes Mittel sein kann, sich über den Zustand Gewißheit zu verschaffen.

Bei seiner Stellungnahme zur Frage der (jetzigen oder früheren) Geisteskrankheit wird der StA. gegenüber einer bei manchen ärztlichen Sachverständigen sich kundgebenden weitgehenden Neigung, Beschuldigte — sei es auch manchmal nur auf den Titel einer „moral insanity“ oder als „geborene Verbrecher“ — für unzurechnungsfähig zu erachten, die hieraus entspringenden Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu beachten und insbesondere thunlichst zu verhüten haben, daß Schuldige durch geschickte Simulation von Geisteskrankheit der verdienten Strafe sich entziehen. Manchem Sachverständigen stellt man z. B.

in der Hauptverhandlung einen zweiten zur Seite bezw. gegenüber, sodaß aus dem Widerstreit der Gutachten die richtige Wahl getroffen werden kann.

b) Der Form nach stellt, wenn die Geisteskrankheit zweifellos feststeht, im vorbereitenden Verfahren der StA. selbst ein, nach eröffneter Untersuchung bedarf es eines Gerichtsbeschlusses (s. unten § 76). Ist nach ärztlichem Gutachten Genesung zu erwarten, so verfügt man:

Nach 1 Jahr (erneute Ermittelungen über den Geisteszustand).

Andernfalls:

1. Bescheid an den Anzeiger, daß X. geisteskrank und darum nicht verfolgbar ist. 2. Weglegen 2c.

c) Unter Umständen trifft der StA. Sicherheits-Vorkehrungen. War der Geisteskranke in Untersuchungshaft, und soll nunmehr seine Entlassung erfolgen, so bestimmt

Allg. Verf. v. 25. Okt. 1882 (JMBl. 325): Es ist der Fall vorgekommen, dass ein wegen Geisteskrankheit ausser Verfolgung gesetzter Untersuchungsgefangener ungeachtet seiner Gemeingefährlichkeit aus dem Gefängniss entlassen worden ist, ohne zugleich der Polizeibehörde überwiesen zu werden. Zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse bestimmt der Justizminister, dass, wenn ein Gefangener wegen Geisteskrankheit aus dem Gefängniss zu entlassen ist, dieser Entlassungsgrund in der betr. Verfügung des Gerichts bezw. der Strafvollstreckungsbehörde ausdrücklich anzugeben ist, und dass alsdann der Gefängnissvorsteher den Gefangenen der Polizeibehörde des Entlassungsortes zu überweisen hat.

Ueber Unterbringung in Irrenanstalten bezw. Berichterstattung

JMErlass v. 20. Dez. 1886 (I. 4000): Es ist zur Sprache gekommen, dass in verhältnissmässig häufigen Fällen Personen, welche wegen strafbarer Handlungen unter Anklage stehen, auf Grund der Gutachten ärztlicher Sachverständiger für unzurechnungsfähig erklärt werden, und dass solche Personen, wenn sie alsdann nach Ueberweisung an die Polizeibehörde in Irrenhäusern etc. untergebracht sind, aus diesen für derartige besondere Fälle nicht genügend eingerichteten Anstalten nicht selten entweichen und dann ihr verbrecherisches Treiben fortsetzen.

Der Herr Min. des Inn. beabsichtigt deshalb an die Landespolizeibehörden eine, die thunlichste Verhütung solcher Entweichungen bezweckende Weisung zu erlassen. Um aber die Wirksamkeit der in Aussicht genommenen Anordnungen zu sichern und eine Kontrolle über die Ausführung derselben zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass der genannte Herr Minister von allen Fällen alsbald in Kenntniss gesetzt wird, in welchen Personen mit offenbar gemeingefährlichen verbrecherischen Gewohnheiten von den Strafgerichten für unzurechnungsfähig erklärt werden.

Es ist deshalb in allen Fällen solcher Art von den Ersten Staatsanwälten mit thunlichster Beschleunigung an mich, und zwar unmittelbar, Bericht zu erstatten. In diesen ist, ausser der Angabe der Personalien des betreffenden Angeschuldigten, auch eine kurze Charakterisirung seines verbrecherischen Treibens aufzunehmen. . . . . .

d) Umgekehrt soll, falls ein derartiger früherer Sträfling, der in einer Irrenanstalt untergebracht war, ausbricht, die Irrenanstalt hiervon dem StA. Nachricht geben nach

Gemeinsch. Verf. der Min. d. Inn. und d. geistl. etc. Angel. v. 2. Aug. 1899 (M. Bl. d. inn. V. 124).

2. Ist der Zustand eines taubstummen Beschuldigten von der Art, daß eine Verständigung mit ihm schlechthin ausgeschlossen ist, so hindert die hierin liegende Unmöglichkeit der Vertheidigung die Durchführung der Strafklage ähnlich wie zu 1. Der Fall trifft übrigens an sich mit dem des StGB. § 56 (unten § 72) nicht nothwendig zusammen.

3. Ist der Beschuldigte derart körperlich krank oder gebrechlich, daß sein Erscheinen vor Gericht nicht möglich ist, so darf eine Hauptverhandlung wider ihn nicht stattfinden; sonach kann eine dauernde Krankheit ꝛc. auch ein Hinderniß der Durchführung der Strafklage bilden. Dies unbedingt, sofern Vertretung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung unstatthaft ist. Wo solche Vertretung zulässig ist (s. unten § 93), darf die Hauptverhandlung stattfinden, wenn der Beschuldigte auf sein Erscheinen darin ausdrücklich verzichtet; in Ermangelung dessen aber muß auch hier die Hauptverhandlung unterbleiben, da durch die Zulässigkeit der Vertretung sein Recht, der Hauptverhandlung beizuwohnen und sich selbst zu vertheidigen, nicht berührt wird.

4. Die Abwesenheit des Beschuldigten bildet ein Hinderniß der Durchführung der Strafklage, wenn nicht einer der Fälle aus § 319 oder § 470 StPO. vorliegt (s. unten §§ 44 und 94). —

In all diesen Fällen (1.—4.) nimmt das Verfahren seinen Fortgang, sobald das Hinderniß wegfällt.

§ 35.

6. Zeitweise Hindernisse der Strafverfolgung: einberufene Personen des Beurlaubtenstandes, Mitglieder des Landtags und Reichstags, Parlamentsberichte.

Im Gegensatz zu § 34 handelt es sich hier um Hindernisse auf gewisse Zeit. Sie gründen sich theils auf die besondere Beschaffenheit der Sache, nämlich wenn vorerst die Entscheidung einer anderen Rechtssache (Civil-, Straf- oder Ehesache) abgewartet werden muß. (Diese Fälle sind dieselben wie die oben im § 31 unter V behandelten). Theils und hauptsächlich aber handelt es sich um folgende Gründe der Person:

I. Bei einem von bürgerlichen Gerichtsbehörden eingeleiteten oder einzuleitenden Verfahren gegen zum Dienst (im Kriege oder zu Friedensübungen) einberufene Militärpersonen des Beurlaubtenstandes und denselben gesetzlich gleichstehende Personen (siehe oben S. 67) tritt nicht mehr — wie nach § 13 Preuß. Mil.-StGO. — eine „Suspendirung" ein, sondern es darf nur ohne Zustimmung der Militärbehörde keine Untersuchungshaft und keine das Erscheinen des Angeklagten benöthigende Hauptverhandlung stattfinden nach

Mil.-StGO. § 9 Abs. 1 Satz 2 (s. oben S. 72).

Doch wird vielfach und zumal im Kriege die der bürgerlichen Gerichtsbarkeit thatsächlich entzogene Verfügung über die Person des Angeschuldigten in der Wirkung von selbst ein Ruhen des Verfahrens zur Folge haben, und alsdann wird z. B. auf die Anzeige der Polizei oder des Beschuldigten über die Einberufung zu verfügen sein:

1. Bemerkung: G. übt bis zum 4. Sept. beim . . Rgt. in . .
2. Ersuchen an Rgts-Commando, mich s. Z. zu benachrichtigen, wohin der . . G. von dort aus wieder entlassen wird.

Ueber das gleichzeitige Ruhen der Verjährung siehe oben S. 73 und S. 133. Hinsichtlich der im Preuß. § 13 gleichfalls vorgesehen gewesenen „Suspendirung" der Strafvollstreckung trifft der an seine Stelle getretene § 9 Mil.-StGO. keine besondere Bestimmung. (Ueber das Zusammenwirken der Civil- und der Militärbehörden bei der Strafvollstreckung siehe unten § 142).

II. Mitglieder gesetzgebender Körperschaften.

1. Im Allgemeinen. Gegen sie wird kein Verfahren eingeleitet bezw.

das eingeleitete ruht während der Sitzungsperiode. Für den Staat folgt dies aus § 6, für das Reich aus § 5 Einf.-Ges. z. StPO. auf Grund der

Reichs-Verf. Art. 31 Abs. 1: Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, ausser wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Abs. 3: Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Preuss. Verf.-Urk. Art. 84 Abs. 2 u. 4: . . . Mitglied einer Kammer . . .

2. Im Besonderen: a) Abs. 1 des Art. 31 verhindert den Angriff einer neuen Sache bezw. den Zugriff gegen die Person Seitens der Strafjustiz.

α) In vielen Fällen, wo überhaupt der StA. vor die Frage der Verfolgung eines Abgeordneten ꝛc. gestellt wird, wird er schon aus dem Gesichtspunkte des „Aufsehen erregenden Verbrechens" in der durch Erlaß v. 9. Aug. 1853 (s. unten § 56) vorgeschriebenen Weise zu berichten haben (falls er nicht aus Gründen der Sache das Einschreiten abzulehnen hatte), wird also alsdann höhere Anweisung haben und dadurch der Verantwortlichkeit enthoben sein (siehe oben S. 11, 121 f.). Tritt die Frage während der Sitzungsperiode ein, so muß er gleichfalls berichten zwecks Herbeiführung der „Genehmigung". Er wird aber hier vorerst zu erwägen haben, ob zur Vermeidung von Weiterungen es sich nicht empfiehlt, die Sache bis nach Schluß der Sitzungsperiode aufschiebend zu behandeln. Die Genehmigung ist in dem strengen Sinne Voraussetzung, daß ohne jene kein Verfahren eingeleitet werden darf, welches sich erkennbar oder ausschließlich gegen einen Abgeordneten ꝛc. richtet.

JMErlass v. 30. Juni 1896 (mitgeth. durch die ObStA.): Aus Anlass der Beschwerde eines Reichstagsabgeordneten über Verletzung des Art. 31 d. R.-Verf. durch Vornahme einer Durchsuchung in seiner Wohnung ersuche ich . . ., die Beamten der StA. auf die Entscheidung d. RG. Bd. 24 S. 205, welche die Auslegung des bezeichneten Artikels betrifft, hinzuweisen. Nach ihr ist allen Untersuchungen, welche, wenn auch nur mittelbar, gegen die Person des Abgeordneten gerichtet sind, während der Sitzungsperiode die Rechtsgiltigkeit entzogen.

Diese Richtung ist jedenfalls ausgesprochen bei jeder Form der Erhebung der öffentlichen Klage (StPO. § 168 Abs. 1). Vorher kann unter Umständen die Richtung als offene Frage erscheinen und darum insoweit die Anstellung von Ermittelungen ꝛc. zulässig sein. Wo etwas dieser Art vom StA. zu veranlassen bezw. bei Gefahr im Verzuge veranlaßt worden, z. B. auch gegen Theilnehmer, ist stets erneut zu berichten. Ist die Genehmigung erst einmal im Ganzen versagt, so muß das Verfahren gänzlich ruhen.

β) Hinsichtlich der Verhaftung macht es keinen Unterschied, ob diese Untersuchungshaft ist — worauf sich die Ausnahmen am Schluß des Abs. 1 besonders beziehen — oder Zwangshaft oder Strafhaft (anders als im folgenden Falle b bei der Unterbrechung; über Verhaftung zum Zwecke der Strafvollstreckung s. unten § 138). Ferner ist bei der Untersuchungshaft nicht bloß der richterliche Haftbefehl, sondern auch die vorläufige Festnahme getroffen. Endlich ist es gleichgültig, ob das Verfahren erst eingeleitet wird oder bereits schwebte (siehe unter b). Für den Haftfall ist allgemein Anweisung ergangen in

JMErlass v. 14. Dec. 1882 (I. 4508): Nach einem Beschlusse des Bundesraths soll in allen Fällen, in denen während einer Sitzungsperiode des Reichstags die Verhaftung eines Reichstagsabgeordneten erfolgt, davon unverweilt und unter gedrängter Angabe der Gründe dem Herrn Reichskanzler behufs Mittheilung an den Reichstag Kenntniss gegeben werden.

Zur Ausführung dieses Beschlusses bestimmt der JM., dass in den gedachten Fällen diejenige Behörde, welche die Verhaftung anordnet, über diese Anordnung und deren Gründe dem JM. sofort Bericht zu erstatten hat. Falls zur Zeit der Berichterstattung die Verhaftung selbst noch nicht stattgefunden hatte, ist, sobald dieselbe erfolgt ist, eine weitere Anzeige zu machen.

b) Abs. 3 des Art. 31 bedingt Innehalten in bereits eingeleiteter Strafsache. Schwebte das Verfahren bereits, als die Sitzungsperiode begann, so giebt dieser letztere Umstand an sich keinen Anlaß zu einer besonderen Maßnahme, zu einem Unterlassen von Prozeßhandlungen: Das Verhältniß ist das umgekehrte, wie bei der nach Abs. 1 (α) erforderlichen Genehmigung. Der Abgeordnete seinerseits muß für den Beschluß des Reichstags (bezw. Landtags) sorgen. Laband, Staatsrecht des Reichs, Bd. I S. 575: „Die Unterbrechung des Strafverfahrens tritt nicht ipso jure ein, und kein Gericht ist verpflichtet, eine gegen ein Reichstagsmitglied schwebende Untersuchung . . von Amtswegen auszusetzen, sondern es muß der Reichstag . . die Unterbrechung des Strafverfahrens verlangen". Erst dann wird das Verfahren unterbrochen, wenn der diese verlangende Beschluß bei Gericht oder StA. vorgelegt wird. Dies geschieht seitens des Büreaus des Reichs- oder Landtages von Amtswegen, vielleicht auch etwa auf Ersuchen der StA., nachdem der Beschuldigte sich auf den Beschluß berufen hatte. Rührt sich der Beschuldigte bezw. die Körperschaft nicht, so nimmt das Verfahren seinen Fortgang, wie gewöhnlich; erscheint er aber in einem Termine nicht, so darf er dennoch nach Abs. 1 (β) wenigstens nicht verhaftet werden (s. unten §§ 43 und 101), was thatsächlich auch wieder ein Ruhen des Verfahrens zu bedeuten haben kann. Vgl. noch Entsch. Bd. 27 S. 11. Die bereits begonnene Strafhaft wird überhaupt, auch auf Verlangen, nicht unterbrochen („Untersuchungs"-Haft in Abs. 3).

c) Die „Immunität" erstreckt sich auch auf die Zeit der Vertagungen, gleichviel aus welchem Anlaß und durch wen sie erfolgt und von welcher Dauer sie sind, denn die „Sitzungsperiode" im Sinne des Art. 31 endigt erst mit dem Schluß des Reichstages.

d) Während der fraglichen Zeit ruht die Verjährung (s. oben § 31 zu V):

StGB. § 69, in der Fassung des Ges. v. 26. März 1893 (RGBl. 133).

III. Wegen gewisser Handlungen sind — um diesen an sich in die vorigen §§ gehörigen Fall, des Zusammenhanges wegen, hier anzuschließen — die Mitglieder gesetzgebender Körperschaften überhaupt straffrei nach

StGB. § 11: Kein Mitglied eines Landtages oder einer Kammer. . . .

Ebenso bezüglich des Reichstages nach

Reichsverf. Art. 30.

Die Vorschrift ist auf Minister (Mitglieder des Bundesraths) und Regierungs-Kommissarien, welche in den Landtagen 2c. in dieser ihrer Eigenschaft das Wort nehmen, nicht auszudehnen. Sie findet auch auf Provinzial-Landtage keine Anwendung.

Straflos sind hiernach die Abstimmungen und Aeußerungen, welche vom Abgeordneten im Plenum, in den Abtheilungs- oder Kommissionsversammlungen oder in einem Kommissionsberichte zu den Zwecken der gemeinsamen Berathung oder Beschlußfassung, in Erfüllung seiner verfassungsmäßigen Aufgabe, gemacht werden; nicht aber der gelegentliche persönliche Gedankenaustausch, welcher während einer Versammlung zwischen einzelnen Mitgliedern stattfindet; geschweige denn solche Aeußerungen, welche in willkürlich zusammentretenden Versammlungen eines Theiles der Mitglieder oder in Fraktions- oder gar in Wahlversammlungen

(Rechenschaftsberichten) und dgl. vorkommen (in Betreff der letzteren kann § 12 oder § 193 StGB. wirksam werden).

IV. Wiederum des Zusammenhangs wegen sei hier noch erledigt der (an sich erst in unsern § 72 gehörige)

StGB. § 12: Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtages oder einer Kammer bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Ebenso bezüglich des Reichstags

Reichsverf. Art. 22.

Auch hier gilt die soeben unter III ausgeführte Umgrenzung. Aber nur die in „Verhandlungen" als solchen, also die in den Plenarsitzungen stattgehabten Erörterungen können straffrei mitgetheilt werden, nicht so die in Abtheilungs- oder Kommissionssitzungen, noch auch die in Kommissionsberichten gethanen Aeußerungen (vgl. § 38 Preßgesetzes). In diesem Rahmen ist „Bericht" eine (mündliche, schriftliche oder gedruckte) Wiedergabe des Verhandelten (keine selbstständige Betrachtung darüber); dieselbe muß wahrheitsgetreu, braucht aber nicht wortgetreu zu sein.

Ist die Strafverfolgung des Urhebers ausgeschlossen, so findet in Betreff der Schrift ein Verfahren auf Unbrauchbarmachung (§§ 41, 42 StGB.) nicht statt. —

In Zweifelsfällen thut auch auf diesem ganzen Gebiete (III und IV) der StA. wohl, mittels Berichts höhere Anweisung einzuholen.

Vierter Abschnitt.

Die Erforschung des Sachverhalts und Nebenmaßregeln.

A. Gegenstand der Ermittelungen im Vorverfahren.

§ 36.

1. Im Allgemeinen.

I. Im vorigen Abschnitt sind drei der vier Bestandtheile des § 152 Abs. 2 StPO. (siehe oben S. 121) erledigt; auch die aus dem vierten Bestandtheile hergenommene Möglichkeit, die Ablehnung des Einschreitens, weil nicht „zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen", wird schon sogleich auf die erste Vorlage eintreten können, wenn die StA. von vornherein von der thatsächlichen Grundlosigkeit der Anzeige sich überzeugt hält. Die StA. ist nicht unbedingt genöthigt, die angeführten Beweise zu erheben; sie kann z. B. auf Grund ihrer aus anderen Strafsachen geschöpften Kenntniß vielleicht die benannten Zeugen für nicht glaubwürdig erachten und erklären. Diese Befugniß wird durch die Anklagepflicht (s. oben § 26) nicht ausgeschlossen; von Wichtigkeit ist sie namentlich gegenüber solchen Personen, die wegen grundloser Angeberei bekannt sind und sich in ihren Anzeigen auf bestimmte Zeugen zu berufen pflegen (Loewe, Note 3a zu § 158). Wegen des Bescheides 2c. siehe unten §§ 73—75.

II. Hat aber keiner solcher Gründe zu einer Ablehnung des Einschreitens von vornherein geführt, so schreitet der StA. zu den Ermittelungen gemäß

StPO. § 158 Abs. 1.

Mit der in diesem § dem StA. gemachten Auflage, „den Sachverhalt zu erforschen", soll nicht gesagt sein, daß er nicht, wie nach vorigem Abschnitt ohne Weiteres ablehnen, so hier sogleich die Klage erheben könne (vgl. unten § 42).

Ferner bezieht sich § 158 nur auf die im „vorbereitenden Verfahren" erfolgende Erforschung (und nur davon handelt auch der gegenwärtige 4. Abschn.).

Das vorbereitende Verfahren theilt jenen Zweck der „Erforschung" mit der Voruntersuchung, welche um deswillen auch mit ersterem zusammen das Vorverfahren bildet, im Gegensatz zum Hauptverfahren, welches Anhängigkeit bei dem erkennenden Gericht voraussetzt. Andererseits ist aber die Voruntersuchung nach dem Standpunkte der StPO. (s. unten § 76) ein Verfahrensabschnitt auf bereits erhobene Klage, wie das Hauptverfahren auf die Anklageschrift, und zugleich liegt sie, wie dieses, in richterlichen Händen; daher sind Voruntersuchung und Hauptverfahren unter der zusammenfassenden Bezeichnung Untersuchung (§ 153 StPO.) dem vorbereitenden Verfahren gegenübergestellt.

Bei letzterem liegt, sagen die Mot. S. 104, „einer der wesentlichsten Vortheile, welchen die Einrichtung der StA. bietet, gerade in der Möglichkeit, ohne gerichtliches Verfahren die Grundlosigkeit einer Denunziation oder eines angeregten Verdachts zu erkennen und also ergebnißlose Untersuchungen zu vermeiden." Sodann muß in vielen Fällen, und zwar auch wo das Vorhandensein einer strafbaren Handlung von vornherein nicht zu bezweifeln und selbst der Thäter nicht unbekannt ist, der erste Angriff sogleich, also bevor noch die Erhebung der Klage und die genaue Abfassung der Anschuldigung (s. unten § 76) möglich ist, stattfinden. Ferner kennt die StPO. keine Voruntersuchung ohne bestimmten Beschuldigten, daher alles Erforderliche im Wege des Vorbereitungsverfahrens geschehen muß, so lange noch kein Verdächtiger vorhanden oder doch unter mehreren Verdächtigen (von denen nach Lage des Falls nur einer oder einige die Schuldigen sein können) nicht der eine oder der andere für vorzugsweise belastet anzusehen ist. Endlich bildet in den Fällen, in denen die StPO. die Voruntersuchung ausschließt (s. ebenda), das Vorbereitungsverfahren den einzigen Weg zur Sammlung der für die Hauptverhandlung erforderlichen Beweise (Loewe, Note 2 z. II. Buch 2. Abschn. StPO.).

III. Auf welche Thatumstände sind nun die Ermittelungen zu richten?

a) Der § 158 Abs. 1 sagt zunächst: „Die StA. hat den Sachverhalt zu erforschen", d. h. die Frage klarzustellen: liegt eine strafbare Handlung vor oder nicht? und wer ist der Thäter? Dies übrigens nicht bloß durch Ermittelung des bereits Geschehenen, sondern auch durch Beobachtungs- und selbst Verhütungsmaßregeln hinsichtlich des noch Werdenden, so z. B. indem man bei gewerbsmäßiger Hehlerei eine kurze Sachdarstellung an die Polizei sendet

> mit dem Ersuchen, das Geschäft des Beschuldigten überwachen zu lassen, um unbemerkt sowohl diejenigen Personen festzustellen, welche häufiger Verkaufsgegenstände dorthin bringen, als auch zu ermitteln, welcher Art die letzteren sind.

Oder auch bei Verdacht gegen einen Gefangenen:

> Zu schreiben: An die Königliche Direktion des Strafgefängnisses zu Plötzensee. Gegen den vor etwa 8 Wochen dorthin zur Strafverbüßung eingelieferten . . . schwebt hier eine Untersuchung wegen Anstiftung zum . . . Ich ersuche, demselben keinerlei Unterredungen zu gewähren und an ihn eingehende Briefe, nachdem er sie gelesen, an mich zu übersenden. Namentlich dürfte ein Verkehr desselben mit dem Angestifteten . . eine Verdunkelung der jetzigen Untersuchung befürchten lassen.

b) Die Worte des § 158: „behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei", geben den Zweck nur unvollständig wieder. Die Maßnahmen des StA. zielen zum guten Theil weiter. Denn der Zweck der Klage ist, das richterliche Urtheil in der Hauptverhandlung einzuleiten und vorzubereiten. Daher ist zugleich dafür zu sorgen, daß die Hauptverhandlung

mit dem entsprechenden Spruche enden, und daß sie anstandslos und ohne die Nothwendigkeit einer Wiederholung vor sich gehen könne. Deshalb hat der StA. auf die Erhebung der gefährdeten Beweise, auch auf Sicherstellung der Beweismittel (s. unten § 40); ferner, wenn mehrere Beweismittel zu Gebote stehen, von vornherein auf die gehörige Auswahl nach den Gesichtspunkten der Billigkeit, Zuverlässigkeit und leichten Verfügbarkeit für die Hauptverhandlung sein Augenmerk zu richten (s. unten § 82). Auch die Sorge dafür, daß der Beschuldigte beim Hauptverhandlungs-Termin in einem Zustande erscheine, der die Wiedererkennung oder sonstige Feststellung seiner Person ermöglicht, gehört hierher; man läßt ihn dann z. B. die Kleider, die er zur Zeit der That trug, anziehen; man ersucht vorher, wenn er, um sich unkenntlich zu machen, sich den Bart abgeschnitten hat, das Untersuchungs-Gefängniß darum, den Gefangenen nicht mehr rasiren zu lassen u. s. w. (s. unten § 93).

c) Das Urtheil muß aber auch durchgeführt werden können gegenüber dem Thäter sowohl, als gegenüber gewissen Gegenständen. Daher sind in dem § 94 StPO. neben den Beweisstücken auch „Gegenstände, welche der Einziehung unterliegen" erwähnt. Die Untersuchungshaft ferner aus § 112 das. dient nicht bloß dem Zwecke, die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung, sondern auch für den Fall der Verurtheilung die Vollstreckung zu sichern. Auch auf die Unterbrechung der Verjährung muß der StA. achten (oben S. 132).

d) Die Ersetzung des durch die Strafthat bewirkten Schadens gehört nur mittelbar und in zweiter Reihe zur Aufgabe des StA. Vor Allem ist der von dem Verletzten erhobene Anspruch auf Zuerkennung einer Buße von der StA. nicht zu vertreten (vgl. §§ 443 ff. StPO.). Im Uebrigen aber ist es allerdings als eine Aufgabe der StA. anzusehen, bei ihren Maßregeln und insbesondere bei dem ersten Einschreiten, z. B. bei der Entschließung über die Vornahme einer Durchsuchung, auch das Interesse des Verletzten wahrzunehmen, wenn auch nicht mehr voll in dem Maße der

Crim. Ord. § 68: Bei Räubereien, Diebstählen und Betrügereien muss der Richter zugleich auf die Herbeischaffung der entwendeten oder veruntreuten Sachen bedacht sein, und bei allen solchen Verbrechen, wodurch ein zu ersetzender Schade entstanden ist, den Verbrecher über die Mittel, diesen Ersatz zu leisten, vernehmen, auch von Amtswegen alle diejenigen Verfügungen treffen, welche zur Sicherstellung des Ersatzes nothwendig sind.

Ueber die Rückgabe entwendeter Gegenstände an den Verletzten (StPO. § 111) und über die bei öffentlichen Pfandleihanstalten versetzten (BGB. §§ 994, 1007; Einf.-Ges. Art. 94) siehe unten §§ 61, 132.

e) Endlich sind noch gewisse Nebenzwecke zu erfüllen (s. unten § 41).

§ 37.

2. Die Leichensachen; Vergiftungen.

Im Besonderen hat bei der „Erforschung" der StA. manche Einzelvorschriften zu beachten. — Zunächst für gewisse Todesfälle, wenn nämlich „Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird".

I. Hier giebt gleich für den ersten Angriff eine Sondervorschrift

StPO. § 157 Abs. 1.

a) Wenn der § von „Anhaltspunkten" spricht, so drückt er damit aus, daß nicht sogleich voller Beweis des nicht natürlichen Todes vorausgesetzt wird, sondern schon die bloße Möglichkeit oder entfernte Wahrscheinlichkeit genügt.

Denn alle Strafthaten, bei denen es sich um Tod eines Menschen handelt, sind schwere, und zugleich liegt überall hinsichtlich des Beweises Gefahr im Verzuge vor, weil die Verwesung die im Körper liegenden Beweismittel vernichtet. Also kann es sich um Sicherung handeln auch für den Fall erst später auftretenden Verdachtes. — Der Fall des Abs. 1 ist gegeben nicht bloß dann, wenn ein Mord oder Todtschlag, sondern auch wenn ein Unfall vorliegt: Eisenbahnunglück, Verunglückung im Betriebe einer Fabrik, Bruch des Seiles eines Fahrstuhls, Sturz eines Hängegerüstes, Verbrennung infolge Explosion einer Petroleumlampe u. s. w. Ferner, wenn die pflichtmäßige Anzeige einer Krankenanstalt eingeht, daß die wegen Körperverletzung aufgenommene Person nachträglich an den Folgen, wenn auch vielleicht nur vermöge des Hinzukommens anderer Umstände z. B. delirium potatorum, gestorben sei. Sodann in den vielen Fällen, wo in den ärztlichen Todtenscheinen unter der Rubrik: Todesursache ein verdächtigender Vermerk, oder auch nur ein „unbekannt" verzeichnet steht. Endlich selbst dann, wenn von dem Arzte zwar ein natürlicher Tod bescheinigt ist, aber Stimmen laut werden, welche den Tod auf vorgängige Mißhandlungen, Vergiftung 2c. zurückführen. Auch der Fall muthmaßlichen, oder selbst offenbaren Selbstmordes macht keine Ausnahme.

b) Die den Polizei- und Gemeindebehörden auferlegte Pflicht sofortiger Anzeige an die StA. oder an den AR. ist ein Hauptfall der oben im § 14 behandelten amtlichen Unterbreitungen und bezieht sich auf alle Todesfälle der gedachten Art, gleichviel ob der Verdacht einer strafbaren Handlung nach der Ansicht der betreffenden Behörde vorliegt oder nicht. Sie beruht nach Mot. S. 164 „auf der Erwägung, daß die Entscheidung darüber, ob es in einem Falle der vorgedachten Art einer gerichtlichen Thatbestands-Erhebung oder der näheren Ermittelung der Todesart bedürfe, den einzelnen Polizei- oder Gemeindebehörden nicht wohl überlassen werden kann, zumal namentlich in Dörfern das Amt des Gemeindevorstandes sich öfter in den Händen von Personen befindet, deren Bildungsgrad keine genügende Gewähr für eine sachgemäße Beurtheilung der Frage, ob der Verdacht einer strafbaren Handlung begründet sei, darbietet. Jene Entscheidung muß vielmehr in allen Fällen einer Justizbehörde vorbehalten bleiben." Dies schließt nicht aus, daß die anzeigende Behörde ihre eigene, vielleicht aus unmittelbarer Anschauung der Sachlage selbst gewonnene Auffassung in dem Begleitberichte darlege. Sie muß daneben auch den Leichnam sicherstellen und dafür sorgen, daß mit ihm bezw. der Umgebung keine Veränderungen vorgenommen werden. In den großen Städten wird die Sicherstellung meist in der Ueberführung der Leiche nach dem Schauhause bestehen.

c) Daß der § 157 die Anzeige auch an den Amtsrichter zuläßt, hat seinen Grund in der Nothwendigkeit besonderer Beschleunigung, und sie erfolgt eben an die StA. oder den Amtsrichter, je nachdem die eine oder die andere Behörde die schneller erreichbare ist. Nur dann, wenn beide Behörden denselben Sitz haben, muß die Anzeige nothwendig an die StA. gerichtet werden, ausgenommen etwa Berlin und andere Großstädte, wo ein besonderer AR. als „schleuniger" eigens für solche Fälle bestellt, in den telegraphischen bezw. Fernsprecher-Verkehr der Polizei eingefügt ist und sich auch außerhalb der Dienststunden beständig zur Verfügung halten muß. Hier erhält neben der Eilbestellung des schleunigen AR. die StA. von der Polizei sofort mindestens schriftliche Nachricht.

Ist die Angehung des AR. in Ordnung, so handelt derselbe — abgesehen von Handlungen, die überhaupt dem Richter vorbehalten sind (StPO. §§ 160 f.,

163, 167, 191) — an Stelle des StA. und mit allen dessen weiter unten zu erörternden Erwägungen und Befugnissen. Uebrigens ist er auch befugt, sich des Einschreitens zu enthalten und die Anzeige ohne Weiteres an die StA. abzugeben, wenn dies im einzelnen Falle keinen wesentlichen Verzug in die Sache bringt. Hat der Amtsrichter den Angriff vorgenommen, so hat er die Anzeige und die etwa entstandenen Verhandlungen baldmöglichst dem StA. zu übersenden. Dieser hat nunmehr ebenso freie Entschließung, wie wenn die Anzeige zuerst an ihn erstattet worden wäre; insbesondere wird ihm durch die vom Amtsrichter ertheilte Genehmigung zur Beerdigung der Leiche (siehe Nr. II) in keiner Weise vorgegriffen.

II. Für die auf jene Anzeige ergehende Entschließung des StA. (oder des AR.) gilt gleichmäßig in allen Fällen, mag diese nun alsbald oder erst in einer späteren Prozeßlage, mag sie unter der Annahme einer strafbaren Handlung oder ohne solche, mag sie nach vorangeganger Leichenschau bezw. -Oeffnung (siehe Nr. IV) oder ohne Weiteres erfolgen, die Nothwendigkeit des „Beerdigungsscheines" aus

StPO. § 157 Abs. 2.

a) Derselbe drückt die Erklärung des StA. (oder AR.) aus, daß die Strafverfolgung für ihre Zwecke des Leichnams nicht weiter bedürfe.

Er dient aber auch dazu, der Polizei die Unterlage zur standesamtlichen Benachrichtigung zu liefern nach

Personenstand-Ges. v. 6. Feb. 1875 (RGBl. 23), in der Fassung des EG. z. BGB., **§ 58 Abs. 2**: Findet eine amtliche Ermittelung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung (in das Sterberegister) auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

Dies ist die Ortspolizeibehörde (auf dem Lande der Amtsvorsteher).

Allg. Verf. v. 21. Juni 1875 (JMBl. 157): Zur Beseitigung der ... entstandenen Zweifel, welches die zuständige Behörde sei, bestimmen wir hierdurch, dass in Fällen der gedachten Art der Beerdigungsschein vom Gericht oder StA. der zuständigen Polizeibehörde einzuhändigen und von dieser die erforderliche Mittheilung an den Standesbeamten zu bewirken ist.

b) Der Beerdigungsschein muß das Nöthige hierfür enthalten.

Allg. Verf. v. 4. Mai 1878 (JMBl. 75): Bei Revision der Standesämter seitens der Aufsichtsbehörden hat sich ergeben, dass in denjenigen Fällen, in welchen nach der Allg. Verf. v. 21. Juni 1875 der Beerdigungsschein der zuständigen Polizeibehörde eingehändigt wird, die letztere oft nicht in der Lage ist, die für die Eintragung des Sterbefalls erforderlichen Daten zu beschaffen, während solche aus den bei den Justizbehörden geführten Verhandlungen meist unschwer zu entnehmen sind.

Die Justizbehörden werden daher hierdurch veranlasst, zur Erreichung der durch das RG. v. 6. Febr. 1875 angestrebten Zwecke dahin zu wirken, dass sie, wenn eine amtliche Ermittelung über einen Todesfall stattgefunden und Verhältnisse ergeben hat, welche nach § 59 das. in den Standesregistern bei der Eintragung des Sterbefalles zu vermerken sind, der zuständigen Polizeibehörde über jene Verhältnisse Mittheilung machen.

Das sind nach

Ges. v. 6. Feb. 1875 § 59 No. 2: Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes; **Nr. 3**: Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen.

c) Die Aushändigung des Beerdigungsscheines braucht nicht immer unmittelbar und allein an die Polizei zu erfolgen, wenn er nur in Fällen, wo diese Zweifel hegen kann, schließlich an diese gedeiht. Erweist sich der Todesfall gänzlich unverfänglich, so kann er auch der Anstalt, in welcher die Person verstorben, dem

Kirchhofswärter, in dessen Leichenhalle sie zur Leichenschau ꝛc. untergebracht worden, auf dem Lande dem Gemeindevorsteher des Dorfes, in dessen Spritzenhause sie verwahrt und bereit gehalten worden, in Ausnahmefällen vielleicht auch, wenn man dadurch Beschleunigung der Beerdigung erzielen zu können glaubt, den Angehörigen oder sonstigen Interessenten, welche oft die Ertheilung der Genehmigung persönlich betreiben und darauf warten, zwecks weiterer Beförderung ausgehändigt werden. Will man sicher gehen, so verfügt man mehrere Ausfertigungen nach verschiedenen Seiten.

III. Für seine prozessuale Entschließung in der Leichensache hat der StA. zunächst eine Prüfung anzustellen, auch heut noch nach ungefährem Anhalt des

JMErlass v. 18. Feb. 1854: Beim Eingange der Anzeige von einem Todesfalle der gedachten Art hat der StA. nach eigenem verständigen Ermessen zu prüfen, ob Jemandem ein strafbares Verschulden an dem Tode des leblos gefundenen Menschen zur Last falle und, insofern er diese Frage sofort verneinen zu können glaubt, auch die schriftliche Erlaubniss zur Beerdigung des Leichnams zu ertheilen, ohne dass eine Mitwirkung des Gerichts eintritt. Wenn der StA. aber jene Ueberzeugung aus den ihm vorgelegten polizeilichen Verhandlungen nicht erlangt und die Besichtigung der Leiche für nothwendig erachtet, um dadurch die Todesursache näher festzustellen, so hat er den Richter des betreffenden Bezirks zu requiriren, und nur in dem Ausnahmefall, wo Gefahr im Verzuge obwaltet, sich der Besichtigung selbst zu unterziehen.

Es ergeben sich für die Maßnahmen des StA. folgende Möglichkeiten:

1. Er kann, falls schon nach dem Inhalte der Vorlage der Verdacht einer strafbaren Handlung ausgeschlossen erscheint, die Sache einfach beiseitet legen; dann ist mit der Ertheilung des Beerdigungsscheines seine Thätigkeit abgeschlossen.

V. Eilt.

1. Beerdigungsschein ausfertigen. 2. Auszuhändigen an die Verwaltung des Städtischen Krankenhauses. 3. Akten weglegen, vernichten nach 10 Jahren.

2. Liegt die Sache, der kurzen Anzeige nach, so, daß der Tod zwar unaufgeklärt ist, die größere Wahrscheinlichkeit aber dafür spricht, daß er nicht durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, so läßt man wohl in den Fällen, wo eine zuverlässige Behörde vorläufig die nackte Anzeige ohne einen Bericht eingereicht hat (während sie ihrerseits muthmaßlich gemäß § 161 StPO. in Ermittelungen eingetreten ist), zunächst zur Beschleunigung die Beerdigungsscheine „für den zutreffenden Fall“ ausfertigen und überläßt die Prüfung der Voraussetzungen der Aushändigung und diese selbst der Behörde, deren Bericht ja doch, falls er sogleich beigefügt gewesen wäre, die Entschließung des StA. bestimmt hätte.

V. Eilsache.

1. Beerdigungsscheine auszufertigen. 2. Urschriftlich mit denselben an das Königliche Polizei-Präsidium, Leichen-Commissariat, Berlin mit dem Ersuchen, die Beerdigung zu verhindern, falls Schuld eines Dritten an der Explosion der Petroleumlampe anzunehmen ist, andernfalls aber die Scheine zur weiteren Veranlassung zu entnehmen. 3. Nach 3 Tagen.

Oder auch, wenn gar kein äußerer Anhalt für die Todesursache gegeben ist:

1. Urschriftlich mit Akten und den zu fertigenden Beerdigungsscheinen an den Herrn Gerichtsarzt zur gefälligen Besichtigung der Leiche mit dem Ersuchen, wenn kein Bedenken obwaltet, die Scheine weiter-, andernfalls aber mir unverzüglich Nachricht zu geben. 2. Nach 24 Stunden.

Geht dann auf die erstere Verfügung der Bericht ein, daß Drittschuld ausgeschlossen scheine, und auf die zweite Verfügung die Aeußerung des Gerichtsarztes, daß keine Befunde für eine gewaltsame Todesart sprechen, viel=

mehr der Annahme, daß der Tod aus inneren Ursachen erfolgt sei, nichts widerspreche, so wird nunmehr die Weglegung verfügt.

Insbesondere bedarf es bei jener formlosen Besichtigung und Aeußerung des Gerichtsarztes, die nicht eine eigentliche „Leichenschau" (s. unter IV) darstellt, der Abschriftertheilung an die Regierung, bezw. das Polizei-Präsidium nicht.

3. Wenn nun aber — die dritte der obigen Möglichkeiten — als Todesursache eine strafbare Handlung, sei es von vornherein auf die Anzeige, sei es auf die erwähnten Berichte, wahrscheinlicher oder gar gewiß ist, so tritt zur vollen Aufklärung bezw. zur dauernden Festlegung des Beweises die Leichenschau oder die Leichenöffnung (siehe unter IV) ein.

a) Vorerst muß der StA. unter Umständen über eine Zuständigkeitsfrage sich schlüssig machen, wenn es sich um Leichen von Militärpersonen handelt, sowie von Civilpersonen, sofern Verdacht vorhanden ist, daß eine Militärperson rc. den Tod verschuldet hat. Denn hier kann den Militärgerichten das Weitere obliegen (s. oben S. 82 f.).

b) Ferner kann, bloß zur eigenen Unterrichtung, auch der StA. selbst eine Leichenbesichtigung vornehmen, die dann formlos (vgl. oben am Anfang von Nr. III), aber auch ohne Beweiskraft ist (s. unten § 49).

c) **Seemanns-Ordn. v. 27. Dec. 1872** (vgl. oben S. 104) **§ 102**: Begeht ein Schiffsmann, während das Schiff sich auf der See oder im Auslande befindet, ein Vergehen oder Verbrechen, so hat der Schiffer . . . alles dasjenige genau aufzuzeichnen, was auf den Beweis der That und deren Bestrafung Einfluss haben kann. Insbesondere ist in den Fällen der Tödtung oder schweren Körperverletzung die Beschaffenheit der Wunden genau zu beschreiben, auch zu vermerken, wie lange der Verletzte etwa noch gelebt hat, ob und welche Heilmittel angewendet sind und welche Nahrung der Verletzte zu sich genommen hat.

IV. Die Festlegung des Beweises durch Leichenschau oder Leichenöffnung.

1. In welchen Fällen etwa solche stattfinden müsse, das ist nirgends vorgeschrieben; vielmehr folgt aus dem Grundsatze der freien Beweiswürdigung, daß — auch abgesehen von den Fällen, wo die Leiche zerstört oder bei Seite geschafft ist, oder bei Todesfällen auf hoher See (s. unter III c) aus natürlichen Gründen nicht der Justiz unterbreitet werden kann — die Leichenschau oder Leichenöffnung nicht mehr, wie früher, einen unerläßlichen Bestandtheil des Beweisverfahrens bildet. Die Todesursache kann durch die sonstigen Beweismittel mit völliger Gewißheit festgestellt werden, wenn z. B. bei einem Eisenbahnunfall Personen den Tod gefunden haben oder wenn Jemand durch einen Anderen vor Zeugen ins Wasser gestürzt und todt herausgezogen worden ist.

2. Es fragt sich ferner, ob Leichenschau oder Leichenöffnung? Auch hier entscheidet freies Ermessen. Leichenschau ist diejenige gerichtliche Besichtigung einer Leiche, mit welcher eine Oeffnung der letzteren nicht verbunden ist; die Mot. S. 152 sprechen von der „bloßen" Leichenschau im Gegensatz zur Leichenöffnung. Sie kann unter Umständen, z. B. wenn eine vollständige Zermalmung des Getödteten stattgefunden hat, als Unterlage genügen. Im Allgemeinen wird sie aber den Grad der Gewißheit, wie die Leichenöffnung, nicht zu gewähren vermögen, was insbesondere in Schwurgerichtssachen zu bedenken ist. „Es ist, sagt Loewe Note 1 zu § 87, bei Tödtungen als Regel festzuhalten, daß die Leichenöffnung stattfinden muß, nicht nur weil, zumal bei wichtigen Straffällen, jede Thatsache in möglichst zuverlässiger Weise ermittelt werden muß, sondern schon deshalb, weil vielleicht dasjenige, was dem StA., dem AR. oder dem UR. zweifellos erscheint, von dem erkennenden Gericht für nicht zweifellos befunden werden kann, und weil die Veränderungen in dem Zustande der Leiche

eine spätere Nachholung der Leichenöffnung regelmäßig ausschließen oder doch den Erfolg der letzteren beeinträchtigen. Hat eine Mehrzahl von Personen durch dasselbe Ereigniß den Tod gefunden, so wird es, je nach Lage des Falles, zulässig sein, die Leichenöffnung auf eine oder einige Leichen zu beschränken."

Je nach der Sachlage verfügt hiernach der StA. entweder:

Urschriftlich m. A. an das Königliche Amtsgericht zu . . . mit dem Antrage auf richterliche Leichenschau, Augenscheinseinnahme an Ort und Stelle und zulässigenfalls Ertheilung der Beerdigungsscheine.

Oder

mit dem Antrage auf Leichenöffnung, unter Zuziehung des Dr. S., welcher den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat. Beschuldigt wird vorläufig der Werkführer G.

3. Zur gehörigen Vorbereitung dieser richterlichen Handlungen können Seitens des StA. noch vor Erlaß der Anträge Maßnahmen zu treffen sein:

a) Er muß, etwa durch Verfügung an die Ortspolizei, dafür Sorge tragen, daß die Leiche nach dem Obduktionshause oder sonst einem geeigneten Orte geschafft werde. Die Räumlichkeit muß hell, ohne Zugluft, im Winter nicht zu kalt, auch mit einiger Ausstattung an Tischen und Wassergefäßen versehen sein. Die Beschaffung selbst ist Polizeisache.

Erlass des Min. d. Inn. v. 23. Nov. 1890 (II. 14310): . . Hülfeleistungen der in Rede stehenden Art fallen in den Bereich der allgemeinen, in § 10 Tit. 17 Th. II. A. L. R. zusammengefassten Aufgaben der Wohlfahrts- und Sicherheitspolizei, da es im Interesse der Wohlfahrt sowohl, wie der Sicherheit des Publikums liegt, dass der Vollzug der Obduktionen ungestört und ordnungsmässig vor sich gehe, damit ihr Zweck, die Feststellung der Todesursache mit den wichtigen, von dieser Feststellung oft abhängigen Folgen für das Gemeinwohl vollständig erreicht werde. Hierzu kommt, dass die Justizbeamten vielfach und besonders auf dem platten Lande auf eine Mitwirkung der Ortspolizeibehörden in der vorerwähnten Beziehung angewiesen sind. Denn in zahlreichen Dörfern fehlt es gänzlich an öffentlichen Lokalen, die zur Ausführung von Leichenöffnungen benutzt werden könnten, während die Einwohner, welche sich im Besitze etwa geeigneter Räumlichkeiten befinden, deren Hergabe nicht selten verweigern. In solchen Fällen pflegt nur das Eingreifen der Polizeibehörde von Erfolg zu sein, während, wenn dasselbe ausbleibt, den an Ort und Stelle erschienenen Gerichts- und Medizinalpersonen nicht unerhebliche Verzögerungen und Unzuträglichkeiten entstehen, häufig aber auch der Termin überhaupt vereitelt wird.

Im Einverständniss mit dem Herrn JM. ersuche ich daher ergebenst, die Ortspolizeibehörden dahin mit Weisung zu versehen, dass sie den an sie ergehenden Ersuchen der zuständigen Justizbehörden und Justizbeamten um Beschaffung eines geeigneten Obduktionslokals unverzüglich Folge leisten. Die durch die Beschaffung entstehenden Kosten fallen dem Justizfonds zur Last. . . .

b) Häufig können zur besseren Aufklärung über die Todesursache genauere Mittheilungen über die dem Tode vorausgegangene Krankheit oder die Werkzeuge, mit welchen die tödtlichen Verletzungen beigebracht sind, wünschenswerth sein. Der StA. wird daher, wenn möglich, diese Werkzeuge herbeischaffen, damit sie den Aerzten vorgelegt werden können; er wird ferner Nachrichten über die letzte Krankheit des Verstorbenen etwa durch Vernehmung der Angehörigen oder durch schriftliche Aeußerung des Arztes, welcher ihn behandelt hatte, beschaffen, schließlich selbst die Zuziehung dieses Arztes zur Leichenöffnung beantragen, damit derselbe Aufschlüsse aus der Krankheitsgeschichte gebe (vgl. unter 4).

c) Er wird auch für Heranziehung der zur Wiedererkennung oder sonstigen Feststellung der Persönlichkeit geeigneten Personen Sorge tragen und solche im Antrage dem AR. zwecks Zuladung zum Termine bezeichnen.

Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

StPO. § 88.

d) Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft, um deren Herbeiführung die Polizei ersucht werden kann.

StPO. § 87 Abs. 3.

e) Endlich wird der StA. die richtige Auswahl der Aerzte gemäß folgender Ziff. 4 durch seine Anträge fördern.

4. Die Vornahme der Leichenschau oder -öffnung, insbesondere Art und Zahl der Aerzte, regelt

StPO. § 87 Abs. 1 u. 2.

Allg. Verf. v. 27. April 1881 (JMBl. 86): Die nachstehend abgedruckte Verf. des Herrn Kultus-Ministers v. 22. März d. Js., die Beschaffung der zu einer gerichtlichen Leichenöffnung nöthigen Instrumente betreffend, wird hiermit zur Kenntniss der Justizbehörden gebracht. Dabei werden dieselben darauf hingewiesen, dass die Leichenöffnung regelmässig den zuständigen Medizinalbeamten zu übertragen und an Stelle eines solchen ein anderer Arzt nicht ohne zwingende Veranlassung zuzuziehen ist (vgl. § 73 Abs. 2 StPO.).

Min. der geistlichen etc. Angelegenheiten, den 22. März 1881:

Auf .... erwidere ich der Königl. Regierung, dass den im dortigen Verwaltungsbezirk bei gerichtlichen Leichenobduktionen vorgekommenen Uebelständen, welche dadurch herbeigeführt wurden, dass die an Stelle der Kreiswundärzte zugezogenen praktischen Aerzte die zur Sektion erforderlichen Instrumente nicht mitgebracht hatten, durch die Beachtung der Cirk.-Verf. des Herrn Oberlandesgerichts-Präsidenten v. 27. Nov. v. Js., die Zuziehung der Gerichtsärzte betreffend, im Wesentlichen vorgebeugt werden wird. Diese Verf. entspricht dem diesseitigen Cirk.-Erlass v. 30. Juni v. Js. (Min.-Bl. 200), durch welchen im Fall der Verhinderung des zuständigen Kreis-Medizinalbeamten dessen Vertretung bei gerichtsärztlichen Geschäften vorgesehen ist. Die Verpflichtung, welche der § 5 des Regul. für das Verfahren der Gerichtsärzte v. 6. Jan./13. Feb. 1875 dahin aufstellt, dass die Gerichtsärzte dafür zu sorgen haben, dass zur Verrichtung der ihnen obliegenden Obduktionen die erforderlichen Sektionsinstrumente in guter Beschaffenheit zur Stelle sind, erstreckt sich indessen nicht allein auf die beamteten Aerzte, den Kreisphysikus und den Kreiswundarzt, sondern auch auf diejenigen Aerzte, welche in Abweichung von der im § 73 Abs. 2 StPO. aufgestellten Regel aus besonderen Umständen (§ 87 a. a. O.) mit der Sektion seitens des Gerichts beauftragt werden. Kann auch den nicht beamteten Aerzten eine besondere Verpflichtung zur Anschaffung der Sektionsinstrumente, wie dies hinsichtlich des Kreisphysikus und des Kreiswundarztes durch den Erlass v. 28. Jan. 1817 geschehen ist, nicht auferlegt werden, so werden jene jedoch dafür Sorge tragen müssen, dass die erforderlichen Instrumente zu dem für die Sektion einer Leiche bestimmten Termine zur Stelle geschafft werden, damit der Zweck des Termins durch den Mangel der Instrumente nicht vereitelt wird. Sofern daher zu einem Sektionstermin nicht die beiden in erster Reihe zuständigen Medizinalbeamten (§ 73 Abs. 2 a. a. O.) geladen werden, wird unter den als Sachverständige vorgeladenen Aerzten eine Verständigung darüber, wie die Instrumente zur Stelle zu beschaffen sind, geboten erscheinen, und kann ich es nur für zweckmässig erachten, dass seitens des Oberlandesgerichts-Präsidenten die Gerichte des Bezirks veranlasst sind, dem funktionirenden Gerichtsarzt — Kreisphysikus oder Wundarzt — von der Auswahl des zweiten Sachverständigen rechtzeitig Mittheilung zu machen. Jene werden dadurch, was auf Grund ihrer amtlichen Stellung erwartet werden muss, Veranlassung nehmen, in Fällen beregter Art dafür Sorge zu tragen, dass wegen unterbliebener Beschaffung der erforderlichen Intrumente in Zukunft Sektionstermine nicht mehr frustrirt werden.

JMErlass v. 30. Mai 1890 (I. 6953): Im Anschluss an die Verf. v. 27. April 1881 mache ich darauf aufmerksam, dass die zuständigen Medizinal

beamten der Kreisphysikus und der Kreiswundarzt sind, und dass es im Falle der Behinderung einer dieser Personen angezeigt erscheint, an deren Stelle einen Medizinalbeamten eines Nachbarkreises heranzuziehen, auf Privatärzte aber nur dann zurückzugreifen, wenn die Verwendung eines benachbarten Beamten wegen aussergewöhnlich hoher Kosten oder sonstiger besonderer Umstände unräthlich erscheint.

Die Thätigkeit der Aerzte regelt das

Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte in den gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichen v. 6. Jan./18. Feb. 1875, mitgetheilt durch **Allg. Verf. v. 22. März 1875** (JMBl. 75).

Im Uebrigen findet auf die Leichenschau und Leichenöffnung dasjenige Anwendung, was für die Einnahme des Augenscheins im Allgemeinen gilt. Denn sie sind eine Art des letzteren (s. unten § 47). Der StA. ist also auch berechtigt, dem Termine beizuwohnen, von dem er, wenn möglich, vorher zu benachrichtigen.

Mit der Leichenschau und, falls eine solche der Leichenöffnung nicht vorausgegangen ist, mit der letzteren, wird häufig eine Besichtigung des Ortes, wo man die Leiche gefunden, und der an derselben oder in ihrer Umgebung befindlich gewesenen Gegenstände (Blut, Spuren des Kampfes rc.) zu verbinden sein.

Ueber das Photographiren von Wunden und anderm äußerlichen Befunde s. unten § 40.

5. Gehen demnächst die Akten mit dem Protokoll über die Leichenöffnung oder -schau beim StA. ein, so bestimmen sich seine weiteren Untersuchungsmaßnahmen nach dem in jenem niedergelegten Ergebnisse. Es sind nämlich die Erklärungen der Aerzte über den Befund, sowie ihr „vorläufiges Gutachten" (§ 29 des Regul.), geeignetenfalls auch eine kurze Begründung desselben, in das Protokoll aufzunehmen.

Ob insbesondere nunmehr von den Aerzten noch die Einreichung eines mit Gründen versehenen schriftlichen Gutachtens (§ 82 StPO.), Obduktionsberichtes (§ 31 Regul.), zu erfordern sei, unterliegt dem Ermessen des StA. Sie wird sich in allen Fällen empfehlen, wo

a) das Ergebniß nicht von der Art ist, daß die Einstellung des Verfahrens zweifellos erscheint,

b) die Sache vor das Schwurgericht zu kommen hat,

c) ein Obergutachten nöthig erscheint nach

JMErlass v. 30. Jan. 1896 (I. 515): Nach einem von dem Herrn Kultus-Min. mir übersandten Berichte eines Medizinal-Kollegiums ist es in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dass dasselbe Seitens der Landgerichte um ein Obergutachten ersucht worden ist, ohne dass Seitens der Obduzenten zuvor ein motivirtes Gutachten eingefordert worden wäre. Die letzteren seien zwar der Regel nach von dem UR. mündlich vernommen worden, die von ihnen abgegebenen Erklärungen aber völlig unvollkommen — sei es zu kurz, sei es ungenügend formulirt — und deshalb nicht geeignet gewesen, die Grundlage für ein wissenschaftlich begründetes Gutachten der höheren Instanz zu bilden. Wenn ungeachtet eines solchen Mangels das Medizinal-Kollegium sich wiederholt dafür entschieden habe, das Obergutachten abzugeben, so sei dies nur im Interesse der schnellen Erledigung einer Haftsache geschehen. Auf Anregung des Herrn Kultus-Min. nehme ich daher Veranlassung, auf die Nachtheile hinzuweisen, welche entstehen müssen, wenn Obergutachten erfordert werden, ehe die zur Kenntniss eines vollständigen Thatbestandes unerlässlichen Vorermittelungen erfolgt sind und die zunächst berufenen Sachverständigen eine nach Form wie Inhalt erschöpfende Darstellung aller ihrer Beobachtungen gegeben haben.

V. Besondere Vorschriften, wenn Verdacht einer Vergiftung vorliegt, giebt **StPO. § 91.**

a) Der Chemiker, welchem die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe übertragen wird, kann auch schon zur Leichenöffnung zugezogen werden. Der nach Abs. 2 des § 91 gegebenenfalls — im vorbereitenden Verfahren auch auf Anordnung des StA. — mitwirkende oder leitende Arzt braucht nicht ein Gerichtsarzt oder einer derjenigen Aerzte zu sein, welche die Leichenöffnung ausgeführt haben, darf aber gleichfalls nicht der letztbehandelnde Arzt sein (vgl. StPO. § 87 Abs. 1 Satz 2). — Ueber die Auswahl des Chemikers bezw. der Fachbehörde s. Allg. Verf. v. 12. Juni 1890, (unten § 46 IV 3).

Für die Untersuchung des Mageninhaltes auf Gift empfiehlt Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 174, noch die Zuziehung eines Mikroskopikers (vgl. unten § 46).

b) Bei chemischen Untersuchungen ist es vor Allem wichtig, für die Feststellung der Identität des untersuchten und des als verdächtig in Beschlag genommenen Stoffes, sowie ferner dafür Sorge zu tragen, daß behufs der Ermöglichung einer nochmaligen Untersuchung ein Theil des verdächtigen Stoffes von der Untersuchung ausgeschlossen und in unverändertem Zustande bleibe.

c) Für alle Untersuchungen auf Gift mag der StA. beachten, was Groß, a. a. O. S. 625, 626 zutreffend ausführt: „Man findet häufig die Auffassung, daß man bei der chemischen Analyse so vorgeht, wie wenn man in einem Sack Mehl nach einem darin verlorenen Ring sucht, bei welcher Gelegenheit man ja selbstverständlich auch ein im Mehl befindliches Taschenmesser oder eine Uhr oder sonst einen Gegenstand finden muß. Der Chemiker kann fast immer nur nach einem Gift suchen, und will man die Erhebung auf ein anderes Gift ausgedehnt haben, so muß dies besonders verlangt werden. Wenn z. B. der Chemiker noch so richtig und sorgfältig, aber vergeblich nach Arsen gesucht hat, so beweist dies noch gar nicht, daß in dem Objekt nicht noch zehn andere Giftstoffe, namentlich organische, enthalten sein können. Es empfiehlt sich daher nirgends mehr als bei Vergiftungsfällen, mit dem Sachverständigen in genaue Verbindung zu treten, ihm alles mitzutheilen, was man über die Sache weiß, womöglich eine Konferenz der obduzirenden Gerichtsärzte, des behandelnden Arztes und des Chemikers zu veranlassen, damit nach genauester Informirung aller dieser Sachverständigen beschlossen werden kann, in welcher Richtung nach Gift zu suchen ist, ob vielleicht Mikroskopiker, Botaniker herangezogen oder ob bestimmte Theile des Mageninhaltes u. s. w. für spätere Untersuchungen aufbewahrt werden sollen, und endlich, ob vielleicht wegen gewisser Zeugen 2c. oder wegen anderer vorliegender Anhaltspunkte die Erhebungen in noch anderer Richtung ausgedehnt werden sollen. Liegt ein Verdacht auf Vergiftung vor, so genügt es nicht, wenn Magen und Mageninhalt 2c. vorschriftsmäßig herausgenommen und zu Gerichtshänden gebracht werden, man muß sich sofort Gewißheit darüber verschaffen, in welcher Richtung weiter vorzugehen ist; in den meisten dieser Fälle ist durch Zeitgewinn Alles geschehen. Man verlange also von den Gerichtsärzten, daß sie sofort mit einer guten Lupe den Magen- und Darminhalt 2c. sorgfältig durchsuchen, damit festgestellt werde, ob Pflanzen und Pflanzenbestandtheile, auffallende Fremdkörper u. s. w. vorhanden sind, welche vielleicht auf ihre Natur als Giftstoffe zu untersuchen sind. Organische Körper halten sich namentlich unter den der Verwesung günstigen Umständen selten lange, zum Mindesten ist ihre Untersuchung schon nach wenigen Tagen bedeutend erschwert. Werden sie aber von den Gerichtsärzten sofort bei der Obduktion herausgenommen und, wie dieselben es für gut befinden, in Alkohol, Wasser oder trocken aufbewahrt, so kann hierdurch das wichtigste Moment für die Untersuchung gerettet sein."

VI. Außer dem bereits unter IV 5 angedeuteten endgiltigen Gutachten (Obduktionsbericht) der Gerichtsärzte, welches unter Umständen erst zu erfordern ist, nachdem die Untersuchung in der vielleicht vom vorläufigen Gutachten angegebenen Richtung ergänzt, oder nachdem das Gutachten des Chemikers hinzugekommen ist, kann es noch zu einem Obergutachten kommen, welches von dem Medizinal-Kollegium der Provinz, oder selbst der „Königlich Preußischen wissenschaftlichen Deputation" (s. unten § 41) mittelst Berichts einzuholen ist. Es sind diesbezüglich — nur eingeschränkt durch die Rücksicht auf die freie Beweiswürdigung der StPO. — wohl noch zu beachten

Crim.-Ordn. § 173: Betrifft hingegen die Differenz zwischen dem Obduktionsprotokoll und dem Obduktionsberichte das aus dem befundenen Thatbestand hergeleitete Urtheil, so soll, wenn die Differenz auf die Entscheidung von erheblichem Einfluss ist, das Gutachten des Collegii Medici der Provinz eingeholt werden.

§ 174: Auch soll ein solches Gutachten eingeholt werden: 1. wenn die Obduzenten sich nicht getrauen, ein bestimmtes sachverständiges Urtheil abzugeben; 2. wenn sie unter einander in diesem Urtheil nicht übereinstimmen, und 3. wenn sich in dem erstatteten Obduktions-Berichte solche Dunkelheiten oder Widersprüche finden, welche sie auf eine befriedigende Weise nicht zu heben vermögen, und wodurch bei dem Richter ein gegründeter Zweifel gegen die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens entsteht.

§ 177. In wichtigen Fällen steht es . . . frei, zur Beruhigung ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio Medico zu Berlin einzuziehen.

An die Stelle des aufgehobenen Ober-Kollegium medicum et sanitatis ist die „Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen" getreten:

Vdn. v. 27. Okt. 1810.

Erk. v. 18. Nov. 1856 (JMBl. 375): Die Bestimmungen der §§ 173 ff., die Einholung eines Gutachtens betreffend, sind auch jetzt noch massgebend. Die Einholung eines Gutachtens kann auch in anderen als den in §§ 172—174 namentlich gedachten Fällen stattfinden.

VII. Nächst den vorerwähnten Maßnahmen zur Weiterleitung der Untersuchung hat der StA. noch Mittheilungspflichten nach

JMErlass v. 28. Sept. 1813: In allen Untersuchungssachen, in denen eine Obduktion des Leichnams erfolgt ist, sind die aufgenommenen Sektionsprotokolle und medizinischen Gutachten abschriftlich der Regierung (in Berlin dem Polizei-Präsidium) mitzutheilen.

Auch in den neuen Landestheilen nach

Allg. Verf. v. 19. Nov. 1870 (JMBl. 344): Der in den älteren Landestheilen bestehenden, auf den Bezirk des Appellationsgerichts zu Wiesbaden bereits ausgedehnten Einrichtung gemäss, sind fortan alle Verhandlungen über Obduktionen und über die Untersuchung des Gemüthszustandes einer Person, einschliesslich der von den Gerichtsärzten erstatteten Gutachten, von dem betreffenden Gericht ohne Verzug der Regierung oder Landdrostei des Bezirks in Abschrift mitzutheilen.

Es wird übrigens kaum der Bemerkung bedürfen, dass die vorstehende, durch den Wunsch des Herrn Kultus-Min. veranlasste Anweisung lediglich die Interessen der Medizinal-Polizei und der Aufsichtsführung über die Medizinalbeamten im Auge hat, und durch dieselbe die Befugniss der zuständigen Justizbehörden, über etwaige, im Interesse der einzelnen Rechtsangelegenheit zu beseitigende Mängel oder Unvollständigkeiten in den gedachten Verhandlungen oder Berichten selbstständig zu befinden, in keiner Weise beschränkt wird.

In Strafsachen liegt heut die Mittheilungspflicht der StA. ob:

Allg. Verf. v. 17. Okt. 1889 (JMBl. 253).

Die Uebersendung soll schleunigst erfolgen.

Allg. Verf. v. 6. März 1840 (JMBl. 99): Die vorgeschriebene Mittheilung der Abschriften von Obduktions-Verhandlungen und Obduktions-Berichten

an die betr. Königl. Regierungen erfolgt nach einer Aeusserung des Herrn Kultus-Min. oft erst nach Verlauf einer geraumen Zeit, zuweilen sogar erst nach ergangenem Erkenntniss oder nach erfolgter. Reposition der Akten.

Der jener Massregel unterliegende Zweck kann aber nur mit Sicherheit erreicht werden, wenn den Regierungen die Abschriften zeitig genug zugehen, um von der Revision der Obduktions-Verhandlungen und -Berichte theils für die Beaufsichtigung der gerichtlichen Aerzte, theils zur Bezeichnung etwa begangener Fehler, welche auf die gerichtliche Untersuchung von Einfluss sein können, erfolgreiche Anwendung zu machen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, den Königlichen Regierungen die Abschriften der Obduktions-Verhandlungen und -Berichte sogleich nach deren Eingang zu übersenden.

Allg. Verf. v. 16. März 1895 (JMBl. 109): Nach . . . gelangen die den Regierungspräsidenten bezw. in Berlin dem Polizeipräsidenten einzusendenden Abschriften der gerichtlichen Verhandlungen über Gemüthszustands- und Leichenuntersuchungen häufig so spät an die bezeichneten Stellen, dass in Folge dessen der Zweck der Einsendung, eine technische Nachprüfung jener Verhandlungen zu ermöglichen, nicht immer erreicht wird. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Allg. Verf. v. 3. Jan. und 6. März 1840 (JMBl. 23 und 99), nach denen die Uebermittelung der vorerwähnten Abschriften an die Verwaltungsbehörden ohne Säumniss zu erfolgen hat, den Justizbehörden erneut in Erinnerung zu bringen.

Die Abschriften müssen fehlerfrei sein.

Allg. Verf. v. 29. Okt. 1847 (JMBl. 321): Nach . . . sind die Abschriften der gerichtlichen Obduktions- und Gemüthszustands-Untersuchungs-Verhandlungen, welche den Regierungen von Seiten der Gerichtsbehörden mitgetheilt werden, nicht immer korrekt geschrieben, und es ist dadurch nicht selten die richtige Beurtheilung der Untersuchungen und Begutachtungen, sowie der erfolgten Feststellung des objektiven Thatbestandes zweifelhaft, mithin der Zweck der durch die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen vorzunehmenden Revision und Superrevision mehr oder weniger vereitelt worden.

Um diese Uebelstände für die Folge möglichst zu verhüten, ist den bei den gerichtlichen Geschäften zugezogenen Physikern und Aerzten von Seiten des Herrn Kultus-Min. neuerdings zur Pflicht gemacht worden, den Gerichtsbehörden stets deutlich und fehlerfrei geschriebene Berichte und Gutachten einzureichen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniss gesetzt, um auch ihrerseits darauf zu halten, dass den Regierungen künftig allemal genau kollationirte und von dem mit der Kollationirung beauftragten Beamten besonders attestirte Abschriften der Obduktions- und der Verhandlungen in Gemüthszustands-Untersuchungssachen mitgetheilt werden.

Um Fehler in den Abschriften sicherer zu vermeiden, wird es Seitens der Regierungspräsidenten überall bei den StA. angeregt worden sein, daß die Abschriften vor der Absendung den obducirenden Aerzten selbst zur Durchsicht zugeschickt werden. Dies pflegt dann ohne besondere Verfügung des StA. durch den Sekretär bewirkt zu werden.

VIII. „Wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden", sagt StPO. § 157; z. B. angeschwemmte Wasserleiche, im Walde oder Hotel Entleibter; aber auch, wenn der Tod eines Menschen zwar unter den Augen anderer Personen erfolgt, aber keine von diesen den Verstorbenen kennt (Loewe, Note 2b zu § 157). Dann gilt das bisher Ausgeführte hinsichtlich der Anzeigepflicht und der Beerdigungsscheine, sowie der etwaigen Untersuchungshandlungen beim Verdachte nicht natürlichen Todes.

Außerdem aber kommt noch das Aufgebot des Leichnams, d. h. die öffentliche Bekanntmachung zum Zweck der Ermittelung der Persönlichkeit hinzu, da diese landesrechtlichen Vorschriften, welche außer den strafprozessualischen noch polizeiliche Zwecke haben, durch die StPO. nicht außer Kraft gesetzt sind.

Crim.-Ordn. § 156 Abs. 2: Der Justizbedienstete . . . muss, falls die Person des Verstorbenen unbekannt ist, dessen Auffindung mit umständlicher Beschreibung desselben durch die Intelligenzblätter der Provinz bekannt machen.

Dies ist im vorbereitenden Verfahren vom StA. zu bewirken — nicht durch Ersuchen des Amtsrichters — weil, soweit nicht Anhaltspunkte für eine Strafthat vorliegen, das Aufgebot überhaupt nicht zur Strafverfolgung gehört (und daher auch von der StPO. übergangen ist). Eine richterliche Untersuchungshandlung (§ 160 StPO.) liegt hier nicht vor, selbst soweit es sich bei der Ermittelung der Person zugleich um die Ermittelung handeln sollte, ob etwa Anhaltspunkte für eine gewaltsame Todesart vorhanden sind. Dagegen fällt dem UR. das Aufgebot zu, wenn die Voruntersuchung bereits eingeleitet ist, was freilich wieder Verdacht einer Strafthat und bekannten Thäter voraussetzt.

Um die spätere Feststellung der Person zu ermöglichen, ist in allen Fällen vor der Beerdigung eine möglichst genaue Personalbeschreibung zu den Akten zu bringen, auch etwaige zur Erkennung diensame Gegenstände, die bei dem Leichnam gefunden worden, sowie Proben seiner Kleider, in Verwahrung zu behalten. Zutreffendenfalls ist die Leiche zu photographiren (s. unten § 40).

IX. War der bekannte Verstorbene ein Ausländer, so ist unter Umständen die fremde Regierung in Kenntniß zu setzen. Dies übrigens nicht nur in den Fällen des § 157 StPO., sondern überall, wo der Ausländer im Macht- und Verwaltungsbereich der StA. stirbt, also auch, wenn er als Beschuldigter in diesseitiger Haft war. Sofern im einzelnen Falle bereits Polizei- und Gefängnißbehörden eine nähere Pflicht oder sonst die Benachrichtigung vorgenommen haben, nimmt natürlich der StA. seinerseits davon Abstand.

Allg. Verf. v. 14. Juni 1876 (JMBl. 123): In dem mit Italien unterm 21. Dez. 1868 Art. 11, 12, mit Spanien unterm 22. Feb. 1870 Art. 11, 12, mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterm 11. Dez. 1871 Art. 10 und mit Russland unterm 12. Nov. 1874 Art. II. XI. abgeschlossenen Verträgen ist, im Wesentlichen übereinstimmend, für alle Fälle, in denen es sich um Sicherstellung des Nachlasses eines im Auslande Verstorbenen handelt, bestimmt worden, dass die Landesbehörden von dem Sterbefalle dem zuständigen ausländischen Konsul sofort Nachricht zu geben haben.

Unter Bezugnahme auf die diess. Erlasse v. 12. und 19. Dez. 1836, 17. Jan. 1838 und 30. April 1874 werden die Behörden darauf hingewiesen, dass sie die an sie gelangten Sterbeurkunden eines Ausländers unter Beifügung eines mit dem Amtssiegel zu versehenden Legalisationsattestes dem Auswärtigen Amte nach Massgabe der Allg. Verf. v. 30. April 1847 schleunigst einzureichen haben.

Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass die Behörden im einzelnen Falle, soweit zufolge jener Verträge eine Mitwirkung des zuständigen Konsuls eintritt, mit demselben der leichteren Verständigung oder Beschleunigung halber sich direkt in Verbindung setzen.

Zu den vorstehend genannten Staaten sind nach

Allg. Verf. v. 11. Juli 1885 (JMBl. 259)

noch hinzugetreten: Griechenland, Serbien, Brasilien, Hawai'sche Inseln, Costa-Rica.

X. Die durch die Ermittelungen über die Todesursache einer Person entstandenen baaren Auslagen sind nicht mehr, wie dies früher in Preußen nach § 13 des Kostenges. v. 3. Mai 1853 der Fall war, aus dem Nachlasse des Verstorbenen einzuziehen, da jene Bestimmung durch die StPO. und das neue Gerichtskostengesetz beseitigt ist:

JMErlass v. 23. Okt. 1883 (I. 4032).

Ueber Gebühren der Sachverständigen s. unten § 46.

XI. In Universitätsstädten sind gewisse Leichen von Unbekannten, von Bettlern, Vagabunden, der öffentlichen Armenpflege anheimgefallenen, in der Klinik verstorbenen Personen 2c., sofern sie nicht von den Angehörigen zur Beerdigung beansprucht werden, den anatomischen Anstalten (medizinisch-chirurgische Klinik 2c.) zu Lehr- und Versuchszwecken zu überantworten bezw. zu belassen. Ob hierauf bei Ausstellung bezw. Aushändigung des Beerdigungsscheins (siehe unter II) Rücksicht zu nehmen, das werden die Generalakten der betr. StA. ergeben.

§ 38.

3. Die Münzsachen.

Die Münzverbrechen und -Vergehen sind enthalten in

StGB. §§ 146—152.

I. Zu ihrer leichtern Entdeckung und Verfolgung erging

a) bezüglich der Reichsmünzen

Bekanntm. des Reichskanzlers v. 9. Mai 1876 (JMBl. 114): I. 1. Sämmtliche Reichs- und Landeskassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Reichsmünzen anzuhalten.

2. Wird ein eingehendes Falschstück als solches von den Kassenbeamten ohne Weiteres erkannt, so hat der Vorsteher der Kasse sofort der zuständigen Justiz- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen und das angehaltene Falschstück vorzulegen, unter Beifügung des eingegangenen Begleitschreibens, Etiketts etc., bezw. der über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung.

II. Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewicht verringerte echte Reichsmünzen (§ 150 StGB.) sind von den Reichs- und Landeskassen gleichfalls anzuhalten. Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, so ist in der unter I. 2. vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

b) Gleiche Bestimmungen hat der Bundesrath erlassen hinsichtlich der Reichsbanknoten, bekannt gemacht durch

Allg. Verf. v. 20. März 1877 (JMBl. 54),

c) und hinsichtlich der Reichskassenscheine

Allg. Verf. v. 6. Juni 1876 (JMBl. 119).

d) Die Polizeibehörden haben auftauchende Falschstücke aller Art nicht mehr wie früher der Regierung, sondern der StA. zu übersenden:

Runderlass des Min. d. Inn. v. 29. März 1881 (MBl. d. inn. V. 87),
Allg. Verf. v. 11. April 1881 (JMBl. 69).

II. Ist auf diesem oder auf anderem Wege Anzeige und Falschstück an den StA. gelangt, so hat er zunächst eine Mittheilungspflicht:

a) Bei Reichsbanknoten aus

Bestimmungen d. Bundesr. (vgl. vorstehend 1b und c) **No IV.**: Dem Reichsbank-Direktorium ist von jeder wegen Fälschung oder Nachmachung von Reichsbanknoten erfolgten Einleitung eines Untersuchungs- oder Ermittelungsverfahrens durch die betr. Justiz- oder Polizeibehörde sofort Mittheilung zu machen und, sobald es ohne Nachtheil für das Verfahren geschehen kann, das Falschstück vorzulegen.

Auch ist das Reichsbank-Direktorium von dem Fortgang des Verfahrens in Kenntniss zu erhalten und von dem schliesslichen Ergebnisse desselben unter Vorlegung der Akten und der Falschstücke zu benachrichtigen. Letztere sind von dem Reichsbank-Direktorium aufzubewahren.

b) Das Gleiche gilt hinsichtlich der Reichskassenscheine nach

Bestimmungen des Bundesraths Nr. II,

nur daß der StA. hier mit der Reichsschuldenverwaltung verkehrt.

c) Endlich bei dem Preußischen Papiergeld ꝛc. nach

Allg. Verf. v. 11. Jan. 1869 (JMBl. 15): Seitens der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird in Verfolg des § 5 Lit. f. Ges. v. 24. Feb. 1850 (GS. 57), welcher derselben die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden preussischen Kassenanweisungen, Darlehnskassenscheine und Banknoten unmittelbar überträgt, Werth darauf gelegt, dass ihr seitens der Justizbehörden nicht allein unmittelbar von den wegen derartiger Fälschungen und Nachahmungen erfolgten Einleitungen von Untersuchungen und dem Tenor der demnächst ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse Mittheilung gemacht, sondern derselben auch die betreffenden Falsifikate zur Aufbewahrung unmittelbar eingesandt werden. —

Ueber Mittheilung von Eröffnung des Hauptverfahrens s. unter V.

III. Zur Feststellung des Thatbestandes dienen auf Grund der vorzulegenden Münzen oder Papiere Gutachten Seitens derjenigen Behörde, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden:

StPO. § 92.

1. Das Gutachten ist nach § 92 nur „erforderlichenfalls" einzuholen, d. h. wenn die Unechtheit sich nicht von selbst, in einer auch für Geschworene klar erkennbaren Weise ergiebt. Die Einholung war aber in weiterem Umfange als „angemessen" bezeichnet durch

JMErlass v. 19. Mai 1855: Ueber die Frage, ob es seit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens noch nach wie vor unerlässlich sei, den Thatbestand des Münzverbrechens durch das Gutachten Münzverständiger festzustellen, oder ob diese Art der Feststellung besonders in den Fällen erlässlich sei, wo die Fälschung auf den ersten Blick nach Form und Materie durch jeden erkennbar ist, hat der JM. sich dahin ausgesprochen, dass es mindestens für angemessen zu erachten sei, auch in den Fällen leichter und überzeugender Erkennbarkeit der Fälschung doch schon in der Voruntersuchung nach wie vor der General-Münzdirektion die Münzen zur Bescheinigung der Unechtheit vorlegen zu lassen.

Dagegen bestimmt neuerdings einschränkend

JMErlass v. 8. Feb. 1897 (I. 566): Nach . . . ist von dem Münzdirektor hierselbst zur Sprache gebracht worden, dass in Bezug auf die Behandlung der falschen Münzen Seitens der StA. nicht überall gleichmässig verfahren werde. . . Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens bestimme ich daher, dass die StA. Falschstücke der Münzdirektion hierselbst nur in den Fällen zur Prüfung und Begutachtung vorzulegen haben, wo ein Strafverfahren gegen eine bestimmte Person bereits eingeleitet ist oder eingeleitet werden soll, oder wo die Unechtheit der Münze zweifelhaft erscheinen kann.

2. Anzugehen sind nun (so auch mit den Mittheilungen) bei

a) Metallgeld, Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, sowohl Reichs- als Landesmünzen (Thalerstücke), die Kgl. Münz-Direktion zu Berlin:

Münzges. v. 9. Juli 1873 (RGBl. 233),

b) Reichskassenscheinen die Reichsschuldenverwaltung zu Berlin:

Ges. betr. Ausgabe von Reichskassensch. v. 30. April 1874 (RGBl. 40),

c) Reichsbanknoten das Reichsbank-Direktorium zu Berlin:

Bankges. v. 14. März 1875 (RGBl. 182),

d) anderen, dem Papiergeld gleich geachteten Werthpapieren aus

StGB. § 149

die Behörde, welche echte Papiere dieser Art ausstellt. Sind solche Papiere von einer Gemeinde, Gesellschaft ꝛc. oder Privatperson ausgegeben, so wird auch von dieser eine Erklärung über die Echtheit erfordert werden dürfen;

jedoch muß, da dieselbe in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden darf (§ 255 StPO.), in letzterer ein Mitglied als Sachverständiger erscheinen.

Ueber die Gutachten bei fremdländischen Papieren s. unten V. 1 d.

3. Das Gutachten ist durch besonderes Anschreiben bestimmten Inhalts einzuholen.

Allg. Verf. v. 15. Sept. 1868 (JMBl. 305): Nach einer Mittheilung der Königl. Münz-Direktion hierselbst sind die Requisitionen an dieselbe um Ertheilung eines Gutachtens über die Falschheit von Münzen häufig nicht durch Anschreiben, sondern in der Form von Marginal-Verfügungen in den Akten unter Uebersendung der letzteren erfolgt. Da dieses an sich ungeeignete Verfahren eine unnöthige Belästigung der Münz-Direktion veranlasst, so werden die Beamten der StA. angewiesen, die Requisitionen durch Anschreiben, worin unter Angabe der Untersuchungssache, bezw. (nämlich, wenn noch keine Untersuchung eingeleitet worden) des letzten Ausgebers oder Besitzers der Münze, die zur Begutachtung der Falschheit derselben wesentlichen thatsächlichen Angaben enthalten sind, an die Münz-Direktion ergehen zu lassen, die Akten selbst aber nur in dem Falle beizufügen, wenn in näher zu bezeichnenden Stellen derselben Thatumstände erwähnt werden, welche auf die Abfassung des Gutachtens von Einfluss sein können oder zum Gegenstande des Gutachtens zu machen sind.

Allg. Verf. v. 8. Nov. 1865 (JMBl. 262) . . . durch diese Unterlassung (der ersterwähnten Angaben) wird die Münz-Direktion ausser Stand gesetzt, die nach abgemachter Sache durch die Königl. Regierung ihr zugehenden falschen Münzen als solche, welche ihr bereits zur Prüfung oder zum Gutachten vorgelegen haben, wieder zu erkennen, wie auch auf Anfragen anderer Gerichtsbehörden das Vorkommen gleichartiger falscher Münzen genügend zu bezeichnen.

Allg. Verf. v. 11. April 1881 (JMBl. 69) **Abs. 2**: Insbesondere wird von Neuem darauf aufmerksam gemacht, dass die Korrespondenz mit der Münz-Direktion stets mittels besonderen Anschreibens zu erfolgen hat, und dass es unstatthaft ist, Ersuchen an die genannte Behörde in Form von Marginal-Verfügungen zu erlassen. Das Anschreiben muss ferner in allen Fällen die Untersuchungssache, zu welcher die betreffenden Münzen gehören, oder falls eine Untersuchung noch nicht eingeleitet ist, den Namen des Ausgebers oder des letzten Besitzers der Münzen genau angeben.

IV. Im weiteren Verfahren sind

1. von gewissen Prozeßabschnitten Mittheilungen zu machen (s. oben II, unten V. 1 b und c).

2. In der Hauptverhandlung darf das Gutachten der gedachten Behörden (nicht so Privater, s. oben III 2 d) gemäß § 255 StPO. verlesen werden, wodurch die Ladung von Sachverständigen meistens überflüssig wird.

Allg. Verf. v. 11. April 1881 (JMBl. 69) **Abs. 4**: Aus . . . hat der JM. ferner ersehen, dass sich die Fälle gehäuft haben, in denen zu den gerichtlichen Verhandlungen in Münzfälschungssachen Beamte der Münz-Direktion als Sachverständige geladen worden sind. Da hieraus eine störende Rückwirkung auf die Dienstgeschäfte dieser Beamten erwächst, zur Feststellung der Unechtheit etc. einer Münze aber voraussichtlich immer die Verlesung des schriftlich abgegebenen Gutachtens der Königl. Münz-Direktion (§ 255 Abs. 1 StPO.) genügen wird, so werden die Beamten der StA. hiermit angewiesen, die Ladung von Münzbeamten zu gerichtlichen Verhandlungen nur da, wo wirklich eine zwingende Nothwendigkeit vorliegt, zu verfügen oder zu beantragen.

3. Es wird jedoch zu einer Hauptverhandlung, bezw. überhaupt zur Erhebung der Anklage, in den Fällen des „objektiven Verfahrens“ bei Weitem nicht immer kommen (s. unten § 87).

V. Es sei hier gleich das (eigentlich zur Vollstreckung gehörige) Endverfahren angeschlossen.

1. Nach Beendigung des Strafverfahrens sind die Falschstücke, sowie die

zur Anfertigung dienenden Formen und Werkzeuge, welche beschlagnahmt waren, den berufenen Behörden einzusenden.

a) **Allg. Verf. v. 21. Feb. 1844** (JMBl. 51): Die Einlieferung der falschen Münzen nach geschlossener Untersuchung ist nicht in Beziehung auf den etwaigen Werth derselben angeordnet worden, sondern um in künftigen Fällen jederzeit darüber Auskunft geben zu können, ob die in Beschlag genommenen falschen Münzen zu einer schon bekannten Fabrikation gehören und die Verfertiger derselben schon entdeckt worden sind, zu welchem Behufe eine genaue Kontrolle über alle zum Vorschein gekommenen falschen Münzen geführt wird. Unter Bezugnahme auf ... werden daher sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen,

alle falschen Münzen, welche in gerichtlichen Beschlag genommen worden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, auch wenn sie von der General-Münz-Direktion für ganz werthlos erklärt worden sind, nicht selbst zu vernichten, sondern an die betreffende Königl. Regierung zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung abzuliefern.

Allg. Verf. v. 1. Mai 1861 (JMBl. 92): Nach ... sind von einzelnen Gerichtsbehörden die bestehenden Vorschriften, nach welchen alle in Beschlag genommenen falschen Münzen und zu deren Fabrikation benutzten Gegenstände nach geschlossener oder auch bei unterbliebener Untersuchung an die Königl. Regierungen zur weiteren Beförderung an die Münzverwaltung behufs der Vernichtung abzuliefern sind, nicht befolgt worden, indem der letzteren viele, schon vor Jahren ihr zur Begutachtung vorgelegene falsche Münzen zur Vernichtung nicht wieder zugekommen sind. Sämmtliche Gerichtsbehörden werden daher angewiesen, die bei ihnen verhandelten, noch vorhandenen Akten in Untersuchungssachen wegen Münzverbrechen und Münzvergehen zu dem Zwecke einer Prüfung zu unterwerfen, um zu ermitteln, ob und inwieweit entbehrlich gewordene falsche Münzen und Münzapparate bisher zurückbehalten worden sind, und diese zurückbehaltenen Münzen und Apparate nachträglich an die betr. Regierungen abzuliefern.

b) In Erinnerung gebracht durch Allg. Verf. v. 25. Nov. 1846 (JMBl. 208), 8. Nov. 1865 (JMBl. 262), 31. Jan. 1868 (JMBl. 46), endlich mit näheren Anordnungen über Anschreiben und Mittheilungen (vgl. auch c) aufgenommen in

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. 251) **No. 18**: In den auf Metallgeld sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen sind die Falsifikate nach beendigter Untersuchung — es mag zur Erhebung der öffentlichen Klage gekommen sein oder nicht — an die betreffende Regierung (in Berlin das Polizei-Präsidium), in der Provinz Hannover an die Finanz-Direktion zur weitern Beförderung an die Münzverwaltung abzuliefern, wobei in dem Uebersendungsschreiben event. auf das bereits eingeholte Gutachten der Münz-Direktion Bezug zu nehmen ist.

In den auf Papiergeld und dem Papiergelde gleichstehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen ist der Hauptverwaltung der Staatsschulden von der Eröffnung des Hauptverfahrens Kenntniss zu geben und demnächst nach der Rechtskraft die Urtheilsformel mitzutheilen.

c) **Allg. Verf. v. 29. April 1886** (JMBl. 105): Bei Münzverbrechen oder Münzvergehen ist es für die Münzverwaltung etc. von Wichtigkeit, davon unterrichtet zu werden, welchen Umfang die Verbreitung der Falschstücke erlangt hat, und ob und inwiefern eine besondere Geschicklichkeit der Thäter hinsichtlich der Verausgabung hervorgetreten ist. Ich bestimme deshalb im Anschluss an No. 18 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, dass die Beamten der StA. der zuständigen Regierung bezw. der Hauptverwaltung der Staatsschulden jedesmal darüber Mittheilung zu machen haben, welche Ergebnisse hinsichtlich der bezeichneten Punkte die Untersuchung geliefert hat. Diese Mittheilung, mit welcher in den Fällen des ersten Abs. der cit. Vorschrift die Uebersendung der Falschstücke zu verbinden ist, hat unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens zu erfolgen.

d) Die Reichskassenscheine und die Reichsbanknoten sind der Reichsschuldenverwaltung bezw. dem Reichsbankdirektorium unmittelbar einzuschicken, die als Geldzeichen umlaufenden Preußischen Papiere an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden, desgl. ausländische und Privatpapiere.

Schreiben der Kgl. Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 7. Okt. 1882 (I. 2276): Der Königl. StA. erwidern wir auf . . . ergebenst, dass zunächst für die Behandlung nachgemachter oder verfälschter Reichskassenscheine die Allg. Verf. des JM. v. 6. Juni 1876 und die damit publizirten Bestimmungen des Bundesraths unter A. I. und II. (JMBl. 251) massgebend sind.

Was die von dem Reiche ausgegebenen Inhaberdokumente und Zinsscheine anbelangt, so ist, da sie nach § 149 des StGB. dem Papiergelde gleich zu achten, und in Befolgung der Allg. Verf. des JM. v. 25. Aug. 1879 No. 18 Abs. 2 ebenso zu verfahren.

Ganz dasselbe findet rücksichtlich der vom Preussischen Staate ausgegebenen Inhaberpapiere und Zinsscheine statt, nur dass hier an die Stelle der Reichsschuldenverwaltung die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden tritt.

Anlangend die nicht vom Reiche oder vom Preussischen Staate ausgegebenen Papiergeldzeichen oder Inhaberpapiere, so waltet rücksichtlich der Fälschungen derselben weder bei der Reichsschuldenverwaltung noch bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden ein unmittelbares Interesse ob, und werden daher diese Falschstücke auch schliesslich nicht, wie die obengedachten, zu unserer Verwahrung genommen. Da indess auch bei diesen Falschstücken es mit Rücksicht darauf, dass von denselben Personen oft ausländische und inländische Werthpapiere gefertigt werden, für die Hauptverwaltung der Staatsschulden von Wichtigkeit sein kann, auch von der Einleitung und Aburtheilung der Untersuchungen wegen jener erstgenannten Falschstücke unter Ansicht derselben Kenntniss zu nehmen, und in Anerkennung dessen der JM. die Bestimmung unter 14 der Allg. Verf. v. 31. Jan. 1868 (JMBl. 46) und die v. 11. Jan. 1869 getroffen hat, so können wir nur ergebenst bitten, auch diese Verfügungen fernerhin zu befolgen.

Das Verfahren bei Fälschungen von Reichsbanknoten liegt jetzt ausserhalb der Kompetenz der Reichsschuldenverwaltung und Hauptverwaltung der Staatsschulden, nachdem die diesfällige Schlussbestimmung unter Litt. f. § 5 Ges. v. 24. Feb. 1850 gemäss § 2 Bankges. v. 14. März 1875 (RGBl. 177) und des § 1 Vertrages v. 17/18. Mai 1875 (GS. 224) aufgehoben ist. In diesen Fällen tritt an unserer Stelle das Reichsbank-Direktorium ein.

2. Die Form des Begleitschreibens an die Behörden muß den oben unter III 3 für den Verkehr mit der Münz-Direktion aufgestellten Erfordernissen entsprechen.

Allg. Verf. v. 11. April 1881 Abs. 3: Dieselben Angaben (wie nach Abs. 2, s. oben S. 158) sind bei der nach beendeter Untersuchung erfolgenden Ablieferung der Münzen an die Königl. Bezirksregierung in dem an die letztere zu richtenden Anschreiben zu machen, und es ist dabei jedesmal auf das von der Königl. Münz-Direktion eingeholte Gutachten unter Anführung des Datums desselben hinzuweisen.

VI. All die behandelten Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn im „objektiven Verfahren" vorgegangen wird (s. unten § 87).

§ 39.

4. Die Brandsachen.

I. Daß grundsätzlich alle Brandfälle von der Polizei der StA. zu unterbreiten, darüber s. oben S. 51. Im ganzen Verlaufe des Verfahrens ist besondere Beschleunigung geboten.

Allg. Verf. v. 26. Aug. 1850 (JMBl. 300): . . . Von den Beamten der StA. ist die Prüfung der an sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und

um so mehr zu beschleunigen, als in den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer abgebrannter Gebäude durch verzögerte Erklärung des StA. wesentlichen Nachtheil erleiden würden.

Verf. d. Min. d. Inn. v. 18. Mai 1880 (I. 2504): Gerechtfertigt erscheint mir der Wunsch der Provinzialbehörden, dass auf möglichste Schnelligkeit und Energie bei der Ermittelung der Brandursachen und der etwaigen Brandstifter hingewirkt werde. Von diesen Ermittelungen hängt die Zuverlässigkeit der Brandstatistik und damit auch die richtige Erkenntniss der etwa weiter sich empfehlenden Präventivmassnahmen ab, und mit je grösserer Genauigkeit und Schnelligkeit die bezüglichen Ermittelungen erfolgen, desto eher werden sie dahin führen, dolose Brandstifter auf die Anklagebank zu bringen, Spekulationsbrände, welche mit stattgehabten Ueberversicherungen zusammenhängen, zu konstatiren und diesen, sowie den bloss schuldbaren Brandfällen gegenüber die bestehenden prophylaktischen Massregeln für die Zukunft zu verstärken.

JMErlass v. 2. Juni 1880 (I. 2504)

theilt diese Verf. mit mit der Auflage für die StA.,

auch ihrerseits auf möglichst schnelle und genaue Feststellung des Thatbestandes hinzuwirken.

II. Hinsichtlich der Richtung und Art der Ermittelungen hat der StA.

1. die materiellrechtlichen Vorschriften zu prüfen: Einen Straffall stellt eine Feuersbrunst regelmäßig — aber auch Schiffe und gewisse Vorräthe sind in § 308 StGB. mit aufgezählt — nur dar, wenn eine unbewegliche Sache in Brand gesetzt war. Bei den vielen, insbesondere in den Städten vorkommenden Fällen von Gardinenbränden, von Schäden an Möbeln infolge Umstürzens von Petroleumlampen 2c. schreitet man also nicht ein. Dagegen liegt erfahrungsmäßig, auch wenn die amtliche Unterbreitung nur von den letzteren Schäden spricht, doch zuweilen ein Immobiliarbrand vor, indem ein Zubehör des Gebäudes, z. B. das Fensterkreuz, ein Thürpfosten, mitgebrannt hat. Das bloße Ankohlen freilich genügt nicht, das Feuer muß den Gebäudetheil vielmehr so ergriffen haben, daß er selbstständig weiter gebrannt haben würde oder könnte, wenn der ursprüngliche Brand gelöscht worden bezw. sonst ausgeschieden wäre (Entsch. v. 8. März 1882, Goltd. Arch. Bd. 39 S. 442).

2. Welche einzelnen Punkte bei der Untersuchung wichtig werden können und daher bei den Ermittelungen beobachtet werden müssen, darüber geben für die Behörden einen umfassenden Anhalt die

„Fragebogen für Brandstiftungsuntersuchungen, entworfen von Prof. Dr. Medem, Landgerichtsrath, Greifswald,“

von denen jeder StA. ein Exemplar zu den Generalakten übersandt worden ist.

3. Bei dem hohen öffentlichen Interesse an der Ermittelung von Brandstiftern wird es geboten sein, auch bei kleinen Bränden eine strenge Untersuchung eintreten zu lassen. Gerade in Fällen, wo etwa das Feuer im Entstehen gelöscht worden ist, läßt sich oft eher ein Ergebniß erwarten, als dann, wenn das Feuer einen weiteren Umfang angenommen und es so die Spuren der Entstehung vernichtet hat.

4. In wichtigen Fällen von Brandstiftungen wird schon jetzt manchmal ein Geheimpolizist, Criminalbeamter von außerhalb (s. unten § 52), zur Entdeckung des Thäters herangezogen. Bei der erfahrungsmäßigen Thatsache aber, daß Brandstiftungen oft planmäßig verübt werden, insbesondere in größerer Anzahl gerade in Ortschaften vorkommen, in denen bei vorhergehenden Bränden der Thäter unentdeckt geblieben ist, würde es wohl zu erwägen sein, ob nicht durchgehends unter Mitwirkung eines solchen Sonder-Beamten untersucht werden müßte, zumal die jetzt zur Verfügung stehenden Beamten, abgesehen von der Criminalpolizei in großen Städten, wegen ihrer mangelnden Erfahrung und

anderweiter Geschäftsüberhäufung meistens wenig geeignet sind. Da in den Durchschnittsfällen die sofortige Anwesenheit nicht erforderlich sein würde, so würden für jeden Oberlandesgerichtsbezirk wenige, dem ObStA. unterstehende Beamte genügen, die an geeigneten Orten des Bezirks wohnhaft wären und von den einzelnen Bränden durch die StA. mittelst Depeschen von allgemein geregelter Fassung (z. B. „Am 10. in . . . stadt. Sofort" oder „Baldigst" oder „Unbedeutend" oder „Fahrlässig"), die ihnen nachzusenden wären, benachrichtigt würden. Die Kosten eines solchen Verfahrens würden aufgewogen werden, falls nur in jedem Jahre dadurch die Zahl der Brände um ein Geringes vermindert würde. Im eigenen Interesse würden auch wohl die Feuer-Sozietäten und die Privatversicherungsgesellschaften zu Beiträgen an diesen Kosten bereit sein. So würde eine gründliche und umfassende Maßregel geschaffen werden; wenigstens könnte ein Versuch zunächst in einem Oberlandesgerichtsbezirk gemacht werden.

5. Anfragen über die Entstehungsursache bei den Feuerversicherungsanstalten, die die Entschädigung zu leisten haben würden, bezw. bei ihren Vertretern am Brandorte, haben selten Erfolg. Dagegen empfiehlt es sich unter Umständen, von der betr. Gesellschaft die Police bezw. Versicherungsakten heranzuziehen zum Nachweis verdächtiger Höhe der Versicherung bezw. verdächtiger Umstände in Zeit und Art der Versicherungsnahme, auch wohl die Vernehmungen des Beschädigten und der Zeugen in den gesellschaftlichen Entschädigungsakten zu vergleichen mit denen in den Branduntersuchungsakten.

III. Gewisse Mittheilungen sind gebräuchlich. Wenigstens den Feuer-Sozietäten („Provinzial-", „Land-" oder „Städte-Feuer-Sozietäten", in Berlin der „Magistrats-Deputation für die Städtische Feuer-Sozietät") wird vom Schweben bezw. Ausgang der Untersuchung Nachricht gegeben. Eine Vorschrift hierüber ist allerdings nicht vorhanden. Die Mittheilungen erfolgen von Amtswegen, wenn dies (laut Generalakten) vereinbart ist; andernfalls auf Anfrage; bei Einstellung meist mit den Akten. Wird die Untersuchung später wieder aufgenommen, so empfiehlt sich eine neue Nachricht. Auch mit als zuverlässig bekannten Privatgesellschaften empfiehlt sich ein ähnlicher Verkehr, wenn sie vorher bei Einleitung des Verfahrens wegen der Entschädigungsfrage, die sich ja manchmal deckt mit der Verfolgungsfrage, angefragt, vielleicht den Fall überhaupt erst zur Kenntniß des StA. gebracht (StPO. § 169), diesem den Beweisstoff geliefert, auch wohl zu den Kosten eines Geheimpolizisten oder der Auslobung einer Belohnung beigetragen hatten.

IV. An sich nur Polizeisache, aber andererseits von den Zwecken der Strafverfolgung nicht völlig zu trennen ist die Frage, ob dem versicherten Brandbeschädigten, der vielleicht als Thäter aus StGB. §§ 306, 309, 265 in Frage kommt, die Entschädigungsgelder ausgezahlt werden dürfen. Hier schreibt vor

Ges. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837 (GS. 102) **§ 18**: Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen 8 Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

Demgemäß erhält der StA. häufig Anfragen Seitens der Polizeibehörden oder der Versicherungsanstalten, ob die Brandschadensgelder ausgezahlt werden können. Der StA. ist jedenfalls, wegen der Einheitlichkeit der Staatsbehörden, zu Erklärung verpflichtet gegenüber der Polizei. Ebenso gegenüber den Sozietäten. Aber auch Privatanstalten bezw. -Personen gegenüber wird er berechtigte Interessen derselben nicht unberücksichtigt lassen. Manche Amtsvorsteher pflegen ja kleine

Brandfälle der StA. überhaupt nicht anzuzeigen; andere gehen in der Richtung zuweit, daß sie die Auszahlung nicht genehmigen, wenn überhaupt ein staatsanwaltschaftliches Verfahren, wenngleich gegen eine andere Person als den Versicherten, schwebt. Ließe die StA. die Auszahlung geschehen an einen Verdächtigen, so läge darin eine Förderung der Versuchung zu Brandstiftungen. Ließe sie aber einen gänzlich Unverdächtigen mit seinem Schadensersatzanspruche in der Schwebe, so entspräche das auch nicht der Gerechtigkeit. Eine der Sachlage entsprechende Erklärung (vgl. die unter I abgedruckte Verf. v. 26. Aug. 1850) kann also angezeigt erscheinen, wenngleich sie nicht die in § 18 vorgesehene Form des erhobenen oder nicht erhobenen „Einspruches" zu haben braucht. Wenn der Zahlungsempfänger an der Brandstiftung strafrechtlich nicht betheiligt erscheint, so setzt man gegebenenfalls, um den Irrthum zu vermeiden, als wäre das Verfahren überhaupt eingestellt, hinzu, daß die Untersuchung im Uebrigen noch nicht abgeschlossen sei.

Eine Zahlungsleistung entgegen der Vorschrift des § 18 ist straffällig nach § 32 das.

V. Muß das Verfahren eingestellt werden, so sind zuweilen die Akten (s. unten § 178) und namentlich auch etwaige Ueberführungsstücke (s. unten § 40) länger aufzubewahren.

In den ganz einfachen Sachen, in denen die StA. überhaupt Ermittelungen nicht vornimmt, ist mit den Polizeiverwaltungen größerer Städte vereinbart, daß ihnen die Anzeigen mit urschriftlicher Nachricht, „daß die StA. keine Veranlassung zum Einschreiten hat", zurückgesandt werden.

§ 40.

5. Die Sicherung des Beweises.

Auch diese ist eine Aufgabe des Vorverfahrens (vgl. oben § 36) nach

StPO. § 158 Abs. 2: Die StA. hat .. für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

I. Hier handelt es sich um einzelne (vgl. unten II) Beweise und Beweismittel im gewöhnlichen Verfahren.

a) Zu den Fällen dieser Art gehört, außer den schon oben in §§ 37 und 39 erörterten, vor Allem die Vernehmung von Personen, deren Tod, geistige Umnachtung oder Verhinderung am Erscheinen zu befürchten ist. Sie kann wichtig sein nicht nur bei Zeugen und Sachverständigen, sondern auch bei Mitbeschuldigten, die ein Geständniß abgelegt oder wichtige Angaben über die übrigen Beschuldigten gemacht haben.

b) Der Form nach geschieht die Vernehmung in der Voruntersuchung durch den UR. (StPO. § 191 Abs. 2, s. unten § 76), im vorbereitenden Verfahren durch den AR. (s. unten § 53); und zwar ist gegenüber Zeugen und Sachverständigen der Antrag der StA. auf eidliche Vernehmung zu richten:

StPO. §§ 65 und 72.

c) Was die Wirkung betrifft, so können die über diese Beweiserhebungen aufgenommenen Protokolle in der Hauptverhandlung verlesen werden gemäß dem (auch unten in §§ 82 und 106 zu behandelnden)

StPO. § 250.

Nach diesem §, in Verbindung mit § 222 das. (s. unten § 82 und über das Verhältniß beider Loewe, Note 1a zu § 222), ist zu unterscheiden:

α) Ist die vernommene Person inzwischen vor der Hauptverhandlung wirklich verstorben oder geisteskrank geworden, oder ist ihr Aufenthalt (wie eben im Vorverfahren bereits vorausgesehen wurde) nicht zu ermitteln, so ist die Verlesung ohne Weiteres zulässig, und zwar bei Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten.

β) Steht dem Erscheinen in der Hauptverhandlung nur für längere oder ungewisse Zeit Krankheit, Gebrechlichkeit oder ein anderes nicht zu beseitigendes Hinderniß entgegen, so ist die Verlesung nur zulässig, wenn die Vernehmung unter Beobachtung der Formen des § 191 StPO. erfolgt war, und zwar nur bei Zeugen und Sachverständigen.

II. Die Sicherung aller Beweise (vgl. Nr. I) kann nöthig werden, falls der Beschuldigte flüchtig geworden bezw. unerreichbar ist.

a) Voraussetzung dieses Verfahrens ist die „Abwesenheit" des Beschuldigten im besonderen Sinne des

StPO. § 318: Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn . . .

Durch die weite Fassung „Gestellung nicht angemessen" im zweiten Falle des § 318 (Aufenthalt im Auslande) soll nach den Mot. S. 206 „auch für solche Fälle, in denen sich auf Grund von Staatsverträgen die Auslieferung des Beschuldigten bei den Behörden des Auslandes erwirken läßt (s. unten § 66), die Befugniß gewahrt werden, zu erwägen, ob das Umständliche und Kostspielige einer solchen Maßregel in einem richtigen Verhältniß zu dem Gegenstand und dem muthmaßlichen Ergebniß der Untersuchung stehen würde, und, wenn dies zu verneinen ist, von dem Ersuchen um Auslieferung abzustehen."

Daß das gegen einen solchen Abwesenden eingeleitete Verfahren die Aufgabe hat, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern, ist ausgesprochen in

StPO. § 327.

b) Das Verfahren gestaltet sich verschieden, je nachdem die Abwesenheit des Beschuldigten vor oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens eintritt, bezw. bekannt wird. Den letzteren Fall regelt

StPO. § 331.

Im ersteren Falle hat zunächst der StA. darüber zu befinden, ob überhaupt und welche Untersuchungshandlungen zur Sicherung der Beweise erforderlich seien, oder ob er nicht vielmehr vorläufig oder gänzlich einstelle (s. unten § 44). Gegebenenfalls veranlaßt er die Untersuchungshandlungen entweder durch Antrag auf Voruntersuchung (falls eine solche zulässig ist), oder im Wege des Vorbereitungsverfahrens. Bei seinen diesfallsigen Anträgen hat er zu beachten

StPO. § 328 Abs. 2: Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen,

d. h. vorausgesetzt, daß eben eine gerichtliche Vernehmung derselben stattfindet; denn der § 328 läßt die Frage, in welchen Fällen solche erforderlich sei, unberührt. Aus dem Zweck, Sicherung des Beweises, ergiebt sich indeß, daß immer (wenigstens bei Zeugen, hinsichtlich Sachverständiger vgl. z. B. §§ 92, 255 StPO.) die (amts=)richterliche Vernehmung herbeizuführen ist, weil nur solche Protokolle in der etwa noch stattfindenden Hauptverhandlung verlesen werden dürfen (§ 250 StPO., vgl. oben I c), falls das Erscheinen des Zeugen oder Sachverständigen in derselben nicht mehr möglich ist. Aus jener Vorschrift folgt aber auch, daß Zeugen oder Sachverständige, deren gerichtliche Vernehmung vor dem Bekanntwerden der Abwesenheit des Beschuldigten uneidlich erfolgt war, in der Regel nachträglich zu beeidigen sein werden.

Sind die zur Sicherung des Beweises nothwendigen Untersuchungshandlungen bewirkt, so wird im Falle der Voruntersuchung (falls diese nicht zu einer Außerverfolgungsetzung führt) das Verfahren durch einen vom StA. zu beantragenden Gerichtsbeschluß vorläufig eingestellt (s. unten § 89); im Falle des vorbereitenden Verfahrens aber wird der StA. (falls die Beschuldigung sich nicht als unbegründet erweist) die vorläufige Aktenweglegung und eine angemessene Wiedervorlegungsfrist, wobei die etwaige Verjährung zu berücksichtigen ist, verfügen, und demnächst diese letztere unterbrechen. Denn wenn er überhaupt das Sicherungsverfahren für nothwendig hielt, so mußte die Sache schon an sich wichtig sein; gerade dies letztere ist aber ebenso Grund zur Unterbrechung der Verjährung.

c) Auch in diesem Sicherungsverfahren soll die Vertheidigung des Beschuldigten nicht unberücksichtigt bleiben. Wie es ihm freisteht, sich durch einen Vertheidiger vertreten zu lassen, der auch von seinen Angehörigen gewählt werden darf (§ 328 StPO.), so kann nach

StPO. § 329 . . . der Richter dem abwesenden Beschuldigten, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen (über den Fortgang des Verfahrens) zugehen lassen.

Diese Befugniß steht auch dem StA. zu, ebenso wie derselbe auch dem Abwesenden unbekannten Aufenthalts in Folge der Vorschrift des § 330 StPO. (siehe unten § 44) durch öffentliche Aufforderungen Gelegenheit zur Vertheidigung geben kann.

III. Beweis wird ferner gesichert — wenn auch nicht im Sprachgebrauch des Gesetzes — durch alle Maßnahmen, die dazu dienen, entweder den Zustand der Beweismittel für die Bedürfnisse des späteren Verfahrens so zu erhalten, wie er zur Zeit ihrer Auffindung war, oder doch wenigstens eine zweifelsfreie Wiedergabe dieses Zustandes zu ermöglichen.

1. Zunächst muß der StA. darauf achten, daß alle Gegenstände, die für den Beweis wichtig werden können, die „Ueberführungsstücke" (s. unten § 61), herbeigeschafft werden: Handelt es sich z. B. um gefährliche Körperverletzung, so wird, bei den meisten der benutzten Werkzeuge, in der Hauptverhandlung auch vor dem gelehrten Richter die körperliche Vorlegung zur Prüfung ihrer „Gefährlichkeit" nöthig sein. In Schwurgerichtssachen gar kann der unbedeutendste Gegenstand, auf den sich die Untersuchung irgendwie erstreckt hat, unvermuthet bedeutungsvoll werden. Auch ist die Wirkung eines jeden Beweismittels, das den Geschworenen in die Hand gegeben bezw. vor Augen gestellt werden kann, eine weit eindringlichere. Endlich hat es sich in Schwurgerichtssachen manchmal bewährt, zur besseren Veranschaulichung, etwa der Stellung der Betheiligten bei der That, auch größere und an sich beschreibbare Stücke, z. B. einen Leiterwagen, einen Dreschmaschinengöpel u. a. im Gerichtssaal oder im Hofe des Gerichtsgebäudes aufzustellen. Nach solchen Gesichtspunkten sind also hier die Ueberführungsstücke herbeizuziehen, lieber zu viel als zu wenig, und zwar nöthigenfalls mittelst der Beschlagnahme und Durchsuchung (s. unten §§ 57 ff.).

2. Dabei kann es nöthig werden, auch den Transport des Gegenstandes besonders und sorgsam zu regeln. Mit Recht hebt Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter, S. 561 hervor: „Wenn man die Wichtigkeit z. B. der Blutspuren bedenkt und zugleich erwägt, wie leicht dieselben oft beseitigt werden können, wenn daran gestoßen, gerieben, gewischt wird, so muß einen ein gelindes Grauen erfassen, wenn man am Schlusse eines Protokolls zu lesen bekommt: „„Hierauf wurde das wegen seines Gewichtes schwierig zu behandelnde Corpus

delicti dem Gemeindeamte zum Transporte nach dem Gerichtsorte übergeben."" Durch mehrere Hände kommt es an einen Fuhrmann, der gerade zur Stadt fährt. So gelangt nun die Eisenstange, oder was es nun gerade ist, unverpackt und ungeschützt, etwa zusammen mit einigen todten Kälbern und Schweinen, an den Gerichtsort und endlich glücklich in die Hände der Sachverständigen. Es sieht dann geradezu lächerlich aus, wenn diese plötzlich das bisher so mißhandelte Objekt mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt und nach allen Regeln ihrer Wissenschaft und Kunst behandeln. Sie messen, wägen und untersuchen dann auf das Peinlichste Blutspuren, von denen ein Theil auf dem Fuhrwagen abgerieben wurde, während ebensogut ein Theil davon erst unterwegs dazugekommen sein kann. Durch solche Behandlung kann die ungerechteste Belastung oder Entlastung einer Person entstehen."

3. Ueber die Verwahrung der Ueberführungsstücke im Allgemeinen s. unten § 61. Der StA. muß aber zuweilen eine besondere Behandlung verfügen. Damit z. B. ein Revolver, auf dessen Mechanik es ankommt, nicht verrostet, muß er einem Büchsenmacher zum Einfetten gegeben werden, ebenso vielleicht ein geladenes Gewehr zum Entladen. Gehen z. B. Leichentheile zur Unterstützung oder Ergänzung des Beweises durch Leichenöffnung (s. oben S. 151 f.) ein, und der Verschluß eines der Gläser ist mangelhaft oder ein Glas gar verletzt worden, so ist es dem Gerichtschemiker oder einem Apotheker am Ort durch den Gerichtsdiener zu übersenden mit dem Ersuchen um vorsichtige Behebung des Mangels. Gehen Fleisch- oder sonst verderbliche Waaren ein, die etwa verdorben oder verfälscht sein sollen, so sind sie schleunigst, etwa mit einem die sofortige Ueberbringung, Empfangnahme und Untersuchung sichernden Vermerke, dem Sachverständigen zu übermitteln. — Auch hinsichtlich der unterm Aktendeckel verwahrten Ueberführungsstücke muß der StA. darauf achten, daß sie vor Beschädigung geeignet geschützt werden, z. B.

V.

Die Urkunden unterm Aktendeckel sind in einen Umschlag von starkem Papier zu legen, welcher einzuheften ist — sie bleiben so gefaltet, wie von mir jetzt zusammengelegt.

4. Ferner müssen Ueberführungsstücke in Sachen, wo der Thäter nicht ermittelt oder überführt werden konnte, gegebenenfalls längere Zeit aufbewahrt werden (s. unten § 178). Auch dies verfügt der StA. besonders.

5. Kann eine Sache nicht unverändert erhalten werden, so muß der Nachweis dafür gesichert werden, welches ihr Zustand z. Z. der Auffindung bezw. ersten Untersuchung gewesen ist. Oft genügt die Beschreibung durch Zeugen, durch die Sachverständigen (s. unten § 46), die sie untersucht haben, durch das Protokoll über den Augenschein (s. unten § 47) oder eine richterliche Handzeichnung.

Besser aber und manchmal allein zuverlässig wirkt eine unmittelbar von dem Gegenstand entnommene Nach- oder Abbildung, als welche hier in Frage kommen Abdrücke bezw. Abgüsse und besonders die Photographie.

a) Ersteres Verfahren ist ein seit Langem angewendetes, aber meist schwerfälliges und leicht versagendes Hilfsmittel. Wie man sich seiner bedient und aus den mannigfachen aus Oertlichkeit und Fehlen der nöthigen Uebertragungsstoffe entstehenden Schwierigkeiten herauswindet, darüber siehe Groß a. a. O. S. 460—462 und S. 470 ff.

b) Die Photographie wurde ihrer Bedeutung angemessen wohl meist zwecks Ermittelung unbekannter Leichen (§ 37) und unbekannter (§ 41 zu IV) und flüchtiger (§ 65) Verbrecher verwendet. Im Uebrigen dagegen wird sie — obwohl sie bei der jetzigen weiten Verbreitung des Berufs- wie des Liebhaber-

Betriebes fast überall zu beschaffen ist, obwohl sie zweifelsfrei wiedergiebt, anschaulich darstellt und für immer das Bild festhält — bei weitem noch nicht genügend ausgenutzt. Siehe auch Groß a. a. O. S. 206 ff.; Bertillon, Die gerichtliche Photographie (Verlag von Knapp in Halle a. S.) S. 45 ff. Insbesondere

α) bei Augenscheinseinnahmen (s. unten § 47) sollte eine Photographie der Oertlichkeit selten fehlen: sie übertrifft und ersetzt die ausführlichste Beschreibung; zugleich stellt sie nicht nur das dar, worauf augenblicklich Gewicht gelegt wird, sondern giebt die Gesammtheit der Erscheinungen nach allen Richtungen wieder. Werden vor der Aufnahme Zeugen und Beschuldigte da aufgestellt, wo sie zu dem in Betracht kommenden Zeitpunkt gestanden haben wollen oder sollen, so wird damit für den ganzen Lauf der weiteren Untersuchung eine sichere Grundlage geschaffen, die manches Mißverständniß verhütet. Bei Branduntersuchungen zeigt sie die vorgefundenen Merkmale, etwa von künstlichen Brandherden. Auch Wunden an Ermordeten sollten gegebenenfalls, vor der Leichenöffnung, photographirt werden, da aus der Lage der äußeren Schnittfläche, bezw. des „Einschusses" in Verbindung mit der Richtung des inneren Wundkanals bezw. des „Ausschusses" auf die Art der Führung der Waffe und so vielleicht auf die Stellung des Thäters und des Verletzten zu einander geschlossen werden kann, die für die Frage der Nothwehr so oft entscheidend wird.

β) Ganz besondere Vortheile bieten in gewissen Fällen durchsichtige Photographien, indem beim Aufeinanderlegen zweier Bilder die eingehendste und sicherste Vergleichung jedes einzelnen Theils der Gegenstände ermöglicht wird. Auf diese Weise läßt sich z. B. bei einer Schriftvergleichung jeder Buchstabe nachprüfen, wobei nöthigenfalls Vergrößerung der Photographien Unterschiede und Uebereinstimmungen noch mehr hervorheben wird (s. unten § 46).

γ) Zugleich zu dauernder Sicherstellung und zu untrüglicher Vergleichung kann das Verfahren dienen, falls Fußspuren vornehmlich des Thäters gefunden worden sind. Solche in Gyps auszugießen, ist schwierig, und auf Sand, leichtem Schnee rc. überhaupt unmöglich. Fast überall dagegen wird ein Photograph zu finden oder zu beschaffen sein, der die Fußspur von oben aufnimmt, indem er den Apparat senkrecht über ihr (zwischen 2 Stühlen, Kisten Pfählen rc.) aufstellt. Die Größe der Aufnahme muß so gewählt werden, daß die Eigenthümlichkeiten der Spur deutlich werden; ist es nicht die natürliche, so hat der Photograph noch die Spur, sowie die Entfernung seines Apparates davon genau auszumessen. Handelt es sich nun weiter um die Feststellung, ob die Spur von einem gewissen ermittelten Stiefel oder Fuß herrührt, so wird die untere Fläche dieser letzteren genau in derselben Entfernung vom Apparat und in derselben Größe wie die Spur photographirt; letztere Photographie wird ebenso wie die der Spur durchsichtig angefertigt, und nun wird eine Aufeinanderlegung die peinlichste Vergleichung ermöglichen.

Es empfiehlt sich vielleicht, auch Polizei und Gendarmen, welche zuerst an den Thatort kommen, auf dieses Verfahren, das der Mitbearbeiter dieser Auflage mit bestem Erfolge angewendet hat, hinzuweisen.

δ) Bei Verwendung von Photographien zur Beweisführung in der Hauptverhandlung ist der Anfertiger als Zeuge darüber zu benennen, daß und wie das Bild von dem Gegenstande aufgenommen worden ist.

ε) Die Unkosten dieses ganzen Verfahrens sind gering im Vergleich zu der Vereinfachung und Sicherheit des Beweises. —

Auf die Benutzung der unter III gedachten Hilfsmittel hat der StA. auch bei seinen Anträgen bezw. in dem gerichtlichen Termine, dem er beiwohnt (StPO. § 191, siehe unten § 50), hinzuwirken.

§ 41.

6. Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten.

I. Allgemeines. Die Feststellung der persönlichen Verhältnisse gehört in manchen Beziehungen zur Erforschung des Sachverhalts (II. 1, 2—8); im Uebrigen aber dient sie auch Nebenzwecken, welche der StA. zu fördern hat (vgl. oben § 36 unter III). Und zwar sind diese Zwecke zum Theil solche, welche mit der Untersuchung inhaltlich in Zusammenhang stehen: der Personalbogen wird zu Rathe gezogen werden bei der Strafzumessung (Vermögen? Verheirathet? Kinder?) und besonders bei den Bescheiden auf Strafaufschubsgesuche (s. unten § 164 ff.). Zum Theil aber handelt es sich auch um Zwecke, die nur äußerlich mit der Strafsache zusammenhängen (II. 1, 9, 10, 11).

II. Gegenstand der Ermittelung.

1. Die Staatsangehörigkeit des Beschuldigten, welche bei gewissen Strafthaten sogar Bestandtheil des Thatbestandes ist, z. B. in StGB. §§ 94, 95 („seinen Landesherrn"), §§ 96, 97 das. („ein Mitglied des landesherrlichen Hauses seines Staats"), ferner im Fall des § 108 Abs. 2 das., wenn ein Ausländer unberechtigt an inländischen Wahlen sich betheiligt hat u. s. w. In anderen Fällen ist eine neu erworbene Staatsangehörigkeit wenigstens Beweismittel, so für unbefugte Auswanderung (StGB. § 140). Aber auch sonst ist die Frage von strafrechtlicher und polizeilicher Wichtigkeit.

a) Der Rechtslage nach bezieht sie sich sowohl auf das Reich (Reichsangehörigkeit), als auf den Einzelstaat (Staatsangehörigkeit im engeren Sinne), so zwar, daß Erwerb und Verlust der ersteren in Folge des Erwerbs oder Verlusts der letzteren eintritt.

Bundesges. v. 1. Juni 1870 (BGBl. 355).

Danach wird die Staatsangehörigkeit erworben: 1. mittelbar durch Abstammung (Legitimation) und Verheirathung an einen Preußen (§§ 2—5 das.), 2. unmittelbar durch Verleihung, Naturalisation eines Ausländers (§§ $2^{4,5}$, 6, 9—11). Verloren: 1. mittelbar durch Legitimation und Verheirathung an einen Nichtpreußen (§ $1^{4,5}$); 2. unmittelbar a) unfreiwillig durch zehnjährige Abwesenheit im Auslande (§§ 13^{3}, 21 und 25) und durch Ausspruch der heimathlichen Centralbehörde, b) auf Antrag aber durch Entlassung (§§ 13^{1}, 14, 15, 18 und 19).

Durch Staatsverträge kann die vorgedachte zehnjährige Abwesenheitsfrist bis auf eine fünfjährige vermindert sein mit der Wirkung, daß die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und fünfjährigen Aufenthalt in einem Staate des Auslands erlischt. So nach

Vertrag mit Nordamerika v. 22. Feb. 1868 (BGBl. 229).

Nach diesem Vertrage wird aber der Naturalisirte, wenn er sich wieder dauernd in Deutschland aufhält, nach 2 Jahren wieder deutscher Staatsangehöriger. (Vgl. noch unten §§ 66 und 94).

b) Hinsichtlich der Ermittelungsart genügt zur Feststellung der inländischen oder fremden Staatsangehörigkeit, bezw. des behaupteten Verlustes der ersteren oft die eigene Angabe des Vernommenen. In anderen Fällen ersucht man die Ortsbehörde des gegenwärtigen Aufenthaltsortes oder die ausländische Heimathsbehörde oder den diesseitigen diplomatischen Vertreter um Auskunft bezw. Ermittelung. Auch erfordert man vielleicht die von dem Beschuldigten geführten Ausweispapiere, die jedoch nicht zu den Akten zu nehmen sind; wenigstens soll dies vermieden werden gegenüber früheren Deutschen, jetzigen Amerikanern gemäß

Allg. Verf. v. 30. Dec. 1875 (JMBl. 1876 S. 2): Von dem Gesandten der Vereinigten Staaten ist der Wunsch ausgesprochen worden, dass Personen, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten geworden sind, bei ihrer Rückkehr nach Deutschland die ihnen ertheilten Legitimationspapiere (Bürgerbrief und Pass) nicht, wie bisher namentlich in Folge von Untersuchungen auf Grund des § 140 StGB. geschehen ist, zur Prüfung ihrer Staatsangehörigkeit abgenommen werden möchten.

Da durch die Vorenthaltung dieser Papiere den Inhabern derselben die Möglichkeit entzogen wird, sich über ihr in den Vereinigten Staaten erworbenes Bürgerrecht auszuweisen und die Vermittelung des Vertreters dieser Staaten in Anspruch zu nehmen, so ist die Abnahme jener Papiere, wo nicht Gründe zur Verhaftung der betreffenden Person vorliegen, thunlichst zu unterlassen.

Wenn die Einsichtnahme der Papiere durch andere Behörden als die betreffende Lokalbehörde erforderlich wird, ist eine beglaubigte Abschrift der erheblichen Urkunden, wozu meistens nur der Bürgerbrief gehören wird, zu den Akten zu nehmen, und insofern dies nicht geschehen kann, den Betheiligten bei der Abnahme eine Empfangsbescheinigung mit Angabe des wesentlichsten Inhalts der Papiere und des Zweckes, zu welchem die Abforderung geschah, zu ertheilen.

2. Vor- und Zunamen. Diese sollen hauptsächlich die Uebereinstimmung der Person des Beschuldigten feststellen, vornehmlich weil die Strafe auch weitere Folgen haben kann: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Amtsunfähigkeit rc., und weil die Ausmittelung früherer Bestrafungen, sowie die Eintragung der gegenwärtigen für den Thatbestand des Rückfalls in Frage kommen.

Führt der Beschuldigte mehrere Familien-Namen, wie dies bei unehelich Geborenen vielfach der Fall, oder einen Beinamen, so ist derselbe in Klammern hinzuzufügen. Bei verheiratheten Frauen ist der Geburts- (Stamm-) Name mitaufzunehmen. Unverheirathete Frauenzimmer heißen „unverehelichte", „ledige", letzteres auch bei Männern angewendet; wird bei ersteren ihr Beruf mit angeben, so ist dieser voranzustellen, also: „die Schneiderin unverehel. N."
Bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen.

3. An den Namen schließt sich der Beruf, sodann

4. der Familienstand (s. unter 2) und gegebenenfalls Name und Stand des Ehegatten,

5. unter Umständen selbst die Namen der Eltern —
all dies zu 3 bis 5 vermöge des § 8 Vdn. d. Bund.-R. v. 16. Juni 1882 betr. die Strafregister (s. unten § 130).

6. Das Alter, d. h. der Geburtstag. Wichtig gleichfalls für die Personen-Uebereinstimmung, aber auch für Zulässigkeit, Maß, Art und Vollstreckung der Strafe (siehe §§ 34, 110, 136, 148); ferner für die militärischen Mittheilungen (s. unten § 88); weiter für die Mittheilung über erkannten Ehrverlust, welche nur bei über 21 jährigen männlichen Verurtheilten nothwendig ist. Der gewöhnliche Weg, um in Zweifelsfällen das Alter zu ermitteln, ist für die nach dem 1. Okt. 1874 Geborenen die Einholung eines Geburtsscheins vom Standesamt, für Aeltere eines Taufscheines vom Pfarramt.

7. Der Geburtsort. Er ist zum Theil bestimmend für die Staatsangehörigkeit (s. oben 1); wichtig bei Aufenthaltsermittelungen, weil häufig Verwandte oder Bekannte des Gesuchten dort zurückgeblieben sind, welche Auskunft geben können. Endlich neuerdings als maßgebender Ort für die Führung des Strafregisters (s. unten § 130). —

Gerade mit Rücksicht auf das Strafregister ist die genaue und zeitige Feststellung aller Punkte 1—7 besonders wichtig:

Ausf.-Verf. v. 7. Sept. 1896 No. 3 und 4 (abgedruckt unten § 130).

8. Der Aufenthaltsort, der Wohnsitz, in größeren Städten auch die Wohnung, sind wichtig wegen der Ladungen und Mittheilungen. Zuweilen enthalten die Formulare den Vordruck: „Letzter Wohnsitz". Man meint damit den gegenwärtigen Wohnsitz, wenn der Beschuldigte überhaupt einen solchen hat; dagegen den letzten, den er gehabt hat, wenn er gegenwärtig keinen hat. Polizeibehörden verstehen aber darunter irrthümlich manchmal den Wohnsitz, den die Person zuletzt vor dem gegenwärtigen gehabt hat.

9. Die Ortsangehörigkeit kommt in Frage für die Mittheilungen an die Ortspolizeibehörde und an die militärische Controlbehörde, zum Theil auch für die Uebernahme gewisser Kosten.

10. Die Religion bezw. Konfession ist zum Zwecke der vom Bundesrathe angeordneten Straf-Statistik in die später, nach der rechtskräftigen Verurtheilung, auszufertigende Zählkarte aufzunehmen (s. unten § 131). Sie ist auch mitbestimmend für die Anstalt, in welcher die Strafvollstreckung erfolgt (s. unten § 136).

11. Die Militärverhältnisse.

Verf. v. 2. Aug. 1824: Bei jedem sich im militärpflichtigen Alter befindenden Angeschuldigten ist das Militärverhältniss, inbesondere ob derselbe zur Reserve, Landwehr u. s. w. gehört, bei welchem Truppentheile er gedient hat oder noch dient, sorgfältig zu ermitteln und zu den Akten zu verzeichnen.

Dies wegen Vermeidung der Einstellung, wegen etwaigen Militärgerichtsstandes (oben § 17) und wegen der den Militärbehörden zu machenden Mittheilungen (s. unten § 88). Andererseits weiß aber oft die Militärbehörde am besten den Aufenthalt eines Gesuchten anzugeben.

12. Von Bedeutung ist das Vorleben des Beschuldigten (Antecedentien). Oft kann die Entschließung des StA. beeinflußt werden davon, ob man sich „von dem Beschuldigten der That versehen" könne. Auch für später vielleicht zu gewährende Begünstigungen des Strafaufschubs ꝛc. oder für die Begnadigung sind Auskünfte über den Lebenswandel noch wichtig. Von eigentlichen „Leumundszeugnissen" ist allerdings nach

StPO. § 255

die Verlesung unstatthaft geworden.

13. Die wichtigste Seite der Vorlebensverhältnisse sind die Vorstrafen (anteriora), namentlich in den Fällen des Rückfalls aus §§ 244, 261, 264 StGB., aber auch der Gewerbs- und Gewohnheitsmäßigkeit aus §§ 180, 260, 294 StGB. Anfrage darüber geht an die Strafregisterbehörde (s. unten § 130). Daneben bedarf es der Herbeiziehung der Akten über diese Vorstrafen, der „Vorakten", zwingend nur noch beim Rückfall, in anderen Strafsachen nur, wenn besondere Merkmale der früheren Thaten für die neue Strafsache erheblich erscheinen. Sind die Vorakten selbst nicht zu erhalten, so hilft vielleicht eine beglaubigte Abschrift aus dem Gefangenenbuch I über die Strafverbüßung des Beschuldigten.

III. Der Form nach werden alle diese Angaben herbeigezogen (vgl. aber schon 1b, 6, 13) mittelst eines Vordruckes, des sog. Personalienbogens; derselbe wird entweder den Polizeibehörden auf Grund der Verfügung des StA.: „Ersuchen um Personalien" unausgefüllt übersandt, worauf dieselben ihn ausfüllen; oder diese Behörden schicken ihn schon mit ihren Ermittelungen ein. Der

JMErlass v. 19. April 1887 (I. 1427)

empfiehlt Formulare, welche dem Inhalte des Formulars A der Vdn. des BR. v. 16. Juni 1882 (s. unten § 130) und der Zählkarte (s. unten § 131) entsprechen. Ueber Zeitpunkt und Verfügung dieser Ermittelung s. oben hinter 7, unten S. 176 unter 2.

IV. Besondere Maßnahmen vor Ermittelung der einzelnen persönlichen Verhältnisse werden nöthig, wenn der Beschuldigte entweder die Angaben über seine Persönlichkeit verweigert oder verdächtig ist, sich einen falschen Namen beizulegen.

Im ersteren Falle muß man sich zunächst an das halten, was vielleicht wenigstens über seinen letzten Aufenthalt von ihm angegeben wird oder bekannt ist, und von da muß dann weiter ermittelt werden. Im letzteren Falle muß er auf das eingehendste über jeden Zeitpunkt seines Vorlebens vernommen und jede seiner Angaben muß dann durch Ermittelungen nachgeprüft werden. Da die Erzählungen des so Vernommenen erfahrungsmäßig meist an wirklich Erlebtes anknüpfen (wenn sie nicht ganz windig sein sollen), so bieten sie schließlich doch einige Anhaltspunkte. So erhält man Fingerzeige dafür, an welche Polizeibehörden man etwa seine Photographie versendet, in welchen Gegenden man durch die Blätter Aufrufe erläßt, — oder wenigstens, wie man ihn immer mehr in die Enge treibt bezüglich seiner Lügen. Eine wesentliche Hilfe kann übrigens auch der Dialekt bieten, den man dadurch genauer feststellt, daß man dem Beschuldigten Personen ähnlichen Dialektes (die die Polizei zu ermitteln hat) gegenüberstellt. Siehe Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 239 ff. Zur Ermittelung der wahren Persönlichkeit kann auch die Veröffentlichung der Photographie durch die Blätter dienen (s. oben § 9, unten § 65.)

Ganz besonders wirkt aber hier neuerdings der „Erkennungsdienst".

Veröffentlichung des K. Polizeipräsidiums in Berlin v. 1. Oct. 1899 in Beilage zum deutschen Fahndungsblatte Stück 158 von 1899:

Die Entstehung und Einrichtung des Erkennungsdienstes.

Die bei dem Polizei-Präsidium in Berlin eingerichtete Centrale für den anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienst führt die Bezeichnung: „Königliches Polizei-Präsidium, Abtheilung IV. Erkennungsdienst": Alle diesen Dienst betreffenden Mittheilungen und Ersuchen sind an vorstehende Adresse zu richten.

Unter der Bezeichnung „Erkennungsdienst" besteht seit dem Jahre 1896 bei der Abth. IV des Pol.-Präs. eine besondere Dienststelle, welche drei verwandte Dienstzweige in sich vereinigt, nämlich: die Führung des Verbrecher-Albums, die Verwaltung des Kriminal-Museums und den Betrieb des Messdienstes.

I. Das Verbrecher-Album

ist im Jahre 1876 angelegt, enthält über 18000 Photographien und dient gleichmässig zur Ermittelung von Verbrechen und Verbrechern. Um diesen doppelten Zweck zu erfüllen, ist es nach Kategorien geordnet und für jede ein Band angelegt. Es zählt jetzt 17 Bände. Aus dem Album rekognoscirte im vergangenem Jahre das Publikum in 174 Fällen die Thäter, welche bei, kurz vor, oder nach der That von ihm gesehen waren; in 44 Fällen wurden mit Hilfe des Albums Verbrecher, die sich auswärts in Haft befanden, herausgefunden und identificirt.

Ist das Vergleichen einer eingesandten Photographie mit denen eines einzelnen Bandes an und für sich schon eine schwierige Arbeit, die grosse Uebung erfordert und die auf Zuverlässigkeit immer weniger Anspruch erheben kann, je mehr sich die Anzahl der Vergleichsobjekte vergrössert, so wird mit Aussicht auf Erfolg ein Vergleichen zur Unmöglichkeit, wenn Photographien eingesandt werden, die ohne jede bestimmte Regel, ganz nach dem Gutdünken des Photographen, oftmals in ganzer Figur mit einer Hofmauer im Hintergrund aufgenommen, und dann noch retouchirt sind, wodurch das etwa Markante der Züge gänzlich verwischt wird. Solche für polizeiliche Zwecke vollständig werthlose Photographien werden, ungeachtet verschiedener Hinweise im Central-Polizei-Blatt, noch häufig eingesandt.

Nachstehend werden daher die Normen angegeben, unter denen mit thatsächlicher Aussicht auf Erfolg eine Vergleichung der eingesandten mit den Bildern einer grösseren Sammlung bewirkt werden kann.

Hierzu wird bemerkt, dass oftmals und sogar nach verhältnissmässig kurzer Zeit die Person, von der die Photographie aufgenommen, letzterer unähnlich geworden ist, dagegen eine andere Person leicht ihr ähnlich erscheint. Es kommt daher beim Vergleichen darauf an, die Uebereinstimmung einzelner Züge und Linien in ihren Grössen und Formen herauszufinden, weshalb die Aufnahme aller zu polizeilichen Zwecken bestimmten Photographien unter gleichen Bedingungen zu erfolgen hat. Es muss die zur Vergleichung bestimmte Photographie eines Brustbildes, in zwei Aufnahmen, ohne Kopfbedeckung, die eine in voller Vorder-, die andere in reiner rechtsseitiger Seitenansicht, in $1/7$ der natürlichen Grösse angefertigt, und ohne jede Retouche hergestellt sein.

Wünschenswerth ist, dass bei Einsendung die Art der Strafthat, das volle Nationale, der etwaige Spitzname angegeben, und der Photographie ein Signalement der dargestellten Person beigefügt wird, in dem die Besonderheiten einzelner Gliedmassen, sowie Narben und Tätowirungen aufgenommen sind. Es bestehen nämlich beim Album ausser anderen, zwei Listen, welche die Bezeichnung: „Spitznamen- und Merkmal-Verzeichniss" führen. Hinter dem Spitznamen, hinter der Anführung der Besonderheit des einzelnen Körpertheils oder der Tätowirung folgen die Namen und Nationale der Verbrecher, die diese Bezeichnung führen, oder an deren Körpern diese Merkmale vorkommen.

Zuwendungen von in vorangegebener Weise erläuterten Verbrecher-Photographien werden dankbarst angenommen.

II. Das Criminal-Museum

ist 1894 angelegt . . . (s. JMErlaß v. 19. Okt. 1899 unten).

III. Der Messdienst

wurde im Jahre 1896 eingeführt, nachdem der . . . bei der Pariser Polizei-Präfektur im Service de L'Identité Iudiciaire unter dessen Chef Alphonse Bertillon, dem Erfinder des Systems der Personenfeststellung durch Körpermessungen, das Verfahren studirt . . . hatte.

Das Bertillon'sche System beruht darauf, dass eine Anzahl Messungen an dem Körper des Betreffenden vorgenommen, die Resultate auf Karten eingetragen, und diese Karten, nachdem sie durch Hinzufügung der Photographie oder einer eigenartigen überaus genauen Beschreibung und durch die Abdrücke der Finger ergänzt worden sind, in einer Weise geordnet werden, die das Herausfinden einer schon vorhandenen nach einer eingesandten Karte, auch aus einer Sammlung von 20 und 100 Tausend Karten binnen weniger Augenblicke und mit absoluter Sicherheit gestattet.

Im Jahre 1896 wurde bereits bei den Königlichen Polizei-Direktionen und einigen grossen städtischen Polizei-Verwaltungen Preussens das Verfahren eingeführt, nachdem zuvor Beamte derselben im Messen und Beschreiben nach Bertillon ausgebildet waren ... Solche Ausbildungskurse werden von Zeit zu Zeit hierselbst abgehalten, sie werden im Central-Polizei- und im Fahndungsblatt ausgeschrieben. Die Ertheilung des Unterrichts erfolgt unentgeltlich, und umfasst die Lehrzeit nur 18 Arbeitstage.

Im Jahre 1897 fand hierselbst ein anthropometrischer Congress statt, zu dem die deutschen Bundes-Regierungen Vertreter entsandt hatten. Einstimmig wurde auf Grund des Vorgeführten und Vorgetragenen beschlossen, das Bertillon'sche Verfahren zur Annahme zu empfehlen und das Pol.-Präs. Berlin als Central-Sammelstelle der Messkarten für Deutschland zu erklären. Dieser Beschluss ist durch die Regierungen nunmehr zur Ausführung gebracht, und unter der Eingangs erwähnten Bezeichnung eine Centralstelle für den anthropometrischen und photographischen Erkennungsdienst für die im deutschen Reiche befindlichen Messbehörden eingerichtet und anerkannt worden.

Am Schluss der Bekanntmachung ist ein Verzeichniss der zur Zeit in Deutschland bestehenden und der in der Einrichtung begriffenen Messbehörden enthalten. Die an diesen Orten befindlichen Gerichte mögen sich in allen zweifelhaften Fällen der Mess-Behörde zur Aufnahme einer Messkarte bedienen, und selbige mit einer bezüglichen Anfrage an die Centrale einsenden.

Bis zum Anfang dieses Jahres war die Anwendung des Verfahrens nur auf das gewerbsmässige Verbrecherthum beschränkt. Die Praxis hat

indessen gelehrt, dass eine Ausdehnung des Verfahrens erwünscht ist, und findet gegenwärtig dasselbe in Preussen in den von dem Polizei-Präsidium in der Anweisung für Körpermessungen und Beschreibungen gezogenen Grenzen statt. Die Ausdehnung wird auch den kleineren Verwaltungen, bei denen gewerbsmässige Verbrecher nur Gelegenheitsvorstellungen zu geben pflegen, bald zu Gute kommen . . .

Unter den identificirten Personen befanden sich mehrere, über die bereits unter 4 und 5 verschiedenen Namen Personal-Acten vorhanden waren.

Durch Schriftwechsel und Kartenaustausch mit den Auslands-Centralen wurde ausser der vorangeführten in jedem Jahre eine weitere Anzahl in Deutschland inhaftierter internationaler Verbrecher identificirt, und durch Nachweisung der Vorbestrafungen als dem gewerbsmässigen Verbrecherthum angehörig entlarvt.

JMErlass v. 19. Oct. 1899 (I. 5835), mitgetheilt durch die Vorstandsbeamten: Im Fahndungsblatt befindet sich eine Abhandlung über die Entstehung und Einrichtung des Erkennungsdienstes. Ihr beigefügt ist ein Verzeichniss derjenigen Behörden im Deutschen Reiche, welche nach dem Bertillon'schen Systeme messen. Bei der Bedeutung, welche eine weitere Entwickelung des Erkennungsdienstes und eine zweckmässige Benutzung seiner Einrichtungen für die Strafrechtspflege gewinnen können, empfehle ich die sorgfältige Beachtung der bezeichneten Veröffentlichung und der in ihr gegebenen Anregungen den mit der Strafrechtspflege betrauten Justizbehörden.

Dies gilt insbesondere von der Anleitung zu photographischen Aufnahmen solcher Personen, deren Identität festgestellt werden soll, und zu den der Photographie beizufügenden Erläuterungen. An Orten, an welchen sich Messbehörden befinden, wird deren Thätigkeit in allen geeigneten Fällen von den Justizbehörden in Anspruch zu nehmen sein. In allen Fällen, in welchen Photographien von Verbrechern im Strafverfahren aufgenommen worden sind, haben die Ersten StA. solche dem Polizei-Präsidium Abth. IV hier unter Beifügung der erforderlichen Angaben (Signalement, Bezeichnung der strafbaren Handlung und der erkannten Strafe) zur Aufnahme in das Verbrecher-Album zu übersenden.

Die Ablieferung geeigneter Gegenstände, namentlich von Ueberführungsstücken und in den Acten enthaltenen Schriftstücken an das Kriminal-Museum, kann unbedenklich bewirkt werden, sobald die Vernichtung der Acten erfolgen darf. Aber auch einer früheren Ablieferung stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen. Es wird indessen in solchen Fällen dafür Sorge zu tragen sein, dass die schleunige Rückgabe der Gegenstände zu den Strafakten für den Fall des Bedürfnisses gesichert bleibt. Grundsätzlich auszuschliessen von einer Mittheilung an das Kriminal-Museum sind unzüchtige Schriften und Abbildungen, weil bei diesen einerseits das öffentliche Interesse die alsbaldige Vernichtung in besonderem Masse erfordert, andererseits die Nützlichkeit ihrer Aufbewahrung im Kriminal-Museum nicht ersichtlich ist.

B. Art und Weise der Ermittelungen.

§ 42.

1. Allgemeines.

Handelte es sich in den §§ 36 ff. um die Frage: was wird im vorbereitenden Verfahren ermittelt, so fragt es sich jetzt weiter: wie geschieht dies?

I. Die Stellung der StA. im vorbereitenden Verfahren.

1. An sich. Dasselbe liegt, entsprechend seinem hauptsächlichsten Zwecke, der StA. für die Entschließung über Erhebung der öffentlichen Klage die Grundlagen zu schaffen, völlig in der Hand der StA.; diese ist seine Trägerin und Leiterin, so daß man es wohl mit dem bisweilen vorkommenden Ausdrucke „staatsanwaltschaftliches Verfahren" bezeichnen kann (Löwe, Note 3 a z. II. Buch 2. Abschn.)

2. Im Verhältniß zu den andern Behörden und Beamten, insbesondere denen der Strafverfolgung. Hier wird die StA., neben der eigenen Vornahme von Ermittelungen, auf die Auskunftseinholung von „allen öffentlichen Behörden“ und auf die Benutzung der Polizei hingewiesen durch

StPO. § 159,

für die „richterlichen Untersuchungshandlungen“ auf den Amtsrichter durch

StPO. § 160 Abs. 1.

Damit sind alle Erforschungsmittel des vorbereitenden Verfahrens, wie sie in der StPO. Buch I Absch. 6—10 einzeln behandelt sind, sowie auch alle Organe desselben umfaßt. Beide Beziehungen sind in den folgenden §§ 43—55 zu erörtern.

Zunächst also hat die StA. im vorbereitenden Verfahren zur Seite:

a) die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes, welche nicht nur, wenn sie auf Veranlassung der StA. (§ 159 StPO.), sondern auch wenn sie aus eigener Entschließung (§ 161 das., s. oben S. 49) handeln, lediglich Gehülfen der StA. sind.

b) Sodann den Amtsrichter. Nur dieser wirkt hier (§§ 160, 163, 164, 157, 98, 105, 125 ff. StPO.) mit. Den Untersuchungsrichter anzugehen, ist der StA. selbst dann nicht befugt, wenn es gewiß ist, daß demnächst die Voruntersuchung folgen werde; „in dieser Ausschließung dürfte ein unter Umständen fühlbarer Mangel enthalten sein, da es bisweilen von wesentlichem Nutzen sein kann, wenn die richterliche Thätigkeit während des Vorverfahrens von Anfang an von demselben Beamten ausgeübt wird“ (Loewe, ebendas. Note 3 c).

Des Amtsrichters Mitwirkung besteht nur in der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, deren Art und Zahl in den verschiedenen Fällen sehr verschieden sein kann. Ein zusammenhängendes richterliches Verfahren stellen sie, selbst wenn sie sämmtlich von demselben Amtsgericht vorgenommen werden, nicht dar, was nur durch § 164 und durch §§ 125, 126 StPO. einigermaßen gemildert ist. Grundsätzlich bleibt der StA. „Herr des Verfahrens“; daher werden die richterlichen Handlungen regelmäßig nur auf seinen Antrag, nur ausnahmsweise von Amtswegen (§§ 163, 157 StPO.) bezw. auf Antrag des Beschuldigten (§ 164) vorgenommen.

3. Im Verhältniß zum Beschuldigten. Diesem steht der StA. in keinem Prozeßstadium als eigentliche einseitige Partei gegenüber (s. StPO. § 338 Abs. 2, sowie §§ 202, 154). Hat die Stellung der StA. im späteren Verfahren äußerlich betrachtet etwas parteiartiges (Löwe Note 5 a zu § 158), so ist dies doch nicht der Fall im Vorverfahren, wo gemäß

StPO. § 158 Abs. 2 die StA. nicht bloss die zur Belastung, sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln hat.

II. Ueber die Thätigkeit der StA. — übrigens nicht bloß im Vorverfahren — sowie der ganzen Strafjustiz überhaupt sagt bahnbrechend

JMErlass v. 14. Dez. 1894 (JMBl. 340): Schon von meinen Herren Amtsvorgängern ist wiederholt auf die Nothwendigkeit einer schleunigen Erledigung der Strafsachen hingewiesen. Nach zahlreichen Wahrnehmungen ist anzunehmen, dass diese Hinweisungen nicht überall gehörige Beachtung gefunden haben. Ich sehe mich daher zu folgenden Bemerkungen veranlasst:

Auch abgesehen von den ihrer Natur nach einer besonderen Beschleunigung bedürfenden Haft- und Presssachen, ist jede Strafsache mehr oder weniger als eine Eilsache zu behandeln. Dies gebietet die Aufrechterhaltung der staatlichen Autorität, das Interesse aller Betheiligten und der Strafzweck. Jede schleppende Strafrechtspflege schädigt das Ansehen des Staates, gefährdet die Zuverlässigkeit der thatsächlichen Feststellungen und schwächt den Eindruck des Urtheils auf den Thäter, wie auf die Bevölkerung. Es ist deshalb dringend geboten, dass mit allen Kräften dahin gestrebt wird, jede

Strafsache thunlichst rasch zu Ende zu führen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich im Vorverfahren eine förderliche, das Wesentliche von dem Unwesentlichen rasch sondernde, die Ermittelungen thunlich zusammenfassende und sich nicht in Nebensächliches verlierende Bearbeitung der Sachen, möglichst gleichzeitiger Erlass der erforderlichen Ersuchen an andere Behörden, insoweit nicht die Beifügung der Akten unvermeidlich ist, und Beschränkung der Ermittelungen auf den im § 188 StPO. umschriebenen Zweck, eine genügende Grundlage für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu gewinnen. Insoweit die letztere sich rechtfertigt, ist der Schwerpunkt des Verfahrens der Hauptverhandlung vorzubehalten, welche nur zu oft an Frische und Unmittelbarkeit verliert, wenn schon alle Nebenpunkte im Vorverfahren erschöpft sind. Auch von einer zu weit gehenden und zeitraubenden Feststellung der Vorstrafen kann abgesehen werden, wenn diese nicht für die Anwendung des Strafgesetzes, für die Ueberführung des Beschuldigten oder für die Höhe der zu erkennenden Strafe von wesentlicher Bedeutung ist.

In allen Abschnitten des Verfahrens ist aber, soweit das Gesetz es gestattet, Bestimmung naher Termine und kurzer Fristen möglichst zu erstreben.

Wenn nach diesen Gesichtspunkten von allen betheiligten Faktoren verfahren wird, so muss es gelingen, den vielfach gehörten Vorwurf zu entkräften, dass der Betrieb der Strafsachen den Anforderungen des gemeinen Wohls und dem Ansehen der Rechtspflege nicht entspreche. Es wird sich daraus zugleich eine Verminderung der Arbeitslast für die betheiligten Beamten ergeben, ohne dass hierdurch die Gründlichkeit ihrer Leistungen eine Einbusse erleidet.

In seiner Wirkung beseitigte dieser Erlaß binnen weniger Monate die hauptsächlichsten der früheren Uebelstände.

III. Von einzelnen Ausläufern der Bestrebung unter II sind hervorzuheben:

1. Strafsachen sind an sich schleunig zu behandeln.

a) Sie ruhen daher auch während der Gerichtsferien nicht; Strafsachen sind „Feriensachen". Die Ferien haben auf die Fristen keinen Einfluß.

GVG. § 202.

b) Einige Sachen werden als „Eilsachen" noch besonders hervorgehoben. Solche gehen möglichst schnell und vor allen anderen ebensowohl durch das Sekretariat, welches sie mit besonders gekennzeichneter Hülle vorlegt, als durch die Hände des StA., der hier möglichst kurze Fristen vorschreibt und jede Verfügung mit „Eilt" „Eilsache" ꝛc. versieht. Ist von einer mehrere Nummern umfassenden Verfügung nur eine eilig, dann schreibt man: „Eilt zu Nr. 3". Ist eine eilige Sache nicht bereits in der Eilmappe vorgelegt, so empfiehlt es sich, daß sie der StA. selbst in eine solche legt, damit die Eigenschaft von dem Sekretariat nicht übersehen wird. — Eilsachen sind nun:

α) alle Haftsachen: keinem Beschuldigten, insbesondere nicht dem noch nicht gerichtlich als schuldig erkannten, darf die Freiheit länger als unumgänglich nothwendig entzogen werden; daher auch z. B. die Fristbestimmung des § 126 StPO. (s. unten § 63).

β) Preßsachen (s. oben S. 131 f., ferner vorstehend unter II, unten § 56).

γ) Brandsachen (s. oben § 39).

δ) Strafsachen gegen Personen, deren Militärdienst nahe ist (s. oben S. 70 f., unten § 88).

ε) Verjährungssachen, die gegen Ende der Frist sich befinden oder überhaupt nur eine kurze Verjährungsfrist haben (s. oben § 31). Bei selbstständigem Zusamentreffen anderer Strafthaten mit Uebertretungen (dreimonatige Frist) trennt man im Falle der Ablaufs-Gefahr lieber die ersteren von den letzteren und giebt diese zu gesondertem Verfahren an den Amtsanwalt ab.

ζ) Aber auch anderweit kann jede einzelne Sache durch die Umstände bezw. die Verfügung des Bearbeiters zur Eilsache werden, sei es, weil allerschleunigste Aburtheilung noth thut (so stets bei Münzverbrechen, in gewissen Zeitläuften bei Majestätsbeleidigungen u. s. w.), sei es, weil ein langsamerer Geschäftsgang nicht wieder gut zu machenden Schaden für die Untersuchung oder für berechtigte sonstige Interessen bringen würde: alle Augenscheinseinnahmen über einen nicht dauernd bleibenden äußeren Thatbestand, Leichensachen, Eisenbahnunfälle, damit der Bahnbetrieb möglichst bald frei werde, u. s. w.

2. Allgemein empfiehlt es sich im Interesse der Untersuchung — und zugleich des StA. selbst, damit er nicht bei jeder Wiedervorlegung der Akten wieder den ganzen Stoff durchzuarbeiten hat — jede überhaupt im Laufe des Verfahrens voraussichtlich nothwendige Verfügung bei der ersten sich bietenden Gelegenheit und ferner alle Verfügungen möglichst nicht nach, sondern neben einander zu treffen. Es sollen nach

JMErlass v. 12. Dez. 1891 (I. 4917) . . . Ermittelungen, welche gleichzeitig hätten vorgenommen werden können, nicht nach einander stattfinden.

Man wird also z. B. stets die persönlichen Verhältnisse (§ 41) ermitteln, sobald überhaupt an der angegriffenen Sache etwas zu sein scheint; und ferner die Vorstrafen, sobald der Personalienbogen zurückkehrt. Man wird nach der einen Richtung mit Urschriften von Urkunden, nach der anderen mit Abschriften, dahin mit und dorthin ohne Aktenübersendung verfügen; so z. B. in einer Untersuchung wegen „Kellerwechseln":

1. Ersuchen an Magistrat zu P. um Auskunft über die Vermögens- und Steuerverhältnisse des R. (Nationale und Wohnung), welcher einen Wechsel über 10000 und einen über 3000 Mark acceptirt hat.
2. Der mit blau A. bezeichnete Wechsel ist an das Amtsgericht zu K. zu übersenden mit dem Ersuchen, den Z. als Zeugen zu hören über die seinem Giro zu Grunde liegende Schuld an N. Dieser hat den Wechsel in Zahlung gegeben. (Einschreiben.)
3. Beglaubigte Abschrift dieses Wechsels vorher zu den Akten bringen.
4. Zu schreiben an Amtsgericht zu L. In 2c. handelt es sich um folgende Behauptung des Beschuldigten (einrücken wie Bl. 10 roth umklammert). Ich ersuche, den M. hierüber als Zeugen zu vernehmen.
5. Personalienbogen von R. und S.
6. Urschriftlich mit Akten an das Königl. Polizei-Präsidium hier mit dem Ersuchen um Vernehmung der hier wohnhaften Zeugen.
   Den R. bitte ich vorzumerken und, falls er sich hier betreten läßt, mit Rothzettel (vorläufige Festnahme) vorzuführen.
7. Nach 14 Tagen.

3. Selbstverständlich ist es, daß die Untersuchung nicht nur sofort in Angriff genommen, sondern bis zur Erhebung der Anklage ohne Verzug durchgeführt wird. Bei den StA. ist eine Kontrole über die Dauer des Vorverfahrens eingeführt, sobald sie mehr als 3 bezw. 6 Monate beträgt.

Gefahr der Verschleppung liegt insbesondere vor, falls die Strafsache von einer in einem anderen Verfahren zu treffenden Entscheidung abhängig ist. Das Gericht hat für das spätere Hauptverfahren hier den Weg des

§ 261 Abs. 2 StPO. (vgl. unten § 109);

die StA. hat ihn gesetzlich nicht, wenn er auch nicht gerade verboten ist. Aber er wird sich auch nur selten für die StA. empfehlen. Handelt es sich um eine Vorentscheidung in Strafsachen, so mag die StA. in zwingenden Fällen, nach Abschluß alles dessen, was außerdem zu ermitteln ist, zu einer Aussetzung schreiten, da der Zeitpunkt der Beendigung von Strafsachen eher bestimmbar ist. Soll aber die Vorentscheidung im Civilprozeß erfolgen, so ist es fast stets allein räthlich, diese Prozeßakten einzusehen, über die bereits erhobenen Beweise Ab-

schriften zu den Strafakten zu nehmen, die noch ferner in den Schriftsätzen angegebenen Beweismittel zu vermerken und dann weiter ohne Rücksicht auf jenen Prozeß vorzugehen (s. z. B. auch oben S. 99 u. 139 ff.).

4. Wo zur Ermittelung der außergerichtliche Weg genügt, ist nicht die amtsrichterliche Untersuchungshandlung, wo das vorbereitende Verfahren genügt, ist nicht die Voruntersuchung zu wählen. Es rügte

Allg. Verf. v. 25. Nov. 1850 No. 2, ... dass die StA. in vielen Fällen zur Vorbereitung der Anklage unnöthigerweise gerichtliche Zeugenvernehmungen und selbst eine förmliche Voruntersuchung beantragt habe. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, dass die gerichtliche Voruntersuchung, welche als gesetzlich nothwendig nur bei .. bezeichnet ist, im Uebrigen möglichst vermieden werden muss. Die Anklage wird in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen durch polizeiliche Verhandlungen genügend vorbereitet werden können; nicht selten wird sogar der erste Bericht des betreffenden Polizeibeamten bei gehöriger Vollständigkeit zur Begründung der Anklage ausreichen. Auf die Vollständigkeit derartiger polizeilicher Berichte und Verhandlungen, namentlich auch in der Beziehung, dass darin nicht bloss die Zeugen im Allgemeinen angeführt, sondern auch die Thatsachen, welche jeder einzelne speziell bekunden kann, und die Quelle seiner Wissenschaft besonders hervorgehoben werden, müssen die StA. durch geeignete Communication mit den betr. Verwaltungsbehörden hinwirken.

5. Außer der sachlichen Eignung des zu wählenden Weges kommt auch der Kostenpunkt in Betracht nach

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 147) **III Abs. 8** .... und es folgt ferner daraus (aus dem Hauptgewicht des Hauptverfahrens gegenüber dem Vorverfahren), dass die StA. sich die Materialien für ihre Beschlussnahme über Erhebung oder Abstandnahme von der Anklage auf jedem ihr zulässig erscheinenden Wege verschaffen darf und auf dem wenigst kostspieligen verschaffen soll.

§ 43.

2. Die Vernehmung des Beschuldigten.

Nun zuerst zu den Erforschungsmitteln (vgl. oben S. 147 unter 2, dann von § 49 ab zu den Organen) und unter jenen wieder zunächst zu der Vernehmung des Beschuldigten, der „verantwortlichen Vernehmung".

I. Nothwendigkeit und Zeitpunkt. a) Keineswegs muß überhaupt stets während des Vorbereitungsverfahrens oder in erster Reihe die Vernehmung des Beschuldigten erfolgen. Jenes ist allerdings für die Voruntersuchung zwingend vorgeschrieben (§ 190 StPO.); für das vorbereitende Verfahren nur, wenn eine vorläufige Festnahme erfolgt ist (§ 128 Abs. 1 StPO.), ferner, wenn vom AR. auf Antrag der StA. oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen und nunmehr ausgeführt ist (§ 125 Abs. 1 das., § 115, § 125 Abs. 3 das.), endlich wenn ein auf Grund eines Haftbefehls oder Steckbriefes Ergriffener auf sein Verlangen dem nächsten AR. vorgeführt ist (§ 132 das.). In allen diesen Fällen muß aber der Amtsrichter schon von Amtswegen, ohne daß es eines ausdrücklichen Antrages des StA. bedürfte, zu der verantwortlichen Vernehmung schreiten; der StA. veranlaßt seinerseits vielleicht nur die Nachholung des etwa Versäumten.

b) Die verantwortliche Vernehmung braucht auch nicht nothwendig die erste in der Reihe der Untersuchungshandlungen zu sein; meistens wird es sich empfehlen, erst durch Zeugen rc. eine gewisse Summe von Beweisen zu schaffen, um damit sogleich dem Beschuldigten und seinen Leugnungsversuchen entgegenzutreten, oder um eine Beschlagnahme oder Verhaftung beantragen zu können,

ehe der durch eine verantwortliche Vernehmung gewarnte Beschuldigte Zeit zu Verdunkelungen oder Flucht findet.

II. Der Form nach veranlaßt man neben der vorstehend vorausgesetzten und auch bei Weitem die Regel bildenden verantwortlichen Vernehmung, nämlich Erklärung des Beschuldigten zu Protokoll, wohl auch ausnahmsweise einmal eine eigene schriftliche Erklärung desselben, meist nur als Ergänzung einer vorangegangenen Vernehmung oder über Einzelpunkte, die im späteren Verlauf der Untersuchung zu Tage treten, z. B. über einzelne Zeugen-Bekundungen, welche einer Gegenerklärung bedürfen, und stets nur, sofern auf die bestimmte Frage eine klare und ausreichend schreibgewandte Antwort zu erwarten ist. Auch Anfragen an den Beschuldigten, wo gewisse Beweisgegenstände seines Bereichs sich befinden, sowie Aufforderungen an ihn, Geschäftsbücher, gewisse Papiere rc. „bei Vermeidung der Beschlagnahme" einzureichen, gehören hierher.

III. Hinsichtlich des Inhalts siehe

a) wegen der Vernehmung über die Personalien oben § 41.

b) Zur Sache soll der StA. durch seine Verfügungen, besonders auch durch seine Anträge beim Amtsrichter, darauf hinwirken, daß sie auch möglichst alle Einzelheiten der That berührt. Dadurch werden manche späteren Schwierigkeiten vermieden. Ist der Beschuldigte z. B. geständig, faßt der Vernehmende aber die Erklärung nur dahin: „Ich bekenne, mich des schweren Diebstahls Bl. 3 der Akten schuldig gemacht zu haben", so ist es dem Beschuldigten später ein Leichtes, den erschwerenden Umstand zu leugnen; sein Geständniß kann ihm kaum entgegengehalten werden. Ueberhaupt scheue man, wie Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter S. 102, mit Recht hervorhebt, „keine Mühe, um den Inquisiten, den Akt und etwa nöthige besondere Umstände, welche mit dem Fall zusammenhängen, so genau als möglich zu kennen; denn durch nichts verliert man so vollkommen und dauernd die Herrschaft über den Beschuldigten, als wenn man die geringste, vielleicht ganz gleichgiltige Unkenntniß in der Sache verräth. Ist der Beschuldigte auf irgend eine Lücke im Verfahren, eine falsche Auffassung, eine Unkenntniß des UR., auf mangelhafte Hilfsmittel gekommen, so verschanzt er sich hinter denselben, und keine Mühe und kein Scharfsinn bringt ihn aus seiner Bergung wieder heraus."

§ 44.

3. Die Abwesenheit des Beschuldigten.

I. Kommt das Ersuchen des StA. an Polizei oder Amtsrichter um verantwortliche Vernehmung unerledigt zurück, weil der Beschuldigte zur Zeit abwesend, seine Rückkehr aber zu erwarten ist, so verfügt man, falls man nicht etwa andere Ermittelungen inzwischen anzustellen hat, eine geeignete Frist, schreibt auch wohl zu mehrerer Sicherheit an Polizei, Vermiether, Angehörige rc.:

> Ersuchen an den Wirth des X. (Adresse Bl. 13), mir zu obigem Aktenzeichen bei Rückkehr Ihres Miethers Y. nach hier unverzüglich mündliche oder schriftliche Mittheilung zu machen.

In dem ferneren Falle, wenn der Beschuldigte seinen Aufenthaltsort häufig wechselt, vielleicht dadurch absichtlich die Vernehmung vereitelt, z. B. auch wenn er sich auf Reisen befindet, schreibt man wohl

> An Herrn ... (Vater): Wenn Ihr Sohn nicht binnen 14 Tagen anzeigt, wo ihm eine gerichtliche Ladung behändigt werden kann, werde ich seine steckbriefliche Verfolgung in Erwägung ziehen müssen. (Ohne Zust.)

II. Ist endlich über den Verbleib des Gesuchten gar nichts bekannt, so sind folgende Maßnahmen angezeigt:

1. Wo die Polizei gemäß § 161 StPO. (s. unten § 52) den ersten Angriff vorgenommen hatte, hat sie meistens — wenigstens bei den vollkommenen Einrichtungen in den großen Städten — nicht bloß in sachlicher Beziehung durch Sicherstellung der Ueberführungsstücke, Aufbieten und Eintragen der Diebstahlsgegenstände unbekannten Eigenthümers, sondern auch zur Ermittelung und Habhaftwerdung des Thäters alle in ihrem Machtbereich liegenden Maßregeln getroffen, hat den (bekannten) Thäter zur Ermittelung durch Polizeibericht aufgegeben, auch ihn auf dem Einwohnermeldeamt vermerken lassen.

Dann ergänzt die StA. nur diese Maßregeln, bezw. veranlaßt dieselben, falls die Polizei noch nicht befaßt war, und fügt diejenigen hinzu, welche außerhalb des Bereichs der einzelnen Ortspolizeibehörde liegen, etwa durch

> Anfrage wegen Aufenthalts des X. beim Magistrat in Y. (Geburtsort, Heimathsort) — beim Königl. Pol.-Präs., Einw.-Meldeamt mit dem Ersuchen um Vermerkung; . . . ich ersuche, bei seiner früheren „Braut" (Bruder, Hausgenossen) anfragen zu lassen: Wann und von wo war der letzte Brief an sie geschrieben?

Ferner bei kontrolirten Militärpflichtigen (siehe auch oben § 17 erste Abth.) durch Anfrage bei der Kreis-Ersatz-Kommission (noch nicht gediente, bezw. zur Disposition wieder entlassene), beim Bezirks-Kommando (Personen des Beurlaubtenstandes rc.), unter Beobachtung der unten in § 88 aufgeführten Vorschriften. Bei Beamten durch Anfrage bei der vorgesetzten Behörde. Bei Binnen-Schiffern durch Anfragen beim Schifffahrtsbureau, bei Seeleuten beim Seemannsamt. Bei Lohndirnen durch Anfragen bei der Sittenpolizei. Endlich auch bei Privatpersonen, von denen man Wissenschaft über den Aufenthalt des Gesuchten annehmen kann. S. auch unten § 45 unter III a.

2. Bei Verfolgten, deren Vorleben als Landstreicher, Gewohnheitsverbrecher und dergl. es wahrscheinlich macht, daß sie früher oder später doch wieder einmal ins Gefängniß oder Arbeitshaus kommen, empfiehlt es sich, auch an die Vorstände der in Frage stehenden Anstalten sich zu wenden, sei es an alle, sei es an die desjenigen Bezirks, in welchem der Verfolgte sein Wesen treibt. Ist die Anzahl dieser Anstalten zu groß, als daß besondere Schreiben an jede einzelne angängig wären, so geschieht es vielleicht durch einfache Uebersendung von Abklatschen des Steckbriefes, unter Umständen auch durch einen besonderen Zusatz zu der Einrückung in den Blättern.

3. Auch hilft vielleicht die in

StPO. § 330

gegebene Befugniß, Abwesende, deren Aufenthalt unbekannt ist, in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige des Aufenthaltsortes aufzufordern. Ueber die Veröffentlichung s. oben § 9 und unten § 65.

III. Bleiben die Versuche zur Aufenthaltsermittelung ohne Erfolg, so ergeben sich folgende Möglichkeiten: Entweder a) die Sache lohnt einen Steckbrief, dann leitet man einen solchen in der unten § 65 weiter ausgeführten Weise in die Wege (was man natürlich bei Gefahr im Verzuge auch schon vor obigen Ermittelungsversuchen thun kann). Entsprechend dem unmittelbaren Zwangsmittel des Steckbriefes ist das mittelbare der Vermögensbeschlagnahme (s. unter V) anzuwenden. Oder b) man läßt, nachdem man etwa gefährdete Beweise gesichert hat (s. oben § 40), nach Abwartung einer Frist die Verfolgung ruhen, indem man die Akten weglegt und die Verjährung gewärtigt. Oder endlich c) man erläßt zwar den Steckbrief, stellt aber doch das thätige Verfahren ein und verfügt die Weglegung sowie die erforderlichen Benachrichtungen (s. unten § 73), daneben aber eine längere Frist zwecks schließlicher Erledigung des Steck-

briefs. Man verhütet dadurch, daß die Sachen jahrelang durch den Geschäftsgang und die Kontrolen (s. § 42 unter III 3) sich hinziehen und Umstände entstehen, welche zum strafrechtlichen Interesse in keinem Verhältnisse stehen.

Je nach der Sachlage ergiebt sich also etwa folgende Verfügung:

a) Steckbriefserlaß u. s. w. (wie unten in § 65).

b) 1. Das Verfahren wird eingestellt. — 2. Bescheid an ... (Antragsteller): Ich habe das Verfahren eingestellt, da der Beschuldigte nicht hat ermittelt werden können. — 3. Akten weglegen, 1911 vernichten.

c) 1. Steckbriefserlaß wie zu a. — 2. und 3. wie zu b 1. und 2. — 4. Nach 2 Jahren 9 Monaten wegen Unterbrechung der Verjährung (s. unten § 65).

IV. In einer ferneren Reihe von Fällen endlich nimmt trotz Abwesenheit das vorbereitende Verfahren seinen Fortgang:

1. In den Fällen oben § 40 dient es nur zur Sicherung der Beweise.

2. Ausnahmsweise, wenn nämlich

a) gegen einen Abwesenden (über diesen Begriff s. oben S. 164) eine Hauptverhandlung stattfinden kann, wird daher auch das vorbereitende Verfahren fortgesetzt. Wann jenes zulässig ist, sagt

StPO. § 319: ... That nur mit Geldstrafe oder Einziehung bedroht.

Daß hier im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe treten dürfe, macht, gleichviel welcher Art die letztere ist, das Verfahren nicht unstatthaft. In anderen, als den in § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt:

StPO. § 327.

Jene Ausnahme ist also auf einen kleinen Kreis von Vergehen und Uebertretungen (z. B. StGB. §§ 145, 276, 285, 364, 365 Abs. 1) beschränkt und selbst bei der Mehrzahl der Uebertretungen ausgeschlossen.

Die für das Verfahren gegen einen Abwesenden maßgebenden

StPO. §§ 320—326

bestimmen noch (soweit die StA. betheiligt ist) über Ladung (s. unten § 93), Zustellung des Urtheils (s. unten § 113) und Vermögensbeschlagnahme — letztere zur Sicherung der Strafvollstreckung und dadurch sich durchaus unterscheidend von der unter V zu behandelnden.

b) Vom Fall a ist zu unterscheiden das bloße Ausbleiben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, welche durch jenes regelmäßig ausgeschlossen wird und nur zulässig bleibt, wenn die That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist (s. unten § 93) oder wenn der Angeklagte vom Erscheinen entbunden ist (s. unten § 101).

c) Eine Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten und somit auch das vorbereitende Verfahren findet endlich statt in Wehrpflichtsachen (s. unten § 94.)

V. In dem Verfahren gegen Abwesende kann die Beschlagnahme des Vermögens verhängt werden. Diese ist lediglich ein Gestellungsmittel (vgl. oben unter III); der Angeschuldigte soll durch sie bewogen werden, vor Gericht zu erscheinen, und darin liegt der Unterschied von derjenigen oben IV a.

1. Ueber die Voraussetzungen, unter denen sie vom StA. (nicht vom AA., da sie in Schöffensachen nicht zulässig) zu beantragen,

StPO. § 332.

Daß hier Haftbefehl wirklich erlassen sei, ist nicht erforderlich; es muß nur ein gesetzlicher Verhaftungsgrund vorliegen, welcher durch die Abwesenheit allein nicht nothwendig gegeben ist. Dagegen muß Erhebung der öffentlichen Klage, also mindestens Antrag auf Voruntersuchung (s. unten § 76) vorausgehen.

2. Ueber die ferneren Obliegenheiten des StA. und die Wirkungen des Beschlusses

StPO. §§ 333—335.

Beschließt das Gericht, den Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft zu verschonen (§ 117 StPO.), so zieht die erfolgte Leistung der Sicherheit auch die Aufhebung der Beschlagnahme nach sich (vgl. Prot. der RTK. 1087). Im Uebrigen kann die Aufhebung auch im Laufe des Verfahrens jederzeit erfolgen, wenn das Gericht eine längere Aufrechterhaltung der Maßregel nicht für angemessen erachtet.

Beantragt der StA. schließlich Außerverfolgsetzung oder vorläufige Einstellung (s. unten § 89), so muß er daran auch noch einen die Beschlagnahme betreffenden Antrag schließen, der natürlich regelmäßig nur in ersterem Falle auf Aufhebung gerichtet sein wird:

StPO. § 336 Abs. 2.

§ 45.

4. Die Vernehmung der Zeugen.

I. Allgemeines. Die Aussage von Zeugen ist das wichtigste Mittel zur „Erforschung des Sachverhalts"; sie ist daher nöthigenfalls herbeizuführen, aber immer unter Beobachtung der Sparsamkeitsrücksichten, welche für den ganzen Geschäftsbetrieb maßgebend sein sollen (vgl. oben § 42 III. 4 u. 5):

> **Allg. Verf. v. 4. April 1854** (JMBl. 147) **III. Abs. 1:** Wesentliche Ersparnisse werden durch eine angemessene Beschränkung der Zeugenvernehmungen erzielt werden können, und auf solche wird sowohl in dem Vor- als dem Haupt-Verfahren Bedacht zu nehmen sein;

dies selbst in der Richtung, daß nicht jeder Zeuge förmlich und mit Kostenaufwand vernommen wird, wo etwa eine billigere Form (s. unten § 52) oder gar seine schriftliche Erklärung (s. unter V) angebracht ist.

Wegen der Zeugengebühren s. unten § 52 a. E. und § 53 a. E.

II. Begriffsbestimmung des Zeugen und Abgrenzung.

1. Zeuge ist, wer in einer Strafsache, ohne selbst „Partei" in dieser zu sein, eine Aussage über seine Wahrnehmungen von Thatsachen abgeben soll; Zeuge im Sinne des Abschn. 6 Buch I StPO. — also mit den dort gegebenen Zwangs-, Eides- und Gebühren-Vorschriften — sogar nur der von dem Richter vernommene bezw. zu vernehmende.

2. Gegenüber dem Beschuldigten grenzt sich der Begriff dahin ab, daß

a) selbst solche Personen, welche bei der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Strafthat betheiligt sind, jedoch aus irgend welchem Grunde, z. B. wegen jugendlichen Alters (s. oben S. 135) oder wegen Mangels des zur Strafverfolgung erforderlichen Antrages (s. oben § 13) nicht verfolgt werden können, falls ihre Vernehmung über jene That erforderlich wird, in der Eigenschaft von Zeugen vernommen werden müssen, wenn auch uneidlich (s. unten § 53).

b) Dagegen kann Niemand in demselben Verfahren gleichzeitig Beschuldigter (also „Partei", vgl. unter 1) und Zeuge sein. Daher kann in der Hauptverhandlung ein Mitbeschuldigter gegenüber einem anderen Mitbeschuldigten; nicht als Zeuge vernommen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Untersuchung mehrere selbstständige Straffälle betrifft und der eine Mitbeschuldigte nur über einen Straffall Auskunft geben soll, bei welchem er selbst einer Betheiligung gar nicht beschuldigt oder auch nur verdächtig ist; was er aussagt, erklärt er als Beschuldigter; der Werth seiner Aussage bemißt sich nach freier

Beweiswürdigung und braucht nicht geringer zu sein als der einer Zeugenaussage. Eine Trennung der Strafsachen giebt aber die Möglichkeit, den Mitbeschuldigten als Zeugen zu vernehmen (Loewe Note 3a zu Buch I Abschn. 6).

c) Andererseits kann ein bisher Beschuldigter, wenn er aufgehört hat, ein solcher zu sein, und es demnächst auf seine Vernehmung gegen frühere Mitbeschuldigte ankommt, in der Eigenschaft als Zeuge, und zwar nur in dieser, vernommen werden. Es gilt dies sowohl in dem Falle, wenn der zu Vernehmende nach geführter Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt (s. unten § 89), wie auch, wenn er rechtskräftig freigesprochen worden ist. Ist er zwar für schuldig befunden, jedoch wegen eines Strafausschließungsgrundes, z. B. Verjährung, freigesprochen, so ist er wenigstens im Sinne des § 56 Nr. 3 StPO. „verdächtig" und also unbeeidigt zu vernehmen. Soll ein rechtskräftig verurtheilter Mitbeschuldigter später gegen Mitbeschuldigte vernommen werden, so ist er gleichfalls Zeuge, wie dies auch in § 56 Nr. 3 erwähnt ist; jedoch ist ebenhiernach die Beeidigung unzulässig (s. unten § 53).

3. Ein Nebenkläger (nicht eigentlich „Partei", vgl. unter 1) kann als Zeuge vernommen werden, sogar eidlich (Entsch. Bd. 2 S. 384).

4. Niemand kann in derselben Strafsache eine prozeßamtliche Thätigkeit ausüben (z. B. auch als StA.) und zugleich Zeuge sein; wie denn umgekehrt Richter, Schöffen, Geschworene, Gerichtsschreiber durch § 22 Ziff. 5, § 31, § 32 StPO. von der Ausübung ihres Amts kraft Gesetzes ausgeschlossen sind, wenn sie in der Sache als Zeuge vernommen sind. Dasselbe gilt von dem zeitigen Vertheidiger (§ 138 StPO.) und von dem Anwalt des Privatklägers (§ 418 das.) oder des Nebenklägers (§ 437 das.); es schränkt sich sogar das Recht des Beschuldigten, sich einen Vertheidiger zu wählen, dahin ein, daß es sich auf Personen, die als Zeugen in der Sache zu vernehmen sind, nicht erstreckt (Entsch. Bd. 24 S. 104).

5. Die Eigenschaft eines Zeugen und eines Sachverständigen (s. unten § 46) ist wohl vereinbar. Von „sachverständigen Zeugen" spricht

StPO. § 85.

6. Was die persönlichen Eigenschaften des zu Vernehmenden betrifft, so erklärt die StPO. Niemand für unfähig als Zeugen. Ob er auch befähigt sei bezw. gewesen sei, richtige Wahrnehmungen zu machen, das Wahrgenommene richtig aufzufassen, das Erfaßte richtig wiederzugeben, ist Sache der freien Beweiswürdigung. Sonach können auch Kinder und selbst geisteskranke Personen als Zeugen vernommen werden; daß dagegen ihre Beeidigung unzulässig ist, versteht sich von selbst (s. unten § 53 und StPO. § 56 Nr. 1).

III. Für den Geschäftsgang gilt es zunächst, die Ladung bezw. Gestellung, nöthigenfalls sogar den Besuch des Zeugen zu ermöglichen, also Wohnung bezw. Aufenthalt desselben zu wissen, im Antrag der StA. an den AR. zu bezeichnen.

a) Ist der Aufenthalt des Zeugen überhaupt oder zur Zeit unbekannt, so können diese Ermittelungen recht schwierig werden. Bei Personen, die in der Gegend bekannt sind, wie manchen Bettlern, Lumpensammlern auf dem Lande, Zuhältern in den Städten, hilft zuweilen eine Ermittelungsanzeige in einer geeigneten Zeitung. An Reisende schreibt man wohl unmittelbar mit dem Vermerk „Nachsenden" und ersucht sie um ihre Adresse für einen gewissen Zeitpunkt. Oder man wendet sich bei nicht seßhaften Personen wie Schiffern, Schaubudenbesitzern, „Sachsengängern" ꝛc., an ihre seßhafte Familie, ihren Dienstherrn oder Auftraggeber. Brauchbare Auskunftspersonen über den Aufenthalt von ihresgleichen sind in größeren Städten auch öffentliche Dirnen und Zuhälter. Solche Personen, sowie Dienstmänner und Droschkenkutscher mögen auch als Auskunftspersonen bei gewissen aufsehenerregenden Verbrechensfällen manchmal gute Dienste

leisten (s. Groß, Handbuch S. 16). Bei Mannschaften von Schiffen ersucht man am besten auch gleich das Hafen- oder Schifffahrtsamt — in Berlin das Pol.-Präs., Schifffahrtsbureau — in Seehäfen das Seemanns-Amt (Hafenmeister oder Musterungs-Behörde). Aehnlich können zuweilen Theateragenturen und Gesindevermiethungsgeschäfte benutzt werden. Vgl. auch das über Ermittelung von Beschuldigten oben in § 44 Gesagte.

Immer aber empfiehlt es sich bei dergl. Maßnahmen besonders zum Ausdruck zu bringen: „Der . . . . soll als Zeuge vernommen werden". Manchmal wird auch die Bezeichnung der Strafsache gut sein.

b) Oft wird man für die spätere Auffindbarkeit derzeit verfügbarer Zeugen vorsorgen, indem man dem Antrage 2c. auf die Vernehmung das gleichzeitige Ersuchen beifügt, den Zeugen über seinen künftigen Aufenthalt zu befragen und von ihm seine persönlichen Verhältnisse genauer aufzunehmen, die die demnächstige Wiederauffindung erleichtern.

c) Ueber die Sicherung des Beweises mit solchen unsicheren Zeugen s. oben § 40 I.

IV. Für seine Anträge auf Zeugenvernehmung bezw. sein sonstiges Verhalten ihr gegenüber hat der StA. noch folgende Einzelheiten zu beachten:

1. Ein Zeugnißverweigerungsrecht, wie es gewährt wird durch

StPO. §§ 51 und 52,

ist kein Grund, einen Antrag 2c. auf Vernehmung zu unterlassen. Solchen Ersuchen an die Polizei fügt man aber wohl von vornherein hinzu: „falls der Zeuge nicht etwa wegen seiner Verwandtschaft sein Zeugniß verweigert".

2. Dagegen wird im Falle der erforderlichen höheren Genehmigung im Falle der beabsichtigten Vernehmung öffentlicher Beamter gemäß

StPO. § 53,

sofern es nicht zweifellos ist, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, der StA. vorweg, um nicht fruchtlos den Amtsrichter zu ersuchen, sich mit der vorgesetzten Dienstbehörde in Verbindung setzen. Sorgfältige Prüfung der Frage, ob ein solcher Umstand vorliegt, auf den sich die Pflicht des Zeugen zur Amtsverschwiegenheit bezieht, ist angeordnet durch

Allg. Verf. v. 24. Mai 1886 (JMBl. 137): Nach § 53 StPO. dürfen . . Es ist zur Kenntniss des JM. gelangt, dass die Justizbehörden bei Ladung und Vernehmung öffentlicher Beamten nicht immer ein Verfahren einschlagen, welches geeignet ist, die Beobachtung dieser Vorschriften in dem erforderlichen Masse zu sichern. Insbesondere wird nicht ausreichend berücksicht, dass die Frage, ob der Gegenstand der Vernehmung eines öffentlichen Beamten ein solcher sei, auf welchen sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, am zuverlässigsten von seiner vorgesetzten Dienstbehörde beurtheilt wird, dass daher in allen Fällen des Zweifels die Entscheidung dieser Behörde eingeholt werden muss, und dass ihr Ausspruch in dieser Beziehung für die Gerichte massgebend ist. Dieser Standpunkt muss um so mehr festgehalten werden, da er mit der von dem RG. in dem Urtheil v. 18. Nov. 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 75) dargelegten Auffassung übereinstimmt. Aus demselben ergiebt sich aber von selbst, dass in allen Fällen, in denen in einem Strafprozess die Ladung eines öffentlichen Beamten als Zeuge oder seine Vernehmung als solcher über einen sein Amt berührenden Gegenstand erfolgen soll, zunächst und unter Berücksichtigung aller aus der Lage des Einzelfalles möglicherweise herzuleitenden Bedenken sorgfältig geprüft werden muss, ob es sich um Umstände handelt, auf welche sich die Pflicht des zu vernehmenden Beamten zur Amtsverschwiegenheit erstrecken kann, und dass nur, wenn sich die Verneinung dieser Frage als völlig zweifelsfrei herausstellt, die Ladung bezw. Vernehmung des Beamten ohne Rückfrage bei seiner vorgesetzten Behörde erfolgen darf. Ergiebt die Prüfung dagegen einen Zweifel, oder wird ein solcher von

dem zu vernehmenden Beamten durch Verweigerung des Zeugnisses unter Berufung auf seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit geltend gemacht, so muss derselbe durch Einholung einer Aeusserung der vorgesetzten Dienstbehörde erledigt und, falls die Auskunft dahin geht, dass die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit sich auf den Gegenstand der Vernehmung bezieht, die letztere bis zur Ertheilung der durch das Gericht nachzusuchenden Genehmigung zu derselben ausgesetzt werden.

Bei den Ladungen selbst, sofern sie gerichtliche sind, hat die durch

Allg. Verf. v. 18. März 1884

vorgeschriebene Benachrichtigung zu erfolgen, welche aber im Vorverfahren dem Gerichtsschreiber obliegt (s. unten § 97).

3. Ueber Erzwingung des Erscheinens des Zeugen s. für die Polizei unten § 52 unter I c, für das Gericht § 53. Hier nimmt der StA. vielleicht durch Anweisung bezw. Anträge Einfluß.

4. Ueber die Vernehmung der Landesherren und der Mitglieder landesherrlicher, sowie früher landesherrlicher Familien in der Wohnung s. unten § 53.

5. Nicht an Gerichtsstelle — und umso weniger vor der Polizei — brauchen bei Behinderung zu erscheinen, sondern sind entweder schriftlich oder in ihrer Wohnung zu vernehmen gewisse Konsuln nach

JMErlass v. 8. März 1889 (I. 6124): Nach Art. 12 des durch den Frankfurter Friedensvertrag wieder in Kraft gesetzten Schifffahrtsvertrages mit Frankreich v. 2. Aug. 1862 sollen die deutschen Konsuln in Frankreich und die französischen Konsuln in Deutschland, unter der Voraussetzung der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen geniessen, deren sich diejenigen der meistbegünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden.

Nach der Auffassung des Herrn Min. der auswärt. Angelegenheiten werden gemäss dieser Vereinbarung u. a. auch die Bestimmungen in Art. 2 al. 3 der französisch-amerikanischen Konsular-Konvention v. 23. Feb. 1853, wonach die beiderseitigen Konsuln gerichtsseitig erforderte Erklärungen oder Zeugniss in Prozesssachen an der Gerichtsstelle nur auf schriftliches Ersuchen, im Falle der Behinderung aber entweder schriftlich oder in ihrer Wohnung mündlich abzugeben haben, für die Konsuln des Reichs in Frankreich insoweit in Anspruch genommen werden können, als den französischen Konsuln in Deutschland Reciprocität gewährt wird.

In letzterer Beziehung würden die Bestimmungen der Konsularverträge des Reiches mit Serbien, Russland und Griechenland, sowie des Freundschafts- und Handelsvertrages mit der südafrikanischen Republik in Betracht kommen. Durch Art. III des Vertrages mit Serbien v. 6. Jan. 1883 und Art. 10 des Vertrages mit der südafrikanischen Republik v. 22. Jan. 1885 wird hinsichtlich der in Art. 2 al. 3 der französisch-amerikanischen Konsular-Konvention bezeichneten Privilegien, soweit es sich um die Abgabe von Zeugenerklärungen handelt, deutscherseits die Gewährung voller Reciprocität ohne Einschränkung zu Gunsten derjenigen in Deutschland residirenden französischen Konsuln ermöglicht, welche Franzosen sind; denjenigen französichen Konsuln in Deutschland, welche nicht Franzosen, sondern Angehörige eines anderen Staates sind, werden auf Grund der Bestimmungen in Art. III des Konsular-Vertrages mit Russlcnd v. 8. Dez. 1874 und in Art. 3 des Konsularvertrages mit Griechenland v. 26. Nov. 1881 die in Art. 2 Abs. 3 der französisch-amerikanischen Konsular-Konvention stipulirten, auf die Zeugnissablegung bezüglichen Vergünstigungen in ihren verschiedenen Alternativen nur in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, und auch in diesen nur, soweit die Vergünstigung der schriftlichen Zeugnissabgabe oder der Vernehmung in der Wohnung in Betracht kommt, mit der Beschränkung auf Fälle der Behinderung durch Dienstgeschäfte oder Krankheit zugestanden werden können, in Strafsachen dagegen wird für dieselben nach den gedachten Bestimmungen der Verträge mit Russland und Griechenland die Vergünstigung der schriftlichen Zeugnissabgabe und der Vernehmung in der Wohnung überhaupt fortfallen und ihnen nur der Anspruch auf die privilegirte Form der Vorladung mittelst besonderen amtlichen Ersuchungsschreibens zuzuerkennen sein.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen werden nach der Ansicht des Herrn Min. der auswärt. Angeleg. den Konsuln des Reichs in Frankreich die fraglichen Bestimmungen der französisch-amerikanischen Konsular-Konvention gleichfalls in entsprechender Weise zu Gute kommen müssen.

Die französische Regierung, bei welcher aus Anlass eines kürzlich vorgekommenen Falles der Vorladung eines deutschen Konsular-Vertreters in Frankreich zur Zeugnissabgabe die Angelegenheit durch Vermittelung der Kaiserl. Botschaft in Paris zur Sprache gebracht worden ist, hat nach einer Mittheilung des Herrn Min. der ausw. Ang. sich mit der oben dargelegten Auffassung einverstanden erklärt und ihren Gerichtsbehörden die bezüglichen Weisungen zu Teil werden lassen.

Eure Exc. und Eure Hochw. ersuche ich, gefälligst die Ihnen unterstellten Justizbehörden entsprechend zu verständigen.

6. Daß Beeidigung im Vorverfahren nur ausnahmsweise zulässig bezw. vom StA. zu beantragen sei, s. unten § 53.

V. Zeugniß im Vorbereitungsverfahren kann ausnahmsweise auch schriftlich (über schriftlichen Verkehr mit dem Beschuldigten vgl. oben S. 178) abgelegt werden, und unter Umständen wird diese Form die kürzere, billigere (s. oben I.) und für den Zeugen weniger beschwerliche sein.

1. Man schreibt z. B., wenn es sich um Beleidigungen oder Meineid handelt, die vor Gericht zugefügt bezw. geleistet sein sollen, zur Feststellung der Aussage die Sache mit Akten dem betr. Richter „zur gefälligen schriftlichen Niederlegung seiner Wahrnehmungen“ zu; auch gewissen sonstigen Personen, die durch ihre Bildung die Gewähr einer sachgemäßen schriftlichen Aeußerung geben und auf die man Rücksicht nehmen will, wird man eine kurze Sachdarlegung, ohne Akten, zur schriftlichen Erklärung übersenden können, z. B.

An Herrn Rechtsanwalt T.: In der Untersuchungssache wider G. wegen Betruges hat der Beschuldigte unter Bezugnahme auf Ihr Zeugniß Folgendes behauptet: (Einzurücken das Bl. 6—8 d. A. roth Umklammerte). Ich ersuche Sie, zur Vermeidung einer gerichtlichen Vernehmung, Ihre Wissenschaft zur Sache binnen 8 Tagen zu den oben bezeichneten Akten schriftlich zu erklären.

2. Ueber das Recht ausländischer Konsuln in Deutschland, bei Behinderung sich schriftlich zu äußern, s. oben IV 5. Der StA. wird dies schon bei seinen Anträgen berücksichtigen. Nach jenem Erlaß v. 8. März 1889 genießen übrigens dasselbe Recht die deutschen Konsuln z. B. in Frankreich.

Was sodann Vernehmung deutscher Konsularbeamten über Fragen, welche sich auf ihre amtliche Thätigkeit beziehen, durch ein ausländisches Gericht betrifft, so wird man solche Ersuchen möglichst vermeiden, vielmehr die Sache daraufhin prüfen, inwieweit ein von dem deutschen Beamten auf Grund des

§ 15 Konsulatsges. v. 8. Nov. 1867 (BGBl. 137)

auszustellendes schriftliches Zeugniß für die hier in Betracht kommenden Fragen als ausreichendes Beweismittel zu erachten sei.

Ueber Angehung von Consuln überhaupt s. unten § 54 zu 2 b.

3. Insbesondere gegenüber Polizeibeamten ist der StA. auf den schriftlichen Weg besonders hingewiesen durch

JMErlass v. 7. März 1850 (I. 802): Nach einer Mittheilung des Herrn Min. des Inn. wird von mehreren Seiten Beschwerde darüber geführt, dass Gensdarmen und andere Beamte der exekutiven Polizei durch die grosse Zahl von Terminen, zu welchen sie als Zeugen und Denunzianten oft in geringfügigen Sachen und auf grosse Entfernungen von den Gerichtsbehörden vorgeladen werden, nicht allein in Kosten gesetzt, sondern auch ihrem eigentlichen Berufe, zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit, entzogen werden. Wenn es auch nicht immer zulässig erscheint, sich mit den schriftlichen Erklärungen solcher Beamten zu begnügen, so wird doch in vielen Fällen die unmittelbare und persönliche Vernehmung solcher

Beamten ohne Nachtheil für die Verhandlungen ausgesetzt werden können, dadurch aber den Beamten selbst eine grosse Erleichterung und dem Dienste ein wesentlicher Vortheil erwachsen. — Der JM. nimmt daher Veranlassung, die Herren Ober-StA. aufzufordern, darauf zu halten, dass in Fällen der gedachten Art die Vorladung solcher Beamten möglichst auf das Maass des wirklichen Bedürfnisses beschränkt wird.

4. Ueber Einzelpunkte verkehrt man auch mit anderen Personen schriftlich; z. B. mit dem beschädigten Antragsteller, der unter Umständen nicht bloß sein Zeugniß, sondern auch noch mehr, vielleicht sachliche Beweismittel beizutragen hat.

§ 46.

5. Die Vernehmung der Sachverständigen.

I. Begriff und Abgrenzung. Unter Sachverständigen werden diejenigen Personen verstanden, welche auf Grund besonderer Fachkenntnisse, deren Besitz nur durch die Thätigkeit in einem wissenschaftlichen Zweige, oder durch eine künstlerische oder gewerbliche Uebung erlangt werden kann, ein Gutachten abgeben, oder welche behufs Ermittelung solcher Thatsachen oder Zustände zugezogen werden, zu deren Wahrnehmung derartige Kenntnisse erforderlich sind (Loewe, Note 1 zu § 73). Hierin liegt zugleich die Abgrenzung gegen den Begriff des Zeugen (vgl. oben S. 181). Die Vorschriften bezüglich der Zeugen finden im Allgemeinen auch auf Sachverständige Anwendung:

StPO. § 72.

Das Verhältniß gegenüber Parteien und Amtspersonen ist das nämliche, wie oben S. 182 aufgeführt. Im Uebrigen ist der Sachverständige in gewissem Sinne zugleich Gehülfe und Abart des Richters.

II. In welchen Fällen und in welchen Richtungen ein sachverständiges Gutachten erforderlich ist, hat die StPO. — abgesehen von §§ 87—92 (Leichenöffnung, Vergiftung, Münzsachen, s. oben §§ 37 und 38) — nicht vorgeschrieben; es entscheidet also freies Ermessen auf Grund der Sachlage und im Hinblick auf den Erforschungszweck.

III. Dasselbe gilt

a) im Allgemeinen (siehe aber unter b) hinsichlich der Auswahl der Sachverständigen, welche ja nicht, wie die Zeugen, durch die Sache selbst gegeben sind, sowie hinsichtlich der Bestimmung ihrer Anzahl:

StPO. § 73 Abs. 1.

Die Auswahl des geeigneten Sachverständigen für den einzelnen Fall ist eine der wichtigeren und schwierigeren Aufgaben des StA., der darin selten von anderer Seite Unterstützung findet. Für ihn gilt, was Groß, Handbuch S. 5 vom UR. sagt: „Außerdem treten an ihn Fragen aus allen nur denkbaren Kreisen menschlichen Wissens heran; er soll Sprachen kennen und zu zeichnen vermögen, er soll wissen, was ihm der Arzt sagen kann, was er ihn fragen soll, er muß die Schliche des Wilddiebes so gut kennen, wie die des Börsenspekulanten, er soll klar sehen, wie ein Testament gefälscht wurde, und wie es bei einem Eisenbahnunglücke zugegangen ist, er muß wissen, wie es die Falschspieler getrieben haben, wie eine Kesselexplosion erfolgte und wie der Roßtäuscher sein Pferd jung gemacht hat; er muß sich in kaufmännischen Büchern zurecht finden, soll die Gaunersprache verstehen, soll Chiffrirtes entziffern können und soll auch die Arbeitsweise und die Werkzeuge aller Handwerker kennen. Jeder Kriminalist weiß es, daß ein UR. Alles, aber wirklich absolut Alles, was er im Leben irgend wie sich an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben hat, in seinem Amte

brauchen kann, und daß er Alles zum Mindesten einmal schwer vermissen wird, was er zu erlernen versäumt hat." Aehnlich Otto, „Die Preuß. Staatsanwaltschaft" (1899) S. 192: „Ein öffentlicher Ankläger, der den geheimen Kniffen der Verbrecherwelt, kaufmännischer Rechnungsweise, Usance und Routine und tausend anderen Dingen ohne Kenntniß und folglich hilflos gegenübersteht, wird dem Verbrechen keinen Abbruch thun". Nöthigenfalls muß der StA. sich eben durch geeignete Sachverständige unterrichten, bezw. auch wo er eigene Kenntnisse hat, da diese nicht als Beweismittel auftreten können, die Gutachten von Sachverständigen in das Verfahren einführen und zu den Akten bringen.

Wie man den geeigneten Sachverständigen findet, dafür giebt Groß, a. a. O. S. 136 ein lehrreiches Beispiel: Ein Dieb hatte ein prismatisches Klötzchen am Thatort zurückgelassen, das er zu einem bestimmten Zweck benutzt hatte. „Der erste befragte Sachverständige war ein Schreiner, der ganz scharfsinnig meinte: „Das hat ein Genauerer gemacht, als unsereins, es war ja nicht nöthig, das ganze Loch so sorgfältig auszufüllen, ein kleines rauh gelassenes Holz, das nur die richtige Längenausdehnung besaß, hätte auch genügt." Nun wurde ein Drechsler befragt; dieser meinte, die Arbeit am Klötzchen lasse auf einen schließen, welcher mit Schnitzarbeit vertraut ist. Der Drechsler dreht, schnitzt aber nicht — ein Drechsler war der Dieb nicht. Somit war man auf die Thätigkeit eines Holzbildhauers hingewiesen und dieser konnte zufällig auf die Spuren eines Werkzeuges aufmerksam machen, wie es ausschließlich der „Leistenschneider" (Erzeuger von Schuh- und Stiefelleisten) zu benutzen pflegt. Durch Beischaffung eines solchen Werkzeuges konnte man sich leicht von der Wahrheit der Angaben des Bildhauers überzeugen, und als man nun dies dem Beschädigten mittheilte, so war auch der Dieb gefunden, denn der letztentlassene Bediente des Banquiers war früher und auch später immer, wenn er keinen Platz als Bedienter hatte, ein Leistenschneider."

b) Sind bei dem Gericht, vor welchem die Sache zu verhandeln ist, für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt (siehe auch unter IV), vielleicht ein für allemal vereidigt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern:

StPO. § 73 Abs. 2.

IV. Gewisse Behörden, Vereine und Personen sind staatlich mit der Aufgabe betraut, auf einem besonderen Gebiete die Gutachtenabgabe in sich zu vereinigen. Manche Personen haben durch besondere Tüchtigkeit oder zweckmäßige Veranstaltungen in ihrem Fache erreicht, daß die Justizbehörden gerichtsgebräuchlich sich an sie wenden. Nämlich

1. Reichs- bezw. landesgesetzlich sind berufen die „Königlichen Sachverständigenvereine", alle in Berlin.

Ges. betr. das Urheberr. v. 11. Juni 1870 (BGBl. 339) **§ 31**: In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind.

a) Der literarische und b) der musikalische Sachverständigenverein. Durch

Bekanntm. v. 29. Mai 1872 (JMBl. 135) sind dem zu Berlin bestehenden literarischen, bezw. musikalischen Sachverständigen-Verein die Funktionen der nach § 31 zu bildenden entsprechenden Vereine für das Gesammtgebiet des Preuss. Staates und für diejenigen Staaten, welche sich an ihn auf Grund des § 31 anschliessen, übertragen worden.

Instruction v. 12. Dez. 1870 (BGBl. 621) **§ 4**: Der literarische SV. ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdruckes von Schriftwerken oder Abbildungen, oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes, oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens bezw. der Bereicherung abhängt.

§ 5. Der musikalische SV. ist berufen, auf Ersuchen der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen, oder b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung von musikalischen Werken, oder c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens bezw. der Bereicherung abhängt.

Die Bildung von drei weiteren Sachverständigenvereinen, nämlich eines c) künstlerischen, d) photographischen und e) gewerblichen ist auf Grund der späteren Gesetze v. 9., 10. und 11. Jan. 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, den Schutz der Photographien, das Urheberr. an Mustern und Modellen angeordnet durch

Instruct. d. Reichskanzlers v. 29. Feb. 1876 (Centr.Bl. d. D. R. 177).

Erfordert wird das Gutachten — auch Seitens der StA., ohne Vermittelung der Gerichte — gemäß den Vorschriften der

Bekanntm. d. Reichsk. v. 16. Juli 1879: Die Vereine haben das von ihnen verlangte Gutachten nur dann abzugeben, wenn von dem ersuchenden Gericht 1. in dem Ersuchungsschreiben die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt, 2. dem Vereine übersendet sind: a) die gerichtlichen Akten, b) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung von Gerichtssiegeln oder auf andere Art ausser Zweifel gestellt und gegen Verwechslung gesichert ist.

Allg. Verf. v. 5. Juli 1882 (JMBl. 199)

macht noch darauf aufmerksam, daß diese Vereine keineswegs etwa nur im Falle der Nothwendigkeit eines Obergutachtens anzugehen seien, vielmehr

sind die Gutachten in Nachdrucks- und Nachbildungsfällen von den Sachverständigenvereinen zu erfordern, sofern nicht besondere Umstände, wie namentlich die durch eine vorläufige Beschlagnahme bedingte Dringlichkeit der Sache, eine Ausnahme erheischen.

2. Als „Fachbehörden" (abgesehen von den schon in § 38 bezeichneten Münzbehörden), von denen in wichtigeren Fällen ein Gutachten eingeholt werden kann nach

StPO. § 83 Abs. 3,

kommen folgende in Betracht:

f) Die in den Provinzialhauptstädten befindlichen Medizinalkollegien und g) die Königl. wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen in Berlin (s. oben S. 153). Es haben sich, und zwar in Berichtsform (s. oben S. 8 f.), nach

JMErlass v. 17. Feb. 1891 (JMBl. 51) Gesuche um Abgabe eines gerichtsärztlichen Gutachtens der K. wissenschaftlichen Deputation . . . nicht an diese, sondern an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu wenden.

Allg. Verf. v. 6. Juli 1887 (JMBl. 187).

h) Die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten, nur auf dem Wege über den vorstehend gedachten Minister erreichbar:

Instr. v. 27. Okt. 1849 §§ 1, 5.

i) Im Allgemeinen nicht anzugehen ist die Kgl. Thierarzneischule.

Allg. Verf. v. 10. März 1885 (JMBl. 103): Nach einer Mittheilung des Herrn Min. für Landwirthschaft u. s. w. wird der Direktor der hiesigen

Königl. Thierarzneischule nicht selten von den Justizbehörden als Sachverständiger in Strafsachen zugezogen. Derselbe ist jedoch durch den Umfang seiner Dienstgeschäfte behindert, sich der Abgabe von Gutachten zu unterziehen, und demzufolge befindet sich die ihm vorgesetzte Behörde regelmässig in der Lage, die Erklärung abgeben zu müssen, dass eine Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (§ 76 Abs. 2 StPO.). Ich nehme daher Veranlassung, den Justizbehörden zu empfehlen, von der Zuziehung des genannten Beamten als Sachverständigen überhaupt abzusehen.

In Strafsachen, in denen die Kgl. Thierarzneischule ein schriftliches Gutachten abgegeben hat, wird dieselbe häufig von den Gerichten unter Bezugnahme auf § 255 Abs. 2 StPO. ersucht, eines der Mitglieder des Lehrerkollegiums mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen. Sofern die letztere ausserhalb Berlins stattfindet, ist die Kgl. Thierarzneischule regelmässig nicht im Stande, dem Ersuchen zu entsprechen, da durch Reisen der Lehrer nach ausserhalb eine Unterbrechung ihrer Vorlesungen und der von ihnen zu leitenden Uebungen und somit eine Störung des Unterrichts überhaupt herbeigeführt werden würde. Es wird sich daher um so mehr empfehlen, in den ausserhalb Berlins zu verhandelnden Strafsachen von einem Ersuchen der gedachten Art Abstand zu nehmen, als gegenüber einer Ablehnung desselben dem Gericht nur die Beschwerde an den Herrn Min. für Landwirthschaft u. s. w. zusteht, unter den angegebenen Umständen aber die Erfolglosigkeit derselben vorauszusehen ist.

k) Die technische Deputation für das Veterinärwesen (Minister für Landwirthschaft ꝛc.):

Vdn. v. 21. Mai 1875 (GS. 219).

l) Gegenüber der Ober-Bau-Deputation und m) der technischen Deputation für Gewerbe in Berlin ist die Angehung an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft.

Allg. Verf. v. 26. Juni 1840 (JMBl. 236): 1. Zur Vernehmung der dem Königl. Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordneten Kgl. Baubehörden und Baubeamten, namentlich der Kgl. Ober-Bau-Deputation, ihres Direktors oder ihrer einzelnen Mitglieder in Prozessen ist allemal die vorgängige ausdrückliche Genehmigung des genannten Ministeriums erforderlich und hat das Gericht alle diesfälligen Anträge an letzteres und nicht an die einzelnen Baubehörden und -Beamten unmittelbar zu richten.

2. Weder die Kgl. Ober-Bau-Deputation als Behörde, noch deren Direktor oder einzelne Mitglieder dürfen in solchen Fällen, in welchen es sich lediglich um Streitfragen zwischen Privatpersonen ohne irgend eine Betheiligung fiskalischen Interesses handelt, als Sachverständige vorgeschlagen und vernommen werden, da ihre Zuziehung in dieser Eigenschaft mit dem der Ober-Bau-Deputation angewiesenen Wirkungskreise der obersten konsultativen technischen Baubehörde nicht zu vereinigen ist.

3. Die Bestimmungen zu 1 und 2 finden auch auf die technische Deputation für Gewerbe, deren Direktor und Mitglieder, bei welchen ähnliche Verhältnisse obwalten, Anwendung.

Ein gewisses fiskalisches Interesse liegt in Strafsachen wohl vor.

Allg. Verf. v. 20. April 1868 (JMBl. 131) bringt vorstehende Ziff. 3 in Erinnerung mit dem Bemerken, dass die technische Deputation für Gewerbe über die zu ihrer Kompetenz gehörigen Fragen, insoweit nicht ein fiskalisches Interesse betheiligt ist, nur dann Gutachten abzugeben hat, wenn die Vernehmung anderweitiger Sachverständiger bereits stattgefunden und die Einholung eines Superarbitriums nöthig gemacht hat, und dass der Antrag auf solche Vernehmung nach den jetzt bestehenden Ressortverhältnissen an den Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu richten ist.

n) Die Akademie des Bauwesens, seit 1. Okt. 1880 an Stelle der technischen Baudeputation getreten; Minister der öffentlichen Arbeiten:

Allerh. CO. v. 7. Mai 1880 (GS. 261).

o) Ueber das Kaiserliche Patentamt in Berlin siehe

α) **Patent-Ges. v. 7. April 1891** (RGBl. 84) **§ 18**: Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche Patente betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen. Im Uebrigen ist das Patentamt nicht befugt, ohne Genehmigung des Reichskanzlers ausserhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben.

β) **Ges. v. 12. Mai 1894 z. Schutz der Waarenbezeichn.** (RGBl. 445) **§ 11**: Das Patentamt ist verpflichtet, auf Ersuchen der Gerichte über Fragen, welche eingetragene Waarenzeichen betreffen, Gutachten abzugeben, sofern in dem gerichtlichen Verfahren von einander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen.

Vdn. z. Ausführung des vorsteh. Ges. v. 12. Mai 1894 und des Ges. betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. Juni 1891 (RGBl. 290) **v. 30. Juni 1894** (RGBl. 495) **§ 1**: Für die auf Waarenzeichen bezüglichen Angelegenheiten wird in dem Patentamt eine besondere Abtheilung gebildet, welche die Bezeichnung „Abtheilung für Waarenzeichen“ führt.

p) Hinsichtlich militärischer Sachverständiger in Untersuchungen wegen Landesverraths etc. werden theils wegen der sachlichen Einheitlichkeit der Gutachten, zumal bei räumlich verzweigten Strafsachen, theils wegen der unter Umständen zu berücksichtigenden politischen Seite der Sache die obersten Centralstellen der Kriegsmacht zu Wasser bezw. zu Lande und zwar auch dann anzugehen sein, wenn das Gutachten selbst von einer einzelnen Militärbehörde zu erstatten ist bezw. erwartet wird. Auch für die bürgerlichen Gerichtsbehörden wird sich empfehlen, was für das militärgerichtliche Verfahren vorgeschrieben ist durch

Ausführungsbestimmungen zu § 218 Mil.-StGO., für das Heer (AVBl. von 1900 S. 2): Bedarf es bei Verbrechen des Landesverraths oder des Verraths militärischer Geheimnisse zur Feststellung des Thatbestandes des Gutachtens einer Militärbehörde, so ist dasselbe stets durch Vermittelung des Kriegsministeriums einzuholen.

Ausf.-Best. f. d. Marine (Mar.-VBl. von 1900 S. 82): In der Marine tritt an Stelle des Kriegsministeriums das Reichs-Marine-Amt.

JMErlass v. 16. Sept. 1884 (I. 3203).

q) Wegen der Fabrikinspektoren

Allg. Verf. v. 1. Mai 1877 (JMBl. 81): Nach einer Mittheilung des Herrn Handelsministers haben einige Gerichte in Fällen, in welchen nach gesetzlicher Vorschrift die Vernehmung eines Fabrikinspektors als Sachverständigen von der Seitens des Gerichts einzuholenden Genehmigung der demselben vorgesetzten Behörde abhängig ist, die Ladung unmittelbar an den Fabrikinspektor erlassen. Indem in Gemässheit des Wunsches des Herrn Handels-Min. auf eine sorgsame Beachtung der auf den Gegenstand bezüglichen Bestimmungen hingewiesen wird, werden die Bezirke, in welchen zur Zeit Fabrikinspektoren angestellt sind, sowie die vorgesetzten Behörden der letzteren in dem umstehenden Verzeichnis zur Kenntniss der Gerichte gebracht.

r) Bezüglich kaufmännischer Sachverständiger

Allg. Verf. v. 12. Nov. 1897 (JMBl. 288): Schon gegenwärtig werden vor der Auswahl der im Allgemeinen zu beeidigenden kaufmännischen Sachverständigen die Handelskammern und sonstigen kaufmännischen Korporationen von den Justizbehörden häufig um die Bezeichnung geeigneter Persönlichkeiten ersucht. Da dieses Verfahren sich bewährt hat, so bestimme ich allgemein, dass vor der Auswahl der gedachten Sachverständigen und insbesondere der Bücherrevisoren den zuständigen Organen des Handelstandes regelmässig Gelegenheit zu einer Aeusserung zu geben ist.

Bekanntmachung v. 7. Sept. 1898 (JMBl. 213) enthält ein Verzeichniß der gesetzlichen Handelsvertretungen nach dem Bestande v. 1. Juni 1898.

3. Für die Auswahl einzelner Sachverständiger ist noch zu beachten:

s) Zu dem Nahrungsmittelgesetze

JMErlass v. 5. Juni 1888 (I. 2367): Nach einer Mittheilung des Herrn

Reichskanzlers wird von Seiten mehrerer Handelskammern darüber Klage geführt, dass die Handhabung des RG. v. 14. Mai 1879 (RGBl. 145) den gewerblichen und Handelskreisen erhebliche Nachtheile zufüge. Die Beschwerden richten sich hauptsächlich gegen diejenigen Bestimmungen in § 10 des Ges., durch welche . . . Man klagt darüber, dass der Begriff der Verfälschung von den Justizbehörden so verschieden und theilweise so rigoros aufgefasst werde, dass selbst ganz unbedenkliche und allgemein übliche Manipulationen zu Bestrafungen führen können. Aus Anlass dieser Beschwerden glaube ich die Justizbehörden namentlich auf folgende zwei Punkte aufmerksam machen zu sollen:

1. Als Sachverständiger wird meist nur ein Chemiker, und zwar gewöhnlich der nächste Apotheker gehört. Die Untersuchung von einer Anzahl von Nahrungs- und Genussmitteln, z. B. von Bier und Wein, ist aber in den meisten Fällen so schwieriger Art, dass sie zweckmässiger Weise nur solchen Chemikern anvertraut werden kann, welche ausreichende Erfahrungen gerade auf den in Rede stehenden Gebieten besitzen. Der Chemiker hat aber auch ferner nur die Aufgabe, darüber Auskunft zu geben, wie die von ihm untersuchten Waaren chemisch zusammengesetzt sind, wogegen die weiteren Fragen: ob die Waare in solcher Zusammensetzung gesundheitsschädlich, und ob sie „zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr" (§ 10 d. Ges.) verfälscht ist, nicht zu seiner Beurtheilung stehen.. Es ist daher erforderlich, dass diese Fragen in allen irgend zweifelhaften Fällen nur nach Anhörung von ärztlichen bezw. von gewerblichen, speziell mit den Gewohnheiten des betr. Industriezweiges vertrauten Sachverständigen entschieden werden. Deshalb erscheint schon die Erhebung einer Anklage nicht angezeigt, bevor nicht diesem Erforderniss genügt ist.

2. (Im Jahre 1877 wurde von einer Sachverständigen-Kommission eine Denkschrift ausgearbeitet, die als Anlage zu den Mot. veröffentlicht wurde und in der Praxis als autoritatives Interpretationsmittel gehandhabt wird): Zu den Berathungen der Sachverständigen-Kommission sind aber Vertreter von Handel und Gewerbe nicht zugezogen worden, und die Denkschrift trägt den Anforderungen der letzteren denn auch nur wenig Rechnung. Das Nahrungsmittelges. will aber nach dem Wortlaute des § 10 nur solche Verfälschungen bestrafen, welche „zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr," d. h. den berechtigten Gewohnheiten von Handel und Gewerbe zuwider vorgenommen werden. Die Interpretation des § 10 führt, wenn sie sich ausschliesslich auf die von ganz anderen Gesichtspunkten ausgehende Denkschrift stützt, nicht selten weit über die für die richterliche Beurtheilung wichtige und nothwendige Schranke hinaus.

JMErlass v. 22. Feb. 1889 (I. 465) betont, wie wichtig in Strafsachen der bezeichneten Art (Verfälschung von Genussmitteln) die Auswahl qualifizirter Sachverständiger ist, da von dem Gutachten der letzteren das Ergebniss des Prozesses vorzugsweise abhängt. Er weist die Beamten der StA. auf die Wichtigkeit dieser Auswahl hin: empfiehlt, insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen Fragen des Handelsrechtes und des Handelsbrauches in Betracht kommen, sofern nicht von vornherein Sachverständige von unzweifelhafter Befähigung zur Verfügung stehen, mit den zuständigen Handelskammern (siehe vorstehend unter r) wegen Benennung solcher Sachverständiger in Benehmen zu treten.

t) Was die Schriftsachverständigen anlangt, so verweist

StPO. § 93

nur kurz auf eine Schriftvergleichung zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstückes, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben. Es macht sich neuerdings, gegründet auf mannigfache Erfahrungen über Mißerfolge, eine starke Strömung gegen die Verwendung von nur schreibtechnisch vorgebildeten Sachverständigen geltend, die lediglich nach äußerlichen Merkmalen urtheilen. Von der anderen Seite erhebt die sog. Graphologie Anspruch darauf, auf wissenschaftlicher Grundlage das innere Wesen der Handschriften erkennen und so sicherere Ergebnisse liefern zu können. Doch besitzt Deutschland noch wenig Graphologen.

u) Wegen der Gutachten von Privattechnikern gegenüber Bergbehörden in Bergwerkssachen

JMErlass v. 11. Juni 1887 (s. unten § 72).

v) Daß bei Feststellung von Blutspuren ꝛc. unter Umständen auch ein Mikroskopiker, zur Untersuchung des Schmutzes am Taschenmesser, in den Taschen, unter den Fingernägeln u. dergl. zu verwenden ist, s. oben S. 152. Neuerdings hat der Stabsarzt Dr. Uhlenhuth beim hygienischen Institut zu Greifswald eine sichere Unterscheidung des Menschenbluts, auch in angetrocknetem, altem und selbst gefaultem Zustande gefunden (Deutsche medizinische Wochenschrift 1901 Nr. 6).

w) Bei Fragen, welche Schußwaffen betreffen, wird oft ein erfahrener Förster ungleich bessere Dienste leisten, als ein Büchsenmacher.

x) Für Giftmorduntersuchungen (worüber im Uebrigen oben S. 151 f.)

JMErlass v. 12. Juni 1890 (I. 1817): Zu meiner Kenntniss ist kürzlich ein Fall gelangt, in welchem in einer Strafsache wegen Giftmordes die zur Feststellung des objektiven Thatbestandes erforderliche chemische Untersuchung einzelner Leichentheile von einem Apotheker in einer kleinen Stadt ausgeführt, diese Untersuchung auf eine qualitative Analyse beschränkt und es ferner unterlassen worden war, ein motivirtes Gutachten der ärztlichen Sachverständigen über die Todesursache zu erfordern. Ich nehme hieraus Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, dass ein solches Verfahren der Wichtigkeit von Untersuchungen der bezeichneten Art nicht entspricht und den Erfolg derselben gefährden kann. Bei der Schwierigkeit der erwähnten chemischen Untersuchungen und bei der Nothwendigkeit vollständig sicherer Ergebnisse derselben ist es unerlässlich, ihre Ausführung nur erprobten, wissenschaftlich bewährten Chemikern anzuvertrauen und stets nicht nur das Vorhandensein, sondern auch die Menge der etwa vorgefundenen Gifte feststellen zu lassen. Letzteres ist deshalb erforderlich, weil aus dem Ergebniss der sog. quantitativen Analyse unter Umständen wichtige Folgerungen für die Untersuchung hergeleitet werden können. Auch darf von der Einforderung eines schriftlichen, eingehend begründeten Gutachtens der ärztlichen Sachverständigen, welches die Resultate der chemischen Untersuchung mit zu berücksichtigen hat, niemals Abstand genommen werden, damit für eine Nachprüfung der Schlussfolgerungen dieser Sachverständigen eine geeignete Grundlage geschaffen wird (s. S. 151).

Ueber Personen, welche zur Ausführung von chemischen Untersuchungen der bezeichneten Art vorzugsweise geeignet sind, können erforderlichen Falles die Staatsanwaltschaft in Berlin, sowie in anderen grossen Städten und Universitätsorten Auskunft ertheilen.

y) Unter den Gerichtschemikern nimmt z. B. eine hervorragende Stellung Dr. P. Jeserich, Berlin C. 2 ein. Wichtig sind auch die von ihm hergestellten Photographien von mikroskopischen Aufnahmen. Letztere zeigen zunächst zahllose Merkmale, die dem unbewaffneten Auge verborgen bleiben, und zwar z. B. auch bei Urkundenfälschungen (wobei Verschiedenartigkeit der Tinte, Uebermalen von Buchstaben u. a. deutlich hervortreten). Die Photographie davon sichert dann dauernd den Beweis und die Möglichkeit jederzeitiger Wiedervorführung und Nachprüfung (s. auch oben S. 166 f.).

z) Das Bankhaus Spanjer, Herford & Hahn in Braunschweig giebt nach

JMErlass v. 5. Nov. 1881 (I. 4208)

Verzeichnisse gestohlener Werthpapiere in Heften heraus. Man sendet an dasselbe wohl die Nummern derartiger Werthpapiere ein und erbittet Auskunft.

4. Im Uebrigen wird der StA. bei seiner Auswahl, falls sie auf einen öffentlichen Beamten sich lenkt, das dienstliche Interesse des Amtes desselben zu berücksichtigen und gegebenenfalls mit dessen vorgesetzten Behörde in Verbindung zu treten haben. Um nämlich, wie die Mot. S. 152 sagen, gegen-

über der „überhandnehmenden Sitte, die Wahl mit Vorliebe auf beamtete Sachverständige zu lenken, das Interesse des Dienstes zu wahren", ist Vorkehr getroffen in

StPO. § 76 Abs. 2.

Siehe z. B. oben S. 188 f. unter i, l, o. Ueber Beamte als Zeugen vgl. oben S. 183 unter 2. —

V. Soll es nun zur Vernehmung eines Sachverständigen kommen, so hat der StA. vielleicht Stellung zu nehmen

a) zu der Ablehnbarkeit desselben (in letzterer liegt die Verwandtschaft mit Richterthum, vgl. oben S. 186) gemäß

StPO. § 74 Abs. 1.

Abs. 2: Das Ablehnungsrecht steht der StA., dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Ist das Ablehnungsgesuch bei Gericht für begründet erklärt, so darf von dem etwa bereits abgegebenen Gutachten kein Gebrauch gemacht werden.

b) Eine allgemeine Pflicht zur Abgabe von Gutachten, wie die Zeugnißpflicht, giebt es nicht; jedoch hat unter Umständen nach

StPO. § 75 der zum Sachverständigen Ernannte der Ernennung Folge zu leisten, wenn . . . .

Im Vorbereitungsverfahren hat der StA. gegen Sachverständige kein Zwangsmittel. Wenn die richterliche Vernehmung ansteht, so kann Ungehorsamsstrafe zu beantragen sein, Geldstrafe aus

StPO. § 77.

VI. Art und Weise der Einholung des Gutachtens.

a) Im vorbereitenden Verfahren kann der StA. an den Sachverständigen unmittelbar sich wenden, ohne Vermittelung des AR., den er nothwendig hat nur bei beabsichtigter Beeidigung (s. unter b). Er kann selbstverständlich auch die Polizei ersuchen.

b) Er hat ferner dieselbe Wahl, welche im Vorverfahren der Richter hat nach

StPO § 82,

ob nämlich das Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten sei. Die erstere Form wird oft vorzuziehen sein, schon weil der Sachverständige selbst sein Gutachten zutreffender abfassen wird, als ein Dritter es wiedergiebt. Schriftlichkeit wird sogar nothwendig sein, wenn das Gutachten von einer Behörde oder einem Verein erfordert wird. Dann aber erstreckt sich ihre Zulässigkeit auch auf die thatsächlichen Angaben über die gemachten Beobachtungen 2c.

Dagegen kann die Beeidigung (die hier im Vorverfahren unter denselben Voraussetzungen erfolgen kann, wie bei Zeugen, vgl. Loewe Note 2 zu § 79 und oben § 45) und die die Eidesleistung vertretende Versicherung (§ 79 Abs. 2 StPO.) nur mündlich vor dem Richter abgegeben werden.

Besonders hingewiesen ist auf die Schriftlichkeit bezüglich der in einem andern Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen in

Allg. Verf. v. 10. Juli 1884 (JMBl. 161): In § 165 Abs. 2 GVG. ist vorgeschrieben, dass im Falle der Rechtshülfe unter Behörden verschiedener Bundesstaaten die durch die Leistung der Rechtshülfe entstehenden Kosten von der ersuchenden Behörde der ersuchten nicht erstattet werden. Zu den Kosten, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, gehören auch die Gebühren, welche einem durch das ersuchte Gericht vernommenen Sachverständigen zu gewähren sind.

Der Umstand, dass gewisse Kategorien von Sachverständigen nicht in allen Landestheilen gleichmässig vorhanden, vielmehr vorzugsweise an einzelnen bestimmten Orten, wie z. B. in Universitätstädten, wohnhaft sind, bringt es mit sich, dass an die in solchen Orten befindlichen Amtsgerichte eine aussergewöhnlich grosse Zahl von Ersuchen um Vernehmung von Sachverständigen gerichtet wird, und dass demzufolge den Kassen dieser Gerichte Kosten der Rechtshülfe in aussergewöhnlichem Masse zur Last bleiben. Diese Mehrbelastung einzelner Gerichtskassen findet in dem zwischen den Behörden der Bundesstaaten bestehenden Rechtshülfeverkehr nicht diejenige Ausgleichung, welche bei der Aufstellung der angeführten Vorschrift vorausgesetzt wurde, und sie macht sich demzufolge in einigen Bundesstaaten als ein erheblicher Uebelstand fühlbar.

Es erscheint billig und angemessen, auf die Beseitigung dieses Uebelstandes thunlichst Bedacht zu nehmen. Hierzu bieten die Bestimmungen des § 82 der StPO. das geeignete Mittel, da sie es dem Richter überlassen, von dem Sachverständigen die schriftliche Erstattung des Gutachtens zu erfordern, und da, wenn letzteres geschieht, die mit der Sache befasste Behörde sich mit dem Sachverständigen unmittelbar in Verbindung setzen kann, ohne die Mitwirkung des am Wohnort desselben befindlichen AG. in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Inanspruchnahme erweist sich schon gegenwärtig in denjenigen zahlreichen Fällen als überflüssig, in denen wegen des Umfanges des Gutachtens eine protokollarische Niederschreibung desselben unthunlich und die schriftliche Umarbeitung nothwendig ist.

Die Gerichte und StA. werden daher veranlasst, in denjenigen Fällen, in denen in Strafsachen ausserhalb der Hauptverhandlung von einem in einem andern Bundesstaate wohnhaften Sachverständigen ein Gutachten erfordert werden soll, sich mit diesem selbst unmittelbar in Verbindung zu setzen und ein auf Vernehmung desselben gerichtetes Ersuchen an das betreffende AG. nur da zu erlassen, wo besondere Umstände die mündliche Abgabe oder eine mündliche Erläuterung des Gutachtens erheischen.

Sind dem Sachverständigen Schriftstücke oder sonstige Gegenstände auszuantworten, deren er zur Abgabe seines Gutachtens bedarf, und erscheint es aus einem besonderen Grunde angemessen, die Aushändigung derselben an ihn, statt durch unmittelbare Uebersendung, durch Vermittelung des AG. seines Wohnorts zu bewirken, so ist das an dieses zu erlassende Ersuchen nur auf die Aushändigung und eventuell auf die Zurücknahme der Gegenstände, nicht aber auf Vernehmung des Sachverständigen zu richten.

In einem solchen Falle hat die ersuchende Behörde die Gebühren des Sachverständigen zu berichtigen, da die Aushändigung etc. der Gegenstände nicht denjenigen Akt des Verfahreus darstellt, aus welchem die Gebührenforderung erwächst.

Allg. Verf. v. 16. Juli 1900 (JMBl. 525) bringt dies in Erinnerung.

c) Auch der StA. hat darauf zu achten, daß dem Sachverständigen der gesammte Stoff zur Abgabe seines Gutachtens unterbreitet werde, insbesondere die zu untersuchenden Gegenstände, wie Proben von Lebensmitteln, Münzen, bei welchen aber immer für Sicherung der Uebereinstimmung durch Anlegung von Siegeln oder sonstwie gesorgt werden muß (vgl. S. 152, 155, 156 f., 165 f., 188); ferner daß dem Sachverständigen auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werde; daß ihm endlich zu demselben Zweck gestattet werde, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen. All dies gemäß

StPO. § 80.

So werden bei ärztlichen Gutachten die Akten dem Physikus, bei Bankerutt Akten und Bücher dem Büchersachverständigen zu übersenden sein. Dagegen findet nicht schon im Vorbereitungsverfahren Anwendung die Ueberweisung eines Verdächtigen zur Beobachtung in eine Irrenanstalt gemäß

StPO. § 81,

da diese Maßregel nur in Voruntersuchung und Hauptverfahren zulässig ist, wie der Ausdruck „Angeschuldigter“ zeigt.

VII. Ist das Gutachten erstattet, so sind, falls beansprucht, die Gebühren (s. auch unten § 182) anzuweisen, und zwar vom StA., wenn der Sachverständige von ihm unmittelbar angegangen war.

a) Der Gebühren-Anspruch des Sachverständigen ist ein weitergehender, als der des Zeugen, nach

StPO. § 84 . . . Vergütung für seine Mühewaltung.

Auch die Sachverständigen-Vereine berechnen Gebühren nach

Bekanntm. v. 29. Feb. 1876 (s. oben S. 188) **§ 8:** Jeder Verein ist befugt, für das von ihm abgegebene Gutachten an Gebühren 30—300 Mk. zu liquidiren, welche vom requirirenden Gericht sofort nach Empfang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

b) Die Höhe der Gebühren wird festgesetzt auf Grund der

Gebührenordn. v. 30. Juni 1878 (RGBl. 173), ergänzt durch **Ges. v. 11. Juni 1890** (RGBl. 73).

Die früher im Ges. v. 9. März 1872 (GS. 265) § 10 vorgesehene Festsetzung der Gebühren der Medizinalbeamten durch die Regierung ist als durch § 17 der Gebührenordn. von 1878 beseitigt zu betrachten, soweit es sich um gerichtliche Vernehmungen handelt. Hat aber der StA. unmittelbar um das Gutachten ersucht (s. oben VI), so findet im Gegentheil

Ges. v. 9. März 1872 (GS. 265)

allein Anwendung.

Einige Aerztekammern der einzelnen Provinzen haben sich bereit erklärt, bis zur allgemeinen Regelung der Gebührenfrage für ärztliche Bemühungen durch ihren Vorstand behördlicherseits etwa erforderte Gutachten über streitige Gebührenforderungen zu ertheilen.

VIII. Gleichfalls als Sachverständigen behandelt das Gesetz auch den Dolmetscher, jedoch nicht so, daß etwa alle Bestimmungen, welche die Sachverständigen betreffen, auf ihn Anwendung finden (Loewe, Note 4 zu § 193 GVG.). Die allgemeinen Bestimmungen über seine Zuziehung und Beeidigung geben vielmehr

GVG. §§ 187—193.

Für Preußen ist sodann erlassen die

Dolmetscherordnung v. 18. Dec. 1899 (JMBl. 856).

JMErlass v. 17. Juli 1888 (I. 2163): In einer Strafsache, in welcher die StA. den bei dem Gericht angestellten Dolmetscher unmittelbar beauftragt hatte, von einem in einer fremden Sprache abgefassten Schriftstück die erforderliche Uebersetzung anzufertigen, hat für diese Mühewaltung eine besondere Vergütung gewährt werden müssen, da die Erledigung solcher unmittelbaren Aufträge der StA. nicht zu den Amtsgeschäften der gerichtlichen Dolmetscher gehört. Zur Vermeidung ähnlicher Vorkommnisse bestimme ich daher, dass die Beamten der StA. fortan unmittelbare Aufträge an die gerichtlichen Dolmetscher nicht mehr zu ertheilen, vielmehr das Gericht um Ertheilung des Auftrages zu ersuchen haben.

§ 47.

6. Der Augenschein.

Endlich (vgl. oben S. 142 f., 173 f.) können die „Ermittelungen jeder Art“ auch in einer Augenscheinseinnahme bestehen, welche „alle eigenen unmittelbaren Wahrnehmungen des Gerichts, sie mögen durch die Augen oder durch andere Sinnesorgane gemacht werden“, umfaßt (Loewe, Note 1 zu § 86 StPO.).

I. Nimmt die StA. selbst eine solche Handlung vor, so kann das nur (vgl. z. B. oben S. 148 unter III b) seine Unterrichtung behufs Entschließung über die weiteren Untersuchungshandlungen, vielleicht gerade über richterlichen Augenschein, bezwecken; sie stellt eine Augenscheinseinnahme im Sinne des I. Buches 7. Abschn. StPO. nicht dar, da ein Protokoll darüber in der Hauptverhandlung nicht verlesen werden darf. Die staatsanwaltschaftliche Besichtigung ꝛc. ist also gänzlich formfrei, aber auch ohne Beweiskraft; höchstens kann dann der betr. StA. als Zeuge über seine Wahrnehmungen vernommen werden.

Die eigenen Erhebungen beim ersten Angriff an Ort und Stelle werden auch nicht sowohl darin bestehen, daß der StA. recht viel vernimmt und niederschreibt, als darin, daß er möglichst viel sieht und hört, das in Erfahrung Gebrachte sichtet und verwerthet und darüber eine Uebersicht mit Angabe der Beweismittel zu den Akten bringt, die dem ersten Theil der Untersuchung Grundlage und Richtung giebt.

Der StA. (und die Polizei, nicht aber der Richter) gehören dabei zu den Beamten, denen das Betreten von Eisenbahngelände und -Bauten ohne Erlaubniß gestattet ist gemäß

Betriebsord. f. d. Haupteisenbahnen Deutschlands v. 5. Juli 1892 in d. Fassung v. **23. Mai 1898** (RGBl. 691 und 349) **§ 54.**

Wie man sich zur Vornahme wichtiger auswärtiger Amtshandlungen zweckmäßig ausrüstet, s. Groß, Handbuch S. 124 ff.

II. Ebenso wie der StA. kann auch der Polizeibeamte über selbst gemachte Wahrnehmungen Zeugniß ablegen. In manchen Sachen empfiehlt es sich daher, einen solchen statt des Gerichtes um die gerade nöthige Besichtigung ꝛc. zu ersuchen und in der Anklage ihn als Zeugen zu benennen:

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (abgedruckt unten § 53).

III. Wo aber der Augenschein eine Beweisaufnahme sein, nämlich einen veränderlichen Thatbestand für die Hauptverhandlung sichern soll, da wird im vorbereitenden Verfahren die Regel ein Antrag an den Amtsrichter sein.

a) In welchen Fällen hierzu zu schreiten sei, ist — abgesehen von §§ 87 ff. StPO. (s. oben § 37) — in das Ermessen des StA. bezw. AR. (StPO. § 161 Abs. 2, § 163) gestellt. Es wird auf die Wichtigkeit des Falles, auf den durch die Lage des Gegenstandes bedingten Aufwand an Arbeitszeit, auf die Möglichkeit, die betreffenden Thatsachen durch andere Beweismittel hinreichend aufzuklären, bei auswärtigen Augenscheinseinnahmen auch auf den Kostenpunkt Rücksicht zu nehmen sein. Ueber letzteren

Allg. Verf. v. 25. Nov. 1850 (JMBl. 398) **No. 6**: Bei Abhaltung von Lokalterminen wird nicht überall mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren, vielmehr werden nicht selten Lokaltermine angesetzt, welche durch eine weniger kostspielige Requisition anderer Gerichte oder Behörden vermieden werden könnten. Bei der grossen Kostspieligkeit solcher Lokaltermine wird immer im Auge zu behalten sein, dass man nur da zu ihnen schreite, wo sie gesetzlich vorgeschrieben oder zur Aufklärung der Sache, insbesondere zur Feststellung des objektiven Thatbestandes, unumgänglich nothwendig erscheinen, oder wo ohne sie die Weitläufigkeiten und Kosten sich mehren würden.

b) Bei seinen Anträgen wird der StA. außerdem unter Umständen zu berücksichtigen haben, daß die Befugniß zur Einnahme des Augenscheins und die entsprechende Pflicht zur Duldung desselben einer gesetzlichen Beschränkung insofern unterworfen ist, als da, wo die Handlung zugleich eine Durchsuchung (s. unten § 57 ff.) darstellt oder wo behufs Ermöglichung des Augenscheins eine

Durchsuchung erforderlich ist, die Voraussetzungen vorhanden sein müssen, welche für die letztere vorgeschrieben sind (Loewe, Note 3a zu § 86).

c) Gegenstand des Augenscheins können sowohl Oertlichkeiten, unbewegliche und bewegliche Sachen, wie auch Personen sein, und zwar sowohl diejenigen Personen, an welchen eine strafbare Handlung begangen ist, als auch diejenigen, welche der Begehung einer solchen verdächtig sind.

Ob der StA. seinen Anträgen noch das Ersuchen beifügt, gewisse Personen: Sachverständige, Zeugen, Beschuldigte zuzuziehen, bestimmt sich nach den Umständen. Es würde dann oft nicht genug sein, diese Personen einfach an den Thatort zu bringen; es müßte auch für die genaue Wiederherstellung ihres Verhältnisses zur Zeit der That Sorge getragen werden, z. B. in ihrer Kleidung, ihrer Stellung an den einzelnen Punkten u. s. w. Hierauf, wie auf die Herstellung des genauen ursprünglichen Zustandes der Oertlichkeit selbst, die Beobachtung unter derselben Beleuchtung, vielleicht selbst zu derselben Tageszeit, sollte möglichste Aufmerksamkeit verwendet werden. Siehe auch Groß a. a. O. S. 71. Ueber die Anfertigung von Photographien bei solcher Gelegenheit s. oben § 40.

d) Der StA. darf dem Termine beiwohnen und soll thunlichst davon benachrichtigt werden (s. unten § 50).

§ 48.

7. Die Auskunft von Behörden und Einforderung von Akten.

I. Neben den „Ermittelungen jeder Art“ (vgl. oben S. 174) weist § 159 StPO. den StA. darauf hin, „von allen öffentlichen Behörden Auskunft zu verlangen“, d. h. die amtliche Wissenschaft derselben durch Anfrage in Erfahrung zu bringen.

1. Unter Behörden sind nicht ausschließlich solche der Reichs- oder der Staatsverwaltung zu verstehen, sondern auch von Gemeinden und Verbänden, falls dieselben zu den öffentlichen gehören. Neben den Behörden fallen unter § 159 auch die öffentlichen Beamten, welche für sich allein eine Behörde vorstellen, wie sie denn auch in § 96 StPO. (s. unter II) zur Ausschließung von Zweifeln ausdrücklich neben jenen genannt sind.

2. Die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen Behörden und Beamte verpflichtet seien, auf Grund ihrer Akten oder ihrer sonstigen amtlichen Kenntniß Erklärungen, insbesondere auch schriftliche, über Thatsachen, Einrichtungen &c. zu ertheilen, wird durch § 159 nicht berührt; es entscheiden hierüber vielmehr die für sie selbst bestehenden Vorschriften. Der § 159 weist den StA. nur hin auf die Zulässigkeit der Angehung, giebt ihm im einzelnen Falle aber ein Recht, die Auskunft zu fordern, nur soweit jene Verpflichtung besteht.

3. Der § 159 denkt auch nur an inländische (deutsche) Behörden und Beamten. Ob von ausländischen Auskunft einzuholen, bestimmt sich nach den Verträgen (s. unten § 55). Keinesfalls von Vertretern fremder Staaten.

Allg. Verf. v. 29. Juni 1875 (JMBl. 162): Die Beamten der StA. werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Geschäftsverkehr mit den Vertretern fremder Staaten am diess. Hofe nur durch die Vermittelung des Herrn Reichskanzlers (Auswärt. Amt) stattfinden kann, eine direkte Korrespondenz mit denselben dagegen unzulässig erscheint.

Allg. Verf. v. 28. Dez. 1880 (JMBl. 369): Da diese Verf. in wiederholten Fällen unbeachtet geblieben ist, so wird sie hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, dass eine Korrespondenz der gedachten Art auch

nicht durch Vermittelung des Auswärtigen Amts bezw. des Ministeriums der Ausw. Angeleg. stattfinden darf, dass vielmehr die Justizbehörden Schreiben an fremde diplomatische Vertretungen hierselbst überhaupt nicht zu richten, sondern in allen Fällen sich darauf zu beschränken haben, ihre Anträge u. s. w. bei dem Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten zu stellen.

Ueber Zeugen-Vernehmung französischer Konsuln s. oben S. 184 unter 5. Ueber Amtshandlungen von diplomatischen Vertretern 2c. s. unten § 54.

4. Bezüglich der Form der Auskunft ist es Frage des einzelnen Falles, ob einfache Erklärung oder förmliche Bescheinigung erfolgen soll; maßgebend sind auch die Gepflogenheiten der ersuchten Behörde. Armuthszeugnisse (wegen der Kosten der Strafvollstreckung) und Taufscheine z. B. werden in der förmlichen Gestalt ertheilt. Eine andere Frage ist es, ob förmliche Bescheinigungen kostenfrei erfolgen (z. B. Allg. Verf. v. 26. Okt. 1876, JMBl. 34).

II. Nur eine andere Gestalt der Auskunftseinholung ist die Einforderung von Akten einer anderen Behörde oder von Schriftstücken, die sich in deren amtlicher Verwahrung befinden. Die unmittelbare Einsichtnahme durch den StA. ist der Erforderung von Auskünften oder Abschriften daraus meistens vorzuziehen (s. oben S. 6). In vielen Fällen, namentlich z. B. bei Untersuchungen wegen Meineids, ist die Herbeiziehung der bezüglichen Akten der nothwendige erste Schritt des StA.

a) Bezüglich der Voraussetzungen ist eine Beschränkung gezogen in

StPO. § 96,

falls nämlich die oberste Dienstbehörde der angegangenen Behörde oder des öffentlichen Beamten erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reiches oder eines Bundesstaates Nachtheile bereiten würde.

Sachlich ist die Verweigerung nicht begründet, wenn die Geheimhaltung lediglich im Privatinteresse liegt, z. B. wenn Jemand Schriftstücke unter der Bedingung der Geheimhaltung hinterlegt hat, wie die von einem Notar verwahrten Urkunden oder die bei Gericht niedergelegten Testamente. — Die Nothwendigkeit der Geheimhaltung kann sich selbstverständlich auch auf nur einzelne Theile der Akte beziehen und die Erklärung nur auf diese gerichtet werden.

b) Der Form nach darf im Einklang mit der Vorschrift des § 96 das Ersuchen um Uebersendung immer nur an die Behörde selbst oder ihren Vorstand, nicht aber an einen beliebigen Beamten derselben gerichtet werden. — Verweigerungsgründe hat der StA. aber nicht schon von Amtswegen zu berücksichtigen; vielmehr ist die Einforderung und Benutzung aller Akten schlechthin statthaft, und es bleibt allein der betr. Behörde überlassen, die erforderliche Erklärung herbeizuführen. Als Organ des öffentlichen Interesses kann der StA. allerdings, auch wenn die Akten ihm schon ausgeliefert sind, und er daraus das Vorliegen der Voraussetzungen des § 96 wahrnimmt, die Abgabe jener Erklärung selbst in Anregung bringen. — Die Auslieferung darf nur verweigert werden durch Erklärung der obersten Dienstbehörde des Verwaltungszweiges; eine Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde genügt nicht, sofern diese nicht zugleich die höchste ist.

Ersucht der StA. um Uebersendung von Akten, so ist es in vielen Fällen angebracht, den Zweck anzudeuten, um der ersuchten Behörde ihre Prüfung zu erleichtern, auch darüber, ob im einzelnen Falle vielleicht erst anderweit über die Akten verfügt werden kann oder sie sofort übersandt werden müssen. Der kurze Zusatz z. B.: „Die Akten sind vom Herrn Justizminister eingefordert"

wird jede ersuchte Justizbehörde darüber aufklären, daß sie möglichst alle anderen Maßnahmen aufschieben und die Akten alsbald übersenden muß.

c) Wird die Vorlegung oder Auslieferung ohne Grund verweigert, so steht dem StA. nur die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu; ein Zwangsmittel (auch Beschlagnahme) ist weder gegen die ersuchte Behörde noch deren Mitglieder statthaft. Dadurch wird aber nicht immer ausgeschlossen, daß auch mit mündlicher Vernehmung eines Beamten die Erlangung der erstrebten Auskunft versucht werden kann (vgl. jedoch § 53 StPO., s. oben S. 183).

d) Außer dem Fall des § 96, d. h. auch dann, wenn ein Interesse der Geheimhaltung nicht vorliegt, können Akten bestimmter Art, z. B. Grundbücher, Personenstandsregister von der Auslieferung aus Zweckmäßigkeitsrücksichten ausgeschlossen werden. Es hilft dann nur die Einsicht im Amtslokal der Behörde oder das Ersuchen um beglaubigte Abschriften. Die StPO. bestimmt darüber nichts; landesgesetzliche Vorschriften sind zulässig; ihrer gedenkt z. B.

GVG. § 169.

C. Ausführungsstellen für die Ermittelungen.

§ 49.

1. Der Staatsanwalt selbst.

Nach den Mitteln (§ 42 ff., vgl. S. 173) wenden wir uns zu den Organen der Erforschung, d. h. zu der Frage: wer ist im vorbereitenden Verfahren zur Bewerkstelligung der Ermittelungen berufen?

Es ist zunächst der StA. selbst; er kann die Ermittelungen nach

StPO. § 159 (siehe oben S. 174) mit Ausschluss eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder . . .

I. Was die Bedeutung solcher eigenen Thätigkeit betrifft, so kann diese — das wird der StA. sich, bevor er dazu schreitet, in jedem einzelnen Falle vergegenwärtigen — nur „zu dem in § 158 StPO. bezeichneten Zwecke“ (s. S. 142, 143 f., 148, 196) stattfinden und daher in keinem Falle die Bedeutung richterlicher Untersuchungshandlungen haben. Ebendeshalb können auch die von der StA. über das Ergebniß ihrer Ermittelungen gemachten Aufzeichnungen, selbst wenn sie äußerlich und inhaltlich den Erfordernissen eines Protokolles entsprechen, niemals Beweisstücke darstellen, sondern stets nur zur Unterrichtung der StA. (s. oben §§ 37 u. 47) oder höchstens des über die Eröffnung der Untersuchung beschließenden Gerichts (s. unten § 89) dienen. Vorkommen und von Werth sein wird die eigene Erforschung namentlich bei den auf die Entdeckung eines Verbrechens folgenden ersten Schritten (dem ersten Angriff) und bei Nachforschungen an Ort und Stelle (s. oben § 47), die ja auch nur bei wichtigeren Sachen durch den StA. selbst stattfinden. (Ueber die Reisen dahin s. unten § 50).

Bei diesen Gelegenheiten tritt am deutlichsten die Bedeutung eigner kriminalistischer Kenntnisse des StA. hervor, deren Nothwendigkeit bereits oben S. 186 f. betont ist; gerade an Ort und Stelle ist es oft unmöglich, bereits geeignete Sachverständige zu Rathe zu ziehen. Mit Recht wird daher neuerdings ein gewisses Maß von praktisch-technischer Ausbildung der Juristen schon für die Universitätszeit gefordert, namentlich Seitens des Professors Dr. v. Liszt (vgl. z. B. seine Antrittsrede an der Universität Berlin), wodurch freilich das Schwergewicht von der wissenschaftlichen Schulung des Geistes nicht verschoben werden darf.

II. Bei Ermittelungen an Ort und Stelle und auch sonst kann der StA. Personen vor sich laden und vernehmen. Zur Abgabe einer Aussage vor der StA. ist allerdings Niemand verpflichtet; zwangsweise Vorführung eines Zeugen ist dem StA. auch nicht gestattet (Entsch. Bd. 9 S. 433). — Jedoch werden persönliche Rücksprachen mit dem StA. vom Publikum sogar vielfach gewünscht, und häufig werden sie wesentlich zur Aufklärung beitragen.

Personen, welche Anzeigen, Gesuche 2c. an der Amtsstelle der StA. mündlich anbringen wollen, verweist der StA. regelmäßig an den Sekretär.

Gesch.-Ordn. f. d. Sekr. b. d. StA. § 4 No. 1 (s. oben S. 42).

§ 3 No. 2: Für die Rechtsuchenden soll das Sekretariat mindestens 2 Stunden werktäglich geöffnet sein . . .

Nimmt der StA. selbst mündlichen Vortrag entgegen, so soll er ihn aktenkundig machen; wie dies z. B. für die mündliche Anzeige in StPO. § 156 (s. oben S. 41 f.) vorgeschrieben, immer aber zweckmäßig ist.

III. Da der StA. — zwar keineswegs „immer im Dienst" ist, aber doch — in schleunigen Sachen stets zum dienstlichen Einschreiten zur Hand sein muß, so giebt es insofern für ihn, wenn nicht bei einzelnen Behörden besondere Anordnungen getroffen, z. B. bei größeren Behörden wechselnde Mitglieder zum Tages- bezw. selbst Sonntagsdienst bestimmt sind, keinen Unterschied zwischen Dienststunden und -Räumen und zwischen drittem Ort und Zeit; vielmehr wird er auch hier unter Umständen die amtliche Befassung und eine mündliche Angehung nicht ablehnen dürfen.

§ 50.

2. Terminsbeiwohnung seitens der StA.; Reisen.

I. Zu dem „selbst vornehmen" des vorigen Paragraphen verhält sich wie das Mindere die Befugniß des StA., den Verhandlungen anderer Behörden beizuwohnen.

1. Sie folgt bei allen polizeilichen Untersuchungshandlungen daraus von selbst, daß die Polizei in Strafsachen überall als Werkzeug der StA. erscheint (s. oben § 42, unten § 52). Die StPO. gedenkt solcher Anwesenheit z. B. bei Beschlagnahme und Durchsuchung (s. unten § 59).

2. Hinsichtlich der Theilnahme an richterlichen Verhandlungen gilt

a) für das vorbereitende Verfahren das Nämliche wie für die VU.:

StPO. § 167 Abs. 1.

b) In der Voruntersuchung ist die Anwesenheit der „Parteien" (s. oben S. 173 f.)

α) regelmäßig nicht vorgesehen. Ausdrücklich ausgeschlossen bezüglich des StA. und des Vertheidigers bei der Vernehmung des Angeschuldigten nach

StPO. § 190 Abs. 2.

β) Nur als Ausnahme ist sie ausdrücklich bei solchen Beweishandlungen (Augenschein, s. oben § 47, und Vernehmung gewisser Zeugen und Sachverständigen) zugelassen, deren Wiederholung in der Hauptverhandlung entweder nicht geschehen kann oder doch voraussichtlich nicht geschehen wird:

StPO. § 191 Abs. 1 u. 2.

Hier ist sie aber auch nur „gestattet", nicht etwa zur Gültigkeit der Handlung erforderlich. Andrerseits will § 191 (so z. B. auch Loewe Note 1a zu § 191) nur das Recht des StA. und der anderen Prozeßbetheiligten ausschließen, in anderen als den aufgezählten Fällen anwesend zu sein, will aber keineswegs diese Anwesenheit verbieten (falls der Richter sie gestattet).

γ) Zur Ermöglichung der Terminsbeiwohnung bestimmt

StPO. § 191 Abs. 3 und 5

für die Fälle der Abs. 1 und 2, daß von den Terminen die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann; ein Anspruch auf Verlegung eines Termins wegen Verhinderung erwächst ihnen freilich nicht, wodurch indessen nicht ausgeschlossen ist, daß der Richter einem Verlegungsgesuche entsprechen kann.

δ) Der beiwohnende StA. ist zu einem Eingreifen in die richterliche Thätigkeit, insbesondere zur unmittelbaren Befragung der Zeugen (vgl. §§ 238, 239 StPO.) nicht befugt; vielmehr steht ihm nur zu, sich mit seinem Verlangen an den Richter zu wenden.

c) Im Hauptverfahren kann der StA. den „kommissarischen" Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen (§ 222 StPO.), sowie einer zur Vorbereitung der Hauptverhandlung vorzunehmenden Augenscheinseinnahme (§ 224 das.) unter ähnlichen Bedingungen (§ 223 das.), wie unter b, beiwohnen (s. unten § 82).

II. Hinsichtlich der Benutzung des Anwesenheitsrechtes soll der StA.

a) falls dazu Reisen nöthig sind — und dies gilt auch von den eigenen Erhebungen (s. oben § 49) — nach

Allg. Verf. v. 18. Nov. 1849 § 28 (JMBl. 460) von der Befugniss, auswärtigen Verhandlungen der Gerichts- und Polizeibehörden beizuwohnen, zur Sparung von Zeit und Kosten nur in wichtigen Fällen und aus erheblichen, in der Sache selbst liegenden Gründen Gebrauch machen.

Allg. Verf. v. 31. Jan. 1850 (I. 283): . . . wenn die Gegenwart zur Feststellung des Thatbestandes und zur Ermittelung des Thäters wesentlich beitragen kann.

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 149): Sehr häufig wird es, insbesondere bei Leichenbesichtigungen, bei Feststellung des objektiven Thatbestandes und dergl. genügen, wenn der Untersuchungsrichter allein die Verhandlung aufnimmt.

b) Die Genehmigung zu Reisen ertheilt der Erste StA. (s. oben S. 13 unter 3). Zwecks genauer Befolgung vorstehender Vorschriften sollen nach

Allg. Verf. v. 20. Nov. 1855 (I. 1601) . . . die StA. über alle Reisen in Untersuchungssachen eine specielle Controle führen, in welcher sie die betr. Untersuchungssache, den Zweck des Termins und den Betrag der liquidirten Reisekosten vermerken.

Von dieser Controle erhält vierteljährlich der ObStA. eine Abschrift, um sich, geeignetenfalls durch Einsicht der einzufordernden Akten, von der Angemessenheit oder Nothwendigkeit der gemachten Reisen zu überzeugen.

c) Ueber die Gebührenfrage bei Dienstreisen überhaupt bestimmt

Allg. Verf. v. 26. Nov. 1895 (JMBl. 413): 1. Dienstreisen sind . . . in den Morgenstunden, d. h. in den Monaten April bis September von 6 Uhr und in den Monaten Oktober bis März von 7 Uhr Morgens ab, anzutreten.

. . . 4. Die Weiter- bezw. Rückreise, namentlich bei kürzeren Touren, ist . . . . nach beendigtem Dienstgeschäft möglichst noch an demselben Tage anzutreten.

Haben die Dienstgeschäfte bezw. die Hinreise und die Dienstgeschäfte 7 Stunden und darüber in Anspruch genommen, so werden unter kürzeren Touren solche Entfernungen verstanden, welche mit der Post, der Eisenbahn oder dem Dampfschiff in höchstens 2 Stunden zurückgelegt werden können.

Ges. betr. die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten v. 21. Juni 1897 (GS. 193),

Allg. Verf. v. 11. Sept. 1897 (JMBl. 235),

Vdn. v. 6. Aug. 1898 (GS. 297),

Vdn. v. 27. Aug. 1900 (GS. 319).

d) Die entstehenden Kosten werden den Gerichtskosten zugeschlagen; bei Zusammentreffen mehrerer Amtshandlungen an Ort und Stelle

Allg. Verf. v. 27. Nov. 1886 (JMBl. 327).

3. Ermittelungen durch andere Behörden.

§ 51.

a) Allgemeines.

Bei seinen Ersuchen um Ermittelungen an eine der anderen Behörden des Vorbereitungsverfahrens (s. oben § 42) hat der StA.

I. im Allgemeinen festzuhalten, daß er der Herr des Verfahrens ist (s. oben S. 173 f.), und daß in Folge dessen seine Ersuchen regelmäßig Gegenstand und Richtung weisen sollen.

Allg. Verf. v. 1. April 1874 (JMBl. 116): Es ist darüber Beschwerde geführt worden, dass die Requisitionen zur Vernehmung von Beschuldigten, Zeugen oder Sachverständigen in Untersuchungssachen, anstatt einer Darstellung des Sachverhältnisses, worüber die Abhörung erfolgen soll, lediglich das Ersuchen um Vernehmung auf Grund der beigefügten Akten enthalten.

Da hierdurch eine erhebliche Vermehrung der Arbeit für die requirirte Behörde entsteht, und in Folge derselben Verzögerungen veranlasst werden können, so werden die Justizbehörden hierdurch angewiesen, bei dergleichen Requisitionen den Gegenstand der Vernehmung in den Ersuchungsschreiben in der Regel so vollständig anzugeben, dass die Erledigung ohne Durchsicht der Akten, deren Beifügung es in vielen Fällen nicht bedürfen wird, erfolgen kann.

II. Im Besonderen kommt

a) für die Anträge an den Amtsrichter noch hinzu, daß dieser durch die Fassung des Antrages in die Lage gesetzt sein muß, gemäß § 160 Abs. 3 StPO. zu prüfen, „ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist“ (s. unten § 53).

Hiernach muß der Antrag zum Mindesten stets genau die Bezeichnung der Person und der Eigenschaft, in welcher sie vernommen werden soll, enthalten; auch der Gegenstand ist regelmäßig anzugeben, wenigstens in der allgemeinen Form z. B.: „als Zeugen über die Einwendungen des Beschuldigten Bl. 8“. Daß andererseits ein kurzer Hinweis auf ein Blatt der beigefügten Akten oft nützlicher ist, als eine langathmige Erläuterung, liegt auf der Hand. Auch eventuelle und alternative Anträge sind zulässig. Loewe, Note 5 zu § 160 hält es für statthaft, in gewissen Fällen, so z. B. bei Bränden, bei der Auffindung eines Leichnams 2c. den Antrag „allgemein auf Erhebung des Thatbestandes zu richten und die Auswahl der Beweismittel dem Amtsrichter zu überlassen, zumal der Kreis der letzteren häufig aus der Anzeige 2c. nicht bestimmt hervorgehen wird“. Das steht auch im Einklang mit der amtsrichterlichen Freiheit aus StPO. § 161 Abs. 2, § 163 (s. oben S. 49, 174, 145).

b) Im Allgemeinen freier sind die Ersuchen oder Aufträge an die Polizei, wenigstens an die gut eingerichtete der großen Städte. Hier kommen neben genauer gestalteten auch Ersuchen vor schlechtweg „um Feststellung des Thatbestandes“ oder Zuschriften „zur gefälligen Ermittelung“. Nur mit Zusätzen etwa: „auch Feststellung des in Betracht kommenden Aktenzeichens“, oder: „Den angeblich gefälschten Wechsel bitte ich sicher zu stellen“, oder: „Die Handelsbücher werden einzusehen, die Rechnungen zu erfordern sein“. „Sodann ersuche ich, falls G. leugnet, den R. als Zeugen zu hören“, oder: „Ich ersuche, ein überschlägliches Verzeichniß der in der Wohnung des . . . vorfindlichen Sachen

aufzunehmen", oder: „Zugleich ist schleunigst über den örtlichen Befund zu berichten" u. s. w. Oder mit Fragen: „War ferner der Hof ein umschlossener Raum?" oder: „Wie will der Beschuldigte es erklären, daß . . .?" — Dem zu großen Anschwellen des Stoffs wehrt man wohl durch einen Zusatz: „Es dürfte die Vernehmung von X. und Z. genügen", oder auch, wenn man um Abhör einer Reihe von Zeugen ersucht hatte, durch den Zusatz: „Sobald zwei derselben die Angaben des Anzeigers bestätigen, bedarf es der Vernehmung der anderen nicht."

§ 52.

b) Die Polizei; die Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft.

I. Das Verwendungsgebiet der Polizei für Angehungen seitens der StA. bestimmt sich (a) nach ihrer Eignung im Vergleich zur Verwendung des Richters, (b) nach den allgemeinen Verhältnissen des Zusammenwirkens zwischen StA. und Polizei und (c) nach den Machtmitteln, die die Polizei gegenüber zu vernehmenden Personen besitzt bezw. im einzelnen Falle voraussichtlich anzuwenden hat.

a) Der StA. wird — abgesehen von dem Falle, daß, wie bei eidlichen Vernehmungen, Leichenöffnungen, eigentlichen Beweishandlungen, ein richterliches Vorrecht es verbietet — die Polizei dann ersuchen, wenn deren meistens juristisch nicht vorgebildeten Beamten der Aufgabe nach Beschaffenheit der Sache auch wirklich gewachsen sind. Unter dieser Voraussetzung hat die Polizei wegen der geringeren Kostspieligkeit ihrer Ermittelungen den Vorzug vor dem Amtsrichter (s. oben S. 177).

b) Hinsichtlich des Zusammenwirkens des StA. mit der Polizei trifft auch für den ersteren zu, was Groß, Handbuch S. 14, bezüglich des UR. sagt: „Man theilt häufig der Polizei eine ganz schiefe Stellung dadurch zu, daß man sie einmal zu niedrig, einmal zu hoch stellt; zu niedrig, weil es der UR. nicht für nöthig hält, mit ihr Hand in Hand zu gehen, gemeinschaftlich zu arbeiten, und weil er die Grenzlinie zwischen seiner Leistung und der der Polizei allzu scharf zu zeichnen pflegt; zu hoch, weil der UR. die Polizei ganz selbstständig stellt, sie thun läßt, was sie will, und dann lediglich als fertig und zweifellos das hinnimmt, was sie auf eigene Faust gearbeitet hat. Die richtige Stellung wird die Polizei erst haben, wenn der UR. sich derselben coordinirt und im wohlverstandenen Interesse der Sache gleichmäßig mit der Polizei arbeitet, sie von allem Geschehenen und erst zu Geschehendem fortwährend in Kenntniß setzt. Geht er aber einerseits stets ohne Ueberhebung mit der Polizei, so verlange er dann auch andererseits nachdrücklichst, daß die Leitung der Erhebungen sofort, voll und ganz in seine Hand übergehe, daß nichts geschehe, von dem er nicht Kenntniß hätte, daß aber auch Alles durchgeführt werde, was und wie er es angeordnet hat. In diese Stellung wird sich jeder pflichttreue Polizeibeamte gern und willig finden, und der UR. wird „Leute" zur Verfügung haben, die im Vertrauen auf seine Anordnungen gut und rasch arbeiten. Diese Leute muß der UR. aber kennen und ihre Ansicht über den besonderen Fall kennen. Nehmen wir nun an, es hätten gerade gewisse Polizeiorgane den ersten Verdacht gegen den A. rege gemacht, so wird man ihren Eifer und guten Willen gewiß am besten dadurch ausnützen, daß man sie gerade zur Verfolgung der weiteren Spuren in dieser Richtung verwendet und sie noch andere Verdachtsgründe gegen den A. suchen läßt. Ist nun der Verdacht gegen diesen nicht erdrückend, so wird es dem UR. nicht entgehen, daß einige der Polizeiorgane wieder anderer Ansicht sind und gegen irgend eine andere Persönlichkeit Verdacht haben.

Da diese Organe wohl auch ihre Gründe für ihre Ansicht haben werden, so wird der UR., wenn diese Gründe nicht durch irgend welche Gegengründe als haltlos erscheinen, gerade ihnen die weitere Verfolgung dieser Spuren übertragen. Ist so dafür Sorge getragen, daß jede nur denkbare Richtung, in welcher etwas zu finden sein könnte, gehörig besetzt ist, so kann der UR. mit ganzer Kraft dort arbeiten, wo er auf dem richtigen Wege zu sein glaubt; er wird nur von Zeit zu Zeit die Rapporte der anderen, in anderer Richtung Forschenden einholen, das Gebotene prüfen und allenfalls mit seinen eigenen Resultaten vergleichen. Kommt es auch nicht dazu, daß der UR. zur Ueberzeugung gelangt, die andere Spur sei die richtigere, so wird doch manche bedenkliche Ueberraschung verhindert. Oft genug geschieht es, daß man den „Richtigen" zu haben vermeint und dem UR. einliefert, die Polizei glaubt das ihrige gethan zu haben und legt die Hände in den Schooß; der UR. untersucht darauf los und muß schließlich den „Richtigen" frei lassen, was die Polizei verdutzt vernimmt."

c) Während der Richter die Machtmittel der Gerichtsgewalt gegenüber zu vernehmenden Personen hat, stehen nach Lage der Prozeß-Gesetzgebung der Polizei allerdings in ihrer Eigenschaft als Werkzeuge der StA. keine Mittel zur Erzwingung des Erscheinens zu Gebote; doch ist ihr auch hier die Anwendung von Zwangsmitteln gestattet, die ihr in anderer Eigenschaft zustehen.

Erlass des Min. des Inn. v. 21. Mai 1892, mitgeth. durch **JMErlass v. 10. Juni 1892** (I. 2703): . . . . Unter diesen Umständen habe ich meine früher gehegten Bedenken bei Seite gesetzt und bin im Einvernehmen mit dem Herrn JM. zu der Ansicht gelangt, dass es geboten erscheint, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungsges. für diejenigen Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden als Organe der StA. zu verrichten haben . . . . (weiteres über Instanzenzug bei Beschwerden, abgeändert durch den folgenden Erlaß).

Erlass des Min. des Inn. v. 9. Mai 1896 (II. 6389): In dem Erlasse v. 21. Mai 1892 hatte es der damalige Herr Min. des Inn. im Einverständnisse mit dem damaligen Herrn JM. als zulässig und geboten bezeichnet, die Bestimmungen des § 132 des Landesverwaltungsges. v. 30. Juli 1883 für alle Geschäfte Platz greifen zu lassen, welche die Polizeibehörden auf Grund des § 153 GVG. und der §§ 159, 161 StPO. als Organ der StA. (gerichtliche Polizei) zu verrichten haben.

Während es früher zweifelhaft erschien, ob das Oberverwaltungsgericht diese Auffassung theile, hat sich dasselbe in mehreren späteren Erkenntnissen ausdrücklich damit einverstanden erklärt. Da die Auffassung auch von mir und dem jetzigen Herrn JM. getheilt wird, so werden die Polizeibehörden ferner wie bisher bei der in Rede stehenden Thätigkeit, insbesondere bei der in ihrer Ausführung erfolgenden Vorladung von Angeschuldigten Zeugen und Sachverständigen erforderlichen Falles von den in § 132 vorgesehenen Zwangsmitteln Gebrauch zu machen haben.

In dem Erlasse v. 1892 war ferner angeordnet worden, dass über Beschwerden gegen alle zu dieser Thätigkeit gehörenden Verfügungen der Polizeibehörden in dem durch § 127 des Landesverwaltungsges. geregelten Instanzenzuge entschieden werden solle.

Nachdem jedoch das Oberverwaltungsgericht seine jener Anordnung entgegenstehende Ansicht in dem Endurtheile v. 8. Mai 1894 (Entsch. Bd. 26 S. 386) aufrecht erhalten und näher begründet hat, finde ich mich nach wiederholter Prüfung der Sache und im Einvernehmen mit dem Herrn JM. bewogen, zu dem in dem Erlasse des damaligen Herrn Min. des Inn. v. 5. Nov. 1890 (MBl. f. d. i. V. 240) vertretenen Standpunkte zurückzukehren. In Folge dessen bestimme ich hiermit, dass künftig in allen Fällen, in welchen es keinem Zweifel unterliegt, dass die Polizeibehörden ihre Verfügungen lediglich als Organe der gerichtlichen Polizei erlassen haben, über die gegen solche Verfügungen erhobenen Beschwerden nicht von den vorgesetzten Verwaltungsinstanzen zu entscheiden ist, sondern dass die Beschwerden an die StA. zu weiterem Befinden abzugeben sind. Was

die voraussichtlich nur selten vorkommenden Fälle betrifft, in denen Zweifel darüber entstehen, ob die Thätigkeit, bei deren Ausübung die durch Beschwerden angefochtenen Verfügungen ergangen sind, dem Gebiete der gerichtlichen Polizei oder einem anderen Gebiete der Polizeiverwaltung angehört, so werden sich die in Betracht kommenden Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die StA. wegen der Behandlung der Sache in Verbindung zu setzen haben. Hoffentlich wird es gelingen, auf diese Weise die auftauchenden Zweifel sämmtlich zu lösen.

Vgl. unten III B 1.

JMErlass v. 26. Mai 1896 (I. 3393) ordnet an, dass die in dem Erlass v. 9. Mai d. Js. entwickelten Grundsätze den von der StA. zu treffenden Entscheidungen zu Grunde zu legen sind, und dass, wenn in zweifelhaften Fällen ein Einvernehmen zwischen den Verwaltungs- und Justizbehörden über das einzuschlagende Verfahren erforderlich wird, dieses zwischen dem ObStA. und dem Herrn Regierungs-Präsidenten stattzufinden hat. In diesem Falle ist deshalb an mich unter Vorlegung der Akten zu berichten.

II. Wenn sich nun der StA. für Verwendung einer Polizeibehörde bezw. eines Polizeibeamten entschieden hat, so erwachsen ihm (1) manchmal aus der Vielfältigkeit der im Staatswesen für solche Angehungen in Frage kommenden Dienststellen Schwierigkeiten, und (2) hat er oft unter mehreren solchen, die an sich in gleicher Weise geeignet sein könnten, nach gewissen Sondervorschriften die Auswahl zu treffen.

1. Der ersterwähnten Schwierigkeiten wird man Herr durch Kenntniß der a) allgemeinen Verfassung des Polizeiwesens, von welcher hier ein kurzer Ueberblick:

α) An der Spitze steht der Minister des Innern, dessen Zuständigkeit sich indessen wesentlich nur auf die allgemeine Polizei erstreckt, während die Gesundheitspolizei unter dem Cultusminister, die Bau-, Eisenbahn- und Bergpolizei unter dem Minister für öffentliche Arbeiten, die Hafen-, Schifffahrts- und der größte Theil der Gewerbe-Polizei unter dem Handelsminister, die Landwirthschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Veterinär-Polizei unter dem Landwirthschaftsminister stehen.

β) Landespolizeibehörde ist die Regierung, in manchen Fällen der Oberpräsident.

γ) Die Ortspolizei wird geübt:

αα) In den Städten regelmäßig von den Bürgermeistern bezw. den Magistraten; in den bedeutenderen Städten aber von besonderen Königlichen Behörden: Polizei-Präsidien oder Polizei-Direktionen. Polizei-Präsidien bestehen z. B. in Berlin, Breslau, Cöln, Frankfurt a. M., Königsberg, Magdeburg; Polizei-Direktionen in Aachen, Celle, Charlottenburg, Danzig, Fulda, Göttingen, Hanau, Hannover (zugleich für Linden), Kassel, Kiel, Koblenz, Marburg, Posen, Potsdam, Stettin und Wiesbaden. Dem Polizei-Präsidium zu Berlin, dem neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt sind, ist die Polizei-Direktion zu Charlottenburg unterstellt. Weitere Umwandlung bezüglich Berlins im Gange.

ββ) In den Landgemeinden wird im Gebiete der Kreis-Ordnung die Ortspolizei innerhalb besonderer Amtsbezirke von den Amtsvorstehern verwaltet, in Posen von Distriktskommissarien, in Westfalen von Amtmännern, in der Rheinprovinz von Landbürgermeistern, in Schleswig-Holstein von Kirchspiels- und Hardesvögten, in Hannover,

Hessen-Nassau und Hohenzollern endlich von den Organen der Gemeinde-Verwaltung selbst.

δ) Siehe auch das Verzeichniß der Hülfsbeamten der StA. unter III.

b) Die Schwierigkeit der Adresse bei der Verschiedenartigkeit der Benennungen kann dadurch umgangen werden, daß sie einfach lautet: „An die Ortspolizeibehörde zu H."

c) Manchmal kann es sich empfehlen, eine Zwischeninstanz, z. B. den Landrath, um Beauftragung bezw. Weitergabe zu ersuchen. Besteht die Polizeibehörde nur aus einem Beamten, so kann dieser ersucht werden. Andernfalls, vor Allem wo bei größeren Behörden, z. B. den Polizei-Präsidien und -Direktionen mit ihren Kriminalkommissarien, die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Leitung und auf die Vertheilung der Geschäfte die Vermittelung des Vorgesetzten der Beamten erheischt, ist das Ersuchen an die Behörde zu richten. Ueber die letztere Frage (sowie überhaupt über Ersuchen an diese Stellen) siehe JMErlaß v. 21. Juni 1883 (unten III B 3). Für Berlin insbesondere

JMErlass v. 7. Oct. 1879 (I. 6305): Im Interesse des Dienstes bei dem hiesigen Königl. Polizei-Präsidium erscheint es nothwendig, dass, von schleunigen Fällen abgesehen, die Aufträge an die hiesigen Kriminalpolizei-Kommissarien unter der Adresse des Königl. Polizei-Präsidii oder der von diesem zu bezeichnenden Abtheilung erlassen werden, und dass direkte Aufträge der StA. an die Polizei-Leutnants überhaupt unterbleiben, für derartige Aufträge vielmehr stets die Vermittelung des Polizei-Präsidii in Anspruch genommen werde.

2. Nach einigen Sondervorschriften betr. die Auswahl ist

a) die Ortspolizei und Gensdarmerie zu bevorzugen gemäß

Allg. Verf. v. 29. Dez. 1865 (JMBl. 1866 S. 2): Die Beamten der StA. haben darauf zu achten, dass die von ihnen an die Polizeibehörden wegen Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen ergehenden Requisitionen möglichst selten besondere Kosten verursachen, was vornehmlich bei etwaigen Zeugenvernehmungen und sonstigen Ermittelungen durch das Ersuchen um eine geeignete Recherche Seitens der Ortspolizeibehörden oder Gensdarmen zu erreichen sein wird.

b) Daß die Ersuchen an die Amtsvorsteher einzuschränken, bestimmt

JMErlass v. 23. April 1881 (I. 1715): Nach einer Mittheilung des Herrn Min. des Inn. wird in den Berichten, welche von den Ober- und den Regierungs-Präsidenten im Geltungsbereiche der Kreis-Ordnung über die mit dem Institut der Amtsvorsteher gemachten Erfahrungen erstattet worden sind, darüber Klage geführt, dass in vielen Bezirken die Amtsvorsteher durch Requisitionen der StA. in einem Maasse in Anspruch genommen werden, welches die Berufsfreudigkeit dieser Beamten zu beeinträchtigen droht. Da hierin von den Verwaltungsbehörden ein Uebelstand gefunden wird, welcher geeignet erscheint, den ehrenamtlichen Charakter des Instituts der Amtsvorsteher zu gefährden und damit zugleich die gedeihliche Fortentwickelung des letzteren in Frage zu stellen, so hat der Herr Min. d. Inn. mich ersucht, darauf hinzuwirken, dass die Inanspruchnahme für die Zwecke der Strafrechtspflege auf ein geringeres Maass beschränkt werde.

Allgemeine und bindende Normen darüber, in welchen Fällen die Mitwirkung der Amtsvorsteher von der StA. in Anspruch zu nehmen sei, lassen sich nach der Natur der Sache nicht aufstellen: es wird vielmehr immer das durch die Umstände des einzelnen Falles geleitete verständige Ermessen der Beamten der StA. entscheiden müssen. Die letzteren werden indess niemals ausser Acht zu lassen haben, dass die Mitwirkung bei den Geschäften der Strafjustiz nur einen Theil der Berufsthätigkeit der Amtsvorsteher bildet, und dass die übrigen Zweige dieser Thätigkeit nicht durch jene Geschäfte beeinträchtigt werden dürfen. Zu vermeiden wird namentlich sein, die Amtsvorsteher mit besonders ausgedehnten und umfangreichen Vernehmungen zu befassen oder ihnen die Vornahme von Ermittelungen etc.

in solchen Sachen zu übertragen, deren Behandlung wegen der Beschaffenheit des vorliegenden Deliktes für den Nichtjuristen mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Andererseits wird bei einfachen Sachen stets zu erwägen sein, ob die erforderlichen Ermittelungen sich nicht in zweckentsprechender Weise durch die Gensdarmen bewirken lassen. Die Thätigkeit der letzteren anlangend, so hat der Herr Min. des Inn. sich bereit erklärt, denselben die Erstattung möglichst erschöpfender Anzeigen und Berichte zur Pflicht zu machen (s. oben S. 49 f.), wogegen allerdings die Aufnahme protokollarischer Vernehmungen von den Gensdarmen nicht verlangt werden darf.

Diese letztere Einschränkung ersetzt man geeignetenfalls dadurch, daß man die Ersuchen in die Form von Fragen u. ähnl. kleidet, z. B. die Vorgänge an den Gendarmen sendet

mit der Anfrage, ob der Beschuldigte die That einräumt oder welche Thatsachen er dagegen geltend macht, daß . . . — ob die Zeugen das Schlagen, und zwar mit dem schweren Hammer, gesehen haben wollen; zum Bericht darüber, was der Beschuldigte erklärt — zur Befragung (Anhörung) des Beschädigten darüber . . .

c) Auch die Gemeindevorsteher 2c. können unmittelbar anzugehen sein.

JMErlass v. 15. März 1882 (I. 989): . . . Insbesondere finden sich die Amtsvorsteher dadurch beschwert, dass häufig ihre Mitwirkung für solche Ermittelungen in Anspruch genommen wird, welche von ihnen nicht unmittelbar vorgenommen, sondern nur durch weitere Beauftragung des zuständigen Guts- oder Gemeindevorstehers bewirkt werden können, sodass die eigene Thätigkeit des AV. sich darauf beschränkt, den Auftrag der StA. dem Guts- und Gemeindevorsteher und sodann dessen Bericht der StA. zu übermitteln. Fälle dieser Art sind z. B. die, wenn der Auftrag auf Feststellung der Militärverhältnisse eines Beschuldigten oder der Vermögensverhältnisse desselben oder der Personalien überhaupt oder auf Ermittelung des Aufenthaltsortes einer Person gerichtet ist. Es ist anzuerkennen, dass derartige Ermittelungen sich in der Regel durch ein direktes Angehen des Guts- und Gemeindevorstehers in genügender Weise werden bewirken lassen; dies aber vorausgesetzt, enthält es allerdings eine unnöthige Vermehrung der Geschäfte des AV., wenn der Auftrag regelmässig, statt unmittelbar an den Guts- und Gemeindevorsteher, an jenen gerichtet wird. Eine solche unnöthige Belastung der AV. ist aus den bezeichneten Gründen von den Beamten der StA. thunlichst zu vermeiden, und diese werden die Ermittelungen der fraglichen Art durch ein direktes Angehen der Guts- oder Gemeindevorsteher zu bewirken haben, sofern nicht dagegen aus der Natur der vorliegenden Angelegenheit oder aus der Person des betr. Guts- oder Gemeindevorstehers Bedenken zu entnehmen sind.

JMErlass v. 15. April 1896 (II. 8) bringt dies in Erinnerung mit dem Zusatze, dass die nämlichen Grundsätze auch in Bezug auf andere im Ehrenamte fungirende Beamte der Staats- oder Selbstverwaltung thunlichst anzuwenden sind . . . .

d) Siehe auch die Vorschriften für Aufträge an die Hülfsbeamten der StA. unter III B.

3. Bei großen Polizei-Verwaltungen pflegt eine Anzahl von Polizeibeamten in Civilkleidung Dienst zu thun, um unerkannt bezw. unauffällig im Publikum sich bewegen zu können; auch legen in einzelnen Untersuchungen erfahrene Polizisten mit Genehmigung der Vorgesetzten Civilkleidung an: „Geheimpolizisten".

a) Bedürfen die StA. anderer Bezirke, in besonders wichtigen Fällen, eines derartigen Beamten, so fragen sie wohl zunächst bei dem ihnen nächsten Polizeipräsidium 2c. unter kurzer Darlegung des Zweckes an, ob ein solcher überlassen werden kann. Nur bei großen Behörden pflegen Beamte gelegentlich für längere Zeit abkömmlich zu sein, da sie eben für solche Zwecke angestellt sind; hat aber eine andere Polizeibehörde einen geeigneten Beamten und stellt sie ihn zur Verfügung, so kann auch er in Verwendung genommen werden. Schließlich, in

ganz besonders und allgemein wichtigen Sachen, hilft vielleicht das Pol.-Präs. Berlin aus. — Einen Vorschlag für Brandsachen s. oben S. 161 unter 4.

b) Ist die Entsendung des Beamten gewonnen, so handelt es sich noch darum, die Erstattung der voraussichtlich entstehenden Kosten zu sichern (über die Kosten polizeilicher Ermittelungen überhaupt s. unter IV). Zu diesem Zweck muß, falls nicht etwa Interessenten, z. B. bei Brandsachen die Feuer-Sozietäten &c., dafür eintreten, an den JM. unter kurzer Darlegung des Sachverhalts berichtet werden gemäß

JMErlass v. 29. Sept. 1882 (mitgeth. durch die ObStA.): Auf den Bericht v. . . ., betr. die Kosten, welche durch die Abordnung des Kriminal-Kommissarius R. zu Berlin behufs Ermittelung des Thäters des an dem St. zu W. verübten Mordes erwachsen sind, ermächtige ich Ew. . . . bei Wiederanschluss der Anlagen mit Rücksicht darauf, dass die von der StA. bei der Verwaltungsbehörde nachgesuchte Entsendung . . . im wesentlichen Interesse der Rechtspflege gelegen hat und durch dieses hervorgerufen worden ist, die von dem Krim.-Komm. liquidirten Diäten und Reisekosten aus dem Justizfonds zahlen zu lassen.

Im Uebrigen bemerke ich, dass zwar, abgesehen von der Allg. Verf. v. 3. Feb. 1879 (JMBl. 22) (an sich nicht mehr von Bedeutung, sondern ersetzt durch die „Veröffentlichung betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben" — unten §§ 55 und 66 — Nr. 47 Abs. 2), keine allgemeinen Vorschriften existiren, welche der StA. zur Pflicht machen, stets vor einer Requisition der Verwaltungsbehörden um Absendung eines Polizeibeamten zum Zwecke der Anstellung von Recherchen die ausdrückliche Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde bezw. des JM. einzuholen. Indessen ist es durch den Ausnahme-Charakter einer solchen Massregel bedingt, in Fällen dieser Art, sobald voraussichtlich durch die Zuziehung eines solchen Beamten dem Justizfiskus eine nicht unerhebliche Kostenlast zufallen wird, und falls nicht etwa Gefahr im Verzuge liegt, sich der Billigung der aussergewöhnlichen Maassnahme seitens der höheren Stelle zu vergewissern, bevor zu der Maassnahme selbst geschritten wird.

III. Was nun das Folgeleistungs- bezw. selbst Unterordnungsverhältniß der angegangenen Polizei gegenüber der StA. betrifft, so sind

A. allgemein nach

StPO. § 159 Satz 2 die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der StA. zu genügen.

B. Zum Theil sind die Beamten, wie das vorstehende Wort „Auftrag" auch andeutet, besonders nach

GVG. § 153 Abs. 1 (Abs. 2 s. unten unter 4) Hülfsbeamte der StA. und in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der StA. bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

1. Hiernach sind für die Zwecke der Strafverfolgung gewisse Klassen von Polizeibeamten dem StA. untergeordnet („gerichtliche Polizei"). Dabei ist zu beachten: einmal auf Seiten der Untergeordneten, daß der § 153 nur von „Beamten" (nicht von „Behörden") der Polizei &c. spricht, sowie daß die StPO. überhaupt innerhalb der Polizei mehrfach zwischen denjenigen Beamten, welche „als Hülfsbeamte der StA. den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben", und den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes im Allgemeinen unterscheidet (vgl. z. B. §§ 98, 105, 159, 161 StPO.); sodann aber, auf Seiten der StA., daß die Ueberordnung nur derjenigen beim Landgericht, und zwar des betr. Bezirks zugesprochen ist.

Gegenüber denjenigen Hülfsbeamten, welche ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, ist dies Verhältniß sogar zu einer Disziplinarbefugniß gesteigert:

Ausf.-Ges. z. GVG. §§ 80, 81, 86.

Ueber den Instanzenzug bei Beschwerden s. oben I c.

Mit der Schaffung dieser Hülfsbeamten der StA. sollte eine organische Verbindung zwischen der StA. und gewissen Polizeibeamten gebildet werden (Loewe Note 1 zu § 153 GVG.). Der Begriff ist auch streng durchgeführt in den Bestimmungen der StPO. über Beschlagnahme und Durchsuchung (s. unten § 58) und er ist bei diesen Maßnahmen genau zu beachten. Im Uebrigen aber ist er wenig verwerthet und wenig verwerthbar (wie die Vergleichung der §§ 159 StPO. und 153 GVG. ergiebt).

Es sind hiernach drei Kreise zu unterscheiden: a) die Polizei im Allgemeinen ist zur Erledigung von Ersuchen ꝛc. der StA. verpflichtet; b) und zwar gewisse Klassen von Polizeibeamten auf Grund eines Unterordnungs-Verhältnisses, welches c) bei einem Theile von ihnen Disziplinarbefugnisse des StA. in sich schließt.

2. Die Hülfsbeamten der StA. haben so zwei verschiedene unmittelbare Vorgesetzte. Den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten bei Auftragsertheilungen sucht JMErlaß v. 21. Juni 1883 (s. unten unter 3. b) abzuhelfen.

Die Ausübung des erwähnten Disziplinarrechts wird lediglich durch den Ersten StA. erfolgen dürfen; ferner schreibt vor der

JMErlass v. 7. Okt. 1879 (I. 6305), dass Seitens der Beamten der StA. bei den ObLG. und den LG. von der denselben nach den §§ 80 und 81 Ausf. Ges. zum GVG. und nach § 16 Ges. zur Abänderung der Disziplinargesetze v. 9. April 1879 zustehenden Befugniss zur Festsetzung von Ordnungsstrafen und Disziplinarstrafen erst Gebrauch gemacht werden soll, nachdem die den gedachten Hülfsbeamten im Hauptamte vorgesetzten Behörden vergeblich um Abhülfe ersucht worden sind.

3. Ueber (a) die Fälle und (b) die Form der Aufträge (s. auch oben unter II 2) sind noch folgende Bestimmungen ergangen.

a) Die Fälle der Befugniß der StA., an die Hülfsbeamten Anordnungen zu erlassen, beschränken sich

α) regelmäßig auf den örtlichen Dienstbezirk derselben nach

Erlass d. Min. d. Inn. v. 28. Feb. 1880, mitgeth. durch **JMErlass v. 25. März 1880** (I. 1091): Wie auch Seitens des Herrn JM. anerkannt wird, enthält die gesetzliche Befugniss der StA., an die in Gemässheit des § 153 GVG. zu Hülfsbeamten der StA. ernannten Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes Anordnungen zu erlassen, an sich nicht zugleich die Ermächtigung, diese Beamten auch ausserhalb ihres örtlichen Dienstbezirks ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde zu verwenden. Die Funktionen dieser Beamten als Hülfsbeamten der StA. beschränken sich auf den örtlichen Dienstbezirk, für welchen ein Jeder im Hauptamte angestellt ist. In diesem Sinne sind die in Rede stehenden Beamten durch den Min.-Erlass v. 15. Sept. v. J. (s. unten unter 4) als Hülfsbeamte der StA. bezeichnet.

Eine Ausnahme tritt in denjenigen Fällen ein, in welchen es sich um die sofortige Verfolgung und Ergreifung eines Verbrechers handelt, und in welchen die Sicherheitsbeamten, auch ohne Auftrag der StA., im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht minder verpflichtet wie befugt sind, flüchtige Verbrecher bis über den örtlichen Polizeibezirk hinaus, ja selbst gemäss § 168 GVG. auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates zu verfolgen und daselbst zu ergreifen. In diesen Fällen haben die Hülfsbeamten der StA. die Aufträge des StA. auch über die Grenzen ihres örtlichen Dienstbezirks hinaus unbedenklich zur Ausführung zu bringen.

In welchen Fällen ausserdem noch die StA. für befugt zu erachten sei, ausnahmsweise, namentlich wegen Gefahr im Verzuge, den ihr untergeordneten Hülfsbeamten amtliche Verrichtungen ausserhalb ihres Dienstbezirks, mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, aufzutragen, darüber lassen sich zur Zeit allgemeine Grundsätze nicht aufstellen.

Sollte es vorkommen, dass ein als Hülfsbeamter der StA. fungirender Verwalter der Ortspolizei einen ihm persönlich ertheilten Auftrag ausserhalb

seines örtlichen Dienstbezirks nicht ausführen kann, weil er vom Orte nicht abkömmlich ist, oder dass eine Polizeibehörde einen ihr untergeordneten Polizeibeamten, welcher als Hülfsbeamter der StA. einen auswärts auszuführenden Auftrag erhält, zur Ausführung dieses Auftrages nicht abkömmlich machen kann, so ist jedenfalls die StA. hiervon auf das Schleunigste in Kenntniss zu setzen; den Polizeibehörden ist jedoch zu empfehlen, im Interesse der öffentlichen Sicherheit den diesfälligen Wünschen der StA. nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

JMErlass v. 8. Juni 1881 (I. 2449): Es ist mehrfach vorgekommen, dass Hülfsbeamte der StA. Seitens der Ersten StA. mit solchen Amtshandlungen beauftragt worden sind, welche ausserhalb des Dienstbezirks des beauftragten Beamten vorzunehmen waren. Da hieraus Unzuträglichkeiten erwachsen können, so bestimme ich hiermit, dass die Verwendung eines Hülfsbeamten der StA. ausserhalb seines Dienstbezirks Mangels einer ausdrücklichen Zustimmung der ihm im Hauptamte vorgesetzten Behörde nur dann stattfinden darf, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet.

Gemeinsch. Verf. des JM. und des Min. d. Inn. v. 25. April 1901 (JMBl. 99): Werden Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche nach § 153 Abs. 2 des GVG. Hülfsbeamte der StA. sind, zur Wahrnehmung ortspolizeilicher Geschäfte nach anderen Bezirken entsendet, so werden sie hiermit für die Dauer ihres Auftrags zu Hülfsbeamten der StA. dieser Bezirke bestimmt.

β) Hinsichtlich der Wahl zwischen Polizeibehörden und Hülfsbeamten für das Ersuchen bezw. den Auftrag sagt

JMErlass v. 21. Juni 1888 (I. 2512) **Abs. 3 ff.**: Ich habe aus verschiedenen Beschwerden entnommen, dass die Beamten der StA. hinsichtlich der Verwendung der Hülfsbeamten nicht immer nach den richtigen Gesichtspunkten zu verfahren scheinen. Während nämlich nach § 159 StPO. die für die Strafverfolgung erforderlichen polizeilichen Ermittelungen ebensowohl mittels Ersuchens der Polizeibehörde, wie mittels Beauftragung eines Hülfsbeamten bewirkt werden können, wird von einzelnen StA. fast ausnahmslos nur der letztere Weg eingeschlagen. Dieses Verfahren entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes, noch ist dasselbe für zweckmässig zu erachten.

Zunächst wird dabei übersehen, dass Aufträge an einen bestimmten Beamten überhaupt nur in dem Umfange statthaft sind, in welchem dieser für seine Person sie auszuführen im Stande ist. Den Hülfsbeamten als solchen sind andere Polizeibeamte überhaupt nicht unterstellt; vielmehr beschränkt sich die Organisation der gerichtlichen Polizei auf die unmittelbare Unterordnung der einzelnen Hülfsbeamten unter die StA., und hieraus folgt, dass der beauftragte Hülfsbeamte nicht befugt ist, den Auftrag an einen anderen Beamten zur Erledigung abzugeben. Danach ist es beispielsweise nicht zu billigen, wenn, wie dies vorgekommen, alle in einer bestimmten Stadt vorzunehmenden Ermittelungen dem dortigen Polizei-Inspektor aufgetragen werden, obwohl dieselben nothwendig die Kräfte einer Mehrzahl von Beamten in Anspruch nehmen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass, wenn die Ersuchen um Vornahme von Ermittelungen an die Polizeibehörde gerichtet werden, dem Vorsteher der letzteren eine angemessene Vertheilung der Geschäfte unter die ihm unterstellten Beamten möglich ist. Dieser Gesichtspunkt hat umsomehr Anspruch auf Beachtung, als der bei weitem grösste Theil der Hülfsbeamten nicht bloss für die Zwecke der Strafrechtspflege bestellt ist, vielmehr auch in anderen Zweigen des Polizeidienstes verwendet werden muss.

Endlich sind viele Strafsachen von der Art, dass sich die polizeilichen Ermittelungen ebenso gut durch Büreaubeamte der Polizei wie durch Exekutivbeamte bewirken lassen.

Daraus, dass den StA. Disziplinarbefugnisse nur gegenüber den Hülfsbeamten, nicht aber gegenüber den Polizeibehörden zustehen, ist ein Bedenken gegen den Weg des Ersuchens der letzteren nicht herzuleiten; denn die Polizeibehörden sind nach dem cit. § 159 zur Erledigung des Ersuchens verpflichtet (s. oben unter A) und für die Erledigung dieser Verpflichtung verantwortlich, und es darf nicht von der Unterstellung ausgegangen werden, als ob sie der letzteren nicht von selbst nachkommen würden.

Die Beamten der StA. werden daher unter Beachtung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob der Weg des Ersuchens der Polizeibehörde oder der der Beauftragung eines Hülfsbeamten sich als der zweckmässigere darstellt. Im Allgemeinen aber wird sich ein Maasshalten mit den Aufträgen um so mehr empfehlen, als dasselbe geeignet ist, dazu beizutragen, dass Reibungen zwischen der StA. und den Polizeibehörden vermieden werden.

Insoweit für die Einlieferung verurtheilter Personen zur Strafverbüssung die Hülfe der Polizei in Anspruch genommen werden muss, hat dies regelmässig mittels Ersuchens der Polizeibehörde zu geschehen, und die Beauftragung eines Hülfsbeamten darf nur aus besonderen Gründen, wie namentlich bei obwaltender Gefahr im Verzuge, stattfinden.

b) Der Form nach ergehen die Aufträge an die Hülfsbeamten regelmäßig unter der Adresse des Vorstehers ihrer Behörde.

JMErlass v. 21. Juni 1883 (vgl. vorstehend unter β) **Abs. 1**: Von den Polizeibehörden wird es als ein Missstand empfunden, dass die Aufträge, welche ihren zu Hülfsbeamten der StA. bestellten Untergebenen seitens der StA. ertheilt werden, dem Vorsteher der Polizeibehörde häufig unbekannt bleiben und dieser hierdurch gehindert wird, bei seinen Dispositionen über die einzelnen Beamten auf jene Aufträge Rücksicht zu nehmen. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme ich hiermit, dass die den Hülfsbeamten der gedachten Kategorie (Polizei-Inspektoren, Polizei-Kommissarien, Kriminal-Polizei-Kommissarien, Polizei-Wachtmeistern) zu ertheilenden Aufträge fortan der Regel nach unter der Adresse des Vorstehers der Polizeibehörde abzusenden sind, und eine direkte Uebersendung an den zu beauftragenden Beamten nur dann stattzufinden hat, wenn sie durch besondere, in der Sache liegende Gründe, wie namentlich obwaltende Gefahr im Verzuge, bedingt wird.

Abs. 2: In gleicher Weise sind Aufträge, welche den zu Hülfsbeamten der StA. bestellten Forstschutzbeamten ertheilt werden, der Regel nach unter der Adresse des vorgesetzten Oberförsters abzusenden.

Verf. d. Landwirthschafts-Min. v. 28. Juli 1883, mitgetheilt durch **JMErlass v. 20. Okt. 1883** (I. 3824) **Ziff. 4** bestimmt, dass die StA. ihre Aufträge an die Forstschutzbeamten der Regel nach unter der Adresse der betr. Oberförster und nur aus besonderen Gründen, wie namentlich in solchen Fällen besonderer Dringlichkeit unmittelbar an die Forstschutzbeamten erlassen, in welchen zu besorgen, dass der Umweg durch die Hand des Oberförsters den Auftrag an den Forstschutzbeamten wirkungslos machen könnte.

4. Welche Beamtenklassen sind nun als Hülfsbeamte gemäß
GVG. § 153 Abs. 2 (Abs. 1 s. oben unter III B)
durch die Landesregierung bezeichnet?

a) **Gemeinschaftl. Verf. d. JM. und d. Min. d. Inn. v. 15. Sept. 1879** (JMBl. 349) — unter Einfügung der einzelnen Abänderungen:

I. In der Provinz Ostpreussen:

1. Bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Königsberg: die Kriminal-Polizei-Kommissarien, die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten: der Bürgermeister oder das an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung beauftragte Magistratsmitglied (s. jedoch nachstehend unter b), die Polizei-Inspektoren, die Polizei-Kommissarien;
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amts-Vorsteher und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Grenz-Kommissarien in Eydtkuhnen und Prostken;
5. Abgeändert durch **gemeinsch. Verf. des JM. und d. Min. d. Inn. v. 27. Feb. 1886** (JMBl. 78): Wir wollen diejenigen Königl. Fischereibeamten, welche 1) die Stellen als Fischmeister, Fischereiaufseher, Schonrevieraufseher, Fischpassaufseher gegen Gehalt oder fixirte Remuneration als Hauptamt verwalten oder 2) die Fischereiaufsicht zwar nur im Nebenamte führen, aber

in ihrer Hauptstellung ein etatsmässiges Gehalt beziehen, hinsichtlich der in ihren Revieren vorkommenden Fischereivergehen oder Fischereiübertretungen hierdurch zu Hülfsbeamten der StA. ernennen.

Die auf Fischereibeamte bezüglichen, durch den gegenwärtigen Erlass ersetzten Bestimmungen der Verf. v. 15. Sept. 1879, sowie der für einzelne Landestheile ergangenen Verfügungen werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

6. Die Revierbeamten des Berg-, Hütten- und Salinenwesens, einschliesslich der Direktoren der fiskalischen Bergwerke und Salinen:

Allg. Verf. v. 31. Aug. 1896 (JMBl. 303): Die herzogl. Anhaltischen Forstbeamten des Forstreviers Norkitten, Kreis Insterburg, und zwar der Revierverwalter und der beaufsichtigende Schutzbeamte eines jeden Schutzbezirks.

II. In der Provinz Westpreussen:

1. Bei der Königl. Polizei-Direktion in Danzig: die Polizei-Kommissarien;
2. bei den städtischen Polizei-Verwaltungen: (wie in Ostpreußen);
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: (wie in Ostpreußen);
4. die Fischmeister (wie in Ostpreußen unter 5);
5. die Revierbeamten des Berg etc.-Wesens (wie unter I 6).

III. In der Provinz Brandenburg:

1. Bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin: die Kriminal-Polizei-Kommissarien, die mit der Führung der Revierpolizei-Verwaltung beauftragten Polizei-Leutnants und deren Stellvertreter, die mit der Handhabung der Marktpolizei beauftragten Polizei-Leutnants und Polizei-Wachtmeister;
   Verf. d. JM. und des Min. d. Inn. v. 10. Juli 1890 (MBl. f. d. i. V. 109): die Kriminal-Inspektoren;
2. bei der Königl. Polizei-Direktion in Potsdam: die Polizei-Kommissarien;
3. bei der Königl. Polizei-Direktion in Charlottenburg: der Kriminal-Kommissarius, der Polizei-Leutnant;
4. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
5. die Revierbeamten des Berg etc.-Wesens (wie unter I 6).

IV. In der Provinz Pommern:

1. Bei der Königl. Polizei-Direktion in Stettin: (wie unter I 1);
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: (wie unter I 3);
4. die Lootsen-Commandeure zu Swinemünde und Stettin als Vorstände der Schifffahrts-Revier-Polizei und die Schifffahrts-Revier-Schutzmänner ebendaselbst in ihren Revieren;
5. die Oberfischmeister (wie unter I 5);
6. die Revierbeamten (wie unter I 6).

V. In der Provinz Posen:

1. Bei der Königl. Polizei-Direktion in Posen: (wie unter I 1);
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Polizei-Districts-Kommissarien, die Gutspolizei-Verwalter und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten (wie unter I 6).

VI. In der Provinz Schlesien:

1. Bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Breslau: (wie unter I 1);
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: (wie unter I 3);
4. die Revier-Beamten (wie unter I 6).

VII. In der Provinz Sachsen:

1. Bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Magdeburg: die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
3. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande (wie unter I 3, die Gemeindevorsteher sind nur z. Th. Inhaber der Polizeigewalt: Landgemeinde-Ord. v. 3. Juli 1891, GS. 223, § 88);
4. die Revierbeamten (wie unter I 6).

VIII. In der Provinz Schleswig-Holstein:

1. Bei den Polizei-Verwaltungen in Städten und Flecken: der Bürgermeister bezw. der Gemeindevorsteher oder der an deren Stelle mit der Führung der Polizei-Verwaltung beauftragte Beamte (s. jedoch nachstehend unter b), die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Kirchspielvögte, die Hardesvögte, die Landvögte und Inselvögte, die Besitzer adeliger und anderer mit der obrigkeitlichen Polizeigewalt versehener Güter und deren Stellvertreter, die klösterlichen Polizei-Verwalter und deren Stellvertreter, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. der Oberfischmeister in Schleswig und die Fischmeister (wie unter I 5);
4. die Revierbeamten (wie unter I 6).

IX. In der Provinz Hannover:

1. Bei den Königl. Polizei-Direktionen in Hannover, Göttingen und Celle: die Polizei-Kommissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen selbstständigen Städten: (wie unter I 2) oder die mit den Geschäften derselben beauftragten Beamten;
3. bei den Polizei-Verwaltungen in den amtssässigen Städten und auf dem Lande: die Polizei-Inspektoren in den Aemtern Lehe und Wilhelmshaven, der Bade-Polizei-Kommissarius in Norderney, die Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter, die Amts- und Inselvögte;
4. die Fischmeister (wie unter I 5);
5. die Revierbeamten (wie unter I 6).

X. In der Provinz Westfalen:

1. Bei den Polizei-Verwaltungen in den Städten: (wie unter I 2);
2. bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: die Amtmänner, die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
3. die Revierbeamten (wie unter I 6).

Gemeinsch. Verf. d. JM. und des Min. des Inn. v. 23. Sept. 1896, mitgeth. durch **JMErlass v. 23. Okt. 1896** (JMBl. 340): Die als Organe der Landespolizeibehörde in der Rheinprovinz und in der Provinz Westfalen angestellten Königl. Polizeibezirkskommissare werden zu Hülfsbeamten der StA. bestellt.

Gemeinsch. Verf. v. 12. Juli 1897, mitgeth. durch **JMErlass v. 2. Aug. 1897** (JMBl. 217): Wir wollen die Polizeikommissare in den Aemtern und Landgemeinden der Provinz Westfalen hiermit zu Hülfsbeamten der StA. bestellen.

XI. In der Provinz Hessen-Nassau:

1. Bei den Königl. Polizei-Direktionen in Cassel, Hanau, Fulda, Marburg, sowie bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Frankfurt a. M. und der Königl. Polizei-Direktion zu Wiesbaden: die Criminal-Polizei-Commissarien, die Polizei-Commissarien;
2. bei den Polizei-Verwaltungen in den übrigen Städten: (wie unter I 2);
3. Abgeändert durch **Gemeinsch. Verf. des JM. und des Min. des Inn. v. 14. Jan. 1896,** mitgeth. durch **JMErlass v. dems. Tage** (JMBl. 43): Bei den Polizei-Verwaltungen auf dem Lande: Die Bürgermeister, Guts- und Gemeindevorsteher und deren Stellvertreter, insbesondere auch die Bürgermeister und Schultheissen im Landkreise Frankfurt a. M.
4. die Königl. Bade-Polizei-Commissarien in den Badeorten;
5. die Revierbeamten (wie unter I 6).

XII. In der Rheinprovinz (s. auch unter X hinter Ziff. 3):

1. Bei dem Königl. Polizei-Präsidium in Cöln, den Königl. Polizei-Direktionen in Coblenz, Aachen: die Polizei-Commissarien;
2. **Gemeinsch. Verf. d. JM. und des Min. d. Inn. v. 19. Okt. 1894,** mitgeth. durch **JMErlass v. dems. Tage** (JMBl. 307): Bei den städtischen Polizeiverwaltungen in Cöln und Aachen, sowie bei den Polizeiverwaltungen in den übrigen Städten (mit Ausnahme von Coblenz): Der Bürgermeister oder die an dessen Stelle mit der Führung der Polizeiverwaltung oder mit der Funktion eines Hülfsbeamten der StA. beauftragte Magistratsperson (§ 74 Abs. 3, § 57 I, § 28 d. Rheinischen Städteord. v. 15. Mai 1856), die Polizeiinspektoren, die Polizeikommissarien und deren Stellvertreter.

3. Bei den Polizeiverwaltungen auf dem Lande: die Bürgermeister als Polizei-Verwalter, die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter;
4. die Revierbeamten (wie unter I 6);
5. **Gemeinsch. Verf. des JM. und des Min. d. Inn. v. 17. Juni 1896**, [mitgeth. durch **JMErlass v. dems. Tage** (JMBl. 218): Wir wollen die Polizeikommissare in den Landgemeinden der Rheinprovinz hiermit zu Hülfsbeamten der StA. bestellen.

XIII. In den Hohenzollernschen Landen:

Die Orts- und Gemeinde-Vorsteher und deren Stellvertreter. —

b) Außer den unter a in die Gemeinsch. Verf. v. 15. Sept. 1879 bereits eingeschobenen einzelnen Abänderungen derselben sind noch folgende allgemeine Abänderungen ergangen:

α) Bezüglich der Städte, die einen eigenen Stadtkreis bilden,

Gemeinsch. Verf. d. Min. d. Inn. u. d. JM. v. 20. Dec. 1879 (MBl. f. d. i. V. 28): In denjenigen Städten, welche einen eigenen Stadtkreis bilden, gehört der Bürgermeister oder das an Stelle desselben mit der Führung der Ortspolizei-Verwaltung beauftragte Magistratsmitglied, bezw. der damit beauftragte Beigeordnete, nicht zu den Hülfsbeamten der StA.

β) Von den Forstschutzbeamten werden zu Hülfsbeamten der StA. bestellt durch

Allg. Verf. v. 9. Oct. 1882 (JMBl. 312): die nachbenannten Königl. Revierförster, Hegemeister, Förster, Forstaufseher und Forsthülfsjäger, sowie diejenigen Waldwärter, welche auf Forstanstellungsberechtigung nach den Bestimmungen des Regul. v. 15. Feb. 1879 dienen;

Gemeinsch. Verf. der Min. für Landwirthsch. der Justiz u. des Innern v. 25. April 1898 (JMBl. 102): die aus der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger hervorgegangenen Meister und Wärter der forstlichen Nebenbetriebsanstalten, jedoch nur insoweit und so lange sie zur Ausübung des Forstschutzes herangezogen werden;

Gemeinsch. Verf. der Min. für Landwirtsch., der Justiz u. des Innern v. 8. Jan. 1899 (JMBl. 9); diejenigen Gemeindeforstschutzbeamten, welche aus dem Jägerkorps als forstversorgungsberechtigt hervorgegangen sind oder noch auf Forstversorgung dienen, soweit sie als wirkliche Communalbeamte die Eigenschaft mittelbarer, dem Disziplinarges. v. 21. Juli 1852 unterstehender Beamter besitzen und gemäss § 23 Ziff. 3 des Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878 ein für alle Mal gerichtlich beeidigt werden können;

Gemeinsch. Verf. der Min. für Landwirthsch., der Justiz und des Inn. v. 18. Juli 1897 (JMBl. 211): im Anschluss an die gemeinsch. Verf. v. 15. Sept. 1879 und im Einverständniss mit der Herzogl. Anhalt. Hofkammer die Herzogl. Anhaltischen Forstbeamten der Forstreviere Luschwitz, Kreis Fraustadt, Stolzenberg, Kreis Landsberg a. d. Warthe, Rabenstein, Kreis Zauch-Belzig, sowie der im Kreise Genthin bezw. Jerichow 1 belegenen Theile der Forstreviere Lindau und Steckby und der im Kreise Bitterfeld belegenen Theile der Forstreviere Mosigkauer Haide und Oranienbaumer Haide, und zwar der Revierverwalter und der beaufsichtigende Schutzbeamte eines jeden Schutzbezirks. —

c) Die Gendarmen sind in Preußen also nicht Hülfsbeamte der StA. (s. oben S. 62 und wegen der Beschlagnahme unten § 58 f.).

IV. Die Kosten, welche bei der Polizei durch eine auf Ersuchen rc. der StA. erfolgte Feststellung entstehen, sind auf Justizfonds zu übernehmen:

Allg. Verf. v. 29. Dec. 1865 (JMBl. 1866 S. 2): Alle Kosten, welche bei den Polizeibehörden durch eine auf Requisition der StA. erfolgte Feststellung verübter Verbrechen oder Vergehen entstehen, sind von dem Kriminalfond zu tragen, es möge eine gerichtliche Untersuchung auf die polizeilich vorgenommenen Massregeln folgen oder nicht . . . .

Daraus ergiebt sich ferner, dass nur diejenigen Kosten, welche für Massregeln entstehen, die ohne Verlangen des StA., oder ohne Theile einer

gerichtlichen Untersuchung zu sein, von den Polizeibehörden vorgenommen werden, von dem zur Zahlung der Kosten der Polizeiverwaltung Verpflichteten zu tragen sind.

Allg. Verf. v. 11. Juni 1869 (JMBl. 134).

JMErlass v. 8. Nov. 1900 (I. 6433): Im Einvernehmen mit dem Herrn Min. des Inn. bestimme ich, dass die in Strafsachen den auf Wunsch der Justizbehörden entsandten Kriminal-Polizeibeamten (s. oben unter II 3) durch ihre Thätigkeit erwachsenden besonderen Kosten der Ermittelungen, auch wenn sie nur durch eine amtliche Erklärung des Polizeibeamten selbst belegt werden können (sogenannte Vigilanzkosten), fortan den Grundsätzen der Allg. Verf. v. 29. Dec. 1865 gemäss neben den Tagegeldern und Reisekosten auf Justizfonds übernommen werden.

Die Kriminal-Polizeibeamten sind daher befugt, ihre Kostenberechnungen unmittelbar bei der zuständigen Justizbehörde einzureichen. Soweit die Justizbehörde zu einer selbstständigen Beurtheilung der ihr vorgelegten Berechnung der Vigilanzkosten nicht in der Lage ist, hat sie die dem Polizeibeamten vorgesetzte polizeiliche Dienststelle um eine Nachprüfung des auf die Vigilanzkosten bezüglichen Theiles der Kostenberechnung zu ersuchen und demnächst diese Kosten festzusetzen.

Zu den Kosten der Eingangs gedachten polizeilichen Feststellung gehören vor Allem die Gebühren der von der Polizei vernommenen Zeugen. Solche werden aber nur in dem Falle erstattet, daß sie vom Zeugen ausdrücklich verlangt und dargethan sind. Die Polizei vermerkt entweder nur das Verlangen, wonächst die Anweisung Seitens der StA. unmittelbar auf den Zeugen ergeht, oder sie verauslagt die Gebühren und bittet um Erstattung.

§ 53.

c) Die Gerichte.

I. Im Allgemeinen. Die Grundlage bezüglich Angehung des Richters durch die StA. wegen Vornahme von Ermittelungen im vorbereitenden Verfahren giebt

StPO. § 160 Abs. 1.

Schon die Einleitung: „erachtet die StA. die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich" läßt erkennen, daß dieser Weg nicht etwa als eine Regel gedacht ist, daß ihm auch kein Vorzug an sich im Verhältniß zu dem im vorigen Paragraphen erörterten beiwohnt, daß vielmehr die Prüfung seiner Nothwendigkeit Seitens der StA. vorausgesetzt wird nach den Gesichtspunkten der Erfordernisse der vorliegenden Sache, zu denen im Falle gleicher Eignung auch anderer Wege der Gesichtspunkt der Kosten hinzutritt nach

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 148) **III Abs. 4** (vgl. oben S. 177): Der Weg gerichtlicher Erhebungen, den viele StA. als die Regel betrachten, wird meistentheils der kostspieligere sein, während polizeiliche Recherchen, Erkundigungen bei betheiligten Privatpersonen und Requisitionen nichtgerichtlicher Behörden um Auskunft mit ungleich geringerem Kostenaufwande meistentheils zu gleichem Ziele führen werden.

Siehe auch oben § 42 unter III 4 und 5, § 47, § 52 I a.

II. Was nun die Fälle betrifft, in denen der StA. das Gericht, nämlich den Amtsrichter bevorzugen muß oder doch soll, so giebt es

a) solche, in denen allein der letztere schon vom Rechte für die Handlung genügend ausgestattet ist: Es können eigentliche Beweisaufnahmen nothwendig sein, weil der Verlust des Beweismittels zu besorgen steht. Es kann ferner bei der Nachforschung nach dem Thatbestande oder dem Thäter der Anwendung solcher Zwangsmittel bedürfen, welche, wie z. B. der Zeugnißzwang nur dem Richter zustehen. Die Augenscheinseinnahme muß richterlich erfolgen, falls

sie Beweismittel werden soll (s. oben § 47); ebenso die Leichenöffnung (s. oben § 37) und die Sicherung gewisser Beweise (s. oben § 40). Auch in allen Fällen, wo eine Beeidigung schon jetzt nothwendig wird (s. unten V 7), sowie da, wo zugleich eine richterliche Beschlagnahme oder Durchsuchung auszubringen ist, ist für das Ganze am Besten der AR. anzugehen. Desgleichen in allen Verjährungssachen, wenigstens um eine gegen den Thäter gerichtete Handlung (s. oben § 31).

b) Aber auch die Art der vorliegenden Sache, der Gegenstand der Ermittelungen, die besondere Weise, wie die Aufgabe anzufassen, auch die Rücksicht auf die zu vernehmende Person und dergl. zufällige Umstände können allein oder vorzugsweise den Richter geeignet erscheinen lassen. Besondere Rechtskenntnisse dürfen von der Polizei nicht erwartet werden (vgl. oben S. 207), so z. B. wenn Jemand der falschen Ableistung eines Parteieides beschuldigt ist und es sich bei der Prüfung, ob das Beschworene wahr sei, um die Ermittelung und Aufklärung privatrechtlicher Verhältnisse handelt.

III. Die StA. stellt ihre Anträge bei dem „Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist" (StPO. § 160 Abs. 1). Gewisse Handlungen, wie die Einnahme eines Augenscheins und die Durchsuchung, sind ihrer Art nach an einen bestimmten Ort gebunden. Handelt es sich um die Vernehmung einer Person, so ist deren derzeitiger Aufenthaltsort maßgebend. Ist der Antrag auf Gegenüberstellung mehrerer Personen gerichtet, die sich nicht sämmtlich im Bezirk des ersuchten Gerichts befinden, so muß dieses auch die außerhalb seines Bezirks befindlichen vor sich laden (Loewe Note 4 zu § 160).

Bedarf es einer Mehrzahl von richterlichen Handlungen und sind dieselben in verschiedenen Bezirken vorzunehmen, so kann die StA. nach ihrem Ermessen die verschiedenen Amtsrichter gleichzeitig (vgl. oben S. 176), oder auch den einen nach dem anderen angehen; auch kann sie letzteren Falles den einen AR. ersuchen, nach Vornahme seiner Handlung die Akten an einen anderen AR. behufs Erledigung eines weiteren Antrages abzugeben.

IV. Der angegangene Amtsrichter hat nach

StPO. § 160 Abs. 2 zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig sei.

1. Gegenstand der (allerdings hier unklar bezeichneten) Prüfung des AR. ist nur die einzelne Handlung, nicht das staatsanwaltschaftliche Verfahren als solches oder als Ganzes. Daher darf die Ablehnung eines Antrages nicht erfolgen wegen vermeintlicher Unzuständigkeit der antragstellenden StA.; ebensowenig deshalb, weil die angezeigte That nach der Auffassung des AR. unter kein Strafgesetz falle; noch auch — bei Ersuchen an einen AR. eines anderen Bundesstaates — weil die That nach dem Rechte dieses Staates nicht strafbar sei, oder weil die Strafverfolgung z. B. wegen Mangels des erforderlichen Antrages nicht erfolgen dürfe (s. oben S. 47 unter V), noch endlich, weil die Sache schon zur Eröffnung der Voruntersuchung angethan sei.

2. Aus den Worten „gesetzlich zulässig" und „nach den Umständen des Falles" folgt, daß der AR. einen Antrag nicht bloß dann ablehnen darf und soll, wenn die Handlung überhaupt unzulässig ist, sondern schon dann, wenn es im besonderen Fall an ihren gesetzlichen Voraussetzungen mangelt. Im Uebrigen bedarf es hier einer Unterscheidung:

a) Bei denjenigen Handlungen, deren Anordnung das Gesetz mit Rücksicht auf den Schutz der persönlichen Freiheit, des Eigenthums ꝛc. grundsätzlich dem Richter vorbehalten hat, entscheidet dieser auch über die Nothwendigkeit und

Angemessenheit der beantragten Handlungen: Verhaftung (unten § 63), Beschlagnahme und Durchsuchung (unten § 58).

b) Bezüglich der sonstigen Handlungen kommt es darauf an, ob und inwiefern das Gesetz die Vornahme derselben ausdrücklich oder stillschweigend von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht hat: das Vorhandensein der letzteren ist Gegenstand der richterlichen Prüfung; dagegen hat der AR. über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Handlung nicht zu befinden. Sonach darf er den Antrag: eine Person als Beschuldigten zu vernehmen, nicht deshalb ablehnen, weil sie nicht ausreichend verdächtig sei. Bei Anträgen, einen Zeugen eidlich zu vernehmen, prüft er die Eidesfähigkeit; die Zulässigkeit der Beeidigung zur Zeit (§ 65 Abs. 3 StPO.) nur in dem unter V 7 b bezeichneten Maße. Keinesfalls darf er Anträge aus dem Grunde ablehnen, weil die betr. Ermittelung sich auch auf außergerichtlichem Wege erledigen lasse, noch auch, weil sie zur Erforschung des Sachverhalts nicht nöthig sei.

3. Wegen der Beschwerde der StA. bei Ablehnungen s. unten § 115.

V. Bei den einzelnen Handlungen des AR. kann die StA. in folgender Weise betheiligt sein bezw. einzuwirken haben:

1. Die Vorrechte gewisser hoher Beamten &c.. als Zeugen hinsichtlich des örtlichen Gerichts:

StPO. § 49.

2. Die Vorrechte hinsichtlich der Vernehmungsörtlichkeit (Gerichtsstelle oder Wohnung), sowie anderweiter Formen

a) für gewisse Fürstlichkeiten:

StPO. § 71 mit Ges. v. 18. Mai 1898 (RGBl. 252),

b) für gewisse Consuln s. oben § 45.

Wegen Gefangener vgl. unten 5 a.

3. Hinsichtlich der Rücksicht auf Amtsverschwiegenheit öffentlicher Beamter s. oben S. 183.

4. Wenn die StA. Gegenüberstellung von Zeugen beantragt, so ist durch hinzugefügte Begründung Rechnung zu tragen der Beschränkung aus

StPO. § 58 Abs. 2.

Diese Bestimmung bezieht sich aber nicht auf Gegenüberstellungen, welche nur zum Zwecke der Wiedererkennung einer Person stattfinden sollen; auch würde hier ein Hinausschieben der Gegenüberstellung meistens die Sicherheit der Wiedererkennung gefährden, also schon deßhalb nicht wohl bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben können. Ueberhaupt dürfte — sagt Loewe Note 4 zu § 58 — „die Bedeutung der Bestimmung (gegen welche sich überdies schon grundsätzliche Bedenken erheben lassen) mehr eine theoretische als eine praktische sein; denn abgesehen davon, daß der Begriff „Nachtheil für die Sache" ein sehr unbestimmter ist, so dürfte sich auch in der Mehrzahl der Fälle das Bedürfniß geltend machen, die Beseitigung eines zwischen zwei Aussagen vorhandenen Widerspruches baldmöglichst zu versuchen."

5. Kommt es nun zur Ladung Seitens des AR. an die zu vernehmende Person: Beschuldigten, Zeugen &c., so ist daran die StA. im Allgemeinen nicht betheiligt. Abgesehen von den Ladungen an Militärpersonen &c. (s. oben S. 90 f.), ist für den StA., z. Th. in seiner Eigenschaft als Gefängnißvorsteher — aber auch, um hinsichtlich Art und Form der Ladungen, die er gelegentlich vor sich selbst erläßt (s. oben § 49), entsprechend zu verfahren — das Folgende wissenswerth:

a) Allg. Verf. v. 14. Juli 1897 (JMBl. 212): I. Alle gerichtlichen Vernehmungen von Gefangenen, welche sich in einer am Sitze eines Ge-

richts belegenen Gefangenanstalt der Verwaltung des Innern befinden, sind, falls die Vernehmungen nicht ausserhalb des Gerichtssitzes zu erfolgen haben, in dem Anstaltsgebäude zu bewirken, soweit dies mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, mit der Ordnung in der Anstalt und mit den örtlichen Verhältnissen vereinbar ist. Insbesondere haben Verhandlungen, bei welchen ein Erscheinen anderer Personen als des Gefangenen nicht zu erwarten steht, in grösserem Umfange als bisher in den Anstaltsgebäuden selbst stattzufinden. Wo derartige Vernehmungen häufiger vorkommen, sind für nicht eilige Sachen bestimmte Tage in angemessenen Zeiträumen festzusetzen.

Die betheiligte Justizbehörde hat die Namen der zu vernehmenden Gefangenen der Anstaltsverwaltung vor dem Terminstage mitzutheilen, damit die Gefangenen zur Stelle sind.

Der Anstaltsverwaltung bleibt überlassen, im Termine auch nicht geladene Gefangene vorzuführen, welche Anträge zu stellen haben.

Die Anstaltsverwaltungen haben für die Bereitstellung der erforderlichen Räume Sorge zu tragen.

II. Müssen Vorführungen (s. unten § 98) der zu I gedachten Personen zu gerichtlichen Terminen erfolgen, die in demselben Gemeindebezirk, in welchem die Anstalt belegen ist, jedoch ausserhalb des Anstaltsgebäudes abgehalten werden, so bleibt es der Vereinbarung der Gerichts- und der Anstaltsbehörde im Einzelfalle vorbehalten, in welcher Weise die Vorführung des Gefangenen zu erfolgen habe.

Allgemeine Vereinbarungen sind nicht ausgeschlossen.

Es wird erwartet, dass die betheiligten Behörden sich mit ihrem Beamtenpersonal gegenseitig aushelfen und unterstützen.

III. Die vorstehend zu I und II getroffenen Anordnungen finden auf die Vernehmungen und Vorführungen der Zöglinge der Erziehungs- und Besserungsanstalten entsprechende Anwendung.

b) **Erlasse der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte von 1898:** Der Herr JM. hat es als einen Missstand bezeichnet, wenn bei jeder Ladung eines Beschuldigten, also auch in Fällen der ersten Ladung zur Vernehmung über eine demnächst als unbegründet erkannte Strafanzeige, das Formular No. 60 zur Anwendung gebracht wird, welches durch den Kopf („In der Strafsache gegen Sie“) und durch die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit dem Ausdrucke des StGB. den Anschein erweckt, als wenn der Geladene bereits einer Strafthat verdächtig sei. Da es zur Ladung des Beschuldigten genügt, wenn ihm erkennbar gemacht wird, dass er als Beschuldigter vernommen werden soll, so hat der Herr JM. angeordnet, dass für die fraglichen Ladungen, sofern dieselben vor der Erhebung der öffentlichen Klage erfolgen, das Formular Nr. 60 nicht mehr anzuwenden, sondern dass ein Formular No. 60a (Ladung des Beschuldigten im vorbereitenden Verfahren) in Gebrauch zu nehmen ist.

Bei der Benutzung des Formulars ist zu beachten:

1. Dasselbe gelangt bei allen Ladungen des Beschuldigten zur Vernehmung vor das AG. zur Anwendung, so lange die öffentl. Klage noch nicht erhoben ist.
2. Erachtet der AR. die in § 133 Abs. 2 StPO. bezeichnete Androhung für angemessen, so hat er deren Beifügung ausdrücklich anzuordnen. Nur in diesem Falle erhält das Formular den handschriftlichen Zusatz: „Im Falle ihres Ausbleibens wird Ihre Vorführung erfolgen.“
3. Eine Angabe der strafbaren Handlung, wegen deren die Vernehmung erfolgen soll, durch eine allgemeine Bezeichnung („wegen Diebstahls“, „wegen Meineids“ u. s. w.) soll in das Formular unter keinen Umständen aufgenommen werden. Hält der Richter es für zweckmässig, dem Beschuldigten von dem Gegenstande seiner Vernehmung vorher Kenntniss zu geben, so hat er die Fassung, in der dies geschehen soll, wörtlich in seiner Verfügung anzugeben. Empfohlen wird, hierbei eine Fassung zu vermeiden, welche den Verdacht gegen den Geladenen als bereits begründet erscheinen lässt, sich vielmehr auf allgemeine Andeutungen zu beschränken, z. B. im Fall einer Anzeige wegen Meineids: „Es handelt sich um das von Ihnen in der . . . sache gegen . . . am . . . abgelegte eidliche Zeugniss;“ oder bei einer Anzeige wegen Unter-

schlagung: „Es handelt sich um den Verbleib der Ihnen von dem .... am ..... angeblich anvertrauten Werthpapiere,“ u. dergl. m. Ist ein derartiger Zusatz vom AR. nicht wörtlich verfügt, so hat der Gerichtsschreiber ihn in die Ladung nicht aufzunehmen ....

6. Gegenüber der Pflicht zum Erscheinen der vom AR. geladenen Personen verhängt dieser die Maßregeln der Gerichtsgewalt im Ungehorsamsfalle aus

StPO. §§ 50, 77, 138 f.

selbstständig und zwar meistens, um der Schleunigkeit des Verfahrens willen, wohl ohne die in StPO. § 33 vorgesehene Anhörung der StA. Nur etwa wenn es sich um Aufhebung der gegen den Zeugen getroffenen Aenderungen bei nachträglicher Entschuldigung handelt gemäß

StPO. § 50 Abs. 2 Satz 2,

wird die StA. sich vorher zu erklären haben und nöthigenfalls demnächst sich beschweren, wenn sie die Wiederaufhebung nicht für gerechtfertigt hält.

Ueber die Maßregeln gegenüber Militärpersonen 2c. s. oben S. 92 ff.

7. Besonders wichtig ist die Beeidigungsfrage. Der StA. hat bei seinen — in diesem Falle stets an den AR. zu richtenden (s. oben II) — Anträgen auf eidliche Zeugenvernehmung zu berücksichtigen, einmal, daß er nicht eidliche Vernehmung beantrage, (a) wo der Zeuge überhaupt nicht, sodann aber (b), wo er wenigstens jetzt nicht eidlich vernommen werden darf.

a) Welche Personen unbeeidigt zu vernehmen, sagt

StPO. § 56.

Zu Ziff. 3 dieses Paragraphen (Theilnehmer 2c. an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That) ist

α) in objektiver Beziehung der Begriff der „That“ im weitesten Sinne dahin aufzufassen, daß sie denjenigen Vorfall bedeutet, welcher hier untersucht wird. In diesem kann der Thatbestand verschiedener Strafthaten enthalten sein; alsdann ist es nicht erforderlich, daß die Betheiligung des Zeugen den gleichen strafbaren Thatbestand bilde, wie die des Beschuldigten.

β) In subjektiver Beziehung ist „Theilnehmer“ nur derjenige, dem eine unter das Strafgesetz fallende Mitwirkung zur Last zu legen ist. Von Mitwirkung ist aber zu unterscheiden der nur thatsächliche Zusammenhang. Der Zeuge z. B., der verdächtig oder schon verurtheilt ist, den Beschuldigten seinerseits bei demselben Vorgange verletzt zu haben, kann beeidigt werden. Andererseits ist nicht nur der Anstifter und der Gehülfe, sondern auch der Mitthäter Theilnehmer; selbst dann findet die Bestimmung Anwendung, wenn nach Lage der Sache nur entweder der Thäter oder der Zeuge die That begangen haben kann, und somit aus der Annahme der Schuld des Zeugen die Freisprechung des Beschuldigten folgen würde. Auch, wenn in einer Untersuchung wider den Hehler oder Begünstiger der Dieb 2c. als Zeuge vernommen wird, ist die Beeidigung unstatthaft. — Insbesondere

γ) in Preßsachen sind auch betheiligt der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, der Verbreiter (§ 21 Preßges.); auch insofern, als ein Solcher niemals zu einer Aussage gegen einen anderen Mitschuldigen genöthigt werden kann. Im Hinblick auf die besondere Vorschrift des § 20 Abs. 2 des Preß-Ges. ist nun aber zwischen dem verantwortlichen Redakteur einer periodischen Druckschrift einerseits und den Uebrigen anderseits zu unterscheiden:

αα) Der verantwortliche Redakteur ist nach dem § 20 Abs. 2 regelmäßig als Thäter zu bestrafen, ihm fällt also kraft Gesetzes die Rolle des Beschuldigten zu. Daraus folgt von selbst, daß er nicht als Zeuge behandelt und nicht zu einer Aussage über die Person des Verfassers oder Einsenders genöthigt werden

kann. Wohl aber greift die Zeugnißpflicht des Redakteurs Platz, wenn er nicht als Thäter anzusehen ist, d. h. wenn „durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird". Die Mot. zu § 56 der StPO. S. 146 sagen: „Wird ein Artikel einer periodischen Druckschrift als strafbar verfolgt, so hat der verantwortliche Redakteur nach § 20 Preßges. stets die Vermuthung der Thäterschaft gegen sich; seine eidliche Vernehmung über den Ursprung des Artikels ist daher, so lange die Vermuthung nicht widerlegt ist, nach Nr. 3 des § 56 ausgeschlossen."

ββ) In Betreff aller anderen bei einem Preßerzeugniß Betheiligten gilt Folgendes: Wenn und so lange sie als Beschuldigte in dem Verfahren auftreten, können sie nicht als Zeugen vernommen werden (s. oben S. 181). Werden sie nicht als Beschuldigte in Anspruch genommen, so können sie zwar als Zeugen vernommen werden, aber beeidigen darf sie der Richter nur, wenn sie der Mitschuld überhaupt unverdächtig sind. Dies beurtheilt er unabhängig von den eigenen Erklärungen des Zeugen auf Grund des gesammten Sachverhaltes (Löwe, III. Abtheilung, Note 1 zu §§ 20, 21 Ges. v. 7. Mai 1874; Schwarze-Appelius, Preßges. S. 191 ff.).

b) Hinsichtlich der Frage, ob schon in der gegenwärtigen Prozeßlage die Beeidigung vorzunehmen, bezw. vom StA. zu beantragen sei, behält

StPO. § 65

die letztere grundsätzlich der Hauptverhandlung vor (Abs. 1), läßt sie nur ausnahmsweise in der Voruntersuchung (Abs. 2) bezw. im vorbereitenden Verfahren zu (Abs. 3). Ueber den in Abs. 1 genannten § 222 StPO. vgl. oben S. 163 f., unten §§ 82 und 106. — In Abs. 3 des § 65 ist

α) bei „Gefahr im Verzuge" hauptsächlich an die Unmöglichkeit späterer eidlicher Aussage gedacht, z. B. bei nahe bevorstehendem Tode des Zeugen, beabsichtigter Auswanderung und dergl. In solchen Fällen wird der Amtsrichter sogar ohne Antrag der StA. beeidigen (§ 163 StPO.).

β) In dem zweiten Ausnahmefalle des Abs. 3 des § 65 müssen zwei Voraussetzungen zugleich erfüllt sein: erstens muß von der zu bekundenden Thatsache die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig, und zweitens die Beeidigung zur Erzielung der Wahrhaftigkeit nothwendig, d. h. anzunehmen sein, daß ohne die Beeidigung der Zeuge die Wahrheit nicht sagen werde. Das erstere ist lediglich Sache des StA., das zweite muß dem AR., welcher die „Zulässigkeit prüfen" muß (s. oben IV), mit Thatsachen belegt sein, z. B. vertrautes Verhältniß zwischen Beschuldigtem und Zeugen, Aeußerungen des letzteren, wie „er werde den Beschuldigten schon herausreißen", Widersprüche in früheren Aussagen, nahes Interesse am Ausgange, Beeinflussungs-Versuche u. s. w. Zur Begründung des Antrages in dieser Richtung genügt vielleicht die Bezugnahme auf ein Aktenblatt:

B.

> K. H. mit Akten an das Kgl. AG. . . . mit dem Antrage, den T. als Zeugen darüber zu hören, ob er das Dolchmesser früher im Besitz des Beschuldigten gesehen habe, und zwar gemäß § 65 Abs. 3 StPO. eidlich, da er nach seiner Aeußerung Bl. 6 d. A. mit der Wahrheit zurückzuhalten scheint, von seiner Aussage aber die Erhebung der Anklage abhängt.

γ) Gegenüber den vom Richter gegen einen Zeugen, welcher „die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert", verhängten Straf- und Zwangsmaßregeln aus

StPO. § 69

ist die Stellung des StA. ebendieselbe, wie gegenüber den aus § 50 das. verhängten (s. oben unter 6), d. h. er kann die Verhängung beantragen und sich

über Ablehnung beschweren, aber auch durch Anträge und Beschwerde dagegen wirken. Handelt es sich um Militärpersonen, s. oben S. 93. Wegen desselben Falles in der Hauptverhandlung s. unten § 104.

8. Das unter γ) für die Verweigerung der Eidesleistung Gesagte gilt auch für die Verweigerung des Zeugnisses. Ueber das Recht dazu s. oben § 45.

9. Hinsichtlich der Anwesenheit des StA. bei amtsrichterlichen Terminen s. S. 200 f.

VI. Nach erfolgter Vornahme der beantragten — bezw. der etwa gemäß § 163 oder § 164 StPO. noch hinzukommenden — Handlungen hat der AR. die Akten alsbald der StA. zu übersenden; seine Thätigkeit erreicht hiermit (überhaupt oder doch für jetzt) ihren Abschluß, vorbehaltlich der Bestimmung des § 126 StPO. Vgl. auch oben S. 174 unter b.

Die StA. kann ihre Anträge jeder Zeit zurücknehmen; auch hierdurch hört der AR. auf, mit der Sache befaßt zu sein.

VII. Die Kosten, bezw. Auslagen der Vernehmung trägt zunächst das Amtsgericht, auch wenn es einem andern Bundesstaate angehört.

JMErlass v. 19. Aug. 1897 (I. 3215): Es ist zu meiner Kenntniss gekommen, dass hinsichtlich der Erstattung von Auslagen, welche infolge der Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung gemäss StPO. § 160 entstehen, nicht übereinstimmend verfahren wird, wenn die das vorbereitende Verfahren leitende StA. einem anderen Bundesstaate angehört, als das die Untersuchungshandlung vornehmende AG. Zur Beseitigung der hervorgetretenen Zweifel wird auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht:

Nach der Bestimmung des erwähnten Paragraphen stellt die StA. ihre Anträge bei dem AR. des Bezirks, in dem die Handlung vorzunehmen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, welchem Bundesstaat das AG. angehört; der AR. hat alsdann über die gesetzliche Zulässigkeit der Untersuchungshandlung zu befinden. Auch bei dieser Prüfung begründet es keinen Unterschied, ob der Antrag von einer StA. des eigenen oder eines anderen Bundesstaates ausgeht. Nicht ein Ersuchen wird gestellt, sondern ein Antrag.

Es liegt mithin ein Fall der Inanspruchnahme der Gewährung von Rechtshülfe im Sinne des GVG. nicht vor. Vielmehr richtet sich die Behandlung der Anträge lediglich nach den Vorschriften der StPO. Danach ist anzunehmen, dass das AG. auf Grund eigener Entschliessung, wenn auch auf Antrag der StA., handelt und seine Gerichtsbarkeit ausübt für die Zwecke der deutschen Rechtspflege überhaupt, nicht für die eines einzelnen Bundesstaates. Demgemäss erwächst aus der Vornahme der Untersuchungshandlung kein Erstattungsanspruch von Staat zu Staat, vielmehr gehen die Auslagen an sich zu Lasten desjenigen Bundesstaates, welchem das AG. angehört, das die Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Da diese Auslagen jedoch einen Theil der Kosten des schwebenden Strafverfahrens bilden und daher von derjenigen Partei zu tragen sind, welche nach den Vorschriften der StPO. und des Gerichtskostengesetzes zahlungspflichtiger Kostenschuldner wird, so sind sie nach geschehener Zahlung oder Beitreibung von dem Bundesstaat, der sie nicht aufzuwenden brauchte, an denjenigen Bundesstaat, bei dem sie entstanden sind, abzuführen, sofern der berechtigte Bundesstaat nicht hierauf verzichtet.

Die gleichen Grundsätze haben — mit der aus Abs. 1 des § 165 des GVG. ersichtlichen Einschränkung — auch für die Fälle gesetzliche Anerkennung gefunden, in denen es sich um Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshülfe gemäss § 157 ff. des GVG. handelt (§ 165 das.).

Die Justizbehörden werden angewiesen, im Verkehr mit den Behörden anderer Bundesstaaten fortan auch nach den vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren. Demzufolge sind in den vorausgesetzten Fällen Auslagen nur zu erstatten oder erstattet zu verlangen, wenn eine zahlungspflichtige und zahlungsfähige Partei vorhanden ist und die Kosten gezahlt oder beigetrieben sind.

§ 54.

d) Andere deutsche Behörden und Beamten, auch außerhalb des Reichsgebietes.

I. Im Allgemeinen. Abgesehen von der in § 48 behandelten allgemeinen Pflicht aller öffentlichen Behörden zur Auskunftsertheilung, die manchmal auch gewisse Nachforschungen und vielleicht selbst Anhörung von Persouen bedingt, kann die StA. unter besonderen Umständen um Ermittelungen und insbesondere um Vernehmungen auch andere Behörden und Beamten als die nach den vorstehenden §§ 52 und 53 vorzugsweise für das vorbereitende Verfahren berufenen Polizei und Amtsrichter ersuchen: im Inlande die mit dem betr. sachlichen und persönlichen Bereich betrauten Verwaltungsbehörden, staatliche und kommunale, u. s. w. So wird es z. B. praktisch sein, kurze und einfache Erklärungen von Gefangenen durch den Vorstand des Gefängnisses, von Kranken durch den Vorstand des öffentlichen Krankenhauses, in welchem sie liegen, entgegennehmen zu lassen. Das ist aber immer die Ausnahme, und eine durch GVG. und StPO. geordnete Pflicht zur Erledigung besteht hier nicht.

Ueber Angehung von Militärgerichten und -Behörden s. oben S. 85 ff.

II. Im Besonderen können auch außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches Ermittelungen nöthig werden. Und zwar entweder (1.) in den deutschen Schutzgebieten, oder (2.) im übrigen Ausland. Im letzteren Falle ersucht man entweder wiederum deutsche Beamte, nämlich (a) die diplomatischen Vertreter des Reichs oder (b) die Konsuln; oder endlich ausländische, also fremdstaatliche Behörden (über letzteren Fall s. den folgenden § 55).

1. Ueber die Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten giebt Auskunft die unten in § 66 aufgeführte

Veröffentlichung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben u. s. w., Erster Theil, Nr. I B., S. 8 ff.

Gesetz betr. Aenderungen des Ges. über die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 25. Juli 1900 (RGBl. 809), in Kraft getreten am 1. Jan. 1901 nach **Kais. Vdn. v. 9. Nov. 1900** (RGBl. 1005) **§ 1,** neuer Text in **Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 10. Sept. 1900.**

Im Kiautschougebiete, soweit Militärpersonen zu vernehmen sind, und beim ostasiatischen Expeditionskorps s. oben S. 58. Im Uebrigen

Ermächtigung für den AR. Wilke in Kiautschou zur Ausübung der Gerichtsbarkeit **v. 5. März 1900** (Mar.-VBl. Anh. II S. VI).

2. Im übrigen Auslande darf man von den deutschen Beamten

a) die diplomatischen Vertreter nach der gedachten

Veröffentlichung, Erster Theil, Nr. I C., S. 10

nur in Zustellungsangelegenheiten angehen; Ausnahmen das. (s. § 66).

b) Auch über den Verkehr mit den deutschen Konsuln belehrt die

Veröffentlichung, Erster Theil, Nr. I D., S. 11 ff.

Bezüglich der Orte, wo sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche Kaiserliche Konsuln befinden, welche zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind, siehe

Bekanntmachung v. 25. Aug. 1900 (JMBl. 542). —

Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 7. April 1900 (RGBl. 213), **Einf.-Vdn. dazu v. 25. Oct. 1900** (RGBl. 999).

Allg. Verf. v. 5. Sept. 1900 (JMBl. 563): Nach dem Aufhören der deutschen Konsulargerichtsbarkeit in Japan (Art. XX des Handels- und Schifffahrtsvertrages v. 4. April 1896 (RGBl. 715), Bekanntm. des Reichskanzlers v. 7. Juli 1899 (RGBl. 364) sind Ersuchen um Rechtshülfe, welche

dort erledigt werden sollen, in derselben Weise zu behandeln, wie es gegenüber Ländern, in denen Konsulargerichtsbarkeit nicht geübt wird, beim Fehlen eines besonderen, die Gewährung von Rechtshülfe betreffenden Vertrags geschieht.

Kais. Vdn. v. 6. Jan. 1901 (RGBl. 8), betr. die Gerichtsbark. d. deutschen Konsuln in Egypten.

§ 55.

e) Ausländische Behörden.

I. Im Allgemeinen. Zulässigkeit, Voraussetzung und Form der Ersuchen an ausländische Behörden ist gegenüber der Mehrzahl der Staaten durch Staats-Verträge geregelt, z. Th. aber auch durch besondere Anordnungen. Ueber das Ganze siehe auch hier (wie im vorigen §) die unten im § 66 weiter zu behandelnde

Veröffentlichung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben u. s. w., Erster Theil, I. A., S. 1 ff., I. E. und F. und II., S. 14 ff.
Niederländ. Auslieferungsvertrag v. 31. Dec. 1896 und **21. Sept. 1897.**
Veröffentlichung über Auslieferung aus Frankreich im JMBl. 1899 S. 273 (s. beide unten § 66).

Wegen des Verbots, die fremden Vertreter am diess. Hofe anzugehen, s. oben S. 197 f. — Im Uebrigen handelt es sich noch (II.) um die Form der Ersuchen, insbesondere in den Fällen, wo die Handlungen im Auslande selbst vorzunehmen sind, und (III.) um Fälle, wo die im Auslande befindlichen Personen oder Sachen zum Zwecke der Untersuchungshandlung nach dem Inlande kommen sollen.

II. Der Form nach gilt

1. als Regel, daß zur Beförderung der Ersuchen die Vermittlung des Auswärtigen Amtes (nicht des Reichskanzleramtes, s. oben S. 17) nachzusuchen ist. Und zwar darf die StA. auch Polizeibehörden oder StA. des Auslandes nicht unmittelbar angehen, außer wo unmittelbarer Schriftwechsel besonders für statthaft erklärt ist:

Veröffentlichung, Erster Theil Ziff. 44 S. 29.

2. Ausnahmen finden nur statt, wo Staatsverträge oder besondere Anordnungen ein anderes bestimmen. Nämlich im Verhältniß zu:

a) Schweiz.

Uebereink. v. 1/10. Dec. 1878 (JMBl. 1879 S. 20): Den Deutschen und Schweizerischen Gerichtsbehörden ist der unmittelbare Geschäftsverkehr in allen Fällen gestattet, in welchen nicht der diplomatische Verkehr durch Staatsverträge vorgeschrieben ist, oder in Folge besonderer Verhältnisse räthlich erscheint.

Veröffentlichung, Erster Theil Ziff. 37 S. 25.

Ebenda die Bekanntmachungen über die schweizerischen Behörden.

b) Oesterreich.

Allg. Verf. v. 9. Aug. 1856 (JMBl. 210) weist . . . sämmtliche Beamte der StA. hierdurch an, in allen Fällen, wenn nicht etwa besondere Verhältnisse eine Vermittelung auf diplomatischem Wege unvermeidlich oder wünschenswerth machen, sich künftig bei dem Schriftwechsel mit den Oesterreichischen Gerichten unmittelbar an die betr. Tribunale erster Instanz, und wenn diese nicht bekannt sein sollten, an das betr. Obergericht zu wenden.

Veröffentlichung, Erster Theil Ziff. 33 S. 21 ff.

c) Ein Theil von Rußland und von Preußen.

Veröffentlichung, Erster Theil Ziff. 35 S. 22.

Allg. Verf. v. 18. Sept. 1896 (JMBl. 309): In neuerer Zeit sind von Preuss. Justizbehörden wiederholt Ersuchen um Rechtshülfe an die Russ. Justiz-

kammern zu St. Petersburg und Wilna in solchen Angelegenheiten, welche bei den ersuchenden Behörden anhängig waren, unter Berufung auf die zusätzliche Erklärung v. 28./16. Jan. 1893 zu dem mit Russland geschlossenen Abkommen wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Preuss. und den Russ. Justizbehörden (GS. 83) unmittelbar übersandt worden. Dabei ist übersehen, dass nach der erwähnten zusätzlichen Erklärung ein unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Preuss. Justizbehörden und den genannten Russ. Justizkammern nur insoweit zulässig ist, als es sich um Sachen handelt, die von den Gerichten der Gerichtsbezirke von Libau, Kowno und Grodno ausgehen, d. h. ursprünglich in erster Instanz bei einem dieser zum unmittelbaren Geschäftsverkehr zugelassenen Gerichte geschwebt haben und bei den Justizkammern zu St. Petersburg und Wilna in höherer Instanz anhängig geworden sind. Soweit dies nicht der Fall ist, sind Ersuchen um Rechtshülfe, welche in den Bezirken der genannten Justizkammern zu erledigen sind, an das zuständige Russ. Bezirksgericht zu richten und, soweit mit diesem ein unmittelbarer Geschäftsverkehr nicht stattfindet, gemäss Ziff. 20 der Allg. Verf. v. 20. Mai 1887 (JMBl. 139) dem Justizminister und in eiligen Fällen dem Herrn Min. der auswärt. Angeleg. unverschlossen mittels Berichts einzureichen. Eine Ausnahme findet nur bei Ersuchen um die Bewirkung von Zustellungen statt; diese sind, wenn ein unmittelbarer Geschäftsverkehr mit dem zuständigen Russ. Bezirksgericht nicht stattfindet, gemäss Ziff. 6 der Allg. Verf. v. 20. Mai 1887 je nach Lage der Sache dem zuständigen deutschen Konsul oder dem Kaiserlichen Botschafter in St. Petersburg mittelbar zu übersenden.

d) Dänemark.

Veröffentlichung, Erster Theil Ziff. 27 S. 18.

e) Niederlande in Rheinschifffahrtssachen.

Veröffentlichung, Ziff. 32 Abs. 3, S. 11.

III. Unter Umständen wird die Vornahme der Untersuchungshandlung im Auslande dem Zwecke nicht genügen. Insbesondere

1. kann vielleicht eine kommissarische Vernehmung (s. oben S. 163, unten § 82) des dort befindlichen Zeugen dessen Vernehmung vor dem inländischen Richter, vor Allem in der Hauptverhandlung, nicht ersetzen. Dann müssen es aber schon sehr überwiegende Gründe sein, welche die Kosten und Umstände einer Herüberladung rechtfertigen, wie sie geregelt ist in den Auslieferungsverträgen mit:

a) Italien **v. 31. Okt. 1871** (RGBl. 446) **Art. 18**: Wenn in einer nichtpolitischen Untersuchungssache das persönliche Erscheinen eines Zeugen nothwendig ist, so soll die Regierung des Landes, in welchem der Zeuge wohnt, denselben auffordern, der Vorladung, welche die andere Regierung an ihn gerichtet hat, Folge zu leisten.

Stimmt der Zeuge zu, so werden ihm die Kosten der Reise und des Aufenthalts nach seiner Wahl entweder nach den Tarifsätzen und Reglements des Landes, wo die Vernehmung stattfinden soll, oder nach denjenigen des requirirten Staates bewilligt werden.

In keinem Falle darf ein Zeuge, welcher in Folge der in dem einen Lande an ihn ergangenen Vorladung freiwillig vor den Richtern des andern Landes erscheint, daselbst wegen früherer strafbarer Handlungen oder Verurtheilungen oder unter dem Vorwande der Mitschuld an den Handlungen, welche den Gegenstand der Untersuchungen bilden, worin er als Zeuge erscheinen soll, zur Untersuchung gezogen oder in Haft genommen werden. Hierbei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Zeugen nicht an.

b) Belgien **v. 24. Dec. 1874** (RGBl. 1875, S. 73) **Art. 14** (ebenso).

c) Schweiz **v. 24. Jan. 1874** (RGBl. 113) **Art. 18**

ebenso, nur daß es hier schon als genügend bezeichnet ist, wenn das persönliche Erscheinen „wünschenswerth" ist. Aehnlich

d) Niederlande **v. 31. Dec. 1896** (RGBl. v. 1897 S. 731) und **v. 31. Sept. 1897** (RGBl. 747) **Art. 18.**

e) Luxemburg v. 9. März 1876 (RGBl. 223) Art. 14.
f) Brasilien v. 17. Sept. 1877 (RGBl. 1878 S. 293) Art. 15.
g) Schweden-Norwegen v. 19. Jan. 1878 (RGBl. 110) Art. 13.
h) Spanien v. 2. Mai 1878 (RGBl. 213) Art. 14.

2. Selbst den Hertransport eines Schuldigen — sofern eben nicht sogar die Auslieferung (s. § 66) bewilligt ist — aber nicht zum Zweck der Aburtheilung haben manche der unter 1. aufgezählten Verträge vorgesehen, desgleichen die Vorlegung von Beweisstücken ꝛc. Nämlich diejenigen mit:

a) Italien **Art. 14**: Wenn es bei einer Untersuchung, welche in einem der beiden vertragenden Staaten geführt wird, nothwendig werden sollte, den Angeschuldigten mit in dem andern Lande verhafteten Schuldigen zu confrontiren, oder Beweisstücke oder gerichtliche Urkunden, welche letzterem Staate gehören, vorzulegen, so soll ein Gesuch dieser Art auf diplomatischem Wege gestellt werden, und es soll demselben, sofern nicht etwa aussergewöhnliche Bedenken dagegen obwalten, stets entsprochen werden, unter der Bedingung jedoch, dass sobald als möglich die Verhafteten zurückgeliefert und die obigen Beweisstücke und Urkunden zurückgesandt werden. Die Kosten des Transports der oben erwähnten Individuen und Gegenstände von einem Staate zum anderen werden von derjenigen Regierung getragen, welche den bezüglichen Antrag gestellt hat.

Art. 2 Abs. 2 das.: Wenn nach den Gesetzen desjenigen Staats, welchem der Beschuldigte angehört, Anlass vorhanden sein sollte, ihn wegen der in Frage stehenden Handlung zu verfolgen, so soll der andere Staat die Erhebungen und Schriftstücke, die zur Feststellung des Thatbestandes dienenden Gegenstände und jede andere für das Strafverfahren erforderliche Urkunde oder Aufklärung mittheilen.

b) Schweiz **Art. 14** bezw. **Art. 2 Abs. 2** (ebenso),

nur daß es heißt: „auf diplomatischem Wege oder im direkten Verkehr.“ Aehnlich

c) Niederlande **Art. 14**.

Siehe aber wegen der Beschlagnahme einzelner Gegenstände

Gemeinsch. Verf. v. 28. März 1896 (unten in § 59).

d) Belgien **Art. 15**: Wenn in einer Strafsache, welche nicht politische Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand hat, die Mittheilung von Beweisstücken oder von Urkunden, die in den Händen der Behörden des anderen Landes sind, oder die Confrontation des Angeschuldigten mit im andern Lande verhafteten Schuldigen für nothwendig oder nützlich erachtet wird, so soll . . .

e) Luxemburg **Art. 15**; f) Brasilien **Art. 16**; g) Schweden-Norwegen **Art. 14**; h) Spanien **Art. 15**.

§ 56.

D. Die Mittheilungen im Vorverfahren; Preßsachen.

I. Im Allgemeinen. Neben den bisher behandelten nächsten Zwecken der Strafverfolgung liegen dem StA. auch noch die mit ihr nur in mittelbarer Beziehung stehenden „Mittheilungen“ ob, welche an verschiedene Amtsstellen und bei verschiedenen Abschnitten des Processes, zum Theil in diesem mehrfach wiederkehrend, zu machen sind. Grundlegend — allerdings inzwischen vielfach geändert, auch durch ältere Bestimmungen zu ergänzen — ist

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. 251) **Art. I**: Die nachstehend angeordneten Mittheilungen erfolgen durch die zuständigen Beamten der StA. (AA., StA. bei den Landgerichten, ObStA.): 1. . . .

Art. II: Insoweit im öffentlichen Interesse noch anderweite oder ausführlichere Mittheilungen, oder Mittheilungen an andere als die in Art. I aufgeführten Behörden nothwendig oder zweckmässig erscheinen, sind dieselben von Amtswegen oder auf Ersuchen zu machen.

Art. III: Unberührt bleiben die Vorschriften, wodurch für gewisse Angelegenheiten Berichterstattungen (z. B. in Presssachen oder in Untersuchungen, in denen nach Massgabe des Ges. v. 13. Feb. 1854 eine Erhebung des Conflicts zulässig ist) angeordnet sind. Ebensowenig werden diejenigen Vorschriften, welche für einzelne Bezirke besondere Mittheilungen vorschreiben oder nachlassen, betroffen.

Was die Form betrifft, so ist sie theils urkundliche, theils einfache, theils Bericht, theils bloße Nachricht. Für eine Reihe Fälle giebt es Vordrucke (Formulare); sonst muß der StA. das Schreiben entwerfen. Eine große Erleichterung schafft er sich, wenn er da, wo nach und nach mehrfach Mittheilung zu machen oder zu berichten ist, einen besonderen Berichts- oder Mittheilungsbogen bei den Handakten anlegt: die Uebersicht wird dadurch gewahrt, die Eingangswendungen eines Berichts auch für die späteren Berichte festgelegt, die Bezugnahme auf frühere „Zweiter Bericht" 2c. (s. oben S. 9 f.) erleichtert.

II. Im Einzelnen. Hier nun die Mittheilungen beim ersten Einschreiten und die durch das ganze Verfahren fortlaufenden Mittheilungen:

1. Sogleich bei erlangter Kenntniß ist zu berichten nach

Allg. Verf. v. 13. Nov. 1849 (JMBl. 460) **§ 15** über erhebliche oder besonderes Aufsehen erregende Verbrechen ....

Allg. Verf. v. 9. Aug. 1853 (JMBl. 302): ..... so wird mit der Aufhebung jener Vorschrift hierdurch anderweitig angeordnet, dass die StA. fortan über Verbrechen der vorbezeichneten Art in allen Fällen sogleich unmittelbar an den JM. Anzeige zu erstatten haben. Gleichzeitig haben dieselben an den ihnen vorgesetzten ObStA. Bericht zu erstatten und darin zu bemerken, dass dem JM. Anzeige gemacht worden sei. Der JM. erwartet von den StA., dass sie die Anzeigen nach Möglichkeit beschleunigen werden.

JMErlass v. 16. Jan. 1894 (vgl. unten § 103).

B. Eilsache!

1) An den Herrn Justizminister in Berlin.

Bericht ohne Auftrag über ein Aufsehen erregendes Verbrechen. — Allg. Verf. v. 9. Aug. 1853 (JMBl. 302).

Heute gegen Mittag ist die 70jährige Wittwe P., welche ein Hinterzimmer des Hauses T.-Str. Nr. .. hier, und zwar allein, bewohnte, todt in ihrer Wohnung gefunden worden. Dem Augenschein nach ist sie durch Schläge mit einem neben ihr vorgefundenen Beil, welche die Hirnschale zertrümmert haben, getödtet worden. Ob etwas von ihren Habseligkeiten fehlt, ist noch nicht ermittelt, doch scheinen ihre Sachen durchsucht zu sein. Vermuthlich ist die That am Abend des gestrigen Tages verübt. Als verdächtig ist der in dem nämlichen Hause wohnende Tischlergeselle H. in Haft genommen worden. Er leugnet bis jetzt. Ich habe die Voruntersuchung gegen ihn beantragt; die richterliche Leichenöffnung wird voraussichtlich morgen stattfinden.

2) Bericht an den Herrn ObStA.: Wie zu 1 (gegebenenfalls auch ausführlicher) mit dem Zusatze: Gleichlautenden Bericht habe ich heut dem Herrn JM. erstattet.

2. Bei jugendlichen Thätern bezw. von der Strafthat Betroffenen ist

a) so zeitig wie möglich, und wenn angängig unter Uebersendung der Akten, dem Landrath Nachricht zu geben, wenn das Vorverfahren Verwahrlosung eines Minderjährigen unter 18 Jahren ergiebt nach

Allg. Verf. v. 6. Feb. 1901 (s. oben S. 136 f.).

b) Zeigt sich, daß dem Beschuldigten Strafaufschub mit der Aussicht auf spätere Begnadigung in einer früheren Sache gewährt worden ist, so wird man zu letzterer Nachricht von dem neuen Verfahren geben (s. unten § 163).

c) Die unten im § 88 näher bezeichnete Mittheilung von Strafverfahren gegen Schulkinder erfolgt besser erst bei Erhebung der Anklage (wie im Erlaß

v. 19. März 1891 ausdrücklich freigelassen ist), da in derartigen Sachen Einstellungen wegen mangelnder Einsicht, unsicherer Aussagen anderer Kinder u. s. w. häufig sind. Siehe über Mittheilungen betr. Kinder auch unten § 129.

3. Ueber Bericht, sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorverfahren eingeleitet wird, s. unten § 173.

4. In Münzsachen Mittheilungen schon von Einleitung eines Verfahrens (s. oben S. 156 f. unter II).

5. Bei Hochverrath und Landesverrath, wo das Reichsgericht zuständig und der StA. erste Schritte thut, Berichte nach S. 113.

6. Bei Verfolgung von Beamten, wegen Kompetenzkonflikts s. oben S. 99 f., unten § 64.

7. Bei Strafantrag einer Militärperson allein s. oben S. 47.

8. Bei Strafthaten eines Abgeordneten 2c. s. oben S. 140 ff.

III. Die nunmehr folgenden beiden Gattungen: (9) gewisse Beleidigungen meist politischer Art und (10) Preßsachen, gleichfalls vielfach mit politischem Hintergrunde, berühren leicht in hervorragendem Maaße das öffentliche Interesse, sind zum Theile darum wichtig, fallen oft auch schon unter die oben unter II 1 behandelte Gattung und sind jedenfalls mit besonderer Vorsicht zu behandeln. Die erstgedachten Beleidigungen werden häufig durch die Presse begangen, in welchem Falle das unter Ziff. 10 Gesagte zugleich auf jene anzuwenden. Für beide Gattungen seien auch die über die erste Mittheilung hinausgehenden sonstigen Handlungen bezw. Pflichten der StA. hier angeschlossen.

9. Majestätsbeleidigungen (vgl. auch oben S. 135), Beleidigungen von Ministern u. ähnl. höchsten Beamten und Behörden, von Kammern und sonstigen gesetzgebenden Körperschaften (vgl. oben § 35):

a) **JMErlass v. 7. März 1892** (I. 1128) nebst weiteren Verf. des ObStA.

b) Bei Beleidigungen der Reichs- oder Staatsregierung oder eines Mitgliedes derselben (vgl. auch oben § 28, unten § 128) muß zwecks Einholung des erforderlichen Strafantrages (vgl. auch oben S. 47 unter VI) berichtet werden.

JMErlass v. 8. Okt. 1884 (I. 3462).

Falls mit der Beleidigung eine andere Strafthat (z. B. §§ 95, 97, 130, 131 StGB.) zusammentrifft, wird in dem Bericht auch anzugeben sein, ob der StA. wegen dieser letzteren die Anklage zu erheben gedenkt. Umgekehrt

JMErlass v. 19. Dec. 1881 (IA. 11968): In einem zu meiner Kenntniss gelangten Falle ist gegen eine Person, welche sich durch eine Aeusserung sowohl der Majestätsbeleidigung als auch der Beleidigung des Herrn Reichskanzlers schuldig gemacht hatte, die Anklage wegen Majestätsbeleidigung schon vor Eingang des Strafantrages des Herrn Reichskanzlers erhoben. Demzufolge ist über die beiden Beleidigungen in verschiedenen Audienzterminen verhandelt und in der zweiten, die Beleidigung des Herrn Reichskanzlers betreffenden Verhandlung von dem erkennenden Gericht die Verhängung einer weiteren Strafe, neben der bereits wegen Majestätsbeleidigung erkannten, für unstatthaft erklärt worden. Damit ähnliche Fälle, in denen durch die vorgängige Aburtheilung der einen Beleidigung der hinsichtlich der anderen gestellte Strafantrag gleichsam gegenstandslos wird, sich nicht wiederholen, erscheint es angezeigt, dass bei idealer Konkurrenz einer Majestätsbeleidigung oder der Beleidigung eines Mitgliedes des königl. Hauses mit einer Beleidigung der Reichs- oder Staatsregierung oder eines Mitgliedes derselben die Beamten der StA. mit der Erhebung der Anklage wegen Majestätsbeleidigung etc. nicht eher vorgehen, als bis in Betreff

der zweiten Beleidigung die Entschliessuug des Beleidigten über deu zu stellenden Antrag vorliegt.

c) Entsprechend wird zu verfahren sein bei Beleidigung der Kammern ꝛc., nur daß es sich hier um „Ermächtigung" handelt (vgl. oben S. 135). Wenigstens bestimmt mit Bezug auf ältere Vorschriften über Beleidigung des Staatsministeriums ꝛc.

Allg. Verf. v. 13. Nov. 1849 (JMBl. 460): Dasselbe Verfahren ist zu beobachten, wenn Beleidigungen der Kammern verübt werden.

d) In allen solchen Berichten wird die Stelle der Druckschrift ꝛc. genau zu bezeichnen sein, in der die Beleidigung gefunden wird.

e) Bei allen Einholungen von Strafanträgen und Ermächtigungen sind Aeußerungen, welche eine Kritik der Gerichte enthalten, zu vermeiden.

f) Wegen der Bekanntmachungsbefugniß bei Ministerbeleidigungen ꝛc. s. unten § 150. —

10. Preßsachen.

a) Begriff. Unter „Preßsachen" im Sinne von behördlichen Erlassen und Geschäftsvertheilung (anders z. B. für die Verjährung, § 22 des Preßges., s. S. 131 f.) werden die Untersuchungen über solche Strafthaten zu verstehen sein, welche mittels einer Gedankenäußerung in einem Preßerzeugniß begangen werden (vgl. Schwarze-Appelius, Das Reichs-Preßgesetz 3. Aufl. S. 133), sowie die in dem Preßgesetze selbst mit Strafe belegten besonderen Zuwiderhandlungen. Nicht hierher gehört also z. B. die Anfertigung falschen Papiergeldes durch den Druck; ferner der Nachdruck, denn „die Strafbarkeit dieser Handlung wird nicht durch den Inhalt, sondern durch den Akt des Abdruckes begründet" (Entsch. Bd. 20 S. 430); endlich nicht die Fälle, in denen der Inhalt des Preßerzeugnisses lediglich als Beweismittel, nicht als Thatbestandsmerkmal in Betracht kommt.

b) Ueber den Gerichtsstand in Preßsachen, insbesondere den s. g. „fliegenden", s. oben S. 114 unter d. Daß der letztere zu Recht besteht, ist zweifellos. Ebenso aber auch, daß er zu Unzuträglichkeiten führen kann. Von ihm Gebrauch zu machen zur Benachtheilung eines Beschuldigten würde den Pflichten der StA. widersprechen. Für die Wahl des Gerichts, bei welchem Anklage zu erheben, können nur sachliche Gesichtspunkte maßgebend sein (vgl. oben § 22).

Der Staatssekretär Dr. Nieberding führte in der Reichstagssitzung v. 19. April 1901 (Stenogr. Ber. S. 2230 f.) aus: „Im Herbst v. J. sind die Bundesregierungen auf Veranlassung der Reichsverwaltung über die Frage in Verbindung getreten, wie am zweckmäßigsten den unleugbaren Mißständen abgeholfen werden könnte, welche sich an den s. g. fliegenden Gerichtsstand hier und da knüpfen. Die Regierungen und auch die Reichs-Justizverwaltung erkennen zwar nicht an, daß die Uebertreibungen, die nach dieser Richtung hin in der Oeffentlichkeit hervorgetreten sind, berechtigt sind. Aber auch kleine Mängel in der Gesetzgebung, das gebe ich zu, können, wenn ihre Heilung beharrlich abgelehnt wird, eine politisch nicht angenehme Stimmung erzeugen. Die Erhebungen haben ergeben, daß in den beiden letzten Jahren Anklagen auf Grund des fliegenden Gerichtsstandes in Deutschland insgesammt 26 erhoben wurden. Von diesen 26 Fällen fallen 5 Fälle auf Vergehen landesrechtlicher Art, wie Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über die Geheimmittel oder über die Lotterien u. s. w. Die Justizverwaltungen der einzelnen Staaten sind selbst bemüht, jeder zu weit gehenden Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes entgegenzutreten. Die Anklagebehörden sind ausdrücklich angewiesen, nur in Ausnahmefällen, deren Voraussetzungen bezeichnet sind, zu dem fliegenden Gerichts-

stand zu greifen." Preuß. JM. Dr. Schönstedt in der Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 8. Feb. 1901 (Stenogr. Ber. S. 1230): „Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts existirt dieser fliegende Gerichtsstand für die periodische Presse von Rechts wegen. Ich halte ihn auch nicht für absolut entbehrlich; es kann Fälle geben, in denen ein dringendes privates oder öffentliches Interesse besteht, daß eine Anklage wegen eines Preßvergehens nicht am Orte der Erscheinung, sondern vielleicht an einem anderen Orte erhoben wird, wo der Artikel hat wirken sollen, wo die besprochenen Verhältnisse spielen, wo man ein Urtheil hat zur Sache u. s. w. Aber ich habe niemals verkannt, daß die rücksichtslose Anwendung des fliegenden Gerichtsstandes zu großen praktischen Unzuträglichkeiten führen kann und daß sie eine Belästigung und eine Beschränkung unserer Presse enthält, die in keiner Weise wünschenswerth ist. Die Beamten der StA. haben Anklagen wegen Preßbeleidigung regelmäßig nur am Orte des Erscheinens des periodischen Blattes zu erheben, und nur, wenn solche besondere Ausnahmefälle vorliegen, welche die Erhebung der Anklage an einem anderen Ort angezeigt erscheinen lassen, in dem Forum des s. g. fliegenden Gerichtsstandes, aber diese nur nach vorheriger Berichterstattung an den ObStA. und mit dessen Zustimmung."

c) Preßsachen sind in besonderem Maße Eilsachen (s. oben S. 175 f.).

JMErlass v. 1. Feb. 1875 (I. 451): Wenn schon in allen übrigen Fällen die Schnelligkeit der Bestrafung im Interesse einer geordneten Strafrechtspflege liegt, so ist sie in den Untersuchungen wegen Pressvergehen mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Vergehen doppelt geboten, und es muss als die Pflicht der StA. angesehen werden, bei der Behandlung der Pressprozesse nicht nur selbst Alles zu thun, um die bei Haftsachen geltenden Grundsätze auch hier zur Geltung zu bringen, sondern mit den gesetzlich ihr zu Gebote stehenden Mitteln auf eine gleich schleunige Behandlung Seitens der Gerichte hinzuwirken.

JMErlass v. 20. Dec. 1898 (I. 5153),

zu welchem noch von den ObStA. eingehende Anweisungen über die Beschleunigung der Preßsachen, sowie über ihre besondere Behandlung ergangen sein werden.

d) Jede neu eingeleitete Preßsache wird in eine Uebersicht, die sog. Preßliste, eingetragen, welche in gewissen Spalten den Verlauf des Verfahrens nachweist und in regelmäßigen Zeitabschnitten abschriftlich dem ObStA. zu übersenden ist.

e) Berichte in Preßsachen:

α) An den Justizminister ist von den Oberstaatsanwälten in Zeiträumen von vier zu vier Wochen in den anhängigen einzelnen Untersuchungen über die Lage derselben zu berichten, und wo etwa besondere Umstände die Untersuchung verzögert haben, dies anzuzeigen. Das bezieht sich voll auf diejenigen Preßstrafsachen, in denen es sich um Majestätsbeleidigung, um Beleidigung eines Mitgliedes des Königl. Hauses, um Beleidigung der Staatsregierung oder eines Mitgliedes derselben oder um eine solche Angelegenheit handelt, welcher nach dem Ermessen des ObStA. in politischer oder sonstiger Hinsicht eine größere Bedeutung beiwohnt. In den übrigen Preßstrafsachen ist nur über die Einleitung des Verfahrens und demnächst über die rechtskräftige Beendigung desselben Bericht zu erstatten.

JMErlass v. 1. Feb. 1875 (I. 451, s. oben unter c).
JMErlass v. 17. Jan. 1882 (I. 150).

β) An die Oberstaatsanwälte wird von den Ersten Staatsanwälten vgl. oben unter c) in allen Preßsachen (abgesehen etwa von denjenigen des Amtsanwalts) von 4 Wochen zu 4 Wochen zu berichten sein. Der erste dieser Berichte, der sofort bei der Einleitung abzusenden, wird die Nummer der Preßliste (s. oben d) enthalten müssen, und über den ferneren Inhalt (etwa Tag

des Eingangs der Anzeige und denjenigen der ersten Verfügung in der Sache selbst, sowie darüber, ob eine Beschlagnahme erfolgt ist, oder warum nicht) werden Vorschriften ergangen sein. Selbstverständlich gehört zu dem ersten Bericht auch eine Abschrift des betr. Artikels, besser ein Stück der betr. Druckschrift ꝛc.

γ) Die Fristen für die Berichterstattung müssen genau innegehalten werden. Ist also von 4 Wochen zu 4 Wochen zu berichten, so verfügt man nach jedem Bericht eine Wiedervorlegung auf einige Tage vor Ablauf der Frist, um dann etwa noch nöthige Erkundigungen einholen zu können.

δ) Ein Berichtsbogen (vgl. oben unter I) lautet also etwa:

1) In die Preßliste (s. oben unter d) einzutragen.

2) Der Erste StA. an den Herrn OStA. zu B. — Bericht ohne Auftrag in der US. wider . . . wegen Beleidigung durch die Presse. — Erlaß vom . . . — JListe Nr. . . — Preßliste Nr. . . — Anlage: Die Nr. . . der . . . -Zeitung vom . . .

Heute wurde mir von der Polizei die hier erscheinende . . . . Zeitung vom . . . nebst einem Strafantrag des . . . wegen Beleidigung durch den Artikel „Locales" übersandt. Ich habe daraufhin heute gegen den verantwortlichen Redakteur des Blattes, Gustav X. hier, wegen öffentlicher Beleidigung durch die Presse (§§ 185, 186, 200 StGB., § 20 Absatz 2 Preß-Gesetzes) ein vorbereitendes Verfahren eingeleitet.

Von der Beschlagnahme habe ich in Rücksicht auf die seit dem Erscheinen des Blattes verflossene längere Zeit abgesehen.

3) Am . . . . (genau).

Auf die Wiedervorlegung:

1) Zweiter Bericht: Das Vorverfahren ist noch nicht beendet.

Später:

1) Dritter Bericht: Das Landgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der StrK. auf Grund der §§ . . . eröffnet. — Oder

1) Dritter Bericht: Die Hauptverhandlung stand gestern an. Gegen . . . ist auf . . . ., sowie Veröffentlichungsbefugniß und Vernichtung der Exemplare u. s. w. erkannt worden. Das Urtheil ist noch nicht rechtskräftig. — Und so fort.

f) Ueber einen besonderen Fall des öffentlichen Interesses in Preßsachen s. oben S. 124 unter c) a. E.

g) Ueber die Beschlagnahme in Preßsachen und die Benachrichtigungen anläßlich derselben s. unten § 60.

h) Wegen der Maßnahmen, wenn gleiche Artikel in anderen Zeitungen erschienen sind, s. oben S. 55.

i) Ueber die Verjährung in Preßsachen s. oben S. 131 unter d und 2; auf die Unterbrechung derselben, im Falle von Vertagungen oder sonstigen Verzögerungen trotz der an sich gebotenen Beschleunigung, ist besonders Bedacht zu nehmen (s. oben S. 132 unter 5). Man sichert sich gegen ein Uebersehen etwa durch die oben S. 36 f. entworfene Verfügung.

JMErlass v. 30. Juni 1894 (I. 3528).

k) Hinsichtlich der Form und Fälle der Anhängigmachung siehe ein Beispiel einer Anklageschrift in Preßsachen unten § 85; über groben Unfug, begangen durch die Presse, unten § 72. — Ob wegen Uebertretungen in Preßsachen polizeiliche Strafverfügung statthaft sei, ist neuerdings mit Rücksicht auf § 29 des Preßgesetzes streitig geworden.

l) Kommt es zur Hauptverhandlung (s. unten § 103) so beachte man **JMErlass v. 16. Jan. 1894** (vgl. oben II 1).

m) Neben der Hauptstrafe darf der StA. nicht übersehen zu beantragen: bei Beleidigungen (die in Preßsachen immer öffentliche sind) die Bekanntmachungs-

befugniß (s. unten § 150), ferner die Einziehung und Unbrauchbarmachung (s. unten § 147). — Siehe auch

JMErlass v. 18. Okt. 1892 (I. 4834).

n) Ist nicht nach den Anträgen der StA. erkannt, so wird es sich empfehlen, zunächst das zulässige Rechtsmittel einzulegen, um dann in Ruhe prüfen zu können, ob der Sache Fortgang zu geben ist oder nicht. — Siehe auch

JMErlass v. 16. Jan. 1894 (vgl. oben II 1).

o) Wegen der Berichte bei Verurtheilungen auswärtiger Zeitungen s. unten § 129.

p) Ueber das objektive Verfahren, falls die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, s. unten § 87.

q) Schließlich sei noch über Berichtigungen in der Presse, soweit die StA. bezüglich ihrer Amtshandlungen zu solcher Veranlassung zu haben glaubt, hingewiesen auf

Pressges. v. 7. März 1874 § 11: Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift ist verpflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen und Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist, keinen strafbaren Inhalt hat und sich auf thatsächliche Angaben beschränkt.

Der Abdruck muss in der nach Empfang der Einsendung nächstfolgenden für den Druck nicht bereits abgeschlossenen Nummer und zwar in demselben Theile der Druckschrift und mit derselben Schrift, wie der Abdruck des zu berichtigenden Artikels, geschehen.

Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtigenden Mittheilung überschreitet; für die über dies Maass hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten.

Dies Mittel steht auch der StA. zu wie jeder andern Behörde.

Erlass v. 31. März 1882 (C. B. 51)

weist auf dessen Gebrauch in denjenigen Fällen hin, wo die unrichtige Thatsache geflissentlich und mit der Absicht, eine unwahre Thatsache über Maßnahmen oder Absichten der Staatsregierung zu verbreiten, veröffentlicht worden ist. Andrerseits aber sagt

JMErlass v. 6. Aug. 1885 (I. 3285): In neuerer Zeit ist es vorgekommen, dass StA. aus Angriffen der Presse auf ihre Amtshandlungen Veranlassung genommen haben, diese Handlungen in amtlichen, durch Zeitungen veröffentlichten Kundgebungen dem Publikum gegenüber zu rechtfertigen. Soweit solche Kundgebungen das Gebiet der thatsächlichen Berichtigung überschreiten, können dieselben nicht gebilligt werden, da es der Stellung der StA. nicht entspricht, in eine Polemik mit dem Publikum einzutreten. Sollten ausnahmsweise solche weitergehenden Mittheilungen durch die Presse für geboten erachtet werden, so ist an den JM. zu berichten.

E. Die Beschlagnahme und die Durchsuchung.

§ 57.

1. Die Voraussetzungen.

Theils dem Erforschungs-, theils dem Sicherungszwecke (vgl. oben S. 142 f., 144, 165) dient die Beschlagnahme und die Durchsuchung, welch letztere häufig die Vorbereitung der ersteren ist. Beide können in jeder Lage des Verfahrens vorkommen, nicht bloß in dem hier hauptsächlich behandelten Vorverfahren (vgl. S. 143). Geregelt sind sie in StPO. I. Buch 8. Abschn. Von jener

Beschlagnahme bestimmter Gegenstände ist zu unterscheiden die Vermögensbeschlagnahme (vgl. oben S. 180 f.). Hier zunächst von den Voraussetzungen und dem Verhältniß der (I) Beschlagnahme und (II) Durchsuchung, während über ihre Anordnung, Durchführung u. s. w. die folgenden Paragraphen handeln.

I. Hinsichtlich der Beschlagnahme sind

1. als deren Gegenstand 2 Klassen bezeichnet in

StPO. § 94 Abs. 1.

a) Die „Ueberführungsstücke", d. h. in Sachen bestehenden Beweismittel im weitesten Sinne: alle Gegenstände, welche irgendwie in den Thatbestand der strafbaren Handlung einzubeziehen sind (corpus delicti); welche über die That oder die Thäterschaft Aufschluß geben oder als Vergleichungsstücke dienen sollen; welche zur Begehung gedient haben oder selbst nur dienen sollten; welche Spuren der That an sich tragen; welche durch die That hervorgebracht oder verändert oder durch sie erlangt sind; Gegenstände, auf deren Wiedererkennung es ankommt und welche daher bei Vernehmungen vorzulegen sind, u. s. w.

b) Die „Einziehungsgegenstände", d. h. diejenigen, mit denen, auf das demnächstige Urtheil hin, nach Vorschrift des

StGB. § 40 Abs. 1 und § 41,

bezw. nach den Sondervorschriften der §§ 152, 295, 360, 367, 369 Ziff. 2 das. zu verfahren sein würde. Vgl. außerdem die §§ 21, 22, 25, 43, 45 Nachdrucksges. v. 11. Juni 1870 (RGBl. 339); § 11 Ges. gegen den verbrecherischen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (RGBl. 61).

2. Vorausgesetzt nun, daß der ins Auge gefaßte Gegenstand in den vorbezeichneten Kreis falle, wird der StA. vorerst sich weiter fragen:

a) Bedarf es überhaupt einer Sicherstellung, d. h. einer — wenn auch nur rechtlichen — Veränderung der Lage des Gegenstandes, um ihn für das Verfahren verfügbar zu machen oder zu halten? Dies dann nicht, wenn die Gefahr, daß er dem Untersuchungs- bezw. Strafzwecke entzogen werde, nicht vorliegt. Selbst wenn sie aber an sich vorliegt, so bedarf es nicht durchaus der Sicherstellung gerade im Wege der Beschlagnahme. Mot. S. 153: „Einer solchen ausdrücklichen Anordnung soll es nur dann bedürfen, wenn durch die Verwahrung oder Sicherstellung das Verfügungsrecht Jemandes beeinträchtigt, oder wenn dieser Maßregel von Jemand widersprochen wird. Eine derartige Begrenzung des Begriffs der Beschlagnahme erschien erforderlich, um die richterliche Anordnung da entbehrlich zu machen, wo die fragliche Maßregel gar keinen Eingriff in Privatrechte enthält. Es würde in zahlreichen Fällen zu einer ganz nutzlosen Erschwerung des Verfahrens führen, wenn man für eine jede im Laufe der Vorermittelungen eintretende Verwahrung eines Gegenstandes eine richterliche Anordnung erfordern wollte. Wenn z. B. am Orte der That die zu deren Verübung gebrauchten Werkzeuge gefunden werden, deren Eigenthümer unbekannt ist und deren Herausgabe Niemand beansprucht, oder wenn für die Untersuchung ein an sich werthloses Stückchen Papier von Bedeutung ist, dann liegt kein Grund für die Nothwendigkeit einer sofortigen richterlichen Anordnung vor; es entspricht vielmehr dem Interesse des Verfahrens, wenn die mit den Vorermittelungen beschäftigte Behörde jene Gegenstände so lange in Verwahrung behält, bis eine sonstige Veranlassung eintritt, den Richter mit der Sache zu befassen." In solchen Fällen ist der einfachste Weg derjenige der thatsächlichen Besitznahme oder sonstigen Sicherstellung durch die StA. oder die ihr nachgeordneten Stellen.

b) Sodann aber besteht, wenn Jemand die Sache in Gewahrsam hat, zunächst die Pflicht, sie vorzulegen und auszuliefern gemäß

StPO. § 95 Abs. 1,

auch gegenüber der StA. Diese wird also, falls sie auf diesem Wege die Vorlegung bezw. Auslieferung erreichen zu können glaubt, eine Aufforderung an Jenen erlassen dürfen, und zwar unter der Androhung, daß andernfalls die richterliche Beschlagnahme beantragt werden werde:

StPO. § 94 Abs. 2.

Ferner in dem Mehr, die Herausgabe zu verlangen, liegt auch das Minder, dem Besitzer rc. wenigstens die Verfügung zu untersagen, eine Möglichkeit, welcher freilich weder § 95, noch Abs. 2 des § 94 („herauszugeben") gedenkt. Allerdings würde die Zuwiderhandlung gegen das Verbot den Besitzer nicht strafbar machen (§ 137 StGB.). Anders bei demselben Verbot anläßlich der förmlichen Beschlagnahme (s. unten § 59).

Endlich weigert sich der Besitzer, so kann er gemäß

StPO. § 95 Abs. 2

gezwungen werden (über den in § 95 angezogenen § 69 StPO. siehe oben S. 184, 204, 209, 216, 220), und zwar dies nur durch den Richter, auch wenn die Weigerung erklärt bezw. bethätigt ist gegenüber einer nur staatsanwaltschaftlichen Aufforderung. Doch ist ein solcher „Zwangsantrag" kaum gebräuchlich. — Zur Durchführung der Beschlagnahme wird vielmehr

II. die Durchsuchung als der geeignetere Weg erscheinen, abgesehen davon, daß diese auch rechtlich weitere Grenzen hat als jene Zwangsmittel. So kann z. B. bei dem Vater des Beschuldigten (vgl. § 51 StPO.) die Durchsuchung nach einem Beweisstück abgehalten und dieses weggenommen werden, während es nicht statthaft ist, den Vater durch die Mittel des § 69 zur Herausgabe zu zwingen. — Da, wo sowohl der Zwang, wie auch die Durchsuchung statthaft ist, ist jede dieser Maßregeln von der andern unabhängig; beide sind nach, wie auch neben einander zulässig, sodaß z. B. die Durchsuchung auch stattfinden kann, während der Inhaber der zu durchsuchenden Räume sich auf Grund des § 95 in Zwangshaft befindet.

1. Ihren Zwecken nach kann die Durchsuchung außer dem vorstehend hervorgehobenen noch, unabhängig von einer Beschlagnahme, als Auffindungsmittel, ferner zur Ergreifung eines Beschuldigten, ja endlich als Augenscheinseinnahme dienen; wird z. B. ein für die Untersuchung wichtiger Gegenstand gefunden, so wird die Thatsache, daß derselbe sich an dem betr. Orte befunden hat, durch den Augenschein festgestellt (Loewe Note 1 zu §§ 102—110 StPO.).

2. Die Voraussetzungen der Durchführung in persönlicher, sachlicher und räumlicher Beziehung sind geregelt in

StPO. §§ 102 und 103.

3. Was die Fälle betrifft, in denen sie angezeigt erscheint, so wird kaum durch ein anderes Mittel die Untersuchung so sichergestellt, wie durch die Ergebnisse der Durchsuchung. Von der wirklichen Beschlagnahme des Gefundenen dagegen mag eher abgesehen werden, soweit eine Beseitigung oder Veränderung nicht zu befürchten ist.

Die Erfahrung lehrt, daß in weit größerem Umfange, als man voraussetzen möchte, gestohlene Gegenstände Verwandten, Bekannten und Nachbarn zum Aufheben übergeben zu werden pflegen. Hier hilft eben § 103. Auf einen wichtigen Fall macht Groß, Handbuch S. 177 aufmerksam: „die genaue Untersuchung von Papier; bei wichtigeren Fällen von Urkundenfälschungen,

Verleumdungen, Drohungen, kurz bei allen Verbrechen, welche mit Hilfe von Papier und auf demselben begangen werden, wird eine Haussuchung kaum ausbleiben, und diese wird wohl fast immer eine größere oder kleinere Papiermenge aus dem Besitze des Verdächtigen zu Tage fördern. Findet man darunter Papier, welches mit dem corpus delicti nur einige Aehnlichkeit hat, so wird es stets den Mikroskopikern zur Prüfung zu überweisen sein. Man würde mit Unrecht oder doch oft mit Unrecht einwenden, daß die meisten Leute eines Ortes ihr Papier von einem oder von einigen wenigen Händlern beziehen, sodaß auch der zweifelloseste Identitätsnachweis doch nichts Brauchbares bewiese. Da tritt aber der bezeichnende Umstand ein, daß fast jeder, welcher ein verbrecherisches Schriftstück anfertigt und aus der Hand giebt, sich scheut, hierzu das käufliche Papier zu verwenden. Die Erfahrung lehrt, daß fast in allen Fällen, in denen man ein derartiges corpus delicti den Papierhändlern des Ortes vorgezeigt hat, das Ergebniß negativ war; das fragliche Papier stammte nicht aus den Handelsvorräthen der letzten Zeit, weil sich der Thäter gefürchtet hatte, solches Papier zu benützen; fast immer ist das corpus delicti auf einem Blatte aus einem Hefte oder Buche entnommen, oder es ist der zweite Theil eines Bogens, auf dem nur der erste Theil beschrieben wurde u. s. w. Gelingt es nun, den Rest des Papieres beim Verdächtigen zu finden, so ist der vom Mikroskopiker etwa gelieferte Identitätsnachweis gewiß nicht ohne Beweiskraft."

4. Der Zeitpunkt der Durchsuchung bezw. auch der Beschlagnahme sollte meistens ein möglichst früher sein. Nur durch sofortigen Zugriff wird das Verstecken und Vernichten verhütet. Andererseits lehrt die Erfahrung, daß gewitzigte Diebe die gestohlenen Gegenstände zunächst nach Verstecken außerhalb der Wohnung bringen und sie daraus erst hervorholen, wenn sie die Ermittelungen eingestellt glauben. Aus dieser Erwägung kann es sich empfehlen, eine Durchsuchung nach Ablauf einer entsprechenden Zeit zu wiederholen (s. unten § 61).

§ 58.

2. Die Anordnung der Beschlagnahme und der Durchsuchung.

I. Die Zuständigkeit zur Anordnung (über die Ausführung s. unten § 59) ist hinsichtlich beider Maßnahmen gleich geordnet, und zwar ist

a) Regel das Vorrecht des Richters vermöge der gleichlautenden

StPO. § 98 Abs. 1, § 105 Abs. 1.

b) Nur ausnahmsweise darf die StA. selbst anordnen bei Gefahr im Verzuge, d. h. wenn zu besorgen steht, daß der durch die Angehung des Richters bedingte Zeitverlust die Ausführung der Maßregel vereiteln könne. Doch darf diese Beschränkung nicht zu eng ausgelegt werden, da es sich häufig eben durchaus nicht voraussagen läßt, ob nicht der Verzug auch von wenigen Tagen und selbst von Stunden die Maßnahme bezw. ihren Erfolg gefährdet.

Hier sind der Staatsanwaltschaft durch § 98 ihre Hülfsbeamten gleichgestellt. Demzufolge sind aber die Gendarmen (vgl. oben S. 214 unter c) zur Anordnung von Beschlagnahme oder Durchsuchung nicht befugt. So auch ein

JMErlass v. 12. März 1880,

der aber eine Ausnahme macht für die Fälle des § 104 Abs. 2 StPO.

c) Ueber die Zuständigkeit zu Beschlagnahme auf der Post u. s. w. siehe unten § 60.

II. Für den Fall nun, daß die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung, also durch die StA. oder Polizei selbstständig erfolgt war, ist die

Ueberleitung in den richterlichen Machtbereich, unter Umständen durch Nachsuchung der Bestätigung bezw. durch Anzeige, herbeizuführen gemäß

StPO. § 98 Abs. 2 und 3.

Und zwar wird der StA. auch dann wenigstens Mittelsperson sein, wenn die Beschlagnahme ohne sein Ersuchen von einem Hülfsbeamten ausgegangen ist. Dieser braucht dann also keineswegs unmittelbar den Richter anzugehen. „Dem Verhältniß — sagt Loewe Note 6 b zu § 98 — in welchem, zumal während des Vorbereitungsverfahrens, die Polizei zu der StA. steht, entspricht es vielmehr, daß der Polizeibeamte ꝛc. alsbald der StA. Anzeige erstattet und ihr den in Beschlag genommenen Gegenstand zur Verfügung stellt, und daß demnächst die StA., falls sie nicht alsbald die Beschlagnahme wieder aufhebt, die weiteren Schritte bei dem Richter thut. Der Polizeibeamte ꝛc. wird daher nur dann direkt den Richter anzugehen haben, wenn dieser leichter erreichbar ist als die StA. und die Angehung der letzteren zu einer Versäumung der Frist führen würde. Kommt ein derartiger Fall im Vorbereitungsverfahren vor, so wird der Richter vor seiner Entscheidung die StA. zu hören haben, falls dem nicht die Dringlichkeit der Sache entgegensteht."

Die dreitägige Frist beginnt da, wo der StA. die Beschlagnahme angeordnet hatte, nicht schon mit der Anordnung, sondern erst mit der thatsächlichen Ausführung. Wird die Frist nicht innegehalten oder überhaupt die richterliche Befassung nicht herbeigeführt, so kann dies dem StA. gegenüber wohl von Aufsichtswegen gerügt werden, aber nicht die Beschlagnahme entkräften.

Der StA. soll übrigens dem Richter auch dann die Entscheidung zuwenden, wenn seiner Maßnahme zunächst ein Widerspruch nicht entgegengesetzt war, dagegen nachträglich von ihm die Freigabe verlangt wird (Abs. 2 des § 98: „Der Betroffene kann jederzeit . . ."). Hatte dagegen der Richter bereits die Bestätigung ausgesprochen, so kann der StA. weitere Freigabegesuche, sofern sie an ihn gerichtet werden, immer selbst auf Grund jener Entscheidung bescheiden.

§ 59.

3. Die Ausführung der Beschlagnahme und der Durchsuchung.

Bei der Ausführung, welche von der Anordnung der Maßnahme wohl zu unterscheiden ist, handelt es sich um die vornehmenden Personen, um die örtliche Vollstreckbarkeit und um das Verfahren. Sondervorschriften siehe noch unten in § 60.

I. Der Anordnende (s. § 58) kann die Ausführung entweder unter Umständen selbst bewirken (bezüglich des StA. vgl. hier § 49) oder durch andere Behörden oder Beamte vornehmen lassen. Welche Behörden dies sind, ist nicht gesetzlich geregelt. Es dürften alle sein, die überhaupt verpflichtet sind, den Ersuchen bezw. Aufträgen des Anordnenden Folge zu leisten (s. oben S. 208).

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 26 Abs. 3: Wer zur Anordnung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen berechtigt ist, kann die Vornahme derselben auch anderen Polizei- und Sicherheitsbeamten, als den zu Hülfsbeamten der StA. bestellten (vgl. oben S. 209 ff.) auftragen.

Also auch die Gendarmen (vgl. S. 214 unter c.), sowie die Gerichtsdiener (s. oben S. 22 f.). Dies auch, wenn sie einem anderen Bundesstaate angehören:

GVG. § 161 (s. unten § 65).

Auch der Militärwachen kann der StA. sich vielleicht bedienen in dem Falle,

daß es sich um die Auffindung eines vorläufig Festzunehmenden in deren Bereich (s. unten § 62 und oben § 57) handelt, nach

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen v. 29. Jan. 1881 (JMBl. 36) **§ 10:** Zu Durchsuchungen behufs vorläufiger Festnahme einer Person sind die Wachen nur auf Requisition des Richters, der StA. oder der Hülfsbeamten der StA. befugt.

Allerdings ist gerade dieser § in den neuesten militärischen Veröffentlichungen nicht mit abgedruckt, also vielleicht aufgehoben.

Der StA. kann nach Vorstehendem umgekehrt die Ausführung auch selbst übernehmen, wobei er die unten zu IV genannten §§ zu beachten haben würde. Wohnt er der Durchsuchung, die ein anderer ausführt, nur bei (vgl. oben § 50), so genügt dies, um die Zuziehung aus § 105 Abs. 2 das. (s. unten IV) entbehrlich zu machen.

II. Der von einem unter mehreren zuständigen Gerichten erlassene Beschluß ist überall ausführbar, auch in den Bezirken der anderen zuständigen Gerichte. Es genügt ein Beschluß zur Beschlagnahme einer Zeitung in ganz Deutschland.

Auch im Ausland könnte an sich der Beschlagnahmebeschluß wirksam werden, soweit die ausländischen Behörden bereit sind. Vgl. aber

Gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers v. 23. März 1896 (JMBl. 106): Von der Königlich Niederländischen Regierung wird die Auffassung vertreten, dass es den dortigen Behörden gesetzlich nicht gestattet sei, auf Ersuchen deutscher Behörden Gegenstände, welche sich in den Niederlanden befinden und für ein in Deutschland schwebendes Strafverfahren von Bedeutung sind, zu beschlagnahmen. Eine Ausnahme hiervon soll nur dann eintreten, wenn es sich um eine von den deutschen Behörden beantragte, in den Niederlanden zur Ausführung zu bringende Auslieferung handelt. Die Beschlagnahme soll sich aber auch in diesem Falle auf Gegenstände beschränken, welche an und bei dem Auszuliefernden vorgefunden werden.

Mit Bezug hierauf wird bestimmt, dass in Strafsachen auf Ersuchen Königlich Niederländischer Behörden Gegenstände nur dann mit Beschlag zu belegen sind, wenn eine Auslieferung an die Niederlande zur Ausführung gebracht werden soll und die Gegenstände an und bei der auszuliefernden Person gefunden werden.

Vgl. hierüber auch oben § 55 IV und unten § 66.

III. a. Für die Art der Ausführung der Beschlagnahme giebt es als allgemeine Vorschrift nur diejenige des oben im § 57 genannten § 94 StPO. Die Gegenstände sind also entweder „in Verwahrung zu nehmen" oder „in anderer Weise sicher zu stellen". Das letztere kann auch geschehen dadurch, daß der Gegenstand im Gewahrsam des Inhabers belassen und ihm nur die Verfügung darüber (durch Veräußerung, Zerstörung usw.) untersagt wird: Rechtspr. d. RG. Bd. 10 S. 443. Ein Verstoß gegen das Verbot ist also strafbar nach § 137 StGB.; anders im Falle oben § 57 IV.

Ueber die Aufbewahrung des Beschlagnahmten s. unten § 61.

b. An Formvorschriften für das Verfahren sind die oben in § 58 genannten § 98 Abs. 2 u. 3 StPO. zu beachten.

An Bord fremder Handelsschiffe dürfen in den Häfen, in denen ein Konsularbeamter des betr. Staates seinen Amtssitz hat, Beschlagnahmen und Durchsuchungen nur nach vorheriger Mittheilung an den Konsul stattfinden. Vgl. Delius, Die gerichtliche Praxis in Strafsachen S. 10.

Siehe ferner für Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden oben § 17 Theil IV 4α S. 87.

IV. a. Für die Art der Vornahme der Durchsuchungen fehlt überhaupt eine allgemeine Vorschrift. Personen oder Sachen sind eben zu „durchsuchen“, erstere, falls es weibliche Personen sind, in geeigneten Fällen von Weibern.

Ist bei wichtigen Durchsuchungen der StA. selbst zugegen (s. oben I), so beachte er, daß nichts von der Durchsuchung ausgenommen werde, da gerade dasjenige zum Versteck ausgewählt zu werden pflegt, an das am wenigsten zu denken ist. Nur die äußerste Peinlichkeit kann hier helfen.

b. Die Formvorschriften sind für die Ausführung der Durchsuchung zahlreichere:

Zunächst sind Zeugen bezw. Beistände zuzuziehen bei Durchsuchungen der Wohnungen u. ä. (Haussuchungen) nach

StPO. § 105 Abs. 2: Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des StA. stattfindet (also in der Praxis fast immer), so sind . . . zuzuziehen. . . .

Ueber die Beschränkungen der Haussuchungen zur Nachtzeit verhält sich

StPO. § 104.

Ueber die Durchsuchungen auf fremden Handelsschiffen s. oben III.

Ueber Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden siehe oben § 17 Theil IV 4α S. 87.

Die Zuziehung des Inhabers der Räume oder Gegenstände bezw. eines Angehörigen, Hausgenossen oder Nachbarn, sowie eine Mittheilung an ihn ordnet an

StPO. § 106.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist auf sein Verlangen eine schriftliche Mittheilung, sowie ein Verzeichniß oder eine Bescheinigung zu übergeben nach

StPO. § 107.

Dagegen kann der Betroffene keine Auskunft darüber beanspruchen, welche Thatumstände, Aussagen 2c. zu der Annahme geführt haben, daß der gesuchte Gegenstand sich in seinem Gewahrsam befindet. Sowohl die schriftliche Mittheilung, wie auch das „Verzeichniß“ und die „Bescheinigung“ sind unentgeltlich zu ertheilen.

Die regelmäßige Verfügung wird also lauten:

Urschr. mit Akten
An das K. Amtsgericht zu . . . .
unter Bezug auf die Zeugenaussagen Bl. . . . . . mit dem Antrage:
Gegen den Beschuldigten . . . . die Durchsuchung seiner Wohn- und Geschäftsräume sowie seiner Person nach den Bl. . . . näher bezeichneten Nachbildungen sowie gegebenenfalls deren Beschlagnahme anzuordnen (die „Anordnung“ vgl. § 58).
Den Beschluß ersuche ich sodann unmittelbar an die Polizeiverwaltung zu . . . . zur Ausführung zu senden (die „Ausführung“ vgl. § 59).

oder:

Sodann bitte ich um Rückgabe der Akten, da ich den Beschluß von hier aus ausführen zu lassen beabsichtige.

Bei Gefahr im Verzuge:

B. Eilsache.

1. Bemerkung: Nach dem Polizeibericht Bl. . . . . hat . . . . zu morgen sich Fuhrwerk bestellt, um die Gegenstände wegzuschaffen.
2. Mit Akten
An die Polizeibehörde zu . . .
mit dem Ersuchen, da Gefahr im Verzuge vorliegt, sofort die in dem Schuppen des . . . lagernden . . . mit Beschlag zu belegen, dieselben vorläufig an ihrem Orte zu belassen, die Zugangsthür aber zu versiegeln.

§ 60.

4. Besondere Bestimmungen für Beschlagnahme und Durchsuchung.

I. Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und den in §§ 51, 52 StPO. Genannten sind jeder unfreiwilligen Hineinziehung in die Untersuchung entzogen nach

StPO. § 97.

Hier findet auch keine Herausgabepflicht (§ 95 das., s. oben § 57 II), keine Durchsuchung, ja nicht einmal, wenn sie bei Gelegenheit anderweiter Durchsuchung aufgefunden werden, eine Durchsicht aus §§ 110 StPO. (siehe unter III) statt; die Befreiung von der Beschlagnahme würde meistens bedeutungslos, wenn es gestattet wäre, von dem Inhalt des betr. Schriftstückes Kenntniß zu nehmen.

II. Besonders geordnet ist die Beschlagnahme auf der Post durch

StPO. § 99.

Die Briefe rc. zwischen dem Beschuldigten und dem Vertheidiger sind nicht befreit, was in gewissem Maße den §§ 148 StPO. und das. 97 (zu I) widerspricht.

Die Sendung muß „auf der Post bezw. Telegraphenanstalt" sein, wobei zwischen Aufgabe- und Adreß-Station kein Unterschied besteht. Der Gewahrsam der Post beginnt mit dem Briefkasten bezw. dem Schalter; auch unterwegs findet die Beschlagnahme nach §§ 99—101 statt; eine von der Adreßstation bereits ausgegebene Sendung gilt noch so lange als in ihrem Gewahrsam, wie sie sich in den Händen des austragenden Beamten befindet.

Eine Beschlagnahme im Sinne des § 99 liegt vor in jedem Ersuchen an die Postbehörde, mit einer Sendung irgend etwas vorzunehmen, was entweder in das Briefgeheimniß (§ 5 Post-Ges. vom 28. Oct. 1871, RGBl. 347) oder in die postmäßige Beförderung der Sendung oder in das Telegraphengeheimniß (§ 8 Gesetz über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892 RGBl. 467) eingreift. Ein solcher Eingriff kann eben nicht anders als im Wege der in den §§ 99—101 geregelten Beschlagnahme stattfinden. Dahin gehört ein Ersuchen, die betr. Sendung an eine Untersuchungsbehörde auszuliefern, die Sendung bis auf Weiteres anzuhalten, eine Sendung behufs der Besichtigung ihrer äußeren Beschaffenheit, der Handschrift der Adresse rc. dem Richter oder dem StA. vorzuzeigen; das Briefgeheimniß erstreckt sich auch auf diejenigen Angaben, welche sich auf den Adressen der Sendungen oder sonst auf den Briefumschlägen rc. befinden, und auf die in unverschlossenen Sendungen, wie z. B. auf Postkarten, enthaltenen Mittheilungen.

Der StA. ist sonach auch nicht befugt, über die von den Postbeamten amtlich in Erfahrung gebrachten, dem Amtsgeheimniß unterliegenden Thatsachen, also z. B. über den Eingang eines Briefes oder den Inhalt einer Postkarte, Auskunft zu verlangen, noch von den die Postsendungen betreffenden Eintragungen in die amtlichen Bücher Kenntniß zu nehmen, es sei denn im Wege obiger §§. (Vgl. Loewe, Note 1 zu § 99; anders in seinen früheren Auflagen).

Was das Verfahren in letzterem Falle betrifft, so ist die Zuständigkeit geregelt in

StPO. § 100 Abs. 1.

Erläßt im letzteren Falle der StA. selbst das Ersuchen an die Post rc. — regelmäßig sogleich das „Kaiserliche Post- bezw. Telegraphen-Amt" und nur, wenn dadurch Verzögerung nicht eintritt, die Ober-Postdirektion —, so hat er Folgendes zu beachten:

Die **Bezeichnung** der betr. Sendung hat dann ihre Schwierigkeiten, wenn nicht der Beschuldigte selbst Adressat ist, sondern nur die in der zweiten Hälfte des § 99 umschriebenen Beziehungen zu ihm vermuthet werden. Die erforderliche **individuelle Bezeichnung** erscheint in der Regel doch erst dann möglich, wenn der StA. die anzuhaltende Sendung gesehen hat, und zu einer Besichtigung der Sendung kann er wiederum nur mittelst der Beschlagnahme gelangen. Sein Ersuchen kann demnach nur dahin gehen: jede Sendung anzuhalten, bei welcher gewisse anzugebende Merkmale zutreffen. Nur darin besteht zwischen dem **Beschuldigten** und **anderen Personen** ein Unterschied, daß, während die an ersteren adressirten Briefschaften **insgesammt** in Beschlag genommen werden dürfen, es bei **anderen Personen** der Angabe besonderer Merkmale bedarf, vermöge deren sich die anzuhaltenden Sendungen aus dem übrigen Briefwechsel des Adressaten ausscheiden lassen. Ein solches Merkmal kann z. B. in dem Ort der Aufgabe der Sendung, in der Uebereinstimmung der Handschrift der Adresse mit der Handschrift eines von der ersuchenden StA. vorgelegten anderen Schriftstückes, einer bestimmten Art der Briefumschläge, gewisser Aufdrucke darauf, enthalten sein.

Den Schlußantrag in dem Ersuchen kann die StA. darauf richten, daß die anzuhaltende Postsendung oder Depesche ihr selbst, oder daß sie unmittelbar dem (von der StA. zu bezeichnenden) Richter ausgeliefert werde, was zumal dann zweckmäßig sein wird, wenn die betheiligten Behörden verschiedene Amtssitze haben und durch die Auslieferung an die StA. ein Hin- und Herschicken des Briefes 2c. erforderlich werden würde.

Diese letztere Möglichkeit ist bedingt durch das Verfahren, welches die StA. nach einer **von ihr verfügten** Beschlagnahme zu beobachten hat:

StPO. § 100 Satz 2 des Abs. 1.

Hiernach stellt sich die Sache so: So lange die **Beschlagnahme**, d. h. das Ersuchen, eine **Auslieferung noch nicht** zur Folge gehabt hat, ist die Einholung der richterlichen Bestätigung nur deshalb nothwendig, weil Mangels dieser die Beschlagnahme nach drei Tagen außer Kraft treten würde. Ist eine **Auslieferung an die StA.** erfolgt, so kann die sofortige Vorlage des ausgelieferten Gegenstandes an den Richter nur dann unterbleiben, wenn die StA. denselben unverzüglich wieder freigiebt; hierzu kann die Besichtigung des ausgelieferten Gegenstandes Veranlassung bieten: die StA. darf von den Adressen und bei unverschlossenen Sendungen (z. B. Postkarten) auch von dem Inhalt derselben Kenntniß nehmen. Die **Eröffnung** verschlossener Postsendungen steht der StA. nicht zu; nur der Fall macht eine Ausnahme, wenn der Adressat selbst behufs Beschleunigung der Aushändigung sich damit einverstanden erklärt. Die **Eröffnung von Telegrammen** ist in § 100 nicht vorgesehen, weil dieselben auf den Telegraphen-Anstalten immer offen sind (Prot. S. 848); daher ist die StA., wenn ihr Seitens der Telegraphen-Anstalt ein Telegramm verschlossen ausgeliefert wird, zur Eröffnung desselben ohne Weiteres befugt. Die **Einsicht** in die **eröffnete** Postsendung steht der StA. in allen Fällen zu; die Bestimmung des § 110 Abs. 1 StPO. (siehe unter III) ist nur bei Durchsuchungen anwendbar.

Ueber die Einholung der „Bestätigung“ aus Abs. 2, bezw. der „Entscheidung“ aus Abs. 3 gilt das oben § 58 I Gesagte.

Zur möglichsten Schonung der angegriffenen Privatrechte muß der StA. noch **Benachrichtigungen** und **Abschriften** ergehen lassen, auch sobald als möglich **Rücksendungen** anordnen nach

StPO. § 101.

III. Auch die Durchsuchung hat — wie nach dem Vorstehenden die Beschlagnahme — ihre Sonder-Einschränkung betr. der Papiere in

StPO. § 110.

Der § handelt nur von solchen Papieren, welche bei einer Durchsuchung aufgefunden werden; auf Papiere, welche bei einer anderen Gelegenheit in den Gewahrsam der Untersuchungsbehörden gelangen, findet die Bestimmung nicht Anwendung. Der Ausdruck „Papiere" ist im weitesten Sinne zu verstehen, so daß er alle Arten von Schriftstücken umfaßt; insbesondere gehören hierher die Handlungs- und Rechnungsbücher des von der Durchsuchung Betroffenen. Auf Druckschriften findet dagegen die Bestimmung nicht Anwendung.

IV. Ueber Beschlagnahme und Durchsuchung bestehen auch noch Sonderbestimmungen außerhalb der StPO.

Zunächst bestimmt für Preßsachen:

Press-Ges. § 23: Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:
1. wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2. wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3. wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 StGB. mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, dass bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Das. § 24: Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muss von der StA. binnen vierundzwanzig Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gericht binnen vierundzwanzig Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der StA. verfügt, so muss sie . . . . .

Unbedingte Voraussetzung der polizeilichen Beschlagnahme in allen Fällen des § 23 Nr. 1—3 ist, daß mit der Verbreitung der Druckschrift wirklich begonnen worden ist; in den Fällen der §§ 95, 130 der Nr. 3 wird es sogar nöthig sein, daß die Gedankenäußerung anderen zur Kenntniß gekommen ist, vgl. Schwarze-Appelius, Das Reichs-Preßgesetz, dritte Auflage S. 211: „Wiederholt und entschieden ist betont worden, daß die Beschlagnahme einer Druckschrift nicht als eine Präventivmaßregel auftrete." — Die Möglichkeit einer versuchten Verbreitung im Sinne des § 23 Preßges. wird von der herrschenden Meinung verneint.

Aber die genannten §§ des Preßgesetzes betreffen nur die außergerichtliche, d. h. die durch die StA. oder die Polizei angeordnete Beschlagnahme. In Betreff der gerichtlichen, d. h. der durch richterlichen Beschluß angeordneten und erst auf Grund dessen ausgeführten Beschlagnahme finden lediglich die Bestimmungen der StPO., Buch I Abschn. 8 Anwendung. Auch hier ist allerdings Voraussetzung der Beschlagnahme, daß eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist; aber der Versuch genügt da, wo die versuchte Strafthat strafbar ist.

Bei den vielfachen Erschwerungen der außergerichtlichen Beschlagnahme von Druckschriften verdient die gerichtliche fast stets den Vorzug. Ist große Beschleunigung nöthig, so vermag sie der StA. auch bei der letzteren zu erreichen, indem er sich persönlich mit dem Richter in Verbindung setzt.

V. Landesrechtlich (s. oben IV) sind die Bestimmungen über die Beschlagnahme und Durchsuchung in Zoll- und Steuersachen. Siehe darüber Loewe, Noten zu Buch I Abschnitt 8.

VI. Nach

Seemanns-Ordnung v. 27. Dec. 1872 (RGBl. 409)

— eine neue Seemanns-Ordnung ist in Vorbereitung — steht ferner dem Schiffer ein besonderes Recht zur Beschlagnahme und Durchsuchung zu, siehe Loewe, Abtheilung III.

§ 61.

Das weitere Verfahren; die Ueberführungsstücke.

I. Was das Verfahren nach einer Beschlagnahme bezw. Durchsuchung betrifft, so steht, falls solche ergebnißlos geblieben, Nichts entgegen, demnächst von Neuem einen Versuch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß der „Betroffene" den gesuchten Gegenstand nur zu verheimlichen gewußt hat. Inzwischen ersucht man vielleicht die Polizei,

den F. und sein Lotterie-Geschäft zu dem Zwecke beobachten zu lassen, ob der Ort, wo er die Geschäftsbücher verwahrt, etwa zu ermitteln sein möchte,

und veranlaßt dann später eine neue Beschlagnahme bezw. Durchsuchung. Hinsichtlich des neuen Aktes gilt dasselbe wie für den ersten. Insbesondere hat nicht etwa die frühere richterliche „Anordnung" fortdauernde Kraft, sodaß auf Grund derselben der StA. neue Ausführungsmaßregeln eintreten lassen könnte.

II. Späteren Verwechselungen oder Verlusten der in Verwahrung genommenen Sachen beugt vor

StPO. § 109.

1. Hier handelt es sich um die beschlagnahmten, wie die freiwillig herausgegebenen Sachen, die Beweisstücke und die Einziehungsgegenstände, welche daher in der Praxis bei der Frage der Verwahrung sämmtlich mit demselben Ausdrucke als „Ueberführungsstücke" (vgl. die Gesch.-Ord. f. d. Sekr.) bezeichnet zu werden pflegen.

2. Wem liegen die Maßnahmen des § 109 StPO. ob? An sich wohl jeder Behörde, in deren Hände die genannten Gegenstände gelangen, um bei ihr „verwahrt" zu werden. Naturgemäß ist es der Regel nach die StA., da bei ihr im vorbereitenden Verfahren (s. oben § 36) alle Beweismittel einlaufen sollen. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens müssen die Beweismittel dem Richter zur Verfügung gestellt, dem erkennenden Gericht, wenn es die Strafkammer oder das Schwurgericht ist, in der Sitzung vorgelegt, wenn es Schöffengericht ist, vor der Hauptverhandlung übersandt werden. In letzterem Falle geht von da an die Sorge für die Ueberführungsstücke mit der Strafvollstreckung (s. unten § 133) auf das Amtsgericht über, im ersteren Falle liegt sie auch weiter dem StA. ob (s. unten § 132).

3. Zur Aufbewahrung der Ueberführungsstücke stehen der StA. besondere Räume zur Verfügung. Geld, Werthpapiere und Kostbarkeiten dagegen werden gemäß

Hinterlegungs-Ordnung v. 14. März 1879 (GS. 249) **§§ 70 ff.**

in vorläufige Verwahrung des Amtsgerichts gegeben nach näherer Anweisung der

Allg. Verf. v. 26. Dec. 1899 (JMBl. 870) **§ 12:** Die Strafkammern, die UR und die StA. können die Amtsgerichte ersuchen, Gegenstände der in § 1

der Hinterlegungsordnung bezeichneten Art, die in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind, in Verwahrung zu nehmen. Die gleiche Befugniss steht den Gefängniss-Vorstehern in Ansehung der einem Gefangenen abgenommenen Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten zu . . . .

4. Soll die Verwahrung aber für längere Zeit erfolgen, oder zieht sie sich längere Zeit hin, so ist die förmliche Hinterlegung auf Grund der Hinterlegungsordnung geboten, nach

Hinterlegungs-Ordnung § 11 Abs. 2: Sind seit der Annahme sechs Wochen abgelaufen, so haben die Verwahrungsbeamten den Antrag auf Erlass einer solchen Verfügung zu stellen . . . .

5. Ueber die geschäftliche Behandlung bestimmen

a) **Gesch.-Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 28:** 1. Die in amtliche Verwahrung genommenen Gegenstände, die in einer Strafsache als Beweismittel von Bedeutung sind oder der Einziehung unterliegen (StPO. § 94), hat der Sekretär auf Verfügung des StA. in der Liste die Ueberführungsstücke aufzunehmen. Diese hat folgende Spalten . . . Die Annahme- und Ausgabeverfügungen können von dem StA. oder dem Gerichte erlassen werden.

und

b) **Gesch.-Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 28 No. 8.:** Den Akten ist ein Verzeichniss der Ueberführungsstücke vorzuheften, welches die Nummer der Liste, die Bezeichnung der Stücke und die auf die Verwahrung sich beziehenden Aktenblätter ergeben soll.

Auf die ordnungsmäßige Ausfüllung des hier vorgeschriebenen Verzeichnisses ist vom StA. sorgfältig zu halten, damit nicht später Schwierigkeiten bei der Ausschüttung (s. unten § 132) entstehen.

6. Ueber die besondere Behandlung einzelner Stücke s. oben § 40 S. 166.

III. Die Beschlagnahme hört auf, d. h. die bezügliche Anordnung tritt außer Kraft durch Beendigung der Untersuchung überhaupt, durch Aufhebung der einzelnen Beschlagnahme, durch Erschöpfung der zu ihrer Durchführung zulässigen Zwangsmittel.

Was zunächst den letzteren Fall betrifft (§ 69 StPO.), so bestimmt Abs. 2 das. über die zulässige Ausdehnung der Zwangsmittel; es muß aber auch die Aufhebung der Zwangshaft erfolgen, wenn im vorbereitenden Verfahren der StA. erklärt, auf den Beschlagnahmegegenstand zu verzichten, ferner, wenn der gesuchte Gegenstand herausgegeben wird oder sonst, z. B. bei einer Durchsuchung, in die Hände der Behörde gelangt, endlich auch dann, wenn der Verhaftete nicht mehr in der Lage ist, den Gegenstand herauszugeben, wie z. B. im Falle der erfolgten Zerstörung desselben.

Daß ferner eine Beschlagnahme wieder aufzuheben ist, wenn ihre fernere Aufrechterhaltung nicht mehr erforderlich erscheint, ist selbstverständlich; und zwar ist im Vorbereitungsverfahren die StA. zur Aufhebung einer Beschlagnahme auch dann für befugt zu erachten, wenn die letztere von dem Richter angeordnet oder bestätigt worden war. Dies folgt, als das Geringere, aus dem weiteren Rechte des StA., die ganze Strafverfolgung einzustellen, vgl. Loewe Note 7 zu § 94.

Endlich endigt die Beschlagnahme mit der Untersuchung, also bei Einstellung des Verfahrens oder auf das rechtskräftige Urtheil. In dem letzteren ist über die Einziehungsstücke zu befinden; die bezügliche Ausführung ist ein Theil der Strafvollstreckung, s. unten § 147. Die eigentlichen Ueberführungsstücke (s. oben II am Anfang) sind zurück zu geben, s. unten § 132.

F. Die vorläufige Festnahme und die Verhaftung.

§ 62.

1. Allgemeines und die vorläufige Festnahme.

I. Das Erforschungs- und zugleich Sicherungsmittel der Freiheitsentziehung (s. oben § 36), welches im 9. Absch. I. Buches StPO. behandelt ist, wird dort geschieden in vorläufige Festnahme und Verhaftung, je nachdem es auf Grund einer richterlichen Anordnung oder ohne solche eintritt; die Verhaftung wiederum wird hinsichtlich der Dauer verschieden behandelt, je nachdem die öffentliche Klage bereits erhoben ist oder nicht; und die Festnahme hinsichtlich der Voraussetzungen, je nachdem der Fall der „frischen That" vorliegt, wo Jedermann festnehmen kann, oder einer der Fälle, wo StA. und Polizei zur Festnahme berechtigt sind.

II. 1. Neben der StPO. kommen noch verschiedene sondergesetzliche Vorschriften in Betracht; so hinsichtlich der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen: EG. z. StPO. § 6 Nr. 1 (s. oben § 35); hinsichtlich der landesherrlichen Familien: § 4 das. (s. oben § 16); bei Zoll- und Steuer-Vergehungen: § 6 Nr. 3 das. (s. oben § 19).

2. Dagegen treten die landesrechtlichen Vorschriften, welche die Verhaftung oder die Festnahme gewisser Beamten an besondere Voraussetzungen binden, außer Kraft. Nur versteht es sich von selbst, daß hier die Zulässigkeit der Verhaftung ꝛc. von der Zulässigkeit der Strafverfolgung (s. oben § 18) abhängig ist.

3. Nur vorläufige Festnahme und Verhaftung zum Zwecke der Strafverfolgung regelt die StPO. Es können aber „Verhaftungen" und „Verwahrungen" auch zu anderen Zwecken erfolgen. Diese sind von der StPO. unberührt geblieben und unterliegen den landesgesetzlichen Sonderbestimmungen (Entsch. d. RG. Bd. 11 S. 101). So in Preußen die Verhaftungen zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zur Sicherung einer Person gemäß dem

Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. März 1850 (G. S. 45) **§§ 112, 113.**

III. Die vorläufige Festnahme nun ist geregelt in

StPO. § 127.

Hinsichtlich des Abs. 3 dieses Paragraphen s. oben § 13; von den ersten beiden Absätzen ist jeder theils weiter theils enger als der andere:

Nach Abs. 2 ist die Festnahme zulässig, wenn an sich die Erlassung eines Haftbefehls gerechtfertigt sein würde, die Ergreifung des Verdächtigen aber so dringlich ist, daß sie nicht bis zur Entscheidung des Richters aufgeschoben werden kann, sodaß also der StA. selbst zur Festnahme schreitet oder die Polizei darum ersucht oder die von dieser vorgenommene und ihm angezeigte Festnahme gutheißt. In Betreff der Voraussetzungen des Haftbefehls sind die §§ 112, 113 StPO. (s. unten § 73) maßgebend; sonach braucht der Anlaß zur Festnahme nicht nothwendig in der Fluchtgefahr, er kann vielmehr auch in der Verdunkelungsgefahr liegen; andererseits aber kommt es hier wegen der Vorschrift des § 113 auf die Beschaffenheit der Strafthat an.

Im Falle des Betreffens ꝛc. auf frischer That (Abs. 1) verhält es sich anders: hier ist Jedermann, einschließlich des StA. und der Polizei, zur Festnahme befugt, falls entweder der Fluchtverdacht vorliegt oder doch die Persönlichkeit

16*

des Betroffenen nicht sofort festgestellt werden kann; andererseits kommt es hier auf die Beschaffenheit der That (§ 113) nicht an.

IV. Die Befugnisse der StA. und Polizei aus Abs. 1, 2 des § 127 sind nicht beschränkt auf den bloßen Akt der Festnahme, vielmehr dürfen sie selbstverständlich auch alle zur Ausführung desselben erforderlichen Maßregeln — mit alleiniger Ausnahme des Steckbriefes (unten § 65) — treffen: beobachten, andere Behörden ersuchen, telegraphische Festnahme-Ersuchen an die Polizei des Orts, nach welchem der Flüchtige sich gewendet hat, absenden u. s. w.; in letzterem Falle erläßt der StA. vielleicht die Verfügung:

Eilt sehr.

Telegramm: Polizei-Amt Hamburg.

Alexander K., 30 Jahr alt, blonder kleiner Schnurbart, große Glatze, wohlgekleidet, mit Paß auf den Namen H., trifft wahrscheinlich mit heutigen Nachtschnellzügen von Berlin dort ein; wegen betrügerischen Bankerutts festzunehmen, Amtsgericht vorzuführen. Staatsanwalt.

Gemäß oben § 57 VI 1 kann ferner eine Durchsuchung nach dem Beschuldigten vorgenommen werden.

V. Auch die Nacheile, die sonst noch bei Ausführung eines richterlichen Haftbefehls, sowie bei Verfolgung zum Zwecke der Strafvollstreckung vorkommen kann, kommt hier vielleicht in Frage gemäß

GVG. § 168.

Als ein Flüchtiger im Sinne dieses Paragraphen ist nicht blos derjenige anzusehen, der sich im eigentlichen Sinne auf der Flucht befindet, sondern auch derjenige, welcher auf frischer That oder unmittelbar nachher betroffen worden ist, sich jedoch der Festnahme thatsächlich entzogen hat; vgl. Auth. Interpret. der Beschlüsse der Reichstagskommission (Anl. J. zum Prot. der 184. Sitzung, S. 6). Die Verfolgung darf sich nöthigenfalls auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten erstecken (Prot. S. 13, 14).

Nachdem dem StA. die Anzeige von der in der Ferne erfolgten Festnahme zugegangen ist, ersucht er die verwahrende Behörde um Hertransport des Flüchtlings.

VI. Ganz entsprechend dem Rechte der StA. und Polizei ist das Recht zur vorläufigen Festnahme für die militärischen Wachmannschaften geordnet durch

Instruktion v. 29. Jan. 1881 §§ 1—3 (s. oben § 59 I),

welche im JMBl. v. 1881 S. 36 ff. abgedruckt ist.

VII. In allen Fällen der vorläufigen Festnahme muß demnächst eine Vorführung vor den Richter erfolgen gemäß

StPO. § 128.

1. Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Festgenommene nicht sogleich wieder in Freiheit gesetzt wird, wozu sowohl derjenige, der die Festnahme bewirkt hat, als auch derjenige zuständige Beamte, also auch der StA., befugt ist, dem der Festgenommene zunächst zur Verfügung gestellt wird; der StA. z. B. läßt, falls Thatbestand oder Belastung oder Haftgrund nicht ausreichen, den Festgenommenen frei durch

2 K. H. mit Anlagen u. R.

An
die Polizei-Verwaltung zu . . .

unter Bezugnahme auf meine Einstellungs-Verfügung zu 1 mit dem Ersuchen, den . . . sofort aus dem polizeilichen Gewahrsam zu entlassen. Die in Verwahrung genommene Axt ersuche ich ihm zurückzugeben.

oder auch, wenn der Festgenommene schon in das Untersuchungsgefängniß gebracht war:

1. Bemerkung. Keine strafbare Handlung, da . . .
2. Entlassungsbefehl an das Unters.-Gefängniß.
3. . . .

2. Die Vorführung geschieht in den meisten Fällen auf dem Wege über den StA. und durch diesen vor den Richter: „Falls sich am Sitze des Amtsrichters auch die zuständige StA. (vgl. GVG. § 143 Abs. 2) befindet, entspricht es dem Grundsatz des Anklageverfahrens, daß zunächst ihr der Festgenommene vorgeführt wird, und daß alsdann die StA., sofern sie nicht sogleich die Freilassung verfügt, unter Vorführung des Festgenommenen die geeigneten Anträge bei dem Amtsrichter stellt" (Loewe, Note 3 a zu § 128). Diesbezüglich verordnet

Rund-Erlass d. M. d. Innern v. 11. Juli 1881 (JMBl. 245) zu 2 (In Nr. 1 wird angeordnet, daß die Organe des Polizei- und Sicherheitsdienstes den Festgenommenen zuvörderst der Polizeibehörde des Aufgreifungsortes zuzuführen haben, welche letztere dann das Weitere aus § 128 bewirkt): . . . Die Vorführung der vorläufig festgenommenen Personen ist dem Wortlaute des § 128 StPO. gemäss beim Amtsrichter und nicht, wie dies der früheren Vorschrift des § 4 Ges. v. 12. Feb. 1850 (GS. 45) entsprach, bei den Organen der StA. zu bewirken. Wird etwa in Fällen, in denen Amtsgericht und StA. ihren Sitz an dem gleichen Orte haben, aus Zweckmässigkeitsgründen eine abweichende Art der Vorführung dahin vereinbart, dass die Vorführung vor den Amtsrichter durch Vermittelung der StA. erfolgt, so werden die betheiligten Polizeibehörden hiervon jedesmal besonders Nachricht erhalten.

JMErlass v. 8. Jan. 1890 (I. 4011): . . . Ist eine derartige Vereinbarung getroffen worden, so steht der Polizeibehörde nicht die Befugniss zu, von derselben abzuweichen und dem Amtsrichter direkt den Festgenommenen vorzuführen, es sei denn, dass der Festgenommene selbst dies ausdrücklich verlangt.

Erfolgte die Vorführung zunächst vor den Amtsrichter, so hat wiederum dieser demnächst die Sache sogleich an den StA. abzugeben, der nunmehr in seinen Entschlüssen ebenso frei ist, wie in dem vorgedachten Falle.

3. Das „Vorführen" ist keineswegs wörtlich zu verstehen, es bedeutet nur „den Festgenommenen dem Amtsrichter unter Mittheilung des Sachverhalts zur Verfügung stellen" (Loewe das. Note 4), also symbolisch (vgl. auch unten § 69 I), durch das auf die polizeilichen Vorgänge gesetzte Anschreiben an den Amtsrichter mit dem Haftantrage. Dann mag der Amtsrichter die körperliche Vorführung zum Zwecke der Vernehmung aus Abs. 1 Satz 1 § 128 seinerseits verfügen. Nur wenn die Festnahme außerhalb des Sitzes des Amtsrichters erfolgte, muß der Festgenommene gleichzeitig nach diesem Orte transportirt werden. Häufig wird der Festgenommene sogleich in das Untersuchungsgefängniß eingeliefert und dort, in Erwartung des richterlichen Haftbefehls, einstweilen festgehalten, sodaß mit Erlaß des Haftbefehls die Festnahme von selbst und ohne Veränderung der äußeren Lage in die Verhaftung übergeht.

VIII. So, wenn gegen den Festgenommenen die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist; war sie bereits erhoben, so gilt § 129 StPO. (s. unten § 101); war andererseits ein Haftbefehl oder Steckbrief erlassen und die Ergreifung daraufhin erfolgt, so liegt überhaupt der Fall der „Festnahme" nicht vor und es gilt, ohne Unterschied, ob die Klage bereits erhoben ist oder nicht, der § 132 StPO. (s. unten § 69).

IX. Abweichend verhält sich die auf Ersuchen einer ausländischen Behörde erfolgte vorläufige Festnahme eines Ausländers zum Zweck seiner demnächstigen Auslieferung. Siehe darüber unten § 67.

2. Die Verhaftung.

§ 63.

a) Der Haftbefehl.

I. Die eigentliche Verhaftung ist ausschließlich dem Richter vorbehalten. In der Praxis geht oft die Festnahme der Verhaftung vorher und in diese über (s. oben § 62); in anderen Fällen aber wird zuerst der Haftbefehl ausgesprochen und nunmehr versucht, auf Grund desselben den Verfolgten zu „ergreifen" (§ 132 StPO.).

II. Was zunächst die Haftgründe betrifft, welche selbstverständlich in beiden soeben gedachten Fällen dieselben sind, so spricht hier die StPO. getrennt („der Angeschuldigte" in § 112 und „auch" in § 125) von dem Verfahren nach und vor Erhebung der öffentlichen Klage.

Die Bestimmungen für das Verfahren enthalten

StPO §§ 112, 113

einerseits;

§ 125

andrerseits.

Hiernach ist die Untersuchungshaft unter den gleichen Voraussetzungen in den beiden Prozeßlagen zulässig; auch innerhalb der eigentlichen Untersuchung findet kein Unterschied statt (vgl. übrigens §§ 229, 235 StPO.), und selbst nach dem Urtheil kann die Untersuchungshaft noch verhängt werden (vgl. §§ 481, 482 das.).

III. Die Voraussetzungen im Einzelnen, und zwar zunächst des Fluchtverdachts, sind folgende:

1. Der Fluchtverdacht setzt nicht nothwendig voraus, daß der Angeschuldigte sich nach einem entfernten oder nach einem ausländischen Orte begeben will; vielmehr ist auch derjenige, der sich verborgen hält, als flüchtig anzusehen, desgl. wer in einer großen Stadt beständig Wohnung wechselt, oder wer sich daselbst nie betreten läßt u. s. w.

2. Andererseits ist der Umstand, daß der Beschuldigte in anderer Sache und aus anderweitem Grunde bereits nicht auf freiem Fuße ist, durchaus nicht immer ein Grund, von Verhängung der Untersuchungshaft abzusehen.

Wo freilich der Beschuldigte in anderer Sache vielleicht auf Jahre hinaus eine Strafe verbüßt, da wird Fluchtverdacht nicht wohl anzunehmen sein, und jedenfalls wäre die Verhängung der Untersuchungshaft ganz überflüssig. Anders, wenn die Anstalt, in welcher der Beschuldigte in anderweiter Haft sich befindet, sei es wegen ihres allgemeinen Charakters, sei es wegen der gelinden Art der zu vollstreckenden Strafe, den Fluchtverdacht nicht ausschließt. So sind z. B. die Arbeitshäuser (Ueberweisung an die Landespolizei-Behörde) und Erziehungs-, Besserungs-, Landarmen-Anstalten, Arbeits-Kolonien meistens auf eine sichere zwangsweise Festhaltung überhaupt nicht zugeschnitten, und ähnlich liegt es bei dem, der in einem ordentlichen Gefängniß eine mäßige Strafe wegen geringerer Vergehung absitzt.

Wenn dagegen der Beschuldigte in der anderen Sache nur in Untersuchungshaft sitzt, so ist die Herbeiführung eines Haftbefehls stets nothwendig, da durch die verschiedensten Umstände die Entlassung aus jener Untersuchungshaft unvorhergesehen erfolgen kann. Man beantragt:

> Haftbefehl, (welcher) für den Fall des Aufhörens der Haft in der dortigen Untersuchungssache (in Wirksamkeit treten soll).

Von dem Zeitpunkt ab, wo der Beschuldigte dann in die neue Untersuchungshaft übergeht, läuft die Haftfrist und beginnt die Haftkontrole aus dem zweiten Haftbefehl, s. unten § 70. Man muß also durch Ersuchen der Behörde, bei welcher der Gefangene sitzt, Fürsorge treffen, von diesem Zeitpunkt benachrichtigt zu werden, etwa durch die Verfügung:

> In der US. usw. ersuche ich das . . ., auf Grund des anliegend in Abschrift mitgetheilten Haftbefehls gegen den dort sitzenden Beschuldigten die Ueberhaft (sog. Superarrest) zu vermerken und sie eintretendenfalls unter Nachricht an mich zu vollstrecken.

Unter Umständen kann die nachfolgende Untersuchungshaft auch vorwirken. Es kann angezeigt erscheinen, wenn die neue Untersuchung eine schwere That zum Gegenstande hat, den Strafgefangenen mit Rücksicht auf die folgende Untersuchungshaft sicherer in Gewahrsam zu nehmen, ihm die Außenarbeit, welche ihm die leichte Möglichkeit zu entweichen bietet, zu entziehen, ihn in eine besser verwahrte Zelle zu bringen. Sollte freilich sogar Fesselung nothwendig erscheinen, so muß die alte Strafhaft unterbrochen werden und die neue Untersuchungshaft allein eintreten.

Wegen der Einwirkung solcher Untersuchungshaft auf die Strafberechnung s. unten § 137.

3. Im Allgemeinen wird der StA. mit seiner Annahme von Fluchtverdacht nicht zu zaghaft sein dürfen und gegenüber dem Rechte des Einzelnen auf persönliche Freiheit auch die Schwierigkeiten, die Kosten und die Verzögerung der Rechtspflege erwägen müssen, welche aus dem übermäßig langen Suchen nach dem Thäter, der bei sofortiger Verhaftung längst abgebüßt hätte, entstehen. Insbesondere wäre es praktisch verfehlt, etwa eine Beziehung des Verborgenseins zu dem einzelnen Straffalle zu verlangen; bei gewissen Klassen, z. B. Gewohnheitsverbrechern, bei Leuten, die überhaupt wie der Vogel auf dem Dache leben, Lohndirnen, bei Personen, deren Beruf ständigen Aufenthaltswechsel mit sich bringt, also bei Schiffern, Drahtbindern, umherziehenden „Künstlern", wird man recht oft Fluchtverdacht annehmen dürfen. Aus ähnlichen Gründen hat das Gesetz die Vermuthung für den Fluchtverdacht sprechen lassen in den 3 Fällen des Abs. 2 des § 112.

IV. Der zweite Haftgrund, die Verdunkelungsgefahr, ist bereits im Gesetze ziemlich genau bestimmt. Bei den in § 113 bezeichneten geringfügigeren Strafthaten genügt die Verdunkelungsgefahr niemals, der Fluchtverdacht wenigstens dann nicht, wenn der Beschuldigte nicht ein Heimathloser, Landstreicher oder Ausländer ist.

V. Sind nun auch alle diese Voraussetzungen erfüllt, so giebt es doch noch Ausschließungs-Gründe, bei deren Vorliegen die Untersuchungshaft nicht zu beantragen, bezw. nicht zu verwirklichen, bezw. aufzuheben ist.

1. Ueber den Fall der Kaution (§ 117 StPO.) s. weiter unten § 70 IV.

2. Krankheit hindert an sich die Untersuchungshaft nicht. Ebensowenig Schwangerschaft (im Gegensatz zur Strafhaft, s. unten §§ 164 und 169). Auch nicht der Umstand, daß die zu verhaftende Frau ein Kind an der Brust hat. Nur kann natürlich wegen schwerer Krankheit ꝛc. eher der Fluchtverdacht ausgeschlossen erscheinen.

3. Auf einem engeren Gebiete, nämlich in dem Verfahren gegen Abwesende, wird die Untersuchungshaft ausgeschlossen durch sicheres Geleit nach

StPO. § 337.

Der StA. ist hier betheiligt, indem er entweder selbst den Antrag des Beschuldigten dem Gericht mit seiner Erklärung übermittelt, oder doch dazu

gehört wird (§ 33 StPO.), auch vielleicht den Geleitsbrief zustellt (§ 36 das.). Vor welches Gericht er im ersteren Falle die Sache bringe, bestimmt sich nach dem Stadium des Verfahrens: im vorbereitenden Verfahren vor den Amtsrichter, im Hauptverfahren vor das Spruchgericht, in der Voruntersuchung je nach der Sachlage (§ 124 Abs. 2 StPO.) vor den UR. oder die Strafkammer.

4. Ueber die Befreiung der Mitglieder gesetzgebender Versammlungen von der Verhaftung, s. oben § 35 S. 140.

5. Leicht zu übersehen ist auch, gerade bei den meist schleunigen Maßnahmen der Verhaftung, die Unverletzlichkeit der Mitglieder der Gesandtschaften und gewisser Konsuln, s. oben § 16.

6. Für Verhaftungen auf fremden Handelsschiffen gilt das oben § 59 III für Durchsuchungen Gesagte.

7. Endlich kann auf einem allerdings örtlich (nämlich auf Berlin, Potsdam und Charlottenburg) beschränkten Gebiete die Untersuchungshaft unterbleiben gegenüber den Zöglingen des „Erziehungshauses am Urban." Hinsichtlich dieser hat der JM. in

Erlass v. 9. April 1857 (I. 1447) dringend empfohlen, „auch in dieser Beziehung den Zwecken der Anstalt entsprechend einen solchen (Untersuchungs-)Arrest nur in den seltensten Fällen eintreten zu lassen; es erscheint dagegen nicht geeignet, zu einem solchen Verfahren (wonach Unters.-H. gegen die Zöglinge während ihres Aufenthaltes in der Anstalt überhaupt auszuschliessen) generelle und unbedingte Genehmigung zu ertheilen, da es in einzelnen Fällen für die Sache selbst erforderlich sein kann, mit Rücksicht auf vielfache Confrontation oder aus anderen erheblichen Gründen, auch solche Knaben in gerichtl. UH. zu nehmen. Es ist sodann nur darauf zu sehen, dass dieser Arrest möglichst abgekürzt, und so die Zwecke der Anstalt, soweit als es ausführbar, gefördert werden.

Wegen der Strafhaft in demselben Falle s. unten § 168.

8. Gewisse Eisenbahnbeamte sollen thunlichst nicht vor der Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde verhaftet werden, vgl.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 79 No. 12f.,

unten § 64.

VI. Soweit die Zulässigkeit. Wie weit in der Praxis von der Untersuchungshaft Gebrauch zu machen, ist Frage des einzelnen Falls. Hier nur einige allgemeine Gesichtspunkte:

a) α) Zu sparsamer Gebrauch vereitelt leicht den Hauptverhandlungstermin.

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 147) No. VII: Eine Vertagung der mündlichen Verhandlung erfolgt in Schwurgerichtssachen oft aus dem Grunde, weil die gesetzlich an sich gerechtfertigte Verhaftung des Angeklagten unterblieben ist, und derselbe auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint. Diese Veranlassung zu einer Vertagung ist unter allen Umständen und selbst an den Orten, wo eine zeitweise Ueberfüllung der Gefängnisse den Grund der Nichtverhaftung bildet, nach Möglichkeit zu vermeiden. Besondere Schwierigkeiten können dadurch nicht entstehen, wenn die Verhaftung äussersten Falles noch kurz vor dem Termine bewirkt wird.

β) Oder er gestattet gar dem Verbrecher, sich der Strafe überhaupt zu entziehen.

Allg. Verf. v. 14. Nov. 1850 (JMBl. 389): Es sind mehrere Fälle zur Kenntnis des JM. gekommen, in denen die Gerichte solche Angeschuldigte, welche während des Laufes der Untersuchung hätten verhaftet werden sollen, entweder gar nicht gefänglich eingezogen oder ohne genügenden Grund aus der Haft entlassen und es ihnen dadurch

möglich gemacht haben, sich der verdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen. Bei den Nachtheilen, welche hieraus für den Zweck der Strafrechtspflege entstehen, findet der JM. sich veranlasst, den Gerichten die gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen zur Pflicht und sie darauf aufmerksam zu machen, dass, wenn auch durch die Einlegung der Berufung oder Revision von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten werden soll, und eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt selbst mit dessen Einwilligung nicht stattfinden darf, die Gerichte doch ebenso befugt wie verpflichtet sind, die erforderlichen Sicherheitsmasregeln gegen den Verurtheilten zu treffen, und dass daher, zumal in den Fällen . . ., wenn nicht früher, so doch in der Regel noch im Audienztermine die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist.

b) Zu ausgiebiger Gebrauch aber verursacht Kosten und überfüllt die Gefängnisse.

Allg. Verf. v. 26. Juni 1854 (JMBl. 287): Nach Wahrnehmungen des JM. ist in vielen Fällen die Verhaftung beantragt und verhängt worden, in denen sie füglich hätte unterbleiben können. Eine Folge dieses Verfahrens, wenigstens zum Theil, ist die in mehreren Orten eingetretene Ueberfüllung der gerichtlichen Gefängnisse, welche mit vielfachen Umständen und erheblichen Kosten verbunden ist. Es muss daher . . . von den Beamten der StA. diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und in jedem einzelnen Falle, namentlich auch bei Diebstahl, Betrug und ähnlichen Verbrechen, stets nach Lage der Sache und unter Berücksichtigung sowohl der persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, als auch der Höhe des Gegenstandes und des muthmasslichen Strafmasses erwogen werden, ob hinreichende Veranlassung vorhanden ist, um die Verhaftung des Angeschuldigten zu verfügen, beziehungsweise in Antrag zu bringen. Bei dieser Erwägung wird sich ergeben, dass in vielen Fällen, selbst bei Diebstahl und Betrug, wenn z. B. der Werth der Sache geringfügig ist, oder sonst mildernde Umstände vorliegen, . . . die Verhaftung wird unterbleiben können. Ebenso wird dieselbe nicht sofort zu beantragen sein, wenn z. B. eine Handlung zwar als strafbarer Betrug angezeigt wird, bei näherer Prüfung aber sich als zweifelhaft darstellt, ob die Handlung dem Gebiete des Strafrechts angehört, oder ob sie nicht vielmehr bloss eine im Wege des Civilprocesses zu verfolgende Klage auf Schadenersatz oder Rückzahlung begründet. Es wird ferner bei Anzeigen einer vorsätzlichen schweren Körperverletzung nicht auf die blosse Angabe der Betheiligten oder auf das erste, die Sache häufig nicht erschöpfende Attest eines Arztes, die Verhaftung des Thäters sofort zu veranlassen, sondern nur in besonders erheblichen Fällen oder erst dann damit vorzugehen sein, wenn entweder die gegründete Besorgniss vorliegt. dass der Beschuldigte seine Freiheit zur Verdunkelung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung missbrauchen werde, oder wenn die Verhaftung, namentlich in Schwurgerichtssachen, mit Rücksicht auf die Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung erforderlich wird.

VI. Liegen die dargelegten Haftgründe vor, fehlen Ausschließungsgründe und sprechen die praktischen Erwägungen für die Haft, so stellt der StA. den Antrag beim Richter. Für das vorbereitende Verfahren sagt § 125 StPO. (s. oben), daß der Haftbefehl, wie auf Antrag, auch von Amtswegen erlassen werden könne. Aber auch in der Untersuchung kann, gleich jeder anderen Maßregel (vgl. § 153 Abs. 2), die Verhängung der Haft von Amtswegen beschlossen werden. Die StA. wird von einer von Amtswegen beschlossenen Verhaftung zu benachrichtigen sein (Loewe, Note 9 zu § 112).

1. Der Erlaß des Haftbefehls ist dem Richter ausschließlich vorbehalten:

StPO. § 114 Abs. 1.

2. Bei welchem Richter hat nun der StA. den Antrag zu stellen?

a) Für das Vorbereitungsverfahren gilt hier ein besonderer Gerichtsstand der Ergreifung, neben den allgemeinen, nach

StPO. § 125 Abs. 2.

Sofern die Voraussetzung dieses § gegeben ist, kann der betr. Amtsrichter selbst dann vom StA. angegangen werden, wenn auf des letzteren Antrag bereits ein anderer Amtsrichter mit einzelnen Untersuchungshandlungen sich beschäftigt. Vernimmt z. B. der Berliner Amtsrichter am Gerichtsstand der That Zeugen, und der StA. erfährt, daß der in Breslau wohnende Beschuldigte sich zur Flucht rüstet, so kann er seinen Antrag — unter Beigabe einer Sachdarstellung — bei dem Amtsrichter an letzterem Orte stellen, zumal dieser die Begründung des Fluchtverdachts an Ort und Stelle besser prüfen kann.

Einer der gewöhnlichen Haftanträge, unter der Voraussetzung, daß Begehungsort und Wohnort des Beschuldigten und der Zeugen gleich sind, lautet etwa:

K. H. mit den Akten

An

das Königliche Amtsgericht zu . . . .

mit dem Antrage, den M. über den Diebstahl, den N. über die in der Nachtragsanzeige behaupteten Verdunkelungsversuche als Zeugen zu hören, und falls nach Ersterem der Verdacht der That, nach Letzterem die Verdunkelungsgefahr sich bestätigt, die Verhaftung des P. zu beschließen und wegen der Vollstreckung (s. unten § 65) die Akten mir wieder zugehen zu lassen.

Unter anderen Verhältnissen, z. B. im zweiten Falle des Abs. 2 § 125:

Eilt.

1. Zu schreiben an Kgl. Amtsgericht 2c.

In der Untersuchungssache 2c. hat nach der beiliegenden Anzeige des dortigen Polizei-Präsidiums der Beschuldigte die Ertheilung eines Passes zur Auswanderung beantragt, welcher ihm indessen auf den diesseitigen Widerspruch verweigert worden ist. Er war bei seiner früheren hiesigen Vernehmung des Bankerutts im Allgemeinen geständig und bestritt nur die Betrüglichkeit desselben. Zu Erhebungen über die letztere sind die Akten zur Zeit an . . . versandt.

Ich beantrage, gegen den . . . wegen . . . (nun nähere Bezeichnung der That) auf Grund Fluchtverdachts Haftbefehl zu erlassen, den Haftbefehl dem dortigen Kgl. Pol.-Präs. zur Ausführung zu übermitteln und den Vorgeführten verantwortlich zu vernehmen.

b) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben (s. unten § 76), so ist um Erlaß des Haftbefehls das gerade mit der Sache befaßte Gericht anzugehen: UR., bezw. das über Eröffnung des Hauptverfahrens befindende Gericht, bezw. das zur Entscheidung in der Hauptsache berufene Gericht.

Es beschließt nach

StPO. § 124 Abs. 1,

wie die Vergleichung mit Abs. 2, 3 das. ergiebt, das Kollegium im Gegensatz zu dem einzelnen Richter (UR. bezw. Vorsitzenden) — unter dem Vorbehalt natürlich des § 30 Abs. 3 GVG., wonach bei Schöffensachen der Amtsrichter eintritt. Für Schwurgerichtssachen vgl. § 82 das. Während des Berufungsverfahrens stehen dem Berufungsgericht auch die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen zu, unbeschadet der Befugniß und Verpflichtungen des Gerichts erster Instanz zur einstweiligen Anordnung dringlicher Maßregeln. Anders verhält es sich mit dem Revisionsverfahren; da das Revisionsgericht nur mit der Prüfung der Revisionsanträge, nicht aber mit der Sache selbst befaßt ist (§§ 392 ff.), so können Entscheidungen über die Untersuchungshaft von ihm nicht erlassen werden, vielmehr ist nur das Gericht erster Instanz für diese zuständig: Rechtsprechung d. RG. Bd. 9 S. 352.

Für die Voruntersuchung vgl.

Das. Abs. 2.

Wegen des Rechts des Vorsitzenden in dringenden Fällen

Das. Abs. 3.

3. Bisher war die regelmäßige Zuständigkeit des Richters dargestellt, und sie kommt stets und allein zur Anwendung, wenn erst auf Grund des Haftbefehls eine Ergreifung stattfinden soll, vgl. oben I. War aber eine Festnahme vorhergegangen, und der StA. führt den Festgenommenen unter gleichzeitigem Haftantrage vor (s. oben § 62), so ist zwar im vorbereitenden Verfahren die Sache einfach, weil ein mit der Sache im Ganzen befaßter Richter hier nicht vorhanden ist, und der StA. stellt eben gemäß § 128 StPO. seinen Haftantrag bei dem Amtsrichter des Festnahme-Bezirks (s. ebenda). Ist aber bereits die öffentliche Klage erhoben, so können mehrere Richter in Frage kommen. Dabei ist nun zunächst zu bemerken, daß der § 128 der allgemeine ist, sodaß die Vorführung und der Haftantrag bei jenem Amtsrichter zulässig ist. Gleichzeitig aber kommt dann in Frage das zuständige Gericht oder der UR. nach

StPO. § 129.

Hier ist der Amtsrichter nur anzugehen, wenn er der schneller erreichbare ist. Haben dagegen der Untersuchungs- bezw. der Spruch-Richter ihren Amtssitz an demselben Orte wie jener, oder sind sie doch gleich schnell erreichbar, so sind diese mit Vorführung und Haftantrag anzugehen.

Was von dem Falle gilt, daß die öffentliche Klage — sei es durch Antrag auf Voruntersuchung, sei es durch eine Anklageschrift — bereits erhoben ist, bezieht sich in gleicher Weise auch auf den Fall, daß sie gleichzeitig erhoben wird.

VIII. Hieraus ergeben sich je nach der Sachlage folgende Verfügungen:

1. Ist der Sachverhalt schon einigermaßen aufgeklärt, oder doch die Aufklärung ohne Anstand binnen kurzer Frist zu erwarten, und ist zugleich die Strafthat eine solche, welche ohne Voruntersuchung (§ 176 StPO.) zur Aburtheilung gebracht werden kann, erscheint also das „vorbereitende Verfahren“ mit seiner kurzen Haftfrist (§ 126 StPO.) genügend, dann

Haftsache.

1. Personalien von hier und von Breslau.
2. K. H. mit den (zu heftenden) Anlagen

An

das Königliche Amtsgericht zu . . . .

mit dem Antrage, gegen . . ., wegen des Diebstahls bei . . . die Untersuchungshaft zu beschließen, ihn verantwortlich und den . . . als Zeugen zu hören, auch die Haftfrist um eine Woche zu verlängern (s. unten § 70). Fluchtverdacht, weil . . .

3. Nach 5 T.

2. Ergiebt die Prüfung der Vorgänge, daß die Sache gesetzlich oder doch praktisch in die Voruntersuchung zu gehen hat, so verfügt man:

Mit den Akten

An

den Herrn Untersuchungsrichter beim Landgericht hier

mit dem Antrage auf Haftbeschluß und Voruntersuchung gegen den als Landstreicher fluchtverdächtigen X., den ich anschuldige . . . .

Die Angehung des UR. empfiehlt sich auch, wenn die Ermittelungen voraussichtlich so umfangreich sein werden, daß die höchste Frist aus § 126 StPO. nicht ausreicht (s. unten § 76).

3. Ist bereits Anklageschrift eingereicht oder doch jetzt beizugeben (wozu auch gehört, daß die Zuständigkeitsfrage und bei Rückfallsstrafthaten die Vorstrafenfrage erledigt ist), so ergeht die Verfügung an das Spruchgericht, und zwar im ersteren Falle:

An
die Strafkammer des Kgl. LG. hier
zu der am . . . dorthin gegebenen Anklage nachgesandt mit dem Antrage, vor Zustellung der Anklage die Verhaftung des . . . zu beschließen und mir den Haftbefehl zur Ausführung zu übersenden.

Wird die Anklageschrift jetzt erst gefertigt, so enthält sie am Schluß den Haftantrag und geht so unmittelbar an das Spruchgericht.

§ 64.

b) Die Mittheilungspflicht zur Zeit der Verhaftung.

Ist der (schriftliche) Haftbefehl vom Richter erlassen, so sind gewisse Benachrichtigungen durch den StA. nöthig.

1. Zunächst die Benachrichtigung des Antragsberechtigten im Falle des § 130 StPO., oben § 13 V S. 47.

2. Wegen der Mittheilung bei Verhaftung von Mitgliedern gesetzgebender Versammlungen s. oben § 35 S. 140.

3. Wegen des Berichts bei Festnahme auszuliefernder Ausländer siehe oben § 62.

4. Die Verhaftung (und ebenso die Entlassung) ist endlich einer der verschiedenen Wendepunkte des Verfahrens, von denen, wenn sie Beamte ꝛc. betreffen, Mittheilung zu machen ist. (Voraufgegangen können sein die Berichte wegen des Kompetenzkonfliktes, oben § 18 S. 99).

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. 251) **No. 10**: Wenn ein im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehender Beamter wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, so ist sofort nach Eröffnung des Hauptverfahrens unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten Nachricht zu geben und derselben demnächst auch die Formel des Urtheils unmittelbar nach dessen Verkündigung mitzutheilen.

Dabei ist zu bemerken, ob Seitens der StA. die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Erfolgt in der Untersuchung die Verhaftung des Beamten, so ist hiervon und ebenso von der etwa erfolgenden Entlassung aus der Haft der Dienstbehörde gleichfalls sofort Mittheilung zu machen.

In Uebertretungssachen unterbleibt die Anzeige wegen Eröffnung des Verfahrens, dagegen ist, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, die Urtheilsformel mitzutheilen.

In Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 12. Feb. 1889 (I. 363).

Dazu

Verf. d. JM. v. 7. Juli 1881 (I. 2676): Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht etc., dass in der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 unter der einem Beamten vorgesetzten Dienstbehörde, soweit nicht hinsichtlich gewisser Beamtenkategorien ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden, die zunächst vorgesetzte Dienstbehörde zu verstehen ist, indem dabei als selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass dieselbe der höheren Aufsichtsinstanz über den Inhalt der Mittheilung alsbald Bericht erstatten werde.

Auch bei Freisprechungen ist diese Mittheilung unmittelbar nach der Verkündung nothwendig. Denn der Zweck dieser Bestimmung ist, wie sich auch aus Absatz 2 der erwähnten Ziffer 10 ergiebt, der Dienstaufsichtsbehörde die

Einwirkung auf die Entschließung über Einlegung von Rechtsmitteln zu sichern, und dieser Zweck wird verfehlt, wenn Seitens der Staatsanwaltschaft nicht mit der gebotenen Schleunigkeit verfahren wird.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (s. oben) **No. 11**: Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der StA. oder einen Notar eine Untersuchung eingeleitet, so sind die unter No. 10 vorgeschriebenen Mittheilungen, ausser an die nächstvorgesetzte Dienstbehörde, auch an den JM., und ebenso, wenn die Untersuchung einen bei den Auseinandersetzungsbehörden oder bei den Verwaltungsgerichten fungirenden richterlichen Beamten betrifft, an den Min. für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bezw. den Min. d. Inn. zu erstatten.

Das. No. 12: Die Bestimmungen No. 10 finden auch Anwendung:
a) auf die Rechtsanwälte,
b) auf die Geistlichen und Kirchenbeamten,
c) auf die nicht zu den Medizinalbeamten gehörigen Medizinalpersonen aller Kategorien.

Hierüber auch

Erlass v. 10. Mai 1822 (Limann S. 50 No. 6): Von allen Verhaftungen von Apothekern oder solchen Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, ist die betr. Polizeibehörde entweder vorher oder doch gleichzeitig in Kenntniss zu setzen.

Allg. Verf. v. 25. August 1879 fährt fort **No. 12**:
d) auf alle öffentlichen Lehrer.

Dazu laut

Allg. Verf. v. 8. Juli 1896 (JMBl. 243):
. . . Schulamtskandidaten und Seminaristen.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 12 fährt fort:
e) auf die vereideten Feldmesser, Landmesser, Baueleven, Bauführer und Baumeister,
f) auf Angestellte der Eisenbahnverwaltungen. —

Allg. Verf. v. 9. März 1900 (JMBl. 86): Mit Rücksicht auf die Vorschriften des Ges. betr. die ärztlichen Ehrengerichte . . . v. 25. Nov. 1899 (GS. 565) wird die Allg. Verf. v. 25. August 1879 abgeändert, wie folgt:
Bei Nr. 12 Abs. 1 ist hinzuzufügen:
g) auf die Aerzte, insoweit sie der ärztlichen Ehrengerichtsbarkeit unterstehen (§ 2 des vorbez. Gesetzes).

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 fährt fort:
Die Mittheilung geht in dem Falle:
zu a an den Präsidenten und an den ObStA. des Oberlandesgerichts, sowie an den Vorstand der Anwaltskammer;

und zwar ist hier in der für den ObStA. bestimmten Mittheilung neben der Urtheilsformel auch eine Abschrift der Urtheilsgründe einzureichen, da der ObStA. sie dem JM. zu übersenden hat nach

JMErlass v. 20. Februar 1884 (I. 570): Im Anschluss an die Bestimmungen in den §§ 10, 12a und 23 Abs. 2 der allgemeinen Verfügung vom 25. August 1879, betreffend die von den Beamten der StA. an andere Behörden zu machenden Mittheilungen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, von jeder gegen einen Rechtsanwalt Ihres Oberlandesgerichtsbezirks eingeleiteten gerichtlichen und ehrengerichtlichen Untersuchung und deren schliesslichem Ergebnisse, sowie jeder zu Ihrer Kenntniss gelangenden Bestrafung eines solchen Rechtsanwalts hierher Anzeige zu erstatten, auch mit den ergangenen Urtheilen deren Entscheidungsgründe in Abschrift einzureichen.

Vgl. noch wegen grundloser Anzeigen gegen Rechtsanwälte unten § 72.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 12 fährt fort: Die Mittheilung geht zu **b** an die geistlichen Oberen und ausserdem, wenn ein Geistlicher oder Candidat des geistlichen Amts wegen eines Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen wird, welches mit Zuchthausstrafe, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter, oder mit

Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht ist, sowie wenn eine Verurtheilung auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai 1873 erfolgt, an den Oberpräsidenten der Provinz;

Allg. Verf. v. 8. Juli 1896 (Fortsetzung, s. oben d): . . . hinsichtlich der Schulamtskandidaten an dasjenige Provinzial-Schulkollegium, in dessen Bezirk der Candidat die Prüfung für das Amt eines Volksschullehrers bestanden hat, hinsichtlich der Seminaristen an den betreffenden Seminar-Direktor.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 12 fährt fort: zu **c** an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei):

zu **d** hinsichtlich der Lehrer bei höheren Unterrichtsanstalten (Gymnasien, Progymnasien, Realschulen) an das vorgesetzte Provinzial-Schulcollegium, hinsichtlich der übrigen Lehrer an die vorgesetzte Regierung (Landdrostei), in der Provinz Hannover hinsichtlich der Elementarlehrer auch an das vorgesetzte Consistorium;

zu **e** an diejenige Regierung (Landdrostei), in deren Bezirke der Angeklagte zur Zeit seinen Wohnsitz hat, und falls es sich um einen im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden in der Provinz Hannover und im Regierungsbezirk Cassel beschäftigten Beamten handelt, an die betreffende Generalcommission;

zu **f** hinsichtlich der Privateisenbahngesellschaften an die Eisenbahncommissariate, hinsichtlich der Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen an die betreffenden Königl. Directionen.

Allg. Verf. v. 9. März 1900 s. oben: Zu **g** an den Oberpräsidenten und an den Vorstand der Aerztekammer.

Die

Allg. Verf. v. 6. Jan. 1881 (JMBl. 6),

wegen der Eisenbahnbetriebsämter, ist inzwischen veraltet, da diese Behörde beseitigt ist.

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 12 Schlussabs.: Ausserdem ist in allen Untersuchungen, worin die vorläufige Haftnahme, zwangsweise Vorführung (als Angeschuldigter oder Zeuge) oder Verhaftung eines Eisenbahnpolizeibeamten oder Eisenbahnbetriebsbeamten erforderlich wird, schon vor der Vollziehung der bezüglichen Anordnung der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde Mittheilung zu machen, sofern nicht der Zweck einer nothwendigen sofortigen Haftnahme hierdurch gefährdet wird. Vgl. oben § 63 V.

Endlich

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 9: Wenn gegen einen Officier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Königlichen General-Auditoriat zu übersenden.

Hinsichtlich aller übrigen in Veranlassung einer gegen einen Officier des Beurlaubtenstandes eingeleiteten Untersuchung zu machenden Mittheilungen finden die allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen bei einer gegen einen Beamten eingeleiteten Untersuchung (No. 10) entsprechende Anwendung. Die Mittheilungen sind an das betreffende Landwehr-Bezirkscommando zu richten. Vgl. unten § 88.

§ 65.

c) Die Vollstreckung des Haftbefehls. — Der Steckbrief.

Nun zur Vollstreckung des Haftbefehls.

I. In welchen Fällen unterzieht sich ihr der StA.? Unbetheiligt bleibt er in der Voruntersuchung; hier veranlaßt der UR. das Nöthige (§ 36 Abs. 2 StPO., s. oben S. 18). Die Mittheilungen aber bleiben dem StA., welcher

deßhalb in den im vor. § gedachten Fällen praktisch sogleich dem Haftantrage das Schlußersuchen hinzuzufügen hatte:

und eine beglaubigte Abschrift des erlassenen Haftbefehls demnächst zu meinen Handakten herüberzugeben, da ich die vorgesetzte Behörde zu benachrichtigen habe.

Wenn der Amtsrichter im vorbereitenden Verfahren die Haft beschloß, so kann er nach dem genannten § 36 Abs. 2 StPO. auch die Vollstreckung unmittelbar veranlassen. Abgesehen von dem Falle der Gefahr im Verzuge, wo er ohne Rücksicht auf die Anträge der StA. thätig wird, hängt die Vollstreckungsfrage auch von dem vorgängigen Ersuchen ab. Hatte der StA., um die gesammten Maßnahmen sogleich und durch eine Hand in Vollzug zu setzen, ersucht:

Haftbefehl zu erlassen und der Polizeibehörde in . . . zur Einlieferung des Verhafteten zu übermitteln,

so bleiben die Ausführungsmaßregeln dem Amtsrichter überlassen, und die Akten kommen erst mit der Einlieferungsanzeige an den StA. zurück.

Meistens empfiehlt es sich aber, vorerst zur beliebigen späteren Verwendung den Haftbefehl mit den Akten zurück zu erbitten. Dann bewirkt der StA. die Vollstreckung. Dies stets, wenn die Strafkammer im Hauptverfahren den Haftbefehl erließ (§ 36 Abs. 1 StPO.).

II. Von den Vollstreckungsmitteln hat in Abschn. 9 StPO. nur der Steckbrief Erwähnung gefunden; außerdem aber fällt darunter die Durchsuchung, insbes. die Haussuchung (s. oben § 58), ferner die Nacheile (s. oben § 62), der Registersteckbrief (s. unten § 130), auch das Bertillon-Verfahren (oben § 41 S. 172).

III. Zur gewöhnlichen Festnahme bedient man sich der Gerichtsdiener (s. oben § 7 S. 22), der Polizei, oder der Gendarmen.

Rund-Erlass d. JM. v. 14. Juni 1888 (I. 2482): Nach einer Mittheilung des Herrn Min. d. Inn. werden von den Polizei-Behörden verschiedener Bezirke darüber Klagen geführt, dass ihre Thätigkeit und insbesondere diejenige ihrer Exekutivbeamten seit der Einführung der StPO. von den Justizbehörden in übergrossem Maasse für die Zwecke der Strafrechtspflege in Anspruch genommen werde.

Diese Klagen erscheinen im Wesentlichen begründet und ich nehme deshalb Veranlassung, die Justizbehörden auf Folgendes aufmerksam zu machen: . . .

Abs. 6: Auch die Verhaftung solcher am Gerichtsorte sich aufhaltender Personen, gegen welche die Untersuchungshaft beschlossen ist, wird sich in vielen Fällen ohne Schwierigkeit durch die Gerichtsdiener ausführen lassen. Die Justizbehörden werden auch in dieser Hinsicht eine unnöthige Inanspruchnahme der Polizei thunlichst zu vermeiden haben. . . .

Hinsichtlich fremder Polizeibehörden kommt in Betracht

GVG. § 161.

Der StA. hat (auch bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen) die Polizeibehörde des Aufenthaltsortes unmittelbar um die Vollstreckung zu ersuchen, auch wenn dieser Ort nicht in dem Staate der ersuchenden Behörde liegt. Einer Mitwirkung des fremden Gerichts oder StA. bedarf es nicht (s. oben § 59 I).

Ein Ersuchen um Ausführung des Haftbefehls lautet also etwa:

Urschriftlich mit den Akten

An die Polizeiverwaltung zu . . .

mit dem Ersuchen, den . . . auf Grund des anliegenden Steckbriefs verhaften und dann zuführen zu lassen (s. unten § 69)

Dem K. Amtsgerichte dortselbst,

welches ich ersuche, den Beschuldigten zu vernehmen und den Haftbefehl

Bl. . . zu vollstrecken (das Amtsgericht . . ., welches den Haftbefehl erlassen hat, zu benachrichtigen).

(Gleichzeitig muß nämlich der StA., wenn es sich nicht um Aufnahme des Verhafteten in das Gefängniß desjenigen Amtsrichters handelt, welcher selbst den Haftbefehl erlassen hat, dafür sorgen, daß der Eingelieferte auch im Gefängniß angenommen werde, was regelmäßig nicht geschieht ohne schriftlichen Annahme-Befehl; s. die

Gefängniss-Ord. v. 21. Dec. 1898 nebst Erlass v. 27. Dec. 1898 § 26, abgedruckt unten § 138.

Steht das Gefängniß unter dem StA. selbst als Vorsteher, so verfügt er unmittelbar an seine Untergebenen. Gefängniß-Inspektor, Gefangenen-Oberaufseher. Soll aber der Eingelieferte in das Gefängniß eines Amtsrichters kommen, so ersucht der StA. diesen um die Aufnahme. Können die Akten nicht, wie in obigem Verfügungsentwurfe, mitgesandt werden, so bedarf es wenigstens der Nachricht darüber, wer den Haftbefehl erlassen hat).

Ersucht man um Vollstreckung eines Haftbefehls in der Ferne, so ist thunlichst stets die zunächstige Vorführung des Ergriffenen an das nächste Amtsgericht zu bewirken, vgl. unten § 69 I.

Es empfiehlt sich, Haftsachen als solche durch entsprechende rothe Aufklebung zu kennzeichnen, und zwar liegt diese der Unterbehörde (Gerichtsschreiberei bezw. Sekretariat) ob, bei welcher sich die Akten in dem Augenblicke befinden, wo die Vollstreckung des Haftbefehls aktenkundig wird.

IV. Ist es von vornherein oder wird es jetzt beim Vollstreckungsversuche klar, daß eine einfache Ergreifung nicht zum Ziele führt, so kann es zum Steckbriefe kommen.

1. Die gesetzliche Voraussetzung eines solchen ist der Haftbefehl.

StPO. § 131.

Ausgenommen sind nur die Fälle

Das. Abs. 2.

Die Bestimmung gilt nicht nach Erlaß eines rechtskräftigen Urtheils. Von da an greift der § 489 StPO. Platz, worüber unten § 138.

Die Prüfung der Voraussetzungen hat entweder der Richter oder der StA. vorzunehmen, je nachdem im einzelnen Falle der erstere oder der letztere den Steckbrief erläßt.

2. Nach dem gen. § 131 StPO. kann der Richter oder der StA. den Steckbrief erlassen. Es fragt sich, wer von beiden es im einzelnen Falle thun soll? Loewe, Note 3 zu § 131 sagt: „Die Erlassung des Steckbriefs, also namentlich die Entscheidung darüber, ob der zu Verhaftende als flüchtig anzusehen sei 2c., muß, da das Gesetz etwas Anderes nicht bestimmt, als zur Funktion des Richters oder der StA. gehörig angesehen werden, je nachdem im einzelnen Falle der erstere oder die letztere zur Vollstreckung des Haftbefehls berufen ist (vgl. StPO. § 36); übrigens ist der Richter auch in den Fällen, in denen die Vollstreckung der StA. obliegt, für berechtigt zu erachten, seinerseits die steckbriefliche Verfolgung ausdrücklich anzuordnen."

Nach Erhebung der Anklage ist das Gericht Herr des Verfahrens; erläßt es Haftbefehl oder erhält es solchen aufrecht, so hat es an sich auch für seine Verwirklichung zu sorgen, soweit nicht die Regel des angezogenen § 36 (siehe oben S. 17 und Nr. I des gegenwärtigen §) die StA. als Vollstreckungsbehörde bestellt, also vornehmlich gegenüber Kollegialgerichten. Ebenso ist der UR. während der Voruntersuchung in erster Reihe berufen. Aber in beiden Fällen,

namentlich im ersteren, kommt die größere Vertrautheit des StA. mit den erforderlichen Maßnahmen in Betracht; vielfach übernimmt der StA. in stillschweigendem Abkommen die letzteren, oder er erbietet sich ausdrücklich dazu, wenn er besondere Ergreifungsmaßregeln im Auge hat.

Im Vorbereitungsverfahren aber dem Amtsrichter den Erlaß des Steckbriefs zu überlassen, ist fast niemals praktisch, außer bei Gefahr im Verzug; denn später beruhen die Akten dauernd bei der StA.; zwecks Erledigung des Steckbriefs z. B. müßten sie also dem Amtsgericht besonders zurückgesandt werden; auch hier fällt ferner die größere Erfahrung des StA. ins Gewicht.

3. Wie weit man, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, von dem kostspieligen und umständlichen Mittel des Steckbriefes Gebrauch mache, ist Frage des einzelnen Falles.

Gesch.-Anw. f. d. AA. Art. 31 Abs. 2: Bei Ausübung dieser Befugniss ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. In unbedeutenderen Strafsachen ist von jener Massregel überhaupt Abstand zu nehmen.

Ferner

Allg. Verf. v. 22. Feb. 1864 (JMBl. 62): Der JM. hat die Wahrnehmung gemacht, dass die öffentlichen Blätter häufig Steckbriefe enthalten, in welchen Personen verfolgt werden, die sich nur geringfügiger Vergehen schuldig gemacht haben, und deren Ergreifung darum keineswegs derart im Interesse der Strafrechtspflege liegend erscheint, dass die durch den Erlass des Steckbriefes und demnächst durch den Transport des Ergriffenen entstehenden Kosten dadurch gerechtfertigt würden.

Die . . . werden deshalb angewiesen, vor der Bekanntmachung eines Steckbriefes jedesmal sorglich zu prüfen: ob entweder die Schwere der That, oder die Gefährlichkeit des Thäters, oder andere besondere Umstände eine solche Bekanntmachung angemessen erscheinen lassen, und überhaupt darauf zu sehen, dass bei dem Erlasse von Steckbriefen mit Maass verfahren, und jede unnöthige Häufung derselben vermieden werde.

4. Neuerdings wird in vielen Fällen der sog. „Registersteckbrief" genügen. Siehe über ihn und seinen Inhalt unten § 130.

5. Ueber den Inhalt des Steckbriefes verhält sich

StPO. § 131 Abs. 3.

Die darin zuerst erwähnte Personenbeschreibung (das Signalement) muß erst beschafft werden, meistens durch besonderes Ersuchen an die Polizei (während die Akten wegen des Haftbefehls an das Amtsgericht gesandt werden), z. B.:

1. Ersuchen an das Königl. Polizei-Präsidium Abth. IV hier, aus den Personalakten, sowie durch Befragung der Mitbewohner des Hauses und der Personen, welche ihn zuletzt auf dem Bahnhofe gesehen haben, eine Personenbeschreibung des . . . zu beschaffen.
2. Urschr. mit Akten . . . .

Unbedingt wichtig ist es, daß man vor der Veröffentlichung genau prüft, ob Personalien und Name des Gesuchten nicht fälschlich von diesem angegeben sind. Das wird z. B. sofort wahrscheinlich, wenn unter dem Namen keine Vorstrafen von der Registerbehörde eingehen, während die Umstände des Falles auf eine Person von nicht makelloser Vergangenheit hinweisen. Ueber die zur Ermittelung des wahren Namens nötigen Maßnahmen s. oben § 41 S. 171 und

Allg. Verf. v. 21. März 1899 (abgedruckt unter 6) **V 8.**

Was die Bezeichnung der That und den übrigen Inhalt betrifft, so genügt die Angabe des strafrechtlichen Namens z B. „wegen Diebstahls"; die Angabe der Zeit und des Ortes ist gewöhnlich nicht erforderlich. Keinesfalls sind die Verdachtsgründe und der Verhaftungsgrund in den Steckbrief aufzunehmen. Nähere Anweisungen giebt

Allg. Verf. v. 24. April 1869 (JMBl. 86): Der JM. hat die Wahrnehmung gemacht, dass den Steckbriefen in ihrer Fassung vielfach eine zu grosse Ausdehnung gegeben wird, indem dieselben Angaben und Bemerkungen enthalten, welche unbeschadet der Zwecke des Steckbriefes füglich aus demselben weggelassen werden können.

Dahin gehört beispielsweise die Bemerkung:

die Festnahme des Verfolgten habe nicht ausgeführt werden können, weil er in seiner bisherigen Wohnung oder sonst nicht habe betroffen werden können,

ferner die Aufforderung:

dass Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Verfolgten Kenntniss habe, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Kenntniss geben möge,

das Erbieten zu gleicher Rechtswillfährigkeit an die Behörden des Auslandes, das Versprechen der Erstattung der Kosten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass derartige Angaben meistens überflüssig sind, weil sie sich von selbst verstehen.

Die Justizbehörden werden aufgefordert, bei dem Erlass von Steckbriefen darauf zu achten, dass nichts darin aufgenommen wird, was nicht in dem gerade vorliegenden Falle als zur besseren Erreichung des durch den Steckbrief verfolgten Zweckes förderlich erachtet werden muss.

Es kann nicht in der Absicht des JM. liegen, den Justizbehörden die Anwendung eines auf alle Fälle gleichmässig passenden Formulars vorzuschreiben, da der Inhalt der Steckbriefe der Verschiedenheit der Fälle angepasst werden muss; für die grosse Mehrzahl derselben wird sich jedoch ein Formular anwenden lassen, welches dem nachstehenden entspricht, und es ist dasselbe deshalb diesem Erlasse zur Kenntnissnahme und geeigneten Benutzung beigefügt.

Steckbrief.

Gegen den . . . N. N. . .

(Auf die richtige Angabe des oder der wesentlichen Aufenthaltsorte ist großes Gewicht zu legen, damit die zuständigen Behörden besonders aufmerksam und jedenfalls nicht irregeleitet werden. Leicht wird mechanisch ein ganz zufälliger Aufenthaltsort aus der letzten Zeit angegeben.)

ist die gerichtliche Haft wegen . . . beschlossen worden.

(Hier empfiehlt sich noch ein den Gesuchten kurz nach seiner verbrecherischen Thätigkeit charakterisirendes Wort, z. B. „Heirathsschwindler", „Ueberziehermarder", „Zechpreller".)

Seine Festnahme hat nicht ausgeführt werden können.

(Könnte vielleicht auch wegfallen.)

Es wird ersucht, den N. N. im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern an (an das nächste Gericht, s. oben III) abzuliefern.

Beschreibung.

Alter:	Mund:
Geburtsort:	Gesichtsbildung:
Grösse:	Gesichtsfarbe:
Haare (Bart):	Zähne:
Augen:	Gestalt:
Augenbrauen:	Sprache:
Nase und Kinn:	Besondere Kennzeichen:

. . . den . . . ten . . . 19 . .

Hierzu etwa vermuthliche Kleidung und vielleicht vermuthete Reisebegleitung.

In den gewöhnlichen Fällen, wo man dies Formular für ausreichend hält, genügt

1. Steckbrief hinter . . . wie gewöhnlich.
2. u. 3. (siehe nächsten §).

Den hiernach vom Sekretair entworfenen Steckbrief läßt sich zweckmäßig der StA. zur Durchsicht vorlegen; er wird häufig Gelegenheit zu wesentlichen Einschaltungen (s. oben) finden.

In wichtigen Fällen entwirft der StA. den Wortlaut selbst.

6. Der Steckbrief muß nun veröffentlicht werden.

Dies kann in großen Sachen geschehen durch Versendung von Abdrucken (vielleicht mit noch näheren Angaben über die That, die Gegenstände ꝛc.) an alle oder einen größeren Kreis von StA. oder Polizeiverwaltungen des Reichs oder eines Gebietes, s. auch oben § 44, S. 179.

Ebenfalls in wichtigen Fällen durch öffentlichen Aushang und Anschlag, vgl. darüber oben § 9, S. 28.

Der Steckbrief kann ferner telegraphisch verbreitet werden (s. oben S. 27), namentlich nach Grenzübergangsorten oder Ausschiffungshäfen (Hamburg und Bremerhaven, nicht Lübeck). Kommt von den letzteren Polizeibehörden die Nachricht, daß der Gesuchte auf einem bestimmten Schiff sich bereits eingeschifft hat, so kann man sich in den Ausnahmefällen, die in der

„Veröffentlichung, betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben u. s. w.“ (s. unten § 66), Zweiter Theil Ziffer 27,

erörtert sind (die neueren Erlasse dazu s. unten § 66 V), durch Kabeltelegramm mit dem deutschen Konsul, falls dieser Gerichtsbarkeit ausübt, sonst durch das Auswärtige Amt (s. ebenda), mit dem fremden Staate des Hafens in Verbindung setzen, wo das Schiff anlaufen wird, damit der Verfolgte bei Ankunft des Schiffes verhaftet wird (s. die Hafenstädte für Frankreich in dem Erlaß v. 3. Januar 1896, unten § 66 V). Alles das natürlich nur in den wichtigsten Sachen.

Gewöhnlich ist der Steckbrief nur in den öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Siehe wegen derselben oben § 9. Dazu tritt noch das „Deutsche Fahndungsblatt“ nach

Allg. Verf. v. 21. März 1899 (JMBl. 72): Nach einer zwischen den Bundesregierungen getroffenen Vereinbarung soll vom 1. April d. J. ab ein als Centralorgan zu Fahndungszwecken für den gesammten Umfang des Reichs dienendes, täglich mit Ausnahme der Sonntage und allgemeinen Feiertage erscheinendes Blatt unter der Bezeichnung „Deutsches Fahndungsblatt“ im Bureau des hiesigen Polizei-Präsidiums herausgegeben werden.

Das Nähere über den Inhalt des Blattes, über die Dienststellen, an welche das Blatt unentgeltlich geliefert wird, und über die Fälle, in welchen es zu Bekanntmachungen benutzt werden darf oder benutzt werden soll, ergeben die nachstehend abgedruckten Bestimmungen:

I. Das Deutsche Fahndungsblatt wird in dem Bureau des Polizei-Präsidiums von Berlin herausgegeben und erscheint vom 1. April 1899 ab täglich, mit Ausschluss der Sonntage und allgemeinen Feiertage, im Quartformat und in zwei gesonderten Bogen. Der erste Bogen enthält — nach Oberlandesgerichtsbezirken geordnet — Steckbriefe und Mittheilungen über Erledigung von solchen (vgl. Nr. V, 1—3), die Steckbriefe mit folgender Ueberschrift:

Gegen die nachstehend benannten und beschriebenen Personen sind wegen der daneben bezeichneten, ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den darunter genannten Behörden Steckbriefe erlassen worden, und zwar, soweit etwas anderes dabei nicht vermerkt worden ist, auf Grund gerichtlicher Haftbefehle. Die Ablieferung hat, falls nicht besondere Bestimmungen getroffen worden sind, an diejenige Behörde zu erfolgen, die den Steckbrief erlassen hat.

Das Deutsche Fahndungsblatt wird also geeignetenfalls besonders ersucht

werden müssen, einen Vermerk wegen der Ablieferung in das nächste Gerichtsgefängniß (s. oben III) aufzunehmen.

> Wird der Verfolgte in einem Bundesstaat ergriffen, dem die verfolgende Behörde nicht angehört, so ist diese von der Ergreifung zu verständigen, und hat die Ablieferung im Benehmen mit ihr zu geschehen.

Der zweite Bogen enthält die sonstigen Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. V, 4—8).

Die Namen der gesuchten Personen werden den Steckbriefen und Bekanntmachungen in Fettdruck vorangestellt, und zwar die der männlichen Personen in deutschen, die der weiblichen in lateinischen Buchstaben.

Wenn angenommen wird, dass die gesuchte Person sich im Auslande befindet, so ist das durch Fettdruck hervorzuheben.

Die Steckbriefe sollen, soweit dies möglich ist, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten; besondere Kennzeichen und Merkmale werden am Schluss der Veröffentlichung eingerückt.

II. Nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs ist in einem Beiblatt zum Deutschen Fahndungsblatt ein übersichtliches Verzeichniss der in den letzten drei Monaten dem Berliner Polizei-Präsidium als gestohlen oder sonst abhanden gekommen angemeldeten Werthpapiere und der mitgetheilten Erledigungen zu veröffentlichen (vgl. oben S. 192 unter z).

Auf Zins- und Dividendenscheine erstrecken sich diese Veröffentlichungen nicht.

Vierteljährlich fertigt die Redaction ein alphabetisches Verzeichniss der gesuchten Personen an, geschieden nach männlichen und weiblichen Personen, und veröffentlicht es unter Hinzusetzung der Seitenzahlen.

In diesem Verzeichniss werden auch diejenigen Ausschreiben mit aufgenommen, in denen Personen unbekannten Namens verfolgt werden, oder die Ermittelung unbekannter Personen aufgegeben wird, und zwar nach Verbrechensarten abgetheilt.

Ferner wird zu jeder einzelnen Nummer des Fahndungsblatts eine alphabetische Aufzählung der Namen gefertigt.

III. Die Regierungen und die unteren Verwaltungsbehörden (Landrathsämter, Distrikts-Kommissar, Bezirksämter, Amtshauptmannschaften, Oberämter, Kreisämter, Aemter, Kreis-Directionen). die Polizei-Verwaltungen der Städte mit mehr als 3000 Einwohnern, die Gendarmen, die StA., die UR. bei den Landgerichten und die Amtsgerichte, sowie die vom Auswärtigen Amte zu bestimmenden Kaiserlichen Behörden im Auslande erhalten das deutsche Fahndungsblatt unentgeltlich. . . .

IV. Die Aufnahme der Steckbriefe und Bekanntmachungen ist bei der Redaction des deutschen Fahndungsblatts zu beantragen und nur gegen Bezahlung statthaft. Gleichzeitig mit einem jeden Ersuchen um Erneuerung ist der hierfür zu errichtende Betrag — 30 Pfennig für die Zeile — einzusenden. Belagsblätter werden nicht ertheilt. Von den einsendenden Behörden ist stets ersichtlich zu machen, ob die Steckbriefe auf Grund gerichtlicher Haftbefehle erlassen worden sind oder nicht.

Wird die Veröffentlichung einer Photographie verlangt, so hat die betreibende Behörde die hierdurch entstehenden besonderen Kosten zu tragen.

Die Behörde, die die Aufnahme eines Steckbriefs beantragt hat, hat der Redaction des Fahndungsblatts, wenn der Steckbrief seine Erledigung findet, ohne Verzug hiervon Mittheilung zu machen.

V. Zur Aufnahme in das deutsche Fahndungsblatt gelangen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn die erkannte Freiheitsstrafe mindestens 1 Jahr beträgt. Ausnahmsweise, nämlich sofern wegen der Gemeingefährlichkeit des Verurtheilten ein besonderes Interesse an seiner Ergreifung obwaltet, kann die Strafvollstreckungsbehörde auch bei geringeren Freiheitsstrafen die Aufnahme des Steckbriefs verlangen.

(Für die Strafvollstreckung kommt das Blatt also nicht so sehr in Frage, da bei Strafen von 1 Jahre an schon die sofortige Verhaftung in der Hauptverhandlung ausgesprochen zu werden pflegt.)

2. Steckbriefe gegen Personen, die wegen eines Verbrechens in Untersuchungshaft genommen werden sollen.

Von der Veröffentlichung darf nur dann abgesehen werden, wenn nach dem pflichtmässigen Ermessen der verfolgenden Behörde eine Bekanntgabe über das Gebiet des Bundesstaats hinaus weder nothwendig noch zweckmässig ist.

Soll eine Person wegen eines Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden, so soll nur in wichtigeren Fällen ein Steckbrief im deutschen Fahndungsblatt veröffentlicht werden.

3. Mittheilungen über die Erledigung von Steckbriefen.
4. Beschlüsse über Ausweisungen aus dem deutschen Reichsgebiet.
5. Bekanntmachungen der Centralbehörden hinsichtlich der von ausländischen Regierungen verfolgten Verbrecher.
6. Bekanntmachungen der gerichtlich beschlagnahmten und verbotenen Druckschriften.
7. Bekanntmachungen über abhanden gekommene oder wieder aufgefundene Werthpapiere oder besonders werthvolle Gegenstände.
8. Anderweitige Bekanntmachungen der Justiz- und Verwaltungsbehörden, insbesondere Bekanntmachungen, die die Feststellung der Persönlichkeit von unter falschem Namen auftretenden Verbrechern (s. oben § 41 IV und oben IV 5) in wichtigen Fällen zum Gegenstande haben, sowie Ersuchen um die Ermittelung des Aufenthalts wichtiger Zeugen (s. oben § 45 III). In den Aufnahmeanträgen (vgl. Ziffer IV) ist die Wichtigkeit des Falles oder des Zeugen besonders hervorzuheben.

Dem Aufnahme-Ersuchen zu 1—7 ist die Redaction stattzugeben verpflichtet, dagegen kann sie zu 8 die beantragte Aufnahme unter Hinweis auf die dem Blatte zu wahrende Uebersichtlichkeit ablehnen, wenn nur ein lokales oder nur ein geringes sicherheitspolizeiliches Interesse vorliegt.

VI. Von der Aufnahme in das deutsche Fahndungsblatt sind ausgeschlossen:

1. Steckbriefe zum Zwecke der Strafvollstreckung, wenn auf Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten erkannt worden ist.
2. Steckbriefe zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung.
3. Aufgebote gestohlener Sachen mit Ausnahme von Werthpapieren und einzelnen besonders werthvollen Gegenständen.
4. Ersuchen um Ermittelung des Aufenthalts ausgetretener Militärpflichtiger, entlaufener Lehrlinge und Dienstboten.
5. Ersuchen um Behändigung von Termins-Vorladungen. Ausgenommen hiervon sind solche Fälle, in denen das Erscheinen wichtiger Zeugen dringend nothwendig ist. In den Aufnahmeanträgen (vgl. Ziffer IV) ist dies besonders hervorzuheben.

VII. Durch die Begründung des deutschen Fahndungsblattes tritt hinsichtlich der bestehenden Landes-Fahndungsblätter keine Veränderung ein. Insbesondere bleibt den Justiz- und Verwaltungsbehörden überlassen, Steckbriefe und Bekanntmachungen, die in dem deutschen Fahndungsblatt zu veröffentlichen sind, ausserdem in die Landes-Fahndungsblätter einrücken zu lassen.

Für das Vorverfahren also verbleibt es bei den bisherigen Blättern; nur wegen Verbrechen, also auch aller Rückfallsdiebstähle und -Betrügereien, sowie in den Ausnahmefällen V 8, ist das Fahndungsblatt zu benutzen.

Bei Vergehen (und Uebertretungen) — s. auch oben Nr. 4 — wird der Abdruck in dem Amtsblatt und einer der in der Gegend am meisten gelesenen Zeitungen vielfach genügen. Dann lautet die Verfügung:

1. Steckbrief.
2. Einrücken in a . . . .
b . . . .

oder sogar:

2. Einrücken wie gewöhnlich.

Zur Personenbeschreibung kann hinzukommen die Photographie des Verfolgten. Solche werden namentlich auch veröffentlicht in den oben § 9 genannten Zeitungen: Central-Polizei-Blatt und Internationalem Criminal-Polizei-Blatt; s. auch oben wegen des Deutschen Fahndungsblattes. Natürlich entstehen dadurch besondere Kosten (im Internationalen Criminal-Polizei-Blatt 12 Mark), weshalb nur in den wichtigsten Fällen davon Gebrauch gemacht werden darf.

7. Neben den Verfügungen wegen des Steckbriefserlasses soll der StA. zunächst noch die sonst möglichen Maßnahmen zur Ermittelung des Beschuldigten (s. oben § 44, II 1—3, S. 178) fortsetzen. Läßt er sich verleiten, statt dessen alsbald eine längere Frist zu verfügen, um den Erfolg des Steckbriefes abzuwarten, so hat er, wenn ihm die Akten nach Ablauf der Frist wieder vorgelegt werden, die Sache aus dem Gedächtniß verloren, er arbeitet sich nur mit Mühe wieder hinein und behandelt sie vielleicht selbst ohne das Interesse, das beim Erlaß des Steckbriefs noch ohne Weiteres vorhanden ist.

8. Erst wenn alle Mittel und Wege erschöpft sind, verfügt man die schon gedachte längere Frist, um den Erfolg des Steckbriefs und der sonst getroffenen Maßnahmen abzuwarten.

Die Dauer dieser Frist ist größer oder geringer, je nachdem der StA. die Sache zu verfolgen denkt. Hat er eine längere Zeit ins Auge gefaßt, so muß er darauf bedacht sein, die Verjährung zu unterbrechen, s. oben § 31 IV S. 132. Die Wiedervorlegung muß dann so verfügt werden, daß noch Zeit bleibt, eine zur Unterbrechung geeignete (also, außer im Strafvollstreckungsverfahren, eine richterliche) Handlung herbeizuführen, z. B.:

Nach 2 Jahren 9 Monaten

bei dreijähriger Verjährung.

9. Bei weiterer Wiedervorlegung treten die oben § 44 III S. 179 erörterten Erwägungen darüber ein, ob das Verfahren eingestellt oder fortgeführt werden soll.

Wird letzteres beschlossen, so verfügt man vielleicht:

Steckbriefserneuerung.

Auch den Entwurf der Erneuerung prüft man, damit nicht das frühere Alter, die Kleidung, die vor Jahren ermittelt war, oder Aehnliches stehen bleibt, auch damit etwa inzwischen Ermitteltes nachgetragen wird. Zugleich wird vielleicht die vorerwähnte Unterbrechung der Verjährung nöthig. Auch in dieser Lage des Verfahrens aber darf der Erlaß des Steckbriefs den StA. nicht verleiten, von anderen Maßnahmen zur Ermittelung des Thäters (s. oben § 44) abzusehen; ja, der Steckbrief sei dem StA. immer nur ein Nothbehelf, auf dessen Erfolg er möglichst wenig rechnen soll und nach der Erfahrung rechnen kann.

Beschließt man die Einstellung, so kommt es zu einer der oben im § 44 erörterten Verfügungen. Zugleich mit der endlichen Weglegungsverfügung ist dann der Steckbrief aufzuheben durch

1. Steckbriefserledigung.
2. Einrücken in . . . .

Die Erledigung ist in denselben Blättern bekannt zu machen, wie der Steckbrief. Sie ist so genau zu fassen, daß der gemeinte einzelne Steckbrief nicht zweifelhaft sein kann, da auch von anderer Seite noch Steckbriefe laufen können.

War der Steckbrief vom Richter erlassen, z. B. im vorbereitenden Verfahren vom Amtsrichter (s. oben 2), so wird auch die Erledigung von diesem ausgehen, der StA. also zutreffendenfalls ihm die Akten übersenden müssen.

§ 66.

3. a) Die Auslieferung.

Eine besondere Art der Vollstreckung des Haftbefehls — auch des zum Zwecke der Strafvollstreckung erlassenen (s. unten § 138) — sowie der vorläufigen Festnahme (s. oben § 62), wird nothwendig, wenn der Verfolgte im Auslande, d. h. außerhalb des Deutschen Reichs (§ 8 StGB.), aufhältlich ist oder ins Ausland flüchtig geworden ist.

I. Innerhalb Deutschlands wird derjenige, welcher sich einer nach dem StGB., den Reichsgesetzen oder Landesstrafrecht strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, von demjenigen deutschen Gerichte zur Untersuchung und Strafe gezogen, welches in Gemäßheit der §§ 7 ff. StPO. zuständig ist, mag er sich in Deutschland aufhalten, wo er will, mag er ein Deutscher oder ein Ausländer sein, mag er eine politische oder eine gemeine Vergehung begangen haben.

α) Hält er sich in einem anderen deutschen Staate auf und wird gegen ihn ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen, so s. oben § 65 S. 255.

β) Soll ein rechtskräftig Verurtheilter, welcher sich in einem anderen deutschen Staate aufhält, zur Verbüßung der zuerkannten Freiheitsstrafe herangezogen werden, so s. unten § 139.

II. Um eine „Auslieferung" handelt es sich daher für den preußischen StA. nur zwischen preußischen und außerdeutschen Staaten.

III. Die Auslieferung ist keineswegs die Regel, vielmehr ein noch umständlicheres und kostspieligeres Mittel als die Steckbriefe, und noch seltener als diese (s. vorigen §) anzuwenden; in den bei weitem meisten Fällen wird eine Einstellung nach den Grundsätzen oben § 44 S. 179 eintreten, nöthigenfalls mit einem Bescheid an den Antragsteller (s. ebenda).

IV. Soll es zur Auslieferung kommen, so geschieht sie durch Anträge bei der Regierung des Aufenthaltsorts auf Grund darüber abgeschlossener Staatsverträge.

Ueber alle hier einschlägigen Fragen giebt die bereits oben in §§ 7, 55, 65 genannte amtliche Veröffentlichung

> **Die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden (Allg. Verf. des JM. v. 20. Mai 1887) und das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren. Berlin 1895.** Zweiter Theil S. 35 ff.

erschöpfende Auskunft. Auf sie wird, da sie den StA. von Amts wegen in genügender Anzahl von Exemplaren geliefert worden ist, hier zunächst allgemein Bezug genommen.

V. Im Einzelnen ist noch Folgendes zu bemerken:

1. Es wird nur wegen der in den Verträgen einzeln aufgeführten strafbaren Handlungen ausgeliefert:

> Belgien Art. 1. — Brasilien Art. 1. — Frankreich (s. unten) Art. 1, 2, 8. — Grossbritannien Art. II. — Italien Art. 2. — Luxemburg Art. 1. — Niederlande (v. 31. 12. 96, s. unten) Art. 1. — Schweden-Norwegen Art. 1. — Spanien Art. 1. — Vereinigte Staaten Art. 1.

Die nähere Bezeichnung der Auslieferungsverträge s. in der „Veröffentlichung"; an Stelle des daselbst genannten Vertrags vom 17. November 1850 ist getreten der

> **Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden vom 31. December 1896** (RGBl. v. 1897 S. 731), **sowie betr. Auslieferung aus Kolonien und Schutzgebieten, v. 21. September 1897** (RGBl. 747)

und ferner ist zu berücksichtigen die

Veröffentlichung im JMBl. 1899 S. 278:

Der auf dem Vertrage vom 21. Juli 1845 beruhende Auslieferungsverkehr zwischen Preussen einerseits und Frankreich andererseits hat im Laufe der Zeit durch Austausch von Gegenseitigkeitserklärungen und in anderer Weise die folgenden Erweiterungen und Ergänzungen erfahren. . . . . .

Wegen Auslieferungen aus der Schweiz siehe die

Veröffentlichung im JMBl. 1897 S. 301:

Zwischen Deutschland und der Schweiz findet die Auslieferung von Personen, ausser wegen der in dem Auslieferungsvertrage vom 24. Januar 1874 aufgeführten strafbaren Handlungen, statt:

I. Auf Grund förmlicher Gegenseitigkeitserklärungen:

1. wegen vorsätzlicher Körperverletzung, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hat;
2. a. wegen Verstrickungsbruchs im Sinne des § 137 des R.-StGB., sofern die Verstrickung mit Rücksicht auf ein schwebendes oder bevorstehendes Zwangsvollstreckungs- oder Concursverfahren erfolgt ist, und
   b. wegen der im § 288 a. a. O. vorgesehenen Handlungen zur Benachtheiligung eines Gläubigers bei drohender Zwangsvollstreckung; beide Vergehen fallen nach schweizerischem Rechte unter den Begriff der „Pfandunterschlagung“;
3. wegen Kuppelei mit grossjährigen Personen, sofern die betreffende Handlung nach deutschem Rechte als gewohnheitsmässig oder aus Eigennutz betriebene und nach schweizerischem Rechte als gewerbsmässige Kuppelei zu beurtheilen ist.

II. Auf Grund gegenseitigen Einverständnisses über erweiternde Auslegung des Vertrages:

4. wegen Blutschande als unter Art. 1 No. 8 (Nothzucht) und No. 9 (Kuppelei) fallend;
5. wegen Hehlerei als einer Form der in Art. 1 Abs. 1 vorgesehenen Theilnahme.

III. Was die Auslieferung

6. wegen unzüchtiger Handlungen betrifft, die von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen, oder die mit Personen unter 14 Jahren vorgenommen werden, so ist wegen dieser Handlungen bisher zwar ein völliges Einvernehmen mit der Schweiz nicht erreicht worden. Die Schweiz hat sich indess bereit erklärt, auf Auslieferungsanträge wegen derartiger Handlungen in Verhandlungen einzutreten und ihnen, soweit die schweizerischen Gesetze es gestatten, Folge zu geben.

2. Wegen politischer Verbrechen und Vergehen und wegen einer Handlung, die mit einem solchen im Zusammenhange steht, findet regelmäßig eine Auslieferung nicht statt:

Belgien Art. 6 Abs. 1. — Grossbritannien Art. VII. — Italien Art. 4. — Luxemburg Art. 6 Abs. 1. — Schweden-Norwegen Art. 6 Abs. 1. — Schweiz Art. 4. — Spanien Art. 6 Abs. 1.

Die Verträge geben keine Anhaltspunkte dafür, welche Strafthaten als politische anzusehen seien. Es muß deshalb der Begriff aus den Landesgesetzen geschöpft werden: §§ 81, 83, 85—92, 94—109 StGB. Doch soll der Angriff gegen das Oberhaupt einer fremden Regierung oder gegen Mitglieder seiner Familie nach den mit

Belgien Art. 6 Abs. 2. — Brasilien Art. 6 Abs. 2. — Niederlanden Art. 6 Abs. 3, V. v. 31. 12. 96., s. o. — Luxemburg Art. 6 Abs. 2. — Schweden-Norwegen Art. 6 Abs. 2. — Spanien Art. 6 Abs. 2.

geschlossenen Verträgen dann weder als politisches Vergehen, noch als mit einem solchen im Zusammenhange stehend angesehen werden, wenn dieser Angriff den Thatbestand des Todtschlags oder Mordes bildet. In den Verträgen Rußlands mit Bayern und Hessen ist hier noch schwere Körperverletzung hinzugefügt.

3. Während Belgien Art. 1, Großbritannien Art. I, Vereinigte Staaten Art. I nur wegen der im Gebiete des ersuchenden Staates begangenen Strafthaten ausliefern, gestatten die Verträge mit Brasilien, Luxemburg Art. 1, Schweden-Norwegen Art. 1 und Spanien Art. 1 auch dann die Auslieferung, wenn das Verbrechen oder Vergehen außerhalb des Gebietes des ersuchenden Staates begangen ist, vorausgesetzt, daß nach den Gesetzen des ersuchten Staates wegen derselben außerhalb seines Gebietes verübten Vergehung eine gerichtliche Verfolgung zulässig ist.

Die Verträge mit Italien Art. 1 und der Schweiz Art. 1 gestatten allgemein die Auslieferung, sobald die Gerichte des ersuchenden Staates den Auszuliefernden in Untersuchung gezogen oder verurtheilt haben, und Oesterreich Art. I liefert aus, wenn die Strafthat in dem ersuchenden Staate oder gegen denselben begangen ist.

Die Niederlande (Art. 17, V. v. 31. 12. 96, s. o.) gestatten die Auslieferung, wenn die strafbare Handlung außerhalb des Gebiets des ersuchten Theils begangen worden ist.

4. Die Auslieferung findet nicht statt, wenn seit der begangenen strafbaren Handlung oder der letzten Handlung des Strafrichters oder der erfolgten Verurtheilung nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Verfolgte zur Zeit, in welcher die Auslieferung beantragt wird, sich aufhält, Verjährung der strafgerichtlichen Verfolgung oder der erkannten Strafe eingetreten ist:

Belgien Art. 7. — Brasilien Art. 7. — Grossbritannien Art. V. — Italien Art. 5. — Luxemburg Art. 7. — Niederlande (V. v. 31. 12. 96, s. o.) Art. 3 No. 1. — Oesterreich Art. I. — Schweden-Norwegen Art. 7. — Schweiz Art. 5. — Spanien Art. 7. — In den Verträgen zwischen den Vereinigten Staaten und Preussen liegt diese Ausnahme stillschweigend im Art. I.

5. Es wird nicht ausgeliefert, wenn der Auszuliefernde wegen derselben strafbaren Handlung, wegen deren die Auslieferung beantragt wird, in dem ersuchten Staate in Untersuchung gezogen und außer Verfolgung gesetzt worden ist oder sich noch in Untersuchung befindet oder bereits bestraft worden ist:

Belgien Art. 4 Abs. 1. — Brasilien Art. 5. — Grossbritannien Art. IV Abs. 1. — Italien Art. 3 Abs. 1. — Niederlande (V. v. 31. 12. 96, s. o.) Art. 3 No. 2. — Luxemburg Art. 4 Abs. 1. — Schweden-Norwegen Art. 4 Abs. 1. — Schweiz Art. 3 Abs. 1. — Spanien Art. 4 Abs. 1.

Oesterreich und Deutschland liefern gegenseitig auch dann nicht aus, wenn die Gerichte des ersuchten Staates ebenfalls zur Untersuchung und Aburtheilung der fraglichen That zuständig sind (Art. I Nr. 2).

6. Die Auslieferung wird, wenn sich der Auszuliefernde in dem ersuchten Staate wegen einer andern strafbaren Handlung in Untersuchung befindet, bis zur Beendigung dieser Untersuchung und bis zur vollendeten Vollstreckung der etwa gegen ihn erkannten Strafe aufgeschoben:

Belgien Art. 4 Abs. 2. — Brasilien Art. 5. — Grossbritannien Art. IV Abs. 2. — Italien Art. 3 Abs. 2. — Luxemburg Art. 4 Abs. 2. — Oesterreich Art. I No. 3 und Art. II. — Schweden-Norwegen Art. 4 Abs. 2. — Schweiz Art. 2 Abs. 2. — Spanien Art. 4 Abs. 2. — Frankreich (s. oben V) Art. 5. — Niederlande Art. 4. — Vereinigte Staaten Art. IV.

7. Mehrere Staaten, nämlich

Belgien Art. 5 — Brasilien Art. 8 — Luxemburg Art. 5 — Schweden-Norwegen Art. 5 — Schweiz Art. 6 — Spanien Art. 5

liefern den Verbrecher trotz seiner Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen

aus und überlassen es dem beeinträchtigten Theile, seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen. Oesterreich

Art. I Nr. 3, Art. II

liefert dagegen erst aus, wenn ein etwaiger Schuldarrest aufgehört hat.

Die Verträge der Vereinigten Staaten, von Italien und Großbritannien enthalten Nichts über diesen Punkt.

8. Eine wichtige Frage ist ferner die, wegen welcher Strafthaten die Ausgelieferten nunmehr in Preußen abgeurtheilt werden dürfen?

a) Für den Fall eines ausdrücklichen Vorbehalts auf Nichtbestrafung oder Ablehnung der Auslieferung wegen einzelner Strafthaten erklärt für Oesterreich

Allg. Verf. v. 8. Juli 1900 (JMBl. 447): Im Auslieferungsverkehr mit Oesterreich waren gelegentlich eines Einzelfalles Zweifel darüber entstanden, inwieweit die strafrechtliche Verfolgung einer Person in dem Lande, nach welchem sie ausgeliefert war, zulässig sei.

Zur Lösung dieser Zweifel haben sich die betheiligten Regierungen über folgende Punkte geeinigt: Ist eine Auslieferung wegen mehrerer Strafthaten nachgesucht, so muss die Verfolgung des Ausgelieferten jedenfalls insoweit ausgeschlossen bleiben, als bei der Auslieferungsbewilligung ein ausdrücklicher Vorbehalt auf Nichtbestrafung wegen einzelner Strafthaten gemacht ist. Einem derartigen Vorbehalt ist es gleich zu achten, wenn die Auslieferung wegen einzelner Strafthaten aus dem Grunde ausdrücklich abgelehnt ist, weil insoweit eine Auslieferungspflicht nicht begründet sei. Soll einem Auslieferungsantrage nicht im vollen Umfang entsprochen werden, so ist die Auslieferung nicht früher in Vollzug zu setzen, als bis durch Rückfrage sichergestellt ist, dass der Auslieferungsantrag trotzdem aufrecht erhalten wird. Durch diese Vereinbarung wird die Frage, inwieweit mangels eines entsprechenden Vorbehalts oder mangels einer theilweisen Ablehnung des Auslieferungsantrages die strafrechtliche Verfolgung der ausgelieferten Person zulässig ist, nicht entschieden. Ebensowenig wird dadurch an dem Grundsatze, dass die Bewilligung der Auslieferung stets durch die Centralinstanz zu erfolgen hat, etwas geändert; von dieser wird daher auch wegen der erwähnten Rückfrage das Erforderliche veranlasst werden.

b) Gelegentlich eines Einzelfalles hat ferner

JMErlass v. 11. Feb. 1889

die Frage, ob nach den mit ausländischen Staaten über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher geschlossenen Verträgen die in Folge eines solchen Vertrages Ausgelieferten stets, und zwar auch in Ermangelung einer dahin gehenden ausdrücklichen Vertragsbestimmung, nur wegen solcher Strafthaten verfolgt werden dürfen, rücksichtlich derer die Auslieferung Seitens des fremden Staates bewilligt ist, unter folgender Begründung in bejahendem Sinne entschieden:

Es ist ein völkerrechtlich anerkannter Grundsatz, dass dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, gegenüber der Justizhoheit des ausliefernden Staates ein Anspruch auf Bestrafung des Ausgelieferten nur insoweit erwächst, als die Auslieferung bewilligt ist. Dieser Grundsatz, aus welchem einerseits die Unzulässigkeit der strafrechtlichen Verfolgung des Ausgelieferten wegen anderer als der in der Auslieferungsbewilligung begriffenen Delicte, andererseits die Verpflichtung der Gerichte, diese Unzulässigkeit bei Prüfung ihrer sachlichen Zuständigkeit zu beachten, ohne Weiteres folgt, ist unter den neueren Völkerrechtslehrern kaum mehr bestritten (vgl. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, VI. Buch S. 738 ff., Müller und Hirth's Annalen 1887 „Der Ausgelieferte vor Gericht" S. 588 ff.). Derselbe entspricht der von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten und im Justiz-Ministerium befolgten Praxis und ist auch von dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten von Amerika, deren Regierung früher von anderen Anschauungen ausging, durch ein Urtheil vom 6. December 1886 in einem Specialfalle ausgesprochen worden.

Dies ist der sog. Grundsatz der Spezialität der Auslieferung.

Einschränkend entschied das Reichsgericht (Entsch. d. RG. Bd. 27 S. 415): „Der völkerrechtliche Grundsatz der Spezialität der Auslieferung ... führt ... nicht zu der Consequenz, daß die Bestrafung des Angeklagten ... schon dann als ausgeschlossen betrachtet werden müßte, wenn die That, wegen der die Auslieferung erfolgt ist, sich demnächst nicht gerade in derjenigen rechtlichen Beschaffenheit, welche ihr in dem bewilligten Auslieferungsersuchen beigelegt ist, wohl aber in anderer Richtung als strafbar erweist ... Voraussetzung für die Bestrafung ... bleibt (aber) immer, daß die fragliche That auch in derjenigen juristischen Qualifikation, welche der zur Entscheidung berufene inländische Richter ihr demnächst beilegen zu müssen glaubt, unter die Delicte fällt, in Betreff deren nach den betreffenden Verträgen die Auslieferung überhaupt beantragt und bewilligt werden kann ..." Ebenso: Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 428 bezüglich der Niederlande.

Außerdem aber gilt nach

Art. 6 des Auslief.-Vertr. mit Belgien

zwischen Deutschland einerseits und Belgien andererseits nicht der Grundsatz der Spezialität, und dasselbe gilt in dem Verhältniß zwischen Deutschland und Luxemburg, Schweden, Spanien, Uruguay, Italien und der Schweiz (Entsch. d. RG. Bd. 31 S. 234).

Auch greift der Grundsatz der Spezialität nicht mehr Platz, wenn der Ausgelieferte nach Beendigung des Strafverfahrens, das seine Bestrafung herbeiführte, die rechtliche Erklärung abgiebt, nicht mehr in den Zufluchtsstaat zurückkehren zu wollen (Entsch. d. RG. Bd. 32 S. 425).

Keinesfalls ist es unzulässig — wenn überwiegende Interessen die weitergreifende Verfolgung wünschenswerth erscheinen lassen, — eine nachträgliche Genehmigung der ausländischen Regierung auf demselben Wege und mit derselben Begründung, wie beim Auslieferungsantrag, einzuholen. Vgl. z. B. den

Ausl.-Vertrag mit Frankreich in seiner neuen Fassung, oben IV.

9. Es wird vom ersuchten Staate kein eigener Unterthan ausgeliefert. Ueber die Staatsangehörigkeit s. oben S. 168; wegen der Vereinigten Staaten, besonders bei Wehrpflichtsachen, s. unten § 94.

Belgien Art. 3 Abs. 1. — Brasilien Art. 2. — Grossbritannien Art. III. — Italien Art. 2. — Luxemburg Art. 3. — Oesterreich Art. I. — Schweden-Norwegen Art. 2. — Schweiz Art. 2. — Spanien Art. 3 Abs. 1. — Vereinigte Staaten Eingang und Art. III.

Vielmehr straft jeder Staat seine Unterthanen wegen der im Auslande verübten Strafthaten selbst, wenn das einheimische Strafrecht (§§ 4, 9 StGB.) dazu die Handhabe bietet. Eine ausdrückliche Verpflichtung dazu für den Antragsfall ist vereinbart mit Brasilien, Italien und der Schweiz.

10. Wenn der Verfolgte einem dritten Staate angehört, so benachrichtigen

Belgien (Art. 3 Abs. 2), Luxemburg (Art. 3), Schweden-Norwegen (Art. 3), Schweiz (Art. 2 Abs. 3), Spanien (Art. 2 Abs. 2) und im Verhältnisse zu ihnen Deutschland

den Heimathsstaat des Verbrechers.

Belgien liefert ihn an Deutschland nur aus, wenn der Heimathsstaat nicht widerspricht. Luxemburg Art. 3, Schweden-Norwegen Art. 3, Schweiz Art. 3, Spanien Art. 3, entscheiden, wenn der Heimathsstaat den Verbrecher reklamirt oder sich der Auslieferung desselben an den ersuchenden

Staat widersetzt, darüber, welchem von beiden sie ihn ausliefern wollen. **Brasilien** Art. 3, 4, **Italien** Art. 2 Abs. 2, 3 liefern ihn ebenfalls nach **ihrer Wahl** dem Heimathsstaate oder dem Deutschen Staate aus.

VI. Die vorläufige Festnahme. Da in **schleunigen** Fällen das umständliche Auslieferungsverfahren dem Verfolgten Zeit zur weiteren Flucht geben würde, so ist in diesen Fällen ein **telegraphischer**, aber auch in anderen Fällen, wo die erforderlichen Urkunden (s. unten X) nicht sofort mit dem Auslieferungsantrage vorgelegt werden können, ein — regelmäßig **diplomatischer** — Antrag auf **vorläufige Festnahme** des Auszuliefernden gestattet; doch wird der Festgenommene wieder auf **freien Fuß** gesetzt, wenn die **Urkunden** nicht binnen **bestimmter Frist** —

Belgien Art. 9 von 15 Tagen bezw. 3 Wochen — Brasilien Art. 10 90 Tagen — Italien Art. 8 20 Tagen — Luxemburg Art. 9 15 Tagen bezw. 3 Wochen — Schweden-Norwegen Art. 9 6 Wochen — Schweiz Art. 8 20 Tagen — Spanien Art. 9 2 Monaten, bezüglich der Kolonien 3 Monaten

— beigebracht werden.

Großbritannien liefert überhaupt **nicht vor Ablauf** des 15. **Tages** seit der Ergreifung und nur dann aus, wenn die **Beweise genügen** oder die Uebereinstimmung des Verurtheilten mit dem Festgenommenen dargethan ist (Art. X). Sind **zwei Monate** verstrichen, **ohne** daß die **Beweise** geliefert sind, so erfolgt **Freilassung**.

Vgl. im Uebrigen die

Veröffentlichung, zweiter Theil, Ziffer 22 ff.

Für **Rußland** ist ergangen die

Allg. Verf. v. 18. Oct. 1896 (JMBl. 332): Bei der Stellung von Anträgen auf **vorläufige Festnahme von Beschuldigten**, die nach Russland geflüchtet sind, — **soweit nicht** das betreffende Ersuchen gemäss dem preussisch-russischen Abkommen vom $\frac{\text{4. Februar}}{\text{23. Januar}}$ 1879 (Ges. S. S. 138) und der dazu ergangenen zusätzlichen Erklärung vom 28./16. Januar 1893 (Ges. Samml. S. 83) im **Wege des unmittelbaren Geschäftsverkehrs an die dafür in Betracht kommende russische Justizbehörde gerichtet werden kann** (vgl. das durch die Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1894 — JMBl. S. 167 ff. — mitgetheilte **Verzeichniss** und die Allgemeine Verfügung vom 18. September 1896, JMBl. S. 309), nach Massgabe der folgenden Bestimmungen zu verfahren:

Das Ersuchen ist im Allgemeinen und namentlich alsdann, wenn kein bestimmter Anhalt dafür vorliegt, nach welchem Orte in Russland der Verfolgte sich gewandt hat, an die **Kaiserliche Botschaft in St. Petersburg** zu richten.

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich der Verfolgte an einem bestimmten Orte Russlands aufhält, so darf das Ersuchen um vorläufige Festnahme auch an die betreffende **Kaiserliche Konsularbehörde** gerichtet werden. In solchem Falle ist aber die Kaiserliche Botschaft in St. Petersburg von dem Ersuchen stets gleichzeitig, und zwar, wenn dasselbe telegraphisch erfolgt, ebenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniss zu setzen.

In allen Fällen ist wegen Stellung des Auslieferungsantrages unter Beifügung der erforderlichen Urkunden ungesäumt **an den Justizminister zu berichten.**

Die **Schweiz** und **Spanien** lassen die vorläufige Festnahme auch auf Grund direkten Ersuchens zu.

Für **Frankreich** ist durch

JM.-Erlass v. 8. Januar 1896

die Bestimmung unter Ziffer 34 Abs. 6 der amtlichen „Veröffentlichung“ dahin geändert:

Die vorläufige Festnahme des Angeschuldigten kann in der Regel nur im diplomatischen Wege beantragt werden (vgl. Ziffer 23). Es ist jedoch in Fällen, in denen die Festnahme auf diesem Wege nicht mehr herbeizuführen sein würde, also namentlich dann, wenn der Angeschuldigte über einen der französischen Hafenorte, wie Havre, Bordeaux oder Marseille flieht, und die verfolgende preussische Behörde erst kurz vor der Abfahrt des vom Flüchtling vermuthlich benutzten Schiffes hiervon Kenntniss erhält, zulässig, die Vermittelung des zuständigen K. Konsulats behufs Herbeiführung der vorläufigen Festnahme in Anspruch zu nehmen . . .

In Paris: die Kais. Botschaft.

VII. a) Die bei dem Auszuliefernden beschlagnahmten entfremdeten Sachen oder Gelder, sowie die zum Beweise des Verbrechens dienlichen Gegenstände werden mit ausgeliefert:

Belgien Art. 10. — Grossbritannien Art. XII. — Luxemburg Art. 10. — Oesterreich Art. III. — Schweden-Norwegen Art. 10. — Spanien Art. 10,

von

Brasilien Art. 11, Italien Art. 9 und der Schweiz Art. 9

selbst dann, wenn der Auszuliefernde nach Bewilligung der Auslieferung stirbt oder flüchtig wird. Jedoch werden die Rechte dritter Personen an jenen Gegenständen vorbehalten, und sollen ihnen dieselben nach dem Schlusse des gerichtlichen Verfahrens kostenfrei zurückgegeben werden. Die übrigen Verträge sprechen nur allgemein von der Verpflichtung zur Ueberlieferung und Rücklieferung von Beweisstücken. Wegen der Vereinigten Staaten siehe

Veröffentlichung S. 67—68.

b) Wegen der Beschlagnahme und Auslieferung von Sachen ohne Auslieferung des Verbrechers s. oben §§ 55 IV; ferner bezüglich der Vereinigten Staaten die ausführliche Darstellung in

Veröffentlichung S. 68—70.

VIII. Auf Erstattung der aus der Festnahme, dem Unterhalt und dem Transport des Auszuliefernden bis zur Grenze bezw. Einschiffung erwachsenden Kosten verzichtet der ausliefernde Staat. Die Verträge mit Oesterreich (Art. VI), den Vereinigten Staaten (Art. I) verpflichten aber den ersuchenden Staat, dem ausliefernden jene Kosten zu erstatten.

IX. Befindet sich der Verfolgte in einem Staate, mit welchem ein Auslieferungsvertrag nicht geschlossen ist, so siehe

Veröffentlichung Ziffer 8. —

X. Das Auslieferungsverfahren. Es richtet sich nach folgenden allgemeinen Regeln:

1. Die Auslieferung muß auf diplomatischem Wege beantragt werden. Nur Oesterreich Art. IV läßt ein unmittelbares Verfahren zwischen den beiderseitigen Behörden auch hier zu.

2. Regelmäßig muß dabei

a) die Vermittelung des Auswärtigen Amtes nachgesucht werden, siehe oben § 55;

b) nur unter ausnahmsweisen Umständen dürfen diesseitige Diplomaten im Auslande angegangen werden nach

Allg. Verf. v 1. August 1879 (JMBl. 216): Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist in neuerer Zeit von Gerichten die Vermittelung der Kaiserlich Deutschen Gesandtschaft im Haag direkt in Anspruch ge-

nommen worden, um die Auslieferung diesseitiger Staatsangehöriger bei der Königlichen Niederländischen Regierung zu erwirken.

Dieses Verfahren steht nicht im Einklange mit den erlassenen Bestimmungen, wonach, insoweit es sich nicht in besonders dringenden Fällen um unverweilte vorläufige Festnahme flüchtiger Verbrecher handelt (Allg. Verf. v. 18. Juni 1870, 14. Juni 1872, JMBl. 141 v. 19. Aug. 1875, JMBl. 164), ein unmittelbarer Schriftwechsel zwischen den inländischen Gerichtsbehörden und den im Auslande angestellten Deutschen Gesandten und diplomatischen Agenten nicht stattfindet, vielmehr zu allen derartigen Requisitionen die Vermittelung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten (Auswärtigen Amts des Deutschen Reichs) nachgesucht werden muss,

falls diese Verfügung seit der „Veröffentlichung" — vgl. oben § 54 III 2 — überhaupt noch gilt.

c) Behufs Erwirkung der Auslieferung von Seeleuten, welche in einem fremden Hafen desertirt sind, ist nach allen mit fremden Staaten geschlossenen Verträgen die Vermittelung des zuständigen Consuls in Anspruch zu nehmen.

d) Niemals aber sollen die Vertreter fremder Staaten am diess. Hofe angegangen werden, s. oben § 48 I 3 S. 197.

3. Diese Grundsätze gelten nicht nur für die eigentliche Auslieferung, sondern auch für den Fall, daß die vorläufige Festnahme einer Person im Auslande angestrebt wird, es sei denn, daß in solchen Fällen die Auslieferungs- oder sonstigen Verträge einen direkten Schriftwechsel der beiderseitigen Behörden, bezw. Preußische oder Deutsche Verordnungen den direkten Geschäftsverkehr mit einem im Auslande angestellten Gesandten oder diplomatischen Agenten, besonders zulassen (s. oben VI).

4. Dem Auslieferungs-Antrage muß entweder das verurtheilende Erkenntniß oder der Beschluß über Eröffnung der Voruntersuchung, bezw. des Hauptverfahrens gegen den Auszuliefernden, oder ein Haftbefehl, sei es in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, beigefügt werden.

Briefe u. a. Mittheilungen von Flüchtigen, welche dem Antrage etwa beizufügen sind, sollen in Urschrift beigelegt werden nach

Allg. Verf. v. 17. April 1901 (JMBl. 92, s. auch unten 6). .... Es hat sich ferner als wünschenswerth herausgestellt, dass schriftliche oder telegraphische Mittheilungen, die von flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechern nach Deutschland gerichtet und hier beschlagnahmt sind, behufs Erwirkung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme den betheiligten Stellen stets in Urschrift — bei Briefen unter Beifügung der Umschläge — vorgelegt werden. Die Justizbehörden werden demgemäss angewiesen, die betreffenden Mittheilungen, wenn es sich noch um die Ermittelung und Festnahme des Verbrechers oder wenn es sich um die Feststellung der Identität des festgenommenen Verbrechers handelt, ihren Anträgen auf Auslieferung oder auf vorläufige Festnahme beizufügen, wenn dies aber nach Lage der Sache nicht angängig erscheint, die Schriftstücke unverzüglich nachzureichen. Diese Bestimmung findet, wenn ausländische Behörden im unmittelbaren Geschäftsverkehr um die Herbeiführung der Auslieferung oder der vorläufigen Festnahme ersucht werden oder ersucht sind, nur insoweit Anwendung, als sich im einzelnen Falle, z. B. mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der in Betracht kommenden Schriftstücke, nicht Bedenken ergeben.

5. Ueber die Beglaubigung der für das Auslieferungsverfahren zu verwendenden Urkunden vgl.

Ausf. Ges. z. GVG. § 43.

6. Alle übrigen Bestimmungen, besonders diejenigen aus den einzelnen Auslieferungsverträgen, s. in der

Veröffentlichung, Zweiter Theil, Ziffer 28 ff.

Eine Aenderung giebt

Allg. Verf. v. 17. April 1901 (JMBl. 92): Nach den Bestimmungen unter Ziffer 2 der Allgemeinen Verfügung vom 22. April 1893, betreffend die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben der Justizbehörden und das Verfahren bei Erwirkung von Auslieferungen (Just.-Minist.-Bl. S. 124), sind von jeder Erledigung eines Auslieferungsantrags oder eines Antrags auf vorläufige Festnahme einer Person im Auslande je nach Lage des Falles der Justizminister, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die Kaiserlichen Gesandten oder Konsuln oder die betheiligten ausländischen Behörden unverzüglich, nöthigenfalls telegraphisch, zu benachrichtigen. Diese Vorschrift wird auf Grund der in neuerer Zeit gemachten Erfahrungen dahin abgeändert, dass die Benachrichtigungen regelmässig telegraphisch und nur ausnahmsweise in anderer Art, stets aber unverzüglich, zu erfolgen haben . . . (s. oben zu 4).

7. Die Gesetzmäßigkeit des bei der Auslieferung beobachteten Verfahrens darf vom Gericht bei der Aburtheilung nicht nachgeprüft werden (Entsch. d. RG. Bd. 29 S. 22, 63, 288).

XI. Eine Durchlieferung wird nöthig, wenn der Auszuliefernde durch einen zwischen Deutschland und dem Zufluchtsstaat gelegenen Staat hindurchgeführt werden muß. Hierüber siehe

Veröffentlichung, Zweiter Theil, Ziffer 29

und für die Durchlieferung bei Gelegenheit der Ablieferung (unten § 68)

Veröffentlichung, Zweiter Theil, Ziffer 5.

Die Kosten einer Durchlieferung trägt stets der ersuchende Staat:

Belgien Art. 12. — Brasilien Art. 13. — Italien Art. 11. — Luxemburg Art. 12. — Niederlande Art. 7. — Schweden-Norwegen Art. 11. — Schweiz Art. 11. — Spanien Art. 12.

§ 67.

3. b) Die Auslieferung aus Deutschland.

Den vorstehend behandelten Fällen entsprechen die umgekehrten, daß seitens eines fremden Staates die Auslieferung aus Deutschland und die vorläufige Festnahme in Deutschland verlangt wird. Sie seien daher hier eingeschoben.

I. Den bezüglichen Ersuchen würde der StA. unter denselben Bedingungen stattzugeben haben, unter welchen im umgekehrten Falle der betr. ausländische Staat einem diesseitigen Ersuchen genügen würde, also nach Anhalt er genannten Staatsverträge.

II. Für diese Auslieferung gelten

Allg. Verf. v. 16. Sept. 1844 I. A. 8: Zur Auslieferung eines Verbrechers an ausländische Behörden muss jederzeit die Genehmigung des Justiz-Ministers eingeholt werden.

Allerh. Erlass an den JM. v. 26. Juli 1867 (G. S. 1264): Auf Ihren Bericht . . . bestimme ich hierdurch für das Gebiet der durch die Gesetze v. 20. Sept. und 24. Dec. 1866 der Monarchie einverleibten Landestheile, dass bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen hinsichtlich des Erfordernisses Ihrer Genehmigung zur Ausführung des Ansuchens die in den älteren Landestheilen bestehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

Diesem meinem Erlass gemäss . . . haben Sie (der JM.) die Beamten der StA., durch welche in Strafsachen die Erledigung der Requisitionen ausländischer Behörden zu erfolgen hat, mit Anweisung zu versehen.

Der StA. hat sich mit seinem Bericht betreffs der Genehmigung des JM. an seinen OStA. zu wenden.

Sobald die Verhaftung eines Italieners erfolgt, so ist telegraphisch zu berichten (s. unten III wegen der vorl. Festnahme).

Allg. Verf. v. 15. Jan. 1878 (JMBl. 18) Abs. 1: Die Justizbehörden werden angewiesen, von jeder durch dieselben bewirkten Verhaftung einer nach Italien auszuliefernden Person auf telegraphischem Wege dem Auswärtigen Amte direkt Mittheilung zu machen.

III. Für die vorläufige Festnahme ist zu bemerken:

1. Zunächst gelten hier nicht die Fristen des § 126 StPO. (unten § 69), sondern diejenigen der oben § 66 Ziffer VI genannten Verträge, s. Allg. Verf. v. 25. Oktober 1897 unten.

2. Von der vorläufigen Festnahme ist sofort Bericht zu erstatten.

Allg. Verf. v. 17. Nov. 1881 (JMBl. 277): Von Seiten ausländischer Behörden werden die Beamten der StA. oder die Polizeibehörden zuweilen um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen ersucht, deren Auslieferung demnächst im diplomatischen Wege beantragt werden soll. In einzelnen Fällen, wo diesen Ersuchen Folge gegeben worden, ist es unterblieben, der Centralinstanz eine bezügliche Mittheilung zu machen, wodurch dann Unzuträglichkeiten entstanden sind.

Im Einverständniss mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern werden deshalb die Beamten der StA. hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen derartigen Gesuchen, unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, von der erfolgten Festnahme unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten.

Die Verfügung gilt, entsprechend dem Allerh. Erlasse v. 26. Juli 1867 (s. oben II), auch für die neuen Landestheile.

3. Die gesammte Bearbeitung liegt der StA. ob nach

Allg. Verf. v. 25. Oktober 1897 (JMBl. 272): Durch die Allgemeine Verfügung vom 17. November 1881 (s. oben) sind die Beamten der Staatsanwaltschaft angewiesen worden, in allen Fällen, in welchen Gesuchen ausländischer Behörden um vorläufige Festnahme flüchtiger Personen zum Zwecke der Auslieferung unter ihrer Betheiligung entsprochen wird, von der erfolgten Festnahme unverzüglich dem Justizminister Anzeige zu erstatten.

Der Zweck dieser Massregel, dem Justizminister die ihm nach den geltenden Vorschriften zustehende Mitwirkung bei der Entscheidung über den Auslieferungsantrag zu sichern, ist in einzelnen Fällen aus dem Grunde nicht erreicht worden, weil das Gesuch der ausländischen Behörde an ein inländisches Amtsgericht gerichtet war, und das letztere ohne Betheiligung der StA. darauf verfügte. Im Einverständniss mit den Herren Ministern der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern sieht sich daher der Justizminister veranlasst, darauf hinzuweisen, dass — soweit die Justizbehörden in Auslieferungsfällen zur Mitwirkung berufen sind — nach der durch die Reichsjustizgesetze geschaffenen Behörden-Organisation überall nicht den Gerichten, sondern den StA. als den mit der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung betrauten Behörden die Bearbeitung der Sachen obliegt. Die Gerichte haben daher die bei ihnen eingehenden Gesuche der fraglichen Art stets sofort an die StA. bei dem Landgericht abzugeben, welche das Weitere veranlassen, insbesondere auch die in einzelnen Auslieferungsverträgen, z. B. in denen mit Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika, ausdrücklich vorgesehene Beschlussfassung der zuständigen Gerichte jedesmal besonders beantragen wird.

Im Hinblick auf vereinzelt hervorgetretene unrichtige Auffassungen macht der Justizminister ferner darauf aufmerksam, dass die Vorschriften der Strafprozessordnung auf die Behandlung von Auslieferungssachen keine Anwendung finden, weil dieses Gesetz nur das in Ausübung der inländischen Gerichtsbarkeit vor den ordentlichen Gerichten des Inlandes stattfindende Verfahren regelt.

4. Für den Fall, daß der verhaftete Ausländer aus dem Gefängniß wieder entweicht, bestimmt

JMErlass v. 11. Sept. 1891 (I. 3507): Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, dass ein auf Ersuchen einer fremden Regierung festgenommener Ausländer aus dem Gefängniss entwichen, die Anzeige hierüber aber so spät erstattet ist, dass die fremde Regierung durch den Herrn Minister der Auswärtigen Angelegenheiten von Bewilligung der Auslieferung und den für die Ausführung derselben ergangenen Anordnungen zu einem Zeitpunkte benachrichtigt worden ist, in welchem der Auszuliefernde sich überhaupt nicht mehr in der Gewalt der preussischen Behörden befand.

Um der Wiederkehr derartiger Vorkommnisse vorzubeugen, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, die Ihnen unterstellten Behörden mit Anweisung zu versehen, dass Fälle der vorliegenden Art stets sofort, eventuell telegraphisch, zu Ihrer (des ObStA.) Kenntniss gebracht werden, damit diese Anzeigen sodann Ihrerseits ebenfalls sofort, eventuell telegraphisch, hierher weitergegeben werden.

Ferner der

JMErlass v. 8. April 1893 (I. 1325):

Mit Rücksicht darauf, dass wiederholt Ausländer, welche zum Zweck ihrer demnächstigen Auslieferung verhaftet waren, entwichen sind, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, von der Benutzung kleinerer Polizeigefängnisse zur Aufnahme solcher Personen gänzlich abzusehen, hierzu vielmehr ausschliesslich die grösseren, eine vollständige Sicherheit bietenden Polizeigefängnisse und, wo diese in ausreichendem Masse fehlen, sichere Gerichtsgefängnisse zu verwenden .....

... Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, einem etwaigen Antrage des Ober-Präsidenten auf Bezeichnung der für den beregten Zweck zu benutzenden Gerichtsgefängnisse zu entsprechen. In diese Gefängnisse sind sowohl die an das Ausland, als auch die von dem Auslande auszuliefernden Personen während der ganzen Dauer ihrer Detention auf Requisition der zuständigen Verwaltungsbehörde gegen Erstattung der Kosten aufzunehmen. Die Vorsteher der betreffenden Gefängnisse sind anzuweisen, die ihnen zugeführten Polizeigefangenen der gedachten Art als besonders fluchtverdächtige Personen mit grösster Sorgfalt bewachen zu lassen.

In den seltenen Fällen, in welchen auszuliefernde Personen in gerichtliche Haft genommen sind, ist ebenfalls die grösste Sorgfalt auf ihre Bewachung zu verwenden ....

§ 68.

4. Die Ablieferung.

Von der Auslieferung unterscheidet sich die Ablieferung. Diese Bezeichnung begreift zwei äußerlich durchaus verschiedene Fälle in sich:

I. Zunächst den Fall, daß der Verfolgte sich in deutsches Schutzgebiet geflüchtet hat. Siehe hierüber die in § 66 genannte

Veröffentlichung, Zweiter Theil, Ziffer 1.

II. Außerdem aber den Fall, daß der Verfolgte sich in solchen Ländern aufhält, in denen deutsche Konsuln mit Gerichtsbarkeit thätig sind (vgl. oben § 54). Und zwar besteht mit diesen Ländern, außer mit Serbien, ein anderweiter Auslieferungsvertrag überhaupt nicht.

Das Weitere siehe in

Veröffentlichung, Zweiter Theil, Ziffer 2—6.

§ 69.

5. Die Einlieferung; der Transport der Gefangenen.

I. Nach erfolgter Vollstreckung eines Haftbefehls, also wenn von Polizei- oder Gefängnißverwaltung die Anzeige eingeht, daß der Gesuchte ergriffen ist, greifen Platz

StPO. § 132

und

StPO. § 115.

a) Der § 132 setzt in Absatz 1 den zuständigen Richter in Gegensatz zu dem nächsten Amtsrichter. Unter dem zuständigen Richter ist wohl derjenige gemeint, der zur Zeit zur Entscheidung über den Haftbefehl zuständig ist: Amtsrichter oder UR. oder Beschluß- oder erkennende Strafkammer (s. oben § 63). Dies ergiebt sich namentlich auch aus der Vergleichung mit § 113 StPO. (die erste Auflage dieses Buches verstand unter dem zuständigen Richter den UR. oder den erkennenden Richter).

b) Der „nächste" Richter ist nach Loewe Note 3 zu § 132 der, dessen Amtssitz am schnellsten zu erreichen ist.

c) Folgende Fragen haben sich ferner in der Praxis ergeben:

1. Ist die Vorführung vor den nächsten Amtsrichter nur auf Verlangen des Ergriffenen, oder auch auf Ersuchen der verfolgenden zuständigen Justizbehörde für zulässig zu erachten?

2. Ist der Ergriffene von der Polizeibehörde in Person an Gerichtsstelle zu bringen, oder genügt eine sogenannte symbolische Vorführung durch Uebergabe der Akten, bei welcher dem Richter die weitere Verfügung wegen Gestellung des Ergriffenen zur Vernehmung (Abs. 2 des genannten Paragraphen) zu überlassen ist?

3. Hat die Aufnahme des Ergriffenen in das gerichtliche Gefängniß stattzufinden, beziehentlich unter welchen Voraussetzungen?

4. Kann die Aufnahme in das Justizgefängniß von dem Gefängniß-Vorsteher bezw. dem Amtsgericht abgelehnt werden?

5. Wie ist mit dem Vorgeführten nach bewirkter Vernehmung, abgesehen von dem in Absatz 2 des gedachten Paragraphen vorgesehenen Falle der Freilassung, zu verfahren? Ist derselbe insbesondere wiederum der Polizeibehörde behufs Transports an den Ort, von welchem die Verfolgung ausgeht, zu übergeben?

Ueber diese Fragen hat ein

Einvernehmen zwischen dem Justiz-Minister und dem Minister des Innern

stattgefunden, nach welchem die aufgeworfenen Fragen im Wesentlichen dahin zu beantworten sind:

Zu 1. Nach den Motiven zu § 132 StPO. (in der Vorlage No. 119) soll die hier gegebene Vorschrift die möglichst baldige Freilassung eines Ergriffenen für den Fall sichern, wenn die Ergreifung auf einem thatsächlichen Irrthum beruhte. Wenn nun der § auch nur davon spricht, dass der Ergriffene auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen ist, so ist doch andererseits nicht gesetzlich ausgeschlossen, sondern den Motiven entsprechend und zweckmässig, dass diese Vorführung auch auf Antrag der verfolgenden Justizbehörde erfolgt. Es kann damit vermieden werden, dass Jemand an einen von seinem Aufenthaltsorte weit entfernten Gerichtssitz überführt wird, um vielleicht nach wenigen Tagen, wenn die Voraussetzungen des Haftbefehls weggefallen sind, aus der Haft entlassen zu werden und fern von seinem Wohnorte mittellos

dazustehen. Andererseits kann es erwünscht sein, den Ergriffenen einstweilen an dem Ergreifungsorte oder in dessen unmittelbarer Nähe zu belassen, wenn weitere Beweisaufnahme nach § 164 StPO. oder durch Vernehmung von Zeugen am Ergreifungsorte etwa unter Vorstellung des Ergriffenen erforderlich wird. In solchen Fällen würden durch Vorführung und Vernehmung bei dem nächsten Amtsrichter unnöthige und kostspielige Transporte vermieden. Die Fassung und Anordnung des § 132 StPO. schliesst es nicht aus, dass die verfolgende Justizbehörde mit dem Haftbefehl oder Steckbrief sogleich das Ersuchen verbindet:

den Verfolgten im Betretungsfalle dem nächsten Gerichtsgefängnisse zuzuführen (s. hierüber oben § 65),

und dabei den Zusatz macht:

Das für dies Gefängniss zuständige Amtsgericht wird ersucht, die Aufnahme des Ergriffenen in das Gefängniss zu veranlassen und dessen Vernehmung zu bewirken.

Einem solchen Ersuchen, welches bezüglich der vorläufig Festgenommenen den Vorschriften der §§ 128 und 129 daselbst entspricht, wird sich der dem Ergreifungsorte nächste Amtsrichter schon nach den §§ 158 und 159 GVG. nicht entziehen dürfen.

Zu 2. Den Vorzuführenden sofort in Person an Gerichtsstelle zu bringen, erscheint nicht zweckmässig, weil der Amtsrichter zur Zeit der Vorführung durch andere Amtsgeschäfte voll in Anspruch genommen sein kann. Es empfiehlt sich daher, wenn die Vorführung zunächst symbolisch durch Uebergabe der begleitenden Schriftstücke erfolgt und es dem Richter überlassen bleibt, unter Anordnung der vorläufigen Unterbringung des Ergriffenen wegen Gestellung des Letzteren zur Vernehmung innerhalb der gesetzlichen Frist weitere Verfügung zu treffen.

Zu 3. Gelangt die Massregel des § 132 StPO. zur Anwendung, d. h. kommt es zu einer gerichtlichen Vernehmung des Ergriffenen, so hat die Aufnahme des Letzteren in das gerichtliche Gefängniss stattzufinden, und es werden für die Behandlung solcher Personen die Bestimmungen des Gefängniss-Reglements . . . massgebend.

Zu 4. Der Amtsrichter wird unbedenklich den Annahmebefehl zu erlassen haben, und die Aufnahme in das Gefängniss wird umsoweniger von irgend einer Seite abgelehnt werden können, als solche auch ohne schriftlichen Annahmebefehl nach § . . . (jetzt § 26 der Gefängnißordnung v. 21. Dec. 98) für zulässig erklärt ist.

Zu 5. Nach bewirkter Vernehmung hat der Amtsrichter weitere Verfügung über den Verbleib des Ergriffenen zu treffen, sofern er nicht nach Absatz 2 des § 132 StPO. die Freilassung anordnet. Zu dem Zweck hat er sich mit der verfolgenden Justizbehörde in Verbindung zu setzen, ohne einen erneuten Haftbefehl zu erlassen. Er wird den Ergriffenen im Gerichtsgefängnisse zurückzubehalten haben, wenn er sich für verpflichtet hält, nach Massgabe des § 164 daselbst zu einzelnen Beweiserhebungen zu schreiten, oder wenn er sonst aus den zu 1 erörterten Gründen das längere Verweilen des Ergriffenen am Orte für erforderlich hält. Anderenfalls hat er den Weitertransport an den Ort, von wo die Verfolgung ausgeht, durch die Polizeibehörde zu veranlassen. Behält er den Ergriffenen zurück, und geht ihm in der Frist des § 126 daselbst von der verfolgenden Justizbehörde eine Anordnung nicht zu, so hat er den Ergriffenen in Freiheit zu setzen. Bei weiteren Entfernungen wird er sich aber zur Benachrichtigung der verfolgenden Justizbehörde der telegraphischen oder telephonischen Vermittelung bedienen müssen, damit die Behörde Zeit gewinnt, ihre Anordnungen zu treffen.

d) Nach Ziffer 1 der vorstehenden „Vereinbarung“ hat also der StA. die Wahl, ob er den Verhafteten vor das nächste oder in das zuständige Gerichtsgefängniß bringen will. Zu den ebenda erwähnten Fällen, in denen ersteres praktisch erscheint, kommt noch der häufige Fall hinzu, daß der zur Zeit zuständige Richter (s. oben) an einem ganz anderen Orte sich befindet, wie das schließlich erkennende Gericht. Auch dann wird es ohne Weiteres geboten sein, den Verhafteten zunächst im Gefängniß des nächsten Amtsrichters zu

belassen, bis es entschieden ist, vor welchem Gericht (Schöffengericht, Strafkammer) die Sache eröffnet wird, also abzuurtheilen ist, damit der Verhaftete gleich dorthin gebracht wird.

Sitzt der Verhaftete aber in einem außerpreußischen Gerichtsgefängniß, so können dort größere Kosten entstehen als in Preußen; der Transport ist daher in diesem Falle schleunigst ins Werk zu setzen.

e) „Seine Vernehmung“ (§ 132 Abs. 2), d. h. die Vernehmung, falls er die Vorführung vor den nächsten Amtsrichter verlangt hat (Loewe Note 4 zu § 132). Somit muß der auf Grund eines Haftbefehls Verhaftete, außer im Falle jenes Verlangens, erst dann „spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß“ durch den Richter vernommen werden, wenn er in das Gefängniß seines z. Z. zuständigen (s. oben a) Richters eingeliefert worden ist; nicht aber, so lange er auf dem Transport ist.

f) Die Herbeiführung der rechtzeitigen Vernehmung muß von Amtswegen von jeder Behörde betrieben werden, welche mit der Sache befaßt ist; es muß also ebenso die Polizeiverwaltung hierfür Sorge tragen, wie das Gericht und auch die StA., wenn die Sache vor Angehung des Gerichtes an sie gelangt. Solche Einlieferungsanzeigen müssen dem StA. in Haftmappen, nöthigenfalls persönlich vom Sekretär, vorgelegt und umgehend dem zuständigen Gericht übersandt werden. Sind die Akten nicht sogleich zur Hand, so geschieht die Uebersendung ohne solche unter Angabe der prozessualen Lage auf Grund des Beclagsblattes bezw. der Handakten. Denn der Eingelieferte soll nur „gehört“, nicht materiell, sondern namentlich über etwaige Entlassungsgründe, vernommen werden. Eine frühere richterliche Vernehmung ändert hieran nichts (Loewe Note 2 zu § 132).

II. Zwischen Ergreifung und Einlieferung kann also der Transport (siehe oben I c) liegen.

1. Ueber die Art und Weise der Transporte im Allgemeinen ist einzusehen die

Transportinstruktion v. 16. Sept. 1861,

erläutert und mit sämmtlichen Zusatzbestimmungen abgedruckt bei: „Dalcke und Genzmer, Handbuch der Strafvollstreckung“ S. 46 ff. und „Müller, Justizverwaltung“, Abschnitt 93 S. 1847.

S. auch die

Verf. d. Min. d. Innern v. 7. Aug. 1880, Ziffer 4 (oben § 14 S. 49).

Dazu sind neuerdings

Benachrichtigungen der Vorstandsbeamten der Oberlandesgerichte

in folgender Richtung ergangen:

a) Bei Transporten aus Hamburg nach Preussen soll Hamburg nur um Transport bis zu dem preussischen Reinbeck ersucht werden.

b) In der Provinz Hannover werden mit der Ausführung von Gefangenen-Transporten in der Regel Schutzleute, Gendarmen oder städtische Polizei-Offizianten beauftragt, wobei den Letzteren nach dem Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 7. Februar 1887 eine Vergütung bis zur Höhe der den Gendarmen bei Gefangenen-Transporten zustehenden Bezüge gewährt werden darf. Civiltransporteure sind dort nur selten und dann oft auch nur für unverhältnissmässig hohe Gebühren zu erlangen.

Auf Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungskammer werden daher die Justizbehörden des Oberlandesgerichtsbezirks im Interesse der Kostenersparniss veranlasst, Gefangene, welche aus der Provinz Hannover an den Sitz einer Justizbehörde des Bezirks transportirt werden sollen und nicht bis zur Grenze der Provinz Hannover mittelst Sammeltransports (Allg. Verf. vom 4. November 1889 — JMBl. S. 263) befördert werden können

künftig in der Regel durch einen nach dem Abgangsorte des Transports zu entsendenden geeigneten Civiltransporteur abholen zu lassen bezw. darum die Polizeibehörde zu ersuchen.

Von dieser Regel darf nur dann, wenn besondere, in der Person des Gefangenen liegende Umstände dessen Transport durch einen Gendarmen oder Schutzmann der grösseren Sicherheit halber geboten erscheinen lassen, abgewichen werden.

c) Ein

Erlass d. Min. d. Innern v. 9. März 1898 (II. 959), mitgetheilt durch die Vorstandsbeamten der OLG.,

wünscht,

dass die Transporte von Gefangenen aus Norddeutschland nach Baden und weiterhin, wenn irgend möglich, unter Benutzung der vorhandenen regelmässigen Schubverbindungen, insbesondere derjenigen von Kassel über Frankfurt a. M. und Heidelberg nach Basel, bewirkt werden.

Es folgt ein Fahrplan dieser Verbindung.

d) **Allg. Verf. v. 4. Nov. 1889** (JMBl. 263)

macht folgende Verf. d. Min. d. Innern v. 20. Sept. 1889 bekannt:

Behufs Herbeiführung eines vereinfachten und gleichmässigen Verfahrens in Betreff der Berechnung und Erstattung der Kosten für solche Gefangenentransporte, welche auf Ersuchen von Justizbehörden der altländischen Provinzen und der Provinz Schleswig-Holstein innerhalb der Provinzen Hannover und Hessen-Nassau ausgeführt werden, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister Folgendes:

1. Die Justizbehörden in den Provinzen Hannover und Hessen-Nassau haben, sobald sie von einer Justizbehörde der altländischen Provinzen oder der Provinz Schleswig-Holstein um Gestellung eines (Untersuchungs-) Gefangenen angegangen werden, den Kreislandrath, beziehungsweise in Städten, welche einem Kreise nicht angehören, die betreffende Polizeiverwaltung, um Ausführung des Transportes zu ersuchen.
2. Der Landrath, beziehungsweise die Polizeiverwaltung stellt in jedem einzelnen Falle fest, in welcher Weise die Zuführung des Gefangenen stattzufinden hat, ob mittelst Sammeltransportes oder ob mittelst Sondertransportes.
3. Erfolgt die Beförderung des Gefangenen mittelst Sammeltransportes, so ist von der den Transport einleitenden Behörde (Landrath, Polizeiverwaltung) für die Strecke bis zur Grenze der Provinz an Stelle der wirklich erwachsenden Transportkosten ein Kostenpauschquantum nach Massgabe des Regulativs vom 6. Mai 1871 (Ministerialbl. f. d. innere Verw. S. 346) zu berechnen und durch Vermerk auf den für den Transport auszufertigenden Schriftstücken zur Kenntniss der betreffenden Justizbehörde, behufs Aufnahme in die Kostenrechnung, zu bringen.

   Die Kosten des Transportes bis zur Grenze der Provinz werden endgültig auf Fonds der Verwaltung des Innern übernommen. Eine Erstattung des seitens der Gerichtskasse etwa eingezogenen Betrages des Pauschquantums an die Kasse der Verwaltungsbehörden findet nicht statt.
4. Wird die Beförderung des Gefangenen mittelst Sondertransportes bewirkt, so sind die entstehenden Transportkosten zu ihrem wirklichen Betrage bei dem Gerichte, an welches der Gefangene abgeliefert wird, zu liquidiren und aus Justizfonds zu zahlen.

2. Ueber die Auswahl der Transporteure von Seiten der Polizeiverwaltungen, bei welcher mit Sorgfalt verfahren werden soll, ist ergangen die

Verfügung des Min. d. Innern vom 12. Jan. 1899 (II. 15304), mitgetheilt durch die Vorstandsbeamten der OLG.

3. Wegen des Transports von Militärpersonen, welche wegen einer vor ihrer Einstellung in das Heer begangenen strafbaren Handlung zur Disposition der Ersatzbehörde entlassen und auf Verlangen der Civilgerichtsbehörde dieser zugeführt werden, siehe oben § 17 Theil I S. 75.

4. Wegen der Kostenerstattung giebt den Grundsatz der

JMErlass v. 21. Feb. 1887 (I. 663): . . ., dass durch die Bestimmung in No. 68 Abs. 3 der Etats-Instruktion die Vorschriften des Transport-Reglements, wonach die Transportkosten regelmässig am Ziele des Transports zu erstatten sind, nicht haben geändert werden sollen.

Die Justizbehörde am Ziele des Transports (der betr. Richter oder StA., bezw. der Gefängniss-Vorsteher) hat daher, auch wenn eine andere Justizbehörde den Transport angeordnet hat, die Transportkosten für die Transportbegleiter zur Zahlung anzuweisen.

Vgl. ferner den

JMErlass v. 14. Juli 1897 (JMBl. 211),

erläutert durch

JMErlass v. 19. April 1899 (JMBl. 136).

Vgl. auch unten § 171.

III. 1. Spätestens bei der Nachricht von der Einlieferung, wenn möglich — um ein Vergessen zu vermeiden — schon bei der ersten Benachrichtigung von der Ergreifung, muß der StA. alle die Maßnahmen rückgängig machen, die er etwa zur Ergreifung des Verfolgten erlassen hatte, namentlich also den Steckbrief für erledigt erklären (wie oben in § 65); desgl. den Registersteckbrief (s. § 130 unten); Polizeibehörden benachrichtigen, die um Ermittelungen nach dem Beschuldigten ersucht waren, u. s. w.

2. Vielleicht ist auch die Zustellung des Haftbefehls nachzuholen nach

StPO. § 114 Abs. 3.

Wird der Haftbefehl in Anwesenheit des Beschuldigten erlassen, so geschieht die Bekanntmachung ꝛc. durch den Richter, und zwar durch Verkündung. Nur in den übrigen Fällen holt der StA. jene nach, und zwar durch Zustellung, falls nicht etwa ein Zustellungsbeamter (s. oben § 7 S. 22) die Verhaftung und dabei gleich die Zustellung vornahm.

V.

1. Ersuchen an Gefängniß-Inspektion um die Zustellung des Haftbefehls.
2. Mittheilung von Verhaftung dem . . . (s. oben § 64).
3. (vgl. § 63 am Ende).
4. Steckbrief Bl. . . . erledigen.
5. Nachr. von Erledigung des Registersteckbriefs an Registerbehörde.

IV. Für die Behandlung des Gefangenen während der Untersuchungshaft giebt

StPO. § 116

Regeln; Ausführungsbestimmungen sind enthalten in der

Gefängniss-O. f. d. Justizverwaltung v. 21. Dec. 1898 §§ 91 ff.

Die StA. ist dabei nur betheiligt in der Person des Ersten StA. als Gefängniß-Vorstehers und ferner in der Person des einzelnen Bearbeiters wegen dessen Mitwirkung beim Verkehr zwischen dem Gefangenen und der Außenwelt:

Sowohl Besuche als Briefwechsel erfordern bei den Untersuchungsgefangenen Genehmigung des Richters nach

Gefängniss-O. §§ 79 u. 80.

Ausgenommen ist der Verkehr mit dem Vertheidiger nach

StPO. § 148.

In allen Prozeßlagen, mit Ausnahme der Voruntersuchung, in welcher der UR. Herr des Verfahrens ist, wird meistens der StA. vor der Genehmigung des Richters sich zu äußern haben, ob seinerseits Bedenken gegen Besuch oder Brief vorliegen.

§ 70.

6. Die Beendigung der Verhaftung.

I. 1. Während nach erhobener Klage der StA. auf die Dauer der Untersuchungshaft eine andere Rücksicht, als die der Beschleunigung einer Haftsache überhaupt, nicht zu nehmen hat, schränkt ihn vor Erhebung der Klage ein der

StPO. § 126.

a) Abs. 1 giebt die Aufhebungsgründe nicht vollständig: der Amtsrichter ist befugt, vor Ablauf der Frist auch ohne und selbst gegen den Antrag der StA. den Haftbefehl aufzuheben, wenn er der Meinung ist, daß der Grund der Verhaftung weggefallen sei.

b) „Zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist": auch der StA. kann dieser Mittheilung sich unterziehen, amtlich, aber nicht nothwendig in urkundlicher Form, vielleicht selbst telegraphisch.

c) Abs. 2 ist in der Fassung „wenn zur . . . nicht genügt" verfehlt: es kommt vielmehr darauf an, ob innerhalb der betr. Frist auch das Hauptverfahren eröffnet werden kann (Loewe Note 5 zu § 126).

d) Die Fassung des Abs. 2 scheint es zu bedingen, daß der Amtsrichter erst nach Prüfung der Sachlage, also der Akten, die Verlängerung ausspricht. Dies ist aber in den allermeisten Fällen unmöglich, ohne zugleich das Ermittelungsverfahren erheblich aufzuhalten und so die Absicht des Gesetzes in das Gegentheil zu verkehren. Das ganze System der zweimaligen Verlängerung ist unpraktisch.

2. Geht die Nachricht von der Vollstreckung eines Haftbefehls ein, so verfügt der StA. sofort und zuerst:

1. Ersuchen um Haftfristverlängerung (1 Woche.)

Die Ausführung dieser Verfügung geschieht durch ein Formular.

Ist der Verhaftete einem anderen Amtsgericht zugeführt als dem, welches den Haftbefehl erlassen hat, so ist dies dem gewöhnlichen Text des Formulars zuzufügen:

1. Ersuchen um Haftfristverlängerung (1 Woche).
   Zusatz: X. ist am . . . auf Grund des dortigen Haftbefehls vom . . . . ergriffen und dem Amtsgericht in . . . . zugeführt worden.

Das Amtsgericht verfügt dann die Haftfristverlängerung und schickt das Formular mit dieser Verfügung zurück. Hierauf erfolgt, wenn nicht die Sache inzwischen völlig fertig gemacht werden konnte, Seitens des StA. wiederum sofort die Verfügung:

Ersuchen um Haftfristverlängerung (2 Wochen).

Die sonstigen Verfügungen laufen durchaus unabhängig von dieser Verfügungsreihe auf den jeweiligen Vorlagestücken. Selbstverständlich kann aber das Ersuchen um Haftverlängerung auch zugleich mit einer materiellen Verfügung erfolgen; auch steht nichts im Wege, schon mit dem Antrage auf Erlaß des Haftbefehls gegen einen vorläufig Festgenommenen die Verlängerung der zukünftigen Haftfrist um eine Woche zu beantragen; dagegen muß der Antrag auf Verlängerung um weitere 14 Tage immer besonders gestellt werden (Loewe Note 7 zu § 126).

Der Amtsrichter seinerseits hat, wie schon oben erwähnt, selten überhaupt die Möglichkeit, es nachzuprüfen, ob die bisherige Frist „zur Vorbereitung und Erhebung der Anklage genügend ist", weil ihm eben die Akten nicht zur Verfügung stehen. Aber auch wenn er diese hat, wird er es selbst bei einfachen

Sachen nicht immer übersehen können, worin für die StA. Hindernisse der sofortigen Anklageerhebung liegen (z. B. noch ausstehende Ermittelungen über ähnliche Fälle, die anscheinend von demselben Thäter begangen sind, Feststellungen über die Richtigkeit der Personalien). Es wird im Falle einer etwaigen Ablehnung des Verlängerungsantrags die Beschwerde des StA. (siehe unten § 115) selten ohne Erfolg bleiben.

3. Meinungsverschiedenheiten zwischen StA. und Amtsrichter können auch in dem Falle entstehen, wenn der Beschuldigte bereits in anderer Sache in Untersuchungshaft sitzt (s. oben § 63 III 2). Ist nämlich auch der zweite Haftbefehl dem Beschuldigten bekannt gemacht worden (s. § 69), so ist der Richter häufig der Ansicht, daß mit dieser Bekanntmachung der Haftbefehl im Sinne des § 126 StPO. vollstreckt sei, und daß also damit auch bezüglich dieses Haftbefehls die vierwöchentliche Frist zu laufen beginne. Dies ist irrthümlich. Vollstreckt wird der Haftbefehl dann, wenn er in Wirksamkeit tritt; wirksam aber wird er erst, wenn auf Grund gerade dieses Haftbefehls die Festhaltung erfolgt, wenn also der frühere Haftbefehl in Wegfall gekommen ist. — Ueber die Maßnahmen, um letzteren Zeitpunkt zu erfahren, s. oben § 63 III 2.

4. Aus demselben Gesichtspunkte ist die Frage zu beantworten, von welcher Zeit an die Haftfrist läuft, wenn gegen einen vorläufig Festgenommenen (oben § 62) Haftbefehl erlassen wird: ob von dessen Festnahme, oder von dem Erlaß des Haftbefehls an. Hier kann von einer Vollstreckung des Haftbefehls erst die Rede sein, wenn er überhaupt erlassen ist; mit demselben Zeitpunkt aber wird er auch vollstreckt: die Haftfrist läuft also vom Erlaß des Haftbefehls an (Loewe Note 4 b zu § 126).

5. War endlich der Beschuldigte zur Zeit des Erlasses des Haftbefehls in Freiheit und wird er auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so erfolgt mit letzterem Zeitpunkte die Vollstreckung des Haftbefehls (Loewe ebenda); von hier an also laufen die Haftfristen.

II. Abgesehen von dem Falle des Haftfristablaufes tritt die Entlassung auch ein vermöge anderweiter Aufhebung des Haftbefehls:

StPO. § 123.

Die Worte „wenn der in demselben . . . weggefallen ist" besagen keinesfalls, daß es sich nur um Wegfall der Verdunkelungsgefahr und des Fluchtverdachts handele, vielmehr ist geeignetenfalls auch wegen Verminderung der Verdachtsgründe der Haftbefehl aufzuheben. In der Praxis treten noch andere Fälle hinzu, in denen man zur Entlassung schreitet. So z. B., wenn der Hauptbelastungszeuge nicht gefunden wird, ohne den eine Aburtheilung des Verhafteten nicht wohl erfolgen kann.

III. 1. Hält der StA. den Fall der Entlassung für gegeben, so beantragt er die Aufhebung entweder von selbst, oder er erklärt sich (§ 33 StPO., s. unten § 104) bei Anträgen einverstanden. Thut er dies letztere in der Voruntersuchung nicht, so hat das die in § 124 Abs. 2 StPO. hervorgehobene besondere Wirkung. Ist der in dem Haftbefehl angegebene Grund weggefallen, nunmehr aber ein anderer Grund hervorgetreten, so beantragt er Aufrechterhaltung aus dem letzteren.

2. Aus der Aufhebung folgt noch nicht immer die völlige Freilassung; siehe z. B.

Allg. Verf. v. 25. Oct. 1882 (JMBl. 325), oben in § 34 S. 138,

wegen solcher Personen, die wegen Geisteskrankheit entlassen werden.

3. Eine Bestimmung betr. Ausländer (vgl. ferner unten § 129) giebt

JMErlass v. 5. April 1894 (I. 1717): Es liegt im Interesse der Polizeibehörden, hinsichtlich solcher Ausländer, welche sich im Inlande in gerichtlicher Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, von der bevorstehenden Entlassung rechtzeitig Kenntniss zu erhalten, um nöthigenfalls deren Beobachtung oder Ausweisung veranlassen zu können. Ich bestimme daher, dass in Zukunft von jeder bevorstehenden Entlassung von Personen der bezeichneten Kategorie der Ortspolizeibehörde so zeitig Nachricht zu geben ist, dass diese Behörde spätestens zur Stunde der Entlassung von letzterer unterrichtet ist.

Die Verpflichtung zur Ertheilung dieser Nachricht liegt im Falle der Strafthat der Vollstreckungsbehörde, im Falle der Untersuchungshaft der StA. und bei Gefahr im Verzuge demjenigen Richter ob, der die Aufhebung des Haftbefehls anordnet. Angehörige eines anderen zum Deutschen Reiche gehörigen Bundesstaates werden selbstverständlich von dieser Verfügung nicht betroffen, da dieselben nach Artikel 3 der Reichsverfassung nicht „Ausländer" sind.

4. Wegen der Benachrichtigungen bei der Entlassung von Beamten usw. s. oben § 64.

5. Wegen der Unterstützung eines mittellosen Entlassenen s. unten § 177.

6. Die erfolgte Aufhebung steht einer Wiederverhaftung nicht entgegen, wenn ein neuer Grund eintritt.

IV. Ein Entlassungsgrund endlich ist die Sicherheitsleistung. (Ist der Haftbefehl noch nicht vollstreckt, so wendet sie die Vollstreckung ab, siehe oben § 63 V 1). Ihn regelt

StPO. § 117.

Die Entscheidung darüber ergeht durch das Gericht, welches für die Haft zuständig ist (§ 124 StPO., s. oben § 63). Bei seinen Erklärungen (§ 33 das., s. unten § 104) zu diesem Anlaß, hat der StA. einmal zu erwägen, daß es nicht sowohl darauf ankommt, aus welchem Grunde die Verhaftung angeordnet worden ist, als vielmehr darauf, welcher Verhaftungsgrund zu der Zeit besteht, zu welcher die Sicherheitsleistung in Frage kommt; es kann ein früher vorhandener Grund inzwischen in Wegfall gekommen, aber auch ein neuer Grund hinzugetreten sein. Sodann aber muß der in der Sicherheitsleistung liegende Zwang, nicht zu fliehen, auch nach Lage des Falles wirksam erscheinen. „Es giebt strafbare Handlungen, bei denen die Schwere der den Angeschuldigten muthmaßlich erwartenden Strafe nothwendig die Vermuthung begründen muß, daß der Angeschuldigte ohne Rücksicht auf die Art und Höhe der Sicherheit sich lieber dem Verfall, als der Vollstreckung der Strafe unterwerfen werde, und es liegt mithin in der Natur der Sache, daß in vielen Fällen die Schwere des Delikts die Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung ausschließen wird" (Loewe Note 3 zu § 117).

Ueber die Art der Sicherheitsleistung, zu der der StA. gleichfalls durch Erklärung Stellung zu nehmen haben kann, verhält sich

StPO. § 118.

Auf weitgehende Prüfung der Güte der Papiere, Pfänder, Bürgen braucht man sich nicht einzulassen; schon Zweifel genügen zur Ablehnung. Auch wird der StA. im Falle des

StPO. § 119

vorweg, ohne auf die Sicherheit selbst einzugehen, widersprechen, solange nicht die Frage des Zustellungsbevollmächtigten, auch durch von diesem erklärte Annahme, erledigt ist. Hinterlegungsbevollmächtigter kann auch der Vertheidiger sein.

Die Sicherheitsleistung schützt einmal nur in dieser Untersuchung, sodann aber auch hier nicht unbedingt:

StPO. § 120.

Das Freiwerden der Sicherheit regelt

StPO. § 121.

Das Freiwerden erfolgt von selbst; aber eine gerichtliche Entscheidung darüber ist doch wohl nöthig, da die Voraussetzungen zweifelhaft sein können.

Ein fernerer Fall des Freiwerdens der Sicherheit ist selbstverständlich der, daß der Beschuldigte stirbt (s. oben § 30 S. 129).

Das Verfallen der Sicherheit regelt

StPO. § 122.

Nach dem

JMErlass v. 25. Feb. 1896 (I. 1009)

entfallen von einer für verfallen erklärten Sicherheit die Zinsen vom Tage der Hinterlegung, nicht erst vom Tage der Erklärung ab. Nach Verfügung der Oberstaatsanwälte wird über jede darüber vorkommende Entscheidung mit den Akten zu berichten sein.

Fünfter Abschnitt.

Die Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist.

§ 71.

I. Allgemeines.

Ist der „Sachverhalt erforscht", so trifft der StA. seine Entscheidung über das Ergebniß.

I. Die Fragen: a) wie weit die Ermittelungen zu treiben sind, b) wie lange sie dauern dürfen, c) und ob nicht schließlich noch gewisse besondere Erwägungen mitzusprechen haben, unterliegen dem staatsanwaltschaftlichen Ermessen.

Erwägungen der zu c) erwähnten Art kommen nur in Frage bei den oben §§ 27—29 gedachten Ausnahmen von der Anklagepflicht.

Hinsichtlich der zu b) erwähnten Dauer ergiebt sich eine Beschränkung aus § 126 StPO. bezüglich der Haftfrist (s. vor. §). Sodann aber ist in einem Falle die Entschließung selbst befristet. In dem Verfahren auf die oben S. 52 unter 4 erwähnten Anzeige über Schließung eines Vereins durch die Polizei ist nämlich zu beachten

Verordn. v. 11. März 1850 (GS. 277) § 16: Findet die StA. die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die durch die StA. binnen

weiteren 8 Tagen zu ertheilende Nachricht die Schliessung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muss die StA. ebenfalls binnen 8 Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen.

Zu beachten sind auch die kurzen Verjährungsfristen in Preßsachen, s. oben § 56.

II. Hauptsächlich handelt es sich aber um die zu a) erwähnte Frage.

1. Sie bedeutet nach materieller Richtung hin: welcher Grad von Gewißheit soll erbracht? in formeller Richtung: welche Menge beweiskräftiger Thatsachen soll gesammelt sein? Beides ist umfaßt durch den Ausdruck „genügender Anlaß" in dem hier grundlegenden

StPO. § 168.

2. Für alle Fälle sei im Allgemeinen bemerkt, daß die StA. die Anklagepflicht hier ebenso wie bei der Frage des ersten Einschreitens (vgl. oben § 26) beobachten muß, und ferner, daß sie zweifelhafte Rechtsfragen regelmäßig zur Entscheidung der Gerichte bringen und daß sie endlich die Erhebung der Klage nicht auf Grund ihrer eigenen Rechtsansicht unterlassen wird, wenn die letztere mit der Rechtsprechung der Gerichte und insbesondere mit der des höchsten Gerichtshofes im Widerspruch steht. Abgesehen hiervon aber ist sie in der Entschließung frei, es sei denn, daß besondere Anweisungen sie binden (s. unten § 72).

3. Ob der „Anlaß" genüge, ist verschieden beim Antrag auf Voruntersuchung (s. unten § 76) und bei der Anklageschrift (unten §§ 77 ff.).

a) Wo eine Voruntersuchung nothwendig ist oder doch angemessen erscheint, da fällt gerade ihr die Aufgabe der Beweissammlung zu, und somit ist für den Antrag auf Voruntersuchung ein geringstes Maß von Verdachtsgründen genügend.

b) Die Erhebung der Anklage aber darf nicht eher erfolgen, als bis zu erwarten ist, daß auf die Anklage hin auch die Eröffnung des Hauptverfahrens vom Gericht beschlossen wird. Das Gericht aber beschließt diese Eröffnung gemäß

StPO. § 201,

wenn der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung „hinreichend verdächtig" erscheint (§ 89 unten). Vgl. auch

StPO. § 188.

α. Dabei ist jedoch für die Anklageschriften nicht überall der gleiche Maßstab anzulegen. Die Mot. S. 174 bemerken: „Es ist nicht zu verkennen, daß bei geringfügigen Strafsachen, namentlich bei Polizeiübertretungen, zur Eröffnung des Hauptverfahrens ein geringeres Maß von Beweisen genügen wird und muß, und man wird eine genauere Aufklärung der Sache im Wege von Vorerörterungen schon deßhalb ausschließen müssen, weil die Vornahme solcher nicht selten einen größeren Uebelstand darstellen würde, als eine etwa voreilige Eröffnung des Hauptverfahrens. Unbedenklich wird beispielsweise die Anzeige eines öffentlichen Beamten bei einer Polizeiübertretung zur Erhebung der Anklage genügen."

β. Auf eine allgemeine Formel läßt sich die Frage, ob „genügender Anlaß" vorliegt bezw. ob der Angeschuldigte „hinreichend verdächtig" ist, nicht bringen. Vgl. auch Loewe Note 3 zu § 201. Die ebenda abgedruckten Ausführungen der Motive dürften noch immer die beste Handhabe bieten.

γ. Der StA. hat die Gesichtspunkte des

JMErlass v. 14. Dec. 1894 (abgedruckt oben S. 174)

im Auge zu behalten, wonach der Schwerpunkt des Verfahrens der Hauptverhandlung vorzubehalten ist, Nebenpunkte im Vorverfahren nicht unbedingt erschöpft werden müssen und die Ermittelungen auf den in § 188 StPO. umschriebenen Zweck zu beschränken sind.

δ. Andererseits ist es angezeigt, stets darauf zu achten, daß die Zahl der die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beschlüsse und der Freisprechungen nicht eine auffallend hohe im Verhältniß zu den Anklageerhebungen werde. — Noch jetzt geben hier Fingerzeige

JMErlass v. 25. Mai 1850 (I. 2094) No. 2: Die Anträge der StA. auf Einleitung von Untersuchungen müssen einer sorgfältigen Prüfung in Bezug auf den zu erwartenden Ausgang unterliegen. Nur dann sind Anklagen zu erheben, wenn mit Wahrscheinlichkeit die Verurtheilung des Angeklagten zu erwarten steht.

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 147) II: Erscheint mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der That die Verfolgung auch an sich gerechtfertigt, so darf dieselbe dennoch nicht eintreten, wenn die beizubringenden Beweise nicht mit einiger Wahrscheinlichkeit eine Verurtheilung erwarten lassen.

ε. In dem Ausnahmefall des § 472 StPO. ist sogar als genügende Grundlage die bloße „Erklärung" hingestellt (s. unten § 94).

II. Die Einstellung des Verfahrens.

§ 72.

1. Vorschriften.

I. Liegt „kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage vor", so „verfügt die StA. die Einstellung des Verfahrens", also: a) wenn die That unter kein Strafgesetz fällt; b) wenn es für die That oder doch für einen zu den wesentlichen Merkmalen derselben gehörigen Thatumstand oder für die Thäterschaft an genügendem Beweise mangelt; c) wenn ein Schuldausschließungsgrund (z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr) zweifelsfrei festgestellt ist; d) wenn bei den Ausnahmen von der Anklagepflicht der einzelne Fall gegen die Erhebung der Klage spricht (oben § 27—29); e) wenn ein gesetzliches Hinderniß der Anklageerhebung entgegensteht, oder ein Strafaufhebungsgrund vorliegt (oben § 30—35).

II. 1. Die Fälle I a und b sind durch das oben § 71 II Gesagte, die Fälle I d und e durch die §§ 27—35 erledigt.

2. Unter I c fällt:

a) Geisteskrankheit und Bewußtlosigkeit zur Zeit der That (anders die Geisteskrankheit zur Zeit der Hauptverhandlung oben § 34 S. 137), aus

StGB. § 51.

Regelmäßig wird der StA., so weit es sich nicht um eine für Jedermann erkennbare Bewußtlosigkeit, sondern um krankhafte Zustände handelt, ärztliche Gutachten beschaffen, s. hierüber oben § 34 S. 137 und § 46 S. 188.

b) Unvermeidliche Gewalt und Drohung;

StGB. § 52.

c) Nothwehr;

StGB. § 53.

d) Nothstand;

StGB. § 54.

Ferner begründen folgende den Geist theils allgemein, theils im einzelnen Falle beeinflussenden Umstände vielleicht eine Einstellung:

e) Jugendlichkeit;

StGB. § 56.

S. auch unten §§ 110 und 168.

Wegen des Fürsorgeerziehungsgesetzes v. 2 Juli 1900 und wegen der Kinder s. oben § 34 S. 135 ff.

f) Taubstummheit;

StGB. § 58.

Ueber den Fall, daß nur die Verhandlung mit dem Taubstummen unmöglich ist, s. oben § 34 S. 138.

g) Nichtkennen von Thatumständen;

StGB. § 59.

h) Auf besonderer „positivrechtlicher Grundlage steht der Einstellungsgrund des Rücktritts vom Versuche;

StGB. § 46.

i) Vgl. ferner für Falscheid und Brandstiftung

StGB. §§ 163 Abs. 2 und 310.

III. In einigen Fällen hat der StA. bei seiner Entschließung darüber, ob einzustellen oder Anklage zu erheben, höheren Orts gegebene Gesichtspunkte zu beachten (oben § 26 S. 121):

1. Wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen AA. und Verwaltungsbehörde s. oben § 19 III S. 107 und unten § 111.

2. Einschränkend erklärt zur Auslegung des Gesetzes zur Abwehr der Rinderpest

JMErlass v. 13. Mai 1882 (I. 1831): Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, betreffend Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieh-Einfuhrverbote (RGBl. S. 95), in gerichtlichen Strafurtheilen auf Fälle angewendet worden ist, die nicht unter das Gesetz zu subsummiren gewesen wären.

Die Beamten der StA. wollen deshalb bei ihren Anträgen sich gegenwärtig halten, dass das gedachte Gesetz sich nur auf die verbotswidrige Einfuhr von Wiederkäuern (Rindvieh, Schafen, Ziegen etc.) bezieht, dass dagegen auf die verbotswidrige Einfuhr von anderen Thieren (z. B. Schweinen) — abgesehen von der Bestimmung des § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesges. Bl. S. 317) — nur der § 328 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet.

Vgl. wegen derartiger Sachen auch oben § 21 S. 111.

3. **JMErlass v. 9. Feb. 1888**

betr. Anzeigen gegen Rechtsanwälte, s. unten unter V.

4. Ueber Beamten-Bestechung (Zahlmeister) verhält sich

JMErlass v. 8. Oct. 1889 (I. 3357): Der Herr Kriegsminister hat einen Fall zu meiner Kenntniss gebracht, in welchem seitens einer Gerichtsbehörde die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen einen Militärlieferanten, welcher dem Zahlmeister eines Truppentheils ein Weihnachtsgeschenk in der augenscheinlichen Absicht übersandt hatte, den bezeichneten Beamten im Hinblick auf die Vergebung künftiger Lieferungen zu seinen Gunsten zu beeinflussen, abgelehnt worden ist, und in welchem die StA. es unterlassen hat, gegen diese Ablehnung Beschwerde zu erheben. Diesem Vorgange entnehme ich Veranlassung, den Beamten der StA. die nachdrücklichste Verfolgung solcher strafbarer Einwirkungen zur Pflicht zu machen, welche auf Beamte seitens mancher Lieferungsunternehmer durch Zusendung von Geschenken versucht werden. Es wird dabei von dem Grund-

satze auszugehen sein, dass auch in der Bevorzugung eines an sich gut und preiswerth liefernden Unternehmers, wenn diese Bevorzugung unter Mitberücksichtigung eines von demselben empfangenen Geschenkes geschieht, eine Handlung liegt, welche im Sinne des § 332 des Strafgesetzbuchs die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, und dass daher derjenige, welcher einem Beamten ein Geschenk zwecks Erlangung einer solchen Bevorzugung macht, aus § 333 cit. strafbar ist, auch wenn er gute und preiswürdige Lieferung beabsichtigt haben sollte. Ferner wird zu berücksichtigen sein, dass die angegebene Zweckbestimmung der Natur der Sache nach in der Regel keine ausdrücklich ausgesprochene sein, sondern sich aus der Stellung des Beamten und der Art der Geschäftsverbindung stillschweigend von selbst ergeben wird.

Endlich wird in denjenigen Fällen, in welchen die Voraussetzungen des angeführten § 333 etwa nicht zutreffen sollten, in der Regel der Thatbestand der Beleidigung gegeben sein. Denn es enthält objektiv eine Verletzung der Amtsehre eines Beamten, wenn demselben unter den vorgedachten Umständen die Annahme eines Geschenkes zugemuthet wird, und es wird auch meist in subjektiver Hinsicht die Annahme keinem Bedenken unterliegen, dass der Geschenkgeber sich dieser Wirkung seiner Handlung bewusst gewesen ist.

Eure Hochwohlgeboren wollen hiernach die Ihnen unterstellten Beamten der StA. mit der erforderlichen Weisung versehen und dafür Sorge tragen, dass gegen abweichende Entscheidungen der Gerichte die zulässigen Rechtsmittel eingelegt werden.

5. Ueber die Herstellung von Münzen und münzenähnlichen Gegenständen sind ergangen:

a) **JMErlass v. 10. Mai 1890** (I. 1381 b): Nach einer Mittheilung des Herrn Finanzministers lassen die zahlreichen an die Direktion der hiesigen Königlichen Münze zur Begutachtung gelangten Falschmünzsachen und der massenhafte Vertrieb münzenähnlicher Erzeugnisse es im öffentlichen Interesse dringend geboten erscheinen, dass dem Missbrauche der Nachahmung von Münzen und des Vertriebes solcher Erzeugnisse gesteuert werde.

Hierzu genügt aber eine Verfolgung auf Grund der Vorschriften des § 360 No. 4 und 5 des Strafgesetzbuches nicht. Ebensowenig kann in polizeilichen Massregeln oder in dem objektiven Strafverfahren des § 152 a. a. O. allein ein ausreichender Schutz des Münzregals und der Sicherheit des Geldverkehrs erblickt werden.

Am wirksamsten wird vielmehr dem immer häufiger zu Tage tretenden Missbrauche, welcher mit der Herstellung und dem Vertriebe münzenähnlicher Fabrikate getrieben wird, nur durch Anwendung der Strafbestimmung der §§ 146 und 147 a. a. O. entgegengetreten werden können.

In einem zur Kenntniss des Herrn Finanzministers gelangten Falle, in welchem es sich um die Herstellung von Münzen mit dem Gepräge der Preussischen Krönungsthaler vom Jahre 1861 durch einen Graveur in Pforzheim handelte, ist von den Grossherzoglich Badischen Justizbehörden die Erhebung der öffentlichen Klage auf Grund des angeführten § 146 deshalb abgelehnt worden, weil das nachgemachte Geld als echtes nur dann gebraucht oder in Verkehr gebracht werde, wenn von der dem Geldzeichen als solchem innewohnenden Bedeutung durch förmliche Vorweisung Gebrauch gemacht, wenn also das Geld einem Anderen zum Zweck der Täuschung als Zahlmittel übergeben oder angeboten werde; mit anderen Worten: das Geld müsse in seiner Funktion als Geld in Verkehr kommen.

In dieser Ausführung erscheint aber der Thatbestand des § 146 zu eng gefasst: es dürfte zur Erfüllung desselben nach dem Wortlaute und der Absicht des Gesetzes vielmehr genügen, dass Münzen nachgemacht werden, um sie als echte in den Verkehr zu bringen.

Die einschränkende Auffassung der Badischen Justizbehörden, wonach § 146 einen Dolus voraussetzt, welcher darauf gerichtet ist, das nachgemachte Geld in seiner Funktion als Geld in Verkehr zu bringen, beeinträchtigt den strafrechtlichen Schutz,

dessen die Sicherheit des Geldverkehrs und das Münzregal bedürfen; denn es liegt auf der Hand, dass Nachbildungen, sobald sie erst in den Verkehr gekommen sind, wenn auch von vornherein nicht in ihrer Funktion als Geld, jederzeit ohne Schwierigkeit dieser Funktion zugeführt werden können.

6. Nach

Allg. Verf. v. 2. Sept. 1891 (JMBl. 218),

abgedruckt oben S. 55, darf der StA. nicht einstellen ohne vorhergehenden Bericht, wenn in Preßsachen ein anderer StA. wegen eines gleichlautenden Artikels eingeschritten ist.

7. Ueber „Konsumvereine" und „Gesellschaften, welche die Umgehung der Schank-Konzession bezwecken", verhält sich

JMErlass v. 25. Nov. 1892 (I. 5505): Es haben sich, namentlich in neuester Zeit, vielfach Konsumvereine und sonstige Gesellschaften gebildet, welche wesentlich den Ausschank geistiger Getränke oder den Verkauf von Branntwein im Wege des Kleinhandels an ihre Mitglieder bezwecken. Dieser Vereinsbildung, die zu einer ernsten Gefahr für das Volkswohl zu werden droht, wird auf Grund der Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Betrieb der Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein mit Erfolg kaum entgegengetreten werden können, da die Rechtsprechung der preussischen Gerichte und Verwaltungsgerichte bis in die neueste Zeit daran festgehalten hat, dass in dem Geschäftsverkehr solcher Vereine, sofern er sich auf die Mitglieder beschränkt, ein Gewerbebetrieb im Sinne des Gesetzes nicht zu finden sei.

Wohl aber wird in jedem Falle zu prüfen sein, ob in der That eine ernstlich gemeinte Vereinsbildung vorliegt, oder ob die Form der Genossenschaft u. s. w. nur zum Scheine gewählt ist, um den in Wahrheit vorliegenden Schankgewerbebetrieb oder Branntwein-Kleinhandel seitens des Lagerhalters, Geschäftsführers, Kastellans u. s. w. unter Umgehung des Gesetzes zu verdecken und der Konzessionspflicht zu entziehen. Die Praxis der verschiedensten Gerichte innerhalb und ausserhalb Preussens hat niemals Bedenken getragen, in solchen Fällen die erwähnte Einzelperson wegen unkonzessionirten Gewerbebetriebes für strafbar zu erachten.

Für Preussen kommen insbesondere in Betracht:

a) Urtheil des Obertribunals vom 15. März 1877, bei Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 18 S. 217.
b) Urtheil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 3. Januar 1889, im Preussischen Verwaltungsblatt Bd. 11 S. 27.
c) Urtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 24. Juni 1882, Entsch. Bd. 9 S. 275 ff.

Nach Mittheilung des Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten und des Herrn ObStA. in Hamm ist es in dem dortigen Bezirke gelungen, durch ein thatkräftiges Vorgehen auf dieser Grundlage den erwähnten Missbräuchen wirksam zu steuern.

Der Herr Minister des Innern hat die Polizeibehörden angewiesen, auf die in Rede stehenden Vereine besonders aufmerksam zu sein, durch sorgfältige Ermittelungen überall den Sachverhalt möglichst klarzustellen, und das gesammte Material, falls der Verdacht der Simulation sich begründen lässt, zur Strafverfolgung gegen den Lagerhalter und die etwa mitschuldigen Mitglieder des Vereins dem StA. zu übergeben.

Eure Hochwohlgeboren ersuche ich, den Ihnen nachgeordneten Beamten der StA. unter Darlegung der vorstehend entwickelten Gesichtspunkte ein energisches Einschreiten in solchen Fällen zur Pflicht zu machen. Insbesondere wird auch gegenüber etwaigen freisprechenden Urtheilen die Einlegung und Verfolgung der zulässigen Rechtsmittel überall Platz zu greifen haben, wo nicht die thatsächliche Lage des Falls die Annahme einer Simulation ausschliesst.

8. Die Verfolgung auf Grund des § 82b des Krankenversicherungsgesetzes v. 15. Juni 1883 und 10. April 1892 ist nach

JMErlass v. 25. Oct. 1898 (JMBl. 326) I . . . wiederholt in Fällen abgelehnt worden, in denen die Arbeitgeber — meistens sogenannte Bauunternehmer — festgestelltermassen völlig mittellos waren oder die ihnen von dritten Personen zugesicherten Baugelder nicht vollständig erhalten hatten. Es wurde hierbei erwogen, dass einem Arbeitgeber, welcher nicht im Besitze der in Abzug gebrachten Lohnbeträge sich befunden habe, eine Vorenthaltung der letzteren nicht zur Last falle, jedenfalls aber nicht die Absicht unterlegt werden können, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder die Krankenkasse zu schädigen.

Demgegenüber wird zu beachten sein, dass der Begriff des Vorenthaltens nicht nothwendig den Besitz einer bestimmten Sache oder Summe voraussetzt, sondern auf geschuldete Leistungen überhaupt zu beziehen ist und die vorsätzliche Nichterfüllung derselben bedeutet.

Die Arbeitgeber sind aber nach § 52 a. a. O. verpflichtet, die Beiträge und Eintrittsgelder, welche für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse zu entrichten sind, einzuzahlen; sie sind andererseits nach den §§ 51, 53 berechtigt, die auf die versicherungspflichtigen Personen entfallenden Beträge — d. h. die Eintrittsgelder und zwei Drittel der Beiträge zur Krankenversicherung — bei den Lohnzahlungen einzubehalten. Abgesehen von dem hier nicht in Betracht kommenden Falle, dass die Arbeitgeber die Beiträge vorschussweise an die Krankenkasse gezahlt haben und durch die Lohnabzüge nur eine Erstattung ihrer Auslagen erlangen, steht jener Berechtigung zu den Lohnabzügen die im § 82b als selbstverständlich vorausgesetzte Verpflichtung gegenüber, dass sie die in Abzug gebrachten Lohnbeträge auch der Krankenkasse zufliessen lassen.

Bringt nun ein Arbeitgeber gemäss § 53 Lohnbeträge in Abzug, wissend, dass er wegen Unvermögens die entsprechende gesetzliche Verpflichtung zu erfüllen ausser Stande ist, so wird diese Nichterfüllung unbedenklich als eine von ihm gewollte oder vorsätzliche angesehen werden müssen. Und nicht anders wird der Fall zu beurtheilen sein, wenn der Arbeitgeber auch nur dessen sich bewusst gewesen ist, dass es zur Zeit des Lohnabzuges nach dem Stande seiner Vermögenslage zweifelhaft war, ob er jener Verpflichtung werde genügen können; — auch in diesem Falle hat er bei der Vornahme des Lohnabzuges die Nichterfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung eventuell gewollt.

Der Erfolg solcher Handlungsweise wird aber regelmässig der sein, dass der Arbeitgeber einestheils durch die theilweise Tilgung seiner Lohnschuld mittels Aufrechnung sich einen Vermögensvortheil verschafft hat, auf den er nur unter der Voraussetzung, dass er die dem Lohnabzuge entsprechende gesetzliche Verpflichtung erfüllen werde, ein Recht hatte, und dass er anderentheils die Krankenkasse durch die Nichtgewährung der am Lohne gekürzten Beträge direkt geschädigt hat. Dieser Erfolg wird auch als beabsichtigt anzusehen sein, wenn der Arbeitgeber den Eintritt desselben voraussehen musste. Die Mittellosigkeit wird hiernach regelmässig dem Arbeitgeber eine Entlastung von der Strafvorschrift des § 82b nicht gewähren können.

II. In anderen Fällen ist die strafrechtliche Verfolgung zur Anzeige gebrachter Arbeitgeber abgelehnt worden, weil dieselben ihre Buch- und Kassenführung oder die Besorgung der Lohnzahlungen anderen Personen (z. B. einem Buchhalter oder dem Ehegatten) überlassen und von der Nichtabführung der in Abzug gebrachten Lohnbeträge in die Krankenkasse selbst keine Kenntniss hatten.

Die Arbeitgeber sind allerdings gesetzlich befugt, die Erfüllung der ihnen durch das Krankenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen solchen Personen zu übertragen, welche sie zur Leitung ihres Betriebes oder eines Theils desselben oder zur Beaufsichtigung bestellt haben (§ 82a Abs. 1). Sind aber die in dem Krankenversicherungsgesetze gegebenen Vorschriften — also auch die Vorschriften des § 82b — von solchen Personen übertreten worden, so trifft die Strafe die letzteren (§ 82a Abs. 2).

Indem der § 82a nicht eine allgemeine Vertretung in dem Geschäftsbetriebe voraussetzt, sondern schon anwendbar ist, wenn nur ein Theil des

Betriebes übertragen ist, wird unbedenklich je nach den Umständen gegen die mit dem Rechnungswesen oder den Kassengeschäften betrauten Personen bei einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des § 82b strafrechtlich vorgegangen werden können.

Daneben wird die Vorschrift des § 82a Absatz 2 zu beachten sein, dass der Arbeitgeber neben den von ihm beauftragten Personen strafbar ist, wenn die Zuwiderhandlung mit seinem Vorwissen begangen wurde, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes, oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

III. Sollte endlich die strafrechtliche Verfolgung aus dem § 82b nach den besonderen Umständen des Falles nicht angängig oder durchführbar erscheinen, so wird zu erwägen sein, ob nicht wenigstens der nach § 82 mit einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bedrohte Thatbestand des § 53 Abs. 3 vorliegt, wonach Arbeitgeber, deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist, verpflichtet sind, die Beträge der von ihnen gemachten Lohnabzüge „sofort, nachdem der Abzug gemacht worden ist, an die berechtigte Kasse abzuliefern“.

Der § 53 unterscheidet nicht, ob das Zwangsbeitreibungsverfahren, durch welches die Zahlungsunfähigkeit festgestellt ist, wegen der Beiträge zur Krankenkasse oder wegen irgend welcher anderen Forderungen stattgefunden hat. Die blosse Lässigkeit zahlungsfähiger Arbeitgeber ist hier unter Strafe gestellt, um den Krankenkassen gegen das schädigende Treiben solcher Arbeitgeber einen ausgedehnten Schutz zu verleihen.

9. Die bekannte Entscheidung des RG. über die Strafbarkeit des Boykotts als groben Unfugs ist abgedruckt in

JMBl. v. 1895 Seite 255.

10. Der

JMErlass v. 17. Juli 1899 (I. 4331)

veröffentlicht eine Denkschrift des Kais. Gesundheitsamtes über die strafrechtlichen Gesichtspunkte bezügl. des Färbens von Wurst, Hack- und Schabefleisch.

11. Die Strafbarkeit des Vertriebs von Waaren mittels des sog. Hydra- oder Schneeballsystems auf Grund des § 286 StGB. spricht aus das Urtheil des RG. v. 14. Februar 1901, mitgetheilt im

JMBl. v. 1901 S. 102 ff.

12. Fernere Erlasse s. unten in § 111.

III. Was die Form der Einstellung betrifft, so geschieht sie in Gestalt einer Verfügung, die vom Bearbeiter unterzeichnet und vom Ersten StA. oder Abtheilungsvorsteher gegengezeichnet (s. oben § 4 S. 12 ff.) wird.

Die Begründung der Einstellung erfolgt in ausführlicher Weise, sobald ein Bescheid nothwendig ist (nächster §), durch eben diesen. Im anderen Falle werden die Gründe in eine Bemerkung niedergelegt, die zugleich dem gegenzeichnenden Beamten und den etwa später die Sache wieder bearbeitenden StA. kurz über die Ansicht des Bearbeiters unterrichten soll. Sie kann ganz gedrängt sein.

B.

1. Bemerkung. Kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Irrthum und Schaden. Denn . . .
2. Das Verfahren wird eingestellt.

IV. 1. Was die Wirkung der Einstellung betrifft, so hat diese nicht etwa einen Verbrauch des Klagerechts zur Folge. Nicht nur kann, wenn das Verfahren gegen einen bestimmten Thäter eingestellt wird, sogleich das „objektive Verfahren“ angeschlossen werden, z. B. wenn festgestellt ist, daß eine Urkunde

gefälscht war, daß eine Münze nachgemacht war, aber nicht, von wem? —, sondern es bleibt auch die Wiederaufnahme der Verfolgung und die Erhebung der Klage jederzeit statthaft. Eine Beschränkung der letzteren findet nur statt im Falle des § 172 Abs. 2 StPO.

2. Aber auch abgesehen von der Frage etwaigen Verbrauchs ist die Einstellung des Verfahrens — übrigens auch die durch „Außerverfolgungsetzung" (s. unten § 76) — eine gänzlich verschiedene Maßregel, je nachdem die Verfolgung überhaupt, oder nur gegen einen bestimmten Beschuldigten, oder nur wegen gegenwärtigen Mangels an Beweis eingestellt wird. Vielleicht ist gerade der letztere Umstand für den fortdauernd Verdächtigen Veranlassung, im Sicherheitsgefühl sich gehen zu lassen. In solchem Falle ergeht:

Zu schreiben an das Königl. Pol.-Präs., Abth. IV. C. C., Berlin:
In der Unters.-S. wider .... u. Gen. wegen Münzverbrechens sind die beiden Beschuldigten
1. der ...
2. die ... } (Personalien Einrücken)
heute Mangels Beweises aus der Untersuchungshaft nach Berlin ... Straße Nr. ... entlassen worden. Beide haben im März d. J. in ... und in ... falsche Zweimarkstücke in den Verkehr gebracht. Ich ersuche, sie beobachten zu lassen, um die Bezugsquelle oder die Falschmünzerstätte zu entdecken.

3. Auch nach der vorkehrenden Richtung erlischt mit der Einstellung noch nicht alles Interesse der StA. an den Straffall. Hat man z. B. ein Verfahren aus § 10 Nr. 2 des Ges. über Verfälschung der Nahrungsmittel ꝛc. einstellen müssen, weil dem Beschuldigten die Wissentlichkeit nicht nachgewiesen war, so knüpft man an die Einstellungsverfügung:

Urschriftlich mit den Akten u. R.
An das Königl. Pol.-Präs., Abth. I, Berlin
mit dem Anheimstellen, dem ... eröffnen zu lassen, was sein Himbeersaft nach der chemischen Analyse enthält, damit bei einer neuen Strafthat er den Einwand der Unkenntniß nicht wieder vorschützen kann.

4. Ferner kann, was strafrechtlich nicht verfolgbar ist, im Disziplinarwege strafbar sein. Hält der StA. diese letztere Bestrafung für im öffentlichen Interesse wünschenswerth, so sendet er die Akten an die vorgesetzte Dienstbehörde des beschuldigten Beamten.

Noch weitergehend hat bezüglich der Rechtsanwälte der

JMErlass v. 9. Feb. 1888 (I. 393) den Wunsch eines Anwaltstages, ... dass der StA. die Verpflichtung auferlegt werde:
die unmittelbar an sie gelangenden Beschwerden über einen Rechtsanwalt in allen Fällen zur Kenntniss des Vorstands der Anwaltskammer zu bringen und nicht ohne dessen Mitwirkung für beruhend zu erklären oder durch Einstellungsverfügung zu erledigen,

für berechtigt erklärt, wozu seitens der Ober-StA. Näheres verfügt sein wird.

§ 73.

2. Der Bescheid.

Neben der Einstellung gehen eine Reihe von weiteren Maßnahmen der StA. einher. Zunächst der mehrerwähnte „Bescheid" nach

StPO. § 169.

I. 1. Die Bestimmung bezieht sich gleichmäßig auf alle Arten strafbarer Handlungen, auch ohne Unterschied, ob es zur Strafverfolgung eines Antrages

bedurfte oder nicht; sie bezieht sich auch auf jeden Antragsteller, auch wenn er nicht der Verletzte ist.

2. Die Worte „einem bei ihr angebrachten Antrage“ sind nicht dahin zu verstehen, daß ein unmittelbar bei der StA. angebrachter Antrag vorausgesetzt würde.

3. Wann liegt aber ein „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“ vor? Jedenfalls ist ein ausdrücklich, oder gar etwa wörtlich hierauf gerichtetes Verlangen nicht erforderlich. Dagegen dürfte er auch nicht mit Loewe (Note 2 zu § 169) einfach dem in § 156 Abs. 1 StPO. (s. oben S. 43) gedachtem „Antrage auf Strafverfolgung“ gleichzuhalten sein; vielmehr ist er von diesem nur ein engerer Fall: er hat mit dem „Antrage auf Strafverfolgung“ — im Gegensatz zu der bloßen Anzeige und den amtlichen Unterbreitungen — den wirklichen Verfolgungswillen gemein; dagegen muß er insofern genauer sein, als er, wie die Klage selbst, deren Erhebung er bezweckt, die Beziehung auf That und Thäter, neben der objektiven eine subjektive Richtung, in sich vereinigen muß, wie dies z. B. der eigentliche „Strafantrag“ immer thut. Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Zweck des Bescheides als eines Mittels für den Antragsteller, vermutheter Parteilichkeit entgegenzuwirken. In der Praxis freilich werden diese Unterscheidungen vielleicht bei Seite zu lassen und regelmäßig auf alle Anrufungen Bescheide zu ertheilen sein, sollten sie auch nur, bei Mangel jeden Anhalts für die Thäterschaft, bestehen in

B.

Nachricht an .... Auf die Anzeige vom .... Die Ermittelungen haben weder zur Auffindung des gestohlenen Gutes noch zu einem Anhalt über den Thäter geführt.

oder, bei Einstellung in Folge Sichverborgenhaltens des Beschuldigten in

B.

Nachricht an den Anzeiger. Die Ermittelung des Beschuldigten, welcher Berlin am Tage nach der That verlassen hat, ist nicht gelungen. Ich habe daher das Verfahren eingestellt, doch dauert die steckbriefliche Verfolgung fort.

4. a) Zwar nicht gesetzlich, aber doch praktisch erübrigt sich der Bescheid dann, wenn der ursprüngliche Antragsteller, vielleicht nachdem er nachträglich befriedigt worden, erklärt hatte, nun wolle er nicht mehr die strafrechtliche Verfolgung.

b) Wenn der Antragsteller seine Adresse anzugeben unterlassen hat, so lohnen nicht nur wichtige Sachen die Ermittelung der Adresse, um die Zustellung des Bescheides zu ermöglichen, sondern es empfiehlt sich diese Ermittelung fast stets, um spätere Anfragen zu vermeiden, welche den StA. zwingen, sich in die inzwischen vergessene Sache von neuem einzuarbeiten, um nun nachträglich den Bescheid zu ertheilen.

5. a) Behörden erhalten, wenn sie wirkliche Anträge auf Erhebung der öffentlichen Klage, z. B. wegen Beleidigung, sei es als selbst Verletzte, sei es gemäß § 196 StGB., gestellt haben, Bescheid wie jeder Private, nur daß man hier höflicherweise den Ausdruck „Bescheid“ vermeidet.

b) Wenn sie zwar nicht direkt Antrag gestellt, aber einen Fall als nach ihrer Auffassung strafbar mitgetheilt haben, so ist eine Mittheilung über das Endergebniß der Erwägung des StA. mindestens angemessen.

c) Wenn endlich die Unterbreitung des Falles durch die Polizei in Ausübung ihres Berufes aus § 161 StPO. erfolgt (s. oben § 14 S. 49), so wird kein Bescheid an sie gegeben. Denn das ist kein „Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage“, vgl.

JMErlass v. 1. Mai 1886

weiter unten. Anders aber, sobald irgendwie zu erkennen ist, daß die Unterbreitung auf Anzeige des Interessenten erfolgte. Dann wird letzterer beschieden.

6. Vgl. noch in Zoll- und Steuersachen den

Erlass v. 24. Febr. 1853,

oben § 19 S. 105.

II. Bescheide angemessen zu ertheilen, ist eine der schwierigeren, aber auch wichtigeren Aufgaben der StA.

1. Was den Zeitpunkt betrifft, so meint der § 169 mit den Worten: giebt die StA. dem Antrage „keine Folge", den Fall der sofortigen Weglegung der Anzeige (s. oben §§ 25 ff.); mit den Worten: verfügt sie die „Einstellung des Verfahrens" den hier behandelten Fall.

Zuweilen empfiehlt es sich nicht, selbst wenn die Anzeige alsbald aussichtslos erscheint, sofort ablehnend zu bescheiden: oft fördert auch in scheinbar aussichtslosen Sachen die Untersuchung überraschende Gesichtspunkte; das Bedenkliche der angezeigten Handlungsweise kommt überhaupt zur Sprache; der sich verletzt Glaubende empfindet einige Genugthuung.

2. Was die Form (s. oben § 3) betrifft, so sei

a) zunächst angeführt der ganz allgemein, namentlich auch für den mündlichen Verkehr mit dem Publikum giltige

JMErlass v. 30. April 1896 (I. 1952): . . . Den Justizbeamten wird . . . zur Pflicht gemacht, im amtlichen Verkehr mit dem Publikum jede Schroffheit zu vermeiden, bei Abfertigung der Parteien sich die thunlichste Förderung angelegen sein zu lassen und namentlich in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit rechts- und geschäftsunkundigen Personen bereitwillig Auskunft und Rat zu ertheilen, soweit nicht dienstliche Pflichten oder zu berücksichtigende Interessen anderer Betheiligten entgegenstehen.

Die Dienstaufsichtsbehörden wollen der Befolgung dieser Anordnung ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

b) In den Einstellungsbescheiden insbesondere haben kurze Wendungen, wie:

„Ich werde nicht einschreiten, weil . . .",

leicht etwas Verletzendes; man wählt also lieber Wendungen, wie:

„Ich bin nicht in der Lage, die Anklage zu erheben . . ."

oder:

„Die Ermittelungen bieten keinen Anlaß zum Einschreiten. Denn . . ."

oder:

„Ich habe das Verfahren eingestellt, da . . ."

Gänzlich unangemessen würde es freilich andererseits sein, bei den angegebenen Wendungen etwa einzuschalten „leider" oder „zu meinem Bedauern".

3. a) Der Inhalt des Bescheides bestimmt sich wesentlich nach dessen Zweck:

α) Der Bescheid soll den Antragsteller über die Beweggründe des StA. unterrichten, und zwar so, daß der Antragsteller den vom StA. eingeschlagenen Weg als den gesetzlich richtigsten erkennt.

β) Durch seine Anzeige hat der Bescheid-Empfänger ferner dargethan, daß er das Einschreiten mehr oder weniger lebhaft wünscht: Je nach diesem Interesse am Einschreiten wird der Bescheid also mehr oder weniger eingehend sein.

γ) Endlich halte sich der StA. gegenwärtig, wie weit der zu Bescheidende

Kenntniß vom Akteninhalt haben kann, oder zum Verständniß des Bescheides noch erlangen muß.

4. Dies vorausgeschickt, sei die Begründung kurz und zusammenfassend.

α) Namentlich wenn es sich um unbedeutende Vergehungen handelt, wird oft ein Satz genügen. — Aber man berühre andererseits jeden in der Anzeige gegebenen rechtlichen oder thatsächlichen Gesichtspunkt, um Rückfragen — oder Zurückverweisungen des Oberstaatsanwalts, s. unten § 74 S. 296 — zu vermeiden.

β) In verwickelteren Sachen hält man sich oft mit Vortheil an den Gedankengang der Anzeige, die man gleichsam an der Hand der Akten bespricht.

γ) Bei der Begründung dafür, daß die vorhandenen Beweise nicht genügen, sei der StA. vorsichtig. Denn an sich steht nicht dem StA., sondern dem Richter die endgiltige Beweiswürdigung zu. Die bezüglichen Gründe des StA. müssen also ganz zweifellose sein. Und auch dann noch vermeidet er den Ausdruck: „es ist nicht erwiesen," zu Gunsten des zurückhaltenderen: „es ist nicht erweisbar".

δ) Im Uebrigen wird sich der Inhalt der Begründung aus der Sache selbst, verbunden mit dem Geschick und den Neigungen des Bearbeiters, ergeben müssen.

ε) Ueber den Stil s. auch oben § 3 S. 10. Siehe auch die Besprechungen der Beispiele unten unter III.

III. 1. Den Grundstock des Bescheides siehe oben II 2b.

2. Die weitere Ausführung lautet vielleicht

a) im Falle des § 72 I a oben:

> ... Nach der Aussage des Zeugen ... hat ... die Sachen nicht in der Absicht der Zueignung, sondern zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes an sich genommen. — Vereinf. Just. Frei lt. Avers Nr. 21.

b) Für den Fall des § 72 I b oben lautet der Bescheid etwa:

> Ihrer Anzeige vom ... gegen ... wegen ... kann ich wegen Mangels an ausreichenden Beweisen keine Folge geben.
>
> Auch andere Personen als der Beschuldigte, bei welchem die Durchsuchung erfolglos geblieben, hatten Zutritt zu Ihrem Zimmer und darum Gelegenheit, die von Ihnen vermißten Sachen wegzunehmen. — V. J. Frei lt. Avers Nr. 21.

c) Oder (Anzeige wegen Hausfriedensbruchs):

> Das Ergebniß der Ermittelungen giebt mir keinen Anlaß zur Erhebung der Anklage, weil dem Beschuldigten das Bewußtsein, daß er in Ihren Räumen unbefugt verweile, nicht nachgewiesen ist. Er hatte, wie Sie selbst behaupten, ... — V. J. Frei lt. Avers Nr. 21.

d) Oder (Bedrohung mit Verbrechen):

> 1. Das Verfahren wird eingestellt.
>
> 2. Nachricht davon dem ... Bl. ... Zusatz: Redewendungen der hier fragl. Art werden in den Volkskreisen, denen der Beschuldigte angehört, vielfach als bloße Aeußerung unwilligen Empfindens gebraucht und als bloße Verwünschungen, nicht aber in ihrem engeren Wortsinne verstanden (Entsch. d. RG. Bd. 32 S. 102). — V. J. Frei lt. Avers Nr. 21.

e) Oft kommt der StA. in die Lage, sich mit der Würdigung des angebotenen eigenen Zeugnisses des Anzeigers beschäftigen zu müssen.

> Zusatz: Ihr Zeugniß allein läßt, da Sie am Ausgang der Sache Betheiligter sind, gegenüber dem Leugnen des bisher unbescholtenen Beschuldigten und bei dem Umstande, daß die vernommenen Zeugen L. und R. von dem

behaupteten Vorgange auch nicht das Geringste wahrgenommen haben, eine Ueberführung des Beschuldigten in der Hauptverhandlung nicht erwarten. — V. Z. Frei lt. Avers Nr. 21.

3. Im Ganzen ist bei den Bescheiden darauf zu achten, daß damit auch wirklich die Sache dem Antragsteller gegenüber dergestalt zu Ende sei, daß er weitere Erörterungen nicht mehr zu fordern Anlaß findet, z. B.

Dem gegenüber würde es unerheblich sein, wenn die übrigen von Ihnen als Zeugen benannten Personen bekunden könnten, daß sie . . . bemerkt haben, da dies nicht ausschließt, daß u. s. w.

4. Eingehende Rathschläge zu ertheilen, wie der Verletzte vielleicht auf anderem Wege zu seinem Rechte komme, ist nicht Sache des StA.; er macht etwa den Zusatz:

Was Ihren ferneren Antrag betrifft, den zwischen Ihnen und . . . . schwebenden Prozeß einzustellen, so ist ein derartiges Eingreifen meinerseits in Civilprozesse gesetzlich unstatthaft;

immerhin ist es eine Art „nobile officium" der StA., die in weiten Kreisen als Helferin für alles betrachtet wird, gelegentlich eine Andeutung über den richtigen Weg einfließen zu lassen, wenn sie eine Anrufung ablehnt. So bei der Verweisung auf den Weg der Privatklage, oben § 28 S. 124; vgl. die Bescheide ebenda; derjenige S. 125 ist zugleich das Beispiel für einen bedingten Bescheid; noch kürzer verfügt man:

Verweisung auf die Privatklage nach Formular. — Keine Zustellung (s. unten IV). Frei lt. Avers Nr. 21.

Vgl. auch den

JMErlass v. 30. April 1896 oben.

5. Bescheid gänzlich unvorgreiflicher Natur ergeht dann, wenn z. B. von einem nicht antragsberechtigten Dritten Anzeige von einem Antragsvergehen gemacht wird:

Bescheid, daß ich in die Prüfung Ihrer Anzeige nicht eintreten kann, weil kein Strafantrag des dazu Berechtigten vorliegt. — Keine Zustellung. Portopflichtige Dienstsache (also nicht frei, s. unten IV).

6. Auf wiederholtes Andrängen:

1. An X. zu Y.

Auf die Anzeige vom . . .

Nachdem ich auf Grund der von Ihnen neuerdings beigebrachten angeblichen Beweise das Sachverhältniß einer erneuten Prüfung unterzogen habe, theile ich Ihnen mit, daß ich auch jetzt von einer Anklage Abstand nehme. Ein Beweis dafür, daß u. s. w. — V. Z. Portopflichtige Dienstsache (s. vorigen Bescheid).

7. Wenn bei Beschuldigung wegen mehrerer Vergehungen theilweise eingestellt, zum anderen Theil aber Anklage erhoben wird, ergeht

1. Bescheid an . . .

Ich habe den Herrn Amtsanwalt angewiesen, wegen der angezeigten Sachbeschädigung Anklage zu erheben. Dagegen bin ich nicht in der Lage, wegen schweren Diebstahls gegen die Beschuldigte Anklage zu erheben. Denn . . . . — V. Z. Frei lt. Avers Nr. 21.

2. Mit A.

An Königl. Herrn Amtsanwalt

in . . . . .

mit dem Auftrage, die Anklage wegen Sachbeschädigung gemäß oben zu 1 zu erheben.

8. Dagegen bedarf es keines Bescheides, wenn wegen der zur Last gelegten That Anklage erhoben wird, aber aus einer anderen, vielleicht sehr viel milderen Strafbestimmung, als der Antragsteller wollte.

9. Schließlich giebt man zugleich mit dem Bescheide dem Antragsteller auch eingereichte Beweisstücke, z. B. Papiere, zurück mit dem Zusatze:

Die überreichte Patenturkunde — den Wechsel — das Schiedsmannsattest — das ärztliche Attest erhalten Sie anbei zurück.

Vielleicht ist dies die Veranlassung, die Sendung „eingeschrieben" gehen zu lassen, s. oben § 8 S. 26.

IV. Wo der Bescheid nach § 169 StPO. (oben) gesetzlich vorgeschrieben ist, da muß er natürlich auch dem Antragsteller gehörig bekannt gemacht werden.

1. Dies geschieht durch Aushändigung eines Schriftstücks; diese Aushändigung wiederum hat gemäß dem oben § 7 S. 18 Gesagten dann im Wege der Zustellung zu erfolgen, wenn es auf den urkundlichen Beweis der erfolgten Bekanntmachung wegen des Laufes einer Frist ankommt.

Da es nun nach dem unten § 74 II 2 zu Erörternden auf den Beweis der Frist von 14 Tagen für die Beschwerde an den ObStA. nicht unbedingt ankommt, weil für die zugleich laufende Beschwerde im Dienstaufsichtswege keine Frist besteht, so bedarf es in denjenigen Fällen keiner Zustellung, in denen der weitere Antrag auf gerichtliche Entscheidung unzulässig ist, s. unten § 74. Namentlich also bedarf es nicht der Zustellung bei Verweisungen auf die Privatklage, vgl. die Beispiele oben III 4 und § 28, es sei denn, daß die Ablehnung auf einen anderen Grund als mangelndes öffentliches Interesse gestützt ist. Anderer Ansicht bezüglich letzterer Ausnahme neuerdings Loewe Note 4 zu § 416.

2. Die Zustellung selbst ist die „vereinfachte" (s. oben § 7 S. 19).

3. Die Bescheide sind in der Regel freigemacht zu übersenden, auch wenn der Antragsteller nicht der Verletzte war; ausgenommen sind Antworten „auf unverständliche Eingaben und solche, die sich lediglich als Wiederholungen bereits erledigter Gesuche darstellen"; vgl. über dies Alles oben § 8 S. 26. Also der Regel nach:

Frei lt. Avers Nr. 21,

in den genannten Ausnahmefällen aber:

Portopflichtige Dienstsache.

4. Immer wird man darauf bedacht sein, den Antrag selbst bei den Akten zu behalten, um im Fall der Beschwerde einen sicheren Anhalt zu besitzen.

§ 74.

3. Die Beschwerde gegen den Bescheid.

Bei dem ablehnenden Bescheide braucht sich der Antragsteller nicht zu beruhigen.

I. Jeder Antragsteller hat die allgemeine (außerprozessuale) Beschwerde an die Dienstaufsichtsbehörde nach

GVG. § 149; Ausf.-Ges. dazu § 78.

Sie ist an keine Frist gebunden.

II. Dazu kommt aber noch die eigentliche Prozeß-Beschwerde aus

StPO. § 170.

1. Je nachdem der ablehnende Bescheid von dem Amtsanwalt oder von dem StA. des Landgerichts erlassen war, geht die Beschwerde an den Ersten StA. oder an den ObStA. Wegen der Beschwerden über den Oberreichsanwalt siehe Loewe Noten 11 ff. zu § 170.

2. Die Beschwerde oben zu I läuft neben derjenigen zu II her dergestalt, daß der vorgesetzte Beamte der StA. eine Beschwerde nicht zurückweisen wird, weil sie nicht die Voraussetzungen derjenigen zu II erfüllt (also z. B. von einem Beschwerdeführer ausgeht, der nicht als Antragsteller im Sinne des § 169 oder nicht als Verletzter zu betrachten ist und namentlich nicht innerhalb der zweiwöchentlichen Frist eingelegt ist), sondern sie dann als Dienstaufsichtsbehörde gemäß I prüfen wird. Nur hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf letztere Prüfung und namentlich keinen Anspruch auf einen Bescheid, und ferner ist sein Recht auf die weitere gerichtliche Entscheidung abhängig davon, daß die Beschwerde binnen der 2 Wochen des § 170 eingelegt worden ist (Loewe Note 2a zu § 170).

3. a) Die angegangene höhere StA. fordert die Akten ein, meistens durch urschriftliche Mittheilung der Beschwerde „zur Beifügung der Akten".

α) Bei allen solchen Beifügungen empfiehlt es sich, sich auf eine bloße Aktenübermittelung nur dann zu beschränken, wenn nach Inhalt der Beschwerde durchaus keine Thatsachen angeführt worden sind, die auf den Bescheid irgend welchen Einfluß üben können. Sind dagegen neue Thatsachen oder Beweismittel vorgetragen und würden sie, wenn sie beim Bescheide bekannt gewesen wären, diesen ausgeschlossen oder doch verändert haben, so mögen vor Uebersendung der Akten die nöthigen bezügl. Erhebungen gemacht und mit diesen die Sache unter entsprechender Aeußerung der vorgesetzten StA. vorgelegt werden, denn anderenfalls wäre vorauszusehen, daß die höhere StA. erst die Akten zum Zweck jener Erhebungen zurücksendete. Und diese Verzögerung der Sache und Belästigung des Vorgesetzten ist zu vermeiden.

β) Auch ist stets zu erwägen, welche Beiakten noch einzuholen sind, um eine vollständige Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen; in zweifelhaftem Falle ist eher ein Aktenstück mehr beizufügen, als es fortzulassen.

γ) Oft wird man, um dem ObStA. die Prüfung zu erleichtern, namentlich bei umfangreichen Aktenstücken, die Blattzahlen angeben, z. B. des abweisenden Bescheides, wenn dieser sich an einer nicht leicht auffindbaren Stelle findet; oder mehrerer ablehnender Verfügungen, wenn diese an verschiedenen Stellen der Akten zerstreut sind; oder der Zustellungs-Urkunden.

b) Wenn die Beschwerde bei der niederen StA. eingereicht wird, wenn z. B. ein Schriftstück die äußere Adresse an die StA., die innere aber an den ObStA. enthält und sich ausdrücklich oder dem Inhalte nach als Beschwerde kennzeichnet, so hat die niedere StA.

α) darauf Bedacht zu nehmen, die Beschwerde umgehend weiterzusenden und die Beiakten, ja selbst die zugehörigen Hauptakten, wenn sie nicht sofort zur Verfügung stehen, vielleicht nachzusenden, um dem Beschwerdeführer die Frist für etwaigen Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu wahren (unten).

β) Der StA. kommt ferner durch die direkte Empfangnahme der Eingabe in die Lage, zu erwägen, ob das Vorbringen des Beschwerdeführers vielleicht zu weiteren Ermittelungen Anlaß bietet, vielleicht sogar zur Aenderung seiner früheren Entscheidung und zur Erhebung der Anklage im Sinne der Beschwerde: Hier sind Fälle denkbar, in denen der StA. ohne Weitergabe der Beschwerde an den ObStA. alsbald das vom Beschwerdeführer Beantragte veranlassen darf; doch werden sie stets zu den Ausnahmen gehören.

4. Der höhere StA. prüft die Beschwerde. Je nach dem von ihm gewonnenen Ergebniß weist er entweder die niedere StA. zur Erhebung der öffentlichen Klage (Voruntersuchung oder Anklage) an, oder er giebt ihr noch weitere Ermittelungen in gewisser Richtung auf, nach deren Vornahme die

niedere StA. von Neuem Entschließung aus § 168 StPO. fassen soll, oder endlich, er weist die Beschwerde ab.

Im letzteren Falle hat die niedere StA. bei Rückkehr der Akten diese einfach wegzulegen, oder auch nur „z. d. A." zu verfügen, bezw. die Beiakten zu trennen; in den ersten beiden Fällen ist sie an die Auffassung der höheren StA. gebunden, deren Anweisung sie zu den Handakten nimmt (unten § 76 I). Den Bescheid auf die Beschwerde ertheilt die höhere StA. selbst.

III. Hat auch die höhere StA. den Antragsteller abgewiesen, so kann er nach

StPO. § 170 (oben)

auf gerichtliche Entscheidung antragen.

1. Die „gerichtliche Entscheidung" des § 170 StPO. soll die Durchführung der Anklagepflicht (s. oben § 26 S. 121) sichern. In den Fällen der Ausnahmen von dieser Pflicht, namentlich bei der Prüfung, ob auf die Privatklage zu verweisen (s. oben §§ 28, 29), greift sie daher nicht Platz (Loewe Note 4 zu § 170). Hat der ObStA. also dem StA. im Falle einer Verweisung auf die Privatklage Recht gegeben, so ist die Verweisung nicht weiter anfechtbar. Daher auch keine Zustellung des Bescheides des StA. (s. oben § 73).

2. Ueber das Verfahren siehe

StPO. § 171.

3. Es folgt die Entscheidung des Gerichts, entweder verwerfend nach

Das. § 172,

oder die Erhebung der öffentlichen Klage beschließend nach

Das. § 173.

4. Ueber die Durchführung des Beschlusses durch die StA. s. Löwe Noten 1 und 3 zu § 173.

§ 75.

4. Die Mittheilungen, außer dem Bescheid; weitere Maßnahmen.

I. Eine Pflicht, den Beschuldigten zu benachrichtigen, begründet

StPO. § 168 Abs. 2 (vgl. oben § 71).

1. Der Beschuldigte ist „als solcher vom Richter" — polizeiliche Vernehmungen genügen nicht — vernommen, wenn er „verantwortlich" (s. oben § 43) zur Sache gehört war; aber auch dann, wenn die Vernehmung nur aus Anlaß seiner Verhaftung oder Festnahme erfolgte (s. oben §§ 62 und 69).

2. Der Haftbefehl ferner braucht nur „erlassen", nicht etwa auch vollstreckt gewesen zu sein; jenes ist auch der Fall, wenn der Beschuldigte nur gegen Sicherheitsleistung mit der Verhaftung verschont worden ist.

3. Außer diesen Fällen der nothwendigen Benachrichtigung steht nichts entgegen, — z. B. wenn sich die gänzliche Unschuld des Beschuldigten ergeben hat, die bloße Thatsache der Verfolgung aber ihm bei Vorgesetzten, im Geschäftsleben oder sonstigem Fortkommen schaden kann — auch außerdem auf Verlangen oder von Amtswegen eine Bescheinigung über die Einstellung zu ertheilen.

4. Die Angabe von Gründen ist, im Gegensatz zu § 169 StPO., hier nicht vorgeschrieben, ja sogar unangemessen. Die Nachricht erfolgt durch Formular.

5. Die Verfügung lautet einfach:

3. Nachricht dem Beschuldigten von der Einstellung.

II. Gleichzeitig mit der Einstellung sind die während des Verfahrens getroffenen Maßregeln aufzuheben, die sonst weiter fortdauern würden.

1. Vor allem die Haft; und zwar kann der StA. die Aufhebung unmittelbar verfügen, auch wenn die Maßregel vom Richter verhängt und vollstreckt war. Es kommt hier lediglich auf den kürzeren Weg an.

2. Ueber die Wiederaufhebung von Beschlagnahmen, und zwar unmittelbar durch die StA., s. oben § 61 III. Ebenda wegen Rücksendung der Ueberführungsstücke überhaupt. Auch Beiakten müssen zurückgesandt oder wenigstens getrennt werden. Alles dies aber vielleicht erst nach Ablauf der Beschwerdefrist; s. oben VI.

3. Sodann sind Mittheilungen zu machen:

a) Bei Einstellung des Verfahrens gegen ein Schulkind, falls vorher die Nachricht von der Einleitung gegeben war, s. oben § 56 S. 226.

b) Bei Einstellung in Münzsachen, zugleich mit Uebersendung der Falschstücke, s. oben § 38 S. 159.

c) Bei Einstellung gegen Beamte, falls sie vorher verhaftet waren und infolgedessen Mittheilung gemacht worden war, s. oben § 64.

d) In bergpolizeilichen Sachen dem Revierbeamten, gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, unten § 111.

e) In Brandsachen, s. oben § 39 S. 162.

f) Bei Verschleppung weiblicher Personen ins Ausland, s. unten § 129.

4. Endlich müssen die Akten weggelegt werden.

a) S. darüber unten § 178.

b) Unter Umständen behält aber die StA. die Akten nicht in ihren Händen:

α) Für Brandsachen s. oben § 39 S. 163.

β) Allgemeiner lautete

Allg. Verf. v. 16. Sept. 1850 (JMBl. 336): Da es für die Polizeibehörde von Interesse ist, auch in den Fällen, wo der StA. auf Grund der ihm mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen zur Erhebung einer Anklage sich nicht veranlasst findet, hiervon Kenntniss zu erhalten, und die Aufbewahrung dieser Vorverhandlungen für die Beamten der StA. überdies der Regel nach von keinem besonderen Werthe ist, so werden dieselben auf den Wunsch des Herrn Min. des Inn. hierdurch angewiesen, in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeil. Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlasst finden und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung derselben nicht obwaltet, den betr. Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurückzusenden.

γ) In Bergsachen sind in vielen Bezirken (s. die Generalakten!) die von den Bergrevierbeamten aufgenommenen Verhandlungen nach genommener Einsicht, falls ein Grund zum strafrechtlichen Einschreiten nicht vorliegt, an den Revierbeamten zurückzusenden.

III. Unter Umständen veranlaßt man bei der Einstellung — jedoch auch im Falle vorhergegangener Voruntersuchung zugleich mit dem Antrage auf Außerverfolgungsetzung und, falls sich die Schuld des Anzeigers erst im Hauptverfahren herausstellt, in der Hauptverhandlung, — noch Weiteres.

1. Zunächst die Auferlegung der Kosten wegen grober Fahrlässigkeit nach

StPO. § 501.

2. Aehnlich die Auferlegung der Kosten wegen Zurücknahme des Strafantrags nach

StPO. § 502.

a) Wie § 501 Abs. 2 ausdrücklich den Fall, „daß noch kein Gericht

mit der Sache befaßt war", also das Vorverfahren, einschließt, so geschieht dies für § 502 in entsprechender Anwendung seitens fast aller Kommentatoren.

b) Der Begriff der „der Staatskasse erwachsenen Kosten" umfaßt die Gerichtsgebühren und die Auslagen (Löwe Note 1 zu Buch VII Abschn. 2).

c) Welche Gebühren stehen nun der Staatskasse zu? In Betracht kommt

Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 in der Fassung v. 20. Mai 1898 (RGBl. 369) **§ 69**: Werden in den Fällen . . . dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr:

wenn es sich um eine Uebertretung handelt . . . . 20 Mk.
wenn es sich um ein Vergehen handelt . . . . 50 „
wenn es sich um ein Verbrechen handelt . . . . . . 100 „

Das Gleiche gilt im Falle des § 501 StPO.

Im Falle . . . ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu erheben. Das Gleiche gilt, wenn nach eröffnetem Hauptverfahren die Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags erfolgt, durch welches dasselbe bedingt ist.

Im Falle III 1 (§ 501) gehört die vorgenannte Gebühr also immer, im Falle III 2 (§ 502) nur dann zu den „Kosten", wenn bereits das Hauptverfahren eröffnet war.

d) Hierzu treten die Auslagen:

Gen. Gerichtskostengesetz § 79: An baaren Auslagen werden erhoben:
1. die Schreibgebühren;
2. die Post- (vgl. aber oben § 8) und Telegraphengebühren;
3. die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten;
4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren;
5. die bei Geschäften ausserhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

e) Was die dem Beschädigten erwachsenen Kosten anlangt, so kann es sich nur um die Auslagen handeln; den Ersatz eines weiteren Schadens, den derselbe durch das stattgehabte Verfahren etwa erlitten hat, kann er nur im Wege des Civilprozesses beanspruchen (Löwe Noten 6 und 7 zu § 501).

f) Man klärt also vorher den Kostenbetrag auf. Die ganze Entscheidung führt man erst herbei, nachdem die Einstellung nicht mehr anfechtbar ist. Dann:

U. mit Akten
An das Königl. Landgericht I, Strafkammer V, Berlin
mit dem Antrage, dem X. gemäß § 501 StPO. die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten aufzuerlegen. Letztere belaufen sich nach der Nachweisung Bl. . . . auf . . . Die Anzeige beruht auf grober Fahrlässigkeit. Denn . . . . .

Das Gericht giebt Abschrift dieses Antrages gegen Z. U. dem X. zur Erklärung und trifft dann die Entscheidung, welche (in Strafkammersachen) der StA. zustellt, § 36 StPO. (oben § 6 S. 17).

g) Somit könnten unter Umständen namentlich unbelehrbaren Anzeigern erhebliche Kosten erwachsen, — wäre nicht einerseits der Beweis der Wissentlichkeit oder groben Fahrlässigkeit ein recht schwerer und wären nicht andererseits derartige Anzeigende der Regel nach gerade vermögenslose Personen, gegen die die Summe nicht beitreibbar ist.

h) Nicht anzuwenden ist die Bestimmung III 1 auf Beamte, die als solche Anzeigen machen, nach

JMErlass v. 1. Mai 1886 (I. 1690): Wiederholt ist es vorgekommen, dass Beamten, welche zur Erfüllung der ihnen durch § 161 der StPO. auferlegten Pflichten Anzeigen über strafbare Handlungen erstatten, demnächst auf Grund der Vorschrift im § 501 a. a. O. die Kosten des Verfahrens

auferlegt worden sind. Diese Anwendung der gedachten Gesetzesstelle kann als zutreffend nicht erachtet werden. Die Fassung der Bestimmung des § 156 a. a. O. „Anzeigen strafbarer Handlungen — können bei — den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes — angebracht werden" schliesst es an sich aus, diejenigen Mittheilungen, welche die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes der zuständigen Stelle zum Zwecke der Strafverfolgung machen, unter den Begriff der „Anzeigen" im Sinne dieses Gesetzes zu bringen.

Es würde auch zu einer unzulässigen Verschiebung der gesetzlich geregelten Disciplinarbefugnisse führen, wenn pflichtwidriges Verhalten der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten seitens der ordentlichen Gerichte durch Auflegung der Kosten eines auf amtliche Anregung eingeleiteten Verfahrens geahndet würde.

Euer . . . . ersuche ich demgemäss, die Beamten der StA. Ihres Bezirks dahin mit Anweisung zu versehen:

1. dass die ihrerseits in Fällen der bezeichneten Art von Anträgen, den betreffenden Beamten auf Grund des § 501 a. a. O. Kosten aufzuerlegen, Abstand nehmen;
2. dass sie, falls ein Gericht von Amtswegen einen solchen Beamten die Kosten eines stattgehabten Verfahrens auferlegt, zu Gunsten des betroffenen Beamten von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Wenn, der vorstehend dargelegten Auffassung zuwider, einem Beamten in Anwendung des § 501 a. a. O. Kosten auferlegt werden sollten, so sehe ich einer auf dem Instanzenwege vorzulegenden benachrichtlichen Aeusserung entgegen.

Die preußischen Kgl. Lotterie-Einnehmer sind zwar keine Beamten, werden aber auch im Sinne des vorstehenden Erlasses zu behandeln sein.

IV. Wenn der Anzeiger sich sogar einer falschen Anschuldigung schuldig gemacht zu haben scheint, so schließt man an die Einstellungsverfügung an:

3. Abschrift dieser Verfügung zu 3 und 4 ist zu fertigen und als neue Sache wider . . . wegen wissentlich falscher Anschuldigung in Vortrag zu bringen.
4. Die vorliegenden Akten werden Beiakten der neuen Sache. Bemerkung: Vgl. die Anzeige Bl. 1 und das Geständniß Bl. 30 daselbst.

V. Endlich unterliegt das fortgesetzt unbegründete Beschwerdeführen einer besonderen Strafe. Nach dem Urt. d. RG. v. 28. Dec. 1883 (JMBl. 84 S. 48) sind noch in Kraft

Allg. Ger.-Ord. Th. III Tit. I §§ 30 und 31,

wonach diejenigen, welche die Gerichte ꝛc.

„mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden a) gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung belästigen; oder b) nachdem sie α) ihres Unrechtes gehörig bedeutet worden, β) mit ihren Klagen dennoch fortfahren und γ) durch wiederholtes ungestümes Suppliciren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen oder zu erzwingen suchen; oder c) endlich gar das Justizdepartement oder Sr. Königlichen Majestät Allerhöchste Person selbst mit falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten oder mit unwahren und erdichteten Beschuldigungen oder Verunglimpfungen der Gerichte zu behelligen sich unterfangen"

mit Gefängniß oder Festungshaft von 14 Tagen bis 6 Monaten bestraft werden können.

Eine Prüfung der oben mit b) α, β, γ angedeuteten Thatbestandsmerkmale zeigt jedoch, wie schwierig es ist, sie sämmtlich zugleich nachzuweisen (vgl. „Krobitzsch, Die Verfügung in Strafsachen", § 69 am Ende), sodaß die Anwendung der §§ eine sehr seltene ist.

III. Die öffentliche Klage.

§ 76.

A. Die Voruntersuchung.

I. War im vorigen Abschnitt das verneinende Ergebniß der abgeschlossenen Ermittelungen behandelt, so folgt jetzt das bejahende, ausgedrückt durch

StPO. § 168 Abs. 1.

1. Der § hat nur das gewöhnliche Verfahren im Auge. In außergewöhnlicher Weise wird die Klage erhoben: a) durch die in § 265 Abs. 1 bezeichnete Antragstellung (s. unten § 108); b) durch den Antrag auf Erlassung eines Strafbefehls (s. unten § 86); c) durch den in § 477 StPO. bezeichneten Antrag (s. unten § 88); d) vor dem Schöffengericht durch das mündliche Vorbringen des

StPO. § 211.

Dazu

Gesch.-Anw. f. d. AA. Art. 56: Das Gesetz stellt es dem Ermessen des AA. anheim, ob er von dem abgekürzten Verfahren (Art. 54, 55) Gebrauch machen oder das Verfahren mit Einreichung der Anklageschrift wählen will. Das abgekürzte Verfahren wird zu vermeiden sein, wenn dadurch die nach Lage der Sache erforderliche vorhergehende Feststellung der Vorstrafen ausgeschlossen werden würde.

2. Regelmäßig, wie gen. § 168 sagt, handelt es sich nur um Voruntersuchung und Anklage.

a) Gemeinsam ist beiden, daß mit dem auf sie ergehenden Beschlusse die eigentliche Untersuchung (s. § 36) beginnt, daß hier also diejenigen Mittheilungen zu machen sind, die für „Eröffnung der Untersuchung" vorgeschrieben sind (s. unten II 4 c).

b) Hier tritt auch die Trennung zwischen Hand- und Haupt- (Gerichts-) Akten ein (vgl. oben § 10). Dazu bemerkt Loewe Note 7 zu § 168: „Bei Erhebung der Klage hat die StA. ihre Akten, d. h. die bisher geführten Verhandlungen, dem Gericht vorzulegen, dieselben werden, falls die Eröffnung der Untersuchung stattfindet, Bestandtheile der gerichtlichen Akten. Es ist übrigens der StA. nicht verwehrt, die von ihr mit ihren Organen oder mit anderen Behörden oder mit Privatpersonen über die Sache geführte Korrespondenz aus den Akten auszuscheiden und zurückzubehalten, wenn sie Anlaß zu dieser Maßregel findet. Dagegen dürfen gerichtliche Verhandlungen, gleichviel ob sie auf Antrag der StA. oder ohne solchen (§§ 163, 164 StPO.) aufgenommen worden sind, niemals zurückbehalten werden." Vgl. auch unten § 88 und oben § 74 II 4.

c) Gemeinsam ist endlich beiden Arten der Erhebung der öffentlichen Klage, daß sie bis zur Eröffnung der Untersuchung zurückgenommen werden können, dann aber nicht mehr:

StPO. § 154.

Mot. S. 164: Hat die StA. „einmal das Richteramt mit einer Klage befaßt, so entspricht es ebensosehr dem Wesen einer Strafsache als der Würde des strafrichterlichen Amtes, daß der Fortgang der Sache dann nicht mehr dem einseitigen Ermessen der StA. unterstellt bleiben darf, die Klage vielmehr durch richterliche Entscheidung ihrer Erledigung finden muß." Vgl. auch unten II 6 und § 89 am Ende.

II. Die Voruntersuchung.

1. Die Fälle der Voruntersuchung.

a) Die Voruntersuchung ist geboten in den Fällen des

StPO. § 176 Abs. 1.

α) Die Bestimmung erleidet eine Ausnahme durch diejenige des § 270 Abs. 2: Durch die Unzuständigkeitserklärung eines erkennenden Gerichts kann eine Sache zur Hauptverhandlung vor das Reichsgericht oder vor das Schwurgericht gebracht werden, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden hat.

β) Steht eine landgerichtliche oder schöffengerichtliche Strafsache mit einer reichsgerichtlichen oder schwurgerichtlichen im Zusammenhang, so muß die Voruntersuchung auch auf die landgerichtliche oder schöffengerichtliche Sache erstreckt werden (Loewe Note 4 zu § 176). Wenn jedoch die Sachen bereits einzeln beim Gericht anhängig geworden waren, so kann die Verbindung gemäß § 4 StPO. beschlossen werden, ohne daß es in der landgerichtlichen oder schöffengerichtlichen Sache der Nachholung der Voruntersuchung bedarf.

b) Sie ist freigestellt in den Fällen des

StPO. § 176 Abs. 2.

α) Hierunter fallen auch diejenigen Sachen, in denen die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch Ueberweisung (s. unten § 83) begründet werden kann.

β) Wo die Voruntersuchung freigestellt ist, wird man ihr vor dem vorbereitenden Verfahren den Vorzug geben, wenn die Ermittelungen voraussichtlich sehr weitschichtige sein werden, wenn die Rechtsfrage eine sehr verwickelte ist, wenn ein besonderes Interesse obwaltet, die ganze Sache in einer Hand zu erledigen:

> **Allg. Verf. v. 3. Sept. 1849** (JMBl. 387) **2**: Eine Voruntersuchung . . . darf daher in der Regel nur bei verwickelten und weitläufigen Sachen vorkommen, während in anderen Sachen die zur Begründung der Anklage nothwendigen Ermittelungen . . . sich durch einzelne Requisition vollkommen genügend bewirken lassen.

γ) Es giebt auch Sachen, in denen wegen persönlicher, politischer und sonstiger Beziehungen die StA. gut thut, die Voruntersuchung, die immer mit einer gerichtlichen Entscheidung abschließen muß, herbeizuführen: Eine Einstellung nach abgeschlossenem Vorbereitungs-Verfahren von Seiten der StA. wirft weit leichter den Schein der Willkür auf diese, wie ein schließlicher Antrag auf Außerverfolgungsetzung, der seine Bedeutung doch nur durch einen entsprechenden Gerichtsbeschluß empfängt.

δ) Ferner kann die Voruntersuchung erforderlich werden, weil in Haftsachen die gesetzliche Frist von 4 Wochen für die Untersuchungshaft im Vorverfahren (s. oben § 63) nicht ausreicht, um die nothwendigen Erhebungen zu vollenden.

ε) Die Voruntersuchung kann sich auch empfehlen, weil Folgen der That zu befürchten sind, die sie nachträglich zur Schwurgerichtssache machen, wenn z. B. der Tod zufolge einer vorsätzlichen Körperverletzung zu befürchten ist (§ 226 StGB).

ζ) Andererseits vgl. die Erlasse oben im § 42, besonders die

Allg. Verf. v. 25. Nov. 1850.

η) In keinem der Wahlfälle, mit der einzigen bei Löwe Note 11 zu § 166 genannten Ausnahme, unterliegen die Gründe, aus denen die StA. eine Voruntersuchung für erforderlich hält, der Prüfung des Gerichts und sie sind deshalb auch in dem Antrage nicht anzugeben. Das Gericht ist nicht befugt,

an Stelle der Voruntersuchung das Hauptverfahren zu eröffnen. (Wohl aber umgekehrt, s. unten § 89).

c) Die Voruntersuchung ist **verboten** im Falle des

StPO. § 176 Abs. 3.

2. **Zu welchem Zeitpunkt tritt die Voruntersuchung ein?**

a) Die Voruntersuchung kann der StA. gleich beim **ersten Angriff** beantragen, sodaß er hier vor die Wahl gestellt ist: **Vorbereitungsverfahren oder Voruntersuchung**. Ueber das Verhältniß dieser beiden sagt der Bericht der RTK. S. 45: „Die Voruntersuchung ist dazu **bestimmt**, die gegen den Angeschuldigten wegen einer bestimmten That erhobene Beschuldigung soweit zu erörtern, um eine Entscheidung des Gerichts darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei. Sie dient daher, genau genommen, **demselben Zwecke** wie die **Vorerörterungen**, jedoch mit dem Unterschiede, daß in der Voruntersuchung bereits die Anschuldigung wegen einer **bestimmten That** gegen eine bestimmte **Person** als Thäter oder Theilnehmer gerichtet ist, und daß nunmehr die Erörterungen lediglich in die Hände des Richters, welchem die Entschließung über den Umfang und die Richtung derselben gebührt, gelegt sind, während dem StA. nur das Recht zusteht, einzelne Handlungen des Richters zu beantragen und hierdurch auf den Gang und die Richtung der Untersuchung einzuwirken." Ob der StA. nun die Voruntersuchung alsbald beantragt, oder wieweit er den ersten Angriff etwa selbst übernimmt und ausdehnt, unterliegt seinem Ermessen. Erwünscht ist einerseits thunlichst frühe Befassung des UR., andererseits aber kann die Einheitlichkeit der ersten Schritte des Verfahrens gewinnen, wenn der StA. nicht bloß einen kleinen Anfang macht, sondern auch den ersten Abschnitt gleich zu einem gewissen Ausbau bringt.

b) Gelangt der StA. erst in einer späteren Zeit, **nach** angestellten Ermittelungen, an die Frage der Voruntersuchung, sodaß nunmehr die Wahl heißt: **entweder** Voruntersuchung oder **Anklage**, so muß er zu ersterer selbst bei Anklagereife der Sache doch greifen, wenn sie zwingend ist, also in Schwurgerichtssachen.

3. **Der Antrag auf Voruntersuchung.**

a) **Wohin zu richten?**

Den Antrag auf Voruntersuchung stellt der StA. bei dem UR. des Landgerichts:

StPO. § 182.

Der UR. wird für das Geschäftsjahr vom Justizminister bestellt, desgleichen der ständige Stellvertreter.

Hiervon giebt der Landgerichtspräsident dem Ersten StA. Nachricht.

b) **Inhalt des Antrags.**

StPO. § 177.

α) Der **Beschuldigte** muß so bezeichnet sein, daß die Frage, welche Person gemeint sei, **außer Zweifel** gesetzt ist; dazu gehört nicht nothwendig die Nennung seines Namens: gegen einen auf frischer That Ergriffenen, der seinen Namen zu nennen verweigert, genügt „gegen den durch den Polizeiwachtmeister ... Vorgeführten"; legt sich der Thäter anscheinend einen falschen Namen bei, so heißt es: „gegen den angeblichen ..." Erforderniß ist nur, daß überhaupt schon ein Anhalt über die Person des Thäters vorhanden ist: Vorher ist Voruntersuchung nicht möglich.

β) Die That muß dergestalt genau bezeichnet werden, daß über den Gegenstand der Voruntersuchung kein Zweifel obwalten kann. Dies geschieht z. B. durch eine Formel, wie solche in einer Anklageschrift enthalten sein muß (s. unten § 80):

> Gegen A., welcher angeschuldigt wird: Am . . . . . zu . . . . einen dem C. gehörigen Beutel mit 2000 Mark Geld, also fremde bewegliche Sachen, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, und zwar aus einem Gebäude mittelst Einbruchs, — Verbrechen §§ 242, 243 Nr. 2 — die Voruntersuchung zu eröffnen.

Diese Form erscheint häufig auch deshalb erforderlich, um dem Gericht die nothwendige Grundlage für die Prüfung seiner Zuständigkeit und der Zulässigkeit der Voruntersuchung zu verschaffen, vgl. unten. Wenn dagegen die Akten nur eine — vielleicht schon verschiedene Male in den Ersuchen des StA. genau verzeichnete — That enthalten, so würde wohl eine weniger umständliche und zeitraubende Bezeichnung genügen. Auch bietet der Wortlaut des gen. § 177 keinen Anhalt für jene strengere Form. Trotzdem scheint die Gerichtspraxis allgemein die letztere für erforderlich zu halten. Immerhin wird eine Bezugnahme genügen müssen, wenn diese Formel selbst bereits auf einem Vorgange, z. B. in dem richterlichen Haftbefehl, vorhanden ist.

γ) Etwas Weiteres als diese „Bezeichnung" braucht der Antrag nicht zu enthalten, insbesondere nicht eine Angabe der Verdachtsgründe oder der Beweismittel. Ferner nicht den Antrag, die „Voruntersuchung zu führen". Denn die Führung der Voruntersuchung versteht sich von selbst, wenn die Eröffnung erfolgt ist, ausgenommen den Fall unter 4b, in dem eben das Gegentheil ausdrücklich beantragt wird.

δ) Mit dem Antrage sind die Akten zu übersenden, vielleicht nur theilweis, s. oben I.

ε) Wird von der StA. im Laufe der Voruntersuchung die Ausdehnung der letzteren auf andere als die bisher angeschuldigten Personen oder auf andere Straffälle beantragt, s. unten, so muß auch dieser Antrag den Erfordernissen des § 177 StPO. entsprechen.

4. Zusätze zum Antrage.

a) Ein häufiger Zusatz zum Antrage ist:

> sowie mit dem ferneren Antrage auf Haftbeschluß.

b) Sodann im Falle des

StPO. § 183.

> Mit dem Antrage, die Voruntersuchung . . . zu eröffnen, demnächst aber die Sache weiterzugeben
>
> An
> die Strafkammer des Landgerichts
> hier
>
> bei welcher ich beantrage, die Führung der Voruntersuchung dem Königlichen Amtsgericht zu . . . zu übertragen.

α) In welchen Fällen beantragt man die Uebertragung? Wenn dem Amtsgericht eine besondere Kenntniß der Sache, der Oertlichkeit oder der Personen innewohnt. Oder wenn alle Zeugen in dem Bezirke des Amtsrichters wohnen und die Thätigkeit des Untersuchungsrichters am Landgericht nichts sein würde, als eine Reihe von Ersuchen um Vernehmungen an jenen. Aber es muß stets im Auge behalten werden, daß die Uebertragung die Ausnahme bildet und daß sie für stark belastete Amtsgerichte einen oft sehr fühlbaren Arbeitszuwachs bringt.

β) Wird die Uebertragung an ein Amtsgericht von der Strafkammer ausgesprochen, so gehen die Akten am besten nicht direkt von der Strafkammer an das Amtsgericht, sondern zunächst an die StA., damit diese vielleicht noch weitere Wünsche gegenüber dem nunmehrigen UR. äußern und etwaige neue Eingänge beifügen kann. Auch wird damit der StA. gleich benachrichtigt (s. unten 6).

c) Ferner faßt man später etwa nothwendig werdende Anträge auf Ausdehnung der Voruntersuchung (s. unten) gleich jetzt ins Auge:

> Ich ersuche um Mittheilung, falls sich Anhaltspunkte für eine Betheiligung des B. ergeben.

d) Sodann:

> Ich bitte um Beschleunigung, um diese Anklage noch zugleich mit der Sache J. 83/01, in welcher am . . . bereits Termin ansteht, zur Hauptverhandlung bringen zu können.

e) Zugleich mit der Stellung des Antrages auf Voruntersuchung sind alle diejenigen Mittheilungen zu machen, welche für den Fall der Erhebung der öffentlichen Klage vorgeschrieben sind; denn der Antrag ist eben eine der Arten der Erhebung der öffentlichen Klage, s. oben I 2b. Diese Mittheilungspflicht ist unten im § 88 zusammengestellt; namentlich mag nicht übersehen werden diejenige wegen der militärischen Dienstpflichten und diejenige bei Verhaftung von Beamten.

f) Wenn ein Hauptzeuge sehr weit entfernt wohnt, oder im Verzuge Gefahr liegt, oder zur Sicherung des Beweises (s. oben § 40):

> Es wird sich empfehlen, den Zeugen . . . unter Berücksichtigung der §§ 250 Abs. 2, 191 Abs. 2 und 3 StPO. eidlich zu vernehmen,

gemäß

StPO. § 65 Abs. 2.

5. Die Ablehnung des Antrags.

a) Der UR. muß, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Akten an das Landgericht weitergeben; er darf die Sache nicht mit seiner Ablehnung der StA. zurückschicken:

StPO. § 178.

α) Gänzlich verschieden von dem Falle dieses § ist der Fall, daß dem Antrage des StA. deswegen nicht stattgegeben wird, weil er den Erfordernissen des § 177 StPO. nicht entspricht; es fehlt dann an der erforderlichen Grundlage für die Voruntersuchung (vgl. Mot. S. 170); ja vielmehr, es ist überhaupt ein Antrag für nicht gestellt zu erachten. Daher dürfte die Ansicht von Loewe Note 7 zu § 178, daß es „auch zu einer Ablehnung dieser Art eines Beschlusses der Strafkammer bedürfe“, nicht zutreffend sein.

β) „Unzuständigkeit des Gerichts“ bezieht sich zunächst auf die örtliche Zuständigkeit, sodann aber auch auf die sachliche, insofern nämlich bei dem UR. des Landgerichts reichsgerichtliche Strafsachen überhaupt nicht und schöffengerichtliche nur ausnahmsweise (s. oben 1) anhängig gemacht werden dürfen; desgleichen nicht die vor ein Sondergericht gehörigen (s. oben § 16).

γ) Wegen der „Unzulässigkeit der Strafverfolgung“ s. oben §§ 30 ff.

δ) Wegen der „Unzulässigkeit der Voruntersuchung“ s. oben II 1 c. Das Gericht muß bei der Prüfung der Frage: ob die Sache eine schöffengerichtliche sei, diejenigen Merkmale der That, welche in dem Antrage hervorgehoben sind, als vorhanden voraussetzen; es darf z. B., wenn die Beschuldigung auf Raub (Wegnahme einer Sache mit Gewalt an der Person) lautet, die Ablehnung des

Antrages nicht deshalb erfolgen, weil die Anwendung von Gewalt nicht genügend angezeigt sei, hiernach aber die That nur einen unter die Bestimmung des GVG. § 27 Nr. 4 fallenden Diebstahl darstelle (Loewe Noten 5 und 6 zu § 178).

ε) Die Ablehnung darf nicht deshalb erfolgen, weil es an Beweisen für die That oder für eines der wesentlichen Merkmale derselben oder für die Thäterschaft fehle: die Ermittelung und Sammlung der Beweise ist eben die Aufgabe der Voruntersuchung. Aus demselben Grunde ist die Ablehnung unzulässig, weil ein Schuldausschließungsgrund (z. B. Unzurechnungsfähigkeit, Nothwehr) schon hinreichend dargethan sei.

b) Gegen den ablehnenden Gerichtsbeschluß findet die sofortige Beschwerde statt:

StPO. § 181.

α) Diese ist auch das zuständige Rechtsmittel in dem indirekten Ablehnungsfalle, wo in Folge eines „Einwandes" des Angeschuldigten die die Voruntersuchung eröffnende Verfügung des UR. wieder aufgehoben worden ist:

StPO. § 179.

β) Ist die Anfechtbarkeit des ablehnenden ꝛc. Beschlusses in Folge des Ablaufs der Frist oder der Zurückweisung der erhobenen Beschwerde erloschen, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen wieder aufgenommen werden.

6. Die Eröffnung der Voruntersuchung.

a) Ist die Voruntersuchung eröffnet, so muß zunächst die StA. davon benachrichtigt werden. Dies geschieht am besten durch Vorlegung der Akten (s. deswegen für den Fall der Uebertragung an ein Amtsgericht oben). Auch von den gleichzeitigen Beschlüssen wegen der Untersuchungshaft muß er Nachricht erhalten, um sich beschweren zu können, falls sie abgelehnt, oder, falls Haftfortdauer beschlossen ist, seine Haftkontrollen (s. § 69) einzustellen.

b) Die Wirkungen des Beschlusses auf Eröffnung der Voruntersuchung sind folgende:

α) Der Antrag auf Voruntersuchung kann nicht mehr von der StA. zurückgezogen werden, s. oben I.

β) Nach der Eröffnung der Voruntersuchung ist der UR. Herr des Verfahrens. Er erläßt die Beschlüsse und vollstreckt sie, es sei denn, daß er den StA. ausdrücklich um Letzteres ersucht (StPO. § 36 Abs. 2). Es ist nöthig, sich hierüber klar zu werden, weil in der Praxis der Fall vorgekommen ist, daß der UR. die Voruntersuchung eröffnet, danach die Entlassung des vom Amtsrichter verhafteten Angeschuldigten beschlossen und dem StA. dies mitgetheilt, nunmehr aber erwartet hatte, daß der StA. die Entlassung herbeiführen würde, weil die Verhaftung von diesem herbeigeführt war. — Die StA. stellt lediglich Anträge, welche den Gang des Verfahrens oder die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen betreffen, und nur dann, wenn sie einen besonderen Anlaß hierzu findet (§ 194 StPO.). Es muß zwar auf jeden ihrer Anträge eine ausdrückliche Verfügung ergehen; allein der UR. hat über die Anträge nach freiem Ermessen zu entscheiden, er kann dieselben also auch ablehnen. Gleichwohl ist eine Beschwerde der StA. über eine solche Ablehnung nicht ausgeschlossen, und insbesondere ist die Unzulässigkeit derselben nicht aus § 195 Abs. 2 StPO. zu folgern, denn es kann dem StA. im einzelnen Falle gerade darauf ankommen, daß eine gewisse Untersuchungshandlung alsbald vorgenommen werde, so z. B. weil seiner Ansicht nach der Verlust des betr. Beweismittels zu besorgen ist.

c) Nebenher kann der StA. auch seinerseits wie aus § 159 StPO. thätig sein, sofern er nicht dadurch in die Thätigkeit des UR. eingreift, ähnlich wie früher der

Beschl. v. 8. Jan. 1858 (abgedr. bei Liman S. 99 No. 17): Es ist dem StA. unbenommen, auch im Laufe der gerichtlichen Voruntersuchung anderweitige Ermittelungen, welche nicht den Charakter von Instructionsverhandlungen haben, z. B. polizeiliche Vernehmungen, sonstige amtliche Erkundigungen, selbstständig zu veranlassen, und es ist zulässig, im Laufe des Hauptverfahrens Verhandlungen, welche auf diese Art zu Stande gekommen sind, zu berücksichtigen.

Diejenigen Befugnisse, welche das Gesetz ihm bei Gefahr im Verzuge rc. ausdrücklich beilegt (§§ 98, 100, 105, 127 StPO.), stehen ihm auch nach Eröffnung der Voruntersuchung zu.

d) Im Laufe der Voruntersuchung kann eine Ausdehnung derselben auf andere Personen oder Thaten erforderlich werden. Das muß dann aber auf neuen Antrag des StA. und neue Verfügung des UR. geschehen gemäß

StPO. § 158.

Vgl. darüber auch oben 4 c. Ausgenommen sind nur dringende Fälle gemäß

StPO. § 189.

Von dem in diesem § genannten „Anlaß" muß der UR. dem StA. alsbald Mittheilung machen, welcher demnächst in seinen Entschließungen völlig frei ist.

e) Was die weitere Betheiligung des StA. betrifft, so kann er

α) unter Umständen Terminen beiwohnen (§ 191 StPO., s. oben § 50).

β) Ferner ist ihm eine Einflußnahme gesichert durch das Recht der Akteneinsicht nach

StPO. § 194.

γ) Auch kann der UR. selbst, so oft ihm dies angemessen erscheint, dem StA. von Amtswegen die Akten vorlegen lassen. Hauptsächlich wird er dies bei Wendepunkten der Untersuchung, bedeutungsvollen Zeugenaussagen, vor Allem aber auch dann thun, wenn sich die voraussichtliche Ergebnißlosigkeit der Untersuchung herausstellt. Der StA. sendet ihm in solchem Falle die Akten vielleicht

> nach Kenntnißnahme mit dem Anheimstellen zurück, die Voruntersuchung ohne weitere Ermittelungen zu schließen, da nach der gesetzlich begründeten Zeugnißverweigerung des . . . nunmehr ein Erfolg nicht zu erwarten steht.

Schreibt ferner der UR. dem StA. die Akten etwa mit der Bemerkung zu: „ich bringe die Entlassung des . . . aus der Untersuchungshaft in Anregung" oder unterbreitet er einen Entlassungsantrag des Verhafteten dem StA. zur Erklärung, so verfügt dieser entweder:

> 1. Einverstanden.
> 2. An
> den Herrn Untersuchungsrichter
> zurück.

oder:

> Unter Widerspruch zurück. Ich bemerke, daß . . .

7. Die Anträge nach Schluß der Voruntersuchung.

a) Nach Abschluß seiner Ermittelungen schließt der UR. die Voruntersuchung, theilt dies dem Angeschuldigten mit und sendet die Akten an den StA. gemäß

StPO. § 195 Abs. 1 und 3,

b) welcher seinerseits Anträge stellt gemäß

StPO. § 196.

α) Kein Antrag ist nöthig im Falle des Todes des Angeschuldigten, s. oben § 30 S. 130.

β) Aehnlich sind auch in dem Falle die Voraussetzungen zu einem Antrage bei Gericht nicht, bezw. nicht sogleich, gegeben, wenn der Angeschuldigte inzwischen Soldat geworden ist (s. oben § 17 S. 70), oder wenigstens diese Thatsache jetzt, vielleicht bei der Mittheilung vom Schlusse der Voruntersuchung an den Angeschuldigten, bekannt wird. War solches bereits im Laufe der Voruntersuchung geschehen, so wird der UR. meist mit dem Verfahren innegehalten und dem StA. die Akten übermittelt, unter Umständen auch sich unmittelbar mit der Militärbehörde in Verbindung gesetzt haben. Regelmäßig — und immer nach Schluß der Voruntersuchung — ist letzteres aber Sache des StA. Wird während oder nach Schluß der Voruntersuchung der Angeschuldigte aus dem aktiven Dienste entlassen, — in Voruntersuchungssachen handelt es sich ja meistens um mehr als sechswöchige Freiheitsstrafe — so nimmt das civilgerichtliche Verfahren seinen Fortgang, also geeignetenfalls mit einem Antrage des StA. bei Gericht. Entgegengesetzten Falles aber ist dasselbe von selbst und ohne Weiteres beendet. Das Gleiche gilt in jeder späteren Lage des Verfahrens (s. oben § 17 S. 71).

γ) Aus der Pflicht des StA. zur Antragstellung bei Gericht und aus dessen Entscheidungsgewalt nach beendeter Voruntersuchung kann nicht — wie es Loewe Note 4 zu § 195 in früheren Auflagen that — die Befugniß des Gerichts hergeleitet werden, den Fortgang der Sache im Auge zu behalten und ihn erforderlichenfalls bei der StA. oder der ihr vorgesetzten Stelle in Erinnerung zu bringen. Das widerspräche der Gleichstellung und der Arbeitstheilung beider Behörden. Der Pflichtbereich des Gerichts geht zu Ende mit der Voruntersuchung. Mit den Anträgen, welche der StA. aus der letzteren stellt, wird das Gericht von Neuem befaßt.

c) Vor endgiltigen Anträgen kann der StA. eine weitere Aufklärung für nothwendig halten und Ergänzungen der Voruntersuchung beantragen nach

StPO. § 195 Abs. 2.

R. H. mit den Akten

An den Herrn Untersuchungsrichter hier

mit dem Antrage zurückgesandt, die Voruntersuchung noch durch Vernehmung des . . . als Zeugen darüber zu ergänzen, ob . . .

Nach diesseitiger Auffassung kommt es wesentlich darauf an, ob der Angeschuldigte aus dem Verhalten des . . . die Ueberzeugung habe gewinnen müssen, daß . . .

α) Giebt der UR. dem Antrage statt, so sendet er die Akten nach Erledigung zurück und der StA. tritt nun in die Erwägung über seine Anträge in der Sache selbst ein. Anderenfalls kommt es auf den Beschluß der Strafkammer an, welche, im Falle sie dem Antrage des StA. zustimmt, das Nöthige unmittelbar veranlaßt. Wird der Antrag aber auch von der Strafkammer abgelehnt, so kommen die Akten wieder an die StA. zurück, welche sich beschweren kann (§ 346 StPO.).

β) Es steht nichts entgegen, daß der StA., statt dieses zeitraubenden Weges, die von ihm für nothwendig gehaltenen weiteren Ermittelungen selbst vornehme bezw. vornehmen lasse. Freilich wird die Vornahme umfangreicherer und namentlich die Entscheidung des StA. verzögernder staatsanwaltlicher Ermittelungen schwerlich der Absicht der StPO. entsprechen.

γ) Der Abs. 1 des § 196 erschöpft die möglichen Fälle nicht ganz: Bei privatrechtlichen rc. Vorfragen kann die in § 261 Abs. 2 zugelassene Aussetzung der Untersuchung (s. unten § 109) auch schon in der hier behandelten Lage

des Verfahrens beschlossen werden; auch hat in den Fällen, in denen nach gesetzlicher Vorschrift mit dem Verfahren innegehalten werden muß (oben §§ 34, 35), die Strafkammer dieses Innehalten zu beschließen, wenn der gesetzliche Anlaß hierzu bei ihrer Beschlußfassung hervortritt.

d) Ueber den ersten und dritten Fall des § 196 Abs. 1 s. unten §§ 89 und 101. Hier die Außerverfolgungsetzung.

α) Ihre Gründe sind genau dieselben, welche nach der bisherigen Darstellung im Vorbereitungsverfahren, sei es eine Ablehnung des Einschreitens von vornherein (s. oben § 30 ff.), sei es eine demnächstige Einstellung des Verfahrens (s. oben § 72), zur Folge haben konnten. Sie ist überhaupt eine Einstellung in Form eines Gerichtsbeschlusses. Sie unterscheidet sich davon außer durch die Form dadurch, daß bei ihr Bescheid (§ 73) nicht nothwendig, nur oft praktisch ist (s. unten) und daß die Benachrichtigung des Angeschuldigten (oben § 74) stets und zwar durch Zustellung des Beschlusses erfolgt.

β) Für den Antrag des StA. ist eine Begründung zwar vom Gesetz nicht gefordert, sie erscheint aber nöthig einmal mit Rücksicht auf

StPO. § 202,

um nämlich feststellen zu können, inwieweit die Gründe der StA. mit denjenigen des Gerichts übereinstimmen; ferner aber überhaupt mit Rücksicht auf die durchschnittliche größere Bedeutung der Voruntersuchungssachen und zur Wahrung des Einflusses der StA. gerade auch auf die wichtigen Strafsachen.

Da der StA. die von ihm aus dem Aktenstudium gezogenen Ergebnisse nebst den Schritt für Schritt aufstoßenden Bedenken, Rechtsfragen u. s. w. doch meist in eine Bemerkung niederlegt, so ergiebt sich eine Begründung des Antrages sehr leicht durch die Wendung „aus den in der Bemerkung zu I dieser Verfügung angegebenen Gründen". Oft aber wird es zu breiteren umfangreicheren Darlegungen kommen, nur abgekürzt durch möglichste Bezugnahme auf Aktenblätter, da sie dem Richter stets zu Gebote stehen. Auch thatsächliche Schlußfolgerungen und Rechtsansichten werden hier, anders wie in der Anklage (s. unten § 81), oft nachdrücklich zu erörtern sein.

γ) Der gewohnheitsmäßige Eingang des Antrags lautet etwa:

Urschriftlich mit Akten
An das Königl. Landgericht, Strafkammer, . . .
mit dem Antrage, den . . . von der Anschuldigung Bl. . . . außer Verfolgung zu setzen.
Es liegt kein genügender Beweis dafür vor, daß der Angeschuldigte derjenige sei, der die That begangen habe. Wenn auch die Zeugen Bl. . . . übereinstimmend gesehen haben wollen . . . .
Oder: Der Angeschuldigte war verdächtig, in zwei Punkten die Unwahrheit beschworen zu haben. 1) Nach den Beiakten Bl. 30 hat er u. a. bekundet . . . .

δ) Mit dem Antrage ist vielleicht ein Antrag, die Kosten dem Anzeiger aufzulegen, zu verbinden (s. oben § 75).

ε) Ist der Angeschuldigte in Untersuchungshaft, so könnte der StA., ohne erst abzuwarten, ob das Gericht auch wirklich die Außerverfolgungsetzung aussprechen werde, die Entlassung auf dem kürzesten Wege herbeiführen. Doch empfiehlt sich dies nur ausnahmsweise, da das Gericht darin ein Vorgreifen in seine Entschließungen erblicken könnte.

ζ) Die übrigen Begleitmaßregeln, welche hier beim Einstellungsbeschluß dieselben sind wie bei der Einstellungsverfügung (s. oben § 75), werden erst nach Rückkehr der Akten von der Strafkammer erlassen.

e) Hatte es sich in der Voruntersuchung um verbundene zusammen-

hängende Sachen gehandelt („wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden", § 3 StPO.), so kann auch wegen eines Theiles der Anschuldigungen die Außerverfolgungsetzung, wegen eines anderen die Eröffnung des Hauptverfahrens, durch Anklage, zu beantragen sein. Dabei ist festzuhalten, daß die verschiedenen Anträge, um nicht ein mehrmaliges Studium des Aktenmaterials nothwendig zu machen, stets zusammen anzubringen sind, also die sämmtlichen Straffälle und Angeschuldigten erschöpfen müssen. Andererseits kann die Beschlußfassung des Gerichts sich selbstverständlich nur auf diejenigen Straffälle und Angeschuldigten erstrecken, welche wirklich in dem Antrage auf Voruntersuchung oder in einem Ausdehnungsantrage bezeichnet sind, sollten auch in den Voruntersuchungsakten noch andere, mit jenen zusammenhängende Straffälle zur Sprache gekommen bezw. noch andere Personen bezichtigt worden sein (§ 153 Abs. 1, § 177). Solche Fälle können, sofern es einer Voruntersuchung nicht bedarf, in die gleichzeitige Anklageschrift mit aufgenommen und es kann auf diese Weise die Strafkammer mit der gleichzeitigen Entscheidung auch über diese Fälle befaßt werden. Ja, dies bezieht sich auch auf Fälle, welche bisher gar nicht in den Voruntersuchungsakten, sondern vielleicht in einem besonderen Vorbereitungsverfahren verhandelt worden sind; nur daß es hier immer eines an die Anklage anzuhängenden Antrags auf Verbindung bedarf (s. oben § 21).

Die gemischten Anträge sind in ihrer äußeren Gestaltung getrennt zu halten: Der StA. reicht die Akten an die Strafkammer ein, legt ihnen die Anklage in Reinschrift bei und stellt in den ersteren selbst, als Theil des Uebersendungsschreibens, den Einstellungsantrag:

> mit dem Antrage übersandt, den G. überhaupt und den H. wegen des Diebstahlsfalles bei L. außer Verfolgung zu setzen (folgt die Begründung).
> Wegen der übrigen Strafthaten, welche Gegenstand der Voruntersuchung gewesen sind, liegt Anklage bei.

Anders liegt die Sache, wenn die den Gegenstand der Voruntersuchung bildende That nur in unselbstständigem Zusammentreffen mehrere Strafgesetze verletzte (§ 73 StGB.). Dann bedarf es, wenn das Ergebniß der Voruntersuchung nur die Anklage aus einem Gesichtspunkte rechtfertigte, keines Antrags auf Außerverfolgungsetzung wegen der wegfallenden Unterordnung unter das zweite Strafgesetz. Denn dieselbe That bleibt ja durch die Anklageerhebung fortdauernd in der Untersuchung und wird in derselben weiter und in freier Würdigung zur Entscheidung geführt. Noch weniger, wenn die bei Eröffnung der Voruntersuchung irgendwie genannte That am Ende derselben als unter ein anderes Strafgesetz fallend aufgefaßt und so in die Anklage gestellt wird. Und zwar dies ebensowenig, wenn die neuere Auffassung eine schwerere geworden ist, als wie dann, wenn ein erschwerender Punkt für weggefallen erachtet, kein Einbruchs- sondern ein einfacher Diebstahl, kein betrügerischer sondern ein einfacher Bankerott, kein Raub sondern Diebstahl, kein Mord sondern Todtschlag angenommen wird.

8. Der Beschluß des Gerichts.

a) An den Antrag der StA., den Angeschuldigten ganz oder theilweis außer Verfolgung zu setzen, ist das Gericht „nicht gebunden":

StPO. § 204;

es kann „zur besseren Aufklärung eine Ergänzung der Voruntersuchung" (§ 200 StPO.), ferner Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 196 Abs. 1 das.),

— in welchem Falle die StA. eine Anklageschrift nachzubringen hat (§ 206) — vorläufige Einstellung, und zwar ebensowohl völlige (§ 203) als theilweise (§ 208 StPO.), endlich Außerverfolgungsetzung gemäß dem Antrage beschließen.

b) Hier zunächst nur über den letzteren Fall; die übrigen siehe unten § 89.

α) Es gelangen die Akten mit einer Ausfertigung des Beschlusses an den StA. zurück. Der Beschluß muß entsprechen dem

StPO. § 202 (s. oben).

Der StA. verfügt sodann:

1. Beschluß dem Angeschuldigten zuzustellen.
2. Die Abschlußverfügungen (oben § 75).
3. Nachricht an .... (Antragsteller), daß der Angeschuldigte durch Beschluß der Strafkammer des Landgerichts hier vom .... außer Verfolgung gesetzt worden ist.
   Die von Ihnen eingereichten drei Wechsel folgen anbei zurück. Einschreiben.
4. Weglegen, vernichten nach 10 Jahren.

β) Die Verfügung zu 3 ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Sie empfiehlt sich aber, um Anfragen des Antragstellers und spätere Anträge zu einer Zeit, wo die Sache dem StA. aus dem Gedächtniß gekommen ist, zu vermeiden. Zum Zwecke der Benachrichtigung eine Abschrift des Gerichtsbeschlusses zu übersenden, ist nicht räthlich, da der nicht zu diesem Zwecke verfaßte Beschluß einen Inhalt haben kann, der endlose neue Anträge und Eingaben des Antragstellers hervorruft.

γ) Die Wirkung der Außerverfolgungsetzung ist dieselbe, wie die des Beschlusses auf „Nichteröffnung des Hauptverfahrens", da beide im gen. § 202 völlig gleichgestellt werden. Siehe darüber unten § 89.

B. Die Anklage.

§ 77.

I. Wesen der Anklage im Allgemeinen.

I. Die zweite Form der Erhebung der öffentlichen Klage, zugleich oft das Ergebniß der in § 76 behandelten Voruntersuchung, ist die Anklage, behandelt in dem 4. Abschn. des II. Buches StPO. unter dem Titel: „Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens".

II. Das Wesen der Anklage kennzeichnet

StPO. § 263 (vgl. über § 263 auch oben § 33 II S. 134).

1. Die Anklageschrift also ist es, die dem gesammten späteren Verfahren Richtung und Inhalt giebt.

2. Allerdings ist diese Auffassung durch das Gesetz selbst verschoben worden. Denn abweichend von den Vorschlägen des Entwurfs (Loewe Note 2 zu § 198 und Note 5[b] zu § 242) wird die Anklage in der Hauptverhandlung nicht mündlich von dem StA. vorgetragen, noch weniger (wie früher theilweis gesetzlich) verlesen. Ihre Stelle wird vielmehr vom Eröffnungsbeschluß vertreten (s. unten § 89), der insofern die Grundlage der Hauptverhandlung bildet; daher lesen Wissenschaft und Reichsgericht den obigen § 263 StPO. so, als ob er lautete: „Gegenstand der Urtheilsfindung ist die im Eröffnungsbeschluß bezeichnete That ...." (Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 406, Bd. 21 S. 64 und 372; Loewe Note 1 zu § 205).

3. Thatsächlich ändert aber diese Abweichung nichts daran, daß die Anklage, und nur sie, die eigentliche Grundlage des Verfahrens bildet.

a) Zunächst ist der Eröffnungsbeschluß hinsichtlich seines Gegenstandes vollständig an die Anklage gebunden dergestalt, daß er keine That und keine

Person umfassen darf, die nicht von der Anklage betroffen wird (Loewe § 197 Note 4). Nicht der Eröffnungsbeschluß, sondern die Anklage ist also das Ursprüngliche und das Maßgebende; jener spiegelt nur wieder, was diese enthält, und dies ist keine Zufälligkeit, sondern der Ausfluß des die ganze StPO. beherrschenden „Anklagegrundsatzes", s. oben § 25 S. 120.

b) Das Gesetz selbst scheint von demselben Gesichtspunkte auszugehen, indem es für den Eröffnungsbeschluß, als das Mindere, weniger Erfordernisse aufstellt als für die Anklage. Er braucht nicht zu enthalten das Ergebniß der Ermittelungen und die Beweismittel (Loewe Note 2 zu § 205).

Das Gesetz hat für die Hauptverhandlung auch einen Vertreter der Anklage, nicht des Eröffnungsbeschlusses, geschaffen.

c) Namentlich aber entspricht die thatsächliche Handhabung niemals jener Auffassung. Denn der Eröffnungsbeschluß wird zwar verlesen und er mag mit seinen zusammenfassenden kurzen Angaben in Strafkammersachen nothdürftig genügen, um den betheiligten Juristen das Ziel der Verhandlung zu bezeichnen (während Angeklagter, Schöffen und Geschworenen ihn durchschnittlich nicht ganz verstehen werden). Nach der Vorlesung aber wird er selten noch einmal irgendwie Erwähnung finden. Die Anklage dagegen pflegt von der Mehrzahl der Vorsitzenden der gesammten Verhandlung, mindestens aber der verantwortlichen Vernehmung des Angeklagten, zu Grunde gelegt zu werden (die Vernehmung des Angeklagten ihrerseits wird bekanntlich überhaupt zugleich dazu benutzt, um den Beisitzern den ganzen Stoff der Strafsache kurz vorzuführen); der Angeklagte konnte sich auf die Verhandlung überhaupt nicht anders vorbereiten, als mittelst der ihm zugestellten Anklage; ebenso in vielen Fällen der Vertheidiger, wenn er nicht Gelegenheit zur Akteneinsicht hatte; auch der Berichterstatter, wenn die Akten ihm vor der Sitzung zugestellt waren, wird sich von dem Eindruck der Anklage nie ganz freihalten und ihre starken oder schwachen Seiten am meisten aufzuklären suchen.

d) So in allen Sachen; wie ganz anders aber noch in Zweifelsfällen. Wird es fraglich, in welchen Thatsachen die Strafthat gefunden wird, auf welche Punkte sie sich erstrecken soll, über was einer der geladenen Zeugen vernommen werden soll: Ohne Weiteres wird man dann die Anklage nachlesen und werden die Blicke sich auf den Sitzungsvertreter der StA. richten, damit er eine Erläuterung der Anklage abgebe; nur in besonders gearteten Fällen dagegen wird es zur Nachprüfung des Eröffnungsbeschlusses kommen, der, soweit er eröffnet, ohne Gründe ist und über die zuletzt erwähnten Fragen überhaupt stets schweigt.

e) Dem entspricht auch das Reichsgericht insofern, als es annimmt, daß bei „Unvollständigkeit" des Eröffnungsbeschlusses die Anklageschrift zu seiner Ergänzung und Erläuterung herangezogen werden kann (Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 406, Bd. 21 S. 64). Nur daß eben das, was das Reichsgericht als Ausnahme zuläßt, in der Praxis die geradezu ausnahmslose Regel bildet.

f) Ueberall ist bei den bisherigen Erörterungen noch abgesehen worden von den Schwurgerichtssachen. Hier schweigen über die Beweis- und Rechtsfragen sowohl der Eröffnungsbeschluß, als auch der Wahrspruch der Geschworenen (s. unten § 110) mit seinem „Ja" mit „Stimmenverhältniß" oder „Nein" und das Urtheil, das sich nur über die Strafzumessung äußert. Es müssen daher, abgesehen von allen den bereits erwähnten Fällen, der StA. in Meineidsuntersuchungen, die sich etwa anschließen, und in Berichten, der Angeklagte und sein Vertheidiger bei Begnadigungsgesuchen und Wiederaufnahmeanträgen, die Vorgenannten und

die Richter im Wiederaufnahmeverfahren, wieder und wieder auf die Anklage zurückgreifen, als die einzige amtliche Bearbeitung des Aktenstoffes.

4. Somit scheinen sich hier Theorie und Praxis nicht zu decken. Kein Praktiker wird die grundlegende Bedeutung der Anklage für das ganze weitere Verfahren verkennen und der StA. selbst wird sie sich bei Anfertigung von Anklagen immer vor Augen halten müssen. Je genauerer und klarer er die Anklage entwirft, je bestimmter die thatsächlichen Angaben sind und je gewissenhafter sie jedes Thatbestandsmerkmal der Gesetzesformel decken, desto weniger Irrthümer wird das weitere Verfahren aufweisen, desto mehr wird in der Hauptverhandlung jene so gefürchtete Zerfahrenheit vermieden werden, die bei verwickelten Sachen leicht zu ganz planlosen Verhandlungen, zur Ermüdung der Richter und zu Fehlsprüchen führt.

5. Rein äußerlich endlich mag der Staatsanwalt bedenken, daß es kein Schriftstück im ganzen Verfahren giebt, das so vielfach und so kritisch gelesen wird wie die Anklage: Betrachten wir die Strafkammeranklage, so wird sie dem Angeklagten zugestellt und von diesem und seinem etwaigen Vertheidiger meistens in jedem Satze verfolgt. Dann legt sie der Berichterstatter seiner Beschlußfassung zu Grunde und trägt sie in Zweifelsfällen vielleicht in der Beschlußkammer vor. Der Vorsitzende verschafft sich den ersten Ueberblick an ihrer Hand. Daß die Vorsitzenden die mündliche Verhandlung nach der Anordnung des Stoffes in der Anklage zu leiten pflegen, ist oben bereits erwähnt. Endlich wird sie auch der Urtheilsverfasser häufig zu Rathe ziehen.

§ 78.

II. Vorfragen.

I. Es ist zu unterscheiden

1. Die Anklage als Abschluß einer Voruntersuchung;

StPO. § 196 Abs. 2,

in Verbindung mit

GVG. § 72.

Das hier gedachte Gericht ist immer die Strafkammer, selbst dann, wenn die Aburtheilung nothwendig oder doch vermöge Ueberweisung vor das Schöffengericht gehört. Hier hilft

StPO. § 207 (s. unten § 89).

Die Anklage ist daher zutreffendenfalls mit dem Schlußantrage zu versehen,

das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht zu eröffnen (§ 27 GVG.)

bezw.

das Hauptverfahren zu eröffnen und die Verhandlung und Entscheidung auf Grund des § 75 Nr. ... dem Schöffengericht zu überweisen.

2. Die unmittelbar erhobene Anklage nach

StPO. § 197.

Es kehrt hier wieder (vgl. oben § 76)

StPO. § 168 Abs. 1.

3. Ein dritter Fall, nach vorhergegangener Voruntersuchung, ist die Anklage infolge Gerichtsbeschlusses:

StPO. § 206.

Die Wendung „entsprechende Anklageschrift" des § will sagen, daß die StA. bei Abfassung der Anklageschrift den Beschluß als die maßgebende Grund-

lage der letzteren zu betrachten hat und daß insbesondere hinsichtlich der strafrechtlichen Beurtheilung der That der Beschluß für die StA. bindend ist. „Es ist Pflicht der StA., sich mit möglichster Objektivität auf den Standpunkt des Gerichts zu stellen und von diesem aus die einzelnen Beweismomente zu prüfen und in der Anklageschrift zu behandeln" (Löwe Note 2 zu § 206).

II. Ueber die materielle Anklagereife s. oben § 71 II. — Die Anklage mußte unter Umständen sogar ohne die Erwartung der Verurtheilung erfolgen, nämlich im Falle des § 56 StGB. Denn das StGB. gestattete die zwangsweise Unterbringung des Jugendlichen nur in Gestalt eines Urtheils, nicht schon eines Beschlusses (s. unten § 110; Olshausen Note 17 zu § 56). Anders jetzt das Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900 (s. oben § 34).

III. Was den Zeitpunkt der Erhebung der Anklage anlangt, so ist er in den Fällen I 1 und 3 oben von selbst gegeben; bei der unmittelbar erhobenen Anklage — I 2 oben — im Vorbereitungsverfahren, hängt seine Wahl von praktischen Erwägungen ab.

1. Als Grundsatz muß gelten, daß man möglichst ohne Verzug zur Anklage schreitet.

2. Andererseits erhebt man auch bei Anklagereife vorerst noch nicht Anklage, wenn der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält; hier ist nach dem

> **Erlass v. 22. Mai 1850** (I. 2094) No. 2: nur die Erlassung von Steckbriefen, wenn sie sonst begründet erscheint, zu bewirken und die Anklage nur dann zu erheben, wenn die letzteren Erfolg gehabt haben.

So natürlich nur, wenn nicht ausnahmsweise in Abwesenheit des Beschuldigten verhandelt werden kann (s. oben § 41 S. 180).

3. Ueber fernere Aufschubsfälle s. oben § 34 III S. 137.

4. In Haftsachen ist besondere Beschleunigung auch der Absendung der Anklage nöthig; fehlt es dabei, wie häufig, nur noch an Vorakten zur Begründung des Rückfalls, so wird man diese zuweilen nicht abwarten, sondern auf den Strafregisterauszug hin und indem man die Nachsendung der Vorakten in Aussicht stellt, die Anklage wegen Rückfalls absenden (s. auch unten § 79 S. 317).

IV. Eine andere Frage ist diejenige über den Zeitpunkt, wo der StA. praktisch die Anklageschrift entwirft. Das soll er, sobald er bei auch nur annähernder Anklagereife die Akten einmal hat durcharbeiten müssen. Er verfügt dann:

1. Anklage-Entwurf bleibt bei den Handakten.
2. (Folgt die Verfügung zur weiteren Aufklärung.)

V. In nächster Linie hat sich nunmehr der StA. über die Frage schlüssig zu machen, vor welches Gericht er die Sache zu bringen hat, und zwar in dem doppelten Sinne: 1. bei welchem Gericht ist die Anklage einzureichen und 2. welches soll erkennen?

1. Die Frage 1 ist, wenn der StA. aus der Voruntersuchung Anklage erhob (Fall I 1 oben), bereits oben beantwortet. Hatte ferner die Strafkammer gemäß § 206 StPO. Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen (Fall I 3 oben), so mußte sie gleichzeitig in dem Beschlusse das Spruchgericht bezeichnen (§ 205 StPO.). Für die unmittelbar erhobene Anklage aber (Fall I 2 oben) fallen Frage 1 und 2 zusammen: der StA. bringt die Anklageschrift vor das Gericht, welches erkennen soll, mit Ausnahme der zu überweisenden Schöffensachen und der Schwurgerichtssachen, die beide die Strafkammer eröffnet (s. oben § 21).

2. Bei seiner unter mehreren zuständigen Gerichten zu treffenden

Wahl (Mot. S. 131) hat der StA. einen Anhalt in seiner eigenen Zuständigkeit, die ja im bisherigen Laufe des Verfahrens begründet sein mußte (oben § 16 S. 55) und mit der gerichtlichen Zuständigkeit im Allgemeinen übereinstimmt (s. oben §§ 21 und 22). Es fragt sich im Vorbereitungsverfahren — bei vorhergegangener Voruntersuchung bleibt die einmal begründet gewesene Zuständigkeit bis zu Ende der Untersuchung begründet — nur, ob die früheren Zuständigkeitsgründe noch fortdauern. Sonst muß der StA. die Sache an einen anderen abgeben, z. B. wenn beim Einschreiten als örtlicher Gerichtsstand nur derjenige des Wohnsitzes begründet war, und zur Zeit der Anklageerhebung der Beschuldigte verzogen ist.

3. a) Hauptsächlich kommt aber jetzt die sachliche Zuständigkeit in Frage, welche recht eigentlich erst bei der Anklageerhebung brennend wird, nachdem durch das Vorverfahren der eigentliche gesetzliche Charakter der That klargestellt worden ist. Der StA. kann also jetzt die Sache ebensowohl nach oben hin, an den Oberreichsanwalt (der AA. an den StA.), wie nach unten hin an den Amtsanwalt abzugeben haben (§ 21). Letzteres natürlich dann nicht, wenn der StA. selbst Amtsanwaltsgeschäfte bekleidet.

b) Gesetzt aber, die Sache bliebe — wenigstens zunächst noch — im Geschäftskreise des zuerst befaßten StA., so sind auch hier oft die Grenzen der juristischen Beurtheilung und damit der sachlichen Zuständigkeit sehr flüssig.

α) Schwankt hiernach der StA. zwischen Strafkammer und Schwurgericht, so wird er praktisch die erstere bevorzugen. Abgesehen von dem umständlichen Apparat der Geschworenengerichte, so sind ihre Urtheile auch unberechenbar, manchmal abhängig sei es von vorgefaßten Meinungen, sei es von rednerischen Künsten, sei es von Eindrücken, die an sich nicht zur Sache gehören. Solche Fälle fügen dem öffentlichen Interesse und Rechtsgefühl leicht Schaden zu. Man geht also in der Anklage — stets unter dem Vorbehalt, daß dem Rechte keine Gewalt angethan wird — in Zweifelsfällen lieber auf fahrlässigen Meineid (§ 163 StGB.) als auf wissentlichen (§ 153 ff.); anstatt auf schwere Urkundenfälschung (§ 268 Nr. 2) lieber auf Betrug (§ 263); anstatt auf § 239 Konk.-Ordn. (betrüg. Bankerutt) unter Verneinung der Benachtheiligungsabsicht lieber auf § 240 das. (einfachen B.).

β) Verbundene Strafthaten, welche einzeln nicht vor das Schwurgericht gehören würden, sind, falls sie nicht etwa mit der vor dasselbe zu bringenden Strafthat in engstem Zusammenhange stehen, zu trennen (StPO. § 4), vgl. auch StPO. § 424 Abs. 2, oben S. 112.

c) Zwischen Strafkammer und Schöffengericht läßt das Gesetz die Wahl in den Fällen des

GVG. § 75.

α) Ebenso

R.-Gewerbe-O. § 146, letzter Absatz: Der § 75 des GVG. findet Anwendung.

Auch wegen der Vergehen aus diesem § ist also Ueberweisung an das Schöffengericht zulässig.

β) Bei selbständigem Zusammentreffen mehrerer überweisungsfähigen Strafthaten kommt es nur auf die für jedes einzelne zu erwartende Strafe, nicht etwa darauf an, daß die Gesammtstrafe die gezogene Grenze nicht überschreite, ebenso wie oben § 21 II 4 S. 111 für die reinen Schöffensachen (Löwe Note 7 zu § 75 GVG.).

γ) Für die Frage, ob die Ueberweisung zu beantragen, kommen Erwägungen wie oben zu b kaum in Betracht, da sich die Einrichtung der

Schöffengerichte bewährt hat. Der StA. wird bei der größeren Einfachheit des schöffengerichtlichen Verfahrens und da das Strafmaß des Urtheils an die Ueberweisungsgrenze keineswegs gebunden ist, auch regelmäßig die Ueberweisung beantragen. Es findet eine große Ersparung an Zeugengebühren statt, wenn nur die kleineren Entfernungen bis zum Amtsgericht, anstatt der oft weiten Reisen zum Sitze des Landgerichts, zurückzulegen sind; ganz abgesehen davon, daß der Amtsrichter in seinem Bezirke die persönlichen und örtlichen Verhältnisse besser kennt und also den Hintergrund für die Strafthat im richtigen Lichte erblickt.

Immer aber ist es Voraussetzung, daß von vornherein eine höhere Strafe, als die im GVG. § 75 genannte, nicht zu erwarten ist. Auch schreibt das Gesetz (Motive S. 52) „nicht vor, daß die Ueberweisung stets erfolgen soll, sobald nur anzunehmen ist, daß die zu verhängende Strafe das erwähnte Strafmaß nicht überschreiten wird. Gründe mannigfacher Art können auch in Fällen, welche an sich weniger strafbar erscheinen, dafür sprechen, es bei der Zuständigkeit der Strafkammern als erkennender Gerichte zu belassen.“ So z. B., wenn für gewisse Strafthaten — etwa für jede Körperverletzung mittelst eines Messers — gerade grundsätzlich hohe Strafen herbeigeführt werden sollen. — Oder wenn es sich um Beleidigungen des zuständigen Amtsrichters oder Amtsanwalts handelt.

δ) Ist die Ueberweisung beschlossen, so sendet — um gleich das weitere Verfahren hier mit zu erledigen — demnächst die Strafkammer die Akten mit dem Beschluß an den StA. zurück, welcher sie dem Amtsanwalt zusendet:

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 42: Ist Seitens der Strafkammer das Hauptverfahren eröffnet und die Verhandlung, sowie Entscheidung dem Schöffengerichte überwiesen, so sendet der Amtsanwalt die von der StA. des Landgerichts ihm zugestellten Akten an den Amtsrichter mit dem Antrage auf Anberaumung des Hauptverhandlungstermins.

Die Uebersendung an den Amtsanwalt durch den StA. erfolgt unter Beifügung der Ueberführungsstücke. Nachträgliche Eingänge werden direkt dem Amtsgericht übersandt.

Wo freilich der StA. gleichzeitig die Vergehen als Amtsanwalt bearbeitet, kann der Weg ein einfacherer sein, indem die Strafkammer die Akten direkt an den Amtsrichter sendet, von welchem dann der StA. ebenfalls direkt die nächste Kunde, und zwar bestehend in der Nachricht vom Termine zur Hauptverhandlung, erhält.

§ 79.

III. Die Anklageschrift.

1. Die Bezeichnung des Angeschuldigten.

I. Den Inhalt der Anklageschrift bestimmt

StPO. § 198.

II. Daß auch der Angeschuldigte selbst genau zu bezeichnen ist, erwähnt der § als selbstverständlich nicht.

Gesch.-Anw. f. d. AA. Art. 40: In die Anklageschrift ist aufzunehmen:
1. eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten, unter Angabe seines Wohnorts und Alters, seiner Vorbestrafungen und seines militärischen Verhältnisses.

Es sind alle diejenigen persönlichen Verhältnisse aufzunehmen, die schon im § 41 oben erwähnt sind. Man beginnt mit:

1. dem Stande. Zu vermeiden sind vorübergehende Bezeichnungen, wie „der Strafgefangene"; „der Korrigend". — Bei weiblichen Personen tritt der Familienstand hinzu: „Die Ehefrau des . . ."; „die verehelichte Arbeiter . ."; „die Wittwe"; „die ledige"; „unverehelichte".

2. Dann Vor- und Zunamen; bei mehreren Vornamen wird der Rufname unterstrichen; jene werden deutsch, der Familienname lateinisch geschrieben.

3. Geboren am . . . in . . . Kreis . . . .

4. Wohnhaft in . . . Straße Nr. . . Oder es heißt: „ohne festen Wohnort, zuletzt aufhältlich . . ." Sind Wohnort und Ortsangehörigkeit verschieden, so vielleicht „ortsangehörig in . . .".

5. In Haftsachen folgt die Wendung: „zur Zeit in Untersuchungshaft in . . . seit . . . (Bl. . .)"; „zur Zeit in Sachen c/a. X. und Gen. . . . in Untersuchungshaft zu . . ."; „zur Zeit in Strafhaft im Zellengefängniß zu Moabit";

6. „evangelisch"; „katholisch"; „mosaisch"; „religionslos".

7. Die Militärverhältnisse (s. unten § 88) „noch nicht Soldat"; ein Jahr zurückgestellt bis zum . . . . von der Ersatzbehörde zu . . . .; ausgehoben zum . . . (Ersatzcommission zu . . .); „Reservist"; „Wehrmann"; „Ersatzreservist (kontrolirt vom Bezirks-Commando zu Z.)"; dauernd untauglich (Oberersatzcommission zu . . .; Entscheid. vom . . .); „nicht mehr Soldat".

8. Meistens folgt hier ein Vermerk über das Vermögen: „kostenzahlungsfähig"; „nicht kostenzahlungsfähig".

9. Die Vorstrafen: „nicht bestraft" — „mehrfach bestraft wegen . . .".

a) Wegen der Ermittelung der Vorstrafen mittelst des Strafregisterauszuges s. oben § 41 S. 170 und unten § 130.

b) Die Ermittelung darf aber in den Durchschnittsfällen die Erhebung der Anklage nicht aufhalten nach

JMErlass v. 14. Dec. 1894, abgedruckt oben § 42 S. 174.

Man verfügt in solchen Fällen in den Akten:

1. Anklage in Reinschrift,
2. Vorstrafen;

und setzt in die Anklage den Vermerk:

„Vorstrafen stehen noch aus"; „werden eingefordert".

c) Nur da, wo Rückfall möglich ist, also bei Diebstahl, Hehlerei, Betrug, ist vorstehende Verfügung streng zu vermeiden. Denn das Vorhandensein der Rückfalls-Vorstrafen bedingt meist eine völlige Aenderung der Zuständigkeit und damit der Anklage. Hier lautet die Verfügung:

V.

1. Anklage verwahren.
2. Eilt! Registerauszug.
3. Nach 5 Tagen.

d) Wenn der Strafregisterauszug Vorstrafen der nämlichen Art ergiebt, so daß Rückfall vorzuliegen scheint, so müssen die Vorakten herbeigezogen und die einzelnen Thatbestandsmerkmale des Rückfalls geprüft und sodann in die Anklage aufgenommen werden. Eine Ausnahme für Haftsachen s. oben § 78 S. 314. Einen Vorschlag zur Vereinfachung des Verfahrens mittelst des Strafregisters s. unten § 130. Beispiele s. unten § 85.

e) Immer empfiehlt es sich ferner, in der Anklageschrift diejenigen Vorstrafen besonders zu erwähnen, die auf Charakter und verbrecherische Gewohnheiten des Angeschuldigten einen Rückschluß gestatten. Handelt es sich um wichtige Fälle, so soll man auch die betr. Vorakten herbeiziehen und durch-

sehen: Selten wird der StA. z. B. vor der Schwurgerichtsverhandlung dies ohne einige Ausbeute thun (s. auch oben § 41).

10. In größeren Anklagen fügt man noch weitere Angaben hinzu, die vielleicht in Betracht kommen können: „verheirathet"; „Vater von . . Kindern im Alter von 2 bis 15 Jahren".

11. Orden und Ehrenzeichen: theils zur Charakterisirung, theils wegen ihrer Einziehung (s. unten § 129).

§ 80.

2. Die Anklageformel.

I. Zur Genügung des § 198 Abs. 1 StPO. (oben § 79) ist es nothwendig, eine besondere Anklageformel in die Anklage aufzunehmen und in ihr die Merkmale der strafbaren Handlung zusammenzufassen, weil außer denjenigen Thatsachen, welche diese Merkmale darstellen, in der Anklageschrift nicht selten noch andere zu erwähnen sein werden, in denen auch vielleicht der Thatbestand einer Vergehung gefunden werden kann, die aber darum noch nicht den Gegenstand der Anklage im vorliegenden Falle zu bilden brauchen. So kann es z. B. bei einer Anklage wegen Diebstahls zur Belastung des Angeschuldigten dienen, daß man ihn im Besitz falscher Papiere gefunden hat, und es kann deshalb die Erwähnung dieses Umstandes in der Anklageschrift angemessen sein, ohne daß er darum in der vorliegenden Sache zum Gegenstande der Anschuldigung (vgl. StGB. § 363) gemacht zu werden braucht.

II. 1. Wo die „Sachdarstellung" wegbleibt (s. unten § 81), ist die Anklageformel die einzige Grundlage sowohl für den Richter als den Angeschuldigten. Dann würde sie ihren Zwecken schlecht entsprechen, wenn sie nur allgemein den Thatbestand in der Fassung des Gesetzes wiedergeben wollte, z. B.:

> zu B. im Jahre 1901 fremde bewegliche Sachen einem Anderen in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben.

Man muß die Thatbestandsmerkmale hinzufügen, wie es die Beispiele unten § 85 Ziffer 7 zeigen. — Die Thatsachen werden zweckmäßig immer bei den einzelnen Begriffen des Gesetzestextes eingeschoben, damit der Leser stets beides nebeneinander hat. Bringt man erst die ganze Formel und dahinter mit einem „indem er" die Thatsachen, so muß sie der Lesende sich erst wieder zerlegen oder zusammenstellen, wenn er prüft, ob jedes der Merkmale des Gesetzes vorhanden ist.

2. Wo hingegen eine Sachdarstellung beigegeben ist, kann die Formel etwas allgemeiner im Anschluß an den Gesetzestext gehalten sein.

III. 1. Besonders sorgfältige Prüfung ist für den Entwurf der Formeln in Schwurgerichtsanklagen nöthig nach der Richtung, daß nicht ohne besonderen Grund überflüssige oder schwer nachweisbare Thatbestände oder Thatbestandsmerkmale aufgenommen werden. Die einfachste Formel ist hier die beste. Denn jede Formel und jeder Theil der Formel, wenn er aus der Anklage in den Eröffnungsbeschluß übergegangen ist, muß bei der schließlichen Hauptverhandlung auch in der Fragestellung den Geschworenen vorgelegt werden und ruft vielleicht völlig zwecklos lange Erörterungen, Hilfsfragen u. s. w. hervor.

2. Aber auch in anderen Strafsachen soll man nicht überpeinlich in diesem Punkte sein:

> **Allg. Verf. v. 4. April 1854** (JMBl. 147) II Abs. 2: Wenn für die einfache That hinreichende Beweise vorhanden sind, es aber nicht ausser Zweifel

ist, ob ein **erschwerender Umstand** festzustellen sein werde, so ist nicht ausser Erwägung zu lassen, dass durch die **rasche** Herbeiführung einer **Verurtheilung** wegen der einfachen That das Interesse der Strafrechtspflege oft mehr gefördert wird, als durch die Geltendmachung erschwerender Umstände, welche, indem sie für das schliessliche Ergebniss von zweifelhaftem Erfolg ist, den sicheren Nachtheil einer Verlängerung der Untersuchung hervorbringt.

IV. Die Formel soll die **Ausdrücke** des **Strafgesetzes** enthalten, und zwar **genau**. Solche **kleine Unreinlichkeiten**, wie z. B. die Verwechselung von „**mit** Gewalt" und „**durch** Gewalt", von „**in** der rechtmäßigen" und „**während** der rechtmäßigen Ausübung" im Falle des § 113 StGB. sind zu vermeiden. Nur dann ist die Aufnahme der besondern Bezeichnung an Stelle des Begriffes statthaft, wenn und insoweit es unbedingt **selbstverständlich** ist, daß der bezeichnete Gegenstand das betr. Merkmal darstellt; namentlich kann der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „**Anderer**", „**Person**", „**Inland**" durch den **Namen** der **Person** bezw. den **Ort** ersetzt werden.

Für gänzlich unzulässig muß erachtet werden, was Fuchs („v. **Holtzendorff**, Handbuch" Bd. II S. 14) nachlassen will: „Bei solchen Rechtsbegriffen, die klar und unzweideutig sind, kann wohl auch der entsprechende gemeinverständliche, nicht grade vom Gesetze angewendete Ausdruck gebraucht werden, z. B. also „stehlen" statt „in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnehmen." — Das darf nur in der Sachdarstellung vorkommen.

V. Umstände, welche die Strafbarkeit **erhöhen** oder **vermindern**, werden mit „**und zwar**" angeschlossen, um sie für den Leser leicht bemerkbar zu machen; vgl. die **Beispiele** unten § 85 Ziffer 5.

VI. Die Formel pflegt man in der Praxis im Infinitiv an die Worte: „wird angeklagt" anzuschließen. Die dadurch **stets entstehende Schwülstigkeit** und **Undeutlichkeit** wird vielleicht dadurch umgangen, daß obige Worte lauten: „**wird, wie folgt, angeklagt**", worauf die Formel als neuer Satz: „**Er hat** . ." beginnt. Diese **Fassung** ist vorschlagsweise in **einzelnen** der Beispiele des § 85 **angewandt worden**.

VII. Handelt es sich um mehrere Strafthaten, so entspricht es der **Bedeutung der Anklage**, daß der StA. stets zum Ausdruck bringt, ob er **selbständiges** oder **unselbständiges Zusammentreffen** derselben annimmt. Man stellt den gesetzlichen Ausdruck am Eingange der Formel ein und den zugehörigen § zu den übrigen §§; s. die **Beispiele** unten § 85 Ziffer 6.

Bei **zusammengesetzten** Strafthaten bezieht sich das „**mehrmals**" des § 74 StGB. auf die **Endhandlungen**; s. die **Beispiele** unten § 85 Ziffer 6.

VIII. Als Regel in der **Anordnung** von mehreren Strafthaten in der Formel darf die geschichtliche Reihenfolge gelten: der verübte grobe Unfug kommt an die Spitze, und ihm folgt erst der Widerstand gegen die Staatsgewalt, weil die rechtmäßige Ausübung des Amtes erst veranlaßt wurde durch die erste That, „als der Beamte ihn wegen der That zu 1 festnahm".

Treffen ferner nicht blos mehrere Strafthaten, sondern **auch mehrere Personen** (doppelter Zusammenhang: § 3 StPO.) zusammen, so wird die Anklageformel im Anschluß an die nach Nummern getrennt zu haltende Sachdarstellung am besten nach den **Strafthaten** geordnet werden. Führt also z. B. die Sachdarstellung unter Nr. I, II und III drei Diebstähle mit mehreren Thätern, Theilnehmern und Hehlern auf, so ist die Anklageformel **nicht** nach den **Personen** zu ordnen, was ganz unübersichtlich ist und zu Wiederholungen führt, sondern etwa so, wie das Beispiel unten § 85 Ziffer 3a.

IX. Die Formel muß auch Ort und Zeit der That enthalten, regelmäßig den ersteren voran, und beide an der Spitze der Formel. S. die Beispiele unten § 85 Ziffer 1 und 2.

X. Da mit Worten möglichst zu sparen, so wird bei mehreren Angeklagten, mehreren Vergehungen, mehreren Thatbestandstheilen, verschiedenen Thatorten, verschiedenen Zeiten u. s. w. das Gemeinsame möglichst nur einmal gesagt, also so gestellt, daß es auf die Verschiedenheiten zugleich bezogen werden kann. S. das Beispiel unten § 85 Ziffer 3a. Doch gehe man darin nicht zu weit.

XI. Als letzter Bestandtheil der in § 198 StPO. aufgeführten „Hervorhebung des anzuwendenden Strafgesetzes“ sind auch die §§ anzugeben.

1. Loewe (Note 5 zu § 198 und Note 3 zu § 205) will hierunter nur diejenige Bestimmung verstehen, „welche den Begriff des in Rede stehenden Delikts und die etwaigen erschwerenden Umstände (vgl. z. B. StGB. §§ 242, 267 — §§ 243, 244, 268) normirt; beim Versuch, bei der Anstiftung und der Beihülfe gehören hierher auch die Bestimmungen der §§ 43, 48, 49. Dagegen bedarf es der Anführung solcher Bestimmungen nicht, welche nur einen etwa vorliegenden Strafmilderungsgrund (z. B. StGB. § 213) oder nur die Art oder das Maß der zu verhängenden Strafe (z. B. StGB. §§ 32, 35, 38, 248) betreffen.“ Diese letzteren Unterschiede beobachtet die Praxis nur zum Theil; sie geht zuweilen weiter; zwar führt man niemals die §§ 32, 35, 38 StGB. an; denn diese beziehen sich gar nicht auf die einzelne Strafthat; diejenigen Bestimmungen aber, welche auf die That in der Auffassung, wie sie der StA. ihr beilegt, unmittelbar zur Anwendung kommen können, werden oft vollständig angegeben. Bei Antragsstrafthaten z. B. wird der allgemeine § 61 und der besondere §, welcher ausspricht, daß bei dem betreffenden Anklagedelikt die Bestrafung nur auf den Antrag erfolgt, also z. B. § 194, 196, 232 StGB., hinzugefügt. Es fragt sich aber, ob dies nicht eine Unübersichtlichkeit der §§ mit sich bringt, welcher der Wegfall dieser sämmtlichen §§ gemäß der Ansicht Loewe's weit vorzuziehen ist.

Im Urtheile würde Revisionsgrund sein die Weglassung der §§ 43 und 47 (Entsch. d. RG. Bd. 19 S. 213).

2. Eingeführt werden die §§ durch die Wendungen: „Verbrechen — Vergehen — nach“ — „aus“ — „gegen“; sprachlich falsch ist „Uebertretung gegen“ (s. „Kroschel, die Abfassung der Urtheile in Strafsachen“, zweite Auflage, S. 28).

XII. Dagegen empfiehlt es sich, bei Antragsstrafthaten auch in solchen Anklageschriften, welche eine Sachdarstellung nicht zu bringen brauchen, in einer kurzen Bemerkung auf den Strafantrag hinzuweisen. Bei der Unterschiedlichkeit der Form nämlich, welche § 156 StPO. vorsieht, und bei den Zweifeln, welche darüber entstehen können, ob der Verletzte selbst antragsberechtigt sei, ob eine dritte Person oder Behörde einzutreten habe (s. oben § 13 S. 45 ff.), ist es zweckmäßig, diesen Punkt schon jetzt zur Erörterung zwischen Gericht und StA. zu bringen. Der Vermerk kommt hinter die §§, vgl. das Beispiel unten in § 85 Ziffer 9. Ist eine Sachdarstellung vorhanden, so kann er auch in ihr stehen (s. auch unten § 81 S. 325).

§ 81.

3. Die Sachdarstellung.

Der § 198 StPO. (oben § 79) erklärt für nothwendig bei Strafkammer- und Schwurgerichtssachen, für entbehrlich bei Schöffensachen

die Aufnahme der „wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen“, die sog. Sachdarstellung.

I. In Schöffensachen ist sie für entbehrlich erklärt, weil bei diesen Straffällen die Sachlage meistens eine einfachere sein wird und weil dem Angeschuldigten gegen das schöffengerichtliche Urtheil die Berufung zusteht (Prot. der RTK. S. 392). Gleichwohl ist es dem StA. keinesfalls verwehrt, auch in den letzteren Sachen die Anklage durch Aufnahme einer Sachdarstellung vollkommener zu gestalten, als es das Gesetz fordert; er wird dies thun, wenn er es wegen der Schwierigkeit der Sache und aus ähnlichen Gründen für nothwendig erachtet.

II. Da, wo das Gesetz die Aufnahme vorschreibt, kommt es nicht darauf an, ob die Sache an sich zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts als des Schöffengerichts gehört, sondern darauf, ob sie vor einem anderen Gericht zu verhandeln ist. „Somit müssen in dem Falle, wenn sich die Anklageschrift auf eine mit einer landgerichtlichen zc. Sache zusammenhängende schöffengerichtliche Sache erstreckt, auch in Ansehung der letzteren die wesentlichen Ergebnisse der Ermittelungen aufgenommen werden. Umgekehrt aber bedarf es dessen nicht, wenn die StA. bei Einreichung der Anklageschrift in einer landgerichtlichen Sache die Ueberweisung der letzteren an das Schöffengericht beantragt; im Falle der Ablehnung dieses Antrages würde die Anklageschrift allerdings der StA. zurückgegeben und von dieser geändert werden müssen, bevor ihre Mittheilung an den Angeschuldigten erfolgen könnte. Dies würde auch dann zu geschehen haben, wenn die StA. nach geführter Voruntersuchung die That als eine zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörige qualifizirt und dementsprechend die Anklageschrift abgefaßt hätte, das Gericht dagegen die That als eine zur Zuständigkeit des Landgerichts zc. gehörige qualifizirte“ (Loewe Note 9 zu § 198).

III. Wo in einer Anklage Formel und Sachdarstellung zusammentreffen, fragt es sich, in welcher Reihenfolge sie stehen sollen. Fuchs („v. Holtzendorff, Handbuch“ Bd. II S. 12) will die Sachdarstellung immer voranstellen; Loewe (Note 4 zu § 198) unterscheidet: „Die Anklageformel wird in größeren Sachen an die Darstellung des Sachverhältnisses anzureihen sein, also den Abschluß derselben bilden; in einfacheren Sachen kann es sich empfehlen, die Formel voranzustellen und sodann das zur Erläuterung und Ergänzung noch Erforderliche hinzuzufügen; auf diese Weise kann die zweimalige Erwähnung eines und desselben Umstandes erübrigt werden. Beispielsweise kann es genügen, an die folgende Anklageformel: A. wird angeklagt, an dem und dem Tage zu B. dem C. einen diesem gehörigen Rock in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben — den Satz anzuschließen: A. wurde von D. betroffen, als er das Haus des C. mit dem gestohlenen Rock verließ, und es wurde ihm der letztere abgenommen.“ Unter dem Gesichtspunkte, daß es für alle diejenigen, welche die Anklage zu lesen haben (s. oben § 77 am Ende), die größte Erleichterung sein wird, zu wissen, an welcher Stelle der Anklage sich deren einzelnen Bestandtheile befinden, wird es praktisch erscheinen, stets die Reihenfolge beizubehalten, welche die gedruckten amtlichen Formulare für Ueberweisungsanklagen haben, und die Sachdarstellung hinter die vorgedruckten Theile, vor den Schlußantrag, einzustellen. — Eine Ausnahme mögen Schwurgerichtsanklagen in den Bezirken machen, wo herkömmlicherweise eine andere Anordnung innegehalten wird, indem man die Sachdarstellung unmittelbar unter die Personalien bringt. S. das Beispiel unten § 85 Ziffer 11.

IV. Was den Stil der Sachdarstellung betrifft, so gilt auch hier das oben § 3 S. 9 allgemein, namentlich auch über das Vermeiden der Fremdwörter, Gesagte; es treten aber Besonderheiten hinzu mit Rücksicht einerseits auf die oben im § 77 dargelegte Bedeutung der Anklageschrift, andererseits auf eine möglichst praktische und zeitsparende Ausgestaltung des Ausdrucks.

1. In ersterer Beziehung gilt für den StA., was „Daubenspeck, Referat, Votum und Urtheil" dem Civilrichter vorhält: „Der Richter . . . übt ein Hoheitsrecht des Staates aus, wenn er das Urtheil erläßt. Das muß sich auch in Sprache und Darstellungsweise kundgeben. Einfache ruhige Würde muß beide kennzeichnen . . . ." Siehe auch „Kroschel, Urtheile in Strafsachen". Nur für kurze Zeit ist der Richter, im übrigen der StA., Herr des Strafverfahrens, s. oben § 25 S. 120, — und die Anklage ist seine bedeutendste Kundgebung: das möge der StA. sich vor Augen halten, ebenso wie den bereits wiederholt hervorgehobenen Umstand der Nachprüfung der Anklageschrift durch zahlreiche Personen (s. oben § 77 am Ende).

2. In der Anklageschrift den Thäter „Angeklagter" zu nennen, ist falsch, „Beschuldigter" als der weiteste Begriff ist zwar nicht unzulässig, aber unpraktisch. „Angeschuldigter" ist für den Augenblick hier zutreffend. Alles dies gemäß

StPO. § 155.

3. Als lediglich praktische Regeln mögen erwähnt sein:

a) Die Darstellung der Begebenheiten erfolgt allgemein im Imperfektum: „Der Zeuge C. befand sich am . . .", nicht „hat sich befunden". Der Grund hierfür dürfte lediglich in der größeren Kürze liegen; daß man sich „auf den Standpunkt dessen stellt, der den Vorfall als Augenzeuge schildert", wie Kroschel (a. a. O. S. 27) meint, dürfte auch für das Urtheil nicht die richtige Erwägung sein. Das, was vor dem Hauptvorfall liegt, wird im Plusquamperfekt mitgetheilt; die Mittheilung von Zeugenaussagen im Präsens eingeleitet: „Der Zeuge C. bekundet, daß er gesehen habe, wie . . ."; aber auch: „Der Zeuge C. sah, daß . . ."

b) Man schreibt: „Der Angeschuldigte A.", wenn mehrere Angeschuldigte vorhanden sind; „der Zeuge B.", wenn B. zum ersten Male erwähnt wird, theils um auf die genauere Bezeichnung der Personen in den Personalien der Angeschuldigten, bezw. der Beweismittelliste, hinzuweisen, theils um dem Gedächtniß des Lesers zu Hilfe zu kommen.

c) Die Sachdarstellung pflegt mit einer Ueberschrift versehen zu werden. Der von uns gebrauchte Ausdruck „Sachdarstellung" ist der verbreitetste; besser dem Wortlaut des Gesetzes (oben § 79) schließt sich an die Ueberschrift: „Ermittelungen". S. die Beispiele unten § 85.

V. Nun zum Inhalt.

1. Unter den „wesentlichen Ergebnissen der stattgehabten Ermittelungen," sind die „Bestandtheile des den Gegenstand der Anklage bildenden Vorganges, insbesondere aber auch solche Thatsachen zu verstehen, welche als Beweisgründe für oder wider den Angeschuldigten in Betracht kommen. Welche Ergebnisse im einzelnen Falle als wesentlich anzusehen seien, unterliegt dem Ermessen der StA.; erschöpfende Normen hierüber lassen sich nicht aufstellen" (Loewe Note 8 zu § 198).

2. In ihrem allgemeinen Inhalt muß die Sachdarstellung die Unparteilichkeit zeigen, hinsichtlich deren der StA. nicht dem Richter nachstehen soll. Die Anklage darf nur auf den Akteninhalt begründet sein und muß erkennen lassen, daß nach strenger juristischer Prüfung der StA. zur Bejahung der Schuld-

frage kommen mußte. Andererseits soll sie nicht im Tone einer jede Möglichkeit der Aenderung des Thatbestandes in der öffentlich-mündlichen Verhandlung zu Gunsten des Angeklagten gleichsam von vornherein ausschließenden volltönenden Anklagerede gefaßt werden (Fuchs a. a. O.).

3. Die Hauptsache ist Kürze. Nur die Ergebnisse und von diesen nur die „*wesentlichen*" verlangt § 198.

Erlass v. 22. Mai 1850 (I. 2094): Alles, was nicht das wesentliche Sachverhältniss betrifft, ist fortzulassen. Rechtsausführungen gehören lediglich zur mündlichen Verhandlung.

4. Es ist, wie eine Verfügung des ObStA. beim Kammergericht vom 12. Nov. 1872 vorschrieb, „jede *Deduktion*, sie sei thatsächlicher oder rechtlicher Natur, möglichst *wegzulassen*. Dieselbe gehört ausschließlich in die Ausführungen des die Anklage in der Hauptverhandlung vertretenden StA. Insbesondere ist es auch zu vermeiden, die Obductionsprotokolle und die Gutachten der Aerzte weitläufig wiederzugeben. Mit seltenen Ausnahmen genügt eine *kurze* Beschreibung der *Todesursache* mit Hinweis auf das Mittel, welches wahrscheinlich oder erwiesenermaßen den Tod verursacht hat und daran anschließend die wörtliche Wiedergabe der *Gutachten*."

5. Ferner sollte die Sachdarstellung nicht eine novellistische Schilderung der Vorgänge sein, wie sie der StA. etwa nach den Ermittelungen für erweisbar hält, sondern sie sollte nur diese Ermittelungen selbst aneinanderreihen und auch die naheliegendsten thatsächlichen Schlüsse daraus dem Leser überlassen. Dabei mögen die ganz zweifellosen Thatsachen vorangestellt werden und das vom Angeschuldigten Geleugnete oder dem StA. sonst Zweifelhafte mag in zweiter Linie folgen.

a) Man schreibe z. B. *nicht*:

Der Angeschuldigte *begab sich* am . . . Morgens in das Haus . . .str. Nr. . . . und *fand* die Thür des Vorsaals im zweiten Stockwerk nur angelehnt. Er *ergriff* darauf die im Vorsaal hängenden Kleidungsstücke, nämlich . . . . ., und *eilte* damit die Treppe hinab. An der Hausthür stieß er auf den Zeugen A., der die Sachen als die seinen erkannte, und sie dem Angeschuldigten abnahm. — Bl. 1, 12, 14/14b.

Angeschuldigter leugnet.

b) Sondern man sage, ohne jede Folgerung:

Der Zeuge A. wohnt in dem Hause . . . straße Nr. . . . Am . . . . Morgens trat A. in das Haus, als ihm der Angeschuldigte mit mehreren Kleidungsstücken auf dem Arme eilig entgegentrat. A. erkannte die Kleidungsstücke als die seinen und nahm sie dem Angeschuldigten ab. — Bl. 1.

Sie hatten auf dem Vorsaal im zweiten Stockwerk gehangen. — Zeugin B.: Bl. 12. Daß die Thür des Vorsaals verschlossen gewesen ist, können die Zeuginnen B. und C. nicht mit Sicherheit bekunden. — Bl. 14/14b.

Angeschuldigter will die Sachen von einem Unbekannten erhalten haben, der ihn gebeten habe, sie ihm für kurze Zeit zu halten. — Bl. 2.

Was bei der ersten Sachdarstellung Folgerung ist, wurde durch den Druck hervorgehoben: Es steht nicht fest, daß der Angeschuldigte sich am *Tage der That in das Haus begeben hat*, sondern er könnte sich z. B. auch am Abend vorher *hineingeschlichen haben*. Es steht auch nicht fest, daß die Vorsaalthür *nur angelehnt* war (und bei einer etwaigen späteren Frage wegen Begnadigung oder wegen Strafaufschubs mit der Aussicht auf Begnadigung kann ein Zweifel in dieser Beziehung wegen der Möglichkeit, daß schwerer Diebstahl vorgelegen, sehr wesentlich sein!). Es steht nicht fest, daß *Angeschuldigter* gerade die Sachen ergriffen hat, denn es könnte immerhin ein Anderer mitbetheiligt gewesen sein, wie Angeschuldigter behauptete. (Würde der Andere nachträglich ermittelt,

so ließe sich die Anklage gegen ihn leicht an die Anklage b, schwer an die Anklage a, anknüpfen.)

Der Wortlaut des Gesetzes: „Ergebniß der Ermittelungen“ nicht bloß „Ermittelungen“ kann allerdings kaum für die hier vertretene Fassung angeführt werden. Wohl aber wird es einleuchten, wie sehr sie dem praktischen Bedürfniß entspricht.

Wesentliche Mehrarbeit, namentlich an Schreibwerk, verursacht die Fassung b nicht, wie das Beispiel zeigt.

6. Hieran sei Folgendes angeschlossen. Loewe (Note 8 zu § 198) erklärt: „Damit die Anklageschrift ihren Zweck erfülle, wird in ihr auch erkennbar zu machen sein, aus welchen Beweismitteln sich die einzelnen Thatsachen ergeben.“ Fuchs (a. a. O. S. 16) fordert sogar: „Bei der bloßen Aufführung der Zeugen und Beweismittel überhaupt am Schlusse der Anklageschrift, ohne bestimmte Bezugnahme auf die einzelne durch das betreffende Beweismittel festzustellende Thatsache ist weder der Angeklagte, der bei Einhändigung der Anklage nicht erfährt, was der einzelne Zeuge gegen ihn bekundet hat oder bekunden soll, in der Lage, gehörig seine Vertheidigung auch durch Einwendungen gegen die Aussagen der Zeugen zu führen, noch kann das Gericht bei der Beschlußfassung über Eröffnung des Hauptverfahrens ohne beständige Bezugnahme auf die Akten aus der Anklage ersehen, worüber jeder einzelne Zeuge befragt resp. zu welchem Zwecke Urkunden und dergleichen verlesen werden sollen.“ Wenn dieser Forderung wirklich genügt werden sollte, so würde es nicht hinreichen, etwa in der Beweismittelliste (s. unten § 82) neben den einzelnen Zeugen und Sachverständigen die Blattzahlen ihrer Vernehmungsprotokolle zu vermerken, sondern aus der Sachdarstellung müßte für jede einzelne Thatsache sich das Beweismittel ergeben.

Nun läßt sich das Erforderniß allerdings nicht aus dem Wortlaut des § 198 StPO. herleiten. Denn er erwähnt die Beweismittel im Absatz 1, die Sachdarstellung im Absatz 2, er denkt also offenbar nicht an die Darstellung der Beweismittel in der Sachdarstellung. Andererseits aber läßt es sich auch hier wiederum nicht verkennen, wie oft der Praxis mit jenen Angaben gedient wäre.

Wählt man die oben empfohlene Art der Sachdarstellung, bei welcher jeder einzelne ermittelte Umstand, und nur dieser, aufgeführt wird, so läßt sich mühelos, da es sich doch nur um die zweifelhaften Thatsachen handeln kann, auch dazu vermerken, welches Beweismittel dafür vorhanden ist. In vielen Fällen durch eine entsprechende Angabe am Rande: „Zeuge A. Bl. 2 und 14“; in vielen Fällen auch durch Benennung der einzelnen Zeugen im Text der Sachdarstellung: „Hierzu bekunden noch: 1. der Zeuge A. . . ., 2. der Zeuge B. . . .“ S. auch die Beispiele unten § 85 und Beispiel 5 b oben. Von selbst ergiebt sich dadurch zugleich die dringend notwendige Scheidung der zweifellosen Thatsachen von denjenigen, die zu beweisen sind.

7. Entscheidungen der Gerichtshöfe und gar Stellen aus Schriftstellern sind nur ganz ausnahmsweise anzuführen.

8. Auf die Erklärungen des Angeschuldigten endlich geht die Anklage nur in beschränktem Maße ein. Aber sie sollten niemals ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Ein kurzer Satz am Schluß:

Angeschuldigter will überhaupt nicht am Thatort gewesen sein;

oder:

Angeschuldigter gesteht die Thatsachen ein, hält aber die Worte nicht für beleidigend,

genügt.

Wenn der Angeschuldigte aber Behauptungen aufgestellt und Einwendungen erhoben hat, die, wenn sie begründet wären, die gegen ihn erhobene Anschuldigung

entkräftet haben würden, wenn er z. B. den Einwand gemacht hat, daß der von ihm angegriffene Beamte nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Berufes sich befunden, so ist in der Anklageschrift auf diese Behauptungen insofern einzugehen, als die zur Widerlegung derselben dienenden Thatsachen im Laufe der Darstellung **ausführlich** hervorgehoben und gerade nach dem **Gesichtspunkte der Widerlegung** des Angeschuldigten angeordnet werden:

> Des Schutzmanns Amtsausübung wurde dadurch nicht unrechtmäßig, daß der Angeschuldigte thatsächlich nicht derjenige gewesen war, welcher .... Nach den Aeußerungen aus dem Publikum mußte es der Schutzmann annehmen.

9. Dagegen muß das, was § 158 Abs. 2 (s. oben § 42 S. 174) als die zweifache Aufgabe der StA. bezeichnet, auch in der Anklageschrift zur Geltung kommen: **Wirkliche Entlastungsthatsachen** dürfen nicht verschwiegen werden. Gerade, wenn der StA. trotz entlastender Nebenumstände die Schuld des Angeschuldigten für erwiesen hält und diesen der verdienten Strafe zuführen will, so wäre es ein verhängnißvoller Fehler, einen gewissen Entlastungspunkt jetzt zu verschweigen und ihn erst plötzlich durch den Vertheidiger in der Hauptverhandlung vorbringen zu lassen. Wenn der StA. ihn von vornherein seinerseits zur Darstellung bringt und in das richtige Licht setzt, so nimmt er ihm weit eher die Gefährlichkeit. Dies gilt vor allem in Schwurgerichtssachen.

10. Bei **Antragsstraffachen** kann die Erwähnung des **Strafantrags**, statt bei der Anklageformel (s. oben § 80 XII), auch in der Sachdarstellung erfolgen.

III. Besondere Sorgfalt ist bei Darstellung der Ermittelungen für **Schwurgerichtsanklagen** nothwendig.

Da für den Geschworenen der geringste Umstand Bedeutung gewinnen kann (s. oben § 40 S. 165 und § 78 S. 315), so muß die Sachdarstellung auch jedes dergleichen Umstandes Erwähnung thun und der StA. ihn in die allgemeine Kette seiner Ermittelungen einfügen.

Da sich dadurch der Stoff leicht häuft, so ist eine klare Gliederung desselben unumgänglich nöthig, die auch äußerlich durch Ueberschriften („I. Vorgeschichte." u. s. w.) oder vorgesetzte Zahlen und Buchstaben zum Ausdruck gebracht werden mag.

Zwingt sich der StA. hier zu äußerster Folgerichtigkeit, so wird ihm einmal mancher Punkt erst in seiner vollen Bedeutung und richtigen Beleuchtung erscheinen. Ferner aber wird er eine Uebersichtlichkeit erreichen, die ihm und Anderen in jeder Lage des Verfahrens vielfach zu statten kommt.

Immer muß sich der StA. bei Anfertigung von Schwurgerichtsanklagen bewußt sein — wie es „**Groß, Handbuch für Untersuchungsrichter**", vom UR. fordert —, daß seine Arbeit **Laien vorgeführt werden soll**. Aus diesem Grunde wird er auch nebensächliche Strafthaten **ausscheiden** und mittelst besonderer Anklage vor Strafkammer oder Schöffengericht bringen, wie oben § 78 V ausgeführt, damit nur der Hauptpunkt nicht verdunkelt oder verrückt wird. (Wegen der möglichsten Vereinfachung der **Formel** s. oben § 80 III.)

§ 82.

4. Die Beweismittel.

Die Anklageschrift hat nach § 198 Abs. 1 StPO. ferner „**die Beweismittel anzugeben**".

I. Dies geschieht in der sog. Beweismittelliste, welche der Uebersicht halber in Gestalt eines Verzeichnisses gebracht wird und die Zeugen, die **Sachverständigen**, die etwa zu **verlesenden Protokolle** und sonstigen **Urkunden**, die vorzulegenden Ueberführungsstücke und die Beiakten enthält.

II. 1. Bei der Aufstellung dieses Verzeichnisses hat „die StA. sich nicht auf die zur Belastung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu beschränken, sondern auch die zur Entlastung dienenden insoweit zu berücksichtigen, als dieselben für erheblich zu erachten sind. Die StA. hat z. B. auch diejenigen Zeugen in das Verzeichniß aufzunehmen, aus deren Aussagen sich das Vorhandensein eines die Strafbarkeit des Angeschuldigten mildernden Umstandes ergiebt. Ueberhaupt hat die StA. zu erwägen, welche Beweiserhebungen das Gericht muthmaßlich für nothwendig erachten werde, und sie hat bei der Auswahl der Beweismittel namentlich dafür Sorge zu tragen, daß nicht durch die Unvollständigkeit des Beweismaterials eine Unterbrechung und Vertagung der Hauptverhandlung herbeigeführt werde . . .“ Sie hat z. B. selbst solche Entlastungszeugen, die sie für unglaubwürdig hält, in das Verzeichniß aufzunehmen. „Selbstverständlich ist die StA. bei Aufstellung des Verzeichnisses nicht auf die schon im Vorverfahren benutzten Beweismittel beschränkt. — Ist für eine und dieselbe Thatsache eine Mehrzahl von Beweismitteln vorhanden, so hat die StA. nach Lage des einzelnen Falles zu erwägen, ob dieselben sämmtlich in das Verzeichniß aufzunehmen oder ob einzelne von ihne und welche zu übergehen seien“ (Loewe Note 6b zu § 198).

2. Darüber, daß die StA. nicht gehindert ist, in der Hauptverhandlung noch andere als die in der Anklageschrift verzeichneten Beweismittel vorzuführen, vgl. § 221 Abs. 2, § 245 StPO.

3. Wegen der nochmaligen Bezeichnung der einzelnen Beweismittel in der Sachdarstellung neben den verschiedenen Thatsachen s. oben § 81 II 6.

III. 1. Bei den Beweispersonen ist anzugeben, ob sie als Zeugen oder als Sachverständige geladen werden. Das letztere ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil, wenn das Gericht (Eröffnungskammer oder Vorsitzender) nicht noch einen anderen Sachverständigen anordnet, sondern stillschweigend den von der StA. benannten annimmt, dies als Ernennung desselben und die Anführung in der Anklageschrift als Namhaftmachung des Sachverständigen an den Angeschuldigten wegen dessen Ablehnungsrechtes gilt. Vgl.

StPO. § 74 Abs. 1 oben § 46 S. 193

und dazu

StPO. § 73 Abs. 1.

2. In die Klasse „Sachverständige“ ist auch der Dolmetscher aufzunehmen (s. oben § 46).

IV. Bei der Aufnahme von Beweispersonen in die Beweismittelliste ist, da sie die Grundlage für die Ladungen zur Hauptverhandlung bildet, einmal der Kostenpunkt und dann die Abkömmlichkeit zu berücksichtigen.

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 148) **III. Abs. 5:** Demnächst finden sich aber auch für das Hauptverfahren selbst nur zu oft viel zu ausgedehnte Anträge auf Zeugenvernehmungen. Nicht selten z. B. glaubt die Anklage, wenn für ein und dieselbe Thatsache mehrere Zeugen vorhanden sind, dass auch alle diese Zeugen zu laden seien, statt durch eine richtige Auswahl unter den Zeugen das Zeugenverhör in der mündlichen Verhandlung auf das richtige Mass zurückzuführen. Erfahrungsmässig dient die Vernehmung einer grösseren Zahl von Zeugen für ein und dieselbe Thatsache keineswegs dazu, eine schnellere und sichrere Ueberzeugung bei den Richtern und Geschworenen herbeizuführen; vielmehr schwächen umgekehrt Zeugen, die über Nebenumstände von Thatsachen abgehört werden, welche in der Hauptsache von zuverlässigen Zeugen bekundet worden sind, nur zu oft den Eindruck dieser Aussagen und machen die aus den Erklärungen der Hauptzeugen hervorgegangene Ueberzeugung wieder schwankend und unsicher. Darum müssen die StA. bei der Ladung von

Zeugen sich gegenwärtig halten, dass nicht die Menge, sondern der Werth der Zeugen es ist, welcher die Ueberzeugung hervorruft.

IV. Auf eine solche angemessene Beschränkung der Zeugenzahl wird auch dadurch hingewirkt werden, wenn die Staatsanwälte bei Entwerfung der Anklageschriften auf die Reihenfolge, in welcher die Zeugen ihres Erachtens zu verhören sind, besondere Sorgfalt verwenden, und die zu Ladenden in gehörig durchdachter Folge vorschlagen. Dadurch werden sie nämlich zu einer Prüfung darüber veranlasst, ob und welche Zeugen nothwendig, und welche etwa deshalb zu entbehren seien, weil sie nur über Nebenumstände Auskunft ertheilen können.

Die Abkömmlichkeit kommt vorzugsweise in Frage bei Beamten, s. unten § 97; über diejenige von Münzbeamten s. oben § 38 IV; des Directors der Thierarzneischule s. oben § 46. Die Ladung von Gendarmen (s. auch oben § 45 am Ende) ist theuer, da sie Reisekosten und Tagegelder wie für Dienstreisen erhalten:

Allg. Verf. v. 22. Juni 1885 (JMBl. 225),
Allg. Verf. v. 21. Juni 1887 (JMBl. 180).

Ueber Schiedsmänner sagt

Allg. Verf. v. 1. Nov. 1880 (JMBl. 248): Beschwerden oder Klagen darüber, dass Schiedsmänner über Mittheilungen, welche ihnen bei Ausübung ihres Amtes von den Parteien gemacht worden waren, sich demnächst als Zeugen hätten müssen vernehmen lassen, sind in früherer Zeit nur selten vorgekommen. Die Gerichte gingen von der offenbar begründeten Auffassung aus, dass die Ladung eines Schiedsmanns als Zeuge thunlichst vermieden werden müsse, und nur ausnahmsweise dann nicht umgangen werden könne, wenn die Vernehmung nicht ohne Gefährdung höherer öffentlicher oder privater Interessen unterbleiben könne. Wahrnehmungen aus neuerer Zeit legen aber die Befürchtung nahe, dass sich eine entgegengesetzte Uebung zu bilden beginnt. Der JM. nimmt daraus Veranlassung, die Beamten der StA. darauf hinzuweisen, dass sie, wo sie zu einer Mitwirkung berufen sind, an ihrem Theile darauf hinwirken mögen, dass die bisherige Rechtsübung thunlichst beibehalten werde.

Denn ein Abweichen von dieser Auffassung muss dahin führen, nicht nur das schiedsmännische Amt selbst wesentlich zu erschweren, sondern es ist auch — was schwerer wiegt — mit der Gefahr verbunden, die Vertrauensstellung des Schiedsmanns zu den vor ihm verhandelnden Parteien zu erschüttern und so die Wirksamkeit des ganzen Instituts zu schädigen. Haben die Parteien zu befürchten, dass ihnen nach misslungenem Sühneversuch in dem darauf folgenden gerichtlichen Verfahren über Aeusserungen, welche sie bei der schiedsamtlichen Verhandlung vor dem Schiedsmann abgegeben haben, das Zeugniss dieses Letzteren entgegengestellt werden könne, so werden sie natürlich Anstand nehmen, sich offen gegen den bestellten Vertrauensmann auszusprechen, vielmehr ihm gegenüber eine Zurückhaltung beobachten, welche dem Zwecke des Sühneversuchs zuwiderläuft und die Sühneverhandlung leicht zu einer leeren Formalität herunterdrücken kann.

V. 1. Für die Beweismittelliste gebrauche man nicht die Wendung: „Beweismittel sind: I. Zeugniß des 1) . . .", sondern „Beweismittel sind: I. Die Zeugen: 1) . . .". Denn die Ausdrücke „Zeugniß des", „Gutachten des" könnten dahin verstanden werden, daß die betreffenden Personen nicht geladen, sondern ihre schriftlichen Auslassungen verlesen werden sollten. Auch lassen sich die Namen an den ersteren Ausdruck zwangloser anschließen.

2. Zu sämmtlichen Beweispersonen sind die Wohnungen (bezw. „zur Zeit im Gefängniß zu . . .") hinzuzusetzen. Manchmal ist Begleitung vorzusehen: „das Mädchen Anna L. in Begleitung ihrer Mutter Frau L. zu B. . . . Straße Nr. . ."

3. Die Zeugen und Sachverständigen werden unter fortlaufenden

Zahlen aufgeführt. Auf die Reihenfolge ist dabei zu achten. Zunächst aus dem Gesichtspunkte der

Allg. Verf. v. 4. April 1854 oben,

ferner auch deshalb, weil oft dieselbe Folge vom Vorsitzenden in der Verhandlung innegehalten wird. Man stellt also die Zeugen nach den einzelnen Strafthaten zusammen, oder danach, wie sie zeitlich die Vorgänge beobachtet haben, oder danach, ob sie Belastungs- oder Entlastungszeugen sind, oder danach, wie einer den anderen am besten ergänzt und unterstützt.

4. Schließlich vermerkt man neben den einzelnen Beweismitteln in größeren Sachen die Blattzahlen ihres Vorkommens in den Akten: praktisch, um das Umschlagen zu erleichtern, theoretisch, um die Thatsachen zu bezeichnen, die durch jedes einzelne bewiesen werden sollen (s. oben § 81).

VI. Sind Beiakten vorhanden, so werden einzelne Blätter daraus angeführt, falls es sich um ganz bestimmte Protokolle oder Urkunden handelt, welche verlesen oder vorgelegt werden müssen. Oder man führt die Akten als solche auf, wenn ihr Inhalt allgemein wesentlich ist, z. B. von Vorprozessen, von Konkursakten in Bankerottsachen, von Vormundschaftsakten in Untreue-Untersuchungen. Auch die Akten über den wiederholten Rückfall mögen als Ganzes aufgeführt werden.

VII. Ferner finden hier Platz Anträge auf kommissarische Vernehmungen gemäß

StPO. §§ 222—224.

1. In der Praxis ist der häufigste Fall der, daß Zeugen im Laufe des Vorverfahrens in die Ferne verzogen sind. Der StA. sagt am Schlusse der Beweismittelliste oder hinter dem betr. Zeugen:

> Die Zeugen 2 und 3 beantrage ich wegen großer Entfernung gemäß §§ 222, 223 StPO. kommissarisch vernehmen zu lassen.

Ueber die Fälle des § 222 Abs. 1 vgl. namentlich oben § 40 S. 163.

2. Für diese kommissarischen Vernehmungen sei, auch für die späteren Abschnitte des Verfahrens, noch Folgendes bemerkt:

a) Sie kommen auch oft in Frage, wenn vor der Hauptverhandlung die Ladung wegen Wegzugs des Adressaten zurückkommt. Ob man nun überhaupt die kommissarische Vernehmung beantragt, oder gänzlich auf dies Beweismittel verzichtet, oder endlich ungeachtet größerer Reisekosten das Erscheinen veranlaßt, hängt von der Frage ab, ob nur bei persönlichem Erscheinen des Zeugen die volle Aufklärung zu erwarten ist, ob dies Zeugniß durch ein anderes billiger erreichbares zu ersetzen ist, auch durch die Abwägung der Kosten zur Bedeutung der Strafsache überhaupt. — Wenn sogar eine Mehrzahl von Ladungen unbestellbar zurückkommt, entscheidet man sich vielleicht dahin, daß der billigst erreichbare oder der wichtigere Zeuge erscheinen muß, einer oder mehrere andere aber schleunigst unter Beigabe von Abschriften der Anklage und Bezeichnung des Beweissatzes (die Akten selbst behält man, um Rückfragen und anderes inzwischen erledigen zu können) kommissarisch vernommen werden.

b) Was das weitere Verfahren betrifft, so hat die StA. den Beschluß auf kommissarische Vernehmung dem Angeklagten (in Strafkammersachen) zuzustellen (oben § 7). Die Uebermittelung der Akten an den beauftragten oder ersuchten Richter ist Sache des Gerichts; doch ist es, wenn einmal die Akten zum Zwecke der Zustellung des Beschlusses bei der StA. sind, der kürzere Weg, daß nun auch die StA. die Akten direkt an den ersuchten Richter weitergiebt. Kommt dann die Erledigung des Beschlusses von dem gedachten Richter

auch an die absendende StA. zurück, so nimmt diese sogleich die Kenntniß, welche durch den Schlußsatz des Abs. 1 des gen. § 223 vorgesehen ist.

c) Für die Hauptverhandlung endlich regelt das Verfahren

StPO. § 250 Abs. 2.

Ist die hier vorgeschriebene Benachrichtigung mit Unrecht unterblieben oder nicht rechtzeitig erfolgt, so muß zunächst die Vernehmung unter Beobachtung des § 223 wiederholt werden, wenn nicht der von der Unterlassung betroffene Prozeßbetheiligte hierauf verzichtet, was auch stillschweigend geschehen kann (Rechtspr. d. RG. Bd. 6 S. 624).

§ 83.

5. Die Schlußanträge.

Endlich die Anträge am Schlusse der Anklageschrift. Solcher wurde bereits oben im § 78 gedacht.

I. Nothwendig sind die Anträge

a) auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 196 Abs. 2 Satz 2 und § 197 StPO.)

b) bezüglich des Gerichts, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll (§ 198 Abs. 2 das., oben § 79 I).

Im Anklage-Entwurfe versteht sich der erstere von selber, der zweite muß der Kanzlei zur Einrückung in die Reinschrift bezeichnet werden, etwa in der kurzen Form:

> Antrag: „Schwurgericht hier" — „Strafkammer zu . . ." — „Ueberweisung an das Schöffengericht zu . . ." (hier ist in Klammer die Nr. des § 75 GVG. anzufügen, welche die Ueberweisung begründet; s. auch oben § 78) — „Schöffengericht zu . . ."

Faßt der StA. eine Sache als nothwendige Strafkammersache auf, glaubt er jedoch, daß die Strafkammer sie als Ueberweisungssache betrachten könnte, so kann der Antrag lauten:

> Es wird in erster Linie die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer des K. Landgerichts hier beantragt. Sollte jedoch die That nur als . . . . . angesehen werden, so wird beantragt, die Verhandlung und Entscheidung dem K. Schöffengericht zu . . . . zu überweisen.

Dies deshalb, weil ohne Antrag des StA. das Gericht die Ueberweisung nicht aussprechen dürfte.

II. Hierzu treten fernere Anträge, die aber auch neben die Absendungsverfügung (unten § 88) in die Akten geschrieben werden können.

1. Wegen der Untersuchungshaft:

> a) Ich beantrage, den . . . aus der Untersuchungshaft zu entlassen, weil . . . (vgl. wegen eigenen Eingreifens der StA. oben § 76).
>
> b) Ich beantrage, Haftbefehl gegen den Angeschuldigten zu erlassen, weil die Verdachtsgründe dringende geworden und ein Verbrechen vorliegt (siehe oben § 63), und zwar vor Zustellung der Anklage (dies, damit der Angeschuldigte nicht gerade durch die Anklage auf das Bevorstehen der Verhaftung aufmerksam gemacht wird und flieht. In diesem Falle kann sich übrigens auch ein besonderer neben der Anklage laufender und geschriebener Antrag empfehlen).
>
> c) Ich beantrage, die Untersuchungshaft fortdauern zu lassen, da . . .

Die letzteren beiden Anträge ergeben sich aus § 205 Abs. 2 StPO. Nothwendig ist ein besonderer Antrag über die Fortdauer der Untersuchungshaft nur, wenn sie bloß im Vorbereitungsverfahren verhängt war (vgl. § 126 Abs. 1 StPO. und oben § 70), praktisch ist es stets, ihn besonders zu stellen.

2. Wegen der Beschleunigung: Ist solche besonders geboten, z. B. weil die Einstellung des Angeschuldigten in das Heer bevorsteht (unten § 88), so macht man darauf im Schlußantrage ausdrücklich aufmerksam.

3. Wegen Verbindung zusammenhängender Strafsachen, falls sie der StA. nicht mehr vornehmen kann (s. oben § 21):

> Ich beantrage, die Sache mit der Sache wider L. und Gen. J I e 12/01 zu verbinden, in welcher unterm . . . . Anklage erhoben worden ist.

Vgl. auch unten § 84.

Eine beabsichtigte Trennung dagegen bewirkt man selbst vor Absendung der Anklage.

4. Ein fernerer Schlußantrag in der Anklage kann sich ergeben zum Zwecke der vorläufigen Einstellung wegen einzelner Straffälle aus

StPO. § 208.

Ist das Verfahren hinsichtlich einzelner Fälle eingestellt, so hat — um gleich den ferneren Verlauf hier darzustellen — der StA. zu erwägen, ob er dieselben etwa später wieder aufnehmen will. In diesem Falle verfügt er, nach der Zustellung des Beschlusses an den Angeklagten, eine Frist von etwa 2 Monaten gemäß

Das. Abs. 2.

Das ganze Verfahren hat sich in der Praxis wenig eingebürgert.

III. An welches Gericht die Anklage abgesandt wird, damit es über die Eröffnung beschließt, deutet der StA. bei der Einfachheit der Frage in seiner Urschrift der Anklage oft nicht einmal an. Die Kanzlei setzt unten links auf die Reinschrift: „An die Strafkammer des K. Landgerichts hier" oder „An das K. Amtsgericht zu . . .".

§ 84.

6. Die Nachtragsanklage.

Ist die Anklage abgelassen und tauchen später, aber vor dem Urtheil, noch neue zusammenhängende (oben § 21) Straffälle auf, so bringt man alles möglichst zu gleichzeitiger Aburtheilung durch Nachsendung einer Nachtragsanklage. Diese unterliegt denselben Regeln wie die Hauptanklage, nur daß natürlich die bereits in der Hauptanklage enthaltenen Personalien nicht nochmals vollständig wiederholt zu werden brauchen:

> Nachtragsanklage zu der Anklage vom . . . .
> in d. US. gegen . . .
> Der . . ., geboren am . . . zu . . .; weitere Personalien in der Anklage vom . . .,
> wird ferner angeklagt:
> Zu . . . am . . . durch eine sechste selbständige Handlung . . .
> Ermittelungen.
> Es wird zunächst auf die Darstellung in der Anklage vom . . . . Bezug genommen. Die That ist in der gleichen Weise ausgeführt, wie jene fünf Fälschungen. Der gefälschte Wechsel lautete über 300 Mk. — Es wird beantragt, diese Sache mit J I e 240 01 zu verbinden. Die bezüglichen Verhandlungen liegen bei.

Voraussetzung für diese Form der Anklage ist aber stets, daß es sich um denselben Angeschuldigten handelt. Kommt ein anderer Angeschuldigter (als Mitthäter oder Hehler o. ä.) in Frage, so muß eine vollständige Sachdarstellung gegeben werden, da er diejenige gegen den anderen Angeschuldigten nicht in Händen hat.

II. Auch bloße Nachträge zur Anklageschrift, Ergänzungen in der Begründung derselben, sind an sich denkbar; z. B.:

Nachtrag zur Anklage in der US. . . .

Das von dem Angeschuldigten zur That benutzte Messer ist heute in dem Mühlteiche bei . . . gefunden worden.

Als neue Anklagezeugen, und zwar über die erwähnte Thatsache, werden benannt:

18. der Mühlknappe X.,
19. der Gensdarm Y.

Zugleich werden die Personalien des Angeklagten dahin berichtigt, daß derselbe nicht zu . . ., sondern zu . . . geboren ist.

Die Verhandlungen liegen bei, desgleichen ein fernerer Band Vorakten, wonach der Angeschuldigte im Jahre 1898 wegen Körperverletzung vom Landgericht . . . mit 3 Mon. Gefängniß vorbestraft ist.

Doch fehlt jeder Anhalt für die weitere Behandlung dieser Nachträge, da auch eine entsprechende Anwendung der vorhandenen Bestimmungen (Zustellung; Erklärungsfrist; Eröffnungsbeschluß; s. unten) ausgeschlossen ist. Es erscheint daher angebrachter, die betreffende Aeußerung in einer nur für das Gericht bestimmten Form (urschriftlich oder durch Anschreiben) aktenkundig zu machen.

III. Ein hiervon verschiedener Fall ist der der nochmaligen Erhebung der Anklage, wenn die Strafkammer auf die erste Anklage die Eröffnung der Voruntersuchung beschlossen hat, s. unten § 89 II. Dann ist eine nochmalige Anklage nothwendig, die freilich „beim Mangel neuer Ergebnisse mit der ersten völlig übereinstimmen kann" (Loewe Note 4 zu § 200 StPO.).

§ 85.

7. Beispiele.

1. Ort der That (oben § 80 IX).

Der Ort wird bezeichnet durch Angabe des geographischen Namens:

Zu . . . (niemals: „hierselbst").

Geschah die That außerhalb eines benannten Ortes, oder auf der Grenze, so sagt man:

im Walde zwischen X. und Y.; auf der Eisenbahnfahrt von Y. nach Z.

Ist der Thatort ganz unbestimmt:

im Inlande.

Welches der Thatort sei, wurde oben § 22 S. 114 dargelegt.

2. Zeit der That (oben § 80 IX).

Am besten ist die Angabe nach Tag, Monat, Jahr:

am 2. Januar 1901 (niemals „d. J." oder gar „d. M.").

Ist der Zeitpunkt so genau nicht ermittelt, oder ist anzunehmen, daß die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung ihn nicht mit solcher Genauigkeit ergeben werde, so sagt man:

im April 1901; im Winter 1900—1901; in der Zeit vom Frühjahr 1899 bis 1. Juli 1901.

Wo der Zeitpunkt an sich gar nicht, sondern nur so viel ermittelt ist, daß die Bestrafung noch nicht verjährt ist, muß die Angabe genügen:

in noch nicht rechtsverjährter Zeit (z. B. unten § 95);

oder doch genauer:

in den letzten 5 Jahren vor dem 5. April 1901 (erste richterliche Handlung);

oder:

in den Jahren 1896 bis 5. April 1901.

3. Theilnehmerschaft.

a) Mitthäterschaft.

Anordnung bei theilweiser Mitthäterschaft:

1. Der . . . Müller, geb. am . . .
2. Der . . . Schulze, geb. am . . .
3. Die . . . Meier, geb. am . . .

werden angeklagt:

(1—4): Müller, Schulze und die Meier:

Zu . . . .

1. am . . . als Mitthäter . . .
2—4. ein jeder durch eine fernere selbstständige Handlung am . . .
5. Schulze durch eine fernere selbstständige Handlung:
   a) Zu . . . am . . .
   b) Durch dieselbe Handlung . . .
6. Die Meier durch eine fernere selbstständige Handlung:
   Zu . . . am . . .

b) Anstiftung.

1. Die A.:

Zu . . . am . . .: Als Mutter ihr uneheliches Kind männlichen Geschlechts in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben,

2. Der B.:

Zu . . . am . . .: Die Angesch. A. vorsätzlich zu dem Verbrechen zu 1, welches sie mit Ueberlegung begangen hat (wesentlich, s. Rechtspr. d. RG. Bd. 1 S. 497, Bd. 3 S. 93), durch Mißbrauch des Ansehens oder durch andere Mittel (wesentlich, s. Rechtspr. d. RG. Bd. 8 S. 780) bestimmt zu haben.

(Vgl. wegen der „Ueberlegung" Rechtspr. d. RG. Bd. 3 S. 93; dagegen „Dalcke, Fragestellung und Verdikt", zweite Auflage S. 32).

c) Beihülfe, ähnlich wie vorher:

. . . 2 B.:

Zu . . . am . . .: die Angesch. A. zur Begehung der von der A. begangenen (s. oben b) zu 1 genannten strafbaren Handlung durch That wissentlich Hülfe geleistet zu haben.

4. Der Versuch.

Im Falle des Versuches ist die aus § 43 sich ergebende Formel mit der der versuchten That zu verweben, etwa in der Weise:

> den Entschluß, ein Faß Bier, dem Brauereibesitzer X. gehörig, also eine fremde bewegliche Sache, dem Kutscher desselben, Y., von dem Wagen in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegzunehmen, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses beabsichtigten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehens enthalten, bethätigt zu haben.

Wenn ein Thatbestand eine besondere Art des verbrecherischen Willens voraussetzt, so muß die dieselbe ausdrückende Wendung an die Versuchs-, nicht an die Formel der Strafthat angeschlossen werden, z. B. bei Mordversuch:

> den Entschluß, den . . . zu tödten, durch vorsätzliche und zwar mit Ueberlegung ausgeführte Handlungen bethätigt zu haben, welche u. s. w.

oder

> den Entschluß, vorsätzlich den . . . zu tödten, und zwar diese Tödtung mit Ueberlegung auszuführen, durch Handlungen . . ., bethätigt zu haben, welche (Rechtspr. d. RG. Bd. 10 S. 256).

Zur Vereinfachung des sich bei diesen Formeln ergebenden Satzes führt die manchmal gebrauchte Fassung:

> Folgenden Entschluß durch Handlungen bethätigt zu haben, die den Anfang der Ausführung des folgenden beabsichtigten, aber nicht zur Ausführung gelangten Vergehens enthielten, nämlich den Entschluß, ein Faß Bier, im Werthe von . . ., dem . . . gehörig, also eine fremde bewegliche Sache, ihm in der Absicht wegzunehmen, es sich rechtswidrig zuzueignen.

Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß bei Uebertretungen der Versuchs-§ gar nicht in Frage kommt, und hinsichtlich der Vergehen nach

StGB. § 43 Abs. 2

nur in den Fällen, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

5. Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen oder vermindern (oben § 80 V).

a) und zwar gemeinschaftlich (§ 47 StGB.)
b) und zwar öffentlich (§ 200 das.)
c) und zwar aus einem Gebäude mittelst Einbruchs (§ 243 Nr. 2 das.)
d) und zwar aus einem Gebäude unter Anwendung von falschen Schlüsseln zur Eröffnung eines im Innern befindlichen Behältnisses (Nr. 3 das.)
e) und zwar gewerbsmäßig (§ 260 das.)
f) und zwar in der ferneren Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen (§ 268 das.)
g) und zwar — s. oben § 79 Ziffer 9 —:
Nachdem er durch Urtheil der Strafkammer zu . . . vom . . . („im Inlande“, oben § 80) mit . . . bestraft worden ist, verbüßt vom . . . bis zum . . ., und er hierauf am . . („abermals“) einen Diebstahl begangen hat und wegen desselben durch Urtheil der . . . vom . . . mit . . . bestraft worden ist und diese Strafe vom . . . bis . . . verbüßt hat.

M. I 7/92. Bl. . . u. Bl. . . L. 30/97 Bl. . . u. Bl. . .

Die Zeiten müssen obige Reihenfolge erkennen lassen. Sind noch mehr Vorstrafen da, so sind jene Einzelheiten nur hinsichtlich der letzten zwei nöthig, oder hinsichtlich derer, zu denen man die Vorakten bereits gerade zur Hand hat.

Zu beachten ist dabei

StGB. § 245.

Sind die letzten 10 Jahre nicht verflossen, so ist es für die Rückfallsstrafe nur erforderlich, daß der Thäter irgend einmal in seinem Leben wegen eines früher (d. h. vor dem mit der letzten Strafe belegten) begangenen Diebstahls Strafe erlitten (oder erlassen erhalten) hat. Bloß erkannte — d. h. nicht verbüßte oder erlassene — Strafen bleiben außer jedem Betracht.

Aktenzeichen und Blattzahlen der Vorakten werden vielleicht am Rande der Anklage angegeben. Sind die Vorstrafakten noch nicht zu erlangen gewesen (s. hierüber auch oben § 78 III), so hilft man sich vorläufig mit:

gestöndig mehrmals wegen Diebstahls bestraft, zuletzt durch Erk. des Landgerichts . . . vom . . . nach mehrmaliger Vorbestrafung mit 2 Jahren Zuchthaus, welche verbüßt sind.

Bei den Personalien vermerkt man im Falle obiger Einschaltung der Vorstrafen in die Formel:

Vorbestraft viermal wegen Diebstahls, u. a. wie unten in der Anklageformel angegeben.

Doch kann man — und dies wird vielfach bevorzugt — die Angaben über den Rückfall auch in die Personalien einrücken und in die Formel nur den Gesetzestext stellen (oder die Wendung „und zwar unter den Voraussetzungen des wiederholten Rückfalls“), wie in dem Beispiele unten Ziffer 12.

h) und zwar mit einer Eisenstange, also einem gefährlichen Werkzeug (§ 223 a)
i) und zwar mit der Folge, daß der Verletzte das Sehvermögen auf dem rechten Auge verlor (§ 224 das.)
k) und zwar dergestalt, daß durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht wurde (§ 226 das.)
l) und zwar, indem er die Aufmerksamkeit aus den Augen setzte, zu welcher er vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war (230 das.)
m) und zwar, indem er zur Zeit der Begehung der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlungsweise erforderliche Einsicht besaß (dies besonders deshalb, um nachdrücklich auf den Umstand hinzuweisen).

6. Selbstständiges und unselbstständiges Zusammentreffen (oben § 80 VII).

Liegt **unselbstständiges Zusammentreffen** vor (§ 73 StGB. „wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt"), so heißt es:

zu B. im Jahre 1882 durch eine und dieselbe Handlung:
a) vorsätzlich den Schutzmann L. körperlich mißhandelt,
b) ebendenselben durch die Worte . . . beleidigt zu haben.

Liegt **selbstständiges Zusammentreffen** vor (§ 74 StGB. „durch mehrere selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen, oder dasselbe Verbrechen oder Vergehen mehrmals begangen"), so lautet die Formel:

zu Berlin im Jahre 1901 durch mehrere selbstständige Handlungen:
1. . . . . .
2. . . . . .

oder auch

zu B. am . . . .
1. . . . . .
2. durch eine fernere selbstständige Handlung . . .

Beispiele auch oben Ziffer 3.

7. Ueberweisungsanklagen (oben § 80 II).

a) Zu . . . . am . . . . ein Fäßchen voll Zucker, Werth 26 Mark (wegen der vom Werthe abhängigen Zuständigkeit), dem Hausbesitzer . . . . gehörig, also eine fremde bewegliche Sache, diesem von dem Hofe . . ., wo es frei stand, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen zu haben, indem er es vor sich herrollte und es in sein Haus brachte;

b) Zu . . . am . . . den Stadtnachtwächter N. durch die Worte:
„ein Beamter wollen Sie sein? ein Schweinhund sind Sie!"
beleidigt zu haben, und zwar auf der Straße vor unbestimmt welchen und wievielen Vorübergehenden, also öffentlich; —

c) Zu . . . am . . .:
Dem Schutzmann D. daselbst, also einem Beamten, der zur Vollstreckung von Gesetzen berufen ist,
in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, nämlich als er ihn wegen Bettelns betraf und ihn zur Feststellung seiner Persönlichkeit, da er sich nicht ausweisen konnte, vorläufig festnahm,
durch Gewalt Widerstand geleistet zu haben, indem er ihn mit der Faust ins Gesicht stieß;

d) Zu . . . am . . .:
In der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen des . . . in . . . dadurch um 31 Mark 20 Pfg. beschädigt zu haben, daß er durch Vorspiegelung der falschen Thatsache,
er habe die Absicht, seine Zechschuld zu bezahlen,
während er von Anfang an beabsichtigte, bei gelegener Zeit zu verschwinden, wie die inzwischen abgeurtheilten Fälle . . . . beweisen,
einen Irrthum erregte, in dessen Folge ihm der . . . . Speisen und Getränke, sowie Wohnung im obigen Werthe gewährte.

8. Die Paragraphen (oben § 80 XI).

a) Zunächst reiht man die §§ aneinander, deren Wortlaut die Anklageformel gebracht hat:

§§ 242, 113, 185 . . .

Nimmt ein § des StGB. auf einen anderen Bezug, so werden beide aufgeführt:

Vergehen aus §§ 242, 243 Nr. 2 . . .
Verbrechen gegen §§ 242, 244 . . .

b) Bei **Jugendlichen** (oben 5 m) ist zuzufügen:

§ 57.

c) Bei Zusammentreffen (oben 6):

§§ 73 oder 74.

Gerade hier genügt dann ein Blick, um den Leser über die Auffassung des StA. zu unterrichten.

Unter den §§ darf § 74 nicht angeführt werden, wenn eine Uebertretung mit einem Verbrechen oder Vergehen zusammentrifft; hier trifft nur § 77 (Haft) und § 78 (Geldstrafe) zu; auch das selbstständige Zusammentreffen von Verbrechen oder Vergehen mit Festungshaft (§ 75) fällt nicht unter § 74. Ueber das Zusammentreffen der Todesstrafe, der lebenslänglichen Zuchthausstrafe und Festungshaft, endlich des Verweises miteinander bezw. mit anderen Strafen giebt es überhaupt keine Sonderbestimmungen.

d) Bei Gemeinschaftlichkeit:

§ 47.

e) Bei Anstiftung, Beihülfe, Versuch:

§§ 48, 49, 43.

f) Ferner können diejenigen §§, welche die Zulässigkeit von Ehrverlust für die betreffende Strafthat aussprechen (bei Diebstahl und Unterschlagung § 248 StGB., bei Hehlerei § 262 das. u. s. w.), hinzugefügt werden. Es ermöglicht dies vielleicht dem Angeschuldigten eine Vertheidigung z. B. in der Richtung, daß er nachweist, er sei noch nicht 18 Jahre alt (§ 57 Nr. 5 StGB.).

9. Der Vermerk wegen des Strafantrags (oben § 80 XII) kommt hinter die §§; z. B.:

Vergehen strafbar nach §§ 223, 223a, 47 StGB.
Hülfsweiser Strafantrag: Bl. . . .

10. Sachdarstellungen.

a) Die Angeschuldigte vermiethete Zimmer an Lohndirnen, welche darin Unzucht trieben und den unverhältnißmäßig hohen Preis von . . . . M. täglich für Wohnung und halbe Kost zahlen mußten.

Die Zeugin K. hatte ihr beim Anzuge mitgetheilt, daß sie unter sittenpolizeilicher Aufsicht stand, worauf sie erwiderte: „Was Sie in Ihrer Stube treiben, geht mich nichts an, wenn Sie nur pünktlich zahlen.“ — Bl. 13.

Zur Zeugin L. sagte sie: „Wenn Sie nicht fleißiger auf die Straße gehen, werden Sie nicht viel verdienen.“ — Bl. 13b.

Einem Besucher, welcher zur Zeugin M. wollte, öffnete sie selbst gegen Mitternacht die Thür. — Zeuge Z. Bl. 4.

Sie leugnet jede Kenntniß vom Treiben ihrer Mietherinnen.

b) G. legte im Strafverfahren gegen ihn wegen Diebstahls . . . . um seine Vorstrafen zu verbergen, vor Polizei und Gericht sich den falschen Namen K. bei, unter welchem er zu 3 Monaten Gef. verurtheilt wurde und seine Strafe verbüßte. Dadurch kamen falsche Beurkundungen in die Gefangenenbücher I u. II. Er ist geständig. — J. c 91/96. Bl. 3. 20. 21.

c) Angeschuldigter X. hatte im Hause des Zeugen Z. eine Miethswohnung inne. Er schuldete den Miethszins für . . . im Betrage von . . ., und war an den Miethsvertrag auch noch bis zum . . . gebunden. Am . . . früh um 5 Uhr räumte er das Mobiliar bis auf . . . aus der Wohnung, obwohl Z. dies ihm etwa 14 Tage vorher unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen des strafbaren Eigennutzes untersagt hatte. — Vertrag Bl. 10.

Die weggeschafften Sachen waren entbehrliche, wie der Gerichtsvollzieher C. begutachtet. Angeschuldigter will Miethszins nicht mehr schuldig sein. — Bl. 14.

Dies wird widerlegt durch den schriftlichen Vertrag vom . . . — Bl. 10.

11. Besondere Anordnung für Schwurgerichtssachen (oben § 81 III).

Anklageschrift
wider
den . . . (folgen ausführliche Personalien, s. oben § 79 Ziffer 10)
wegen
Mordes.

Wesentliches Ergebniß der stattgehabten Ermittelungen.
(Folgt Sachdarstellung.)
Somit klage ich den . . . an: (folgt Formel)
Beweismittel sind: . . .
Ich beantrage . . .

12. Durchgeführtes Beispiel.

Strafkammeranklage.

1. Der Arbeiter Johann Christian Wolf aus Düsseldorf, in vorliegender Sache in Untersuchungshaft hier seit 2. Juni d. J., geboren am 16. August 1875 in Ammendorf, Kreis Merseburg, evangelisch, Reservist (gedient vom . . . bis . . . beim . . . Rgt.), nicht kostenzahlungsfähig, vorbestraft fünfmal wegen Betrugs, dreimal wegen Diebstahls, unter anderen durch Urtheile

M.117/90 Bl.31.40. a) des Landgerichts zu . . . v. . . . mit . . . verbüßt bis . . .

L.110/95 Bl.30.34. b) „ „ „ . . . „ . . . „ . . . „ „ . . ., That begangen am . . . (oder wie oben 5 g)

2. Die Wittwe Ernestine Eleonore Fuchs geborene Müller in Berlin, Elsässerstr. 12, katholisch, vorbestraft mehrfach wegen Hehlerei, jedoch ohne daß die Voraussetzungen des Rückfalls vorliegen,

werden angeklagt, wie folgt:

Sie haben zu B. am 1. Juli 1901:

1. Wolf hat 600 Mk. baares Geld und Schmuckgegenstände im Werthe von 300 Mk., dem Kaufmann X. in B. gehörig,

also fremde bewegliche Sachen,

ihm in der Absicht weggenommen, sie sich rechtswidrig zuzueignen,

und zwar: a) aus einem Gebäude mittelst Einsteigens,

b) im strafbaren Rückfalle (oder, wie oben 5 g.);

2. Die Fuchs hat ihres Vortheils wegen die zu 1 erwähnten Schmucksachen, also Sachen, von denen sie wußte, daß sie mittelst Diebstahls erlangt waren, an sich gebracht und zu ihrem Absatz bei anderen mitgewirkt,

Verbrechen strafbar nach §§ 242, 243 Nr. 2, 244; Vergehen strafbar nach § 259 StGB.

Beweismittel sind:

I. Geständniß der Angeschuldigten Fuchs.

II. Die Zeugen:
 1. Kaufmann Albert X. hier . . . straße 11 I.
 2. Photograph F. hier . . . straße Nr. 12.
 3. Polizeisergeant E. hier.

III. Die verwahrten Stiefeln und Photographien von Fußspuren.

Ermittelungen.

Bl. 1. Der Zeuge Kaufmann X. bewohnt in B. das Erdgeschoß des Hauses . . . straße . . . Sein Schlafzimmer ist nach dem Garten zu belegen.

Bl. 14. Er bekundet, daß er am 1. Juli 1901 morgens in diesem Schlafzimmer die Summe von 600 M. in baar und die Blatt 4 d. A. verzeichneten Schmuckgegenstände im Werthe von 300 M. in ein unverschlossenes Kästchen, das auf seinem Nachttische stand, gelegt hat. Abends um 10 Uhr, als er nach Hause kam und zu Bett gehen wollte, fand er das Kästchen geleert.

Das Kammerfenster stand den ganzen Tag über offen.

Der Polizeisergeant E. fand im Garten vor dem Kammerfenster Fußspuren, von denen er Photographien durch den Zeugen Photograph F. fertigen ließ.

Bl. 8. 1. Bei Wolf wurden bei seiner Verhaftung am 4. Juli 650 M. baares Geld vorgefunden.

2. Die auf Glas übertragene Photographie der Fußspur paßt genau auf die Photographie des rechten Stiefels des Wolf (s. oben § 40 S. 167).

3. Die Schmucksachen wurden bei dem Pfandleiher H. gefunden.

Bl. 19. 4. Am Nachmittag des 1. Juli äußerte Wolf nach der Bezichtigung der Fuchs zu dieser: „Heute schaffe ich Geld, so oder so."

Bl. 2. 32. I. Wolf leugnet alles.

Bl. 11. II. Die Fuchs ist geständig, die Schmucksachen von Wolf empfangen und in dessen Auftrage bei H. um 100 Mk. versetzt zu haben. Den Erlös habe sie an Wolf abgeliefert. Von dem Gelde, welches dieser außerdem gezeigt habe, habe sie 20 Mk. auf Miethe und 10 Mk. als Geschenk erhalten.

Es wird beantragt: Das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Königl. Landgerichts hier zu eröffnen, auch die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen Wolf zu beschließen, da ein Verbrechen vorliegt.

13. Vgl. auch die Beispiele oben in § 83.

§ 86.

C. Der Strafbefehl.

Der Anklageschrift entspricht der für manche Fälle zugelassene Antrag auf Strafbefehl.

I. Die Zulässigkeit regelt

StPO § 447.

II. Unzulässig ist der Strafbefehl

1. gegen jugendliche und taubstumme Personen in gewissen Fällen:

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1895 (JMBl. 414): Artikel 59 Absatz 1 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte erhält folgende Fassung:

Gegen einen Beschuldigten, welcher zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, oder gegen einen Taubstummen, darf der Erlass eines Strafbefehls nur dann beantragt werden, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Ueberzeugung gewähren, dass der Beschuldigte bei Begehung der strafbaren Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen hat.

Hierzu

JMErlass v. 20. Dez. 1895 (I. 7072): Der Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls gegen jugendliche oder taubstumme Personen darf nicht zur Regel werden, ist vielmehr nur dann zu stellen, wenn durch Thatsachen die Ueberzeugung begründet erscheint, dass die Beschuldigten zur Zeit der Verübung der That die zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besassen. Solche Thatsachen werden beispielsweise gefunden werden können in Vorbestrafungen, in dem Verhalten des Thäters bei oder nach der That, in seinem Lebensalter, der genossenen Erziehung und den Lebensverhältnissen, sowie in der Auskunft urtheilsfähiger Personen über die geistige Entwickelung des Beschuldigten. In dem Antrage auf Erlass eines Strafbefehls ist ein Vermerk über das Vorhandensein der zur Erkenntniss der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht, sowie über die Thatumstände aufzunehmen, aus welchen dasselbe zu folgern ist. Bei strafbaren Handlungen, welche nach Ansicht des Amtsanwalts mit einem Verweise zu ahnden sein würden, ist der Erlass eines Strafbefehls mit Rücksicht auf § 447 Abs. 2 der StrPO. nicht zu beantragen. Sollten einzelne Amtsgerichte gegen die Zulässigkeit des Strafbefehls rechtliche Bedenken erheben, so ist auf das Erkenntniss des Reichsgerichts vom 21. November 1893 (Entsch. 24 S. 411) und auf § 1 des Gesetzes vom 23. April 1883 (G.-S. 65) hinzuweisen.

Den Herren Oberlandesgerichtspräsidenten habe ich Abschrift dieser Verfügung mitgetheilt und dieselben zugleich ersucht, Anordnung zu treffen, dass Seitens der Amtsgerichte bei Zustellung des Strafbefehls, ähnlich wie in § 268 der StrPO. vorgeschrieben, dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten eine Abschrift des Strafbefehls zugestellt wird, um denselben für alle Fälle zur Wahrnehmung der Rechte des Beschuldigten in den Stand zu setzen.

2. Gegen einen Abwesenden (unten § 101) ist der Strafbefehl nur insoweit zulässig, als nach der Beschaffenheit der vorliegenden Strafthat eine Hauptverhandlung und Urtheilsfällung der Abwesenheit ohnerachtet würde stattfinden dürfen und als ferner der Abwesende sich im Auslande befindet und die Zustellung des Strafbefehls in der regelmäßigen, für Zustellungen im Aus-

lande vorgeschriebenen Weise geschehen kann (Loewe Note 4 zu § 447, s. auch unten § 93).

III. Da, wo Antrag auf Strafbefehl zulässig ist, verdient er der Einfachheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens wegen den Vorzug vor der Einreichung einer Anklageschrift. Er stellt aber insofern noch höhere Anforderungen wie diese, als er eine völlig bedenkenfreie Sachlage voraussetzt (vgl. dagegen oben § 71), und zwar sowohl hinsichtlich der Strafbarkeit, als der Verfolgbarkeit, des Beweises, des Strafmaßes; bei Mängeln in der letzterwähnten Beziehung würde der Amtsrichter sich erst durch Rückschriften mit dem StA. einigen müssen, bei den ersterwähnten 3 Punkten den Antrag schlechtweg zurückweisen können, in allen 4 Fällen aber wenigstens gemäß § 448 StPO. (s. unten) die Sache zur Hauptverhandlung bringen. Dann wäre der Antrag auf Strafbefehl nur ein Umweg; sonst, wie gesagt, „wird er die Regel bilden":

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 58 Abs. 2.

IV. Was den Inhalt des Antrages betrifft, so sagt

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 60: Der Antrag auf Erlass des Strafbefehls wird beim Amtsrichter gestellt.

Der Antrag muss enthalten:

1. eine genaue Bezeichnung des Angeschuldigten;
2. die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That (und zwar nicht nur in allgemeinen Ausdrücken, s. oben § 80);
3. die anzuwendende Strafvorschrift und, wenn die Zuwiderhandlung gegen eine Bezirks- oder Lokalpolizei-Verordnung begangen ist, die Anführung der Stelle des Amtsblattes etc., wo die Vorschrift zu finden ist;
4. die Benennung der Zeugen und der sonstigen Beweismittel;
5. die in Aussicht genommene, nach Art und Höhe bestimmt bezeichnete Strafe. Geht der Antrag auf Geldstrafe, so ist zugleich unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 28, 29 StGB. die Freiheitsstrafe nach Art und Mass zu beantragen, welche für den Fall, dass die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten soll.

Mit dem Antrage sind dem Richter zugleich die Akten einzureichen.

Hierfür sind amtliche Formulare vorhanden.

V. 1. Ueber den ferneren Verlauf nach Einreichung des Antrages beim Amtsrichter:

StPO. § 448.

Nach Absatz 2 dieses § bringt der Amtsrichter die Sache zur Hauptverhandlung, falls er Bedenken hat.

In dem letzten Falle des Absatz 2 muß der Amtsrichter zuvörderst seine abweichende Ansicht der StA. mittheilen und sie zur Erklärung darüber veranlassen, ob sie bei ihrem Antrage beharre. Die StA. kann alsdann die Eröffnung des Hauptverfahrens dadurch erübrigen, daß sie den Antrag entsprechend der Ansicht des Amtsrichters ändert; es ist aber, wenn sie bei dem Antrage beharrt, auch dem Amtsrichter unbenommen, von seinem Bedenken Abstand zu nehmen und den beantragten Strafbefehl zu erlassen. Statthaft ist übrigens eine derartige Verständigung zwischen der StA. und dem Amtsrichter überall, also auch da, wo die Bedenken des Letzteren etwas Anderes als die Strafe betreffen; vgl. Prot. der RTK. S. 691. — In allen vorgedachten Fällen steht es der StA. auch zu, den Antrag auf Erlassung des Strafbefehls zurückzunehmen. — Im Falle der Ablehnung:

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 61: Lehnt der Amtsrichter den Erlass eines Strafbefehls ab, ohne gleichzeitig einen Termin zur Hauptverhandlung

anzuberaumen, so steht dem Amtsanwalt gegen einen solchen Beschluss das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu.

Dagegen hat der Amtsanwalt das Recht zur Beschwerde nicht, falls der Amtsrichter unter Ablehnung des Erlasses des Strafbefehls die Sache zur Hauptverhandlung bringt. In diesem Falle vertritt der Antrag auf Erlass des Strafbefehls die Anklage und bedarf es der Einreichung einer Anklageschrift nicht.

2. Ist der Strafbefehl erlassen, so giebt der Amtsrichter der StA. Nachricht, welche darauf eine etwa vierwöchentliche Frist verfügt, um abzuwarten, ob der Beschuldigte sich beruhigt.

3. Ueber das Verfahren bei Einspruch vgl.

StPO. §§ 451, 452.

4. War ein Einspruch nicht erhoben worden, so gelangt nach Ablauf der Frist beglaubigte Abschrift des Strafbefehls mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit vom Gericht zur StA. und diese verfügt die Weglegung ihrer Handakten, sowie die Mittheilungen wie nach Abschluß eines Verfahrens durch rechtskräftiges Urtheil, siehe unten §§ 128 ff., gemäß

StPO. § 450.

§ 87.

D. Das personenlose (objektive) Strafverfahren.

Gleichfalls entsprechend einer Anklage ist die Herbeiführung des „personenlosen (unpersönlichen, objektiven) Verfahrens“, d. h. desjenigen Verfahrens, in welchem über die Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen erkannt wird, ohne daß ein Beschuldigter vorhanden, oder der Verfolgung zugänglich, oder (z. B. wegen Geisteskrankheit) verfolgbar ist.

I. Die materiellen Voraussetzungen des Verfahrens geben die §§ 40, 41 StGB., s. oben § 57 I S. 232.

1. Darüber, daß, obwohl die Voraussetzungen gegeben sind, die StA. an sich freie Entscheidung hat, ob sie einschreiten will oder nicht, sodaß hier eine Ausnahme von der Anklagepflicht vorliegt, s. oben § 26 II d S. 121.

2. Eine materielle Vorfrage ist die, ob das personenlose Verfahren statthaft ist, wenn der erforderliche Strafantrag oder die Ermächtigung fehlen. Vgl. über die hierüber ergangenen voneinander abweichenden Urtheile der Gerichtshöfe: Olshausen Note 6[b] zu § 42.

II. Will die StA. einschreiten (s. oben I), so fragt es sich zunächst, ob sie sich, um eine endgiltige Einziehung vorzunehmen, stets des förmlichen Verfahrens der StPO. bedienen muß?

Die StPO. selbst sagt hierüber jedenfalls nichts (vgl. § 477 a. A.). Aber selbst in den Fällen, wo das Strafgesetz anscheinend ein Erkenntniß fordert, wie z. B. § 152 StGB., ist ein einfaches nichtrichterliches Verfahren nicht ausgeschlossen. Hierüber, sowie über die praktische Gestaltung des Verfahrens aus § 477 ff. StPO., falls dasselbe wirklich eintreten muß, sagt

JMErlass v. 17. Juni 1887 (I. 2164): Die Fälle, in denen nachgemachtes oder verfälschtes Geld in Beschlag genommen ist, die Verfolgung einer bestimmten Person jedoch nicht stattfindet, werden, wie ich wahrgenommen habe, insofern verschiedenartig behandelt, als von einigen StA. stets, von anderen dagegen nur unter gewissen Voraussetzungen das sogenannte objektive Strafverfahren (§§ 477—479 StPO.) anhängig gemacht wird.

Das Vorgehen der erstgedachten StA. beruht augenscheinlich auf der Auffassung, dass der § 152 des StGB. für alle Fälle der bezeichneten Art den Erlass eines die Einziehung des Falschstücks aussprechenden Urtheils vorschreibe. Diese Auffassung erscheint nicht zutreffend. Der angeführte Paragraph stellt allerdings den gerichtlichen Ausspruch: dass das Falschstück einzuziehen sei, als einen obligatorischen, nicht bloss fakultativen, hin, falls das Gericht mit der Sache befasst wird; er enthält dagegen keine Entscheidung der Frage: ob der Erlass eines die Einziehung aussprechenden Urtheils stets, also auch dann nothwendig sei, wenn die Entfernung des Falschstücks aus dem Verkehr sich thatsächlich auf einfachere Weise als mittelst eines förmlichen Verfahrens bewirken lässt. Diese Frage ist im Hinblick darauf, dass in den bezeichneten Fällen die Einziehung sich als eine Massregel von wesentlich polizeilichem Charakter darstellt, zu verneinen; demzufolge aber ist das objektive Strafverfahren regelmässig für entbehrlich zu erachten, wenn der letzte Inhaber des Falschstücks ausdrücklich in dessen Einziehung willigt und auch sonst von keiner Seite ein Anspruch auf Herausgabe erhoben wird.

Behufs Vermeidung unnöthiger Weiterungen und Kosten werden daher die Beamten der StA. in den gedachten Fällen den letzten Inhaber des Falschstücks zu einer Erklärung aufzufordern und ev. dasselbe ohne weiteres Verfahren der zuständigen Regierung zu übersenden haben.

Immer muß wohl das richterliche Verfahren eintreten, wenn vorher die Voruntersuchung oder das Hauptverfahren (s. unten § 89 V) gegen einen Angeschuldigten eröffnet war, welche aber, z. B. weil er starb, floh, wahnsinnig wurde, in ihrer persönlichen Beziehung eingestellt werden mußte. Dann gilt die Untersuchung als miteröffnet in objektiver Beziehung, und diese muß zum Austrage kommen, wie jede andere erhobene Klage.

III. Auch ein selbstständiger Antrag auf objektives Verfahren kann nicht zurückgenommen werden, nachdem das Hauptverfahren eröffnet worden ist (s. unten § 89 V).

IV. 1. Das Verfahren selbst regelt zunächst bezüglich der Zuständigkeit

StPO. § 477.

Ist, weil der Thäter unbekannt oder aus einem anderen Grunde, die strafrechtliche Beurtheilung der That und demzufolge auch die sachliche Zuständigkeit des Gerichts nicht mit Gewißheit festzustellen, so ist als zuständig dasjenige Gericht anzusehen, dessen Zuständigkeit die größere ist, mithin (da in Ansehung des Reichsgerichts eine solche Ungewißheit nicht füglich wird obwalten können) die Strafkammer. Ist die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 das. nicht begründet, oder ist weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der des Wohnsitzes ermittelt, so muß auch in dem personenlosen Verfahren das zuständige Gericht durch das Reichsgericht bestimmt werden, § 9 Abs. 1, 2 StPO. (Loewe Noten 6 u. 7 zu § 477 und oben § 22 S. 133).

2. Der Antrag muß inhaltlich den Erfordernissen einer Anklageschrift genügen (oben § 78).

Antrag auf Einziehung.

Am . . . fand der X. auf freiem Felde bei dem Dorfe . . . im Acker vergraben einen Beutel mit 300 Markstücken, welche er für echt hielt und dem Schulzenamt unter Vorbehalt seiner Finderrechte übergab. Dort entstanden Zweifel über die Echtheit und nach dem Bl. . . d. A. befindlichen Gutachten der Königlichen Münzdirektion sind sie nachgemachte Münzen. Der Falschmünzer ist nicht ermittelt. Der Finder behauptet nach wie vor die Echtheit, widerspricht der Vernichtung und hält seine Ansprüche aufrecht.

Es ist daher:
selbstständig dahin zu erkennen, daß die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen 300 Markstücke als . . . zu vernichten sind,
StGB. §§ 146, 152, 40, 42, StPO. §§ 477, 478.

Interessent: Landwirth X. in . . .

Ich beantrage: das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kgl. Landgerichts hier zu eröffnen.

War bereits Anklage gegen den Thäter erhoben, welcher nachher z. B. wahnsinnig geworden, so erübrigt sich diese Ausführlichkeit und schließt man an den Antrag auf vorläufige Einstellung (§ 203 StPO.) vielleicht den ferneren Antrag:

Wegen Einziehung der Falschstücke und Werkzeuge bitte ich, gemäß § 477 StPO. selbstständig zu erkennen. Zu den Terminen werde ich den Vormund Y. laden.

3. Das weitere Verfahren regelt

StPO. § 478.

a) Hinsichtlich der in Abs. 2 gedachten Interessenten ist zu unterscheiden:

α) Es handelt sich um die Einziehung ꝛc. einer Einzelsache (StGB. § 40 im Gegensatz zu § 41). Muß nach dem anzuwendenden Strafgesetz (z. B. StGB. §§ 295, 360) die Einziehung erkannt werden, auch wenn nicht der Beschuldigte, sondern ein bei der strafbaren Handlung unbetheiligter Dritter der Eigenthümer der Sache ist, so ist dieser zu laden. (Ebenso z. B. Vereinszoll-Ges. vom 1. Juli 1869 § 154).

β) Es handelt sich nicht um eine Einzelsache, sondern um die Unbrauchbarmachung ꝛc. aller Exemplare einer Schrift, Abbildung oder Darstellung (StGB. § 41). Alsdann ist nicht etwa erforderlich, alle in § 41 Abs. 2 gedachten Personen neben dem Beschuldigten von Amtswegen zuzuziehen, sondern nur diejenigen, welche sich bei dem Gerichte melden und ihre Zuziehung auf Grund des § 41 Abs. 2 verlangen. Gleichwohl ist das Urtheil später gegen alle vollstreckbar.

γ) Im Falle α und β sind diejenigen dritten Personen zu laden, bei welchen, unter ihrem Widerspruch, eine Beschlagnahme der einzuziehenden Gegenstände stattgefunden hatte.

δ) Hinsichtlich der Nachdrucks-Exemplare und -Vorrichtungen vgl. jetzt

Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. Juni 1901 (RGBl. 227) **§ 42.**

ε) Die Ladung geschieht überall ohne Androhung, da § 235 StPO. hier nicht anwendbar ist.

4. Für die Hauptverhandlung und das Urtheil gilt dasselbe, wie im gewöhnlichen Verfahren. Das Urtheil ist den geladenen Interessenten, welche nicht persönlich erschienen waren, zuzustellen. Wem die Rechtsmittel zustehen, entscheidet

StPO. § 479.

V. Auf die im § 93 StGB. vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens (s. oben § 44) finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 StGB. vorgesehene Beschlagnahme (s. unten § 147) die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung nach

StPO. § 480.

§ 88.

E. Die Begleitverfügungen.

I. 1. Die Anklageschrift (oben § 78), sowie die Anträge auf Strafbefehl (§ 86) und auf personenloses Verfahren (§ 87) gehen nicht urschriftlich an das Gericht, sondern in einer Reinschrift, während die Urschrift bei den staatsanwaltschaftlichen Handakten (oben § 10) bleibt.

2. Jetzt tritt also wiederum die Scheidung in Akten des Gerichts und der StA. ein, wie bei der Voruntersuchung (oben § 76 I 3); auch hier kann der StA. gewisse Theile der bisherigen Akten zurückbehalten (ebenda und § 74 II wegen der die Erhebung der Anklage anordnenden Verfügungen der vorgesetzten Behörde).

3. Zwecks Anfertigung und Absendung der zu 1 genannten Schriften verfügt man:

1. Anklage (Antrag) in Reinschrift.

Diese Verfügung wird besser in die Akten, nicht in die Handakten, geschrieben, denn eine Vorlage in den Akten wird damit abverfügt. Gemäß §§ 196, 197 StPO. sind mit der Anklage die Akten dem Gericht vorzulegen. Dies geschieht von selbst seitens des Sekretariats; auch die Beiakten (s. darüber oben § 82 VI) schickt der Sekretär von selbst mit, falls nicht das Gegentheil verfügt wird; doch steht nichts entgegen, es ausdrücklich in obige Verfügung mit aufzunehmen, etwa durch:

Anklage in Reinschrift und mit Akten und Beiakten an die Strafkammer geben.

Ueber den Zeitpunkt dieser Verfügung s. oben § 77. Ueber etwaige Zusätze dazu s. oben § 83 S. 329. — Für die Reinschriften der Ueberweisungsanklagen werden amtliche Formulare verwendet.

II. Hauptsächlich werden jetzt die Mittheilungen von der Erhebung der Anklage nothwendig.

1. Die Mittheilungen mit Rücksicht auf die Militärpflicht.

a) Die Grundsätze geben

α) **Allg. Verf. v. 12. Juli 1881** (JMBl. 159) 7: Wenn ein zum Militärdienst noch nicht herangezogener Angeschuldigter das militärpflichtige Alter (s. unten) bereits erreicht hat oder im Laufe der Untersuchung voraussichtlich erreichen wird, so ist, falls die letztere ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Aushebungsbezirkes, in welchem der Angeschuldigte gestellungspflichtig ist, von der Erhebung der öffentlichen Klage und demnächst von dem Ausfall der Untersuchung, sowie von der Strafvollstreckung oder dem Erlass der erkannten Strafe Mittheilung zu machen.

Hat die Untersuchung eine Uebertretung zum Gegenstand, so ist dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission Mittheilung zu machen, wenn ein auf Strafe lautendes Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

β) **Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879** (JMBl. 251) 8: Wenn gegen eine Person des Beurlaubtenstandes (§ 5 No. 4 der Kontrollordnung) oder gegen einen Ersatzreservisten erster Klasse (s. jetzt unten) öffentliche Klage erhoben ist, so ist davon dem Landwehr-Bezirkskommando, in dessen Kontrolle der Angeschuldigte steht, Mittheilung zu machen, desgleichen von dem demnächstigen Ausfall der Sache.

Ueberdies hat die Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel zu erfolgen, sofern auf Zuchthaus oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig erkannt wird. Ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für eine den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigende Dauer ausgesprochen, so ist ausserdem von dem Tage des Antritts der Freiheitsstrafe Nachricht zu geben.

Im Uebrigen bedarf es der Zusendung einer Abschrift der Urtheilsformel oder des ganzen Urtheils nur auf Verlangen der Behörde.

γ) Die Mittheilungen an den Civilvorsitzenden sind auch in Privatklagesachen zu machen, jedoch vom Amtsrichter nach

Allg. Verf. v. 21. Feb. 1885 (JMBl. 55): Diejenigen Mittheilungen, welche nach der Allg. Verf. v. 12 Juli 1881 . . . dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission gemacht werden sollen, sind fortan auch in Privatklagesachen zu machen, und zwar ohne Unterschied, ob der Antrag auf Bestrafung der betreffenden, in militärpflichtigem Alter stehenden Person in der Klage oder in einer Widerklage gestellt ist.

Diese Mittheilungen in Privatklagesachen erfolgen nicht durch die StA., sondern durch das Amtsgericht und sind durch den Amtsrichter, nicht durch den Gerichtsschreiber, zu vollziehen.

Für dieselben sind Schreibgebühren oder sonstige Auslagen den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.

b) In Betracht kommen also

α) die Militärpflichtigen.

αα) Begriff der Militärpflicht.

Deutsche Wehr-Ordnung v. 22. Nov. 1888 § 22 Nr. 1: Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das Heer oder die Marine zu unterwerfen.

ββ) Dauer der Militärpflicht.

Das. § 22 Nr. 2: Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstverpflichtung der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist. . .

Um der oben genannten Allg. Verf. v. 12. Juli 1881 Nr. 7 zu genügen, werden zweckmäßig die vorgeschriebenen Benachrichtigungen schon etwa vom zurückgelegten 19. Lebensjahre an gegeben, da sich der Abschluß des Verfahrens durch allerlei Umstände bis zum 20. Lebensjahr verzögern kann.

γγ) Bei welchem Aushebungsbezirke ist der Militärpflichtige gestellungspflichtig?

Wehr-O. § 25 Nr. 1: Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle anzumelden.

Nr. 2: Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat . . .

Nr. 3: Hat der Militärpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.

δδ) Die Aushebungsbezirke sind Theile der Landwehr-Bezirke.

Wehr-O. § 1 Nr. 3 Abs. 2: In Anlage 1 ist die zeitige Landwehr-Bezirkseintheilung für das Deutsche Reich nachrichtlich beigefügt.

Das. Nr. 4: Die Landwehrbezirke sind in Rücksicht auf die Ersatzangelegenheiten in Aushebungsbezirke . . . . eingetheilt.

Wehr-O. § 1 Nr. 5 Abs. 2: In denjenigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreiseintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungsbezirk . . .

β) Die Personen des Beurlaubtenstandes.

αα) Begriff.

Sie bestehen aus den Reservisten und Landwehrmännern I. und II. Aufgebots, sowie den Ersatzreservisten. Die Unterscheidung zwischen Ersatzreservisten I. und II. Klasse ist durch

Ges. v. 11. Feb. 1888 (RGBl. 11) § 19

aufgehoben.

ββ) Ueber die Dauer der Landwehrpflicht — und damit der Mittheilungspflicht — siehe

Wehr-O. § 12 Nr. 5: Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr zweiten Aufgebots dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird.

Nr. 6: Für Mannschaften, welche vor vollendetem 20. Lebensjahre in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie 19 Jahre dem Heere angehört haben.

γγ) Ueber die Dauer der Ersatzreservepflicht vgl.

Wehr-O. § 13 Nr. 2: Die Ersatzreservepflicht dauert 12 Jahre und rechnet vom 1. October desjenigen Kalenderjahres an, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Sie dauert also bis zum 1. October im vollendeten 32. Jahre.

δδ) Ueber die Eintheilung in Landwehrbezirke s. oben α.

εε) Bei welchem Landwehr-Bezirkskommando steht nun die Person des Beurlaubtenstandes in Kontrolle?

Wehr-O. § 114 Nr. 4 a: Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei der Kontrollstelle anzumelden, welcher der von ihnen gewählte Aufenthaltsort unterstellt ist.

b. Ersatzreservisten und Marine-Ersatzreservisten haben sich . . . . bei der unter a genannten Kontrollstelle anzumelden.

Das Bezirkskommando des Aufenthaltsortes also kommt, ähnlich wie oben in α für den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission, in Betracht.

c) α) Den Zweck der Mittheilungen über die noch nicht Eingestellten und damit ihre große Wichtigkeit zeigt näher

Allg. Verf. v. 17. Juli 1880 (JMBl. 164): Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers ist in dem letzten Jahre wiederum eine nicht unbeträchtliche Zahl solcher Mannschaften zur Einstellung in das Heer gelangt, welche nach kürzerer oder längerer Dienstzeit vorzeitig aus dem aktiven Dienste entlassen werden mussten, weil sie sich zur Zeit der Einstellung in einer civilgerichtlichen Untersuchung befunden hatten, in welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchiger Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten war.

Da die Einstellung solcher Mannschaften nicht stattgefunden haben würde, wenn die . . . vorgeschriebene Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission rechtzeitig erfolgt wäre so nimmt der JM. Veranlassung, die sorgfältigste Befolgung dieser Verfügung den Beamten der StA. von Neuem einzuschärfen.

β) Der Zeitpunkt der Mittheilung bei Erhebung der öffentlichen Klage ist nach

JMErlass v. 8. Dec. 1877 (I. 4671) . . . schon deshalb für den hier verfolgten Zweck besonders geeignet, weil in dem gedachten Prozessstadium der StA. ohnehin auf eine genaue Prüfung ebensowohl der Sachlage, als der persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten angewiesen ist, mithin einen Fehlgriff in Betreff der ihm obliegenden Benachrichtigung kaum ohne verschuldete Fahrlässigkeit thun kann.

Dieser praktischen Rücksicht gegenüber kann der Umstand, dass es in den nicht häufigen Fällen einer endgiltigen Zurückweisung des Antrages der StA. einer abermaligen Benachrichtigung der Ersatzbehörden bedürfen wird, nicht erheblich ins Gewicht fallen.

γ) Der StA. muß darauf halten, daß schon bei der ersten gerichtlichen oder polizeilichen Vernehmung mit dem Beschuldigten erörtert werde, ob, wo, wann und mit welchem Erfolge er sich zur Musterung gestellt habe (oben § 41). Mit der bloßen Angabe in Personalienbogen oder polizeilichen und richterlichen Protokollen, Beschuldigter sei nicht Soldat oder nicht Soldat gewesen, darf er sich nicht begnügen, sondern er muß in diesem Falle weitere Rückfragen über obige Punkte vornehmen. Die Polizeibehörden

sind verpflichtet, bei Vernehmung von Beschuldigten die Vorlegung der Militärpapiere — Anlage 3 zu § 106 der Wehrordnung — zu fordern und, falls solche nicht beigebracht werden können, die Beschuldigten darüber zu befragen, wann und wo sie sich zum letzten Male der Ersatzbehörde vorgestellt und welche Entscheidung sie erhalten haben. Diese Angaben sind auf Grund des amtlichen Listenmaterials zu prüfen und zu bescheinigen, wenn dasselbe der vernehmenden Behörde unmittelbar zugänglich ist; anderenfalls ist im Protokolle zu vermerken, daß das zur Prüfung der Richtigkeit der Angaben des Beschuldigten nöthige Listenmaterial nicht vorgelegen habe.

d) Wegen der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. oben § 64 S. 254.

e) Die Mittheilungen erfolgen mittelst Formularen.

f) Die Mittheilungspflicht wird den StA. noch einmal an die dringend nothwendige Beschleunigung des Verfahrens gegen Militärpflichtige erinnern, die er von der Einleitung der Ermittelungen an im Auge behalten mußte (s. oben § 42 S. 175). Gerade jetzt kann er durch Hervorhebung der Dringlichkeit im Schlußantrage der Anklage und durch Kennzeichnung der Sache als „Eilsache, da Einstellung zum Militär bevorsteht" am Kopfe der Reinschrift entscheidend die ganze Behandlung beschleunigen.

Allg. Verf. v. 23. Juli 1886 (JMBl. 201): Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsministers hat sich seit einer Reihe von Jahren die Zahl der Fälle stetig vermehrt, in denen die Militärgerichte Untersuchungen wegen solcher strafbaren Handlungen zu führen hatten, welche von den betreffenden Militärpersonen vor dem Eintritt in den Dienststand begangen und vor diesem Zeitpunkt auch schon bei den Civiljustizbehörden zur Anzeige gebracht waren.

Aus der Vermehrung der gedachten Fälle erwachsen für die militärdienstlichen Interessen erhebliche Nachtheile, da die Ausbildung der Rekruten durch die Untersuchung und Strafvollstreckung beeinträchtigt wird. Ausserdem aber muss, da die zu vernehmenden Zeugen fast immer sich nicht am Orte des Militärgerichts, sondern in der Heimath des Beschuldigten befinden, die Untersuchung regelmässig im Requisitionswege dem betreffenden Civilgericht übertragen werden, und auch hieraus ergeben sich Unzuträglichkeiten, namentlich dann, wenn Gegenüberstellungen des Beschuldigten mit anderen Personen erforderlich sind.

Mit Rücksicht auf diese Missstände mache ich es den Beamten der StA. zur Pflicht, bei der Prüfung der eingehenden Anzeigen wie auch bei ihren weiteren Massnahmen darauf zu achten, ob etwa der Beschuldigte in militärpflichtigem Alter (§ 20 der Ersatzordnung) steht, oder doch demselben nahe ist. Sofern dies zutrifft, haben die gedachten Beamten unverzüglich zu ermitteln, ob und eventuell zu welchem Zeitpunkte die Einstellung des Beschuldigten in das Heer bevorsteht, und sie haben gegebenen Falles für die möglichste Beschleunigung des Verfahrens Sorge zu tragen, damit, soweit thunlich, die Untersuchung und die Strafvollstreckung noch vor dem Einstellungstermin zum Abschluss gebracht werde.

Auch den Gerichten wird die möglichste Beschleunigung des Verfahrens in den gedachten Strafsachen und den Vorsitzenden insbesondere die Anberaumung der Hauptverhandlungen auf nahe Terminstage empfohlen.

In Erinnerung gebracht durch:

Allg. Verf. v. 15. Juni 1900 (JMBl. 440): Der Herr Kriegsminister hat zu meiner Kenntniss gebracht, dass nach einer Mittheilung des General-Auditoriats bei der Bearbeitung der Strafsachen gegen solche Personen, deren Einstellung in das Heer bevorsteht, die Allgemeine Verfügung vom 23. Juli 1886 (Just.-Min.-Bl. S. 201) nicht immer beachtet wird. Nach den Berichten der oberen Militärgerichte haben die Staatsanwaltschaften häufig verabsäumt, über die Militärpflicht der Beschuldigten und die Zeit ihrer Einstellung Ermittelungen anzustellen und die Gerichte nicht selten die Hauptverhandlung auf die Zeit nach dem Rekruten-Einstellungstermin anberaumt.

Ich nehme daher Veranlassung, die gedachte Allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

2. Wegen der Behandlung der Majestätsbeleidigungen s. oben § 56 S. 227.

3. a) In Untersuchungen gegen Beamte darf, um dies nochmals hervorzuheben, die Anklage nicht abgesandt werden vor dem Bescheid auf den Bericht, oben § 18 S. 99.

b) Praktisch macht man schon bei Anklageerhebung vorläufig die an sich erst für die Eröffnung des Hauptverfahrens vorgeschriebenen Mittheilungen der Anklageschrift gegen Beamte und Offiziere des Beurlaubtenstandes (oben § 64 S. 252) und bestätigt diese Mittheilungen nur etwa dann noch einmal, wenn das Hauptverfahren wirklich eröffnet ist; dies deswegen, weil die StA. von Eröffnung des Hauptverfahrens in Schöffensachen gar keine, in Strafkammersachen nur gelegentliche Kenntniß erhält. Auch ist später ein Uebersehen der Mittheilungspflicht leichter, während jetzt das gesammte Material durchgearbeitet ist und dem StA. vor Augen steht, ähnlich wie in dem oben genannten J.-M.-Erlaß v. 8. Dez. 1877 hervorgehoben.

V.

1. Anklage in Reinschrift.
2. Bericht an Herrn ObStA. zu . . .
3. " " " Ob.-Landesgerichts-Präsidenten zu . . .
4. Nachricht an den Vorstand der Anwaltskammer zu . . .
unter Beifügung einer Abschrift der Anklage: Gegen den Rechtsanwalt N. habe ich heute die beiliegende Anklage erhoben. Sobald das Hauptverfahren eröffnet ist, werde ich eine weitere Mittheilung (Bericht) erstatten.

4. Wenn gegen einen vorläufig Entlassenen eine Untersuchung eingeleitet wird, so s. unten § 173.

5. Wenn inzwischen von der Registerbehörde oder anderer Seite die Nachricht eingegangen ist, daß der Beschuldigte in einer anderen Sache einen Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung erhalten hat, so wird man schon jetzt dorthin Nachricht geben, um späterem Versehen vorzubeugen; s. unten § 163.

6. Wenn gegen eine Person unter 18 Jahren Anklage erhoben wird und dieselbe der Verwahrlosung verfallen oder von ihr bedroht erscheint, oder wenn ein Strafunmündiger Mitthäter ist: Nachricht an den Landrath bezw. den Magistrat wegen der Fürsorgeerziehung (oben § 34 S. 136).

7. Desgleichen, wenn verbrecherische Handlungen gegen Minderjährige vorliegen, welche letztere der Verwahrlosung verdächtig erscheinen lassen (Kuppelei, unzüchtige Handlungen, Mißhandlungen), oder wenn Minderjährige bei verbrecherischen Personen wohnen (ebenda).

8. Bei Anklagen gegen Schüler gilt

JMErlass v. 19. März 1891 (I. 1157): . . . dass, wenn gegen einen Schüler einer öffentlichen Lehranstalt wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung das Vorverfahren eröffnet, oder die öffentliche Klage erhoben wird, hiervon sofort unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift dem zuständigen Schulvorstande Nachricht zu geben ist.

Wegen der Mittheilung bei Einleitung des Vorverfahrens s. oben § 56 S. 226.

9. Bei 12- bis 16-Jährigen gilt

JMErlass v. 21. Aug. 1890 (I. 2545): . . . Im Anschlusse an die Vorschrift in Nr. 16 der Allg. Verf. v. 25. August 1879 (oben § 34) bestimme ich daher, dass die Beamten der StA. von der Erhebung der öffentlichen Klage

gegen Personen evangelischer und katholischer Konfession im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre, sowie von der rechtskräftigen Verurtheilung solcher Personen, dem ersten Pfarrgeistlichen des Orts bezw. der Gemeinde, zu welcher das Kind gehört, Mittheilung zu machen haben. . .

10. Ueber Mittheilungen bei Fälschungen von Papiergeld s. oben § 38 S. 156.

11. Die früher (Erlaß v. J. 1852, bei Liman S. 396) vorgeschriebenen Mittheilungen über Einleitung von Untersuchungen gegen Beamte und Bedienstete der Königlichen oder Prinzlichen Hofhaltungen, Theater, Kapelle, Museen, Gartenverwaltungen ꝛc. an das Hofmarschallamt bezw. die General-Intendantur sind in die Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 nicht aufgenommen.

12. Zwar nicht vorgeschrieben, aber praktisch ist auch, wenigstens in schwereren Fällen, Mittheilung von Eröffnung des Hauptverfahrens gegen Studirende an den Universitäts-Richter, von welchem vielleicht gemäß § 15 Ges. v. 29. Mai 1879 (GS. 389) bezw. § 10 der Vorschriften für Studirende der Landes-Universitäten v. 1. Oct. 1879 ein Senatsbeschluß über Ausschluß von den dem Angeklagten als Studirenden zustehenden Rechten für die Dauer des Strafverfahrens veranlaßt wird (s. auch unten § 129).

13. Auch da, wo etwa fortlaufende Berichte im einzelnen Falle angeordnet sein sollten.

14. Ferner, falls vom ObStA. angeordnet, in Preßsachen (oben § 56).

15. Endlich, wenn in einem besonderen Falle es sich empfiehlt, den Antragsteller über das Geschehene auf dem Laufenden zu erhalten.

16. Alle Mittheilungen können in Wegfall kommen, wenn Voruntersuchung vorangegangen ist und sie beim Antrage auf deren Eröffnung bereits, wie im § 76 ausgeführt, ergangen sind. Doch wird man die wichtigen davon eher wiederholen.

III. Neben den alsbaldigen Mittheilungen gedenkt man vielleicht beim Anklageentwurf gleich der später, auf das Urtheil hin, zu machenden Mittheilungen, und zwar entwirft man sie sogleich, weil man in keinem späteren Zeitpunkte die Akten besser beherrscht wie jetzt, ja sie in Schöffensachen überhaupt nicht wieder zur Hand bekommt (oben II 3). So auch eine Anregung des JM. in

Verf. v. 8. Dec. 1877 (I. 4671): . . . ob es sich nicht generell empfehlen möchte, dass bei Abfassung einer Anklageschrift durch geeignete Vermerke alle diejenigen Mittheilungen sichergestellt werden, welche in der Sache später — nach Erlass eines Strafurtheils oder nach rechtskräftiger Aburtheilung — an andere Behörden zu machen sind,

und die

Gesch.-O. f. d. AA. Art. 124.

Man schreibt z. B. unter die Anklageurschrift:

Bemerkung. Nach Rechtskraft ergeht Erk.-Mittheilung an
a) Ober-Post-Direktion hier auf das Schreiben vom 1. 6. 01 JNr. I A/12.
b) Civilvorsitzenden der Ersatzkommission hier.

IV. Endlich empfehlen sich oft Bemerkungen für den Sitzungsvertreter in den Handakten an auffallender Stelle:

α) Es ist auf eine Zusatzstrafe zu erkennen.
β) Ins Berathungszimmer wird den Geschworenen mitzugeben sein:
a) die Zeichnung der Explosionsmaschine,
b) der Frachtbrief über die aufgegebene Kiste,
c) 2 Briefe des Angeklagten. —
γ) An Strafe ist zu beantragen:

a) wenn Schankgewerbe erwiesen wird, 2 mal 54 Mk.,
b) wenn nur Kleinhandel mit Branntwein erw. wird, 2 mal 24 Mk. —

δ) G. ist zweier Diebstähle angeklagt, gegenüber X. und gegenüber Y. Nur wegen des ersteren war Voruntersuchung geführt. Für den letzteren spricht nur der Umstand, daß . . . Also Beweis vielleicht schwach.

ε) Die Zeugen widersprechen sich insofern, als . . .

ζ) Herr S. V. wolle den Angeklagten befragen, bei welchem Bezirkskommando er kontrollirt wird.

η) Der Herr Sitzungsvertreter wird um Rücksprache mit dem Bearbeiter gebeten.

S. auch unten § 103.

V. Nachträgliche Bemerkungen können durch eintretende Veränderungen veranlaßt werden. Man vermerkt bei eingehenden Anzeigen über die Wohnungsverhältnisse des Angeklagten oder von Zeugen neben deren Benennung: „wohnt jetzt in . ."; geht die Nachricht ein, daß ein Zeuge gestorben oder ausgewandert sei, so streicht man seinen Namen und vermerkt: „todt", „ausgewandert". Legt der Angeklagte nachträglich, vielleicht in einer schriftlichen Eingabe oder im Gefängniß zu Protokoll ein Geständniß ab, welches gewisse Zeugen entbehrlich macht, so streicht man die über den fraglichen Punkt benannten: „Fallen weg, da Angeklagter den Fall 3 der Anklage gesteht." Eingänge selbst gehen mit den nöthigen Anträgen oder Erklärungen zu den Gerichtsakten.

VI. Oft gehen, nachdem die Akten zu dauernder Behandlung an das Gericht abgegeben, aus dem Laufe des vorhergehenden Verfahrens noch Stücke ein. Sie müssen der Regel nach nachgesandt werden. Es sind vor Allem in Haftsachen sogleich nach ihrem Eingange nachzusenden: Das Protokoll über die im § 215 Abs. 2 StPO. vorgeschriebene Befragung des Angeklagten, und zwar, wenn es mit einer Zustellungsurkunde verbunden ist, auch diese; alle den Transport des Angeklagten betreffenden Aktenstücke; Anzeigen des Gefängnißinspektors über Aufnahme oder Entlassung eines Angeklagten; Benachrichtigungen über Haftverlängerungen von Seiten des Amtsgerichts.

Sechster Abschnitt.

Das Hauptverfahren.

§ 89.

A. Der Beschluß des Gerichts auf Anklage und Voruntersuchung. Die Eröffnung des Hauptverfahrens.

I. Gelangen die Akten entweder nach Schluß der Voruntersuchung mit dem Antrage des StA. (oben § 76 II 7), oder mit der Anklage (oben § 77) vor das Gericht, so ist

1. ein Theil der Entschließungen des Gerichts im ersteren Falle bereits oben § 76 II 8 S. 311 erörtert.

2. a) Das Gericht kann ferner bei unmittelbarer Anklageerhebung den Mangel der Erfordernisse des § 198 StPO. rügen und daher die Anklage zur Nachholung dem StA. zurückgeben.

b) Ist dagegen Voruntersuchung vorausgegangen, so ist das Gericht zu einer derartigen Ablehnung nicht befugt, weil es von amtswegen dem Verfahren Fortgang zu geben hat (Löwe Note 11a zu § 198).

3. Das Gericht kann sich ferner mangels örtlicher Zuständigkeit (s. oben § 78) für unzuständig erklären.

4. Es kann ferner seine sachliche Zuständigkeit (s. ebenda) verneinen. Hier ist aber das Verfahren vereinfacht durch

StPO. § 207.

Das Landgericht, welchem im Falle des Absatz 2 dieses § die Akten vorgelegt werden, kann gleichwohl das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht eröffnen. Findet es aber, daß die Sache zu seiner Zuständigkeit gehöre und auch eine Ueberweisung an das Schöffengericht nicht angemessen sei, so muß es zuvörderst die StA. zu einer dem § 198 Abs. 2 entsprechenden Aenderung der Anklageschrift veranlassen (Löwe Note 6 zu § 207). — Der Amtsrichter giebt also die Sache mit seinem Beschluß an den Amtsanwalt und dieser sendet sie der StA. Theilt letztere die Ansicht des Amtsrichters, so fertigt sie sofort die neue Strafkammeranklage an und giebt die Akten so an das Landgericht. Ist sie im Zweifel oder abweichender Ansicht, so kann sie noch weitere Ermittelungen anstellen, oder die Akten, ohne eigne oder mit entsprechender Aeußerung, dem Landgericht vorlegen. — (Hatte die Strafkammer die Sache dem Amtsgericht überwiesen, so greift obiges Verfahren selbstverständlich nicht Platz: Vgl. darüber unten § 108.)

II. Vor der förmlichen Beschlußfassung kann der StA. noch thätig werden in Strafkammersachen aus:

StPO. § 199.

Der StA. wirkt hier bei folgenden Gelegenheiten mit:

1. Es gelingt möglicherweise dem Vorsitzenden die Mittheilung an den Angeschuldigten nicht, weil dieser nicht zu ermitteln. Dann kommen die Akten an den StA. zurück zur Ermittelung. Hier empfiehlt sich vor allem genaue Prüfung der aktenmäßigen Adresse; sehr oft ist nur diese bei dem Gange durch so viele Hände schließlich unrichtig wiedergegeben. Siehe sodann oben § 44 S. 179.

Schöffengerichts- und Ueberweisungsanklagen werden nach Absatz 4 § 199 dem Angeklagten nicht zugestellt.

2. Ferner, falls „Erklärungen“ oder „Einwendungen“ aus gen.

Abs. 1 des § 199 eingehen. Hier hat das Bestreben, den Angeschuldigten zu schützen, etwas Unpraktisches geliefert. Hat der Angeschuldigte wirklich Erhebliches vorzubringen, so thut er es von selbst; in den verschwindenden Ausnahmefällen, wo Jemand seine Sache nicht wahrnimmt, kann die Hauptverhandlung vertagt werden. Auf die Aufforderung hin aber schreibt Jeder einen mißverständlichen Antrag, der meistens nur die Worte der Aufforderung wiederholt und nun den ganzen Apparat des Gerichtsbeschlusses in Bewegung setzt.

Der StA. hat sich gemäß § 33 StPO. zu erklären:

Unter Widerspruch

An die Strafkammer ...

zurück (nähere Begründung);

oder

1. Einverstanden mit dem Antrage.

2. An die Strafkammer ...

zurück;

oder auch, bei nur theilweiser Berechtigung des Antrages:

mit dem Anheimstellen zurück, die Ladung der vorgeschlagenen Zeugen L. und R. zur Hauptverhandlung zu beschließen; ihrer vorherigen Vernehmung und den übrigen Anträgen des Angeschuldigten widerspreche ich.

Es ist bei der Erklärung bezüglich der „einzelnen Beweiserhebungen" vorzüglich zu beachten, daß ihre Vornahme auch wirklich vor der Hauptverhandlung (nicht erst in ihr) nothwendig sein muß, wie z. B. eine Augenscheinseinnahme, kommissarische Zeugenvernehmungen (§§ 222, 223 StPO.). Bei unwesentlichen Anträgen pflegt die StA. nicht gehört zu werden.

III. Nunmehr erfolgt vielleicht noch ein Beschluß aus

StPO. § 200: Zur besseren Aufklärung der Sache ...

Von der getroffenen Anordnung wird dem StA. durch Vorlegung der Akten Kenntniß gegeben. Die Ausführung des Beschlusses hat der StA. nicht zu übernehmen, s. oben § 6 S. 18. Während des bezüglichen Verfahrens wird er selbstverständlich wie in dem ordentlichen Verfahren von Terminen ꝛc. benachrichtigt.

1. Wenn nur eine Ergänzung der stattgehabten Voruntersuchung erfolgt ist, — und dasselbe gilt, wenn nur einzelne Beweise erhoben sind (Fall 1 und 3 des § 200), — so werden nach Abschluß der Ergänzung ꝛc. die Akten zunächst der StA. vorgelegt, damit diese in den Stand gesetzt werde, erforderlichenfalls ihre Anträge zu ändern oder zu ergänzen. Dies geschieht entweder durch eine förmliche Anklageergänzung (vgl. aber oben § 84 S. 331), hauptsächlich im Falle des § 198 Abs. 2, oder durch Anträge wie:

K. H. mit den Akten

An

die Strafkammer des Königl. Landgerichts

mit der Erklärung, daß ich meinen Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens aufrechterhalte, die Beweismittelliste der Anklage aber noch durch Benennung des X. zu Y. als ferneren Zeugen ergänze.

2. Hat die Strafkammer aber die Eröffnung einer Voruntersuchung beschlossen (Fall 2 des § 200), so kommt die Sache hierdurch in ganz dieselbe Lage, wie wenn die Voruntersuchung auf Antrag der StA. (§ 177) eröffnet worden wäre. Der gedachte Antrag wird durch die Anklageschrift ersetzt; die letztere hat als solche keine Bedeutung mehr, und wenn die StA. nach Abschluß der Voruntersuchung aufs Neue die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt, so muß sie eine neue dem Ergebniß der Voruntersuchung ent-

sprechende Anklageschrift einreichen (s. oben § 84 III S. 331 über deren Inhalt).

IV. 1. In der Sache selbst lautet — abgesehen von § 203 bezw. § 196 Abs. 1 und § 261 Abs. 2 StPO. (s. unten §§ 101 und 109) — der Gerichtsbeschluß entweder dahin, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 201); oder, sofern die Anklage unmittelbar erhoben war: dasselbe nicht zu eröffnen, sofern aber eine Voruntersuchung vorangegangen war: den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen (§ 202).

Findet die Strafkammer nach Prüfung der Sachlage, daß die That eine zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörige sei, so steht die Unzulässigkeit der unmittelbaren Anklageerhebung (§ 176 Abs. 1 StPO.) der Eröffnung des Hauptverfahrens entgegen; dann hat die Strafkammer zugleich die Eröffnung der zunächst nothwendigen Voruntersuchung zu beschließen. Vgl. § 207 StPO.; auch den Schluß der Nr. III oben.

2. Hat das Gericht — um zunächst den verneinenden Fall zu erörtern — entgegen dem Antrage des StA. die Nichteröffnung beschlossen, so gelangt der Beschluß mit den Akten an den StA., und zwar in Strafkammersachen in Ausfertigung, um dem Angeschuldigten zugestellt zu werden (in Schöffensachen hatte der Amtsrichter selbst bereits zugestellt):

StPO. § 202 Abs. 3,

ebenso wie in dem oben § 76 S. 311 erörterten Falle.

Dies selbst dann, wenn der Angeschuldigte von der gegen ihn erhobenen Anklage gar nicht in Kenntniß gesetzt worden war (vgl. § 199 Abs. 4 StPO.). Vom gesetzgeberischen Standpunkte aus ist auch diese Vorschrift wenig glücklich. Hatte der Angeschuldigte von der Erhebung der Anklage keine Kenntniß erhalten (in Schöffengerichts- und Ueberweisungssachen, oben II), so ist für ihn der Beschluß vielleicht unverständlich und seine Kenntniß davon unnöthig.

a) Will der StA. bei dem Beschlusse sich beruhigen, so erläßt er neben dieser Zustellung die oben im § 76 gedachten Abschlußverfügungen.

b) Entgegengesetztenfalles hat er die sofortige Beschwerde (unten § 115) nach

StPO. § 209 Abs. 2.

c) Nach Erledigung der Beschwerde beim Beschwerdegericht läßt die höhere StA. den von diesem gefaßten Beschluß mit Haupt- und Hand-Akten an die StA. zurückgelangen „zur weiteren Veranlassung". Hat das Beschwerdegericht das Hauptverfahren eröffnet, also der Beschwerde stattgegeben, so liegt der Beschluß in Ausfertigung für den Angeklagten bei:

V.

1. Ausfertigung des Beschlusses dem X. zuzustellen.
2. Urschriftlich mit den Gerichtsakten

An (das erkennende Gericht).

Zugleich beantrage ich ...

d) Die Wirkung des die Eröffnung ablehnenden Beschlusses bestimmt

StPO. § 210.

Unter „neuen Thatsachen oder Beweismitteln" im Sinne dieses § sind alle diejenigen zu verstehen, welche, „nach Lage der Akten zur Zeit der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens unbekannt, nicht benutzt werden konnten, einerlei ob sie früher oder später zur Entstehung gekommen sind" (Prot. der RTK. S. 329). Vgl. auch oben § 33 S. 133 und § 76 S. 311. Selbstverständlich müssen sie gegenüber den Gründen des Einstellungsbeschlusses

von Erheblichkeit sein. Nach Löwe Note 4 zu § 210 sollen neue Beweismittel und solche Thatsachen, welche nur für den Beweis von Bedeutung sind, gegenüber einem auf Rechtsgründen beruhenden Beschlusse nicht in Betracht kommen können: Aus dem Wortlaute des § dürfte dies nicht zu folgern sein; es würde eine Einschränkung von größter Tragweite sein.

Hat der StA. Umstände, welche hiernach unter § 210 fallen, in Erfahrung gebracht — überhaupt braucht er ja nach dem Einstellungsbeschlusse nicht jede Thätigkeit seinerseits einzustellen (s. ähnlich oben § 72 S. 290) —, so kann er sie aufklären selbst durch Anträge beim Amtsrichter; die neue Klage hat er entsprechend dem § 407 StPO. bei „demselben" Gerichte anzubringen; gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen (vgl. Löwe Note 5 zu § 210).

V. Ist der Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens gefaßt worden, so erhält der StA. hierüber regelmäßig eine

1. gesonderte Mittheilung nicht, sondern meist erst aus Veranlassung der darauf folgenden Terminsanberaumung (unten § 91); er erhält also Kenntniß von dem Eintritt jenes wichtigen Stadiums in Schöffensachen gar nicht, in den höheren Sachen oft erst verspätet; muß er z. B. Bericht erstatten oder Mittheilung machen (s. oben § 88) über Eröffnung des Hauptverfahrens, so mußte er vorher, mit der Anklage, ersuchen:

> Von der Eröffnung des Hauptverfahrens bitte ich mir alsbald nach dem Beschlusse durch Herübergabe einer Abschrift desselben Mittheilung zu machen.

2. Auch die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses durch den StA. erfolgt daher erst mit der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung. Gesetzlich rechtfertigt sich dieses Verfahren durch

StPO. § 214.

Praktisch ist es, daß zwei verschiedene Zustellungen, ein Hin- und Hersenden der Akten zwischen StA. und Gericht und ein ziemlicher Zeitverlust vermieden werden.

Anders etwa in Schwurgerichtssachen, falls die Terminsanberaumung nicht sogleich erfolgen kann, weil die nächste Periode noch in zu weiter Ferne ist; oder, wenn aus einem anderen Grunde der Hauptverhandlungstermin ausgesetzt werden muß.

3. Der Eingang des Beschlusses bedingt gewisse äußere Veränderungen in der Behandlung der Akten. Es wird nämlich die Sache in das Strafprozeßregister übertragen und neu bezeichnet, wie oben § 10 S. 33 gezeigt.

4. In materieller Beziehung aber prüft der StA. den Inhalt des Eröffnungsbeschlusses. Ueber den Fall, wo das Gericht, im Uebrigen entsprechend den Anträgen des StA., die Hauptverhandlung einem niederen Gerichte zugewiesen hat, s. oben § 83 S. 329. Hätte ferner das Gericht bei der Beschlußfassung die Grenzen der erhobenen öffentlichen Klage überschritten, hätte es z. B. das Hauptverfahren wegen eines gar nicht zum Gegenstande der Klage gemachten Straffalles oder gegen eine von der StA. nicht angeschuldigte Person eröffnet, so würde der Beschluß in diesem Punkte der sofortigen Beschwerde der StA. unterliegen. Dagegen kann der das Hauptverfahren eröffnende Beschluß nicht zu dem Zwecke angefochten werden, damit ein Einstellungsbeschluß erlassen werde; dies gilt auch dann, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen worden ist (§ 206 StPO.). Ebensowenig steht der StA. eine Beschwerde zu, wenn das Gericht die That anders, als dies in der Anklageschrift geschehen, rechtlich

beurtheilt hat; die StA. kann ihre abweichende Ansicht in der Hauptverhandlung geltend machen. — Der Angeklagte kann den Eröffnungsbeschluß überhaupt nicht anfechten nach

StPO. § 209 Abs. 1.

Unabhängig aber davon, ob der Eröffnungsbeschluß angefochten wird oder nicht, ist die Wirkung desselben, daß die Anklage nun nicht mehr zurückgenommen werden kann, nach

StPO. § 154 (s. auch oben § 76 S. 301).

Ficht der StA. den Eröffnungsbeschluß nicht an, so hat er zunächst noch vielleicht einige Maßregeln zu treffen, die sich aus Nebenbeschlüssen des Gerichts ergeben. Ist z. B. erst jetzt die Untersuchungshaft beschlossen, so vollstreckt der StA. wie oben § 65 dargestellt. Gelingt die Verhaftung nicht, so ergiebt sich vielleicht folgende Verfügung:

Urschriftl. m. A.

An (das Spruchgericht)

mit dem Antrage, vor der Hand Hauptverh.-Termin wenigstens gegen K. und S. anzuberaumen; gegen L. habe ich Steckbrief erlassen.

Ist eine Trennung nicht möglich, wenn z. B. der Dieb flüchtig ist und die Hehler sitzen, so bleibt nichts übrig, als

. . . mit dem Ersuchen, den K. und S. der Haft zu entlassen, da der Zeitpunkt der Ergreifung des L. unbestimmt, ohne ihn nicht zu verhandeln ist, und die anderen Angeklagten darunter nicht leiden dürfen.

Ueber die etwa nöthigen Mittheilungen und Berichte (s. auch oben § 88) ist, da sie ebenfalls regelmäßig erst nach der Terminsanberaumung (s. oben) erfolgen, gelegentlich der Ladungen (unten § 100) zu sprechen.

B. Die Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§ 90.

1. Allgemeines.

I. Zunächst ist zu bemerken, daß es nicht immer einer Hauptverhandlung bedarf, vielmehr eine Einstellung des Verfahrens durch einen in berathender Sitzung zu erlassenden Beschluß (abgesehen von dem Falle des Todes des Angeklagten s. oben § 30 S. 129) da geboten erscheint, wo ein der Strafklage entgegentretendes Hinderniß von der Art ist, daß es nicht blos die Verurtheilung, sondern auch die fernere Strafverfolgung, d. h. die Anwendung einer strafrichterlichen Zwangsgewalt gegen den Angeklagten (vgl. insbesondere § 235 StPO.), unzulässig macht. Hierher gehört der Fall, wenn die Verfolgung eines Beamten wegen einer amtlichen Handlung ꝛc. durch die Vorentscheidung der hierfür zuständigen Behörde für unstatthaft erklärt wird; wenn sich die Exterritorialität des Angeklagten herausstellt; wenn sich ergiebt, daß der Angeklagte zur Zeit der That noch nicht zwölf Jahre alt gewesen ist; wenn die Zurücknahme des zur Strafverfolgung erforderlichen Antrages erfolgt (Löwe Note 3a zum V. Abschnitt). Wenn der Angeschuldigte inzwischen ins Heer eintritt, so siehe oben § 17 S. 71.

In allen übrigen Fällen aber kann die das Hauptverfahren abschließende Entscheidung nur in der Hauptverhandlung erlassen werden, und dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich ergiebt, daß die Strafklage bereits durch Verjährung oder durch rechtskräftige Entscheidung erloschen ist.

II. Die Terminsanberaumung.

1. Sie erfolgt durch den Vorsitzenden,

StPO. § 212,

und zwar unter Beobachtung einiger Gesichtspunkte, welche die

Allg. Verf. v. 14. Oct. 1884 (JM. Bl. 237)

zu dem Zwecke giebt, es zu vermeiden, daß die geladenen Personen zu lange warten müssen.

2. Nachricht vom Termine erhält die StA. in Schöffensachen nur durch einfache Mittheilung, ohne die Gerichtsakten, welche zur weiteren Vorbereitung der HV. beim Amtsrichter (§ 36 Abs. 2 StPO.) bleiben:

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 24: Mit Zustellungen, desgleichen mit der Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen hat sich der Amtsanwalt der Regel nach nicht zu befassen, diese Handlungen vielmehr in Gemässheit des § 36 StPO. dem Amtsrichter zu überlassen.

Ladungen zur Hauptverhandlung hat der AA. zu bewirken, insoweit dieselben nicht von dem Amtsrichter unmittelbar veranlasst werden.

In Strafkammer- und Schwurgerichtssachen erfolgt die Benachrichtigung der StA. durch Vorlegung der Hauptakten mit der Verfügung des Gerichtsvorsitzenden.

Aus der Terminsnachricht folgt zunächst für das Sekretariat:

Gesch. Ord. f. d. Sekr. b. d. StA. § 15. 1. Die Termine, sowie die angeordneten und die von amtswegen zu beobachtenden Fristen verzeichnet der Sekretär in dem nach Formular No. 4 zu haltenden Geschäftskalender; die Haftfristen sind roth zu unterstreichen. Die laufende Nummer beginnt für jeden Tag, zu welchem Eintragungen erfolgen, mit der Ziffer 1.

2. Der Erste StA. kann anordnen, dass in einzelnen Sekr.-Abtheilungen für die Termine und Fristen je ein besonderer Kalender zu führen ist .....

III. 1. Der StA. aber hat die Hauptverhandlung — soweit nicht in Schöffensachen der Amtsrichter sich dem unterzieht (s. oben) — „vorzubereiten". Das Gesetz bezeichnet, — wie die Mot. S. 16 bemerken — mit diesem Ausdruck „den Inbegriff aller derjenigen Handlungen des Gerichts, der StA. und des Angeklagten, welche in den Zeitraum zwischen dem Erlaß der das Hauptverfahren eröffnenden Entscheidung und dem Beginn der Hauptverhandlung selbst fallen."

2. In diesem weiten Sinne gehört dazu auch wohl

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 22: Zur Vermeidung von Aussetzungen der Hauptverhandlung hat der AA. (StA.) ein ihm etwa gegen Richter, Schöffen oder Gerichtsschreiber zustehendes Ablehnungsrecht (vgl. StPO. §§ 22, 24, 31) womöglich nicht erst in der Hauptverhandlung, sondern so zeitig vor derselben anzubringen, dass die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch und die in Folge dessen etwa nothwendig werdenden Massnahmen bereits vor der Hauptverhandlung getroffen sein können.

S. über die Ablehnungsgesuche noch

StPO. §§ 26 u. 28.

Geschworene dagegen können nur auf dem in § 282 StPO. geordneten Wege abgelehnt werden (s. unten § 104).

3. Auch §§ 231, Abs. 2, 232 StPO. gehören hierher, s. unten § 101; über das Vorbereitungsmittel der Verhaftung s. Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 148) VII, oben § 63 S. 248.

4. a) Vor allem aber denkt das Gesetz mit der „Vorbereitung der HV." an die Bereitstellung der Beweismittel. Vielleicht erläßt der StA. z. B. bei Vergehen gegen § 316 StGB. jetzt erst

Erf. an Kgl. Eisenbahnbetriebsamt zu B.
um Benennung eines Beamten, welcher geeignet ist, in der Hauptverhandlung über technische Fragen Auskunft zu geben, welche den Betrieb des Bahndienstes und die Pflichten der einzelnen Beamten, insbesondere des Stationspersonals, betreffen.

b) Vielleicht auch führt er schon jetzt einen Gerichtsbeschluß herbei aus

StPO. § 255 Abs. 2.

c) Besonders aber liegen dem StA. die Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände ob nach

StPO. § 213.

Dieser § bezieht sich nur auf den Ausführungsakt, weist nicht etwa die Auswahl des Beweismaterials ausschließlich der StA. zu. Auch verpflichtet er dieselbe nur soweit, als nicht in Schöffensachen der Amtsrichter (§ 36 Abs. 2 StPO.) die Vorbereitung bewirkt.

Dagegen macht es keinen Unterschied, ob bei den Zoll- und Steuer-Strafsachen die Verwaltungsbehörde aus § 464 StPO. selbst die Anklage erhoben hat nach

StPO. § 465 Abs. 2.

Ueber die Ladungen und „Herbeischaffungen" nun handeln die folgenden Paragraphen.

§ 91.

2. Die Ladung der Geschworenen.

Zu den erforderlichen Ladungen gehören in Schwurgerichtssachen die der Geschworenen. Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen nach

GVG. § 93.

Und zwar erfolgt die Ladung durch die StA. (Löwe Note 1 zu § 93 GVG.).

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der StA.

Beschwerde findet nicht statt:

GVG. § 94.

Darüber, daß der StA. Geschworene erst in der Hauptverhandlung ablehnen kann, s. oben § 90.

§ 92.

3. Die Benachrichtigung des Nebenklägers und der Verwaltungsbehörde.

I. 1. Der Nebenkläger ist von dem Termine zu benachrichtigen, ausnahmsweise förmlich zu laden: Zu benachrichtigen ist er in den gewöhnlichen Fällen; zu laden, wenn das persönliche Erscheinen des Nebenklägers vom Gericht angeordnet worden ist:

StPO. § 427 Abs. 3;

die Ladung erfolgt aber unter gar keiner Androhung:

StPO. § 440,

jedoch mit dem Bemerken, daß auch beim Nichterscheinen verhandelt werden wird, und daß die Vertretung durch einen Anwalt zulässig (amtliches Formular Nr. 231).

2. Es sei hier sogleich die ganze Stellung des Nebenklägers, soweit die StA. durch Erklärungen, Ladungen 2c. dabei betheiligt ist, angeschlossen.

a) Die Anschlußerklärung des Nebenklägers ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen, welches über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der StA. zu entscheiden hat:

StPO. § 436.

b) Die Berechtigung zum Anschlusse bestimmt sich nach

StPO. §§ 435, 443, 444.

Urschriftlich
An die Strafkammer hier
mit der Erklärung, daß die Anschlußberechtigung des Antragstellers diesseits anerkannt wird.

c) Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten gemäß

StPO. § 438;

eine Folge davon ist die Bestimmung des

StPO. § 439.

d) Die Stellung des Nebenklägers in der Hauptverhandlung s. unten § 103.

e) Ueber Zustellung des Urtheils an den Nebenkläger (§ 440 StPO.), desgl. über die von ihm eingelegten Rechtsmittel (§ 441 das.) s. unten §§ 119 und 122.

f) Vor dem Uebersehen des Anschlusses schützt:

Gesch. Ord. f. d. Sekr. d. StA. § 21 Ziffer 3: In den Aktenregistern ist die Betheiligung einer Verwaltungsbehörde oder eines Nebenklägers überall in der letzten Spalte zu vermerken.

II. Entsprechend dem Nebenkläger ist bei Zoll- und Steuer-Strafsachen im Falle des Anschlusses der Verwaltungsbehörde (oben § 19 S. 106) diese, bezw. der von ihr benannte Vertreter vom Termine zu benachrichtigen; auch ihr Anschluß wird im Aktenregister eingetragen (oben I f).

§ 93.

4. Die Ladung des Angeklagten.

I. Für die Ladung des Angeklagten schreibt eine Warnung vor

StPO. § 215 Abs. 1 Satz 1.

Die Warnung lautet:

. . . unter der Warnung . . ., daß im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen wird (amtliches Formular für die Strafkammer Nr. 203, für das Schwurgericht Nr. 216).

II. Anders in denjenigen Fällen, wo in Abwesenheit des Angeklagten verhandelt werden kann:

StPO. § 231 (und § 215 Abs. 1 Satz 2).

1. Der regelmäßige Fall ist hier also der, daß nur der „Hinweis“ des Absatz 2 in die Ladung aufgenommen wird:

Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird dennoch zur Hauptverhandlung geschritten werden (amtliches Formular Nr. 204).

2. Es kann aber auch die **Warnung** der Ziffer I beigefügt werden:

Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird entweder dennoch zur Hauptverhandlung geschritten werden oder Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen (amtliches Formular Nr. 205).

3. Endlich kann der „**Hinweis**" wegbleiben und nur die **Androhung** erfolgen: „kann" .... „geschritten werden" (Löwe Note 11 zu § 231). Welche der drei Möglichkeiten zu wählen sei, darüber hat die StA. nach Lage der Sache zu befinden, sofern nicht das Gericht eine ausdrückliche Verfügung hierüber getroffen hat; in letzterem Falle ist der Wille des Gerichts der maßgebende (Löwe ebenda).

Als Ausnahme ist dies Abwesenheitsverfahren übrigens einschränkend anzuwenden, es ist also unzulässig z. B. bei **Uebertretungen** aus § 361 StGB., sofern auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Abs. 2 das.) erkannt werden kann. Dagegen wird es nicht unstatthaft, wenn statt der Geldstrafe im Unvermögensfalle Gefängniß erkannt werden darf; sonach kann es auch bei einigen Vergehen (vgl. z. B. StGB. §§ 145, 285) eintreten. Gegen Angeklagte, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, kann es ebenfalls Platz greifen; das erkennende Gericht wird aber einen solchen Angeklagten lieber vor sich sehen (vgl. auch oben § 86 S. 337 und Löwe Auflage von 1898 Note 4 zu § 231).

III. Wenn der Angeklagte aus § 232 StPO. (s. unten § 101) von der **Pflicht zu erscheinen entbunden** worden ist, so ist er dennoch zu laden, jedoch **ohne Androhung** (unten § 101):

Zu laden Angeklagter mit Formular Nr. 203 unter **Streichung der Androhung**.

IV. Für **Verhaftete** gilt

StPO. § 215 Abs. 2.

Die Warnung ist folgende:

Sollten Sie sich zur Zeit des Termins auf freiem Fuße befinden, so wird im Falle unentschuldigten Ausbleibens Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen.

Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob und welche Anträge Sie in Bezug auf Ihre Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben (amtliches Formular Nr. 206, für das **Schwurgericht** Nr. 217).

— und für die beiden Fälle oben II 1 und 2:

α) Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird dennoch zur Hauptverhandlung geschritten werden.

Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob und welche Anträge Sie in Bezug auf Ihre Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben (amtliches Formular Nr. 207).

β) Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird entweder dennoch zur Hauptverhandlung geschritten werden oder Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen.

Zugleich werden Sie aufgefordert, zu erklären, ob und welche Anträge Sie in Bezug auf Ihre Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen haben (amtliches Formular Nr. 208).

Die Befragung (s. oben § 7 V 1 S. 24) des verhafteten Angeklagten ist für eine **nothwendige** zu erachten, die nicht durch die ihm schon nach § 199 StPO. (s. oben § 89) im Betreff seiner Vertheidigung zugegangene Aufforderung ersetzt wird, so daß es höchstens zweifelhaft sein könnte, ob sie durch den Richter oder den Gerichtsschreiber zu erfolgen habe: Ein auf das Erstere gerichteter Antrag der Reichstags-Kommission ist indeß abgelehnt, und mit Recht erfolgt die Befragung allgemein durch den Gerichtsschreiber.

Ueber den **Transport** des verhafteten Angeklagten s. unten § 98.

V. Die Ladungsfrist bestimmt

StPO. § 216.

Mit Rücksicht hierauf kann es angezeigt erscheinen, falls der Termin zu nahe bevorsteht, bei der Ladung in Haftsachen zu verfügen:

Angeklagter ist sogleich zu Protokoll zu befragen, ob er auf die Ladungsfrist verzichtet.

VI. Der Ladung ist gleichzeitig der Eröffnungsbeschluß beizulegen (s. oben § 89).

VII. Es lautet also — in dem regelmäßigen Falle — die Verfügung:

1. Zu laden:
   a) die 3 Angeklagten (Bl. . . .), ein Jeder mit Eröffnungsbeschluß, mit Formular 203.

Wegen des Erscheinens in einer gewissen Kleidung u. ä. s. oben § 36 S. 144.

VIII. So die Ladungen des anwesenden Angeklagten. Für die Ladung eines abwesenden Angeklagten in den seltenen Fällen des § 319 StPO. (s. oben § 44 S. 180) gelten die

StPO. §§ 320, 321.

Zu benutzen ist Formular Nr. 220.

§ 94.

5. Die Wehrpflichtsachen.

I. 1. Von vornherein ist das Verfahren auf Abwesenheit (und zwar dauernde) des Angeklagten zugeschnitten bei dem „Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben" (4. Abschn. VI. B. StPO.). Dieses setzt nicht einmal die sachliche Beschränkung des § 319 Abs. 1 StPO. (s. vor. § unter VIII) voraus: „Die in den §§ 140 und 360 Nr. 3 StGB. vorgesehenen strafbaren Handlungen werden nämlich gerade durch das Verlassen des Inlands oder das Verbleiben im Ausland begangen, die Abwesenheit des Beschuldigten gehört also gerade zu den Merkmalen des Thatbestandes, und wollte man hier den Grundsatz des § 319 StPO. anwenden, so würde dadurch die Anwendung des materiellen Strafgesetzes vereitelt werden" (Mot. S. 230).

2. Den Umfang der Zulässigkeit bestimmt

StPO. § 470.

Auf andere Zuwiderhandlungen gegen die die Erfüllung der Wehrpflicht betreffenden gesetzlichen Vorschriften (z. B. § 33 des RMG. vom 2. Mai 1874) ist gen. Abschn. 4 nicht anwendbar.

II. Ermittelungsverfahren.

1. Der StA. hat, wenn die Nachweisungen von den Kontrollbehörden nach und nach eingehen, die Zuständigkeit zu prüfen nach Anhalt von

StPO. § 471 Abs. 1.

Als letzter gewöhnlicher Aufenthalt wird der Geburtsort des Angeklagten anzusehen sein, wenn nicht zu ermitteln gewesen ist, daß der letztere außerhalb dieses Ortes einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reiche gehabt habe (Loewe Note 1 zu § 471). Vgl. JMBl. 1873 S. 97. Aeußerstenfalles bestimmt das Reichsgericht das Gericht (Loewe ebenda).

Sodann verfügt man:

V.
Vorläufig zur Sammlung.

2. Denn die Aburtheilung einer ganzen Reihe von Sachen wird meistens in größeren Zeitabschnitten herbeigeführt, gemäß

das. § 471 Abs. 2.

Die Prüfung der Zuständigkeit erfordert ein Durchsehen der gewöhnlich nicht umfangreichen Vorgänge. Findet man dabei einen Anhalt dafür, daß die Ermittelung des Aufenthalts des Wehrpflichtigen doch möglich sein könnte, so wird man diese alsbald versuchen. In diesen wie in allen anderen Fällen, wo sich bei einer einzelnen aus den eingehenden Wehrpflichtsachen ein von dem formularmäßigen abweichendes Verfahren nöthig macht, verfügt man:

1. Diese Sache geht nicht z. d. Sammelakten, sondern ist als besondere Sache zu führen.
2. . . .

Die Sache läuft dann selbstständig, solange sie eben besonders behandelt werden muß. Nachher wird sie mit den anderen verbunden.

Auch kommt es vor, daß sich der Landgerichtsbezirk nicht mit dem Regierungsbezirk deckt, aus dem die Wehrpflichtigen stammen. Da die Ladung immer in das Amtsblatt des letzteren Bezirks einzurücken ist (§ 320 StPO.), so müssen die Wehrpflichtsachen dieses Bezirks ebenfalls getrennt geführt werden.

3. Ist eine genügende Anzahl von Fällen zusammen, so erhebt der StA. die Anklage auf Grund der „Erklärung" des

StPO. § 472 Abs. 1.

Die „Behörde" dieses § ist der Civilvorsitzende der Ersatzkommission, bezw. das Bezirkskommando (Allg. Verf. v. 6. April 1880, JMBl. 72).

Eine der Erhebung der Anklage vorausgehende Rückfrage der StA. bei der Verwaltungsbehörde ist zwar nicht ausgeschlossen (s. oben); im Uebrigen aber ist die Frage: ob Umstände vorliegen, welche der Erklärung entgegenstehen, erst in der Hauptverhandlung in Betracht zu ziehen; es bleibt zunächst abzuwarten, ob der Angeklagte in dieser erscheinen und was er zu seiner Vertheidigung vorbringen werde (Loewe Note 1 zu § 472).

4. Den Inhalt der „Erklärung" bestimmen

StPO. § 472 Abs. 2—4.

a) Die Vorschrift des Absatz 4 gilt jetzt nicht mehr für die Ersatzreservisten, nachdem die Scheidung in Ersatzreservisten I. und II. Klasse seit dem Gesetz vom 11. Febr. 1888 (s. oben § 88 S. 343) weggefallen ist. Die jetzigen Ersatzreservisten unterliegen den für Reserve und Landwehr gegebenen Bestimmungen und es findet auf sie somit der vorige Absatz Anwendung. Daher bestimmt der

> **JMErlass v. 11. April 1896** (I. 1953), . . . dass in dem Strafverfahren gegen ausgewanderte Ersatzreservisten die nach § 472 Strafprozessordnung zu erhebende Anklage gemäss §§ 11 und 35 des Ges. v. 11. Februar 1888 (s. oben § 88), betreffend Aenderung der Wehrpflicht, dahin zu formuliren sei, dass dem betreffenden Ersatzreservisten die Erlaubniss zur Auswanderung nicht ertheilt worden sei.

Entsprechend lauten jetzt die Bescheinigungen der Bezirkskommandos.

b) Dagegen gilt jetzt die Bestimmung des Absatz 4 sinngemäß für die Wehrmänner der Land- und Seewehr II. Aufgebots (Loewe Note 4 zu § 472).

c) Ueber die Straffreiheit von Deutschen, die nach Begehung der That in den Vereinigten Staaten naturalisirt sind, s. unten.

III. Die **Anklageschrift** lautet also etwa:

1. Der Friedrich X., geb. zu . . . . am . . . ., letzter gewöhnlicher Aufenthalt zu . . . ., evangelisch, Vermögensverhältnisse unbekannt, militärpflichtig, nicht vorbestraft,

2.—8.

werden angeklagt:

Im Inlande in der Zeit seit . . . . (hier ist das Jahr einzurücken, in dem die Angeschuldigten das 20. Lebensjahr erreicht haben, da Dauervergehung) ein jeder:

Als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufzuhalten,

Verg. aus § 140 StGB.

Beweismittel: Erklärung des Civilvorsitzenden, Bl. . . . d. A.

Ermittelungen:

Die Erklärung des Civilvorsitzenden zu . . . vom . . . lautet dahin, daß (Einrücken Bl. 2/2b d. A. durch die Kanzlei).

Es wird beantragt:

Strafkammer hier (bei den Vergehungen aus § 140 StGB.; diejenigen aus § 360 das. sind geborene Schöffensachen).

IV. Wenn daraufhin die Akten mit dem Eröffnungsbeschlusse zum StA. zurückgelangen, etwa noch mit dem Bemerken des Gerichts, daß von Seiten dieses die Einrückung der Ladung in ein anderes Blatt als das Regierungs-Amtsblatt und den Hamburger Correspondenten nicht für erforderlich erachtet werde, so

1. verfügt der StA. die **Ladungen** nach Vorschrift des

StPO. § 473.

a) Soweit die Ladungen durch Einrückung in den öffentlichen Blättern erfolgen, ist darauf zu achten, daß die Namen und sonstigen Daten in den den Blättern zugesendeten Ausfertigungen deutlich geschrieben sind, da eine Nichtübereinstimmung der Bekanntmachung mit den Akten, z. B. in einzelnen Buchstaben des Familiennamens, des Geburts- und letzten Wohnortes oder in den Ziffern des Geburtstags der Angeschuldigten, Veranlassung sein können, daß das Spruchgericht annimmt, diese Ladung ergäbe nicht vollkommen die Uebereinstimmung, und so das ganze Verfahren hinsichtlich des Betroffenen zu wiederholen sein kann.

Aus gleichem Grunde sind die einzelnen Belagblätter auf volle Uebereinstimmung sorgfältig zu prüfen.

b) Das Gleiche gilt bei den späteren Bekanntmachungen des Urtheils.

2. Der StA. ladet auch die nach § 322 StPO. **Berechtigten**, soweit sie sich dazu gemeldet haben, § 474 (s. nächsten § a. E.).

3. Mit der **Aushangsbescheinigung** und den **Belagsblättern** sendet demnächst der StA.. die Akten wieder an die Strafkammer zurück; diese **erkennt**, bezw. **trennt** gemäß

StPO. § 475.

4. Ueber das zu beantragende **Strafmaß** s. unten V.

5. Dann gelangen die **Urtheilsausfertigungen** und die Akten wieder an die StA. zur öffentlichen Zustellung des Urtheils nach

StPO. § 476.

V.

1. Aushang an der Gerichtstafel 2 Wochen hindurch.

2. Mit An- und Abheftungsvermerk Akten demnächst zur Gerichtsschreiberei der Strafkammer zurückgeben.

V. 1. Das Urtheil kann mit den ordentlichen Rechtsmitteln **angegriffen** werden; für den Angeklagten auch seitens seiner Angehörigen und eines Vertheidigers:

StPO. § 324.

2. Ist das Urtheil rechtskräftig, so ertheilt der Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel. Auf Grund derselben erfolgen die Strafvollstreckungsverfügungen (unten §§ 133 ff.) mit entsprechenden Aenderungen.

3. Namentlich ist die Beitreibung der Geldstrafe und Kosten in solches Vermögen zu versuchen, das der Verurtheilte etwa im Inlande besitzt. Zahlreiche Sachen können erledigt und beträchtliche Summen der Gerichtskasse zugeführt werden, wenn hier sorgfältig verfahren wird. Der StA. verfügt lediglich: „Beitreibung in das Vermögen im Inlande"; die Ausführung ist Sache des Sekretärs. Dieser entwirft Anfragen an die Polizeibehörden des Geburts- und Wohnortes des Verurtheilten und seiner Eltern, und häufig ergiebt es sich, daß ihm Sparkassenbücher, Forderungen, Erbansprüche zustehen, die zu pfänden, oder Grundstücke, auf die Strafe und Kosten hypothekarisch einzutragen sind.

4. Sodann ist die Verjährung der Strafvollstreckung zu unterbrechen (unten § 174).

a) Ist auf eine Geldstrafe von nur 150 Mk. erkannt, so tritt die Verjährung in 2 Jahren, bei höherer in 5 Jahren ein; es ist also eine Frist zur Vorlegung, im ersteren Falle von 2 Jahren weniger etwa 2 Monaten, im letzteren von 5 Jahren weniger 2 Monaten, zu verfügen und dann alsbald eine Vollstreckungsverfügung, etwa neue Anfrage nach dem Aufenthalt, zu erlassen.

b) Die Verjährung der Wehrpflichtsachen ist möglichst lange Zeit hindurch zu unterbrechen, damit nicht, wenn ein zurückgekehrter Wehrpflichtiger ermittelt wird, es sich herausstellt, daß er gar nicht mehr zu bestrafen ist:

Allg. Verf. v. 28. December 1872

und

18. Januar 1874 (I. 34),

bei Krobitzsch § 66 S. 170.

c) Aus diesem Grunde empfiehlt es sich auch, in der Hauptverhandlung eine höhere Strafe als 150 Mark zu beantragen — etwa 160 Mark —, damit die fünfjährige Verjährung, s. oben, Platz greift.

VI. Erfolgt demnächst die Ermittelung eines verurtheilten Militärpflichtigen und ergiebt sich dabei, daß er Bürger in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geworden ist, so greift Platz die

Allg. Verf. v. 5. Juli 1868 (I. 2739): Bei Abschluss der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über die Staatsangehörigkeit der Ausgewanderten verabredeten Vertrages vom 22. Februar 1868 (BGBl. S. 228) hat die Absicht vorgewaltet, dass die durch die Auswanderung verwirkte Strafe bei einer Rückkehr des Betreffenden in die frühere Heimath in Gemässheit des Art. II nicht zur Vollstreckung gebracht werden soll, wenn er in dem anderen Staate das Heimathsrecht in Gemässheit des Art. I erworben hat.

Demgemäss ist überall, wo rechtskräftige Verurtheilungen dieser Art gegen solche Personen vorliegen, von amtswegen über den Erlass der erkannten Strafe und Kosten im Gnadenwege an den Justizminister zu berichten, und werden diese Anträge zur Abkürzung und Vereinfachung der Sache tabellenartig zusammengefasst werden können, falls die Zahl der Fälle gross genug ist, um eine tabellarische Form der Berichterstattung zu rechtfertigen.

Durch

Erlass des Justizministers vom 8. Feb. 1894 (I. 597)

ist vorstehende Verfügung in Erinnerung gebracht worden. Dazu erklärt der

JMErlass v. 20. März 1894 (I. 1361), . . . dass durch die Circularverfügung v. 8. Febr. 1894 . . . . eine Abänderung der Vorschriften der

älteren Circularverfügung v. 5. Juli 1868 hinsichtlich der Voraussetzungen, unter denen von amtswegen hierher zu berichten ist, nicht hat herbeigeführt werden sollen.

Neuerdings hat sich das Reichsgericht, Entsch. Bd. 28 S. 127, dahin ausgesprochen, daß, falls die Naturalisation in den Vereinigten Staaten und fünfjähriger Aufenthalt bewiesen sind, überhaupt eine Verurtheilung (also auch die Erhebung der Anklage) infolge des obengen. Vertrags v. 22. Februar 1868 ausgeschlossen ist, obwohl der Regel nach nur der Thatbestand zur Zeit der Begehung der That, nicht spätere Ereignisse, für das Urtheil maßgebend sind.

Wegen Auslegung des Vertrags mit Nordamerika bezügl. der Wehrpflichtverletzung s. auch die Entsch. RG. Bd. 29 S. 391.

Ferner aber wird überhaupt nicht wehrpflichtig, wer vor Erreichung des wehrpflichtigen Alters (oben § 88 S. 343) schon zehn Jahre lang im Auslande aufhältig war (oben § 41 S. 168): Entsch. d. RG. Bd. 26 S. 427, Bd. 30 S. 326.

VII. Danach ergeben sich etwa folgende Verfügungen für die Strafvollstreckung gegen Wehrpflichtige (Anklage s. oben III):

a) Nach Eingang der Urtheilsformel:
1. Straf- und Kostenrechnung.
2. Beitreibung in das etwa im Inlande vorhandene Vermögen: Herrn Sekretär . . .
3. Abschrift der Urtheilsformel an:
   a) Civilvorsitzenden zu . . .
   b) Polizeiverwaltung zu . . .
4. Strafnachricht an StA. zu . . .
5. Zählkarten.
6. Nach 1 Mon.

b) Nach Anzeige des Sekretariats von der Nichtbeitreibbarkeit:
1. Steckbrief hinter . . .
2. Einrücken in . . .
3. Nach 5 Jahren weniger 2 Monaten (2 Jahren weniger 2 Monaten).

§ 95.

6. Die Ladung des Vertheidigers und des Beistandes.

I. 1. Kehren wir wieder zu den Ladungen zur HV. zurück, so folgt diejenige des etwa vorhandenen (und aktenkundigen) Vertheidigers gemäß

StPO. § 217.

a) Die Vertheidiger zerfallen in Rechtsanwälte (und Rechtslehrer), sowie „andere Personen" nach

StPO. § 138.

α) Wegen der Rechtsanwälte s. noch

Rechtsanw.-Ordn. v. 1. Juli 1878 § 100 Abs. 2: Die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte dürfen bei einem anderen Gerichte nicht auftreten.

β) Die Genehmigung für die „anderen Personen" wird ertheilt im vorbereitenden Verfahren vom Amtsrichter, in der Voruntersuchung von der Strafkammer, im Hauptverfahren vom Spruchgericht (nach Anhörung der StA., § 33 StPO.).

b) Die Anzeige.

α) Loewe sagt hierüber (Note 11a zu § 138): „Eine förmliche Bevollmächtigung des Vertheidigers durch den Beschuldigten oder durch dessen gesetzlichen Vertreter ist in der Regel nicht erforderlich; es genügt vielmehr, wenn der Beschuldigte oder dessen Vertreter dem Gericht die erfolgte Wahl des Vertheidigers mündlich oder schriftlich anzeigt. (Diese Anzeige ist als still-

schweigend geschehen anzunehmen, wenn der Vertheidiger mit dem Beschuldigten vor Gericht erscheint und in Gegenwart und ohne Widerspruch des Beschuldigten die Thätigkeit des Vertheidigers ausübt.)" Soweit ist Loewe zuzustimmen. Wenn er aber fortfährt: „werden von einem Rechtsanwalt, der sich als Vertheidiger bezeichnet, dessen Wahl jedoch dem Gericht noch nicht angezeigt ist, schriftliche Erklärungen zu den Akten eingereicht, so muß zu Gunsten des Beschuldigten die Vermuthung der erfolgten Wahl Platz greifen, da nicht zu erwarten ist, daß ein Rechtsanwalt ohne Auftrag als Vertheidiger auftreten werde", so handelt die Praxis vielfach anders; sie läßt zwar solche Eingaben nicht völlig unberücksichtigt, verlangt aber entweder von dem angeblichen Machtgeber Erklärung, oder von dem Rechtsanwalt Nachbringung seiner Vollmacht. Eingaben von nichtbevollmächtigten und auch nicht zu den Angehörigen zählenden „anderen Personen" (§ 138 Abs. 2) werden einfach „z. d. A." geschrieben.

β) Da die „Anzeige" an jedem beliebigen Orte der Akten sich befinden kann, so müssen diese bei der Vorbereitung der HV. von Anfang bis zu Ende vom StA. durchgeblättert werden. Es wäre erwünscht, wenn eine den Vertheidiger anzeigende Spalte auf dem Aktendeckel vorgedruckt und dem Gerichtsschreiber, bezw. dem Sekretär — wer gerade bei Eingang der Anzeige die Akten hat —, die Ausfüllung aufgegeben würde.

2. Der Vertheidiger allein, ohne den Angeklagten, ist, wenn auch nicht zu laden, so doch zu benachrichtigen, insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann nach

StPO. § 233.

Das bezieht sich auf die Fälle des § 231 (oben § 93) und § 232 (unten § 101). Aus dem Schlußsatze des § ist nicht etwa zu folgern, daß der StA. den Vertheidiger nicht zu laden habe, falls nicht schriftliche Vollmacht bei den Akten sei. Diese letztere ist nur nothwendig für die HV. selbst.

3. Ferner im „Verfahren gegen Abwesende" (oben § 93 und § 44 S. 180) nach

StPO. § 322.

Die „Angehörigen" werden, wenn auch nicht zu laden, so doch zu benachrichtigen sein, sofern sie sich zu den Akten gemeldet oder die Vertretung bereits in einer früheren HV. besorgt haben. Der Ausdruck „Angehörige" wird, da das Gesetz eine Begriffsbestimmung nicht giebt, im weitesten Sinne zu verstehen sein, über § 52 StGB. hinaus. Zwischen männlichen und weiblichen Angehörigen unterscheidet das Gesetz nicht. Auch bedarf es hier der Genehmigung des Gerichts wegen Zulassung (s. oben) nicht; denn der § ändert die Bestimmung des § 138: die Angehörigen haben hier, gleich den Rechtsanwälten und Rechtslehrern, ein Recht auf die Zulassung zur Vertheidigung.

4. Dasselbe gilt in dem Verfahren gegen abwesende Militärpflichtige, s. oben vorigen §, gemäß

StPO. § 474.

II. Es können sich auch Beistände gemeldet haben gemäß

StPO. § 149 in der Fassung des EG. z. BGB.: Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem gesetzlichen Vertreter eines Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

Diese Beistände haben keinen Anspruch auf Ladung zur Hauptverhandlung; haben sie aber erklärt, von ihrer Befugniß Gebrauch machen zu wollen, so müssen sie Nachricht vom Termin erhalten. Vgl. z. B. Entsch. d. RG. Bd. 3 S. 607; Loewe Note 5b zu § 149. Hierfür ist das amtliche Formular Nr. 210 zu benutzen.

§ 96.

7. Die Bezeichnung der Beweismittel durch Staatsanwalt, Angeklagten, Vorsitzenden.

I. Die (persönlichen und sachlichen) Beweismittel setzen sich zusammen einmal aus den Einführungen seitens der StA. Diese hat die Grundlage geliefert in der Beweismittelliste der Anklageschrift; sie kann aber neue Beweismittel nachträglich vorbringen (§ 221 Abs. 2 StPO., s. weiter unten); sie kann auch, z. B. wenn der Angeklagte neuerdings gesteht, nunmehr erklären, daß sie gewisse Zeugen der Beweismittelliste nicht laden werde; in diesem Falle würde sie dieselben nur dann zu laden haben, wenn das Gericht seinerseits dies anordnet. Jede veränderte Verfügung, welche die StA. hinsichtlich Vermehrung (nicht auch Verminderung, Rechtspr. d. RG. Bd. 1 S. 376) der Beweismittelliste trifft, muß dem Angeklagten und dem Gericht bekannt gegeben werden, dem ersteren auch jede vom Gericht angeordnete derartige Veränderung (unten § 97).

II. Ein fernerer Bestandtheil der Beweismittel ergiebt sich aus Anträgen des Angeklagten nach

StPO. § 218.

Aus dem Abs. 2 folgt, daß eine allgemeine Anhörung der StA., wie sie in § 33 StPO. vorgeschrieben ist, in diesem Falle nicht stattfindet. Ist die Ladung vom Vorsitzenden angeordnet und die Mittheilung an den StA. erfolgt, so fallen auch die neuen Beweismittel unter StPO. § 213; der StA. seinerseits wird erwägen, ob nicht dem neuen Schutzzeugen auch ein neuer Angriffszeuge gegenüber zu stellen sei. — Wird die Ladung abgelehnt, so hat der Angeklagte den Weg des § 102 unten.

III. Sodann die vom Vorsitzenden angeordneten Ladungen nach

StPO. § 220;

sei es zur Belastung oder zur Entlastung des Angeklagten, möge das Beweismittel schon im Vorverfahren benutzt worden sein oder nicht.

1. Namentlich wird der Vorsitzende Ladungen anordnen, wenn Anträge aus § 199 StPO. (oben § 89) auf Vernehmung von Zeugen vor der Eröffnung des Hauptverfahrens gestellt, diese aber von der beschließenden Kammer nicht berücksichtigt waren, wobei der Beschluß praktisch gleich auf die spätere Entscheidung des Vorsitzenden hinweist, während ein Satz des Eröffnungsbeschlusses dahin: „Die vom Angesch. beantragten Zeugen sollen zu der Hauptverhandlung geladen werden" nicht dem Gesetz entsprechen dürfte.

2. Der StA. wird aber, aus dem vorangegebenen Grunde einer zu erwägenden Nachladung, auch seinerseits die Angabe des Beweissatzes verlangen dürfen.

3. Gegen die Anordnungen sowohl aus § 218 als aus § 220 hat der StA. kein Rechtsmittel.

4. Auch solche Ladungen, wie überhaupt alle aus § 213 bewirkten, erläßt der StA. in eigenem Namen.

§ 97.

8. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen.

Die gemäß dem vorigen § gewonnenen Beweispersonen hat der StA. zu laden. Eine Ausnahme machen der Landesherr, die Mitglieder der landesherrlichen Familie u. s. w., s. oben § 53 S. 217.

I. Die nachträglich ohne Antrag des Angeklagten hinzugekommenen (wegen wegfallender Zeugen s. oben § 96 I) muß er aber „rechtzeitig dem Angeklagten namhaft machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort angeben" laut

StPO. § 221 Abs. 2.

1. Daß auch der Gegenstand der Vernehmung dem Angeklagten bekannt gemacht werde, ist weder vorgeschrieben, noch praktisch wohl durchführbar, es müßte denn etwa der Gegenstand so kurz bezeichnet werden können, wie z. B.:

„über Ihre behauptete Abwesenheit", „über das von Ihnen angewendete Werkzeug" 2c.

2. Rathsam ist die weitergehende Mittheilung nur, wenn auch die betr. Thatsache eine neue ist, damit eine Aussetzung der Hauptverhandlung vermieden werde, welche zulässig ist nach

StPO. § 245 Abs. 2,

„wenn ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß . . ."

3. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so hat die StA. die Mittheilung jedem von ihnen zu machen; ausgenommen, wenn die Vernehmung über einen Straffall erfolgen soll, bei welchem nicht alle Angeklagte betheiligt sind.

4. Praktisch wird die Mittheilung möglichst in Verbindung mit der Ladung des Angeklagten zu machen sein.

Zu laden:
1. Angekl. nach Formular . . . mit Eröffnungsbeschluß (Zusatz s. zu 4 unten).
2. Folgende Zeugen:
   a) Die Zeugen der Anklage, Bl. 14—14b zu 1—6, jedoch nicht zu 7.
   b) Die Zeugen der Anordnung Bl. 28.
3. Der Sachverständige Bl. 29.
4. Zusatz zur Ladung 1 (der Zusatz wird sich häufig erst ergeben, wenn die Zeugen und Sachverständigen schon zusammengestellt sind und ein Theil der Verfügung 1—3 bereits geschrieben ist): Vermöge Anordnung des Herrn Strafkammer-Vorsitzenden wird noch der X. aus Y. als Zeuge und ferner von meiner Seite der Y. aus Z. als Sachverständiger über den Werth der gestohlenen Waaren, zu deren Absatze bei Anderen Sie mitgewirkt haben, zur HV. geladen werden.

II. Für die Ladungen sind Formulare vorhanden, welche entsprechen der Vorschrift des

StPO. § 48.

Ist etwa über die Vorschrift dieses § hinaus der Gegenstand der Vernehmung aufzunehmen? (s. auch oben 1 für nachträgliche Ladungen.) Loewe Note 3 zu § 48 sagt unter Hinweis auf § 68 Abs. 1 StPO., daß dies „sich regelmäßig nicht empfehlen werde". Jedenfalls aber ist die gedachte Aufnahme in den vielen Fällen angebracht, wo die zu vernehmende Person berufsmäßig mit einer Menge gleichartiger Fälle zu thun hat, sodaß die bloße Namensnennung des Beschuldigten ihr keinen Anhalt zur Ausscheidung des gerade verhandelten Falles giebt, so bei Polizeibeamten, die über Widerstandsfälle, Aerzten, die über Körperverletzungen,

Kaufleuten, die über Verkäufe gehört werden sollen u. s. w. Hier empfiehlt sich vielleicht (damit der Betreffende aus Aufzeichnungen, Büchern ꝛc. ꝛc. sich unterrichtet) ein Zusatz:

Es handelt sich um die Körperverletzung, die vom Beschuldigten dem X. zugefügt sein soll. Der Letztere will in der Nacht vom . . . zum . . . von Ihnen untersucht worden sein. Ein mit Ihrem Namen unterzeichnetes Attest befindet sich bei den Akten.

III. Regelmäßig erfolgt die Ladung direkt. Aus praktischen Gründen in folgenden Ausnahmefällen durch Ersuchen:

a) Da die dienstliche Abkömmlichkeit der Personen des Soldatenstandes nur durch die militärischen Vorgesetzten beurtheilt werden kann, so ist hierbei die Militärbehörde zu ersuchen, s. oben § 17 S. 90.

b) Dasselbe gilt für die Ladung der Gendarmen (ebenda).

c) Bei öffentlichen Beamten tritt vielleicht erst hier die oben §§ 45 und 46, S. 183 und 193, bereits erörterte Verbindung mit Vorgesetzten ein. Sind die fraglichen Beamten schon im Vorverfahren vernommen, so ist die Frage dort schon erledigt; anderenfalls ist das in den vorgenannten §§ 45 und 46 Gesagte genau zu beachten.

d) Bei Ladungen unmittelbarer Staatsbeamten ist allgemein angeordnet in

Allg. Verf. v. 17. Mai 1883 (JMBl. 155): Die Gerichtsschreiber und Sekretäre werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in welchen ein unmittelbarer Staatsbeamter zu seiner Vernehmung

1. als Sachverständiger,
2. ausserhalb seines Wohnortes als Zeuge auf Anordnung des Gerichts oder eines Richters bezw. auf Anordnung der StA. geladen wird, eine Abschrift der Ladung der vorgesetzten Behörde des Beamten gleichzeitig mit der zum Zweck der Zustellung erfolgenden Weiterbeförderung der Ladung zu übersenden.

Die Uebersendung geschieht ohne Anschreiben mittelst Briefumschlags und portofrei. Für dieselbe sind Schreibgebühren und andere baare Auslagen den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.

Ausgenommen sind:

Allg. Verf. v. 13. März 1884 (JMBl. 54): Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistl. etc. Angelegenheiten bedarf es jedoch einer Benachrichtigung der vorgesetzten Behörde von der Ladung in den Fällen nicht,

in welchen ein Kreis- oder Stadt-Medizinalbeamter in einer Strafprozesssache oder in einer Entmündigungssache zu seiner Vernehmung als Sachverständiger

vor ein Gericht innerhalb seines Bezirks oder innerhalb eines Bezirks geladen wird, in welchem er die Geschäfte des Kreis- oder Stadt-Medizinalbeamten als dessen Vertreter wahrzunehmen hat.

Ersterer Erlaß gilt auch für Abbestellungen (s. unten IV) nach:

Allg. Verf. v. 19. Feb. 1895 (JMBl. 56): Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel wird bestimmt, dass in denjenigen Fällen, in denen gemäss der Allgemeinen Verfügung vom 17. Mai 1883 von der Ladung eines unmittelbaren Staatsbeamten als Zeugen oder Sachverständigen dessen vorgesetzter Behörde Nachricht zu geben ist, dieser Behörde auch von einer etwaigen Aufhebung des Termins und der Abbestellung des Zeugen oder Sachverständigen Mittheilung gemacht werden muss.

Auf das Verfahren bei solchen Mittheilungen finden die Vorschriften der angeführten Allgemeinen Verfügungen entsprechende Anwendung.

e) Für die Ladungen der Beweispersonen sei endlich darauf hingewiesen, wie wesentlich für sie die vorherige Kenntniß davon ist, daß eine Verhandlung voraussichtlich länger als einen Tag dauert. Ein entsprechender Zusatz auf der Ladung ist dringend nötig.

IV. Schließlich sei gleich hier bemerkt, daß auch die Abbestellungen geladener Personen durch die StA. zu bewirken sein werden. Ueber die Benachrichtigungen bei Abbestellungen eines Beamten s. oben III d.

V. Ueber den Fall kommissarischer Vernehmungen s. oben § 82 S. 328.

VI. Konnte ein Zeuge nicht geladen werden, so prüft man zunächst, ob er entbehrlich ist. Ist dies nicht der Fall, so veranlaßt man Aufschub der HV. bis zur Ermittelung des Zeugen; ergiebt es sich, daß er todt oder ausgewandert oder sonst dauernd unerreichbar ist, so gewärtigt man das Urtheil ohne dieses Beweismittel. S. auch oben wie zu V.

§ 98.

9. Der Transport von geladenen Angeklagten und Beweispersonen; die Vorführungen.

Befindet sich die zu ladende Person in Haft, so muß der Transport zum Gerichtssitze, oder wenigstens die Vorführung, veranlaßt werden.

I. 1. Man ersucht um die Herausgabe, meistens wohl zugleich um weitere Veranlassung des Transportes, die Anstaltsvorstände und giebt zugleich,

2. falls der Vorzuführende nicht in derselben Sache sitzt, der Behörde, aus deren Sache er in Haft ist, Nachricht: also dem vollstreckenden StA. bezw. Amtsrichter, wenn die Haft Strafhaft ist; dem StA. bezw. Untersuchungsrichter bezw. dem Gericht des Hauptverfahrens, wenn die Haft Untersuchungshaft ist. In letzterem Falle frägt man dort sogar vorher an, ob der Vorführung etwas entgegensteht. Ueber die Berechnung einer Strafhaft bei derartigen Unterbrechungen s. unten § 171.

3. Der Transport wird bewerkstelligt von der Ortspolizeibehörde (§ 2 Transportinstruktion v. 16. Sept. 1816), bei schweren, „die öffentliche Sicherheit beunruhigenden, gefährlichen Verbrechern" nach Vorschrift des § 81 Gendarmerie-Edikts v. 30. Juli 1812 von der Gendarmerie (§ 10 Nr. I 1 der Transp.-Instr.).

4. Dem Transport-Ersuchen sind ein Transportzettel (§ 19 das.) und 2 Signalements (§ 20 das.) beizufügen. Auf ersterem quittirt die Empfangsbehörde (§ 29 das. a. E.).

5. Ueber die Ausführung des Transportes s. oben § 69 S. 276 ff.

II. Die Verfügung zur Herbeiführung des Transportes eines verhafteten Angeklagten lautet also etwa:

a) wenn der Gefangene bei einem Amtsgericht sitzt:

. . 2. Ers. um Hertransport (oder „Her- und Rücktransport", falls voraussichtlich zurückzubringen, was genau zu erwägen!) an Amtsgericht zu X.

3. Annahmebefehl an Gefängnißinspektor hier.

b) wenn der Gefangene in anderem Gefängniß sitzt:

. . 2. Ers. um Hertransport (oder Her- und Rücktransport, wie oben zu a 2), an Polizeiverwaltung zu Y.

3. Ers. an Gefängniß-Vorstand zu Y., den . . . dem sich meldenden Transporteur zu übergeben.

4. wie zu a 3.

5. Nachricht von dem Ersuchen zu 2 der StA. zu . . . mit dem Bemerken . . .

III. Für den Transport eines verhafteten Zeugen werden die Ersuchen **a 2** und **b 2** meist auf Her- und Rücktransport lauten und die Ersuchen **a 3** und **b 4** wegfallen.

IV. Der Transport von Gefangenen aus Gefängnissen innerhalb derselben Stadt, die sog. Vorführungen (anders diejenigen V unten), werden entsprechend dem Vorstehenden veranlaßt. Wer sie ausführt, ob Polizei oder Gefängnißbeamte, ist meist besonders geregelt; die Generalakten geben darüber Aufschluß. — Ueber Vorführungen aus Gefängnissen der Verwaltung des Innern s. oben § 53 S. 217.

V. Eine andere Art der Vorführung kann gleichfalls der StA. zu veranlassen haben. War nämlich in einem Termine zur HV. der Angeklagte oder ein Zeuge nicht erschienen, so kann gemäß § 215 bezw. § 50 StPO. die zwangsweise Vorführung angeordnet werden. Dazu

Rund-Erlass v. 14. Juni 1883 Abs. 3: Die Vorführung von Beschuldigten und Zeugen ... zu gerichtlichen Terminen wird bei manchen Gerichten stets mittelst Requisition der Polizeibehörden oder einzelner Polizeibeamten bewirkt. Dieses Verfahren ist in Ansehung solcher Personen, welche sich am Sitze des Gerichts aufhalten, nicht gerechtfertigt, da deren Vorführung sich in zahlreichen Fällen unschwer durch die Gerichtsdiener bewirken lassen wird. Die Requisition der Polizeibehörden etc. ist daher auf die Fälle zu beschränken, in denen die betreffende Person sich der Vorführung durch den Gerichtsdiener entzieht oder wo anzunehmen ist, dass sie sich derselben entziehen werde.

Ungerechtfertigt ist es ferner, wenn, wie berichtet wird, die Polizeibeamten, welche eine Vorführung bewirkt haben, dazu verwendet werden, in dem gerichtlichen Termine den Vorgeführten zu bewachen.

Diese Bewachung liegt den Gerichtsdienern ob, und eine Verwendung der Polizeibeamten hierzu darf nur in Nothfällen stattfinden (Fortsetzung s. unten § 138).

§ 99.

10. Die Herbeischaffung der Ueberführungsstücke.

I. Neben den bisher behandelten Ladungen nennt § 213 StPO. als Obliegenheit des StA. „die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände"; s. über diese oben § 40 III S. 166 und § 61 S. 241.

B.

5. Ueberführungsstücke zur Sitzung.

Daß die Vorlegung der Ueberführungsstücke zu der Hauptverhandlung übersehen wird, ist eine häufige Klage. Eine sichere Kontrolle darüber ist für die StA. schwer, da die Akten zuletzt nicht bei ihr beruhen. Hat der StA. verfügt, wie vorstehend, so muß die Verfügung dem Sekretär, welcher die Liste der Ueberführungsstücke (oben § 61 S. 242) führt, vorgelegt werden. Dieser mag in einem (privaten) Kalender eintragen, an welchem Tage und zu welcher Sache die Ueberführungsstücke vorzulegen sind, und am betr. Tage früh die Vorlegung durch den Gerichtsdiener veranlassen. Eine Kontrolle könnte in der Zwischenzeit vielleicht dadurch ermöglicht werden, daß die Sekretariate vom Ersten StA. angewiesen würden, bei der Zusammenstellung der Handakten für die Sitzungen jedesmal Akten bezw. Handakten auf die Ueberführungsstücke zu prüfen und dem verwahrenden Sekretär eine entsprechende Nachricht zu geben, falls dies bis dahin übersehen sein sollte, — worüber dann ein Vermerk auf den Sitzungszettel zu setzen wäre.

II. Ferner etwa:

6. Akten wider R. (Aktenzeichen) sind noch beizufügen.

III. Auch verbindet man vielleicht mit der Ladung einer Beweisperson die Aufforderung:

Sie wollen diejenigen Ihrer Handlungsbücher, aus denen die an den Angeklagten geleistete Zahlung erhellt, zum Termine mitbringen; —

oder

Zu laden als Sachverständiger der ... mit der Aufforderung, die Ihnen zur Untersuchung und Aufbewahrung übergebene Flasche, enthaltend den gefälschten Wein, zur Erläuterung Ihres Gutachtens mit zur Stelle bringen.

§ 100.

11. Die Mittheilungen zur Zeit der Ladungen. Die Rückgabe der Akten.

I. Gleichzeitig hat der StA. auch die Mittheilungen von Eröffnung des Hauptverfahrens zu machen:

1. An die dienstlichen Vorgesetzten des beamteten Angeklagten. S. darüber oben §§ 64 und 88. Hat er dieselben schon bei Anklageerhebung vorläufig abgelassen, so verfügt er jetzt nur:

Nachricht den Bl. ... d. A. benannten Behörden im Anschluß an meine Mittheilung vom ..., daß das Hauptverfahren meinem Anklage-Antrage gemäß unterm ... eröffnet worden ist.

2. Dazu kommen noch in den auf Papiergeld und gleichstehende Werthzeichen sich beziehenden Untersuchungen Nachrichten an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, bezw. andere Behörden (oben § 38 S. 159).

3. Sodann die Fälle, in denen der JM. bezw. ObStA. fortdauernd durch Berichte auf dem Laufenden zu erhalten ist (oben § 56 S. 227).

II. Gleichzeitig mit allen diesen Maßnahmen wird die nach ihrer Ausführung vom Sekretariat zu bewirkende Rücksendung der Akten an das Spruchgericht verfügt:

Demnächst mit den Zustellungsurkunden
An die Strafkammer des Kgl. Landgerichts hier zurückgeben.

Drängt die Zeit, vor Allem in größeren Sachen und in Haftsachen, so lautet die letztere Verfügung:

Sofort zurückzugeben (über diese Form s. oben § 2 S. 5).

Hier erweist sich das Unzweckmäßige der in ihrer Verallgemeinerung zu weit gehenden Arbeitstheilung der §§ 36, 213 StPO. (oben §§ 6 und 90). Denn die Rücksendung hat wiederum den Uebelstand, daß nun die allmälig eingehenden Zust.-Urk. vom Sekretariat schlechter auf ihre Vollständigkeit geprüft werden können, daß sie den Akten einzeln nachgesandt werden müssen (oben § 88 S. 348), ferner, daß man bei Unauffindbarkeit eines zu Ladenden ohne die Akten schwer dessen Nothwendigkeit für die HV. ermessen und die Wege zur Ermittelung finden kann.

§ 101.

12. Zwischenfälle aus der Person des Angeklagten: die vorläufige Einstellung des Verfahrens; die Entbindung vom Erscheinen; die Verhaftung.

I. Kommt die Ladung an den Angeklagten als unbestellbar zurück, so wird sein Aufenthalt neu ermittelt. Bleiben diese Ermittelungen ohne Erfolg, so treten die oben § 44 S. 179 erörterten Erwägungen auch hier ein. Nur tritt

statt der selbstständigen Einstellung des Verfahrens durch den StA. nunmehr die vorläufige Einstellung durch das Gericht ein gemäß

StPO. § 203.

1. Diese vorläufige Einstellung konnte auch schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens, nach Schluß der Voruntersuchung, beschlossen werden gemäß

StPO. § 196 Abs. 1 (oben § 89 IV).

2. Nicht nur bei Abwesenheit und Geisteskrankheit wird der § 203 StPO. anwendbar sein, sondern überall wo der Durchführung der Klage ein Hinderniß entgegensteht, von dem zur Zeit nicht abzusehen, ob es jemals werde beseitigt werden (Löwe Note 2 zu § 203).

3. Die Verfügung lautet:

B.

Urschriftlich m. A. unter Bezugnahme auf obigen Polizeibericht
An Strafkammer — Schöffengericht
mit dem Antrage auf vorläufige Einstellung des Verfahrens, weil dem weiteren Verfahren Abwesenheit des G. entgegensteht. Denn nach Bl. . . .

4. Auf den Beschluß hin, der nicht ausgefertigt noch bekannt gemacht wird:

B.

Nach 4 Jahren.

5. Das weitere Verfahren nach Ablauf der Frist ist nirgends geregelt. Man legt schließlich die Akten weg, nachdem noch einmal sorgfältige Erhebungen über die Abwesenheit u. s. w. angestellt sind, oder man unterbricht die Verjährung weiter.

II. 1. Ist zwar die Ladung richtig zugestellt, aber der Aufenthaltsort des Angeklagten, welcher vielleicht inzwischen erst dorthin verzogen ist, weit entfernt von der Gerichtsstelle, so kann nach

StPO. § 232

der Angeklagte wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung miteinander, zu erwarten steht.

2. Das Verfahren regeln

StPO. § 232 Abs. 2 und 3.

3. Bilden mehrere Strafthaten den Gegenstand der Verhandlung, so darf der Angeklagte nur dann vom Erscheinen nach § 232 StPO. entbunden werden, wenn die Gesammtstrafe die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigt (Entsch. d. RG. Bd. 30 S. 277).

4. Wenn in solchem Falle der StA. nicht bereits von vornherein in den Schlußanträgen seiner Anklage dies Verfahren angeregt hatte, so hat er jetzt auf die Anträge des Angeklagten sich zu erklären (§ 33 StPO.), und er stimmt der Entbindung zu, wenn auch er keine hohe Strafe in Aussicht nimmt und er zugleich das persönliche Erscheinen nicht als für die Wahrheitsermittelung unumgänglich erachtet.

5. Der vom Erscheinen entbundene Angeklagte ist dennoch zum Termine zur Hauptverhandlung zu laden und es ist die Ladung zuzustellen (s. oben § 93).

III. Ein Zwischenfall auf anderem Gebiet ist die erst nach erhobener Anklage eintretende Festnahme.

1. Waren Fluchtverdacht oder Verdunkelungsgefahr schon früher bekannt, so verband man mit der Anklageschrift selbst den Haftantrag (oben § 83 S. 329)

und führte den Haftbeschluß in der Zwischenzeit bis zur Hauptverhandlung aus, wie jeden anderen (s. oben § 65 S. 255).

2. Stellt sich erst nachträglich die Nothwendigkeit der Verhaftung heraus, so stellt der StA. seine Anträge an den oben § 63 S. 250 genannten Stellen und führt die Beschlüsse aus. Oder er schreitet bei Gefahr im Verzuge zur vorläufigen Festnahme (oben § 62) und führt den Angeklagten sodann denselben Stellen zu.

IV. Ueber die Vorführung wegen Nichterscheinens s. oben § 98.

§ 102.

13. Direkte Ladungen durch den Angeklagten.

Ein fernerer Zwischenfall tritt ein, wenn der Angeklagte Beweisanträge stellte und der Vorsitzende ihnen nicht stattgab (oben § 96), sondern sie ablehnte.

1. Dann kann der Angeklagte die Zeugen und Sachverständigen unmittelbar laden lassen gemäß

StPO. § 219.

2. Der Angeklagte ist hierzu auch ohne vorherigen Antrag berechtigt.

3. Die Zustellung ergiebt

Geschäftsanw. f. GV. v. 1. Dec. 1899 (JMBl. 631) **§ 39,**

wonach nicht die vereinfachte, sondern die allgemeine Zustellung in Anwendung kommt (oben § 7).

4. Nach

StPO. § 221 Abs. 1

hat der Angeklagte die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig dem StA. namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben. Ueber die umgekehrte Pflicht s. oben § 97 S. 365.

5. Auf die Anzeige verfügt der StA., wenn ihm keine Bedenken aufstoßen „z. d. A."

6. Anderenfalls zieht er Erkundigungen ein:

B. Sofort.

K. H., ohne Akten,

An die Polizeibehörde . . .

mit dem Ersuchen um Auskunft über Leumund und Glaubwürdigkeit der nebenbezeichneten Zeugen K. und L. Stehen sie in Beziehungen zum Angeklagten? Ist einer von ihnen vielleicht gleichfalls wegen Wilddieberei, deren der X. angeklagt ist, bestraft oder verdächtig? Besteht Feindschaft gegenüber dem Verletzten Y.?

Die erlangte Auskunft wird „zu den Handakten" geschrieben zur Verwendung durch den Vertreter der StA. in der Sitzung.

7. Daß der Angeklagte (wie auch jeder andere Prozeßbetheiligte) Zeugen und Sachverständige, statt sie laden zu lassen, auch einfach zur Sitzung mitbringen („stellen") kann, ist als selbstverständlich betrachtet und daher nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden (Mot. S. 179).

C. Der Vertreter der StA. in der Hauptverhandlung.

§ 103.

I. Die Abordnung des Sitzungsvertreters. II. Aeußeres Verhältniß zum Vorsitzenden und Vertheidiger.

I. Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart des StA.

StPO. § 225.

II. 1. In die Sitzung geht entweder der Erste StA. selber (§ 146 GVG.), oder einer der ihm beigeordneten Beamten (§ 145 das.), ein Hülfsarbeiter, oder ein zur unbesoldeten Beschäftigung überwiesener Assessor (Allg. Verf. v. 17. Mai 1882, JMBl. 140); in Beistand einer der vorbenannten Personen selbst ein Referendar:

JMErlass v. 17. März 1851: ... genehmigt, dass den bei der StA. zu ihrer Ausbildung arbeitenden Referendarien auch mündliche Vorträge in den öffentlichen Gerichtssitzungen übertragen werden dürfen; bei dergleichen Vorträgen der Referendarien hat jedoch stets eine beaufsichtigende Mitwirkung des StA. resp. dessen Vertreters und zwar in der Art stattzufinden, dass derselbe am Schlusse des Vortrages seine ausdrückliche zustimmende Erklärung abgiebt, oder, wenn er es für erforderlich erachtet, den Vortrag ergänzt.

2. Im Nothfalle muß an Stelle eines StA. ein Richter eintreten nach

Ausführ.-Ges. z. GVG. v. 24. April 1878 (GS. 230).

a) Auf Ersuchen des Ersten Staatsanwalts bestellt ihn der Landgerichts-Präsident und giebt der StA. davon Kenntniß.

b) Die Thätigkeit des Richters ist mit dem Terminsvermerke abgeschlossen. Wenn er die Einlegung eines Rechtsmittels für angezeigt erachtet, giebt er sie dem Ersten Staatsanwalt anheim.

3. a) Ueber Wahrnehmung von Strafsachen, die aus inneren Gründen eine besondere Bedeutung haben, vgl.

Allg. Verf. v. 16. Januar 1894 (I. 238) bei Müller, Justizverwaltung, Aufl. v. 1901 S. 50.

b) Ueber Wahrnehmung von Schwurgerichtssachen in der Hauptverhandlung durch Assessoren vgl.

Allg. Verf. v. 17. Oct. 1898 (IIb. 3148) bei Müller, Justizverwaltung, Auflage v. 1901 S. 50.

4. Mehrere StA. können thätig werden und ihre Verrichtungen unter sich theilen nach

StPO. § 226.

Ein Wechsel in der Person des Beamten der StA. ist in jeder Lage der Verhandlung statthaft; es können aber auch während der ganzen Verhandlung oder während eines Theils derselben mehrere Beamte gleichzeitig anwesend sein. Bei der Anklagerede ist eine Betheiligung mehrerer StA. in der Art statthaft, daß der eine Beamte den einen, der zweite einen anderen Straffall oder Angeklagten zum Gegenstand der Erörterung macht, oder der eine das Allgemeine, der andere die einzelnen Fälle, oder daß der eine Beamte den ersten Vortrag, der andere die Erwiderung übernimmt.

5. Unter Umständen steht der StA. neben einem anderen Ankläger, und zwar nothwendig im Falle der §§ 464, 465 StPO. (s. oben § 19 S. 107) neben dem Vertreter der Verwaltungsbehörde, neben welchem auch er seine Anträge zu stellen hat; nach seinem Ermessen neben dem Privatkläger

(s. oben § 28 S. 126); endlich dann, wenn ein Nebenkläger zugelassen ist und in der Hauptverhandlung auftritt (oben § 92 S. 356).

6. Regelmäßig läßt sich der in die Sitzung gehende StA. zu seiner Unterrichtung mit dem genügen, was ihm die Handakten bieten. Glaubt der Bearbeiter der Sache, daß dies für die Sitzung nicht genügt, etwa die Akten selbst eingesehen werden müssen, oder mündliche Besprechung nöthig ist, so muß er einen entsprechenden Vermerk in den Handakten an augenfälliger Stelle machen, oder Abschriften wichtiger Aktentheile, z. B. von Berufungsrechtfertigungen, der StA. zu den Handakten fertigen lassen (oben § 88 S. 347). — Darüber, daß in Schwurgerichtssachen eine genauere Vorbereitung nöthig ist, s. unten § 106.

III. Wie steht der StA. gegenüber der Sitzungspolizei des Gerichts und des Vorsitzenden?

1. Die Aufrechterhaltung der Ordnung liegt nach

GVG. § 177

dem Vorsitzenden ob.

Dieses Recht des Vorsitzenden, das im einzelnen nicht näher festgestellt und daher sehr weit umfassend ist, greift auch gegenüber der StA. Platz (Entsch. d. RG. Bd. 9 S. 135). Nur ist gegen den StA. keine Strafmaßregel zulässig gemäß den ausdrücklichen Bestimmungen in

GVG. §§ 178—180.

Höchstens könnte der Gerichtshof eine Vertagung der Verhandlung und eine Anzeige bei dem Vorgesetzten des StA. beschließen (unten 3).

2. Auch die Auslassungen des StA. im Laufe der Verhandlung darf der Vorsitzende gemäß

StPO. § 237

unterbrechen; er darf dem StA. nach Ansicht fast aller Theoretiker das Wort entziehen, da es dem im Laufe der Verhandlung zum Wort verstatteten StA. nicht zustehen kann, den Vorsitzenden zu verhindern, seinerseits wieder das Wort zu ergreifen.

3. Wenn der StA. in der Anklagerede sich einer Ungehörigkeit schuldig macht, hat der Vorsitzende gemäß dem obengen. § 177 GVG. das Recht und die Pflicht, dagegen einzuschreiten. In diesem Falle aber sind seine Mittel sehr beschränkt, vgl. darüber Rechtspr. d. RG. Bd. 3. S. 96: „. . . so stand dem Vorsitzenden . . das Recht . . zu, mit den ihm der StA. gegenüber gegebenen Mitteln einer solchen Beeinflussung des Spruchs der Geschworenen entgegenzutreten. Zwar konnte er der StA. nicht das Wort entziehen und hatte ihr keine Anordnung zu ertheilen . . . Uebereinstimmend wurde aber . . . anerkannt, daß der Vorsitzende wegen eines dem Gesetz widersprechenden Verfahrens der StA. die Verhandlung abbrechen könne."

Glaubt sich der StA. ungesetzlich vom Vorsitzenden behandelt, so hat er die Entscheidung des Gerichts anzurufen (unten, nächster §).

IV. Die richtige Stellung zum Vertheidiger wird der StA. innehalten, wenn er stets beachtet, daß der StA. (und der Vertheidiger ebenso) vor und zu den Richtern (und Geschworenen, Schöffen) spricht, und zwar ausschließlich zur Ueberzeugung der letzteren. StA. und Vertheidiger streiten nicht miteinander. Die Folge eines Wortkampfs von Person zu Person ist einerseits persönliche Verbitterung, andererseits Ablenkung der Aufmerksamkeit von den eigentlichen Fragen. Unbedingte Ruhe und Sachlichkeit werden hier immer Anerkennung finden. — Aeußerlich wahrt man die Grenzen auch dadurch, daß man

sich hütet, einander in direkter Rede anzureden; man spricht voneinander in der dritten Person.

III. Die Thätigkeit des Staatsanwalts in der Hauptverhandlung.

§ 104.

1. Allgemeines. 2. Beim Nichterscheinen des Angeklagten. 3. Bei der Ablehnung der Geschworenen. 4. Beim Ausbleiben von Beweispersonen.

I. Für den Antheil des StA. an der Hauptverhandlung wird man unterscheiden müssen seine Thätigkeit während der Verhandlung und diejenige während der Schlußvorträge. Während erstere nur in der Mitwirkung besteht, nämlich in Aeußerungen vor Beschlüssen des Gerichts und Anordnungen des Vorsitzenden und in Anträgen auf solche, jedoch so, daß jene Beschlüsse und Anordnungen auch ohne ihn sehr wohl denkbar sind, hat der Schlußvortrag des StA., seine Anklagerede, eine das ganze Verfahren kennzeichnende und beeinflussende Bedeutung.

II. Die vorgedachte Mitwirkung regelt sich im Allgemeinen

1. dadurch, daß bei Entscheidungen des Gerichts die Betheiligten zu hören sind, also auch der StA.:

StPO. § 33,

2. dadurch, daß das Gericht entscheidet, wenn eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person, also auch vom StA., als unzulässig beanstandet wird:

StPO. § 237 Abs. 2.

a) Der Sinn der letzteren Bestimmung ist nach Prot. S. 347, 348 der, daß die Entscheidung des Gerichts nur dann eintritt, wenn von einem Betheiligten die gesetzliche Unzulässigkeit, nicht bloß die Unangemessenheit, einer Maßnahme des Vorsitzenden behauptet wird. Hiernach kann z. B. die Entscheidung des Gerichts nicht dadurch veranlaßt werden, daß ein Betheiligter gegen die Reihenfolge, in welcher der Vorsitzende die Zeugen vernimmt, Widerspruch erhebt (Rechtspr. d. RG. Bd. 8 S. 286).

b) Gemäß der Bestimmung des Abs. 2 würde auch der StA., dem der Vorsitzende das Wort versagt oder entzieht (s. den vor. §), berechtigt sein, die Entscheidung des Gerichts zu verlangen, wenn er behauptet, daß ihm durch das Verfahren des Vorsitzenden die Geltendmachung einer prozessualen Befugniß, z. B. die Stellung eines Antrages, in unzulässiger Weise beschränkt werde.

c) Vor der Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung wird der StA. den Vorsitzenden zunächst auf seine abweichende Auffassung „aufmerksam machen", seinen Maßnahmen „widersprechen", worauf derselbe vielleicht ohne Weiteres ihm beitritt.

3. Der Anträge des StA. ist in folgenden besonderen Fällen ausdrücklich gedacht: Eines „übereinstimmenden Antrages" in § 238 StPO.; eines „Verlangens" in § 239 das.; eines „Antrages" in § 243 das.; eines „Einverständnisses" in § 244 das.

III. Bei der Besprechung der einzelnen Fälle der Mitwirkung folgen wir dem Gange der Hauptverhandlung.

Die erste Gelegenheit wird dem StA. sogleich bei dem ersten Akte jeder HV., dem Aufrufe des Angeklagten, geboten.

1. Meldet sich daraufhin dieser nicht, so gilt die Regel des

StPO. § 229.

a) In dem Ausnahmefalle des § 231 StPO. (oben § 93 II) kann der StA. auch beantragen, in die Verhandlung einzutreten.

b) Die Maßregel des § 229 Abs. 2 StPO. setzt voraus, daß die Ladung gehörig erfolgt war und insbesondere die Androhung (oben § 93 I) enthielt, es sei denn, daß die Abwesenheit des Angeklagten gestattet war (oben § 93 II).

c) Ob Vorführung oder Verhaftung zu beantragen, ist Thatfrage; der § 229 nennt den Vorführungsbefehl an erster Stelle, und er wird zu wählen sein, wenn er Wirksamkeit verbürgt. Der Haftbefehl kann auch mit der Maßgabe erlassen werden, daß er nicht sogleich, sondern erst eine gewisse Zeit vor dem Tage der neuen Hauptverhandlung zu vollstrecken sei (s. auch oben § 98 V). Also Antrag: Verhaftung 3 Tage vor der Verhandlung. Denn trifft der mit Vorführung Beauftragte den Angeklagten am Morgen der Verhandlung nicht zu Haus, so ist dieser doch vereitelt.

d) Auch wenn danach in die HV. ohne den Angeklagten eingetreten wurde — s. vorstehend —, kann dennoch im Laufe derselben das „persönliche Erscheinen" zu beantragen sein:

StPO. § 235.

Dies selbstverständlich erst dann, wenn ein Ungehorsam des Angeklagten vorliegt, nicht aber, so lange der Letztere annimmt, daß das Gericht ohne seine Anwesenheit verhandeln werde.

e) Entfernt sich der Angeklagte während der Verhandlung, so gilt

StPO. § 230 Abs. 2.

f) Während der Pausen in der Verhandlung beantragt der StA. vielleicht, den Angeklagten in Gewahrsam zu halten, gemäß

StPO. § 230 Abs. 1.

2. Nächstdem (§ 278 StPO.) ergiebt sich im Schwurgericht ein Anlaß für Erklärungen des StA. bei etwa nöthiger „Ausscheidung" der unfähigen (§§ 32, 84 GVG.) und auszuschließenden (§§ 22, 32 StPO.) Geschworenen vor der Ausloosung (§ 279 Abs. 1 das.). Besonders aber während der Ausloosung wegen des Ablehnungsrechts aus

StPO. §§ 282 und **283.**

Hier ist Vorsicht zu beachten.

a) Zuweilen wird die Ablehnung von Seiten der StA. als ein Mißtrauenszeichen gegenüber dem Geschworenen angesehen.

b) Zu verwerfen ist es andererseits, Geschworene auf ihre Bitten wegen angeblicher Hindernisse, also aus Gefälligkeit, abzulehnen. Dies entspricht weder der Würde der StA. noch des Geschworenenamtes. Hat der Geschworene stichhaltige Gründe, so mag er sie dem Gericht gegenüber geltend machen. Hat er sie aber nicht, so soll er auch seines Amtes walten. Das Gefühl der pflichtmäßigen Gebundenheit an ein solches kann nur einer ernsten Auffassung von dem Amte der Geschworenen überhaupt förderlich sein.

3. Nunmehr beginnt die Verhandlung in der Sache selbst nach § 242 Abs. 1 StPO. mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen, und zwar, um beim Fehlen eines derselben sogleich die Anträge der Prozeßbetheiligten über Vertagung zu hören. Die letzteren soll der StA. möglichst zu verhindern suchen:

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 148) VI: Das Ausbleiben vorgeladener Zeugen im Audienztermin führt häufig die Vertagung der Verhandlung und dadurch die Verzögerung der Entscheidung und einen besonderen Kostenaufwand herbei. Insofern die Vernehmung solcher Zeugen für die Ueberführung oder für die Entlastung des Angeklagten von wesentlicher

Bedeutung ist, kann gegen die Vertagung natürlich nichts erinnert werden. Insofern sie aber nur über Nebenpunkte vernommen werden sollen, oder ausser ihrer Aussage hinreichendes Material zur Ermittelung der Wahrheit vorhanden ist, muss sorgfältig erwogen werden, ob es der Aussetzung des Verfahrens wirklich bedarf.

Daran knüpft der StA. sogleich die Anträge wegen Bestrafung (bis zu 300 M., hülfsweise 6 Wochen Haft), Vorführung und Kostenlast des ungehorsamen Zeugen; beim Sachverständigen nur Geldstrafe und Kosten. S. auch oben § 53 S. 219 und wegen der Militärpersonen oben § 17 S. 92.

Entsprechend liegt die Sache, wenn im Laufe der HV. Zeuge die Aussage oder den Eid verweigert, nur daß hier noch die Zwangshaft hinzukommt; beim Sachverständigen wie vorher (s. auch oben § 53 S. 221 und wegen der Militärpersonen oben § 17 S. 93).

4. Alle Vorgenannten, dazu die Zuhörer (s. nächsten §), unterliegen der Sitzungspolizei des Vorsitzenden bezw. des Gerichts; auf die Verhängung der Ordnungsstrafen gemäß

GVG. §§ 178, 179

wird der StA. oft durch Anträge hinwirken.

§ 105.

5. Der Ausschluß der Oeffentlichkeit.

Nach Verlesung des Eröffnungsbeschlusses nimmt der StA. Stellung zur Frage des Ausschlusses der Oeffentlichkeit; aber auch in jeder späteren Lage der Hauptverhandlung und ebenso vor der Verlesung kann dies geschehen:

GVG. in der Fassung des Gesetzes v. 5. April 1888 (RGBl. 133) **§ 173**: In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit besorgen lässt.

1. Hauptfälle sind Majestätsbeleidigung, Münzverbrechen, Sittlichkeitsvergehen. Der Fall, wenn die Oeffentlichkeit zu einer Störung der Verhandlung oder zu einer Erschwerung der Wahrheitsermittelung gemißbraucht wird, ist nach den Mot. S. 93 deshalb nicht besonders hervorgehoben worden, weil in diesem Mißbrauch selbstverständlich eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu finden ist.

2. Der StA. stellt den Antrag der Regel nach unter sofortiger Begründung. Denn es bestimmt

GVG. in der Fassung des gen. Ges. v. 5. April 1888 § 175: Die Verhandlung über die Ausschliessung der Oeffentlichkeit findet in nicht öffentlicher Sitzung statt, wenn ein Betheiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, welcher die Oeffentlichkeit ausschliesst, muss öffentlich verkündet werden. Bei der Verkündigung ist anzugeben, ob die Ausschliessung wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere wegen Gefährdung der Staatssicherheit, oder ob sie wegen Gefährdung der Sittlichkeit erfolgt.

Ist die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Thatsachen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntniss gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluss ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Gegen denselben findet Beschwerde statt. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

3. Es seien die ferneren Bestimmungen desselben Gesetzes hinzugefügt:

Gen. Ges. v. 5. April 1888 Artikel II: Wer die nach § 175 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes ihm auferlegte Pflicht der Geheimhaltung durch unbefugte Mittheilung verletzt, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniss bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel III: Soweit bei einer Gerichtsverhandlung die Oeffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen war, dürfen Berichte über die Verhandlung durch die Presse nicht veröffentlicht werden. Das Gleiche gilt auch nach der Beendigung des Verfahrens in Betreff der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Prozesses.

Zuwiderhandlungen unterliegen der im Artikel II bestimmten Strafe.

Artikel IV: Zusatz zu StGB. § 184.

4. Von dem Antrage auf Ausschluß der Oeffentlichkeit ist

a) ausgiebiger Gebrauch zu machen:

JMErlass v. 7. Oct. 1891 (I. 3876): Wiederholt sind Fälle zu meiner Kenntniss gelangt, in welchen Beamte der StA. anscheinend nicht von zutreffenden Auffassungen hinsichtlich ihrer Aufgabe bei Handhabung des § 173 des GVG. ausgegangen sind. Ich nehme daher Veranlassung, Folgendes zu bemerken:

Wenngleich der angeführte § 173 auch in der jetzt geltenden Fassung des Gesetzes vom 5. April 1888 (RGBl. 133) bei zu besorgender Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit die Ausschliessung der Oeffentlichkeit für strafgerichtliche Hauptverhandlungen nicht allgemein vorschreibt, dieselbe vielmehr dem Ermessen des Gerichtes überlässt, so wird doch die StA. im Allgemeinen von der Auffassung auszugehen haben, dass es dem öffentlichen Interesse entspricht, wenn die Gerichte von jener Befugniss bei dem Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch Gebrauch machen. Sie wird daher in der Regel den Antrag auf Ausschliessung der Oeffentlichkeit ausdrücklich zu stellen und erforderlichenfalles näher zu begründen haben. Sollten Umstände besonderer Art eine Ausnahme von dieser Regel angezeigt erscheinen lassen, so ist die Zustimmung des Ersten StA. einzuholen, sofern dies ausführbar erscheint, insbesondere also dann, wenn jene Umstände nicht erst in der Hauptverhandlung selbst hervortreten, sondern bereits in dem vorher ermittelten Sachverhalte begründet sind.

In denjenigen Fällen, in welchen die Ausschliessung der Oeffentlichkeit seitens des Gerichtes angeordnet worden, ist darauf Bedacht zu nehmen, dass wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Artikel II bis IV des erwähnten Gesetzes vom 5. April 1888 ohne Verzug strafrechtlich eingeschritten wird.

b) Andererseits steht der Ausschluß der Oeffentlichkeit der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten nicht entgegen und es kann

c) die Anwesenheit gewisser Personen gestattet werden; beides nach

GVG. § 176.

Zugelassen werden Mitglieder des Gerichts oder der StA., Aerzte, die Vertreter der Presse; letztere aber überall da nicht, wo nach irgend einer Richtung ein Mißbrauch ihrer Wissenschaft zu befürchten ist.

§ 106.

6. Die Beweisaufnahme.

I. 1. In dem Falle, daß von einem Theile der Beweisaufnahme abgesehen werden soll, hat der StA. die Anregung zu geben durch einen Antrag:

> Ich halte die Sache für genügend aufgeklärt und verzichte auf die übrigen Zeugen.

Ueber die Zulässigkeit eines entsprechenden Verfahrens vgl.

StPO. § 244.

Die Bestimmung des Abs. 1 spricht von den Vorgeladenen und findet demgemäß auf die vom Angeklagten gestellten Personen nicht Anwendung: bezüglich dieser ist die Erheblichkeit der Vernehmung zu prüfen. Andererseits setzt die Bestimmung auch voraus, daß die Geladenen erschienen sind; im Falle ihres Ausbleibens (s. oben § 104) steht den Prozeßbetheiligten nicht ohne Weiteres ein Anspruch auf Aussetzung der Verhandlung zu; vielmehr hat das Gericht über die Erheblichkeit der Vernehmung zu entscheiden (Loewe Note 2 b zu § 244).

Hinsichtlich der geladenen und erschienenen Zeugen ꝛc. aber kommt es nicht darauf an, ob ihre Vernehmung für erheblich erachtet wird; vielmehr muß diese erfolgen, insoweit nicht allseitiges Einverständniß über ihre Entbehrlichkeit besteht (Entsch. d. RG. Bd. I S. 225). Hierbei wird nicht einmal die Eidesfähigkeit des Zeugen vorausgesetzt; es macht auch keinen Unterschied, ob ein Zeuge auf Anordnung der StA., des Vorsitzenden oder des Gerichts oder ob er von dem Angeklagten unmittelbar (§ 219 StPO.) geladen worden ist.

„Herbeigeschaffte" andere Beweismittel sind diejenigen Gegenstände, an denen der Augenschein einzunehmen ist, und diejenigen Schriftstücke, deren Verlesung erfolgen soll (vorausgesetzt, daß die Verlesung des betr. Stückes überhaupt zulässig ist: §§ 248—255 StPO.); aber immer nur solche Beweismittel, welche in einer gesetzlich vorgeschriebenen Weise, also entweder durch die StA. (§§ 198, 213), oder durch den Vorsitzenden, sei es auf Antrag des Angeklagten (§ 218) oder von Amtswegen (§ 220), oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses (§ 243 Abs. 3 StPO.), herbeigeschafft wurden; sonach fällt ein von dem Angeklagten zu den Akten eingereichtes oder in der Hauptverhandlung vorgelegtes Schriftstück nicht unter die Bestimmung des § 244 (Loewe Note 5a zu § 244).

2. Ferner schützt

StPO. § 245

jeden der Prozeßbetheiligten dagegen, daß neue, ihm bisher nicht bekannte Beweise gegen ihn verwerthet werden, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben worden ist, die Widerlegung derselben vorzubereiten.

II. Nie ist dem StA. ein unmittelbarer Verkehr mit dem Angeklagten in der Hauptverhandlung gestattet nach

StPO. § 237

und der Regel nach gilt dasselbe für die Beweisaufnahme nach demselben §.

III. Der StA. kann aber bei der Beweisaufnahme ausnahmsweise selbstthätig werden.

1. Beim Kreuzverhör nach

StPO. § 238.

Der bezügl. Antrag muß vor dem Beginn der einzelnen Vernehmung gestellt werden, da es der StA. und dem Vertheidiger nicht zustehen kann, dem Vorsitzenden das von diesem bereits begonnene Verhör zu entziehen. Das Kreuzverhör hat sich in der Praxis wenig eingebürgert.

2. Eine weniger weitgehende aber häufig gebrauchte Mitwirkung, nämlich einzelne Fragen an Zeugen und Sachverständige, nach Gestattung durch den Vorsitzenden, gewährt

StPO. § 239.

Der Vorsitzende kann ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen nach

StPO. § 240.

Dies Fragerecht ist erst dann auszuüben, wenn der Vorsitzende die seinerseits vorgenommene Vernehmung des betr. Zeugen oder Sachverständigen beendet hat; es hängt von dem Vorsitzenden ab, ob er schon vor diesem Zeitpunkt Zwischenfragen gestatten will. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht nach

StPO. § 241.

3. Hierbei mag beachtet werden der

JMErlass v. 13. Jan. 1894 (I. 5348). Danach sollen . . . Zeugen nicht nach ihren Vorstrafen gefragt werden, wenn dies nicht zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit nöthig ist.

4. Wegen der Beeidigung und der Verweigerung des Eides und des Zeugnisses s. oben § 104.

5. Endlich hat der StA. noch Erklärungen abzugeben, falls eine Beweisperson sich entfernen will, nach

StPO. § 247.

6. Wegen der Sachverständigen, die ein für allemal beeidigt sind, kann wichtig werden

Allg. Verf. v. 5. Feb. 1900 (JMBl. 48), über die allgemeine Beeidigung von Sachverständigen für gerichtliche Angelegenheiten, — **§ 8 Abs. 1 No. 3**: Der Name des Sachverständigen ist in den Verzeichnissen zu streichen: . . . 3., wenn sich der Sachverständige als unzuverlässig erweist oder wenn sich erhebliche Bedenken gegen seine Sachkunde ergeben. . . . Die Richter und die StA. haben Wahrnehmungen, welche eine Streichung zu begründen geeignet sind, der zuständigen Stelle mitzutheilen.

Die zuständige Stelle ergiebt sich aus:

§ 1: Die Auswahl der als Sachverständige für gerichtlice Angelegenheiten im Allgemeinen zu beeidigenden Personen geschieht durch den Landgerichtspräsidenten . . .

§ 3: . . . Die Beeidigung erfolgt in der Regel für die von den Gerichten des Landgerichtsbezirks zu fordernden Gutachten . . .
Die Beeidigung kann von dem Landgerichtspräsidenten einem Mitgliede des Landgerichts oder des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Sachverständige seinen Wohnsitz hat, übertragen werden . . .

IV. Die Verlesung von Aussagen ist der Regel nach ausgeschlossen, entsprechend dem Grundsatze der Mündlichkeit; durch

StPO. § 249.

Sonach kann insbesondere weder das Ausbleiben eines geladenen Zeugen oder Sachverständigen, noch die Verweigerung der Aussage seitens des Erschienenen die Verlesung des die frühere Aussage enthaltenden Protokolles rechtfertigen; vielmehr muß in diesen Fällen das Erscheinen des Ausgebliebenen bezw. die Abgabe der Aussage durch die gesetzlichen Mittel herbeigeführt werden, falls nicht allseitig auf das Beweismittel verzichtet wird.

1. Eine wichtige Ausnahme ist es, daß die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, verlesen werden können nach

StPO. § 255.

Die Bestimmung bezieht sich ebenso auf kollegialische Behörden, als auf solche, die nur aus einem Beamten bestehen. Aber solche „Erklärungen" fallen nicht unter § 255, die ein einzelner Beamter abgiebt, der eine Behörde

nicht repräsentirt, sondern ihr nur angehört (Entsch. d. RG. Bd. 26 S. 138).

2. Fernere Ausnahmen sind die Fälle

a) der Sicherung des Beweises (oben § 40 S. 164),

b) der kommissarischen Vernehmung (oben § 82 S. 328),

c) der Vernehmung des Landesherrn usw. (oben § 53 S. 217).

3. Eine aushülfsweise Benutzung früherer Protokolle gestatten

StPO. § 252 und 253.

Kommt es darauf an, eine Erklärung festzustellen, welche der Angeklagte vor einem nichtrichterlichen Beamten abgegeben hat, so muß der letztere als Zeuge vernommen werden.

V. Ferner ist noch ein über den Anklagefall hinausgehender staatsanwaltschaftlicher Antrag möglich, falls eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen wird. Dies gemäß

GVG. § 185.

Die betr. Pflicht liegt dem Gericht ob, aber der StA. erscheint als der natürlich Berufene, Anträge zu stellen. Unter „Thatbestand feststellen", ist die Vornahme derjenigen sofort ausführbaren Untersuchungshandlungen zu verstehen, durch welche der Beweis der begangenen That insoweit hergestellt wird, als dies für die Einleitung der Strafverfolgung erforderlich erscheint. Es wird also namentlich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in das Sitzungs-Protokoll alles dasjenige aufgenommen wird, was für den neuen Straffall wesentlich werden kann. Hauptfall ist das Vorgehen gegen einen Zeugen, der eines in der Verhandlung begangenen Meineides hinreichend verdächtig ist. Im Schwurgericht wird dasselbe übrigens, um jede Beeinflussung der Geschworenen zu vermeiden, bis nach der Verkündung des Geschworenenspruches auszusetzen sein, sofern dies, ohne den Zweck der Maßregel zu gefährden, geschehen kann (Loewe Note 4 zu § 185). Siehe auch unten VI 2 wegen § 273 Abs. 3 StPO.

VI. Der StA. hat vielleicht auch im Uebrigen auf das Protokoll, welches nach § 271 StPO. über die HV. aufzunehmen ist, Einfluß zu nehmen.

1. Zunächst gemäß

StPO. § 273 Abs. 1 und 2.

a) Vom Standpunkte des StA. kommt hier zunächst wesentlich in Betracht die Aufnahme seiner Anträge (vgl. z. B. § 243 StPO.), vor Allem weil, falls ein Rechtsmittel auf die Ablehnung oder Nichtbeachtung eines Antrages gegründet wird, zunächst feststehen muß, daß der Antrag gestellt worden sei, letztere Thatsache aber eben nur durch das Protokoll bewiesen werden kann (§ 274 StPO.). Die Protokollirung kann man bis zum Schluß der HV. beantragen. Einem solchen Antrage muß entsprochen und insbesondere darf derselbe nicht deshalb abgelehnt werden, weil das betr. Vorkommniß hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Verfahrens nicht wesentlich sei (Löwe Note 6 zu § 273), anders unten 2.

b) Sodann aber ist dies auch das einzige Mittel des StA., den Vorsitzenden zu veranlassen, daß er den staatsanwaltschaftlichen Absichten Raum gebe. In dieser Beziehung wird der StA. nicht bloß verlangen können, daß Anträge aufgenommen werden, deren das Gesetz selbst besonders gedenkt, sondern auch vor Allem die Anregungen des StA. über die Sachleitung und selbst über die Sitzungspolizei.

2. Auf anderem Gebiete bewegt sich

StPO. § 273 Abs. 3.

Ob es „auf die Feststellung ankommt", hat der Vorsitzende bezw. das Gericht nach freiem Ermessen zu prüfen; anders oben 1. Der Zweck der Maßregel kann auch ein außerhalb der verhandelten Sache liegender sein, wie z. B. die Verfolgung eines Zeugen wegen Meineides oder die Verfolgung einer aus einer Aussage sich ergebenden, bisher nicht bekannten Strafthat. In Fällen dieser Art wird die Niederschrift, statt in das Protokoll selbst, in einer Anlage desselben erfolgen dürfen. Vgl. auch GVG. § 185 (oben V).

3. Zu den „wesentlichen Ergebnissen" (Abs. 2) und „Vorgängen" (Abs. 3) gehört jedenfalls ein Geständniß, über welches ein Vermerk nie fehlen sollte:

Allg. Verf. v. 7. Dec. 1882 (JMBl. 381): Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Protokolle über die Hauptverhandlungen vor Strafkammern oder Schwurgerichten nur ausnahmsweise Angaben über den Inhalt der Aussagen des Angeklagten und der sonst vernommenen Personen enthalten. In einem Falle, in welchem ein wegen Mordes Angeklagter sein früheres Geständniss, dass er die That mit Ueberlegung begangen, im Laufe der Voruntersuchung zurückgenommen hatte, war in dem Protokoll über die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht hinsichtlich der Vernehmung des Angeklagten nur vermerkt, dass derselbe „sich zur Sache geäussert habe".
Aus einem solchen Verfahren ergeben sich Unzuträglichkeiten, welche in schwurgerichtlichen Sachen um so schärfer hervortreten, als hier das Protokoll auch nicht aus den Urtheilsgründen ergänzt werden kann. Allerdings hat die StPO. die Aufnahme des wesentlichen Inhalts der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll über die vor Strafkammern und Schwurgerichten stattgefundenen Hauptverhandlungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben; die Zweckmässigkeit einer solchen Aufnahme ist jedoch nicht zu verkennen, und eine verbietende Vorschrift steht derselben nicht entgegen. Der JM. nimmt deshalb Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Gerichtsbehörden auf diesen Gegenstand hinzulenken, und muss es namentlich als wünschenswerth bezeichnen, dass aus dem Protokoll über die Hauptverhandlung, insbesondere in schwurgerichtlichen Sachen, hervorgeht, ob und inwieweit der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That geständig gewesen ist, bezw. ob und inwieweit er dieselbe bestritten hat.

In Erinnerung gebracht durch

Allg. Verfügung v. 2. Nov. 1885 (JMBl. 359): . . . . Der Justizminister sieht sich deshalb veranlasst, den Gerichtsbehörden von Neuem dringend zu empfehlen, in den strafgerichtlichen Hauptverhandlungen den wesentlichen Inhalt der Aussagen der vernommenen Personen in das Protokoll aufzunehmen, überdies aber in den gesetzlichen Fällen von der Bestimmung des § 273 Abs. 3 StPO. (s. oben zu 2) Gebrauch zu machen.

Die nachtheiligen Folgen des Unterlassens einer ausgedehnten Protokollirung können weitgehende sein. Der StA. empfindet sie namentlich bei Berichten in Kapital- und Begnadigungssachen (s. unten §§ 156 ff.), im Wiederaufnahmeverfahren, bei Meineidsunterfuchungen, — und zwar am meisten, wenn die frühere Sache eine Schwurgerichtssache war, in der auch das Urtheil in thatsächlicher Beziehung ohne Inhalt ist (oben § 77).

7. Die Anklagerede.

§ 107.

a. Allgemeines.

Der Antheil des StA. an der HV. läuft aus in der Anklagerede gemäß **StPO. § 257.**

I. Was die Form der Anklagerede anlangt, so genügt für solche vor der Strafkammer wohl der Hinweis, daß der StA. sich strenge Sachlichkeit zum Grundsatz machen und zugleich niemals vergessen darf, daß er in der Hauptsache zu den Richtern, also zu Juristen spricht, denen gegenüber die

Ausführungen sich nur auf das wirklich Wesentliche, namentlich das Zweifelhafte, erstrecken mögen.

Anders für Schwurgerichtsreden. Hier kann der Erfolg der ganzen Verhandlung, wie durch andere äußere Umstände, so auch durch eine nicht glückliche Anklagerede vereitelt werden.

Zur Vorbereitung auf sie im Allgemeinen kann es förderlich sein, eine förmliche Anleitung, etwa „Ortloff, Die gerichtliche Redekunst, Berlin 1890" zu Rathe zu ziehen.

Im einzelnen Falle aber wird der StA., der sonst vor der Sitzung gewöhnlich nur die Handakten sieht (s. oben § 103 S. 373), jedesmal sich durch genaues Durcharbeiten der Akten selbst vor der Sitzung auf die Anklagerede vorbereiten; auch der erfahrene und gewandte Redner, der ältere StA., wird sich die Anordnung des Stoffes vorher reiflich überlegen; der jüngere Beamte mag in dieser Vorbereitung getrost noch weiter gehen. Hält man sich dabei vor Augen, daß man Laien den Stoff klar machen soll, so wird man in der rechten Form auch nicht fehlgreifen.

Angefügt mag noch werden, was Fuchs („v. Holtzendorff" Bd. II S. 80) sagt: „Wie die Plaidoyers, welche in Schwurgerichtssachen von nicht unerheblicher Bedeutung sind, beschaffen sein müssen, darüber lassen sich bestimmte Vorschriften nicht geben und sind auch nicht in der StPO. gegeben worden. . . . Der Vortrag der StA., der nach seiner ihm vom Gesetze angewiesenen Stellung nicht bloß den Schuldigen zu verfolgen, sondern auch darüber zu wachen hat, daß Niemand schuldlos verfolgt werde, wird sich vorzüglich von jeder tendenziösen Färbung und von jeder Animosität gegen den Angeklagten und den Vertheidiger freizuhalten und lediglich die Sache und das verletzte Gesetz ins Auge zu fassen haben; . . . wenn er zu der Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten gelangt ist, die Beweise dafür möglichst hell, scharf und ausführlich ins Licht zu stellen und die Entlastungs-Momente, so weit sie ihm unerheblich scheinen, auch als solche auf alle sachlich erlaubte Weise zu bekämpfen. Zu vermeiden sind aber besonders persönliche Angriffe jeder Art . . . Nicht selten wird die Replik und die Duplik in den Vorträgen zu einem dialektischen Wortgefechte zwischen StA. und Vertheidigung herabgewürdigt, das zwar oft eine hinreichende Fülle von Witz, Laune und Scharfsinn zeigt, . . . zu dem Ernste und der Würde einer gerichtlichen Verhandlung aber in einem seltsamen Gegensatz steht."

II. Nach Abs. 2 des oben genannten § 257 hat der StA. keinen Anspruch darauf, öfter als zweimal zum Worte verstattet zu werden. Aber es heißt das Gesetz von Grund aus verkennen, wenn Vorsitzende daraus das unbeschränkte Recht, ja die Pflicht herleiten, dem StA. jeden dritten Vortrag zu verbieten. Der Vorsitzende wird vielmehr einen solchen dritten und ferneren Vortrag gestatten, es sei denn, daß er eine mißbräuchliche Ausdehnung der Erörterungen feststellt. So: Entsch. d. RG. Bd. 11 S. 136 und Löwe Note 3 zu § 257.

III. Aus den Eingangsworten des Abs. 1 ist auch nicht zu folgern, daß nach der Anklagerede des StA. die Beweisaufnahme auch geschlossen bleiben müsse: vielleicht giebt gerade eine Aeußerung oder Auffassung der Anklage- oder Vertheidigungsrede Anlaß zur Wiederaufnahme.

Andererseits braucht die Anklagerede nicht am Ende der gesammten Beweisaufnahme in einer Strafsache zu erfolgen: hat die Verhandlung eine Mehrzahl von Straffällen zum Gegenstande, so ist es zulässig, an die den

einen Fall betreffende Beweisaufnahme alsbald die auf ihn bezüglichen Schlußvorträge anzuschließen und demnächst zu dem andern Falle überzugehen ꝛc.

IV. Was den Inhalt der Anklagerede betrifft, so geht sie darauf, was das Gericht aussprechen soll, also auch nur darauf, was dieses aussprechen kann. Dies bestimmt an sich

StPO. § 259.

1. Abs. 1 ist aber weder in seinem ersten noch im zweiten Satze vollständig.

a) Nicht mit einem Urtheil, sondern einem Beschlusse endigt die HV., außer bei Vertagung, in folgenden Fällen: Wenn das Gericht sich für unzuständig erklärt (§§ 269, 270 StPO.), wenn eine Civilentscheidung abzuwarten ist (§ 261 das.), wenn die Sache vorläufig einzustellen ist (§ 203 das.), ja überhaupt überall, mit Ausnahme des Abs. 2 § 259 — wo die Einstellung des Hauptverfahrens auch ohne HV. erfolgen kann (s. oben § 90 S. 353).

b) Aber auch das Urtheil braucht nicht bloß den Inhalt des Satz 2 Abs. 1 zu haben. Insbesondere erkennen die Mot. S. 187 an, daß das Urtheil auch die Unzulässigkeit der Strafverfolgung aussprechen könne (Loewe Noten 3 und 4 zu § 259).

c) Bei Freisprechung kann ein Urtheil auch dahin lauten: daß der Angeklagte zwar der Strafthat schuldig, aber für straffrei zu erklären; es gilt dies im Falle der Verjährung, sowie ferner in den Fällen des StGB. §§ 199, 233 (vgl. StPO. § 500, woselbst der im StGB. § 199 gebrauchte Ausdruck: „für straffrei erklären" wiederholt ist).

2. In Ansehung einer und derselben That eines und desselben Angeklagten kann das Urtheil nur entweder auf Freisprechung oder auf Verurtheilung lauten. Es ist, wenn in der Beurtheilung der That von dem Eröffnungsbeschlusse (§§ 201, 205) abzuweichen ist, z. B. der Angeklagte nicht wegen Diebstahls, sondern wegen Unterschlagung verurtheilt werden soll, derselbe nicht von der Anschuldigung des Diebstahls freizusprechen. Dies gilt entsprechend auch in dem Falle, wenn in dem Eröffnungsbeschlusse unselbstständiges Zusammentreffen zweier Strafgesetze für vorliegend erachtet, schließlich aber nur eines derselben anzuwenden ist. Desgleichen, wenn bei sonstiger Beibehaltung der in dem Eröffnungsbeschlusse aufgestellten Beurtheilung nur einzelne erschwerende Umstände, z. B. beim Diebstahl der Einbruch, nicht erwiesen sind. Höchstens sagt man: „nicht des schweren, aber des einfachen Diebstahls schuldig". . . . .

3. Auf einen dieser Fälle hat der StA. seinen Antrag zu richten. Nicht kann er die Anklage fallen lassen: § 154 GVG. (s. oben § 89 S. 353).

4. In der Beurtheilung der Strafthat in der Anklagerede ist der StA. völlig frei bezüglich der Beweiswürdigung (vgl. nur JMErlaß v. 1t. Juni 1887, unten § 111). Ebenso im Allgemeinen in allen anderen Fragen, nur daß hier die rechtlichen Gesichtspunkte der Erlasse oben im § 72 und unten im § 111 zu vertreten sind.

§ 108.

b. Die Klageänderung (Hülfsfrage im Schwurgericht). Die Unzuständigkeitserklärung. Die Klagevermehrung.

I. Nach

StPO. § 263 (s. auch oben § 78)

kommt es hinsichtlich der Zulässigkeit einer Klageänderung bloß auf die Gleichheit der That an, d. h. entweder dasselbe Thun des Angeklagten oder doch seine, wenngleich in einem anderen Thun bestehende Betheiligung an demselben Vorgange, welcher den Kern der Anschuldigung bildet: der der Thäterschaft Angeklagte kann auf Grund des Ergebnisses der Hauptverhandlung wegen Anstiftung verurtheilt werden, wiewohl diese nur in einem von der Begehung der That selbst ganz verschiedenen Thun bestehen kann.

1. Die Gleichheit der That vorausgesetzt, ist jede Abweichung von dem Eröffnungsbeschlusse gestattet: rein thatsächlich ist sie, wenn sich ergiebt, daß die die Zeit oder den Ort der That betreffenden Annahmen des Eröffnungsbeschlusses oder diejenigen, welche den Gegenstand der That oder die Person des Verletzten betreffen, unrichtig sind. Um eine lediglich rechtliche Abweichung handelt es sich, wenn, wiewohl das Beweisergebniß mit den thatsächlichen Annahmen des Eröffnungsbeschlusses übereinstimmt, doch die That anders zu beurtheilen ist, als dies in dem Beschlusse geschehen ist. Als Beispiele einer Klageänderung sind anzuführen: die Annahme einer fahrlässigen Begehung der That statt einer vorsätzlichen und umgekehrt, eines Diebstahls statt einer Unterschlagung und umgekehrt, eines Betruges statt einer Urkundenfälschung und umgekehrt (Loewe Noten 2 und 3 zu § 263).

2. Bei Klageänderung ist aber stets zu beachten, daß der Angeklagte auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam zu machen ist gemäß

StPO. § 264.

Der StA. giebt hierauf gerichtete Anregungen.

3. In Schwurgerichtssachen hat die Möglichkeit der Klageänderung noch eine weitere Folge, nämlich, daß eine Hülfsfrage gestellt werden muß (wegen der Nebenfragen s. unten § 110), nach

StPO. § 294.

Es gehören aber nicht alle Fälle einer Klageänderung hierher (Loewe Note 2a zu § 294).

II. Aus der Prüfung obiger Fragen kann das Gericht zur Unzuständigkeitserklärung gelangen:

StPO. § 270;

aber nicht, wenn die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehört:

StPO. § 269.

Für die Anträge vor dem Amts- (Schöffen- rc.) Gericht sagt mit Rücksicht auf

GVG. § 28:

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 53 Abs. 2: Kommt die Zuständigkeit des Gerichts nur deshalb in Frage, weil nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung der Werth der gestohlenen (unterschlagenen, gehehlten) Sache oder der Betrag des Schadens (beim Betruge und bei der Sachbeschädigung) mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so ist die Unzuständigkeitserklärung nur dann zu beantragen, wenn in der fraglichen Hauptverhandlung ohnehin wegen anderer Anstände ein Urtheil nicht gefällt werden kann. Anderenfalls ist von der Unzuständigkeit abzusehen und der entsprechende sachliche Antrag zu stellen. Geht derselbe auf Bestrafung, so ist der Strafantrag nach den Grundsätzen des Art. 52 zu stellen, und kann mithin beispielsweise im Falle eines Diebstahls bis auf fünf Jahr Gefängniss und unter Anwendung des § 74 des StGB. im Falle des Zusammentreffens mehrerer Diebstähle sogar auf mehr als fünf Jahre Gefängniss gerichtet werden.

Ueber die Unzuständigkeitserklärung des Amtsrichters bei direkter Einreichung der Anklage s. oben § 89 S. 349.

III. Noch über die Klageänderung hinaus geht die Klagevermehrung gemäß

StPO. § 265.

Der § hat namentlich den Fall im Auge, wenn die Untersuchung eine Mehrzahl von Diebstählen, Unterschlagungen ꝛc. betrifft, in der Hauptverhandlung aber sich noch neue Straffälle ergeben, deren alsbaldige Aburtheilung ohne Schwierigkeit erfolgen kann (vgl. Bericht der RTK. S. 71). Das abgekürzte Verfahren kann nur in Ansehung solcher Straffälle eintreten, wegen deren die öffentliche Klage noch nicht erhoben war. Es wird selten praktisch.

§ 109.

c. Die Aussetzung der Untersuchung.

Unter Umständen kann Aufschub der Entscheidung zu beantragen sein gemäß

StPO. § 261.

Nach den Mot. S. 189 sind es wesentlich Gründe praktischer Zweckmäßigkeit, welche zu dieser letzteren Bestimmung geführt haben. „Die Erfahrung lehrt nämlich, daß nicht selten von den Betheiligten Untersuchungen in solchen Fällen anhängig gemacht werden, wo die Rechtsverletzung, wenn eine solche überhaupt vorliegt, lediglich civilrechtlicher Natur ist und also nur Anlaß zu einem Civilprozeß vorlag. Nicht selten wird der Versuch gemacht, die Erhebung einer Civilklage dadurch zu umgehen, daß man die Einleitung einer Kriminaluntersuchung herbeiführt, weil man auf dem Wege und durch die Mittel einer solchen leichter, müheloser und ohne Aufwendung eigener Kosten zur Befriedigung des Anspruchs zu gelangen hofft. Namentlich werden aus solchen Beweggründen in Fällen, in denen Sozietätsverträge, Geschäftsverbindungen, Auftragsverhältnisse u. s. w. gelöst worden sind, öfter ganz unbegründete Denunziationen wegen Betruges oder Unterschlagung erhoben. In solchen Fällen würde der Strafrichter durch das widerrechtliche Vorgehen des denunzirenden Betheiligten gezwungen sein, weitläufige Auseinandersetzungen vorzunehmen und in der That die Aufgaben eines Civilprozesses innerhalb des Strafverfahrens zu lösen, wenn ihm nicht die Befugniß beigelegt würde, die Entscheidung des Civilrichters abzuwarten."

Ueber Aufschub der Entscheidung in früheren Zeitpunkten des Verfahrens s. oben § 42 S. 176 und § 76 S. 308.

§ 110.

d. Der Antrag auf Schuldig und Strafe.

Wenden wir uns nun zu dem Ergebniß einer HV., daß der Angeklagte schuldig erscheint.

A. In Schwurgerichtssachen spricht der StA. in zwei getrennten Vorträgen:

a) zur Schuldfrage, deren Beantwortung vorbereitet wird durch die Fragestellung gemäß

StPO. § 290.

Ueber die Hauptfragen verhält sich

StPO. § 293.

Wegen der Hülfsfragen s. oben § 108; wegen ihrer und der Nebenfragen s.

StPO. § 295—298.

Nach

StPO. § 291 Abs 1

ist der StA. befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen und Anträge dazu zu stellen. Ueber die einschlägigen Fragen muß er sich also unterrichten. Vgl. über den umfangreichen Stoff namentlich „Dalcke, Fragestellung und Verdikt".

Es folgt die Feststellung der Fragen nach

StPO. § 291 Abs 2.

Aber das „Feststellen" der Fragen bedeutet nicht, daß die nunmehr beschlossene Fragestellung eine unabänderliche wäre. Im Gegentheil kann, so lange nur die Verkündung des Spruchs noch nicht begonnen hat, dieselbe geändert und ergänzt werden, z. B. nach der Rede des Vertheidigers, oder nachdem die Geschworenen in Gemäßheit des § 306 StPO. aus dem Berathungszimmer zurückgekehrt sind und eine Rechtsbelehrung erbeten haben; in diesem Falle ist die Ergänzung noch im gen. § selbst geregelt (Rechtspr. d. RG. Bd. 10 S. 349).

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der StA. und des Angeklagten zur Schuldfrage nach

StPO. § 299.

Durch die vorstehende Reihenfolge wird der Gegenstand und die Richtung der Ausführungen im Voraus bezeichnet und in gewissem Maße begrenzt, und es steht, wie die Mot. S. 198 sagen, „zu erwarten, daß die Vorträge nicht nur abgekürzt, sondern zugleich auf der begrenzten Grundlage der Fragen an Präzision und Klarheit gewinnen werden".

In die dann folgende Rechtsbelehrung der Geschworenen durch den Vorsitzenden darf der StA. in keiner Weise eingreifen nach

StPO. § 300 Abs. 2.

Die Geschworenen ihrerseits haben das Recht, aus dem Berathungszimmer zurückkehrend um Belehrung zu bitten:

StPO. § 306.

Sie dürfen sogar Hülfs- und Nebenfragen beantragen (Dalcke a. a. O. S. 9).

Dagegen steht es den Geschworenen an sich nicht zu, an Stelle der Abgabe ihres Spruchs zunächst die Erhebung weiterer Beweise zu verlangen. Aber es ist selbstverständlich, daß der StA., wenn irgend angängig, das verlautbarte Verlangen alsbald zu dem seinigen machen und auf die Wiederaufnahme der Verhandlung hinwirken müßte, damit nicht unter der vermeintlichen Unvollständigkeit des Beweises der Wahrspruch selbst leide (Loewe Note 6 zu § 305).

b) Ist demnächst der Spruch der Geschworenen den Anforderungen der §§ 301—312 StPO. entsprechend befunden worden und gemäß § 313 durch Verlesung verkündet, so erfolgt, falls er auf „schuldig" lautet, die Rede zur Straffrage, während bei einem „Nichtschuldig" der StA. schweigt:

StPO. § 314.

In den hier vorgesehenen Ausführungen und Anträgen darf (abgesehen von den Fällen des § 309 StPO.) die Richtigkeit des Spruches der Geschworenen nicht mehr in Zweifel gezogen werden; vielmehr kann es sich bei

ihnen nur noch um solche Fragen handeln, deren Entscheidung dem Gericht zusteht. Ueber die Unzulässigkeit einer Kritik des Spruches der Geschworenen siehe

Rund-Erlass v. 6. Sept. 1890 (I. 2692): In neuerer Zeit sind wiederholt Fälle zu meiner Kenntniss gelangt, in welchen Schwurgerichtsvorsitzende in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft und in öffentlicher Gerichtssitzung die Geschworenen auf das Unzutreffende einzelner von denselben gefällten Wahrsprüche hingewiesen haben. Dieses Verfahren hat Veranlassung zu abfälligen Erörterungen in der Tagespresse und zu Beschwerden gegeben.

Dasselbe unterliegt allerdings gerechtfertigten Bedenken. Das Recht zu einer solchen Kritik der Geschworenensprüche ist dem Vorsitzenden in der Strafprozessordnung nirgends ausdrücklich eingeräumt und auch nicht aus § 300 des bezeichneten Gesetzes herzuleiten, da dieser Paragraph lediglich die dem Spruche der Geschworenen vorangehende Rechtsbelehrung in der den Gegenstand der Verhandlung bildenden Sache im Auge hat. Erscheint es bei Ertheilung dieser Rechtsbelehrung nothwendig, auf einen in einer früheren Sache von den Geschworenen unzweifelhaft begangenen Irrthum hinzuweisen, so wird, vorausgesetzt, dass eine sachliche und gemässigte Form bewahrt bleibt, gegen einen derartigen Hinweis nichts zu erinnern sein. Im Uebrigen aber muss es als mindestens sehr zweifelhaft bezeichnet werden, ob die Befugniss zu einer solchen Beurtheilung auch ohne besondere gesetzliche Bestimmung aus der Stellung des Vorsitzenden zu folgern ist. Jedenfalls kann der herkömmliche und an sich unbedenkliche Gebrauch, bei Verabschiedung der Geschworenen einen Rückblick über die in der Sitzungsperiode verhandelten Sachen zu geben, für eine Berechtigung des vorsitzenden Richters, bei dieser Gelegenheit die gefällten Verdikte einer Kritik zu unterziehen, nicht geltend gemacht werden.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, dass die Schwurgerichtsvorsitzenden von einer Kritik der Geschworenensprüche im Allgemeinen absehen. Sollte es in einem einzelnen Falle aus besonderen Gründen geboten erscheinen, die Geschworenen darauf aufmerksam zu machen, dass das Gericht ihren Wahrspruch für irrig erachtet habe, so wird dies jedenfalls in einer Form geschehen müssen, welche rein sachlich ist und für die Geschworenen nichts Verletzendes enthält.

Selbstverständlich gelten diese Grundsätze in noch erhöhtem Masse auch für die Beamten der Staatsanwaltschaft, da diese den Geschworenen noch weniger in autoritativer Stellung gegenüberstehen, als der Vorsitzende des Gerichts.

B. In allen Nichtschwurgerichtssachen umfaßt die Anklagerede Schuld- und Straffrage in einem Vortrage. Die auf Verurtheilung zielenden Anträge des StA. sollen

I. in ihrer Form dem Gesetze sich anschließen, da bei genauer Antragstellung auch der Richterspruch laxe Ausdrücke, wie z. B. statt „Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“ „Untersagung der Ausübung derselben“ oder schlechtweg „Ehrverlust“, oder statt „Geldstrafe“ „Geldbuße“, eher vermeiden wird. Diesbezüglich sagen

a) **Rund-Erlass v. 6. Sept. 1878** (I. 2644): . . . Ew. Hochwohlgeboren werden veranlasst, die Ihnen untergebenen Beamten der StA. auf die vorbezeichneten Ungenauigkeiten der gerichtlichen Rechtsprechung aufmerksam zu machen und dieselben anzuweisen, ihrerseits durch Stellung von Anträgen, welche dem Wortlaute des Strafgesetzes genau entsprechen, dahin zu wirken, dass dergleichen Mängel künftig vermieden werden.

b) **Rund-Erlass v. 5. Dec. 1874** (I. 5057) . . bezüglich der Schwierigkeiten, welche für die Strafvollstreckung sich daraus ergeben, dass die Gerichte in ihren Erkenntnissen die Gesammtsumme einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe von bestimmter Dauer umzuwandeln pflegen, ohne zugleich auszusprechen, für welchen Geldbetrag 1 Tag Freiheitsstrafe nach dem in § 29 StGB. gestatteten Ermessen angenommen worden ist:

„Der JM. theilt die Ansicht des General-StA., dass diesen Schwierigkeiten vorgebeugt wird, sofern die Gerichte einerseits in dem Erkenntnisse festsetzen, welcher Betrag der erkannten Geldstrafe durch je 1 Tag der substituirten Freiheitsstrafe ersetzt werden soll, andererseits durch einen den Höchstbetrag der substituirten Freiheitsstrafe begrenzenden Zusatz den Vorschriften des § 29 Abs. 2 bezw. des § 78 Abs. 2 StGB. Rechnung tragen.

Da es der Aufgabe der StA. entspricht, durch zweckdienliche Anträge auf die Einführung eines solchen Verfahrens bei den Gerichten hinzuwirken, so werden Ew. Hochwohlgeboren veranlasst, die staatsanwaltschaftlichen Beamten des Bezirks in dieser Beziehung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen."

II. Seinem Inhalte nach soll der Antrag des StA. regelmäßig auf eine bestimmte Strafe gehen. Die RTK. hat es abgelehnt, eine Vorschrift des Inhalts aufzunehmen: „Der StA. hat einen bestimmten Antrag über die Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes nicht zu stellen" (Prot. S. 395 ff.). Der aufgestellte Grund: daß es einen peinlichen Eindruck mache, wenn das Gericht auf eine höhere als die beantragte Strafe erkenne, „erscheint nicht zutreffend und beweist jedenfalls zu viel. Wenn das Gericht trotz des auf Freisprechung lautenden Antrages der StA. den Angeklagten verurtheilen darf, so ist nicht abzusehen, warum in einer Ueberschreitung des beantragten Strafmaßes etwas Anstößiges zu finden sein sollte, und nach dem gedachten Argumente würde man folgerichtig der StA. auch untersagen müssen, das Vorhandensein eines gesetzlich vorgesehenen Strafmilderungsgrundes oder mildernder Umstände überhaupt anzuerkennen, da auch in diesen Punkten das Gericht vielleicht eine strengere Ansicht haben kann. Ueberdies aber entspricht die Beantragung eines bestimmten Strafmaßes insofern gerade dem Interesse des Angeklagten, als derselbe durch sie in der Regel erfahren wird, welche Umstände etwa als Strafschärfungsgründe gegen ihn geltend gemacht werden können, und er somit Gelegenheit erhält, auch in dieser Beziehung zu widersprechen und Gegengründe vorzubringen" (Loewe Note 4b zu § 257). Es ist dem StA. also gesetzlich nicht verwehrt, die Zumessung der Strafe dem Gericht zu überlassen. Aber es ist dies durchaus nicht erwünscht und durch Erlasse der OStA. vielfach ausdrücklich verboten.

III. Die Frage der Strafzumessung ist eine der schwierigsten, will der StA. anders allen Gesichtspunkten gerecht werden.

1. Auf zwei praktische Regeln sei hingewiesen: Es entspricht nicht der Würde der Strafrechtspflege und zeugt nur von Rechthaberei, wenn man zu sehr ins Kleine geht, mit gewissermaßen ungeraden Zahlen rechnet, z. B. mit 13 Tagen Gefängniß, mit 31 Mk. Geldstrafe; dann schon rundes Maß: 14 Tage Gefängniß und 30 Mk. Geldstrafe. Sodann ist es geradezu verhängnißvoll, in Fällen, wo man den Beweis nicht für genügend geführt erachtet, diesen Fehler durch Milde des Strafmaßes begleichen zu wollen, gewissermaßen in dem Gedanken: geschieht dem Angeklagten Unrecht, dann sei es doch nicht zu hart. Entweder ist man von der Schuld nicht überzeugt, dann beantragt man Freisprechung; oder man ist es, dann mißt man auch die volle verdiente Strafe zu.

Fingerzeige giebt ferner

Erlass des JM. v. 8. Jan. 1878 (I. 4535): Das StGB. hat bei Festsetzung der Strafen für die einzelnen strafbaren Handlungen regelmässig einen weiten Raum zwischen dem Höchstbetrag und dem Mindestbetrag der Strafe gelassen und dadurch den erkennenden Richter in den Stand gesetzt, bei Ausmessung der Strafe innerhalb dieses Rahmens der Individualität des einzelnen Falles nach freiem Ermessen gerecht zu werden. Damit dieser Aufgabe in dem von dem Gesetzgeber gewollten Sinne genügt werde, kommt

es wesentlich darauf an, dass das der Sachlage entsprechende Strafmass aus der lebendigen Anschauung, welche die mündliche Verhandlung gewährt, geschöpft, nicht aber durch irgend eine schematische Verfahrungsweise festgestellt werde. Insbesondere würde es der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, wenn man grundsätzlich davon ausgehen wollte, dass bei der Strafausmessung regelmässig der Mindestbetrag der gesetzlichen Strafe zu Grunde zu legen und über denselben nur dann hinauszugehen sei, wenn bestimmte Straferhöhungsgründe nachgewiesen sind. Das Gesetz hat bei Festsetzung des Mindestbetrages die denkbar gelindesten Fälle im Auge gehabt, und es ist daher die Voraussetzung, dass dieser Betrag das Durchschnittsmass der Verschuldung darstelle, eine ersichtlich unstatthafte. Der JM. legt Werth darauf, dass die Beamten der StA. bei Stellung ihrer Strafanträge die vorstehenden Gesichtspunkte zur Richtschnur nehmen.

Allg. Verf. v. 12 Jan. 1874 (JMBl. 31): Neuere Erfahrungen veranlassen den JM., jene ältere Verf. (v. 8. Jan. 1873) in Erinnerung zu bringen, und die nachstehenden Bemerkungen an dieselbe anzuknüpfen.

In demselben Masse, in welchem das StGB. den erkennenden Strafrichter mit der Befugniss ausgestattet hat, bei strafbaren Handlungen, welche aus Noth, in der Uebereilung oder in gerechtfertigter Erregung begangen worden sind, ein dem Einzelfalle entsprechendes gelindes Strafmass eintreten zu lassen, in demselben Masse ist er mit der Befugniss ausgerüstet, da, wo er die strafbare Handlung als eine solche erkennt, die aus sittlicher Rohheit oder aus Verworfenheit der Gesinnung hervorgegangen, den Uebelthäter mit der vollen Strenge des Gesetzes zu treffen und das höchste Strafmass gegen ihn zur Anwendung zu bringen. (Die Fortsetzung dieser Allg. Verf., sowie über die Einlegung von Rechtsmitteln wegen zu niedrig erkannten Strafmaßes s. unten § 116).

2. Für folgende Einzelfälle sind u. a. hohe Strafanträge empfohlen:

1. **JMErlass v. 9. Nov. 1880** (I. 4348): Die mehrfach gegen Hamburger Lotterie-Kollekteure geübte Begnadigung „berechtigt nicht zu der Annahme, dass auf die strafrechtliche Verfolgung des gedachten Vergehens nicht mehr das gleiche Gewicht wie bisher gelegt werde. Auch in Zukunft ist dem ungesetzlichen Vertriebe von Loosen auswärtiger Lotterien mit vollem Nachdruck entgegenzuwirken und zwar umsomehr, als seit dem Inkrafttreten des GVG. die Vollstreckung der von den diesseitigen Gerichten erlassenen Strafurtheile für das ganze Reichsgebiet gesetzlich gesichert ist."

Vgl. auch oben § 22 S. 115.

2. **Allg. Verf. v. 16. Nov. 1897** (JMBl. 285): Die zahlreichen in den letzten Jahren vorgekommenen Duelle mit theilweise tödtlichem Ausgang haben in weiten Kreisen der Bevölkerung eine tiefgehende Erregung hervorgerufen und vielfach das Verlangen nach einer Verschärfung der den Zweikampf betreffenden Strafgesetze laut werden lassen. Der Vorwurf ungenügender Ahndung des Duells trifft jedoch, soweit er berechtigt ist, weniger das geltende Gesetz, als dessen Handhabung. Während das Strafgesetzbuch den Zweikampf mit Festungshaft von drei Monaten bis zu fünf Jahren, bei tödtlichem Ausgang von zwei bis zu fünfzehn Jahren, die Herausforderung und das Kartelltragen mit Festungshaft bis zu sechs Monaten und die von Erfolg begleitete absichtliche Anreizung zum Zweikampf mit Gefängniss von drei Monaten bis zu fünf Jahren bedroht, wird von den Gerichten in den weitaus meisten Fällen nur auf die zulässigen Mindeststrafen erkannt. Erhebliche Ueberschreitungen derselben kommen nur vereinzelt vor. Fälle, in denen die Höchststrafen verhängt wurden, sind nicht bekannt geworden.

Es kann nicht bezweifelt werden, dass diese milde Praxis zu der Vermehrung der Duelle beigetragen hat. Sie mag berechtigt sein, insoweit ganz leichte Fälle, insbesondere die gewöhnlichen, dem ritterlichen Waffenspiel sich nähernden studentischen Mensuren in Frage kommen. Im Uebrigen konnte sie erklärlich und entschuldbar erscheinen, solange sie durch das öffentliche Rechtsbewusstsein getragen wurde. Diese Voraussetzung ist aber nicht mehr als gegeben zu erachten. In der Sitzung vom 21. April 1896 hat der Reichstag einstimmig beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dem mit

den Strafgesetzen in Widerspruch befindlichen Duellwesen mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Von Seiten des Herrn Reichskanzlers ist Namens der verbündeten Regierungen die Erklärung abgegeben worden, dass es als eine selbstverständliche und unabweisbare Pflicht erscheine, den Gesetzen auf dem Gebiete des Duellwesens in allen Kreisen der Bevölkerung ohne Unterschied des Standes und Berufs Achtung und Befolgung zu sichern, und dass Mittel gesucht werden müssten, eine solche Sicherung wirksamer als bisher zu erreichen.

Für die Beamten der StA. erwächst hieraus die Pflicht, bei noch vorkommenden Uebertretungen der Duellgesetze auf eine nachdrückliche Anwendung der letzteren hinzuwirken. Mehr als bisher wird hierbei auf die Veranlassung des Duells, auf die grössere oder geringere Frivolität bei der Herbeiführung desselben, auf das Verhalten der Betheiligten gegenüber dem Versuch eines friedlichen Ausgleichs, auf die Schwere der Kampfbedingungen und auf den Ausgang des Zweikampfes Rücksicht zu nehmen sein. Dabei ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die gewöhnlich für die Anwendung niedriger Strafen angeführten Gründe, welche einem verfeinerten Ehrgefühl und den in gewissen Ständen und Gesellschaftsklassen herrschenden Anschauungen entnommen zu werden pflegen, in der dem Zweikampf im Strafgesetzbuch eingeräumten Sonderstellung schon eine weitgehende Berücksichtigung gefunden haben. Ihnen auch bei der Strafabmessung im Rahmen des Gesetzes ein entscheidendes Gewicht mit der Wirkung beizulegen, dass die Ueberschreitung der Mindeststrafen einer besonderen Rechtfertigung bedürfe, würde der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen.

Im engen Zusammenhange mit dem Umsichgreifen des Duellwesens steht die Frage, ob die bestehenden Einrichtungen genügen, gegen Ehrverletzungen einen wirksamen Schutz im Wege des gerichtlichen Verfahrens zu gewähren. Auch diese Frage ist bei den Verhandlungen im Reichstage erörtert und von den Vertretern fast aller Parteien verneint worden. Die Strafandrohungen des Strafgesetzbuches bleiben in ihrer Höhe, insbesondere was die Geldstrafen und Bussen betrifft, hinter denjenigen anderer Länder erheblich zurück. Von ihrer Anwendung aber gilt dasselbe, was oben von den Duellstrafen gesagt ist. Es kann nicht befremden, dass Jemand, der sich oder seine nächsten Angehörigen in ihrer Ehre schwer gekränkt sieht, in der regelmässig erst nach Monaten erfolgenden Verurtheilung des Beleidigers zu einer geringen Geldstrafe eine angemessene Sühne nicht erblickt. Noch ein weiterer Umstand ist geeignet, von der Beschreitung des Rechtsweges in Beleidigungssachen abzuhalten. Während andere Gesetzgebungen den Beweis der Wahrheit überhaupt nicht oder nur in sehr beschränktem Masse zulassen, ist derselbe im deutschen Strafgesetzbuch unbeschränkt eröffnet, insoweit nicht bei dem Vorwurf strafbarer Handlungen die Voraussetzung des § 190 Satz 2 vorliegt. Auch hier aber geht die Praxis über die Absicht des Gesetzes vielfach weit hinaus, indem sie den Wahrheitsbeweis nicht nur für die behauptete konkrete Thatsache, sondern auch für andere damit nicht zusammenhängende Thatumstände aus dem Vorleben des Beleidigten zulässt, welche etwa zur Entschuldigung des Beleidigers dienen könnten. So kommt es, dass nicht selten in Beleidigungssachen der Beleidigte in die Lage versetzt wird, seine ganze Vergangenheit einer peinlichen Untersuchung nach irgend welchen ihm zum Vorwurf gereichenden Handlungen unterzogen zu sehen. Während ferner von dem Beleidiger billigerweise verlangt werden kann, dass er für die von ihm behaupteten oder verbreiteten Thatsachen den sofort bereiten Beweis zur Hand habe, sind die Fälle keineswegs vereinzelt, in denen mit Erfolg der Versuch unternommen wird, erst das Strafverfahren zur Herbeischaffung der dem Beleidiger gar nicht bekannt gewesenen oder nicht zu seiner Verfügung stehenden Beweismittel zu benutzen.

Dem Beruf der StA. entspricht es, innerhalb ihres Wirkungskreises solchen Missbräuchen nachdrücklich entgegenzutreten und dahin zu wirken, dass Beleidigungen nach Massgabe ihrer Schwere eine rasche und empfindliche Sühne finden. Wenn erst die Ueberzeugung eine allgemeine wird, dass auch das Rechtsgut der persönlichen

Ehre im Falle seiner Verletzung eines kräftigen Schutzes bei den geordneten Behörden sicher ist, so darf erwartet werden, dass der Anreiz zu gesetzwidriger Selbsthülfe sich mindern werde. Um so mehr wird es alsdann berechtigt erscheinen, auch gegen die Uebertreter der Duellgesetze mit voller Strenge einzuschreiten.

Inwieweit die vorstehend entwickelten Gesichtspunkte Anlass geben können, auch bei Privatbeleidigungen die Erhebung der öffentlichen Klage als im öffentlichen Interesse liegend anzusehen, darf der Erwägung im Einzelfalle überlassen werden.

3. **JMErlass v. 27. Juni 1898** betr. das Viehseuchengesetz, abgedruckt oben § 21 S. 111.

IV. Ferner ist noch zu beachten:

1. Für Jugendliche, wenn sie die erforderliche Einsicht zur Zeit der That besaßen, die Strafermäßigung des

StGB. § 57.

Besaßen sie die Einsicht nicht (StGB. § 56, oben § 72 S. 285), so ist zu beantragen: Freizusprechen und zugleich zu bestimmen, ob der Angeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll. Ueber die Vollstreckung s. unten § 148. Anders als mittelst Urtheils konnte die Unterbringung von Kindern über 12 Jahren in eine Besserungsanstalt nicht bewirkt werden. Anders jetzt seit dem Fürsorgeerziehungsgesetz v. 2. Juli 1900 (oben § 78 S. 314 und § 34 S. 136).

Die StA. wird vor Erhebung der öffentlichen Klage gegen jugendliche Personen die Verhältnisse, in denen diese leben, genau zu erforschen und festzustellen haben, in welchem Rufe die Familie des Beschuldigten steht und in welcher Weise die Erziehung gehandhabt wird. Sollte es sich ergeben, daß die Eltern oder die mit der Erziehung betrauten Personen nicht gut beleumundet oder sogar selbst erheblich bestraft oder in der Erziehung des Beschuldigten nachlässig sind, so wird regelmäßig nicht auf Ueberweisung an die Familie, sondern auf Unterbringung in eine Erziehungsanstalt hinzuwirken sein. Das Gleiche wird zu geschehen haben, wenn die Strafthat selbst, wie beispielsweise die von einer jugendlichen weiblichen Person betriebene Gewerbsunzucht eine weitgehende sittliche Verderbtheit erkennen läßt.

3. Werden Personen verurtheilt, welche a) unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und b) zu dessen Hausgenossenschaft gehören, so kann in Betracht kommen die — hülfsweise — Haftung gemäß

a) **Forstdiebstahls-Ges.** (GS. 222) § 11 — (über § 12 das. s. oben § 34 S. 163),
b) **Feld- und Forstpolizei-Ges.** (GS. 230) § 5 Absatz 1.

4. Wegen der Steuerstrafen, namentlich der fest bestimmten Strafen, der Mindeststrafe, der mehrjährigen Verletzung, der Umwandlung s. oben § 19 S. 107 ff.

5. In dem Verfahren nach vorangegangener Strafverfügung, Strafbescheid, Strafbefehl ist die StA. an das vorher ausgesprochene Strafmaß nicht gebunden.

6. Endlich der Fall der Gesammtstrafe (Zusatzstrafe):

StGB. § 74—78.

Wenn eine Gesammtstrafe zu bilden ist aus zwei Strafen, von denen die eine nur in 1 Tag Gefängniß besteht, so kann eine Erhöhung der anderen Strafe nicht stattfinden (Entsch. d. RG. Bd. 30 S. 141).

V. Außer der eigentlichen Strafe kommen als Inhalt des Antrages noch in Betracht:

1. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte:

StGB. § 32.

Vgl. auch unten § 150.

2. Bei Gemeingefährlichkeit die Zulässigkeit der Polizei-Aufsicht „in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen" nach:

StGB. § 38.

Vgl. unten § 150.

3. Bei Beamten die Unfähigkeitserklärung aus

a) **StGB. § 35.**

Bei Zuchthaus oder Ehrverlust tritt diese Unfähigkeit von selbst ein.

b) **StGB. § 358.**

c) Für Eisenbahn- und Telegraphenbeamte:

StGB. § 319.

Dazu:

Rund-Erlass v. 5. Nov. 1872 (I. 35382): Bei Stellung der Strafanträge gegen einen Beamten, welcher sich eines Verbrechens oder Vergehens im Amte schuldig gemacht hat, ist seitens der StA. jederzeit die Frage in Erwägung zu ziehen, ob es im dienstlichen Interesse statthaft sei, den Angeschuldigten, seiner Verurtheilung ungeachtet, noch im Dienste zu belassen. Vermag die StA. diese Frage nicht zu bejahen, so wird sie in den nach dem Strafgesetzbuch zulässigen Fällen auf die Unfähigkeitserklärung des Verurtheilten zur Bekleidung öffentlicher Aemter, soweit nicht die strengere Strafe der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig und angezeigt ist, anzutragen, und wenn diesem Antrage in dem Strafurtheil nicht stattgegeben wird, sich des zur Abhülfe geeigneten Rechtsmittels zu bedienen haben. Eine solche Antragstellung wird insbesondere gegen einen Beamten, welcher sich einer Unterschlagung im Amte schuldig gemacht hat, ausnahmslos geboten sein.

4. Die Ueberweisung an die Landespolizei:

StGB. § 362.

Vgl. auch unten § 149.

Anträge auf Ueberweisung sind nicht ohne besondere Gründe zu unterlassen; s. auch die

Allg. Verf. v. 20. März 1885, unten § 149.

5. In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen hat der StA. seinen Antrag auf öffentliche Bekanntmachung zu richten, welche theils zwingend, theils freigestellt, theils nur für das Strafurtheil, theils auch für die Freisprechung bestimmt, theils von der Vollstreckungsbehörde auszuführen, theils als Bekanntmachungsbefugniß dem Verletzten überlassen ist.

1. Zwingend („ist"):

α) Bei öffentlichen (und ähnlichen) Beleidigungen

StGB. § 200.

Auch im Falle des Absatz 2 muß die Bekanntmachungsbefugniß ausdrücklich im Urtheil ausgesprochen werden: Entsch. d. RG. Bd. 14 S. 134; anders früher Rechtspr. d. RG. Bd. 1 S. 598.

β) Bei wissentlich falscher Anschuldigung.

StGB. § 165.

γ) Bei Patentverletzungen.

Patent-Ges. v. 7. Apr. 1891 (RGBl. 79) § 36 Abs. 3: ... Wird auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen, die Verurtheilung auf Kosten des Verurtheilten öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist im Urtheil zu bestimmen.

Bekanntgemacht werden kann das ganze verurtheilende Erkenntniß (Entsch. d. RG. Bd. 21 S. 1).

δ) Bei Verletzungen der Gebrauchsmuster und Waarenzeichen.

Ges. v. 1. Juni 1891 betr. den Schutz von Gebrauchsmustern (RGBl. 290) § 10 Abs. 3

(wörtlich wie Patentgesetz).

ε) **Ges. z. Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894** (RGBl. 441) § 19 Abs. 2: Erfolgt die Verurtheilung im Strafverfahren, so ist in den Fällen der §§ 14 und 15 dem Verletzten die Befugniss zuzusprechen . .

(u. s. w. wie im Patentgesetz).

2. Freigestellt („kann"):

α) Bei Zuwiderhandlungen gegen das Nahrungsmittelgesetz.

Ges. v. 14. Mai 1879 § 16: In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, dass die (a) Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des (b) freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

β) Bei Verwendung gesundheitsschädlicher Farben u. ä.:

RGes. v. 5. Juli 1887 (RGBl. 277) § 14.

γ) Bei Verletzung des Margarine-Gesetzes:

RGes. v. 15. Juni 1897 (RGBl. 475) § 20.

δ) Bei unlauterem Wettbewerb:

RGes. v. 27. Mai 1896 (RGBl. 145) § 13.

Hier ist, wie im Falle α oben, die Bekanntmachung auch der Freisprechung vorgesehen, aber sie ist nur freigestellt („kann"), nicht wie im Falle α auch bei Freisprechung zwingend.

Es bestimmt über die Bezeichnung der Stelle des Blattes für die Fälle 1 α:

Allg. Verf. v. 31. März 1875 (JMBl. 90): Es ist die Wahrnehmung gemacht, dass der verfügende Theil eines solchen Strafurtheils von der Redaktion der zur Veröffentlichung verpflichteten Zeitung nicht an derjenigen Stelle des Blattes, an welcher früher der beleidigende Artikel gestanden, sondern in dem Inseratentheile unter Anzeigen gewerblicher Art abgedruckt worden.

Eine solche Art der Bekanntmachung ist offenbar darauf berechnet, den Zweck, welchen der Gesetzgeber bei der vorgeschriebenen Veröffentlichung im Auge gehabt hat, illusorisch zu machen, und die Wirkung dieses Theils des Erkenntnisses, wenn nicht ganz zu vereiteln, doch möglichst abzuschwächen.

Es wird daher Aufgabe der StA. sein, einem solchen auf Vereitelung rechtskräftiger Strafurtheile gerichteten Beginnen an der Hand des Gesetzes entgegenzutreten. Sie wird zu diesem Ende ihre Anträge mit dahin zu richten haben, dass, wenn der erkennende Richter eine Verurtheilung ausspricht, er zugleich die „Art der Bekanntmachung" durch Bezeichnung der Stelle, an welcher sie in dem Blatte zu erfolgen habe, genau bestimme.

Der StA. hat aus praktischen Gründen, namentlich damit der Verletzte von seinem Recht auch wirklich Gebrauch machen kann, eine geräumige Frist zu beantragen, binnen deren die Bekanntmachung erfolgen darf, nach

Verf. d. JM. v. 10. Mai 1887 (I. 1426), abgedruckt bei Müller, Justizverwaltung, Auflage v. 1901 S. 1827.

Auch ist zu beantragen, daß die Frist für die Bekanntmachung nicht von der Rechtskraft des Urtheils, sondern von der Zustellung der Urtheilsausfertigung an bemessen wird, nach

JMErlass v. 1. Juli 1896, abgedruckt bei Müller, wie vorher.

Wegen der Vollstreckung der Bekanntmachung vgl. unten § 150.

6. In den zutreffenden Fällen ist die Einziehung zu beantragen (oben § 57 S. 232 und unten § 147).

7. Endlich verhält sich das Urtheil noch über die Kostenfrage, deren in dem regelmäßigen Falle des § 497 das., wo der Verurtheilte die Kosten zu tragen hat, und im Freisprechungsfalle, wo dieselben der Staatskasse aufzulegen sind, im Antrage nicht besonders gedacht zu werden braucht. Wohl aber soll dies geschehen, wo Kostentheilung eintreten soll. Auch in dem Falle, wo einen Dritten die Kosten treffen sollen, so bei § 501 StPO. den Anzeigenden (s. oben § 75) und bei § 502 das. den Antragsteller (s. ebenda). Siehe auch unten § 182.

8. Ueber die äußeren Bestandtheile der Urtheilsformel s. unten § 134.

VI. Neben den Anträgen, die sich auf das Urtheil selbst beziehen, können noch Nebenanträge vorkommen.

1. Zunächst solche auf nachträgliche Verhaftung. Im unmittelbaren Anschluß an die Verkündung des auf Strafe lautenden Urtheils hat der StA. — falls er nicht schon früher als Nebenantrag zu seiner Anklagerede Gelegenheit dazu nahm — die Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts beim Spruchgericht zu beantragen, wenn die erkannte Strafe eine hohe ist oder sonst die Umstände dazu rathen. Es ist eine Erfahrung, daß die Thatsache einer Verurtheilung, mag diese auch noch durch Rechtsmittel anfechtbar sein, oft plötzlichen Fluchtentschluß reift.

2. Andererseits kann gerade auf Grund des Urtheils auch Freilassung des bisher Verhafteten zu beantragen sein. Abgesehen von dem Falle der Freisprechung (s. § 123 StPO., insbes. auch dessen Abs. 2, oben S. 309), muß auch ein nur auf Geldstrafe lautendes Urtheil regelmäßig die Aufhebung des Haftbefehls nach sich ziehen. Eine Ausnahme kann (§ 113 StPO.) nur Platz greifen, „wenn der Angeklagte zu den in § 112 Nr. 2, 3 StPO. bezeichneten Personen gehört und anzunehmen ist, daß im Falle der Freilassung weder die Beitreibung der Geldstrafe, noch die Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafe ausführbar sein werde“ (Loewe Note 4 zu § 123). Selbst ein auf Freiheitsstrafe gehendes Urtheil kann die Freilassung zur Folge haben, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen des Haftbefehls weggefallen sind. Verdunkelungsgefahr liegt nach dem Urtheil nicht mehr vor, und auch Fluchtverdacht erscheint oft beseitigt, wenn z. B. eine geringe Strafe verhängt worden ist, oder statt des Verbrechens des Raubes, welcher früher angenommen wurde (vgl. § 112 Abs. 2 Nr. 1 StPO.), die HV. einfachen Diebstahl ergeben hat.

3. Eine fernere Erklärung des StA. kann in der Verzichtleistung auf Rechtsmittel bestehen, wenn nämlich der Angeklagte seinerseits im Termine gleichfalls verzichtet. Dann kann der in Untersuchungshaft befindliche Verurtheilte sogleich zur Strafthat abgeführt werden. Das Nähere s. unten § 137.

4. Die Aufnahme einer gewissen thatsächlichen Feststellung ist vom StA. zu beantragen im Falle des

JMErlass v. 18. Sept. 1886 (I. 2807): In § 38 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 (RGBl. 153) ist unter I Absatz 3 bestimmt, dass ein Brauereitreibender, welcher wegen den auf Grund

dieses Gesetzes gegen sein daselbst bezeichnetes Hülfspersonal verhängten Geldstrafen subsidiarisch in Anspruch genommen wird, die Vermuthung des zur Begründung seiner Haftbarkeit erforderlichen fahrlässigen Verhaltens bei Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung des Hülfspersonals gegen sich haben soll, wenn er bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Brausteuerdefraudation bestraft worden ist.

In Auslegung dieser Vorschrift hat das Reichsgericht in einem, in extraktiver Abschrift hier angeschlossenen Erkenntniss vom 5. Februar d. J. dahin entschieden, dass die fragliche Vermuthung nicht schon dann Platz greife, wenn der Brauereitreibende überhaupt wegen Brausteuerdefraudation bestraft worden, vielmehr nur unter der weiteren Voraussetzung, dass die Defraudation in der von dem Gesetz ausdrücklich bezeichneten Weise begangen worden ist.

Da der Begriff der Brausteuerdefraudation im Sinne der §§ 27—29 des citirten Gesetzes ein Handeln in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung nicht erfordert, so ist in den gerichtlichen Urtheilen eine diese Absicht betreffende Feststellung regelmässig nicht enthalten, selbst wenn das Gericht nach den Umständen des konkreten Falles eine derartige Absicht als nachgewiesen erachtet hat. Um jedoch diejenigen, welche sich einer von ihnen in der bezeichneten Absicht begangenen Defraudation schuldig machen, für die in Zukunft etwa von ihren Gewerbsgehülfen u. s. w. zu verhängenden Strafen dem Gesetze gemäss subsidiarisch haftbar machen zu können, erscheint es nothwendig, in den dazu angethanen Fällen eine entsprechende thatsächliche Feststellung in die Gründe des Urtheils aufzunehmen.

Die Herren StA. ersuche ich deshalb, die Ihnen unterstellten Beamten der StA. dahin mit Anweisung zu versehen, dass sie in den gedachten Fällen die Aufnahme einer bezüglichen Feststellung in das Urtheil ausdrücklich in Antrag zu bringen haben.

5. Endlich kann das Urtheil zwar in erster Instanz, aber im Wiederaufnahmeverfahren (s. unten § 176), ergehen und auf Freisprechung des früher Verurtheilten lauten. Dann ist auf einen Beschluß über die Entschädigungspflicht der Staatskasse hinzuwirken, gemäß § 4 des Ges. v. 20. Mai 1898 (RGBl. 345, unten § 176).

§ 111.

8. Nebenobliegenheiten unmittelbar nach der Urtheilsverkündung.

I. Dem Sitzungsvertreter liegt endlich noch eine Reihe von Nebenmaßnahmen ob.

1. Er benutzt zuweilen die Anwesenheit des Angeklagten und der Zeugen, um sogleich die Ausschüttung der Ueberführungsstücke zu regeln. Sind z. B. die Bestohlenen als Zeugen da, so erörtert er mit ihnen und dem Diebe die Eigenthumsverhältnisse, giebt vielleicht auf der Stelle die Sachen den ermittelten Eigenthümern heraus, oder vermerkt doch die gemachte Feststellung. S. auch unten § 132.

2. Ferner befragt er vielleicht den Verurtheilten über seine bis dahin nicht richtig ermittelten Militärverhältnisse und weist den zu Entlassenden an, sich unverzüglich beim Bezirkskommando zu melden.

Sodann hat er theils Berichte, theils Mittheilungen, theils Rechtsmitteleinlegungen zu entwerfen, oder mindestens für ihre sofortige Erledigung zu sorgen.

II. Berichte in den Fällen, wo sie über jeden Abschnitt des Prozesses erforderlich sind (oben § 56).

III. 1. In den Fällen der Nr. 10, 11, 12, 9 Allg. Verf. v. 25. Aug.

1879 (oben § 64) ist den daselbst bezeichneten Behörden die Urtheilsformel nebst einer Bemerkung über Rechtsmittel unmittelbar nach Verkündung mitzutheilen und zwar auch bei Freisprechung, dagegen nicht, wenn es sich nur um Uebertretungen handelt. Also bei:

Nr. 10: Beamten,
„ 11: Richtern, StA., Notaren (auch an den Justizminister, event. auch an den Min. d. Innern, s. oben § 64),
„ 12: Rechtsanwälten, Geistlichen, Lehrern, Baumeistern u. s. w.,
„ 9: Offizieren des Beurlaubtenstandes.

2. Aehnlich in den Fällen der

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 19: In allen Zoll- und Steuerdefraudations- und Kontraventionssachen, welche zur gerichtlichen Untersuchung gelangen, einschliesslich der sich nur als Uebertretungen charakterisirenden Zwiderhandlungen, ist die Urtheilsformel sogleich nach der Verkündung der zur Verwaltung der betreffenden Steuern und Zölle bestellten Provinzialbehörde in den Untersuchungen wegen Gewerbesteuer- und Gebäudesteuer-Defraudation dem Kreislandrath mitzutheilen, unter gleichzeitiger Aeusserung, ob seitens der StA. die Einlegung eines Rechtsmittels in Aussicht genommen sei, oder aus welchen Gründen von der Einlegung des zulässigen Rechtsmittels Abstand genommen werde.

Die zuständige Provinzialbehörde ist in Sachen, welche Zölle, Stempel oder andere indirekte Abgaben betreffen, der Provinzialsteuerdirektor; in Sachen, welche die direkten Steuern, insbes. die Gewerbesteuer betreffen, die zweite Abtheilung der Regierung, deren Funktionen in Hannover durch die Finanzdirektion, in Berlin durch die „Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern" wahrgenommen werden.

Die Urtheilsformel muß sich in diesen Fällen der StA. unmittelbar in der Sitzung aus dem Protokolle abschreiben.

3. Für die Amtsanwälte bestimmt für Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (vgl. § 45a StPO.):

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 78: Die Berufung hat der AA. gegen das Urtheil stets dann anzumelden, wenn dasselbe von der Ansicht der Verwaltungsbehörde abweicht. Er ist jedoch, falls er das Urtheil für begründet erachtet, befugt, die Rechtfertigung der Berufung der Verwaltungsbehörde zu überlassen. In allen Fällen hat der AA. bei Uebersendung der beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel der Verwaltungsbehörde von der erfolgten Anmeldung des Rechtsmittels Mittheilung zu machen.

4. Allgemein für alle Sachen, an denen die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, bestimmt

Erlass v. 26. Mai 1880 (I. 2367): Durch die Verf. des JM. v. 8. Mai 1850 (I. 1233) sind die StA. im damaligen Umfange der Monarchie angewiesen worden, in Untersuchungssachen, bei deren Ausfall die Verwaltungsbehörde ein Interesse hat, in allen denjenigen Fällen, wo die noch im Wege eines Rechtsmittels anfechtbare Entscheidung sich nicht auf Thatsachen gründet, welche die Unschuld des Angeklagten klar herausgestellt haben, ein Rechtsmittel einzulegen, ganz besonders, wenn die getroffene Entscheidung auf einer nicht unzweifelhaften Gesetzesauslegung beruht und gegen den Antrag der Verwaltungsbehörde ausgefallen ist. Indem ich diese Verf. hiermit in Erinnerung bringe . . .

IV. Der Sitzungsvertreter prüft ferner, ob etwa ein Rechtsmittel gegen das ergangene Urtheil einzulegen ist, und verfügt diese Einlegung entweder selbst oder sorgt durch eine Verfügung dafür, daß das Handaktenstück sofort dem ordentlichen Bearbeiter oder dem Ersten StA. vorgelegt wird.

Die allgemeinen Grundsätze für die Einlegung von Rechtsmitteln s. unten § 116. Gesichtspunkte für einzelne Fälle geben die oben in § 72, die vorstehend unter III abgedruckten, sowie folgende Erlasse:

1. Nach

JMErlass v. 1. Mai 1886 (I. 1690),

abgedruckt oben § 75 S. 299, sind die Rechtsmittel einzulegen, falls einem Beamten gemäß § 501 StPO. die Kosten des infolge seiner Anzeige eingeleiteten Verfahrens auferlegt worden sind.

2. Die Frage der Einleitung des personenlosen Strafverfahrens (oben § 87 S. 399) vor Einholung einer erforderlichen Ermächtigung erörtert

JMErlass v. 20. Sept. 1886 (I. 3083): Neuerdings ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob in dem Falle, wenn eine Druckschrift den Thatbestand eines Vergehens enthält, zu dessen Verfolgung die Ermächtigung des Verletzten erforderlich ist, das im § 42 StGB. vorgesehene und in den §§ 477—479 StPO. näher geregelte sogenannte objektive Strafverfahren statthaft sei, auch wenn von dem Verletzten die Ermächtigung zur Strafverfolgung nicht ertheilt worden ist.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen es zur Strafverfolgung eines Antrages bedarf, ist dieselbe Frage wiederholt Gegenstand der Entscheidung der obersten Gerichtshöfe gewesen. Das Reichsgericht hat in einem Urtheil vom 25. September 1884 (Entscheidungen in Strafsachen Bd. 11 S. 119), in Uebereinstimmung mit dem vormaligen Reichsoberhandelsgericht (vergl. dessen Entscheidungen Bd. 18 S. 123), das objektive Strafverfahren mangels des Antrages für unstatthaft erklärt, während das Obertribunal (vergl. Oppenhoff, Rechtsp. Bd. 9 S. 617. Bd. 15 S. 252) sich wiederholt für die Statthaftigkeit desselben ausgesprochen hatte. . . . .

An der Pflicht der Staatsanwaltschaft, wegen Einholung des Antrages bezw. der Ermächtigung die erforderlichen Schritte zu thun, wird durch diese Verfügung selbstverständlich nichts geändert.

3. Zur Auslegung der Strandungsordnung (unterlassene Anzeige) giebt eingehende Erörterungen der

JMErlass v. 15. Febr. 1887 (I. 443) über die Frage, ob die Unterlassung der im § 4 der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. S. 73) vorgeschriebenen Anzeigen nach § 43 daselbst auch dann für strafbar zu erachten sei, wenn der Schiffer gemäss der im § 7 a. a. O. ihm eingeräumten Befugniss ein Eingreifen des Strandvogts zum Zwecke der Bergung oder Hülfeleistung von vornherein abgelehnt hat. . . .

4. **JMErlass v. 11. Juni 1887** (I. 1943)

ist wegen bergtechnischer Gutachten zu beachten.

5. **JMErlass v. 19. Sept. 1887** (I. 2822)

betrifft gewerbliche Hülfskassen.

6. Wegen des Abhaltens vom Mitbieten bei Versteigerungen prüft der

JMErlass v. 16. März 1892 (I. 1099): . . . ob das Kammergericht zuständig ist, über Revisionen gegen Urtheile der Strafkammer in erster Instanz zu entscheiden, welche die Frage betreffen, ob der § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs, betreffend das Abhalten vom Mitbieten bei öffentlichen Versteigerungen noch in Kraft befindlich ist . . . .

7. **JMErlass v. 15. März 1893** (I. 1089)

betrifft einheitliches strafrechtliches Einschreiten wegen Herstellung münzenähnlicher Spielmarken.

8. Darüber, wer als Gemeindebehörde im Sinne des § 69 der Gewerbe-Ordnung zum Erlaß von Marktpolizeiordnungen zuständig sei, verhält sich

unter der Anweisung, gewisse Gesichtspunkte den Gerichten gegenüber geltend zu machen, gegebenenfalls Rechtsmittel einzulegen und eine Abschrift der Entscheidungen einzureichen,

JMErlass v. 6. Juni 1894 (I. 2658).

9. Ueber den Begriff „Wissentlichkeit“ bei Vergehen gegen das Einkommensteuergesetz verhält sich

JMErlass v. 8. Oct. 1895 (I. 5517).

10. Der

JMErlass v. 30. Dec. 1895 (I. 7176)

betrifft die „Etikettierung“ gewisser angeblich französischer Champagner.

11. Ueber das „Ueberlassen an Andere“ durch sog. homöopathische Vereine spricht sich aus

JMErlass v. 2. Dec. 1896 (I. 6419).

12. Ueber die Jagd auf selbstständigen Gutsbezirken unter 300 Morgen Größe vgl. jetzt

JMErlass v. 27. Juli 1899 (I. 4613).

13. Wegen bergpolizeilicher Zuwiderhandlungen gegen den VII. Titel der Gewerbe-Ordnung bestimmt (s. auch oben § 75 S. 298 und unten § 129)

Allg. Verf. v. 14. Sept. 1899 (JMBl. 277): I. Die Ziffer 20 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, betreffend die von den Beamten der Staatsanwaltschaft an andere Behörden zu machenden Mittheilungen (JMBl. 251), erhält folgende Fassung:

(a) In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen ist dem betreffenden Revierbeamten, (b) in Strafsachen, welche eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des VII. Titels der Reichsgewerbeordnung, — mit Ausnahme der Bestimmungen über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe —, oder gegen die zur Ausführung der bezeichneten Vorschriften erlassenen Bestimmungen zum Gegenstande haben, dem betreffenden Gewerbeaufsichtsbeamten der Inhalt des Strafbefehls oder die Urtheilsformel nach Eintritt der Rechtskraft mitzutheilen. Wenn die StA. die Erhebung der öffentlichen Klage oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt oder demnächst Freisprechung erfolgt, so ist hiervon unter Darlegung der Gründe bezw. unter Uebersendung einer Abschrift des Gerichtsbeschlusses oder Urtheils unverzüglich Mittheilung zu machen und in den letzteren Fällen anzugeben, ob ein Rechtsmittel eingelegt worden oder aus welchen Gründen dies nicht geschehen ist.

Für Berlin sind die vorgeschriebenen Mittheilungen, statt an den Gewerbeaufsichtsbeamten, an das Königliche Polizeipräsidium zu richten.

II. In Strafsachen, welche eine der vorbezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung oder deren Ausführungsbestimmungen zum Gegenstande haben, empfiehlt es sich, dass die Beamten der StA. in zweifelhaften Fällen, namentlich wenn es sich um Beurtheilung gewerbetechnischer Fragen handelt, vor Erhebung der Anklage sich mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten in Einvernehmen setzen.

Einzusehen sind ferner in den Generalakten:

14. **JMErlass v. 9. Dec. 1886** (I. 3755).

15. **JMErlass v. 20. Nov. 1893** (I. 4713).

16. **JMErlass v. 9. Jan. 1897** (I. 7163).

§ 112.

9. Der Sitzungsvermerk.

Schließlich hat der Sitzungsvertreter das Ergebniß der Verhandlung in den Handakten zu vermerken. Hierfür werden überall besondere Vorschriften der Ersten StA. und Vordrucke vorhanden sein.

I. Vermerkt wird der Regel nach vor allem die beantragte, ferner die erkannte Strafe nebst Nebenstrafen. Ist Freisprechung erfolgt, so ist niederzuschreiben, ob sie auf thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht, — dies der Regel nach auch dann, wenn der StA. selbst die Freisprechung beantragte. Erfolgte die Freisprechung gegen den Antrag des StA., so hat er sich ferner darüber kurz zu äußern, ob er die Einlegung eines Rechtsmittels empfiehlt.

Also etwa:

Strafkammer II — HV. vom 4. Januar 1902.
Angeklagter zu 1, K., nicht erschienen.
Antrag / Beschluß } Verhaftung des K., getrennte Verhandlung gegen die Erschienenen M. und L.
Antrag: gegen M. wegen Diebstahls: 1 Jahr Zuchthaus, 2 Jahr Ehrverlust, Polizei-Aufsicht;
gegen L. wegen Hehlerei: 6 Monate Gefängniß.
Urtheil:
gegen M. nach Antrag,
gegen L. Freisprechung („An sich bringen" nicht erwiesen).
Hinsichtlich M. beiderseit. Verzicht auf das Rechtsmittel (11 Uhr 15 Min.).
(Name.)

V.

1. Wegen Fortsetzung des Verfahrens gegen K. ist Abschrift dieser Verfügung zu 1 zu fertigen und mir besonders vorzulegen (s. über diese Art der Verfügung oben § 10 S. 36).
2. . . . folgen die Mittheilungen und Berichte, s. vorigen §.
3. Revision anmelden wegen der Freisprechung des X. Frist bis . . . (vgl. unten § 118; man entwirft auch wohl bei Berufungen gleich die Begründung unter dem frischen Eindruck der HV.).
4. Nach 1 Woche wegen der Vollstreckung gegen M.

II. Bei Strafurtheilen, die vom StA. nicht angefochten werden sollen, ist die Frist zu 4 „nach 3 Wochen", nach deren Ablauf die Rechtskraft auch von Seiten des Angeklagten entschieden ist, und in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen die Akten, in Schöffensachen wenigstens die beglaubigte Tenorsabschrift, herübergelangen. Bei freisprechenden Erkenntnissen, die nicht angefochten werden sollen, verfügt man in Schöffensachen sogleich

1. Mittheilung von der Freisprechung an . . . (diejenigen Behörden, die von der Anklageerhebung Nachricht erhalten hatten).
2. Handakten weglegen, vernichten nach 5 Jahren.

III. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so hat der StA., wenn die Hauptstrafe nicht mehr als 2 Wochen beträgt und der StA. die Strafvollstreckung übernehmen will, sogleich zu verfügen:

1. Ers. an Spruchgericht um schleunigste Uebersendung der Akten mit dem abgesetzten Urtheil.
2. Nach 48 Stunden genau,

damit er das Weitere aus Allg. Verf. v. 12. Oct. 1896 veranlassen kann (s. unten § 149).

IV. Falls ein verhafteter Jugendlicher freigesprochen, aber einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt überwiesen wird (s. § 110 V 2), s. die Pflichten des StA. unten in § 149.

V. Hatte die HV. nicht mit einem Urtheil, sondern mit einem vertagenden Beschlusse geendigt, z. B. dahin: die Akten der StA. zuzustellen zur Beschaffung der Akten, in denen im Jahre 1895 der Angeklagte wegen Diebstahls vorbestraft ist, sowie zur Ermittelung desjenigen (zum nächsten Termin zu ladenden) Zeugen, welcher . . . —, so giebt der Sitzungsvertreter die nothwendige Erläuterung.

D. Nach der Hauptverhandlung.

§ 113.

Die Zustellung des Urtheils.

Nach ergangenem Urtheil hat der StA. unter Umständen die Zustellung einer von der Gerichtsschreiberei gemäß

StPO. § 275

herüberzugebenden Ausfertigung desselben zu bewirken (StPO. § 36, s. oben S. 17 ff.). Nöthigenfalls wirkt er auf Beschleunigung der Herübergabe bezw. Nachholung etwa fehlender Anforderungen des § 275 ein. Die Zustellung kann zu geschehen haben

I. an den Angeklagten, nämlich im regelmäßigen Verfahren, wenn er bei Verkündung des Urtheils nicht anwesend war (s. oben § 93 II S. 356 und § 101 S. 370); mag er auch vertreten gewesen sein. Eine ausdrückliche Vorschrift fehlt (vgl. Löwe Note 7 zu § 267), da selbstverständlich.

Die Zustellung erfolgt nach Anhalt der oben S. 19 ff. erörterten Vorschriften; also in dem gewöhnlichen Falle, daß der Angeklagte im Inlande einen bekannten Wohnsitz hat (in Strafkammersachen) mittels

V.

1. Zustellung an . . . (nicht den Vertheidiger).
2. Nach Eingang der ZU. mit Akten zur Gerichtsschreiberei.

Möglicherweise folgt dann, falls die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, ein Antrag desselben auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus

StPO. § 234,

zu welchem die StA. gemäß § 33 StPO. Stellung zu nehmen hat.

II. Ueber die Zustellung im Verfahren gegen Abwesende (s. oben § 93 S. 358)

StPO. § 323 mit § 40 Abs. 2.

Insbesondere gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben (s. oben § 94 S. 358)

StPO § 476 mit § 40 Abs. 2.

III. Zustellung an Anschlußpersonen (s. oben § 92 S. 355)

a) **StPO. § 440,**
b) **StPO. § 468.**

IV. Unter Umständen an den gesetzlichen Vertreter eines einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Angeklagten (s. oben § 110 S. 391, unten § 148) gemäß

StPO. § 268.

Siebenter Abschnitt.

Die Rechtsmittel.

§ 114.

A. Allgemeines.

I. Nach Verkündung bezw. Zustellung des Urtheils bleibt zunächst, — abgesehen von dem oben § 110 S. 394 bereits erwähnten beiderseitigen Verzicht auf Rechtsmittel —, die Rechtskraft (s. unten § 127) dahingestellt, und die Sache in der Schwebe. Inzwischen kann der StA., falls er es nicht bei dem Urtheile zu belassen gedenkt, die Ermittelungen für die neue Instanz ergänzen. Regelmäßig ruht aber in der Rechtsmittelfrist die Sache vollständig. Der StA. wird erst wieder thätig, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.

II. Die StPO. versteht unter Rechtsmitteln nur diejenigen Rechtsbehelfe, durch welche Entscheidungen, die noch nicht rechtskräftig sind, durch Anfechtung vor ein Gericht höherer Instanz gebracht werden sollen. Also nur: die Beschwerde, die Berufung und die Revision. Dagegen nicht: den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und den Einspruch gegen den amtsrichterlichen Strafbefehl. Ein Rechtsmittel ficht nur die wirkliche Entscheidung an. Bloße Schreib- oder Redaktionsfehler können, auch wenn sie in der Formel einer Entscheidung enthalten sind, jederzeit, von Amtswegen wie auf Antrag, berichtigt werden (Entsch. Bd. 13 S. 267). Aber dies gilt nur für offenbare Mängel des Ausdrucks; jede sachliche Aenderung ist verboten, auch wenn das Geschriebene auf einem Versehen bei der Niederschrift beruht (Löwe Note 2c zu Buch III).

III. Von den „allgemeinen Bestimmungen" über Rechtsmittel (StPO. Buch III Abschn. 1) regelt

1. die Berechtigung zur Einlegung,

StPO. § 338,

wonach die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zustehen (Abs. 1) und ferner die StA. von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen kann (Abs. 2). Der Abs. 1 schließt übrigens nicht den Kreis der berechtigten Personen ab. Die StPO. gewährt die zulässigen Rechtsmittel allen Prozeßbetheiligten und enthält bezüglich der in § 338 nicht genannten noch eine Reihe besonderer Vorschriften: §§ 430, 441, 443, 466—469, 479. Darüber endlich, daß für den Beschuldigten der Vertheidiger, bezw. der gesetzliche Vertreter, desgleichen der Ehemann Rechtsmittel einlegen kann, s. § 339 bezw. 340 StPO.

2. Bei der Berufung und der Revision erleidet der Grundsatz der Gleichstellung der StA. und des Beschuldigten eine Einschränkung nur hinsichtlich gewisser Anfechtungsgründe (§§ 378, 379; vgl. § 369 Abs. 2). Die Beschwerde dagegen ist bei gewissen Beschlüssen mit Rücksicht auf deren prozessualische Bedeutung dem Beschuldigten überhaupt versagt, während sie der StA. zusteht (StPO. §§ 209, 270).

3. Die Rechtsmittel Beider sind von einander ganz unabhängig. Der Zeitpunkt des Beginnes und des Ablaufs der Einlegungsfrist kann für die StA. ein anderer sein als für den Beschuldigten, selbst dann, wenn die

StA. zu Gunsten des Angeklagten eintritt, die Anfechtbarkeit der Entscheidung kann nach der einen Seite hin noch bestehen, während sie nach der anderen hin schon erloschen ist (vgl. StPO. §§ 355, 381).

4. Die Anfechtung einer Entscheidung wird niemals dadurch ausgeschlossen, daß die letztere mit den Anträgen übereinstimmt, welche der Beschwerdeführer vor ihrer Erlassung gestellt hatte; die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung kann durch diese Uebereinstimmung nicht geheilt werden (Löwe Noten zu § 338).

5. Hinsichtlich der Wirkungen eines Rechtsmittels der StA. greift ein Unterschied Platz, je nachdem es zur Strafverfolgung oder zu Gunsten des Beschuldigten eingelegt ist (StPO. §§ 344 Satz 2, 372, 398 Abs. 2). Mit Rücksicht hierauf wird die StA. bei Einlegung eines Rechtsmittels zu Gunsten des Beschuldigten sich über die Richtung und den Zweck des Rechtsmittels ausdrücklich zu erklären haben.

6. Seitens der einzelnen ObStA. wird endlich durchweg angeordnet sein, daß Rechtsmittel, welche die StA. einlegt, von ihr auch begründet werden.

§ 115.

B. Die Beschwerde.

I. Die allgemeine Zulässigkeit der Beschwerde, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Anfechtung ausschließt, ist ausgesprochen in

StPO. § 346 Abs. 1.

1. Die hier als anfechtbar gedachten „Beschlüsse und Verfügungen" brauchen nicht in der Form als solche erlassen zu sein. Vielmehr kann die Beschwerde sich gegen jeden Theil des richterlichen Verfahrens und gegen jede richterliche Maßnahme richten, insbesondere auch, wenn und weil der Richter es unterläßt, eine gewisse beantragte Verfügung zu treffen, z. B. eine Beschlagnahme wieder aufzuheben.

2. Hinsichtlich der Ausschließung der Anfechtung giebt es nicht nur eine ausdrückliche; in mehreren Bestimmungen der StPO. ist sie stillschweigend ausgeschlossen, so z. B. in § 179, § 360 Abs. 2, § 368 Abs. 2. Eine ausdrückliche und gänzliche Ausschließung findet sich in der StPO. §§ 28, 200 Abs. 2, 279 Abs. 2, 346 Abs. 3, 347, 388 Abs. 2; eine theilweise bezw. eine einseitige in den §§ 180 Abs. 2, 199 Abs. 3, 209 Abs. 1, 270 Abs. 3, sowie im GVG. § 75 Abs. 2. Vgl. ferner die (den Prozeß selbst nicht berührenden) Bestimmungen des GVG. §§ 41, 52 Abs. 4, 53 Abs. 2, 94 Abs. 1.

Eine allgemeine Ausschließung ist ausgesprochen in

StPO. § 346 Abs. 3, § 347.

Satz 1 des § 347 umfaßt auch diejenigen Entscheidungen, welche der Vorsitzende in Vertretung des erkennenden Gerichts erläßt (vgl. §§ 218—220 StPO.).

II. Was das Verfahren betrifft, so unterliegt die Beschwerde

1. den im 1. Abschn. III. Buches StPO. gegebenen allgemeinen Bestimmungen, welche sie mit den anderen Rechtsmitteln gemeinsam hat.

2. Sie ist regelmäßig unbefristet. Gegentheiligenfalls heißt sie sofortige Beschwerde, deren Fälle in StPO. § 28 Abs. 1, § 46 Abs. 3, § 81 Abs. 3, § 122 Abs. 2, § 180 Abs. 1, § 181, § 199 Abs. 3, § 209 Abs. 2,

§ 270 Abs. 3, § 363 Abs. 2, § 412, § 455 Abs. 3 (vgl. § 461), § 463 Abs. 3, § 494 Abs. 4, § 501 Abs. 3 (vgl. noch GVG. § 183) enthalten sind. Die einwöchige Frist und die sonstigen Abweichungen der sofortigen Beschwerde regelt

StPO. § 353.

3. Die StA. legt ihre Beschwerden schriftlich ein. Form und das Gericht der Anbringung ist geordnet in

StPO. § 348.

Die Beschwerde der StA. wird mit Begründung versehen, wobei Anführung von neuen Thatsachen zulässig ist. Gegebenenfalls wird ein Antrag, die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen, beigefügt gemäß

StPO. § 349.

4. Das Beschwerdegericht als entscheidendes — in dringenden Fällen auch als Anbringungsgericht (§§ 353, 348) — bestimmt sich nach

GVG. § 72 (Strafkammern)',

welcher für die auswärtigen (detachirten) Strafkammern nicht ohne Weiteres maßgebend ist, da deren Geschäftskreis von der Landesjustizverwaltung bestimmt wird; sowie nach

GVG. § 123 Ziff. 5 (Oberlandesgerichte),

welch letztere auch über Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse des Schwurgerichts oder des Vorsitzenden desselben zuständig sind. Auch hier kann, wie bei der Revision, das Kammergericht zu Berlin Beschwerdegericht werden gemäß

Preuss. Ausf.-Ges. No. 2 z. GVG. § 50, in Verbindung mit **§ 388 StPO.**

5. Hatte der Gegner die Beschwerde eingelegt, so kann der StA. schriftliche Gegenerklärung abzugeben haben gemäß

StPO. § 350.

6. Das Rechtsmittel kann auch zurückgenommen werden.

7. Kommt es zur Vorlage an das Beschwerdegericht, so übersendet die niedere StA. die Handakten an die StA. beim Beschwerdegericht (oder es gehen die ganzen Akten durch die Hände der höheren StA., siehe Beispiel 9α) damit diese vor der Entscheidung gleichfalls sich äußern kann in den „geeigneten Fällen der Anhörung" aus

StPO. § 351.

8. Für das Verhalten des Amtsanwalts bei Beschwerden sagt

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 94. Die Beschwerde ist seitens des AA. bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich einzulegen.

In dringenden Fällen aber kann die Beschwerde auch bei der Strafkammer des LG., an welches die Beschwerde gerichtet wird, eingelegt werden. Dieselbe ist alsdann direkt und nicht durch Vermittelung der StA. bei dem LG. einzureichen.

In allen Fällen sind, wenn der AA. Beschwerde erhoben hat, die etwaigen Handakten der StA. des zuständigen LG. zu übersenden.

9. Beispiele

a) einer sofortigen Beschwerde:

α) **B.** Eilsache! Frist bis . . . Abends 6 Uhr.

1. Zu schreiben: Gegen den Beschluß des . . . vom . . . lege ich die sofortige Beschwerde ein.

Begründung.

Der angefochtene Beschluß geht mit Unrecht davon aus . . . (folgt ausführliche Begründung).

Ich beantrage:
Den angefochtenen Beschluß aufzuheben und das Hauptverfahren vor der Strafkammer des Kgl. Landgerichts hier zu eröffnen.
An das Kgl. Landgericht, Strafkammer hier.

2. Dieses Blatt mit Handakten mittelst Berichts dem Herrn Oberstaatsanwalt übersenden. (Weil die Strafkammer die Akten selbst direkt an das Oberlandesgericht weitersendet; die Verfügung 2 unterbleibt, wenn auf Grund allgemeiner Vereinbarung die Akten von der Strafkammer nach Kenntnißnahme der StA. zurückgesandt werden, welche in diesem Falle nun ihrerseits die Uebersendung an das Oberlandesgericht so bewirkt, daß sie alles zunächst dem ObStA. mittelst Berichts einreicht.)

Oder in anderer Form:

β) V. Eilsache! Frist bis . . . Abends 6 Uhr.

1. K.H. mit Akten an das Königl. Oberlandesgericht, Strafsenat, zu . . . unter sofortiger Beschwerde über den Beschluß des . . . vom . . . übersandt. (Begründung.)
2. Hand-Akten mit Abschrift zu 1 und des Beschlusses dem Herrn ObStA. mittels Berichts zu übersenden.

b) Eine einfache Beschwerde, z. B. wenn der ersuchte Amtsrichter die beantragte Beeidigung eines Zeugen zur Zeit ablehnte, s. oben § 53 S. 219 f., lautet etwa:

K.H. mit den Akten an das Königl. Amtsgericht . . . mit dem Antrage, den Zeugen dennoch eidlich zu vernehmen. (Nun Begründung.) Sollte dem Antrage nicht entsprochen werden, so bitte ich, die Sache als Beschwerde an die Strafkammer des Kgl. Landgerichts weiterzugeben und mich davon zu benachrichtigen.

10. Ist die in § 351 StPO. gedachte Entscheidung des Beschwerdegerichts ergangen, so behält es dabei regelmäßig sein Bewenden; eine weitere Anfechtung (weitere Beschwerde) nur bei landgerichtlichen Beschwerdebeschlüssen über Verhaftungen:

StPO. § 352.

Die Frage: ob gegen die auf sofortige Beschwerde ergangene Entscheidung eine weitere Beschwerde statthaft sei, kann mit Rücksicht auf StPO. §§ 352, 124. 346 Abs. 3 nur in dem einen Falle entstehen, wenn eine den Verfall der Sicherheit betreffende Entscheidung von dem Amtsrichter erlassen worden ist; dann kann aber die weitere Beschwerde auch wiederum nur eine an die einwöchentliche Frist gebundene sein, Löwe Note 3 zu § 353.

III. Die gesammten Vorschriften der StPO. betreffen nur die prozessuale Beschwerde.

1. Daneben besteht die Beschwerde im Aufsichtswege über die Behörden bei deren Vorgesetzten (Mot. S. 210):

JMErlass v. 14. Jan. 1897 (I. 7036 b; bei Müller S. 482): Aus Anlass neuerer Vorkommnisse wird bestimmt, dass in den Fällen, in denen eine Justizbehörde Anlass zu haben glaubt, über den Geschäftsbetrieb einer Behörde, oder über das persönliche Verhalten eines Beamten eines anderen Dienstzweiges bei der vorgesetzten Dienststelle Beschwerde zu führen, die Angelegenheit zunächst dem Oberlandesgerichtspräsidenten bezw. dem ObStA. im Instanzenwege vorzulegen und geeignetenfalls von diesen weiter zu verfolgen ist. Wird das Angehen einer Centralbehörde für erforderlich erachtet, so ist an den JM. zu berichten.

Von diesen Anordnungen darf nur in Fällen besonderer Dringlichkeit abgewichen werden. Sie beziehen sich nicht auf Fälle, in denen gegen die sachliche Entscheidung einer anderen Behörde in gesetzlich geordnetem Rechtsmittel (z. B. im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens) zu verfolgen ist.

2. Auch die Beschwerden, welche die Ausübung der Sitzungspolizei, sowie den Schöffen- und Geschworenendienst betreffen, sind besonders im GVG. geregelt; über erstere s. oben § 104 S. 376.

C. Die Berufung und die Revision.

§ 116.

I. Allgemeines.

Die beiden gegen Urtheile sich richtenden Rechtsmittel haben so viel Gemeinsames, daß in der äußeren Anordnung dieses Abschnittes das Gemeinsame zusammen behandelt ist, und die Darstellung erst da, wo für eines der Rechtsmittel Besonderes gilt, getrennt werden soll.

Ueber die Grundsätze, nach denen von den Rechtsmitteln gegen Urtheile Gebrauch zu machen, verhalten sich folgende Erlasse:

JMErlass v. 22. Mai 1850 (I. 2094) **No. 8**: Bei der Einlegung von Rechtsmitteln gegen ergangene Erkenntnisse ist mit Vorsicht zu verfahren. Der StA. muss sich darauf beschränken, Rechtsmittel nur in erheblichen Fällen und wenn gegen die unzweideutige Sachlage verstossen oder ein wichtiges Strafgesetz oder eine wesentliche Prozessvorschrift verletzt worden ist, Rechtsmittel einzulegen.

Allg. Verf. v. 25. Nov. 1850 (JMBl. 298) **No. 7**: Es wird von den Beamten der StA. erwartet, dass sie bei Einlegung von Rechtsmitteln mit möglichster Umsicht verfahren und diese nicht ohne Noth häufen werden.

Allg. Verf. v. 4. April 1854 (JMBl. 147) **No. VIII**: In Beziehung auf die Einlegung von Rechtsmitteln ist als Regel der Gesichtspunkt festzuhalten, dass von einem Rechtsmittel nicht lediglich zur Aufrechterhaltung eines Grundsatzes des Rechts oder des Verfahrens in Fällen Gebrauch zu machen ist, wo die ergangene Entscheidung sich als der eigenthümlichen Lage und Bedeutung des Falles entsprechend darstellt. Um einem verletzten Grundsatze seine Geltung zu verschaffen, ist ein solcher Fall abzuwarten, der auch nach seiner konkreten Beschaffenheit die Anwendung der vollen Strenge des Prinzips erheischt. — Die Einlegung der Appellation wegen des Strafmaasses wird sich nur selten als zweckmässig empfehlen; meistentheils ist das öffentliche Interesse weniger dabei betheiligt, wie hoch oder wie niedrig, als vielmehr nur dabei, ob überhaupt gestraft, oder ob freigesprochen worden.

Allg. Verf. v. 12. Jan. 1874 (JMBl. 30): Der JM. kann nun zwar nicht gemeint sein, für die Aufgabe der StA. zu erklären, dass sie überall, wo sie es in einem einzelnen Falle das von dem Richter erkannte Strafmaass für zu gelinde gegriffen erachtet, dieserhalb zu einem Rechtsmittel greife: wohl aber wird die StA. nur eine zur Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft nothwendige Pflicht üben, wenn sie überall da mit Einlegung von Rechtsmitteln vorgeht, wo sich ihr die Wahrnehmung aufdrängt, dass sich die Gewohnheit einer dem Ernste des Gesetzes nicht entsprechenden und darum für die öffentliche Sicherheit gefährlich werdenden Milde in der Strafausmessung zu bilden beginne.

Es steht zu erwarten, dass, wenn die StA. von der ihnen zustehenden Befugniss zur Einlegung von Rechtsmitteln in dem hier entwickelten Sinne einen gleich maassvollen wie nachhaltigen Gebrauch machen, die Rechtsprechung der Berufungsgerichte dazu beitragen wird, eine ungerechtfertigte Milde in der Bestrafung Schuldiger zu beseitigen, und damit einen Missstand in der Strafrechtspflege aufhören zu machen, der nicht ohne Grund bereits als eine der ganzen bürgerlichen Gesellschaft drohende Gefahr empfunden wird.

Es wird von der Anfechtung eines Urtheils nach

JMErlass v. 10. Mai 1887 (I. 1426) . . . . Abstand zu nehmen sein, wenn zwar in dem Urtheil oder dem zu Grunde liegenden Verfahren gegen einen Rechtssatz verstossen, gleichwohl aber die Entscheidung selbst

als eine zutreffende und der Lage des Falls entsprechende anzusehen ist. Um einem verletzten Grundsatze durch Rechtsmittel Anerkennung zu verschaffen, wird in der Regel ein solcher Fall abzuwarten sein, in welchem mit der Anfechtung zugleich für den konkreten Fall ein praktisches Ziel verfolgt wird.

Für einzelne Fälle sind besondere Vorschriften ergangen (s. oben § 72 und § 111).

§ 117.

II. Die Zulässigkeit der Berufung bezw. der Revision.

I. Die Berufung findet nach

StPO § 354

statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte, und zwar auch gegen diejenigen, welche der Amtsrichter ohne Zuziehung von Schöffen erläßt (StPO. § 211, Schlußsatz; vgl. EG. § 3 Abs. 3). Sie kann gegen jeden Theil des Urtheils ergriffen werden; sie ist also auch das zulässige Rechtsmittel, wenn nur die Entscheidung des Kostenpunktes angefochten wird. Und ferner gegen jede Richtung des Inhalts des Urtheils, gegen die thatsächliche, wie die rechtliche; eine dem schöffengerichtlichen oder amtsrichterlichen Verfahren anhaftende Nichtigkeit kann nur mittels der Berufung geltend gemacht werden (s. StPO. § 369 Abs. 2, 3).

II. Die Revision findet nach

StPO. § 374

statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte; und zwar sowohl gegen diejenigen Strafkammer-Urtheile, welche in erster Instanz, als welche in der Berufungsinstanz ergangen sind (nur in der Begründung ist der letztere Fall durch StPO. § 380 eingeschränkt).

1. Auch die Revision kann gegen jeden Theil des Urtheils gerichtet werden. Während aber die Berufung in ihrem Grunde völlig frei ist, kann die Revision nach

StPO. § 376

nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, welch letzteres der Fall, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist. „Rechtsnorm“ (Mot. S. 212) wird hier im weitesten Sinne verstanden: „umfaßt nicht bloß die ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze, sondern auch alle Grundsätze, welche sich aus dem Sinne und Zusammenhange der gesetzlichen Vorschriften ergeben.“ Ob eine Rechtsnorm dem Strafrecht oder einem anderen Zweige des Rechts (dem Civilrecht, dem Staatsrecht ꝛc.) angehört, ist gleichgültig. Auch ausländische Rechtsnormen (vgl. z. B. § 4 Nr. 3 StGB.) gehören hierher. Die Revision kann ferner ebensowohl auf Verletzung des Prozeßrechts, wie des materiellen Rechts gestützt werden.

2. Die thatsächliche Seite des Falles, d. h. die Feststellungen selbst, unterliegen der Prüfung des Revisionsrichters nicht bezw. doch nur insoweit, als sie das Ergebniß rechtlicher Erwägungen sind, was wiederum bei den Sprüchen der Geschworenen nicht erkennbar ist. Die Beweiswürdigung ist der Revision ganz entzogen. Die Ausmessung der Strafe, nämlich die Festsetzung derselben innerhalb der im Gesetz gezogenen Grenzen, ist etwas thatsächliches, und ein Revisionsgrund würde in dieser Beziehung nur gegeben sein,

wenn der Richter auf eine im vorliegenden Falle unzulässige Strafe erkannt hätte. Ebenso kann die Frage des Rückfalls, der Verjährung, der Nothwendigkeit eines Strafantrages vom Revisionsrichter nur auf Grund der Feststellungen des ersten Richters geprüft werden.

3. Die angefochtene Entscheidung muß aber auch wirklich auf der Verletzung des Gesetzes beruhen: Da bei prozessualischen Verstößen dieser Zusammenhang nicht erkennbar, spricht bei manchen eine Art Vermuthung dafür, vgl. Entsch. RG. Bd. 20 S. 33. Außerdem hilft die positive Vorschrift des

StPO. § 377,

wonach unter gewissen Voraussetzungen ein Urtheil stets als auf einer Verletzung beruhend anzusehen ist.

4. Die Revisionsgründe brauchen nicht nothwendig dem Inhalte des Urtheils entnommen zu werden. Vielmehr unterliegen nach

StPO. § 375

der Beurtheilung des Revisionsgerichts auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht. Hierher gehören hauptsächlich solche Beschlüsse, welche einen Beweisantrag ablehnen, und im schwurgerichtlichen Verfahren die Beschlüsse über die Fragestellung.

5. Die Revision ist aber eingeschränkt:

a) einmal allgemein bezüglich der Verfahrensnormen in der Berufungsinstanz durch

StPO. § 380 mit § 398,

sodaß außer den hierin vorgesehenen prozessualischen Gründen gegen Berufungsurtheile also nur materiellrechtliche geltend gemacht werden können.

b) Besondere Einschränkungen nur für die Revision der StA. enthält:

α) **StPO. § 378**

bezüglich solcher Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, und deren Verletzung von der StA. nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden kann, um eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen. Lediglich zu Gunsten des Angeklagten sind gegeben die Vorschriften, welche die Befugnisse des Angeklagten und seine Vertheidigung betreffen. Die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung aber ist keineswegs nur in seinem Interesse vorgeschrieben.

Wo eine solche Rechtsnorm zu Gunsten des Angeklagten mit Unrecht angewendet und durch diese Gesetzesverletzung eine ihm günstige, für die Anklage ungünstige Entscheidung herbeigeführt worden ist, „versteht es sich nach der Natur der Sache von selbst, daß es der StA. nicht verwehrt sein kann, die Revision auf jene Gesetzesverletzung zu gründen“ (Löwe Note 3 zu § 378).

β) Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der StA. nach

StPO. § 379

die Revision nur in einigen eng umschriebenen Fällen zu. Der § setzt aber einen in sich selbst regelrechten Spruch der Geschworenen voraus (Prot. der RTK. S. 1029). Es ist also dem StA. nicht verwehrt, geltend zu machen, daß der Spruch an einem der in § 309 bezeichneten Mängel leide, und daß demnach das Gericht das dort angeordnete Berichtigungsverfahren hätte eintreten lassen müssen. In dem anderen Falle, wenn ein solches stattgefunden hat und hierbei ein ausgesprochenes Schuldig in ein Nichtschuldig umgeändert worden

ist, darf die StA. geltend machen, daß der ursprüngliche Spruch ein fehlerfreier gewesen sei und daß es somit an einem rechtlichen Anlaß zu der Anordnung des Berichtigungsverfahrens gefehlt habe (Entsch. Bd. 14 S. 298). — Der § 379 findet auch dann Anwendung, wenn formell der Spruch zwar auf Schuldig lautet, zugleich aber das Vorhandensein eines Umstandes verneint worden ist, der zu den wesentlichen Merkmalen des Thatbestandes gehört und mangels dessen also ein strafbares Verschulden überhaupt nicht vorliegt, oder wenn die Geschworenen das Schuldig ausgesprochen, zugleich aber eine Nebenfrage bejaht haben, welche einen die Strafbarkeit aufhebenden Umstand betrifft (Löwe Note 4 das.)

γ) Ferner eine Einschränkung bei bestimmten Gesetzen:

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G. S. 230) **§ 59**: Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der durch die §§ 20 u. 21 (d. h. nur in Vergehensfällen) dieses Gesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Das. § 60: Auf Zuwiderhandlungen gegen die im Interesse des Feld- und Forstschutzes erlassenen Polizeiverordnungen findet das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Auch die Verletzung solcher Polizeiverordnungen ist daher (gemäß vorstehendem § 59) nicht mit der Revision anfechtbar, z. B. die Verletzung von Polizeiverordnungen zum Schutze von Vögeln und diejenigen betr. das Betreten fremder Grundstücke zum Zwecke des Fanges von Kaninchen (Goldammes Archiv Bd. 41 S. 443, Bd. 43 S. 153).

§ 118.

III. Die Einlegung der Berufung und der Revision; deren Wirkung.

1. Die Formen der Einlegung sind bei beiden Rechtsmitteln die gleichen. Der StA. (meistens der Sitzungsvertreter, s. oben § 111) verfügt:

Berufung — Revision — einlegen; Fristablauf am . . . Abends 6 Uhr.

Die Frist ist eine Woche; die Form für die StA. die schriftliche; Anbringungsstelle das Gericht „von welchem“ (a quo):

StPO. § 355 Abs. 1, bezw. § 381 Abs. 1.

2. Auch die Wirkung der rechtzeitigen Einlegung ist bei Berufung und bei Revision die nämliche: Es wird nach

StPO. § 357 Abs. 1, bezw. § 383 Abs. 1

die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt. Damit ist zugleich die Vollstreckung gehemmt (§ 481 StPO.); im Gegensatz zur Beschwerde (§ 349 das., s. oben § 115).

Eine unmittelbare Wirkung zu Gunsten des Angeklagten hat freilich auch ein noch anfechtbares oder selbst bereits angefochtenes freisprechendes Urtheil, nämlich die Aufhebung des Haftbefehls, StPO. § 123 Abs. 2. Daß übrigens auch ein auf Strafe lautendes Urtheil diese Folge haben könne, darüber s. oben § 110 S. 394. Der Umstand, daß auf Grund des § 123 StPO. die Entlassung erfolgt ist, steht einer Wiederverhaftung im weiteren Verlaufe der Rechtsmittelinstanz nicht entgegen, wenn ein gesetzlicher Anlaß zu neuem Haftbefehl eintritt; vor Allem, wenn das freisprechende Urtheil aufgehoben ist. Im Berufungsverfahren ist aber das Gericht für befugt zu erachten, auch schon vor der Aufhebung des Urtheils einen neuen Haftbefehl zu erlassen, wenn

die im Laufe dieser Instanz erfolgte Veränderung der Sachlage dies erheischt (Löwe Note 7 zu § 123).

3. Endlich kann die Einlegung eines Rechtsmittels noch Anlaß sein zu Mittheilungen bezw. Berichten (s. oben § 111 S. 396).

IV. Das Verfahren nach Einlegung von Berufung und Revision.

§ 119.

1. Die Zustellung des Urtheils.

I. Nach Einlegung des Rechtsmittels ist nach

StPO. § 357 Abs. 2 (Berufung), **§ 388 Abs. 2** (Revision)

dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, dasselbe sofort zuzustellen. Vorausgesetzt wird auch hier rechtzeitige Einlegung; die Zustellung kann also, wenn das Gericht das Rechtsmittel sofort als unzulässig (weil verspätet) verwirft, unterbleiben.

II. Die Nothwendigkeit der Zustellung ergiebt sich daraus, daß der Beschwerdeführer zur Rechtfertigung des Rechtsmittels der Urtheilsgründe bedarf. Deshalb muß, wenn dem Angeklagten auch schon der entscheidende Theil des Urtheils zugestellt war (StPO. § 40 Abs. 2, § 323), nach Einlegung des Rechtsmittels noch das Urtheil mit den Gründen zugestellt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Zustellung wiederum nur durch Anheftung an die Gerichtstafel erfolgen kann. Die Zustellung darf auch nicht unterbleiben, weil der Beschwerdeführer schon mit der Einlegung die Rechtfertigung verbunden hatte. Selbst ein ausdrücklicher Verzicht auf die Zustellung ist wirkungslos, da ohne letztere der Lauf der Rechtfertigungsfrist nicht beginnen kann.

III. Der Form nach erfolgt die Zustellung an den Angeklagten in einer von der Gerichtsschreiberei gefertigten Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift, und zwar in Strafkammersachen (§ 36 StPO.), also bei Revision, immer durch den StA.

V.

1. Urtheilsausfertigung dem . . . zuzustellen.
2. Demnächst mit Zustellungsurkunden an die Gerichtsschreiberei der Strafkammer zurückgeben.

Wie die Zustellung geschehe, wenn der Vertheidiger das Rechtsmittel eingelegt hat, darüber siehe unten § 126 S. 423:

JMErlass v. 10. Mai 1887.

Wenn der gesetzliche Vertreter des Angeklagten oder der Ehemann das Rechtsmittel eingelegt hat, erfolgt die Zustellung an diese, weil sie selbstständig Beschwerdeführer sind.

Die Zustellung an die Staatsanwaltschaft erfolgt durch Vorlegung der Urschrift, s. oben § 7 S. 23, auf welche der Tag der Vorlegung zu vermerken ist. Ist der StA. selbst nicht anwesend, so genügt die Vorlage an einen Bureaubeamten (Löwe Note 2 zu § 41). Der Lauf der Rechtfertigungsfrist kann mit der Vorlegung nur beginnen, wenn sie zum Zweck der Zustellung stattfand; der letztere braucht nicht vom Gericht ausdrücklich bezeichnet zu werden, muß indeß für die StA. erkennbar sein.

2. Die Rechtfertigung des Rechtsmittels.

§ 120.

a) Im Falle der Berufung.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bezw. nach Zustellung des Urtheils bei dem Gericht erster Instanz gerechtfertigt werden:

StPO. § 358.

Die Rechtfertigung der Berufung der StA. geschieht schriftlich in einer Beschwerdeschrift. Ob eine solche einzureichen, ist in das Ermessen des Beschwerdeführers gestellt. Sie kann schon vor Beginn der Frist des § 358 und auch in Verbindung mit der Einlegung, aber auch ohne rechtliche Nachtheile nach der Frist erfolgen. Ihre prozessualische Bedeutung besteht wesentlich in der Umschreibung des Angriffsfeldes und der in die Instanz zu bringenden Beweismittel, da nach

StPO. § 359

die Berufung auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden kann, widrigenfalls der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten gilt.

Dem Amtsanwalt ist die Rechtfertigung vorgeschrieben in

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 100: Die Berufung ist seitens des AA., falls solches nicht schon früher, insbesondere in Verbindung mit der Einlegung, geschehen sein sollte, spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn das Urtheil zu dieser Zeit noch nicht zugestellt ist, nach dessen Zustellung bei dem Amtsgericht in einer Beschwerdeschrift zu rechtfertigen.

Vgl. wegen der allgemeinen Anordnung auch für den StA. oben § 114.

B.

1. Berufungsrechtfertigung in Sachen ...: die gegen das Urtheil v. ... am ... eingelegte Berufung wird damit gerechtfertigt, daß zu Unrecht ... durch das Zeugniß des ... der Diebstahl des G. nicht für erwiesen erachtet ist,

oder bei längeren Ausführungen:

wie folgt, gerechtfertigt: Zu Unrecht ist ...

2. In Reinschrift absenden an das Amtsgericht hier.

§ 121.

b) Die Rechtfertigung der Revision.

I. Im Gegensatz zur Berufung ist bei der Revision die binnen einer weiteren Woche

StPO. § 385 Abs. 1

anzubringende Rechtfertigung zwingend und muß bestimmte Revisionsanträge enthalten:

StPO. § 384.

Für die Rechtfertigung seitens des Angeklagten siehe noch unten § 124.

Die bloße Einlegung des Rechtsmittels würde die Sache nicht zur Entscheidung des Revisionsrichters bringen:

StPO. §§ 385, 386, 389.

Die Rechtfertigung bildet aber auch Grundlage und Stoff für diese Entscheidung, welche über jene nicht hinausgeht:

StPO. § 392.

II. Die „Revisionsanträge" beziehen sich lediglich auf die Urtheilsformel und müssen erkennen lassen, ob diese in ihrem ganzen Umfange oder nur zum Theil als unrichtig angegriffen wird. Dies hat seine besondere Bedeutung in den Fällen, wenn das Urtheil mehrere strafbare Handlungen zum Gegenstande hat, oder wenn es mehrere Strafen nebeneinander verhängt (Mot. S. 213). Den Wortlaut des Antrags s. unter IV. Auch der Antrag ist zwingend, ohne ihn wird die Revision verworfen. Gegenstand des Antrages ist überall nur die Aufhebung des Urtheils; bezüglich der im Falle der Aufhebung zu treffenden weiteren Entscheidung (StPO. §§ 394, 395) braucht der Beschwerdeführer einen Antrag überhaupt nicht zu stellen.

III. Hinsichtlich der Begründung der Revisionsanträge ergiebt sich aus § 384 Abs. 2 zuvörderst, daß aus ihr erhellen muß, ob die behauptete Gesetzverletzung in der Entscheidung selbst oder in dem ihr zu Grunde liegenden Verfahren oder in beiden zugleich gefunden werde. In dieser Beziehung wird die Prüfung des Revisionsrichters durch die Begründung der Revisionsanträge dergestalt begrenzt, daß beispielsweise dann, wenn bloß Mängel des Verfahrens gerügt werden, die in der Entscheidung selbst enthaltene unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm nicht zu der Aufhebung des Urtheils führen kann. Wird die Verletzung einer Prozeßvorschrift behauptet, so wird außer der Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm auch die Angabe der Thatsachen erfordert, welche den gerügten Mangel enthalten sollen. Diese Angabe ist meistens schon zum Verständniß der aufgestellten Rüge nothwendig; auch sind die anzugebenden Thatsachen nicht selten solche, welche nur insofern von Bedeutung sind, als sie eben zum Nachweise eines prozessualischen Verstoßes dienen. In keinem Falle kann es die Aufgabe des Revisionsrichters sein, die Akten behufs Auffindung solcher Thatsachen durchzusehen, welche der aufgestellten Rüge etwa zur Grundlage dienen könnten (Mot. S. 213).

IV. Beispiel:

Revisionsschrift (Ausdruck des § 387 StPO.), in der US. 2c.

Die am . . . eingelegte Revision ficht das Urtheil vom . . . insoweit an, als es den zweiten Anklagefall, die Beleidigung des . . . durch den Artikel vom . . . betrifft, und zwar weil es den Angeklagten von dieser Beschuldigung freispricht. Verletzt ist der § 193 StGB. durch Anwendung.

Begründung:

Wenn der Gerichtshof ausspricht: Der Angeklagte, als Mitglied der angegriffenen Partei und in X. im Mittelpunkte des politischen Lebens stehend, hatte das Recht und die Pflicht, unter breitester Benutzung der Oeffentlichkeit seine Partei zu vertheidigen," — so ist dies rechtsirrthümlich. Es handelt sich um eine politische Partei. Nur dann würde die Wahrnehmung der Interessen derselben durch den Angeklagten unter dem Schutz des § 193 StGB. stehen, wenn die gegen die ganze Partei gerichteten gegnerischen Aeußerungen eine erkennbare Beziehung gerade zu ihm hätten (Rechtspr. d. RG. Bd. 8 S. 714). Ob dies der Fall, ist von dem Urtheil überhaupt nicht erörtert worden.

Es wird beantragt:

Das Urtheil, soweit angefochten, aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Strafkammer hier zurückzuverweisen.

Neben der Revisionsschrift:

V.

In Reinschrift ab an Strafkammer . . .

Die Einreichung der Rechtfertigungsschrift kann auch schon vor Beginn der Rechtfertigungsfrist gültig geschehen; auch kann ein Nachtrag zu derselben noch innerhalb dieser Frist angebracht werden (Löwe Note 1a zu § 385).

§ 122.

3. Die Rechtfertigung der Berufung und der Revision durch Verwaltungsbehörden und Nebenkläger.

I. Zunächst kann die StA. — mittelbar — für die Rechtfertigung jedes der beiden Rechtsmittel die Mitwirkung einer interessirten Behörde in Anspruch nehmen (Art. 78 Gesch.-Anw. f. d. AA., s. oben § 111), so auch z. B. der Königlichen General-Lotterie-Direktion, wenn eine Freisprechung von der Anklage aus § 286 StGB., der Eisenbahn-Direktion, wenn sie von der Anklage aus § 316 StGB. erfolgt ist. Dies wird namentlich dann zweckmäßig sein, wenn die StA. von der Sachkenntniß jener Behörde eine bessere Begründung erwarten darf, oder wenn die StA. selbst die getroffene Entscheidung für begründet erachtet, jedoch der Verwaltungsbehörde nicht vorgreifen will. Handelt es sich dabei um die Revision, so ist größte Eile nöthig, um die Frist von einer Woche einhalten zu können. Bei der Unterbreitung der Akten an die betr. Behörde verfügt man also: „durch Eilboten zu bestellen" oder „unmittelbar durch den Gerichtsdiener zu überbringen."

II. Für die „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle" (s. oben § 19) ist aber auch eine unmittelbare Durchführung von Berufung und Revision durch die Verwaltungsbehörde gegeben.

1. War diese als Ankläger oder Nebenkläger betheiligt (s. oben § 92 S. 355), so kann sie, nachdem ihr das Urtheil zugestellt worden, auch mit Rechtsmitteln vorgehen.

2. War sie aber noch nicht betheiligt, so kann sie sich nunmehr anschließen; gerade in der Einlegung des Rechtsmittels kann der Anschluß bestehen (Entsch. Bd. 16 S. 130). Der StA. erläßt, um dies anzuregen, nachdem er, weil das Gericht von der Ansicht der Verwaltungsbehörde abgewichen ist (s. oben § 19 und § 111 S. 396), seinerseits das Rechtsmittel eingelegt hatte:

V. Sofort durch den Gerichtsdiener.

Urschriftlich mit Akten u. R. An die Königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern zur Kenntnißnahme mit dem Anheimstellen, sich innerhalb meiner Revisionsfrist (bis 14. 11. d. J.) dem Verfahren durch eine bei Gericht (Strafkammer V.) einzureichende Erklärung anzuschließen, die Revision ebenfalls anzumelden und demnächst zu rechtfertigen, falls die erfolgte Freisprechung für unbegründet erachtet und eine Anfechtung der rechtlichen Gesichtspunkte des Urtheils für durchführbar gehalten wird.

3. Nach erklärtem Anschluß, bezw. immer bei eigener Anklage kommt der Verwaltungsbehörde die Frist von einem Monat aus

StPO. § 469

zu gute. Der StA. muß aber seine nebenhergehenden Schriftsätze in den Fristen der §§ 385 und 387 einreichen, selbst wenn er deren Abfassung aus praktischen Gründen der Verwaltungsbehörde überlassen hatte (s. unter I).

III. War Berufung oder Revision vom Nebenkläger eingelegt, so kommen die oben im § 92 S. 356 zusammengestellten Vorschriften zur Anwendung.

§ 123.

4. Die Zurücknahme der Rechtsmittel.

I. Möglicherweise findet der StA. nach Einsichtnahme der Akten und schriftlichen Urtheilsgründe die letzteren so abgefaßt, daß ein Erfolg des Rechtsmittels

nicht zu erwarten steht. Dann nimmt er dasselbe zurück. Ueber Verzicht von vornherein s. oben § 110 S. 394; über späteren Verzicht unten § 125 S. 418. Die Vorschriften hierüber enthält

StPO. § 344,

wobei jedoch von der StA. zu beachten ist, daß ein von ihr zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden kann.

II. Die Bestimmung gilt auch für die Beschwerde (s. oben § 115).

III. Die Erklärung folgt dem Gerichte gegenüber, ist formlos, muß aber ausdrücklich und bedingungslos sein; auch kann sie nicht widerrufen werden, selbst nicht innerhalb der Rechtsmittelfrist. Eine gesetzliche Bestimmung dahin, daß dem Angeklagten die betr. Erklärung der StA. zuzustellen, würde sich empfohlen haben, da derselbe so über die Zurücknahme überhaupt nichts erfährt.

B.

1. Die Berufung — Revision — wird zurückgenommen. Hiermit
2. Dem Amtsgericht — der Strafkammer übersandt. (Unterschrift des ersten StA., s. oben § 4.)

Wegen der Zurücknahme in der Hauptverhandlung s. unten § 125 VII.

§ 124.

5. Die StA. bei Berufung und Revision des Angeklagten.

Ist das Rechtsmittel von Seiten des Angeklagten eingelegt (über die Berechtigung s. oben § 114 I 1), so hat die StA. nöthigenfalls durch Anträge und Gegenerklärungen dazu Stellung zu nehmen, auch hier nicht im Sinne einer einseitigen Parteirolle, sondern der Beobachtung der Gesetze. Im späteren Verlauf hat sie dazu Gelegenheit, wenn ihr die Vorlage der Rechtfertigungsschrift (s. oben § 121) erfolgt.

Zunächst hat sie dahin zu wirken, daß das Rechtsmittel nicht erst in die höhere Instanz gelange, wenn Mängel vorliegen, welche die „Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig" begründen. Dies ist

1. nicht der Fall, wenn das Rechtsmittel — und das gilt auch von der Beschwerde — falsch oder gar nicht bezeichnet ist:

StPO. § 342.

Es genügt vielmehr jede Erklärung des Inhalts: daß der Beschuldigte rc. sich bei einer gewissen Entscheidung nicht beruhigen wolle; dies gilt selbst von der Revision (Loewe Note 1, 2 zu § 342).

2. Wohl aber hat das Gericht, wenn die Berufung bezw. Revision verspätet eingelegt ist, gemäß

StPO. § 360 Abs. 1 bezw. § 386 Abs. 1

das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Ueber die Rechtzeitigkeit (s. oben § 118) sind für den Angeklagten gleichmäßig bezüglich beider Rechtsmittel nähere Bestimmungen enthalten in

StPO. § 355 Abs. 2 bezw. § 381 Abs. 2 (Fristbeginn, wenn die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden).
StPO. § 356 bezw. § 382 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand).

3. Bei der Revision kann außerdem die Verwerfung als unzulässig auch eintreten, weil die Revisionsanträge (s. oben § 121) nicht rechtzeitig oder nicht in der in StPO. § 385 Abs. 2 (Abs. 1 s. oben in § 121) vorgeschriebenen Form angebracht sind:

StPO. § 386 Abs. 1.

Daß freilich die Revisionsrechtfertigungen seitens des juristisch ungeschulten Gerichtsschreibers kaum genügen werden, und wie hier gesetzgeberisch zu helfen, darüber s. Kloß in Deutscher Juristenzeitung v. 1896 Nr. 4 S. 74.

4. Eine Vergünstigung hinsichtlich Form und Frist ist für alle Rechtsmittel (einschließlich Beschwerde) des nicht auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten geschaffen in

StPO. § 341,

der sich auf alle Arten von Freiheitsentziehung bezieht: Strafhaft, Untersuchungshaft, Zwangshaft, vom Civilrichter (§§ 774, 782 CPO.) oder von der Polizei verhängte Haft, und ferner auf alle Erklärungen der gedachten Art: Einlegung, Rechtfertigung, Beantwortung, Zurücknahme 2c.

Für den StA. als Gefängnißvorsteher kommt dabei noch in Betracht die Mahnung des

JMErlasses v. 30. Juli 1883 (I. 3129) am Ende, abgedruckt unten in § 127.

5. Ist nun die Berufung bezw. Revision durch das Gericht „von welchem" als unzulässig verworfen, so kann nach

StPO. § 360 Abs. 2, § 386 Abs. 2

der Beschwerdeführer binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungs-(Revisions-)Gerichts antragen. In diesem Falle sind, und zwar durch Vermittelung der StA., die Akten an das Berufungs-(Revisions-)Gericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt. Die Akten mit dem neuen Beschluß gelangen dann an die StA., welche ihn dem Angeklagten zustellt, demnächst aber die Akten dem unteren Gerichte übermittelt, damit dieses Kenntniß nimmt, bezw. damit, wenn das Rechtsmittel letztlich für zulässig erklärt ist, dessen weitere Verfolgung (StPO. §§ 361, 387) erfolgen, entgegengesetztenfalls aber die beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel mit Bescheinigung der Rechtskraft vom Gerichtsschreiber I. Instanz ertheilt werden kann.

6. Das weitere Verfahren.

§ 125.

a. Die Berufung.

I. Hat sich kein Anstand ergeben, aus welchem das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen gewesen wäre, so gedeiht die Sache weiter, und zwar werden bei der Berufung die Akten dem AA. übersandt (nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist) gemäß

StPO. § 361.

Der AA. stellt, wenn die Berufung von ihm eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung zu gemäß

Das. Satz 2.

Also erst dann erfolgt die Zustellung, wenn die Akten an den AA. gelangen: Es würde zur Beschleunigung des Verfahrens dienen, wenn die Schriftsätze sogleich beim Eingang zugestellt würden.

Allg. Verf. v. 11. Febr. 1880 (JMBl. 33): Der Amtsanwalt, von welchem die Berufung eingelegt ist, hat die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung dem Angeklagten zustellen zu lassen. Die Vorschriften im Art. 102 Gesch. Anw. f. d. AA., wonach der Amtsrichter um Zustellung dieser Schriftstücke zu ersuchen ist, wird hiermit aufgehoben.

Die Zustellung an den Angeklagten erfolgt selbst dann, wenn die Berufung von der StA. zu seinen Gunsten eingelegt war.

Der AA. übersendet die Akten an die StA. bei dem Berufungsgerichte:

StPO. § 362 Satz 1.

Gesch.-Anw. f. d. AA. Art. 102 Abs. 2: Nach Eingang der Zustellungsurkunde übersendet der AA. die Akten nebst seinen Handakten an die StA. des Landgerichts.

Wo die StA. zugleich Amtsanwalts-Geschäfte verwaltet (s. oben S. 111), bleibt die Sache natürlich in einer Hand.

II. Gelangen die Akten auf die Berufung des AA. zur StA., so hat letztere vor allem zu prüfen, ob die Berufung aufrecht zu erhalten ist.

Hält sie die Berufung für unbegründet, so sendet sie dem AA. die Akten zurück mit der Anweisung, die Berufung zurückzunehmen. Vorherige Rücksprache mit dem Ersten StA. wird vielfach angeordnet sein; seine Unterschrift ist nöthig, da „Meinungsverschiedenheit" (oben § 4 S. 13).

Ist der StA. sich wenigstens zweifelhaft über die Aussichten der Berufung, so veranlaßt er vielleicht den AA. zu eingehenderen Aeußerungen über die thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, auf die er die Berufung stützt, oder die ihm die Weiterführung der Sache angebracht erscheinen lassen. Durch solche Erörterungen wird manche unnöthige Berufungsverhandlung vermieden; andere werden erst dadurch gehörig vorbereitet. Hält er daraufhin das Rechtsmittel für aussichtsvoll, so kann er den AA. veranlassen, eine geeignetere Berufungsrechtfertigung anzufertigen und zuzustellen, oder er wird besser dies selbst thun. Handelt es sich nur um eine kurze Bemerkung, so kann sie der StA. auch in der Uebersendungsverfügung an den Vorsitzenden niederlegen (s. das Beispiel unten).

Niemals aber sollte eine Berufung des AA. ganz ohne Rechtfertigung bleiben.

III. Soll der Berufung des AA. Fortgang gegeben werden, oder hat der Angeklagte Berufung eingelegt, so giebt der StA. die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts:

StPO. § 362 Satz 2.

Die hier gesetzte Frist ist nicht zwingend. Ihre Einhaltung ist vielfach ganz unmöglich, wenn z. B. zu den eben erwähnten Zwischenerörterungen geschritten wird.

Also:

1. Mit Akten an den Herrn Vorsitzenden der Strafkammer hier. Zu der Berufungsrechtfertigung des Herrn AA. bemerke ich noch: Wenn dem Schöffengericht das Verhalten des Verletzten unmittelbar nach der That auffällig erscheint, so ist demgegenüber zu bemerken, daß . . .
2. Abschrift der Verfügung zu 1 zu den Handakten fertigen.

IV. Nachdem die Sache an das Gericht der höheren Instanz gediehen ist, kann auch jetzt noch ein Beschluß das Verfahren beenden:

StPO. § 363: Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet . . .

V. In dem entgegengesetzten Falle kommt es zur Entscheidung über die Berufung durch Urtheil (Abs. 1 Satz 2 gen. § 363), also zunächst zur Hauptverhandlung. Die Vorbereitung derselben regelt

StPO. § 364.

1. Also: die Ladungen und Vorlegungen „bewirkt“ der StA. (s. oben § 90 S. 354). Auch der Vertheidiger ist zu laden (§ 95 S. 362). Die Regeln über kommissarische Vernehmungen (oben § 82 S. 328) gelten auch hier.

2. Ueber die Stellungnahme des StA. zu dem in die Berufungsverhandlung zu bringenden Beweismaterial s. oben II. Eine Ergänzung schaffen vielleicht noch die Anordnung des Vorsitzenden der Berufungskammer bezw. unmittelbare Ladungen (§§ 218—221 StPO., oben § 96 S. 364). Kämen hiernach allein oder hauptsächlich Entlastungszeugen in die Hauptverhandlung, so hat der StA. jedenfalls für ein Gegengewicht durch Ladung der Belastungszeugen, selbst über unstreitige Punkte, zu sorgen, bezw. wenn ohne vorgängige Nachricht vom Angeklagten Zeugen von demselben zur Hauptverhandlung unmittelbar geladen oder gestellt werden, ohne Weiteres regelmäßig Vertagung unter Berufung auf § 245 StPO. Abs. 2 zu beantragen, um im neuen Termin den Entlastungs- auch Belastungszeugen gegenüberstellen zu können.

3. Im Absatz 1 wird der „Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens“ in der Ladung zwingend angeordnet. Diese Verwarnungen können sehr verschiedene sein und mögen hier zusammengestellt werden:

a) Der Angeklagte hat die Berufung eingelegt. Dann greift Platz:

StPO. § 370 Abs. 1.

Die Verwarnung lautet daher im regelmäßigen Falle:

„Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird die von Ihnen eingelegte Berufung sofort verworfen werden“ (amtliches Formular StP. Nr. 221).

b) Ausnahmen hiervon bilden die Fälle

α) wenn der Angeklagte — für die zweite Instanz — vom Erscheinen in der Hauptverhandlung ganz entbunden ist gemäß § 232 StPO., s. oben § 101 S. 370. Dann braucht er nicht zu erscheinen, sich auch nicht vertreten zu lassen (Löwe Note 1d zu § 370). Die Verwarnung fällt hier also weg.

β) wenn der Angeklagte sich vertreten lassen kann:

StPO. § 370: . . . noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter . . .

Diese Vertretung ist aber nur insoweit zulässig, als es sich in zweiter Instanz um eine That handelt, welche im Strafgesetz nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist (§ 231 das.). Darauf, ob die erkannte Strafe eine der hier erwähnten und ihre Verschärfung durch § 372 StPO. ausgeschlossen ist, kann es nicht ankommen. (Ferner ist die Vertretung natürlich auch statthaft, wenn das Berufungsgericht den Angeklagten von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden hat, s. oben α.) Die Verwarnung lautet dann:

Die von Ihnen eingelegte Berufung wird sofort verworfen werden, wenn Sie unentschuldigt ausbleiben und auch nicht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten werden. Das Gericht ist übrigens dann, wenn Sie durch einen solchen Vertheidiger vertreten werden, befugt, auch Ihr persönliches Erscheinen zu einem neuen Termin anzuordnen (amtliches Formular StP. Nr. 222).

Anders bei Berufung der StA., s. unten d.

c) Hat der gesetzliche Vertreter oder der Ehemann die Berufung eingelegt gemäß

StPO. § 340,

so greift Platz

StPO. § 371.

Auch ein solcher Beschwerdeführer muß bei der Ladung die Verwarnung erhalten, da auf das Verfahren nach gen. § 340 Abs. 2 die für den Angeklagten geltenden Vorschriften Anwendung finden. Die Verwarnung lautet dann:

> Falls weder Sie selbst, noch der Angeklagte, noch ein mit Vollmacht versehener Vertheidiger erscheint, wird die Berufung verworfen werden.

Der gesetzliche Vertreter und der Ehemann können sich nämlich gemäß StPO. § 371 nach der herrschenden Ansicht stets vertreten lassen (Löwe Noten 1 und 2 zu § 371). Es muß in diesem Falle aber auch die vertretene Person selbst geladen werden, und zwar mit der Verwarnung:

> Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens kann Ihre zwangsweise Vorführung erfolgen; bleiben Sie und Ihr gesetzlicher Vertreter unentschuldigt aus, so wird die Berufung des letzteren verworfen werden. (Für diese beiden Ladungen ist das amtliche Formular Nr. 225 zu benutzen, in welchem die Verwarnung nicht ausgefüllt ist.)

Wenn der Angeklagte und der gesetzliche Vertreter rc. nebeneinander die Berufung ergriffen haben, so werden beide Personen als gemeinschaftlich handelnd anzusehen sein, die Verwarnungen sind dieselben, wie vorher.

d) Ist die Berufung von der StA. eingelegt, so ist die Vertretung des Angeklagten nach der herrschenden Ansicht stets statthaft (Löwe Note 26 zu § 371). Die Warnung ist:

> Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird über die Berufung der Königlichen StA. verhandelt werden. Sie sind berechtigt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen. Das Gericht bleibt jedoch in allen Fällen befugt, Ihr persönliches Erscheinen zu einem neuen Termin anzuordnen (amtliches Formular Nr. 223).

Ist das persönliche Erscheinen, im Termin, oder sogleich vor dem ersten Termin, angeordnet, so lautet die Warnung:

> Durch Gerichtsbeschluß ist Ihr persönliches Erscheinen angeordnet. Im Falle Ihres unentschuldigten Ausbleibens wird entweder über die Berufung der Königlichen StA. verhandelt werden oder Ihre Verhaftung oder Vorführung erfolgen (amtliches Formular Nr. 224).

e) Für die Ladung des verhafteten Angeklagten fehlen besondere Bestimmungen; vgl. über diesen empfindlichen Mangel Löwe Note 3 zu § 370. Was seine Vorführung zur HV. betrifft, so hat der Verhaftete in allen Fällen, gleichviel ob er selbst der Beschwerdeführer ist oder nicht, ein Recht darauf; er kann, wenn er in der vorliegenden Sache verhaftet ist, nicht einmal wirksam auf seine Vorführung verzichten. Ist der Angeklagte in einer anderen Sache in Haft, so ist sein Verzicht auf die Vorführung in denjenigen Fällen zulässig und (unbeschadet der Vorschrift des § 235 StPO.) wirksam, in denen er, wäre er auf freiem Fuße, sich vertreten lassen könnte. Eines Vertreters bedarf jedoch der Verhaftete nicht; sein Ausbleiben kann in keinem Falle die Verwerfung der Berufung zur Folge haben (s. Löwe ebenda).

f) Handelt es sich um eine Berufung, die der Nebenkläger (oben § 92) eingelegt hat, so hat diese die Wirkung wie die Berufung der StA. Die Warnung an den Angeklagten ist daher dieselbe, wie oben im Falle d (nur steht statt „StA." „Nebenkläger." — Die Warnung für den Nebenkläger selbst lautet dahin:

> Sie sind berechtigt, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. Falls Sie oder Ihr Rechtsanwalt in der Hauptverhandlung unentschuldigt ausbleiben, wird die von Ihnen eingelegte Berufung verworfen werden (Formular nicht vorhanden. Vgl. Löwe Note 3 zu § 441).

Es empfiehlt sich, die letzteren besonderen Warnungen dem Sekretariat vorzuverfügen, bezw. die Nummer des amtlichen Formulars, soweit ein solches vorhanden, anzugeben.

4. Kann der Angeklagte nicht gefunden werden, so ist gerade hier, in der Berufungsinstanz, seine öffentliche Ladung aus § 40 Abs. 2 StPO. (oben § 7 S. 23) häufig:

> Ersuchen an Gerichtsschreiberei um Anheftung der Ladung des Angeklagten an der Gerichtstafel zwei Wochen hindurch.

Zwischen der Abheftung und dem Tage der Hauptverhandlung muß auch hier eine Woche liegen, § 216 StPO. (s. oben S. 358).

5. Eine gewöhnliche Verfügung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung, nachdem deren Termin vom Vorsitzenden bestimmt ist, wird lauten:

1. Zu laden
   a) der Angeklagte (welcher zum Termin vorzuführen) unter der Warnung . . . Formular . . .
   b) dessen Vormund (Bl. . . .)
   c) der Vertheidiger (Bl. . . .)
   d) die Zeugen:
      α) I. Instanz (Bl. . . .),
      β) die beiden vom Vorsitzenden angeordneten (Bl. . . .),
      γ) neu der Hausknecht Müller (Bl. . . .).
2. Nachricht von der Ladung d zu γ dem Angeklagten (StPO. § 221).
3. Sodann an Gerichtsschreiberei der Berufungskammer zurückgeben.

VI. 1. Kommt es nun zur Hauptverhandlung, so beginnt auch diese mit dem Aufruf gemäß § 242 StPO., s. oben § 105.

2. Erscheint der Angeklagte, bezw. in den wenigen zulässigen Fällen der Vertheidiger, oder der gesetzliche Vertreter bezw. Ehemann nicht, so kommt es zu den oben V erörterten Folgen.

Hat zugleich mit dem Angeklagten der StA. Berufung eingelegt, so werden die für die Berufung des Angeklagten entstandenen Folgen erst am Schlusse der Hauptverhandlung ausgesprochen.

VII. Der StA. — und ebenso der Angeklagte — können auch, und zwar vor dem Eintritt in die Verhandlung gänzlich unabhängig vom Gegner, später nur mit dessen Zustimmung, das Rechtsmittel zurücknehmen (s. auch oben § 123 S. 413) nach

StPO. § 345.

VIII. Bei der nun folgenden Beweisaufnahme findet eine wesentliche Einschränkung des in I. Instanz reiner durchgeführten Grundsatzes der Mündlichkeit statt (vgl. Prot. S. 576) gemäß

StPO. § 366.

Dem Sinne dieser Bestimmung nach ist sie dahin auszulegen, „daß die hier zugelassene Abweichung von dem Grundsatz der Mündlichkeit sich nur auf die obengedachten Protokolle erstreckt, daß aber im Uebrigen die für die erste Instanz gegebenen Vorschriften über die Verlesung von Schriftstücken auch für den Berufungsrichter maßgebend bleiben“ (Löwe Note 2 zu § 366).

Sonach ist die Verlesung der Aussagen der im Vorverfahren vernommenen Personen auch in der Berufungsinstanz unter den Voraussetzungen der §§ 250, 252 StPO. gestattet, die Verlesung der in § 251 das. gedachten Aussagen dagegen unzulässig.

Die Verlesung in den vorstehend als zulässig bezeichneten Fällen wird dann Platz greifen, wenn es zweifellos erscheint, daß durch die Verlesung die

betr. Thatsache in ebenso sicherer Weise aufgeklärt werden könne, wie durch die Vernehmung: „Es wird hierbei auf den Gegenstand der einzelnen Aussage, sowie darauf, ob dieselbe angefochten ist, ferner auf die Lage des Beweises überhaupt und selbstverständlich auch auf die Klarheit und Vollständigkeit des fraglichen Protokolles ankommen" (Löwe Note 3a zu § 366).

Wegen der Bedenklichkeit der Verlesung ist dieselbe in gewissem Maße abhängig gemacht von dem Einverständniß der Prozeßbetheiligten. Wird dieses versagt, und ist die zu vernehmende Person nicht zur Stelle, so muß behufs deren Vernehmung die Vertagung der Hauptverhandlung erfolgen, es sei denn, daß das Gericht demnächst die Aussage für unerheblich erachtet und deshalb beschließt, sie bei der Urtheilsfällung nicht zu berücksichtigen. — Die Frage, ob das betreffende Zeugniß oder Gutachten zur Aufklärung der Sache überhaupt erforderlich sei, wird von dem nur die Form der Beweiserhebung behandelnden § 366 gar nicht berührt; hierfür ist lediglich § 244 StPO., und zwar Abs. 2, maßgebend (s. oben § 106).

IX. Die Anträge nach Schluß der Beweisaufnahme regelt

StPO. § 367.

Ist die Berufung von beiden Theilen eingelegt, so spricht der StA. zuerst.

Für den Inhalt der Anträge des StA. zum Urtheil sind die für die I. Instanz dargelegten Grundsätze maßgebend. Er kann auch Anträge zu Gunsten des Angeklagten stellen, selbst wenn er die Berufung zu Ungunsten desselben eingelegt hatte, nach

StPO. § 342.

Im Uebrigen hat der StA. zu beachten, daß der Prüfung des Gerichts das Urtheil nur soweit unterliegt, als es angefochten ist:

StPO. § 368, —

d. h. hinsichtlich der angefochtenen Theile der Formel (nicht hins. der Anfechtungsgründe), — sowie, daß das Urtheil, falls es nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der StA. oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden ist, nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden darf:

StPO. § 372.

X. Nach ergangenem Urtheil können auch hier Verzichte auf Rechtsmittel erklärt werden, wie in I. Instanz (oben § 110). Die Akten gelangen demnächst mit dem abgefaßten Urtheile zum StA., wie dort für Strafkammersachen dargelegt war (oben §§ 113 und 119). Desgleichen kann hier eine Zustellung von ihm zu bewirken sein (an den abwesend gewesenen, bezw. den die Revision einlegenden Angeklagten ꝛc.).

Ist das Berufungsurtheil rechtskräftig geworden, sind also die Akten nach Verzicht oder Ablauf der Revisionsfrist vom Gerichtsschreiber zur StA. zurückgelangt, so verfügt dieser nunmehr die Uebersendung der Akten an den AA., welcher sie dem Amtsgericht weitergiebt.

Doch achtet der StA. in diesem wie in den ähnlichen Fällen bei Beschwerde und Revision darauf, ob die Gerichtsschreiberei des Landgerichts vorher die Kosten berechnet hat. Ist dies noch nicht geschehen, so giebt er die Akten k. H. an die Gerichtsschreiberei zurück.

Ueber den abweichenden Geschäftsgang im Falle der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde s. unten § 149.

§ 126.

b. Die Revision.

Für die Revision ist der Gang von dem Punkte an, wo wir sie oben im § 121 verlassen haben, folgender:

I. Zunächst ist die Revisionsschrift dem „Gegner" zuzustellen nach

StPO. § 387,

und zwar durch das Gericht, nicht durch die StA., laut Beschluß des Kammer-Ger. v. 20. Mai 1880: „in Erwägung,

daß es sich bei der Zustellung der Revisionsschrift an den Gegner nicht um die Zustellung einer Entscheidung handelt, mithin die allgemeine Bestimmung des § 36 StPO. im vorliegenden Falle nicht Platz greift,

in Erwägung,

daß im § 387 StPO. die Einreichung der Gegenerklärung an eine Frist gebunden ist, die Gegenerklärung auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgegeben werden kann und erst nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist die Thätigkeit der StA., insofern derselben die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht auferlegt ist, angeordnet wird,

daß nach dem Sinne dieser Bestimmung mit Rücksicht darauf, daß bei der Berufung im § 361 a. a. O. die Vorlegung der Akten an die StA. schon nach Ablauf der Rechtfertigungsfrist ausdrücklich vorgeschrieben ist, in den Bestimmungen über das Revisionsverfahren sich aber eine derartige ausdrückliche Vorschrift nicht findet, anzunehmen ist, daß nicht der StA., sondern dem Gerichte die Zustellung der Revisionsschrift an den Gegner des Beschwerdeführers obliegt."

Ebenso ist die Revisionsschrift aber der Steuerbehörde, wenn sie sich dem Verfahren angeschlossen hat, und dem Nebenkläger überhaupt (s. oben § 122) zuzustellen, — ebenfalls durch den Gerichtsschreiber der Strafkammer.

II. Es folgt die Gegenerklärung nach Anweisung des

StPO. § 387 Abs. 1 Satz 2.

1. Die Gegenerklärung des StA. braucht dieser nicht zuzustellen; vielmehr sendet er einfach die Akten mit derselben dem Gericht zurück.

2. Welchen Inhalt hat die Gegenerklärung der StA.? Hierüber sagt

JMErlass v. 10. Mai 1887 (I. 1426): . . . . . 2. Anlangend die von den Angeklagten eingelegten Revisionen, so ist eine Gegenerklärung der StA., insoweit die Verletzung materieller Rechtsnormen gerügt wird, entbehrlich. Dagegen ist eine Erklärung in denjenigen Fällen erforderlich, in welchen die Revision auf eine Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren gestützt wird, da durch eine Aeusserung der StA. über die zur Begründung der Revision in diesen Fällen geltend gemachten Thatsachen (StPO. § 384) die Prüfung der Revisionsbeschwerden wesentlich erleichtert und zeitraubende Rückfragen und Erörterungen, wie sie zur Klarstellung des Sachverhalts jetzt nicht selten erforderlich sind, vermieden werden. Die StA. hat sich daher in derartigen Fällen über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der in der Revision hervorgehobenen Thatsachen, unter Verweisung auf die betreffenden Stellen der Acten, speziell zu äussern. Insbesondere hat sie, wenn die ungerechtfertigte Nichterhebung eines Entlastungsbeweises behauptet wird, in der Gegenerklärung anzuführen, ob und wo der Angeklagte die betreffenden Zeugen oder sonstigen Beweismittel angegeben hat und ob und wo darauf eine Verfügung des Vorsitzenden oder ein Beschluss des Gerichts ergangen ist . . . .

3. Ist nach diesem Erlaß eine Gegenerklärung der StA. nicht nöthig, so lautet die Verfügung:

V.

1. Gegenerklärung wird nicht abgegeben.
2. Mittels Berichts (Form. 390) an den Herrn Oberreichsanwalt senden. (Das Nähere über diese Einsendung s. weiter unten).

III. Anderenfalls kommen die Akten erst nach obigem Schriftwechsel an die StA. In beiden Fällen, nach Eingang der **Gegenerklärung** oder nach **Ablauf der Frist**, erfolgt nun durch die StA. die Einsendung der **Akten** an das **Revisionsgericht**:

StPO. § 387 Abs. 2.

1. Für die StA. handelt es sich also um die Frage, welches im einzelnen Falle das **Revisionsgericht** ist.

a) Gegen die Urtheile der **Landgerichte** in **erster Instanz**: das **Reichsgericht**:

GVG. § 136 Nr. 2;

falls aber das Rechtsmittel ausschließlich auf die Verletzung einer **landesgesetzlichen** Rechtsnorm gestützt wird, das Oberlandesgericht:

GVG. § 123 Nr. 3,

und zwar das **Kammergericht**

AG. z. GVG. v. 24. April 1878 § 50 Nr. 1

in Verbindung mit

Ges. betr. Aenderungen der GVG. und der StPO. v. 17. Mai 1898 (RGBl. 254) Art. III: An die Stelle der §§ 9, 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze treten folgende Vorschriften:

§ 9: Durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, kann die Verhandluug und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschliesslich einem der mehreren Oberlandesgerichte oder an Stelle eines solchen Oberlandesgerichts dem obersten Landesgerichte zugewiesen werden.

§ 10 Abs. 2: Die Besetzung der Senate bestimmt sich in Strafsachen nach § 124, in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 140 GVG.

Auf die Besetzung der Civilsenate des obersten Landesgerichts findet in Grundbuchsachen, sowie in den nach § 199 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem obersten Landesgerichte zugewiesenen Angelegenheiten der § 124 GVG. Anwendung.

b) Gegen die Urtheile der **Schwurgerichte** stets das **Reichsgericht**:

GVG. § 136 Nr. 2.

c) Gegen die Urtheile der **Landgerichte** in der **Berufungsinstanz** das **Kammergericht**, falls eine nach **Landesrecht** strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet,

GVG. § 123 Nr. 2, AG. z. GVG. § 50 Nr. 2:

sonst das **Oberlandesgericht**; dagegen das **Reichsgericht** im Falle des

GVG. § 136 Abs. 2.

Hierzu

JMErlass v. 16. Dez. 1895 (I. 7118): Es ist zu meiner Kenntniss gelangt, dass bei den StA. eine verschiedene Auslegung des § 136 Abs. 2 GVG. in sofern besteht, als der dort erwähnte Antrag, welcher die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet, bald bei dem letzteren selbst, bald bei demjenigen Oberlandesgericht angebracht wird, welches zur Entscheidung zuständig sein würde, wenn der Antrag auf Entscheidung des Reichsgerichts nicht gestellt

worden wäre. Die gedachte Verschiedenheit der Auslegung beruht darin, dass unter dem am Schlusse des angeführten Paragraphen erwähnten „Revisionsgericht“ bald das Reichsgericht, bald wegen der daselbst anscheinend erfolgten Gegenüberstellung des „Reichsgerichts“ und des „Revisionsgerichts“ das nach den allgemeinen Vorschriften zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht verstanden wird.

Da nach der Wortfassung des citirten § 136 die Zuständigkeit des Reichsgerichts durch den Antrag unmittelbar begründet wird, mithin für den gegebenen Fall ein anderes Gericht als Revisionsgericht kaum bezeichnet werden kann, erscheint von den angeführten beiden Auffassungen die erstere als die richtige. Diese Ansicht wird nach einer Mittheilung des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts auch von den Strafsenaten des Reichsgerichts und den Mitgliedern der Reichsanwaltschaft getheilt. Ihre allseitige Befolgung empfiehlt sich um so mehr, als aus der vorherigen Einsendung der Akten an das sonst zuständige Revisionsgericht sich Weiterungen ergeben, welche in einem mir bekannt gewordenen Falle sogar dazu geführt haben, dass der Antrag auf Entscheidung des Reichsgerichts übersehen worden ist. Ich bestimme daher, dass in den bezeichneten Fällen die StA. des Berufungsgerichts bei Stellung des Antrages auf Entscheidung des Reichsgerichts die Akten dem Herrn Ober-Reichsanwalt auf dem in der No. 1 der Circular-Verfügung vom 10. Mai 1887 (s. weiter unten) bezeichneten Wege einzureichen hat.

In Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob das provinzielle Oberlandesgericht oder das Kammergericht zuständig ist, kann es vorkommen, daß die Akten von der StA. beim Landgerichte dem Oberlandesgericht zur Entscheidung über eine eingelegte Revision eingereicht worden sind, das Oberlandesgericht indeß die Sache durch Beschluß an das Kammergericht als dorthin gehörig abgiebt. An einen solchen Beschluß ist das Kammergericht gebunden und hat keine Gelegenheit, sich darüber zu äußern, ob es seinerseits die Abgabe der Sache für gerechtfertigt erachtet oder nicht, § 388 Abs. 2 StPO. Um in zweifelhaften Fällen die Auffassung des Kammergerichts über die Zuständigkeit kennen zu lernen, empfiehlt es sich, in derartigen Fällen die Einreichung der Akten an das Kammergericht in Antrag zu stellen und so von dort aus eine Entscheidung herbeizuführen.

Handelt es sich um die Frage der Giltigkeit der preußischen Strafandrohung gegen das Abhalten vom Mitbieten in öffentlichen Versteigerungen, so vergl.

JMErlass v. 16. März 1892 (oben § 111).

Bei Irrthümern der StA. in der Zuständigkeit greift ein

StPO. § 388.

2. Die Akten selbst hat der StA. nach den verschiedensten Richtungen hin zu prüfen:

a) Die Zustellungsurkunden.

Hierüber verhält sich

JMErlass v. 10. Mai 1887 (I. 1426): .... 4. In Betreff des Zustellungswesens ... Insbesondere kommt es nicht selten vor, dass ... die Zustellungsurkunden, entgegen der Vorschrift in § 37 StPO. und in (jetzt §§ 190 und 194 CPO.) ohne alle Verbindung mit dem zugestellten Schriftstück und ohne sonst erkennbare Beziehung auf dasselbe zu den Akten gebracht werden. Ferner wird, wenn eine mit Gründen versehene Entscheidung zuzustellen ist, anscheinend zur Ersparung von Schreibwerk, nicht selten als Urschrift der mit der Zustellungsurkunde verbundenen Entscheidung nur eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Tenors der Entscheidung zu den Akten gebracht, was, da die Zustellung der Entscheidung mit den Gründen hierdurch nicht nachgewiesen wird, die Wiederholung der Zustellung nöthig macht.

b) An den Vertheidiger des Angeklagten kann die Zustellung des Urtheils nur dann rechtswirksam erfolgen, wenn eine hierauf bezügliche Vollmacht aktenkundig ist (Rechtspr. d. Reichsg. Bd. 4 S. 830). Die hiernach gebotene genaue Prüfung des Inhalts der Vollmacht findet jedoch nicht immer statt, und nicht selten wird dem Vertheidiger, ohne dass irgend welche Vollmacht vorliegt, zugestellt.

c) Die im Falle der Nebenklage erforderlichen Zustellungen an den Nebenkläger werden bei der Instruirung der Revision vielfach ganz versäumt . . .

Wenn aber nach Vorstehendem die Zustellung an den gehörig mit Vollmacht versehenen Vertheidiger zulässig ist, so ist doch die Zustellung des **Urtheils** an den Angeklagten unerläßlich, falls es in seiner Abwesenheit ergangen war (Entsch. d. RG. Bd. 19 S. 390; Löwe Note 8d zu Buch 1 Abschnitt 11 und Note 7 zu § 267 StPO.).

Hier mag noch Platz finden ein für die Gerichtsschreiber gegebener Fingerzeig in der mehrfach genannten

Verf. d. Reichsjustizamts v. 25. Juli 1880 (No. 1015), mitgetheilt durch **JMErlass v. 12. August 1880**: . . . 6. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts hat die im § 383 Abs. 2 der StPO. vorgeschriebene Zustellung des Urtheils entweder an den Beschwerdeführer in Person oder an den von ihm zur Empfangnahme des Urtheils speciell bevollmächtigten Vertheidiger zu erfolgen. In Fällen der letzteren Art ist häufig die Bevollmächtigung aus den Akten nicht festzustellen gewesen, und es wird zur Vermeidung der sich hieraus ergebenden Weiterungen in Vorschlag gebracht, die Gerichtsschreiber anzuweisen, bei der Aufnahme von Revisionsanmeldungen den Angeklagten jedesmal zu einer ausdrücklichen Erklärung darüber zu veranlassen, ob das Urtheil ihm selbst oder einem zu benennenden Vertheidiger zugestellt werden soll.

b) Die beglaubigte Abschrift des Urtheils.

Verf. d. JM. v. 18. Nov. 1882 (I. 4285): Als ein häufig wahrgenommener Missstand wird noch jetzt die Unleserlichkeit der urschriftlichen Urtheile bezeichnet. Der JM. nimmt hieraus Anlass, zu bestimmen, dass in allen Fällen, in denen Untersuchungsakten in Folge eingelegter Revision an das Reichsgericht einzusenden sind, denselben eine beglaubigte, leicht leserlich geschriebene Abschrift des angefochtenen Urtheils beizufügen ist.

c) Das Inhaltsverzeichniß.

Verf. des Reichsjustizamts v. 25. Juli 1880 (No. 1015), mitgetheilt durch **JMErlass v. 12. August 1880**: . . . 4. Behufs leichterer Orientirung in den an das Reichsgericht gelangenden Gerichtsakten ist die Beifügung eines auf die bezüglichen Blattzahlen verweisenden Inhaltsverzeichnisses als erwünscht bezeichnet.

d) Beizufügende Polizeiverordnungen:

Für das Reichsgericht gilt:

JMErlass v. 10. Mai 1887 (I. 1426): . . 3. Für die Entscheidung . . kommen öfter auch Polizeiverordnungen in Betracht. Insoweit diese Bestimmungen nicht in den allgemeinen Gesetzsammlungen, sondern in Amts-, Kreis- oder ähnlichen Blättern von lokaler Bedeutung abgedruckt sind, müssen dieselben jetzt in der Regel erst von den Gerichten erster Instanz eingefordert werden. Zur Vermeidung der hieraus entstehenden Weiterungen und Verzögerungen hat die StA. fortan bei Einsendung der Akten jene Blätter oder eine beglaubigte Abschrift der bezügl. Bestimmungen beizufügen . . . .

Für das Kammergericht sind hier zu beachten:

a) **Schreiben des ObStA. b. Kammergericht v. 24. Jan. 1894**,

b) **v. 19. Juni 1890.**

3. Sein Augenmerk hat der StA. auch zu richten auf die beizufügenden Beiakten, sowohl in der Richtung, daß nothwendige nicht fehlen, als vor allem, daß nicht etwa der ganze Ballast von Beiakten ohne Wahl mitgehe:

Verf. d. Reichsjustizamts v. 25. Juli 1880 (s. oben) **zu 3:** . . . Als eine grosse Belästigung des Reichsgerichts wird es empfunden, dass **häufig** eine Menge von Vorakten mit eingesendet werden, welche zur Sache selbst ohne jede Bedeutung für das RG. sind und daher zweckmässig von der Akteneinsendung an dasselbe ausgeschlossen werden.

Es empfiehlt sich daher in dieser Beziehung anzuordnen, daß bei Absendung der Akten an das Reichsgericht sämmtliche bei der Sache etwa vorhandene Vorstrafakten (vom Sekretariat) zu trennen sind, es sei denn, daß der StA. die Mitsendung derselben ausdrücklich anordnet; daß aber die sonstigen bei der Sache befindlichen Beiakten (Prozeßakten rc.) mitzusenden sind, es sei denn, daß Trennung vom StA. ausdrücklich verfügt ist. Die Vorstrafakten werden für das Revisionsgericht fast immer entbehrlich sein; denn die Frage des Rückfalls kann vom Revisionsrichter nur unter Zugrundelegung der Feststellungen des ersten Urtheils geprüft werden und es kann daher die in der Vorinstanz unterbliebene Feststellung der Vorbestrafungen nicht seitens des Revisionsrichters nachgeholt werden.

4. Der Inhalt der Handakten.

Erlass des GenStA. an die ObStA. v. 3. April 1854: Die Bureau-Akten, welche mir in den zur Entscheidung des Ob Trib. gelangenden Untersuchungss. zugehen, sind nicht selten so unvollständig, dass davon hier gar kein Gebrauch gemacht werden kann. Da es mir von Wichtigkeit ist, die Lage der Sache und die Rechtsfragen, auf welche es ankommt, schon vor der Vorlegung der gerichtlichen Akten, die häufig erst ganz kurze Zeit vor dem Audienztermine erfolgt, übersehen zu können, und da es überdies die Vorbereitung zur mündlichen Verhandlung sehr erleichtert, wenn die wesentlichsten Aktenstücke in Abschrift zur Hand sind, so ersuche Ew. etc. ich ergebenst, es gef. veranlassen zu wollen, dass die Bureau-Akten, welche an mich gelangen, die Anklageschrift, die Urtheile der 1. und 2. Instanz, resp. des Schwurgerichtshofes, die betr. Fragen an die Geschw. und die darauf ertheilten Antworten, endlich die Nicht.-Beschw. und die Beantwortung derselben enthalten. — Auch würde es den Dienst in meinem Bureau sehr erleichtern, wenn auf diesen Akten äusserlich der Name des Angeschuldigten und der Gegenstand der Beschuldigung verzeichnet würde, was zwar meistens, jedoch nicht allgemein geschieht.

Verf. d. ObRA. v. 4. Nov. 1881 (No. 4170): . . . für die Bearbeitung der Strafsachen besonders wünschenswerth, dass die Handakten der StA. die Gründe des angegriffenen Urtheils und die Revisionsschriften enthalten. Es ist dies zunächst für die Beamten der Reichsanwaltschaft von Bedeutung, weil dieselben bei dem Umfange der Geschäfte nicht in der Lage sind, aus jenen Schriften vollständige schriftliche Auszüge zu machen, die gerichtlichen Akten für sie aber nicht zu jeder Zeit zur Hand sind, sodann auch für das Reichsgericht . . . in den nicht seltenen Fällen nützlich, wo das Urtheil unleserlich geschrieben oder der Correcturen wegen nur mit Mühe vorzulesen ist (s. jetzt oben 3).

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich deshalb ergebenst, Anordnung treffen zu wollen, dass die in die Revisions-Instanz gelangenden Handakten der Regel nach Abschrift der Urtheilsgründe und der Revisionsschriften enthalten. Ich darf hinzufügen, dass bei offenbar grundlosen Revisionen ausnahmsweise zur Vermeidung des Schreibwesens die Fertigung der Abschriften überhaupt und in allen anderen Fällen die Abschrift des Einganges, Schlusses und aller durch das Rechtsmittel nicht angegriffenen Theile des Urtheiles fortfallen kann.

Die Handakten werden vor der Einreichung auch geheftet, mit Blattzahlen und Aktennamen versehen; auch wird vermerkt, wo sich die Anklage, das angefochtene Urtheil und die Revisionsbegründung befinden.

5. Der Uebersendungsbericht.

Ist alles in der vorerwähnten Weise vorbereitet, so erfolgt die Einsendung der Haupt-, Bei- und Hand-Akten an die StA. beim Revisionsgericht mittels Berichts.

Allg. Verf. v. 5. Dec. 1858 (JMBl. 418) No. 4: In dem begleitenden Bericht, mit welchem die Untersuchungsakten dem Ober-Tribunal zur Entscheidung auf die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht werden, ist das Aktenfolium anzugeben, auf welchem sich das Insinuations-Dokument befindet.

Verf. d. Reichsjustizamts v. 25. Juli 1880 (s. oben): 1) Die Einsendungsberichte der StA. beschränken sich gegenwärtig, den im Gebrauch befindlichen Druckformularen entsprechend, regelmässig auf die Vorlegung der Akten, ohne über die formelle Erledigung der Instruction des Rechtsmittels irgend eine Angabe zu enthalten. Es wird als wünschenswerth bezeichnet, dass die Einsendungsberichte mindestens durch Angabe der Daten des angegriffenen Urtheils, der Zustellung desselben, der Einlegung der Revision und der Anbringung der Revisionsanträge vervollständigt, auch mit der Bezeichnung „Haftsache" versehen werden, wenn sich der Angeklagte in Haft befindet. 2) Der Ober-Reichsanwalt glaubt überdies befürworten zu sollen, dass bei Einsendung der für das Reichsgericht bestimmten Gerichtsakten gleichzeitig der Reichsanwaltschaft zum eigenen Gebrauche die Handakten der betreffenden StA. und, soweit die Anlegung solcher Akten nicht in Uebung, wenigstens eine Abschrift des angegriffenen Urtheils und der Revisionsanträge mitgetheilt werden . . .

Nach

Allg. Verf. v. 19. August 1887 (JMBl. S. 206)

muß bei Revisionen, die an das Reichsgericht gehen, dem Einsendungsbericht noch eine Bescheinigung bezüglich der Kosten beigefügt werden.

6. Hat der StA. die Revision eingelegt, so kommt noch ein Uebersendungsbericht an den ObStA. hinzu.

JMErlass v. 10. Mai 1887 (1426): . . . fortan in allen Fällen einer von der StA. eingelegten Revision die Akten nicht unmittelbar dem Ober-Reichsanwalt, sondern dem vorgesetzten ObStA. einzureichen und eventuell von dem Letzteren an den Ersteren weiter zu senden. Der ObStA. hat in jedem solchen Falle zu prüfen, ob die Sache zur weiteren Verfolgung des Rechtsmittels geeignet sei, und, wenn er dies verneinen zu müssen glaubt, die StA. zur Zurücknahme desselben anzuweisen.

In den Fällen, in welchen die Akten dem Ober-Reichsanwalt durch den ObStA. zugehen, wird regelmässig auch deren Rücksendung durch Vermittelung des Letzteren erfolgen.

Die vorstehend getroffene Bestimmung ist fortan auch in denjenigen Strafsachen entsprechend anzuwenden, in denen nicht das Reichsgericht, sondern das Kammergericht zur Entscheidung in der Revisionsinstanz zuständig ist . . . . .

7. Die amtlichen Formulare für die Einsendung an den Ober-Reichsanwalt haben die Nr. 227, diejenigen an den OStA. die Nr. 226.

8. Nach alledem lautet eine Uebersendungsverfügung etwa:

V. Haftsache.

1. Abschrift der Urtheilsgründe, der Revisionsschrift (Bl. . . .) und der Gegenerklärung (Bl. . . .) ist zu den Handakten zu fertigen.
2. Diese sind zu heften, zu beziffern und mit Aktenrücken zu versehen.
3. Haupt- und Hand-Akten, sowie von den Beiakten die Civilprozeßakten A. wider B. . . ., dem Herrn Ober-Reichsanwalt mittels Berichts, Form. Nr. 227, zu senden. Bemerkung: Vollmacht des Vertheidigers Bl. . . .
4. Uebersendungsbericht an Herrn ObStA.
5. Die übrigen Beiakten bleiben hier.
6. Nach 2 Monaten.

II. Während des Verfahrens in der Revisionsinstanz wird die StA. beim Landgericht nur etwa thätig zwecks Zustellung der Benachrichtigung von der Hauptverhandlung an den Angeklagten gemäß

StPO. § 390.

wenn der Angeklagte in dem Gefängnisse dieser StA. in Haft ist. Auf die Zuschrift des Revisionsgerichts verfügt der StA.:

1. Die anliegende Benachrichtigung ist dem Angeklagten im Untersuchungsgefängniß zuzustellen.
2. Die Zust.-Urk. ist alsdann dem Reichsgericht mittels Berichts zu übersenden.

III. Nach der Entscheidung des Revisionsgerichts, sei es durch Beschluß, sei es durch Urtheil —

StPO. § 389 —

sei die Revision für begründet erachtet worden oder nicht, gelangen die Akten auf demselben Wege, wie nach oben, d. h. gegebenenfalls durch die Hände des OStA. (s. I am Ende), an die StA. beim Landgericht zurück.

1. Den Akten und dem Urtheile liegt für den gewöhnlichen Fall, daß der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht anwesend war, eine Ausfertigung der Entscheidung bei, welche ihm vom StA. zuzustellen ist (§§ 396, 267, 35 StPO.). Bei mehreren von dem Urtheil betroffenen Angeklagten erhält natürlich Jeder eine Ausfertigung; ebenso ein gemäß

StPO. § 397

Betroffener.

Ferner liegt eine Abschrift für die StA. bei.

Also:

1. Urtheilsausfertigung dem Angeklagten zuzustellen.
2. Abschrift zu den General-Akten zu entnehmen und in Umlauf bei den Herren StA. und Assessoren zu setzen.

2. Die übrigen Verfügungsnummern sind aber verschieden je nach dem Inhalt der Entscheidung:

StPO. §§ 393—395.

a) Ist die Revision des verurtheilten Angeklagten zurückgewiesen, oder hat das Revisionsgericht nach Aufhebung des angegriffenen Urtheils selbst auf Strafe erkannt, so lautet, wenn ein erstinstanzliches Urtheil der Strafkammer angefochten war, die Verfügung:

3. An die Gerichtsschreiberei der Strafkammer geben zur Ertheilung der UF. (s. unten § 134).

Die Zustellung zu 1 der Verfügung (s. weiter oben) braucht nicht abgewartet zu werden, da die Entscheidung des Revisionsgerichts sofort rechtskräftig ist.

b) Wenn im Falle a) ein Berufungsurtheil angefochten war, so giebt der StA. die Akten an den AA., welcher seinerseits sie dem Amtsgericht sendet. Wo der StA. Amtsanwaltsgeschäfte mitbesorgt, übersendet er die Akten selbst.

In wichtigeren Sachen, insbesondere wenn das Revisionsgericht einen streitigen Rechtsgrundsatz ausgesprochen hat, verfügt man (sofern nicht etwa Haft- oder sonstige Eilsache vorliegt) vorerst

3. Urschriftlich mit Akten

An die Strafkammer . . .

zur gefälligen Kenntnißnahme der Gründe des Revisionsurtheils und mit dem Ersuchen, die Akten demnächst an den Herrn Amtsanwalt (das Amtsgericht) gelangen zu lassen.

c) Ist das angegriffene Urtheil aufgehoben und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden (§ 394 Abs. 2 StPO.), so sendet der StA. die Akten

3. An den Herrn Vorsitzenden der Strafkammer . . .
mit dem Antrage auf Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung, zu welcher ich noch . . . als neue Zeugen laden werde.

Die Nothwendigkeit dieser Zeugen ergiebt sich vielleicht aus der vom Reichsgericht ausgesprochenen Rechtsauffassung.

Die neue Hauptverhandlung erfolgt so, wie wenn sie die ursprüngliche wäre; für die Anträge des StA. darin gilt

StPO. § 398.

Gegen das neue Urtheil stehen die Rechtsmittel zu, wie wenn es das erste wäre.

d) Ist die Sache an ein anderes (benachbartes, niederes, zuständiges: §§ 394 Abs. 2, 3, 395 StPO.) Gericht verwiesen worden, so giebt man die Sache an die StA. dieses Gerichts. Diese StA. behält dann den Betrieb bis zur Urtheilsfällung, einschließlich etwaiger Zustellung des Urtheils und der Instruktion von Rechtsmitteln. Sobald das Urtheil aber rechtskräftig ist, erfolgt die Strafvollstreckung, die Mittheilungen, Aktenaufbewahrung durch die zuständige alte StA. (s. unten § 133).

e) Endlich kann das Revisionsurtheil auf Freisprechung des Angeklagten lauten.

3. Für alle vorstehenden Möglichkeiten gilt gemeinsam, daß auch das Revisionsurtheil einer der Wendepunkte des Verfahrens ist, bei welchem im Falle fortlaufender Mittheilungen (s. oben §§ 56 und 88) Bericht ꝛc. zu erstatten ist.

4. Ist mit dem Revisionsurtheil die Sache zu Ende, so erfolgen die Abschlußverfügungen: Strafvollstreckung, Mittheilungen von Verurtheilung bezw. Freisprechung, Aktenweglegung, Wegschaffung der Asservate ꝛc., vgl. unten §§ 128 ff.

5. Hat das Reichsgericht ein Urtheil des Landgerichts aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht zurückverwiesen, so ersucht es die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts bei der Rücksendung der Akten zugleich um Mittheilung vom Ausfall der Sache. Dies ist nöthig, da die Einziehung der Kosten des Reichsgerichts dementsprechend erfolgen muß. —

Achter Abschnitt.

Die Rechtskraft des Urtheils.

§ 127.

1. Der Begriff der Rechtskraft.

I. Dem Begriffe des Rechtsmittels entspricht derjenige der Rechtskraft. Ein Urtheil ist also rechtskräftig, wenn es nicht mehr — und zwar von keiner Seite — mittels der Berufung oder der Revision angefochten werden kann.

II. Ein Urtheil ist nun nicht mehr anfechtbar:

1. wenn von der StA. und dem Verurtheilten auf Rechtsmittel verzichtet oder ein eingelegtes Rechtsmittel zurückgenommen wird, mit dem Zeitpunkt dieser Erklärung.

a) Der Verzicht kann nicht eher wirksam erfolgen, als bis der Lauf der Rechtsmittelfrist begonnen hat.

b) Verzicht und Zurücknahme müssen, um wirksam zu sein, dem Gericht gegenüber erklärt sein. Ueber den Verzicht eines Verhafteten s.

StPO. § 341

oben § 124 S. 414. Sind die Erklärungen vor dem Gefängniß-Inspektor abgegeben, so treten ihre Wirkungen erst mit dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei dem zuständigen Gericht ein; es führt daher zu Mißverständnissen, wenn in Formularen für solche Erklärungen von Gefangenen der Eingangsvermerk so vorgedruckt ist, daß der Gefängniß-Inspektor seinerseits ihn ausfüllen zu müssen glaubt.

c) Weder die Zurücknahme noch der Verzicht kann widerrufen werden, auch nicht während des Laufs der Rechtsmittelfrist. Die Unwiderruflichkeit einer schriftlichen Erklärung tritt aber selbstverständlich erst ein, wenn letztere dem Gericht zugegangen ist.

2. wenn ein Rechtsmittel überhaupt nicht eingelegt, und Verzicht nicht ausgesprochen ist, mit Ablauf der 7tägigen Frist (vgl. §§ 35, 42 StPO.); war das Urtheil in Abwesenheit des Verurtheilten ergangen, so beginnt die Frist erst mit der Zustellung.

3. wenn ein Rechtsmittel, sei es vom StA. oder vom Angeklagten, eingelegt und über dieses in letzter Instanz entschieden ist, mit dem Zeitpunkt der Urtheilsverkündung, auch wenn dieselbe in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden hat. Ist der Zeitpunkt der Verkündung nicht aus den Akten ersichtlich, so pflegt als Zeitpunkt Mittag 12 Uhr angenommen zu werden. In die Reichsgerichtsurtheile wird neuerdings die Zeit der Verkündung eingerückt.

4. wenn das eingelegte Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verworfen wurde, so erklärt der

Rund-Erlass v. 30. Juli 1888 (I. 3129): . . . Bereits früher habe ich aus Anlass eines Specialberichts mich dahin ausgesprochen, dass in einem solchen Falle derjenige Zeitpunkt, zu welchem der die Revision verwerfende Beschluss des Gerichts ergangen ist, zugleich als Zeitpunkt des Beginnes der Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses anzusehen ist. Die mehrfach vertretene Ansicht, dass die Vollstreckbarkeit mit dem Ablauf der Frist beginne, in welcher die Revisionsanträge anzubringen gewesen wären, erscheint um deshalb nicht zutreffend, weil die Einlegung der Revision nach § 383 d. StPO. die Rechtskraft und folgeweise die Vollstreckbarkeit des Urtheils hemmt und dieses Hemmniss,

sofern nicht der Verurtheilte das Rechtsmittel zurücknimmt, erst durch die das letztere verwerfende Entscheidung beseitigt wird.

Eure etc. ersuche ich, die Strafvollstreckungsbehörden im Sinne dieser Verfügung verständigen zu wollen.

Uebrigens werden die betheiligten Behörden es als eine ihnen obliegende Pflicht zu betrachten haben, Fürsorge dafür zu treffen, dass verhaftete Verurtheilte nach erfolgter Einlegung der Revision auch ohne besonderen Antrag wegen Anbringung der Revisionsanträge rechtzeitig zum Protokoll vernommen werden.

Es wird sich empfehlen, auch in dieser Hinsicht das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Wegen des Schlußsatzes s. oben § 124. —

III. 1. Die Rechtskraft des Urtheils ist möglicherweise eine nur einseitige (relative). Dies jedoch nur zu Gunsten des Angeklagten, indem ein von diesem selbst, oder doch in seinem Interesse eingelegtes Rechtsmittel nicht eine Verschärfung des angefochtenen Urtheils herbeiführen darf:

StPO. §§ 372, 398, 418 Abs. 2.

2. Die Rechtskraft kann ferner auch eine theilweise sein:

a) wenn mehrere Angeklagte verurtheilt sind, und nur einer oder einige das Urtheil anfechten; dann ist hinsichtlich der übrigen das Urtheil rechtskräftig und vollstreckbar; allerdings vorbehaltlich der Wiederaufhebung der Rechtskraft im Falle

StPO. § 397 (s. oben § 126 III).

Hierüber verhält sich

JMErlass v. 20. Mai 1887 (I. 1763): . . . . ob, wenn ein gegen mehrere Angeklagte ergangenes Strafurtheil nur von einem derselben durch Revision angefochten ist, die Bestimmung des § 397 StPO. die alsbaldige Vollstreckung der Strafe gegenüber denjenigen Verurtheilten hindere, welche die Revision nicht eingelegt haben?

Die Frage ist grundsätztlich zu verneinen. Denn nach § 481 a. a. O. wird die Vollstreckbarkeit eines Strafurtheils durch die Rechtskraft desselben begründet. Die Rechtskraft aber wird nach § 383 ebendaselbst durch die Einlegung der Revision nur insoweit gehemmt, als das Urtheil angefochten ist; mithin wird ein nur von einem Mitangeklagten durch Revision angegriffenes Urtheil gegenüber einem anderen, welcher das Rechtsmittel nicht einlegt, rechtskräftig, und die im § 397 vorgesehene Entscheidung enthält die Aufhebung eines rechtskräftigen Urtheils.

Immerhin wird in solchen Fällen, in welchen mit einigem Grunde vorauszusehen ist, dass das Revisionsgericht den § 397 zur Anwendung bringen werde, es sich für die Strafvollstreckungsbehörde empfehlen, die Vollstreckung aufzuschieben, sofern diese nicht aus besonderen Gründen, wie namentlich wegen Fluchtgefahr, dringlich erscheint. Es ist deshalb Sache der gedachten Behörde, in jedem einzelnen Falle nach den Umständen desselben darüber zu befinden, ob mit der Vollstreckung des Urtheils, soweit dasselbe rechtskräftig, schon vor der Erledigung der eingelegten Revision vorzugehen sei oder nicht.

b) wenn ein Angeklagter wegen mehrerer Strafthaten verurtheilt ist: Hier ist eine theilweise Vollstreckung, falls bezüglich einzelner Strafthaten ein Rechtsmittel nicht eingelegt ist, nur durchführbar, wenn auf Einzelstrafen (§§ 75, 77, 78 StGB.), nicht aber, wenn auf eine Gesammtstrafe (§ 74 StGB.) erkannt ist.

c) Ist nur wegen einer Strafthat verurtheilt, so ist es statthaft, das Urtheil nur theilweise anzufechten, falls mehrere Strafen nebeneinander ausgesprochen sind; das Rechtsmittel kann lediglich auf Aufhebung einer erkannten Nebenstrafe gerichtet werden, wie dies namentlich häufig vorkommt hin-

sichtlich der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde (s. unten § 149). Vgl. Löwe Note 2 zu § 368.

IV. Der Rechtskraft fähig ist nur die Entscheidung selbst, die Urtheilsformel (der Tenor), nicht aber ihre Begründung; vgl. jedoch

StPO. § 398 Abs. 2.

Die Formel gilt in der Fassung, in welcher er in der Hauptverhandlung verkündet worden ist; dies wiederum wird nur durch das Protokoll dargethan. Ueber Schreib- und Redaktionsfehler s. oben § 114 I.

V. Von einer Rechtskraft spricht man auch bei Beschlüssen. Der Begriff dieser Rechtskraft hat indeß nicht bei allen Entscheidungen den gleichen Inhalt.

1. Einige Beschlüsse enthalten eine materielle Entscheidung der Sache und stehen daher in Ansehung ihrer Rechtskraft dem Urtheil gleich, so z. B. der Beschluß, welcher die nachträgliche Festsetzung einer Gesammtstrafe ausspricht (s. unten § 175); der Beschluß, welcher die Berufung als unzulässig verwirft (s. oben II); die nachträglichen Entscheidungen über die Auslegung der Urtheile (s. unten § 175). Sie ergänzen gleichsam das Urtheil, stehen an Urtheils Statt und sind daher auch in der Frage nach ihrer Rechtskraft wie jene zu behandeln.

2. Ganz ähnlich ist die Natur der Entscheidungen, durch welche gemäß §§ 491 und 463 StPO. nachträglich Freiheitsstrafen für nicht beitreibbare Geldstrafen festgesetzt werden (s. unten § 145); dem entspricht auch die Auffassung des JM.-Erlasses v. 10. April 1887 (abgedruckt ebenda).

3. Ausdrücklich in seiner Wirkung dem rechtskräftigen Urtheile gleichgestellt ist ferner der amtsrichterliche Strafbefehl, gegen den Einspruch nicht erhoben ist, durch

StPO. § 450 (s. auch oben § 86).

4. Sonstige Entscheidungen, auch diejenigen, welche Ordnungsstrafen u. s. w. festsetzen, kommen bei dem hier weiter zu Erörternden der Regel nach nicht in Betracht; s. auch unten § 133 I, aber auch § 144.

§ 128.

2. Die Berichte.

Nach Eintritt der Rechtskraft haben Berichte zu erfolgen:

1. Bei Aufsehen erregenden Verbrechen und in Preßsachen (s. oben § 56) ist nunmehr über den Eintritt der Rechtskraft zu berichten, — s. auch oben § 111. (Wegen der etwaigen Zustellung der Urtheilsausfertigung bei öffentlicher Beleidigung, namentlich von Behörden, s. unten § 150.)

2. Eine besondere Berichterstattung ist bei Todesurtheilen nöthig. Die Bestimmungen darüber sind der Uebersicht halber unten im § 135 abgedruckt.

3. Bei Freisprechung (ebenso bei Außerverfolgungsetzung) von gemeingefährlichen Verbrechern wegen Geisteskrankheit ist ein besonderer Bericht vorgeschrieben durch den

Rund-Erlass v. 20. Dec. 1886,

oben § 34 S. 138 abgedruckt.

4. Für vorläufig Entlassene gilt

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 Ziffer 2 Abs. 2: Ist gegen einen vorläufig Entlassenen nach Ablauf der Strafzeit wegen eines nach der vorläufigen Entlassung begangenen Verbrechens oder Vergehens oder wegen

einer Uebertretung aus § 361 No. 1 bis 8 StGB. rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist hiervon demjenigen Oberstaatsanwalt, welcher auf Anordnung des JM. die vorläufige Entlassung hatte eintreten lassen, Mittheilung zu machen.

5. Wegen Verurtheilung von solchen, denen Strafaufschub mit der Aussicht auf Begnadigung ertheilt ist, s. unten § 163.

§ 129.

3. Die Mittheilungen vom rechtskräftigen Urtheil.

I. Bei Rechtskraft der Freisprechungen ist an diejenigen Stellen Mittheilung zu machen, die von der Erhebung der Anklage oder Eröffnung des Hauptverfahrens Nachricht erhielten, besonders also an das Bezirkskommando, die Ersatzkommission, die Vorgesetzten von Beamten und Beamten-Aehnlichen, — alle diese nach näherer Maßgabe der unten zu III 3, 4, 6, 7 genannten Bestimmungen, — ferner die Schulvorstände und die oben § 38 S. 156 (bei Fälschung von Papiergeld) genannten Behörden.

II. Ein besonders umfangreiches Gebiet aber nehmen die Mittheilungen über die Rechtskraft der Urtheile ein, die auf Verurtheilung lauten.

1. Dazu dürfte auch der Fall zu rechnen sein, wenn nur aus §§ 199, 233 StGB. „für straffrei erklärt" wird (s. oben § 110).

2. Die Mittheilungen geschehen auf Grund der vom Gerichtsschreiber ertheilten beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel. Ueber die Erfordernisse derselben s. unten § 134.

3. Die Mittheilungen erfolgen meistens durch Formulare, theils mit, theils ohne Beifügung einer Abschrift der Urtheilsformel, s. die einzelnen Bestimmungen unter III. Die Formulare sind unter Umständen durch besondere Verfügung zu ergänzen. Zuweilen ist gerade die Uebersendung der Abschrift der Urtheilsgründe wesentlich (s. unten), oder auch der Akten selbst.

4. Wie man ein Uebersehen vermeidet, darüber s. oben § 88 S. 347.

III. Im Einzelnen sind folgende Mittheilungen zu machen:

1. Zunächst sei an die Berichte des vorigen § in Aufsehen erregenden Sachen, in Preßsachen, bei Todesurtheilen, bei Freisprechung gemeingefährlicher Geisteskranker und Verurtheilung vorläufig Entlassener erinnert.

2. Die Mittheilungen der Urtheilsformel an die Polizei des Wohnorts.

Allg. Verf. v. $\frac{\textbf{25. Aug. 1879} \text{ (JMBl. 251)}}{\textbf{22. März 1880} \text{ (JMBl. 58)}}$ 3: Ist wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens rechtskräftig Strafe festgesetzt, so ist Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel derjenigen Ortspolizeibehörde zu übersenden, in deren Bezirk der Wohnort, bei dem Mangel eines solchen der dauernde Aufenthaltsort und, falls es auch an einem solchen fehlt, der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten liegt. Die Mittheilungen erfolgen . . .

Dazu

Allg. Verf. v. 4. Mai 1899 (s. unten S. 432):

II. Die Bestimmung Ziffer 3 Absatz 2 der Allg. Verf. v. $\frac{\text{25. Aug. 1879}}{\text{22. März 1880}}$ wird abgeändert wie folgt:

Die Uebersendung der Abschrift erfolgt nach Orten, die einem Landkreise angehören, unter der Adresse des Landraths behufs Weiterbeförderung an die Ortspolizeibehörde.

Mit Rücksicht auf die Entziehung des Wandergewerbescheines ist diese Mittheilungspflicht ausgedehnt in folgenden Fällen:

Allg. Verf. v. 4. Mai 1899 (JMBl. 146):

I. Nach Ziffer 24 der Anweisung der Herren Minister für Handel und Gewerbe, des Innern und der Finanzen vom 22. März 1899 zur Ausführung der Gewerbeordnung Tit. III haben die Polizeibehörden bei der Vernehmung von Personen, welche wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden, die nach § 58 der Gewerbeordnung die Zurücknahme eines Wandergewerbescheines zur Folge haben kann, alsbald durch Befragung festzustellen, ob sich der Verfolgte im Besitze eines Wandergewerbescheines befindet. Trifft dies zu, so soll das Ergebniss der Feststellung thunlichst unter Angabe der Behörde, die den Schein ausgestellt hat, und der Nummer des Scheins in möglichst in die Augen fallender Weise auf einem besonderen Blatte verzeichnet und in dem Uebersendungsschreiben an die StA. darauf hingewiesen werden.

Im Anschluss hieran wird folgendes bestimmt: Soweit von der Polizeibehörde den Vorschriften Ziffer 24 der bezeichneten Anweisung genügt ist, sind in den Fällen der Ziffer 3 der Allg. Verf. v. $\frac{\text{25. Aug. 1879}}{\text{22. März 1880}}$ auf der Abschrift des Strafbefehls oder der Urtheilsformel zugleich die Behörde, die den Wandergewerbeschein ausgestellt hat, und die Nummer des Scheins anzugeben.

Unter der gleichen Voraussetzung haben Mittheilungen nach Ziffer 3 der gedachten Allg. Verf. mit den in dem vorhergehenden Absatze bezeichneten Inhalt auch dann zu erfolgen, wenn eine Strafe rechtskräftig festgesetzt ist:

a) wegen einer Uebertretung aus § 361 Ziffer 3 bis 8 und 10 des Strafgesetzbuchs;

b) wegen einer nicht bereits unter Ziffer 3 der erwähnten Allg. Verf. fallenden Verletzung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Vorschriften.

Ist die bezeichnete Voraussetzung nicht gegeben, so sind Mittheilungen nach den vorstehenden Bestimmungen nur insoweit zu machen, als die in Frage kommenden Thatsachen der StA. sonst bekannt oder für sie aus den Akten ohne Weiteres, insbesondere ohne Durchsicht von Verhandlungen erkennbar sind (Fortsetzung s. oben S. 431).

3. Bei noch nicht gedienten Militärpflichtigen: Mittheilung an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission gemäß

Allg. Verf. v. 12. Juli 1881,

abgedruckt oben § 88 S. 342, — und zwar, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelte, sowohl bei Verurtheilung, als bei Freisprechung, wenn es sich um eine Uebertretung handelte, nur bei Verurtheilung. In ersteren Fällen ist auch von der „Strafvollstreckung oder dem Erlaß" der Strafe Mittheilung zu machen. Wegen des Strafaufschubs mit der Aussicht auf Begnadigung s. unten § 163.

Auch wenn der Civilvorsitzende bereits als Landrath für die Polizeibehörde des Wohnorts eine Nachricht gemäß oben Nr. 2 erhalten hat, ist ihm ein besonderes zweites Exemplar der Nachricht zu übersenden, da ersteres an die Ortspolizei weitergelangt, während das zweite zu den Kontrolllisten genommen wird.

4. Bei Personen des Beurlaubtenstandes und Ersatzreservisten an das Bezirkskommando gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 8,

abgedruckt oben § 88 S. 342.

a) Danach bedarf es eigentlich nur einer einfachen Mittheilung, nicht — außer bei Zuchthaus und Ehrverlust — der Abschrift der Urtheilsformel, die aber in der Praxis übersandt zu werden pflegt. Nachricht vom Tage des Antritts der Freiheitsstrafe nur bei Ehrverlust bis zu 3 Jahren.

b) Wegen der Offiziere des Beurlaubtenstandes s. unten Nr. 5.

c) Zu Nr. 3 u. Nr. 4. Die in den letztgedachten beiden Fällen vorgeschriebenen Mittheilungen von der Strafvollstreckung bezw. dem Antritt der Freiheitsstrafe bieten in Schöffensachen Schwierigkeiten. Durch die Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) ist für diejenigen Untersuchungen, in denen das Amtsgericht (Schöffengericht) erkannt hat, die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Eine Mitwirkung der StA. findet hierbei nur insoweit statt, als es sich um Strafaussetzung in den Fällen des § 488 StPO. oder um Begnadigung handelt. Von dem Antritt der Freiheitsstrafe erhält die StA. keine Nachricht. Die Kenntniß kann sich der StA. bezw. der Amtsanwalt nur dadurch verschaffen, daß sie entweder in jeder einzelnen Sache den Amtsrichter um Mittheilung ersuchen oder sich von Zeit zu Zeit die Gerichtsakten erbitten. Dieses Verfahren führt zu Beschwerlichkeiten und Weitläufigkeiten, deren Vermeidung im Hinblick auf die zahlreichen Mittheilungen, die die StA. schon im polizeilichen, dienstlichen, kommunalen und statistischen Interesse zu machen hat, wünschenswerth erscheint. Es dürfte zweckmäßig sein, eine allgemeine Bestimmung dahin zu treffen, daß in den Fällen der Verf. v. 12. Juli 1881 und der Ziffer 8 der Verf. v. 25. Aug. 1879 diejenige Behörde zu benachrichtigen hat, welcher die Strafvollstreckung obliegt.

5. Bei aktiven Soldaten wird in den Fällen, in denen das Civilgericht gegen sie erkennt (oben § 17 S. 66), sich eine Benachrichtigung entsprechend oben Nr. 4 empfehlen.

6. Bei Offizieren des Beurlaubtenstandes gilt das zu Nummer 7 unten Gesagte gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 9 Abs. 2,

abgedruckt oben § 64 S. 254.

Doch kommt hier hinzu eine Abschrift des Urtheils, falls auf Ehrverlust oder eine härtere Strafe erkannt ist, gemäß

Allg. Verf. v. 14. Okt. 1901 (JMBl. 246): Die Ziffer 9 Abs. 1 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 erhält folgende Fassung:

Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf zeitigen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf eine härtere Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts zu übersenden.

7. Bei Staatsbeamten war die sofortige Uebersendung der Urtheilsformel, falls es sich um Verbrechen oder Vergehen handelte, und zwar auch bei Freisprechung, unmittelbar in der Sitzung (s. oben § 111) erfolgt gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 10,

abgedruckt oben § 64 S. 252.

Eine Mittheilung vom Eintritt der Rechtskraft ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, aber wohl selbstverständlich. Vorgeschrieben ist nur die Uebersendung der Urtheilsformel bei rechtskräftiger Verurtheilung wegen Uebertretungen, weil in diesen Fällen vorher noch keine Nachricht ergangen war.

Eine Mittheilung erfolgt praktisch auch, wenn ein Königlicher Hoflieferant wegen unehrenhafter Handlung verurtheilt wird, an das Königliche Hof-Marschall-Amt.

8. Bei Richtern, StA. und Notaren gilt das zur vorigen Nummer Gesagte gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 11,

abgedruckt ebenda.

Aber dieselben Mittheilungen, wie an die Vorgesetzten, sind hier auch zu machen an den Justizminister, gegebenenfalls auch an die Minister des Innern oder für Landwirthschaft. Dies wird auch von den Mittheilungen über die Rechtskraft gelten müssen.

9. Bei Rechtsanwälten, Geistlichen, Medicinalpersonen, Lehrern, Baumeistern, Eisenbahnangestellten gilt das zu Nummer 7 Gesagte gemäß

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 12,

abgedruckt oben § 64.

Bei Verurtheilungen von Rechtsanwälten ist eine Abschrift der Urtheilsgründe beizufügen, s. oben § 64.

Diese Mittheilungen bezügl. der Beamten und Beamten-Aehnlichen sind insbesondere von Bedeutung, wenn auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter (§ 35 StGB.) oder zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst, oder wenn auf Zuchthaus (§ 31 das.) oder Verlust der bürgerl. Ehrenrechte (§§ 33, 34 das.) erkannt ist. Es bestimmt die

Verf. des JM. v. 12. Nov. 1885 (I 4167): In Fällen, in denen Beamte zufolge strafgerichtlichen Erkenntnisses des Amtes verlustig gegangen, ist es wiederholt vorgekommen, dass dem Verurtheilten ein ihm nicht mehr zustehender Betrag des Diensteinkommens gezahlt worden ist, weil die betreffende Dienstbehörde von dem eingetretenen Amtsverlust nicht rechtzeitig Kenntniss erlangt hatte. Ich nehme hieraus Veranlassung, den Beamten der StA. in Erinnerung zu bringen, dass die Fälle der gedachten Art unter Nr. 21 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (JMBl. S. 251) vorgesehen sind und dass der StA. dort die Pflicht auferlegt ist, den betreffenden Behörden von der Rechtskraft des Strafurtheils unverzüglich Mittheilung zu machen.

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bestimme ich zugleich, dass die Mittheilung an diejenige Behörde zu richten ist, welche das betreffende Diensteinkommen zur Zahlung anzuweisen hat.

Die Pflicht, die Mittheilung zu machen, liegt, wenn mehrere Instanzen mit der Sache befasst waren, derjenigen preussischen Staatsanwaltschaft ob, welche zuerst in die Lage kommt, von dem Eintritt der Rechtskraft des Strafurtheils Kenntniss zu erlangen.

10. Für Militäranwärter gilt

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 13: Ist gegen den Inhaber eines Civilversorgungs- oder Anstellungsscheins rechtskräftig auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche Strafe rechtskräftig erkannt, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge hat (s. oben § 110), so ist dem betreffenden Generalkommando, bezw. dem Oberkommando der Marine Abschrift der Urtheilsformel, unter Beifügung des Civilversorgungsscheins, mitzutheilen.

War der angeklagte Militäranwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so ist ihm der Schein zu dem gedachten Zwecke abzunehmen, in diesem Falle auch ausserdem der Regierung seines Wohnorts, oder in Ermangelung eines solchen seines Geburtsorts, Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen.

11. Bei Studirenden:

ebendas. No. 14: Wenn gegen Studirende auf inländischen Universitäten rechtskräftig wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung eine Strafe festgesetzt worden ist, so ist von dem Strafbefehl bezw. der Urtheilsformel dem Rector (Prorector) der Universität Mittheilung zu machen.

12. Bei Besitzern von Orden und Ehrenzeichen:

ebendas. No. 15: Wenn gegen einen Angeklagten, welcher sich im Besitze von preussischen oder anderen Orden oder Ehrenzeichen befindet, eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust

der Orden und Ehrenzeichen zur Folge hat (§ 33 StGB.), so ist von der Urtheilsformel der General-Ordenskommission zu Berlin Nachricht zu geben.

An die letztere sind auch sofort nach der Rechtskraft des Urtheils die betreffenden Orden und Ehrenzeichen nebst den darüber sprechenden Patenten oder Besitzzeugnissen, nachdem dieselben dem Verurtheilten (erforderlichenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung) abgenommen sind, einzusenden.

13. Ist gegen eine männliche Person auf Zuchthaus, Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht, oder auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt, so ist, da dies „den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Aemter ꝛc. bewirkt" (§ 33 StGB.), zu welch letzteren auch der Geschworenen- und Schöffendienst gehört (§ 31 Abs. 2 das.), — derjenigen Behörde Mittheilung gemacht, welche die Wählerlisten und die Urlisten der Geschworenen und Schöffen führt.

14. War der Verurtheilte Vormund, so ergeht dieselbe Nachricht an das Vormundschaftsgericht. Daher enthält das Formular zu verantwortlichen Vernehmungen auch die Spalte: „vom Beschuldigten geführte Vormundschaften."

15. Wegen ungetreuer Vormünder gilt, abgesehen von der Benachrichtigung zu 14, ferner der

JMErlass v. 11. März 1881 (I. 1111): . . . ersuche ich Ew. Hochwohlgeboren, mir baldigst die Fortsetzung der Zusammenstellung einzureichen, aus welcher ersichtlich ist, in wieviel Fällen während des Zeitraumes vom 1. Januar bis zum 31. December 1880 im dortigen Departement Verurtheilungen von Vormündern wegen Unterschlagungen von Mündelgeldern oder wegen Untreue erfolgt, welche Strafen erkannt worden sind, um welche Beträge es sich bei den festgestellten Unterschlagungen gehandelt hat, und wieviel vermögende Vormundschaften überhaupt anhängig gewesen sind.

Da die Fortsetzung dieser Ermittelungen wünschenswerth ist, so wollen Sie auch die vorkommenden weiteren Fälle notiren lassen.

Es ist nach

JMErlass v. 30. Jan. 1882 . . . hiermit bis auf weiteres nach dem Schlusse eines jeden Jahres fortzufahren.

Die betreffenden Berichte müssen in jeder Beziehung dem Erlasse vom 11. März 1881 (s. oben) entsprechen.

Zu diesem Zwecke führt das General-Bureau ein „Liste ungetreuer Vormünder" und der StA. verfügt, sobald das Urtheil gegen den Vormund rechtskräftig ist:

Akten gehen zur Liste ungetreuer Vormünder behufs Eintragung.

16. Um Versehen zu vermeiden, sei schließlich nochmals an die Zustellung des Urtheils an den gesetzlichen Vertreter erinnert, falls auf Ueberweisung Jugendlicher erkannt ist, s. oben § 113.

17. Ferner an die Mittheilungspflicht an den Landrath, falls das Fürsorgeerziehungsgesetz in Anwendung kommen könnte, s. oben § 34 und § 56.

18. Wenn — umgekehrt — eine Bevormundung nöthig wird:

Rund-Erlass d. JM. v. 7. Juli 1881 (I 2676): Ich erkläre mich . . . mit der Ausführung des Berichts dahin einverstanden, dass die durch § 16 Abs. 3 der Vormundschaftsordn. bestimmte Verpflichtung der StA. zu einer Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts fortbesteht und durch die Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 eine Aenderung nicht erfahren hat.

Der Erlaß bezog sich auf die vom 1. Jan. 1900 ab weggefallene

Vorm.-Ordn. v. 5. Juli 1875 § 16 Abs. 3: Wird eine Bevormundung in Folge eines gerichtlichen Verfahrens nöthig, so ist das Gericht oder, wenn die Staatsanwaltschaft in dem Verfahren mitgewirkt hat, diese verpflichtet, das Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen.

Er wird aber auch weiter sinngemäß zu befolgen sein.

Seit 1. Januar 1900 kommen in Betracht:

BGB. § 1773: Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind . . .

Von den hierdurch geschaffenen Fällen der Bevormundung können durch strafrechtliche Untersuchungen dem StA. etwa folgende bekannt werden und ihm also Veranlassung zu der obigen Mittheilung geben:

a) „Nicht unter elterlicher Gewalt" steht u. a. der Minderjährige,

α) wenn die elterliche Gewalt verwirkt wird gemäß

BGB. § 1680: Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt, wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnissstrafe von mindestens 6 Monaten verurtheilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesammtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist. Die Verwirkung der elterlichen Gewalt tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein.

β) oder wenn die elterliche Gewalt entzogen wird gemäß

BGB. § 1666: Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, dass der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Massregeln zu treffen. Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, dass das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

b) „Nicht zur Vertretung berechtigt" sind die Eltern u. a., wenn die Gewalt des Vaters ruht und die Mutter (BGB. § 1685) todt ist oder auch ihre Gewalt ruht.

Ueber dieses Ruhen bestimmt, soweit es hier den StA. angeht,

BGB. § 1677: Die elterliche Gewalt des Vaters ruht, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, dass der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. Das Ruhen endigt, wenn von dem Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, dass der Grund nicht mehr besteht.

Unter dieser „Verhinderung" fällt eine längere Strafverbüßung, s. Fischer und Henle Komm., Note 2 zu § 1677.

Auf a) β) oben bezieht sich auch der

JMErlass v. 25. Febr. 1899 (I. 1047): Nach mehrfachen Wahrnehmungen verfallen, insbesondere in den Grossstädten, Mädchen der gewerbsmässigen Unzucht nicht selten schon in einem so jugendlichen Lebensalter, dass von dem alsbaldigen Eingreifen einer geordneten Erziehungsthätigkeit eine Abwendung der weiteren Verwahrlosung erhofft werden kann. Ein thatkräftiges Einschreiten des Vormundschaftsgerichts kann in solchen Fällen von Erfolg sein und ist unabweisbar geboten.

Der Herr Minister des Innern hat daher im Einvernehmen mit mir die Regierungspräsidenten durch die auch dem Polizeipräsidenten hierselbst

zur Beachtung mitgetheilte Verfügung vom 11. d. Mts. — II. 18866 — beauftragt, die Polizeiverwaltungen, in deren Bezirken Wahrnehmungen jener Art gemacht worden sind, mit folgenden Weisungen zu versehen:

1. In allen Fällen, in denen Minderjährige der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind, und eine an die Eltern oder Vormünder zu richtende Aufforderung, dem unsittlichen Treiben Einhalt zu thun, ohne Erfolg bleibt, ist dem Vormundschaftsgerichte Mittheilung zu machen.

2. Werden Kinder unter zwölf Jahren wegen liederlichen Umhertreibens aufgegriffen, so ist genau nach den Vorschriften des Runderlasses vom 14. Juni 1878 über die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 (M. Bl. f. d. i. V. S. 120) zu verfahren und beim Vorliegen einer strafbaren Handlung der Antrag auf Zwangserziehung zu stellen.

3. Wenn jugendliche Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind und ihr Treiben eine strafbare Handlung darstellen könnte, so ist stets der StA. Anzeige zu erstatten, um eine Bestrafung oder Ueberweisung zur Zwangserziehung herbeizuführen pp.

Den Beamten der StA., einschliesslich der Amtsanwälte, mache ich zur Pflicht, die zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangenden Fälle, in welchen der sittenpolizeilichen Kontrole bisher nicht unterstellte Minderjährige der gewerbsmässigen Unzucht verdächtig sind, dem Vormundschaftsgerichte zu unterbreiten.

Dieses wird die ihm von den Polizeibehörden oder der StA. bekannt gemachten Fälle sorgfältig und mit thunlichster Beschleunigung zu untersuchen und alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden haben, die Verwahrlosten einem geordneten Leben zuzuführen.

Ergiebt sich die Nothwendigkeit, den Eltern das Recht der Erziehung des im kindlichen Alter befindlichen oder diesem Alter nahe stehenden Mädchens abzusprechen, so wird es sich regelmässig empfehlen, mit der Kommunalverwaltung wegen Uebernahme des Mädchens in die Waisenpflege in Verbindung zu treten, geeigneten Falles auch deren Vermittelung in Anspruch zu nehmen, um die Aufnahme des Mädchens in eine auf privater Wohlthätigkeit beruhende Anstalt zu ermöglichen.

Wegen der Bevormundung Großjähriger s. unten § 180.

19. Ausländer.

Für Ausländer gelten folgende Bestimmungen, welche äußerlich jetzt unter die Vorschriften über die Strafnachrichten gehören würden (s. unten § 130), die aber an die Stelle von Bestimmungen getreten sind, die hier zu erörtern waren (s. am Ende), und die auch ihrem Zweck nach hierher gehören.

a) Für Belgier, Brasilianer, Italiener, Luxemburger, Schweizer und Spanier:

Allg. Verf. v. 30. Juni 1888 (JMBl. 167): 1. In denjenigen Strafsachen, in welchen gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt worden ist, soll nach den mit den genannten Staaten abgeschlossenen Auslieferungsverträgen der auswärtigen Regierung die Verurtheilung auf diplomatischem Wege mitgetheilt werden. Eine gleiche Mittheilung ist auch dann zu erstatten, wenn die Verurtheilung des Angehörigen eines der erwähnten Staaten wegen einer Uebertretung gegen § 361 No. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs stattgefunden hat.

Die Mittheilung erfolgt mittels Uebersendung einer Strafnachricht (vergl. Ziffer 3 und 4).

2. Mit anderen Regierungen als denen der unter 1 bezeichneten Staaten findet ein regelmässiger Austausch von Strafnachrichten nicht statt (s. aber unten b). Es ist daher von der Einsendung von Strafnachrichten zur Mittheilung an solche anderen Regierungen abzusehen, oder wenn solche Mittheilung sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint, der Grund hierfür bei Einreichung der Strafnachricht (vergl. Ziffer 4b) darzulegen.

3. Die Aufstellung der einer ausländischen Regierung mitzutheilenden Strafnachricht (Ziffer 1 u. 2) ist von demjenigen Beamten, welchem die

Aufstellung der für das inländische Strafregister auszufertigenden Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der Allgemeinen Verfügung vom 12. Juli 1882, unten § 130), in der Weise zu bewirken, dass er neben der letzteren nach demselben Formular (Strafnachricht A) eine zweite zur Mittheilung an die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht ausfertigt.

Das Formular ist dabei in gleicher Weise auszufüllen, wie bei der für das inländische Strafregister bestimmten Strafnachricht, mit folgenden Massgaben jedoch:

a) in der Spalte 2 ist der ausländische Ort, für dessen Strafregister die Strafnachricht bestimmt ist, nicht anzugeben, sondern nur neben dem hierfür offen zu lassenden Raum das betreffende Land in einer Klammer zu bezeichnen:

b) in der Spalte 8 sind in dem Worte „Landgerichtsbezirk“ die drei ersten Silben (Landgerichts) zu durchstreichen, so dass nur das Wort „Bezirk“ stehen bleibt;

c) in der Spalte 12 (Bemerkungen) ist anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verurtheilte besitzt und, wenn derselbe Schweizer ist, zugleich der Heimathskanton und die Heimathsgemeinde desselben in folgender Form zu vermerken:

Heimath { Kanton . . . .
Gemeinde . . . .

Da die Heimathsgemeinde in der Schweiz mit dem Geburtsort nicht immer übereinstimmt, sind Verurtheilte, welche die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach ihrer Heimathsgemeinde besonders zu befragen.

Andere Bemerkungen sind in die Spalte 12 in der Regel nicht aufzunehmen;

d) in der unteren rechten Ecke des Formulars ist der Unterschrift des Beamten, welche unter die Worte: „Die Richtigkeit bescheinigt“ zu setzen ist, das Amtssiegel beizudrücken.

4. Die Beförderung der behufs Mittheilung an eine ausländische Regierung aufgestellten Strafnachricht (Ziffer 3) ist von derjenigen Behörde zu bewirken, welcher die Mittheilung der für das inländische Strafregister aufgestellten Strafnachricht obliegt (vergl. Ziffer 4 der Allgem. Verfügung vom 12. Juli 1882, unten § 130), und zwar:

a) wenn die Verurtheilung einen Angehörigen eines der unter 1 genannten Staaten betrifft, dessen Geburtsort ausserhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist, in der Weise, dass die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der dem Reichsjustizamt für das bei letzterem geführte Strafregister einzusendenden Strafnachricht einfach (unter Umschlag, ohne Anschreiben) beigefügt wird:

b) wenn die Verurtheilung einen innerhalb des Reichsgebiets geborenen Angehörigen eines der unter 1 bezeichneten Staaten betrifft, oder wenn die Mittheilung einer Strafnachricht an einen anderen Staat sich ausnahmsweise zu empfehlen scheint (vgl. Ziffer 2) in der Weise, dass die für die ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht dem Justiz-Minister mittels Berichts — eventuell unter Darlegung des Grundes, weshalb sich die Mittheilung ausnahmsweise empfiehlt — eingereicht wird.

Ausgedehnt auf folgende Vergehen:

Allg. Verf. v. 9. Nov. 1889: Für die gegen einen Staatsangehörigen von Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, der Schweiz oder Spanien ergangenen Verurtheilungen wegen solcher Vergehen, bezüglich deren gemäss § 2 Abs. 2 der Verordnung des Bundesraths v. 16. Juni 1882 (s. unten § 130) die Aufstellung von Strafnachrichten für das Inland unterbleibt, ist in Zukunft ebenfalls eine Strafnachricht anzufertigen. Zu derselben ist das für die Strafnachrichten bestimmte Formular A mit den für die Mittheilung an das Ausland in Ziffer 3 der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1888 vorgeschriebenen Abänderungen zu benutzen.

Die Strafnachricht wird bei derjenigen Behörde, welcher gemäss Ziffer 4 der Allg. Verf. v. 12. Juli 1882 (unten § 130) die Mittheilung an die in-

ländische Registerbehörde obliegen würde, aufgestellt und ist mittels Berichts dem Justiz-Minister einzureichen.

b) Ausgedehnt auf Portugal, die Niederlande, Oesterreich durch

α) **Allg. Verf. v. 17. Dec. 1894** (JMBl. 349): Auf Grund einer mit der Königl. Portugiesischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird Folgendes bestimmt:

1. Die in den Allgemeinen Verfügungen vom 30. Juni 1888 und vom 9. November 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten an ausländische Regierungen, vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten findet in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen portugiesischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen statt.

2. Bei Ausfüllung des Formulars (Strafnachricht A) ist mit Rücksicht auf die in Portugal übliche Art der Namenführung, wonach alle Vornamen aufgeführt werden und zwischen den Vornamen und dem der Person zukommenden Familiennamen noch der Familienname der Mutter oder bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der von ihnen vor der Verheirathung geführte Familienname (Geburtsname) eingeschoben zu werden pflegt, Folgendes zu beobachten:

In Spalte 4 ist als Familienname des Verurtheilten nur der ihm zukommende Familienname (bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen ihr Geburtsname) aufzunehmen. In dem Raum für die Vornamen sind sämmtliche Vornamen aufzuführen. Der in den Namen eingeschobene Familienname der Mutter und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen der Familienname des Ehemannes bleiben in Spalte 4 demgemäss weg. Dagegen sind in Spalte 6 die Familiennamen der beiden Eltern nebst deren sämmtlichen Vornamen und bei verheiratheten oder verheirathet gewesenen Frauen in Spalte 9 der Vor- und Familienname des Ehemannes oder früheren Ehemannes aufzuführen.

β) **Allg. Verf. v. 25. April 1898** (JMBl. 101): Auf Grund des Art. 16 des Auslieferungsvertrages zwischen dem deutschen Reiche und den Niederlanden vom 11. Dec. 1896 (Reichsges. Bl. S. 731) wird Folgendes bestimmt:

Die in den Allg. Verf. v. 30. Juni 1888 und v. 9. Nov. 1889, betreffend die Mittheilung von Strafnachrichten, . . . findet unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausf.-Verf. v. 7. September 1896 (s. unten) in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen Niederländischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen statt.

γ) **Allg. Verf. v. 21. Jan. 1901** (JMBl. 25): Die in den Allg. Verfügungen v. 30. Juni 1888 und v. 9. November 1889 . . . vorgeschriebene Uebersendung von Strafnachrichten hat unter Berücksichtigung der Bestimmung in Ziffer 29 der Ausf.-Verf. v. 7. September 1896 (s. unten) in Zukunft in gleicher Weise auch bezüglich der gegen einen Oesterreichischen Staatsangehörigen ergangenen Verurtheilungen zu erfolgen. —

Das Verfahren wird nochmals zusammengefaßt in der im § 130 näher zu erörternden

Ausf.-Verf. v. 7. Sept. 1896 No. 29: Für die in der Allg. Verf. v. 30. Juni 1888, 9. November 1889 und 17. December 1894 (s. oben) vorgeschriebenen Mittheilungen von Strafnachrichten an Ausländische Regierungen ist unter entsprechender Anwendung der daselbst für die Ausfertigung gegebenen Sonderbestimmungen das Formular A zu benutzen.

Zur Nachachtung wird Folgendes hervorgehoben:

Die Mittheilung liegt den Strafvollstreckungsbehörden ob. — Ist die Strafnachricht für eine ausländische Regierung bestimmt, mit welcher auf Grund von Vereinbarungen ein regelmässiger Austausch von Strafnachrichten stattfindet (d. i. mit Belgien, Brasilien, Italien, Luxemburg, Portugal, der Schweiz und Spanien), so geschieht die Mittheilung:

a) wenn über die Verurtheilung nach §§ 2 und 7 No. 2 der Verordnung eine Strafnachricht für das Reichs-Justizamt (Strafregister) anzufertigen ist, in der Weise, dass die für die Ausländische Regierung bestimmte Strafnachricht der an das Reichs-Justizamt zu übersendenden unter Umschlag, jedoch ohne Anschreiben, beigefügt wird.

b) In allen anderen Fällen durch Einreichung an den Justizminister mittels Berichts.

Empfiehlt sich ausnahmsweise die Mittheilung an eine andere als die vorgenannten Regierungen (No. 2 der Allgemeinen Verfügung vom 30. Juni 1888), so ist wie unter b zu verfahren, jedoch in dem Bericht auch der Grund für die ausnahmsweise Uebersendung darzulegen.

c) Durch diese Bestimmungen erscheinen die früheren, nämlich:

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 17: In allen Untersuchungssachen, in welchen wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig auf Strafe erkannt wird gegen Staatsangehörige des Kaiserreichs Brasilien, der Königreiche Belgien, Italien und Spanien, des Grossherzogthums Luxemburg und der Schweiz, ist mittels Begleitschreibens an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Urtheilsformel nach dem anliegenden Muster einzureichen,

Rund-Erlass d. JM. v. 21. Oct. 1881 (I 4066): Da diese Urtheilsformeln Auszüge aus den Urtheilen sind, so müssen sie nach § 275 StPO. von dem Gerichtsschreiber unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen werden,

Rund-Erlass d. JM. v. 14. April 1882 (I 1414): Diese Urtheilsformeln haben in neuerer Zeit mehrfach nur den dispositiven Theil des Urtheils, dagegen weder die Bezeichnung des erkennenden Gerichts noch die Angabe des Tages der Urtheilsfällung enthalten. Die letzteren Vermerke gehören indessen zur Vollständigkeit der in Rede stehenden Mittheilungen und ich ersuche deshalb Euer Hochwohlgeboren, zu veranlassen, dass in Zukunft sowohl die Bezeichnung des erkennenden Gerichtes, als auch die Angabe des Tages der Urtheilsfällung in diese Urtheilsformeln aufgenommen wird. Ich bemerke dabei, dass, da der Ausdruck „Urtheilsformel" in dem mitgetheilten Muster in derselben Bedeutung gebraucht ist, wie in dem § 483 StPO., die dem Herrn Reichskanzler einzureichenden Urtheilsformeln auch in Gemässheit der Circularverfügung vom 21. Oct. 1881 von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sind, zur Ausfüllung der hier in Betracht kommenden Rubrik der Gebrauch desjenigen Schemas sich empfiehlt, welches bei der auf Grund des § 483 StPO. erfolgenden Ertheilung einer beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel zur Anwendung gebracht wird.

aufgehoben. Gleicher Ansicht Dalcke, Strafrecht und Strafprozeß, V. Auflage, S. 777; anderer Ansicht Krobitzsch, Die Verfügung in Strafsachen, S. 249.

d) Siehe ferner

1. wegen der Verurtheilung von Wehrpflichtigen, die inzwischen Ausländer geworden, oben § 94 S. 361.

2. Ferner wegen der Entlassung von Ausländern aus der Haft: oben § 70 S. 281.

3. Wegen Entscheidungen über Auslieferungsfragen s. unten Nr. 26.

4. Bei Verurtheilungen ausländischer Druckschriften gilt

Rund-Verf. v. 8. Aug. 1878 (I 2903): Bei der häufigen Wiederkehr von Verurtheilungen ausländischer Zeitungen entspricht es dem Zwecke der Bestimmung im § 14 Ges. über die Presse v. 7. Mai 1874, dass der Herr Reichskanzler von jeder im Bundesgebiete erfolgenden Verurtheilung dieser Art möglichst schnell in Kenntniss gesetzt werde.

Ew. Hochwohlgeb. (der OStA.) wollen daher Anordnung dahin treffen, dass die Beamten Ihres Bezirkes über jede derartige Verurtheilung sofort nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses Ihnen Anzeige erstatten. Nach Eingang solcher Anzeige ist sodann Ihrerseits unverzüglich an den Herrn Reichskanzler über die Sachlage zu berichten. In den Bericht wird eine vollständige Bezeichnung der Druckschrift, gegen welche die Verurtheilung erfolgt ist, der Tenor des Erkenntnisses und das Datum der Rechtskraft desselben, sowie der Thatbestand der strafbaren Handlung aufzunehmen sein.

Die Allgem. Verf. v. 11. Aug. 1851 (I 2835) ist damit aufgehoben.

Dazu

Runderlass d. JM. v. 27. Jan. 1888 (I 466): Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat der Herr Reichskanzler es als wünschenswerth bezeichnet:

1. dass den bezüglichen Berichten in der Regel dasjenige Stück der Druckschrift, auf Grund dessen die Verurtheilung erfolgt ist, in einem Exemplar beigefügt werde;
2. dass die betreffenden Berichte bei der inneren Adresse: „An den Herrn Reichskanzler“ mit dem Zusatz: „Reichsamt des Innern“ versehen, auf der äusseren Adresse (dem Briefumschlag) aber ausschliesslich „an das Reichsamt des Innern“ gerichtet werden,

und auslegend:

Allg. Verf. v. 11. Dec. 1890 (I 3977; bei Müller, Justizverwaltung, S. 1475): Es ist in Zweifel gezogen worden, ob diese Vorschrift sich auch auf andere ausländische periodische Druckschriften als auf Zeitungen im eigentlichen Sinne bezieht. Diese Zweifel erscheinen nach dem Wortlaute des angeführten § 14 unbegründet. Dem Herrn Reichskanzler ist daher über die Verurtheilung jeder im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift unter Beobachtung der oben angegebenen Vorschrift alsbald zu berichten.

Den Bericht selbst erstattet also der Oberstaatsanwalt. Ihm hat aber der StA. rechtzeitig und vollständig seinerseits zu berichten. —

Ergingen die bisherigen Bestimmungen wesentlich mit Rücksicht auf die betroffenen Personen, so berücksichtigen folgende die betroffenen Behörden:

20. Ausfall der gerichtlichen Entscheidung über polizeiliche Strafverfügungen:

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879: Wenn eine Polizeibehörde in Folge eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung gegen eine ihrerseits erlassene polizeiliche Strafverfügung die Akten an den zuständigen AA. eingereicht hat, so ist seitens desselben demnächst der Polizeibehörde nach Eintritt der Rechtskraft über den Ausfall der Sache Mittheilung zu machen.

Hierzu

Allg. Verf. v. 2. Juli 1888 (JMBl. 223): . . . 2. Nach Eintritt der Rechtskraft des Urtheils hat der AA. Abschrift der Urtheilsformel derjenigen Polizeiverwaltung mitzutheilen, welche die dem gerichtlichen Strafverfahren vorausgegangene polizeiliche Strafverfügung erlassen hatte.

In Erinnerung gebracht durch

Erlass v. 12. März 1896 (I 1391).

21. Bei Münzsachen und Banknoten usw. — Fälschungen: Mittheilung mit Urtheilsformel an die § 38 oben genannten Behörden.

22. Bei Zoll- und Steuervergehungen wird nach

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, No. 19, oben § 111,

unmittelbar in der Sitzung Nachricht gegeben. Eine weitere Nachricht bei Rechtskraft wird sich anschließen müssen.

23. In allen bergpolizeilichen Uebertretungssachen Mittheilung dem Revierbeamten.

24. Bei Strafsachen aus Titel VII der Gewerbe-Ordnung Mittheilung dem Gewerbeaufsichtsbeamten gemäß

Allg. Verf. v. 14. Sept. 1899,

abgedruckt oben § 111.

25. Wenn öffentliche Kassen interessirt sind, so ist der betr. Behörde Mittheilung zu machen nach

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 21: Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betreffenden Behörden unverzüglich Mittheilung zu machen. Dieses gilt namentlich in Bezug auf die wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 27—29 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 ausgesprochenen, zur Postarmen- oder Unterstützungskasse fliessenden Geldstrafen, hinsichtlich welcher die Mittheilung an die betreffende Ober-Postdirektion erfolgt.

Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von der Urtheilsformel erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

Es kommen insbesondere folgende Strafsachen in Betracht:

Die in vorstehender Verfügung selbst genannten Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Postwesen.

Ferner nach

Gewerbe-Ordnung § 148:

das Auslohnen gewerblicher Arbeiter mit Waaren (das. Nr. 1); die verbotswidrige Beschäftigung von Jugendlichen und Arbeiterinnen (das. Nr. 2); die Eintragung von Merkmalen in Arbeitsbücher und Zeugnisse (das. Nr. 3); der Verkauf von explosiven Stoffen und Feuerwerk im Umherziehen (das. Nr. 4).

Das

Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (GS. 230), **§ 96 Z. 1**

erhält den § 47 der Feldpolizeiordnung v. 1. Nov. 1847 in Kraft. Daher fließen die Strafen auf Grund dieses Gesetzes an die Ortspolizeibehörde. Vgl. dazu für den besonderen Fall, daß die Uebertretung innerhalb eines selbstständigen Gutsbezirks begangen sind, den

Rund-Erlass v. 6. Oct. 1890 (I 2961), bei Müller S. 1817.

Ferner

Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (GS. 222) § 34: Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingegangene Geldstrafe fliesst dem Beschädigten zu.

Ferner die Vergehungen aus

Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. 23) § 70.

Vgl. die Erlasse dazu bei Müller, Justizverwaltung S. 1816.

Nahrungsmittelges. v. 14. Mai 1879;

Ges. über den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen v. 25. Juni 1887 (RGBl. 273);

Ges. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben v. 5. Juli 1887 (RGBl. 277);

Margarine-Ges. v. 15. Juni 1897 (RGBl. 475);

Seemanns-O. v. 27. Dec. 1872 § 107 (neues Gesetz steht bevor);

Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810 (GS. 101) §§ 12 und 176;

Ges. betr. Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter v. 24. April 1854 (GS. 214).

Ferner Chausseegeld-Zuwiderhandlungen.

Hinterziehungen und Ueberhebungen von Verkehrsabgaben.

Alle Uebertretungen, für welche die Strafe durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzt ist.

Strafthaten, für welche Justizbeamten mit Geldstrafen belegt werden (und ehrengerichtliche Vergehen der Rechtsanwälte).

Endlich die Einziehungen auf Grund des

Pressgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65) § 16;
Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 (s. oben) § 17.

Näheres, namentlich über die im einzelnen Falle interessirten Kassen s. bei „Müller, Justizverwaltung", Auflage von 1901, S. 1815—1818. Vgl. auch Krobitzsch, Verfügung in Strafsachen, S. 263—266.

Wegen des Verfahrens s. unten § 144. —

Ferner müssen Urtheile über gewisse Fragen den daran interessirten Behörden mitgetheilt werden:

26. Für grundsätzlich wichtige Entscheidungen über Auslieferungsverträge bestimmt

JMErlass v. 3. Mai 1889 (I 1283; bei Müller S. 1464) . . . von solchen Entscheidungen der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichts, alsbald Kenntniss zu erhalten, welche in Strafsachen gegen vom Auslande ausgelieferten Personen ergehen und die Auslegung von Auslieferungsverträgen oder sonstige grundsätzliche Fragen des Auslieferungsrechts zum Gegenstande haben.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich demgemäss, vorkommendenfalls eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Entscheidung, sobald dieselbe rechtskräftig geworden ist, hierher einzureichen.

Eingeschränkt durch:

JMErlass v. 31. Juli 1897 (I 3707): Nach dem Runderlass v. 3. Mai 1899 sollten Urtheile der Gerichte, insbesondere des Reichsgerichtes, welche in Strafsachen gegen eine vom Ausland ausgelieferte Person ergehen und die Auslegung von Auslieferungsverträgen oder sonstige grundsätzliche Fragen des Auslieferungsrechts zum Gegenstande haben, — sobald sie rechtskräftig sind — in beglaubigter Abschrift hierher eingereicht werden. Nachdem inzwischen von Seiten des Reichsjustizamts wegen Mittheilung von Abschriften der Reichsgerichtsurtheile anderweite Anordnung getroffen ist, bedarf es der Einreichung von Abschriften dieser Urtheile nicht mehr. Ebensowenig ist die Einreichung von Abschriften schöffengerichtlicher Urtheile erforderlich.

Hinsichtlich der Urtheile von Landgerichten und Oberlandesgerichten behält es dagegen bei der bisherigen Vorschrift sein Bewenden.

27. Für Entscheidungen über die Führung adliger Namen gilt

JMErlass v. 23. Oct. 1894 (I 4708; bei Müller S. 1459): Für das Heroldsamt ist es von Interesse, Kenntniss von gerichtlichen Vorgängen zu erhalten, welche das Recht zur Führung adliger Namen betreffen, oder zu missbräuchlicher Führung solcher Namen Anlass geben können.

Eure Hochwohlgeboren, den Herrn Präsidenten, ersuche ich deshalb, die Ihnen unterstellten Gerichte zu veranlassen, dem Heroldsamte von den Verträgen, durch welche ein Bürgerlicher von einem Adligen an Kindesstatt angenommen wird, Mittheilung zu machen und von allen Endurtheilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über das Recht zur Führung eines adligen Namens alsbald nach Erlassung der Entscheidung eine beglaubigte Abschrift zu übersenden. Schreibgebühren für diese Mittheilungen und Abschriften sind selbstverständlich den Parteien nicht in Rechnung zu stellen.

Ebenso ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, den Herrn Oberstaatsanwalt, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft zu veranlassen, dem Heroldsamt in Strafsachen wegen unbefugter Annahme eines Adelsprädikats vor der Erhebung der öffent-

lichen Klage von dem wesentlichen Sachverhalt und nach rechtskräftiger Entscheidung von dem Ausfalle der Sache Mittheilung zu machen; der Uebersendung einer Urtheilsabschrift bedarf es nur, wenn anzunehmen ist, dass die Kenntnissnahme von den Entscheidungsgründen für das Heroldsamt von Interesse sein würde.

28. Für Unfallversicherungssachen gilt:

JMErlass v. 28. Aug. 1890 (I 2442; bei Müller S. 1474): Mit Bezug auf das Circular-Rescript vom 29. Mai d. Js. (s. oben § 11) und im Anschluss an Ziffer 21 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (s. oben Nr. 25) bestimme ich Folgendes:

Wenn in Anlass eines Unfalles in einem Betriebe, auf welchen das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (RGBl. S. 69) Anwendung findet, gegen einen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiter-Aufseher oder gegen eine der in § 96 Absatz 2 des angeführten Gesetzes bezeichneten Personen, eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurtheilung erfolgt ist, bei welcher festgestellt ist, dass die erwähnten Personen den Unfall vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, so ist seitens der Staatsanwaltschaft dem Vorstande der betheiligten Berufsgenossenschaft eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel, versehen mit der Bescheinigung der Rechtskraft, mitzutheilen.

Wenn auf Grund dieser Mittheilung von dem Vorstande noch eine nähere Auskunft, oder die Einsicht der Akten beansprucht wird, so wird dem im Hinblick auf § 101 des Unfallversicherungsgesetzes thunlichst zu entsprechen sein.

In Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 1. Dec. 1897 (I 5611).

29. Wegen Verschleppung weiblicher Personen in das Ausland zu unsittlichen Zwecken schreibt vor einen Bericht — auch bei Einstellung der Ermittelungen —

JMErlass v. 25. Juni 1900 (I 3848; bei Müller S. 1464): Es ist mir von Interesse, von dem Ausgange sämmtlicher Strafsachen Kenntniss zu erhalten, welche die Verschleppung weiblicher Personen zu dem Zwecke, sie in der Fremde einem unsittlichen Leben zuzuführen, zum Gegenstande haben. In Fällen dieser Art ist fortan sogleich nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung bezw. nach Einstellung der Ermittelungen unmittelbar an mich durch die Ersten StA. in gedrängter Form zu berichten.

30. Wegen Entscheidungen über das Nahrungsmittelgesetz bestimmen:

a) **JMErlass v. 15. Feb. 1886** (I. 547): Durch die Circ.-Verf. v. 19. Juni 1884 (I. 2289) ist bestimmt worden, dass dem Justizminister eine beglaubigte Abschrift derjenigen principiell wichtigen Urtheile der Oberlandesgerichte einzureichen ist, welche eine Auslegung der Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. v. 14. Mai 1879 (RGBl. S. 45) zum Gegenstande haben.

Inzwischen hat sich bei dem Kaiserl. Gesundheitsamte das Bedürfniss geltend gemacht, auch von den dieses Gesetz betreffenden principiell wichtigen Urtheilen der Landgerichte Kenntniss zu nehmen. Es soll deshalb fortan auch die Einreichung beglaubigter Abschriften der landgerichtlichen Urtheile dieser Art erfolgen, ausgenommen jedoch diejenigen Sachen, in denen eine Entscheidung der Revisionsinstanz ergangen ist, sowie diejenigen, in denen es sich nur um die Anwendung der §§ 8 u. 9 des erwähnten Gesetzes gehandelt hat.

Die letztgedachte Ausnahme soll übrigens fortan auch hinsichtlich der Urtheile der Oberlandesgerichte Platz greifen.

Die bezüglich der landgerichtlichen Urtheile hier getroffene Anordnung gilt einstweilen für das Jahr 1886 und erstreckt sich auf alle seit Beginn dieses Jahres ergangenen Entscheidungen.

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges soll die Einreichung der Urtheilsabschriften seitens der Herrn Oberstaatsanwälte nicht, wie bisher,

an den Justizminister, sondern in allen Fällen direkt an das Kaiserl. Gesundheitsamt stattfinden.

b) **JMErlass v. 4. Feb. 1887** (I. 325): Durch die Circular-Verfügung vom 15. Februar v. Js. (547) ist angeordnet, dass principiell wichtige Urtheile der Landgerichte, welche eine Auslegung des Gesetzes über den Verkehr mit Nahrungsmitteln etc. vom 14. Mai 1879 zum Gegenstande haben, dem Kaiserlichen Gesundheitsamte in beglaubigter Abschrift eingereicht werden sollen.

Diese, zunächst für das Jahr 1886 getroffene Anordnung bleibt, wie ich hiermit bestimme, auch ferner in Kraft; die Mittheilung der gedachten Urtheile ist daher bis auf Weiteres fortzusetzen.

Es soll jedoch die Prüfung der Frage: ob eine Entscheidung eine principiell wichtige sei, fortan dem Kaiserlichen Gesundheitsamte vorbehalten bleiben, und demzufolge sind die gedachten Urtheile nunmehr sämmtlich dieser Behörde mitzutheilen. Von der Mittheilung auszuschliessen sind fortan nur

1. diejenigen in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile, in denen lediglich aus formellen Gründen die Verwerfung der Berufung oder die Aufhebung des angefochtenen Erkenntnisses ausgesprochen ist,
2. diejenigen Urtheile, welche nur die Anwendung der §§ 8 und 9 des erwähnten Gesetzes betreffen.

31. Vorstehende Bestimmungen sind ausgedehnt auf weitere Gesetze durch

JMErlass v. 20. Mai 1899 (I. 2632; Müller, Justizverwaltung S. 1460): . . . In Ergänzung dieser Vorschriften bestimme ich, dass fortan dem Kais. Gesundheitsamt in gleicher Weise auch die Urtheile abschriftlich einzureichen sind, welche sich mit der Auslegung der nachstehenden Gesetze befassen:

1. Das Ges. betr. den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen v. 25. Juni 1887 (RGBl. 273).
2. Das Ges. betr. die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben etc. v. 5. Juli 1887 (RGBl. 277).
3. Das Ges. betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken . . . (jetzt v. 24. Mai 1901, RGBl. 175).
4. Der § 14 des Ges. betr. den Verkehr mit Butter etc. v. 15. Juni 1897 (RGBl. 475).

32. Wegen grundsätzlicher Entscheidungen über die Vorschriften der Gewerbeordnung betr. die Sonntagsruhe werden überall Anweisungen seitens der Oberstaatsanwälte gegeben sein.

33. Nach dem

JMErlass v. 6. Juni 1894

(s. oben in § 111 Nr. 8 S. 398) ist in der Frage, wer als Gemeindebehörde zum Erlaß von Marktpolizeiverordnungen zuständig ist, Abschrift des ergangenen Urtheils dem ObStA. zu übersenden.

34. JMErlass v. 7. Mai 1894 (I. 1774): Gegen mehrere hiesige Stadtköche war im verflossenen Jahre polizeilicherseits die strafrechtliche Verfolgung wegen Vergehens gegen den § 146a der Gewerbeordnung veranlasst worden, weil die betreffenden Polizeiorgane von der Annahme ausgingen, dass die Stadtköche als Handelsgewerbetreibende im Sinne des § 105b Absatz 2 der Gewerbeordnung zu betrachten und deshalb den Bestimmungen über die Sonntagsruhe „im Handelsgewerbe" zu unterwerfen seien.

Dieser Auffassung entsprechend ist auch in einem Berufungsurtheile des hiesigen Landgerichts I ausgeführt worden, dass der angeklagte Garkoch, welcher ein Restaurationsgeschäft nicht betrieb, sondern nur Mahlzeiten oder einzelne Gerichte für seine Kunden herstellte, als Kaufmann anzusehen sei, da er Waaren einkaufe, um sie nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter zu veräussern (Art. 271 No. 1 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), und dass deshalb sein Geschäft sich als „Handelsgewerbe" im Sinne des § 105b Abs. 2 der Gewerbe-

Ordnung darstelle. . . . Auf Anregung derselben Herren Minister ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, gefälligst die Beamten der StA. anzuweisen, über den Verlauf solcher Strafprozesse zu berichten und mir etwaige Revisions-Entscheidungen — sofern sie von grundsätzlicher Bedeutung sind — in Abschrift einzureichen.

35. In Patent- und ähnlichen Sachen liegt eine entsprechende Mittheilungspflicht den Gerichten ob, offenbar weil es sich hier nicht nur um Straf- sondern auch um Civilurtheile handelt.

a) **Allg. Verf. v. 27. Okt. 1877** (JMBl. 222): Die Gerichte werden angewiesen, dem Kaiserlichen Patentamt eine Abschrift der von ihnen auf Grund der §§ (s. jetzt Erlaß v. 8. März 1893 unten) des Patentgesetzes vom 25. Mai d. Js. (jetzt R.Ges. v. 7. April 1891) erlassenen Erkenntnisse mitzutheilen, sobald gegen dieselben ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist.

Sofern in einem hiernach mitzutheilenden Erkenntnisse rücksichtlich der Sachdarstellung lediglich auf das Erkenntniss einer früheren Instanz Bezug genommen wird, ist auch eine Abschrift des letzteren Erkenntnisses mitzutheilen.

Für die aus den Bezirken des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Cöln und des Königlichen Appellationsgerichts zu Celle mitzutheilenden Abschriften wird das Kaiserliche Patentamt die entstehenden Schreibgebühren erstatten.

b) **Allg. Verf. v. 4. Jan. 1889** (JMBl. 7): Nach einer mir von dem Herrn Staatssekretär des Reichsjustizamts gemachten Mittheilung gehen bei dem Kaiserl. Patentamt nur noch in seltenen Fällen patentrechtliche Entscheidungen der Gerichte ein, während sich doch aus den häufigen Ersuchen um Erstattung von Gutachten und um Uebersendung der auf die Erklärung der Nichtigkeit von Patenten bezüglichen Akten des Patentamts ergiebt, dass alljährlich zahlreiche, das Patentgesetz betreffende Civil- und Strafsachen bei den Gerichten anhängig werden.

Ich nehme hieraus Veranlassung, den Gerichten die Befolgung der Allg. Verf. v. 27. Oct. 1877 in Erinnerung zu bringen.

Ausgedehnt durch:

a) **Allg. Verf. v. 8. März 1893** (JMBl. 69): Nachdem durch das Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891 (RGBl. S. 290) die Führung der Rolle für Gebrauchsmuster dem Kaiserlichen Patentamte übertragen worden ist, werden auf Ersuchen des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamts die Gerichte angewiesen, eine Abschrift der in Civil- oder Strafsachen ergehenden, das vorbezeichnete Gesetz betreffenden gerichtlichen Entscheidungen, namentlich derjenigen, welche den Inhalt des durch die Eintragung eines Gebrauchsmusters begründeten Rechts, die Verletzung eines solchen Rechts oder die Löschung eines Gebrauchsmusters zum Gegenstande haben, dem Kais. Patentamte mitzutheilen in gleicher Weise, wie solches bereits für die patentrechtlichen Entscheidungen durch die allgemeinen Verfügungen vom 27. October 1877 und 4. Januar 1889 (s. oben) vorgeschrieben worden ist.

Gleichzeitig nehme ich Veranlassung, die Gerichte auf die Befolgung der vorbezeichneten nicht durchgehends beobachteten Verfügungen aufmerksam zu machen.

Ich bestimme ferner, dass die Mittheilung von patentrechtlichen Entscheidungen an das Kais. Patentamt künftig nicht auf diejenigen, welche auf Grund der §§ 5, 34 bis 40 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877 ergangen sind, zu beschränken, sondern auf alle Entscheidungen zu erstrecken ist, in denen die Natur und Tragweite von Patenten erörtert wird.

b) **Allg. Verf. v. 8. Nov. 1894** (JMBl. 308): Auf Ersuchen des Herrn Staatssekretärs des Reichsjustizamtes werden die Gerichte angewiesen, von den in Civil- oder Strafsachen ergehenden gerichtlichen Urtheilen, welche Angelegenheiten

a) des Waarenzeichenschutzes nach Massgabe des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. S. 441),

b) des Schutzes von sogenannten „Zier- oder Geschmacksmustern“ nach Massgabe des Gesetzes vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11)

betreffen, dem Kaiserlichen Patentamte Abschriften mitzutheilen in gleicher Weise, wie solches bereits für die Angelegenheiten des Patentrechts und des Gebrauchsmusterschutzes durch die Allgemeinen Verfügungen vom 27. Oktober 1877 und 8. März 1893 vorgeschrieben worden ist.

36. Von selbst versteht es sich ferner, daß in gewissen Fällen auch noch andere Behörden ein dringendes Interesse daran haben können, von dem Inhalte des Urtheils Kenntniß zu erhalten, so z. B. bei allen Verurtheilungen wegen Urkundenfälschung aus § 271 StGB. diejenige Behörde, in deren Büchern und Registern die falsche Thatsache aufgenommen ist; ferner das Standesamt, wenn Meldungen unterlassen sind.

37. Wegen der Eintragungen in die Gesindebücher s. unten § 132 II.

38. In Forstsachen ist zu beachten:

a) Die Ausfüllung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (durch die Amtsanwälte) nach

Allg. Verf. v. 29. Juli 1879 (JMBl. 321): Zur Ausführung des § 26 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend den Forstdiebstahl, vom 15. April 1878, bestimmt der Justizminister Folgendes:

I. Aufstellung der Verzeichnisse.

Die mit dem Forstschutze betrauten Personen haben die Verzeichnisse . . . . .

II. Einreichung der Verzeichnisse.

. . . Falls der Forstrevierbeamte nicht zum Amtsanwalt bestellt ist, hat er beide Ausfertigungen des Gesammtverzeichnisses dem Amtsanwalt ohne Verzug einzureichen.

Dazu Abänderungen durch

JMErlass v. 7. April 1880 (I. 1521): Das Gesammtergebniss der innerhalb eines Amtsgerichtsbezirks angezeigten Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 ist nach No. 8 der Allg. Verf. v. 29. Juli 1879 (s. oben) in der Weise herzustellen, dass die sämmtlichen Einzelverzeichnisse (No. 5 das.) ineinander gelegt werden — . . . bestimme ich in Ergänzung des Abs. 1 der No. 8 der Allg. Verfügung v. 29. Juli 1879, dass den Forstrevierbeamten gestattet sein soll, entweder

a) die Anzeigen nur einen Monat in zwei nach den Schutzbeamten gesonderte Gesammtverzeichnisse zu bringen, auf deren jedes dann der Amtsanwalt besondere Anklagen zu erheben und der Amtsrichter besondere Termine anberaumen kann, oder

b) die Anzeigen aus dem Zeitraum zweier Monate und zwar in dem einen Monate von dem einen Theil der Schutzbeamten, in dem anderen Monate von dem anderen Theile derselben zu einem Gesammtverzeichnisse zu vereinigen.

JMErlass von demselben Tage (I. 1521a): . . . Die Amtsanwälte sind . . . anzuweisen, sobald sämmtliche in einem Gesammtverzeichnisse enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses dem verwaltenden Forstrevierbeamten (wenn er nicht selbst Amtsanwalt ist) zur Kenntnissnahme zuzusenden und einige Zeit zu belassen. (Ergänzt durch Allg. Verf. v. 12. Sept. 1881 zu 3, s. unten und v. 15. Okt. 1889, s. unten.)

Allg. Verf. v. 12. Sept. 1881 (JMBl. 182): Um prüfen zu können, ob die in den Forstdiebstahlsverzeichnissen aufgeführten Beschuldigten sich im Rückfalle befinden, ist den Amtsanwälten durch Artikel 121 (aufgehoben, s. unten) der Geschäftsanweisung vom 28. August 1879 (JMBl. 261) die Verpflichtung auferlegt, eine alphabetische Liste der wegen Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz bestraften Personen zu führen. Durch die in meiner Circularverfügung v. 7. April 1880 (s. oben) getroffenen Anordnungen wurde beabsichtigt, diese Liste entbehrlich zu machen und dagegen die Forstbeamten in den Stand zu setzen, die Vor-

bestrafungen genau und vollständig in die Forstdiebstahlsverzeichnisse aufzunehmen. Da diese Massnahmen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen sich bewährt haben, so werden im Einverständniss mit dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die nachstehenden weiteren Anordnungen getroffen:

1. Der Artikel 121 der Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte vom 28. August 1879 wird aufgehoben.
2. Die No. 1 Abs. 2 und die No. 7 Abs. 3 der Allg. Verf. v. 29. Juli 1879, betreffend die Aufstellung und die Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse (s. oben), wird dahin abgeändert, dass die Spalte 4 des Verzeichnisses zu Eintragungen des Amtsanwalts nur für diejenigen besonderen Fälle zu dienen hat, in welchen eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit wahrgenommen wird.
3. Durch die Circularverfügung vom 7. April 1880 (s. oben) sind die Amtsanwälte angewiesen, sobald sämmtliche in einem Forstdiebstahlsverzeichnisse enthaltenen Straffälle durch Strafbefehl oder Urtheil erledigt sind, ihr vollständig ausgefülltes Exemplar des Verzeichnisses den verwaltenden Forstrevierbeamten zur Kenntnissnahme zuzusenden und denselben einige Zeit zu belassen. Diese Vorschrift wird dahin ergänzt, dass vor der Zusendung in der Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben wird.

JMErlass v. 15. Oct. 1889 (I. 3419): Durch die Circ.-Verf. v. 7. April 1880 (s. oben) ist angeordnet, dass die Amtsanwälte von dem Ausfalle der Untersuchungen in Forstdiebstahlssachen den verwaltenden Forstbeamten durch Zusendung ihres vollständig ausgefüllten Exemplars des Forstdiebstahlsverzeichnisses (Allg. Verf. v. 29. Juli 1879 JMBl. 221) Mittheilung zu machen haben. Durch die Allg. Verf. v. 12. Sept. 1881 (s. oben) ist ferner vorgeschrieben, dass vor der Zusendung in der Spalte „Bemerkungen" des Verzeichnisses auch der Tag der Rechtskraft des Strafbefehls oder Urtheils angegeben werden soll.

Um einem mehrfach hervorgetretenen Bedürfniss abzuhelfen, bestimme ich, dass die vorbezeichneten Mittheilungen seitens der Amtsanwälte und Forstamtsanwälte auch an die verwaltenden Forstbeamten grösserer Privatforsten zu machen sind, sofern in den letzteren eine der staatlichen Forstverwaltung ähnliche geregelte Verwaltung eingeführt ist und die in denselben vorkommenden Straffälle in Gemässheit der angeführten Allg. Verf. v. 29. Juli 1879 durch regelmässige Einreichung von Verzeichnissen zur Anzeige gebracht werden. Diese Verzeichnisse sind von den bezeichneten Privatforstverwaltungen künftig statt in 2 in 3 Exemplaren einzureichen, von denen das dritte dazu bestimmt ist, nach erfolgter Ausfüllung dem Forstverwalter mit der Nachricht über den Ausfall der Sache zurückgegeben zu werden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt wird, so findet die Benachrichtigung nicht statt. —

b) Die Mittheilungspflicht auf Grund von Anzeigen der Oberförster:

Allg. Verf. v. 28. März 1884 (JMBl. 65): Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die Kgl. Forstverwaltung ein wesentliches Interesse daran, von dem Ausgange derjenigen Strafsachen Kenntniss zu erhalten, welche durch amtliche Anzeigen der Kgl. Oberförster anhängig geworden sind.

Die letzteren werden daher in denjenigen Bezirken, in denen nach dem Ermessen der Bezirks-Regierung (bezw. in Hannover der Finanz-Direction) ein Bedürfniss hierzu vorhanden ist, fortan den zuständigen Beamten der StA. Vierteljahrslisten einreichen, in welchen die gedachten Strafsachen aufgeführt sind und eine besondere Spalte für die von der StA. zu ertheilende Auskunft enthalten ist. Die StA. hat in dieser Spalte zu vermerken, wie erkannt worden ist und dabei den Tag des rechtskräftig gewordenen Urtheils oder Strafbefehls anzugeben; die so ausgefüllte Liste ist alsdann dem betreffenden Oberförster zurückzusenden. Insofern eine rechtskräftige Entscheidung noch nicht vorliegt, ist dies in der gedachten Spalte zu bemerken.

Zur Vermeidung unnöthiger und vorzeitiger Anfragen hat der genannte Minister angeordnet, dass aus den Listen alle diejenigen Sachen fortzulassen sind, von deren Ausgang der Oberförster bereits anderweit, wenn auch in anderer amtlicher Eigenschaft (z. B. als Amtsvorsteher) Kenntniss erhalten hat und dass ferner die einzelnen Sachen erst dann in die Listen aufzunehmen sind, wenn seit der Einreichung der Anzeige ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten verflossen ist.

Die gegenwärtige Verfügung findet nicht Anwendung auf diejenigen Strafsachen, welche Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz v. 15. April 1878 betreffen; in diesen Strafsachen behält es lediglich bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

c) Die sonstigen allgemeinen Vorschriften über die Mittheilungen gelten auch hier nach

Allg. Verf. v. 24. Sept. 1888 (JMBl. 304): Es sind Zweifel darüber entstanden, inwieweit die Vorschriften über die von den Beamten der StA. an andere Behörden zu machenden Mittheilungen auch in Forstdiebstahlssachen zur Anwendung zu bringen seien. Ich finde mich deshalb veranlasst, zu bestimmen, dass in Forstdiebstahlssachen, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle eintretende Strafe, hinsichtlich der gedachten Mittheilungen, die für Uebertretungssachen massgebenden Vorschriften zu befolgen sind. Nur in den Fällen der §§ 6 und 8 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 (GS. 222) ist nach den für Vergehenssachen gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Unberührt bleiben:

a) die Bestimmung unter 8 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 zu der vom Bundesrath beschlossenen Verordnung betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (siehe nächsten §).

b) die Bestimmungen betreffend die Kontrolle der Rückfälle bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz (Allgemeine Verfügung vom 12. September 1881 (s. oben).

Waren bisher die seitens der StA. zu machenden Mittheilungen behandelt, so empfängt umgekehrt die StA. solche unter Umständen, nämlich von der Militärjustiz, gemäß

a) **Ausf.-Best. des Kriegsmin. v. 2. Jan. 1900** (AVBl. 7), **des Staatssekretärs d. Reichs-Mar.-Amtes v. 26. März 1900** (Mar.-VBl. 86), zu § 450 Mil.-StGO., **Ziff. 2**: „War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist ihr von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben;“

b) ferner, wenn die StA. diejenige Civilbehörde ist, bei welcher eine Militärperson gemäß Mil.-StGO. § 3 (s. oben S. 66) in einstweiliger amtlicher Verwendung steht. Hier sagen die unter a) angeführten

Ausführungsbestimmungen, Ziff. 8: In den Fällen des § 3 Abs. 2 Mil.-StGO. hat der Gerichtsherr, der die Vollstreckung der Freiheitsstrafe anordnet (§ 451), den Zeitpunkt des Strafantritts der zunächst vorgesetzten Civilbehörde des Bestraften ungesäumt mitzutheilen.

§ 130.

4. Das Strafregister.

Die hauptsächlichste Gattung von Mittheilungen ist diejenige an die Strafregisterbehörde des Geburtsortes. Früher, nach der jetzt aufgehobenen Nr. 1 der oft genannten Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, war es die StA. desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk der Wohnort (bei dem Mangel eines

solchen der Aufenthaltsort) des Verurtheilten liegt, an welche Nachricht über Verurtheilungen erging. Ueber die Gründe der Aenderung sagt

Frühere Ausf.-Verf. v. 12. Juli 1882 (JMBl. 200) No. 1: Nach den bestehenden (jetzt obsoleten) Einrichtungen werden die Mittheilungen über die wegen Verbrechen und Vergehen ergangenen Strafurtheile nur an die StA. desjenigen Landgerichts übersandt, in dessen Bezirk der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist. Es fehlt für die Bestrafungen der Personen, welche ihren Aufenthaltsort wechseln, an einer Sammelstelle und es wird daher, wenn die Vorstrafen einer Person festgestellt werden müssen, nicht selten nöthig, Auskunft von verschiedenen Behörden einzuholen. Die Verordnung des Bundesraths beabsichtigt, eine solche Sammelstelle bei der Behörde des Geburtsortes zu schaffen, weil nur der Geburtsort unveränderlich bleibt, während der Wohnort und der Aufenthaltsort dem Wechsel unterliegen.

Maßgebend ist jetzt die

Verordnung des Bundesraths v. 16. Juni 1882 nebst **Abänderungsbestimmungen durch Bundesrathsbeschluss v. 9. Juli 1896** (JMBl. 265).

Dazu tritt die

Ausführungsverfügung d. JM. v. 7. Sept. 1896 (JMBl. 294),

abgeändert in Nr. 11 Abs. 2 und 3 durch

Allg. Verf. v. 18. April 1897 (JMBl. 92).

Durch erstere sind die früheren Ausführungsbestimmungen vom

12. Juli 1882, 6. Okt. 1887, 21. Feb. 1888, 8. Nov. 1890 No. 2—6

ausdrücklich aufgehoben.

I. Ueber die Einrichtung im Allgemeinen sagt

Verordn. v. 16. Juni 1882 § 1: Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der StA. bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichsjustizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort ausserhalb des Reichsgebietes belegen oder nicht zu ermitteln ist.

Neben den Strafnachrichten zu 2 stehen diejenigen für die auswärtigen Regierungen, s. oben § 129 Nr. 19 (S. 437). Meist sind beide nöthig gemäß

Allg. Verf. v. 19. April 1888 (JMBl. 127) **Abs. 2**: Wenn in denjenigen Fällen, in welchen einer ausländischen Regierung von der rechtskräftigen Verurtheilung eines ihrer Staatsangehörigen Nachricht zu geben ist (vgl. Ziffer 17 Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, s. oben S. 440) der Geburtsort des verurtheilten ausländischen Staatsangehörigen ausserhalb des Deutschen Reiches belegen oder nicht zu ermitteln ist, so wird durch die seitens der Beamten der StA. zu bewirkende Einsendung der Urtheilsformel an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) die Einreichung einer Strafnachricht an das Reichsjustizamt nicht ausgeschlossen. Es haben vielmehr in diesen Fällen beide Mittheilungen zu erfolgen (vgl. Ziffer 6 Ausf.-Verf.). Bei der Einsendung der Urtheilsformel an den Herrn Reichskanzler (Auswärtiges Amt) ist übrigens stets das der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 angehängte Muster unter Berücksichtigung der in den Circ.-Verfügungen v. 21. Oct. 1881 (I. 4066) und v. 14. April 1882 (I. 1414) hervorgehobenen Momente zu benutzen.

Allg. Verf. v. 20. März 1884 (JMBl. 58): Dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches sind seitens der Justizbehörden wiederholt Auszüge aus Urtheilen gegen in Oesterreich-Ungarn geborene Personen ohne Begleitschreiben eingesandt worden. Dieselben waren nicht zur Uebermittelung an die K. K. Oesterr.-Ung. Regierung, mit welcher übrigens der wechselseitige Austausch der von den Gerichten des einen Staates gegen

Angehörige des anderen Landes ergehenden Strafurtheile nicht vereinbart ist, sondern zur Aufnahme in das bei dem Reichsjustizamt geführte Strafregister über diejenigen Personen bestimmt, deren Geburtsort ausserhalb des Reichsgebietes belegen ist.

Unter Bezugnahme auf die Allg. Verf. v. 19. April 1883 (s. oben) werden deshalb die Justizbehörden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass das Strafregister bezüglich der bezeichneten Personen bei dem Reichsjustizamt geführt wird und dass die für dieses Register bestimmten Strafnachrichten nicht an das Auswärtige Amt, sondern unmittelbar an das Reichs-Justizamt zu richten sind.

II. Die Registerbehörden. Ueber sie giebt eine Uebersicht die **Allg. Verf. v. 8. Jan. 1888** (JMBl. 7):

Königreich Preussen . . .	die StA. bei den Landgerichten; für den preussischen Kreis Ziegenrück die StA. bei dem Landgerichte zu Rudolstadt, für die preussischen Kreise Schleusingen und Schmalkalden die StA. bei dem Landgerichte zu Meiningen;
Königreich Bayern . . .	die Amtsanwälte;
Königreich Sachsen . . .	die Amtsrichter;
Königreich Württemberg .	die Ortsrichter jeder Gemeinde;
Grossherzogthum Baden. .	die Amtsgerichte;
Grossherzogthum Hessen .	die StA. bei den Landgerichten;
Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin. . . .	die StA. bei den Landgerichten;
Grossherzogthum Sachsen-Weimar	die StA. bei den Landgerichten;
Grossherzogthum Mecklenburg-Strelitz	die StA. bei dem Landgerichte zu Neu-Strelitz;
Grossherzogthum Oldenburg	a) für den Bezirk des Herzogthums Oldenburg die StA. bei dem Grossherzoglichen Landgerichte zu Oldenburg, b) für den Bezirk des Fürstenthums Lübeck die StA. bei dem Landgerichte zu Lübeck, c) für den Bezirk des Fürstenthums Birkenfeld die StA. bei dem Königlich preussischen Landgerichte zu Saarbrücken;
Herzogth. Braunschweig-Lüneburg	die StA. bei den Landgerichten;
Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) für die Bezirke der Amtsgerichte Meiningen, Salzungen, Wasungen, Themar, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonneberg und Steinach die StA. bei dem Landgerichte zu Meiningen, b) für die Bezirke der Amtsgerichte Saalfeld, Gräfenthal, Pössneck, Camburg und Kranichfeld die StA. bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Herzogthum Sachsen-Altenburg.	die StA. bei dem Landgerichte;
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha	die StA. bei den Landgerichten;
Herzogthum Anhalt . . .	der Herzogliche Erste StA. in Dessau;
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. . . .	die StA. bei dem Landgerichte zu Erfurt;
Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt	die StA. bei dem Landgerichte zu Rudolstadt;
Fürstenthum Waldeck und Pyrmont	die StA. bei den Landgerichten;
Fürstenthum Reuss älterer Linie	die StA. bei dem Landgerichte zu Greiz;
Fürstenthum Reuss jüngerer Linie	die StA. bei den Landgerichten;

Fürstenthum Schaumburg-Lippe . . . . die StA. bei dem Landgerichte zu Bückeburg;
Fürstenthum Lippe . . . die StA. bei dem Landgerichte zu Detmold.

Für die dem Bezirk des Amtsgerichts Lippstadt angeschlossenen Theile des Fürstl. Lippischen Staatsgebiets (Amt Lipperode und Stift Cappel) ist die StA. Paderborn als Strafregisterbehörde bestellt nach

Allg. Verf. v. 10. Juli 1888 (JMBl. 237).

Allg. Verf. v. 8. Jan. 1888 fährt fort:

Freie und Hansestadt Lübeck die StA. bei dem Landgerichte zu Lübeck;
Freie Hansestadt Bremen . der Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte Bremen;
Freie u. Hansestadt Hamburg die StA. bei dem Landgerichte zu Hamburg;
Elsass-Lothringen . . . die Gerichtsschreibereien der Landgerichte.

III. Die äußere Einrichtung.

1. Registerführer ist in Preußen ein Sekretär gemäß

Ausf.-Verf. No. 7: Registerbehörde ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte. Der Sekretär hat nach den Weisungen des Ersten StA. die Register zu führen und die damit verbundenen Bureaugeschäfte zu erledigen.

Dazu

Ausf.-Verf. No. 9: Die bei der Registerbehörde eingehenden Strafnachrichten und Ersuchen um Auskunftsertheilung werden von dem Ersten StA. mit dem Vermerk des Zeitpunkts des Eingangs versehen, ihre Eintragung in das Tagebuch erfolgt nur, wenn dieselbe ausnahmsweise besonders angeordnet werden sollte.

2. Die Einrichtung des Geschäftsraums bestimmt:

Ausf.-Verf. No. 8: Die Strafnachrichten werden im Dienstzimmer des Registerführers in Schränken aufbewahrt, welche der Grösse der Formulare A, B, D entsprechende Fächer enthalten. In diesen werden die Strafnachrichten in einer Anzahl von je höchstens vierhundert Blättern und zwar, soweit nicht die Einrichtung der vorhandenen Schränke entgegensteht, in Pappkästen niedergelegt. Die Fächer oder Pappkästen sind nach den Buchstaben des Alphabets und, sofern mehrere für denselben Buchstaben bestimmt sind, nach Namen oder Anfangssilben von Namen zu bezeichnen.

Sämmtliche Fächer des Registerschranks sind von zwei zu zwei Jahren einer genauen Durchsicht zu unterziehen.

IV. Der Inhalt der Strafnachrichten:

Verordn. § 2: In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschliesslich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 No. 1 bis 8 StGB. vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141, 144, 146, 147, 150 bis 152 Mil. StGB. v. 20. Juni 1872.

Das. § 3: In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 StGB. ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

Das. § 4: Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 No. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

Das. § 8: . . . Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Grösse der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen der Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich Strasse und Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:
   a) die erkennende Behörde,
   b) das Datum der Verurtheilung,
   c) der Charakter der für erwiesen erachteten Strafthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
   d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmässige Richtigkeit dieser Angaben ist die grösste Sorgfalt zu verwenden. Insoweit die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muss dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt „nicht ermittelt" oder Geburtsjahr „angeblich 1859."

Das. § 9: Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsortes, so ist ausser der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muss ersichtlich sein, wo sich die andern Exemplare befinden.

Ausf.-Verf. No. 3: Walten Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit der in den Akten erörterten persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten ob oder haben diese im Laufe des Strafverfahrens nicht vollständig festgestellt werden können, so sind die Strafvollstreckungsbehörden verpflichtet, vor Ausfertigung der Strafnachrichten geeignete Ermittelungen, erforderlichenfalls durch Anfragen bei den Standesämtern, den kirchlichen Behörden oder durch Einsicht der bei den Gerichten aufbewahrten Duplikate der Kirchenbücher und standesamtlichen Nebenregister vorzunehmen.

Hat eine derartige Feststellung der persönlichen Verhältnisse auf Grund von Urkunden stattgehabt, so ist hierüber in Spalte „Sonstige Bemerkungen" ein kurzer Vermerk aufzunehmen (z. B. „Eltern, Geburtstag und -Ort durch Geburtsurkunde festgestellt.")

Im Uebrigen sind die Eintragungen in diese Spalte möglichst zu beschränken, ein Signalement ist nicht aufzunehmen, die Angabe besonderer Kennzeichen dagegen zulässig.

Das. No. 4: War von der Registerbehörde bei der Auskunftsertheilung über die Vorstrafen auf Abweichungen in den Angaben der Registervermerke über die persönlichen Verhältnisse hingewiesen worden (vergl. unten No. 25 Abs. 2), so ist, sofern nicht die abweichenden Angaben bestätigt und in die Strafnachricht aufgenommen oder gemäss No. 3 Absatz 2 durch Bezugnahme auf Urkunden richtig gestellt worden sind, das Ergebniss der Ermittelungen über die fraglichen Punkte der Registerbehörde bei Uebersendung der Strafnachricht auf einem Anlagezettel kurz mitzutheilen und dabei zu bemerken, ob die registrirten Vorstrafen von dem Verurtheilten anerkannt worden sind.

Verordn. § 11: Führt ein Verurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrere Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere

Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzusenden.

Das. § 10: Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, dass ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist oder dass Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen Stelle (§ 1 No. 1 bezw. 2) noch nicht registrirt sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, dass

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten erfolgt.

Ausf.-Verf. No. 5: Sind bei Ausfertigung einer Strafnachricht gemäss § 10 No. 1 der Verordnung noch andere, bisher nicht registrirte Vorstrafen mitzutheilen, so ist nur ein Formular A zu benutzen, auf dessen Rückseite die Auszüge der früheren Urtheile zu vermerken sind. Dabei ist die zweite Spalte der Rückseite („nach Mittheilung von“) nicht auszufüllen, es ist jedoch, sofern die Verurtheilung in höherer Instanz ausgesprochen ist, in der dritten Spalte („Aktenzeichen“) auch das Gericht erster Instanz anzugeben.

Verordn. § 12: Wird eine zur Registrirung mitgetheilte Verurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen StA. Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Verurtheilung einzutragen.

V. Die Uebersendung der Strafnachrichten.

a) Im Allgemeinen.

Verordn. § 5: Die Mittheilung zum Zwecke der Registrirung erfolgt bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat.

Ausf.-Verf. § 2: . . . Die zum Zweck der Registrirung erforderlichen Mittheilungen erfolgen durch die Strafvollstreckungsbehörden (die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten und die Amtsrichter).

Die Strafnachrichten sind von dem Sekretär oder Gerichtsschreiber, sobald das Urtheil oder der Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, genau nach dem Inhalt der Akten anzufertigen, gegenzuzeichnen und zur Prüfung und Unterschrift vorzulegen.

Verordn. § 7: Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung bezw. nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunktes zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört (vgl. No. 12 Ausf.-Verf.), oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der StA. selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder ausserhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichsjustizamt.

Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugsweise enthalten.

Dazu

Abänderungsbestimmungen des Bundesrathes v. 9. Juli 1896, Art. I: Die durch die Verordnung vom 16. Juni 1882 eingeführten Formulare A bis C erhalten die aus den Anlagen ersichtliche abgeänderte Fassung.

Siehe auch den

Runderlass v. 19. April 1887, oben § 41 S. 170.

Zu Nr. 2: Die Adresse an das Reichsjustizamt muß lauten nach

Allg. Verf. v. 25. April 1898 (s. oben):

An das Reichsjustizamt (Strafregister).

b) Im Besonderen militärgerichtliche Strafnachrichten.

Ausf.-Best. des Kriegsmin. v. 2. Jan. 1900 (AVBl. 7), zu § 450 Mil.-StGO **Ziff. 3**: Im Uebrigen wird auf die Bundesrathsbeschlüsse v. 16. Juni 1882 (AVBl. 137 ff.) und v. 9. Juli 1896 (AVBl. 249 ff.), betreffend die Führung von Strafregistern, verwiesen.

In den im § 2 des Bundesrathsbeschlusses v. 16. Juni 1882 erwähnten Fällen erfolgt die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung an die Registerbehörde (vgl. kriegsministerielle Verfügungen v. 20. Dez. 1882, AVBl. 218/219, und v. 11. Aug. 1883, AVBl. 147) durch die unter Ziff. 1 und 2 der kriegsministeriellen Verfügung v. 31. Juli 1882 (AVBl. 166) bezeichneten Truppentheile und Militärbehörden, und zwar sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufgehört, oder sobald der Verurtheilte in das Beurlaubtenverhältniss übergeführt bezw. wieder übergeführt wird (§ 6 des Bundesrathsbeschlusses v. 16. Juni 1882).

Das für diese Mittheilungen erforderliche Material erhalten die Truppentheile u. s. w. durch die Gerichtsherren.

Es ist dafür zu sorgen, dass alles für die Mittheilung an die Registerbehörde Erforderliche schon im Laufe des Verfahrens aktenmässig festgestellt wird.

Ziff. 4: Die vom Gerichtsherrn und dem Kriegsgerichtsrathe zu fassenden Beschlüsse, durch die ein Abwesender für fahnenflüchtig erklärt oder dessen Vermögen mit Beschlag belegt wird (Mil.-StGO. § 360), sind in die Strafregister nicht einzutragen.

Für die Marine vgl. Mar.-VBl. v. 1882 S. 165 ff., von 1896 S. 207 ff.

Verordn. § 6: Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung derselben in das Beurlaubtenverhältniss.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

In Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kais. Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausscheiden aus dem Militärgerichtsstand beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

Dazu

Allg. Verf. v. 19. Sept. 1882 (JMBl. 290):

1. Unter Truppentheil im Sinne des § 6 Absatz 3 der Verordnung sind die Regimenter, die selbstständigen Bataillone (einschliesslich der Hessischen Train-Kompagnie) und die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verstehen.

Zu den Militärbehörden im Sinne des Absatzes 4 a. a. O. zählen die höheren Kommandobehörden, sowie alle übrigen militärischen Behörden, Formationen und Institute; namentlich auch die Festungsgefängnisse, Arbeiterabtheilungen und Festungs-Reserve-Abtheilungen.

2. Die Mittheilungen an die Registerbehörden — Strafnachricht A (vergl. § 8 der Verordnung) — sind in den Fällen des § 6 Absatz 3 daselbst von dem Kommandeur des Truppentheils; in den Fällen des Absatzes 4 daselbst von dem Chef beziehungsweise Vorstande der Militärbehörde; in Ansehung der Militärgefangenen und der Arbeitssoldaten, sowie der Mannschaften der Festungs-Reserve-Abtheilungen von dem Vorstande beziehungsweise Führer dieser Formationen zu vollziehen.

Die bezeichneten Vorgesetzten haben auch für die rechtzeitige Absendung an die Registerbehörde (§ 7 und § 6 Absatz 1 und 2 der Verordnung) Sorge zu tragen.

VI. Die Behandlung der eingehenden Nachrichten.

Verordn. § 14: Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Verurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) massgebend.

§ 15: Mehrere dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln im Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

Der Inhalt mehrerer dieselbe Person betreffenden Vermerke kann in eine Strafliste übertragen werden.

Als Strafliste dient die erste, diese Person betreffende Strafnachricht A oder das Formular zu einer solchen Strafnachricht; erforderlichenfalls wird die Liste auf einem beigefügten Bogen fortgesetzt. In die Liste wird der wesentliche Inhalt der Vermerke nach den beiliegenden Mustern eingetragen. Erhebliche Abweichungen in den die Person betreffenden Angaben werden auf der Vorderseite der Liste unter Hinweis auf die laufende Nummer der Eintragungen vermerkt.

Ist eine Liste angelegt, so können die Urschriften der in dieselbe übertragenen Vermerke aus dem Register entfernt werden.

Mittheilungen über die im Auslande erfolgten Verurtheilungen werden in die Straflisten nicht aufgenommen, sind aber mit dieser im Register aufzubewahren und bei Auskunftsertheilungen zu berücksichtigen.

Ausf.-Verf. No. 11: Eine Strafnachricht, welche für das Register des Geburtsorts bestimmt ist, wird, wenn der Geburtsort zu einem anderen Bezirk gehört, an die richtige Registerbehörde abgegeben. Ist diese nicht bekannt, oder ist aus der Strafnachricht ersichtlich, dass noch ein anderes Exemplar vorhanden ist, so erfolgt die Rücksendung an die Strafvollstreckungsbehörde. (Abs. 2 und 3 geändert, s. oben vor I).

Die eingehenden Strafnachrichten werden vom Ersten StA. mit dem Eingangsvermerk versehen nach

Verordn. § 14,

sodann aber ohne weitere Verfügung der StA. vom Registerführer behandelt.

VII. Die Auskunftseinholung.

Verordn. § 17 Abs 2: . . . Das Ersuchen ist nach Massgabe des Formulars C an die zuständige Register führende Behörde oder an den StA. bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu

richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes „nicht“ vor das Wort „verurtheilt“ in der Zeile „ist ausweislich des Registers verurtheilt“;

b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, dass die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewissheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

Für den Amtsanwalt bestimmt noch

Rund-Erlass v. 22. Sept. 1882 (I. 3385): Die Formulare zu den Ersuchen um Auskunftsertheilung über die Vorstrafen einer Person (Formular C der Verordn. v. 16. Juni 1882) sind den Amtsanwälten von den Justizbehörden bis auf Weiteres kostenfrei zu liefern.

1. Der ersuchende StA. verfügt die Auskunftseinholung kurz:

Vorstrafen (Geburtsort s. Bl. . . .)

2. Es fragt sich noch, zu welchem Zeitpunkte man die Einholung der Vorstrafen verfügt? Grundsatz ist, daß es sobald als möglich geschieht, nach

Ausf.-Verf. No. 1: In allen Untersuchungen wegen strafbarer Handlungen, bezüglich deren im Falle der Verurtheilung eine Strafnachricht zu ertheilen ist (§ 2), ist von der StA. oder dem Gericht die Registerbehörde sobald als thunlich um Auskunft über die Vorstrafen zu ersuchen.

Die Einholung kann nun nicht eher geschehen, als Geburtstag und -Ort bekannt sind, also regelmäßig nicht vor Eingang des ausgefüllten Personalienbogens (oben § 41 S. 170), oder nach gerichtlich erfolgter Vernehmung, da diese sich auch auf die Personalien erstreckt. Dann aber soll sie, wenn nicht Einstellung des Verfahrens zu erwarten ist, stets sofort erfolgen. Gewöhnlich wird man also die bezügliche Verfügung mechanisch auf den eingehenden Personalienbogen setzen.

3. Die genannte Nr. 1 der Ausführungs-Verfügung schreibt auch vor, in welchen Fällen die Vorstrafen herbeigezogen werden sollen. Es werden damit fast alle Strafsachen umfaßt, welche der StA. überhaupt zu bearbeiten hat.

4. Der Herbeiziehung der zugehörigen Vorakten bedarf es noch in den Fällen des Rückfalls zur Feststellung, wann die erkannten Strafen verbüßt und die betr. Strafthaten begangen sind (s. oben § 41 S. 173 und § 79 S. 317). Wünschenswerth wäre es, wenn das Strafregister auch über letztere Zeiten Auskunft gäbe. Dies wäre dadurch zu erreichen, daß in den Fällen der Bestrafung wegen Diebstahls, Hehlerei, Raubes und Betrugs der Registerbehörde eine zweite kurze Nachricht zu geben wäre nach Beendigung der Strafvollstreckung darüber, a) innerhalb welcher Zeit die Strafe verbüßt worden ist; b) wann die That begangen ist, wegen deren die Verurtheilung erfolgt ist. Allerdings ist ein ähnliches Verfahren im Königreich Sachsen wiederaufgegeben worden. — Doch wird dort jetzt noch bei den vorgenannten Verurtheilungen in die Strafnachricht die Zeit der Begehung der That stets und der Tag des Strafantritts dann eingetragen, wenn die Strafvollstreckung bei der Absendung schon begonnen hat. — Wegen der Herbeiziehung von Vorakten zu anderen Zwecken s. oben § 79 S. 318. —

VIII. Die Auskunftsertheilung.

Verordn. § 17: Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtlich Auskunft zu ertheilen.

1. Eine Vereinfachung führt herbei

Verordn. § 17a: Ist die Person, über welche die Auskunft ertheilt werden soll, wegen einer oder mehrerer der im § 361 No. 1 bis 8 StGB. bezeichneten Uebertretungen wiederholt verurtheilt, und hat die ersuchende Behöde nicht ausdrücklich einen vollständigen Auszug verlangt, so brauchen für die einzelnen Arten dieser Uebertretungen nur je die drei letzten Verurtheilungen und ausserdem diejenigen, bei welchen zugleich gemäss § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden ist, gesondert und vollständig in die Auskunft nach Formular C aufgenommen zu werden. Hinsichtlich der übrigen Verurtheilungen genügt es, wenn für jede Uebertretungsart die Zahl dieser Verurtheilungen angegeben wird.

2. Ist der Beschuldigte in dem Bezirke der bearbeitenden StA. geboren, und enthält der Personalienbogen (s. oben § 41 S. 170) der Polizeiverwaltung schon eine Aufzählung der Vorstrafen, so würde die Möglichkeit, deren Richtigkeit durch den Registerführer einfach zu bestätigen, oft Schreibwerk ersparen.

3. Das eingehende Ersuchen um Vorstrafen wird vom Ersten StA. mit dem Eingangsvermerk versehen nach

Verordn. § 14;

die Erledigung aber erfolgt ohne weitere Verfügung des StA. unmittelbar durch den Registerführer gemäß

Verordn. § 24: Die Strafauszüge und Negativatteste werden von dem Sekretär angefertigt und unterschrieben. Der StA. hat auf ihre vorschriftsmässige Form zu achten und hin und wieder die Richtigkeit ihres Inhalts zu prüfen.

IX. Die Dauer der Aufbewahrung.

Verordn. § 16: Vermerke über Personen, deren Tod dem das Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen wird, sind aus dem Register zu entfernen. Im Uebrigen dürfen die Vermerke nicht vor dem Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Verurtheilte das 80. Lebensjahr vollendet, aus dem Register entfernt werden.

Damit nun die Registerbehörden von dem Tod Kenntniß erhalten, bestimmen:

a) **JMErlass v. 4. April 1887** (I. 1143): Zur Ausführung des § 16 Vdn. v. 16. Juni 1882 werden nachstehende Anordnungen getroffen:

1. Die Gerichtsschreiber bei den Landgerichten und Amtsgerichten und die Sekretäre der StA. bei den Landgerichten haben, wenn ihnen der Tod einer bestraften Person, von deren Verurtheilung nach den bestehenden Vorschriften die Registerbehörde Nachricht erhalten haben muss, glaubhaft bekannt geworden ist, hierüber eine Anzeige zu erstatten und dem Richter oder StA. vorzulegen. Der Letztere hat die Anzeige in Bezug auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und demnächst der Registerbehörde mitzutheilen.

2. Die Anzeige erfolgt:

a) wenn der Tod im Laufe eines bei Gericht anhängigen Strafverfahrens eintritt, durch den Gerichtsschreiber,

b) wenn der Tod während Verbüssung einer Freiheitsstrafe eintritt, durch den Bureaubeamten der Strafvollstreckungsbehörde,

c) in allen anderen Fällen durch denjenigen Bureaubeamten, welchem die Führung der Akten übertragen ist, bei denen sich die Sterbeurkunde oder ein anderer glaubhafter Nachweis des Todes befindet.

b) Allg. Verf. v. 8. Nov. 1890 (JMBl. 280): Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 14. Juli 1890 (Ministerialblatt f. d. inn. Verw. S. 139) Folgendes angeordnet:

I. Die Standesämter, deren Verwaltung sich nicht mit der Verwaltung der Ortspolizei in einer und derselben Hand befindet, haben halbjährlich, und zwar bis zum 15. Januar und bis zum 15. Juli jeden Jahres, Listen sämmtlicher in ihren Bezirken während des vorhergegangenen Kalenderhalbjahres — 1. Juli bis 31. Dezember, 1. Januar bis 30. Juni — verstorbener Personen, welche zur Zeit des Todes strafmündig waren, an die Ortspolizeibehörden zu übersenden. Diese Listen müssen enthalten: ....

II. Die Ortspolizeibehörden haben durch Vergleichung der übersandten Listen oder der von ihnen selbst in ihrer Eigenschaft als Standesbeamte geführten Sterberegister mit den ihnen von den StA. zugestellten Mittheilungen über rechtskräftige Bestrafungen halbjährlich festzustellen, ob und welche der in ihren Bezirken wohnenden, seit dem 1. Oktober 1882 bestraften Personen während des verflossenen Kalenderhalbjahres verstorben sind. Die Verstorbenen sind in eine Nachweisung einzutragen, welche über jede Person die unter Nummer I bezeichneten Angaben, sowie den Geburtsort nebst Angabe des Kreises und die letzte Bestrafung derselben enthalten soll und bis zum 1. August beziehungsweise bis zum 1. Februar jeden Jahres unmittelbar an die StA. desjenigen Landgerichts einzureichen ist, zu dessen Bezirk der Ortspolizeibezirk gehört. Ist während des betreffenden Halbjahres keine der im Polizeibezirk wohnenden bestraften Personen mit dem Tode abgegangen, so hat die Ortspolizeibehörde der StA. jedesmal bis zu dem erwähnten Termine Fehlanzeige zu erstatten.

III. In gleicher Weise haben die Direktionen der Straf- (Gefangen-) Anstalten, sowie der Besserungs- (Arbeits-, Korrektions-) Häuser halbjährlich Nachweisungen der in ihren Anstalten während des verflossenen Kalenderhalbjahrs verstorbenen Personen aufzustellen und bis zu den unter Nummer II angegebenen Zeitpunkten unmittelbar an die StA. der für den Ort der Anstalt zuständigen Landgerichte einzureichen oder denselben bis zu diesen Terminen Fehlanzeige zu erstatten.

IV. Im Anschluss an diesen Erlass vom 14. Juli 1890 und zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs der Strafregisterbehörden bestimme ich hierdurch Folgendes:

1. Die Formulare zu den von den Standesbeamten aufzustellenden Listen über verstorbene Personen sind für Rechnung der Staatskasse herzustellen und den Standesbeamten auf deren Antrag je nach Bedürfniss kostenfrei zu liefern.
2. . . . (Aufgehoben, s. Ausf.-Verf. v. 7. Sept. 1896, oben S. 450).

X. Die Steckbriefsnachrichten. Im höchsten Grade wichtig ist endlich die Verfolgung Flüchtiger mittelst des Strafregisters.

1. Sie ist jetzt geregelt durch:

Verordn. § 18a (Steckbriefnachrichten): Die Strafregister können zur Ermittelung steckbrieflich Verfolgter benutzt werden. Zu diesem Zwecke giebt die verfolgende Behörde unter Verwendung des Formulars D. der zuständigen Registerbehörde von dem Erlasse des Steckbriefs Nachricht. Führt der Verfolgte befugter- oder unbefugterweise mehrere Familiennamen, so werden auf die einzelnen Namen besondere Steckbriefnachrichten ausgefertigt; jede dieser Nachrichten hat einen Hinweis auf die anderen zu erhalten.

Erledigt sich der Steckbrief durch Ergreifung des Verfolgten oder auf andere Weise, so ist dies der Registerbehörde mitzutheilen. Der mit der Führung des Registers betraute Beamte hat sofort nach dem Eingang einer Steckbriefnachricht zu prüfen, ob Strafnachrichten über den Verfolgten vorhanden sind. Ergiebt sich, dass mit Rücksicht auf den Geburtsort des Verfolgten eine andere Registerbehörde zuständig ist, so hat er die Steckbriefnachricht an diese abzugeben und der verfolgenden Behörde hiervon Mittheilung zu machen.

Ist nach dem Inhalt des Strafregisters anzunehmen, dass der Verfolgte sich in Haft befindet oder ist sein Aufenthalt sonst bekannt, so

hat der Registerbeamte die Steckbriefnachricht mit der entsprechenden Auskunft der verfolgenden Behörde wieder zu übersenden. Ist der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt, liegt aber aus der letzteren Zeit eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunft über den Verfolgten seitens einer anderen Behörde vor, so hat der Beamte hierüber der verfolgenden Behörde unter Zurückbehaltung der Steckbriefnachricht besondere Mittheilung zu machen.

Nach Massgabe des vorhergehenden Absatzes ist auch zu verfahren, wenn später der Aufenthalt des Verfolgten bekannt wird oder von einer anderen Behörde eine Strafnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung eingeht.

Liegen hinsichtlich einer Person Steckbriefnachrichten von verschiedenen Behörden vor, so ist jeder dieser Behörden von den Nachrichten der anderen Behörden Mittheilung zu machen.

Solange der Aufenthalt des Verfolgten nicht bekannt ist, wird die Steckbriefnachricht im Register aufbewahrt. Sie wird vernichtet, wenn eine Mittheilung über die Erledigung des Steckbriefs eingeht, oder wenn seit der Niederlegung drei Jahre verflossen sind.

Dazu

Ausf.-Verf. 28: Auf die Behandlung und Verwahrung der Steckbriefnachrichten finden die Vorschriften der No. 8 bis 12 entsprechende Anwendung. Die Aussonderung der Steckbriefnachrichten erfolgt, sobald die Erledigung des Steckbriefs dem Registerführer bekannt wird; die seit länger als drei Jahren niedergelegten Steckbriefnachrichten sind bei Gelegenheit der Einsicht des Registers und der Durchsicht der Fächer (No. 18, s. oben II) auszusondern.

2. Aus vorstehenden Erlassen ergiebt sich übersichtlich das gesammte Verfahren. Dasselbe ist von der größten Bedeutung für die Verfolgung Flüchtiger geworden. Alle Personen, die nach ihrer ganzen Lebensführung mehrfach mit dem Strafrichter zu thun haben, kommen mit Sicherheit, wenn auch oft nach Jahren, in die Gewalt des verfolgenden StA., AA. oder Amtsrichters, sobald gegen sie nämlich anderswo wiederum ein Vorverfahren eingeleitet wird und deshalb die Vorstrafen eingefordert werden oder schließlich Nachricht über ihre Verurtheilung ergeht. — Häufig sind sie auch in dem neuen Verfahren fluchtverdächtig und daher verhaftet. Dann ist nur für die Festhaltung auf Grund des älteren Haftbefehls Sorge zu tragen (Ueberhaft; s. oben § 63 S. 247; die Verfügung s. unter 4). Oder man erfährt wenigstens den jetzigen Aufenthaltsort des Beschuldigten oder mindestens einen Aufenthalt aus neuester Zeit, an den neue Fahndungsmaßnahmen (s. oben § 44 S. 178) geknüpft werden können.

3. Man kann den Registersteckbrief auch ausnahmsweise außerhalb des Falles thatsächlich erlassenen Haftbefehls benutzen, z. B. zur Ermittelung eines Beschuldigten, gegen den der Beweis zum Erlaß eines Haftbefehls nicht ausreicht, ja sogar zur Ermittelung eines Zeugen. Dann ist es aber nothwendig, in die Spalte Bemerkungen ausdrücklich aufzunehmen: „Haftbefehl ist nicht erlassen" oder „X. wird als Zeuge gesucht." Denn sonst könnte die Nachricht zu einer unbeabsichtigten Verhaftung führen.

4. Die gewöhnlichen Verfügungen lauten:

a) Zunächst

Registersteckbrief (oder Steckbriefsnachricht D). Geburtstag Bl. . . .

b) Nach Eingang der Nachricht der Registerbehörde, daß von einer anderen Behörde die Vorstrafen eingefordert worden sind:

Urschriftlich mit den Akten
An (das von der Registerbehörde genannte Amtsgericht der neuen Sache) mit dem Ersuchen, a) den dort verhafteten Beschuldigten auch aus anliegender Sache zu vernehmen, b) die Ueberhaft aus dem Haftbefehle Bl. . . . vorzu-

merken und letzteren zu vollstrecken, falls Beschuldigter in der dortigen Sache zur Entlassung kommt (vgl. oben § 63 S. 247).

Nannte die Registerbehörde eine StA. als die Behörde, welche die Vorstrafen einforderte, so verfügt man:

Urschriftlich mit den Akten
An die Kgl. Staatsanwaltschaft zu . . .
mit dem Ersuchen um Abgabe dieser Akten an das Amtsgericht, bei welchem der Beschuldigte sitzt. Das letztere ersuche ich: (wie vorher).

c) Ist der Gesuchte ohne Zuthun der Registerbehörde ergriffen, so verfügt man:

Nachricht an die Registerbehörde zu . . . Bl. . . . von der Erledigung des Registersteckbriefs.

Die benachrichtigte Behörde sondert dann den Registersteckbrief aus nach
Ausf.-Verf. No. 28 (oben unter 1, S. 450, 460).

Falsch wäre es, den Registersteckbrief zurückzufordern, da dies mit Unkosten verknüpft ist.

d) Geht ein Registersteckbrief infolge des Ablaufs der 3 Jahre gemäß
das., Schlusssatz
bei dem StA. ein, so erfolgen die Erwägungen wegen Fortsetzung der Verfolgung, wie oben § 65 S. 262; entscheidet man sich für die Fortsetzung, so verfügt man:

1. Neuen Registersteckbrief absenden.
2. Frist Bl. . . . bleibt.

§ 131.

5. Die Zählkarten.

Nächst den Mittheilungen hat der StA. mit eingetretener Rechtskraft Verfügungen für Zwecke der Kriminalstatistik zu treffen, zu deren Zwecke Zählkarten ausgefüllt und schließlich im Kaiserl. Statistischen Amte gesammelt werden.

Allg. Verf. v. 21. Dec. 1881 (JMBl. 329): Der Bundesrath hat zum Zwecke der Herstellung einer Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze durch Beschluss vom 5. Dec. d. J. die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Die Herstellung der Statistik der rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze erfolgt durch Ausfüllung von Zählkarten nach dem anliegenden Muster. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle sind ausgeschlossen.

Für männliche Angeklagte sind weisse, für weibliche blaue Zählkarten zu verwenden.

§ 2. Für jedes Urtheil oder jeden Strafbefehl ist nach Eintritt der Rechtskraft, und zwar für jeden einzelnen Angeklagten, eine Zählkarte auszufüllen.

Auf die in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens ergangenen Entscheidungen ist Rücksicht nicht zu nehmen.

§ 3. Auf jeder Zählkarte ist oben links das Aktenzeichen, oben rechts die laufende Nummer für das Kalenderjahr zu vermerken. Die laufenden Nummern gelten für sämmtliche Angeklagten ohne Unterscheidung der Geschlechter.

§ 4. Die in einem Kalenderquartal ausgefüllten Zählkarten über die bei den Amtsgerichten und dem Landgerichte anhängig gewesenen Strafsachen sind bei der StA. des Landgerichts zu sammeln. Von der letzteren werden sie bis spätestens zum Schlusse des auf das Quartal folgenden

Monats dem Kaiserlichen Statistischen Amt — Berlin W., Lützowufer 7.8 — eingesendet. . . .

Wenn bei einem Gerichte innerhalb eines Quartals keine Zählkarte ausgefüllt ist, wird eine Fehlanzeige erstattet und auf gleichem Wege dem Kaiserlichen Statistischen Amt mitgetheilt.

§ 6. Die Einsendung der Zählkarten (§ 4), sowie der in § 5 bezeichnete Schriftwechsel erfolgt unter der Bezeichnung „Reichsdienstsache" portofrei.

Indem ich diese Bestimmungen zur Kenntniss der Justizbehörden bringe, verordne ich im Anschluss an dieselben, was folgt:

Zu § 1. Die Zählkarten, welche für den Bedarf der sämmtlichen zu einem Landgerichtsbezirke gehörigen Gerichte durch das Reichs-Justizamt den Ersten Staatsanwälten bei den Landgerichten zugestellt werden, sind durch die letzteren an die Amtsgerichte zu versenden.

Zu § 2. Sobald ein Urtheil oder ein Strafbefehl die Rechtskraft beschritten hat, ist durch die Strafvollstreckungsbehörde (den StA. oder Amtsrichter) die Ausfüllung der Zählkarten für jeden einzelnen Angeklagten anzuordnen. Sie erfolgt durch das Sekretariat der StA. bezw. die Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts auf Grund der Akten unter Beachtung der in den Zählkarten gegebenen Anweisungen.

Zu § 4. Die ausgefüllten Zählkarten sind bis zum Schlusse des Vierteljahres zu sammeln und dann spätestens bis zum zehnten Tage des ersten Monats im neuen Quartale nach Maassgabe des § 4 der Bestimmungen des Bundesraths zu versenden.

Diese Statistik umfaßt Urtheile der oben in § 1 gedachten Art ohne weiteren Unterschied, also auch die freisprechenden.

Die Verfügung lautet einfach:

Zählkarte.

Der StA. wird möglicherweise später noch einmal befaßt bei Rückfragen des Statistischen Amts. Darüber verordnet

Allg. Verf. v. 21. Dec. 1881: Zu § 5. Die Ersten StA. bei den Landgerichten werden angewiesen, Rückfragen, welche das Kaiserliche Statistische Amt wegen der aus dem betreffenden Landgerichtsbezirke stammenden Zählkarten oder ihres Inhaltes etwa unmittelbar an dieselben richtet, je nach der Lage des Falles selbst zu erledigen oder die Erledigung durch den betreffenden Amtsrichter zu veranlassen. —

Auch für die Militärjustiz sind zur Herstellung einer Kriminalstatistik für das Deutsche Heer und die Kaiserliche Marine vom Bundesrath durch Beschluß vom 5. April 1900 Bestimmungen getroffen worden (Sammelstelle ist die Militäranwaltschaft beim Reichsmilitärgericht) laut

Erlass des Kriegsmin. v. 1. Okt. 1900 (AVBl. 474),

Erlass des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes v. 18. Nov. 1900 (Mar.-VBl. von 1901 S. 13).

Auf Urtheile und Strafverfügungen (Mil.-StGO. § 349), welche Angehörige der Landgendarmeriekorps (s. oben S. 62) betreffen, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 132.

6. Weitere Maßnahmen; die verwahrten Gegenstände.

I. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils spätestens sind auch die Vor- und Beiakten an ihren Ursprung zurückzusenden durch

V.

Beiakten zurücksenden; die hiesigen Beiakten trennen.

II. Eine Nebenobliegenheit ferner ist durch

Vdn. v. 29. Sept. 1846 (GS. 467) **§ 6:** Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Ge-

sindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmässig einzutragen

auferlegt und wohl jetzt auf die StA. übergegangen.

III. Sodann muß nunmehr die Ausschüttung der aus Anlaß des beendigten Verfahrens in amtlicher Verwahrung befindlichen Ueberführungsstücke, oder (wie in § 61 S. 241 unterschieden) der Beweis- und Einziehungsstücke, erfolgen. Zu diesem Zwecke muß der StA. die Akten genau darauf prüfen, was an solchen Gegenständen vorhanden ist. Einen Anhalt dafür giebt die ebenda, S. 242, genannte Liste der Ueberführungsstücke unter dem Aktendeckel; jedoch ist sie einmal an sich oft nicht zuverlässig, namentlich in verwickelten Sachen, und ferner fehlt darin alles, was an Urkunden, Briefen, Druckschriften usw. in die Akten selbst eingeheftet worden ist und nun doch zurückgesandt werden muß.

a) Wegen der Einziehungsstücke nun s. unten § 147. Doch kann die Einziehung nur erfolgen, wenn wirklich darauf erkannt ist. Andernfalls ist mit ihnen zu verfahren, wie mit den Gegenständen unter b.

b) Unter den Beweisstücken ist zu unterscheiden:

α) Ueber Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten z. B. Bestohlenen entzogen wurden, entscheidet

StPO. § 111.

Als „entzogen" sind nicht auch diejenigen Ueberführungsstücke anzusehen, welche erst von den entwendeten Geldern angeschafft wurden, ebensowenig das Geld, welches durch Verwerthung der dem Verletzten entzogenen Gegenstände gewonnen ist; dagegen treten Pfandzettel über derartige Gegenstände an die Stelle der Gegenstände selbst.

Der Umstand, daß der Dritte deren Herausgabe nur beansprucht, kann für sich allein die letztere nicht unzulässig machen; er muß eine Entscheidung des Civilrichters beibringen, wozu ihm eine Frist bewilligt werden kann (Löwe, Note 3 zu § 111).

Ebenso, wenn mehrere Personen sich als Berechtigte melden.

Man darf nach der Ansicht von Löwe Note 3 aber immer nur eine Entscheidung zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten treffen, niemals in die Rechtsverhältnisse Dritter eingreifen; daher sei die Bestimmung überhaupt nur auf solche Gegenstände anwendbar, welche bei einem Beschuldigten in Beschlag genommen worden seien; die Rückgabe erfolgt statt an diesen an den Verletzten.

Die bei einem Dritten in Beschlag genommenen Gegenstände können nach Löwe, abgesehen von dem Falle seiner ausdrücklichen Einwilligung, nur an ihn selbst, nicht aber an den Verletzten herausgegeben werden; will der Verletzte die Rückgabe an den Dritten hindern, so muß er bei dem Civilrichter die Anordnung eines Arrestes erwirken, wozu ihm in der Strafsache eine Frist gewährt werden kann. Die Praxis geht aber in dieser Beziehung weiter: Auch die bei dem gutgläubigen Erwerber gefundene gestohlene Sache z. B. wird man jetzt nöthigenfalls dem Eigenthümer zurückgeben, auch wenn der genannte Erwerber nicht zustimmt. Denn für gestohlene, verlorene oder sonst abhandengekommene Sachen bleibt dem Eigenthümer das ungeschmälerte Recht der dinglichen Verfolgung gegen Jedermann, auch gegen den redlichen Erwerber:

BGB. § 935.

Ausnahmen bilden nur Geld, Inhaberpapiere und die in öffentlicher Versteigerung erworbenen Sachen:

Das. Abs. 2.

Die letzten Besitzer haben dem Eigenthümer gegenüber zwar Anspruch auf Ersatz gewisser Verwendungen nach

BGB. §§ 994—1003;

als solche gelten aber nicht die auf den Erwerb der Sache aufgewendeten Kosten (Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. 2 § 93).

Doch wird der StA. in erster Linie und stets gegenüber streitsüchtigen Parteien und bei hohen Werthgegenständen den von Löwe genannten Weg einschlagen.

Ist der „Verletzte" im Strafverfahren nicht ermittelt worden und auch nachträglich nicht festzustellen, so müssen die Sachen schließlich wie andere gefundene Sachen behandelt werden. Man sendet sie also

Urschriftlich mit Akten und Ueberführungsstücken
An die Polizeiverwaltung (des Fundortes)
mit dem Ersuchen, die anliegenden Gegenstände zu entnehmen und über sie als Fundsachen weiter zu verfügen.

Früher galt hier

ALR. II 17 § 118: Zu den Einkünften der Kriminalgerichtsbarkeit gehört . . . auch der Anfall des gestohlenen Gutes, insofern dessen Eigenthümer nicht ausfindig gemacht werden kann.

β) Die sonstigen Beweisstücke sind den letzten Inhabern zurückzugeben.

Ergeben sich darüber, wer die Inhaber gewesen sind, Bedenken, die sich aus dem Akteninhalt nicht sicher lösen lassen, so schickt man die Stücke wohl mit den nöthigen Bemerkungen und den Akten an die Polizei-Behörde des Ortes, wo die verschiedenen Betheiligten wohnen, mit dem Ersuchen, diese zu versammeln, jedem nach gemeinsamer Erörterung das Seine zuzutheilen und sie den Empfang bescheinigen zu lassen.

IV. Erwähnt seien hier ferner die Sachen, die den Gefangenen bei ihrer Verhaftung abgenommen worden sind.

Soweit sie Einziehungsstücke sind, gilt das oben IIIa, soweit sie dem Verletzten entzogen sind, das oben IIIbα Gesagte.

Wegen der übrigen Sachen ist zu beachten

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 31 Abs. 5: Von dem Vorhandensein von Geldern oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken des Strafgefangenen hat der Gefängniss-Vorsteher der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen . . .

Diese prüft, ob die Gelder oder Sachen auf die Kosten zu verrechnen sind, u. a. nach folgenden Gesichtspunkten:

a) Es werden nicht Gegenstände für die Kosten zu pfänden sein, deren Werth ein so unerheblicher ist, daß aus der Versteigerung nur ein unwesentlicher Ueberschuß über die Kosten zu erwarten ist.

Allg. Verf. v. 25. Nov. 1901 (JMBl. 267): Nach § 31 Abs. 5 der Gefängnissordnung hat der Gefängnissvorsteher von dem Vorhandensein von Geldern oder anderen der Pfändung unterliegenden Vermögensstücken der Strafgefangenen der Strafvollstreckungsbehörde Mittheilung zu machen. Da bei kleinen Geldbeträgen das durch diese Mittheilung verursachte Schreibwerk und die entstehenden Postgebühren in keinem Verhältnisse zu dem aus der Inanspruchnahme des Geldes zur Deckung von Geldstrafen oder Kosten dem Staate erwachsenden Vortheile stehen, ist von dieser

Mittheilung abzusehen, sofern der dem Gefangenen abgenommene Geldbetrag den Betrag von drei Mark nicht übersteigt, es sei denn, dass ohnehin wegen des Vorhandenseins anderer pfändbarer Gegenstände eine Mittheilung zu erfolgen hat.

Eine Uebersendung des einem Gefangenen abgenommenen Geldes an die Strafvollstreckungsbehörde hat der Gefängnissvorsteher nur vorzunehmen, falls der Gefangene nach vorausgegangener Belehrung der Verwendung des Geldes zur Deckung von Strafe oder Kosten freiwillig zustimmt. Wird diese Zustimmung nicht erklärt, so kann das Geld zur Deckung von Strafe oder Kosten nur im Wege der Pfändung in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 811 Nr. 2, 3 und 8 CPO., des § 17 des Preussischen Gerichtskostengesetzes und des § 20 der Kassenordnung vorzunehmen ist, steht der Gerichtskasse oder, soweit die Einziehung der Strafvollstreckungsbehörde obliegt, dieser zu.

Ueber die Behandlung der Geldbeträge, welche den in Strafanstalten der Verwaltung des Innern untergebrachten Gefangenen abgenommen sind, hat der Herr Minister des Innern die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 6. d. Mts. erlassen.

Erlass des Min. d. Innern v. 6. Nov. 1901: Von dem Vorhandensein von Geldern, die den nicht als unvermögend bezeichneten Strafgefangenen bei ihrer Einlieferung oder während der Strafzeit abgenommen sind, haben die Vorsteher der Strafanstalten und Gefängnisse meines Ressorts gemäss § 3 Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 2 der Anweisung vom 11. December 1884, betreffend die Wiedereinziehung der Kosten, welche bei den bezeichneten Anstalten entstehen, durch einen von dem Rendanten zu fertigenden Auszug aus dem Kostenregister der Strafvollstreckungsbehörde eine Mittheilung zu machen.

Da bei kleinen Geldbeträgen das hierdurch verursachte Schreibwerk in keinem Verhältniss zu dem aus der Inanspruchnahme des Geldes zur Deckung der Geldstrafen oder Kosten dem Staate erwachsenden Vortheile steht, so sind die den Gefangenen abgenommenen Geldbeträge ohne Weiteres für sie in Verwahrung zu nehmen, sofern diese Beträge sich auf nicht mehr als drei Mark belaufen, es sei denn, dass ohnehin wegen des Vorhandenseins anderer pfändbarer Gegenstände der Strafvollstreckungsbehörde eine Mittheilung zu machen ist.

Eine Uebersendung des einem Gefangenen abgenommenen Geldes an die Strafvollstreckungsbehörde (vgl. Erlass vom 6. November 1886 — Min.-Bl. f. d. i. V. S. 249 —) hat der Anstaltsvorsteher nur vorzunehmen, wenn der Gefangene nach vorausgegangener Belehrung der Verwendung des Geldes zur Deckung von Strafe oder Kosten freiwillig zustimmt. Wird diese Zustimmung nicht erklärt, so kann das Geld zur Deckung der Strafe oder Kosten nur im Wege der Pfändung in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 811 Nr. 2, 3 und 8 CPO. vom 17./20. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 410 ff.) und des § 17 Preussischen Gerichtskostengesetzes vom 25. Juni 1895 (Gesetz-Samml. S. 203) vorzunehmen ist, steht der Gerichtskasse oder, soweit die Einziehung der Strafvollstreckungsbehörde obliegt, dieser zu.

Die vorstehenden Anordnungen finden entsprechende Anwendung, falls der Gefangene als unvermögend bezeichnet ist (§ 2 Nr. 2 der Anweisung vom 11. Dezember 1884) und in Folge dessen die Einziehung der Haftkosten nicht in Gemässheit der Anweisung vom 11. Dezember 1884, sondern durch die Anstaltsverwaltung erfolgt. In diesem Falle steht die Entscheidung darüber, ob eine Pfändung vorzunehmen ist, dem Anstaltsvorsteher zu.

b) An die Arbeitsbelohnung des Gefangenen nach **Gefängniss-O. § 96**

soll sich die Staatskasse nicht halten; siehe

JMErlass v. 29. Okt. 1888 (I. 3159, bei Müller Justizverwaltung S. 1972).

c) Ueberhaupt bleiben Sachen, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, unter allen Umständen dem Gefangenen gemäß

JMErlass v. 20. April 1887 (I. 1435): . . . die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehlen möchte, die Gerichtskassen zur Beachtung der Vorschriften des § 715 CPO. durch eine allgemeine Verfügung anzuweisen. Ich glaube aus dieser Bemerkung und den derselben vorhergehenden Erörterungen entnehmen zu sollen, dass auf Antrag der Gerichtskassen Gegenstände, welche den Gefangenen bei der Einlieferung in das Gefängniss abgenommen sind, obwohl dieselben der Pfändung nicht unterworfen waren, zur Deckung von Gerichtskosten gepfändet oder auch ohne vorherige Pfändung mit Zustimmung der Gefangenen verkauft worden sind. Ein solches Verfahren ist zweifellos unstatthaft. Ich finde jedoch zur Zeit keinen ausreichenden Anlass, allgemeine Anordnungen in dieser Beziehung zu treffen, ersuche Sie vielmehr, die betheiligten Beamten des dortigen Bezirks mit der hiernach erforderlichen Anweisung zu versehen. Dabei ist hervorzuheben, dass aus dem Verkaufe der den Gefangenen abgenommenen Sachen in der Regel nur sehr geringe Beträge gewonnen werden, jedenfalls aber diese Sachen für den Gefangenen selbst einen erheblich höheren Werth haben, und daher stets sorgfältig zu prüfen ist, ob die Sachen der Pfändung unterworfen sind.

Ueber die Taschenuhren der Bergleute s. „Dalcke, Gefängniß-O. v. 21. Dec. 1898," Note 42 zu § 31.

Neunter Abschnitt.

Die Strafvollstreckung.

§ 133.

A. Die Zuständigkeit.

Die StPO. regelt die Strafvollstreckung im Siebenten Buche, 1. Abschnitt, §§ 481—495.

I. Wie von der Rechtskraft auch anderer Entscheidungen, als der Urtheile, gesprochen werden kann (s. oben S. 430 unter V), so fragt es sich hier, ob die genannten §§ die Vollstreckung nur der Urtheile, oder auch anderer Entscheidungen, durch welche Strafen festgesetzt werden, regeln wollen.

Löwe Note 1 zu § 480 StPO. verneint das letztere. Nach seiner Ansicht regelt der Abschnitt nur die Vollstreckung der in einem Urtheile oder in einer dem Urtheile verwandten Entscheidung, wie sie oben § 127 V, 1—3 aufgezählt sind, verhängten „kriminellen" Strafen. Für die Vollstreckung von anderweiten Strafen, Ungehorsams- oder Prozeßstrafen, seien die auf die Strafen selbst bezüglichen besonderen Bestimmungen maßgebend.

Wir legen den weiteren Ausführungen das Urtheil, als das Regelmäßige, zu Grunde.

II. Geregelt ist ferner nur die Vollstreckung von Urtheilen der ordentlichen Strafgerichte in dem Verfahren der StPO.

1. Wegen der Vollstreckung der Urtheile der Militärgerichte s. oben § 17, unten Nr. VIII.

2. Die Geldstrafen in Steuersachen sind, sofern sie durch die Verwaltungsbehörde festgesetzt sind, auch durch diese zu vollstrecken, und die gerichtlichen Vollstreckungsbehörden haben nach

Allg. Verf. v. 16. Dec. 1853 (JMBl. S. 442) . . . in allen Steuer-Contraventionssachen, welche zur Entscheidung bei den Verwaltungsbehörden gelangt sind, sich der Annahme von Zahlungen auf die durch Resolut der Verwaltungs-Behörden festgesetzten Beträge zu enthalten, vielmehr diejenigen, welche eine solche Zahlung anbieten, möge es der Angeschuldigte selbst oder ein Dritter für ihn thun, an die betreffende Verwaltungsbehörde zu verweisen. Dies gilt namentlich auch sowohl in den Fällen, wo die Verwandlung der von der Verwaltungsbehörde festgesetzten Beträge in Gefängnissstrafe durch die Gerichte bereits erfolgt ist, als auch dann, wenn vor erfolgter Verwandlung die Zahlung angeboten wird.

Die hülfsweise Freiheitsstrafe wird in manchen Fällen von dem Amtsgericht vollstreckt (s. unten § 145).

III. Vor Eintritt der Rechtskraft darf nicht vollstreckt werden:

StPO. § 481.

Aber zu Gunsten des Angeklagten kann der Beginn der Vollstreckung schon vor der Rechtskraft anzunehmen sein (s. unten § 137).

IV. Unter Vollstreckung wird verstanden die Ausführung des durch ein Strafurtheil gegen eine Person verhängten Strafübels, möge dasselbe sich gegen das Leben, die Freiheit, das Vermögen oder die Ehre richten. Sie besteht aus der Anordnung und der Ausführung der Vollstreckungsmaßregeln. Nur die Erstere liegt dem StA. oder Amtsrichter ob. Doch ist ein allgemein zutreffendes Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden Begriffen nicht vorhanden, vgl. Olshausen, Note 2 zu § 345 und unten VII.

V. Es fragt sich nun, wer vollstreckt, um im einzelnen Falle ermessen zu können, ob die StA. als Vollstreckungs-Behörde zuständig ist, welche auswärtige Behörde um Rechtshülfe zu ersuchen ist oder unter welchen Voraussetzungen empfangenen Rechtshülfe-Ersuchen genügt werden muß.

a) Grundsätzlich ist die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft zugewiesen durch

StPO. § 483 Abs. 1

(unter Ausschluß des AA. nach Abs. 2 das.).

b) Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen aber ist der Amtsrichter vorgesehen durch

StPO. § 483 Abs 2 nebst

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) **No. 1**: Für diejenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschiffahrtsgericht, Elbzollgericht) in erster Instanz erkannt hat, wird in Gemässheit des § 483 Abs. 3 StPO. die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Im übrigen erfolgt die Strafvollstreckung durch die StA. des Landgerichts.

Zu a: Gemeint ist die StA. des Gerichts 1. Instanz, also auch der Oberreichsanwalt, welcher sich aber, da das Reich keine Gefängnisse besitzt, an die StA. beim Landgericht wenden muß.

Zu b: Die Befugnisse des vollstreckenden Amtsrichters sind beschränkter, als die der StA. (s. unten § 166). Wegen der ausnahmsweisen Vollstreckung kurzer amtsgerichtlicher Haftsachen durch die StA. beim Berufungsgericht. s. unten § 149.

Eine gewisse Ausnahme bezüglich der Zuständigkeitsregeln begründet der

§ 33 des Forstdiebstahlsgesetzes,

siehe „Groschuff, die strafrechtlichen Nebengesetze", zum gen. §.

VI. In örtlicher Beziehung gilt für die Zuständigkeit, daß die Vollstreckungsbehörde die Urtheile desjenigen Gerichtes vollstreckt, zu welchem sie gehört.

Hat das Revisionsgericht im Falle des § 399 Abs. 2 StPO. (s. oben § 126) die Sache an ein anderes Gericht zurückverwiesen, so ist maßgebend die

> **Allg. Verf. v. 21. Mai 1887** (JMBl. 135): . . . Wenn eine Strafsache durch Urtheil des Revisionsgerichts von dem mit ihr ursprünglich befassten an ein anderes Landgericht verwiesen worden ist, . . . so bleibt für die Strafvollstreckung und die mit dieser zusammenhängenden Geschäfte die StA. des zuerst befassten Gerichts zuständig. Hierbei versteht es sich, dass, falls nach der Urtheilsfällung nochmals eine Entscheidung von dem durch die Verweisung befasst gewesenen Gericht abzugeben ist (vgl. §§ 400, 407 ff. StPO.), auch die bezügl. Funktionen der StA. wiederum von dem für das letztere Gericht bestellten Beamten wahrzunehmen sind. Dem für die Strafvollstreckung zuständigen Beamten liegt, sofern nicht der JM. im einzelnen Falle etwas anderes bestimmt, auch die Prüfung und weitere Behandlung etwaiger Begnadigungsgesuche ob. Dieser Beamte hat jedoch . . . stets die Aeusserung desjenigen Beamten einzuholen, der bei dem Gericht fungirt, welches das in Rechtskraft übergegangene Urtheil erlassen hat. Einem über das Gesuch zu erstattenden Berichte ist diese Aeusserung beizufügen.
>
> Die gegenwärtige Verfügung bezieht sich nicht auf den Fall, wenn die Verweisung einer Strafsache an ein anderes Gericht deshalb erfolgt ist, weil das zuerst befasste Gericht sich mit Unrecht für zuständig erachtet hatte (§ 395 StPO.).

Und zwar vollstreckt die so zuständige Behörde unabhängig davon, ob der Verurtheilte in ihrem Bezirke aufhältig ist oder nicht. Die Art und Weise der Vollstreckung ist aber bei Freiheitsstrafen für ersteren Fall eine andere, wie für letzteren; s. hierüber unten § 139.

VII. Der Beamte, der hiernach für die Strafvollstreckung zuständig ist, ist verantwortlich für deren ordnungsmäßige Anordnung. Da nach dem oben zu IV Gesagten die Grenzen zwischen der Anordnung der Strafvollstreckung und deren Vollzug nur unbestimmte sind, so gilt dieselbe Unbestimmtheit für den Umfang dieser Verantwortlichkeit, selbst wo sie sich gemäß

> **StGB. § 345**

zu einer strafrechtlichen steigert. Das Reichsgericht hat in letzterer Beziehung in Entsch. Bd. 30 S. 135 sich dahin ausgesprochen: . . . „Mit Recht geht der Vorderrichter davon aus, daß die Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörde bei Vollstreckung von Freiheitsstrafen mit der Ueberlieferung des Verurtheilten an die Strafanstalt noch nicht erschöpft ist, vielmehr auch die Verpflichtung in sich schließt, darüber zu wachen, daß die Strafverbüßung seitens der Strafanstaltsverwaltung richtig und vollständig herbeigeführt wird."

Civilrechtlich haften StA. bezw. Amtsrichter für die Kosten einer irrthümlichen Ueberführung in eine andere, als die vorgeschriebene Anstalt (vgl. das Urtheil des RG. v. 1. Okt. 1891, abgedruckt in JMBl. 345).

VIII. Besonders zu erörtern ist endlich die Zuständigkeit zur Strafvollstreckung in den Fällen des Zusammenstoßes der bürgerlichen und der Militär-Strafgerichtsbarkeit (vgl. oben unter II 1).

A. Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Strafvollstreckung durch die berufene Behörde derjenigen Gerichtsbarkeit erfolgt, von der das Strafurtheil (der Strafbefehl, StPO. § 447, bezw. die Strafverfügung, Mil.-StGO. § 349) ergangen ist, d. h. in

bürgerlichen Strafsachen regelmäßig durch die StA. (StPO. § 483), in Militär-Strafsachen durch den Gerichtsherrn (siehe oben S. 76 f., 84, Mil.-StGO. § 451).

In gewissen Ausnahme-Fällen geht aber die Strafvollstreckung a) von den bürgerlichen auf die Militärbehörden, bezw. b) umgekehrt von diesen auf jene über. Nämlich:

a) Von bürgerlichen Gerichten verhängte Strafen werden durch Militärbehörden vollstreckt:
   1. Immer die Festungshaft, weil die bürgerliche Justiz hierfür keine Anstalten hat, nur die Militärverwaltung (s. unten § 143).
   2. Niemals die Todesstrafe und
   3. Niemals die Geldstrafe. Letztere im Gegensatz zu § 269 Abs. 1 der früheren Preuß. Mil.-StGO. von 1845 und ungeachtet des § 28 Mil.-Strafvollstreckungsvorschrift, welcher die Zuständigkeitsfrage überhaupt nicht betrifft, sondern von vornherein voraussetzt, daß eben die Militärbehörde zur Vollstreckung berufen sei. Ueber das Verfahren, wenn die Civilbehörde die Geldstrafe von einer Militärperson im Wege der Zwangsvollstreckung beitreibt, siehe unten § 144. Der § 462 Mil.-StGO., welcher als Form das Verwaltungszwangsverfahren (Vdn. v. 15. Nov. 1899, GS. 545) und als Vollzugsbehörden die Intendanturen vorschreibt, bezieht sich auf militärgerichtlich erkannte Geldstrafen. Vgl. unter 4β.
   4. Bedingungsweise werden Freiheitsstrafen von einer Militärbehörde vollstreckt, nämlich
      α) wenn sie von der bürgerlichen Justiz vor oder nach dem Eintritt der Militärperson in den aktiven Dienst rechtskräftig erkannt sind (Mil.-StGB. § 15 Abs. 1, § 45, siehe unten § 142);
      β) wenn eine Freiheitsstrafe für den Unvermögensfall an Stelle einer Geldstrafe (vgl. oben unter 3) tritt (Mil.-StGO. § 2, s. oben S. 64 f., unten § 145).

b) Von Militärgerichten verhängte Strafen werden durch bürgerliche Behörden vollstreckt:
   1. Immer die im Frieden wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens (s. oben S. 60) erkannte Todesstrafe mittelst Enthauptung (s. unten § 135).
   2. Nur unter gewissen Bedingungen die Freiheitsstrafen, nämlich wenn
      α) durch die Art derselben (Zuchthaus rc.) (Mil.-StGB. § 15 Abs. 3, § 45) oder
      β) während der militärischen Vollstreckung (Mil.-Strafvollstreckungsvorschrift §§ 43—45),
      γ) in den Fällen der Mil.-StGO. § 1 Ziff. 2 u. 8, § 5 Ziff. 2 u. 4, § 11 (s. oben 61, 67, 74) das militärische Dienstverhältniß aufgelöst wird bezw. von vornherein nicht vorhanden war (siehe unten § 142).
   3. Regelmäßig nicht Geldstrafen (ebensowenig wie nach vorstehender Lit. a Ziff. 3 in umgekehrter Richtung). Und zwar gilt dies sowohl von den militärgerichtlich erkannten, als auch von den militärischerseits verhängten Disziplinar-Geldstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes (vgl. unten § 142 B I 5). Denn jedenfalls ist bei letzteren Geldstrafen (außer welchen auch noch Haft-

und Arreststrafen in Betracht kommen) nicht die StA. diejenige „Civilbehörde", von welcher die

Mil.-Strafvollstreckungsvorschrift v. 9. **Feb. 1888** (Marine v 22. Jan. 1889) **§ 81 Ziff. 1**,
Reichsges. v. 15. Feb. 1875 (Kontrollgesetz) **§ 7**

sprechen, sondern nur etwa der Amtsrichter. Ebensowenig ist die StA. betheiligt bei der — nicht als Strafvollstreckung, sondern als Gestellungsmittel zu betrachtenden — Vermögensbeschlagnahme aus Mil.-StGO. § 360 ff.

B. Hinsichtlich des Verfahrens bei Strafvollstreckung seitens der einen Gerichtsbarkeit gegenüber den von der anderen verhängten Strafen seien hier folgende allgemeine Vorschriften vorausgeschickt (die besonderen für die einzelnen Strafarten siehe unten §§ 135, 142—145).

1. Strafvollstreckungsbehörde auf militärischer Seite (auf bürgerlicher vgl. StPO. § 483) ist der Gerichtsherr (s. oben S. 76 ff., S. 86 Ziff. 3).

   Mil.-StGO. § 451: Die Strafvollstreckung wird durch den Gerichtsherrn angeordnet, welcher die Erhebung der Anklage verfügt hat (siehe oben S. 84).

   Von ihm gehen also die Ersuchen um Vollzug in den Fällen der vorstehenden Lit. b aus.

2. Während für die Vollstreckung bürgerlich-gerichtlicher Urtheile, mag sie durch Civil- oder durch Militärbehörden erfolgen, nach StPO. § 483 die Tenorsabschrift maßgebend ist, sagt

   Mil.-StGO. § 450: Militärgerichtliche Strafurtheile sind nach Massgabe der Bestätigungsorder, Strafverfügungen (§ 349, s. oben S. 81 unter b) nach Massgabe ihres Inhaltes zu vollstrecken.

   Die Bestätigungsorder ist als Vollstreckungsbehelf dem militärischen Ersuchen beizufügen und von der den Strafvollzug bewirkenden StA. nachzuprüfen (siehe unten S. 473).

3. Wird seitens der Civil- oder Militärbehörde das Ersuchen des andern Theils um Uebernahme der Strafvollstreckung abgelehnt, so ist hiergegen nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde, also in letzter Instanz an das Justiz- bezw. Kriegsministerium, statthaft, nicht etwa die in den §§ 12, 13 Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. zugelassene Rechtshülfebeschwerde (s. oben S. 86), welche in letzter Instanz an das Reichs- bezw. Reichsmilitärgericht geht und auch sonst vom normalen Instanzenzug abweicht (Schlayer, S. 79).

4. Ist die StA. um Strafvollstreckung militärischerseits ersucht, so kann sie in den dem § 490 StPO. entsprechenden Fällen (s. unten § 175) sich mit dem Militärgericht bezw. dem Gerichtsherrn in Verbindung zu setzen haben gemäß

   Mil.-StGO. § 464 Abs. 1—3: Bestehen über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel. oder sind Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben, so ist die Entscheidung des Gerichts, welches erkannt hat, einzuholen.

   Dasselbe gilt, wenn nach Massgabe der §§ 455, 456 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

   Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; der Gerichtsherr kann jedoch den Aufschub oder die Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

5. Ueber die Behandlung von Begnadigungsgesuchen und Anträgen auf vorläufige Entlassung einestheils militärgerichtlich Verurtheilter, bei denen die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist, andererseits civilgerichtlich Verurtheilter, die in militärischen Anstalten verbüßen, siehe unten §§ 142, 152, 173.

6. Hinsichtlich der Kosten ist noch zu beachten

Mil.-StGO. § 469 Abs. 1: Die Kosten des militärgerichtlichen Verfahrens und der durch die Militärbehörden bewirkten Strafvollstreckung fallen der Militär-Justizverwaltung zur Last.

Abs. 3: Die Kosten der durch die bürgerlichen Behörden bewirkten Strafvollstreckung hat der Verurtheilte zu tragen.

§ 134.

B. Die Urtheilsformel.

Zur Grundlage der Strafvollstreckung (der Vollstreckung der Urtheile, s. oben § 133 I) hat die StPO. eine besondere Urkunde gemacht durch

StPO. § 483.

I. Die Ertheilung dieser Urtheilsformel („UF.") ist unerläßlich nach

JMErlass v. 18. April 1901 (I. 1772, bei Müller Justizverwaltung S. 1772; Fortsetzung s. unten § 140): Nach § 483 StPO. ist der StA. von dem Gerichtsschreiber zum Zwecke der Strafvollstreckung eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel zu ertheilen. Gegenüber der klaren Fassung dieser Vorschrift kann ich der Annahme nicht beitreten, dass gleichwohl ohne das Vorliegen einer beglaubigten Abschrift die Vollstreckung auf Grund des Akten-Exemplars des Urtheils, nachdem auf diesem selbst die Vollstreckbarkeit vom Gerichtsschreiber bescheinigt worden, durch die StA. bewirkt werden dürfe, weil jene Vorschrift des § 483 StPO. nur für den Fall vorgesehen sei, dass die Akten mit dem Urtheile selbst der StA. nicht zugänglich seien, sondern bei dem Gerichte verbleiben. . . .

II. Welches ist der zur Ertheilung der Urtheilsformel zuständige Gerichtsschreiber?

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 No. 1 Satz 3: Die nach § 483 Abs. 1 StPO. erforderliche Abschrift der Urtheilsformel ertheilt der Gerichtsschreiber desjenigen Gerichts, welches in erster Instanz erkannt hat.

In detachirten Strafkammern (s. oben § 83) ertheilt die Urtheilsformel der Gerichtsschreiber des betr. Amtsgerichts nach

JMErlass v. 7. Nov. 1881 (I. 3320).

Ausnahmsweise erfolgt in den Fällen des

JMErlasses v. 12. Dec. 1889 (abgedruckt unten in § 149) . . . die Abschrift der Urtheilsformel . . . durch die Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts.

III. Ueber den Inhalt der UF. schreibt vor

Allg. Verf. v. 7. Juli 1881 (JMBl. 152): In den Allg. Verf. . . . ist vorgeschrieben, dass, wenn von einer Strafkammer oder einem Schwurgericht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, die StA. des erkennenden Gerichts eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel der StA. desjenigen Landgerichts zu übersenden habe, in dessen Bezirk . . . — Hinsichtlich der von den Amtsgerichten (Schöffengerichten) abgeurtheilten Vergehen ist für die Gerichtsschreibereien dieser Gerichte eine entsprechende Bestimmung . . . getroffen; . . . werden die Gerichtsbehörden hiermit angewiesen, fortan bei allen Verurtheilungen wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Angabe der zur Feststellung der Identität erforderlichen Personalien, nämlich: des Namens und sämmtlicher Vornamen des Verurtheilten (bei Ehefrauen und Wittwen

auch des Vaternamens), des Standes oder Gewerbes, des zeitigen Wohnorts oder Aufenthaltsorts, des Jahres und Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Religion — in die Urtheilsformel aufzunehmen.

Dazu bestimmt

Allg. Verf. v. 10. Jan. 1888 (JMBl. 10): Diese Verfügung (v. 7. Juli 1881) ist, wenngleich in Folge der Einrichtung der Strafregister die Bestimmung unter Ziffer 1 des Erlasses vom 22. März 1880 (JMBl. 58) und diejenige im letzten Absatze des § 35 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte durch Ziffer 28 der Ausführungsverfügung vom 12. Juli 1882 (JMBl. 200) aufgehoben worden, auch fernerhin zu befolgen, da die Kenntniss der Personalien des Verurtheilten für diejenigen Behörden, denen die StA. nach den bestehenden Vorschriften Abschrift der Urtheilsformel mitzutheilen hat, insbesondere aber für die Polizeibehörden von Wichtigkeit ist.

Es entspricht aber nicht der Allg. Verf. v. 7. Juli 1881, wenn, wie dies bei manchen Gerichten geschieht, auch die Angabe der Vorbestrafungen des Verurtheilten, beziehungsweise die Angabe, dass derselbe nicht vorbestraft sei, in die Urtheilsformel aufgenommen wird. Ein derartiges Verfahren ist unzweckmässig, da die Aufführung der Vorbestrafungen die Urtheilsformel weitläufig und deshalb unübersichtlich macht. Ausserdem hat dasselbe in den Fällen, in denen eine öffentliche Bekanntmachung des Urtheilstenors stattfindet, die anstössige Folge, dass mit dem letzteren zugleich auch die vorgedachten Angaben zur Veröffentlichung gelangen. Die Gerichtsbehörden werden deshalb veranlasst, fortan diese Angaben nicht in den Tenor, sondern in die Gründe des Urtheils aufzunehmen. . . .

. . . wird jene Angabe zweckmässig in den Eingang des Erkenntnisses aufgenommen und an den Namen des Angeklagten, wo dieser zuerst genannt wird, angereiht.

Endlich mache ich die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam, dass in den Fällen, in denen einem Verletzten die Befugniss zur öffentlichen Bekanntmachung des Urtheilstenors zugesprochen wird, in dem letzteren der Name des Verletzten nothwendig genannt werden muss. Der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung, welcher darin besteht, dass dem Verletzten eine öffentliche Genugthuung gegeben werden soll, wird verfehlt, wenn die Namhaftmachung des letzteren in dem zur Veröffentlichung kommenden Theile des Erkenntnisses unterlassen wird.

IV. Der StA. thut gut, sich auf die Angaben der Urtheilsformel möglichst wenig zu verlassen, sondern sie überall, wo er sie benutzen will, nachzuprüfen. Die Personalien enthalten oft Abweichungen vom Akteninhalt, besonders, wenn sich nach der Erhebung der Anklage Veränderungen ergeben haben. Gründet sich also, z. B. auf Religion oder Alter die Auswahl der Gefangenenanstalt, so wird stets der Akteninhalt verglichen werden müssen. Besonders aber ist die Frage des Beginnes der Rechtskraft (s. oben § 127) eine oft so schwierige, daß bei ihrer Beantwortung der Gerichtsschreiber sich leicht irrt. Verantwortlich aber für eine etwaige Zuvielvollstreckung ist der StA. (s. vorigen § 133). Bei jener Nachprüfung wird auch der Sitzungsvermerk (s. oben § 112) in manchen Fällen zu Rathe zu ziehen sein.

V. Auf schleunige Ertheilung der Urtheilsformel muß die StA. stets hinwirken, besonders in Haftsachen mit kurzen Freiheitsstrafen, damit diese nicht etwa zum größten Theile als Untersuchungshaft ablaufen (s. unten § 137), oder der Verurtheilte sogar zu lange festgehalten wird. Wegen der hauptsächlichsten derartigen Fälle, der Verurtheilung von Bettlern und Landstreichern, s. unten § 149.

VI. Mit dem Eingange der UF. bei der StA. hat dieser mit der Strafvollstreckung zu beginnen.

Was die äußere Form der bezügl. Verfügung anlangt, so wird sie der Uebersichtlichkeit wegen am besten hinter alle bis dahin ergangenen Vorgänge gesetzt bezw. eingeheftet. Sie auf die UF. zu schreiben, wie in der früheren

Auflage vorgeschlagen, ist dann nicht praktisch, wenn die UF. den Rechtshilfeersuchen beigefügt werden muß.

Sind mehrere Verurtheilte vorhanden, so empfiehlt es sich, gegen jeden von ihnen die ganze Reihe der Vollstreckungsverfügungen auf besonderen Blättern hintereinander zu schreiben, nicht aber mehrere zusammenzufassen, um die Uebersichtlichkeit bei Nachprüfungen zu erleichtern.

Handelt es sich um mehrere Verurtheilte, von denen einige Rechtsmittel eingelegt haben und einige nicht, so empfiehlt sich die Anlegung eines besonderen „Vollstreckungsheftes" gegen Letztere.

VII. Ueber die sonstige Verwendung der UF. s. oben § 129.

VIII. Während nach Vorstehendem bürgerliche Strafurtheile ꝛc. nach Inhalt der Tenorsabschrift zu vollstrecken sind, ist bei militärgerichtlichen regelmäßig die Bestätigungsorder maßgebend, deren Ordnungsmäßigkeit, im Falle die Strafvollstreckung auf die StA. übergegangen ist (vgl. oben § 133 Nr. VIII, unten §§ 135, 142, 145), die letztere nachzuprüfen hat. Nämlich für das ordentliche Friedensverfahren sagt

Mil.-StGO. § 416: Urtheile, die durch ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr anfechtbar sind, werden mit einer Bestätigungsorder versehen.

In der Bestätigungsorder ist zum Ausdruck zu bringen, dass das Urtheil rechtskräftig geworden und, soweit es auf Verurtheilung lautet, zu vollstrecken ist.

Die Bestätigungsorder ist dem Angeklagten bekannt zu machen.

Für die Urtheile der Feld- und der Bordgerichte abweichend:

Mil.-StGO. §§ 419, 420.

Hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bestätigungsorder bestimmt auf Grund der Mil.-StGO. § 418 die

Allerh. Ausf.-Best. v. 28. Dec. 1899 (AVBl. 1900 S. 2, Mar.-VBl. 1900 S. 81):

1. Ich behalte mir die Ertheilung der Bestätigungsorder vor:
   a) für die Urtheile, durch die auf Todesstrafe, auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder wegen eines militärischen Verbrechens auf eine die Dauer von zehn Jahren übersteigende Freiheitsstrafe erkannt ist; bei einer Gesammtstrafe kommt nur die höchste, wegen eines militärischen Verbrechens festgesetzte Einzelstrafe in Betracht; — Freiheitsstrafe im Sinne dieser Bestimmungen ist auch Zuchthaus (vgl. § 16 Mil.-StGB.) —;
   b) für die Urtheile gegen Offiziere, Sanitätsoffiziere (in der Marine auch Ingenieure des Soldatenstandes) und obere Militärbeamte;
   c) für die Urtheile, durch die gegen einen Fähnrich auf Degradation erkannt ist.
2. Im Uebrigen ertheilen die Bestätigungsorder . . .
5. Der zur Bestätigung berechtigte Befehlshaber kann das Urtheil nach Massgabe nachstehender Bestimmungen mildern . . .
6. Die Bestätigungsorder hat dahin zu lauten:
   Ich bestätige, dass das Urtheil rechtskräftig geworden ist."
   Im Falle der Verurtheilung ist hinzuzusetzen:
   „Das Urtheil ist zu vollstrecken"
   oder im Falle der Milderung der Strafe (No. 5):
   „Ich mildere die erkannte Strafe auf . . . Die Vollstreckung hat demgemäss zu erfolgen."

Auf „Strafverfügungen" (Mil.-StGO. § 349, siehe oben S. 81 unter b) finden die Bestimmungen über Bestätigungsorder keine Anwendung nach **Mil.-StGO. § 417.**

§ 135.

C. Die Arten der Strafe.

I. Die Todesstrafe.

Nunmehr zu den einzelnen Strafarten und zwar zunächst zu der Todesstrafe.

I. Bei ihr kommt zu dem oben in § 127 für die Strafvollstreckung behandelten Erforderniß der Rechtskraft noch hinzu die Allerhöchste Entschließung gemäß

StPO. § 485 Abs. 1.

Ueber den zu erstattenden Bericht, zunächst über den Ausfall der HV., siehe oben § 111, sodann denjenigen behufs Herbeiführung der Allerhöchsten Entschließung siehe unten § 157.

Bezüglich der Unzulässigkeit der Vollstreckung an Schwangeren und Geisteskranken gilt

StPO. § 485 Abs. 2.

Ist hier die Entbindung erfolgt, oder wird die Geisteskrankheit nachträglich behoben, so hat die Vollstreckung zu erfolgen. Daher muß im Falle der Geisteskrankheit das Fortbestehen derselben in regelmäßigen Fristen dauernd nachgeprüft werden (vgl. auch oben § 34 S. 160). Ein Fall, der gleichfalls hier in Frage kommt, ist der, daß der Verurtheilte aus der Irrenanstalt ausbricht und es dabei klar wird, daß seine Geisteskrankheit nur Verstellung war.

II. Für den Fall nun, daß die Allerhöchste Entschließung, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, eingegangen ist, so ist mit größter Beschleunigung alles für die Hinrichtung Nöthige zu bewirken.

1. Die dabei maßgebenden Bestimmungen sind folgende:

a) **Crim.-O. § 540:** Die Hinrichtung muss so schnell als möglich nach der Publikation des rechtskräftigen Urtheils erfolgen, und der dazu bestimmte Tag nur denjenigen bekannt gemacht werden, deren Gegenwart und Mitwirkung dabei erfordert wird. In der Zwischenzeit muss der Richter (jetzt der StA.) von Amtswegen das Erforderliche verfügen, damit die zur Hinrichtung nöthigen Vorkehrungen bei Zeiten getroffen werden, und dieselbe an dem bestimmten Tage keine Hinderung und keinen Aufschub leiden möge.

Das. § 541. Die Exekution muss in den langen Tagen um 6 Uhr, in den kurzen aber um 7 oder 8 Uhr Vormittags vorgenommen werden.

b) Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des

StPO. § 486 Abs. 1.

Das in dieser Beziehung noch geltende

Preussische StGB. § 8 Abs. 1

fügt noch hinzu:

„entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefängnissanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze."

c) Die Todesstrafe ist nach

StGB. § 13

durch Enthauptung zu vollziehen.

d) Diese erfolgt nach der

AKO. vom 19. Juni 1811

durch das Beil, in der Rheinprovinz nach der

AKO. vom 17. Aug. 1818

durch das Fallbeil.

2. Alle hier nöthigen Verfügungen müssen als „geheime" bezeichnet und behandelt werden; alle Schreiben müssen die Aufforderung enthalten, die Sache durchaus geheim zu halten, etwa durch den Zusatz: „Ich bin amtlich verpflichtet, auf die strengste Verschwiegenheit bis nach Vollziehung des Urtheils ausdrücklich hinzuweisen."

3. Die erste Obliegenheit ist die, sich für einen möglichst nahen Tag den Nachrichter zu sichern.

a) Eine Anstellung von Scharfrichtern findet nicht statt, vielmehr steht dem zuständigen ObStA. die Auswahl derjenigen Person zu, welche mit der Ausführung der Hinrichtung zu beauftragen ist (JMErl. v. 2. Juli 1890 I. 2373, Müller Justizverwaltung S. 1796).

b) Den Namen des jeweiligen Nachrichters für den Bezirk ergeben die Generalakten. An ihn schickt man alsbald nach Eingang der Allerhöchsten Entschließung die bereits vorher fertig gestellte (s. unten VI) Anfrage „durch Eilboten"

„mit dem Ersuchen um Antwort durch Eilbrief an die persönliche Adresse des bearbeitenden StA.": „ob Sie am . . ., oder an welchem Tage sonst, die Hinrichtung vornehmen können. — Am Tage zuvor wollen Sie sich im Laufe des Vormittags bei mir melden."

Gegebenenfalls depeschirt man.

c) Ein förmliches Schaffot wird nicht mehr errichtet; es genügt, auf dem Richtplatz einen angemessenen Raum mit Sand zu belegen, auf welchem Richtblock und -Bank aufgestellt werden, welche der Scharfrichter mitbringt. Hierüber, sowie über die sonstigen Maßnahmen, die durch den Gefängnißinspektor zu erfolgen haben, ertheilt man die erforderlichen Anweisungen; ebenso über die Behandlung des Hinzurichtenden (s. unten 6).

4. Steht es nach Eintreffen der Antwort des Scharfrichters fest, an welchem Tage die Hinrichtung erfolgen kann, so ist am Tage vorher die Allerhöchste Entschließung und die Stunde der Vollstreckung dem Verurtheilten bekannt zu machen. Dies geschieht durch den StA., da an ihn die Entschließung übersandt wird. Als Urkundsperson zieht er einen Sekretär der StA. zu, der über den Akt ein Protokoll aufnimmt. Die Bekanntmachung geschieht durch Verlesung. Zugleich sind folgende zwei Kabinetsorders zu verlesen und zu erläutern:

Cab.-Order v. 15. Oct. 1810: Die Hinrichtung soll auf Begnadigungsgesuche von Delinquenten nur dann ausgesetzt werden, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur richterlichen Untersuchung angethan sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung derselben zur Ermittelung der Unschuld von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Recht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, dass Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Bloss in diesen Fällen muss die Exekution eines von Mir bestätigten Todesurtheils ausgesetzt und Bericht erstattet werden.

Cab.-Order v. 31. Jan. 1836: Auf Ihren Bericht . . . erkläre ich Mich nicht nur damit einverstanden, dass Meine Ordre vom 15. October 1810, welche die Bedingungen festgesetzt, unter denen allein das Begnadigungsgesuch eines zum Tode Verurtheilten die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung bewirken kann, noch ferner zur Anwendung gebracht werde,

sondern Ich bestimme zugleich hiermit, dass auch ein solches Begnadigungsgesuch nur dann noch von dem Gericht berücksichtigt werden soll, wenn dasselbe entweder bei der Publikation des von Mir bestätigten Endurtheils, oder wenigstens noch vor dem zur Vollziehung bestimmten Tage angebracht worden ist. Damit aber der Inquisit nach diesen Vorschriften sich richten könne, sind ihm dieselben bei der Publikation des Endurtheils ausdrücklich bekanntzumachen.

Alles dies gemäß dem

JMErlass v. 25. Sept. 1854 (I. 4188) . . . bei Todesurtheilen das Allerhöchste Konfirmationsrescript dem Verurtheilten erst dann zu publiziren haben, wenn die nach § 540 der Crim.-Ordn. möglichst zu beschleunigenden Vorbereitungen zur Vollstreckung der Strafe vollständig getroffen sind. Sofern nicht besondere Rücksichten eine längere Zwischenzeit als angemessen erscheinen lassen, ist die Verkündung erst am Tage vor der Exekution zu bewirken. — Zugleich nimmt der JM. Veranlassung bei dieser Gelegenheit zu bemerken, dass, wenn in den bisher vorgekommenen Fällen regelmässig die Anordnung getroffen wurde, „dass eine Abschrift des über die Hinrichtung aufgenommenen Protokolls dem JM. eingereicht werden solle, dabei die Absicht zum Grunde lag, von allen Erklärungen, welche der Verurtheilte in Beziehung auf das Verbrechen etwa noch nachträglich abzugeben sich bewogen finden möchte, Kenntniss zu erhalten. Da die von den Gerichten erstatteten Berichte und die mit denselben eingereichten Protokolle dieser Absicht häufig nicht entsprochen haben, so findet sich der JM. veranlasst, hierdurch im Allgemeinen anzuordnen, dass, wenn bei oder nach Publikation des Konfirmationsrescripts von dem Verurtheilten noch Erklärungen oder Aeusserungen in Beziehung auf das vorliegende Verbrechen abgegeben werden, diese sorgfältig zu protokolliren sind und dass namentlich in allen Fällen, wo der Delinquent den Wunsch oder die Absicht zu erkennen giebt, nach früherem Leugnen ein sein Gewissen erleichterndes Geständniss abzulegen, eine vollständige Verhandlung darüber aufgenommen werden muss. Tritt ein solcher Fall erst kurz vor der Vollstreckung auf dem zur Hinrichtung bestimmten Platze ein, so ist die Exekution um deshalb nicht aufzuhalten, das Geständniss oder die sonstige Erklärung des Delinquenten aber von dem die Hinrichtung leitenden richterlichen Beamten zu den Akten zu registriren. Eine Abschrift jener Verhandlung oder dieses Vermerks, sowie der etwaigen Anzeige des Geistlichen oder des Vertheidigers über dergleichen Aeusserungen des Verurtheilten ist mit einer Abschrift des über die Hinrichtung selbst aufgenommenen Protokolls dem JM. einzureichen. — Uebrigens sind bei Beurtheilung der Frage: ob aus einem Gnadengesuche, welches erst nach Bestätigung des Todesurtheils angebracht wird, Veranlassung zu entnehmen sei, die Vollstreckung ausnahmsweise auszusetzen, die Allerhöchsten Ordres vom 15. Oct. 1810 und 31. Jan. 1836 auch ferner zu beachten.

Dieser Erlaß ist nach Müller, Justizverwaltung, Auflage von 1901, S. 1795, allerdings für veraltet zu erachten.

5. Ueber Einwendungen des Verurtheilten gegen die Hinrichtung entscheidet das Gericht (StPO. § 490, unten in § 175); da solche auch noch am Morgen der Hinrichtung erfolgen könnten, muß eine Beschlußkammer während der Hinrichtung versammelt sein (s. unten 8).

6. Was die Behandlung des Verurtheilten nach der Verkündung des Urtheils betrifft, so sagt

a) **Crim.-Ordn. § 538**: Wenn gegen den Verbrecher auf Todesstrafe erkannt worden, so muss vom Augenblick der Publikation des Erkenntnisses an, ausser den Gerichtspersonen, nur dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Delinquenten der Eingang in das Gefängniss gestattet werden, und die Gefängniss-Officianten müssen bei Strafe der Amtsentsetzung dafür einstehen, dass der Gefangene unter keinem Vorwande den Neugierigen zur Schau gestellt werde.

b) **JMErlass v. 16. Oct. 1811** (Jahrb. I. 262): An dem todten Körper eines Verbrechers soll keine Todesstrafe vollzogen werden, dagegen sollen Verbrecher, welche die Todesstrafe zu erwarten haben, besonders vom Tage der Publikation des darauf gerichteten Erkenntnisses in beständiger Aufsicht gehalten werden, damit sie sich nicht durch Selbstmord der Vollstreckung der Strafe entziehen können.

Diese besondere Aufsicht wird jetzt vom Gefängnißvorsteher anzuordnen sein; in der Schwurgerichtssitzung selbst trifft der Gerichtsvorsitzende und der Vertreter der StA. etwa nöthige Anordnungen.

In der Zwischenzeit bis zur Vollstreckung wird der Verurtheilte gleich einem Strafgefangenen, nicht als Untersuchungsgefangener, zu behandeln sein.

7. Auch nach Außen hin ist Fürsorge zu treffen.

a) **Crim.-Ordn. § 539**: Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Delinquenten, von Liedern und anderen Blättern, welche auf eine bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, darf nicht gestattet, und die dawiderhandelnden Verfertiger, Drucker und Herumträger müssen polizeimässig bestraft werden.

Daher ist die Polizei zu ersuchen, „die Verbreitung von Lebensbeschreibungen des . . ., Liedern und anderen Blättern, welche auf die bevorstehende Hinrichtung Bezug haben, vor der erfolgten Vollstreckung thunlichst zu verhindern."

b) Mit den Unternehmern des öffentlichen Anschlagwesens, der Druckerei 2c. ist ferner Vertrag dahin zu schließen, daß sie in der Nacht vor dem Hinrichtungstage die Warnungsanzeige (s. unten IV. 2) drucken lassen und so und so viel Exemplare um $6^1/_2$ Uhr Morgens am Hinrichtungstage dergestalt fertig halten, daß auf Anordnung der Anschlag in der Stadt sofort beginnen kann.

8. Wichtig sind ferner die Ladungen zum Akte der Vollstreckung und die Ertheilung von Eintrittserlaubnissen. Zwecks Vereinfachung der Kontrolle darf der die Zugangsthür öffnende Beamte nur gegen Vorzeigung von Eintrittskarten einlassen, welche daher auch den Ladungen beizulegen und dazu in genügender Anzahl vorzubereiten sind.

a) Die Ladungen regelt

StPO. § 486 Abs. 1.

b) Den Zutritt regelt

Das. Abs. 2.

Der Zutritt ist nur solchen Personen zu gestatten, welche eine Gewähr dafür bieten, daß sie dabei nicht mißbräuchliche Zwecke im Auge haben und daß bei ihnen namentlich nicht das Motiv bloßer Neugierde oder die Absicht obwaltet, demnächst Mittheilungen über die Hinrichtung in die Presse gelangen zu lassen.

c) Neben den 2 nothwendigen Gerichtsmitgliedern, wegen deren Bestimmung der Landgerichtspräsident anzugehen, ist

d) diejenige Strafkammer vollzählig (in 3 Mitgliedern) zu laden, welche über Wiederaufnahmegesuche oder Anträge über die Strafvollstreckung (s. oben 5), die etwa der Verurtheilte im letzten Augenblick noch stellen sollte, beschließen kann.

e) Auch der Anstaltsarzt ist zu laden.

9. Die Kleidung des StA. ist Frack mit weißer Binde und Orden, oder die Robe.

III. Der Akt der Hinrichtung selbst.

1. Das Läuten.

Preuss. StGB. § 8 letzter Abs.: Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

Das Läuten beginnt mit dem Austritt des Verurtheilten aus dem Gefängnißgebäude und dauert fort bis nach der Enthauptung:

JMBl. v. 1858 S. 19.

2. Der Verurtheilte wird durch Gefangenaufseher ungefesselt in nicht auszeichnenden Kleidern

Crim.-Ordn. § 548

aus der Gefängnißzelle zum Richtplatz vorgeführt.

3. Dann wird ihm von dem StA. die Urtheilsformel und der Allerhöchste Entschließungs-Erlaß nochmals vorgelesen, letzterer ihm auch vorgezeigt und der Verurtheilte alsdann

4. sofort dem Scharfrichter unter Vorzeigung des Allerhöchsten Erlasses zur Vollstreckung des Todesurtheils durch Enthauptung überwiesen. Von diesem Augenblicke ab treten die Gehülfen des Scharfrichters an die Stelle der Gefängnißaufseher, welche letztere nöthigenfalls Beihülfe zu leisten haben.

5. Der Leichnam ist sofort in den gestellten, bezw. von den Angehörigen gesandten (einfachen) Sarg zu legen. Galvanische oder sonstige Reizungsversuche verbietet der

JMErlass v. 3. März 1804.

Dann ist die Leiche sofort zu beerdigen, bezw. den Angehörigen im Sarge zu verabfolgen gemäß

StPO. § 486 Abs. 5.

Die Beerdigung durch Letztere ist polizeilich zu überwachen.

6. Das Protokoll gemäß

Das. Abs. 4

ist sofort fertig zu stellen. Hierbei ist der

JMErlass v. 25. Sept. 1854 (s. oben unter II 4)

zu beachten.

IV. Sofort nach erfolgter Hinrichtung wird

1. mittelst Telegrammes dem Herrn JM. und dem OStA. durch den die Strafvollstreckung leitenden StA. Nachricht gegeben.

2. Ferner ergeht nun die sog. Warnungsanzeige (s. oben II 7) nach

Crim.-O. § 549: Nach vollzogener Strafe soll durch Einrückung in die öffentlichen Blätter und Anschlagung an schicklichen Orten eine Warnungsanzeige bekannt gemacht werden, welche den Namen und Stand des Hingerichteten, eine kurze aktenmässige Erzählung der Missethat und einen Auszug des Urtheils enthält.

Die Anschläge werden neuerdings mit „Bekanntmachung“ (nicht mit „Warnungsanzeige“) überschrieben.

3. Sodann wird über die Verkündung an den Verurtheilten, seine Erklärungen in Beziehung auf das Verbrechen (s. den Erlaß v. 25. Sept. 1854 oben II. 4), den Akt der Hinrichtung, die Haltung des Publikums und der Presse an den Justizminister unter der Adresse des Oberstaatsanwalts berichtet.

Einige Stücke der Warnungsanzeige, der Tageszeitungen mit den Besprechungen der Hinrichtung, Abschriften der Protokolle über die Bekanntmachung

an den Verurtheilten und über die Hinrichtung selbst werden dem Berichte beizufügen sein.

V. Die Kosten der Beerdigung trägt der Justizfiskus nach einem **JMErlass v. 11. April 1882** (I. 1794).

Die Gebühren des Scharfrichters sind Sache der freien Uebereinkunft mit diesem.

VI. Wie schon mehrfach erwähnt, empfiehlt es sich, alle die hiernach kurz nach der Hinrichtung nöthigen Schreiben vorher, unter Offenlassen des Datums und des Tages der Hinrichtung, vorzubereiten. Vielleicht ersucht man auch eine StA., bei welcher in letzter Zeit eine Hinrichtung stattgefunden hat, um Uebersendung der bez. Vorgänge. Folgende Schreiben werden etwa in Betracht kommen:

1. Anfragen an den Nachrichter, s. oben II 3.
2. Der Sicherheit halber kann die Polizei des Wohnorts des Scharfrichters um Nachricht gebeten werden, ob derselbe anwesend ist und so das Schreiben zu 1 persönlich erhalten hat.
3. Uebersendung von 12 Eintrittskarten an den Magistrat für die 12 Gemeindemitglieder gemäß oben II 8.
4. Nachricht an die Polizeiverwaltung vom Termine, Ersuchen um a) Gestellung von Polizisten zur Absperrung des Publikums und Freihaltung der Zugänge, b) Bewirkung der einfachen Beerdigung gemäß oben III 5.
5. Ersuchen an den Landgerichtspräsidenten um a) Abordnung von zwei Mitgliedern gemäß oben II 8 unter Beifügung von zwei Einlaßkarten; b) Einberufung der Beschlußkammer einige Zeit vor der Stunde der Hinrichtung, s. oben ebenda; c) Vielleicht auch Einberufung dieser Kammer um die Zeit der Verkündung, s. oben II 4.
6. Ladung an den Gefängnißgeistlichen mit Einlaßkarte.
7. Ladung an den Anstaltsarzt mit Einlaßkarte.
8. Förmlicher Auftrag zur Hinrichtung an den Scharfrichter.
9. Auftrag an den Gef.-Inspektor zur a) Herrichtung des Zimmers zur Verkündung, oben II 4; b) Behandlung des Hinzurichtenden, oben II 6; c) Vorführung zur Hinrichtung, oben III 2; d) Läuten der Glocke, oben III 1.
10. Etwa 30 Eintrittskarten mit dem Zusatz: „Anzug für Civilpersonen: hoher Hut und schwarzer Rock."
11. Die Behändigungsscheine für die Schreiben 3—8, welche der Gerichtsbote direkt überbringen wird.
12. Die Warnungsanzeige, oben IV 2.
13. Das Ersuchen um den Druck dieser Anzeige.
14. Ersuchen an die Polizeiverwaltungen a) des Sitzes der StA.; b) des Thatorts, die Warnungsanzeigen alsbald nach geschehener Hinrichtung (erforderlichenfalls: „von der ich telegraphisch Nachricht geben werde") an den öffentlichen Anschlagsstellen anheften, sie auch den hier („dort") erscheinenden Blättern zwecks Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen.
15. Ersuchen an das Amtsblatt um Einrückung.
16. Depeschen an:
    a) Justizminister,
    b) Oberstaatsanwalt,
    c) Polizei des Thatorts, s. oben Nr. 14.
17. Wegen des Berichts nach der Vollstreckung s. oben IV.

VII. Was die an militärgerichtlich Verurtheilten zu vollstreckende Todesstrafe betrifft (vgl. oben § 133 Nr. VIII), so ist zu unterscheiden nach

1. **Mil.-StGO. § 453**: Die Vollstreckung einer durch Erschiessen zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die Militärbehörde.

2. **Mil.-StGO. § 454**: Die Vollstreckung einer durch Enthauptung zu vollziehenden Todesstrafe erfolgt durch die bürgerlichen Behörden auf Grund einer mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen beglaubigten Abschrift des Urtheils, welcher eine beglaubigte Abschrift der Bestätigungs-

ordre beizufügen ist. Die Bescheinigung und die Beglaubigungen geschehen durch den Gerichtsherrn (§ 451).

Diese Unterscheidung entspricht einerseits dem

Mil.-StGB. § 14: Die Todesstrafe ist durch Erschiessen zu vollstrecken, wenn sie wegen eines militärischen Verbrechens, im Felde auch dann, wenn sie wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens erkannt worden ist,

andererseits dem bürgerlichen StGB. § 13 (s. oben II 1 c). Selbstverständlich haben die militärischen und die bürgerlichen Behörden die Vollstreckung der Todesstrafe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften (vgl. einerseits die Mil.-Strafvollstreckungsvorschrift v. 9. Feb. 1888 §§ 1, 2, andererseits das bürgerliche StGB. § 1 und bürgerliche StPO. § 486) zu veranlassen (Mot. S. 177). Also, wenn im Frieden wegen eines nichtmilitärischen Verbrechens militärgerichtlich auf Todesstrafe erkannt ist, gilt

Mil.-Strafvollstr.-V. § 2 Ziff. 2: In den im § 14 des Mil.-StGB. nicht vorgesehenen Fällen erfolgt die Vollstreckung der Todesstrafe durch die bürgerlichen Behörden.
Das Ersuchen um Veranlassung der Vollstreckung ist an diejenige StA. zu richten, in deren Amtsbezirk der Verurtheilte sich befindet.

II. Die Freiheitsstrafen.

§ 136.

1. Die Anstalten zur Vollstreckung der Freiheitsstrafen: Arten und Auswahl.

I. Als Freiheitsstrafen kennt das StGB.: Zuchthaus (§ 14), Gefängniß (§ 16), Festungshaft (§ 17), Haft (§ 18), verschärfte (qualificirte) Haft (§ 362 Abs. 1).

II. In welcher Anstalt werden nun die Freiheitsstrafen vollstreckt?

1. Die Zuchthausstrafen werden in den Kgl. Strafanstalten (s. unten die Uebersicht des JMBl. v. 1890 S. 43 ff.), die Gefängniß- und Haftstrafen in den Gefängnissen oder den Kgl. Gefangenenanstalten (zum Theil auch Strafgefängnisse genannt) vollstreckt, die Gefängnißstrafen zuweilen auch in besonderen Abtheilungen von Strafanstalten. Die Vollstreckung der Festungshaft unterliegt besonderen Bestimmungen und wird daher gesondert unten in § 143 behandelt, während die folgenden §§ 136 bis 142 nur die ersten drei Strafarten im Auge haben.

2. Die Strafanstalten und Gefangenenanstalten unterstehen dem Ministerium des Innern, die übrigen Gefängnisse der Justizverwaltung.

Eine Uebersicht hierüber giebt das

JMBl. v. 1890 S. 43 ff.: ... Das Gefängnisswesen des Preussischen Staates ist in folgender Weise zwischen den Ressorts des Ministeriums des Innern und dem Ministerium der Justiz getheilt:

A. Dem Ministerium des Innern sind unterstellt:

1. Sämmtliche zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmte Anstalten („Strafanstalten“);
2. in der Provinz Rheinland alle übrigen ... mit alleiniger Ausnahme von 18 erst allmählich seit 1879 bei neuerrichteten Amtsgerichten hergestellten Gefängnissen;
3. eine Anzahl grösserer, zum Theil zur Vollstreckung von langzeitigen Gefängnissstrafen bestimmten Gefangenenanstalten in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau ...

B. Dem Justizministerium sind unterstellt: (Folgen die übrigen Gefängnisse mit den Ausführungsbestimmungen zu A 3).

3. Für die vorstehend unter B genannten Gerichtsgefängnisse gilt

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 1: Die Gefängnisse der Justizverwaltung dienen:

1. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen, zu denen im Sinne der Gefängnissordnung auch die vorläufig festgenommenen Personen gehören;
2. zur Vollstreckung von Gefängniss- und Haftstrafen;
3. zur Vollstreckung von Zwangshaft und Ordnungsstrafen (Civilhaftgefangene);
4. zur Aufnahme von Transportgefangenen;
5. ausnahmsweise zur Aufnahme von Polizeigefangenen — insbesondere von in Schutzhaft genommenen Personen und festgenommenen Ausländern, deren Auslieferung erfolgen soll — sowie von Militärgefangenen.

4. Vorsteher der Strafanstalten und Gefangenenanstalten des Ministeriums des Innern sind besondere Direktoren, Vorsteher der Gerichtsgefängnisse bei den Landgerichten die Ersten StA., bei den Amtsgerichten einer der Amtsrichter, und zwar letzterer derart, daß er in dieser seiner Eigenschaft sogar dem ObStA., nicht dem Landgerichtspräsidenten, untersteht.

III. Sehen wir zunächst von den verschiedenen Strafarten ab und fragen wir allgemein: Welche Anstalt ist örtlich zwecks Vollstreckung zuständig? so ist die Regel, daß in derjenigen Anstalt vollstreckt wird, welche dem derzeitigen Aufenthaltsort (nicht Wohnort) des Verurtheilten am nächsten liegt.

1. Es bestimmt diesbezüglich für Gerichtsgefängnisse

JMErlass v. 17. Dec. 1891 (IV. 13484): Das Verfahren des Ersten StA. in N. bei der Vollstreckung der gegen den M. aus P. erkannten Strafe kann ich nicht für sachgemäss erachten und in der Berufung darauf, dass für Fälle der vorliegenden Art keine besonderen Vorschriften ergangen sind, keine genügende Rechtfertigung finden, weil die Vollstreckung in einem nahe bei P. belegenen Preussischen Gerichtsgefängniss erfolgen konnte und es hierzu nur eines Ersuchens an den Oberstaatsanwalt in X. bedurft hätte. Dieser Weg wäre einzuschlagen gewesen. Denn nach allgemeinen, diesseits schon früher zur Anwendung gebrachten und jetzt auch in einem neuerdings ergangenen Urtheile vom Reichsgericht ausgesprochenen Grundsätzen (JMBl. S. 345) ist bei der Strafvollstreckung auch die Rücksicht auf Kostenersparung in Betracht zu ziehen; es muss daher zur Vermeidung der durch den Transport entstehenden Mehrkosten in der Regel die Strafvollstreckung, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, in dem Gefängnisse, welches dem Aufenthaltsorte des Verurtheilten am nächsten liegt, ausgeführt werden.

2. Für die „Strafanstalten" bestimmt

Erlass d. Min. d. Innern v. 28. Mai 1895, mitgetheilt durch **JMErlass v. 18. Juni 1895** (I. 3572): Im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister bestimme ich hierdurch, dass in denjenigen Fällen, in welchen ein Verurtheilter bei Beginn der Strafvollstreckung weit entfernt von der für seine Aufnahme zuständigen Anstalt wohnt, oder sich in Haft befindet, die Einlieferung ausnahmsweise in die dem Wohn- oder Haftorte nächstgelegene, nach den Einlieferungsbestimmungen sonst geeignete Anstalt erfolgen kann. In Fällen solcher Art findet aber nicht das sonst übliche direkte Ersuchen der StA. bei dem Urtheilsgerichte an die Strafvollstreckungsanstalt, sondern das im § 164 GVG. vorgeschriebene Verfahren des Ersuchens an die StA. bei einem zum Einlieferungsbezirke der Strafvollstreckungsanstalt gehörigen Landgerichte statt. . . .

3. Auch in dem Falle, wo die in einem Gefängnisse angetretene Freiheitsstrafe unterbrochen wird, z. B. durch Krankheit, Entbindung, Urlaub, gilt hinsichtlich der späteren Verbüßung der Reststrafe der gleiche Grundsatz: Wenn inzwischen der Verurtheilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt verlegt hat,

braucht nicht etwa die Verbüßung in der Anstalt fortgesetzt zu werden, wo sie begonnen hatte, vielmehr sind die Vollstreckungspapiere hier zurückzuziehen und die Reststrafe ist in dem nächstgelegenen Gefängnisse zu vollstrecken.

4. Ausnahmen bringt der Aufenthalt des Verurtheilten in einem anderen Bundesstaate, s. unten § 139.

IV. Die Auswahl der Anstalt im einzelnen Falle wird

1. durch die Rücksichten auf Religion, Geschlecht, Alter und Strafdauer beeinflußt. Die Oberstaatsanwälte erlassen hierüber Gefängnißbelegungspläne (bezw. theilen diejenigen für die Zuchthäuser mit); diese Uebersichten muß der StA. beim Absetzen seiner Verfügung zu Rathe ziehen.

2. Jugendliche müssen in besonderen Anstalten oder Räumen untergebracht werden nach der ausdrücklichen Vorschrift des

StGB. § 57 Abs. 2.

In besondere Anstalten sind sie gewöhnlich erst zu überführen, wenn ihre Strafe eine gewisse Höhe erreicht. In der Hauptverhandlung gegen Jugendliche (oben § 110 S. 391) wird der StA. dies für die Strafzumessung insofern berücksichtigen, als er im Zweifel Strafen beantragt, die so hoch sind, daß sie die Unterbringung in jene Anstalten begründen.

Erreicht der Jugendliche während der Vollstreckung das 18. Lebensjahr, so wird seine Ueberführung in das Gefängniß für Erwachsene nöthig. Hierfür ist rechtzeitig Vorsorge zu treffen; man verfügt gleich beim Absetzen der ersten Vollstreckungsverfügung eine besondere Vorlegung kurz vor Erreichung jenes Lebensjahrs.

3. Ist nicht die richtige Anstalt gewählt, so haftet der StA. für die unnütz erwachsenen Kosten, namentlich des Transports (s. oben § 133 VII).

V. In einer anderen als den obengedachten Anstalten findet die Vollstreckung statt:

1. Wenn diese letztere durch Anrechnung einer gleichzeitig in einer anderen Sache laufenden Untersuchungshaft erfolgen soll. An sich ist das kein Recht des Gefangenen; aber es soll thunlichst durchgeführt werden nach

JMErlass v. 11. Mai 1896 (I. 1422): Euren Hochwohlgeboren eröffne ich mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. Oktober v. Js. (I. 6180) und die mir in Folge derselben erstatteten Berichte, dass ich mit der grossen Mehrzahl der Herren Berichterstatter dahin einverstanden bin, dass sich Vorschriften über das Verfahren bei dem Zusammentreffen von Strafhaft und Untersuchungshaft in der Person eines Gefangenen nur in allgemeinen Grundzügen treffen lassen. Denn die Frage, ob jene beiden Haftarten gleichzeitig gegen eine bestimmte Person vollzogen werden können, lässt sich zutreffend nur unter Berücksichtigung der besonderen Umstände jedes einzelnen Falles durch Einvernehmen der Untersuchungs- oder Strafvollstreckungsbehörde mit der Gefängnissbehörde entscheiden. Wenn beispielsweise die Verbringung des Gefangenen in eine auswärtige Strafanstalt zum Zwecke der Strafverbüssung nothwendig wird, oder wenn die Einrichtungen des Strafgefängnisses die Behandlung des Gefangenen nach den für Untersuchungshaft bestehenden Vorschriften, namentlich seine Isolirung, unmöglich machen, oder wenn der Untersuchungsgefangene sich weigert, sich den für Strafgefangene geltenden Regeln, namentlich dem Arbeitszwange, zu unterwerfen, oder wenn zu befürchten steht, dass er die Behandlung als Strafgefangener zu Collusionen, Selbstmordversuchen u. s. w. benutzen könnte, so wird eine gleichzeitige Vollstreckung in der Regel ausgeschlossen sein.

In manchen anderen Fällen wird sie, da nach den Verhältnissen die Erreichung der Zwecke sowohl der Strafhaft, wie der Untersuchungshaft gleichzeitig möglich ist, ohne Weiteres statthaft erscheinen.

Ich will daher von Aufstellung spezieller Vorschriften über diesen Gegenstand absehen, spreche jedoch die Erwartung aus, dass seitens der betheiligten Behörden bei den zu treffenden Entscheidungen der leitende Grundsatz festgehalten werden wird, dass die Verkürzung der dem Gefangenen aufzuerlegenden Freiheitsentziehung durch gleichzeitige Vollstreckung von Untersuchungs- und Strafhaft stets einzutreten hat, wenn dies nach Lage des konkreten Falles ausführbar ist.

Zur Vollstreckung der Strafe während der Untersuchungshaft hat der StA. die Genehmigung derjenigen Behörde einzuholen, welcher z. B. die Entscheidung wegen der Untersuchungshaft zusteht. Also, wenn der Verurtheilte im Vorbereitungsverfahren in UH. ist, des betr. StA.; wenn er in der Voruntersuchung sitzt, des Untersuchungsrichters; im Hauptverfahren des Spruchgerichts; ist der StA. selbst Bearbeiter auch in der anderen Sache, so giebt er wenigstens eine Bemerkung zu den betr. Akten.

Im Falle des Einverständnisses erläßt man das Vollstreckungsersuchen wie in allen anderen Fällen, jedoch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf jenes Einverständniß. Die Vollstreckung beginnt dann mit dem Augenblicke, wo der Verurtheilte wie ein Strafgefangener gehalten wird, getrennt von den Untersuchungsgefangenen und ohne deren Vergünstigungen.

Es ist aber die gleichzeitige Verbüßung nur bei Gefängniß- und Haftstrafen zulässig, nicht bei Zuchthaus- und Festungsstrafen, weil für deren Zwecke die Untersuchungsgefängnisse nicht eingerichtet sind, s. oben zu II.

Vgl. ferner über die Unterbrechung der Strafhaft durch Untersuchungshaft den nächsten §.

2. Ferner kam eine andere Anstalt in Frage bei Offizieren des Beurlaubtenstandes nach

Allerh. Kab.-Ordre v. 8. Jan. 1842 (JMBl. 40),

welche jedoch jetzt veraltet sein dürfte (vgl. Müller Justizverwaltung S. 1796 und unten § 142).

3. Bezüglich der Studirenden bestimmt

Ges. v. 29. Mai 1879 betr. die Rechtsverhältnisse der Studirenden (GS. 389) **§ 6 Abs. 3**: Die von den Gerichten gegen Studirende erkannte Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen kann auf Antrag der gerichtlichen Behörden auf dem akademischen Karzer verbüsst werden.

Mit Bezug hierauf hat aber der JM. in

Erlass v. 1. Oct. 1879 (mitgetheilt durch Verf. der Oberstaatsanwälte) darauf hingewiesen, dass von der Befugniss, den erwähnten Antrag auf Verbüssung einer Freiheitsstrafe in dem akademischen Karzer zu stellen, nur in ausnahmsweise gearteten Fällen Gebrauch zu machen ist.

4. Endlich ist ein Ersatz der Freiheitsstrafe nach

Einf.-Ges. z. StGB. § 6

zulässig im Falle des

Forstdiebstahlges. v. 15. April 1878 (GS. 222) **§ 14**: Statt der in dem § 13 vorgesehenen Gefängnissstrafen kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Landdrosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten StA. bei dem Oberlandesgericht erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, dass die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

5. Strafen bis zu einer Woche gegen Jugendliche können in den staatlichen Erziehungsanstalten vollstreckt werden nach

JMErlass v. 5. Febr. 1900 (unten § 168).

§ 137.

2. Die Berechnung der Strafe; Einfluß der Untersuchungshaft.

Nächst der Wahl der Anstalt hat der StA. sich schlüssig zu machen über die Berechnung der Strafzeit.

I. Obenan steht der Satz des

StGB. § 19 Abs. 1.

Ebenso

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 87 Abs. 4.

Es ist also von Stunde zu Stunde, sogar von Augenblick zu Augenblick, zu berechnen, so daß auch die Minuten mitberücksichtigt werden.

II. Der Zeitpunkt des Beginnes der Strafe ist bei den auf freiem Fuße Befindlichen natürlich derjenige des Antritts der Strafe in dem Gefängniß.

III. Bei in Untersuchungshaft Befindlichen kommt in Betracht:

a) Befindet sich der Verurtheilte in anderer Sache in Untersuchungshaft, so siehe den vor. § unter V 1.

b) Befindet er sich in anderer Sache in Strafhaft und ist

α) nachträglich auf eine Gesammtstrafe erkannt, so wird unter Bezugnahme auf jenes erste Ersuchen dies neue abgelassen, welches ja nur den Endpunkt abändert.

β) Handelt es sich aber nicht um Gesammt-, sondern um mehrere Einzelstrafen, so bestimmte früher

JMErlass v. 28. Jan. 1831 (Jahrb. Bd. 37 S. 128): Die gegen ein und dasselbe Individuum in verschiedenen Untersuchungssachen erkannten Freiheitsstrafen können nicht wider den Willen des Verurtheilten in ununterbrochener Zeitfolge abgebüsst werden, vielmehr ist eine jede derselben besonders und, insofern der Verurtheilte es wünscht, mit einem angemessenen Zwischenraum zu vollstrecken, da die Fortdauer und Länge der Strafzeit die Strafe selbst bedeutend erschwert und verschärft.

Für die StPO. dürfte diese Bestimmung nicht mehr maßgebend sein. Die neue Strafe schließt sich einfach an den Zeitpunkt des Ablaufs der alten an.

c) Umgekehrt fragt es sich, welchen Einfluß es auf die Strafberechnung hat, wenn gegen den in Strafhaft Befindlichen in anderer Sache die Untersuchungshaft angeordnet wird. Auch hier ist, wie oben im § 63 ff., die Anordnung und die Vollziehung der Untersuchungshaft zu unterscheiden.

Erstere allein, auch wenn daraufhin ein Ersuchen um Vormerkung der Ueberhaft gemäß § 63 S. 247 erfolgt ist, hat natürlich gar keinen Einfluß auf die Strafhaft.

Anders, wenn die Untersuchungshaft wirklich vollzogen, d. h. der Strafgefangene entweder in demselben Gefängniß wieder in seiner ganzen Behandlung wie ein Untersuchungsgefangener gehalten wird, oder wenn er sogar aus dem bisherigen Gefängniß herausgenommen und in ein anderes Gefängniß als Untersuchungsgefangener überführt wird.

α) Für diese Fälle erklärt das RG., Rechtspr. Bd. 2 S. 456: „Wäre es auch statthaft gewesen, den Rest der Strafe in dem Untersuchungsgefängnisse

zum Vollzug zu bringen, so hätte es dazu einer hierauf gerichteten Willenserklärung der mit der Strafvollstreckung betrauten Behörde bedurft." Nach dem Sachverhalte, der diesem Urtheile zu Grunde liegt, war eine Willenserklärung der die Untersuchungshaft vollziehenden Behörde bereits vorhanden, sodaß aus obigen Worten nicht gefolgert werden darf, daß nicht auch die Letztere hätte einverstanden sein müssen; wie es denn in der Praxis meist die Letztere ist, welche die erforderlichen Maßnahmen anordnet, während die Strafvollstreckungsbehörde nur formell ihre Zustimmung ertheilt. Also dann wird die Strafhaft durch die Untersuchungshaft unterbrochen, wenn die Untersuchungshaft wirklich in Vollzug gesetzt ist. Aber auch dann kann durch den Willen der beiden betheiligten Behörden die Unterbrechung verhindert werden.

β) Immer aber wird durch einen solchen wirklichen Vollzug der Untersuchungshaft die Zuchthausstrafe unterbrochen nach

Erlass des Min. d. Inn. v. 13. März 1840 (MBl. f. d. i. V. 169): Wenn ein Strafgefangener aus der Strafanstalt auf Veranlassung einer neuen gegen ihn eröffneten Untersuchung in ein Untersuchungsgefängniss versetzt wird, so kann ihm die Dauer des in diesem letzteren erlittenen Arrestes nicht auf die im Zuchthause abzubüssende Strafzeit angerechnet werden (wohl aber die Transportzeit).

d) Ferner gehört hierher die gesetzlich vorgeschriebene Anrechnung der Untersuchungshaft. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist nämlich unverkürzt die Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat, gemäß

StPO. § 482.

Unverkürzt, d. h., ohne daß die Grundsätze des § 21 StGB. zur Anwendung kommen: vielmehr gilt hier sogar ein Tag Untersuchungshaft gleich einem Tage Zuchthaus.

Dem Angeklagten muß auch diejenige Haft angerechnet werden, welche zwischen dem Tage des Eintritts der Vollstreckbarkeit und demjenigen Tage liegt, an welchem die Ueberführung des Angeklagten aus dem Untersuchungsgefängniß in die Strafanstalt 2c. stattfindet. Hierbei wird auch nicht einmal eine Verzögerung der Ueberführung vorausgesetzt; vielmehr erstreckt sich die Anrechnung auch auf diejenige Zwischenzeit, welche der Geschäftsgang und die etwaige Entfernung der beiden Gefängnisse von einander von selbst mit sich bringt, insbesondere also auch auf die Transporttage.

e) Ferner hat der Richter die Möglichkeit, die Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen, gemäß

StGB. § 60.

Dem Wortlaut nach darf diese Anrechnung auf jede Strafe erfolgen. Da aber von „Anrechnung" die Rede ist, so kommen nur solche Strafen in Betracht, wo ein „Rechnen" möglich ist: Verweis, Ehrenstrafen scheiden also aus. Dagegen kann auf die Geldstrafe die Anrechnung erfolgen, da § 29 StGB. ihr Verhältniß zur Freiheitsstrafe angiebt; ebenso auf die Einziehung einzelner Gegenstände, soweit sie einen schätzbaren Geldwerth haben (vgl. Olshausen, Note 8 zu § 60).

Die Art der Berechnung macht dabei der Vollstreckungsbehörde zuweilen Schwierigkeiten. Eine Anleitung in dieser Beziehung giebt das RG. in Entsch. Bd. 29 S. 76: „Der Gefangene war am 14. Sept. 1895 zu einer Gefängniß-

strafe von zwei Monaten verurtheilt, auf welche die seit 20. Juli dess. Jahres erlittene Untersuchungshaft angerechnet wurde. Das Urtheil wurde durch Unterwerfung des Verurtheilten sofort, Nachmittags $5^1/_2$ Uhr, rechtskräftig. (Der Anfang der) . . . Strafvollstreckung war . . . der 14. Sept. 1895 Nachmittags 5 Uhr 30 Min. Das Ende berechnet sich nach § 19 StGB. auf dieselbe Stunde des 14. Nov. 1895. Die anzurechnende UH. hatte 56 Tage gedauert, es waren also vom 14. November 1895 56 Tage zurückzurechnen . . .

f) Ueber den Fall endlich, wo der Untersuchungsgefangene Revision eingelegt hat, sie aber nicht rechtfertigt, s. oben § 127 II 4.

IV. Für alle diese Fälle muß der StA. die Berechnung in seinem Annahmebefehle (Vollstreckungsersuchen) liefern (s. nächsten §).

§ 138.

3. Die Strafvollstreckung im eigenen Gefängnisse.

Die Erörterungen über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen mögen sich zunächst an den einfachsten Fall anschließen, daß nämlich die Strafe in dem eigenen Gefängnisse des StA. vollstreckt wird.

I. Die erste Verfügung lautet dann:

1. Annahmebefehl an den Gefängniß-Inspektor hier: 1 Jahr Gefängniß, zu rechnen vom . . .

a) Denn es bestimmt die

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 26: Die Annahme erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls des Richters oder des StA. Die Annahme von Strafgefangenen erfolgt auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Strafvollstreckungsbehörde, die Annahme von Polizeigefangenen auf Grund eines schriftlichen Annahmebefehls der Polizeibehörde. Personen, welche von einer öffentlichen Behörde oder von Beamten des Polizei- oder Sicherheitsdienstes eingeliefert werden, können ohne schriftlichen Annahmebefehl, jedoch nur vorläufig, aufgenommen werden, sofern nicht ihr Zustand (Trunkenheit, Unreinlichkeit, Krankheit u. s. w.) dem entgegensteht. Dem Gefängnissvorsteher ist von einer solchen Aufnahme sofort Anzeige zu erstatten.

b) Dieser Annahmebefehl muß Folgendes enthalten nach

Allg. Verf. v. 20. März 1899 (JMBl. 72): In Gemässheit des § 8 der vom Bundesrathe vereinbarten Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen (Centralblatt für das deutsche Reich No. 45 vom 12. November 1899 S. 308), wird angeordnet, dass die schriftliche Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde, auf Grund deren die Aufnahme in die Strafverbüssungsanstalt erfolgt (Aufnahmeverfügung, Annahmebefehl), folgende Angaben zu enthalten hat:
1. das Urtheil oder den Strafbefehl,
2. die begangene Strafthat,
3. die erkannte Strafe,
4. den Zeitpunkt, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist.
Ist die erkannte Strafe schon zum Theil verbüsst oder erlittene Untersuchungshaft zur Anrechnung zu bringen, so ist ein entsprechender Vermerk in die Verfügung aufzunehmen. (Fortsetzung in §§ 140 und 141).

c) Es bestimmt ferner für den inneren Dienst die

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 32 Abs. 3: Für Gefangene mit einer Strafdauer von einem Jahre und darüber sind Personalakten anzulegen, welche mindestens zu enthalten haben:
eine beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel,
die Beschreibung der Person,

ein Verzeichniss der Disziplinarstrafen, sowie
Bemerkungen über Vorstrafen und Führung.
Wird später an demselben Gefangenen eine weitere Strafe in einem anderen Gefängnisse vollstreckt, so hat der Vorsteher des Gefängnisses die Personalakten zum Zwecke der Fortführung einzufordern.

II. Ferner muß das Gefängniß den Verurtheilten in die Hände bekommen.

1. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so ergeht an ihn mittelst Formulars die Aufforderung, sich bis spätestens an einem zu bezeichnenden Tage in der Strafanstalt zum Strafantritt zu gestellen (§ 489 Abs. 1 StPO.), widrigenfalls seine Vorführung oder Verhaftung erfolgen werde.

V.

. . . Strafantrittsaufforderung (binnen 3 Tagen, spätestens am . . .)
. . . Nach 4 Tagen.

a) In dieser Verfügung wird zweckmäßig die erste Frist vom StA. ausgefüllt; das Datum dagegen füllt der Sekretär aus, indem er die gewährte Frist vom Tage der Absendung der Aufforderung an rechnet. Die Setzung des bestimmten Datums ist empfohlen durch den

JMErlass v. 14. Juni 1883 (s. unten unter III 2).

b) Die Strafantrittsaufforderung muß mit vereinfachter Zustellung (s. oben § 7) ergehen, da sonst keine Sicherheit bei Erlaß des Haftbefehls und Steckbriefs für den Empfang der Aufforderung vorhanden ist.

c) Was die Antrittsfrist betrifft, so ist zwar die Vollstreckung immer möglichst zu beschleunigen, in manchem Falle aber wohl eine Rücksichtnahme angemessen:

Sind z. B. Eheleute mit Kindern im Haushalt zu nicht allzu langen Freiheitsstrafen, nämlich zu solchen verurtheilt, bei denen die Vollstreckung der Strafe des Einen hinter derjenigen des Anderen erfolgen kann, ohne daß dadurch die erstere ungebührlich (keinesfalls über 4 Wochen, s. unten § 166) in die Länge gezogen wird, so verfügt man von vornherein den Strafantrittstag so, daß die Eheleute nicht zugleich ihrem Hausstande entzogen werden.

Auf anderem Gebiete liegt die Rücksichtnahme aus

Allg. Verf. v. 17. Okt. 1881 (JMBl. 248): Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird es Seitens der Schulverwaltung als ein Uebelstand empfunden, dass in den Fällen, in denen Freiheitsstrafen gegen schulpflichtige Kinder zu vollstrecken sind, das Interesse der Schule hinsichtlich der Zeit der Vollstreckung häufig nicht die erforderliche Berücksichtigung finde. Behufs Abstellung dieses Uebelstandes werden die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden und Beamten hiermit angewiesen, sich in den gedachten Fällen mit den betreffenden Schulvorständen (Schuldeputationen) über die zur Vollstreckung der Strafe geeignetste Zeit vorher zu verständigen und den hierauf bezüglichen Wünschen dieser Behörden thunlichst Rechnung zu tragen.

Ueber die eigentlichen Strafaufschubsgründe s. unten §§ 165, 166.

2. Ist der Verurtheilte schon in derselben Anstalt, welche vollstrecken soll, in Untersuchungs- oder Strafhaft, so ist weiteres in dieser Beziehung nicht zu veranlassen.

3. Ist er in einem anderen Gefängniß in Untersuchungs- oder Strafhaft, so muß seine Ueberführung bewirkt werden. Man wendet sich deshalb:

a) an die Polizei am Orte des bisherigen Gefängnisses mit dem

Ersuchen um Transport des . . . in das Gefängniß zu . . .

b) an das bisherige Gefängniß selbst mit dem

Ersuchen, den . . . nach Verbüßung seiner dortigen Strafe der Polizeiverwaltung dortselbst zur Verfügung zu stellen, welche ich um seine Ueberführung hierher ersucht habe.

Ist das bisherige Gefängniß ein solches bei einem Amtsgericht, so ersucht man nur dieses,

den . . . nach Verbüßung seiner dortigen Strafe durch die Polizeiverwaltung dortselbst nach dem Gerichtsgefängniß zu . . . zwecks weiterer Strafvollstreckung transportiren zu lassen,

oder abgekürzt:

Ersuchen um Entlassung und Transport an . . .

Liegt das bisherige Gefängniß in einem anderen Bundesstaate, so ergeht das letztere Ersuchen an die örtlich zuständige StA. (vgl. unten § 139).

Ueber den Transport selbst siehe oben § 69.

III. 1. Zur Ueberwachung des freiwilligen Strafantritts oben II 1 verfügt man die ebenda bereits gedachte Frist.

2. Meldet nach deren Ablauf das Gefängniß, daß der Verurtheilte seine Strafe nicht angetreten hat, so verfügt man seine Vorführung oder seine Verhaftung oder Steckbrief gemäß

StPO. § 489.

a) Ob Fluchtverdacht vorliegt, hat also lediglich der StA. (oder Amtsrichter) zu prüfen.

b) Liegt von Anfang an Fluchtverdacht vor, so sieht man überhaupt von einer vorgängigen Aufforderung ab (verfügt vielleicht ausdrücklich, daß solche nicht erst abzulassen sei), bewirkt vielmehr sogleich die Zwangsmaßregeln. Doch wird dies zu den Ausnahmen gehören, da, wenn von Anfang an Fluchtverdacht vorlag, wohl die Untersuchungshaft spätestens in der Hauptverhandlung verhängt worden wäre.

c) Oder es wird sogleich dem Strafvollstreckungsersuchen ein Haftbefehl beigelegt, welchen das Gefängniß unmittelbar an die Polizei zur Einlieferung des Verurtheilten weiter giebt, falls Letzterer an dem betr. Tage sich nicht freiwillig gestellt.

d) Zu empfehlen ist in gewissen Fällen gleich bei der Strafantrittsaufforderung folgende Verfügung:

Ersuchen an Amtsvorsteher zu . . ., den . . . zu verhaften und in das Gefängniß zu . . . einliefern zu lassen, falls er nicht spätestens am . . . seine Strafe freiwillig antritt.

e) Ueber die zu verwendenden Beamten s. oben § 98 S. 367.

Hinsichtlich der Polizei sagt der

Runderlass d. Min. d. Innern u. d. Justiz v. 24. April 1880 (MBl. f. d. i. V., S. 136): Die Gerichte sind auch ferner befugt, bei der Einziehung gerichtlich Verurtheilter zur Strafvollstreckung mittelst Requisition die Unterstützung der Polizeibehörden in derselben Weise und in demselben Umfange, wie dies vor den neuen Justizgesetzen geschehen ist, in Anspruch zu nehmen.

Vgl. ferner den

JMErlass v. 14. Juni 1883 (s. oben § 99) **Abs. 7:** Das Maass, in welchem bei der Einlieferung verurtheilter Personen zur Strafverbüssung . . . die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen wird, hängt wesentlich davon ab, ob die Verurtheilten in grösserer oder nur in geringerer Zahl der Ladung zum Antritt der Strafe nachkommen. In dieser Beziehung ist vorgeschlagen worden, die Ladungen dahin zu fassen, dass die Verur-

theilten aufgefordert werden, bis zu einem bestimmten Kalendertage die Strafe anzutreten.

Es wird angenommen, dass in einer so gefassten Ladung eine stärkere Erinnerung und Mahnung an die Innehaltung der gestellten Frist liege, als wenn die letztere lediglich nach Wochen oder Tagen bestimmt wird. Diese Annahme erscheint zutreffend, und es empfiehlt sich deshalb den Ladungen regelmässig die vorgeschlagene Fassung zu geben. Ueberdies ist die letztere bereits in die Reichsformulare 354 und 354a wahlweise aufgenommen und es wird zum besseren Verständniss der Ladung beitragen, wenn in diesen Formularen vor dem Wort „am“ noch das Wort „spätestens“ eingeschaltet wird.

IV. Hat sich dann der Verurtheilte gestellt bezw. ist er eingeliefert worden, so beginnt mit diesem Zeitpunkte die Strafzeit (nicht etwa im Falle der Einlieferung mit dem Zeitpunkte der Ergreifung). Die Gefängnißverwaltung sendet eine Strafantrittsanzeige zu den Akten, auf welcher sie zugleich den von ihr in Aussicht genommenen Endpunkt vermerkt hat. Man prüft die Richtigkeit der Berechnung und verfügt eine Frist wegen der Verbüßungsanzeige etwa auf den dritten Tag nach dem Strafende.

V. Zugleich sind wiederum Mittheilungen zu machen, nämlich:

1. bei Beamten und diesen gleich behandelten Personen die nach § 64 oben für die Verhaftung vorgeschriebenen Mittheilungen, obwohl es zweifelhaft ist, ob mit „in der Untersuchung“ im § 10 der Allg. Verf. v. 25. August 1879 auch das Vollstreckungsverfahren gemeint ist;

2. ferner bei noch nicht gedienten Militärpflichtigen an die Ersatz-Kommission,

3. endlich bei Reservisten und Wehrleuten an das Bezirks-Kommando, sofern auf Ehrverlust nicht über 3 Jahre erkannt ist (s. oben § 88).

VI. Auch giebt der Strafantritt dem StA. möglicherweise Gelegenheit, vorher eingeleitete Zwangsmaßregeln, Haftbefehl, Steckbrief für erledigt zu erklären.

VII. Vom Antritt an untersteht der Gefangene disciplinarisch dem Gefängnißvorsteher.

§ 139.

4. Die Strafvollstreckung außerhalb des eigenen Gefängnisses und außerhalb Preußens (die Rechtshülfe).

I. Voran sei erwähnt, daß eine Vollstreckung von Strafurtheilen im Auslande nicht möglich ist. Eine Ausnahme bilden die Urtheile der Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte, vgl. die

Amtliche Veröffentlichung betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchensschreiben (oben § 54), **Theil I No. 19 und 27.**

Doch kann auf Grund des Strafurtheils die Auslieferung herbeigeführt und dann vollstreckt werden nach Maßgabe der oben § 66 für die Auslieferung im Vorverfahren angeführten Staatsverträge und der vorgedachten amtlichen Veröffentlichung.

II. Ueber die Vollstreckung durch deutsche Konsuln und Gerichte der deutschen Schutzgebiete giebt dieselbe Veröffentlichung, in Verbindung mit den neu ergangenen, oben im § 54 S. 222 genannten Gesetzen. Aufschluß.

III. 1. Die Rechtshülfe zum Zwecke der Strafvollstreckung zwischen verschiedenen Bundesstaaten ist auf Freiheitsstrafen nicht über sechs Wochen beschränkt durch

GVG. § 163.

Wegen der Ladungen zum Strafantritt s. unten § 140 III 4.

Ueber 6 Wochen hinaus besteht also eine Vollstreckungspflicht des anderen Bundesstaates nicht, weil nach den Motiven die Vollstreckung längerer Freiheitsstrafen eine Last ist, deren Uebernahme einem Staate auf Grund eines in einem anderen Staate erlassenen Straferkenntnisses nicht zugemuthet werden kann. Das schließt jedoch nicht aus, daß die StA. sich auch bei längeren Freiheitsstrafen mit der zuständigen Vollstreckungsbehörde des andern Bundesstaats darüber ins Einvernehmen setze, ob dieselbe freiwillig die Vollstreckung übernehmen wolle.

2. Eine Ausnahme macht die

Allg. Verf. v. 8. Sept. 1885 (JMBl. 309): Der nachstehend abgedruckte Beschluss des Bundesraths vom 11. Juni d. Js., betreffend die Vollstreckung von Gesammtstrafen in dem Falle, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist, wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.

Grundsätze,

welche in Betreff der Vollstreckung einer, auf Grund von § 79 des Strafgesetzbuchs oder § 492 der Strafprozessordnung erkannten Gesammtstrafe, falls die Einzelstrafen von Gerichten verschiedener Bundesstaaten festgesetzt sind, zur Anwendung zu kommen haben, unbeschadet anderweiter Vereinbarung der betheiligten Bundesstaaten im einzelnen Falle:

1. Die Vollstreckung der Gesammtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmässigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat.

2. Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in No. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welche nach dem Gesammtbetrage der von seinen Gerichten erkannten oder für verwirkt erachteten Einzelstrafen an der Gesammtstrafe am höchsten betheiligt ist. Bei Berechnung des Gesammtbetrages der Einzelstrafen sind der Art nach verschiedene Strafen nach ihrem gesetzlichen Geltungsverhältniss (§ 21 StGB.) in Anschlag zu bringen.

3. Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesammtstrafe betheiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine in die Gesammtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesammtstrafe von diesem zu vollstrecken. Anderenfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat.

4. In den Fällen der No. 3 werden die Kosten der Strafvollstreckung, als welche indess nur baare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von den mehreren höchstbetheiligten Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Im Uebrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt (s. unten JMErlaß v. 30. Nov. 1897).

5. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 163 GVG. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesammtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 GVG. zu erstattenden Auslagen von demjenigen Staate ersetzt erhalten, der nach obigen Grundsätzen die Vollstreckung zu übernehmen hätte.

6. Vorstehende Grundsätze finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesammtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz festgesetzt worden ist.

Zu vorstehender Ziffer 4 Abs. 2 erklärt

JMErlass v. 30. Nov. 1897 (IV. 16920): Die Bestimmung in Ziffer 4 Absatz 2 der Grundsätze des Bundesraths vom 24. Juni 1885 will nur besagen, dass eine Erstattung der Kosten nicht stattfinden soll, wenn nach Massgabe dieser Grundsätze von einem Bundesstaate eine Strafvollstreckung übernommen worden ist; sie findet aber keine Anwendung, wenn in Abweichung von diesen Grundsätzen die nach Ziffer 1

einem Bundesstaat obliegende Vollstreckung thatsächlich durch einen anderen Bundesstaat bewirkt wird. In Fällen dieser Art sind vielmehr nach der dann massgebenden Vorschrift des § 165 GVG. die Kosten der Strafvollstreckung zu erstatten, wobei es ohne entscheidende Bedeutung ist, dass § 165 GVG. nach seiner Fassung das Ersuchen einer zuständigen Behörde um Strafvollstreckung voraussetzt. So oft also zufolge Erkennung einer Gesammtstrafe die Strafvollstreckung von einem Bundesstaat auf einen anderen übergeht, kann für die bis zur thatsächlichen Uebernahme verflossene Zeit ein Erstattungsanspruch an sich erhoben werden.

Für die hülfsweise Freiheitsstrafe bestimmt ergänzend

Allg. Verf. v. 22. Mai 1900 (JMBl. 431): Der Beschluss des Bundesraths vom 11. Juni 1885 enthält keine Bestimmung darüber, von welchem Bundesstaate die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe zu vollstrecken ist, wenn neben einer oder mehreren der in eine Gesammtstrafe einbezogenen Freiheitsstrafen auf eine Geldstrafe erkannt worden ist und diese sich als uneinziehbar erweist.

Uebersteigt die an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht, so ist sie nach § 163 GVG. in demjenigen Bundesstaat, in welchem der Verurtheilte sich befindet, und somit regelmässig im Anschluss an die Gesammtstrafe zu vollstrecken. Um auch in denjenigen Fällen, in welchen die substituirte Freiheitsstrafe eine längere Dauer hat, den ununterbrochenen Vollzug der an erster Stelle erkannten und der an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe zu sichern, bestimme ich, dass die Strafvollstreckungsbehörden in geeigneten Fällen die mit dem Vollzuge der Gesammtstrafe befasste Behörde eines anderen Bundesstaats um Uebernahme der Vollstreckung der an Stelle einer Geldstrafe tretenden, neben einer der die Gesammtstrafe bildenden Einzelstrafen verhängten Freiheitsstrafe, wenn diese die Dauer von sechs Wochen übersteigt, in gleicher Weise zu ersuchen haben, wie dies bei Strafen von kürzerer Dauer nach dem angeführten § 163 zu geschehen hat.

Den Ersuchen der Strafvollstreckungsbehörden anderer Bundesstaaten, in Fällen dieser Art die Vollstreckung der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe neben der Vollstreckung der Gesammtstrafe zu übernehmen, ist in allen Fällen stattzugeben.

Von dem Herrn Reichskanzler (Reichsjustizamt) sind die Justizverwaltungen der übrigen Bundesstaaten nach vorhergegangener Verständigung ersucht worden. entsprechende Anweisungen zu erlassen.

Wegen der Kosten erklärt

Allg. Verf. v. 26. April 1901 (JMBl. 99): Bei den Strafvollstreckungsbehörden haben sich Meinungsverschiedenheiten über die Frage ergeben, ob dem Bundesstaate, der eine Freiheitsstrafe in Vollzug gesetzt hat, welche demnächst in eine gemäss dem Bundesrathsbeschlusse vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu vollstreckende Gesammtstrafe einbezogen wird, seitens des letzteren die Kosten für die Vollstreckung der einbezogenen Strafe zu erstatten sind. Zur Behebung dieser Meinungsverschiedenheiten sind die Justizverwaltungen sämmtlicher Bundesstaaten dahin übereingekommen, dass die Strafvollstreckungsbehörden, vorbehaltlich einer anderweitigen Verständigung der Justizverwaltungen in Ausnahmefällen (wenn die Uebernahme der Vollstreckung in einer dem ordnungsmässigen Gange der Geschäfte nicht entsprechenden Weise verzögert worden sein sollte), folgenden Grundsatz zur Anwendung bringen:

Wird die in einem Bundesstaat in Vollzug gesetzte Freiheitsstrafe demnächst in eine Gesammtstrafe einbezogen, deren Vollstreckung auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 11. Juni 1885 von einem anderen Bundesstaate zu übernehmen ist, so findet eine Erstattung von Kosten für die Vollstreckung der in die Gesammtstrafe einbezogenen Einzelstrafe nicht statt.

Dies Uebereinkommen wird hierdurch den Justizbehörden zur Kenntnissnahme und Nachachtung mitgetheilt.

3. Soweit nach Vorstehendem in dem nichtpreußischen Staate vollstreckt werden kann, ersucht man um diese Vollstreckung die StA. des Vollstreckungsortes gemäß der ausdrücklichen Vorschrift des

GVG § 164 (s. auch nächsten §).

Der ersuchten, außerpreußischen StA. überläßt man auch die Ladung des auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten zum Strafantritt, da man gar nicht wissen kann, wo nach den Bestimmungen des anderen Staates derselbe zu erfolgen hat. Doch fehlt hier, wie im entsprechenden Falle des folgenden § 140 II 4, eine ausdrückliche Vorschrift. — Tritt der Aufgeforderte nicht freiwillig an, so muß um seine Vorführung oder Verhaftung ebenfalls die fremde StA. ersucht werden nach

GVG. § 164 (s. auch oben).

Den Haftbefehl und den etwa erforderlichen Steckbrief (oben § 138 III) zu erlassen, ist dagegen selbstverständlich nur die ersuchende StA. zuständig.

IV. In allen anderen Fällen muß die in Preußen erkannte Strafe auch in Preußen vollstreckt werden. Man ersucht darum die der Grenze am nächsten gelegene preußische StA. (oder, wenn der zuständige Gefängnißbelegungsplan bekannt ist, das etwa zuständige Amtsgericht; s. unten § 140 II 2). Die Ladung überläßt man auch hier, wie oben III 3, der Regel nach der ersuchten Behörde und für Vorführungen und Verhaftungen gilt auch hier der ebenda genannte

GVG. § 164

mit der im JMErlaß v. 18. April 1901 (unten § 140 II 2) gedachten Einschränkung.

§ 140.

5. Die Strafvollstreckung außerhalb des eigenen Gefängnisses und innerhalb Preußens.

I. Für die Strafvollstreckung innerhalb Preußens sind, abgesehen von dem bereits im § 138 erörterten Falle, daß

1. die StA. im eigenen Gefängnisse vollstreckt,

folgende weitere Fälle denkbar:

2. Die ersuchte Behörde gehört demselben Landgerichtsbezirke an, wie die ersuchende StA., d. h. sie ist ein Amtsgericht desselben Landgerichts.

3. Die ersuchte Behörde gehört dem Bezirke eines anderen Landgerichts an, wie die ersuchende StA.

4. Die ersuchte Behörde gehört dem Ministerium des Innern an, als Direktion einer „Strafanstalt“ oder „Gefangenenanstalt“ (s. oben § 136), oder dem Militärfiskus als Festung.

II. 1. Fall I 1 ist, wie schon erwähnt, der oben in § 138 erörterte.

2. Der Fall I 2, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe durch ein Amtsgericht aus dem Landgerichtsbezirke der ersuchenden StA., ist vom Gesetze nicht besonders erwähnt (denn GVG. § 164 — s. unten zu 3 — setzt StA. verschiedener Landgerichtsbezirke voraus). Die Zulässigkeit der Ersuchen, ebenso wie die der Regelung der Belegungsfähigkeit durch die Justizverwaltung, erscheint eben selbstverständlich. — Das Verfahren ist im übrigen dasselbe, wie unter folgender Ziff. 3.

3. Im Falle I 3, wenn sich der Verurtheilte in einem anderen Landgerichtsbezirk desselben Staates aufhält, wird der StA. regelmäßig dort die Strafe vollstrecken lassen, wenngleich der Verurtheilte — im Gegensatz zu dem Falle des § 163 GVG. (oben § 139) — kein Widerspruchsrecht haben würde, falls der StA. des Spruchgerichtes ihn in seinen Bezirk zur Strafvollstreckung laden oder vorführen ließe.

Es fragt sich, wieweit auf diese Fälle der schon im vorigen § genannte

GVG. § 164

Anwendung findet, nach welchem es scheint, als wäre die StA. um die Ausführung zu ersuchen. Hierüber verhält sich der

JMErlass v. 18. April 1901 (Müller, Justizverwaltung S. 1769; Anfang s. oben im § 134): . . . Der Auffassung, dass Ersuchen, welche lediglich die Vollstreckung einer Strafe in dem nach dem Strafvollstreckungsplane dazu bestimmten Gefängnisse bezwecken, nicht in das Gebiet der Rechtshülfe fallen und von der Gefängniss-Verwaltung zu erledigen sind, stimme ich zu. § 164 GVG. ist nicht dahin zu verstehen, dass es zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe im Bezirk eines anderen Gerichts unter allen Umständen eines Rechtshülfeaktes bedürfe, sondern will nur, soweit es der Rechtshülfe etwa bedarf, die StA. als zu ersuchende Behörde bestellen (vgl. Löwe Note 2 zu § 164 a. a. O.). Ist nach dem Vollstreckungsplane oder nach einer im einzelnen Falle angeordneten Abweichung von ihm ein Gefängniss zuständig, eine bestimmte Strafe zu vollstrecken, so wird es dadurch zum Gefängnisse des erkennenden Gerichts und es bedarf keiner Rechtshülfeleistung der für den Ort des Gefängnisses zuständigen StA. Die Strafvollstreckungsbehörde hat daher den in ihrem Bezirke befindlichen Verurtheilten in das in einem anderen Bezirke befindliche zuständige Gefängniss zum Strafantritt zu laden und ihn erforderlichenfalls einliefern zu lassen.

Mit diesen Ausführungen steht der § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte nicht im Widerspruche. Sprachlich sollen unterschieden werden:

a) Ersuchen um Rechtshülfe,

b) Ersuchen zur (d. i. zum Zwecke der) Vollstreckung einer Strafe.

Der Ausdruck „zur" ist gewählt, um zum Ausdrucke zu bringen, dass das Gericht nicht als solches um Strafvollstreckung angegangen wird, sondern dass das Ersuchen nur die Herbeiführung der Strafvollstreckung bezweckt, deren Ausführung in den hier in Rede stehenden Fällen nicht dem Gerichte, sondern dem Gefängnissvorsteher obliegt. Gerade aus jener Gegenüberstellung aber ergiebt sich, dass es sich nicht eigentlich um Rechtshülfe handelt. Die Eintragung in das Rechtshülferegister erfolgt im Interesse der Vereinfachung der Registerführung und geschäftlichen Behandlung, ohne dass durch diese rein administrative Anordnung eine Entscheidung über den rechtlichen Charakter des Ersuchens hätte getroffen werden sollen.

Schon früher erklärte der

JMErlass v. 22. Jan. 1880 (I. 7828): Ist in Sachen, in welchen den Amtsgerichten die Strafvollstreckung zusteht, eine Freiheitsstrafe in dem Gefängniss eines Amtsgerichts zu vollstrecken, so hat die StA. bei dem Landgericht des Bezirks das gemäss § 164 GVG. gestellte Ersuchen nicht abzulehnen, sondern an das letztbezeichnete Amtsgericht zur Ausführung abzugeben. Es erscheint jedoch zulässig und im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverkehrs wünschenswerth, dass dergleichen Ersuchen unmittelbar an das Preuss. Amtsgericht gerichtet werden, in dessen Gefängniss die Strafe vollstreckt werden soll.

JMErlass v. 4. Dec. 1880 (I. 5153): Die Frage, an welche Behörde das Ersuchen um Rechtshülfe bei der Strafvollstreckung zu richten sei, wird von der Bestimmung in § 483 Abs. 3 StPO. und von der Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) nicht berührt, vielmehr lediglich in § 164 GVG.

entschieden. Da dieser § auch für schöffengerichtliche Strafsachen gilt, so darf die StA. das Ersuchen um Strafvollstreckung nicht deshalb ablehnen, weil das zu vollstreckende Urtheil ein schöffengerichtliches sei, und die Unzulässigkeit einer derartigen Ablehnung ist auch in der Circ.-Verf. v. 22. Jan. d. J. ausgesprochen.

Wenn andererseits in dieser Verf. auch ein direktes Ersuchen von Amtsgericht zu Amtsgericht für statthaft erachtet worden ist, so wird damit eine praktische Erleichterung des Geschäftsverkehrs angestrebt: es ist dabei aber ausdrücklich vorausgesetzt, dass es sich um eine in dem Gefängniss eines Amtsgerichts zu vollstreckende Strafe handelt.

Bei dem Amtsgericht I zu Berlin, welches ein eigenes Gefängniss nicht besitzt, trifft diese Voraussetzung nicht zu, und demzufolge können an dieses Gericht Requisitionen um Strafvollstreckung überhaupt nicht gerichtet werden.

JMErlass v. 5. April 1881: Die in dem Rescr. v. 22. Jan. 1880 für zulässig erachtete direkte Requisition des Amtsrichters um Vollstreckung einer Strafe soll bezüglich derjenigen Amtsrichter ausgeschlossen bleiben, welche sich am Sitze eines Landgerichts befinden, weil an diesen Orten die Verfügung über das Gefängniss der StA. zusteht.

4. Die Fälle I 4 fallen, soweit Strafgefängnisse oder Gefangenenanstalten zu ersuchen sind, unter den folg. § 141 (jedoch mit der ebenda genannten Einschränkung gewisser Erleichterungen im einzelnen Falle). Soweit die Militärbehörde zu ersuchen ist, kommt wegen Festungsstrafen § 143, im übrigen § 142 in Betracht.

III. Dem Vollstreckungsersuchen in den Fällen I (II) 2 und 3 sind nun folgende „Vollstreckungsbehelfe“ beizufügen:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung der Urtheilsformel nach

JMErlass v. 15. Juni 1880 (I. 2809): Dem Ersuchungsschreiben um Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist eine von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz zu ertheilende, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene beglaubigte Abschrift der Urtheilsformel beizufügen. Es gilt dies namentlich auch für die Fälle, in denen die StA. als Vollstreckungsbehörde (§ 483 Absatz 1 StPO.) oder als Organ der Rechtshülfe (§ 164 GVG.) den Amtsrichter, welcher gemäss § 2 der Allg. Verf. v. 14. August 1879 (JMBl. S. 242) die Geschäfte des Gefängnissvorstehers versieht, um die Ausführung einer Strafvollstreckung ersucht. Die Allg. Verf. v. 26. Oktober 1869 (s. unten § 141) wird durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die Ihnen unterstellten Justiz-Behörden hiernach mit Anweisung zu versehen und zugleich darauf aufmerksam zu machen, dass nach den Geschäftsordnungen für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte und die Sekretariate der StA. . . . nach Erledigung des Ersuchens alle darauf sich beziehenden Schriftstücke der ersuchenden Behörde übersandt werden sollen.

2. Hierzu tritt ein Verzeichniß der Vorstrafen (ähnlich, wie gegenüber Strafanstalten und Gefangenenanstalten schon länger bestimmt, siehe nächsten §) nach den

Grundsätzen des Bundesraths für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen v. 6. Nov. 1897 (I. 5670) **§ 8**: Gleichzeitig theilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt mit, was über früher von dem Verurtheilten verbüsste Zuchthausstrafen, Gefängnissstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361 No. 3—8 StGB. erkannte Haftstrafen) bekannt geworden ist,

sowie nach der

Allg. Verf. v. 20. März 1899 (s. auch oben § 138): . . . Gleichzeitig hat die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorsteher der Anstalt mitzutheilen, was

über früher von dem Verurtheilten verbüsste Zuchthausstrafen, Gefängnissstrafen und geschärfte Haftstrafen (§ 361 No. 3 bis 8 StGB.) bekannt geworden ist (Fortsetzung s. unten im § 141).

3. Ferner muß nach demselben

Erlass v. 20. März 1899 (in dem oben § 138 abgedruckten Theile)

das Ersuchungsschreiben die Angabe enthalten, von wann an die Strafe zu rechnen ist, und wieviel davon etwa verbüßt oder aus anderem Grunde nicht zu vollstrecken ist.

Die Verantwortung hierfür fällt lediglich der ersuchenden Behörde zu; ihre bloßen Angaben in dem Ersuchungsschreiben genügen, weitere Nachweise sind nicht zu fordern. Dies gilt auch von dem Falle, daß es sich um Vollzug der für eine Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe handelt; hier darf wohl nicht der Nachweis nachverlangt werden, daß der Beitreibungsversuch fruchtlos geblieben sei; dies wird vorausgesetzt, sobald eben die ersuchende Behörde wegen der Freiheitsstrafe ersucht. Will man ganz sicher gehen, so fügt man der Ladung zum Antritt noch die Bemerkung hinzu: „Durch Erlegung der Geldstrafe von . . . wird die Vollstreckung der Freiheitsstrafe abgewendet."

IV. Darüber, ob die ersuchende oder ob die ersuchte Behörde dafür sorgt, daß der Verurtheilte in die Hände der letzteren gelangt (s. oben § 138 II), fehlt auch hier, wie im Falle des § 139, eine gesetzliche Bestimmung. Im Allgemeinen wird man die sämmtlichen diesbezüglichen Maßnahmen (s. ebenda) der ersuchten Behörde überlassen, es sei denn, daß der Gefängnißbelegungsplan des Bezirks der Vollstreckung bekannt ist, wie im Falle des

JMErlasses v. 18. April 1901 (oben II 3).

Wegen etwaiger Vorführung und Verhaftung (oben § 138 II) gilt der bereits in § 139 genannte

GVG. § 164

auch hier, jedoch mit der Einschränkung

desselben **JMErlasses v. 18. April 1901.**

Etwaigen Steckbrief erläßt immer der ersuchende StA.

V. Lehnt eine ersuchte StA. die Strafvollstreckung ab, so ist die Beschwerde an die vorgesetzte StA. statthaft. Eine Mitwirkung der Gerichte findet in diesen Fällen nicht statt (Mot. S. 92).

War ein Amtsgericht ersucht und lehnt es ab, so wird die allgemeine Beschwerde (s. oben § 115) gegen seine Ablehnung gegeben sein.

VI. Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß die StA. nicht nur die um Strafvollstreckung ersuchende, sondern ebenso die um Strafvollstreckung ersuchte Behörde sein kann.

1. Der StA. wird um die Vollstreckung ersucht in zwei verschiedenen Eigenschaften: a) entweder als StA. im Allgemeinen, in den Fällen des § 164 GVG. (oben § 139), oder als Gefängnißvorsteher (oben § 136 I).

Als Gefängnißvorsteher kommt der StA. an sich auch dann in Frage, wenn es sich um Vollstreckung eines Urtheils handelt, das vom Amtsgericht desselben Orts ergangen ist und die Strafe in dem Gerichtsgefängnisse dieses Orts zu vollstrecken ist, das dem Ersten StA. untersteht. Es müßten auch in diesem Falle die Verfügungen zur Annahme der verurtheilten Personen an sich den Gefängnißbeamten durch Vermittelung des Gefängnißvorstehers zugehen. Es wird aber für statthaft erachtet, daß in diesem Falle die Strafvollstreckungs-

behörden die Annahmeverfügung selbst ausfertigen und dem Gefängnißvorsteher vorlegen, welcher sie demnächst, mit einem kurzen Ausführungsvermerk versehen, an den Gefängnißinspektor oder -Aufseher gelangen läßt. Förmlicher Strafvollstreckungsersuchen bedarf es nicht.

2. Die ersuchende Behörde ist in der Regel nur eine solche der ordentlichen Gerichtsbarkeit: Gericht oder StA. Nur auf sie findet das GVG. überhaupt Anwendung (Löwe Note 1 zu GVG. Titel 13).

Nach besonderen Bestimmungen ist aber auch Rechtshülfe gegenüber anderen Behörden geboten:

a) Ueber die Rechtshülfe gegenüber den Militärbehörden s. unten § 142.
b) **Unfallvers.-Gesetz v. 6. Juli 1884** (RGBl. 69) **§ 101**;
c) **Altersvers.-Gesetz v. 22. Juni 1889** (RGBl. 97) **§ 141**;
d) **Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen v. 9. Juni 1895** (RGBl. 256) **§ 8**;
e) **Allg. Verf. v. 18. Jan. 1898** (JMBl. 25): Nach §§ 36 Abs. 3, 24 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 — RGBl. 141 — und nach § 1 des Gesetzes, betreffend die Königlichen Gewerbegerichte in der Rheinprovinz vom 11. Juli 1891 — GS. 311 — kommen die auf Grund des erstbezeichneten Gesetzes errichteten kommunalen Gewerbegerichte und die genannten Kgl. Gewerbegerichte in die Lage, Haftstrafen gemäss §§ 178, 179, 182 GVG. und §§ 345, 355 Abs. 1 CPO. als Ordnungsstrafen festzusetzen. Die Vollstreckung der bezeichneten Strafen liegt gesetzlich unmittelbar dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts, als Vollstreckungsbehörde, ob.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche rücksichtlich der Art dieser Vollstreckungen entstanden sind, und zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens werden die Justizbehörden im Einverständniss mit den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe auf folgende Gesichtspunkte hingewiesen:

1. Die Haftstrafen werden möglichst in denjenigen Gefängnissen vollstreckt werden, welche zur Aufnahme der Polizeigefangenen aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereiche des Gewerbegerichts, das die Strafe festgesetzt hat, dienen. . . .

2. Insoweit hiernach die Vollstreckung der Haftstrafen in einem der bezeichneten Gefängnisse stattfinden kann, tritt der Fall der Rechtshülfe mangels eines Bedürfnisses zur Inanspruchnahme nicht ein: die Vollstreckung wird alsdann von dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts ohne Vermittelung der StA. durch die betreffende Polizeibehörde herbeigeführt werden.

Die Vorschrift des § 164 GVG. greift daher erst Platz, wenn die gedachte Voraussetzung nicht gegeben ist, das Gewerbegericht auch sonst keine eigenen Hafträume besitzt.

3. Von den gemäss Ziffer 1c getroffenen Vereinbarungen wird den StA. und den Amtsgerichten, deren Amtsbezirke den örtlichen Zuständigkeitsbereich des betreffenden Gewerbegerichts berühren, seitens der betheiligten Verwaltungsbehörden im einzelnen Falle Mittheilung gemacht werden.

Für die Berggewerbegerichte, welche gemäß vorstehend genanntem Reichsgesetze betr. Gewerbegerichte errichtet sind, ist dieselbe Frage besonders geordnet durch

Allg. Verf. v. 21. Mai 1900 (JMBl. 426).

f) Rechtshülfe leistet die StA. auch der Steuerbehörde im Falle des § 463 StPO. (s. oben § 133 II).

3. Die ersuchte StA. verfügt die Vollstreckung wie in eigenen Sachen, aber auch nur die Vollstreckung, während die Mittheilungen 2c. natürlich der ersuchenden Behörde obliegen, welche denn auch für alle sonst erforderlichen Maßnahmen wie Haftbefehle, Steckbriefe zuständig bleibt.

Selbstverständlich steht bei Gefahr im Verzuge (§ 144 Abs. 2 GVG.) der ersuchten Behörde auch weitere Verfügung zu.

4. Tritt der Verurtheilte an, so verfügt die ersuchte StA.:

1. Nachricht vom Strafantritt der ersuchenden StA.
2. Nach . . . Monaten.

Bei ganz kurzen Strafen lohnt sich die Nachricht zu 1 nicht einmal.

5. Geht die Anzeige von der Entlassung ein, so wird sie „urschriftlich mit den Vollstreckungsblättern" an die ersuchende Behörde zurückgesandt (s. Erlaß v. 15. Juni 1880, oben unter III 1).

VII. Gleich hier sei der Fall besprochen, daß eine Geldstrafe außerhalb des Bezirks des erkennenden Gerichts vollstreckt werden soll. Dies ist keine „Rechtshülfe". Vielmehr geschieht die Vollstreckung durch unmittelbare Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, und sofern es bei einzelnen Vollstreckungsmaßregeln einer Mitwirkung des Civilgerichts (Vollstreckungsgerichts) bedarf, durch unmittelbares Angehen des letzteren; Mot. S. 92. Vgl. StPO. § 495.

VIII. Die Kostenfrage regelt erschöpfend

GVG. § 165.

Nur im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind also die baaren Auslagen der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

§ 141.

6. Die Strafvollstreckung in Strafanstalten und Strafgefängnissen.

I. Wenn die Strafe durch eine Strafanstalt oder ein Strafgefängniß zu erfolgen hat (oben § 136), so wird die Direktion um den Vollzug ersucht.

Die folgenden Bestimmungen regeln hier die Beifügung der „Vollstreckungsbehelfe." Doch kann es zweifelhaft sein, wieweit bei einzelnen Bestimmungen nur an Zuchthausstrafen und überhaupt nicht an Gefängnißstrafen zu denken ist. Auch werden mit einzelnen Strafanstalten Abweichungen von jenen allgemeinen Bestimmungen theils vereinbart sein, theils stillschweigend geübt werden. Auf Haftstrafen, soweit solche auch in Strafgefängnissen vollstreckt werden, finden die Bestimmungen keine Anwendung.

II. Es sind beizufügen:

1. und 2. Urtheilsformel und sog. Charakteristik, wie oben in den Fällen des § 140, hier gemäß

Allg. Verf. v. 26. Oct. 1869 (JMBl. 211): Um den Direktionen der Strafanstalten über die Persönlichkeit der Sträflinge die nöthige Kenntniss zu geben, muss ihnen vor oder bei der Einlieferung eines Sträflings mitgetheilt werden:

1. der vollständige Tenor des Strafurtheils einschliesslich der Angabe der etwa erkannten Nebenstrafen (Stellung unter Polizei-Aufsicht und dergl.),
2. eine Zusammenstellung der aus den Akten ersichtlichen Personalnachrichten, insbesondere die Angabe der Vermögensverhältnisse des Sträflings und der Vorbestrafungen.

Indem die Gerichte, bez. Beamten der StA., unter Aufhebung der älteren über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, aufgefordert werden, sich hiernach bei Erlass ihrer Strafvollstreckungsrequisitionen zu achten, wird ihnen gleichzeitig zur Benutzung für die zu 2 erwähnte Zusammenstellung das nachstehend abgedruckte, im Departement des Appellationsgerichts zu Celle unter der Ueberschrift „Charakteristik" bisher schon im Gebrauch gewesene Formular empfohlen.

In Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 3. Febr. 1880 (I. 7824).

Allg. Verf. v. 20. März 1899 (s. auch oben §§ 138 und 140). Den Direktoren der Strafanstalten gegenüber sind die in der Allg. Verf. v. 26. Okt. 1869 bezeichneten Mittheilungen mit den durch die vorstehenden Bestimmungen bedingten Abänderungen auch fernerhin zu machen.

3. Ferner ist eine förmliche Bescheinigung über die Vermögensverhältnisse nöthig.

Allg. Verf. v. 23. Aug. 1853 (JMBl. 326): Im Allgemeinen unterliegt die Verpflichtung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher zur Erstattung der Kosten ihrer Verpflegung während der Detention in der Strafanstalt keinem Bedenken.

Zu diesem Zwecke haben die Gerichte schon im Laufe jeder Untersuchung die Vermögensverhältnisse des Angeklagten durch Vernehmung desselben, und soweit dies erforderlich ist, durch eine, von den Ortsbehörden einzuholende amtliche Auskunft zu ermitteln. Nach dem Resultate dieser Ermittelungen ist mit Berücksichtigung des Grundsatzes, dass durch Untersuchungskosten Niemand ausser Nahrungsstand gesetzt werden darf, zu beurtheilen, ob das Unvermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Strafhaft für festgestellt zu erachten sei oder nicht.

Im ersteren Falle ist bei Ablieferung des Verurtheilten an die Strafanstalt eine Bescheinigung über das Vermögen desselben auszustellen und der Direktion der Anstalt zu übersenden.

Kann ein solches Attest nicht ertheilt werden, so hat das Gericht die Requisition der Strafanstalts-Direktion wegen Beitreibung der jährlich zu liquidirenden Verpflegungskosten abzuwarten, nach dem Eingehen derselben aber an den Vormund des Sträflings einen Zahlungsbefehl von den Untersuchungsakten aus zu erlassen, und wenn dieser erfolglos bleibt, auf erneuerten Antrag der Direktion die Exekution in das Vermögen des Sträflings zu verfügen. . . .

Ein Zurückgehen auf subsidiarisch verpflichtete Personen oder Gemeinden findet in Betreff der Kosten der Verpflegung des Züchtlings in der Strafanstalt unter keinen Umständen statt.

Allg. Verf. v. 31. Juli 1870 (JMBl. 235): Zur Beseitigung von Zweifeln, welche nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern mehrfach entstanden sind, werden die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht, dass durch die nach der allgemeinen Verfügung vom 26. Oktober 1869 den Strafanstalten mitzutheilenden Personalnotizen, welche lediglich den Zweck haben, die für die individuelle Behandlung der Sträflinge maassgebenden Momente an die Hand zu geben, diejenigen Bescheinigungen nicht erübrigt werden, welche zum rechnungsmässigen Nachweise des vorhandenen Zahlungs-Unvermögens eines Sträflings nach der Allg. Verf. v. 23. August 1853 auszustellen sind.

Allg. Verf. v. 5. März 1880 (JMBl. 50), ... dass die Vollstreckungsbehörde die Vermögensverhältnisse der Angeklagten, deren Unvermögen nicht etwa gerichtskundig ist oder durch die Lage der Sache (z. B. bei Bettlern und Landstreichern) sich von selbst ergiebt, durch eine von der Ortsbehörde einzuholende amtliche Auskunft ermitteln soll.

Nach dem Ergebniss dieser Ermittelungen ist zu beurtheilen, ob das Unvermögen des Angeklagten zur Erstattung der Verpflegungskosten während der Verbüssung einer Freiheitsstrafe für festgestellt zu erachten ist oder nicht. Im ersteren Falle ist bei, oder falls dies sich als unmöglich erweist, thunlichst bald nach der Ablieferung des Verurtheilten an eine dem Ressort des Herrn Ministers des Innern unterstellte Straf- oder Gefangenenanstalt eine von der Strafvollstreckungs-Behörde auszustellende Bescheinigung über das Unvermögen desselben der Direktion (dem Vorstande) der Anstalt zu übersenden (Armuthsattest).

Sind in einer Strafsache mehrere Personen verurtheilt, so kann die Bescheinigung ihres Unvermögens in ein Attest zusammengefasst werden.

Bei der Vollstreckung von Haftstrafen bedarf es der Ausstellung eines Armuthsattestes nicht, wenn in dem Ersuchungsschreiben bemerkt ist, dass der Verurtheilte unvermögend ist.

In der Praxis befindet sich in den Akten meist ein Vermerk des Gerichtsschreibers: „Angeklagter ist als Landstreicher ꝛc. arm, Gerichtskosten daher außer Ansatz." Das genügt auch für die Vermögensauskunft bezüglich der Vollstreckungskosten. Erhellt aus den Akten über das Vermögen nichts, so verfügt der Sekretär:

Vermögensanfrage an Ortsbehörde zu . . . nach Formular.

In das Vollzugsersuchen wird dann der Satz aufgenommen: „Auskunft über die Vermögensverhältnisse des Angeklagten wird nachfolgen."

Auch die Transportkosten, die dadurch entstanden sind, daß der Verurtheilte aus dem Untersuchungsgefängniß zur Verbüßung seiner Strafe in das an anderem Orte befindliche Strafgefängniß transportirt wird, hat in jedem Falle der Verurtheilte zu tragen nach

JMErlass v. 15. Dec. 1883 (I. 3791).

4. Ein Gesundheitsattest (Befundschein über den Gesundheitszustand) sollen die Strafanstalten des Min. des Innern in Preußen nicht mehr fordern. Muß aus irgend einem Grunde, namentlich wegen Krankheit, die Aufnahme eines Verurtheilten in der Strafanstalt verweigert werden, so soll er nicht zurück-, sondern zum nächsten Gerichtsgefängniß transportirt werden nach

Allg. Verf. v. 31. Jan. 1877 bezw. **3. Mai 1887** (JMBl. 1887 S. 123).

Wegen Schwangerer und Kranker s. im übrigen unten § 164.

5. Ueber die Kleidung solcher Personen, die aus dem Gerichtsgefängniß in die Strafanstalt überführt werden, s. die

Allg. Verf. v. 17. Sept. 1856 (JMBl. 274),

die den StA. der Regel nach nicht angeht.

6. Ueber den Transport im allgemeinen s. oben § 138.

§ 142.

7. Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen zwischen Militär- und bürgerlichen Behörden.

Ueber den leitenden Grundsatz für die Zuständigkeit und seine Ausnahmen im Allgemeinen s. oben § 133 Nr. VIII. Im Einzelnen ist zu scheiden:

A. Uebergang der Strafvollstreckung auf Militärbehörden.

Gänzlich ausgeschieden aus diesem Kreise ist der früher in

ACO. v. 8. Jan. 1842
JMErlass v. 29. Jan. 1842 } JMBl. 40

vorgesehene Fall, wonach Gefängnißstrafen, welche von Civilgerichten gegen Landwehroffiziere erkannt worden sind, wenn sie nicht in geeigneten, für die höheren Stände bestimmten Gefängnissen vollstreckt werden können, in Militär-Arrest-Anstalten, in welchen Gefängnisse für arretirte Offiziere vorhanden sind, vollstreckt werden konnten.

Verblieben sind nur folgende Fälle:

1. die Festungshaft, welche in § 143,
2. die im Falle des § 2 Mil.-StGO. an Stelle einer Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe, welche in § 145 unten behandelt wird,
3. der grundsätzliche Fall, dessen auf das Verfahren bezügliche Einzelheiten auch auf vorstehende Ziff. 1 u. 2 Anwendung finden, nämlich der Fall aus

Mil.-StGB. § 15 Abs. 1: Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt;

und zwar gilt dies auch für Militärbeamte (s. oben S. 61) nach

Mil.-StGB. § 45.

a) Was die Bedeutung und den sachlichen Umfang der Bestimmung des § 15 Abs. 1 betrifft, so besteht kein Grund, dieselbe mit dem früher geltenden Erlaß des Preuß. Gen.-Aud. v. 28. März 1873 nur auf Freiheitsstrafen, die von Militärgerichten erkannt sind (ohne Rücksicht auf die Zeit der Verübung) zu beschränken. Vielmehr fallen darunter auch die Strafen, die von bürgerlichen Gerichten rechtskräftig erkannt sind (letzteres ist unter „verwirkt" zu verstehen).

Voraussetzung und gesetzgeberischer Grund bei der Bestimmung des § 15 Abs. 1 ist, daß die verurtheilte Militärperson auch im Verbande des Heeres bezw. der Marine ungeachtet der Strafe verbleibe; aber wegen dieser Zugehörigkeit des Verurtheilten ist die Militärbehörde für zuständig erklärt; und der Gegensatz ist der Fall, daß infolge oder während der Freiheitsstrafe das militärische Dienstverhältniß gelöst wird (s. unten unter B).

Unter „Dienst" ist jede Art und Form des Militärdienststandes verstanden, nicht nur der auf Beruf oder ursprünglichen Eintritt gegründete im Sinne des § 38 A Reichs-Mil.-Ges. (s. oben S. 62 unter a), sondern auch die Einberufung aus dem Beurlaubtenstande u. s. w. im Sinne von § 38 B daselbst (s. S. 62 unter b, S. 63 unter c).

b) Was das Verfahren betrifft, so ging nach früherem Rechte (§ 12 Preuß. Mil.-StGO. v. 1845) der Vollstreckung durch die Militärbehörde eine „Umwandlung" der bürgerlichen in eine „verhältnißmäßige Militärstrafe" voran. Solche Umwandlung findet jetzt nicht mehr statt. Auch insofern wird das bürgerliche Urtheil ꝛc. lediglich „nach seinem Inhalte" (der Tenorsabschrift) vollstreckt, als es hier keiner Bestätigungsorder bedarf (s. oben § 133, § 134). Im Uebrigen bewirkt die Militärbehörde den Vollzug in Gemäßheit der

Mil.-StGO. § 450 ff.
Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 3 ff. nebst Anlage 4.

Strafaufschub in den nothwendigen Fällen des § 487 StPO. (s. unten § 164) wird sowohl die Militär- als die bürgerliche Behörde anordnen, Strafaufschub aus Billigkeitsgründen gemäß § 488 das. (s. unten § 166) dagegen nur die bürgerliche Strafvollstreckungsbehörde bewilligen können. Auch die bei der Strafvollstreckung nothwendigen gerichtlichen Entscheidungen (§§ 490 bis 494 StPO., s. unten § 175) stehen nicht dem Militärgericht, sondern dem bürgerlichen Gericht 1. Instanz, welches die Strafe erkannt hat, zu. Die entsprechenden Bestimmungen der Mil.-StGO. (§§ 455—457, 464) finden nur auf militärgerichtlich erkannte Strafen Anwendung (Schlayer S. 70).

c) Eine Ausnahme vom Grundsatz des § 15 Ziff. 1 Mil.-StGB. bildet der Fall, wenn die Entlassung des Verurtheilten aus dem aktiven Dienst erfolgt, was nach § 16 Ziff. 2 Heerordnung dann geschehen soll, wenn eine von dem Civilgericht vor dem Diensteintritt erkannte noch zu vollstreckende Freiheitsstrafe die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

Ueber die Vorkehrungen, damit ein in Strafverfolgung stehender Militärpflichtiger thunlichst nicht erst eingestellt werde, siehe oben S. 71, 342 ff. Im Uebrigen ist aber besonders die Vollstreckung zu beschleunigen nach

Allg. Verf. v. 22. Mai 1856 (JMBl. 138): Es ist zur Kenntniss des JM. gekommen, dass in mehreren Fällen die Requisitionen der Civilgerichte an die betreffenden Truppentheile um Vollstreckung von Strafen an Personen,

gegen welche diese Strafen vor deren Einstellung in das Heer erkannt worden waren, namentlich in Untersuchungen wegen Holzdiebstahl, sehr verzögert worden und dadurch Weiterungen entstanden sind. Die Civilgerichte werden im Allgemeinen nur selten in die Lage kommen, die Vollstreckung von Strafen, welche von ihnen erkannt worden sind, in Gemässheit der §§ 11, 12 Preuss. Mil.-StGO. bei den Militärgerichten in Anspruch zu nehmen, wenn sie für die unverzügliche Vollstreckung der von ihnen abgefassten Erkenntnisse sorgen, indem alsdann der Fall, dass der Verurtheilte vor der Vollstreckung in den Militärdienst eingetreten ist, nicht oft vorkommen wird. Der JM. nimmt daher Veranlassung, die Gerichtsbehörden anzuweisen, auf die schnelle Vollstreckung der Straferkenntnisse, zu welcher sie ohnehin verpflichtet sind, auch in dieser Beziehung Bedacht zu nehmen. Wenn aber die Nothwendigkeit eintritt, in den geeigneten Fällen die Vollstreckung der Strafe bei den Militärgerichten zu beantragen, so sind die hierauf gerichteten Requisitionen stets möglichst zu beschleunigen. —

B. Uebergang der Strafvollstreckung auf bürgerliche Behörden.

I. Fälle des Ueberganges (sachliche Zuständigkeit).

1. **Mil.-StGB. § 15 Abs. 3**: Ist (a) Zuchthaus verwirkt, oder wird (b) auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird (c) das militärische Dienstverhältniss aus einem andern Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

Dies gilt nicht bloß für Personen des Soldatenstandes, sondern auch für Militärbeamte nach

Mil.-StGB. § 45,

also für Militärpersonen überhaupt (s. oben S. 61, vgl. oben unter A 3).

In all den unter Ziff. 1 gedachten Fällen scheidet der Verurtheilte aus dem Militärverbande. Hier liegt also das Gegenstück vor zu dem vorstehend unter A 3 a hervorgehobenen Grundsatze.

Im Falle b des § 15 Abs. 3 ist die „Entfernung aus ꝛc." eine Nebenstrafe neben einer sonstigen Freiheitsstrafe; die „Dienstentlassung" nur gegen Offiziere, der „Amtsverlust" gegen Beamte.

Im Falle c des Abs. 3 wird bei Militärpersonen des aktiven Heeres ꝛc. (s. oben S. 62 f. unter a—c) als „Auflösung des Dienstverhältnisses" nicht nur ein völliges Ausscheiden aus allen Militärverhältnissen zu erachten sein, sondern schon der Uebertritt aus dem aktiven Dienst in den Beurlaubtenstand. Es ist also unter jenem Begriff ähnlich wie in § 10 Mil.-StGO. (s. oben S. 73 f.) die Auflösung desjenigen Dienstverhältnisses zu verstehen, wodurch jeweilig die Militärgerichtsbarkeit begründet wird, also bei aktiven Militärpersonen das Verhältniß der Zugehörigkeit zum aktiven Heer, bei Personen des Beurlaubtenstandes das der Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstand. Die ausdehnende Auslegung folgt schon daraus, daß sowohl im Fall der Verurtheilung einer aktiven Militärperson zu mehr als sechswöchiger Freiheitsstrafe wegen einer vor dem Diensteintritt verübten Strafthat, als auch im Fall der eintretenden Feld- und Garnisondienstunfähigkeit eines militärgerichtlich Verurtheilten (ohne Aufhebung der Strafverbüßungsfähigkeit) je die Entlassung zur Disposition der Ersatzbehörden zu erfolgen hat, damit die Vollstreckung der Strafe an die bürgerlichen Behörden übergehen kann, obwohl der zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassene nach § 56 Ziff. 3 Reichsmilitärgesetzes noch dem Beurlaubtenstand angehört (vgl. §§ 15, 16 Heerordnung; Schlayer S. 72).

2. Entsprechend dem vorstehend unter c entwickelten Grundsatz sind nach **Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 5 Ziff. 3** diejenigen Verurtheilten den

bürgerlichen Behörden zur Strafvollstreckung zu überweisen, deren Dienstunbrauchbarkeit — Feld- und Garnisondienstunfähigkeit — feststeht, auch wenn dieselben zunächst nur zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen sind.

3. Gleichfalls als nothwendige Folge des Grundsatzes unter 1 kann bei militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, deren Vollstreckung in Militäranstalten begonnen hat, und bei denen der Verurtheilte sogar vielleicht als Militärgefangener die That verübt und die für den Uebergang der Strafvollstreckung maßgebende Strafe verwirkt hat, eine „Ueberweisung an Civilstrafanstalten" erfolgen wegen

a) Untauglichkeit des Verurtheilten zur dereinstigen Fortsetzung des Militärdienstes:

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 43;

b) wegen Ausscheidens aus dem Landsturm in Folge vollendeten 45. Lebensjahres:

ebendas. § 44;

c) wenn ein Militärgefangener mit Zuchthaus, mit Entfernung aus dem Heere oder mit Dienstentlassung bestraft wird:

ebendas. § 45.

Mit Fällen dieser Art kann aber nur höchstens der Erste StA. als Gefängnißvorsteher befaßt werden; regelmäßig erfolgt die Ueberweisung unmittelbar an die Strafanstalt.

4. Obwohl der Wortlaut des § 15 Abs. 3, § 45 Mil.=StGB. solches nicht bedingt, so ist der Grundsatz unter Ziff. 1 wohl entsprechend auszudehnen auf die Fälle militärgerichtlicher Verurtheilung der nach Mil.=StGO. § 1 Ziff. 2 und 8, § 5 Ziff. 2 und 4, § 11 (s. oben S. 61, 67, 74) der vollen oder beschränkten Militärgerichtsbarkeit unterstellten Personen. Hier wird gleichfalls die Strafvollstreckung dann auf die bürgerlichen Behörden übergehen, wenn der Verurtheilte vor oder während der Strafverbüßung aus einem der oben genannten Gründe aus allen Militärverhältnissen ausscheidet oder wenn er, wie dies in den Fällen der § 1 Ziff. 8, § 5 Ziff. 4 und § 11 Mil.=StGO. möglich ist, überhaupt nie bezw. zur Zeit der Verübung nicht mehr zum deutschen Militärverband gehört hat. Andernfalls würde sich die eigenthümliche Konsequenz herausstellen, daß im Fall des außerordentlichen Militärgerichtsstandes des § 11 Mil.=StGO. (s. oben S. 74) dann, wenn der Thäter zwar zur Zeit der Verübung noch zum Beurlaubtenstande gehörte, vor der Strafverbüßung aber aus demselben ausgeschieden ist (z. B. durch definitive Dienstunbrauchbarkeitserklärung u. dergl.), die Strafvollstreckung gemäß § 15 Abs. 3 Mil.=StGB. an die bürgerlichen Behörden überginge; wenn jedoch der Thäter schon vor der Verübung aus dem Militärverband gänzlich ausgeschieden war, die Strafvollstreckung den Militärbehörden verbleiben würde (Schlayer S. 73).

5. Gewisse Disziplinarstrafen (s. oben § 133 unter VIII A b 3), nämlich die gemäß

§ 7 Controllgesetzes v. 15. Juli 1875, Disziplinarstrafordn. §§ 28, 49

gegen Personen des Beurlaubtenstandes wegen Zuwiderhandlungen gegen die militärischen Controllvorschriften im Disziplinarweg von den Bezirkskommandos verhängten

a) Geld- und Haftstrafen werden auf Ersuchen von der Civilbehörde des Aufenthaltsortes des Verurtheilten vollstreckt,

b) desgleichen die Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer, wenn innerhalb 20 Kilom. (vgl. Wehrordn. § 119 Ziff. 3 Abs. 2) von seinem Aufenthaltsort ein Militärarrestlokal nicht vorhanden ist.

Die vorgedachte Civilbehörde wird nur in seltenen Fällen der Erste StA. sein, und zwar als Gefängnißvorsteher. Dann kann er sich aber dem Ersuchen nicht entziehen mit dem Hinweis auf die militärische Strafart. Das ist jetzt klargelegt durch §§ 1 u. 105 der Gefängnißordnung v. 21. Dec. 1898 (s. oben S. 85). Auch für die früheren Verhältnisse schon sagte

JMErlass v. 9. Jan. 1889 (I. 3775) **II b**: Aus den . . . wollen Ew. etc. ersehen, dass der Vorsteher des Gerichtsgefängnisses in N. sich geweigert hat, dem Ersuchen des Bezirkskommandos daselbst um Vollstreckung von drei über Reservisten verhängten Strafen von je 24 Stunden Mittelarrest mit denjenigen Verschärfungen, welche für die letztere Arrestart vorgeschrieben sind, Folge zu leisten, weil das für die Gefängnisse der Justizverwaltung erlassene Reglement v. 16. März 1881 diese Verschärfungen nur als Disziplinarstrafen kenne.

Eine solche Auffassung ist ungerechtfertigt. Denn die militärische Arreststrafe ist eine von der Gefängnissstrafe völlig verschiedene Strafart, welche nur gegen Personen des Soldatenstandes verhängt werden kann (§ 16 Mil.-StGB.), gegen diese aber stets mit den durch die §§ 24 und 25 des angeführten Gesetzes bezw. die Militär-Strafvollstreckungsvorschrift vom 9. Febr. 1888 vorgeschriebenen Modalitäten vollstreckt werden muss.

Da die gerichtlichen Gefängnisse in der Regel nur zur Vollstreckung der gegen Civilpersonen auf Grund des Reichs-StGB. erkannten Strafen dienen, so hat das Regl. v. 16. März 1881 auch nur Bestimmungen über die Vollstreckung der „Gefängnissstrafe" und der „Haft" getroffen. Die Bestimmungen dieses Reglements schliessen jedoch keineswegs aus, in den Gerichtsgefängnissen eine militärische Arreststrafe nach den oben gedachten Vorschriften zur Vollstreckung zu bringen, wozu die Civilbehörden auch bei den vorhandenen Einrichtungen in den ihnen unterstellten Gefängnissen in der Lage sind.

Ueber das Verfahren bei dem Uebergange und über die Kosten (letztere im Gegensatz zu den Fällen der vorstehenden Ziff. 1—4, vgl. unten Nr. III 3) sagt

Allg. Verf. v. 12. Juli 1892 (JMBl. 265): Die nachstehend abgedruckte Verf. des Herrn Min. des Inn. und des Herrn Kriegsmin. v. 22. Juni d. Js. (betr. die Vollstreckung von Arreststrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes), sowie der in dieser Verfügung angezogene Runderlass v. 24. Juni 1874 (betr. das Verfahren bei Vollstreckung der gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen unterlassener An- und Abmeldung auf Grund des § 28 der Disz.-Strafordn. zu verhängenden Strafen) werden den Justizbehörden zur Kenntnissnahme und Beachtung mitgetheilt.

Gemeins. Verf. d. Min. d. Inn. u. des Kriegsmin. v. 22. Juni 1892 (JMBl. 265): Wir ersuchen das Kgl. Generalkommando und Eure Excellenz ganz ergebenst, die betheiligten Behörden gefälligst dahin zu verständigen, dass künftig auch in den Fällen der Vollstreckung von Arreststrafen gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes gemäss § 49 der Disz.-Strafordn. und des § 7 des Controllgesetzes (vgl. auch § 119 der Wehrordnung) das gleiche Verfahren anzuwenden, also das Ersuchen der Militärbehörden um Strafvollstreckung an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen zu richten ist. Zugleich wird bestimmt, dass in solchen Fällen, wie auch im Falle der Vollstreckung von Haftstrafen überall, wo die Strafvollstreckung auf Grund eines der Polizeibehörde zustehenden Rechts der Mitbenutzung in einem staatlichen Gefängnisse erfolgt, die Militärverwaltung, ohne Rücksicht auf die im Einzelfalle thatsächlich entstandenen Kosten, der Polizeibehörde denjenigen Haftkostenbetrag zu erstatten hat, welchen letztere an die staatliche Gefängnissverwaltung auf Grund der Allg. Verf. des Herrn JM. v. 30. Juni 1856 (JMBl. 182) oder der im Einzelfalle bestehenden vertragsmässigen Verabredungen vergüten muss. Hierbei wird bemerkt, dass für die seitens der Gefängnissverwaltungen zwecks der Strafvollstreckung etwa zu treffenden

besonderen Einrichtungen — wie Bereithaltung von harten Lagerstellen etc. — eine besondere Entschädigung aus Militärfonds nicht zu beanspruchen ist.

Gemeins. Runderlass v. 24. Juni 1874 (JMBl. 266): Behufs Regelung des Verfahrens bei Vollstreckung auf Grund des § 28 der Disz.-Strafordn. zu verhängender Strafen und bei Liquidirung der Kosten ersuchen wir das Königl. Generalkommando und das Königl. Ober-Präsidium ganz ergebenst, die betreffenden Behörden dahin anweisen zu wollen:

1. dass die Landwehrbezirkskommandos ihre Requisitionen behufs Vollstreckung der in Rede stehenden Strafen unmittelbar an die Civilpolizeibehörde des Aufenthaltsortes des in Strafe Genommenen zu richten haben und
2. dass die Civilpolizeibehörden die verhängten Geldstrafen an die Landwehrbezirkskommandos abführen, die Kosten aber, welche durch Vollstreckung der Haftstrafen für unterlassene An- und Abmeldungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erwachsen, auf Grund der Requisition der Landwehrbezirkskommandos vierteljährlich direkt bei den betreffenden Intendanturen liquidiren.

Die Kosten trägt also im Falle der gegenwärtigen Ziff. 5, im Gegensatz zu den vorstehenden Ziff. 1—4 (siehe unten Nr. III 3) der Militärfonds.

II. Die örtliche Zuständigkeit der bürgerlichen Strafvollzugsbehörde. Schon unter vorstehender Nr. I ergab sich manchmal als maßgebend der Aufenthaltsort des auf freiem Fuße befindlichen Verurtheilten. Im Uebrigen aber handelt es sich um die Frage:

a) welches derjenige von mehreren in Betracht kommenden Bundesstaaten ist, an dessen zutreffende Civilbehörde sich die Militärbehörde zu wenden habe? Hierüber sagt

Einf.-Ges. z. Mil.-StGO. § 15: Geht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen eine aktive Militärperson gemäss den gesetzlichen Bestimmungen auf die bürgerlichen Behörden über, so erfolgt die Strafvollstreckung durch die Behörden des Heimathsstaats, wenn entweder die strafbare Handlung ausserhalb des Bundesgebiets verübt worden ist, oder der Verurtheilte sich im Gebiete des Heimathsstaats aufhält; in anderen Fällen erfolgt die Strafvollstreckung durch die bürgerlichen Behörden des Bundesstaats, in dessen Gebiete die strafbare Handlung verübt worden ist.

Diese Bestimmung entspricht dem Beschlusse des Bundesraths v. 19. Feb. 1875 (vgl. Prot. über die Verhandl. des Bundesraths, Session von 1874/75 § 146) und der gleichlautenden

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 5 Ziff. 1.

Dieselbe ist auszudehnen auch auf die Fälle, wo die Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Freiheitsstrafe gegen eine nicht zu den aktiven Militärpersonen gehörende, gleichwohl aber der Militärgerichtsbarkeit unterstellte Person nach den Ausführungen vorstehend unter I 4 auf die bürgerlichen Behörden übergeht (Schlayer S. 74 Anm. 2).

Ueber Vollstreckung einer Gesammtstrafe (Zusatzstrafe) bei Festsetzung mehrerer Einzelstrafen (s. oben S. 391 unter 6, unten § 175) von Gerichten verschiedener Bundesstaaten siehe

Beschluss des Bundesraths v. 11. Juni 1885 (Centralbl. f. d. DR. 270).

Dasselbe wird gelten bei Festsetzung mehrerer Einzelstrafen von Civil- u. Militärgerichten desselben Bundesstaates (Schlayer S. 75).

Durch diese Vorschriften bleibt aber der oben angeführte § 15 Einf.-Ges. zur Mil.-StGO., sowie § 163 GVG. unberührt.

b) Die fernere Frage ist: an welche bürgerlichen Strafanstalten die Ueberweisung zu erfolgen habe?

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 5 Ziff. 4 Abs. 1: Aus Anlage 2 ist ersichtlich, an welche Civil-Strafanstalten die Abgabe der Verurtheilten in den einzelnen Fällen stattzufinden hat.

Dieses nach Armeekorps und Divisionen geordnete Verzeichniß ist indessen mehrfach abgeändert durch „Verzeichnisse der Civilstrafanstalten" bezw. „Einlieferungsbestimmungen"; zuletzt durch

Erlass des Kriegsministeriums v. 13. Aug. 1900 (AVBl. 420) an Stelle der Ziff. 14 der Anlage 2 zu § 5 der Mil.-Strafvollstr.-Vorschrift;

Erlass des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amtes v. 1. Feb. 1901 (Mar.-VBl. 59): Benennung der Anstalten, an welche die Verurtheilten zu überweisen sind. Die Zugehörigkeit richtet sich nach dem Stationsbereich desjenigen Marinetheiles, dessen Etat der Verurtheilte angehört.

Je nach dem Grunde des Ausscheidens bezw. der Strafart, durch die es veranlaßt wird (siehe oben S. 502), sind es, und zwar vorwiegend, Strafanstalten, die dem Min. des Innern unterstehen, aber auch Gefängnisse der Justizverwaltung (s. oben S. 85) mit dem Ersten StA. als Vorsteher.

Hierüber

JMErlass v. 9. Jan. 1889 (I. 3775): I. Vollstreckung in den Gefängnissen der innern Verwaltung.

II. Die Vollstreckung erfolgt sowohl in den Gefängnissen der inneren Verwaltung, als auch in den Gerichtsgefängnissen:

a) Von den Civilbehörden erfolgt die Strafvollstreckung

1. wenn ein Militärgefangener von einem Uebel befallen ist, welches ihn zum Militärdienst untauglich macht. (Ziff. 2 behandelt den Fall der Disziplinarstrafen, oben unter B I 5).

JMErlass v. 1. April 1880 (I. 1346): Nach einem mit dem Herrn Kriegsminister getroffenen Uebereinkommen werden fortan alle Militär-Strafgefangenen, sobald sie das 42. Lebensjahr vollendet haben, den bürgerlichen Behörden zur weiteren Strafvollstreckung überwiesen werden. Ew. etc. benachrichtige ich hiervon mit dem Ersuchen, die Gefängnissvorstände des Oberlandesgerichtsbezirks hiervon in Kenntniss zu setzen und dem betreffenden General-Kommando mitzutheilen, in welchen Gefängnissen des Departements Gefängnissstrafen von längerer Dauer zur Vollstreckung zu bringen sind.

Allg. Verf. v. 3. Jan. 1894 (JMBl. 2): 1. Der Erste StA., in dessen Bezirk der Verurtheilte sich aufhält oder die strafbare Handlung verübt worden ist, ist verpflichtet, dem Ersuchen der zuständigen Militärbehörde Folge zu leisten, sobald die Voraussetzungen des § 15 Abs. 3 Mil.-StGB. vorliegen. (Ziff. 2 u. 3 behandelt die Kosten).

III. Hinsichtlich des Verfahrens und der Kosten beim Uebergange auf bürgerliche Behörden handelt es sich:

1. um die Form der Ueberweisung.

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 5 Ziff. 2: Die Ueberweisung der Verurtheilten geschieht unmittelbar an die betreffende Strafanstalt, unter Angabe der Stunde des Beginnes der Strafzeit, ferner unter gleichzeitiger Mittheilung des Nationals und Signalements des Verurtheilten, sowie des Erkenntnisses und der Bestätigungsorder.

Ebendas. § 5 Ziff. 4 Abs. 2: Die Anträge wegen Vollstreckung einer militärgerichtlich erkannten Zuchthausstrafe, einer Gefängnissstrafe, neben welcher auf Entfernung aus dem Heere, oder einer Freiheitsstrafe, neben welcher auf Dienstentlassung erkannt ist, sind unmittelbar an die bürgerlichen Behörden von denjenigen Befehlshabern zu richten, welchen die Veranlassung der Strafvollstreckung obliegt.

Bei der Marine erfolgt der Strafantritt nicht an Bord. Die Ueberweisung an die Civilbehörde erfolgt von Seiten des Marine-Gerichtsherrn durch Vermittelung des zuständigen Marinetheils nach

ACO. v. 22. Jan. 1889, betr. Vollstreckungsweise der Freiheitsstrafen an Bord, **§ 1 Ziff. 5.**

2. Während des Vollzuges der militärgerichtlich erkannten Strafe durch die bürgerliche Behörde kann es zu Zwischenentscheidungen kommen: über Strafaufschub aus Billigkeitsgründen, über nachträgliche Zurückführung auf eine Gesammtstrafe, bei Zweifeln über Auslegung des Urtheils oder über die Berechnung der Strafe, bei Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung rc. Hier gilt das Umgekehrte des oben unter A 3 b Ausgeführten, d. h. es ist die Militärbehörde zuständig in Gemäßheit der

Mil.-StGO. §§ 456, 461, 464.

Hinsichtlich des § 461, welcher dem bürgerlichrechtlichen § 492 StPO. entspricht, heben die Mot. S. 178 ausdrücklich hervor, „daß die »verschiedenen rechtskräftigen Urtheile« nicht nothwendig sämmtlich militärgerichtliche Urtheile sein müssen."

Ueber Begnadigungsgesuche und Anträge auf vorläufige Entlassung:

JMErlass v. 8. Dec. 1900,

Kriegsmin. v. 2. Sept. 1900 (AVBl. 435),

Staatssekr. des Reichs-Mar.-Amtes v. 28. Dec. 1900 (Mar.-VBl. 510),

siehe unten §§ 152, 173.

3. Hinsichtlich der Kosten des Strafvollzuges endlich fallen nach

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 5 Ziff. 5 die nach Massgabe der §§ 128 u. 187 das. zu gewährenden Transportkosten der Militärverwaltung zur Last.

Im Uebrigen hat — im Gegensatz zu dem sonst für Militärstrafsachen geltenden Grundsatz der Kostenlast für die Militärjustizverwaltung (§ 469 Abs. 1 Mil.-StGO.) — nach

Mil.-StGO. § 469 Abs. 3 die Kosten der durch die bürgerlichen Behörden bewirkten Strafvollstreckung der Verurtheilte zu tragen.

JMErlass v. 8. Jan. 1894 (JMBl. 2) Ziff. 2 u. 3 (vgl. oben S. 505): Die Militärbehörde ist zur Tragung der Kosten nicht verpflichtet; es darf auch ein Vorschuss für diese Kosten von ihr nicht gefordert werden. Die Strafvollstreckungskosten sind von dem Verurtheilten in gleicher Weise zu erfordern, wie bei den von den bürgerlichen Gerichten verurtheilten Personen.

§ 143.

8. Die Festungshaft.

I. Die Festungshaft muß um ihrer Art willen, für welche die bürgerlichen Behörden keine Anstalten und Einrichtungen haben, durch Ersuchen der Militärbehörden vollstreckt werden (s. oben § 133 VIII, § 136 II 1 und § 142 am Anfang). Vgl. aber unten Nr. III a. E. Sie erfolgt nach

JMErlass v. 29. Jan. 1882 (I. 66) . . . ausschliesslich in Festungen.

Maßgebend dafür ist die

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. v. 9. Feb. 1888 (Mar. 22. Jan. 1889) I. Theil 6. Abschn.,

dessen Ueberschrift lautet: „Vollstreckung der Festungshaft an Militärpersonen und an denjenigen Civilpersonen, welche diese Strafe in den Festungen verbüßen."

Ein Stück der Mil.-Strafvollstr.-V. ist jedem OLG. und LG. mitgetheilt durch

JMErlass v. 13. April 1888 (I. 1073).

II. Ueber die Art der Vollstreckung sagt

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 106: 1. Die Strafe der Festungshaft wird in besonders hierzu eingerichteten Räumen einer Festung vollstreckt, welche die Bezeichnung „Festungsstuben-Gefangenanstalt" führen.

2. Die in diese Anstalten aufgenommenen Gefangenen werden „Festungsstuben-Gefangene" genannt.

III. Den Ort der Vollstreckung, d. h. die örtlich zuständige Festung bestimmt

JMErlass v. 18. Feb. 1895 (I. 616): Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsmin. und im Anschluss an den Erlass desselben v. 16. Jan. 1895 (AVBl. No. 2) bestimme ich, dass die zu Festungshaft verurtheilten Personen des Civilstandes fortan zu überweisen sind:

1. der Festungsstuben-Gefangenanstalt zu Weichselmünde, wenn der die Strafvollstreckung veranlassende StA. im Bezirke des Kammergerichts, sowie der Oberlandesgerichte Königsberg, Marienwerder, Stettin, Posen und Breslau seinen Amtssitz hat,
2. der Festungsstuben-Gefangenanstalt zu Ehrenbreitstein, wenn der Amtssitz des die Vollstreckung veranlassenden StA. im Bezirke der Oberlandesgerichte Naumburg, Hamm, Cöln, Celle, Kiel, Kassel, Frankfurt a. Main sich befindet.

Aus dem Bezirke des Kammergerichts und aus den Oberlandesgerichtsbezirken Naumburg, Breslau, Kiel und Celle können zu Festungshaft verurtheilte Personen des Civilstandes, bei welchem nach ihrem Vorleben und der Art ihrer Strafthat eine fragwürdige Gesinnung und Vergangenheit ausgeschlossen erscheinen, auch in die Festungsstuben-Gefangenanstalt zu Magdeburg eingeliefert werden.

JMErlass v. 30. April 1897 (I. 1964): Im Anschluss an die Circ.-Verf. v. 18. Feb. 1895 benachrichtige ich Ew. etc., dass es nach einer Mittheilung des Herrn Kriegsmin. zur Entlastung der Festungsstuben-Gefangenanstalt in Weichselmünde und zur Förderung einer prompten Strafvollstreckung gestattet sein soll, fortan zu Festungshaft verurtheilte Personen des Civilstandes, bei welchen nach ihrem Vorleben und der Art ihrer Strafthat eine fragwürdige Gesinnung und Vergangenheit ausgeschlossen erscheinen, in die Festungsstuben-Gefangenanstalt in Glatz einzuliefern.

JMErlass v. 12. Aug. 1895 (IV a. 3990): Die für die Hohenzollernschen Lande bestehende besondere Einrichtung, wonach Festungshaftstrafen in dem Gerichtsgefängniss zu Hechingen vollstreckt werden dürfen, ist nicht beseitigt.

IV. Das Verfahren bei und nach der Ueberweisung.

1. Hinsichtlich der vom StA. anzugehenden Militärbehörden ist unmittelbares Schreiben an den Kriegsminister überhaupt verboten durch

JMErlass v. 30. April 1895 (I. 2446): Aus Anlass eines Einzelfalles mache ich darauf aufmerksam, dass Anträge der StA. in Sachen der Strafvollstreckung an Civilpersonen in Festungsstuben-Gefangenanstalten nicht unmittelbar an den Herrn Kriegsminister, sondern an mich zu richten sind.

Vielmehr ist die Behörde für den Schriftverkehr der Gouverneur, bezw. die Kommandantur, zunächst bezüglich des Zeitpunktes der Ueberweisung.

JMErlass v. 18. Febr. 1895 (I. 616, s. oben unter II) Schlusssatz: Vor der Ueberweisung des Verurtheilten ist an die betreffende Kommandantur eine kurze Anfrage zu richten, wann der Strafantritt stattfinden kann.

Ebenso bezüglich der Festung Glatz nach dem Schlußsatz des

JMErlasses v. 30. April 1897 (I. 1964, s. oben unter II).

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 107: In Betreff der Ueberweisung der Verurtheilten an die Festungsstuben-Gefangenanstalten . . . finden die Bestimmungen des 5. Abschn. entsprechende Anwendung.

Das. § 33 Ziff. 3: Die Ueberweisung der Verurtheilten erfolgt:
a) wenn dieselben in eine Festungs-Gefangenanstalt aufzunehmen sind, an den Gouverneur etc.

2. Welche Vollstreckungsbehelfe hat der StA. seinem Ersuchen beizufügen?

Das. § 33 Ziff. 4 (mit § 107): Dem Strafvollstreckungsantrage sind beizufügen:
a) ein . . . von der Behörde ausgestelltes Nationale,
b) eine beglaubigte Abschrift . . . der Erkenntnissformel,
c) die Ausfertigung des wider den Verurtheilten ergangenen Erkenntnisses, welches jedoch zurückzusenden ist, sobald der Gouverneur etc. von demselben Kenntniss genommen haben.

In Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 6. Dec. 1895 (JMBl. 420).

Ist der Verurtheilte unvermögend, so ist dies in dem Strafvollstreckungsantrage ausdrücklich anzugeben nach

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 313 Ziff. 1 (s. unten Nr. IV).

3. Der Strafantritt.

Das. § 117: Die Selbstgestellung oder Einlieferung der von einem Civilgericht zur Festungshaft verurtheilten Personen veranlasst die Civil-Justizbehörde.

4. Während der Verbüßung.

a) Im Allgemeinen.

Grundsätze des Bundesraths für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen v. 6. Nov. 1897 (I. 5670) **§ 6**: . . . Gefangene, welche Festungshaft verbüssen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene anderer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Das. § 40: Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf . . . die Festungshaft, welche in Festungen verbüsst wird.

b) Solange sich der Festungsgefangene noch im Gerichtsgefängnisse befindet, bestimmt über seine Behandlung

Gefängniss O. v. 21. Dec. 1898 § 106: Für die Behandlung der zu Festungshaft Verurtheilten gelten die Vorschriften über die Behandlung der Civilgefangenen.

Die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit ist in der Regel höher als für die übrigen Gefangenen, jedoch nicht auf mehr als 5 Stunden täglich, zu bemessen.

Von den Disziplinarmitteln sind nur die im § 58 unter Ziffer 1—3 und 5 bezeichneten anzuwenden.

c) Befindet sich der Verurtheilte dann auf Festung, so gilt

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 118: Der Gouverneur etc. ist der unmittelbare Vorgesetzte der Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes; er kann gegen dieselben die im § 116 bezeichneten besonderen Disziplinarmassnahmen, nicht aber Strafen nach Massgabe der Disciplinarstrafordnung für das Heer eintreten lassen. Die Festungsstubengefangenen des Civilstandes unterliegen der dem Gouverneur etc. im § 34 am Schlusse eingeräumten allgemeinen Befugniss ohne Ausnahme.

Das. § 34 Ziff. 3: Der Gouverneur etc. ist in allen denjenigen Fällen, wo ein Einschreiten seinerseits erforderlich erscheint und die gegenwärtige Vorschrift nicht ausreicht, befugt und verpflichtet, ohne Weiteres die den Verhältnissen entsprechenden Massregeln selbständig eintreten zu lassen, deren Genehmigung höheren Orts er sodann nachträglich herbeizuführen hat.

Das. § 119: Die Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes haben ihre Gesuche ohne Ausnahme an den Gouverneur etc. zu richten. Die Urlaubs-

gesuche dieser Gefangenen sind nebst einer gutachtlichen Aeusserung des Gouverneurs etc. der Justizbehörde, welche den Gefangenen eingeliefert hat, zu übersenden. Der Erwiderung der Justizbehörde entsprechend ist zu verfahren.

Das. § 120: In Bezug auf die Begnadigung von Gefangenen des Civilstandes hat der Gouverneur etc. den an ihn ergehenden Anträgen der Civil-Justizbehörde zu entsprechen.

Das. § 121: Bei Todesfällen der Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes ist der Civil-Justizbehörde, welche die Strafvollstreckung veranlasst hat, sogleich Kenntniss zu geben (§ 314).

Das. § 122: Die Versetzung der Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes kann entweder auf Antrag des Generalkommandos, oder der Civil-Justizbehörde, oder auf genügend begründeten Antrag der Gefangenen seitens des Kriegsministeriums erfolgen.

Nach der erfolgten Versetzung eines Stubengefangenen des Civilstandes benachrichtigt der Gouverneur etc. hiervon diejenige Civil-Justizbehörde, welche die Strafvollstreckung veranlasst hat.

Das. § 123: Begehen die Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes gerichtlich zu ahndende Vergehen etc., so hat der Gouverneur etc. dem Staatsanwalt, in dessen Bezirk die Festung belegen ist, behufs weiterer Veranlassung Mittheilung zu machen.

Das. § 124: 1. Die Entlassung der Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes erfolgt nach verbüsster Strafe; von der erfolgten Entlassung ist durch den Gouverneur etc. der Civil-Justizbehörde Kenntniss zu geben, welche den Gefangenen eingeliefert hat, unter gleichzeitiger Mittheilung eines Führungszeugnisses des letzteren.

2. Erscheint die Entlassung eines Gefangenen wegen eines schweren geistigen oder körperlichen Leidens schon vor verbüsster Strafe geboten, so tritt dieserhalb der Gouverneur etc. mit der zuständigen Civil-Justizbehörde in Verbindung. Die Entlassung wird im Einverständniss mit dieser Behörde bewirkt.

Was die Zwischenentscheidungen betrifft, z. B. im Sinne der §§ 488, 490, 494 StPO., auch bei Anträgen auf Begnadigung und vorläufige Entlassung, so gilt das oben in § 142 S. 506 Ausgeführte, d. h. die Civilbehörde bleibt zuständig und der Gouverneur 2c. hat sich an den StA. zu wenden.

V. Was die Kosten der Strafvollstreckung betrifft, so siehe

Mil.-StGO. § 469 Abs. 3 (oben § 142 B III 3).

Ausf.-Bestimm. zu Mil.-StGO. § 469 Ziff. 3: Die Verrechnung der Strafvollstreckungskosten erfolgt nach der Mil.-Strafvollstr.-Vorschr.; auch in den Vorschriften der §§ 128, 129, 130, 131, 134 Ziff. 1 und 4, §§ 135 und 137 a. a. O. tritt eine Aenderung nicht ein.

Mil.-Strafvollstr.-Vorschr. § 128 Ziff. 1: Die Verurtheilten haben sich auf eigene Kosten zur Festungs-Gefangenenanstalt zu begeben.

Das. § 318 Ziff. 1: Die Verpflegungsgelder, Bekleidungs-, Erleuchtungs- und Heizungskosten für die durch Civilgerichte verurtheilten Festungsstuben-Gefangenen des Civilstandes fallen der Militärverwaltung nicht zur Last.

Ist der Verurtheilte unvermögend, was in dem Strafvollstreckungsantrage ausdrücklich angegeben werden muss (s. oben III 2), so werden die entstandenen Verpflegungs- und Bekleidungskosten von dem im § 125 bezeichneten Truppentheil etc. monatlich berechnet und von der Intendantur vorschussweise auf die Korpszahlungsstelle angewiesen. Die Berechnungen für jedes Etatsjahr sind mit einer Abschrift des Strafvollstreckungs-Antrages bezw. der Erklärung der Strafvollstreckungsbehörde über das Vermögen des Gefangenen zu belegen.

Ziff. 3: Vermögende Gefangene sind zur Erstattung der entstandenen Kosten aufzufordern; bleibt die Aufforderung unbeachtet, so ist die Vermittelung der Staatsanwaltschaft, welche die Strafvollstreckung veranlasst hat, in Anspruch zu nehmen.

Das. § 315: 1. Die durch Entlassung der Gefangenen des Civilstandes erwachsenden Kosten trägt der Civil-Justizfonds. Sofern von der Staatsanwaltschaft die bei der Entlassung zu zahlenden Reisekosten nicht festgesetzt worden sind, hat der Gouverneur etc. unter Berücksichtigung des Standes der Gefangenen zu bestimmen, ob die Kosten nach den für Offiziere oder nach den für Unteroffiziere und Gemeine im § 128 festgestellten Sätzen zu zahlen sind. Betreffs der Erstattung ist nach § 313 zu verfahren.

2. Dasselbe gilt bezüglich der Kosten der Versetzungen, wenn diese auf Veranlassung der Civilbehörden stattfinden. Bei Versetzung auf eigenen Antrag des Gefangenen wird demselben keine Vergütung gewährt. Erfolgt die Versetzung aus militärischen Rücksichten, so werden die nach Vorstehendem zu bemessenden Kosten auf das Kapitel „Reisekosten und Tagegelder etc." übernommen.

III. Die Geldstrafe.

§ 144.

1. Die Geldstrafe selbst.

I. Die StPO. enthält über die Vollstreckung der Geldstrafen nur den Satz der

StPO. § 495.

II. 1. Ueber die Auslegung dieser Bestimmung s. unten V. Hier kommt sie überhaupt noch nicht in Frage, denn der (zwangsweisen) „Vollstreckung" der Geldstrafe geht

2. die Aufforderung zur freiwilligen Einzahlung voraus gemäß

Ordnung für die Verwaltung der Kassen v. 31. März 1900 (JMBl. 102) **§ 42 Abs. 3:** Im Uebrigen ist in allen Fällen, wo eine Geldstrafe in einem förmlichen Strafverfahren durch Urtheil verhängt oder im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens (Strafprozesses, Civilprozesses, Ordnungsstrafverfahrens, Disciplinaruntersuchung u. s. w.) gegen eine Partei, einen Rechtsanwalt, Vertheidiger, Zeugen, Sachverständigen, Schöffen, Geschworenen oder eine unbetheiligte Person vollstreckbar festgesetzt ist, eine Kostenrechnung, in welche die Geldstrafe und die etwaigen Kosten aufgenommen werden, von dem Gerichtsschreiber anzufertigen. Die Reinschrift der Kostenrechnung muss die Aufforderung enthalten, binnen einer Woche nach dem Empfange der Rechnung Geldstrafe und Kosten bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung an die Gerichtskasse zu zahlen und bei der Zahlung die Geschäftsnummer der Gerichtsschreiberei anzugeben. Diese Aufforderung ist vom Gerichtsschreiber zu unterschreiben. . . .

3. Man verfügt also:

1. Straf- und Kostenrechnung.
2. Aufforderung zur Zahlung („binnen einer Woche" nicht zu verfügen, da feste Frist vorgeschrieben, s. oben).

III. Die Aufforderung ergeht an den Verurtheilten.

1. Es kann nur der Verurtheilte selbst in Anspruch genommen werden; in den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urtheil bei Lebzeiten des Verurtheilten rechtskräftig geworden war, nach

StGB. § 30.

2. Wieweit ein Dritter für den Verurtheilten überhaupt die Zahlung leisten darf, ist bestritten. Die Frage dürfte in mehrere Einzelfragen zerfallen:

a) Es kann selbstverständlich keinem Verurtheilten verwehrt werden, die Mittel zur Bezahlung sich durch die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens zu verschaffen. Ebenso, wie er das Geld nach Rechtskraft des Urtheils noch durch seine Thätigkeit verdienen kann, darf er es auch im Wege des Darlehens aufbringen. Der Staat muß die Zahlung annehmen und der Verurtheilte befreit sich durch die Zahlung. Zu der Prüfung, ob dabei der Darlehensvertrag ernstlich gemeint war oder nicht, erscheint der Staat berechtigt oder nicht, je nach Beantwortung der Frage b. Ebenso richtet es sich nach der Beantwortung der Frage b, ob die Schenkung dem Darlehen gleichzustellen ist oder nicht.

b) Zweifelhaft wird die Frage, wenn die Einzahlung überhaupt nicht aus dem Vermögen des Verurtheilten heraus, sondern unmittelbar aus dem eines Dritten erfolgt, und zwar kann

α) entweder der Verurtheilte selbst,

β) oder ein Dritter mit seinem Einverständniß,

γ) oder ein Dritter ohne sein Einverständniß —

der Einzahlende sein.

Für alle diese Möglichkeiten ist zu prüfen:

A. Welches ist die Vermögenswirkung für den Verurtheilten in den einzelnen Fällen, d. h. wird der Verurtheilte durch die Zahlungen befreit?

B. Macht sich der Dritte strafbar, der das einzuzahlende Geld so unmittelbar, ohne Uebergang in das Vermögen des Verurtheilten, gewährt?

Im Falle γ verneinte ein Beschluß des Ob.-Trib. v. 28. Juli 1874 (JMBl. 229) zu Frage A jede Rechtswirkung der Zahlung des Dritten. — Die Frage B scheint ganz allgemein zu bejahen das RG. bei Goltdammer Bd. 44 S. 253. — Ein weiteres Eingehen auf die Fragen erscheint im Rahmen dieses Buches bei ihrer Bestrittenheit nicht angängig. Vgl. über den Stoff u. a. Olshausen Note 21 zu § 257 StGB.

3. Die Zahlung erfolgt an die Gerichtskasse. Dies auch dann, wenn andere Kassen, als die des Justizfiskus, die Empfangsberechtigten sind. Hierüber vgl. oben § 129 S. 442 und

a) **JMErlass v. 14. Sept. 1898** (I. 5608): Die Anschauung, dass das Strafurtheil darüber zu bestimmen habe, wem eine nicht zur Staatskasse fliessende Geldstrafe gebühre, wird vom Justizminister nicht getheilt. Vielmehr ist in neuerer Zeit diesseits daran festgehalten worden, dass aus den Gründen des in dem Bericht angeführten Reichsgerichtsurtheils (Entsch. in Strafs. Bd. 16 S. 142) zu einer derartigen Entscheidung der Strafrichter überhaupt nicht zuständig sei. Zu jenen Gründen tritt noch die Erwägung, dass in den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Geldstrafe der einen oder der anderen nicht staatlichen Kasse gebühre, hierüber unmöglich ohne Zuziehung der Betheiligten eine endgültige Entscheidung getroffen werden kann, zu einer solchen Zuziehung das Strafverfahren aber keinen Raum bietet.

Die Zuweisung der durch staatliche Organe einzuziehenden Geldstrafen an den Empfangsberechtigten ist ein Akt der Justizverwaltung und vollzieht sich nach Massgabe der (Kassenordnung). Demgemäss ist über die Berechtigung des dritten Empfängers im Falle einer Beschwerde zunächst von der Aufsichtsinstanz zu entscheiden.

Fällt diese Entscheidung zu Ungunsten des Beschwerdeführers aus, so bleibt diesem der — in einem hier bekannten Falle anstandslos zugelassene — Weg der Klageerhebung im Civilprozesse gegen den Fiskus oder denjenigen, an den die Strafe abgeführt worden ist.

Ew. . . . wollen in geeigneter Weise auf Befolgung dieser Anschauung hinwirken.

Die StA. haben dieselbe bei ihren Anträgen zu beachten.

Die abweichende bisherige Fassung der Strafbefehle ist bei Neufassung der Formulare abgeändert worden.

b) **Kassen-O. § 42 No. 4** (s. weiter unten).

IV. Erfolgt die freiwillige Zahlung, so giebt die Kasse der Vollstreckungsbehörde Nachricht nach

Kassen-Ordnung (s. oben I) **§ 42 No. 4**: Die in Folge der Aufforderungen angebotenen Geldbeträge werden von der Kasse vereinnahmt. . . . Der Strafvollstreckungsbehörde ist über den Eingang und die Verrechnung der gezahlten Beträge Anzeige zu erstatten.

Der Gerichtsschreiber (Sekretär, s. unten) hat bei dem Eingange der Anzeige zu prüfen, wer nach den Akten zum Empfange der Geldstrafe und des Werthersatzes berechtigt ist. Sofern die Beträge einem Anderen als der Staatskasse zustehen, hat er die Umschreibung des Betrags als durchlaufender Gelder im Kostenregister herbeizuführen. . . .

V. 1. Wird die Strafe nicht bezahlt, d. h. geht die Anzeige zu IV oben nicht ein, so beginnt nunmehr die zwangsweise Beitreibung.

2. Hierauf bezieht der schon oben genannte

StPO. § 495.

Es fragt sich nach diesem §, welche von den Vorschriften der CPO. Platz greifen, ob nur diejenigen über die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung, oder ob sämmtliche, also auch die Form-Voraussetzungen der Vollstreckung? Ersteres nimmt u. a. an Löwe Note 3 zu § 495; letzteres hat das Reichsgericht, Entscheidungen in Civilsachen Bd. 1 S. 233, zu seiner Ansicht gemacht. Nach der Ansicht des Reichsgerichts darf namentlich die Vollstreckung nicht beginnen, wenn das Urtheil nicht bereits zugestellt ist oder zugleich zugestellt wird, und die Vollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Strafurtheils.

Ganz in Uebereinstimmung mit der ersten oben genannten Auffassung bestimmt aber jetzt

Preuss. Geschäftsanweisung f. d. Gerichtsvollzieher v. 12. Dec. 1899 (JMBl. S. 627) **§ 90 No. 1**: . . . Jedoch wird die vollstreckbare Ausfertigung der die Strafe festsetzenden Entscheidung hier durch den schriftlichen Vollstreckungsauftrag der Behörde ersetzt, einer vorgängigen Zustellung der Entscheidung bedarf es nicht,

sodaß für Preußen die Frage entgegen der Ansicht des Reichsgerichts entschieden ist.

3. Es wird der Gerichtsvollzieher mit der Beitreibung beauftragt gemäß

Kassen-O. (s. oben I) **§ 43 No. 1**: Geldstrafen, welche nach Ablauf der in der Aufforderung gestellten Frist nicht zur Kasse gezahlt sind, werden nebst den Kosten des betreffenden Verfahrens in eine von dem Gerichtsschreiber (Sekretär, s. unten) nach dem Formular L anzufertigende Vollstreckungsliste eingestellt. . . .

Die Verfügung des StA. lautet:

1. „Beizutreiben" oder „Zur Vollstreckungsliste".
2. Nach 4 Wochen.

4. Der Gerichtsvollzieher tritt darauf in Thätigkeit gemäß

Geschäftsanweisung f. d. Gerichtsvollzieher (s. oben V) § 90.

5. Sodann giebt er die Vollstreckungsliste zurück und der Sekretär macht neue Vorlage an den StA. gemäß

Kassen-O. (s. oben I) **§ 43 No. 6**: Die erledigte Liste übergiebt der Gerichtsvollzieher dem Gerichtsschreiber (Sekretär, s. unten). . . .

Das. No. 7: Der Gerichtsschreiber (Sekretär, s. unten) prüft die Vollstreckungsliste und deren Anlagen und bezeugt nach Erledigung etwaiger

Erinnerungen die Richtigkeit unter der Abschlusssumme. Er hat die Protokolle des Gerichtsvollziehers über erfolglose Vollstreckungshandlungen zu den einzelnen Akten abzugeben, im Uebrigen aber in den betreffenden Akten, in Forstdiebstahlssachen in Spalte „Bemerkungen" des Forstdiebstahlsverzeichnisses, den Eingang der Geldstrafen in kürzester Form anzuzeigen und unter der Liste zu bescheinigen, dass dies geschehen ist.

Zu allen diesen §§ bestimmt ergänzend

Das. § 47: Die Bestimmungen der §§ 42, 43, 45 No. 1, 46 finden, wenn die StA. Strafvollstreckungsbehörde ist, mit der Massgabe Anwendung, dass die Amtshandlungen des Gerichtsschreibers von dem Sekretär der StA. wahrzunehmen sind.

VI. Im einzelnen ist hierzu noch zu bemerken:

1. Ueber den Fall der Beauftragung eines Gerichtsvollziehers außerhalb des Bezirks der StA. s. oben § 140 VII und

Kassen-O. § 44.

2. Zur Beitreibung kann auch eine Forderung des Verurtheilten gepfändet oder überwiesen werden.

JMErlass v. 22. Nov. 1883 (I. 3068): Die Mehrzahl der Gerichte hat sich dafür ausgesprochen, dass der Beschluss, durch welchen eine Forderung wegen einer Geldstrafe gepfändet oder überwiesen wird, auf Antrag der Strafvollstreckungsbehörde von dem Vollstreckungsgericht zu erlassen ist. Ich will . . . zugleich bestimmen, dass die etwaige Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nur wegen der Geldstrafe in Antrag zu bringen, die Einziehung der Gerichtskosten dagegen in solchen Fällen durch deren Registrirung der (jetzt Gerichtskasse) zu überlassen ist.

Das „Vollstreckungsgericht" ist in diesem Falle das Amtsgericht.

3. Wegen der Pfändung von Sachen der Gefangenen und von ihrem Arbeitsverdienste s. oben § 132 S. 464.

4. Wegen Stundungen und Theilzahlungen s. unten § 170.

5. Auch die hypothekarische Eintragung der Geldstrafe ist möglich, wenn die hülfsweise Freiheitsstrafe nicht vollstreckt werden kann, und auch dann so, daß der Versuch dieser Vollstreckung niemals aus dem Auge gelassen wird.

a) Sie ist aber stets die Ausnahme, die Regel ist die Vollstreckung der hülfsweisen Freiheitsstrafe; ebenso

JMErlass v. 6. Juni 1889 (IV. 8974): Wenn in der bezeichneten Sache, nachdem die Beitreibung der Geldstrafen aus dem beweglichen Vermögen der Verurtheilten erfolglos versucht worden war, die Strafvollstreckungsbehörde die hypothekarische Eintragung der geschuldeten Beträge herbeiführte, sodann aber von allen weiteren auf die Strafvollstreckung abzielenden Schritten Abstand nahm, so war dieses Verfahren ein unstatthaftes. Denn die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen hat, soweit nicht besondere Gründe einen Aufschub bedingen, ungesäumt stattzufinden, bei Geldstrafe also muss, wenn deren Beitreibung nicht alsbald erfolgen kann, mit der Vollstreckung der substituirten Freiheitsstrafen vorgegangen werden. Die blosse Eintragung einer Geldstrafe in das Grundbuch ist aber keine Beitreibung, vielmehr war in dem hier eingeschlagenen Verfahren eine unzulässige Aussetzung der Strafvollstreckung enthalten. Die Eintragung kann lediglich als eine vorläufige, die Sicherstellung der Strafvollstreckung bezweckende Massregel in dem Falle in Betracht kommen, wenn alsbald die Beitreibung der Geldstrafe mittelst Zwangsversteigerung des Grundstücks erfolgen soll. Letztere Massregel ist jedoch aus Gründen sowohl der Billigkeit, wie der wirthschaftlichen Zweckmässigkeit zu beanstanden. . . .

b) Aus polizeilichen Strafverfügungen ist die Eintragung überhaupt unzulässig:

Gemeinschaftliche Verfügung des Justizministers u. des Ministers des Innern v. 10. Juli 1887 (I. 2484): Es ist zu unserer Kenntniss gelangt, dass in einem Specialfalle der Versuch gemacht worden ist, die hypothekarische Eintragung einer auf Grund des Gesetzes über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen vom 23. April 1883 (Ges.-Samml. S. 65) festgesetzten und im Pfändungsverfahren unbeitreiblich gebliebenen Geldstrafe herbeizuführen. Ein derartiges Verfahren steht mit den Bestimmungen im § 16 der von uns zur Ausführung des gedachten Gesetzes erlassenen Anweisung vom 8. Juni 1883 (Minist.-Bl. f. d. i. V. S. 152) nicht im Einklange. Nach denselben soll die zur Annahme der Geldstrafe bestimmte Kasse die letztere einziehen, für den Fall jedoch, dass die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, den Aktenbogen mit einem entsprechenden Vermerke an denjenigen, welcher die Strafverbüssung erlassen hat, behufs Vollstreckung der Haftstrafe zurücksenden. Bei Befolgung dieser Vorschriften erscheint die hypothekarische Eintragung der Geldstrafe ausgeschlossen, da die zur Annahme derselben bestimmte Kasse zu dem Eintragungsersuchen nicht legitimirt ist, die Polizeibehörde aber, welche die Festsetzung verfügt hat, nach der ihr im § 16 cit. ertheilten Weisung nach erfolgloser Anwendung derjenigen Zwangsmittel, welche der Kasse zu Gebote stehen, die eventuell verhängte Haft zu vollstrecken hat. Diese Weisung beruht auf der Erwägung, dass es nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen kann, durch Eintragungen aus Titeln der fraglichen Art Hypotheken zu schaffen, welche durch Verbüssung der Haft erlöschen, und dass es noch weniger für angängig zu erachten ist, von der Vollstreckung der Haftstrafe nach erfolgter Eintragung der Geldstrafe im Interesse der zum Empfange derselben berechtigten Kasse Abstand zu nehmen.

c) Die Veräußerung des Grundstücks auf Grund der Eintragung ist ausgeschlossen wegen Geldstrafen aus dem

Preuss. Stempelsteuergesetz v. 31. Juli 1895 (GS. 413) **§ 22**: Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurtheilten, wenn dieser ein Preusse ist, kein Grundstück im Wege der Zwangsvollstreckung veräussert werden.

d) In den statthaften Fällen ist nicht die Behörde, welcher die Geldstrafe zufällt, sondern die Behörde, welche die Geldstrafe beizutreiben hat, zur Stellung der Anträge auf Eintragung befugt: Jochow-Küntzel Bd. 7 S. 115.

VII. 1. Wird nun entweder durch freiwillige Zahlung oder durch die Beitreibung ein Geldbetrag in Höhe der Strafe vereinnahmt, so gilt das Urtheil als vollstreckt, ohne Rücksicht darauf, ob auch die Gerichtskosten bezahlt sind.

2. Reicht die beigetriebene oder gezahlte Summe nicht für Strafe und Kosten, so gilt

Kassen-O. (oben I) **§ 42 No. 5**: Ein Geldbetrag, welcher Geldstrafe, Werthersatz und Kosten nicht vollständig deckt, wird zunächst auf die Strafe, sodann auf den Werthersatz und zuletzt auf die Kosten verrechnet.

VIII. Wird es nothwendig, eine Geldstrafe zurückzuzahlen (Irrthum, Begnadigung, Freisprechung bei Wiederaufnahme des Verfahrens), so kommt zur Anwendung

Kassen-O. § 60 No. 1: Die Zurückzahlung einer zur Staatskasse vereinnahmten Geldstrafe erfolgt auf Anordnung der Strafvollstreckungsbehörde, welche die Einzahlung veranlasst hat. . . .

2. Handelt es sich um Straferlass, so ist in der Anordnung das Datum des Allerhöchsten Erlasses oder der Verfügung des zuständigen Ministers zu bezeichnen. Sind Geldstrafen irrig zur Staatskasse vereinnahmt, so ist der Sachverhalt, welcher die Herauszahlung nöthig macht, anzugeben.

3. Der Anordnung ist eine Benachrichtigung für den Empfangsberechtigten beizufügen. Die Uebersendung der Benachrichtigung an den Empfangsberechtigten erfolgt durch die Kasse.

IX. Wie die durch Urtheil erkannten Geldstrafen, um die es sich hier zunächst handelt (s. oben § 133), werden auch vollstreckt die Ordnungsstrafen wegen Ungebühr, gegen nicht erschienene Schöffen, Vertrauensmänner und Geschworene, Zeugen und Sachverständige (s. Kassen-O. § 42, oben II 2); und zwar liegt dem StA. die Vollstreckung ob, wenn die Festsetzung in Strafkammer- und Schwurgerichtssachen erfolgte. Hinsichtlich der ausgebliebenen Zeugen und Sachverständigen, wenn sie Militärpersonen sind, s. oben § 17 S. 93.

X. Da die Vollstreckung der Buße nicht durch die StA., sondern durch denjenigen zu erfolgen hat, dem sie zugesprochen ist, so entfällt deren Besprechung für den Rahmen dieses Buches.

XI. Die Beitreibung von Geldstrafen der bürgerlichen Gerichte gegen Militärpersonen liegt den bürgerlichen Behörden ob (s. oben § 133 Nr. VIII). Wegen der hülfsweisen Freiheitsstrafen s. nächsten §. Wegen der Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, die Militärpersonen sind, s. IX.

XII. Dagegen ist mit der Vollstreckung von Geldstrafen gegen militärgerichtlich Verurtheilte die StA. regelmäßig nicht befaßt. Ueber Geldstrafen insbesondere, die im Disziplinarwege von den Bezirkskommandos gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auf Grund der §§ 28, 49 Disz.-Strafordn. verhängt und durch die Civilpolizeibehörde zu vollstrecken sind, siehe oben § 133 VIII S. 469 und § 142 S. 502.

In dem der Strafvollstreckung äußerlich verwandten, in Wirklichkeit nur ein Zwangsmittel zur Gestellung darstellenden Falle der Vermögensbeschlagnahme gegen einen militärgerichtlich verfolgten „Abwesenden", auch Fahnenflüchtigen (Mil.-StGO. § 360 ff.), ist nicht die StA., sondern unter Umständen der Amtsrichter zur Einleitung einer Güterpflege berufen.

BGB. § 1911; Gesetz über die freiwill. Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898 § 35 ff.; CPO. § 736 ff.;

Gemeins. Erlass des JM. und des Kriegsmin. v. 22. Jan. 1892 (JMBl. 65).

§ 145.

2. Die hülfsweise Freiheitsstrafe.

I. Erweist sich der Beitreibungsversuch als ganz oder theilweise (unten II 5) fruchtlos (§ 144 V 5), so ist die hülfsweise Freiheitsstrafe zu vollstrecken.

II. 1. Den leitenden Grundsatz über die Verhängung und Bemessung der Hülfsfreiheitsstrafe enthalten

StGB. §§ 28 und 29.

Siehe auch oben § 109 III.

2. Vorausgesetzt ist, daß die Umwandlung im Strafgesetz nicht ausdrücklich untersagt ist, z. B. bezüglich gewisser Steuerstrafen (s. oben § 19 S. 108).

3. War die hülfsweise Strafe im Urtheile nicht ausgesprochen, so ist dies nachzuholen nach

StPO. § 491.

Diese gerichtliche Entscheidung ergeht nach § 494 StPO., s. unten § 175.

4. Eine Besonderheit gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (s. oben § 19) nach

StPO. § 463,

indem die Umwandlung nach Anhörung der StA. und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen ist, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt (s. oben § 133 II).

Die Vollstreckung der so gewonnenen Freiheitsstrafe ist dann Sache des Amtsgerichts nach

JMErlass v. 10. April 1885: Auf den Bericht vom 24. v. Mts. (I. 24 l. A. 3260) betreffend die Frage: ob die Vollstreckung einer von dem Amtsrichter auf Grund des § 463 StPO. festgesetzten Freiheitsstrafe durch jenen selbst oder durch die StA. des Landgerichts zu erfolgen habe, erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, dass ich, abweichend von Ihrer Auffassung, das Erstere für das Richtige erachten muss.

Durch die Bestimmung unter I der Allg. Verf. v. 14. August 1879 (J.-Min.-Bl. 237) ist für die amtsgerichtlichen und schöffengerichtlichen Strafsachen die Strafvollstreckung dem Amtsrichter übertragen. Aus dem dort gebrauchten Ausdruck „erkannt hat“ ist nicht zu folgern, dass die Bestimmung nur die Vollstreckung der in der Form des Erkenntnisses ergehenden Entscheidungen im Auge habe; vielmehr steht einer solchen Folgerung nicht blos die Bezugnahme der Verfügung auf den von der Strafvollstreckung schlechthin sprechenden § 483 Abs. 3 StPO., sondern namentlich auch die Erwägung entgegen, dass, wenn die Folgerung begründet wäre, sogar die Vollstreckung der amtsrichterlichen Strafbefehle durch die StA. erfolgen müsste. —

5. Kann die Geldstrafe nur theilweise beigetrieben werden, so tritt die Freiheitsstrafe natürlich nur für den noch nicht bezahlten Rest verhältnißmäßig ein. Die Bestimmung des StGB., daß eine Freiheitsstrafe mindestens nach vollen Tagen zu bemessen ist (§ 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 2), schließt eine Berechnung derselben nach Bruchtheilen eines Tages bezw. nach Stunden grundsätzlich aus (Entsch. d. RG. Bd. 5 S. 442). Dieser Grundsatz ist auch für die Umwandlung einer Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe maßgebend, § 29 Abs. 2 (Entsch. d. RG. Bd. 16 S. 159, Bd. 11 S. 272; vgl. auch Olshausen § 29 Note 5; Oppenhoff § 29 Note 6). Darf also, da der volle Tag die untheilbare Einheit der Freiheitsstrafe ist, auch nur eine dementsprechend bemessene Strafe vollstreckt werden? Ist z. B. auf eine Geldstrafe von 35 Mk., im Unvermögensfalle für je 5 Mk. auf 1 Tag Gefängniß erkannt und sind von dem Verurtheilten 14 Mk. beigetrieben worden, so sind 2 Tage Gefängniß durch Zahlung abgewendet: Darf für die zur Abwendung des dritten Tages fehlende 1 Mark ein Bruchtheil eines Tages vollstreckt werden? Einzelne verneinen die Frage; die allgemeine Ansicht dagegen wird an der Vollstreckung des Bruchtheils eines Tages in diesen Fällen keinen Anstoß nehmen.

6. Hat der Verurtheilte umgekehrt einen Theil der Strafe abgesessen, so kann er sich doch durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen,

StGB. § 28 Abs. 4.

III. 1. „Der Beitreibungsversuch bezügl. der Geldstrafe ist unerläßlich; die hülfsweise Freiheitsstrafe darf nicht vollstreckt werden, bevor die Uneinziehbarkeit der Geldstrafe feststeht“ (Oppenhoff, Note 12 zu § 28 StGB.). Bei dieser strengen Ansicht darf auch bei zweifellos Zahlungsunfähigen von dem Beitreibungsersuchen nicht abgesehen werden. In der Praxis der StA. wird das Gegentheil namentlich beobachtet, wenn gegen Zuchthäusler noch Geldstrafen neben der Zuchthausstrafe erkannt sind. Auch in diesen Fällen sollte also vorsichtigerweise die Beitreibung versucht werden; übrigens ist es auch sehr wohl denkbar, daß gerade eine derartige Person sich nachträglich

beschwert und etwa behauptet, daß er dem Gerichtsvollzieher in seiner früheren Wohnung Pfandstücke hätte anweisen können.

2. Von einem Beitreibungsversuch kann nur abgesehen werden im Falle des

a) **Forstdiebstahlsges. v. 15. April 1878** (GS. 222) **§ 13**: An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnissstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne dass der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Dasselbe ist unter der gleichen Voraussetzung der Fall hinsichtlich der Haftstrafe aus

Feld- und Forstpolizeigesetz v. 1. April 1880 (GS. 230) **§ 54**.

IV. Der StA. verfügt auf die Vorlage des Sekretärs, die gemäß § 144 V oben erfolgt, so als ob es sich um die Vollstreckung einer in erster Linie ausgesprochenen Freiheitsstrafe handelte. Für das Vollstreckungsersuchen oder den Vollstreckungsbefehl empfiehlt sich aber in vielen Fällen (die von selbst einleuchten) die Verfügung:

. Zusatz zum Ersuchen: Die Vollstreckung wird durch Zahlung der Geldstrafe von . . . Mark abgewendet.

V. Die Vollstreckung einer gegen eine Militärperson verhängten Geldstrafe selbst verbleibt zwar bei der bürgerlichen Behörde (s. oben § 144 IX); die Vollstreckung einer im Unvermögensfalle an Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe aber fällt der Militärbehörde zu. Dies ist noch besonders hervorgehoben für die Fälle, wo auch die im aktiven Militärdienst stehende Militärperson wegen Zuwiderhandlungen gegen Finanz- u. Polizeigesetze der bürgerlichen Gerichtsbarkeit unterworfen bleibt, in Mil.-StGO. § 2 (s. oben S. 64). Hier gilt

Mil.-StGO. § 2 Satz 2: Der Vollzug der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist mittels Ersuchen der Militärbehörde zu bewirken.

Letztere ist der zuständige Gerichtsherr (s. oben § 17 S. 76); denn nach

Ausf.-Best. v. 29. Dez. 1899 (AVBl. 1900 S. 2, Mar.-VBl. 1900 S. 81) zu § 2 ist, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen handelt (vgl. § 16 Mil.-StGO.), der Gerichtsherr der niederen, sonst der der höheren Gerichtsbarkeit zuständig.

Ist die Festsetzung der für den Fall der Nichtbeitreiblichkeit eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden (StPO. § 491, s. unten § 175), so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln, und zwar

a) regelmäßig von dem bürgerlichen Gerichte; denn § 463 der Mil.-StGO., nach welchem die Geldstrafe auf Verfügung des Gerichtsherrn der höheren Gerichtsbarkeit in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln, bezieht sich nur auf von der Militärgerichtsbarkeit verhängte Strafen.

b) In einem Ausnahmefalle ist aber doch dieser Gerichtsherr zuständig; nämlich nach

Mil.-StGO. § 2 Schlusssatz: War die Geldstrafe wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle durch Strafbescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt (StPO. §§ 459 ff., s. oben S. 104), so erfolgt die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe durch den zuständigen Gerichtsherrn nach Massgabe des § 463 Mil.-StGO.;

also nicht gemäß § 463 der bürgerlichen StPO. durch Entscheidung des bürgerlichen Gerichts; und ferner ist auch die hier gegen die Entscheidung vorgesehene sofortige Beschwerde unzulässig, weil die Mil.-StGO. eine solche gegen die Verfügung des Gerichtsherrn nicht kennt.

§ 146.

IV. Der Verweis.

1. Auf den Verweis wird erkannt gemäß

StGB. § 57; s. oben § 110 S. 391.

2. Er ist nach denselben Regeln zu vollstrecken, wie jede andere Strafart, also insbesondere auch von der regelmäßigen Vollstreckungs-Behörde, dem StA. in Landgerichts-, dem Amtsrichter in Amtsgerichtssachen.

3. Was die Form betrifft, so ist nach einem Beschluß des Ob.-Trib. v. 9. Juni 1871 (Rechtspr. 12 S. 320) zunächst die Verkündung des Erkenntnisses nicht als Ertheilung des Verweises zu erachten. Nach Olshausen § 57 Noten 13, 15 soll das Urtheil auch über die Form des Verweises Entscheidung treffen. Ebenso Entsch. d. RG. Bd. 23 S. 404. Enthält das Urtheil keinen solchen Ausspruch, so ist die Frage, in welcher Weise der Verweis zu ertheilen ist, ob schriftlich oder mündlich, für den Vollstreckenden Ermessenssache; das letztere dürfte in der Regel vorzuziehen sein, weil es bei einem Halberwachsenen zweifellos allein von Wirkung sein wird. Der erkennende Amtsrichter wird, falls der Angeklagte und der Amtsanwalt auf Rechtsmittel verzichten, den Verweis in der Hauptverhandlung sofort ertheilen können. In Landgerichtssachen wird der Verurtheilte zur Entgegennahme des Verweises vor die StA. zu laden und die Ertheilung wird durch einen Vermerk aktenkundig zu machen sein. Dalcke u. Genzmer, „Handbuch" § 15 verlangt ein Protokoll darüber; doch erscheint dies nicht erforderlich, da auch sonst über die Strafvollstreckung keine Protokolle aufgenommen werden. Ist der Verurtheilte in dem Bezirk eines anderen Amtsgerichts aufhältig, so wird das Amtsgericht um die Ertheilung ersucht.

4. Erscheint der Verurtheilte auf die Ladung nicht, so muß der Verweis schriftlich ertheilt werden. Denn die Zwangsmittel des § 489 StPO., Vorführung, Haft, Steckbrief, sind nur bei Freiheitsstrafen zugelassen; a. A. Dalcke, s. zu 5.

5. Doch sind alle diese Fragen nicht ohne Zweifel: Vgl. die erschöpfende Zusammenstellung bei Krobitzsch § 103. Vgl. auch Olshausen, Noten 15 und 16 zu § 57 StGB.; Dalcke und Genzmer, „Handbuch" § 15.

§ 147.

V. Die Einziehung und Unbrauchbarmachung.

Zur Strafvollstreckung gehört auch die Einziehung und Unbrauchbarmachung.

I. 1. Die Einziehung ist geregelt in dem

StGB. § 40 (oben § 57 S. 232).

Vgl. ebenda den Unterschied zwischen Einziehungs- und Beweisgegenständen; vgl. ferner oben § 132 S. 463 wegen der Behandlung der Letzteren; vgl. ferner § 87 und § 110 S. 394.

2. Ist die im Urtheile erkannte Einziehung rechtskräftig, so hat dies die Wirkung, daß das Eigenthum des Einziehungsgegenstandes auf den Staat übergeht (Olshausen Note 4 Abs. 2 zu § 40).

3. War der Gegenstand aber vorher noch nicht beschlagnahmt (s. oben §§ 57 ff.), so muß dies nunmehr zuerst geschehen. Dies ist dann der erste

Theil der Vollstreckung der Einziehung. Vorschriften dafür giebt es nicht (s. Olshausen Note 4 Abs. 5 zu § 40); es kommen auch hier die Bestimmungen der Civilprozeßordnung entsprechend zur Anwendung gemäß StPO. § 495 (oben § 144 S. 512) „Vermögensstrafen". Namentlich kann, wenn nichts vorgefunden wird, der Amtsrichter um Abnahme des Offenbarungseides ersucht werden; jedoch soll dabei Vorsicht beobachtet werden; alles das nach

JMErlass v. 24. August 1898 (I. 4633): Nach dem im § 495 StPO. ausgesprochenen Grundsatze ist es bei der Vollstreckung von Vermögensstrafen nicht unzulässig, den Verurtheilten zur Leistung des Offenbarungseides anzuhalten. Dieses Verfahren gelangt bei Vollstreckung der eine Einziehung aussprechenden strafrichterlichen Entscheidungen (§ 40 StGB.) mitunter zur Anwendung.

Es kommen hierbei Fälle vor, in denen der Verurtheilte durch die Fassung der Eidesnorm in die Lage gesetzt wird, den gegen ihn rechtskräftig festgestellten Thatbestand eidlich abzuleugnen, so, wenn der wegen Jagdvergehens Verurtheilte beeidet, dass das von ihm zur Begehung der That nach richterlicher Feststellung gebrauchte eigene oder fremde Gewehr sich überhaupt nicht in seinem Besitze befunden habe.

Derartige Eidesleistungen widerstreiten dem Intresse der Rechtspflege. Der Nachweis eines Meineides wird in den seltensten Fällen zu führen sein.

Für das Ansehen des richterlichen Urtheils ist es nicht zuträglich, wenn ein mit seinen Feststellungen nicht vereinbarer und dennoch nicht widerlegbarer Eid neben ihm besteht. Es erscheint aber auch wenig angemessen, wenn die Strafvollstreckungsbehörde die Leistung eines Eides herbeiführt, welcher nach dem für sie massgebenden Strafurtheil präsumtiv ein Meineid sein muss.

Die Strafvollstreckungsbehörden sind daher darauf hinzuweisen, dass von der Herbeiführung von Offenbarungseiden dann abzusehen ist, wenn im Falle der Eidesleistung ein unlöslicher Widerspruch zwischen dem Strafurtheil und den beschworenen Behauptungen des Verurtheilten entstehen würde.

Gesichtspunkte über einzelne sonstige Möglichkeiten dieses Verfahrens giebt

Allg. Verf. v. 28. November 1860 (JMBl. 435),

die im übrigen veraltet ist.

4. Ist der eingezogene Gegenstand nunmehr in die Hand der Strafvollstreckungsbehörde gelangt, so verfügt sie darüber so, wie es der mit der Einziehung verfolgte Zweck erfordert (s. Olshausen, Kommentar, Note 4 Abs. 4 zu § 40). Ist die Sache also 1. allgemein gefährlich oder 2. in gesetzwidrigem Zustande, so muß sie vernichtet werden. 3. Sollte die Sache nur dem Thäter entzogen werden, so kann sie verkauft werden. Dieser Verkauf kann öffentlich (s. z. B. Allg. Verf. v. 28. Febr. 1860 unten) oder unter der Hand (s. z. B. Allg. Verf. v. 22. Dec. 1852 unten) stattfinden. Im ersteren Falle ist es möglich und häufig, daß der Betroffene seine Sache zurückerwirbt (s. die gen. Allg. Verf. v. 28. Febr. 1860). 4. Ist die Sache werthlos, so wird sie vernichtet. Eine Ausnahme zu 2 greift Platz, wenn die Sache ihres gesetzwidrigen Zustandes entkleidet werden kann, s. unten 5b; eine Ausnahme zu 1, wenn die Sache in gewissen Händen nicht gefährlich ist, gemäß

Allg. Verf. v. 22. Dec. 1852 (JMBl. v. 1853 S. 48): Wenn die Gesetzgebung bestimmte Sachen wegen ihrer Gemeingefährlichkeit vom Verkehr überhaupt ausschliesst und den Privatpersonen den Handel mit denselben bei Strafe verbietet, so dürfen die gerichtlichen Behörden, nachdem die Beschlagnahme erfolgt ist, diese Sachen durch öffentlichen Verkauf nicht in den Verkehr zurückbringen. Der öffentliche Verkauf in Beschlag genommener Sachen kann nur dann stattfinden, wenn dieselben, wie z. B. Sägen, Beile und Aexte, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht, oder Waaren, die bei Steuerkontraventionen konfiscirt

werden, im Allgemeinen vom Verkehr nicht ausgeschlossen sind. Ist der Handel mit gewissen Gegenständen nicht unbedingt untersagt, jedoch nur einzelnen dazu besonders autorisirten Personen gestattet, wie z. B. der Handel mit Giften oder mit an sich untadelhaften und unschädlichen Arzeneien, so können Gegenstände dieser Art, wenn sie in Beschlag genommen werden, verkauft werden, aber nur an Personen, welchen der Handel mit solchen Gegenständen polizeilich gestattet ist. Dagegen darf ein Verkauf von Sachen, mit denen gesetzlich überhaupt nicht Handel getrieben werden soll, unter keinen Umständen stattfinden, vielmehr sind Gegenstände der Art zu vernichten.

5. Aus diesen Gesichtspunkten sind wegen einzelner Gegenstände besondere Bestimmungen ergangen:

a) Ueber Jagdgewehre:

α) **Allg. Verf. v. 6. Juli 1854** (JMBl. 294): In Folge einer mit den Herren Ministern des Innern und der Finanzen getroffenen Vereinbarung werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

die in Untersuchungen wegen unbefugter Ausübung der Jagd confiscirten Gewehre und Jagdgeräthschaften:

a) falls das Vergehen auf einem Königlichen Jagdrevier stattgefunden hat, dem betreffenden Revier-Oberförster,

b) falls dasselbe auf einem Gemeinde- oder Privatrevier verübt worden ist, dem betreffenden Landrath,

zu übersenden, und davon, dass dies geschehen, der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen.

Dazu

β) **JMErlass v. 18. Sept. 1883** (I. 3448): Die Jagdreviere des Kgl. Kron- und Hausfideikommisses gehören zu den Königlichen im Sinne der zu a bezeichneten Allg. Verfgn. und sind mithin die eingezogenen Gegenstände an den betr. Revieroberförster zu übersenden. In den bezeichneten Fällen ist die Mittheilung nicht an die Regierung, sondern an die Kgl. Hofkammer in Berlin zu machen.

γ) In den neuen Provinzen sind die Gewehre im Falle b oben nach

Allg. Verf. v. 8. Aug. 1868 (JMBl. 265):

1. in der Provinz Hannover an den betreffenden Amtshauptmann,
2. in der Provinz Schleswig-Holstein, sowie in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden an den betreffenden Landrath

zu übersenden, und davon, dass dies geschehen, in der Provinz Hannover der betreffenden Landdrostei, und in den übrigen genannten Landestheilen der Regierung des Bezirks Mittheilung zu machen.

b) Ueber die Handfeuerwaffen, die gemäß Gesetz v. 19. Mai 1891 eingezogen sind:

Allg. Verf. v. 24. Oct. 1895 (JMBl. 323): Handfeuerwaffen, auf deren Einziehung gemäss § 9 des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (RGBl. 109) erkannt worden ist, sind, da sie nicht in den Verkehr gebracht werden dürfen, regelmässig zu vernichten. Sofern jedoch die Strafvollstreckungsbehörde mit Rücksicht auf den Werth und die Beschaffenheit der eingezogenen Waffen die Vernichtung für unzweckmässig und die Herbeiführung einer nachträglichen gesetzmässigen Prüfung der Läufe und Verschlüsse für angezeigt erachtet, hat sie diese Prüfung zu veranlassen und, falls dieselbe günstig ausfällt, die mit den Prüfungszeichen versehenen Waffen für Rechnung der Staatskasse öffentlich zu veräussern.

c) Hunde:

Die Hunde sind nicht den Revieroberförstern resp. Landräthen zur Verfügung zu stellen, es ist vielmehr von den Strafvollstreckungsbehörden der Verkauf oder das Todtschießen derselben anzuordnen nach

Runderlass d. Min. d. Innern v. 6. Sept. 1876 (MBl. f. d. i. V. v. 1877 S. 123).

d) **Fuhrwerk:**

Das bei unbefugter Jagdausübung gebrauchte Fuhrwerk fällt nicht unter den Begriff des Jagdgeräthes (Entsch. d. RG. Bd. 22 S. 15).

e) **Die den Holzdieben abgenommenen Gegenstände.**

Allg. Verf. v. 6. Oct. 1853 (JMBl. 370),

welche folgenden

Runderlass des Finanzministers v. 1. Sept. 1853 mittheilt: Die zu confiscirenden oder in Beschlag zu nehmenden Gegenstände (§§ 17 und 22), sofern solche nicht nach § 23 dem nächsten Ortsvorstande sofort zu überliefern sind, hat der betreffende Oberförster zur Disposition des Gerichts aufzubewahren und über diese Gegenstände ein Verzeichniss nach einem, von der Königlichen Regierung dazu zu ertheilenden Schema zu führen, worin unter A. die werthvolleren Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten ist, und unter B. die werthlosen Gegenstände und solche, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist, zu verzeichnen sind.

Zur Vermeidung beträchtlicher Transportkosten sind die Gegenstände sub A., wenn nicht zu einer früheren Abführung Veranlassung ist, nur vierteljährlich an das Gericht gegen Bezahlung der Transportkosten abzuliefern, wogegen die Gegenstände sub B., um das Gericht nicht mit Uebersendung werthloser Sachen zu belästigen, deren Transportkosten vielleicht nicht einmal durch den aus dem Verkauf zu erwartenden Erlöse gedeckt werden würden, und um zu verhindern, dass Gegenstände, welche zum Holzdiebstahle dienen und durch deren Verkauf dem Diebstahl an Holz oder anderen Waldprodukten Vorschub geleistet werden würde, in den Gebrauch zurückkehren, dem Gerichte nicht mit zu übersenden sind. Von derartigen Gegenständen ist vielmehr vierteljährlich zunächst nur ein besonderes Verzeichniss dem Gericht mitzutheilen und seiner Bestimmung anheimzustellen, ob es mit der Vernichtung dieser Gegenstände einverstanden ist, oder ob und welche davon demnach an das Gericht zu übersenden sind. Soweit das Gericht mit der Vernichtung einverstanden ist, ist dieselbe vom Oberförster unter Zuziehung des Ortsvorstandes in angemessener Weise, bei Sägen, Aexten, Messern etc. durch in Gegenwart des Oberförsters und Ortsvorstandes gegen Ueberlassung des Materials zu bewirkendes Zusammenschlagen in einer Schmiede zu besorgen und solches unter der, dem Gerichte zurückzusendenden desfälligen Nachweisung zu bescheinigen. Dabei ist, wenn der Werth des Materials die mit der Vernichtung der Werkzeuge verbundenen Kosten übersteigt, der Erlös zu bemerken und dessen Einzahlung zur betreffenden Salarienkasse zu veranlassen. Sollte wider Erwarten die Vernichtung solcher Gegenstände, welche aus polizeilichen Rücksichten zweckmässig ausser Gebrauch zu setzen sind, von einzelnen Gerichten beanstandet werden, so hat die Königliche Regierung vorkommendenfalles Anzeige zu machen und Vorschläge anzugeben, in welcher Art dem Uebelstande abzuhelfen sein möchte.

Dazu

Allg. Verf. v. 28. Febr. 1860 (JMBl. 94): Es ist eine Meinungsverschiedenheit der Gerichtsbehörden und Verwaltungsbehörden zur Kenntniss des Justiz-Ministers gelangt, betreffend die Frage:

welche von den, den Holzdieben abgenommenen und konfiscirten Werkzeugen nach Massgabe der durch die allgemeine Verfügung vom 6. Oktober 1853 den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemachten Circular-Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. September 1853:

a) als werthvollere Gegenstände, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch ohne überwiegende Nachtheile für zulässig zu erachten, und die daher an das Gericht zur Verwerthung abzuliefern,

b) als solche zu behandeln sind, deren Verkauf und Rückkehr in den Gebrauch aus polizeilichen Gründen nicht angemessen, deren Vernichtung vielmehr rathsam ist.

Zu den aus polizeilichen Rücksichten für die Vernichtung zu bestimmenden, in Beschlag genommenen Werkzeugen sind auch andere zu rechnen, als die, welche nach ihrer Konstruktion speciell für Forstfrevel gefertigt sind, oder demselben wesentlich Vorschub leisten. Es kommt insbesondere darauf an, ob die in Beschlag genommenen Werkzeuge zur Begehung von Holzdiebstahl fernerhin gebraucht werden können. Von diesem Gesichtspunkte aus lässt sich nichts dagegen erinnern, dass z. B. die vom Gericht als confiscirt erklärten Sägen, Messer, Hacken zum Abreissen der Aeste, Beile, Aexte, Hippen, Sicheln, Rechen und auch andere Werkzeuge, wenn deren Rückkehr in den Gebrauch aus besonderen Gründen oder nach lokalen Verhältnissen bedenklich erscheint, in das Verzeichniss B. aufgenommen und als zur Vernichtung geeignet erachtet werden.

Der Erfahrung nach ist der Verlust der zum Holzdiebstahl gebrauchten Werkzeuge den Holzdieben sehr oft empfindlicher und schreckt von der Wiederholung mehr ab, als die geringe Geld- oder Freiheitsstrafe. Diese Wirkung der Confiscation wird aber aufgehoben oder doch erheblich geschwächt, wenn die Holzdiebe bei dem von der Behörde angeordneten Verkaufe der ihnen abgenommenen Werkzeuge Gelegenheit finden, dieselben zu einem geringen Kostenpreis wieder zu erlangen.

Der Justizminister erachtet es deshalb für angemessen, dass die Gerichte, falls nicht ganz besondere Gründe obwalten, in Betreff der Frage, welche confiscirte Werkzeuge der gedachten Art zur Vernichtung zu bestimmen seien, möglichst die Gutachten und Anträge der Forstbeamten berücksichtigen.

f) Wegen der Art der Einziehung von falschem Gelde s. oben § 38.

II. Die Unbrauchbarmachung.

Sie ist geregelt durch

StGB. § 41 (s. ebenfalls oben § 57 S. 263)

und von der Einziehung streng zu unterscheiden (Olshausen Note 1 zu § 41).

1. Auch zum Zwecke der Unbrauchbarmachung ist zunächst die Inbesitznahme des fragl. Gegenstandes nöthig, welche erforderlichenfalls ebenso herbeizuführen sein wird, wie zum Zwecke der Einziehung, s. oben I 3.

2. Die Art der Unbrauchbarmachung ist im gen. § 41, anders wie bezüglich der Einziehung, genau vorgeschrieben. Sie kann eine vollständige oder theilweise sein.

3. Man ersucht um die Ausführung zu 1 und 2 die Polizeiverwaltung unter Beifügung der Urtheilsausfertigung, oder man beauftragt damit einen Gerichtsvollzieher. Handelt es sich nur um die Maßnahme zu 2, so kann sie zuweilen z. B. bei Unbrauchbarmachung eines Theils einer Druckschrift, der StA. selbst ausführen, oder er beauftragt damit den Gerichtsdiener.

III. Gerade Gegenstände, die der Einziehung und Unbrauchbarmachung unterliegen, werden häufig solche sein, die das Kriminal-Museum des Polizeipräsidiums in Berlin interessiren; ebenso können es natürlich auch Ueberführungsstücke im engeren Sinne dieses Buchs (s. oben I) sein. Es lautet der bezügliche Theil der

Veröffentlichung des Polizeipräsidiums in Berlin v. 1. Oct. 1899 (im übrigen abgedruckt oben § 41 S. 171—173):

II. Das Kriminal-Museum

ist 1894 angelegt.

Es zerfällt in drei Haupt-Abtheilungen, die sich in Gruppen gliedern.

Die Abtheilung I bezieht sich auf die Kapitalverbrechen, Verbrechen wider die Person und das Leben und auf Brandstiftung,

die Abtheilung II auf alle Arten des Diebstahls,
„ „ III auf Falschmünzerei, Urkundenfälschung u. Betrug.

Das Museum enthält Instrumente, Nach- und Abbildungen, Darstellungen, Proben, Spuren, Thatbestandsaufnahme, Photographien, Vergrösserungen, eine Geschoss-, Pulver- und Giftsammlung; letztere mit einer Tabelle, welche die Bezeichnung, die Wirkungserscheinungen und das Gegengift angiebt; Fälschungen im Original und von aller Art, vom gefälschten Geld- und Zinsschein bis zum Bestellzettel, dem Billet und der gefälschten Briefmarke; ferner eine Sammlung hervorragender Kriminalfälle und Drucksachen.

Eine Abtheilung für sich bildet

die Handschriften-Sammlung,

welche in einem Theil die selbstgeschriebenen Lebensläufe der zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilten oder begnadigten Kapital-Verbrecher und weiterhin die Schriften der Hochstapler, Fälscher, Bettelbriefschreiber, Querulanten, Denuncianten und anonyme Zuschriften in Kapitalsachen (Droh- und Schmähbriefe) enthält. Zu einer Gruppe vereinigt sind die polizeilichen Hülfsmittel zur Bewältigung und zum Transport der Verbrecher, sowie die Sicherheitsschlösser und Schutzvorrichtungen. Bietet das Museum schon dem jüngeren Kriminalbeamten und wohl auch in vielen Fällen dem Untersuchungsrichter Stoff zum Lernen und Gelegenheit, in vorliegenden Fällen Vergleiche anzustellen, so ist es doch noch wesentlich von dem gestellten Ziele entfernt.

Die Sammlung ist trotz aller Mühe im Ganzen noch klein und zu wenig mannigfaltig. Zur Erreichung der angestrebten Zwecke und Ziele bedarf das Museum der wesentlichen Mitwirkung der Gerichte, welche ihm aus den Strafsachen interessante Objekte aller Art mit kurzer Mittheilung über die Art ihrer Verwendung, den Verbrecher und die Strafsache zu überweisen gebeten werden.

Die Gegenstände können auch mit Vorbehalt der Rückgabe dem Museum überwiesen und jederzeit zurückgefordert werden.

Während viele interessante Sachen auf Boden und in den Akten verkommen, bilden sie im Museum eine Quelle nutzbarer Studien.

Bei entsprechender Unterstützung werden schon demnächst vom Museum Auskünfte, Abgaben von Gutachten über Werkzeuge, Fälschungen, Spuren, Handschriften und Dechiffrirungen, Karten und Würfelspiele eingefordert werden können, und kommt somit das Gesammelte der Strafrechtspflege wieder zu Gute.

Ist die Sammlung erst genügend angewachsen, so sollen auch Proben von Abdrücken und Spuren, sowie mikroskopische Präparate für vorliegende Strafsachen hergestellt und abgegeben werden.

Mit dem Museum soll nach und nach eine Bibliothek fachwissenschaftlicher, auch eine solche verbotener und unzüchtiger Bücher und Bilder mit entsprechenden Verzeichnissen zur Auskunftsertheilung angelegt werden, weshalb auch um Einsendung solcher mit Erläuterungen oder Hinweisen auf ergangene Urtheile hierdurch gebeten wird.

(Für unzüchtige Schriften und Abbildungen verboten durch JMErlaß v. 19. Oct. 1899, oben § 41 S. 173).

Schliesslich sollen von Zeit zu Zeit über Objekte und auf dem Gebiete der Kriminalistik gesammelte Erfahrungen Vorträge gehalten, und diese durch das Central-Polizei-Blatt oder durch die Zeitschrift des Professors Dr. Hans Gross für Kriminal-Anthropologie und Kriminalistik veröffentlicht werden.

Dazu der bereits oben eingefügte

JMErlass v. 19. Oct. 1899; abgedruckt oben § 41 S. 173.

§ 148.

VI. Die Ueberweisung in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt.

I. Ueber den Antrag auf Freisprechung von Jugendlichen und Ueberweisung an eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt s. oben § 110 S. 391. Ueber die Zustellung des Urtheils s. oben § 113 S. 400. — Alle Vollstreckungsmaßnahmen gegen Jugendliche werden besonders zu beschleunigen sein, um ihre Wirkung nicht abzuschwächen.

II. Auch der Ausführung eines Urtheils auf Ueberweisung an eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt muß sich die Strafvollstreckungsbehörde, also die StA. innerhalb ihres Geschäftskreises, unterziehen. Doch ist ihre Thätigkeit eine mehr vermittelnde; die Ausführung selbst liegt dem Regierungspräsidenten ob nach

a) **JMErlass v. 15. Oct. 1888** (I. 2181): Die Hausordnungen für die Erziehungs- und Besserungs-Anstalten in Wabern und in Conradshammer enthalten in § 9 die Bestimmung, „dass die Aufnahme in die Anstalt auf Anordnung des Regierungs-Präsidenten oder auf Requisition der StA., bezw. des Amtsgerichts, durch dessen Urtheil die Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt angeordnet worden ist, unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift, der vollständigen Urtheilsformel und der aus den gerichtlichen Akten ersichtlichen Personalnachrichten über den Aufzunehmenden erfolgt.“ Ferner ist in § 47 der Hausordnung für die katholische Erziehungs- und Besserungs-Anstalt zu Steinfeld die Bestimmung enthalten, „dass die Aufnahme der Zöglinge im Falle der Verurtheilung im Sinne des § 56 des Strafgesetzbuchs auf Anordnung der Gerichtsbehörde erfolgt.“

Gegen diese Bestimmungen ist neuerdings das Bedenken erhoben worden, dass durch den Staatsministerialbeschluss vom 25. Mai 1852 die Ausführung der in dem § 56 des Strafgesetzbuchs (damals § 42) vorgesehenen Unterbringung jugendlicher Uebelthäter in Erziehungs- und Besserungsanstalten für eine reine Polizeisache, mithin für lediglich dem Ressort des Ministeriums des Innern zustehend erklärt und dass demzufolge die Thätigkeit der Gerichtsbehörden, wie diejenige der StA. mit dem Erlass der in Absatz II des angeführten Paragraphen vorgesehenen Anordnung abgeschlossen sei.

Der Herr Minister des Innern hat dieses Bedenken als zutreffend anerkannt und deshalb im diesseitigen Einverständniss bestimmt, dass die Aufnahme von Korrigirenden in Erziehungs- und Besserungsanstalten auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuchs fernerhin nur zufolge Anordnung des betreffenden Regierungs-Präsidenten stattzufinden hat. —

b) **Allg. Verf. v. 1. Dec. 1896** (JMBl. 358): . . . Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Ausführung der nach § 56 StGB. getroffenen Entscheidungen wird im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

1. Wenn jugendliche Personen, bezüglich deren in einem freisprechenden strafgerichtlichen Urtheil bestimmt wird, dass sie in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden sollen, sich bei Erlass dieses Urtheils in Haft befinden, so ist in die gemäss (jetzt Gefängniß-O. v. 21. Dec. 1898 § 87 Abs. 1 u. 3) zu ertheilende Entlassungs-Anweisung ein Vermerk über die getroffene Bestimmung aufzunehmen.

2. Der Gefängniss-Vorsteher hat alsdann die Entlassung in der Art herbeizuführen, dass er die zu Entlassenden der Polizeibehörde des Orts unter Mittheilung von dem Inhalte des Urtheils zur Verfügung stellt.

Dazu

Allg. Verf. v. 2. Juli 1901 (JMBl. 160): Die Allgemeine Verfügung vom 1. Dezember 1896 und in Uebereinstimmung mit ihr der § 87 Abs. 13 der Gefängnissordnung für die Justizverwaltung vom 21. December 1898 treffen darüber Bestimmung, wie bei der Entlassung der in den Fällen des § 56 des Strafgesetzbuchs freigesprochenen, einer Erziehungs- oder Besserungs-

anstalt überwiesenen Jugendlichen aus der Haft zu verfahren ist, wenn der Beschuldigte sich in einem Gefängnisse der Justizverwaltung befindet. In Uebereinstimmung mit dem Herrn Minister des Innern bestimme ich, dass die bezüglichen Vorschriften unter Ziffer 1 der angeführten Allgemeinen Verfügung auch dann Anwendung zu finden haben, wenn der zu Entlassende in einem Gefängnisse der inneren Verwaltung in Untersuchungshaft ist.

Das ganze Verfahren faßt nochmals zusammen der

c) **Erlass d. Min. d. Innern v. 2. Juni 1898** (II. 1273): Der Herr Justizminister hat auf mein Ersuchen die Gerichtsbehörden angewiesen, ihre Anträge auf Aufnahme der nach § 56 StGB. der Zwangserziehung Ueberwiesenen in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt fortan, wie dies jetzt schon in einer Anzahl von Regierungsbezirken geschieht, durchweg an den Regierungs-Präsidenten desjenigen Bezirks zu richten, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat. Den Anträgen wird eine Abschrift des verfügenden Theils des Erkenntnisses nebst den Untersuchungsakten beigefügt werden, während die der Zwangserziehung überwiesenen Personen selbst von dem Gericht der Ortspolizeibehörde zur Verfügung zu stellen und von dieser bis zum Eingang der Entscheidung über den Antrag in vorläufigen Gewahrsam zu nehmen sind. Die Ueberbringung der von den Gerichten überwiesenen jugendlichen Personen ist in allen Fällen als schleunige Angelegenheit zu behandeln; erforderlichenfalls sind die Ortspolizeibehörden telegraphisch zur Ueberführung der Zöglinge in die ein für alle Mal hierzu bestimmte, oder von dem Regierungs-Präsidenten besonders ausersehene Erziehungs- oder Besserungsanstalt anzuweisen, damit die Unterbringung thunlichst alsbald nach der Ueberweisung erfolgen kann. . . . . . Die den vorstehenden Anordnungen entgegenstehenden Bestimmungen der Hausordnungen für die Erziehungsanstalten zu Steinfeld, Boppard, Wabern und Conradshammer werden aufgehoben.

Der StA. hat also

a) den Antrag auf Aufnahme bei dem zu c vorstehend genannten Regierungspräsidenten zu stellen und Akten und UF. beizufügen;

b) falls der Jugendliche in Untersuchungshaft ist, noch ferner α) ihn der Polizei zur Verfügung zu stellen, β) den Entlassungsbefehl mit dem bezüglichen Vermerk zu ertheilen. Da bei Freisprechung der Angeklagte sofort entlassen werden muß, so müssen die Maßnahmen zu b sofort in der Sitzung vom Sitzungsvertreter veranlaßt werden, was er nicht übersehen darf (s. oben § 113 IV S. 399).

III. 1. Staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalten sind z. Z. u. a. vorhanden:

a) In St. Martin, Boppard, Steinfeld für die Rheinprovinz.

b) In Wabern (Regbez. Kassel) für Kinder männl. Geschlechts und ev. Konfession aus den Bezirken der Oberlandesgerichte in Kassel, Naumburg, auch Celle und Hamm, sowie ferner aus den Bezirken der Oberlandesgerichte in Frankfurt a. M., Cöln und Berlin.

c) In Conradshammer bei Oliva (Regbez. Danzig) für Kinder männlichen Geschlechts und kath. Konfession aus den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Königsberg, Marienwerder, Stettin und Posen, sowie aus der Provinz Schlesien.

2. Die Regierungspräsidenten, sowie der Polizeipräsident in Berlin sind ermächtigt, die Angeschuldigten auch an Privatanstalten, Privatvereine oder an geeignete und zuverlässige Privatpersonen mit denselben Maßgaben zu überweisen, welche bei der Unterbringung in einer Besserungsanstalt stattfinden nach

Allerh. Erlass v. 23. Juni 1882 u. Runderlass d. Min. d. Inn. v. 5. Juli 1882 (MBl. f. d. i. V. S. 209).

3. Die widerrufliche Unterbringung von Personen jugendlichen Alters, welche zur Aufnahme in eine Besserungsanstalt verurtheilt worden sind, im Lehr- oder Gesindedienst ist für zulässig erachtet durch

Verf. d. Min. d. Inn. v. 30. Oct. 1879 (MBl. f. d. i. V. 1880 S. 18).

Siehe jetzt auch Dr. jur. Krohne, Geh. Ober-Regierungsrath, Erziehungsanstalten (Heymann 1901).

IV. Ueber den Fall, daß die so Untergebrachten später anderweitig verurtheilt werden, s. unten § 168 und oben § 136 IV S. 482.

§ 149.

VII. Die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

Die Fälle der Ueberweisung an die Landespolizeibehörde treten an den StA. in der Regel nur in Berufungssachen heran. Für sie ist zunächst zu beachten, der zwar für alle Berufungssachen mit kurzen Freiheitsstrafen ergangene, aber zumeist gerade in diesen Fällen, wegen der Möglichkeit der nur theilweisen Anfechtung der Urtheile (s. oben § 127 S. 429), praktisch werdende, daher hier abgedruckte

JMErlass v. 12. Dec. 1889 (I. 3982): Mit Bezug auf die Cirkularverfügung vom 1. Juli d. J. — I. 2281 — betreffend die Strafvollstreckung gegen verhaftete Angeklagte, welche auf Grund eines in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheils ganz kurze Freiheitsstrafen zu verbüssen haben, bestimme ich in Abänderung der Ziffer I der Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) Folgendes:

In Fällen der vorbezeichneten Art kann die Strafvollstreckung auch durch die StA. bei dem Landgerichte und wenn von einer bei einem Amtsgericht gebildeten Strafkammer erkannt ist, durch den Amtsrichter am Sitze dieser Kammer erfolgen; die nach § 483 Absatz 1 StPO. erforderliche Abschrift der Urtheilsformel ertheilt in diesen Fällen der Gerichtsschreiber des Berufungsgerichts (s. oben § 134). Von der in der vorbezeichneten Weise erfolgten Anordnung der Vollstreckung ist der nach Ziffer I Absatz 1 der angeführten Allg. Verf. zuständige Amtsrichter mit thunlichster Beschleunigung zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die erkannte Strafe nach Abzug der etwa gemäss § 60 StGB. angerechneten Untersuchungshaft die Dauer von vierzehn Tagen übersteigt.

Das Verfahren regelt die

Allg. Verf. v. 12. Oct. 1896 (JMBl. 339): Die No. 4 der Allg. Verf. v. 25. August 1879, betreffend die von den Behörden der StA. an andere Behörden zu machenden Mittheilungen und die Allg. Verf. v. 22. März 1880, betreffend die Entlassung solcher Personen aus den Gefängnissen, welche auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 StGB. bestraft worden sind, werden im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

I. Ist wegen einer Uebertretung aus § 36 No. 3 bis 8 StGB. auf Grund des § 362 daselbst auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt worden, so sind die gerichtlichen Akten nebst den für das Ermessen der Verwaltungsbehörden erheblich erscheinenden Beiakten unmittelbar der zuständigen höheren Landespolizeibehörde behufs Beschlussfassung über Festsetzung der Nachhaft zu übersenden.

Die Aktenübersendung liegt der Strafvollstreckungsbehörde ob.

Sie hat zu geschehen:

(a) wenn die nach dem Urtheil zu verbüssende Freiheitsstrafe mehr als zwei Wochen beträgt, sobald das Urtheil rechtskräftig geworden ist,

(b) wenn die Strafe die Dauer von zwei Wochen nicht übersteigt, sobald das Urtheil abgesetzt ist, also spätestens nach Ablauf von drei Tagen nach der Verkündung.

Bei Absendung der Akten sind die erforderlichen Notizen zurückzubehalten, damit zum Zwecke der Entlassung des Verurtheilten, falls die Strafzeit vor Wiedereingang der Akten abgelaufen sein sollte, nöthigenfalls auch schon zum Zwecke der Verfügung des Strafantritts, falls das Urtheil vor Wiedereingang der Akten rechtskräftig geworden sein sollte, rechtzeitig das Erforderliche veranlasst werden kann. (Ergänzt durch die Allg. Verf. v. 14. Jan. 1898, unten.)

II. Der Gefängnissvorsteher hat für die auf Grund des § 361 No. 3 bis 8 StGB. bestraften Personen bei der Entlassung eine Bescheinigung darüber auszustellen, wegen welcher strafbaren Handlung sie verurtheilt sind und dass sie die Strafe verbüsst haben. Ist auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so ist dies in der Bescheinigung zu bemerken.

Die Entlassung der bezeichneten Personen ist in der Art herbeizuführen, dass sie der Polizeibehörde des Orts zur Verfügung gestellt werden.

Die Strafvollstreckungsbehörde im Falle b der Allg. Verf. v. 12. Oct. 1896 ist die StA.; denn sie kann nach dem gen. Erlaß v. 12. December 1889 die Strafvollstreckung übernehmen und sie muß es im genannten Falle b, da sie allein dazu in der Lage ist.

Der Erlaß wird noch ergänzt durch

Allg. Verf. v. 14. Jan. 1898 (JMBl. 24): Die No. I der Allg. Verf. v. 12. Oct. 1896 (s. oben) wird, im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern, durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

Bei Uebersendung der Akten an die höhere Landespolizeibehörde behufs Beschlussfassung über die Festsetzung der Nachhaft haben die Strafvollstreckungsbehörden der Landespolizeibehörden von dem Zeitpunkte der voraussichtlichen Beendigung der Strafhaft des Verurtheilten Mittheilung zu machen, wenn dieser Zeitpunkt bereits feststeht und nicht schon ohne Weiteres aus den übersandten Untersuchungsakten ersehen werden kann. Hierbei sind der Landespolizeibehörde auch solche Thatsachen, welche Zweifel an der Arbeitsfähigkeit des Verurtheilten zu begründen vermögen, insbesondere augenfällige körperliche Fehler und Schäden oder Merkmale einer körperlichen oder geistigen Erkrankung, zur Kenntniss zu bringen, sofern diese Thatsachen durch die Hauptverhandlung oder auf andere Weise mit einiger Zuverlässigkeit ermittelt sind.

II. Eine Mittheilungspflicht für die Amtsanwälte, falls Nichtpreußen wegen „wiederholten" Bettelns und Landstreichens verurtheilt werden, sei hier erwähnt. Es bestimmt der

JMErlass v. 8. April 1896 (I. 1776): Nach § 3 Abs. 2 des Freizügigkeits-Ges. v. 1. Nov. 1867 kann solchen Personen, die in einem Bundesstaate innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten (d. h. wegen einmaligen Bettelns nach einer schon vor dem 12. Monat erfolgten Bestrafung, JMErlaß v. 8. Juli 1896, I. 3927) Bettelns oder wegen Landstreichens bestraft worden sind, der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden. . . . . Ich bestimme daher, dass die Amtsanwälte in allen Fällen, in denen Angehörige eines anderen Bundesstaats wegen Bettelns oder Landstreichens rechtskräftig verurtheilt sind, auch wenn nicht auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt ist, der letzteren sofort Mittheilung zu machen haben, sofern aktenmässig feststeht, dass der Verurtheilte innerhalb der letzten 12 Monate wegen „wiederholten" (s. darüber oben) Bettelns oder wegen „wiederholten" Landstreichens vorbestraft ist. Die betr. Vorstrafen sind in der Mittheilung anzugeben.

Euer . . . wollen hiernach das Erforderliche verfügen und darauf hinwirken, dass die Erfüllung der bezeichneten Verpflichtung seitens der Amtsanwälte bei den Geschäftsrevisionen kontrollirt wird.

III. Ist auf die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so wird in Preußen die korrektionelle Nachhaft auch in der Regel durchgeführt werden nach

Allg. Verf. v. 20. März 1888 (JMBl. 119): Gegen Personen, welche auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses der Landespolizeibehörde überwiesen worden sind, wird fortan zufolge Anordnung des Herrn Ministers des Innern, sofern die Voraussetzungen des § 362 Absatz 2 StGB. vorliegen, in der Regel eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt werden. Mit Bezug hierauf beabsichtigt der Herr Minister des Innern, die Bestimmung zu treffen, dass der körperliche Zustand eines der Landespolizeibehörde Ueberwiesenen nur dann einen Grund zur Abstandnahme von der Unterbringung in einem Arbeitshause abgeben soll, wenn der letztere nach ärztlichem Befunde selbst zur Verrichtung von leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit für unfähig zu erachten ist. . . . Ich veranlasse demnach die Justizbehörden, die bei den Gerichtsgefängnissen angestellten . . . Aerzte anzuweisen, falls von ihnen in den in Rede stehenden Fällen ein Attest erfordert wird, sich speciell darüber zu äussern, ob der Betreffende noch zur Verrichtung von leichter Haus-, Garten- und Feldarbeit geeignet erscheint oder nicht.

Entsprechend Vorstehendem ist der Antrag auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde in allen geeigneten Fällen zu stellen. — Dabei sei noch erwähnt, daß, wer wegen Bettelns verhaftet ist, zumeist auch des Landstreichens dringend verdächtig ist. Zur Ueberführung wegen des Letzteren wird das Vorleben des Betreffenden genau zu prüfen sein. Dazu wird der Registerauszug oft nicht genügen, sondern es werden die Vorstrafakten selbst einzufordern sein; ganz besonders, wenn der Beschuldigte schon in einem Arbeitshause gesessen hat, die Personalakten dieser Anstalt. Zutreffendenfalls ist dann auch die Erhebung der Anklage wegen Landstreichens nicht zu unterlassen.

§ 150.

VIII. 1. Die Bekanntmachungsbefugniß und die Bekanntmachung. — 2. Die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. — 3. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

I. 1. Das Urtheil kann auch die Befugniß zur Bekanntmachung der Entscheidung aussprechen, oder diese Bekanntmachung selbst anordnen (s. oben § 110 S. 392), ersteres in den Fällen S. 392 oben 1α—ε mit Ausnahme derjenigen von § 200 Abs. 2 StGB., letzteres in den Fällen ebenda 2α—δ und des § 200 Abs. 2 StGB.

a) In ersteren Fällen wird dem Verletzten nur die Befugniß der Bekanntmachung zugesprochen und es wird ihm zunächst überlassen, die Veröffentlichung selbst durchzuführen. Zu diesem Zwecke wird ihm die Ausfertigung des Urtheils „ertheilt“ (s. unten 3).

b) In den letzteren Fällen, wenn auf Bekanntmachung der Entscheidung erkannt ist, hat der StA. zugleich mit den übrigen Vollstreckungsverfügungen auch zu veranlassen, daß die Veröffentlichung in der durch das Urtheil bestimmten Weise erfolgt, und zwar von Amtswegen, nur im Falle des § 200 Abs. 2 StGB. auf Antrag.

2. Wieviel ist nun an dem Urtheile bekannt zu machen? Der vollstreckende StA. ist daran gebunden, was entweder das Urtheil („die Art der Bekanntmachung . . . ist in dem Urtheile zu bestimmen“), oder das Gesetz selbst („der verfügende Theil des Urtheils“) darüber ausspricht. Folgende Fragen können aber entstehen:

a) Was ist unter „Verurtheilung“ im § 200 Abs. 1 StGB. zu verstehen? Daraus, daß der Absatz 2 ausdrücklich nur vom „verfügenden Theile des Urtheils,“ also der Urtheilsformel, spricht, folgert das Reichsgericht, Entsch. Bd. 20 S. 1, daß nach Absatz 1 das ganze Urtheil bekannt gemacht werden kann.

b) Ueber den Umfang der Bekanntmachungsbefugniß, wenn das Urtheil eine noch andere Strafthaten umfassende Gesammtstrafe ausgesprochen hat, s. Entsch. d. RG. Bd. 27 S. 176.

c) Bei Freisprechung eines der Mitangeklagten bestimmt der

JMErlass v. 26. Mai 1882 (IV. 6298): In Fällen, in denen der eine Mitangeklagte verurtheilt, der andere freigesprochen worden, ist bei der Publikation des Urtheilstenors der Name des Freigesprochenen entweder ganz auszulassen oder doch nur durch den Anfangsbuchstaben anzudeuten, da der Zweck, zu welchem die Publikation stattfindet, keineswegs erfordert, dass das Rubrum der Sache vollständig angegeben wird.

3. Die „Ertheilung“ gemäß 1b geschieht durch Zustellung. Denn einerseits wird dadurch der Nachweis der Ertheilung gesichert, andererseits ist die Frist für die Veröffentlichung zumeist (s. oben § 110 S. 394) „von der Zustellung an“ im Urtheile bestimmt.

4. In wichtigen Fällen, namentlich bei Beleidigungen von Centralbehörden des Reichs oder Preußens, wird die Zustellung möglichst zu beschleunigen sein, zu welchem Zwecke der StA. persönlich bei der Gerichtsschreiberei der Strafkammer wegen schneller Ertheilung der Ausfertigung vorstellig werden mag. War in einem früheren Schriftsatze des Ministeriums schon die Veröffentlichung im Falle der Verurtheilung beantragt, so ist diese sogleich ins Werk zu setzen und darüber zugleich mit der Uebersendung der Ausfertigung zu berichten. In solchen Fällen wird es der Zustellung nur bedürfen, wenn die Frist „von der Zustellung an“ läuft. Zustellung und einfache Ueberreichung haben durch Vermittlung des Justizministers zu erfolgen nach

Rund-Erlass v. 26. März 1881 (I. 1369): Wenn eine Centralbehörde des Reiches oder Preussens oder ein eine solche Behörde repräsentirender Beamter der Beleidigte ist, soll die Uebersendung der Urtheilsausfertigung fortan nicht direkt, sondern durch Vermittelung des JM. erfolgen.

Erläutert durch

JMErlass v. 6. Febr. 1891 (I. 570): Zur Vermeidung von Zweifeln mache ich darauf aufmerksam, dass diese Anordnung sich nur auf die Fälle bezieht, in denen der Strafantrag der beleidigten Behörde, bezw. des beleidigten Beamten, der StA. durch Vermittlung des Justizministers zugegangen ist, nicht aber auch auf die Fälle, in welchen der Strafantrag unmittelbar bei der betr. Justizbehörde gestellt worden ist.

Uebrigens wird die Uebersendung an den Justizminister wiederum durch Vermittlung des Oberstaatsanwalts erfolgen, es sei denn, daß auch der Strafantrag unmittelbar bei der StA., ohne Vermittlung des Oberstaatsanwalts, eingegangen ist. —

5. Gelingt dem Berechtigten die Durchführung der Veröffentlichung nicht, so wendet er sich an die Strafvollstreckungsbehörde.

Diese tritt hülfsweise ein, weil das öffentliche Interesse es nicht duldet, daß ein Theil des Urtheils blos aus dem Grunde unausgeführt bleibe, daß der Verurtheilte sich stärker erweist, als der Verletzte. Dabei steht ihr zur Seite

Press-Ges. § 10.

Der Verletzte muß aber, da die Behörde nicht unmittelbar berufen ist, die

Einrückungs-Kosten vorschießen und die Wiederbeitreibung derselben selbst besorgen. Infolge der Einheit der Staatsbehörden ist eine Ausnahme von dieser Regel geschaffen in

Rund-Erlass v. 5. Febr. 1881 (I. 129): Bei Beleidigungen, welche gegen eine Behörde, einen Beamten, einen Religionsdiener oder ein Mitglied der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf diesen begangen sind (§ 196 StGB.), liegt es regelmässig im öffentlichen Interesse, dass die Bekanntmachung stattfinde, und ich bestimme deshalb, dass die letztere durch den für die Strafvollstreckung zuständigen Beamten (StA. oder Amtsrichter) zu veranlassen ist, wenn ein derartiges Vorgehen desselben seitens der beleidigten Behörde oder seitens des beleidigten Beamten unter Zustimmung der ihm vorgesetzten Behörde in Antrag gebracht wird. Einer solchen Zustimmung bedarf es nicht, wenn der beleidigte Beamte für seine Person eine Behörde repräsentirt.

In den Fällen der gedachten Art ist, soweit der Verurtheilte zur Zahlung der Kosten der Bekanntmachung unvermögend ist, von einer anderweiten Wiedereinziehung derselben Abstand zu nehmen.

Natürlich fällt hier auch der Kostenvorschuß weg.

II. Wegen der Zulässigkeit der Polizeiaufsicht vgl. oben § 106. Dazu ist ergangen laut

JMErlass v. 23. Juli 1900 (JMBl. 526)

eine Instruktion des Min. d. Innern v. 30. Juni 1900, von der die für die StA. wichtigsten §§ hier folgen:

Das. § 3: Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird von derjenigen Landespolizeibehörde angeordnet, zu deren Bezirke der Ort gehört, nach welchem der Verurtheilte aus der Strafhaft entlassen wird (Entlassungsort) oder an welchem derselbe später Aufenthalt nimmt. In Ansehung von Ausländern (§ 8), welche einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebietes bisher nicht gehabt haben, steht die Anordnung der Maassregel der Landespolizeibehörde des Bezirks zu, in welchem die Freiheitsstrafe verbüsst ist.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht kann nur bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von dem Tage der Beendigung der Freiheitsstrafe gerechnet, angeordnet oder aufrecht erhalten werden.

Bei vorläufig entlassenen Verurtheilten wird die Freiheitsstrafe erst mit dem Tage als beendigt angesehen, an welchem die im Erkenntnisse festgesetzte Strafzeit abgelaufen ist.

§ 4: Zur Vorbereitung der Beschlussnahme über die nach § 3 zu treffende Anordnung hat der Gefängnissvorstand 6 Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen welchen auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt worden ist, der Landespolizeibehörde des Entlassungsortes ein Zeugniss über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüssung nebst einem Gutachten der Konferenz der Gefängniss-Oberbeamten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Besteht bei der Anstalt eine Beamtenkonferenz nicht, so ist das Gutachten von dem Vorstand in Gemeinschaft mit dem Anstaltsgeistlichen abzugeben. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Ist der Verurtheilte ein Ausländer, welcher einen festen Wohnsitz innerhalb des preussischen Staatsgebiets bisher nicht gehabt hat, so sind die vorbezeichneten Schriftstücke der Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Anstalt belegen ist, 6 Wochen vor der Entlassung zu übersenden.

§ 12: Die Instruktion vom 12. April 1871 wird aufgehoben.

Dazu

Allg. Verf. v. 23. Juli 1900 (JMBl. 525): . . . Zugleich werden die Gefängnissvorsteher angewiesen, zeitig, bei länger dauernden Strafen sechs Wochen vor der Entlassung eines Verurtheilten, gegen

welchen auf die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, der im § 3 der Instruktion bezeichneten Landespolizeibehörde ein Zeugniss über die Führung des Verurtheilten während der Strafverbüssung nebst einem Gutachten über die Angemessenheit der Polizeiaufsicht zu übersenden. Vor der Erstattung des Gutachtens ist der zuständige Gefängnissgeistliche und, sofern bei dem Gefängniss eine Beamtenkonferenz besteht, auch diese zu hören. In dem Gutachten ist anzugeben, ob und in welcher Weise der zur Entlassung Kommende sich der für entlassene Gefangene angeordneten Fürsorge unterstellt hat.

Die Allg. Verf. v. 15. Mai 1871 tritt ausser Kraft.

III. Was den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte (s. oben § 110 S. 392) betrifft, so siehe wegen der Begnadigung von demselben unten § 160.

Zehnter Abschnitt.

Der Erlaß und der Aufschub der Strafe.

I. Die Begnadigung.

§ 151.

1. Zuständigkeit.

Die Vollstreckung der Strafe kann

a) im Gnadenwege erlassen, gemildert oder umgewandelt werden (§§ 151—162); b) im Gnadenwege aufgeschoben werden mit der Aussicht auf spätere gänzliche Begnadigung (§ 163); c) aus gesetzlichen Nothwendigkeits- oder Billigkeitsgründen aufgeschoben oder unterbrochen werden (§§ 164—172); d) durch die „vorläufige Entlassung" vorzeitig beendet werden (§ 173).

I. Die Begnadigung setzt einerseits die Rechtskraft des Strafurtheils (s. oben § 127 S. 428) voraus und kann andererseits nicht dahin nachgesucht werden, daß eine Erneuerung oder besondere Gestaltung des Verfahrens angeordnet werden soll. Solche Eingriffe in das Verfahren seitens des Begnadigungsberechtigten sind unzulässig, die „Abolition" nach

Preuss. Verf.-Urk. Art. 49 v. 31. Jan. 1850 (G. S. 17)

für beseitigt zu erachten, wenn die Frage auch nicht ohne Zweifel ist, vgl. Löwe Note 2 zu § 6 Einf.-G. z. StPO. Kommt der StA. in die Lage, auf solche Gesuche Bescheide zu ertheilen, so hat er die Bittsteller entsprechend zu belehren.

II. Das Begnadigungsrecht steht immer dem Staatsoberhaupt desjenigen Bundesstaates zu, welchem das Gericht angehört, das in erster Instanz erkannt hat; in Preußen dem Könige

Verf.-Urk. Art. 49;

in Elsaß-Lothringen dem Kaiser

Ges. v. 9. Juni 1871 (RGBl. 212) **§ 3**;

StPO. § 484: In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

Ebenso in Sachen, in denen Konsul oder Konsulargericht in I. Instanz erkannt haben:

RGes. v. 7. April 1900, oben S. 222.

III. Der König hat das Begnadigungsrecht für gewisse Sachen und bis zu einem gewissen Strafmaß übertragen („delegirt"):

1. dem Justiz-Minister für

a) alle Geldstrafen bis zu 30 Mk.

α) in Hannover, Hessen-Nassau und Frankfurt (s. auch unten § 170) gemäß

Allerh. Erl. v. 19. Dec. 1866 (JMBl. 1867, S. 6): Auf Ihren Bericht vom 17. Dec. d. J. ertheile ich Ihnen hierdurch die Ermächtigung, über Gesuche auf gänzlichen oder theilweisen Erlass von Strafen aus den durch das Ges. v. 20. Sept. 1866 der Preussischen Monarchie einverleibten Landestheilen, insofern die Strafe eine Geldbusse von 10 Thlr. nicht übersteigt, statt Meiner zu entscheiden. Soweit schon nach den bisherigen Bestimmungen die Entscheidung über Begnadigungsgesuche in den gedachten Landestheilen anderen Behörden zugestanden hat, findet die vorstehende Ermächtigung keine Anwendung.

β) In Schleswig-Holstein (s. auch unten § 170) gemäß

Allerh. Erlass v. 16. Febr. 1867 (JMBl. 67): Auf Ihren Bericht vom 14. Febr. d. J. bestimme Ich, dass die Ihnen durch meine Ordre vom 19. Dec. 1866 ertheilte Ermächtigung zur Entscheidung über Gesuche auf gänzlichen oder theilweisen Erlass von Geldbussen, welche den Betrag von zehn Thalern nicht übersteigen, sich auch auf dergleichen Gesuche aus den durch die Gesetze v. 24. Dec. 1866 der Preuss. Monarchie einverleibten Landestheilen erstrecken soll.

b) für die Strafen wegen fortgesetzt unbefugten Beschwerdeführens (oben § 75 S. 300): Vgl. Krobitzsch, Die Verfügung in Strafsachen, § 113, 1 a.

2. Dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Forststrafsachen bis zu 30 Mk.

Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1868 (JMBl. 333): Auf Ihren Bericht v. 21. d. M. will Ich in Betreff des gänzlichen oder theilweisen Erlasses von Geldbussen, welche wegen Forst-Contraventionen, sowie wegen der in fiskalischen Forsten an Holz oder an anderen Waldprodukten begangenen Entwendungen im Betrage von 10 Thlr. oder weniger festgesetzt worden sind, diejenigen Befugnisse, welche dem Finanz-Minister durch die Cabinets-Ordres vom 11. Oct. 1830 und 21. April 1866 bezüglich der alten Provinzen beigelegt worden sind, demselben fortan auch bezüglich der durch das Gesetz vom 20. Sept. und durch die beiden Ges. v. 24. Dec. 1866 mit Meiner Monarchie vereinigten Landestheile beilegen, darnach aber die Befugnisse, welche . . ., dahin beschränken, dass die Entscheidung über Gesuche aus den neuen Landestheilen um gänzlichen oder theilweisen Erlass von Geldbussen der eingangs gedachten Art künftighin . . . durch den Finanzminister erfolgen soll.

Die vorstehend erwähnte

Cab.-O. v. 11. Oct. 1830

sprach nur von Forstcontraventionsfällen, die

Cab.-O. v. 31. April 1866

fügte die weiteren oben gedachten Entwendungen hinzu. Der Finanz-Minister sollte „nach pflichtmäßiger Erwägung der von ihm bemerkten Umstände" die Strafe erlassen dürfen.

Allerh. Ord. v. 15. Dec. 1880 (JMBl. 1881, S. 31) . . . will Ich in Ergänzung der Allerh. Erl. . . . unter entsprechender Beschränkung der dem Justiz-Minister durch den Allerh. Erl. v. 26. Sept. 1868 für die neuen Landestheile übertragenen Befugnisse, dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten die Ermächtigung ertheilen, in allen Forstcontraventionsfällen, einschliesslich der Forstdiebstähle, Geldstrafen, welche den Betrag von 30 Mark nicht übersteigen, ganz oder theilweise zu erlassen.

3. Dem Finanz-Minister in Zoll-Strafsachen und Zuwiderhandlungen betr. indirekte Steuern:

Allerh. Erlass v. 26. Sept. 1897 (G. S. 402): Aus Anlass des Inkrafttretens des Verwaltungsstrafgesetzes v. 26. Juli 1897 will ich . . . in Aufrechterhaltung und theilweiser Ergänzung der in dieser Beziehung bestehenden Bestimmungen anordnen, was folgt:

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben ist der Finanzminister ermächtigt, innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen die nach den zoll- und steuergesetzlichen Bestimmungen verwirkten Freiheits-, Geld- und sonstigen Strafen, einschliesslich der Vertretungsverbindlichkeiten, Einziehungen und Werthersatzsummen, sowie die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen, zu ermässigen oder zu mildern, und zwar auch dann, wenn die Strafen und die Kosten durch gerichtliches rechtskräftiges Erkenntniss auferlegt sind.

Der Finanzminister ist berechtigt, die ihm danach zustehende Niederschlagungs- und Strafmilderungsbefugniss in den im Verwaltungswege zu erledigenden Strafsachen in bestimmt festzusetzenden Grenzen den ihm unterstellten Behörden und Beamten weiter zu übertragen.

2. Der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden sind befugt, nach ihrem pflichtmässigen Ermessen im Wege der Nachsicht die verwaltungsseitige und die gerichtliche Strafvollstreckung bei Zuwiderhandlungen der bezeichneten Art auszusetzen, sowie Strafunterbrechung und Straftheilung zu gestatten. Diese Befugniss erstreckt sich zugleich auf die Kosten des Verfahrens.

Die betheiligten Justizbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu leisten.

3. Die Ermächtigungen in den Nummern 1 und 2 finden auch bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Schlacht- und die Wildpretsteuer in schlachtsteuerpflichtigen Städten Anwendung, insoweit die Verwaltung dieser Steuern nicht von den Gemeinden selbst übernommen ist. Das Gleiche gilt in den Fällen der §§ 17 und 22 des Gesetzes zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 (RGBl. 441).

Dagegen kommen die Ermächtigungen nicht zur Anwendung bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung von Verkehrsabgaben und bei Ordnungsstrafen gegen Beamte und Notare, welche sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Uebertretung der Stempelvorschriften schuldig gemacht haben. In den beiden letzteren Beziehungen verbleibt es vielmehr lediglich bei den bisherigen Bestimmungen.

Dieser Erlass ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Die nach Nr. 1 Abs. 1 statthafte Weiterübertragung der Strafniederschlagungs- und Milderungsbefugnisse ist von Seiten des Finanzministers erfolgt laut

JMErlass v. 15. Oct. 1897 (JMBl. 267).

4. Begnadigungssachen wegen Wehrpflichtsverletzung erledigt der Justizminister gemeinsam mit den Ministern des Innern und des Kriegs, welche, wenn die Sache zur Berichterstattung geeignet erscheint, sie an das General-Kommando des betr. Armeekorps und den Ober-Präsidenten der Provinz zur Berichterstattung nach Anhörung der Justizbehörde unter Beifügung der Aeußerung der letzteren nebst den Akten und einem Aktenauszuge weitersenden. Der Ober-Präsident wendet sich wegen der letzteren an den StA., welcher zunächst wegen Aussetzung der Strafvollstreckung nach den gewöhnlichen Grundsätzen (s. § 159 unten) befindet und durch Ermittelungen die Grundlage für seine Aeußerung beschafft. Das Nähere ergeben die zugehörigen Ersuchungsschreiben selbst.

Wichtige Fingerzeige für die Behandlung gerade dieser Gesuche giebt der

Erlass des Ministers des Innern v. 6. Febr. 1897, mitgetheilt durch **Runderlass v. 29. März 1897** (I. 1524): Die Berichte über Gnadengesuche von Personen, welche wegen Verletzung der Wehrpflicht verurtheilt sind, erweisen sich häufig als nicht erschöpfend. Zur Vermeidung von Rückfragen ersuchen wir daher, die Berichterstattung in der Regel zu erstrecken auf:

1. die Gründe, welche für oder gegen den Erlass oder die Ermässigung der erkannten Strafe sprechen,
2. die Frage, ob und in welcher Weise die Militärverhältnisse des Bittstellers geregelt sind oder noch zu regeln sein werden,
3. die Gründe, welche für oder gegen die Gestattung eines dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts im Inlande sprechen.

Wir bemerken hierzu noch Folgendes:

Zu 1: Wo ein Wiederaufnahmeverfahren Erfolg verspricht, wird sich meist eine Vorlegung des Gnadengesuches an Allerhöchster Stelle erübrigen. Behauptet der Bittsteller, durch Krankheit oder Mittellosigkeit an der rechtzeitigen Rückkehr in das Inland verhindert gewesen zu sein, so werden wir in geeigneten Fällen zur Feststellung der behaupteten Thatsachen die Hülfe des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Wird Erlass der Strafe beantragt, weil der Bittsteller inzwischen Bürger der Vereinigten Staaten geworden sei und er sich fünf Jahre dort aufgehalten habe, so enthält der Bürgerbrief meist eine Bescheinigung sowohl für den Erwerb des Bürgerrechts, wie für den fünfjährigen Aufenthalt. Diese Frist läuft auch zu Gunsten von Minderjährigen und wird durch vorübergehende Abwesenheit von Nordamerika (Reisen und dergl.) nicht unterbrochen (Cahn, das Reichsgesetz v. 1. Juni 1870 Seite 176, Anmerkung a, und Seite 177, Anmerkung d). Vor Regelung der Militärverhältnisse kann ausser in diesen Fällen ein Gnadengesuch in der Regel nicht befürwortet werden.

Zu 2: Zu beachten sind namentlich die Bestimmungen der Wehrordnung, wonach die Militärpflicht solange dauert, bis über die Dienstpflicht endgiltig entschieden ist (§ 22, 2), wonach Militärpflichtige, welche sich der Verletzung der Wehrpflicht schuldig gemacht haben, als unsichere Heerespflichtige zn behandeln sind (§ 26, 7) und wonach Personen, welche die Reichsangehörigkeit verloren haben, unter Umständen wieder wehrpflichtig werden (§ 21, 2).

Zu 3: Wegen Verletzung der Wehrpflicht bestraften Personen kann, sofern sie die Reichsangehörigkeit verloren haben, selbst ein vorübergehender Aufenthalt im Inlande nur unter ganz besonderen Umständen gestattet werden. Dies gilt auch für die sogenannten Deutsch-Amerikaner (vergl. Rund-Erlass vom 9. September 1885).

5. Den Regierungen oder dem Polizeipräsidium in Berlin für Polizeistrafen:

Allg. Verf. v. 8. Febr. 1854 (JMBl. S. 62): Die Gerichte in denjenigen Landestheilen, in welchen die Verordnung v. 3. Jan. 1849 (G. S. 14 ff.) Gesetzeskraft hat, werden hierdurch angewiesen, die ihnen zugefertigten Immediatgesuche um Erlass oder Milderung polizeilicher Strafen, wenn sich bei näherer Prüfung der Sache ergiebt, dass die Strafe in Gemässheit des Gesetzes vom 14. Mai 1852 durch eine vollstreckbar gewordene Verfügung des Polizei-Verwalters festgesetzt worden ist, an die betreffenden Regierungen, in Berlin an das Polizeipräsidium hierselbst, abzugeben.

Sollte über ein derartiges Gesuch von Seiten des Justiz-Ministers Bericht erfordert sein, so ist darüber, dass das Gesuch aus dem vorbezeichneten Grunde an die Verwaltungsbehörde abgegeben worden, Anzeige zu erstatten.

Die Regierungen und das hiesige Polizeipräsidium sind hinsichtlich der Behandlung solcher Immediatgesuche von den Herrn Ministern für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern mit näherer Anweisung versehen worden.

6. Gesuche um Wiederverleihung der Ehrenrechte sind an die Regierungen abzugeben, s. unten § 160.

7. Dem General-Postmeister in Post-Zuwiderhandlungs- und Unterschlagungsfällen:

Cab.-Ord. v. 8. Dec. 1828 u. 22. Jan. 1849 (Jahrb. 50, 230): Der Generalpostmeister ist befugt, Strafen, welche wegen nicht gelöster Post- oder Lohnfuhrzettel, sowie in Postcontraventions- oder Postdefraudationsfällen bis incl. 10 Thlr. gerichtlich erkannt sind, nach Befinden der Umstände zu ermässigen oder ganz zu erlassen.

Diese Bestimmung vielleicht nicht mehr giltig; vgl. Müller, Justizverwaltung, V. Auflage S. 2050.

§ 152.

2. Die StA. als Bearbeiterin der Begnadigungssachen.

I. Für das Verfahren gilt in allen nicht „delegirten" Fällen die

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) III: Für die Behandlung der Begnadigungssachen bleiben die bestehenden Bestimmungen mit folgenden Abweichungen massgebend:

1. Abgesehen von den Fällen des § 484 StPO. (s. oben § 151 II) erfolgt die Bearbeitung der Begnadigungssachen durch die StA. des Landgerichts, und zwar auch hinsichtlich derjenigen Sachen, in welchen das Amtsgericht (Schöffengericht, Rheinschifffahrtsgericht, Elbzollgericht) erkannt hat.

II. Mit der Bearbeitung der Begnadigungssachen ist der StA. ein Beweis hohen Vertrauens gegeben; zugleich ist sie ein Ausgleich für das fast krankhafte Mißtrauen, welches die StPO. gegenüber der StA. zeigt. Die StA. hat sich dessen würdig zu erweisen durch sorgfältige, namentlich aber streng objektive Berichte. In den Vorschlägen immer die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu engherziger Härte zu halten, dazu gehört Takt und Schulung. Der jüngere Bearbeiter findet dabei Unterstützung bei dem die Berichte unterzeichnenden Ersten Staatsanwalt (s. oben § 4 S. 12).

III. Hatte das Revisionsgericht die Sache gemäß § 394 Abs. 2 StPO. an ein anderes Gericht verwiesen, so ist doch die ursprünglich befaßte StA. für die Bearbeitung der Begnadigungssachen zuständig (jedoch unter Anhörung der anderen StA.), s. oben § 133 VI S. 468.

IV. Die Berichte gehen unmittelbar an den Justizminister:

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 No. III Ziffer 2: Die Berichte werden unmittelbar an den JM. erstattet, auch wenn in einer höheren Instanz eine abändernde Entscheidung ergangen ist. Wo der JM. eine Berichterstattung durch den ObStA. für angezeigt erachtet, wird er dieselbe im Einzelfalle anordnen.

V. Immer ist für die Begnadigungssachen große Beschleunigung geboten:

Allg. Verf. v. 28. Dec. 1878 (JMBl. 344): Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass die Berichte in Begnadigungssachen von den Gerichten und der StA. nicht immer mit derjenigen Schnelligkeit erstattet werden, welche im Interesse der Sache und der dabei betheiligten Personen dringend zu wünschen ist.

Der Justizminister nimmt daraus Veranlassung, sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft aufzufordern, der Bearbeitung der Gnadensachen die möglichste Beschleunigung angedeihen zu lassen. . . .

Es wird sich empfehlen, die Berichte so zu beschleunigen, daß sie in Haftsachen, oder wenn Allerhöchsten Ortes Bericht eingefordert ist, in 2 Wochen, sonst in spätestens 4 Wochen abgehen. Bei Verzögerung empfiehlt es sich, zur Vermeidung von Erinnerungsschreiben vor Ablauf der Frist kurz anzu-

zeigen, welches Hinderniß der Berichterstattung entgegensteht und daß auf die möglichste Beschleunigung Bedacht genommen sei.

VI. Für die Fälle der Vollstreckung der Strafe an Militärpersonen durch die bürgerlichen Behörden und umgekehrt (oben § 142 S. 499 ff.) gilt:

JMErlass v. 31. Juli — nicht v. 3. Dec., s. S. 506 — **1900** (JMBl. 530): I. Begnadigungsgesuche militärgerichtlich verurtheilter Personen, deren Strafe durch die Justizbehörden nach § 15 Abs. 3 Mil.-StrGB. vollstreckt wird, sind durch den Gefängnissvorsteher vom Standpunkte der Gefängnissverwaltung zu prüfen und mit einer gutachtlichen Aeusserung dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts einzureichen.

II. Begnadigungsgesuche der von den bürgerlichen Gerichten verurtheilten Personen, welche ihre Strafe in einer militärischen Strafanstalt verbüssen (vgl. §§ 2, 7 Mil.-StGO.), werden von den militärischen Vorgesetzten der Gefangenen mit einer gutachtlichen Aeusserung den zuständigen Ersten StA. übersandt werden. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, welche für die Behandlung der bei den StA. eingereichten Begnadigungsgesuche von Gefangenen massgebend sind (s. unten § 154).

§ 153.

3. Die Beleidigungen in Begnadigungsgesuchen.

Es seien hier die Vorschriften eingeschaltet, welche empfehlen, Beleidigungen in Begnadigungsgesuchen möglichst unbeachtet zu lassen, und die Verfolgung von Allerhöchster Genehmigung abhängig machen:

Allerh. Ord. v. 20. Aug. 1831 (JMBl. 1842 S. 53) . . . dass in allen Fällen, wenn Allerhöchst Sie Selbst die für anzüglich und verletzend zu erachtenden Ausdrücke als strafbar nicht rügen und zur Untersuchung verweisen, ein fiskalisches Verfahren von Amtswegen nicht eingeleitet werden dürfe; den betreffenden Gerichten (StA.) bleibt jedoch vorbehalten, die Untersuchung durch den JM. bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen, wenn dieselben nach Lage der Akten besonders erschwerende, des Königs Majestät vorher nicht bekannte Umstände anzuzeigen im Stande wären.

Allerh. Ord. v. 18. Dec. 1841 (JMBl. 1842, S. 53) verordnet,

1. dass die Allerh. O. v. 20. Aug. 1831 nicht bloss auf Justiz-Beamte, sondern auf alle Behörden und Beamte Anwendung finden soll, und dass
2. weder einer Behörde im Interesse des Dienstes, noch dem beleidigten Beamten gestattet sei, eine Rüge der Beleidigung im Wege der Untersuchung oder des Injurienprozesses in Antrag zu bringen, ohne zuvor dazu die Allerhöchste Genehmigung eingeholt zu haben.

Seine Majestät der König wollen diese Genehmigung in Fällen böswilliger Anschuldigung nicht versagen, vertrauen aber auch, dass man solche Fälle von den Aeusserungen einer ungeschickten Schreibart oder irrthümlicher und befangener Ansichten zu unterscheiden wissen und bei der Communication von Eingaben und Beschwerdeschriften, welche Anzüglichkeiten enthalten, mit Vorsicht verfahren werde.

Durch

Verf. v. 9. Febr. 1842 (JMBl. 53),

mit welcher diese Cab.-Ord. bekannt gemacht sind, hat der JM.

sämmtlichen Oberbehörden zur Pflicht gemacht, bei der Mittheilung der ihnen zugefertigten Immediat-Eingaben und Beschwerden, worin verletzende Aeusserungen enthalten sind, an die betreffenden Unterbehörden und Beamten mit aller Vorsicht zu verfahren und dergleichen Eingaben, insofern es einer Berichterstattung darüber bedarf, entweder gar nicht oder

nur im Auszuge unter Hinweglassung der verletzenden Stellen zuzufertigen und sich nöthigenfalls durch Einfordern der Akten die nöthige Auskunft zu verschaffen.

Erlass v. 25. Nov. 1865 (IV. 12852) macht darauf aufmerksam, dass ohne Allerhöchste Genehmigung von einem strafrechtlichen Einschreiten wegen Verletzung der Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König und wegen Beleidigung von Behörden und Beamten auf Grund von Ausdrücken, welche in Immediatvorstellungen enthalten sind, abzusehen und deshalb geeignetenfalls vor Erhebung der Anklage behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung des ObStA. an den Justiz-Minister zu berichten ist.

§ 154.

4. Der Eingang der Begnadigungsgesuche und die erste Veranlassung darauf.

I. Die Einreichung der Begnadigungsgesuche durch die Bittsteller erfolgt durch Uebersendung entweder unmittelbar an Seine Majestät den König oder mittelbar an die StA.

II. 1. Die Einreichung bei der StA. ist der einzige Weg für Begnadigungsgesuche der Gefangenen. Hierüber bestimmen:

Erlass v. 21. Jan. 1882 (I. 53) bezw. **Rund-Erlass v. 27. Oct. 1858** (I. 4631): . . . (betreffend) Gnadengesuche in Haft befindlicher Personen . . .

1. Werden den (StA.) Gnadengesuche von Strafgefangenen überreicht, welche zwar von den Strafanstaltsdirektionen empfohlen werden, den (StA.) aber zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, so sind die Gesuche mit den etwaigen Anlagen unmittelbar, jedoch ohne Begleitungsbericht und ohne gutachtliche Aeusserung bloss unter Kouvert, mittelst einer auf einen Umschlag zu setzenden Bemerkung

„An das Geheime Civilkabinet Seiner Majestät des Königs.
N. N. den . . ten . . . . .
(Dienstcharakter und Unterschrift)"

an das Geheime Civilkabinet einzusenden.

2. Eignet sich dagegen ein solches Gnadengesuch zur Befürwortung, so ist dasselbe, wie bisher, unter Beifügung der Akten und eines Aktenauszuges mittelst gutachtlichen Berichts des (Oberstaatsanwalts) dem Justizminister zu überreichen.

3. . . . (s. unten).

4. Uebrigens wird bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam gemacht, dass, bevor ein Gnadengesuch mittelst Umschlags an das Geheime Civilkabinet Seiner Majestät des Königs befördert wird, solches in demselben Umfange, wie in den Fällen, wo über ein Gnadengesuch Bericht erfordert worden, zu prüfen ist.

Diese Prüfung hat sich daher nicht auf die in dem Gesuche selbst enthaltenen Umstände zu beschränken, sondern es müssen dabei die Vorschriften der Allerhöchsten Order v. 8. Nov. 1835 (s. unten zu 4) zur Richtschnur dienen.

Dazu noch wegen der Zuchthausgefangenen

Erlass v. 6. Mai 1836 (Jahrb. 47, 615): Die K. Zuchthaus-Direktion wird angewiesen, Immediatbegnadigungsgesuche dort detinirter Personen sowenig unmittelbar bei des Königs Majestät, als bei dem Justizminister einzureichen, vielmehr solche dem betreffenden ObLG. (jetzt StA.) nebst den Berichten über die Führung der Sträflinge zu übersenden, von welchem letzteren sodann die gutachtlichen Anträge gewärtigt werden.

Liegt das Führungsattest dem Gesuch nicht bei, so muß das Attest von der Zuchthaus-Direktion nachgefordert werden. Der Justizminister aber ist nach

Allerh. Cab.-Ord. v. 30. April 1838 (Jahrb. 51, 443) autorisirt, jedes Begnadigungsgesuch von Sträflingen, welches von der betreffenden Direktion

der Strafanstalt wegen Mangels guter Führung nicht befürwortet wird, ohne Weiteres zurückzuweisen.

Ueber denselben Fall, wenn die Strafe von der Militärbehörde vollstreckt wird, s. oben § 152 VI.

2. Für die Begnadigungsgesuche von Nichtgefangenen, die bei der StA. eingereicht werden, sagt

Derselbe Erlass v. 27. Oct. 1853: . . . 3. Ein gleiches Verfahren (No. 1 und 2) ist zu beobachten hinsichtlich der den StA. der Oberlandesgerichte oder Landgerichte zugehenden Gnadengesuche solcher nicht in Strafhaft befindlichen Personen, welche vermöge besonderer Verhältnisse auf eine erleichterte Beförderung ihrer Bittschriften nach dem Ermessen (der betr. StA.) billigen Anspruch haben, während es in Betreff anderweitiger Begnadigungsgesuche bei der seitherigen Regel verbleibt, wonach dieselben den Bittstellern mit dem Eröffnen zurückzugeben sind, dass ihnen die unmittelbare Einreichung bei des Königs Majestät überlassen werden müsse.

3. Auch Erklärung des Gesuchs zu Protokoll ist für den Nichtgefangenen denkbar. Ueber die äußere Form sagt

JMErlass v. 31. Oct. 1834 (Jahrb. 44, 442): Wenn ein Verurtheilter bei dem Gericht um die Aufnahme eines Immediatgnadengesuches zu Protokoll bittet, so ist hierüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen und das letztere so einzurichten, dass es sich seiner äusseren Form nach zur Vorlegung bei des Königs Majestät eignet. Dabei ist besonders auf Sauberheit, eine gute Handschrift und darauf zu achten, dass auf dem Protokolle nicht verfügt werde. Das Protokoll muss, soweit es zum Zwecke erforderlich ist, das Sachverhältniss, die erkannte Strafe, das Gericht, welches dieselbe erkannt hat, und die vom Bittsteller angeführten Gründe zur Motivirung seines Begnadigungs- oder Milderungsgesuches enthalten (cfr. Rescr. v. 31. Mai 1847, IV. 4226).

III. 1. Ist das Begnadigungsgesuch unmittelbar bei Seiner Majestät dem Könige eingereicht worden, so gelangt es durch den Justizminister

entweder zur Prüfung und weiteren Veranlassung, oder

zum Bericht, sei es, daß der König oder der Justizminister denselben befahl,

an den StA.

Hierüber spricht sich aus

Cab.-O. v. 8. Nov. 1835 (Jahrb. 46, 582): Die Begnadigungsgesuche in Kriminal- etc. Sachen nehmen täglich zu und die eingeforderten Berichte ergeben, dass in den meisten Fällen es an allen Gründen zur Begnadigung ermangelt und von den Bestraften nur Versuche gemacht worden sind, sich der wohlverdienten Strafe zu entziehen oder die Vollstreckung zu verzögern. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes auf der einen oder zur ungehinderten Verstattung des Weges der Gnade auf der andern Seite, werde Ich auch künftig in den wichtigeren Fällen Berichterstattung von Ihnen erfordern, die anderen Eingaben aber ohne diese Aufforderung Ihnen remittiren lassen.

Diese Remission ist, worin Ich meinen Erlass vom 26. Juni 1834 abändere, für keine Zurückweisung zu achten, vielmehr haben Sie zu prüfen, ob Begnadigungsgründe für die Bittsteller vorhanden sind, eine nach den Gesetzen richtig abgemessene Strafe nach den besonders eintretenden Umständen einer milderen Ansicht Platz verstatte, oder durch Vollstreckung der Strafe Nahrungslosigkeit die Folge sein würde. In diesen Fällen erwarte Ich auf diese remittirten Begnadigungsgesuche Ihren Bericht und Antrag.

Gestattet eine sorgfältige Prüfung diese Ansicht nicht, so haben Sie das Gesuch zurückzuweisen und die Vollstreckung der Strafe eintreten zu lassen, da die Bittsteller bei der Untersuchung und in den zulässigen Instanzen Zeit und Gelegenheit genug gehabt haben, von ihren Vertheidigungs-

mitteln und Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründen Gebrauch zu machen, und Ich den offenstehenden Weg der Begnadigung nicht zur Verzögerung oder Vereitelung wohlverdienter Strafen gemissbraucht sehen will (cfr. auch CO. v. 11. Juni 1844, nebst Rescr. v. 30. Juni 1844, I. 2859).

JMErlass v. 13. Mai 1885 (I. 1839): Vielfach gemachte Wahrnehmungen lassen die Annahme begründet erscheinen, dass die Beamten der StA. bei der Behandlung der ihrer Prüfung unterliegenden Begnadigungsgesuche nicht immer von richtigen Gesichtspunkten ausgehen. Es scheint die Ansicht zu bestehen, dass die Voraussetzungen, unter denen ein Gesuch zu befürworten ist, verschieden seien, je nachdem dasselbe von dem Justizminister der StA. zum Bericht oder nur zur Prüfung und weiteren Veranlassung zugefertigt wird. Diese Annahme ist eine nicht zutreffende. Daraus, dass der Justizminister der StA. ein Gesuch zufertigt, ohne Bericht zu fordern, ist in keiner Weise zu folgern, dass er dasselbe für ein zur Berücksichtigung minder geeignetes erachte, sondern es folgt daraus nur, dass ihm der Inhalt des Gesuches selbst, dessen thatsächliche Richtigkeit nicht feststeht, einstweilen keinen Anlass geboten hat, der Sache näher zu treten. Die StA. aber hat das Gesuch nicht bloss auf Grund der in diesem selbst enthaltenen Anführungen, sondern unter gleichzeitiger Berücksichtigung aller aus den Akten sich ergebenden Momente zu prüfen, und bei dieser Prüfung werden nicht selten auch solche Gesuche sich als berücksichtigenswerth darstellen, welche dem Justizminister keinen Anlass geboten haben, Bericht zu fordern. Die Entschliessung der StA. darüber, ob ein Gesuch zu befürworten sei, hat daher, ganz unbeeinflusst davon, ob Bericht erfordert ist oder nicht, zu erfolgen, und der Umstand, dass eine Berichterstattung nicht angeordnet ist, darf in keinem Falle dahin führen, dass ein Gesuch unbefürwortet bleibt, welches im Falle angeordneter Berichterstattung befürwortet worden wäre.

Uebrigens sind die Begnadigungsgesuche auf nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt der in ihnen gestellten Anträge zu prüfen, vielmehr ist stets zu erwägen, ob dieselben in irgend einer Richtung zur Befürwortung eines Allerhöchsten Gnadenaktes Anlass geben können.

Der Justizminister vertraut, dass die Beamten der StA. sich in allen Fällen gleichmässig der gewissenhaften Prüfung der gedachten Gesuche unterziehen werden . . . (Fortsetzung s. unten).

2. Der StA. prüft also die Akten und die geltend gemachten Gründe genau. Ueber neue Anführungen stellt er schleunigst Ermittelungen an. Auch den Strafaufschub mit der Aussicht auf künftige Begnadigung zieht er in Erwägung (s. unten § 196 III 4).

3. Zwei Fälle der Unzulässigkeit der Begnadigung mit Rücksicht auf die Strafart (Werthersatz nach dem Forstdiebstahlsgesetz ist keine „Strafe"; Geldstrafen, die dritten Empfangsberechtigten — s. oben § 129 S. 442 — gebühren) s. bei Müller V. Auflage S. 1783.

4. Kommt man bei der Erwägung des Für und Wider zur Verneinung der Begnadigung, so ist zu beachten

Rund-Erlass v. 27. Feb. 1856 (I. 909) **und v. 4. Mai 1867** (I. 2021): a) In den Bescheiden auf die an Seine Majestät den König gerichteten und von Allerhöchstdemselben ohne weitere Bestimmung remittirten Immediatvorstellungen wird den Bittstellern seitens der betreffenden Justizbehörden häufig eröffnet, dass ihr Immediatgesuch „unberücksichtigt" oder „ohne Allerhöchste Bestimmung" dorthin gelangt sei.

Eine solche Fassung der Bescheide entspricht nicht den Allerhöchsten Intentionen und erscheint auch ungenügend, da der Bittsteller aus dem Bescheide muss ersehen können, dass die Immediatvorstellung auf Befehl Seiner Majestät an den Justizminister „zur Prüfung" abgegeben worden, dass diese Prüfung, falls nicht von dem Justizminister selbst eine Bescheidung erlassen, durch die von ihm beauftragte Behörde veranlasst worden, und welcher

Beschluss darauf gefasst ist. Die Remission solcher Eingaben an das Kollegium ist einer Ablehnung der darin enthaltenen Gesuche und Anträge keinesfalls gleich zu achten, vielmehr bleibt dem Kollegium in allen Fällen das Recht und die Pflicht, den Inhalt des Gesuches näher zu prüfen und, sofern es dasselbe nach Lage der Sache für begründet erachtet, dem Antrage entweder stattzugeben, soweit dies in den Grenzen der Kompetenz des Appellationsgerichts liegt, oder das Gesuch mit einem befürwortenden Bericht an den Justizminister zurückzureichen.

Demgemäss ist von derjenigen Behörde, wohin das Gesuch zur massgebenden Prüfung gelangt, auf Immediatvorstellungen, über welche ein Bericht weder erfordert, noch von Amtswegen erstattet worden, den Bittstellern ein Bescheid nicht dahin: dass das Gesuch unberücksichtigt abgegeben, sondern dahin zu ertheilen: dass die von ihm an Seine Majestät den König gerichtete Vorstellung zur Prüfung abgegeben, dass das Gesuch einer näheren Prüfung unterworfen worden sei, (das Kollegium) aber nach Lage der Verhältnisse sich nicht veranlasst finden könne, dasselbe (zu gewähren oder) höheren Ortes zu befürworten — oder dass anderweit Beschluss gefasst worden.

In ähnlicher Art ist mit den Gesuchen zu verfahren, welche von Parteien und anderen Bittstellern an den Justizminister gerichtet und von diesem dem Kollegium ohne weitere Bestimmung zugefertigt werden.

Man erläßt also etwa folgenden Bescheid:

Das von Ihnen in der Strafsache wider . . .
an Seine Majestät den Kaiser und König
gerichtete Begnadigungsgesuch vom . . . ist auf Allerhöchsten Befehl dem Herrn Justizminister und von diesem mir zur Prüfung zugefertigt worden.
Ich habe das Gesuch an der Hand der Akten dieser Prüfung unterworfen, nach Lage der Verhältnisse aber mich nicht veranlaßt finden können, dasselbe höheren Ortes zu befürworten. Dasselbe ist daher als abgelehnt zu betrachten.
Die Anlage Ihres Gesuches erhalten Sie beifolgend zurück;

— oder man hält sich genau an den Wortlaut des vorstehenden Runderlasses v. 27. Febr. 1856 u. 4. Mai 1867.

Für den Bescheid sollen keine Formulare benutzt werden nach

JMErlass v. 9. März 1895 (I. 1814 e): In Uebereinstimmung mit der von Eurer Hochwohlgeboren in dem Berichte vom 20. v. M. (II. B. 3. O. 1426) vertretenen Auffassung nehme auch ich an, dass die Benutzung von Formularen für die Reinschriften abweisender Bescheide auf Immediatgesuche geeignet ist, bei den Empfängern den Schein einer schablonenmässigen und um deswillen nicht eingehenden Behandlung der Sache hervorzurufen. Ich erachte daher die Verwendung solcher Formulare für die Herstellung der an die Bittsteller abzusendenden Reinschriften der Bescheide für ungeeignet und ersuche Sie, die Ersten Staatsanwälte Ihres Bezirks gefälligst in diesem Sinne mit Weisung zu versehen.

5. Hält aber, im Gegentheil, der StA. den Fall der Begnadigung nicht für ausgeschlossen, oder ist Bericht erfordert, so stellt er zunächst vielleicht noch Umstände hinsichtlich der That, der Person und der Begnadigungsgründe für den Bericht besonders klar:

Erlass v. 11. Juni 1831 (Jahrb. 37, 419): Die von den Bittstellern zur Begründung ihrer Anträge angeführten Verhältnisse sind, insofern sie bei den Akten nicht schon notorisch sind, allenfalls mit Zuziehung der Polizei- und Ortsbehörden, welchen die Nahrungs- und anderen Verhältnisse bekannt sind, zu untersuchen und dürfen in den Berichten nicht unberührt gelassen werden. — ctr. auch Rescr. v. 14. Febr. 1832 (Jahrb. 38, 443).

Bei Zuchthaussträflingen ist insbesondere die Führung zu erörtern, falls dies, etwa weil Angehörige das Gesuch einreichten, nicht bereits geschehen ist (s. oben II 1).

Zugleich prüft der StA., ob mit Rücksicht auf das Gesuch Strafaufschub zu bewilligen sei (s. unten § 159).

Dann kommt es zum Bericht.

§ 155.

5. Der Aktenauszug.

I. Den Berichten in Begnadigungssachen ist in gewissen Fällen ein Aktenauszug beizufügen:

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) III. 3: In allen Fällen, in welchen — von Nebenstrafen abgesehen — (a) nur auf Geldstrafe, oder auf Haft, oder auf Festungshaft oder Gefängniss bis zu einem Jahre, allein oder in Verbindung mit einander, erkannt worden ist, bedarf es der Beifügung eines Aktenauszuges und einer Urtheilsabschrift nur dann, (b) wenn Allerhöchsten Orts Bericht erfordert ist.

Also dann ist der Aktenauszug anzufertigen, wenn (oben b) Allerhöchsten Orts Bericht erfordert, oder (oben a) auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahre, oder auf Zuchthaus (vielleicht als Zusatzstrafe unter einem Jahre), erkannt worden ist.

II. 1. Während in den Fällen des einfachen Berichts in diesen alles zu Erörternde aufzunehmen ist, scheidet in den Fällen des Aktenauszuges dasjenige aus dem Berichte aus, was nach dem im Folgenden, unter II, Gesagten in dem Aktenauszuge (ausführlicher) zu erscheinen hat. Den äußerlichen Umfang dieser Ausscheidung zeigt vielleicht die Gegenüberstellung desselben Berichts mit und ohne Aktenauszug unten im § 158.

2. Die Aktenauszüge sollen an sich nicht mechanische „Auszüge" aus den Akten in der Reihenfolge der Blätter oder Ermittelungen, sondern eine selbständige Bearbeitung der wesentlichen Ergebnisse der Verhandlungen, soweit sie für die Schuld- und Strafzumessungs-Frage von Erheblichkeit sind, in übersichtlicher Darstellung sein. In den meisten Fällen wird es z. B. nicht erforderlich sein, auch nur zu erwähnen, daß Voruntersuchung beantragt und eingeleitet, daß und weshalb Anklage erhoben sei.

III. Für die Aktenauszüge ist nun vorgeschrieben:

1. Ueber die Form sind zunächst

a) die allgemeinen Bestimmungen oben in § 2 S. 8 zu beachten.

b) Ferner wegen der Urtheilsabschrift gemäß der Allg. Verfügung v. 14. Aug. 1879 oben I:

Allg. Verf. v. 21. Nov. 1898 (JMBl. 280): Die durch die Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 unter No. III Ziffer 3 (oben I) und 4 (unten § 157) angeordnete Einreichung von Urtheilsabschriften hat fortan zu unterbleiben, wenn sich eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der betreffenden Urtheile bei den Akten befindet, welche der äusseren Form nach zur Vorlegung an Allerhöchster Stelle geeignet erscheint.

c) Ferner:

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (JMBl. 208):

3. In Betreff der äusseren Form der Aktenauszüge ist Nachstehendes zu beachten:

a) die Aktenauszüge erhalten die Ueberschrift:
Auszug aus den Akten in der Untersuchungssache wider N. N.

b) am Schlusse ist Ort und Datum der Abfassung und die Unterschrift des Gerichts (jetzt der StA.) hinzuzufügen;

c) die Aktenauszüge müssen auf Papier von gewöhnlichem Aktenformat sauber und deutlich geschrieben sein; am Rande sind die Aktenfolien anzugeben.

4. Was den Inhalt der Aktenauszüge betrifft, so müssen dieselben ausser der Darstellung des Faktums und den wesentlichen Ergebnissen der Beweisaufnahme enthalten:

a) die persönlichen Verhältnisse des Verurtheilten, namentlich: Stand oder Beschäftigung, Alter, Religion und Wohnort resp. Geburtsort, unter Beifügung des landräthlichen Kreises, in welchem derselbe liegt, und wenn dies eine Kreisstadt ist, unter Angabe des betreffenden Regierungsbezirks;
b) die früheren Bestrafungen des Verurtheilten, unter Angabe des Zeitpunktes derselben und der näheren Umstände, sobald es sich um ein Verbrechen oder Vergehen im Rückfalle handelt;
c) den Tenor der in der vorliegenden Untersuchung ergangenen richterlichen Entscheidung, und in Schwurgerichtssachen den Ausspruch der Geschworenen resp. des Gerichtshofes;
d) die dem Urtheil zum Grunde liegenden Strafgesetze ihrem wörtlichen Inhalte nach.

Rund-Erlass v. 4. Juli 1881 (I. 2664): Von den dem Urtheile zu Grunde liegenden strafgesetzlichen Bestimmungen sind diejenigen, welche den speciellen Thatbestand des vorliegenden Delicts betreffen, stets ihrem vollen Wortlaut nach in den Aktenauszug aufzunehmen. Das Gleiche gilt jedoch nicht von den zur Anwendung gekommenen Bestimmungen aus dem ersten (allgemeinen) Theile des StGB., vielmehr bedarf es einer wörtlichen Aufnahme der letzteren nur insoweit, als dieselbe im einzelnen Falle zum Verständniss der ergangenen Entscheidung erforderlich ist. Insbesondere wird die Aufnahme solcher Bestimmungen, welche lediglich eine in dem Urtheil verhängte Nebenstrafe betreffen, der Regel nach entbehrlich sein.

Da eine Ueberfüllung des Aktenauszuges mit Gesetzesparagraphen die Uebersichtlichkeit und Lesbarkeit desselben beeinträchtigt, so haben die Beamten der StA. in jedem einzelnen Falle sorgfältig zu prüfen, inwieweit eine wörtliche Aufnahme der angewendeten Bestimmungen aus dem ersten Theile des StGB. in den Aktenauszug nothwendig erscheint.

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 No. 4 (s. oben, fährt fort):

e) die erforderlichen Angaben hinsichtlich der Strafvollstreckung, insbesondere ob und an welchem Tage der Verurtheilte die erkannte Freiheitsstrafe angetreten hat resp. zur Strafanstalt abgeliefert worden ist.

Hierüber s. auch unten § 156 IV.

2. Ueber die Darstellung des Sachverhalts.

a) Allgemein.

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (fährt fort):

5. Ueber die Art der Darstellung des Faktums und des Resultates der Beweisaufnahme lassen sich keine allgemeine bestimmte Regeln ertheilen. Als leitender Gesichtspunkt ist festzuhalten, dass die Aktenauszüge ein vollständiges und klares Bild aller für die Verurtheilung wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung, soweit dieselben aus den schriftlichen Verhandlungen zu entnehmen sind, zu gewähren haben. Es genügt daher nicht etwa, bloss die dem Angeschuldigten zur Last fallende strafbare Handlung nach ihren wesentlichen Merkmalen anzugeben, sondern es sind auch die begleitenden Umstände und das, was sich über das Motiv des Thäters ergeben hat, hervorzuheben. Ausserdem muss die Darstellung im Einzelnen ersehen lassen, auf welchen Beweisen die Verurtheilung beruht.

b) Häufig ergiebt die Hauptverhandlung ein von dem vorhergehenden Akteninhalt ganz abweichendes Bild, ohne daß das Protokoll der Hauptverhandlung darüber genügenden Aufschluß giebt. Dann schildert der StA. seine eigenen Eindrücke (s. besonders unten § 157 V). Diese neuen Thatsachen gehören mit in den Aktenauszug, nicht in den Bericht.

c) Weitläufigkeiten sind zu vermeiden und

d) die Kontrolle der Ersten StA. soll eine genaue sein nach

Rund-Erlass v. 21. Jan. 1888 (I. 154:) . . . Gleichwohl gehen noch

immer Aktenauszüge ein, welche insbesondere an Weitläufigkeit und Unübersichtlichkeit der Sachdarstellung leiden.

Die bezeichneten Fehler werden vermieden werden können, wenn seitens der Ersten Staatsanwälte die ihnen hinsichtlich der Arbeiten der ihnen nachgeordneten Beamten obliegende Kontrolle in ausreichendem Maasse geübt wird. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Herren Oberstaatsanwälte wiederholt zu ersuchen, die Beamten der Staatsanwaltschaft auf die sorgfältige Beachtung der Vorschriften hinzuweisen, welche über die Einrichtung der Aktenauszüge in der oben angeführten Allgemeinen Verfügung und in derjenigen v. 2. Juni 1860 (s. oben), sowie in Betreff der von den Ersten Staatsanwälten zu übenden Kontrolle in der Cirk.-Verf. v. 5. April 1883 (oben § 4 S. 12) gegeben sind.

e) Ueber den Fall des Geständnisses:

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (fährt fort): . . . Hat der Verurtheilte ein mit den anderweitigen Ergebnissen der Untersuchung im Einklange stehendes Geständniss abgelegt, und ist ein Widerruf desselben nicht erfolgt, so genügt die Mittheilung des Schuldbekenntnisses in Verbindung mit der Angabe, dass dasselbe mit den Resultaten der sonstigen kurz anzudeutenden Beweiserhebungen übereinstimmt. Findet dagegen eine solche Uebereinstimmung nicht statt, so ist näher anzugeben, in welchen Beziehungen das Geständniss von dem sonst ausgemittelten Hergange der Sache abweicht. Hat endlich der Angeschuldigte sein Geständniss widerrufen, so muss über den Widerruf und die Gründe desselben das Nöthige angeführt werden. Ausserdem sind in diesem Falle, . . .

— f) Darstellung der „Indizien" —

. . . sowie dann, wenn der Angeschuldigte ein Geständniss nicht abgelegt hat, die ausgemittelten Indizien vollständig und übersichtlich anzugeben.

g) Mitangeklagte:

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (fährt fort): . . . Ist die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet gewesen, und betrifft der Bericht, welchem der Aktenauszug beizufügen ist, nur einen oder einige der Mitschuldigen, so muss sich der Aktenauszug auf die Darstellung derjenigen Momente beschränken, welche sich auf diese Personen beziehen, sofern eine solche Trennung unbeschadet der Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit möglich ist.

Rund-Erlass v. 4. Juli 1881 (I. 2664) (ergänzt dies dahin,) . . . dass aus dem Aktenauszuge ersichtlich sein muss, zu welchem Ergebniss die Untersuchung hinsichtlich der übrigen Mitbeschuldigten geführt hat, und ob und inwieweit die gegen diese etwa erkannten Strafen zur Vollstreckung gelangt sind.

3. Trennung zwischen Aktenauszug und Bericht.

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (fährt fort): . . . 7. Schliesslich werden die Gerichte darauf aufmerksam gemacht, dass sie ihre gutachtlichen Aeusserungen über Milderung der erkannten Strafe oder Begnadigung des Verurtheilten nicht in den Aktenauszug, sondern in den Begleitungsbericht aufzunehmen und die dafür sprechenden Gründe dort näher anzuführen haben. — In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, ist hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden etwa niedergelegten Bemerkungen (vgl. Allg. Verf. vom 22. Oct. 1851, JMBl. 342 und v. 5. Jan. 1857, JMBl. 10) Gebrauch zu machen (vgl. § 156 III 1 für die Berichte).

4. Zweite und fernere Berichte.

Allg. Verf. v. 3. April 1902 (JMBl. 76): In denjenigen Begnadigungssachen, für welche die Beifügung eines Aktenauszugs zu dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte vorgeschrieben ist, kann bei Erstattung eines zweiten oder ferneren Berichts auf einen bereits eingereichten Aktenauszug Bezug genommen werden. Von der wiederholten Einreichung eines Aktenauszugs ist stets abzusehen, wenn der Sachverhalt in der Zwischenzeit eine wesentliche Aenderung nicht erfahren hat. Die Verlegung des Verurtheilten in eine andere Strafanstalt, die Zurück-

weisung von ihm gestellter Anträge, eine Besserung oder Verschlechterung seiner Führung in der Strafhaft und Aehnliches werden im Allgemeinen als eine wesentliche Aenderung des Sachverhalts nicht anzusehen sein. Derartige Umstände können zweckentsprechend in dem Bericht erwähnt werden. In geeigneten Fällen ist ein Aktenauszug in Form eines Nachtrags zu dem in dem Bericht in Bezug genommenen früheren Aktenauszug einzureichen.

§ 156.

6. Der Bericht.

I. Ueber die äußere Form der Berichte gelten

a) zunächst wiederum, wie für die Aktenauszüge, die allgemeinen Vorschriften oben in § 2 S. 8.

b) Ferner

JMErlass v. 13. Mai 1885 (s. oben § 154 und unten):

. . . 4. Jeder Bericht muss auf der ersten Seite als Rubrum angeben:
a) in welcher Strafsache er erstattet wird,
b) durch welche Verfügung er veranlasst ist, bezw. ob die Berichterstattung ohne Auftrag erfolgt,
c) den Namen des Beamten, der den Bericht verfasst hat.

In Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 28. April 1887 (I. 1539).

c) Wegen der Anlagen zum Berichte bestimmen:

Allerh. Cab.-O. v. 3. März 1845 (JMBl. 42): Da das Aufrollen der Zeichnungen, Pläne etc. nicht allein deren Handhabung beim Gebrauch erschwert, sondern dieselben dadurch auch leichter beschädigt werden, so bestimme Ich, dass in Zukunft die an mich einzusendenden Zeichnungen etc. jederzeit in Mappen verpackt werden.

Allg. Verf. v. 21. Jan. 1856 (JMBl. 27): Zugleich wird den Gerichten erster Instanz (StA.) zur Pflicht gemacht, die Einsendung von Zeichnungen, Grundrissen und Situationsplänen an die Appellationsgerichte (JM.) in gleicher Art zu bewirken. — Nur diejenigen Umrisse oder Handzeichnungen, zu welchen in der Regel kein Zeichenpapier, sondern Schreibpapier von gewöhnlichem Aktenformat verwendet wird, bedürfen einer Verpackung in Mappen nicht, können vielmehr den übrigen Anlagen der Berichte beigefügt werden.

II. Der Inhalt der Berichte ist ein verschiedener, je nachdem zugleich ein Aktenauszug angefertigt wird, oder nicht (hierüber oben § 155).

III. Für alle Berichte gilt:

1. Allgemeine Vorschriften.

a) **JMErlass v. 17. Nov. 1835** (Ergänzungen VII. 236): In allen Fällen, wo der Just.-Min. sich veranlasst finden wird, über eingehende Begnadigungsgesuche gutachtliche Berichte zu erfordern, sind solche auf nachstehende Momente zu richten:

1. ob Begnadigungsgründe für den Bittsteller wirklich vorhanden sind,
2. ob die nach den Gesetzen abgemessene Strafe unter den etwa eintretenden speziellen Umständen einer milderen Ansicht Raum giebt, und
3. ob und inwieweit die Vollstreckung der Strafe die Nahrungslosigkeit zur Folge haben würde, als worüber nöthigenfalls von der Ortsbehörde die erforderliche Nachricht einzuziehen ist.

Die Geschichtserzählung . . . (s. jetzt unten).

b) **JMErlass v. 13. Mai 1885** (s. oben): 2. Wird ein Gesuch befürwortet, so hat die StA. in dem Bericht einen bestimmten Vorschlag zu machen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Ermässigung oder Umwandlung der Strafe befürwortet wird. Kommt eine Geldstrafe in Frage, so sind —

erforderlichenfalls nach Vornahme von Ermittelungen — auch die Vermögensverhältnisse des Verurtheilten anzugeben.

Auch über einen etwaigen Erlass der Kosten hat der Bericht sich auszusprechen.

3. Sind Mitverurtheilte vorhanden, von denen oder für welche ein Begnadigungsgesuch nicht angebracht ist, so hat, gleichviel ob das vorliegende Gesuch befürwortet wird oder nicht, die StA. am Schlusse des Berichts sich darüber zu äussern, ob und in welchem Maasse ein Allerhöchsten Orts zu stellender Antrag auf Begnadigung von Amtswegen auf die Mitverurtheilten auszudehnen sein würde.

Auch hinsichtlich der Mitverurtheilten sind die unter 1 bezeichneten Angaben aufzunehmen.

c) **Allg. Verf. v. 6. Dec. 1851** (JMBl. 380): In den Sachen, welche vor den Schwurgerichten verhandelt worden sind, wird hierbei auch von den in den Berichten der Vorsitzenden der letzteren etwa niedergelegten Bemerkungen Gebrauch gemacht werden können (vgl. § 155 III 3 für die Aktenauszüge).

d) **JMErlass v. 13. Mai 1885** (s. auch oben I und § 154): . . . 5. Zugleich nimmt der Justizminister Veranlassung, in Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Berichte in Begnadigungssachen Folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Bericht hat am Eingange anzugeben, wie erkannt ist und ob das Erkenntniss die Rechtskraft erlangt hat. Unmittelbar hieran ist eine Angabe über die Lage der Strafvollstreckung anzuschliessen. Aus derselben muss genau zu entnehmen sein, ob und welcher Theil der Strafe bereits verbüsst, bezw. ob und bis zu welchem Zeitpunkt die Strafvollstreckung aufgeschoben ist. Hierbei sind die bezüglichen Aktenfolien anzuführen. . . .

e) Falls eine Sache vom Revisionsgericht an ein anderes Gericht verwiesen war, muß auch die Aeußerung der StA. an letzterem Gerichte beigefügt werden (s. oben § 153 S. 468).

f) **JMErlass v. 2. Mai 1895** (I. 2434): . . . dass vor der Stellung von Anträgen der Civilbehörden auf Begnadigung von Festungsstubengefangenen des Civilstands die Kommandantur der Festung . . . . über die Führung . . . . gehört werden muss.

g) Wegen der Einholung der Aeußerung des militärischen Vorgesetzten, wenn gegen eine Civilperson die Strafe in einer militärischen Strafanstalt vollstreckt wird, s. oben § 152.

2. Zu vermeiden ist es, etwa den ganzen Inhalt der Begnadigungsgesuche in indirekter Rede wiederzugeben. In den meisten Fällen wird es sich vielmehr empfehlen, den wesentlichen Inhalt des Gesuchs in einigen kurzen Ausdrücken bei Besprechung der einzelnen Begnadigungsgründe hervorzuheben.

3. Es empfiehlt sich nicht, das richterliche Urtheil in weiterem Umfange zu kritisiren, als es eine streng sachliche Prüfung unbedingt nöthig macht.

4. Alle Begnadigungsgesuche sind auch in der Richtung zu prüfen, ob sie sich zur Gewährung der Strafaussetzung mit der Aussicht auf künftige Begnadigung eignen, nach

Rund-Erlass v. 19. Nov. 1895 V (unten § 163).

Der Bericht wird sich darüber ausdrücklich aussprechen.

5. Nachdem der Bericht eingereicht ist, ist von jeder Veränderung in der Person oder der prozessualen Lage unverzüglich weiterer Bericht zu erstatten, nöthigenfalls nach voraufgegangener telegraphischer Anzeige (s. auch oben § 155 III 4).

IV. Für den Fall, daß kein Aktenauszug beigefügt wird, soll nach

JMErlass v. 1. Mai 1890 (I. 1314; s. auch unten § 173) . . . in den Berichten . . . das Wesentliche hinsichtlich der Beschaffenheit und näheren Umstände der verübten Strafthat . . . der dem Urtheil zu Grunde liegende Sachverhalt in angemessener Kürze mitgetheilt . . . werden.

§ 157.

7. Der Bericht und Aktenauszug über Todesurtheile.

I. Besondere Vorschriften sind für den Bericht und Aktenauszug in Todesurtheilssachen (s. oben § 135 S. 474) gegeben. (Der Erlaß v. 2. Juni 1860 — s. unten — begreift unter den sog. „Kapitalsachen" auch die Urtheile auf lebenslängliche Freiheitsstrafe).

II. Auch sie werden vom StA. erstattet; sie gehen aber zunächst an den ObStA.:

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) No. III. 4. Die Berichterstattung über rechtskräftig ergangene Todesurtheile erfolgt durch die StA. desjenigen Landgerichts, bei welchem das erkennende Schwurgericht zusammengetreten war. Der Bericht wird mit den Akten nebst Aktenauszug und beglaubigter Urtheilsabschrift dem ObStA. zur Weiterbeförderung an den Justiz-Minister eingereicht. Der ObStA. hat seinerseits die ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen dem Berichte beizufügen.

III. Schleunigkeit ist nöthig, da der Ablauf längerer Zeit unter Umständen gegen die Vollstreckung der Todesstrafe ins Gewicht fallen könnte:

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237) — s. oben — No. III 4: . . . Dieser Bericht darf durch Erledigung anderweiter Angelegenheiten nicht aufgehalten werden.

Z. B. nicht durch Folgendes:

JMErlass v. 18. März 1890 (I. 818): In einem kürzlich vorgekommenen Falle hat die Einholung der Allerhöchsten Entschliessung über die Ausübung des Begnadigungsrechts gegenüber einem zum Tode verurtheilten Angeklagten dadurch eine erhebliche Verzögerung erlitten, dass die betreffenden Untersuchungsakten behufs Erledigung verschiedener, nach der Urtheilsfällung bei Gericht eingegangener Anträge zunächst dort verblieben sind und in Folge dessen seitens der StA. über die Sache an mich erst berichtet worden ist, nachdem bereits längere Zeit seit der rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens verflossen war.

Aus Anlass dieses Vorganges ersuche ich Eure Hochwohlgeboren, die Ersten StA. Ihres Bezirks dahin mit Weisung versehen zu wollen, dass die durch No. III 4 der Allg. Verf. v. 14. August 1879 (JMBl. 237) vorgeschriebene Berichterstattung nicht durch die Erledigung anderweiter Angelegenheiten aufgehalten werden darf, vielmehr in allen Fällen unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft des Todesurtheils zu erfolgen hat.

IV. 1. Die Beifügung der Urtheilsformel kann unter Umständen unterbleiben (s. oben § 156 II 1b).

2. Ueber den Inhalt sagt die

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (JMBl. 208) — s. auch vorigen § —: . . . 6. Auf die Aktenauszüge in Kapitalsachen, in welchen auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt worden (s. deswegen oben I) ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die Ergebnisse der Voruntersuchung und der mündlichen Verhandlung müssen darin klar und übersichtlich miteinander verbunden werden.

Nach einer kurzen Darstellung der Veranlassung der Untersuchung und ihres Endresultates sind die Beweisstücke und

Indizien in sachgemässer Ordnung vorzutragen. Dieselben sind nach dem objektiven Thatbestande und der Thäterschaft zu trennen.

Bei dem Thatbestande kommt es nur darauf an, die stattgehabten Ermittelungen, und zwar sowohl rücksichtlich der thatsächlichen Umstände, als der etwa daran geknüpften gutachtlichen Aeusserungen Sachverständiger, in ihrem Endergebnisse mitzutheilen.

Ein etwaiges Geständniss ist seinem wesentlichen Inhalte nach, d. h. soweit es sich auf die That selbst und ihre Motive bezieht, wörtlich, einzuschalten. Soweit andere Beweismittel von Bedeutung sind, bedarf es deren übersichtlicher Darstellung, und zwar in der Reihenfolge, dass zunächst die für die That in ihrer einfachen Gestalt wesentlichen (z. B. bei dem Verbrechen des Mordes die für die vorsätzliche Tödtung entscheidenden) und sodann die sich auf den erschwerenden Umstand (z. B. die Ueberlegung) beziehenden nacheinandar angegeben werden. Ob und inwiefern einzelne Zeugen nicht ganz glaubwürdig zu erachten, und falls sie nicht vereidet sind, weshalb dies unterblieben, ist an geeigneter Stelle zu erwähnen.

V. Mittheilungen über etwaige persönliche Eindrücke des Sitzungsvertreters in der Hauptverhandlung sind also stets am Platze.

VI. Wegen späterer Berichte (s. auch oben § 155 III 4) bestimmt

Allg. Verf. v. 2. Juni 1860 (fährt fort): Sind nach rechtskräftig entschiedener Sache noch nachträglich Geständnisse abgelegt, oder sonstige Ermittelungen vorgenommen worden, welche auf die Beurtheilung des Falles von Wichtigkeit sind, so ist das Nähere hierüber ebenfalls in den Aktenauszug aufzunehmen.

Insbesondere wird auch über einen gestellten Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens und die im Laufe dieses Verfahrens getroffenen Entscheidungen des Gerichts sowie die Einlegung der sofortigen Beschwerde ohne Verzug zu berichten sein; vgl. aber auch oben § 155 III 4. Es wird dafür Sorge zu tragen sein, daß das Verfahren möglichst beschleunigt wird und zu diesem Zweck von dem Recht der Einsichtnahme der Akten fortgesetzt Gebrauch zu machen, auch darauf zu achten sein, daß die Vorschriften der §§ 409 Abs. 3, 191 a. a. O. befolgt werden.

§ 158.

8. Beispiele.

I. Ein Umriß für einfachere Berichte in Begnadigungssachen würde danach etwa folgender sein können:

Zu schreiben in Berichtsform:
An den Herrn Justizminister zu Berlin.
Bericht betreffend Begnadigungsgesuch des . . . vom . . .
Auf die Verfügung vom . . .
Verfasser des Berichts . . .

Anlagen:

1. Die Verf. v. . . . nebst . . . Anlagen.
2. Die Akten wider . . .
3. Anlageheft A, enthaltend:
   a) Aerztliches Zeugniß vom . . .
   b) Auskunft der Polizeiverwaltung zu . . . vom . . .
   c) Aeußerung der Anstalts-Oberbeamten zu . . . vom . . .

Bl. . . . Bittsteller ist der . . ., geboren am . . . zu . . . Kreis . . ., . . . Glaubens, . . . verheirathet, . . . vermögend, . . . in Militärverhältnissen, bestraft

Bl. . . . durch . . .

Er ist durch Erkenntniß des . . . zu . . . vom . . . auf Grund der Feststellung:

Bl. . . . daß der (usw., einzurücken, wie Bl. 30 d. A. umklammert)

gemäß §§ . . . unter Auferlegung der Kosten zu einer . . . strafe von . . . verurtheilt worden.

Bl. . . . Das Urtheil hat am . . . die Rechtskraft erlangt, nachdem die von dem Angeklagten eingelegte . . . durch Urtheil des . . . gerichts zu . . . verworfen worden ist.

Bl. . . . Die Strafvollstreckung ist bis zur Entscheidung auf das Begnadigungsgesuch aufgeschoben (oder: Die Strafe wird jetzt verbüßt im . . ., läuft also am . . . ab).

Bl. . . . Die Kosten sind wegen Armuth nicht in Ansatz gebracht (oder: sind auf . . . berechnet) worden.

Dem Urtheile liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

(folgt kurz der Sachverhalt).

Bl. . . . Bei Abmessung der Strafe wurde erwogen . . .

In dem jetzt von dem . . . eingereichten Gesuche wird gebeten . . .

Ich glaube das Gesuch (nicht) befürworten zu dürfen.

(folgt Würdigung der Beweise, der rechtlichen Auffassung und der Strafzumessungsgründe).

Gegen (für) den Bittsteller spricht es aber besonders, daß . . .

Gegen den Mitverurtheilten . . . lautet das oben genannte Urtheil dahin . . .

Somit glaube ich Euerer Excellenz gehorsamst anheimstellen zu sollen:

Das Begnadigungsgesuch (nicht) an Allerhöchster Stelle zu befürworten (oder: mit der Maßgabe zu befürworten, daß . . .), wegen der Kosten aber . . .

II. Ein Beispiel für einen Bericht mit Aktenauszug ist das folgende, das im Wesentlichen der früheren Auflage dieses Buchs entnommen wird:

1. Zu schreiben in Berichtsform.

Auszug

aus den Akten in der Strafsache wider den Kutscher Johann Friedrich Heinrich D. zu Berlin wegen fahrlässiger Tödtung, M. . . .

Bl. 1b Am . . . kurz nach 5 Uhr Nachm. wurde in der Wolliner Straße hierselbst die zweijährige Frida, Tochter des Arbeiters Gustav P., überfahren.

Bl. 12 Das Kind starb kurze Zeit darauf unter den Händen des Arztes, zu welchem

Bl. 40 es gebracht war, und zwar, wie die Leichenöffnung ergab, in Folge Zerreißens des Leberlappens und dadurch verursachter innerer Blutung.

Bl. . . . Der Führer des Wagens, Kutscher Johann Friedrich Heinrich D. in Berlin, am 17. Juni 1876 zu L. Kreis A. geboren, evangelisch, Wehrmann,

Bl. . . . und . . . bisher unbestraft, hat eingeräumt, das Kind zur gedachten Zeit mit einem zweispännigen mit Farben und Droguen beladenen Wagen überfahren zu haben; er will das Kind auf dem Straßendamm nicht bemerkt haben.

Bl. . . . Die näheren Umstände des Vorganges sind nach dem Zeugnisse der

Bl. . . . und . . . Mutter des Kindes, das mit den Angaben der ferneren Zeugen B. und C. im Wesentlichen übereinstimmt, folgende. Frida P. hatte sich heimlich aus der Wohnung ihrer Eltern entfernt, um auf der Straße zu spielen. Als die Mutter sich, ihr zweites 10 Monate altes Kind auf dem Arme, aufgemacht hatte, das erstere zu suchen, befand es sich auf der gegenüberliegenden Seite der Straße und lief, der Mutter ansichtig geworden, dieser quer über den Straßendamm entgegen. Zu diesem Zeitpunkte kam D.

Bl. . . . in langsamen Trabe, — wie die Zeugin F. bekundet und der Richter als erwiesen angenommen hat, — die breite gradlinige und von Fuhrwerk und Menschen freie Wolliner Straße entlang gefahren und hielt trotz des lauten Schreiens der Frau P. „halt, mein Kind", obwohl er noch etwa 5 Schritte von der über den Damm eilenden Frida P. entfernt war, seine Pferde nicht an, überfuhr vielmehr das Kind mit dem linken Vorder- und Hinterrade.

Bl. . . . Der Zeuge M. hat noch polizeilich bekundet, daß D. bei diesem Vorfalle, anscheinend gedankenlos, geradeaus starrte.

Die zweite Strafkammer des Landgerichts I. zu Berlin hat auf Grund dieses Sachverhalts thatsächlich festgestellt:

daß D. zu Berlin am . . . durch Fahrlässigkeit den Tod der Frida P. verursacht hat und zwar indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war, —

und am . . . dahin für Recht erkannt:

daß der Angeklagte der fahrlässigen Tödtung schuldig und deshalb zu bestrafen mit einem Jahre Gefängniß, dem Angeklagten auch die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen.

Das Urtheil stützt sich auf den § 222 StGB., welcher wörtlich lautet:

> Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.
>
> Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

Bei Abmessung der Strafe ist einerseits die bisherige Unbescholtenheit, andererseits die „unerhört grobe" Fahrlässigkeit des Angeklagten in Betracht gezogen. Bl. . . .

Der Angeklagte, welcher mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe am Schluß der Hauptverhandlung in Untersuchungshaft genommen ist, hat alsbald, ebenso wie die StA., auf Revision verzichtet und verbüßt die Strafe seitdem, hat also heute 6 Monate 27 Tage verbüßt. Bl. . . .

Die Kosten des Verfahrens sind wegen Armuth außer Ansatz gelassen worden. Bl. . . .

Der Erste Staatsanwalt.

(Unterschrift).

2. Bericht.

1. Es ist Reinschrift von:
   a) anliegendem Aktenauszuge,
   b) Urtheil vom . . . Bl. . . .

zu fertigen.

2. Zu schreiben in Berichtsform:
   — u. s. w., wie in dem Umriß I bis 3 c.
   4. Auszug aus den Akten zu 2.
   5. Abschrift des Urtheils vom . . .

Der durch rechtskräftiges Urtheil der Strafkammer . . . zu . . . vom . . . wegen fahrlässiger Tödtung zu einem Jahre Gefängniß verurtheilte Kutscher D. bittet, nachdem er 6 Monate 27 Tage verbüßt hat, um: Bl. . . . Bl. . . .

Erlaß des Strafrestes.

Die Schuld des D. bei dem Ueberfahren des zweijährigen Kindes kann einem Bedenken nicht unterliegen, selbst dann nicht, wie der Richter zutreffend ausführt, wenn seinem Einwande Glauben geschenkt wird, daß er sich zur Zeit des Unglücksfalles zum Schutze gegen Diebe nach den auf seinem Wagen befindlichen Waaren umgesehen habe. Auch der fernere von ihm nach dem Bericht meines Vertreters in der Hauptverhandlung erhobene Einwand, daß er, durch den Schrei der Mutter aufmerksam geworden, auf diese gesehen und deshalb das auf der anderen Seite der Pferde befindliche Kind nicht bemerkt habe, ist nach den Festsetzungen des Richters nicht geeignet, ein Bedenken gegen die Schuldfrage zu erregen, da der Angeklagte das Kind bemerken mußte, e h e die Mutter rief.

Dagegen vermag ich den Ausführungen der Strafkammer zur Begründung der Strafzumessung nicht in vollem Umfange beizutreten. Insbesondere erscheint die Annahme nicht unbedenklich, daß die Fahrlässigkeit und deshalb die Strafbarkeit des Angeklagten „um so höher zu erachten sei, je langsamer er gefahren sei." Denn es läßt sich nicht verkennen, daß — worauf die Polizeiverwaltung in ihrer Auskunft v. . . . (Anlageheft A zu b) selbst hinweist —, die breite, von Menschen und Wagen ganz freie Straße immerhin geeignet war, die Vorsicht des Kutschers weniger in Anspruch zu nehmen, als eine stark belebte Strecke, und daß unter den gegebenen Verhältnissen kaum auf eine andere Weise ein Unglücksfall sich ereignen konnte, als daß, wie hier, ein unbehütetes zweijähriges Kind unmittelbar auf die Pferde zulief.

Mag nun der Angeklagte durch die Obhut über seine Waaren von der gebotenen Aufmerksamkeit abgelenkt, oder mag seine Vorsicht durch den Mangel jeglichen Lebens auf der Straße eingeschläfert sein, immerhin erscheint es hart, daß ein ganz unbescholtener Mensch wenige Augenblicke einer wenn auch verschuldeten Gedankenlosigkeit mit einem Jahre Gefängniß büßt.

Daß aber der Angeklagte nicht in Folge rohen Gemüthes und rücksichtsloser Sinnesart ein Menschenleben vernichtet hat, daß er seine That und die Thatsache, ein Kind getödtet zu haben, schwer empfindet, daß endlich seine ausgezeichnete Führung im Strafgefängniß ihn der Allerhöchsten Gnade besonders würdig erscheinen läßt, dürfte aus der Aeußerung namentlich des Gefängnißgeistlichen in Anlageheft A mit voller Sicherheit zu entnehmen sein.

Euerer Excellenz schlage ich daher vor:

Das Gesuch an Allerhöchster Stelle dahin zu befürworten, daß dem D. drei Monate seiner Strafe erlassen werden.

III. Ohne Aktenauszug lautet derselbe Bericht:

Zu schreiben in Berichtsform.

— u. s. w., wie in dem Umrisse I bis 3 c.

Bl. . . . Der Kutscher Johann Friedrich Heinrich D. zu . . ., geboren am 17. Juni 18 . . . zu . . . Kreis . . ., evangelischer Konfession, Landwehrmann, bisher nicht bestraft, wurde durch Urtheil des . . . zu . . . auf Grund der Feststellung:

Bl. . . .

Bl. . . .

Zu . . . am . . . durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben, und zwar, indem er zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Berufes besonders verpflichtet war,

gemäß § 222 StGB. unter Auferlegung der Kosten zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt. Das Urtheil ist rechtskräftig geworden am . . . und D. verbüßt die Strafe seitdem, hat also heute 6 Monate 27 Tage verbüßt.

Bl. . . . Die Kosten sind wegen Armuth außer Ansatz gelassen worden.

Der Sachverhalt ist der, daß D. am . . . in der Wolliner Straße hier die zweijährige Frida . . . mit einem zweispännigen beladenen Wagen überfahren hat, sodaß sie bald darauf starb. Er fuhr das in der Mitte der Straße laufende Kind um, obwohl die Straße geradlinig, breit und frei von Verkehr war und obwohl die Mutter des Kindes ihm zuschrie „halt, mein Kind," als er noch etwa 5 Schritte von dem Kinde entfernt war.

Bl. . . . Bei Abmessung der Strafe wurde die „unerhört grobe" Fahrlässigkeit des Verurtheilten einerseits, andererseits seine bisherige Unbescholtenheit, in Betracht gezogen.

Die Schuldfrage kann einem Bedenken nicht unterliegen u. s. w., wie im Bericht II 2 bis zum Ende.

§ 159.

9. Der Strafaufschub infolge von Begnadigungsgesuchen.

Ueber den Einfluß eines Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung gelten folgende Bestimmungen:

I. Wenn die Freiheitsstrafe noch nicht angetreten ist:

Erlass v. 20. Juli 1832 (Jahrb. 40, 253): . . . IV. Wenn von der einen Seite keinem Verbrecher verwehrt wird, Sr. Majestät Gnade anzuflehen, so ist es doch Allerhöchstdero ausdrücklich ausgesprochenen Intentionen gemäss, dass die Provokation auf die Gnade des Königs nicht als ein Rechtsmittel gelten und daher auch die Rechtskraft des Strafurtheils nicht hemmen und dessen Vollziehung in der Regel nicht verzögern darf. Von dieser Regel soll nach der Allerhöchsten Bestimmung nur dann eine Ausnahme eintreten, wenn dem Verurtheilten durch Versagung des Aufschubs bis zur Entscheidung über das Begnadigungsgesuch ein unwiderbringlicher Schade am Leben, der Ehre oder dem Vermögen zugefügt würde . . .

Die Berufung auf ein wiederholtes Begnadigungsgesuch ist nie zu berücksichtigen. . . .

Auch versteht es sich von selbst, dass, sobald Se. Majestät der König Bericht über ein Begnadigungsgesuch zu erfordern geruhen, damit der Allerhöchsten Bestimmung nicht vorgegriffen werde, bis zum Eingange desselben in allen Fällen die Sache in der Lage verbleiben muss, in welcher sie sich befindet, und mithin auch der Vollstreckung der noch nicht angetretenen Strafe Anstand zu geben ist.

Zu letzterem Falle:

Allerh. Erlass v. 16. März 1878 (JMBl. 55): Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, dass in den Fällen, wo von Mir auf ein erstes Begnadigungsgesuch Bericht erfordert ist, die zwangsweise Strafvollstreckung, sofern dieselbe noch nicht begonnen hat, bis nach Eingang Meiner Entschliessung auszusetzen ist. Im übrigen werden die bestehenden Vorschriften über den Einfluss eines Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung nicht berührt.

In näherer Ausführung der im Erlaß v. 20. Juli 1832 zu Anfang angedeuteten Ausnahmen bestimmt die

Allerh. Cab.-Ordre v. 29. Aug. 1838 (JMBl. 1839 S. 27): . . . dass ein Begnadigungsgesuch die Vollstreckung eines rechtskräftigen Straferkenntnisses in der Regel nicht aufhalten darf.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sollen nur in folgenden Fällen stattfinden:

1. Bei Todesstrafen soll auch fernerhin, wenn der Verbrecher Meine Begnadigung nachsucht, das durch Meine Erlasse v. 15. Oct. 1810 und 31. Jan. 1836 (s. S. 475) angeordnete Verfahren beobachtet werden.

2. Wenn dem Verurtheilten, der ein Begnadigungsgesuch eingereicht hat, durch den Antritt der Strafe ein unwiederbringlicher Schaden an seiner Ehre zugefügt werden würde, so ist der Vollstreckung des Erkenntnisses bis zum Eingange Meiner Entscheidung Anstand zu geben. — Ein solcher unersetzlicher Nachtheil wird jedoch nur bei Ehrenstrafen, . . . Festungsarbeiten und Zuchthausstrafen und auch dann nur angenommen, wenn der Verurtheilte solche nicht schon einmal erlitten hat.

3. Auch in anderen Fällen sollen die Gerichte (jetzt die StA.), wenn nach ihrem eigenen pflichtmässigen Ermessen dem Verurtheilten so erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen, dass eine Ermässigung oder Niederschlagung der Strafe im Wege der Gnade zu erwarten ist, die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses bis zu Meiner Entschliessung über das eingereichte Begnadigungsgesuch auszusetzen ermächtigt sein.

II. Wenn die Freiheitsstrafe bereits angetreten ist:

JMErlass v. 15. Oct. 1894 (I. 5024): Die Allerhöchste Cabinets-O. v. 16. März 1878 (s. oben) bezieht sich ausdrücklich nur auf noch nicht angetretene Freiheitsstrafen. Zur Unterbrechung einer bereits im Vollzuge begriffenen Strafhaft kann daher die Thatsache, dass auf ein erstes Begnadigungsgesuch Allerhöchst Bericht erfordert ist, an und für sich keinen Anlass bieten. Vielmehr gelten in der fragl. Beziehung in den älteren Landestheilen noch die Allerh. Cab.-Ordre v. 29. Aug. 1838 (s. vorstehend) und in den neuen Landestheilen die Allg. Verfügungen v. 22. Aug. 1867 (s. § 162 unten) und v. 14. Juli 1868 (s. § 162 unten). Dieselben enthalten keine besonderen Vorschriften über die Unterbrechung angetretener Strafen, sondern nur gewisse allgemeine Grundsätze über die Aussetzung der Strafvollstreckung aus Anlass von Gnadengesuchen, welche Grundsätze auch auf den Fall der bereits begonnenen Vollstreckung Anwendung finden.

In Ergänzung dieser Vorschriften bestimme ich Folgendes:

Ist die Strafe schon angetreten, so findet in der Regel die Unterbrechung wegen eines eingelegten Gnadengesuches selbst dann nicht statt, wenn des Kaisers und Königs Majestät Bericht zu erfordern geruht haben. Hiervon wird nur in den Fällen eine Ausnahme zu machen sein, wenn die Freiheitsstrafe von so kurzer Dauer ist, dass die Allerhöchste Begnadigung, falls sie eintrete, wirkungslos sein könnte, weil inzwischen die Strafe vollständig oder fast vollständig verbüsst ist.

Ob diese Umstände vorliegen, muss der Beurtheilung des Ersten StA. vorbehalten bleiben, wobei insbesondere darauf Gewicht zu legen sein wird, ob das Begnadigungsgesuch berücksichtigungswerth erscheint oder nicht.

Besondere Vorsicht muß sonach der StA. bei kürzeren Freiheitsstrafen walten lassen (Geld — s. auch unten § 172 — kann wiedererstattet werden, bei längeren Freiheitsstrafen ist ein gänzlicher Erlaß nicht anzunehmen); es ist darauf zu achten, daß nicht durch die Vollstreckung die Gnadenabsicht des Königs vereitelt werde.

III. Die wegen Begnadigungsgesuchen vom StA. verfügten Aufschübe fallen nicht unter die Regel der Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 Nr. II (s. weiter unten), sind also nicht beschränkt auf die Frist von vier Wochen, über welche hinaus etwa höhere Genehmigung einzuholen wäre, dauern vielmehr bis zur Allerhöchsten Entscheidung.

IV. Der Aufschub ist ebensowohl von Amtswegen, wie auf Antrag zu veranlassen. Es bedarf natürlich, wenn ein Verurtheilter unter der Behauptung, ein Gnadengesuch eingereicht zu haben, die Aussetzung der Strafvollstreckung nachsucht, eines Nachweises über die Einreichung des Begnadigungsgesuches:

An . . .

Auf das Gesuch vom . . .

Sie haben, bevor in die Erwägung Ihres Strafaussetzungsgesuchs eingetreten werden kann, zunächst den Nachweis der behaupteten Absendung des Begnadigungsgesuches durch Vorlegung des Posteinlieferungsscheines (oder einer anderweiten Bescheinigung) zu führen.

V. Sodann wird an der Hand der Akten geprüft, ob nach Anhalt der obigen Bestimmungen die Strafvollstreckung auszusetzen sei; zu diesem Behufe sind in Amtsgerichtssachen erst die Akten von dem Amtsrichter, welchem die Strafvollstreckung obliegt (s. oben § 133 S. 467), zu erfordern; denn nach Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 Nr. III 1 (ebenda) bearbeitet auch in den gedachten Sachen der StA. die Begnadigung.

VI. Erscheint Aussetzung der Strafvollstreckung erforderlich, so ist in allen Fällen zunächst die Einstellung der bereits getroffenen Maßregeln zu veranlassen, und zwar besonders schleunig

a) in Amtsgerichtssachen, da der Amtsrichter von dem Begnadigungsgesuche keine Kenntniß hat und vielleicht inzwischen durch Vollstreckung den Gnadenbeweis vereitelt;

b) falls eine andere Behörde schon mit der Verhaftung oder Vorführung ersucht war.

In diesem Punkte ist die sorgfältigste Prüfung der Akten nöthig.

VII. Für Steuerstrafsachen bestimmt ein

Erlass des Finanzministers v. 20. Sept. 1876,

mitgetheilt durch

JMErlass v. 28. Oct. 1876 (JMBl. 208): Im Interesse eines gleichmässigen Verfahrens wird die Königl. Regierung veranlasst, in Fällen, in welchen ihr ein an des Kaisers und Königs Majestät gerichtetes Gesuch wegen Erlasses oder Ermässigung der wegen eines Steuervergehens gerichtlich erkannten und rechtskräftig feststehenden Strafe zum Bericht unter Vorlegung der gerichtlichen Akten zugefertigt wird, die betreffende Gerichtsbehörde ausdrücklich zu ersuchen, von der Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Entscheidung über das Gnadengesuch Abstand zu nehmen.

Diesem Ersuchen ist nach den unten im § 167 gegebenen Grundsätzen unbedingt zu entsprechen.

§ 160.

10. Die Begnadigung wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte.

Eine besondere Art der Begnadigung ist die Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte („Rehabilitation"), oder einzelner Rechte oder Auszeichnungen.

I. Sie kann erst nach verbüßter Hauptstrafe in Frage kommen.

II. Hinsichtlich der nicht in Militär-Verhältnissen stehenden Personen gilt:

Allerh. Erl. v. 30. Dec. 1852 an die Minister der Justiz und des Innern (JMBl. 1853 S. 122): ... In Betracht dessen setze Ich hierdurch fest:
1. dass diejenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des StGB. mit Verlust der bürgerl. Ehrenrechte bestraft sind, nur ausnahmsweise wie alle andern Begnadigungsgesuche mittelst besonderer von Ihnen gemeinschaftlich zu erstattender Berichte zu Meiner Entscheidung gebracht werden, falls Sie dieselben zur Befürwortung für angethan erachten;
2. dass alle andern, auf Verurtheilungen nach der früheren Strafgesetzgebung beruhenden Rehabilitationsfälle, insoweit der zu Rehabilitirende wegen Staatsverbrechen, also wegen Hochverraths, Landesverraths oder Beleidigung der Majestät und der Minister des Kgl. Hauses bestraft ist, einer abgesonderten Prüfung unterworfen und zum Gegenstande besonderer Separatberichte, in welchen zugleich das politische Verhalten des zu Rehabilitirenden näher erörtert wird, gemacht werden. . . .

Dazu

Erlass d. Min. d. Inn. v. 18. Jan. 1853 (JMBl. 123) ad 1: Hinsichtlich derjenigen Rehabilitationsfälle, in denen die zu Rehabilitirenden auf Grund des neuen StGB. mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sei es lebenslänglich oder zeitweise, bestraft sind, kann die Wiederverleihung derselben, insofern sie nicht von selbst eintritt, nur ausnahmsweise erfolgen, und es wird daher von Seiten der Min. des Inn. und der Justiz jedesmal eines besonderen Immediatberichtes bedürfen, welcher das Vorhandensein besonderer Begnadigungsgründe voraussetzt. . . . Der Antrag auf Wiederverleihung der bürgerlichen Ehrenrechte wird nur aus den erheblichsten Gründen befürwortet werden können, falls nicht bereits der längste Zeitraum der zeitweisen Verlustigerklärung derselben verflossen ist. Das in allen Fällen dieser Kategorie zu beobachtende Verfahren regelt sich von selbst dahin, dass die K. Regierung, wenn Anträge solcher Rehabilitanden zu ihrer Kognition kommen, mit denjenigen Gerichtsbehörden, denen die Kompetenz für die Begnadigungsinstanz kompetirt (also der StA.), über das Vorhandensein ausreichender, die Rehabilitation motivirender Begnadigungsgründe in Kommunikation tritt, und, falls entweder eine Verschiedenheit der Meinungen zwischen der K. Regierung und der betr. Gerichtsbehörde obwaltet, oder falls die Königl. Regierung mit dieser über die Befürwortung einverstanden ist, jedesmal unter Vorlegung der erforderlichen Schriftstücke, namentlich der Erk. und der Atteste über das Wohlverhalten der Rehabilitanden etc. hierher berichtet, andernfalls aber, falls sie ebenso, wie die betr. Gerichtsbehörde, das Rehabilitationsgesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet, die Beförderung und Befürwortung desselben ablehnt, ohne erst Bericht hierher zu erstatten.

Die Thätigkeit des StA. beschränkt sich also auf gutachtliche Aeußerung. Der Bericht sowohl, als der ablehnende Bescheid liegt der Regierung (in Berlin dem K. Polizei-Präsidium) ob, an welche auch, falls der Verurtheilte zunächst an die StA. sich gewendet haben sollte, das Gesuch mit Aeußerung abzugeben ist.

III. Für Personen, die noch in Militärverhältnissen stehen, bestimmt

Allg. Verf. v. 7. Juni 1839 (JMBl. 207): . . . 1. alle Rehabilitirungsgesuche von Personen, die noch in Militärverhältnissen stehen, ein-

schliesslich der zur Reserve und zur Landwehr gehörenden, oder auf unbestimmte Zeit beurlaubten Mannschaften, gehören zur ausschliesslichen Kompetenz der Militärbehörden;

an welche (Landwehr-Bezirks-Kommando) also solche Gesuche abzugeben sein würden.

§ 161.

11. Die Allerhöchste Entschließung.

I. Demnächst ergeht entweder die Allerhöchste Entschließung, oder die Nachricht des Justizministers, daß er keine Veranlassung gehabt hat, das Gesuch Seiner Majestät zu unterbreiten.

Die erfolgte Begnadigung ist natürlich unanfechtbar; es können aber nachträglich Umstände hervortreten, welche den Bittsteller der Gnade unwürdig erscheinen lassen:

Erlass v. 20. Juli 1832 (Jahrb. 40, 253): Erfolgt die Begnadigung, der Richter findet jedoch Umstände, von welchen zu vermuthen ist, dass sie Sr. Majestät dem Könige unbekannt geblieben sind, so muss er nach Vorschriften der KrO. § 594 deshalb sofort mit Beifügung der Akten an den Justiz-Minister berichten, jedoch bis zur erfolgenden Bescheidung sich aller Verfügungen, welche die Begnadigung verringern oder gar vergeblich machen könnten, sorgfältig enthalten.

Die Allerhöchste Entschließung ergeht in gewissen Sachen durch ein Schriftstück für eine ganze Reihe von Bittstellern. Im letzteren Falle gelangt vom Justizminister in beglaubigter Abschrift eine Uebersicht, welche in ihrer letzten Spalte den Allerhöchst genehmigten Antrag des Justizministers enthält, an die StA. zur weiteren Veranlassung. In den übrigen Fällen kommen die Akten mit dem einzelnen Allerhöchsten Erlaß bezw. mit einer Verfügung des Justizministers zurück.

II. Die Entscheidung ist zunächst dem Bittsteller mitzutheilen:

1. Für den Fall der Begnadigung gilt:

Erlass v. 8. Juni 1882 (I. 2110): Aus mehreren zu meiner Kenntniss gekommenen Einzelfällen habe ich ersehen, dass die Benachrichtigung der Betheiligten von der auf Begnadigungsanträge ergangenen Allerhöchsten Entschliessung durch Zufertigung einer Abschrift des betreffenden Theils der den StA. mitgetheilten Auszüge aus der Tabelle bewirkt wird.

Eine solche Art der Benachrichtigung ist unzulässig, denn die Mittheilung des in der Tabelle gestellten Antrages des Justizministers an die Betheiligten erscheint ungeeignet und ist überdies zwecklos. Ich bestimme daher, dass die Betheiligten ohne Beifügung eines Auszuges aus der Tabelle nur dahin zu bescheiden sind, dass ihnen von Sr. Majestät dem Könige durch Allerhöchsten Erlass vom . . . die nach Inhalt näher zu bezeichnende Gnadenerweisung zu Theil geworden ist.

2. Im Ablehnungsfalle schließt sich der zu ertheilende Bescheid an den Wortlaut des Erlasses des Justizministers an.

Die Benutzung von Formularen ist auch hier zu vermeiden; s. oben § 154 III 3.

III. Demnächst ist das Weitere wegen Ausführung der Entscheidung zu veranlassen. In Amtsgerichtssachen sendet man nur die Akten an den Amtsrichter zurück, welchem man das Weitere überläßt. In den übrigen Sachen verfügt man nunmehr schleunigst: im Ablehnungsfalle die etwa noch nicht

begonnene Strafvollstreckung, im Begnadigungsfalle deren Aufhebung bez. Aenderung.

Ist eine erlassene Geldstrafe bereits gezahlt, so ist die Rückzahlung gemäß oben § 144 V zu verfügen. Vgl. deswegen auch Müller, Justizverwaltung, V. Auflage, S. 1783.

Ist eine Freiheitsstrafe in Geldstrafe umgewandelt, so ist letztere zu vollstrecken (s. oben § 144). Bei Fruchtlosigkeit:

JMErlass v. 15. Nov. 1889 (I. 3505): Wenn eine Freiheitsstrafe im Gnadenwege in eine Geldstrafe umgewandelt ist, so wird dem Begnadigten, der die Zahlung nicht alsbald leistet, auf sein Ansuchen, gemäss § 488 StPO. auch eine Befristung gewährt und dem Begnadigten, welcher nur einen Theil der Geldstrafe gezahlt hat, dieser Theil auch auf die zu vollstreckende substituirte Freiheitsstrafe verhältnissmässig angerechnet werden können.

Außerdem erfolgt Mittheilung an

a) den Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission bei noch nicht gedienten Militärpflichtigen (Nr. 7 Allg. Verf. v. 12. Juli 1881, oben § 88 S. 342;

b) an das Bezirkskommando bei mit Ehrverlust unter 3 Jahren bestraften Personen des Beurlaubtenstandes (Nr. 8 das., oben S. 342);

c) zum Strafregister, wie früher ausdrücklich in der Ausführ.-Verf. v. 12. Juli 1882 (JMBl. 200) Abschnitt 11 Nr. 9 angeordnet war.

§ 162.

12. Die Begnadigung in den neueren Provinzen.

Das Verfahren in den neuen Provinzen ist besonders geregelt; in den Grundzügen ebenso wie vorstehend dargestellt.

I. Wegen der Geldstrafen bis zu 30 Mk. s. oben § 151 III 1 S. 532.

II. Für Hannover gilt ferner

Allerh. Erlass v. 5. Nov. 1866 (JMBl. 310): **§ 1.** Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlass oder um Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen sind der Allerhöchsten Entschliessung Seiner Majestät des Königs zu unterbreiten, soweit nicht die Ausübung des Begnadigungsrechts in Beziehung auf einzelne Arten von Sachen bestimmten Behörden übertragen ist oder ferner übertragen werden wird.

§ 2. Die Begnadigungsgesuche der auf freiem Fusse befindlichen Verurtheilten können entweder unmittelbar bei des Königs Majestät oder wie bisher bei der Kronanwaltschaft (StA.) des Gerichts, welches das Erkenntniss in erster Instanz abgegeben hat, angebracht werden.

§ 3. Wenn auf ein unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachtes Begnadigungsgesuch bei Zufertigung desselben an die Kronanwaltschaft (StA.) der Just.-Min. Bericht erfordert, so hat die KronA. sich gutachtlich zu äussern, unter Beifügung der Untersuchungsakten, eines zur Vorlegung bei des Königs Majestät geeigneten, eine kurze Darstellung des Sachverhältnisses und die Worte der die Verurtheilung begründenden strafrechtlichen Bestimmungen enthaltenden Aktenauszugs und einer beglaubigten Abschrift des rechtskräftigen Urtheils (vgl. jetzt Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 III, s. S. 540).

Wird bei Zufertigung eines unmittelbar bei des Königs Majestät angebrachten Begnadigungsgesuches ein Bericht von der Kronanwaltschaft (StA.) nicht erfordert, so hat dieselbe von Amtswegen zu prüfen, ob sich der Fall zur Befürwortung eignet. Entscheidet sich die Kronanwaltschaft für eine solche Befürwortung, so ist zu verfahren, als ob Bericht erfordert wäre. Entscheidet sie sich nicht für eine solche Befürwortung, so ist dem Gesuchsteller zu eröffnen, dass das Gesuch auf Befehl Sr.

Majestät des Königs an den Just.-Min. und von diesem an die Kronanwaltschaft zur Prüfung übersandt, von der letzteren jedoch keine Veranlassung zur Befürwortung des Gesuchs gefunden worden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hierdurch erfolge.

§ 4. Ist das Gesuch bei der KronA. (StA.) eingereicht worden, so hat sie dasselbe ohne Bericht direkt an den Geheimen Kabinetsrath Seiner Majestät des Königs gelangen zu lassen.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des § 3.

§ 5. Begnadigungsgesuche der in den öffentlichen Straf- und Sicherheits-Anstalten befindlichen Gefangenen sind von der Direktion der Anstalt an die betreffende StA. zu übersenden. Wird ein solches Gesuch für berücksichtigungswerth gehalten, so ist wie in dem § 3 al. 1 angegeben, andernfalls nach § 4 zu verfahren.

§ 7. Wegen des Einflusses eines angebrachten Begnadigungsgesuches auf die Strafvollstreckung verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Ueber die Absendung des Gesuches ist unter Vorlegung des Posteinlieferungsscheines bei dem zur Strafvollstreckung zuständigen Gericht der Nachweis zu liefern.

Dazu

Allg. Verf. v. 14. Juli 1868 (JMBl. 253) betr. den Dienst der Beamten der Kronanwaltschaft im Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

1. Die Vollstreckung einer noch nicht angetretenen Freiheitsstrafe oder einer Geldbusse ist auszusetzen, wenn von des Königs Majestät über das Begnadigungsgesuch Bericht erfordert ist, oder der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe dem Verurtheilten einen unwiederbringlichen Schaden an seiner Ehre zufügen würde.

2. Im Uebrigen ist der Vollstreckung nur dann Anstand zu geben, wenn dem Verurtheilten erhebliche Begnadigungsgründe zur Seite stehen.

3. Die blosse Anmeldung eines Begnadigungs-Gesuches oder die Erneuerung eines bereits zurückgewiesenen Gesuches kann die Strafvollstreckung niemals hemmen.

III. Für Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Frankfurt a. M. ist ergangen

Allg. Verf. v. 22. Aug. 1867 (JMBl. 266),

deren § 1 gleichen Inhalt hat, wie § 1 des für Hannover geltenden Erlasses, aber noch besonders hervorhebt

diejenigen Fälle, in welchen die Strafe in Geldbusse besteht, die den Betrag von zehn Thlr. nicht übersteigt. Hierüber ist nach dem Allerh. Erlasse vom 19. Dec. 1866 bezw. 16. Febr. 1867 von dem JM. zu entscheiden.

§ 2 entspricht dem abgedruckten § 2, § 4 dem § 3 mit der Maßgabe, daß nicht die Kronanwaltschaft (StA.), sondern der Oberstaatsanwalt sich gutachtlich äußert, der StA. aber den Aktenauszug anfertigt, der ObStA. auch eventuell ablehnend bescheidet. § 5 entspricht dem abgedruckten § 4, nur ist noch die Einreichung „mittels Umschlages und unter Unterschrift" des StA. vorgeschrieben.

§ 6. Nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 4 und 5) ist auch in denjenigen Fällen zu verfahren, auf welche die in § 1 erwähnten Allerh. Erlasse Anwendung finden. In dem Falle des letzten Absatzes des § 4 ist jedoch, wenn das Gesuch zur Befürwortung nicht für geeignet erachtet wird, dem Bittsteller zu eröffnen, dass das Gesuch von dem JM. dem betr. Gericht (StA.) zur Prüfung übersandt, von diesem indessen keine Veranlassung zur Befürwortung gefunden sei, weshalb die ablehnende Bescheidung . . . (wie oben).

Im Falle des § 5 ist das Gesuch in der dort vorgeschriebenen Weise an den JM. einzureichen.

§ 7 entspricht dem obigen § 5, § 9 dem § 7 und der Allg. Verf. v. 14. Juli 1868.

§ 8. Von Amtswegen ist von dem ObStA. (jetzt StA.), nach näherer Massgabe des ersten Absatzes im § 4, an den JM. zu berichten: . . .

2. wenn das Gericht von Amtswegen beschliesst, dass die Begnadigung des Verurtheilten in Antrag zu bringen sei. Beschlüsse dieser Art sind unter Angabe der Gründe besonders abzufassen und der StA. zur weiteren Veranlassung mitzutheilen.

IV. Für die Bewilligung des Strafaufschubs, wenn ein Begnadigungsgesuch eingereicht und die Strafe bereits angetreten ist, gilt auch für die neueren Provinzen

JMErlass v. 15. Okt. 1894 (abgedruckt oben § 159)

nach der ausdrücklichen Erklärung daselbst.

§ 163.

II. Die Strafaussetzung mit Aussicht auf künftigen Gnadenerweis.

I. Die Grundlage für die Strafaussetzung mit der Aussicht auf einen künftigen Gnadenerweis giebt der

Allerhöchste Erlass v. 23. Okt. 1895 (JMBl. 348): Auf Ihren Bericht vom 15. Oktober d. Js. ermächtige Ich Sie, solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, nach Ihrem Ermessen Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen, indem Ich in den dazu geeigneten Fällen demnächst Ihrem Bericht wegen Erlasses oder Milderung der Strafe entgegensehen will. Von dieser Ermächtigung soll jedoch vornehmlich nur zu Gunsten solcher erstmalig verurtheilter Personen Gebrauch gemacht werden, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und gegen welche nicht auf eine längere als sechsmonatige Strafe erkannt ist.

Dazu erklärt der

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (I. 6539): Der Allerhöchste Erlass vom 23. Okt. d. Js. bezweckt, den darin bezeichneten Verurtheilten Gelegenheit zu geben, sich durch längere gute Führung den Erlass der Strafe zu verdienen. Es wird auf Grund der ertheilten Ermächtigung denselben in den dazu geeigneten Fällen zunächst nach meinem Ermessen ein längerer Strafaufschub bewilligt werden. Nach dessen Ablauf wird die Führung der Verurtheilten während dieses als Probezeit anzusehenden Zeitraums geprüft und, falls diese Prüfung günstig ausfällt, die Begnadigung der Verurtheilten bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige von mir beantragt werden.

Dieser Anordnung liegt die Erwägung zu Grunde, dass in manchen Fällen die Nichtvollstreckung der Strafe, wenn sie auf eine längere Bewährung des Verurtheilten gegründet wird, nicht nur diesem, sondern auch dem Gemeinwohle förderlicher ist als der Strafvollzug. Dies gilt insbesondere mit Bezug auf jugendliche Verurtheilte, weil bei diesen einerseits das Mass der Schuld oft ein so geringes ist, dass es das gänzliche Unterbleiben des Strafvollzugs zu rechtfertigen vermag, andererseits die im allgemeinen noch sittlich unverdorbene und noch erziehungsfähige Person des Schuldigen die Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten in hinreichendem Grade gewährleistet. Auch ist bei diesen Verurtheilten die Besorgniss vor schädlichen Wirkungen des Vollzuges von Freiheitsstrafen wegen des Verkehrs mit verdorbenen Mitgefangenen besonders naheliegend. Die Allerhöchste Ermächtigung betrifft daher vornehmlich nur solche Verurtheilte, die zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne jedoch Erwachsene, da bei solchen ausnahmsweise ähnliche Gründe für eine Begnadigung sprechen können, grundsätzlich auszuschliessen. Sie bezieht sich ferner, ebenfalls ohne einen unbedingten Ausschluss anderer, vornehmlich nur auf erstmalig und zu nicht länger als sechsmonatigen Strafen verurtheilte Personen, womit zugleich zum Ausdruck gebracht ist, dass Fälle, welche

entweder wegen des Vorlebens des Thäters oder wegen der näheren Umstände der That zu den schwereren gerechnet werden müssen, sich für die Gewährung der Vergünstigung nicht eignen.

Diese Sätze kennzeichnen nach allen Richtungen hin das Wesen der Rechtseinrichtung für Preußen. Eine Forderung der neueren „kriminalpolitischen" Wissenschaft, ist ihr hier genügt worden ohne Inbewegungsetzung der Gesetzgebung lediglich auf Grund des dem Könige zustehenden allgemeinen Rechtes, im Wege der Gnade die Strafvollstreckung aufzuschieben (s. § 166 unten, auch wegen der Grenze des § 488 StPO. von 4 Monaten) und die Strafe zu erlassen (s. § 151 oben).

Während aber die Wissenschaft vornehmlich dem erkennenden Gerichte auch die Entscheidung darüber zuweisen will, ob die Vollstreckung der auszusprechenden Strafe zunächst auszusetzen und später gegebenenfalls ganz zu unterlassen sei (bedingte „Verurtheilung"; vgl. v. Liszt, Lehrbuch, § 15 II 2), weist Preußen dem vollstreckenden Beamten — Amtsrichter oder StA. (s. oben § 133 und unten VI) — die fragl. Prüfung zu. Schon jetzt dürfte die Praxis ergeben haben, wie sehr der letztere Weg dem ersteren vorzuziehen ist. Wären die zahlreichen Ermittelungen, welche häufig zur Aufklärung der hier interessirenden persönlichen Verhältnisse, des Rufs und der Führung des Verurtheilten und seiner Eltern, erforderlich sind, vor der Hauptverhandlung vorzunehmen, so wären Verzögerungen der Aburtheilungen unausbleiblich, die gerade jetzt endgiltig beseitigt erscheinen (s. oben § 42 S. 175); leicht würden die Fragen der Strafaussetzung, als die der Schuldfrage gegenüber weniger wichtigen, in der Hauptverhandlung übers Knie gebrochen werden; in den Strafkammersachen würde das Kollegium, das jetzt mit dem Strafvollzuge nichts zu thun hat, mit vielen diesbezüglichen technischen Fragen befaßt werden; — alles das ganz abgesehen davon, wie die Einrichtung von den gesetzgebenden Körpern verunstaltet werden konnte, wenn sie den Weg der Gesetzgebung hätte laufen müssen.

Aeltere Anklänge s. unten im § 168 I.

Der vorgenannte Erlaß, dem wir im Weiteren folgen, umschreibt zunächst enger die

II. Voraussetzungen.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Auf Grund der mir ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung bestimme ich hiernach Folgendes:

I. Bei allen rechtskräftigen Verurtheilungen solcher jugendlichen Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zu nicht längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen ist von den zuständigen, später zu bezeichnenden Justizbehörden von Amtswegen sorgfältig zu prüfen, ob der Fall dazu angethan ist, die Vollstreckung der Strafe auf längere Zeit auszusetzen und die Begnadigung des Verurtheilten auf Grund guter Führung während dieser Strafaussetzung in Aussicht zu nehmen.

Nach welchen Gesichtspunkten diese Prüfung zu erfolgen hat, lässt sich wegen der Verschiedenheit der denkbaren einzelnen Fälle erschöpfend nicht vorschreiben. Im Allgemeinen wird daran festzuhalten sein, dass nur solche Verurtheilte der Gnade würdig erscheinen, welche nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigungen, sondern mehr durch Leichtsinn, Unbesonnenheit, Unerfahrenheit oder infolge Verführung zu dem von ihnen begangenen Fehltritt veranlasst sind. Für die Entscheidung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, wird neben den bei der That selbst ermittelten Umständen in der Regel das Vorleben des Verurtheilten einen genügend sicheren Anhalt bieten. Dasselbe ist daher, wenn es nicht bereits bekannt ist, durch geeignete Ermittelungen aufzuklären. Bereits vorbestrafte Personen sind, abgesehen von besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Umständen nicht zu berücksichtigen, ebensowenig solche, welche durch schlechte Führung in

Schule, Haus oder Berufsstellung keine Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten erwecken. Auch die Umgebung und überhaupt die Verhältnisse, in welchen der Verurtheilte während der Probezeit zu leben haben wird, werden mit Bezug auf die Frage, ob sich Besserung von ihm erwarten lässt, in Betracht zu ziehen sein.

III. 1. Vorläufige Mittheilung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Da Fälle vorkommen können, in denen das eigene Interesse des Verurtheilten die sofortige Vollstreckung der Strafe angezeigt erscheinen lässt, wie etwa, wenn es sich einerseits um eine geringfügige Strafe, andererseits um den bald bevorstehenden Antritt einer neuen Stelle oder den Eintritt in das Heer handelt, so wird, sobald überhaupt Anlass vorliegt, den Fall für berücksichtigungswerth zu erachten, regelmässig dem gesetzlichen Vertreter des Verurtheilten, oder wenn letzterer bereits achtzehn Jahre alt ist, diesem selbst eine kurze formularmässige Eröffnung etwa dahin zu machen sein, dass beabsichtigt werde, . . .

Dazu

Runderlass v. 26. Febr. 1898 (I. 1220): Da der gebrauchte Ausdruck „Begnadigung“ vereinzelt zu dem Missverständnisse Veranlassung gegeben hat, als sei er im Sinne von „Straferlass“ gebraucht, so ist die dem Verurtheilten zu machende Eröffnung stets dahin zu fassen: „dass beabsichtigt werde, für den Verurtheilten einen längeren Strafaufschub zu beantragen, nach dessen Ablauf geprüft werden würde, ob auf Grund guter Führung für ihn ein Gnadenerweis erbeten werden könne.“

Ist der Strafaufschub bewilligt, so ist dem Verurtheilten lediglich von dieser Thatsache Nachricht zu geben, ohne daran weitere Bemerkungen zu knüpfen.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): . . . und dass sofort unter Angabe der Gründe Anzeige zu erstatten sei, wenn etwa dagegen Bedenken beständen und die alsbaldige Strafvollstreckung gewünscht werde.

2. Anhörung anderer Betheiligter.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Unter Umständen werden auch andere Privatpersonen, wie Brotherren oder Pflegeeltern, oder Behörden, wie namentlich die Schulbehörde, an der Frage der Gewährung des Strafaufschubs interessirt und daher über dieselbe in geeigneter Weise zu hören sein. Das Gleiche gilt von Behörden, deren amtliche Interessen durch die Strafthat verletzt sind, wie z. B. von der Eisenbahnbehörde im Falle der Transportgefährdung (s. deshalb unten IV 3).

IV. Besondere Fälle.

1. und 2. Die hülfsweisen Freiheitsstrafen; die Begnadigungsrechte anderer Minister.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Zu den in die Prüfung einzubeziehenden Verurtheilten gehören unter den oben bezeichneten Voraussetzungen auch diejenigen, welche eine subsidiäre Freiheitsstrafe zu verbüssen haben, sobald die Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe feststeht (s. deshalb auch unten Rund-Erlaß v. 16. März 1896 am Ende und IX 3c). Ausgenommen sind dagegen diejenigen, hinsichtlich deren das Begnadigungsrecht anderen Verwaltungschefs Allerhöchst übertragen ist. Bezüglich dieser Verurtheilten bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Vorschriften.

Ueber letztere Fälle verhält sich der

Runderlass v. 16. März 1896 (I. 1600a): Denjenigen Verurtheilten, hinsichtlich deren das Begnadigungsrecht durch die Allerhöchste Ordre vom 15. Dezember 1880 (oben § 151 S. 532) dem Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten übertragen ist, soll fortan unter den in dem Allerhöchsten Erlass vom 23. Oktober 1895 bezeichneten Voraus-

setzungen gleichfalls ein Strafaufschub bewilligt werden. Im Einvernehmen mit dem gedachten Herrn Minister wird daher angeordnet, dass die Circularverfügung vom 19. November 1895 bezüglich der erwähnten Verurtheilten zur entsprechenden Anwendung gebracht wird, dass jedoch hierbei an Stelle des Justizministers überall der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten tritt, und dass die nach der Verfügung von den Amtsgerichten an die Ersten Staatsanwälte zu sendenden Verzeichnisse, Anzeigen, Mittheilungen etc., auch soweit sie für den Minister bestimmt sind, der zuständigen Königlichen Regierung unmittelbar einzureichen sind. Etwaigen Ersuchen der letzteren um Aeusserungen etc. haben die Ersten StA. selbstverständlich auch in den hier fraglichen Sachen zu entsprechen. Ausserdem ist Folgendes zu beachten:

Zu Nr. I der Circularverfügung.

1. Die fraglichen Verurtheilten sind in die Prüfung nur dann einzubeziehen, wenn nicht nur die Unbeitreiblichkeit der Geldstrafe, sondern auch feststeht, dass die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe auch nicht durch Anhaltung zu Forst- und Gemeindearbeiten vollstreckt werden kann (§§ 14, 34 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878). ...

3. Wegen der oben erwähnten Gefährdung von Eisenbahntransporten hat der

JMErlass v. 30. Nov. 1896 (I. 6183): ... die Ersten Staatsanwälte und die Amtsgerichte angewiesen, den Gesuchen der Eisenbahnbehörden um Erwirkung der Strafaussetzung und demnächstigen Begnadigung nach Möglichkeit zu entsprechen, hierbei aber besonders betont, dass der in seiner Circularverfügung vom 19. November 1895 ausgesprochene Grundsatz, dass Personen im Alter von über achtzehn Jahren die Strafaussetzung nur ausnahmsweise zu Theil werden soll, auch gegenüber den in dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 24. Oktober 1896 erwähnten Verurtheilten zur Anwendung kommen soll.

Dazu

Verf. d. Min. d. öffentl. Arb. v. 24. Oct. 1896 (IVa, B. 8907): Durch Allerhöchsten Erlass vom 23. Oktober 1895 ist der Justizminister ermächtigt worden, unter bestimmten Voraussetzungen solchen zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen, hinsichtlich deren bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, Aussetzung der Strafvollstreckung zu bewilligen und später wegen Erlasses oder Milderung der Strafe Anträge zu stellen. (Bedingte Begnadigung.) Es ist in Aussicht genommen, diese Massnahmen in geeigneten Fällen auch auf die wegen Gefährdung von Eisenbahntransporten verurtheilten Eisenbahnbediensteten Anwendung finden zu lassen. Die Königlichen Eisenbahn-Direktionen wollen bei ihren Aeusserungen zu Gnadengesuchen hierauf mit Rücksicht nehmen.

Die bedingte Begnadigung soll nur bei erstmaliger Verurtheilung und nur bei kürzeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen in Anwendung kommen. Der Natur der Sache nach sind dafür ferner nur solche Fälle in Betracht zu ziehen, in denen nach seitheriger Uebung die Befürwortung der theilweisen Begnadigung, also Ermässigung oder Umwandlung der erkannten Strafe, für angängig erachtet wurde.

Wenn der Verurtheilte aus dem äusseren Betriebsdienste zurückgezogen wird, also keine Gelegenheit mehr hat, seine Besserung zu beweisen, wird von der in Rede stehenden Massnahme in der Regel abgesehen werden müssen.

Die Begnadigung, welche beim Ablauf der Strafaussetzungsfrist in Erwägung gezogen werden soll, wird nur dann befürwortet werden können, wenn der Verurtheilte sich inzwischen nicht neue Pflichtversäumnisse ähnlicher Art hat zu schulden kommen lassen. Bei Mittheilung über die Strafaussetzung ist deshalb der Verurtheilte in geeigneter Weise über die Bedeutung dieser Massnahmen zu belehren und darauf hinzuweisen, dass es von der seinerseits bei Wahrnehmung der Dienstgeschäfte bewiesenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit abhängen werde, ob er seiner Zeit zur Begnadigung in Vorschlag gebracht werden kann.

4. Eine wichtige neue Gruppe von Aufzunehmenden bilden jetzt die für die Fürsorgeerziehung Vorgesehenen (s. oben § 34 S. 136) nach

Allg. Verf. v. 6. Febr. 1901 (JMBl. 31): Zu dem am 1. April d. Js. in Kraft tretenden Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 . . . II. Die Strafvollstreckungsbehörden haben in den geeigneten Fällen zu erwägen, ob eine Aussetzung der Strafvollstreckung auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 23. Oct. 1895 in Erwartung des günstigen Erfolges einer einzuleitenden Fürsorgeerziehung in Aussicht genommen werden kann. Zutreffendenfalles sind die Akten alsbald dem zuständigen Vormundschaftsgerichte (§ 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1900) unter Hinweis auf die Thatsachen, welche eine Verwahrlosung oder die Gefahr einer Verwahrlosung des Verurtheilten erkennen lassen, zur Entschliessung über die Einleitung der Fürsorgeerziehung, geeignetenfalls auch über eine vorläufige Unterbringung des Minderjährigen (§ 5 des Gesetzes) vorzulegen. Steht die Fürsorgeerziehung in Aussicht, so ist bei Befürwortung des Strafaufschubs auf diese Thatsache Bezug zu nehmen.

V. Ausnahmsweise zu berücksichtigende Verurtheilte und Fälle.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): (a) Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatten, sowie (b) solche, welche zu längeren als sechsmonatigen Freiheitsstrafen verurtheilt sind, sind nur ausnahmsweise zu berücksichtigen und zwar nur dann, wenn ihnen ähnliche Gründe, wie die soeben entwickelten, zur Seite stehen und wenn es sich um Strafthaten handelt, an deren Ahndung nach der konkreten Lage der Sache das öffentliche Interesse nur in geringem Masse betheiligt erscheint. (c) Endlich kommen, wie sich aus dem Hauptzweck der Anordnung ergiebt, zwar im Allgemeinen nur solche Verurtheilte in Betracht, welche ihre Strafe noch nicht angetreten haben. Es sind aber solche, welche die Strafe bereits zum Theil verbüsst haben, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und insbesondere dann zu berücksichtigen, wenn vor Antritt der Strafe die Prüfung des Falles in der hier erheblichen Richtung nicht stattgefunden hatte oder nachträglich Umstände hervorgetreten sind, welche aus den hier verfolgten Gesichtspunkten die Aussetzung des weiteren Strafvollzugs rechtfertigen.

VI. Die zuständigen Behörden.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort):

II. Die unter I. vorgeschriebene Prüfung erfolgt:

a) Hinsichtlich aller von den Amtsgerichten und Schöffengerichten Verurtheilten durch die Amtsgerichte.

b) Hinsichtlich aller übrigen Verurtheilten durch die StA. bei den Landgerichten.

VII. Die erste Prüfung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort):

Wird zur Bewilligung der Strafaussetzung keine Veranlassung gefunden, so ist bei Anordnung der Strafvollstreckung in den Akten durch einen kurzen Vermerk, wie etwa: „Strafaufschub nicht veranlasst“, ersichtlich zu machen, dass die Prüfung stattgefunden hat.

1. Findet sich also keinerlei Anhalt, der Frage der Strafaussetzung näherzutreten, so verfügt man:

1. Bemerkung. Strafaufschub nicht veranlaßt.
2. . . . folgen die Vollstreckungsverfügungen.

2. Findet sich aber irgendwie der bezügliche Anhalt, so gilt es, die persönlichen Verhältnisse in der oben zu II gegebenen Richtung aufzuklären.

Dazu dient als Verfügung etwa:

Eilt. V. (vielleicht: „Zu 7 und 8 nach Vortrag“; vgl. § 4 S. 13).
1. Strafnachricht an StA. zu . . .
2. Zählkarte.

3. Abschrift der Urtheilsformel an:
a) Polizeiverwaltung zu . . .
b) Ersten evang. Pfarrgeistlichen zu . . . (vgl. oben § 88 S. 346).
4. Beiakten zurücksenden.
5. Das Sparkassenbuch unterm Aktendeckel an . . . zurücksenden. Einschreiben.
6. Kostenprüfung.
7. (falls noch Schüler; vgl. III 2). Zu schreiben: An den Herrn Lokalschulinspektor zu . . . In usw. handelt es sich darum, ob für den Schüler . . ., der durch Urtheil der . . . vom . . . wegen . . . zu . . . verurtheilt worden ist, ein Strafaufschub mit der Aussicht auf einen späteren Gnadenerweis zu beantragen ist. Ich ersuche um eine sehr gefällige Aeußerung darüber, ob gegen die Maßnahmen vom Standpunkte der Schule aus Bedenken bestehen, oder ob die Aussetzung auch dortseits angebracht erscheint. Eine Aeußerung des betreffenden Lehrers über den Knaben wird durch die Polizeiverwaltung besonders herbeigezogen werden.
8. (falls schon jetzt der Fall an sich „berücksichtigungswerth" erscheint: s. oben III 1). Zu schreiben: An Herrn . . . (den Vater). Nachdem Ihr Sohn . . . durch Urtheil der . . . vom . . . rechtskräftig zu . . . verurtheilt worden ist, wird beabsichtigt, für ihn einen längeren Strafaufschub zu beantragen, nach dessen Ablauf geprüft werden wird, ob auf Grund guter Führung für ihn ein Gnadenerweis erbeten werden kann. Sie wollen sofort unter Angabe der Gründe Anzeige erstatten, wenn etwa dagegen Bedenken bestehen und die alsbaldige Strafvollstreckung gewünscht wird.
9. Urschriftlich mit den Akten
(die Mitsendung der Akten empfiehlt sich, um der ersuchten Behörde alle bereits vorhandenen Ermittelungen und Angaben zugänglich zu machen)
An die Polizeiverwaltung
zu . . .
mit folgendem Ersuchen:
Es handelt sich darum, ob für den . . ., verurtheilt Bl. . . ., ein Strafaufschub mit der Aussicht auf einen späteren Gnadenerweis im Falle guter Führung zu beantragen ist. Ich ersuche daher um genaue Ermittelungen:
1. über das Vorleben des Verurtheilten. Erweckt die bisherige Führung in Schule, Haus und Berufsstellung Hoffnung auf künftiges Wohlverhalten? Ueber die Leistungen und das Betragen des . . . als Schüler insbesondere ersuche ich denjenigen Lehrer sich schriftlich äußern zu lassen, der sich seiner am besten erinnert.
2. darüber, in welchem Rufe die Eltern stehen.
3. darüber, ob die Umgebung und die Verhältnisse, in welchen der Verurtheilte während der Probezeit zu leben haben wird, die Erwartung einer Besserung zulassen.
X. den . . .
Der Erste Staatsanwalt.
J. A.

VIII. Sind die Antworten eingegangen, so bestimmt

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Die der Strafaussetzung für würdig Befundenen sind in ein Verzeichniss einzutragen, welches nach dem anliegenden Formular A zu führen ist. Die Spalten 1 bis 8 des letzteren sind sorgfältig und thunlichst kurz auszufüllen.

1. Man verfügt also entweder, wie oben VII 1:

1. Strafaufschub nicht veranlaßt.
2. (Folgen die Vollstreckungsmaßnahmen; bei Schulkindern nach vorheriger Anfrage beim Schulvorstand, in welcher Zeit am besten die Vollstreckung erfolgt; vgl. § 138 S. 487).

2. Oder man verfügt, falls das Schreiben VII 8 vorher unterblieben war:

1. Zu schreiben usw., wie oben VII 8.
2. Nach 1 Woche.

3. Oder man verfügt endlich:

1. X. . . . ist in die Liste A aufgenommen.
2. Nach 2 Monaten.

und zieht zugleich die Urschrift der Liste A aus dem General-Sekretariat herbei und bewirkt die Eintragung darin.

Es gelten nun folgende

IX. Vorschriften über die Liste A:

1. Allgemeines.

Runderlass v. 16. Juli 1898 (I. 4390): Bei den durch den Runderlass v. 19. Nov. 1895, I. 6539 vorgeschriebenen Berichterstattungen wird von den Strafvollstreckungsbehörden nicht immer gleichmässig verfahren; auch wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse A und B der Vollständigkeit der Verzeichnisse mitunter nicht die gebotene Sorgfalt zugewendet.

Ich nehme daher Veranlassung, auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

1. Die äussere Form der eingereichten Verzeichnisse entspricht vielfach nicht den zu stellenden Anforderungen. Soweit nicht von der Kanzlei gefertigte Reinschriften eingereicht werden, ist auf eine leicht leserliche Schrift zu halten. Die Verzeichnisse sind von der berichtenden Behörde unterschriftlich zu vollziehen. Der Vordruck der Formulare ist sorgfältig zu beachten, damit die nicht selten bemerkten Lücken oder Ungenauigkeiten in den Angaben über das Alter des Verurtheilten, das angewendete Strafgesetz, das Datum des Urtheils u. dgl. vermieden werden. Der Verurtheilte ist als solcher, nicht als Angeklagter zu bezeichnen.

2. Für Spalte 4.

a) **Runderlass v. 5. Feb. 1896** (I. 644): Eine Angabe, wie etwa: „einfacher Diebstahl, § 242 StGB." genügt nicht, vielmehr sind die konkreten Umstände der That in knapper Form ersichtlich zu machen, wie z. B.:

„Einfacher Diebstahl, § 242 StGB.
Entwendung zweier Tauben aus dem unverschlossenen Taubenschlage des Nachbarn"

oder

„Unterschlagung, § 246 StGB.
Der Verurtheilte hat 20 Pf., welche ihm von seinem Brotherrn zur Bezahlung einer Schuld des letzteren übergeben waren, dazu verwendet, sich Naschwaaren zu kaufen."

b) **Runderlass v. 16. Juli 1898** (I. 4390): . . . 2. Der Runderlass v. 5. Feb. 1896 wird nicht genügend befolgt. In Spalte 4 des Verzeichnisses A ist die Strafthat unter Hervorhebung der wesentlichen Thatumstände aufzuführen. Hierbei ist zwar eine ausführliche Schilderung des Hergangs zu unterlassen, aber alles hervorzuheben, was für das Verständniss der That und ihre Bedeutung wesentlich ist. So wird beispielsweise bei Sachbeschädigungen, die je nach den Umständen aus Rohheit oder aus kindischem Muthwillen hervorzugehen pflegen, nicht nur Art und Umfang der Beschädigung, sondern auch der unmittelbare Anreiz, der auf den Thäter wirkte, kurz anzudeuten sein.

Die Eintragung in Spalte 4 des Verzeichnisses A ist so zu fassen, dass sie in das Verzeichniss B wörtlich übernommen werden kann.

Es entspricht nicht der Vorschrift, die näheren Umstände des Herganges erst in die Begründung des Antrages — Spalte 8 des Verzeichnisses A bezw. Spalte 9 des Verzeichnisses B — aufzunehmen.

3. Für Spalte 7 (Bewährungsfrist).

a) **Runderlass v. 5. Feb. 1896** (I. 644): Die Beantragung von ganz kurzen, nur einige Monate währenden Strafaussetzungen empfiehlt sich nicht, da so kurze Fristen keine wirkliche Gewähr für die erfolgte Besserung des Verurtheilten leisten können. In der Regel wird eine zweijährige Frist angemessen sein, und nur in leichteren Fällen — bei kurzen Strafen, sehr jugendlichen Verurtheilten etc. — die Abkürzung auf ein Jahr oder noch kürzere Dauer statthaft erscheinen. Auch wird zu berücksichtigen sein, ob für den Verurtheilten die Ableistung der allgemeinen Militär-

dienstpflicht bevorsteht und aus diesem Grunde eine endgiltige Entscheidung über die Strafverbüssung binnen kürzerer Frist erwünscht ist (s. darüber auch unten X 1 c).

b) **Runderlass v. 6. Juli 1897** (I. 3300): Da in den Fällen, in welchen nur Haftstrafen oder Geldstrafen bis zu 150 Mk. erkannt worden sind und in denen daher nach § 70 No. 6 StGB. die Strafvollstreckung in zwei Jahren verjährt, die Gefahr einer Verjährung der Strafvollstreckung besteht, welche mit Rücksicht auf den möglichen Nichteintritt einer Begnadigung ausgeschlossen werden muss, und da andererseits eine Handlung der Strafvollstreckungsbehörde, welche nach § 72 StGB. die Verjährung zu unterbrechen geeignet ist, mit Rücksicht auf die bewilligte Strafaussetzung nicht herbeigeführt werden kann, so wird es sich empfehlen, in Fällen der bezeichneten Art kürzere Fristen, etwa solche von einem und einem halben Jahre zu beantragen und nach Ablauf derselben nöthigenfalls für die Unterbrechung der Verjährung Sorge zu tragen, selbstverständlich ohne in die wirkliche Strafvollstreckung einzutreten. Dies entspricht auch, da es sich hierbei meist um leichtere Fälle handeln wird, der Circularverfügung v. 5. Feb. 1896 Absatz 4, während in Fällen, die trotz der geringen Strafe für so schwer zu erachten sind, dass eine längere Bewährungsfrist erforderlich erscheint, die Vergünstigung zur Vermeidung der Verjährung überhaupt nicht wird bewilligt werden können.

c) **Runderlass v. 16. Juli 1898** (I. 4390): . . . 3. Wird der Aufschub bezw. der Erlass einer substituirten Freiheitsstrafe beantragt, so ist anzugeben, dass die Geldstrafe nicht beizutreiben gewesen ist. In dem Verzeichnisse A ist in Fällen dieser Art, sofern nicht der Antrag auf Ertheilung des Strafaufschubs schon kurze Zeit nach Erlass des Strafurtheils gestellt wird, die Zeit der letzten auf Vollstreckung der Strafe gerichteten Handlung zu vermerken, damit übersehen werden kann, wann der Strafvollzug verjährt. Diese Vermerke sind in die Spalte 7 des Verzeichnisses A bezw. die Spalte 7 des Vezeichnisses B aufzunehmen. (Wegen hülfsweiser Freiheitsstrafen s. auch oben IV).

4. Bei den Anträgen auf Ertheilung des Strafaufschubs ist darauf zu achten, dass nicht die Gefahr einer Verjährung des Strafvollzugs eintritt. Die in der Regel auf zwei Jahre zu bemessenden Fristen (Runderlass v. 5. Feb. 1896, I. 644) sind in Fällen nahe bevorstehender Verjährung soweit zu kürzen, dass sie mindestens drei Monate vor dem Eintritte der Verjährung ablaufen.

Als Endpunkt der Frist ist, wie dies dem Runderlasse v. 1. Juli 1897, I. 1000, entspricht, der letzte Tag eines Kalenderquartals in Antrag zu bringen.

4. Für Spalte 8:

a) **Runderlass v. 5. Feb. 1896** (I. 644): Eine Eintragung, wie „Leichtsinn und Unerfahrenheit“ oder „bisherige gute Führung“ genügt nicht, um hier ein Urtheil zu ermöglichen. Vielmehr ist die Begründung vollständiger abzufassen, z. B. „Verurtheilter, bisher nicht bestraft — nach einer Verfügung vom 20. Mai 1899 (J.-Nr. 2039) ist der Vermerk über etwaige Vorstrafen des Verurtheilten jetzt unter a. besonders in das Verzeichniß einzutragen — hat in Schule, Haus und Lehre gute Zeugnisse erhalten. Zu der That scheint er durch kindische Liebhaberei für Tauben bestimmt worden zu sein. Er hat dieselbe eingestanden und Besserung gelobt. In der Hauptverhandlung hat er einen günstigen Eindruck gemacht. Eltern und Lehrherr sind ordentliche Leute,“ oder „Verurtheilter, bisher unbestraft und von gutem Rufe, ist durch einen älteren Kameraden zu der Unterschlagung verführt worden. Er hat dieselbe eingeräumt und scheint die That ernstlich zu bereuen. Der Lehrherr, bei welchem er sich befindet, soll ihn zur Zucht und Ordnung anhalten“ (s. auch oben Erlaß 2b Absatz 3).

b) **Runderlass v. 16. Juli 1898** (I. 4390): Der Begründung des Antrags auf Strafaussetzung ist grössere Sorgfalt zuzuwenden. Bemerkungen wie, der Verurtheilte mache einen günstigen Eindruck, oder er scheine

Reue zu empfinden, genügen nicht. Es muss in gedrängter Form ersichtlich gemacht werden, inwiefern nach der Beschaffenheit der That und nach den Lebensverhältnissen des Thäters von einer Strafaussetzung der gehoffte Erfolg zu erwarten ist.

5. Die geschäftliche Handhabung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Das ausgefüllte Verzeichniss A haben die Amtsgerichte am Schlusse jeden Monats dem Ersten StA. bei dem Landgericht einzusenden. Dieser hat die übersandten Verzeichnisse mit dem von ihm geführten durch Zusammenheften zu vereinigen. Will der Erste StA. von dem seitens des Amtsgerichts in Spalte 8 gestellten Antrage abweichen, so ist dies in einer besonderen Anlage zu begründen. Das so hergestellte, den Landgerichtsbezirk umfassende Gesammtverzeichniss A ist von dem Ersten StA. in den ersten Tagen des nächsten Monats dem Justizminister einzureichen. Dieser entscheidet über die Bewilligung des Strafaufschubes und lässt nach Eintragung eines bezüglichen Vermerks in Spalte 9 das Verzeichniss urschriftlich wieder zurückgehen, und zwar an die Amtsgeriehte durch Vermittelung des Ersten St.A.

Die Ersten StA., beziehungsweise die Amtsgerichte haben alsdann das Erforderliche zu veranlassen.

6. Erforderung besonderer Gerichte.

Runderlass v. 16. Juli 1898 (I. 4390): . . . 8. Wird ein besonderer Bericht über einen im Verzeichniss A oder B gestellten Antrag erfordert, so hat diesen, auch wenn das Amtsgericht Strafvollstreckungsbehörde ist, der Erste StA. zu erstatten. Der Bericht hat sich nicht auf eine Stellungnahme zu dem Antrage zu beschränken, sondern die Sache aus allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten einer Beurtheilung zu unterziehen. Erscheint z. B. nicht eine Strafaussetzung, dagegen eine alsbaldige Strafmilderung angezeigt, so hat der Bericht sich hierüber auszusprechen.

X. Bewilligung des Strafaufschubes.

1. Bestimmungen.

a) **JMErlass v. 19. Nov. 1895** (fährt fort):

III. Wird der Strafaufschub bewilligt, so findet eine besondere Ueberwachung des Verurtheilten nicht statt. Doch ist demselben bei Gefahr des Verlustes der gewährten Vergünstigung die Verpflichtung zur Anzeige eines Wechsels des Wohnortes aufzuerlegen.

b) **Runderlass v. 24. April 1897** (I. 697): Die Strafvollstreckungsbehörde hat in jedem Falle, in welchem einer verurtheilten Person auf Grund der Circularverfügung v. 19. Nov. 1895 Strafaufschub mit der Aussicht auf künftige Begnadigung bewilligt ist, der zuständigen Strafregisterbehörde hiervon unverzüglich Nachricht zu geben. Hierzu ist ein Formular nach anliegendem Muster zu benutzen. Zu demselben ist Papier von gelber Farbe zu verwenden. Für Grösse und Format ist das für Strafnachrichten bestimmte Formular A massgebend. In Bezug auf Ausfertigung, Behandlung und Verwahrung der Strafaufschubnachrichten finden die für Steckbriefnachrichten in der Allg. Verf. v. 6. Okt. 1887 (JMBl. S. 272 — s. diesferhalb oben S. 450) gegebenen Vorschriften unter Ziffer 4—6. 9. 11 u. 12 entsprechende Anwendung. In keinem Falle ist die Strafaufschubnachricht zurückzusenden, vielmehr von der zuständigen Registerbehörde so lange aufzubewahren, als die für den Strafaufschub bewilligte Frist läuft. Geht während dieser Frist von einer anderen Behörde eine Strafnachricht, eine Steckbriefnachricht oder ein Ersuchen um Auskunftsertheilung über Vorstrafen u. s. w., aus welchem sich auf eine anhängige Untersuchung schliessen lässt, ein, so hat die Registerbehörde der Behörde, welche die Strafaufschubsnachricht eingesandt hat, hiervon sogleich Mittheilung zu machen, auch der erwähnten anderen Behörde von der Sachlage kurze Nachricht zu geben. Nach Ablauf der bewilligten Strafaussetzungsfrist ist die Strafaufschubnachricht zu vernichten.

Auf diese Weise wird hinlänglich Vorkehrung getroffen sein, damit jede die verurtheilte Person betreffende spätere strafgerichtliche Untersuchung oder Verurtheilung zur Kenntniss der Behörde gelangt, welche die Strafaufschubsnachricht eingesandt und welche geeignetenfalls auf den Widerruf der gewährten Vergünstigung hinzuwirken hat.

c) **Runderlass v. 19. Mai 1896** (I. 3290): Da das durch den Allerh. Erlass v. 23. Okt. v. Js. und die diesseitige Circularverf. v. 19. Nov. v. Js., I. 6539, eingeführte Verfahren, betr. Aussetzung der Strafvollstreckung mit der Aussicht auf künftige Begnadigung, ausnahmsweise auch auf Verurtheilte im Alter von über achtzehn Jahren Anwendung findet, und da bei diesem Verfahren auch die einem Verurtheilten unter achtzehn Jahren bewilligte Strafaussetzung bis in das militärpflichtige Alter desselben sich erstrecken kann (s. darüber auch oben IX 3 a), so ist es nothwendig, Sorge zu treffen, dass in den einschlägigen Fällen der zuständigen Militärbehörde von der erfolgten Verurtheilung und der erfolgten Aussetzung der Strafvollstreckung behufs weiterer Entschliessung über die Einstellung Kenntniss gegeben werde. Ferner können ausnahmsweise Fälle vorkommen, in denen die Strafaussetzung in Gemässheit der oben bezeichneten Bestimmungen einer Person des Beurlaubtenstandes gewährt wird. Auch in diesen Fällen hat die Militärbehörde ein Interesse daran, von der getroffenen Massnahme benachrichtigt zu werden. Ich bestimme aber, dass die Ersten StA., wenn das . . . Verzeichniss A an sie zurückgelangt, zu prüfen haben, ob unter den genehmigten Fällen solche enthalten sind, in denen nach den vorstehend angegebenen Gesichtspunkten eine Mittheilung an die Militärbehörde erforderlich ist. Zutreffendenfalls haben sie die Mittheilung analog den Vorschriften in Nr. 7 (in der Fassung der Allg. Verf. v. 12. Juli 1881 — s. oben S. 342) und 8 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 (s. ebenda) an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission oder an das Landwehr-Bezirkskommando unverzüglich zu erstatten.

d) **JMErlass v. 30. Sept. 1896** (I. 5159): . . . in schöffengerichtlichen und amtsgerichtlichen Strafsachen, soweit deren Bearbeitung nicht den StA. bei den Landgerichten übertragen ist, sind die Mittheilungen an die Militärbehörden jedoch nicht von den Ersten StA., sondern von den AA. zu machen. Zu diesem Zwecke haben die Ersten StA. die an sie mit der Entscheidung des JM. zurückgelangten Verzeichnisse A, hinsichtlich welcher nach den darin enthaltenen Eintragungen die Mittheilungspflicht in Betracht kommen kann, den zuständigen Amtsanwälten zur Bewirkung der Mittheilung an die Militärbehörden und Rückgabe der Verzeichnisse an die Amtsgerichte zu übersenden. Die Mittheilung und die Rückgabe hat seitens des AA. binnen einer Woche vom Tage des Empfanges zu erfolgen.

2. Daraus ergeben sich etwa folgende Verfügungen.

Nach Rückkehr der Liste A wird zunächst zu den einzelnen Akten ein Vermerk gegeben, wie unten XVI bei Liste B ausdrücklich vorgeschrieben.

Darauf verfügt der Bearbeiter:

1. Zu schreiben an:
   a) Herrn (den gesetzlichen Vertreter — oben III 1),
   b) (Verurtheilten selbst; falls er noch Schulkind ist, wird man nur an den gesetzlichen Vertreter schreiben.) In rc. Von dem Herrn Justizminister ist Ihrem Sohne (Ihnen) auf meinen Antrag ein Strafaufschub bis zum . . . bewilligt worden, nach dessen Ablauf geprüft werden wird, ob auf Grund guter Führung für ihn (Sie) ein Gnadenerweis erbeten werden kann (wegen des Wortlauts s. oben III 1).
      Es wird Ihrem Sohne (Ihnen) bei Gefahr des Verlustes (usw., wie oben 1 a).
2. Gelbzettel zum Strafregister.
3. Nachricht an den Herrn Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu . . .
4. Vorzulegen nach 1 J. 10 Mon.

XI. Zwischenfälle; Widerruf.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Kommen einer der zu II. bezeichneten amtlichen Stellen Umstände zur Kenntniss, welche ge-

eignet erscheinen, einen Widerruf der gewährten Vergünstigung zu rechtfertigen, so sind diese ungesäumt auf dem daselbst bezeichneten Wege dem Justizminister anzuzeigen, welcher über die Zurücknahme der Strafaussetzung befinden wird.

Rund-Erlass v. 1. Juli 1897 (I. 1000): . . . Nachdem der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem . . . auch darauf aufmerksam machen, dass bei den Anträgen auf Widerruf oder auf Verlängerung einer Strafaussetzung das Verzeichniss A, in welchem der Verurtheilte aufgeführt steht, bezeichnet werden muss.

Bei Anträgen auf Widerruf oder auf Verlängerung einer Strafaussetzung ist zur Erleichterung des Geschäftsganges im Justizministerium das Verzeichniss A, in welchem der Fall eingetragen steht, wieder einzureichen, und nur, wenn dies nicht angängig ist, darauf Bezug zu nehmen.

Rund-Erlass v. 16. Juli 1898 (I. 4390): Bei der durch den Runderlass vom 19. November 1895 vorgeschriebenen Berichterstattung wird . . .

Ich nehme daher Veranlassung, auf die folgenden Punkte hinzuweisen:

7. Wird der Verurtheilte innerhalb der ihm gewährten Frist wegen einer anderen Strafthat zur Verantwortung gezogen, so ist meine Entscheidung über den Widerruf des Strafaufschubs alsbald nach der neuen Verurtheilung einzuholen, geeignetenfalls auch schon früher, wenn über die Schuld des Verurtheilten und über die Nothwendigkeit des Widerrufs keine Zweifel mehr bestehen.

In allen Fällen ist das Verfahren so zu beschleunigen, dass die Wiederaufnahme der ausgesetzt gebliebenen Strafvollstreckung möglichst vor dem Vollzuge der verhängten neuen Strafe erfolgen kann.

Rund-Erlass v. 20. Mai 1899 (I. 2039): 3. Die Anordnung des Runderlasses vom 1. Juli 1897, nach welcher den Anträgen auf Widerruf der Strafaussetzung das betreffende Verzeichniss A, soweit angängig, beizufügen ist, wird zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht. Erscheint die Einreichung aus besonderen Umständen nicht thunlich, so hat in jedem Falle der Bericht über die aus dem Formular C (s. unten XIII 3b) ersichtlichen Einzelheiten Auskunft zu geben.

Rund-Erlass v. 14. Juli 1900 (I. 4337): Eine nähere Prüfung der einzelnen Fälle, in welchen nach Ablauf der Bewährungsfrist zur Strafvollstreckung geschritten worden ist, lässt erkennen, dass der Runderlass vom 19. November 1895 nicht überall richtig gehandhabt wird. So ist vielfach die Begnadigung von den Strafvollstreckungsbehörden lediglich aus dem Grunde für verwirkt erachtet worden, weil der Verurtheilte die ihm obliegende Anzeige von dem Wechsel seines Wohnortes verabsäumt hatte. Ein solcher Grundsatz wird in Absatz I der Nummer III des gedachten Runderlasses nicht ausgesprochen. Die Verletzung jener Anzeigepflicht rechtfertigt die Nichtaufnahme eines Verurtheilten in das Verzeichniss B nur dann, wenn die Unterlassung auf ein verwerfliches Verhalten des Verurtheilten hinweist, das ihn eines Gnadenerweises unwürdig macht, wenn z. B. der Verurtheilte sich dem Landstreichen ergiebt oder in unlauterer Absicht sich verborgen zu halten sucht. Aus blosser Nachlässigkeit, Vergesslichkeit oder Ungewandtheit begangene Verstösse gegen die Anzeigepflicht sind nicht ohne Weiteres geeignet, den Verurtheilten von einem Gnadenerweise auszuschliessen. Sie sind für die Beurtheilung seiner Würdigkeit von sekundärer Bedeutung und deshalb in den in das Verzeichniss B aufgenommenen Anträgen zu erörtern.

Es ist ferner wahrgenommen worden, dass Strafvollstreckungsbehörden, obwohl sie schon vor Ablauf der Bewährungsfrist aus aktenkundig gewordenen Thatsachen entnehmen konnten, dass der Verurtheilte für einen Allerhöchsten Gnadenerweis nicht werde empfohlen werden können, den Fristablauf abgewartet und dann den Strafvollzug eingeleitet haben, anstatt den Widerruf des Strafaufschubs nach Bestimmung der Nummer III Abs. 2 des Runderlasses vom 19. November 1895 sogleich in Antrag zu bringen. Dies entspricht nicht dem Strafzwecke. Es ist unzulässig, den Strafvollzug hinauszuschieben, sobald die Voraussetzung des bedingten Strafaufschubs, die Aussicht auf künftige Begnadigung, weggefallen ist. Bei dem erheblichen Interesse der Strafrechtspflege an der als-

baldigen Herbeiführung des etwa erforderlichen Widerrufs des bedingten Strafaufschubs ist es Aufgabe der Strafvollstreckungsbehörden, sorgfältig auf alle irgendwie zu ihrer Kenntniss gelangenden Umstände zu achten, welche eine Zurücknahme der Vergünstigung zu rechtfertigen geeignet erscheinen, und in Fällen dieser Art den Widerruf ungesäumt zu beantragen.

XII. Verfahren gegen Ende der Bewährungsfrist.

1. Vorschriften.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Hat eine solche Zurücknahme nicht stattgefunden, so sind gegen den Ablauf des bewilligten Ausstandes von den zu IIa beziehungsweise b bezeichneten Behörden sorgfältige Erkundigungen nach der Führung des Verurtheilten in der Zwischenzeit einzuziehen. Diese Erkundigungen sind in schonender Art und so anzustellen, dass den Befragten, wenn ihnen der Zusammenhang mit einer früheren Bestrafung bekanntgegeben werden muss, jedenfalls zugleich bemerklich gemacht wird, dass es sich um die Frage des Erlasses der Strafe auf Grund guter Führung handelt. Dass die Auskunft nur von zuverlässigen und einsichtigen Personen zu erfordern ist, bedarf keiner besonderen Hervorhebung. In der Regel werden in kleineren Gemeinden der Polizeiverwalter, die Vorsteher und Mitglieder der Gemeindeverwaltung, der Geistliche oder Lehrer des Ortes, unter Umständen auch der Brotherr oder Arbeitgeber zur Auskunftsertheilung geeignet sein. Auch die Vorsteher und Mitglieder der Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, sowie die Waisenräthe werden mitunter geeignete und bereite Auskunfts- oder Mittelspersonen sein. Eine Befragung der Polizeibehörde wird, wenigstens in grösseren Orten, schon wegen Ermittelung etwaiger Bestrafungen stattfinden müssen, eine Angehung der Strafregisterbehörde in der Regel dann, wenn während der Probezeit der Verurtheilte seinen Aufenthalt gewechselt hat. Bei der Verwendung polizeilicher Exekutivbeamten zur Ausführung der Erkundigungen ist thunlichst zu verhüten, dass die Nachfrage unter dem Gesichtspunkte einer kriminalpolizeilichen Recherche aufgefasst wird. Wird schriftliche Auskunft erfordert, so wird darauf hinzuweisen sein, dass eine allgemeine Bemerkung, der Verurtheilte habe sich gut geführt, nicht genügt, dass vielmehr nähere Angaben über sein Verhalten und seine Lebensverhältnisse erforderlich sind.

2. Daraus ergeben sich etwa folgende Verfügungen:

1. Ersuchen um Vorstrafen (falls Aufenthaltswechsel stattfand).

2. An den Waisenrath zu . . . In usw. Dem . . . wurde wegen der ihm durch Urtheil vom . . . auferlegten Strafe von . . . ein Strafaufschub bis zum . . . mit der Aussicht auf einen späteren Gnadenerweis im Falle guter Führung bewilligt. Den Waisenrath ersuche ich um eine Aeußerung über die Führung des . . . in dieser Bewährungsfrist. Etwaige Erkundigungen ersuche ich jedoch in schonender Art und so anzustellen, usw., wie unter 3.

3. Urschriftlich mit den Akten (s. darüber oben VII 2 Nr. 9)
An die Polizeiverwaltung zu . . .
mit dem Ersuchen um Auskunft über Führung und Ruf des . . . seit seiner Verurtheilung am . . . Ich nehme Bezug auf die dortige Auskunft Bl. . . . und bitte, die Ermittelungen in schonender Art und so anzustellen, daß den Befragten, wenn ihnen der Zusammenhang mit der früheren Bestrafung bekanntgegeben werden muß, jedenfalls zugleich bemerklich gemacht wird, daß es sich um die Frage des Erlasses der Strafe auf Grund guter Führung handelt. (Gegebenenfalls auch: „Ich ersuche nur zuverlässige und einsichtige Personen zu befragen".) Eine allgemeine Bemerkung, daß der Verurtheilte sich gut geführt hat, genügt nicht, vielmehr sind nähere Angaben über sein Verhalten und seine Lebensverhältnisse erforderlich.

X. den . . .
Der Erste Staatsanwalt.
I. A.: . . .

4. Nach 2 Wochen.

Eine Anfrage, wie zu 3, empfiehlt sich namentlich auch bei der Militärbehörde, falls Verurtheilter inzwischen Soldat geworden; vgl. „Blankenburg, Die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung" usw., Halle 1901, Seite 30; s. jedoch oben IX 3 a.

XIII. Die Liste B.

1. Voraussetzungen.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): IV. Ergeben die bezeichneten Erkundigungen, dass der Verurtheilte sich gut geführt hat, und stellen sich auch sonst keine Bedenken heraus, so ist die Begnadigung des Verurtheilten durch Ausfüllung des im Formular beiliegenden Verzeichnisses B zu beantragen. Unter welchen Voraussetzungen die Führung als gut anzunehmen ist, bedarf keiner näheren Auseinandersetzung. Doch ist einerseits die Thatsache, dass der Verurtheilte eine fernere Bestrafung nicht erlitten hat, nicht genügend, sondern ein positives zufriedenstellendes Gesammtverhalten erforderlich, während andererseits eine erfolgte weitere Bestrafung die Annahme guter Führung nicht nothwendig ausschliesst, wie z. B. wenn die Bestrafung wegen einer geringfügigen Uebertretung oder selbst wegen eines Vergehens erfolgt ist, das unter Umständen verübt war, welche die moralische Verschuldung des Thäters in besonders mildem Lichte erscheinen lassen.

2. Inhalt des Gnadenantrags.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Wird ein Gnadenantrag gestellt, so ist derselbe in der Regel auf den völligen Erlass der Strafe zu richten. Ausnahmsweise werden Fälle vorkommen, in denen (a) der Erlass nur eines Theiles der Strafe oder (b) die Hinzufügung einer Bedingung oder (c) ein weiterer Strafaufschub angezeigt erscheint. Eine solche Einschränkung des Antrags ist stets besonders zu motiviren. Für Fälle, in denen der Erste StA. von der Auffassung des Amtsgerichts über die Begnadigung abweicht, gilt das unter II Bemerkte.

(Zu c.) Fälle, in denen eine weitere Strafaussetzung beantragt wird, sind nicht in das Verzeichniss B, sondern in das nächste Verzeichniss A aufzunehmen.

3. Verfahren.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): (a) Die Weiterbeförderung des ausgefüllten Verzeichnisses B richtet sich nach den Vorschriften unter II mit der Massgabe, dass die Aufstellung und Weiterreichung nur vierteljährlich erfolgt, und dass bei den StA. die aus dem Landgerichtsbezirk eingehenden Verzeichnisse nicht zusammengeheftet, sondern abschriftlich in ein einheitliches Gesammtverzeichniss übertragen werden.

Die von den Amtsgerichten eingereichten Einzelverzeichnisse können nach ergangener Allerhöchster Entscheidung zur Mittheilung der letzteren an die Amtsgerichte durch Eintragung in die letzte Spalte benutzt werden. (b) Jedem Verzeichnisse ist eine Uebersicht nach dem beigefügten Formular C beizufügen, welche im Justizministerium statistischen Zwecken dienen soll. (c) Auf Grund der Verzeichnisse B wird der Justizminister Seiner Majestät dem Kaiser und Könige die geeignet erscheinenden Anträge unterbreiten.

Dazu:

Zu a.

Runderlass v. 1. Juli 1897 (I. 1000): Nachdem der Zeitpunkt gekommen ist, in welchem die ersten auf Grund der Circular-Verfügung vom 19. November 1895 bewilligten Strafaussetzungen abgelaufen und demgemäss die ersten Verzeichnisse B hierher einzureichen sind, bringe ich in Erinnerung, dass nach Nr. IV Abs. 3 der erwähnten Circularverfügung die Verzeichnisse B vierteljährlich, d. h. am Anfange jeden Vierteljahrs für das verflossene Vierteljahr (aufzunehmen sind diejenigen Fälle, in denen die Strafaussetzung im verflossenen Vierteljahre abgelaufen war), von den StA. hierher einzureichen sind. Die StA. haben vorher die von den Amtsgerichten an sie eingehenden Einzelverzeichnisse abschriftlich in das von

ihnen anzulegende Gesammtverzeichniss zu übertragen, so dass hierher aus jedem Landgerichtsbezirk nur das Gesammtverzeichniss gelangt. Die Eintragungen sind in der Reihenfolge vorzunehmen, dass zuerst die StA. des Landgerichts und demnächst in alphabetischer Ordnung die Amtsgerichte aufgeführt werden. Die zu den betreffenden Fällen gehörigen Gnadengesuche sind nach Nr. V Schlussabsatz der Circularverfügung unter besonderem Umschlag beizufügen. Ich sehe der Einreichung der Verzeichnisse bis zum 25. des ersten Monats jeden Quartals entgegen. Fälle, die bis dahin noch nicht ausreichend instruirt sind, können in das folgende Verzeichniss übernommen werden.

Zu b (Formular C).

Runderlass v. 20. Mai 1899 (I. 2039): . . . 2. Es ist ferner erforderlich, nach den Hauptarten gesondert, die Zahl derjenigen Fälle festzustellen, welche nicht zur Begnadigung führen, bei denen vielmehr während der Bewährungsfrist der Widerruf der Strafaussetzung erfolgt, oder nach Ablauf jener Frist eine Begnadigung von der Strafvollstreckungsbehörde nicht für angezeigt erachtet und deshalb die Strafvollstreckung herbeigeführt wird, oder welche durch den Tod oder die Flucht des Verurtheilten oder auf andere Weise, z. B. durch Verjährung, ihre Erledigung gefunden haben. Für diese Zwecke der Statistik sind die erforderlichen Mittheilungen von der Strafvollstreckungsbehörde summarisch unter Benutzung des Formulars C zu machen. Die Uebersicht ist am Jahresschlusse von dem Amtsgericht dem Ersten StA. bei dem Landgericht zu übersenden, welcher eine Zusammenstellung der Ergebnisse aus den Uebersichten der Amtsgerichte und der StA. veranlasst. Die den Landgerichtsbezirk umfassende Uebersicht ist ohne Beifügung der Unterlagen bis zum 15. Januar hierher mitzutheilen. Eine etwaige Fehlanzeige kann durch einen kurzen Vermerk auf dem gleichzeitig überreichten Verzeichnisse A für den Dezember erstattet werden.

Runderlass v. 14. Juli 1900 (I. 4337): Bei der Prüfung der eingereichten Nachweisungen hat sich endlich herausgestellt, dass zum Theil Fälle der Strafvollstreckungen in solchen Strafsachen, in denen der bedingte Strafaufschub von dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ertheilt war, mitgezählt worden sind. Dieses Verfahren ist unrichtig, da für die diesseitige Statistik nur diejenigen Strafsachen in Betracht kommen können, in denen der bedingte Srafaufschub von hier aus angeordnet ist und die daher auch in die diesseitge Liste A eingetragen wären.

4. Ausfüllung der einzelnen Spalten.

a) Allgemeines.

Runderlass v. 1. Juli 1897 (I. 1000): Der dem Verzeichnisse B zu gebende Inhalt geht aus dem bereits mitgetheilten Formular hervor. In Spalte 4 ist die Strafthat möglichst kurz unter Vermeidung von technischen Ausdrücken, jedoch unter Hervorhebung des für die Begnadigungsfrage unbedingt Nothwendigen zu bezeichnen, z. B.: „Diebstahl an baarem Gelde im Betrage von ca. 8 Mark aus unverschlossenem Schrank. § 242 StGB.“; oder „Sachbeschädigung durch vorsätzliches Zerschlagen eines Porzellankrugs. § 303 StGB.“; oder „Vorsätzliche Körperverletzung durch mehrere Schläge mit einem daumenstarken Stocke. Verletzungen geringfügig. § 223 StGB.“

Vgl. über Letzteres jetzt b unten.

b) Spalte 4.

Kann aus Liste A eingerückt werden gemäß

Runderlass v. 16. Juli 1898,

oben IX 2b (s. auch a vorstehend).

c) Spalte 7.

Bei hülfsweisen Freiheitsstrafen ist nach

Runderlass v. 16. Juli 1898,

oben IX 3c anzugeben, daß die Geldstrafe nicht beizutreiben war.

d) Spalte 8.

JMErlass v. 1. Juli 1897 (fährt fort): In Spalte 8 ist die Führung thunlichst näher darzulegen und zu bescheinigen, z. B. „Führung während der ganzen Strafaussetzung sehr gut, fleissig, willig, nüchtern und ehrlich. Zeugniss der Dienstherrschaft und der Ortspolizeibehörde."

e) Spalte 9.

Runderlass v. 1. Juli 1897 (fährt fort): In Spalte 9 ist bei Begründung des Begnadigungsantrags nicht nur die gute Führung seit der Verurtheilung, sondern auch die Art der Strafthat und die Persönlichkeit des Verurtheilten zu berücksichtigen und beispielsweise zu vermerken: „Geringfügigkeit der Strafthat, jugendliches Alter, gute Führung vor und nach der That"; oder „Jugendlicher Leichtsinn, bewiesene Reue und sehr gute Führung während der ganzen Strafaussetzung, freiwillig erfolgter Ersatz des Entwendeten aus dem Arbeitsverdienst des Verurtheilten"; oder „Verurtheilter hat im Jähzorn und in Angetrunkenheit gehandelt, war sonst unbescholten, hat sich während der Strafaussetzung sehr gut geführt und geniesst keine geistigen Getränke mehr. Er hat die Verzeihung des Verletzten erlangt".

Runderlass v. 16. Juli 1898 (fährt fort; oben): No. 6. Die Anträge in Spalte 9 des Verzeichnisses B sind auf einen bestimmten Gnadenerweis zu richten. Die Begründung muss erkennen lassen, inwiefern der Verurtheilte innerhalb der ihm bewilligten Frist die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat. Der Stellung des Antrags muss eine sorgfältige materielle Prüfung des Falles und der Führung des Verurtheilten vorausgehen, ohne welche der Antrag auf einen Gnadenerweis nicht sachgemäss begründet werden kann und welche in geeigneten Fällen dazu führen wird, den Verurtheilten von der Aufnahme in das Verzeichniss B auszuschliessen oder ihn nicht zu völliger Begnadigung zu empfehlen.

5. Nicht aufzunehmende Fälle.

Runderlass v. 16. Juli 1898 (fährt fort): No. 9. Diejenigen Fälle, in welchen das Begnadigungsrecht durch die Allerhöchsten Erlasse vom 19. Dezember 1866 und vom 16. Februar 1867 (s. oben § 151 S. 532) dem Justizminister delegirt ist, sind in die zur Vorlegung an Allerhöchster Stelle bestimmten Verzeichnisse B nicht aufzunehmen, vielmehr zu einem besonderen Verzeichnisse B vereinigt einzureichen.

6. Erforderung besonderer Berichte.

Runderlass v. 16. Juli 1898,

s. oben IX 6, wie für die Liste A.

XIV. Nichtaufnahme in die Liste B; zweifelhafte Fälle.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Wird nach dem Ergebniss der angestellten Ermittelungen die Begnadigung von den zu IIa und b bezeichneten Behörden nicht für angezeigt erachtet, so ist unter kurzer Registrirung der Gründe zu den Akten die Strafvollstreckung herbeizuführen. In zweifelhaften Fällen ist die Entscheidung des Justizministers von dem Ersten StA. dadurch einzuholen, dass der betreffende Fall in das Verzeichniss B einstweilen aufgenommen, aber unter kurzer Darlegung der Gründe als zweifelhaft bezeichnet wird.

XV. Die Allerhöchste Entscheidung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Von den auf das Verzeichniss B ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen ist eine kurze Notiz zu den einzelnen Akten zu nehmen. Die Benachrichtigung der Betheiligten erfolgt nach den bisherigen auf Gnadengesuche bezüglichen Vorschriften (s. oben § 161).

XVI. Prüfung der Begnadigungsgesuche aus dem Gesichtspunkte der Strafaussetzung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): V. Hinsichtlich der Behandlung der Begnadigungsgesuche verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen mit folgenden Massgaben:

Sämmtliche Gnadengesuche sind, soweit die Prüfung derselben nach diesen Vorschriften den Justizbehörden obliegt, fortan auch in der Richtung zu prüfen, ob sie sich zur Bewilligung der hier in Rede stehenden Strafaussetzung eignen (s. oben § 156 S. 545). (a) Erweisen sie sich hierzu als nicht geeignet, so hat die ablehnende Bescheidung nach den bisherigen Bestimmungen (s. oben § 154) zu erfolgen. (b) Werden sie dagegen für geeignet befunden, und (α) erfolgt demgemäss die Eintragung des Falles in das Verzeichniss, oder (β) findet sich, dass der Fall in das Verzeichniss bereits eingetragen ist, so ist Folgendes zu beachten:

a) Bei der StA. eingereichte Gnadengesuche sind in der Regel dem Gesuchsteller unter Hinweis auf die erfolgte Aufnahme des Falles in das Verzeichniss mit dem Eröffnen zurückzugeben, dass von Weitergabe des Gesuchs abgesehen worden sei, dem Bittsteller jedoch die unmittelbare Einreichung bei des Kaisers und Königs Majestät unbenommen bleibe. Lassen besondere Umstände es angezeigt erscheinen, derartige Gesuche sogleich zur Kenntniss des Geheimen Civilkabinets Seiner Majestät zu bringen, so hat die Einreichung mittelst Umschlags zu erfolgen, auf diesen ist jedoch ein die erfolgte Eintragung in das Verzeichniss kundgebender Vermerk zu setzen, wie „Eingetragen in das Verzeichniss A für Juli 1896 unter No. 5".

b) Gnadengesuche, welche bei des Kaisers und Königs Majestät unmittelbar eingereicht waren und durch meine Vermittelung an die StA. gelangen, sind, sofern sich nicht etwa Veranlassung zu einem sofortigen Gnadenantrage ergiebt, dahin zu bescheiden, dass dem Verurtheilten eine Strafaussetzung in Gemässheit dieser Verfügung bewilligt worden sei und dass keine Veranlassung vorliege, zur Zeit einen weitergehenden Gnadenerweis zu befürworten.

c) Bericht ist über solche Gnadengesuche (zu a und b) in der Regel nur zu erstatten, wenn ein solcher von Seiner Majestät oder von dem Justizminister erfordert ist. Der Fall scheidet alsdann aus der Listenbehandlung aus und wird einer gesonderten Erledigung vorbehalten. Abgesehen von den bezeichneten Fällen findet eine Berichterstattung von Amtswegen nur statt, wenn besondere Umstände die sofortige Begnadigung angezeigt erscheinen lassen.

Den Verzeichnissen A und B sind bei der Einreichung alle zu den aufgenommenen Fällen gehörigen Gnadengesuche unter besonderem Umschlage beizufügen, die sich in den Händen der einreichenden Behörde befinden. Die Zugehörigkeit eines solchen Gesuchs ist in dem Verzeichniss bei den bezüglichen Fällen durch einen Vermerk ersichtlich zu machen.

Runderlass v. 26. Aug. 1896 (I. 5015): In Nr. V der Circularverfügung vom 19. November 1895 ist bestimmt, dass sämmtliche Gnadengesuche, soweit deren Prüfung nach den bestehenden Vorschriften den Justizbehörden obliegt, fortan auch in der Richtung zu prüfen sind, ob sie sich zur Gewährung der in Rede stehenden Strafaussetzung eignen. Diese Vorschrift wird anscheinend nicht immer beachtet. Ich bringe dieselbe daher mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, dass die bezeichnete Prüfung auch bei denjenigen Gnadengesuchen stattzufinden hat, welche den Justizbehörden aus dem Justizministerium zur Prüfung und weiteren Veranlassung ohne einen besonderen Hinweis auf die eventuelle Aufnahme des Falles in das Verzeichniss A zugefertigt werden.

XVII. Gewissenhafte Bearbeitung.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): VI. Da es bei dem Umfange des Staates und der dadurch bedingten grossen Zahl der einschlägigen Verurtheilungen für den Justizminister unmöglich ist, jeden einzelnen Verurtheilungsfall mit Bezug auf die Frage, ob er sich für das hiermit eingeführte Verfahren eignet, selbständig zu prüfen, so hat den Justizbehörden bei Beurtheilung dieser Frage ein erheblicher Einfluss zugestanden werden

müssen, insofern die Aufnahme in die Verzeichnisse zunächst von ihrem Ermessen abhängig gemacht worden ist. Der Justizminister vertraut, dass dieser Umstand die bezeichneten Behörden zu besonderer Gewissenhaftigkeit bei der Ausführung der ihnen obliegenden Prüfung veranlassen wird, so dass einerseits nicht der Gnade Unwürdige derselben empfohlen, andererseits aber auch Würdige nicht ausgeschlossen werden. Die Herren Vorstandsbeamten der Landgerichte und Oberlandesgerichte wollen bei Handhabung der Dienstaufsicht, insbesondere auch bei Vornahme ihrer Geschäftsrevisionen die zweckmässige Erfüllung dieser Aufgaben seitens der berufenen Beamten thunlichst genau überwachen und sich bei Erstattung der Berichte über den Zustand der Justizverwaltung über die in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen äussern.

Der StA. wird, jene gewissenhafte Prüfung vorausgesetzt, von der Strafaussetzung möglichst umfassend Gebrauch machen.

Uebrigens kann sie dem Rückfallsverbrecher einen Vortheil einbringen. Denn während der Bewährungsfrist kommt die Strafe, da sie noch nicht „verbüßt“ und nur ausgesetzt, noch nicht „erlassen“ (§§ 245, 264 Abs. 3 StGB.) ist, für die Begründung des Rückfalls noch nicht in Betracht.

XVIII. Beschwerde.

JMErlass v. 19. Nov. 1895 (fährt fort): Von selbst versteht es sich übrigens, dass Jeder, welcher Anspruch auf die Aufnahme in die Gnadenverzeichnisse für seine Person oder einen Angehörigen zu haben glaubt, mit diesem Anspruch aber unberücksichtigt geblieben ist, berechtigt ist, auf dem gewöhnlichen Instanzenwege die Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde anzurufen.

VII. Der Einreichung der ersten Verzeichnisse A will ich Anfang Januar 1896 entgegensehen. . . .

XIX. Die Ueberschriften und Spalten der einzelnen Listen sind folgende:

1. Liste A.

Bezirk des Landgerichts zu ....

Amtsgericht zu ....

Verzeichniss

derjenigen rechtskräftig verurtheilten Personen, für welche die Aussetzung der Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit der Aussicht auf Erwirkung der Begnadigung erbeten wird.

Dieses Verzeichniss umfasst den Monat 190

Lfd. Nummer.	Der Verurtheilten Name, Stand und Wohnort.	Der Verurtheilten Lebensalter zur Zeit der Strafthat. Jahre und Monate.	Strafthat unter Bezeichnung des Strafgesetzes.	Bezeichnung des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens.
1.	2.	3.	4.	5.

Tag des Erkenntnisses (Strafbefehls). Tag der Rechtskraft. Rechtskräftig erkannte Strafe.	Es wird beantragt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen bis zum	a) Angabe über eine wegen Verbrechens oder Vergehens etwa früher bereits verbüsste Freiheitsstrafe. b) Begründung des Antrags.	Entscheidung des Justizministers.
6.	7.	8.	9.

2. Liste B.

Bezirk des Landgerichts zu ....

Amtsgericht zu ....

Verzeichniss
derjenigen verurtheilten Personen, für welche nach erfolgter Aussetzung der Strafvollstreckung die Begnadigung erbeten wird.

Eingereicht im Laufe des
.... Quartals des Geschäftsjahres 190

Lfd. Nummer.	Der Verurtheilten: Name, Stand und Wohnort.	Der Verurtheilten: Lebensalter zur Zeit der Strafthat. Jahr und Monate.	Strafthat unter Bezeichnung des Strafgesetzes.	Bezeichnung des erkennenden Gerichts und des Aktenzeichens.
1.	2.	3.	4.	5.

Tag des Erkenntnisses (Strafbefehls). Tag der Rechtskraft. Rechtskräftig erkannte Strafe.	Es war genehmigt, die Vollstreckung der Freiheitsstrafe auszusetzen bis zum	Aeusserung über die Führung seit der Verurtheilung.	a) Angabe über eine wegen Verbrechens oder Vergehens etwa früher bereits verbüsste Freiheitsstrafe. b) Antrag auf Begnadigung und Begründung desselben.	Antrag des Justizministers.
6.	7.	8.	9.	10.

3. Liste C.

Bezirk des Landgerichts zu ....

Amtsgericht zu ....

Nachweisung
derjenigen Fälle von Strafaussetzungen, welche nicht zur Begnadigung geführt haben,
für das Jahr ....

Im Jahre 19............		Gesammtzahl der Fälle.	Von den in Spalte 1 bezeichneten Fällen betrafen Personen männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	die bei Begehung der strafbaren Handlung noch nicht 18 Jahre alt waren.	die bei Begehung der strafbaren Handlung 18 oder mehr Jahre alt waren.	die wegen Verbrechen oder Vergehen noch nicht Freiheitsstrafen verbüsst hatten.	die wegen Verbrechen oder Vergehen bereits Freiheitsstrafen verbüsst hatten.	die verurtheilt sind wegen Verbrechens.	wegen Vergehens.	wegen Uebertretung.	die verurtheilt sind in einer Strafsache anhängig in erster Instanz vor Amts- oder Schöffengerichten.	vor Strafkammern oder Schwurgerichten.	die Aussetzung der Vollstreckung von Zuchthausstrafe.	von Festungshaft.	von Haft.	von Gefängniss überhaupt.	von Gefängniss und zwar von mehr als 6 Monaten.	mehr als 3 bis zu 6 Monaten.	mehr als 1 Monat bis zu 3 Monaten.	mehr als 1 Woche bis zu 1 Monat.	1 Woche oder weniger.	für weniger als 2 Jahre.	für 2 bis 3 Jahre.	für 3 Jahre oder mehr.	Bemerkungen.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
erledigt sich die (in demselben oder einem früheren Jahre) bewilligte Aussetzung der Strafvollstreckung	1. durch Einleitung der Strafvollstreckung																									
	2. durch Tod, Flucht oder auf andere Weise																									

4. Dazu besondere Listen A und B für Forstvergehungen, mit gleichen Spalten, wie unter 1 und 2; nur daß Spalte 9 bezw. 10 lautet:

Entscheidung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
9. bezw. 10.

III. Der Strafaufschub.

§ 164.

1. Die zwingenden Gründe.

I. Die Strafvollstreckung muß aufgeschoben werden in den Fällen der **StPO. § 487 Abs. 1 u. 2.**

1. „Dalcke u. Genzmer" S. 63 Note 54 wollen die Vorschrift des Absatzes 1 auf den Fall nicht angewendet wissen, daß der Verurtheilte erst während der Verbüßung in Geisteskrankheit verfällt. Wohl mit Unrecht, da der Grund: mangelndes Bewußtsein des Strafübels — für beide Fälle gleich zutrifft. Auch „Krobitzsch, die Verfügung in Strafsachen", S. 306, ist letzterer Ansicht. Für den Fall der Geisteskrankheit bestimmt ferner

Rund-Erlass d. Min. d. Innern v. 3. Aug. 1886 (MBl. f. d. i. V. S. 185, mitgetheilt durch

Verf. d. JM. v. 18. Aug. 1886 (I. 2847): Im Hinblick auf die bedeutenden Kosten und die vielfachen Schwierigkeiten, welche der Strafanstaltsverwaltung durch die Heilungsversuche und durch die Detention von geisteskranken Gefangenen während der Dauer des oft sehr langwierigen Entmündigungsverfahrens erwachsen, ist es wünschenswerth, die Entlassung von solchen Gefangenen aus der Haft nicht von dem Abschluss des durch §§ 593 ff. CPO. vorgeschriebenen Verfahrens abhängig zu machen, sondern dieselbe in die Wege zu leiten, sobald die Voraussetzungen für die Entmündigung nach irrenärztlichem Gutachten vorliegen. Demzufolge bestimme ich, im Einverständniss mit dem Herrn Justizminister, hinsichtlich derjenigen Gefangenen aus Anstalten meines Ressorts, welche wegen Geisteskrankheit in öffentlichen Irrenanstalten untergebracht sind, dass, wenn nach der gutachtlichen Aeusserung Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung nicht vorhanden ist, die Gefängnissvorstände fernerhin nicht mehr auf Einleitung des Entmündigungsverfahrens anzutragen, sondern das irrenärztliche Gutachten der vorgesetzten Behörde einzureichen haben, welcher dann obliegt, mit möglichster Beschleunigung, nach vorherigem Benehmen mit dem betreffenden Oberstaatsanwalt und unter Beifügung der gutachtlichen Aeusserung desselben, die Entlassung des irren Gefangenen bei mir zu beantragen. Bei der Einlieferung von geisteskranken Gefangenen in Irrenanstalten sind die Direktionen derselben in Zukunft jedesmal zu ersuchen, der einliefernden Behörde unter näherer Darlegung des Krankheitsfalles Mittheilung zu machen, sobald sich bei dem angestellten Heilversuche ergiebt, dass der Kranke an Geistesstörung ohne Aussicht auf Heilung oder auch nur erhebliche Besserung leidet.

2. Was die Krankheiten anlangt, „von deren Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr zu besorgen ist," so sind nur solche maßgebend. Ansteckungsgefahr nur etwa insoweit, als solche Krankheit unter Abs. 3 des gen. § (s. unten II) fallen kann; Unheilbarkeit und Arbeitsunfähigkeit sind einflußlos.

Allg. Verf. v. 10. Juni 1889 (JMBl. 209): . . . hat sich der Herr Minister des Innern und der Pol. einverstanden erklärt, dass auch diejenigen Verbrecher, welche entweder an unheilbaren Krankheiten leiden, oder ihres körperlichen Zustandes wegen, z. B. wegen Verkrüppelung, arbeitsunfähig sind, gleichwohl in die Strafanstalten aufgenommen werden dürfen, und demgemäss das Weitere an die Regierungen erlassen, in deren Bezirken sich Zuchthäuser befinden. Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniss gesetzt, jederzeit vor der Ablieferung derartiger Verbrecher an die Strafanstalten mit den Direktoren der letzteren in Korrespondenz zu treten, um sich zur Vermeidung vergeblicher Transporte der Zustimmung der Strafanstalten in die Aufnahme zu vergewissern. . . . (Die weitere Bestimmung dieser Allg. Verf. ist nicht mehr anwendbar).

Ueber Strafunterbrechung wegen Krankheit s. unten § 169.

II. Einen weiteren Spielraum gewährt die „Unverträglichkeit mit den Einrichtungen der Strafanstalt" gemäß

StPO. § 487 Abs. 3.

Fälle solcher sind u. a.:

1. **Gef.-O. v. 21. Dec. 1898, § 12 Abs. 2**: Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sollen in das Gefängniss nicht aufgenommen werden.

2. **Das. § 29**: Den Gefangenen ist nicht zu gestatten, Kinder in das Gefängniss mitzubringen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn ein Säugling von der Mutter nicht getrennt werden kann.

Wegen der Verantwortung für Leben und Gesundheit auch des Kindes wird es sich nicht empfehlen, nährende Mütter zur Verbüßung längerer Strafen aufzunehmen, außer bei Fluchtverdacht. Ganz anders dagegen, wenn es sich um kurze Strafen handelt, da dann das Interesse an der schleunigen Vollstreckung überwiegt.

3. Besondere Bestimmungen gelten für Schwangere.

a) In den Gerichtsgefängnissen:

Gefängniss-O. § 12 Abs. 2 (fährt fort): Dasselbe gilt von schwangeren Personen, welche zur Verbüssung einer Strafe angenommen werden sollen, wenn die Schwangerschaft bereits bis zum siebenten Monate vorgerückt ist; es sei denn, dass die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangt wird.

Das. § 85 Abs. 5: Schwangere müssen in der Regel bei dem Herannahen der Niederkunft entweder in eine am Orte befindliche öffentliche Entbindungsanstalt geschafft oder einstweilen aus der Haft entlassen werden.

Kommen sie in eine Entbindungsanstalt, so gelten sie nach dem Wortlaut dieser Bestimmung („oder . . . aus der Haft entlassen werden") noch als Gefangene.

b) Für Zuchthäuser und Gefängnisse des Ministeriums des Innern gilt:

Rund-Erlass d. Min. d. Inn. v. 18. Mai 1883 (JMBl. 195): Zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens bei der Aufnahme und Behandlung von schwangeren Personen in den Straf- und Gefangenen-Anstalten meines Ressorts bestimme ich hierdurch, dass die Anstaltsvorsteher die Aufnahme von weiblichen Strafgefangenen, welche sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, künftig nur in dem Falle abzulehnen haben, wenn die Schwangerschaft bis zum siebenten Monat vorgeschritten ist. Die Entbindung der in den Anstalten befindlichen weiblichen Gefangenen hat in der Regel in der Anstalt selbst stattzufinden. . . . In einzelnen Fällen, wo die schwangere Gefangene selbst auf ihre Beurlaubung anträgt, auch die Verhältnisse derselben von der Art sind, . . . sowie nach den sonstigen Umständen keine Gefahr zu besorgen ist, dass die vorläufig auf freien Fuss gesetzte Gefangene ihre Freiheit dazu missbrauchen werde, sich der Vollstreckung des noch nicht verbüssten Theils ihrer Strafe zu entziehen, kann

die temporäre Entlassung nach Massgabe der Circ.-Verf. v. 15. Juli 1870 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 197) beantragt werden. . . . Hinsichtlich der schwangeren Untersuchungsgefangenen und ihrer Kinder ist nach der Bestimmung des Untersuchungsrichters zu verfahren.

Dazu

Rund-Erlass des JM. v. 20. Juni 1884 (I. 2316): In Folge der Schwierigkeiten, welche in einem Einzelfalle daraus entstanden, dass die Aufnahme einer zu Zuchthaus verurtheilten Frauensperson nach Massgabe dieser Bestimmung abgelehnt wurde, während dieselbe fluchtverdächtig war und deshalb nicht auf freiem Fusse belassen werden konnte, hat der Herr Minister des Innern die in Abschrift beigefügte Verf. v. 3. Juni d. J. an die Provinzialbehörden seines Ressorts erlassen, durch welche im Falle der Fluchtverdächtigkeit die Aufnahme nicht wegen des vorgeschriebenen Stadiums der Schwangerschaft abgelehnt werden soll.

Nämlich folgende

Verf. des Min. des Innern v. 3. Juni 1884 (II S. J. 981): Die Strafvollstreckung an Frauenzimmern, die zur Zuchthausstrafe verurtheilt sind und sich im Zustande der Schwangerschaft befinden, kann mitunter nicht aufgeschoben werden, weil dieselben fluchtverdächtig sind. In Fällen dieser Art darf die Aufnahme der Verurtheilten in die Strafanstalten nicht davon abhängig gemacht werden, dass die Schwangerschaft noch bis zum siebenten Monat vorgeschritten ist. Mit Rücksicht hierauf und im Anschluss an meine Verfügung vom 18. Mai v. J. (s. oben) bestimme ich, dass zu Zuchthausstrafe verurtheilte schwangere Frauenzimmer in jedem Stadium der Schwangerschaft in die betreffenden Strafanstalten aufzunehmen sind, wenn die Ersten StA. die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangen.

Letzteres Verlangen ist also nur dann zu stellen, wenn es im Hinblick auf die Fluchtverdächtigkeit durchaus unzulässig erscheint, die Verurtheilte auf freiem Fuße zu lassen.

Ergänzend bestimmt der

Rund-Erlass des Min. des Innern v. 9. Sept. 1884 (Minist.-Bl. d. i. Verw. S. 265): Unter Bezugnahme auf den Circular-Erlass v. 3. Juni d. J., wonach die zu Zuchthausstrafe verurtheilten schwangeren Frauenzimmer in jedem Stadium der Schwangerschaft in die betreffenden Strafanstalten aufzunehmen sind, wenn die Ersten StA. die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangen, bestimme ich hierdurch, dass diese Anordnung sich in gleicher Weise auf die zu Gefängnissstrafen verurtheilten schwangeren Frauenzimmer erstreckt.

Hierzu ferner:

Verf. des JM. v. 24. Nov. 1890 (I. 3602): Der Herr Minister des Innern hatte durch die Circularverfügungen v. 3. Juni und 9. Sept. 1884 angeordnet, dass die zur Zuchthaus- oder Gefängnissstrafe verurtheilten Frauen in jedem Stadium der Schwangerschaft in die zur Verwaltung des Innern gehörigen Straf- bezw. Gefängnissanstalten aufzunehmen sind, wenn die Aufnahme im Interesse der Strafvollstreckung ausdrücklich verlangt wird.

Es führt zu grossen Ungelegenheiten, dass diese Vorsicht bisweilen auch auf die Zulassung von Kindern solcher Frauen ausgedehnt wird. Ich ersuche daher, einem Wunsche des Herrn Ministers des Innern entsprechend, Eure Hochwohlgeboren gefälligst, die Ihnen unterstellten Behörden dahin anzuweisen, dass sie nur die Aufnahme von Säuglingen in die bezeichneten Anstalten und auch diese nur beantragen, wenn und solange dieselben von der Mutter nicht getrennt werden können.

Wegen der Strafunterbrechungen zum Zwecke der Entbindung der Schwangeren s. außer obigem

Erlass v. 18. Mai 1883

noch den

Erlass d. Min. d. Inn. v. 16. Sept. 1899 (V.-Bl. f. d. Strafrecht S. 79) bei Müller, V. Auflage, S. 1806.

III. Der Strafaufschub aus zwingenden Gründen ist selbstverständlich an keine Zeitgrenze gebunden.

IV. Ebenso ist er nicht abhängig von einem Antrag, sondern gegebenenfalls von Amts wegen zu gewähren.

V. Ist der Verurtheilte wegen seiner körperlichen Beschaffenheit dauernd haftunfähig, so bleibt nach Erschöpfung aller Versuche und nach sorgfältigster Feststellung des wirklichen Zustandes die Freiheitsstrafe unvollstreckt. Früher konnte es zu einer Umwandlung in eine Geldstrafe kommen, vgl. Löwe Note 6 zu § 487 und die erste Auflage dieses Buchs.

VI. Was das Verfahren bei Strafaufschub aus § 487 betrifft, so hat nach

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237 II) . . . über Strafaufschub in den Fällen des § 487 StPO. diejenige Behörde zu befinden, welcher nach den Bestimmungen unter I. die Strafvollstreckung obliegt.

Doch ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen, wenn Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrages auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden gemäß

StPO. § 490 Abs. 2.

Zu diesem Zweck legt man die Akten dem Spruchgericht (§ 494 Abs. 1 StPO.) vor mit einer Erklärung, welche in einer Bezugnahme auf die Gründe des vorhergegangenen abschlägigen Bescheides bestehen kann. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet die sofortige Beschwerde statt. Ueber den Einfluß dieses Verfahrens auf den Fortgang der Strafvollstreckung s. Abs. 3 des § 490 weiter unten im § 175.

VII. Wegen des Strafaufschubs aus Billigkeitsgründen s. unten § 166.

§ 165.

2. Die ärztlichen Zeugnisse.

I. Sowohl in den zwingenden Fällen des § 164, als in den auf Billigkeit beruhenden des § 166 und denjenigen der folgenden §§ kommen ärztliche Zeugnisse in Frage.

II. Ueber die Beweiskraft derselben sprach aus (auch für die neueren Provinzen giltig, s. unten § 169)

Allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 (JMBl. 65) . . . „dass nur auf die Atteste der Medicinalbeamten Rücksicht genommen werden kann, wenn in der Vollstreckung von Freiheitsstrafen . . . ein Aufschub nachgesucht wird."

Wegen der hier genannten „Medicinalbeamten" bestimmt ausdehnend

Cab.-Ord. v. 17. Nov. 1838 (GS. 544), dass ausser den Kreis-Physikern und anderen gerichtlichen Aerzten auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangenen- und Strafanstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt und die Gerichte auf solche, insbesondere auch behufs der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Doch werden in der Praxis in den Fällen zu I täglich auch anderweite Bescheinigungen — von Privatärzten, Hebammen, ja, auch von anderen glaubwürdigen Privatpersonen — berücksichtigt.

III. Die Form, für Medicinalbeamte: „Um den Mißbräuchen entgegenzutreten, welche bisher in vielen Fällen bei der Ausstellung ärztlicher Atteste

eingetreten sind, und um eine größere Zuverlässigkeit der letzteren herbeizuführen" (Allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 oben), bestimmt

Rund-Erlass d. Cultus-Min. v. 20. Jan. 1853 (JMBl. 66), dass die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinalbeamten jedesmal enthalten sollen:

1. Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2. die etwaigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3. bestimmt gesondert von den Angaben zu 2 die eigenen thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4. die aufgefundenen wirklichen Krankheitserscheinungen;
5. das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6. die dienstliche Versicherung, dass die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, dass die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäss sind und dass das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Ausserdem müssen die Atteste mit vollständigem Datum, vollständiger Namensunterschrift, insbesondere mit dem Amtscharakter des Ausstellers, und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Nicht selten ist in solchen Fällen von den Medicinalbeamten angenommen worden, dass schon die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestanten bei sofortiger Entziehung der Freiheit ein genügender Grund sei, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung als nothwendig zu bezeichnen. Dies ist eine ganz unrichtige Annahme. Eine Freiheitsstrafe wird fast in allen Fällen einen deprimirenden Eindruck auf die Gemüthsstimmung und, bei nicht besonders kräftiger und nicht vollkommen gesunder Körperbeschaffenheit, auch auf das leibliche Befinden des Bestraften ausüben, mithin schon vorhandene Krankheitszustände fast jedesmal verschlimmern. Deshalb kann aber die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, während welcher ohnehin es dem Gefangenen an ärztlicher Fürsorge niemals fehlt, nicht ausgesetzt werden. Der Medicinalbeamte kann die Aussetzung vielmehr nur beantragen, wenn er sich nach gewissenhafter Untersuchung des Zustandes eines zu Inhaftirenden für überzeugt hält, dass von der Haftvollstreckung eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit des zur Haft zu Bringenden zu besorgen ist, und wenn er diese Ueberzeugung durch die von ihm selbst wahrgenommenen Krankheitserscheinungen und nach den Grundsätzen der Wissenschaft zu motiviren im Stande ist.

Diese Erwägungen gelten auch für die Entschließung des StA.

Zu den obigen Formvorschriften verordnet noch

Verf. d. Cult.-Min. v. 11. Febr. 1856 (JMBl. 58), dass die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal ausser dem vollständigen Datum der Ausstellung auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und

dass die Circ.-Verf. v. 20. Jan. 1853 auch auf diejenigen Atteste der Medicinalbeamten Anwendung findet, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als praktische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichtsbehörden ausgestellt werden.

Um die genaue Beobachtung dieser Vorschriften zu sichern, werden durch

Allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 (s. oben) . . . die Beamten der StA. angewiesen, von allen denjenigen bei ihnen eingehenden Attesten und Gutachten der Medicinalbeamten, gegen welche von der Gegenpartei Ausstellungen gemacht werden, oder in welchen die Beamten der StA. Unvollständigkeit oder Oberflächlichkeit wahrnehmen, oder einen der in der gedachten Circ.-Verf. angegebenen Punkte vermissen, oder endlich Un-

richtigkeiten vermuthen — der betreffenden Königlichen Regierung resp. dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden veranlasst, in solchen Fällen, in denen es sich um die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe handelt, und zu diesem Behuf eine ärztliche Prüfung erforderlich ist, den Medicinalbeamten jedesmal die bestimmte Frage vorzulegen:

ob und aus welchen Gründen eine nahe, bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des zu Inhaftirenden von der Haft zu befürchten sei.

Das Attest soll vom Arzt unmittelbar zu den Akten gesandt werden nach

Allg. Verf. v. 30. Dec. 1890 (I. 4251): . . . betreffend die zum Gebrauche der Justizbehörden bei Ausübung der Strafrechtspflege auszustellenden Physikatsatteste. . . . Es erscheint wünschenswerth, den Medicinalbeamten einen grösseren Schutz gegen Täuschungen seitens der Atteste verlangenden Privatpersonen und eine grössere Freiheit in der Darstellung und Beurtheilung der festgestellten Zustände zu gewähren. Da der Grundsatz, dass die Betheiligten im Allgemeinen selbst zur Beschaffung solcher Atteste verpflichtet sind, schon aus finanziellen Rücksichten nicht aufgegeben werden kann, so wird der bezeichnete Zweck nur dadurch einigermassen erreicht werden können, dass nach Möglichkeit für die direkte Einreichung der Atteste von Seiten der Physiker an die zuständigen Justizbehörden Sorge getragen wird.

Ich bestimme daher, dass, wenn nach den bisherigen Vorschriften oder nach den Umständen des Falles in der Strafrechtspflege die Unterstützung eines Antrages durch ein Attest eines Medicinalbeamten erforderlich erscheint, in der Regel seitens der zuständigen Justizbehörde dem Antragsteller die Beibringung eines solchen Attestes auf seine Kosten aufzugeben ist. Demselben ist zugleich anheimzustellen, sich von dem ihm zu bezeichnenden Physikus unter Vorzeigung der Verfügung untersuchen zu lassen, und ihm dabei zu bemerken, dass der Physikus das Attest unmittelbar zu den Akten einsenden werde.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten wird die Medicinalbeamten mit entsprechender Anweisung versehen und denselben zugleich aufgeben, die direkte Einsendung des Attestes, sofern dieselbe sich ohne Schwierigkeiten ermöglichen lässt, auch in denjenigen Fällen zu bewirken, in welchen Privatpersonen die Ausstellung eines Attestes verlangen, ohne bereits im Besitze einer darauf bezüglichen behördlichen Weisung zu sein.

Selbstverständlich wird durch die gegenwärtige Verfügung hinsichtlich der Zulässigkeit auch einer direkten Requisition des Physikers um Vornahme der Untersuchung in den dazu geeigneten Fällen, sowie hinsichtlich der früher ergangenen Vorschriften über Form und Inhalt der von den Medicinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten auszustellenden Atteste [Allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 (s. oben) und v. 21. Febr. 1856 (s. oben)] nichts geändert.

IV. Ueber den Unterschied zwischen „Befundschein" und „mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachten" s. unten § 182 und V. „Dienstanweisung" § 41.

V. Von den Medicinalpersonen oben in II und III kommen für den StA. am meisten in Betracht (s. auch oben § 46) die „Kreisärzte" und die „Gerichtsärzte" des

Ges. v. 16. Sept. 1899 (Ges. S. 172).

Zu diesem Gesetze vgl. die

Allg. Verf. v. 30. April 1901 (JMBl. 111): Zur Ausführung des am 1. April d. J. in Kraft getretenen Gesetzes v. 16. September 1899, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen (Gesetz-Samml. S. 172), hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 23. März d. J. eine

Dienstanweisung für die Kreisärzte erlassen. In dieser Dienstanweisung sind nachstehende Vorschriften, die für die Justizbehörden von Interesse sind, enthalten.

Auszug aus der Dienstanweisung.

Dienstliche Stellung im Allgemeinen.

§ 1: Allgemeine Amtspflichten. Der Kreisarzt ist der staatliche Gesundheitsbeamte des Kreises und als solcher der technische Berather des Landraths, in Stadtkreisen der Polizeibehörde (§ 1 d. G. — s. oben).

Der Kreisarzt ist ferner der Gerichtsarzt seines Amtsbezirkes. Wo besondere Verhältnisse es erlauben, kann die Wahrnehmung der gerichtsärztlichen Geschäfte besonderen Gerichtsärzten übertragen werden (§ 9 d. G.). Die besonderen Gerichtsärzte werden als nicht vollbesoldete Kreisärzte angestellt (vgl. § 25 d. Anw.). . . .

§ 19: Verhältniss zu den Gerichtsbehörden. Wird der Kreisarzt im gerichtlichen oder Verwaltungsstreitverfahren

1. als Sachverständiger,
2. als ausserhalb des Wohnorts zu vernehmender Zeuge,
3. als Zeuge über Umstände, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht,

herangezogen, so hat er unter Angabe des Gegenstandes der Vernehmung und unter Darlegung der Gründe, welche etwa im Dienstinteresse die Vernehmung als unzulässig oder nachtheilig erscheinen lassen, dem Regierungspräsidenten sofort Anzeige zu machen, damit dieser rechtzeitig vor dem Termine das ihm gesetzlich zustehende Einspruchsrecht wahren, auch erforderlichenfalls für die Vertretung des Geladenen während der Dauer des Termins sorgen kann.

Diese Anordnung erstreckt sich auch auf die Fälle, in welchen der Kreisarzt durch einen Angeklagten unmittelbar vorgeladen wird (vgl. § 219 d. StPO.).

Von der Anzeigepflicht ist der Kreisarzt befreit in den Fällen, in welchen er von den ordentlichen Gerichten seines Bezirkes als Sachverständiger oder Zeuge herangezogen wird, es sei denn, dass seine Vernehmung Umstände betrifft, auf welche sich seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit erstreckt.

Im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist der Bezirk, in welchem der Kreisarzt die Kreisarztgeschäfte vertretungsweise wahrnimmt, dem eigenen Amtsbezirke gleichgestellt.

Art und Umfang der Obliegenheiten des Kreisarztes.

§ 41: Amtliche Zeugnisse. Bei der Ausstellung amtlicher Zeugnisse (Gutachten, Befundattest, Befundschein) hat sich der Kreisarzt streng an die durch die Ministerial-Erlasse vom 20. Jan. 1853 und vom 11. Febr. 1856 (s. oben II) vorgeschriebene Form und innerhalb der daselbst festgesetzten Grenzen zu halten.

Die Zeugnisse müssen unter thunlichster Vermeidung von Fremdwörtern in leserlicher Schrift abgefasst und mit deutlicher Namensunterschrift versehen sein.

Der Ausstellung von Bescheinigungen zum Gebrauche für Personen, welche nicht in seinem Amtsbezirke wohnen, hat sich der Kreisarzt, von dringenden Ausnahmefällen abgesehen, zu enthalten.

§ 43: Gerichtsarzt. Der Kreisarzt ist als öffentlich bestellter, gerichtsärztlicher Sachverständiger verpflichtet, die ihm von den gerichtlichen Behörden aufgetragenen Gutachten in gerichtsärztlichen Angelegenheiten unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Die Oeffnung menschlicher Leichen wird im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich der Gerichtsarzt befinden muss, vorgenommen (vgl. § 87 der StPO.). Das hierbei zu beobachtende Verfahren regelt sich nach den bestehenden Vorschriften, vgl. Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom $\frac{\text{6. Januar}}{\text{13. Februar}}$ 1875 (s. oben S. 151).

Bei mündlichen Vernehmungen vor Gericht und anderen Behörden hat der Kreisarzt seine Auseinandersetzungen so einzurichten, dass sie nicht

nur wissenschaftlich und logisch richtig, sondern zugleich möglichst bestimmt, verständlich und auch den Laien zu überzeugen geeignet sind.

Vertrauensärztliche Thätigkeit des Kreisarztes.

§ 115: Als vertrauensärztliche Verrichtungen kommen in Betracht: . . . b) die Untersuchung und etwaige Behandlung der Transportgefangenen (Transportaten).

Geschäftsführung.

§ 118: Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des nicht vollbesoldeten Kreisarztes. Der nicht vollbesoldete Kreisarzt erhebt die ihm zustehenden amtsärztlichen Gebühren, Tagegelder und Reisekosten unmittelbar von den Zahlungspflichtigen, sei es von dem Staate oder sei es von Gemeinden oder Privatpersonen.

Die aus der Staatskasse zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten liquidirt er, soweit es sich nicht um solche in gerichtlichen Angelegenheiten handelt, . . . Die in gerichtlichen Angelegenheiten erwachsenden Tagegelder und Reisekosten sind ebenso wie die Gebühren im Anschluss an die Amtshandlung bei der Gerichtskasse zu liquidiren.

§ 120: Erhebung der Gebühren, Tagegelder und Reisekosten seitens des vollbesoldeten Kreisarztes. Abs. 1. Die Vorschriften des § 118 über die Erhebung der Tagegelder und Reisekosten sowie der gerichtsärztlichen Gebühren gelten in gleicher Weise auch für den vollbesoldeten Kreisarzt.

Dazu noch

JMErlass v. 8. Juni 1901 (J. I. 3661): Den Gerichten und StA. empfehle ich daher, in denjenigen Fällen, in welchen der Kreisarzt nicht als Sachverständiger thätig werden kann oder, soweit neben dem Kreisarzt, insbesondere in den Fällen der Leichenöffnung, ein zweiter Arzt als Sachverständiger zuzuziehen ist, die Kreisassistenzärzte als Sachverständige zu bestellen.

§ 166.

3. Der Strafaufschub aus Billigkeitsgründen.

I. Während § 487 StPO. den Strafaufschub mit Rücksicht auf die Zulässigkeit der Strafvollstreckung behandelt, ist die lediglich in das Ermessen gestellte Billigkeitsfrage vorgesehen in

StPO. § 488.

II. 1. Durch § 488 StPO. sind die landesrechtlichen Bestimmungen, welche Strafaufschub aus ähnlichen Billigkeits-Gründen zulassen, nicht aufgehoben. Ausdrücklich bestimmt wegen solcher ähnlicher Fälle

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 II. Abs. 3: Die Bewilligung von Strafaufschub in anderen als den in den §§ 487, 488 StPO. vorgesehenen Fällen, sowie die Bewilligung von Straftheilung und Unterbrechung erfolgt nach Massgabe der bestehenden Vorschriften der Art, dass in erster Instanz die StA. des Landgerichts, in zweiter Instanz der ObStA. befindet.

Siehe solche andere Gründe u. a. in

a) **Rund-Erlass v. 17. Sept. 1896** (I. 5235),

b) **Rund-Erlass v. 27. Oct. 1896** (I. 5436)

in den Generalakten.

c) Ferner wegen der Verlegung der Vollstreckung gegen Schulkinder oben § 138 S. 487.

2. Auch sind die landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen Dauer durch die zeitliche Beschränkung des § 488 Abs. 2 StPO. nicht außer Kraft gesetzt worden:

JMErlass v. 25. Sept. 1880 (I. 3888): In dem § 488 StPO. ist nur darüber Bestimmung getroffen, welche Befugniss hinsichtlich eines Strafaufschubes den Organen der Strafvollstreckung kraft Gesetzes zustehen soll, dagegen hat dieser § weder an der Statthaftigkeit eines im Gnadenwege zu gewährenden längeren Strafaufschubes etwas geändert, noch auch eine Delegirung des bezüglichen Gnadenrechts auf die Justizbehörden ausgeschlossen. In dem Allerhöchsten Erlass v. 23. Nov. 1853 (s. unten) ist eine solche Delegirung enthalten, derselbe ist daher durch die Einführung der StPO. nicht ausser Kraft gesetzt worden, sondern mit der, aus § 483 dieses Gesetzes sich ergebenden Massgabe in Geltung geblieben, dass die den vormaligen Appellationsgerichten beigelegten Befugnisse jetzt auf die Oberstaatsanwälte übergegangen sind. Hiernach bedarf es im Geltungsbereiche jenes Erlasses der Genehmigung des Justizministers zur Gewährung eines Strafaufschubes nur dann, wenn es sich um einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten handelt.

Solche landesrechtliche Bestimmungen enthält

Cab.-Ord. v. 14. Aug. 1846 (JMBl. 151): Auf Ihren Bericht will ich die Bestimmungen der §§ 4 und 5 Instr. v. 30. Juni 1834 . . . dahin modificiren, dass Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen

a) wenn das Gesuch auf eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung der im § 4 jener Instr. bezeichneten Art gestützt ist, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils obliegt, ohne Anfrage beim Obergericht;

b) wenn das Gesuch durch eins der im § 5 der gedachten Instr. bezeichneten Verhältnisse veranlasst wird, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von dem betr. Obergerichte ohne Anfrage beim JM. nach pflichtmässigem Ermessen bewilligt werden können.

(Die vorgenannten §§ der

Instr. v. 30. Juni 1834

entsprachen ungefähr den §§ 487 und 488 StPO.).

Allg. Erl. v. 23. Nov. 1853 (JMBl. 410): Auf Ihren Bericht etc. will Ich die Best. des § 5 der Instr. v. 30. Juni 1834 und Meiner Ordre v. 14. Aug. 1846 zu b) in folgender Art abändern:

1. Wenn Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Freiheitsstrafen darauf gegründet sind, dass durch die Strafe der Gewerbe- und Nahrungszustand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist das Gericht, welches die Strafe zu vollstrecken hat (jetzt StA.; oben 1), eine Frist bis zu dem Zeitraume von 4 Wochen zu gewähren befugt. Zu einer weitergehenden Bewilligung muss die Genehmigung des Obergerichts (jetzt OStA.; oben 1), und wenn die Frist den Zeitraum von 6 Monaten übersteigt, die Genehmigung des Just.-Min. eingeholt werden. — In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

3. Hiernach bewilligt aus Billigkeitsrücksichten (nicht im Falle des § 487 StPO.) den Aufschub die Staatsanwaltschaft bis zu 4 Wochen, der Oberstaatsanwalt bis zu 6 Monaten, darüber hinaus der Justizminister.

4. Bei Ablehnung des Gesuchs hat der Bittsteller die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des StA.

III. Diese Bestimmungen gelten nun für das Verfahren nicht nur in den Sachen, die der StA. in der Vollstreckungsinstanz bearbeitet, wie in den Fällen des § 487 StPO. (s. oben § 164), sondern auch in den Amtsgerichtssachen, in denen an sich dem Amtsrichter die Strafvollstreckung obliegt, nach

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 II Abs. 2: Ueber den Strafaufschub in den Fällen des § 488 StPO. hat stets die StA. des Landgerichts zu befinden. Dieselbe hat, sofern sie über den Zeitraum von vier Wochen hinaus Strafaufschub bewilligen will, die Genehmigung des ObStA. einzuholen.

Die Abweichung von den Fällen des § 164 oben beruht auf praktischen Erwägungen: Offenbar sollte durch die Einheitlichkeit der Instanzen die Einheitlichkeit der zu beachtenden Gesichtspunkte gewahrt werden, und zweifellos ist dies auch voll erreicht worden.

IV. Nothwendig ist sorgfältige Prüfung bezw. Ermittelung der vorgetragenen Umstände:

Erlass v. 14. Febr. 1882 (Jahrb. 38, 443): Im ersteren Fall hingegen haben die Gerichts-Behörden (jetzt die StA.) die Gründe des auf Befristung oder successive Abbüssung gerichteten Antrags genau und gewissenhaft und mit Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse des Verurtheilten zu prüfen und dem JM. (bezw. ObStA.) vorzutragen. Es ist völlig unzulässig, diese Anträge und Berichte ganz allgemein zu fassen und auf allgemeine Grundsätze, z. B. dass . . . die Strafen unverzüglich vollstreckt werden sollen, zu beschränken, da dieses alles dem JM. ebenso bekannt ist, wie den Gerichtshöfen, und ihm die Pflicht obliegt, darauf zu halten, dass dies von denselben geschehe, es aber in den hier zur Frage stehenden Fällen nicht auf diese Regel, sondern vielmehr darauf ankommt, ob die zur Ausnahme von derselben angeführten Umstände begründet sind, und dies der eigentliche Gegenstand des Berichts des Gerichts ist. Es ist daher auch ebenso unzulässig, dass die Gerichtsbehörden ihre Berichte auf die allgemeine Aeusserung: dass sie den Antrag nicht unterstützen können, dass sie sich dagegen erklären usw. beschränken, da es hierbei nicht auf ihre Genehmigung, sondern darauf ankommt, die von dem Verurtheilten angeführten Umstände und deren Wahrheit gründlich zu ermitteln, dies aber am vollständigsten durch die gerichtliche Behörde, welche die Verhältnisse desselben kennt oder bald ermitteln kann, bewirkt wird.

V. 1. Wenn beim Amtsgericht Anträge aus § 488 StPO. eingehen, so hat es diese also nach III oben an den StA. weiter zu geben, praktisch unter Beifügung seiner Akten.

2. Wenn beim StA. Anträge auf Strafaufschub über vier Wochen eingehen, so ist der vorgenannte Abs. 2 Ziffer II Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 nicht etwa dahin zu verstehen, daß die Sache ohne Weiteres dem ObStA. zu unterbreiten sei. Vielmehr folgt aus den Worten „sofern . . . bewilligen will" unzweifelhaft, daß der Erste StA. alle Anträge auf Strafaufschub zu prüfen und sich darüber schlüssig zu machen hat. Wenn diese Prüfung zum Nachtheil des Verurtheilten ausfällt, so ist der Antragsteller auch in denjenigen Fällen, in denen ein längerer als vierwöchentlicher Strafaufschub erbeten worden, seitens des Ersten StA. zu bescheiden. Die Genehmigung des ObStA. ist nur dann einzuholen, wenn die Bewilligung eines längeren als vierwöchentlichen Strafaufschubs für angezeigt erachtet wird.

3. Im Falle der Rechtshülfe hat die ersuchende Vollstreckungsbehörde und nicht etwa der ersuchte StA. über den Strafaufschub zu befinden (oben § 140 S. 496). Der letztere giebt also an ihn gelangende Gesuche in der Regel an die erstere ab; eine Ausnahme läßt er nur bei Gefahr im Verzuge eintreten; doch holt er dann umgehend die nachträgliche Genehmigung seiner vorläufigen Entscheidung ein.

VI. Hieraus ergeben sich etwa folgende Verfügungen:

Bescheid an den Bittsteller, daß die vorgetragenen Umstände nicht geeignet sind, einen Strafaufschub zu begründen (vielleicht weitere Begründung);

oder:

1. Bescheid an N. Ich bewillige Ihnen einen vierwöchentlichen Aufschub bis zum . . .; zu einem Mehreren bin ich ohne Genehmigung des Herrn ObStA., welche einzuholen ich mich nach dem Inhalte Ihres Gesuches nicht veranlaßt finde, nicht befugt;

2. (Einstellung der Vollstreckung, s. unten.)

endlich:

Urschriftlich mit Akten und der polizeilichen Auskunft v. . . .
Dem Königl. Herrn ObStA. . . .
mit dem Vorschlage überreicht:

Mit Rücksicht auf den Inhalt der polizeilichen Auskunft es zu genehmigen, daß ich dem . . . einen Strafaufschub von 9 Wochen, bis zum . . ., bewillige.

Gleichzeitig ist die etwa schon in die Wege geleitete Strafvollstreckung, entsprechend den Maßnahmen oben § 159, einzustellen.

§ 167.

4. Der Strafaufschub in Zoll- und Steuerstrafsachen.

I. In Zoll- und Steuerstrafsachen ist der Strafaufschub (und die Strafunterbrechung, s. unten § 169) besonders geregelt. Wegen der Begnadigungen in diesen Sachen s. oben §§ 151 und 159 VII.

Allg. Verf. v. 7. Febr. 1845 (JMBl. 32): Es ist der Fall vorgekommen, dass durch die Weigerung einer Gerichtsbehörde, dem auf Anweisung des Herrn Finanzministers Exc. von der betreffenden K. Regierung bei ihr gestellten Antrage Folge zu geben, ein in Verbüssung einer wegen Steuervergehens erkannten Geldstrafe begriffenes Individuum der Haft zu entlassen, die Absicht des Herrn Chefs der Finanzverwaltung, den Verurtheilten der Allerh. Gnade Sr. Maj. des Königs zu empfehlen, vereitelt worden ist. Das Kgl. Staatsministerium hat von diesem Falle Veranlassung genommen, die Frage zur Berathung zu ziehen, ob die Gerichtsbehörden schuldig sind, den Anträgen der Regierung und Provinzialsteuerdirection wegen Sistirung schon angetretener Steuerstrafen Folge zu leisten? Es hat sich dabei ergeben, dass diese Verpflichtung der Gerichtsbehörden in der bestehenden Gesetzgebung unzweifelhaft begründet sei . . ., die den Steuerbehörden beigelegte Befugniss, der Vollstreckung der Steuerstrafen Anstand zu geben, auf schon angetretene Strafen in demselben Masse, wie auf noch nicht angetretene, Anwendung finde, sowie, dass auch die All. Ordre v. 29. Aug. 1838, Jahrb. 52, 233 (s. oben § 159), nach welcher die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Strafen durch Begnadigungsgesuche in der Regel nicht aufgehalten werden soll, diese Befugniss der Steuerbehörden nicht eingeschränkt habe, da die gedachte Allg. Ordre, wie ihr Inhalt besage, nur die Abstellung der Missbräuche bezweckt habe, welche bei Anwendung der Instruktion v. 26. Juni 1834 hervorgetreten waren, die Steuerbehörden aber gesetzlich befugt seien, die Vollstreckung der Steuerstrafen beliebig zu beanstanden oder zu sistiren.

Allg. Verf. v. 10. Sept. 1857 (JMBl. 302): Diese Verfügung wird hierdurch den Gerichten mit der Anweisung in Erinnerung gebracht, Gesuche, welche die Aussetzung und Unterbrechung rechtskräftig erkannter Zoll- und Steuerstrafen, insbesondere also die Bewilligung von Terminalzahlungen oder die Abbüssung der Freiheitsstrafen mit Zwischenräumen betreffen, falls solche bei ihnen eingehen, an die zuständigen Zoll- und Steuerbehörden zur ressortmässigen Prüfung und weiteren Veranlassung abzugeben.

Erstere Verfügung in Erinnerung gebracht durch

JMErlass v. 18. Sept. 1889 (I. 3165).

Verf. des Finanz-Ministers v. 20. Sept. 1876, mitgetheilt durch

Allg. Verf. d. JM. v. 28. Okt. 1876 (JMBl. 208): Nach den über die Behandlung von Gnadengesuchen erlassenen Bestimmungen (Erlass vom

4. Juni 1836 — Schimmelpfennig S. 874 — und Allg. Verf. d. JM. vom 7. Feb. 1845 — s. oben — vgl. jetzt überhaupt oben § 151 S. 531) sind die Gerichtsbehörden verpflichtet, auf Antrag der Verwaltungsbehörden die Vollstreckung gerichtlich erkannter Strafen in Steuerkontraventionsfällen zu sistiren. . . .

(Das Weitere ist hier nicht von Bedeutung).

Nach dem

Allerh. Erlass v. 26. Sept. 1897, Nr. 1 u. 2, abgedruckt oben § 151 S. 531, sind: . . . bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben . . . der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden befugt . . . die gerichtliche Strafvollstreckung auszusetzen. . . .

II. Gehen also solche Gesuche ein, so lautet die Verfügung

Urschriftlich mit Akten
An die Kgl. Regierung, Abtheilung für Steuersachen, zu . . .

oder

An Kgl. Herrn Provinzial-Steuer-Direktor zu . . .
zur zuständigen Entscheidung gemäß Allerhöchstem Erlaß v. 26. Sept. 1897 (G. S. 402) abgegeben.

III. Die schließliche Bescheidung des Bittstellers muß aber auf Verlangen die StA. übernehmen gemäß

JMErlass v. 27. Dec. 1898 (I. 7769), bei Müller, V. Auflage S. 1780.

§ 168.

5. Besondere Strafaufschubsfälle: Zwangserziehung; Revision eines Mitangeklagten.

I. Einen ausnahmsweisen Aufschubsgrund bildet bei jugendlichen Verbrechern die Aufnahme in eine Erziehungs- bezw. Besserungsanstalt.

1. Für den Fall dieser Unterbringung durch dafür bestehende Vereine bestimmt:

Allerh. Ord. v. 19. Juli 1825 (an den JM.): Ich genehmige, dass die beiden aus Berlin gebürtigen Knaben, welche wegen begangener Diebstähle zu resp. zwei- und einjähriger Strafarbeit verurtheilt sind, dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder, welcher in Berlin besteht, mit Vorbehalt der Vollstreckung dieser Strafen, wenn sie sich nicht bessern, zum Versuch der Besserung übergeben werden, autorisire Sie auch, statt einer allgemeinen Anweisung an die Criminal-Behörden, in einzelnen Fällen nach Befinden der Umstände auf gleiche Weise zu verfahren, und alsdann an die betreffenden Gerichte das Nöthige zu erlassen.

Diese Bestimmung ist örtlich ausgedehnt durch

Allg. Verf. v. 20. Jan. 1847: Da sich nach den bisherigen Erfahrungen die vorläufige Unterbringung jugendlicher Verbrecher in solchen Anstalten als zweckmässig bewährt hat, die Allerh. Ordre v. 19. Juli 1825 aber nur auf den Berliner Verein bezogen werden kann, so haben Seine Majestät der König auf den Antrag des JM. mittelst Allerh. Ordre v. 2. Dec. v. J. zu genehmigen geruht:

dass diejenigen Obergerichte, in deren Bezirk geeignete Erziehungsanstalten der Art bestehen, einzelne jugendliche Verbrecher mit jedesmaliger Genehmigung des JM. darin unterzubringen, und dass demnächst, je nachdem der Versuch der Besserung ohne Erfolg bleibt oder Besserung erzielt wird, entweder die Vollstreckung der Strafe verfügt oder wegen Begnadigung Allerh. Orts berichtet werde.

Sämmtliche Obergerichte . . . werden zugleich ermächtigt, in dringenden Fällen die jugendlichen Verbrecher vorläufig an die Erziehungs-Anstalt

abzuliefern und die Genehmigung des Just.-Min. dazu nachträglich einholen.

Ueber das Verfahren sagt

JMErlass v. 25. Juli 1825: . . . Ich beauftrage das Kgl. Kammergericht, gedachte Stadtgerichte (an Stelle des Obergerichtes steht jetzt der OStA., an Stelle des Untergerichtes der StA.) nicht allein im Allgemeinen, sondern auch in einzelnen bei denselben vorkommenden Fällen dahin anzuweisen, dass sie wegen der in jene Kategorie gehörenden jungen Verbrecher über deren Annahme mit dem oben gedachten Verein in nähere Communication treten und nach vorbereitetem Punkte der Aufnahme die Akten zum Just.-Min. zu meiner weiteren Bestimmung einsenden.

Das Königl. Kammergericht hat daher das Königl. Stadtgericht hierselbst auch hiernach mit dem Auftrage anzuweisen, gedachten Knaben vor ihrer Ablieferung an den Verein zu eröffnen, dass, wenn dieser Versuch der Besserung nicht gelingen sollte, die urtheilsmässige Strafe an ihnen werde vollzogen werden.

Die Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, wenn die jugendlichen Verurtheilten sich bereits im Erziehungshause befinden; es wird zweckmäßig vorher mit der Inspektion der Anstalt darüber in Verbindung zu treten sein, ob nach den bisher mit dem Zögling gemachten Erfahrungen dessen Besserung zu erhoffen ist. Im Nichtfalle würde die Vollstreckung bis zur Entlassung aufzuschieben und die Inspektion um Mittheilung des Zeitpunktes zu ersuchen sein, um dann die Vollstreckung verfügen zu können.

JMErlass v. 9. April 1857 (I. 1447): Dem . . . wird . . . hierdurch eröffnet, wie der JM. nicht nur kein Bedenken trägt, zu genehmigen, dass die Vollstreckung der wider die Knaben . . . erkannten Gefängnissstrafe auf sechs Monate, falls sich dieselben so lange in dem Erziehungshause des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder befinden, ausgesetzt, und demnächst, wenn der Versuch der Besserung von Erfolg ist, wegen der Begnadigung der Verurtheilten anderweit berichtet werde, sondern auch im Allgemeinen damit einverstanden ist, dass nach der Aufnahme sittlich verwahrloster Kinder in die gedachte Anstalt, und so lange sie sich in derselben befinden, die früher etwa von ihnen verwirkten Strafen nicht zur Vollstreckung zu bringen seien, sondern nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums Bericht über die Führung erstattet und im Falle wirklicher Besserung die Begnadigung Allerh. Orts beantragt werde.

Für Strafen bis zu einer Woche hilft auch der

JMErlass v. 5. Febr. 1900 (I. 7268): Nach den bestehenden Vorschriften dürfen gerichtlich verhängte Freiheitsstrafen bis zur Dauer von einer Woche gegen Zöglinge der staatlichen Erziehungsanstalten in Steinfeld und in Boppard (St. Martin) anstatt in einem gerichtlichen Gefängniss in der Anstalt selbst vollstreckt werden.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung wird im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern die gleiche Anordnung hinsichtlich der Zöglinge der staatlichen Erziehungsanstalten in Konradshammer, Wabern und Gräfrath hiermit getroffen.

In den sämmtlichen genannten Anstalten wird die Strafvollstreckung in der Regel in einem Arrestlokal und nur ausnahmsweise in einem anderen Raum, in welchem die Gefangenen von den anderen Zöglingen dauernd getrennt gehalten werden können, bewirkt werden.

Die Strafvollstreckungsbehörden haben in allen hier in Betracht kommenden Fällen die Vorstände der betreffenden Erziehungsanstalten um den Vollzug der Freiheitsstrafe zu ersuchen.

Für rechtzeitige Unterbrechung der Verjährung ist dabei Sorge zu tragen.

Die Fälle dieser Art werden jetzt vielfach durch die Strafaussetzung mit der Aussicht auf Gnadenerweis ihre Erledigung finden; vgl.

deswegen § 163 I am Ende. Vgl. auch wegen des Fürsorgeerziehungsgesetzes oben § 34 S. 136.

2. Ein ähnliches Verfahren ist auch bezüglich solcher Kinder zugelassen, welche förmlich der Zwangserziehung überwiesen sind (s. oben § 148):

Allg. Verf. v. 16. Sept. 1882 (JMBl. 288): . . . Eine solche Unterbrechung der Zwangserziehung ist geeignet, den Erfolg der letzteren zu gefährden, und der JM. bestimmt deshalb hierdurch, dass die Strafvollstreckungsbehörden, bevor sie gegen ein der Zwangserziehung überwiesenes Kind eine Freiheitsstrafe zur Vollstreckung bringen, sich zunächst mit dem Vorstande desjenigen Verbandes ins Einvernehmen zu setzen haben, dem nach (jetzt Ges. v. 2. Juli 1900, s. oben § 34) die Unterbringung des Kindes obliegt; hierbei wird dem Wunsche nach Strafaussetzung und demnächstiger Begnadigung soviel als möglich entgegenzukommen sein. Jedenfalls ist, wenn ein Einvernehmen nicht erzielt wird, vor weiterem Vorgehen mit der Vollstreckung an den JM. zu berichten.

II. Ein fernerer Fall des Strafaufschubes kann eintreten, wenn ein Mitangeklagter Revision einlegt. Vgl. hierüber den

JMErlass v. 20. Mai 1887, abgedruckt oben § 127 S. 429. —

§ 169.

6. Die Strafunterbrechung und die Straftheilung.

I. 1. Die Unterbrechung einer bereits angetretenen Strafe ist von der StPO. gar nicht geregelt worden. Nur im § 490 Abs. 3 StPO. (s. unten § 175) ist sie überhaupt erwähnt; aber nur für Fälle, in denen vor Beginn der Vollstreckung schon Strafaufschub beantragt war (Löwe Note 1 zu § 487; s. auch unten II). Ebenso

JMErlass v. 21. Nov. 1891 (I. 4542): . . . dass die Praxis anscheinend allgemein sich der bei Loewe, StPO., Anmerkungen zu § 487, vertretenen Auffassung angeschlossen hat, nach welcher die Entscheidung über Bewilligung einer Strafunterbrechung nach den bisherigen landesrechtlichen Vorschriften erfolgt. Dass diese Vorschriften durch den § 490 (StPO. (s. unten VI) modificirt sind, ist anzuerkennen, ohne dass daraus ein Einwand gegen die weitere Geltung jener Bestimmungen entnommen werden könnte. Da bisher hier nicht bekannt geworden ist, dass aus der bezeichneten Praxis Unzuträglichkeiten sich ergeben hätten, so glaube ich davon absehen zu sollen, auf eine Aenderung derselben hinzuwirken.

2. Aber anders wie beim Strafaufschub kann bei der Unterbrechung der Strafe noch eine andere Behörde betheiligt sein, nämlich diejenige, welche die Vollstreckung der Strafe ausführt, in Preußen die Verwaltung des Innern für die Strafverbüßungen in ihren Strafanstalten und Gefängnissen (oben § 136). Dementsprechend sind für die Strafunterbrechungen zwei ganz verschiedene Gruppen von Vorschriften ergangen.

II. Für die Unterbrechung in den Justizgefängnissen:

1. Sie ist einer der Fälle, über welche

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 II Abs. 3,

abgedruckt oben im § 166, ausdrücklich Anordnung trifft. Welches sind nun die in der Allg. Verfügung genannten „bestehenden Vorschriften"? Doch wohl die §§ 487 und 488 StPO., ergänzt durch die ebenda abgedruckten Cab.-Order v. 14. August 1846 und Allg. Erlaß v. 23. November 1853.

2. Somit sind die Voraussetzungen für eine Strafunterbrechung diejenigen sowohl der §§ 487, 488 StPO., als auch der Cab.-Order vom 14. August 1846 und des Allg. Erlasses v. 23. Nov. 1853.

3. Die Instanzen sind in der Allg. Verfügung v. 14. August 1879 II Abs. 3 selbst genannt.

a) Sie gelten also auch für die zwingenden Gründe des § 487 StPO. (oben § 164), sodaß der Amtsrichter in diesen Fällen nie zu entscheiden hat.

b) Fraglich ist es, ob die Beschränkung des StA. auf Fristen bis zu vier Wochen gemäß der vorgedachten Cab.-Order auch hier Platz greift. Dies dürfte zu bejahen sein, da die Allg. Verfügung v. 14. August 1879 wohl nur die Ausnahme a auszusprechen, nicht aber unsere Frage zu verneinen beabsichtigte.

4. Die zu gewährenden Fristen geben ebenfalls Cab.-O. v. 14. Aug. 1846 und Erlaß v. 23. November 1853.

5. Gleicher Ansicht zu 2—4 ist die Praxis, soweit bekannt, und „Krobitzsch, Die Verfügung in Strafsachen," S. 303; doch gehört der von Letzterem angezogene JMErlaß v. 7. Juni 1881 zu den Bestimmungen über die Anstalten des Ministeriums des Innern (unten III). Anderer Ansicht war die frühere Auflage dieses Buchs (es befinde „in erster Instanz" die StA. des Landgerichts, ohne an die im § 166 erörterten Grenzen gebunden zu sein; eine Ansicht, die allerdings den Wortlaut der Allg. Verf. v. 14. August 1879 für sich hat).

6. Am brennendsten wird die Frage der Strafunterbrechung bei Erkrankungen des Strafgefangenen.

a) Es kann nothwendig sein, den Strafgefangenen wegen seiner Krankheit in ein besonderes Krankenhaus oder eine Klinik zu bringen.

α) Oberster Grundsatz ist dann derjenige in den

Grundsätzen des Bundesraths für die Vollziehung gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen v. 6. Nov. 1897 (I. 5670) — s. auch oben § 140 S. 494 — **§ 27**: Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen, von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Demgemäß bestimmt jetzt die

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 85 Abs. 4 ff.: Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer anderen, von dem Oberstaatsanwalt bestimmten Heilanstalt untergebracht. Der Strafvollstreckungsbehörde ist von einer solchen Anordnung Kenntniss zu geben. Die Bestimmung der Heilanstalten behufs Unterbringung erkrankter, im Gefängnisse nicht zu behandelnder Gefangener hat alljährlich im Voraus durch den Oberstaatsanwalt nach Anstellung hierzu geeigneter Ermittelungen zu erfolgen. Schwangere . . . (abgedruckt oben § 164 und hier, da ganz besonders geartete Bestimmung, nicht weiter berücksichtigt). . . .

Wird der Gefangene bei der Unterbringung in die Heilanstalt nicht zugleich aus der Haft entlassen, worüber in jedem Falle eine eingehende Erwägung stattzufinden hat, so ist von dem Gefängnissvorsteher der Krankenanstalt der Zeitpunkt, in welchem der Erkrankte aufhört, Gerichtsgefangener zu sein (§ 87), mitzutheilen.

β) Für diese „Erwägungen" des StA. können vielleicht noch immer die früheren Erlasse maßgebend sein, besonders

Erlass des JM. v. 21. Dec. 1881: Die Justizbehörden haben demzufolge jedesmal, wenn die Entfernung eines Gefangenen aus dem Gefängnisse in Folge seiner Erkrankung angezeigt erscheint, zu erwägen, ob die Untersuchungshaft aufzuheben, resp. die Strafhaft zu unterbrechen oder ob der Gefangene nur vorübergehend behufs seiner Verpflegung einer von dem Gerichtsgefängniss getrennten Krankenanstalt zu überweisen

ist. Die Entschliessung der Behörde wird nach der Gesammtheit der obwaltenden Umstände, nicht lediglich unter dem Gesichtspunkt möglichster Entlastung des Kriminalfonds getroffen werden müssen. Im Gegentheil wird dann, wenn es sich um hülfsbedürftige Strafgefangene handelt, welche nur in Ermangelung der geeigneten Einrichtungen zur ärztlichen Behandlung innerhalb des Gefängnisses aus letzterem entfernt werden, anzunehmen sein, dass dieselben in der Regel nicht mit Unterbrechung der Strafvollstreckung förmlich entlassen werden sollen, sondern der Krankenanstalt zur Verpflegung auf Kosten der Justizverwaltung, unter Anrechnung der Dauer ihres Aufenthalts in der Krankenanstalt auf die Strafzeit, zu übergeben sind. In solchen Fällen ist aber dem Vorstande der Anstalt oder je nach der Lage des einzelnen Falles der zuständigen Kommunalbehörde, gleichzeitig ausdrücklich die Dauer der von dem Erkrankten noch zu verbüssenden Freiheitsstrafe mitzutheilen, da mit dem Ende der Strafzeit der Erkrankte unbedingt aufhört, Gerichtsgefangener zu sein, und die Justizverwaltung dann keine gesetzliche Verpflichtung, noch auch sonstige Veranlassung mehr hat, für seine Verpflegung zu sorgen.

Dazu

Erlass v. 2. April 1884 (IVa. 204): Diese Verfügung bezieht sich auf die gerichtlichen Gefangenen überhaupt und daher auch auf Gefangene, welche in den Cantongefängnissen und den unter der Verwaltung der Regierungen stehenden Gefangenenanstalten detinirt werden.

γ) Wegen eintretender Entbindungen insbesondere s. oben § 164 II 3.

δ) Was die Berechnung der Strafe in Fällen dieser Art anlangt, so bestimmt hierüber

StPO. § 493.

Aber Voraussetzung seiner Anwendbarkeit ist, daß der Verurtheilte eben nicht etwa unter Unterbrechung der Strafverbüßung aus der Strafhaft ganz entlassen ist (Löwe Note 1 zu § 493).

b) Ob dem Strafgefangenen eine Strafunterbrechung wegen Krankheit zu anderem Zwecke, als zur Unterbringung in einer Anstalt, gewährt werden soll, also namentlich zur Erholung, wenn die Abbüßung der Strafe besonders ungünstig und gefahrdrohend auf seine Gesundheit einwirkt oder die Genesung nur in der Freiheit denkbar ist, das ist nach den allgemeinen Grundsätzen II 2 oben zu beantworten. Doch kann das öffentliche Interesse an einer energischen Vollstreckung so sehr überwiegen, daß selbst eine nahe Lebensgefahr, die aus dem weiteren Vollzuge der Strafe droht, keinen Grund zur Unterbrechung der Strafe giebt.

III. Strafanstalten und Gefangenenanstalten des Ministeriums des Innern.

Befindet sich der Gefangene in einer Anstalt, welche zur Verwaltung des Ministers des Innern gehört, so findet für Strafunterbrechungen eine gemeinsame Entschließung statt nach

Erlass d. JM. v. 7. Juni 1881 (I. 2432): . . . bestimme ich auf Grund einer mit dem Herrn Min. d. Inn. getroffenen Vereinbarung, dass die Ertheilung der Zustimmung zu einer die Dauer von vier Wochen nicht übersteigenden Unterbrechung einer Gefängniss- oder Haftstrafe stets dem Ersten Staatsanwalt des Landgerichts zustehen soll, vorbehaltlich der Entscheidung des ObStA. in dem Falle, wenn gegen eine ablehnende Erklärung des Ersten StA. Beschwerde erhoben wird.

Handelt es sich um die Unterbrechung einer Gefängniss- oder Haftstrafe auf die Dauer von mehr als vier Wochen bis zur Dauer von 6 Monaten einschliesslich, so steht die Ertheilung der Zustimmung dem ObStA. zu und zwar ohne Unterschied, ob die Unterbrechung wegen Krankheit oder sonstigen Ursachen, die in der Person des Verurtheilten

liegen, erfolgen soll oder ob sie wegen wirthschaftlicher Verhältnisse nachgesucht wird. Bei Unterbrechungen von Gefängniss- oder Haftstrafen auf die Dauer von mehr als sechs Monaten, sowie bei jeder Unterbrechung einer Zuchthausstrafe bedarf es der gemeinsamen Entscheidung der Min. d. Inn. und der Just.

Abgeändert durch

a) **Rund-Erlass des JM. v. 17. Jan. 1882**: Im Anschluss an die Verfügung vom 7. Juni 1881 bestimme ich im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern, dass es bei Gesuchen um Beurlaubung von Strafgefangenen, sofern die Justiz- und Verwaltungs-Behörde über die Ablehnung einverstanden sind, einer Entscheidung durch die Ministerien der Justiz und des Innern in keinem Falle bedarf. . . .

b) **Rund-Erlass des JM. v. 6. Juli 1885** (I. 2832): Im Einverständniss mit dem Herrn Minister des Innern wird diese Bestimmung dahin abgeändert, dass in Zukunft bei der Unterbrechung von Zuchthausstrafen bis zu drei Monaten die Entscheidung durch die zuständige Regierung bezw. den Regierungs-Präsidenten und den ObStA. zu erfolgen hat.

Wegen Erkrankungen s. oben II 6 a α und den Erlaß v. 2. April 1884 ebendas. β. Wegen Entbindungen s. oben § 164.

IV. Für Zoll- und Steuerstrafsachen wird in den oben § 167 genannten Bestimmungen Strafaufschub und Strafunterbrechung gleichgesetzt, so auch nach dem

Allerh. Erlass v. 26. Sept. 1897 (abgedruckt oben im § 151 S. 531): . . . bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben . . . der Finanzminister und die Provinzialsteuerbehörden befugt . . . Strafunterbrechung und Straftheilung zu gestatten.

V. Ebenso in den Bestimmungen für die neueren Provinzen; siehe nächsten §.

VI. Eine ganz ausnahmsweise Instanz für Strafunterbrechungen schafft

StPO. § 490 Abs. 3

für die seltenen, oben I 1 genannten Fälle, die bei Löwe Note 1 zu § 487 näher umschrieben sind.

VII. Eine Einzelfrage, wegen Fahrkarten und Zehrgeldern, behandelt

Rund-Erlass v. 8. März 1893 (I. 736): . . . dass den aus der Strafhaft beurlaubten Strafgefangenen Eisenbahnfahrkarten auf Staatskosten oder Zehrgelder aus Staatsmitteln in keinem Falle zu gewähren sind. Will der beurlaubte Gefangene den Reiseaufwand aus seinem Guthaben am Arbeitsverdienste bestreiten, so ist die Entscheidung über einen solchen Antrag gemäss (jetzt) § 96 Abs. 3 d. Gef.-Ordn. zu treffen; ein Anspruch auf Verwendung des Guthabens zu diesem Zwecke steht dem Gefangenen nicht zu.

Die vorläufige Entlassung gemäss § 23 StGB. ist in der hier fraglichen Beziehung nicht als Beurlaubung, sondern wie eine endgültige Entlassung zu behandeln.

VIII. Die Theilung einer Strafe in mehrere Strafverbüßungen setzt sich aus einer oder mehreren Strafunterbrechungen (vielleicht zunächst mit einem Strafaufschub) zusammen und ist demgemäß den vorstehend für die Strafunterbrechungen genannten Vorschriften unterworfen. (Anderer Ansicht „Krobitzsch, Die Verfügungen in Strafsachen", S. 302: Die Vorschriften über Strafaufschub seien entsprechend anzuwenden.) Es sind also namentlich die Bestimmungen III wohl zu beachten, wenn die zu theilende Strafe in einer Anstalt des Ministeriums des Innern zu vollstrecken ist.

§ 170.

7. Der Strafaufschub und die Straftheilung in den neueren Provinzen.

I. Für die neuen Provinzen verordnen gleichmäßig sowohl hinsichtlich des Strafaufschubes, als auch hinsichtlich der Strafunterbrechung

Allg. Verf. v. 14. Juli 1868 (JMBl. 253) **§ 15** (für Hannover); **Allg. Verf. v. 22. Aug. 1867** (JMBl. 216) **§ 10** (für die übrigen Provinzen): In Betreff der Gesuche um Aussetzung der Strafvollstreckung in anderen Fällen oder um Theilung (terminliche Abbüssung) der Strafe ist Folgendes zu bemerken:

1. Macht eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung, als Krankheit, Schwangerschaft u. s. w., die Aussetzung oder Unterbrechung (Theilung) der Strafe nothwendig, so kann dieselbe bis zu dem Zeitraum von vier Wochen von demjenigen Beamten der StA., welcher für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, bewilligt werden. Zu längeren Fristbewilligungen ist die Genehmigung des ObStA. erforderlich.
2. Wird dagegen das Gesuch darauf gegründet, dass ohne die Aussetzung oder Unterbrechung der Vollstreckung der Gewerbe- und Nahrungsstand oder die häuslichen und öffentlichen Verhältnisse des Verurtheilten einen bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so ist dasselbe überhaupt nur dann zu berücksichtigen, wenn die erkannte gesetzliche Strafe, bei nicht modificirter Vollziehung, ein grösseres und schwereres Strafübel, als das Urtheil ausgesprochen hat, zufügen und aus besonderen Gründen eine ganz ungewöhnliche Härte für den Nahrungszustand oder die Familie herbeiführen würde. In diesen seltenen Fällen ist der StA. beim Kreisgericht ermächtigt, eine Frist bis zu dem Zeitpunkte von vier Wochen zu gewähren. Zu einer weitergehenden Bewilligung muss die Genehmigung des ObStA., und wenn die Frist den Zeitraum von sechs Monaten übersteigt, die Genehmigung des JM. eingeholt werden.

In gleicher Art ist auch bei der Stundung von Geldstrafen und bei der Bewilligung von Theilzahlungen zu verfahren.

II. Wegen der ärztlichen Zeugnisse gilt nach der ausdrücklichen Bestimmung des

Erlasses v. 19. Juni 1871 (JMBl. 154)

die Allg. Verf. v. 3. Febr. 1853 (oben § 165) auch für die neuen Provinzen.

§ 171.

8. Die Unterbrechung der Strafhaft durch Terminswahrnehmungen.

Wenig erörtert ist die Frage der Strafunterbrechung für den Fall, daß der Verurtheilte zur Wahrnehmung von auswärtigen Terminen zeitweilig aus der Strafanstalt entfernt wird.

I. Im Allgemeinen wird dies möglichst zu vermeiden sein, weil bei solchen Transporten die Gefahr des Entweichens der Gefangenen eintritt.

II. Vor der Veranlassung des Transports ist die Behörde, welche die Strafe vollstreckt, um Genehmigung zu ersuchen. — Ueber das weitere Verfahren bestimmt:

JMErlass v. 29. März 1887 (I. 994): Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern werden hiermit über den Transport von Gefangenen, welche an einem anderen Orte als Angeschuldigte oder als Zeugen gerichtlich vernommen werden sollen, folgende Bestimmungen getroffen:

I. Gefangene, welche behufs ihrer gerichtlichen Vernehmung als Angeschuldigte oder Zeugen von ihrem Detentionsorte an einen anderen Ort transportirt werden, sind nach ihrem Eintreffen an diesem Orte sofort an

das dortige gerichtliche Gefängniss abzuliefern und dort so lange zu verwahren, bis der Rücktransport erfolgen kann. In dem Transportzettel ist das gerichtliche Gefängniss zu bezeichnen, an welches die Ablieferung der Gefangenen zu erfolgen hat.

Ist der Hintransport nicht unter Benutzung der gewöhnlichen Transportzüge bezw. Gendarmerie-Korrespondenzen zur Ausführung gebracht, so sind die Transportbegleiter zugleich mit dem Rücktransport zu beauftragen, jedoch nur, sofern hierdurch gegenüber der Ausführung des Rücktransports durch andere Transporteure eine Kostenersparniss erzielt wird. Die Bestimmung darüber, ob der Rücktransport durch dieselben Transportbegleiter ausgeführt werden soll, erfolgt durch die Justizbehörde, welche den Vorsteher des Gefängnisses pp. am Detentionsorte um den Transport behufs Vernehmung des Gefangenen zu ersuchen hat. In dem betreffenden Ersuchungsschreiben ist daher dem Vorsteher des Gefängnisses pp. zugleich darüber Mittheilung zu machen, ob die zur Begleitung des Gefangenen bestimmten Transporteure angewiesen werden sollen, nach Ausführung des Hintransports auf Verlangen der ersuchenden Justizbehörde zu warten, um den Gefangenen nach der erfolgten Vernehmung wieder an den Detentionsort zurückzutransportiren.

II. Transportbegleitern, welche nach Ausführung des Hintransports zugleich mit der Zurückführung des Gefangenen beauftragt werden, ist die Transportgebühr erst nach der bewirkten Zurückführung des Transportaten zu zahlen. Ob die Kosten auf die Fonds der Justizverwaltung oder auf andere Fonds zu übernehmen sind, bestimmt sich lediglich nach den bestehenden Vorschriften.

Vgl. im übrigen noch oben § 69 S. 276 ff.

III. Was nun die Frage anlangt, ob die Zeit des Transportes anzurechnen ist oder nicht, so wird es, wenn der Sträfling innerhalb desselben Ortes einer anderen Behörde, sei es mit, sei es ohne seinen Willen, für Stunden vorgeführt wird, niemandem zweifelhaft sein, daß diese Zeitdauer nicht von der Zeit der Strafhaft in Abzug zu bringen ist. An sich darf daher auch eine andere Auffassung nicht obwalten, wenn diese Vorführung einen Transport außerhalb des Ortes des Gefängnisses oder Zuchthauses nothwendig macht, denn die Unterschiede von den ersteren Fällen sind nur zufällige. Der Transport außerhalb der Anstalt zum Zwecke bloßer Vorführungen muß also an sich ohne Einfluß auf die Strafverbüßung sein. Anders, wenn mit dem Transporte nicht nur die Vorführung, sondern gerade die Herausnahme aus der bisherigen Strafhaft — ausdrücklich oder stillschweigend — beabsichtigt wird. Ist diese Absicht vorhanden gewesen und ausgeführt worden, so ist die Untersuchungshaft unterbrochen nach denselben Gesichtspunkten, die oben im § 137 S. 484 für die Unterbrechung der Strafhaft durch die Untersuchungshaft erörtert sind, indem es auch hier auf den Willen nicht nur der strafvollstreckenden, sondern auch der den Transport veranlassenden Behörde ankommt.

a) Wenn also der Gefangene zur Wahrnehmung eines Civilprozeßtermins als Partei transportirt wird, so ist die Transportzeit immer als Strafe anzurechnen (während man ohne die obige Erwägung davon ausgehen müßte, ob der Gefangene sich vertreten lassen könnte oder nicht und man in ersterem Falle nicht anrechnen dürfte. So die frühere Auflage dieses Buchs).

b) Wenn der Gefangene als Zeuge in Straf- oder Civilsachen transportirt wird, so ist es selbstverständlich, daß diese Zeit nicht von der Strafe abgerechnet wird, da sie ganz unabhängig von seinem Willen ist.

c) Wird der Strafgefangene in Strafsachen als Beschuldigter transportirt, so kommt es auf die obige Unterscheidung in der Absicht der betheiligten Behörden an.

Dies Ergebniß dürfte auch der Praxis am meisten entsprechen, u. a., wenn auch nicht völlig, einer Verfügung des Oberstaatsanwalts zu Berlin v. 24. November 1881 (I. A. 10883) aus der früheren Auflage dieses Buchs: „Es sind darüber Zweifel entstanden, ob Strafgefangenen die Zeit einer zeitweiligen Entfernung aus der Strafhaft auf die zu verbüßende Strafdauer in Anrechnung zu bringen sei, wenn deren Transport nach einem anderen Orte, sei es um als Angeklagter, oder als Zeuge vernommen zu werden, ausgeführt ist. Zur Vermeidung ungleichmäßiger Entschließung veranlasse Euer Hochwohlgeboren ich hierdurch, vorkommendenfalls zu prüfen, ob gegen den als Angeklagten zu vernehmenden Strafgefangenen in der anderen Untersuchungssache Haftbefehl erlassen ist, oder nicht, und ersterenfalls die Strafvollstreckung als durch die zeitweilige Entfernung für unterbrochen zu erachten, mithin die Dauer der Entfernung auf die Strafzeit nicht anzurechnen, sondern nachverbüßen zu lassen, andernfalls aber und stets, wenn die Vernehmung des Strafgefangenen als Zeuge erfolgt, die Strafvollstreckung für nicht unterbrochen anzusehen und die Zeit der Entfernung aus der Strafhaft von der Strafdauer nicht in Abzug zu bringen."

§ 172.

9. Der Strafaufschub und die Straftheilung bei Geldstrafen.

I. Auch für Geldstrafen gilt die Vorschrift der

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 I Abs. 3 (abgedruckt oben im § 166).

Denn Aufschub der Geldstrafen und Bewilligung von Theilzahlungen sind „andere, als die in §§ 487, 488 StPO. vorgesehenen Fälle". Vgl. auch Erlaß v. 23. Nov. 1853 oben S. 584.

Die im § 169 II oben erörterten Zweifel über Voraussetzungen, Instanzen und Fristen gelten auch hier und der Standpunkt der Praxis ist der in jenem § für die Unterbrechung von Freiheitsstrafen dargelegte. Unter den Fristen ist nach

JMErlass v. 16. Nov. 1896 (IVa 6616; bei Müller S. 1818)

derjenige Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen die Geldstrafe völlig abgetragen wird, . . . (anders Müller in den älteren Auflagen).

II. Geht ein derartiges Gesuch ein, so ist zunächst wieder die Prüfung der thatsächlichen Angaben geboten.

Bei den zahlreichen Gesuchen um Bewilligung von Theilzahlungen empfiehlt es sich, ferner zu prüfen, ob der Bittsteller wirklich ernstlich gewillt ist, solche innezuhalten. Dies geschieht zweckmäßig durch folgende Verfügungen:

Zu schreiben an . . . Auf das Gesuch um Bewilligung von Theilzahlungen vom . . . Ich werde Ihr Gesuch nur dann beim Herrn Oberstaatsanwalt befürworten, wenn Sie längstens bis zum . . . an die Gerichtskasse zu . . . zunächst . . . Mk. abschläglich auf die Strafe zahlen und mir den Beweis der Zahlung durch Einsendung des Postscheins oder der Kassenquittung führen. Geschieht dies nicht in der gestellten Frist, dann werde ich Ihr Gesuch zurückweisen; andernfalls werde ich die Bewilligung von drei Theilzahlungen von monatlich je . . . beim Herrn Oberstaatsanwalt befürworten (letzterer Zusatz nur für den Fall, daß den Wünschen des Antragstellers nicht ganz entsprochen werden soll).

2. Vorzulegen am . . .

Bei Vorlegung der Anzeige, daß Postschein oder Kassenquittung nicht zu den Akten gelangt ist:

1. Zu schreiben an . . . Ihr Gesuch vom . . . um Bewilligung von Theilzahlungen wird hiermit zurückgewiesen, weil Sie den Nachweis der Zahlung der von mir mittelst Verfügung vom . . . erforderten ersten Theilzahlung bis heute nicht geführt haben.
2. Mit Akten zurück an Kgl. Amtsgericht. . . .

Dagegen nach Eingang des Postscheins oder der Quittung der Kasse:

Urschriftlich (d. h. unter Benutzung des bezügl. formularmäßigen Bogens) An den Kgl. Herrn Oberstaatsanwalt zu . . . mit dem Vorschlage, es zu genehmigen, daß ich dem . . . gestatte, seine Reststrafe von . . . in drei Theilzahlungen von monatlich . . . M., beginnend am . . ., zu zahlen, und zwar so, daß bei Nichtinnehalten einer Frist der ganze Rest fällig wird.

Bei Eingang der Genehmigung des Oberstaatsanwalts:

1. Zu schreiben. An . . . Mit Genehmigung des Herrn Oberstaatsanwalts gestatte ich Ihnen, Ihre Reststrafe von (Einrücken, wie im Anschreiben vom . . . oben).

2. Mit Akten an Kgl. Amtsgericht . . . zur weiteren Veranlassung.

III. Für den Einfluß von Begnadigungsgesuchen auf den Aufschub von Geldstrafen gelten die allgemeinen Bestimmungen oben im § 159 S. 550 ff.; vgl. besonders S. 552 zu II.

IV. Die Zahlungsaufforderung an den Verurtheilten ergeht zugleich wegen der Strafe und wegen der Kosten (s. oben § 144 S. 510). Welchen Einfluß hat nun ein Strafaufschubsgesuch auf letztere und wieweit hat die StA. überhaupt über letztere zu verfügen? Hierüber bestimmt

Kassenordnung v. 31. März 1900 (JMBl. 102) **§ 40**: No. 1. Die Strafvollstreckungsbehörde kann aus Gründen der Zweckmässigkeit die Verbindung der Beitreibung von Geldstrafe und Kosten aufheben; sie muss diese aufheben, wenn nicht für die Geldstrafe, sondern nur für die Kosten Theilzahlungen bewilligt werden oder wenn hinsichtlich der Geldstrafe eine Zwangsvollstreckung in Forderungen oder anderen Vermögensrechten erfolgt. In Fällen dieser Art werden die Kosten registrirt und in der Vollstreckungsliste gelöscht.

2. Beantragt der zu einer Geldstrafe Verurtheilte, Kosten des Strafverfahrens, welche noch nicht registrirt sind, zu stunden, oder Theilzahlungen zu bewilligen, so hat in der Regel die Strafvollstreckungsbehörde über das Gesuch zu entscheiden. Diese kann jedoch, wenn die Geldstrafe bereits gezahlt ist, oder die Verbindung der Beitreibung von Geldstrafe und Kosten von ihr aufgehoben wird, die Entscheidung dem Kassenkurator überlassen. . . .

4. Ist dem Verurtheilten zur Zahlung der Geldstrafe Frist ertheilt, so wird die Registrirung und Beitreibung der Kosten bis zum Ablaufe der Frist, bei Gestattung von Theilzahlungen bis zum Ablauf der letzten Frist, ausgesetzt.

JMErlass v. 18. Nov. 1897 (I. 810): Anlangend die mir vorgetragenen Zweifel und Bedenken über die Auslegung einzelner Bestimmungen der Kasseninstruktion, so wird Folgendes bemerkt: Es ist als zweifelhaft bezeichnet worden, ob der Amtsrichter oder die StA. gemäss § 40 der Kasseninstruktion die Aufhebung der Verbindung zwischen der Beitreibung der Kosten und der Geldstrafen anzuordnen hat, wenn die Stundung einer von dem Schöffen- oder Amtsgerichte erkannten Geldstrafe nachgesucht wird. Allein, wenn auch über letzteres Gesuch von der StA. zu befinden ist (No. 11 der Allg. Verfügung v. 14. Aug. 1879 — JMBl. S. 237), so bleibt doch Strafvollstreckungsbehörde im Sinne des § 40 lediglich der Amtsrichter.

§ 173.

IV. Die vorläufige Entlassung.

Endlich kann es zur Entlassung vor Ablauf der Strafzeit im Falle der vorläufigen Entlassung kommen.

I. Ihr Wesen und ihre Voraussetzungen regelt

StGB. § 23

und zur Ausführung ist ergangen die

Gemeinschaftliche Verf. d. Min. d. Innern und d. Justiz v. 21. Jan. 1871 (JMBl. 35).

II. Zuständigkeit.

Gem. Verfüg. v. 21. Jan. 1871 (s. oben) **§ 9**: Gesuche der Strafgefangenen oder der Angehörigen derselben um Bewilligung der vorläufigen Entlassung unterliegen zunächst der Prüfung des Gefängnissvorstandes und sind von diesem, wenn sie zur Befürwortung nicht geeignet erscheinen, durch ablehnende Bescheidung zu erledigen, sofern nicht bei Zufertigung des Gesuchs an den Gefängnissvorstand durch eine vorgesetzte Verwaltungsinstanz, oder durch eine der in den §§ 5 u. 8 dieser Verfügung (s. unten) genannten Behörden seine Aeusserung ausdrücklich erfordert worden ist.

Geht also ein derartiges Gesuch beim StA. ein, so prüft er zunächst seine Zuständigkeit.

1. Diese ist nach vorstehendem § 9 stets begründet, wenn der Erste StA. der Vorsteher des Gefängnisses ist, in dem der Verurtheilte sitzt.

Daraus folgt von selbst, daß in diesem Falle der Erste StA., eben als der Gefängnißvorsteher, zur Erledigung zuständig ist.

2. Sitzt der Verurtheilte in einem anderen Justizgefängnisse, als dem des Sitzes der StA., so kann der StA. zuständig werden im Falle der Beauftragung der vorgesetzten Behörde nach vorstehendem § 9.

Dann ist der Bearbeiter der Sache zuständig, nicht der Erste StA.

3. Sitzt der Verurtheilte in einem Zuchthause oder einer Gefangenenanstalt des Ministeriums des Innern, so wird die vorläufige Entlassung zunächst von den Beamten dieser Anstalt begutachtet. Die Sache wird aber zur Darstellung der näheren Umstände der That (unten IV 3 b) und Aeußerung darüber, ob auch bei sachlicher Prüfung der der Verurtheilung zu Grunde liegenden Thatsachen die vorläufige Entlassung angebracht erscheint, vom OStA. (unten IV 3 a) als der vorgesetzten Behörde (oben § 9 der Gem. Verf.) der StA. übersandt.

Zuständig ist dann ebenfalls der ordentliche Bearbeiter der Sache, nicht der Erste StA.

4. Ist der Erste StA. oder ein StA. hiernach nicht zuständig, so wird das Gesuch ohne Weiteres an den zuständigen Gefängnißvorsteher abgegeben.

5. a) Ist aber die Zuständigkeit begründet, so erfolgt noch eine Vorprüfung dahin, ob drei Viertheile der Strafe bis zu einer gegebenen Berichterstattung wirklich abgelaufen sein würden. Denn es ist nach

JMErlass v. 12. April 1892 (IV. 4233) über Anträge auf vorläufige Entlassung erst dann zu berichten, wenn die Verurtheilten drei Viertheile der auferlegten Strafe verbüsst haben.

Wegen der näheren Berechnung s. unten.

b) Vollstreckt der Erste StA. die Strafe im Wege der Rechtshülfe (oben § 140 S. 495), so kann es sich um eine von einem nichtpreußischen Gericht erkannte Strafe handeln. Hierüber s.

JMErlass v. 14. Febr. 1899 (IV. 2181): Liegt ein Fall vor, in welchem mit einer ausserpreussischen obersten Justizaufsichtsbehörde in Verbindung zu treten ist, so ist zu diesem Zwecke an den Justizminister zu berichten.

6. Im Weiteren wird der regelmäßige Fall oben II 1 zu Grunde gelegt.

III. Voraussetzungen.

1. Würdigkeit.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (s. oben) **§ 2**: Die vorläufige Entlassung kann von dem Gefangenen niemals als ein Recht in Anspruch genommen werden.

Sie hat vielmehr den Charakter einer Vergünstigung, welche von den betreffenden Gefängnissvorständen nur dann zu beantragen ist, wenn bei ihnen die Ueberzeugung besteht, dass der Gefangene sich gebessert habe und die ihm durch die vorläufige Entlassung gebotene Gelegenheit zum Wiederbeginn eines ehrenhaften und gesetzmässigen Lebenswandels nicht missbrauchen werde.

§ 3: Der Gefangene, welchem hiernach die vorläufige Entlassung zu Theil werden soll, muss sich während der vorangegangenen Haft der Anstalts-Ordnung entsprechend betragen und zugleich in seinem Gesammtverhalten denjenigen Ernst an den Tag gelegt haben, welcher als eine Gewähr dafür angesehen werden kann, dass er den bei der Entlassung gehegten Erwartungen entsprechen werde.

Auf den Umstand allein, dass der Gefangene zu disziplinarischen Rügen keinen Anlass gegeben hat, darf der Entlassungantrag niemals gegrüudet werden. Andererseits werden vereinzelte leichtere Verstösse gegen die Hausordnung, falls dieselben nicht auf üblen Willen zurückzuführen sind, bei sonst zufriedenstellendem Gesammtverhalten den Antrag nicht unbedingt ausschliessen dürfen.

2. Lebensverhältnisse nach der Entlassung.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (fährt fort) **§ 4**: Ausser der Führung des Gefangenen während der Dauer der Haft sind die Lebensverhältnisse in Betracht zu ziehen, denen derselbe nach der Entlassung entgegengeht.

Insbesondere ist zu prüfen, ob und in welcher Art derselbe an dem Orte, nach welchem die Entlassung erfolgen soll (Entlassungsort), Unterkommen und Gelegenheit zu ehrlichem Erwerbe zu finden Aussicht hat.

Die Gefängnissvorstände sind verpflichtet, in dieser Beziehung eine specielle Erörterung resp., soweit erforderlich, ihre Vermittelung eintreten zu lassen, und sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Polizei- und Gemeinde-Behörden, sowie nach Ermessen mit achtbaren Privatpersonen an dem Entlassungsorte oder in der Nähe desselben, bezw. mit den Gefängnissvereinen in Verbindung zu setzen.

Die Entlassung ist nicht in Antrag zu bringen, wenn die Verhältnisse, in welche der Gefangene an den Entlassungsort eintreten würde, zu der Besorgniss Anlass geben, dass derselbe dadurch in ein ungeordnetes oder verbrecherisches Leben werde zurückgeführt werden.

Wegen letzteren Erörterungen erging

JMErlass v. 13. Jan. 1882 (I. 5048): . . . ersuche ich infolge Ihres Berichtes v. . . . die Gefängnissvorstände Ihres Bezirks anzuweisen, dass sie sich, bevor sie die vorläufige Entlassung . . . beantragen, zunächst mit der Polizeibehörde des Entlassungsortes in Verbindung zu setzen haben.

Sorgfältige Prüfung schärfen den Strafanstaltsbeamten ein

Erlass d. Min. d. Inn. v. 30. Nov. 1871 (MBl. f. d. i. V. 348; bei Müller S. 1991);

Erlass d. Min. d. Inn. v. 27. Jan. 1872 (MBl. f. d. i. V. 58; ebenda).

Wegen nicht geständiger Verurtheilter sagt

JMErlass v. 2. Jan. 1899 (I. 8072): Die Ablegung eines Geständnisses ist nicht unter allen Umständen als eine unumgängliche Voraussetzung für die Gewährung der vorläufigen Entlassung zu erachten.

3. Berechnung der drei Viertheile der Strafe.

a) Wegen der Fälle, in denen die ganze Strafe weniger als 16 Monate beträgt, vgl.

JMErlass v. 26. Juli 1871 (I. 2448; bei Müller S. 1996).

b) Setzt sich die Strafe aus mehreren Strafen verschiedener Urtheile zusammen, so erklärt

JMErlass v. 26. Mai 1871 (IV. 7655) ... es für zulässig, mehrere in einer Folge zu vollstreckende Strafen zusammenzurechnen.

c) Haftstrafen dürfen aber nicht mitgerechnet werden nach

JMErlass v. 4. Dec. 1889 (IV. 17188): Die Anrechnung der Haftstrafe ... erscheint unstatthaft, da in Ansehung von Haftstrafen die vorläufige Entlassung gesetzlich nicht zugelassen ist (s. unten 4).

d) Ueber den Fall, daß vorher ein Theil der Strafe im Wege der Gnade erlassen wurde, vgl.

JMErlass v. 2. März 1871 (IV. 2206), abgedruckt bei Müller S. 1997.

e) Es wird nur die Zeit berücksichtigt, die in der zur eigentlichen Strafverbüßung bestimmten Anstalt zugebracht ist, nach

Rund-Erlass v. 28. Oct. 1882 (I. 3828)

und

Erlass v. 21. Nov. 1884 (IVa. 4297), abgedruckt bei Müller S. 1997.

f) Eine angerechnete Untersuchungshaft ist nicht einzurechnen:

JMErlass v. 28. Oct. 1882 (I. 3828): In den Fällen, in denen nach § 60 StGB. oder nach § 482 StPO. eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe zur Anrechnung kommt, ist, wenn es sich demnächst um die vorläufige Entlassung des Gefangenen handelt, die Strafzeit, welche derselbe nach § 23 StGB. verbüsst haben muss, lediglich nach demjenigen Zeitraum zu berechnen, welchen der Verurtheilte nach Abrechnung der Untersuchungshaft in der eigentlichen zur Strafverbüssung bestimmten Anstalt zuzubringen hat.

4. Nichtanwendbarkeit auf Festung und Haft.

Mit Rücksicht auf die dem vorläufigen Entlassenen aufzuerlegenden Verpflichtungen (unten VII) wird die Anwendung der Einrichtung auf die Festungshaft für ausgeschlossen erachtet (Olshausen Note 2d zu § 23 StGB.). — Auf Haftstrafen ferner ist sie wegen deren zeitlicher Beschränkung unanwendbar (s. oben 3c).

IV. Bericht an den ObStA.

1. Entnimmt der StA. der Prüfung III, daß die vorläufige Entlassung nicht in Antrag zu bringen ist, so bescheidet er gemäß oben II selbständig.

2. Hält er dagegen ein eingegangenes Gesuch für begründet, so gilt weiter Folgendes:

3. a) Der ObStA. als Empfänger des Berichts.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (fährt fort) **§ 5**: Der Antrag des Gefängnissvorstandes auf vorläufige Entlassung ist an das Appellationsgericht (s. unten), in dessen Bezirk das Strafurtheil ergangen ist, zu richten. ...

Dazu

Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (JMBl. 237): IV. Die in der gemeins. Verf. v. 21. Jan. 1871 ... vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte werden durch die ObStA. bei den Oberlandesgerichten wahrgenommen.

b) Der ObStA. bearbeitet aber die Anträge nicht im Falle der Rechtshülfe gegenüber der Militärbehörde und Marine (s. oben § 142) nach

α) **Erlass d. Kriegsministers v. 2. Sept. 1900** (AVBl. 435) bezw.

JMErlass v. 15. Oct. 1900 (I. 5954): Anträge auf vorläufige Entlassung militärgerichtlich verurtheilter Personen, bezüglich deren die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist, sowie die Anträge der Ortspolizeibehörden auf Widerruf der Entlassung (sind), soweit die Verurtheilung durch ein Preussisches Militärgericht stattgefunden hat, an das Preussische Kriegsministerium (Justiz-Abtheilung) zu richten.

β) **Erlass d. Reichsmarineamts v. 28. Dec. 1900** (MVBl. 511), bezw.

JMErlass v. 10. Nov. 1900 (I. 6626): Vom 1. Oktober d. J. . . . ab sind Anträge auf vorläufige Entlassung militärgerichtlich verurtheilter Personen, bezüglich deren die Strafvollstreckung auf die bürgerlichen Behörden übergegangen ist, sowie . . ., soweit die Verurtheilung durch ein Militärgericht der Marine stattgefunden hat, an das Reichsmarineamt (Allgemeines Marine-Departement) zu richten.

4. Bericht des Ersten StA.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 § 5 (fährt fort): . . . und nach Massgabe der §§ 2—4 dieser Verfügung eingehend zu motiviren.

Dem Antrage sind die Personalakten des Sträflings und eine motivirte Erklärung der Konferenz der Anstalts-Oberbeamten, oder, wo eine derartige Einrichtung nicht besteht, des Hausgeistlichen der betr. Konfession beizufügen.

a) Diese Anträge (bezw. Aeußerungen im Falle II 2 und 3 oben) werden äußerlich die Form eines Berichtes haben müssen.

b) Ueber den Inhalt sagt — eigentlich die Berichte der OStA. unten V betreffend —

Rund-Erlass d. JM. v. 1. Mai 1890 (I. 1314): In den gemäss § 6 der Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 und Abschnitt IV der Allg. Verf. v. 14. Aug. 1879 (s. oben 1) von den ObStA. an den Justizminister erstatteten Berichten über vorläufige Entlassung von Strafgefangenen wird nicht selten nur der formalen Voraussetzungen der vorläufigen Entlassung, nicht aber des der Verurtheilung zu Grunde liegenden Sachverhältnisses Erwähnung gethan. Da jedoch bei der über den Antrag hierzu treffenden Entschliessung auch die Beschaffenheit und die näheren Umstände der von dem Verurtheilten verübten Strafthat in Betracht gezogen werden müssen, so ist es erwünscht, hinsichtlich der letzteren das Wesentliche schon aus dem Berichte ersehen zu können. Das gleiche gilt von den Berichten der Ersten StA. über Gnadengesuche . . . (Fortsetzung s. oben § 157).

5. Keine Strafunterbrechung.

Es kann nach

JMErlass v. 12. Mai 1900 (IV. 8080) . . . nicht gebilligt werden, wenn mit Rücksicht auf eine zu erwartende vorläufige Entlassung die Strafhaft unterbrochen wird.

Ebenso

JMErlass v. 15. Sept. 1888 (IV. 21606; bei Müller S. 1993).

6. Prüfung von Amtswegen.

a) Die vorläufige Entlassung kann natürlich auch von Amtswegen in Erwägung gezogen werden. Dann ist vor dem Berichte noch die Zustimmung des Verurtheilten (StGB. § 28 „mit ihrer Zustimmung") besonders herbeizuziehen.

b) Uebrigens empfiehlt es sich, daß der Erste StA. als Gefängnißvorsteher sich allmonatlich ein Verzeichniß derjenigen Personen vom Gefängnißinspektor vorlegen läßt, welche innerhalb eines Monats drei Viertheile ihrer Strafe, und mindestens ein Jahr, verbüßt haben, damit, falls ein Antrag von Amtswegen angebracht erscheint, derselbe rechtzeitig gestellt werden kann.

V. Entscheidung des Justizministers.

a) **Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871** (fährt fort) **§ 6**: Der ObStA. (oben IV) hat über den Antrag des Gefängnissvorstandes unter Beifügung einer kurzen gutachtlichen Aeusserung die Entscheidung des Justizministers einzuholen, welche letztere hiernächst durch Vermittelung des (ObStA.) dem Gefängnissvorstande zugefertigt wird.

Die Ueberreichung der Untersuchungsakten oder eines Auszuges aus denselben mit dem Bericht des (ObStA.) ist in der Regel nicht erforderlich (d. h. für den ObStA., anders für den Ersten StA.).

b) **Rund-Erlass v. 1. Mai 1890**, oben 4b.

VI. Entlassung.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (fährt fort) **§ 7**: Ist die vorläufige Entlassung von dem Justizminister genehmigt worden, so ist dieselbe von dem Gefängnissvorstande unverzüglich zur Ausführung zu bringen, insofern diesen nicht etwa in der Zwischenzeit Umstände bekannt geworden sind, welche dem Antrage auf Entlassung entgegengestanden haben würden.

In diesem letzteren Falle hat der Gefängnissvorstand dem (ObStA.) zur weiteren Veranlassung sofort Anzeige zu machen.

§ 8: In den Provinzen, in welchen die Vollstreckung der Strafen der Staatsanwaltschaft obliegt, werden die in der gegenwärtigen Verfügung vorgesehenen Funktionen der Appellationsgerichte von den betreffenden Behörden der Staatsanwaltschaft wahrgenommen, und sind daher die in den §§ 5 und 7 gedachten Anträge und Anzeigen an diese Behörden zu richten.

§ 9 (s. oben II).

§ 10: Bei Ausführung der Entlassung kommen die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung:

1. Dem Gefangenen wird zu Protokoll eröffnet, dass er in Gemässheit der §§ 23 ff. StGB. nur mit Vorbehalt des Widerrufs entlassen werde, und dass er die Wiedereinlieferung zur Abbüssung des bei der Entlassung unvollstreckt gebliebenen Theils der urtheilsmässigen Strafzeit zu gewärtigen habe, falls er bis zum Ablaufe der letzteren sich einer schlechten Führung schuldig machen oder den ihm nach Nr. 2 dieses § ertheilten Verhaltungsvorschriften zuwiderhandeln sollte.

2. Zu seiner Legitimation wird dem Gefangenen ein Entlassungsausweis mit Reiseroute nach dem Entlassungsorte in Form des beiliegenden Formulars behändigt, auf dessen Rückseite die Vorschriften für sein Verhalten abgedruckt sind.

Das Duplikat des Entlassungsausweises wird mit der Entlassungsverhandlung (No. 1) den bei der Anstalts-Registratur verbleibenden Personalakten des Gefangenen einverleibt.

3. In Bezug auf die Abrechnung mit dem Gefangenen wegen des für ihn asservirten Arbeitsverdienstes, bezw. sonstigen Privateigenthums, sowie wegen etwaiger Gewährung von Reiseunterstützung an denselben, kommen die für die Entlassung der Gefangenen nach verbüsster Strafe bestehenden Vorschriften mit der Massgabe zur Anwendung, dass dem vorläufig Entlassenen von dem für ihn asservirten Gelde niemals ein höherer als derjenige Betrag baar ausgezahlt werden darf, dessen derselbe zur Reise nach dem Entlassungsorte auf der vorgeschriebenen Route unumgänglich bedarf. Der Rest des asservirten Geldes wird auf Kosten des Gefangenen an die Polizei-Behörde des Entlassungsortes abgesandt, welche zu weiteren Zahlungen an denselben nur insoweit ermächtigt ist, als sie die Ueberzeugung von der Angemessenheit der beabsichtigten Verwendung gewinnen kann.

4. Von der erfolgten Entlassung wird seitens des Anstalts-Vorstandes zu den Untersuchungsakten Nachricht gegeben, ausserdem aber unter Zufertigung einer Abschrift des Entlassungs-Ausweises der Polizeibehörde des Entlassungsortes und, falls diese der Aufsicht des Landraths unterliegt, auch dem Letzteren Mittheilung gemacht.

Auf den Eingang der Entscheidung des Justizministers verfügt also der StA. zunächst:

Sofort.

Herrn Gefängnißinspektor . . . X. ist sofort zu entlassen, nachdem ihm vorher zu Protokoll eröffnet worden ist, daß er nur mit Vorbehalt (einzurücken der ganze § 10 der Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 Nr. 1—3, — anliegende Generalakten Bl. . . . —, durch die Kanzlei)

und nach Eingang der Entlassungsanzeige:

1. Bericht. An den Herrn Oberstaatsanwalt in . . . Betrifft vorläufige Entlassung des Strafgefangenen X. Auf den Erlaß des Herrn Justizministers vom . . . ist der Strafgefangene X. gestern von mir aus dem Gerichtsgefängnisse hier nach . . . (vorläufig) entlassen worden.

2. Zu schreiben. An die Polizeiverwaltung zu . . . (Ort, nach dem X. entlassen ist). Für den Strafgefangenen . . ., verurtheilt durch Urtheil vom . . . wegen . . . zu . . ., ist vom Herrn Justizminister die vorläufige Entlassung genehmigt worden. Demzufolge habe ich den X. gestern nach dort entlassen.

3. Zu schreiben. An den Herrn Landrath in . . ., wie zu 2.

4. Wiedervorzulegen am . . . (letzter Tag des eigentlichen Strafablaufs; s. unten IX).

VII. Polizeiliche Ueberwachung.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (s. oben) **§§ 11—14.**

VIII. Widerruf.

1. Den Grundsatz giebt

StGB. § 24.

Dazu:

a) Anstößiger Lebenswandel; Antrag der Polizei.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (fährt fort) **§ 15**: Zeigt ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich arbeitsscheu, oder trunkfällig, oder giebt derselbe in anderer Weise durch ungeordnetes Verhalten Anstoss, so ist, falls (a) eine sogleich zu erlassende erste Verwarnung erfolglos bleibt, (b) seitens der Ortspolizeibehörde gemäss dem § 24 StGB. der Widerruf der Entlassung bei den im § 5 bezw. 8 dieser Verfügung bezeichneten Justizbehörden in Antrag zu bringen, welch letztere hierüber dem Justizminister zu berichten haben.

Dasselbe findet statt, wenn der Entlassene mit übelberüchtigten Personen Umgang pflegt, oder bei denselben Wohnung nimmt, oder wenn er einen bestimmten Lebenserwerb nicht nachzuweisen vermag.

Erachtet in den vorstehend bezeichneten Fällen die Ortspolizeibehörde aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles die einstweilige Festnahme des Entlassenen gemäss dem § 25 Abs. 2 StGB. für erforderlich, so hat sie dieselbe unter gleichzeitiger Anzeige an die vorstehend bezeichnete Justizbehörde zu veranlassen und bis zur endgültigen Entscheidung über den Widerruf aufrecht zu erhalten.

b) Einleitung eines Strafverfahrens, Bericht des StA.

JMErlass v. 23. Dec. 1871 (JMBl. 224): . . . Demgemäss sind durch gemeinschaftliche Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 21. Januar d. J. § 15 die Ortsbehörden angewiesen worden, der zuständigen Justizbehörde Anzeige zu machen, sobald ein vorläufig entlassener Strafgefangener sich einem unsittlichen oder verdachterregenden Lebenswandel hingiebt.

Entsteht gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen der Verdacht einer strafbaren Handlung, so sind die Justizbehörden selbst in der Lage, die betr. Thatsachen behufs der Entscheidung über den Widerruf der vorläufigen Entlassung zur Kenntniss des Justizministers zu bringen. Demgemäss werden sämmtliche Beamte der StA. angewiesen, von einer jeden strafgerichtlichen Verfolgung, welche gegen einen vorläufig entlassenen

Strafgefangenen vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung eingeleitet wird, dem zuständigen (ObStA.), oder der die Stelle desselben vertretenden Behörde (§§ 5, 8, 15 a. a. O.) unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen. Diese Anzeige muss insbesondere stets erfolgen, wenn wegen einer solchen Handlung zur Verhaftung des vorläufig Entlassenen geschritten wird.

Die (ObStA.) haben die ihnen zugehenden Anzeigen dieser Art sofort mit ihrer gutachtlichen Aeusserung an den Justizminister einzureichen.

Ebenso

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 Art. I No. 2: Sobald gegen einen vorläufig entlassenen Strafgefangenen (§ 23 StGB.) vor Ablauf der Strafzeit wegen einer nach der vorläufigen Entlassung begangenen strafbaren Handlung ein Vorbereitungsverfahren oder eine Voruntersuchung eingeleitet wird, so ist hiervon dem für die Herbeiführung des Widerrufes der Entlassung zuständigen ObStA. unter Darlegung des Sachverhalts unverzüglich Anzeige zu machen.

c) Auch hinsichtlich der Paßertheilung hat der StA. den vorläufig Entlassenen insofern im Auge zu behalten, als die den Polizeibehörden im § 13 Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 erteilte Befugniß, den Strafgefangenen den Wechsel ihres Aufenthalts zu gestatten, nicht auf die Ertheilung eines Auslandspasses auszudehnen ist, da solchenfalls die für den Rest der Strafzeit vorgeschriebene Kontrolle vereitelt werden würde. Vgl. darüber Müller, V. Auflage, S. 1938.

2. Erfolgt der Widerruf, so betreibt der StA. die Weiterverbüßung nach den anfänglichen Grundsätzen. Denn der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verflossene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird:

StGB. § 24 Abs. 2.

Der StA. hat namentlich auf die richtige Berechnung zu achten:

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 (fährt fort) **§ 16:** Gefangene, deren Entlassung widerrufen worden ist, werden vermittelst Transports in die Gefängniss-Anstalt, aus welcher ihre vorläufige Entlassung erfolgt ist, zurückgesandt.

Ist die Entlassung aus einer entfernten Anstalt erfolgt, so kann mit Genehmigung der der nächstgelegenen Anstalt derselben Gattung vorgesetzten Provinzialbehörde die Wiedereinlieferung des Gefangenen in diese letztere stattfinden.

Bei Berechnung der noch zu verbüssenden Strafzeit sind der zweite Absatz des § 24 und der dritte Absatz des § 25 des Strafgesetzbuchs zu beachten. Die Transporttage sind in allen Fällen auf die Strafzeit in Anrechnung zu bringen.

IX. Ablauf der Strafzeit.

Ist endlich die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt nach

StGB. § 26.

Daher verfügt man, wenn der Strafgefangene vorläufig entlassen wird, in den Akten die Frist auf das Ende der eigentlichen Strafzeit, s. oben VII.

X. Kosten.

Gem. Verf. v. 21. Jan. 1871 § 17.

Vgl. auch oben VI.

§ 174.

Elfter Abschnitt.

Die Verjährung der Strafvollstreckung.

I. Die Strafvollstreckung wird ausgeschlossen durch Verjährung (vgl. oben § 31 wegen der Verjährung der Strafverfolgung).

Die Verjährungsfristen giebt

StGB. § 70.

1. Daß bei der Aufzählung dieses § der Verweis nicht erwähnt ist, beruht auf einem Redaktionsfehler, da nach den Motiven jede Strafe verjährbar sein soll. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß der Verweis als die mildeste Hauptstrafe nicht in einer längeren als der zweijährigen Frist verjährt.

2. Die Verjährungsfrist bestimmt sich nur nach der erkannten Strafe; deshalb bleibt sie unbeeinflußt durch Anrechnung der Untersuchungshaft und durch theilweisen Gnadenerlaß.

3. Aus der Fassung des § 70 folgt, daß mit der Hauptstrafe auch die Nebenstrafen verjähren: mit der Zuchthausstrafe in derselben Frist die daneben erkannte Einziehung, mit der Haftstrafe die nach § 362 StGB. erkannte Ueberweisung an die Landes-Polizei-Behörde. Nur diejenigen Nebenstrafen, welche, weil ihre Wirkung mit der Rechtskraft des Urtheils von selbst eintritt, einer Vollstreckung nicht bedürfen, unterliegen keiner Verjährung: Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, dauernde Unfähigkeit zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienst, Verlust der bekleideten öffentlichen Aemter, sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Dennoch werden sie durch die Verjährung der Hauptstrafe insofern beeinflußt, als ihre Zeitdauer bezw. der Beginn der Befugniß von da ab berechnet wird. .

Der Verjährung unterliegen ferner nicht die Verweisung aus dem Bundesgebiet (§ 284 StGB.), Ueberweisung an die Familie oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, Unbrauchbarmachung von Schriften 2c., Einziehung von Gegenständen ohne Verurtheilung einer Person.

4. Sind durch ein Urtheil verschiedene Hauptstrafen nebeneinander erkannt, so ist die Verjährungsfrist einer jeden besonders zu bestimmen. Eine Gesammtstrafe (§ 74 StGB.) kommt jedoch nur als solche in Betracht, selbst wenn sie nach § 79 StGB. erkannt, oder nach § 492 StPO. nachträglich bestimmt ist. Die wegen mehrerer Strafthaten verhängten Geldstrafen bilden, selbst bei Zusammenziehung in eine Summe, niemals eine Gesammtstrafe; sie verjähren deshalb nach Maßgabe der Höhe der Einzelstrafen.

5. Die Vollstreckung einer wegen derselben Handlung neben einer Freiheitsstrafe erkannten Geldstrafe verjährt nicht früher, als die Vollstreckung der Freiheitsstrafe:

StGB. § 71.

„Nicht früher"; dagegen kann bei Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Steuergesetze die erkannte Geldstrafe in einer längeren Zeit verjähren als die Freiheitsstrafe (Olshausen Note 1 zu § 71).

6. Nur für die rechtskräftigen Strafen gelten §§ 70 ff.; zwischen Verkündung und Rechtskraft läuft die Verjährung der Strafverfolgung (oben I).

II. Wie die Verjährung der Strafverfolgung, so kann auch diejenige der Strafvollstreckung unterbrochen werden:

StGB. § 72 Abs. 1.

1. Solche Unterbrechungshandlungen werden regelmäßig vorzunehmen, nur etwa bei geringfügigen Strafsachen zu unterlassen sein.

2. Sie werden nothwendig nicht nur, wenn der Verurtheilte nicht zu finden ist, sondern auch dann, wenn er gerade eine längere Strafe verbüßt und eine weitere Strafe zu vollstrecken ist, die vor der Verbüßung der anderen Strafe verjähren würde. Dann empfiehlt sich übrigens oft die sofortige Vollstreckung unter Unterbrechung der längeren Strafe, um die Gefahr der späteren Verjährung infolge irgend eines Versehens auszuschließen.

3. Wichtig ist die Unterbrechung bei Wehrpflichtssachen. Vgl. oben § 94 S. 361 und

JMVerf. v. 27. Oct. 1881 (I. 4245): Es sind in letzter Zeit mehrfach Fälle zu meiner Kenntniss gelangt, in welchen die auf Grund der §§ 140 und 360 No. 3 StGB. (der Amtsanwalt muß entsprechende Anträge beim Amtsrichter stellen) erkannten Strafen wegen eingetretener Verjährung nicht mehr zur Vollstreckung gelangen konnten. Mit Bezug auf die unterm 23. Dec. 1872 und 13. Jan. 1874 (s. oben § 94 S. 361) an die damaligen ObStA. erlassenen Verfügungen ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, darauf hinzuwirken, dass die Verjährung der Vollstreckung der in Rede stehenden Strafen rechtzeitig unterbrochen werde.

4. Ueber die zuständige Vollstreckungsbehörde, von welcher die Unterbrechung ausgehen muß, s. oben § 133 S. 466 ff. Die Verjährung wird jedoch auch unterbrochen durch Handlungen von Beamten oder Behörden, welche lediglich auf Anordnung der Vollstreckungsbehörde handeln, z. B. den Sekretär der StA., welcher im Auftrage des StA. die Ladung zum Strafantritt erläßt; ferner den die Zustellung bewirkenden Gerichtsvollzieher, oder einen gemäß GVG. § 153 zum Hülfsbeamten der StA. bestellten Polizeibeamten, welchem die Ausführung des Haftbefehls aufgetragen ist, oder den Gefängnißbeamten, welcher den Verurtheilten zur Verbüßung annimmt, oder den Kassenbeamten, welcher Geldstrafen in Empfang nimmt.

5. „Auf Vollstreckung gerichtet" ist z. B. bei Freiheitsstrafen die Verfügung der Ladung zum Strafantritt, des etwa zu erlassenden Vorführungs- oder Haftbefehls, einer Aufenthaltsanfrage wegen eines Abwesenden, des Erlasses eines Steckbriefes (Rescr. d. JM. v. 23. Dec. 1872, I. 4466), Erneuerung eines schon erlassenen; bei Geldstrafen die Beauftragung eines Gerichtsvollziehers mit der Beitreibung; der Todesbericht; Verfügungen, durch welche Aufschub oder Unterbrechung einer Strafe bewilligt wird, falls gleichzeitig der Zeitpunkt angegeben ist, bis zu welchem der Aufschub oder die Unterbrechung erfolge (Olshausen Note 5 zu § 72); vgl. ebenda wegen der verschiedenen Wirkung der Begnadigungsberichte je nach ihrem Inhalt.

6. Die Verjährung wird immer unterbrochen „durch die zum Zwecke der Vollstreckung erfolgende Festnahme" des Verurtheilten, also auch dann, wenn dieselbe nicht von der zuständigen Vollstreckungsbehörde vorgenommen ist. Jedoch muß der Festnehmende zur Festnahme zuständig gewesen sein; dies ist niemals eine Privatperson (vgl. § 127 StPO.), ein Polizeibeamter nur auf

Grund eines Vorführungs- oder Haftbefehls oder Steckbriefes oder infolge eines Ersuchens des StA.

III. Nach der Unterbrechung der Vollstreckung der Strafe beginnt eine neue Verjährung:

StGB. § 72 Abs. 2

mit der gleichen Frist, mag auch ein Theil der Strafe schon verbüßt sein, und ferner mit der Möglichkeit einer neuen Unterbrechung.

IV. Ein Ruhen der Verjährung der Strafvollstreckung, ähnlich wie bei der Strafverfolgung (oben S. 133), ist dem StGB. unbekannt. Namentlich findet ein Ruhen nicht statt, wenn die Vollstreckung gesetzlich unzulässig ist, wie die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe gegen einen vor dem Antritt in Geisteskrankheit verfallenen Verurtheilten, ferner auch nicht in denjenigen Fällen, in welchen im Interesse des Verurtheilten eine Hinausschiebung oder Unterbrechung der Strafe stattfindet.

---

§ 175.

Zwölfter Abschnitt.

Gerichtliche Entscheidungen während der Strafvollstreckung.

I. Möglicherweise stellt es sich in der Vollstreckungsinstanz heraus, daß bei mehreren rechtskräftigen Urtheilen die gebotene Bildung einer Gesammtstrafe unterblieben ist, — z. B. wenn der Verurtheilte selber dies zur Kenntniß des StA. bringt, um eine andere Berechnung seiner Strafzeit herbeizuführen, oder wenn der StA. das Strafvollstreckungsersuchen im Anschluß an eine in anderer Sache bereits angetretene Strafe erläßt, oder wenn er von einer anderen Strafvollstreckungsbehörde um Rechtshülfe gegen einen in eigener Sache bereits verbüßenden Verurtheilten ersucht wird, oder wenn der Gefängnißinspektor anzeigt, daß der Verurtheilte inzwischen eine andere Strafe angetreten hat. Dann sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen:

StPO. § 492.

1. Der StA. hat sich erst über das zuständige Gericht, vor welches er die Sache zu bringen hat, schlüssig zu machen nach

StPO. § 494 Abs. 3.

2. Dem hiernach zuständigen Gericht: Amtsrichter (auch in Schöffensachen), Strafkammer (auch in Schwurgerichtssachen), Reichsgericht (diesem durch Vermittelung des Ober-Reichsanwalts) legt der StA. die mehreren in Frage kommenden Akten mit Erklärungen und Anträgen vor, in welchen er die etwa gestellten Anträge des Verurtheilten würdigt und selbst die Zurückführungsmaße in Vorschlag bringt, wie er dies schon in der Hauptverhandlung gethan haben würde, falls damals die nöthigen Unterlagen bereits vorgelegen hätten.

3. Die nachträgliche Festsetzung der Gesammtstrafe gestaltet sich oft schwierig, z. B. wenn nicht alle abgeurtheilten Strafthaten vor dem ersten der ergangenen Urtheile liegen; vgl. über letzteres Entsch. d. RG. Bd. 24 S. 185.

4. Nach dem Beschlusse verfügt man etwa:

1. Beschluß zustellen.

2. Zu schreiben: An die Direktion der Strafanstalt zu . . .

Gegen den . . . sind durch Beschluß vom . . ., welcher in vollstreckbarer Ausfertigung beiliegt, die Strafen aus den ebenda bezeichneten Urtheilen auf eine Gesammtstrafe von . . . nachträglich zurückgeführt worden.

Im Anschlusse an mein Vollstreckungsersuchen vom . . . ersuche ich daher um Vollstreckung der hiernach sich ergebenden Zusatzstrafe von . . . Die Vollstreckungsbehelfe werde ich nachsenden.

3. Zu schreiben: An die StA. in . . . Anliegend sende ich die dortigen Akten zurück, desgleichen Abschrift des Beschlusses der Strafkammer hier vom . . . Die Vollstreckung der hiernach festgesetzten Gesammtstrafe von drei Jahren sechs Monaten Zuchthaus habe ich übernommen (oder „Ich stelle anheim, mich um die Vollstreckung der . . . zu ersuchen"; dies besonders, wenn das Urtheil eines Bundesstaates vorliegt: oben § 139 S. 490). Ich ersuche um Uebersendung der vollstreckbaren Ausfertigung der UF., Charakteristik und Vermögensbescheinigung (oben § 141 S. 497, § 140 S. 494).

4. Nach 1 Woche.

II. Während des ganzen Verlaufes der Strafvollstreckung, natürlich auch schon vor deren Beginn, hat der Verurtheilte nicht nur gegenüber jeder Anordnung des StA., die dieser als Gefängniß-Vorsteher trifft (s. oben § 136 S. 481), das Recht der Beschwerde an dessen im Aufsichtswege Vorgesetzte, den ObStA. und den Justizminister, sondern seine Einwendungen — und amtliche Wahrnehmungen des StA. — können auch Veranlassung zu gerichtlichen Entscheidungen sein gemäß

StPO. § 490.

1. „Auslegung": Aeußere Fehler waren bezw. sind zu berichtigen (oben § 114 S. 401); Fehler in der Entscheidung selbst durch Rechtsmittel anzufechten.

2. Unter die „Einwendungen" aus Abs. 1 gehören z. B. Fälle, wenn der zur Strafverbüßung Herangezogene seine Uebereinstimmung mit dem Verurtheilten bestreitet, wenn es sich um die Vollstreckung einer hülfsweisen Freiheitsstrafe handelt und der Verurtheilte die erfolgte Zahlung der Geldstrafe behauptet, wenn der Gefangene behauptet, daß die Einzelhaft in ungesetzlicher Weise oder Dauer an ihm vollstreckt werde.

3. Die Einwendungen können im Interesse des Verurtheilten auch von Dritten, insbesondere von den Angehörigen desselben erhoben werden.

4. Nach Absatz 3 des § 390 StPO. kann das Gericht in solchen Fällen einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen. Aber zu dieser Anordnung wird bei Gefahr im Verzuge auch der StA. schreiten dürfen. Behauptet ein Gefangener z. B., daß am nächsten Tage seine Strafe ablaufe, da er sofort auf die Revision verzichtet habe, und ergeben die Akten darüber nichts, während die Handakten einen derartigen Vermerk enthalten, so wird der StA. die Entlassung an dem behaupteten Tage verfügen und dann die genauere Prüfung dem Gerichte überlassen dürfen.

5. Hinsichtlich des Verfahrens gilt

StPO. § 494.

6. Wegen des anderen Falles der Anwendung der §§ 490 ff. StPO., der im Absatz 2 des § 490 StPO. genannt wird, s. oben § 169.

7. War die StA. von der Militärbehörde um die Strafvollstreckung ersucht, so gilt in den dem § 490 StPO. entsprechenden Fällen

Mil.-StGO. § 464,

abgedruckt oben § 133 S. 470.

§ 176.

Dreizehnter Abschnitt.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Ohne Rücksicht darauf, ob das rechtskräftige Urtheil bereits vollstreckt ist oder nicht, kann es zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens kommen. Denn sie wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung, noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen nach

StPO. § 401.

Auch Fristen sind nicht gesetzt und Wiederholungen zulässig (s. unten XII).

II. Was den Einfluß auf die laufende Strafvollstreckung betrifft, so wird durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen gemäß

StPO. § 400.

Der StA. beantragt letzteres, bezw. erklärt sich damit einverstanden, nur wenn ein ganz zweifelloser Erfolg des Antrages zu erwarten ist (s. ferner unten VII).

III. Die Voraussetzungen der Wiederaufnahme sind verschieden, je nachdem sie zu Gunsten oder zu Ungunsten des Verurtheilten beantragt werden soll. Sie werden gegeben in

StPO. § 399

(zu Gunsten) und

StPO. § 402

(zu Ungunsten).

1. Die Wiederaufnahme zu Ungunsten des Freigesprochenen ist danach möglichst eingeschränkt und gehört in der That zu den Seltenheiten.

2. Beide Arten der Wiederaufnahme sind weiter eingeschränkt durch die

StPO. §§ 403 und **404** (keine Aenderung nur der Strafe; Behauptung einer strafbaren H.).

Löwe Note 1 zu § 404 nimmt allerdings Nr. 4 und 5 des § 399 und 4 des § 402 von der Anwendbarkeit des § 404 aus; die preußische Praxis ist ihm aber bisher hierin nicht gefolgt; vgl. „Lucas, Anleitung zur strafrechtlichen Praxis", S. 392, und unten 4.

3. In der Praxis stützen sich bei weitem die meisten Wiederaufnahmeanträge auf die „neuen Thatsachen oder Beweismittel" des § 399 Nr. 5.

a) Diese müssen neue sein, d. h. sie dürfen dem Richter erster Instanz und dem Berufungsgericht nicht vorgelegen haben.

b) Ein neues Beweismittel wird z. B. anzunehmen sein, wenn ein Zeuge, der zur Zeit der Hauptverhandlung noch nicht eidesmündig war, nunmehr das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat: Sein eidliches Zeugniß ist das neue Beweismittel.

c) Dagegen dürfen Thatsachen oder Beweismittel dem Verurtheilten schon in dem früheren Verfahren bekannt gewesen sein (s. d).

d) Eine Ausnahme zu c machen die Schöffensachen; hier gelten nur solche Thatsachen und Beweismittel, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte.

e) Es genügt, daß die Thatsachen **oder** die Beweise neue sind; es können also **neue** Thatsachen auf **alte** Beweismittel gestützt werden und umgekehrt.

f) Wenn die „Thatsachen oder Beweismittel" auch neue sind, so werden sie doch nicht berücksichtigt, wenn sie nicht auch **erhebliche** sind („geeignet sind").

g) Und zwar müssen die Thatsachen oder Beweismittel die **Freisprechung** oder **geringere Bestrafung** herbeizuführen geeignet sein. Daß sie die **Einstellung** des Verfahrens zur Folge haben könnten, **genügt nicht** (es stellt sich z. B. heraus, daß der erforderliche **Strafantrag gefälscht** war; Entsch. d. RG. Bd. 19 S. 321).

4. Die Einschränkung des § 404 trifft, falls sie überhaupt auf § 399 Nr. 5 angewendet wird (s. oben 2), besonders Fälle, in denen der **Meineid** eines Zeugen behauptet wird. Und doch kann die Vorschrift gerade in diesem Falle umgangen werden, indem der Antragsteller von der Frage des **Meineids** ganz **absieht** und sich darauf beschränkt, nur **einzelne neue Thatsachen** im Sinne des § 399 Nr. 5 unter Beweis zu stellen. Oft wird dieser Zusammenhang der beiden §§ (der zu weiteren hier nicht zu erörternden Folgen führt) überhaupt nicht erkannt.

IV. Den Antrag zu stellen ist die StA. ebenso wie der **Verurtheilte** (bezw. seine Angehörigen) **berechtigt**.

1. Für die erstere liegt die Pflicht, sowohl zu Gunsten wie zu Ungunsten des Verurtheilten auch mit Wiederaufnahmeanträgen einzutreten, schon in der allgemeinen Vorschrift des § 158 Abs. 2 StPO. (s. oben § 42 S. 174) begründet.

2. Der **Amtsanwalt** ist aber eingeschränkt durch

Gesch. Anw. f. d. AA. Art. 106: Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ist seitens des AA. sowohl zu Gunsten des Verurtheilten, als auch zu Ungunsten des Angeklagten **nur nach vorherigem Einvernehmen mit der StA.** des Landgerichts in Antrag zu bringen.

3. Auch der StA. wird die Sachlage auf das Genaueste zu prüfen haben, ehe er einen Antrag auf Wiederaufnahme zu Gunsten eines Verurtheilten stellt. Vgl. das unten zu VII Gesagte.

V. 1. Kommen Thatsachen zur Kenntniß des StA., welche **für ihn** einen Wiederaufnahmeantrag zu begründen scheinen, so **klärt** er sie nöthigenfalls vorerst nach Art des **vorbereitenden Verfahrens** auf. Sodann stellt er den Wiederaufnahmeantrag nach Anhalt der

StPO. § 406 Abs. 1.

Im Allgemeinen wird der Antrag des StA. so wie eine mit Sachdarstellung verbundene Anklageschrift zu gestalten, dazu auch mit einem bestimmten Antrage auf Verurtheilung, Freisprechung, sowie mit Bezeichnung des Gerichts und der Erklärung, daß eine Hauptverhandlung stattfinden solle (s. weiter unten), zu versehen sein.

Bei dieser und allen weiteren Erklärungen müssen nach

Rund-Erlass v. 31. Oct. 1890 (I. 3374): . . . die **Anträge von materieller Bedeutung, welche von der StA. im Wiederaufnahmeverfahren gestellt werden, erkennen lassen, aus welchen thatsächlichen und rechtlichen Erwägungen sie hervorgegangen sind.** Um hinsichtlich der Befolgung dieser Vorschrift Gewissheit zu haben, werden Verfügungen dieser Art stets von den **Ersten StA.** bezw. bei den Oberstaatsanwaltschaften von den **ObStA.** selbst formell und materiell zu **prüfen und zu unterzeichnen** sein. Hinsichtlich der StA. bei den Landgerichten ist dies übrigens schon durch die Allgemeine Verfügung v. 5. April 1883 (oben § 4 S. 12) angeordnet. . . .

2. Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittelst einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden nach

StPO. § 406 Abs. 2.

VI. Ueber die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrage angefochten wird:

StPO. § 407 Abs. 1 Satz 1.

Hierbei ist, wenn Urtheile verschiedener Instanzen vorliegen, zu unterscheiden

1. bei land- und schwurgerichtlichen Urtheilen:

a) Hat das Revisionsgericht die Revision zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen, so ist das erste Urtheil das durch den Antrag angefochtene, es sei denn, daß der Antrag auf einen innerhalb des Revisionsverfahrens liegenden Grund (§ 399 Nr. 3, § 402 Nr. 3 StPO.) gestützt wird, in welchem Falle das Revisionsgericht zur Entscheidung zuständig ist.

b) Hat das Revisionsgericht das erste Urtheil aufgehoben und in der Sache selbst erkannt, so kommt zur Anwendung

StPO. § 407 Abs. 1 Satz 2.

c) Hatte das Revisionsgericht das erste Urtheil aufgehoben und die Sache in die erste Instanz zurückverwiesen, so kann dieses Revisionsurtheil bei einer Wiederaufnahme nicht in Frage kommen, sondern nur die auf Grund desselben erlassenen neuen Urtheile.

2. In Amtsgerichtssachen kann außerdem noch ein Berufungsurtheil in Frage kommen. War nun Berufung und Revision, oder nur erstere, eingelegt und war nicht aus § 399 Nr. 3 oder § 402 Nr. 3 StPO. das Revisionsurtheil angefochten und deshalb das Revisionsgericht zuständig (§ 407 Abs. 1), so ist in der Regel das Urtheil der Berufungsinstanz als das angefochtene zu betrachten. Ausnahmsweise entscheidet, auch wenn ein Berufungsurtheil vorliegt, das Amtsgericht, wenn der Berufungsrichter nicht über die Schuldfrage entschieden, also Feststellungen weder neu getroffen, noch auch beibehalten hat, sei es, daß er das Rechtsmittel als unzulässig verworfen hat, sei es, daß er nur über die Entscheidung der Strafe befaßt war; wenn nicht die Wiederaufnahme auf einen innerhalb des Berufungsverfahrens liegenden Grund gestützt wird. Alle diese Fragen sind aber bestritten (Löwe Note 1 zu § 407).

VII. 1. Die Entscheidung über die Zulassung erfolgt ohne mündliche Verhandlung, jedoch bei Anträgen von angeklagtischer Seite gemäß § 33 StPO. nach Erklärung der StA. Die Ansicht Löwe's (Note 4 zu § 408), daß die StA., wenn die Wiederaufnahme zugelassen wird, erst nach dem Beschlusse zu hören sei, widerspricht dem Wortlaute des Gesetzes (vgl. Lucas a. a. O. S. 381 Note 2) und, wohl durchgängig, der Praxis.

2. Die Erklärung des StA. hat wiederum den

Rund-Erlass v. 31. Oct. 1890 (s. oben und General-A.)

zu beachten. Sorgsamste Prüfung und Würdigung ist nöthig, „wenn anders nicht eine Gefahr für die Strafrechtspflege erwachsen soll", denn „die Entkräftung der neubeschafften Beweise wird mit dem Laufe der Zeit immer schwieriger, da in diesem die Belastungsbeweise mehr oder minder verloren zu gehen pflegen, sodaß eine neue Hauptverhandlung den Inhalt der früheren meistens nur unvollkommen wiedergeben kann"

(Löwe Note 21 zu § 399). „Die StA. wird dieser Erklärung besondere Sorgfalt zuwenden müssen. Denn der betreffende Beschluß des Gerichts ist von großer Wichtigkeit. Er betrifft die Zulassung des Wiederaufnahmeverfahrens. Ist dies aber einmal zugelassen, so pflegen sich in der daran sich schließenden Beweisaufnahme diejenigen Umstände herauszustellen, die oben als Abschwächung der Schuldbeweise gekennzeichnet sind, und diese pflegen alsdann nach dem natürlichen Lauf der Dinge das einmal wiedereröffnete Verfahren dem Ergebniß der Freisprechung von selbst zuzudrängen. Mit dem Beschluß über die Zulassung ist das Schicksal der Sache also oft schon besiegelt" (Lucas a. a. O. S. 381).

3. Der StA. legt seine Ansicht unter Beachtung alles vorher Gesagten in einem ausführlichen (urschriftlichen) Anschreiben nieder.

4. Vorher zieht er vielleicht noch bei den zuständigen Polizeibehörden „eilige Erkundigungen über die neuen Auskunftspersonen und zugleich, um sich über das Material für den bisherigen Schuldbeweis zu vergewissern, auch über den Verbleib der bisherigen Belastungszeugen ein" (Lucas a. a. O., S. 381).

VIII. 1. Ueber den Antrag wird ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß entschieden:

StPO. § 407 Abs. 2.

2. Er wird entweder „als unzulässig verworfen", oder für zulässig erklärt (Lucas a. a. O. S. 383) nach

StPO. § 408 Abs. 1.

3. Hat das Gericht den Antrag für zulässig erklärt, so ist er dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen:

StPO. § 408 Abs. 2.

Hat der Verurtheilte den Antrag gestellt, so ist der StA. sein „Gegner". Auch diese Erklärung ist wichtig; auch für sie gilt das oben unter VII Gesagte.

4. Mit der Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, beauftragt das Gericht zugleich einen Richter.

5. Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die StA. und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern:

StPO. § 409,

welche wiederum von Wichtigkeit ist und für welche oben VII wiederum gilt.

IX. 1. Nunmehr wird entweder der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen nach Maßgabe der

StPO. § 410 Abs. 1.

2. Oder das Gericht verordnet die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung nach

StPO. § 410 Abs. 2.

a) Dann sind Mittheilungen zu machen nach

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 No. 22: Einer jeden Behörde, welcher Mittheilung von dem rechtskräftigen Urtheil in einer Untersuchungssache gemacht worden ist, wird demnächst ebenfalls Nachricht gegeben, wenn das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung verordnet hat (§ 410 Abs. 2 StPO.), des-

gleichen ist Abschrift der Formel des demnächst ergehenden Urtheils mitzutheilen. Von einem nach § 411 StPO. ergehenden freisprechenden Urtheil ist die Formel ebenso mitzutheilen.

b) Löwe Note 1 zu § 400 meint, daß dem Beschlusse aufschiebende Wirkung beizumessen sei, sodaß der in Strafhaft Befindliche entweder freizulassen, oder in Untersuchungshaft zu nehmen sei. Die Praxis dürfte dem nie entsprechen; theoretisch spricht sich dagegen aus Lucas a. a. O. S. 391.

3. Es ist aber auch statthaft, ohne mündliche Verhandlung zu erkennen, nämlich

a) wenn der Verurtheilte bereits verstorben ist;

b) auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der StA., den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen:

StPO. § 411.

α) In den Wegfall der Hauptverhandlung soll die StA. aber nur ausnahmsweise, nach Genehmigung des ObStA., bezw. unter Uebernahme der Sache des Amtsanwalts durch den Ersten StA., willigen: Vgl. Generalakten und

Rund-Erlass d. JM. v. 4. Oct. 1888 (I. 3680): . . . Der Grundsatz der Mündlichkeit bildet einen der obersten und wichtigsten Grundsätze des gegenwärtigen Strafverfahrens. . . .

Wenn nun der § 411 Abs. 2 StPO. einen Spruch ohne Erneuerung der Hauptverhandlung gestattet, so ergiebt schon eine Vergleichung mit § 410 Abs. 2 und § 413, dass auch im Wiederaufnahmeverfahren der Erlass eines Urtheils regelmässig auf Grund einer neuen Hauptverhandlung zu erfolgen hat, und dass in § 411 Abs. 2 nur ein ganz exceptionelles Verfahren für solche Fälle gedacht ist, in denen vermöge einer besonderen Lage der Sache eine Erneuerung der Hauptverhandlung für die Urtheilsfällung entbehrlich erscheint.

Das Gleiche ergeben die Verhandlungen der Justizkommission des Reichstages, aus deren Beschlüssen die — in dem Entwurf überhaupt nicht enthalten gewesene — Vorschrift des § 411 hervorgegangen ist. In diesen Verhandlungen ist als ein zur sofortigen Freisprechung geeigneter Fall beispielsweise der Fall bezeichnet, wenn aus der nachträglich wegen derselben That erfolgten Verurtheilung einer anderen Person die Unschuld des zuerst Verurtheilten ohne Weiteres erhellt.

Endlich folgt auch aus der Natur der Sache, dass die Anwendung des § 411 Abs. 2 immer nur in wenigen Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann. Denn es ist nicht nur nicht abzusehen, weshalb in dem Stadium des Wiederaufnahmeverfahrens die Mündlichkeit der Beweisführung von geringerer Bedeutung sein sollte, wie in den übrigen Stadien des Prozesses; vielmehr erscheint gerade im Wiederaufnahmeverfahren die mündliche Verhandlung regelmässig um so weniger entbehrlich, als es sich in diesem meistens um eine Aufklärung von Widersprüchen und um ein besonders sorgfältiges Abwägen der für und wider vorgebrachten Beweise handeln wird. . . . Ich finde mich deshalb veranlasst, anzuordnen, dass die Zustimmung der StA., ohne welche nach der citirten Gesetzesvorschrift im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage eine sofortige Freisprechung nicht erfolgen kann, von den zuständigen Beamten der StA. ausnahmslos nur noch dann erklärt werden darf, wenn der vorgesetzte Oberstaatsanwalt hierzu seine Genehmigung ertheilt hat, und dass ferner diese letztere nur dann auszusprechen ist, wenn die völlige Nichtschuld des Verurtheilten klar zu Tage liegt und daneben die Lage der Sache so besonderer Art ist, dass es angemessen erscheint, die Hauptverhandlung nicht zu erneuern . . . bestimme ich ausserdem, dass in allen Fällen, in denen die Entscheidung über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 407 der StPO.) dem Amtsrichter zusteht, der Amtsanwalt alsbald nach der Anbringung des Antrages an den vorgesetzten Ersten Staats-

anwalt zu berichten und der Letztere alsdann zu prüfen hat, ob es etwa für ihn angezeigt sei, gemäss § 146 GVG. die Amtsverrichtungen der StA. in der Sache ganz oder theilweise zu übernehmen.

β) Können nun Personen, bei welchen nach ihrer strafrechtlichen Verurtheilung eine bereits zur Zeit der That vorhanden gewesene Geisteskrankheit nachträglich zuverlässig festgestellt wird, im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 411 Abs. 2 StPO. ohne Hauptverhandlung freigesprochen werden? Dies ist zu bejahen. Allerdings können die in den §§ 408 Abs. 2, 409 Abs. 4 StPO. vorgesehenen Erklärungen von dem Geisteskranken nicht erfordert werden; aber auch bei der Wiederaufnahme zu Gunsten Verstorbener sind diese Erklärungen unmöglich, ohne daß das Gesetz deshalb einen besonderen Ausspruch gethan hätte.

γ) Ergeht das Urtheil ohne Hauptverhandlung, so ist die Aufhebung des früheren Urtheils durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen (um die mangelnde Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlung zu ersetzen).

δ) Gleichzeitig ist auch in diesem Falle der Beschluß über die Entschädigungspflicht zu erlassen (unten XI), es sei denn, daß der Verurtheilte verstorben ist und keine Unterhaltungsberechtigten vorhanden sind (s. ebenda 2).

X. Kommt es zur Hauptverhandlung, so ist entweder das frühere Urtheil aufrechtzuerhalten, oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen:

StPO. § 413.

Es ist aber nicht bloß, wie aus der Fassung des § hervorzugehen scheint, die Richtigkeit des früheren Urtheils zu prüfen, sondern die neue Hauptverhandlung ist eine völlig selbstständige. Das erkennende Gericht kann seine Ueberzeugung nur aus dem Inhalt der neuen mündlichen Verhandlung schöpfen, wie wenn diese die erste wäre. Nur in einer Beziehung ist die Entscheidung beschränkt durch

StPO. § 413 Abs. 2 (keine härtere Strafe, wenn vom Verurtheilten oder zu seinen Gunsten beantragt).

XI. Zugleich mit dem Urtheile (auch im Falle IX 3 oben; s. dort) aber muß gegebenenfalls ein Beschluß wegen der Entschädigung ergehen gemäß dem

Gesetz betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen v. 20. Mai 1898 (RGBl. 345).

1. Grundsatz.

Ges. v. 20. Mai 1898 § 1: Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, können Entschädigung aus der Staatskasse verlangen, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder theilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muss die Unschuld des Verurtheilten bezüglich der ihm zur Last gelegten That oder bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergeben oder doch dargethan haben, dass ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt.

Ausser dem Verurtheilten haben diejenigen, denen gegenüber er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, Anspruch auf Entschädigung.

Der Anspruch auf Entschädigung ist ausgeschlossen, wenn der Verurtheilte die frühere Verurtheilung vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Fahrlässigkeit verschuldet hat.

Die Versäumung der Einlegung eines Rechtsmittels ist nicht als eine Fahrlässigkeit zu erachten.

a) Ob das Wiederaufnahmeverfahren auf denselben Grund gestützt worden war, wie jetzt der Anspruch auf Entschädigung oder nicht, ist selbstverständlich gleichgültig. Nur der Gang der Hauptverhandlung im Wiederaufnahmeverfahren ist maßgebend („Lessing, Die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen“, § 15 VIII).

b) Unterhaltspflichtig sind:

α) die Ehegatten gegenseitig

BGB. § 1360

während der Ehe, vgl. ferner

BGB. §§ 1351, 1578, 1583.

β) Verwandte in gerader Linie:

BGB. §§ 1601 ff.

γ) Der Vater gegenüber unehelichen Kindern:

BGB. § 1708.

2. Umfang der Entschädigung.

Ges. v. 20. Mai 1898 (fährt fort) **§ 2**: Gegenstand des dem Verurtheilten zu leistenden Ersatzes ist der für ihn durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden. Unterhaltsberechtigten ist insoweit Ersatz zu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung der Unterhalt entzogen worden ist.

§ 3: Die Entschädigung wird aus der Kasse desjenigen Bundesstaats gezahlt, bei dessen Gerichte das Strafverfahren in erster Instanz anhängig war.

Bis zum Betrage der geleisteten Entschädigung tritt die Kasse in die Rechte ein, welche dem Entschädigten gegen Dritte um deswillen zustehen, weil durch deren rechtswidrige Handlungen seine Verurtheilung herbeigeführt war.

3. Entschädigungsbeschluß.

Ges. v. 20. Mai 1898 (fährt fort) **§ 4**: Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluss des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts Bestimmung getroffen.

Der Beschluss ist von dem Gerichte gleichzeitig mit dem Urtheile zu fassen, aber nicht zu verkünden, sondern durch Zustellung bekannt zu machen. Der Beschluss unterliegt nicht der Anfechtung durch Rechtsmittel. Er tritt ausser Kraft, wenn das Urtheil aufgehoben wird.

a) Der Erlaß des Entschädigungsbeschlusses ist nicht von einem Antrage bedingt, sondern er muß von Amtswegen ergehen.

b) Die Gefahr liegt nahe, daß das Gericht, von der Entscheidung in der Sache selbst, die bei Wiederaufnahmeverfahren niemals einfach zu liegen pflegt, ganz eingenommen, den Beschluß zu erlassen übersieht, wenn kein Antrag gestellt wird. Der StA. wird an ihn am Schlusse der Anklagerede (s. unten e) erinnern; er selbst wird ein Uebersehen zu vermeiden suchen, indem er einen Vermerk in den Handakten, besonders auf dem Sitzungszettel, macht, sobald er während des Wiederaufnahmeverfahrens das erste Mal an die Entschädigung denkt.

c) Welche Folgen hat es, wenn der Entschädigungsbeschluß vom Gericht ohne Grund unterlassen wird?

α) Zunächst ist, während der Beschluß selbst unanfechtbar ist (§ 4 des Gesetzes), die Beschwerde gegeben, falls das Gericht überhaupt keinen Beschluß erlassen hat (Lessing a. a. O. Note IX).

β) Der Beschluß muß nachgeholt werden. „Das Gesetz steht allerdings auf dem Standpunkte, daß Urtheil und Beschluß gleichzeitig erfolgen sollen. Dadurch aber, daß diese Vorschrift nicht beachtet worden, und die Beschlußfassung unterblieben ist, geht ein im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochener des ihm durch § 4 des Gesetzes unter Umständen gegebenen Anspruchs auf Entschädigung noch nicht verlustig. Vielmehr ist er berechtigt, zu verlangen, daß das Unterlassen nachgeholt wird" (Beschluß d. OLG. zu Naumburg v. 4. März 1899; Zeitung der Anwaltskammer Naumburg S. 43).

γ) Wer ist nun zu diesem nachträglichen Beschlusse zuständig, wenn das erkennende Gericht das Schwurgericht war? Der genannte Beschluß fährt fort: „Hierzu können nur diejenigen Mitglieder des Gerichts berufen sein, welchen nach dem Willen des Gesetzgebers die Pflicht oblag, diesen Beschluß schon gleichzeitig mit dem Urtheile zu fassen. Der § 82 GVG. bestimmt zwar, daß Entscheidungen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen, wenn sie außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich werden, durch die Strafkammern der Landgerichte erfolgen. Diese allgemeine Vorschrift muß aber gegenüber der Specialbestimmung, wie sie nach vorstehenden Ausführungen im § 4 des Gesetzes dahin getroffen ist, daß diejenigen Richter, welche bei dem Urtheil mitgewirkt haben, auch über die Ersatzpflicht der Staatskasse entscheiden sollen, in den Hintergrund treten. Es war darum die Strafkammer zur Entscheidung über den vom Verurtheilten gestellten Antrag nicht zuständig. Ihr Beschluß unterliegt deshalb der Aufhebung. Zugleich war der Antrag an die richterlichen Mitglieder des am . . . versammelt gewesenen Schwurgerichts zur Beschlußfassung abzugeben, da diese eine Entscheidung gemäß § 4 des Gesetzes bisher nicht getroffen haben".

d) Der Beschluß ist auch in dem Falle schriftlich zu fassen und zuzustellen, wenn die Entschädigung nicht zugebilligt wird, da Absatz 2 darin nicht unterscheidet: Löwe Note 1 zu § 4; auch der vorgenannte Beschluß v. 4. März 1899 fährt fort: „Es kann auch nicht etwa angenommen werden, daß sie die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung stillschweigend verneint haben. Denn das Gesetz bestimmt, daß der Beschluß durch Zustellung bekannt zu machen ist und Zustellung eines Beschlusses ist nur dann denkbar, wenn er ausdrücklich gefaßt ist."

e) Eine besondere Anhörung der Betheiligten über den Beschluß ist nicht erforderlich. Aber es ist auch nicht unzulässig, darüber sich auszulassen; insbesondere darf der StA. in der Anklagerede darüber sprechen (Löwe Note 2 zu § 4 des Gesetzes; s. auch oben b).

4. Verwirklichung der Entschädigung.

a) Für die nächsten drei Monate gilt

Ges. v. 20. Mai 1898 (fährt fort) **§ 5**: Wer auf Grund des die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung aussprechenden Beschlusses einen Anspruch geltend macht, hat diesen Anspruch bei Vermeidung des Verlustes binnen drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses durch Antrag bei der StA. zu verfolgen. Der Antrag ist bei der StA. desjenigen Landgerichts zu stellen, in dessen Bezirk das Urtheil ergangen ist.

b) Bericht.

Allg. Verf. v. 22. Nov. 1898 (JMBl. 280): I. Anträge auf Grund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898, sind von dem zuständigen Ersten StA. dem Justizminister mittelst eines Berichts vorzulegen, welcher sich darüber auszusprechen hat:

1. ob der Anspruch bei ihm rechtzeitig angebracht ist (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes);
2. ob und in welcher Höhe ein nach § 2 des Gesetzes zu ersetzender Vermögensschaden entstanden ist;
3. ob durch Leistung der Entschädigung der Staatskasse nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes Rechte gegen Dritte erwachsen und ob und in welchem Betrage deren Verfolgung voraussichtlich zu einem Ersatze führen wird.

Ueber die thatsächlichen Behauptungen des Antragstellers sind erforderlichenfalls vor der Berichterstattung Erhebungen anzustellen, über deren Ergebniss, wenn es von seinen Anträgen in erheblicher Weise abweicht, der Antragsteller in der Regel zu hören ist.

Das Verfahren ist thunlichst zu beschleunigen und darf durch die Prüfung der unter No. 3 bezeichneten Frage nicht aufgehalten werden; hierüber ist vielmehr nöthigenfalls ein Nachtragsbericht zu erstatten.

II. Die Berichte werden von dem Ersten StA. zur Weiterbeförderung dem ObStA. eingereicht, welcher seine Aeusserung in gedrängter Form (§ 9 der Allgem. Verfügung vom 25. Juni 1897; f. oben S. 6) beizufügen hat.

c) Entscheidung über den Entschädigungsanspruch.

Ges. v. 20. Mai 1898 § 5 (fährt fort): Ueber den Antrag entscheidet die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Antragsteller nach den Vorschriften der Civilprozessordnung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung auf den Rechtsweg zulässig. Die Klage ist binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung zu erheben. Für die Ansprüche auf Entschädigung sind die Civilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes ausschliesslich zuständig.

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Antrag ist der Anspruch weder übertragbar, noch der Pfändung unterworfen.

§ 6: In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen ist statt der Staatskasse die Reichskasse ersatzpflichtig.

In diesen Fällen tritt an die Stelle der Staatsanwaltschaft des Landgerichts die Staatsanwaltschaft bei dem Reichsgericht, an die Stelle der obersten Behörde der Landesjustizverwaltung der Reichskanzler.

Allg. Verf. v. 22. Nov. 1898 (fährt fort): III. Die Zustellung der von dem Justizminister getroffenen Entscheidung (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes) geschieht durch den ObStA.

IV. Von einer Berufung auf den Rechtsweg (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) ist dem Justizminister alsbald Anzeige zu erstatten.

V. Tritt der Beschluss, welcher die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung ausgesprochen hat, ausser Kraft (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes), so hat, wenn das aufhebende Urtheil nicht vom Oberlandesgericht erlassen ist, der Erste StA. dem ObStA. Anzeige zu erstatten. Die Wiedereinziehung der geleisteten Entschädigung ist vom ObStA. zu betreiben.

VI. Anträge, die bei einer nicht zuständigen Justizbehörde eingehen, sind ohne Verzug an die nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zuständige StA. abzugeben.

VII. Auf die bei den StA. der gemeinschaftlichen Landgerichte in Meiningen und Rudolstadt. . . .

XII. 1. Alle Gerichtsbeschlüsse im Wiederaufnahmeverfahren können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden:

StPO. § 412.

2. Doch ist der die Wiederaufnahme endgiltig als unbegründet verwerfende Beschluß (oben IX 1) keiner eigentlichen Rechtskraft fähig, sondern jederzeit kann ein neuer Wiederaufnahmeantrag, selbst mit der gleichen Begründung wie der frühere, gestellt werden: Lucas a. a. O. S. 384.

3. Das schließliche Urtheil (oben X) dagegen ist durch die ordentlichen Rechtsmittel anfechtbar, wie wenn es in erster Instanz ergangen wäre, auch wenn es ohne Erneuerung der Hauptverhandlung erging.

4. Der Entschädigungsbeschluß ist sofort rechtskräftig (oben XI 3 c α).

XIII. Nach Rechtskraft des Urtheils ergeben sich

1. die Folgen und die Maßnahmen der StA. betr. Zustellung, Aktenbehandlung, sowie Entlassung des Gefangenen, Rückzahlung der Geldstrafe 2c. von selbst; dazu die Bekanntmachung aus § 411 (oben IX 3).

2. Ferner sind Mittheilungen zu machen gemäß Nr. 22 Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879, oben IX 2.

Vierzehnter Abschnitt.

Nach der Strafvollstreckung.

§ 177.

1. Das Ende der Strafvollstreckung.

Die Strafvollstreckung endet

I. bei Freiheitsstrafen regelmäßig mit der Entlassung infolge Verbüßung der Strafe (oder deren theilweisen gnadenweisen Erlasses oder vorläufiger Entlassung oder theilweiser Aufhebung der Strafe im Wiederaufnahmeverfahren).

1. Die Entlassung erfolgt unter der Verantwortlichkeit des Gefängnißvorstehers und -Inspektors nach

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 87 Abs. 6: Der Inspektionsbeamte und der Vorsteher des Gefängnisses sind dafür verantwortlich, dass kein Gefangener länger als die durch das Urtheil bestimmte Zeit in der Anstalt zurückgehalten wird.

2. Für die Entlassung gilt ferner

a) Zeit.

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 87 Abs. 6 (fährt fort): Fällt das Ende der Strafe in die Zeit von 6 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, so ist die Entlassung des Gefangenen schon am Abend um 6 Uhr zu bewirken (siehe hierzu § 26 letzter Absatz). Auf seinen Wunsch ist dem Gefangenen das Verbleiben in dem Gefängnisse bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

Diese Bestimmung findet auf Untersuchungs- und Civilhaftgefangene entsprechende Anwendung.

Der Gefängnissvorsteher ist berechtigt, am letzten Tage der Strafdauer Gefangene aus Rücksichten auf die Eisenbahnverbindung mit dem Bestimmungsort eine mässige Zeit vor dem Strafablauf zu entlassen.

b) Kleidung.

Das. Abs. 16: Die Gefangenen müssen bei der Entlassung so bekleidet sein, wie es mit Rücksicht auf die Jahreszeit, Gesundheit und Sitte, bei der Abführung in eine Strafanstalt zugleich mit Rücksicht auf die Dauer des Transports, erforderlich ist.

c) Reisekosten; Arbeitsbelohnung; Fürsorge.

Das. § 88: Nach Befinden des Gefängnissvorstehers kann der zur Bestreitung der Reisekosten des Gefangenen nicht erforderliche Betrag der Arbeitsbelohnung der Polizeibehörde des künftigen Aufenthaltsortes oder einem dort bestehenden Vereine zur Fürsorge für

entlassene Gefangene zur sofortigen oder allmählichen Aushändigung an den Entlassenen übersandt werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Fürsorge für entlassene Gefangene (Verfügung des Ministers des Innern und des Justizministers vom 13. Juni 1895 — Minist.-Bl. f. d. innere Verw. S. 17; bei Müller V. Auflage S. 2001) zu beachten.

Die Gewährung von Eisenbahnfahrkarten und von Zehrgeldern an die zu entlassenden und vorläufig zu entlassenden Gefangenen regelt sich nach den Vorschriften der Allgem. Verfügung v. 13. **März 1893** (JMBl. 71) und der dazu ergangenen Runderlasse v. 11. Juli 1893 und 8. August 1894 (Müller V. Auflage S. 2000 und 1999).

Dazu

JMErlass v. 27. Dec. dess. J.: Die Vorschrift kann auch auf Personen Anwendung finden, welche aus der Untersuchungshaft entlassen werden. Ob die Anwendung angemessen erscheint, ist in jedem einzelnen Falle . . . zu prüfen.

d) Ausländer.

Zu beachten ist die Nachricht, welche vor der Entlassung von Ausländern nöthig ist (oben § 70 S. 281).

3. Der StA. erhält über die Entlassung eine formularmäßige Anzeige zu seinen Akten gemäß

Gefängniss-O. v. 21. Dec. 1898 § 87 Abs. 9,

worauf er prüft, ob die Zeit mit der früher bei der Einlieferung vermerkten übereinstimmt (oben § 138 S. 489).

II. 1. Durch den Tod des Verurtheilten (über den Tod des Beschuldigten s. oben § 30) wird natürlich die Vollstreckung der Freiheitsstrafe ebenfalls beendet.

2. Wird der Tod mitgetheilt, so ergeben sich etwa folgende Verfügungen:

a) Vor allem wird den Angehörigen Nachricht gegeben (auch von lebensgefährlicher Erkrankung und Geisteskrankheit; letzteres gemäß JMErlaß v. 30. Aug. 1902 I. 6894), gemäß

Gefängniss-O. § 86 Abs. 2;

zugleich ergeht an die Angehörigen die ebenda vorgesehene

b) Aufforderung wegen der

c) Beerdigung, die sich auch im übrigen nach dem genannten Absatz 2 regelt.

d) Hatte von der Verurtheilung nach den bestehenden Vorschriften die Registerbehörde Nachricht erhalten (oben § 130), so muß der letzteren auch vom Tode Mittheilung gemacht werden in Gemäßheit der

Verf. des JM. v. 4. April 1887,

abgedruckt oben § 130 S. 458.

e) Schweben Berichte über den Verstorbenen — z. B. in Kapitalsachen oder Gnadensachen — so ist natürlich sofort telegraphisch Nachricht zu geben und dann schriftlicher Nachtragsbericht zu erstatten, und zwar gegebenenfalls sowohl dem ObStA. als auch dem Justizminister.

f) Dem Standesamte wird Nachricht gegeben gemäß

Gefängniss-O. § 86 Abs. 1.

g) Endlich eine Nachricht gemäß

Ges. betr. Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten v. 30. Juni 1900 (RGBl. 306) **§§ 1 und 3**

bei Tod an Aussatz, Cholera, Fleckfieber, Gelbfieber, Pest, Pocken (Blattern).

3. Die Nachrichten zu a, b, c, f, g erfolgen durch den Gefängniß-Vorsteher, diejenigen zu d und e durch den Bearbeiter.

4. Ueber die Wiederaufnahme des Verfahrens trotz des Todes des Verurtheilten s. oben § 176.

III. 1. Die Vollstreckung der Geldstrafen endet mit ihrer Bezahlung, ihrer zwangsweisen Beitreibung oder der Verbüßung der hülfsweisen Freiheitsstrafe gemäß §§ 144, 145 oben.

2. Ueber den Einfluß des Todes auf die Vollstreckung der Geldstrafe s. oben § 144 S. 510.

§ 178.

2. Die Weglegung und Vernichtung der Akten.

I. 1. Die Weglegung der Akten wird am Schlusse des Verfahrens verfügt und ist daher bereits oben im § 75 S. 298 berührt worden.

2. Unter Weglegung der Akten versteht man räumlich das Herausnehmen aus den Fächern für die laufenden Sachen, begrifflich ihr Ausscheiden aus den Büchern und Kisten des Sekretariats (oben § 1). Denn

Gesch.-Ordn. f. d. Sekr. d. StA. (s. oben § 1) **§ 7 Nr. 18:** Die weggelegten Akten werden jahrgangsweise nach ihrer Nummernfolge aufbewahrt. Besondere Register über weggelegte Akten werden nicht geführt.

3. Ueber die Weglegung bestimmt

Gesch.-Ordn. f. d. Sekr. d. StA. § 7 Nr. 11: Die Akten sind auf Anordnung des StA. wegzulegen, wenn die Angelegenheit beendet ist oder für beendet gilt. In Rechtsangelegenheiten, in welchen eine Strafe zu vollstrecken ist, werden die Akten erst weggelegt, wenn die Geldstrafe bezahlt, die Freiheitsstrafe angetreten oder die Strafvollstreckung völlig aussichtslos ist.

a) Nicht den Vorschriften entsprechend ist es also, die Weglegung schon in der ersten Verfügung zur Herbeiführung der Strafvollstreckung mit zu verfügen, wie es zuweilen geschieht. Denn nach vorstehendem § 7 ist die Weglegung frühestens nach Antritt der Freiheitsstrafe statthaft. Der StA. (s. obigen § 7) wird sie bei Eingang dieser Anzeige, oder bei Eingang der Entlassungsanzeige, von welchem Zeitpunkte ja auch die Zeiten für die Vernichtung zu berechnen sind (s. unten II, Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 § 8), verfügen.

b) In Amtsgerichtssachen hat das Amtsgericht die Aufbewahrung der Hauptakten (wie auch die Strafvollstreckung und die Mittheilungen zum Strafregister, s. oben § 133 S. 467, § 130 S. 454). In solchen Sachen verfügt die StA. also nur die Weglegung der Handakten und die Uebersendungen der UF., und zwar wenn er in der oben § 129 S. 433 gekennzeichneten Weise (oder auf Grund besonderer Vereinbarung durch Herübergabe einer UF. oder der ganzen Akten) benachrichtigt ist.

c) In anderen Fällen als denen zu b werden die Handakten „bei den Hauptakten aufbewahrt“ (oben § 10 S. 35), also nicht besonders weggelegt.

4. Das Sekretariat setzt die bezüglichen Vermerke in J-Liste (oben § 1 S. 2) Spalte 11a, oder das K-, L-, M-, N-Register (oben § 10 S. 33) Spalte 10a bezw. 11a.

Für die J-Liste sei hier noch erwähnt

JMErlass v. 9. Jan. 1890 (I. 4171; bei Müller S. 1306): In dem mit Ew. etc. Bericht v. etc. eingereichten Berichte des Herrn Ersten StA. in N. hat der Letztere über einige hinsichtlich der Führung des Registers J. für Vorverfahren seinerseits getroffene Anordnungen Mittheilung gemacht und insbesondere hervorgehoben, dass eine zweite Anzeige gegen einen bereits angezeigten Beschuldigten, auch wenn die neue Anzeige mit der

älteren keine anderen Berührungspunkte als die Person des Beschuldigten habe, nicht unter einer neuen Nummer eingetragen werde. Ferner werde eine neue Eingabe zu einer bereits eingestellten Sache nur dann unter einer neuen Nummer in das Register eingetragen, wenn die Sache seit zwei Jahren oder länger geruht habe.

Diese Anordnungen erscheinen in ihrer Allgemeinheit nicht durchweg zutreffend. Geht eine Anzeige ein, welche eine bereits in ein Vorverfahren verwickelte Person betrifft, so kann dieselbe nur dann der bereits vorhandenen, noch nicht geschlossenen Blattsammlung einverleibt werden und ist demgemäss nur dann in das Register für Vorverfahren nicht besonders einzutragen, wenn die StA. die nachträglich zu ihrer Kenntniss gebrachte Strafthat in dem bereits anhängigen Strafverfahren mitzuverfolgen beabsichtigt. Andererseits werden zu einer bereits geschlossenen Sache neu eingehende Schriften stets dann in das Register J. für Vorverfahren unter einer besonderen Nummer einzutragen sein, wenn die Erledigung dieser neuen Eingaben durch die Spalten (5) bis 10 des Registers nachzuweisen bleibt.

II. Zugleich mit der Weglegung muß der StA. (s. unten Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 Nr. 2) die Akten auf ihr geschichtliches und kulturgeschichtliches Interesse prüfen gemäß

a) **Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900** (JMBl. 577) **Nr. 1**: Die bei den Justizbehörden entbehrlich gewordenen Akten und Urkunden, welche sich auf die Geschichte, die Besitz- und Rechtsverhältnisse oder die Verwaltung des Staates und der einzelnen Landestheile beziehen oder von besonderem kulturhistorischen Interesse sind, sollen an die Staatsarchive abgeliefert werden. Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Ansicht des zuständigen Archivbeamten.

Nr. 2. Demgemäss sind Akten und Urkunden der bezeichneten Art von der Vernichtung und Veräusserung auszuschliessen. Zu diesem Zwecke ist bei der Anordnung der Weglegung der Vermerk „Staatsarchiv“ in die Verfügung aufzunehmen. Der gleiche Vermerk ist mit Rothstift oder in sonst auffälliger Weise auf dem Aktendeckel und in dem Aktenregister zu machen. Diese bezeichneten Akten sind bei jeder Aktenaussonderung (Nr. 1 der Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900, JMBl. 575; s. unten) in ein Verzeichniss zu bringen.

Nr. 3. . . .

Nr. 4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf ältere Bücher rechtsgeschichtlichen Inhalts, welche für die Gerichtsbibliotheken nicht mehr ein Werk sind, sowie auf diejenigen für den Geschäftsbetrieb entbehrlichen Akten und Schriftstücke Anwendung, welche nur deshalb von der Vernichtung ausgeschlossen sind, weil sie für die Kenntniss früherer Zustände und Sitten ein besonderes Interesse haben (§ 14 Nr. 1 Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900, JMBl. 569; s. unten).

Ueber die Entbehrlichkeit dieser Bücher entscheidet der Vorstand de Justizbehörde, bei welcher sie aufbewahrt werden. . . .

Dazu

Allg. Verf. v. 14. Juli 1902 (JMBl. 215): Die Nummer 4 der Allgemeinen Verfügung vom 6. September 1900 (JMBl. 577) wird dahin abgeändert, dass ältere Bücher rechtsgeschichtlichen Inhalts, welche für die Gerichtsbibliotheken nicht mehr von Werth sind, fernerhin nicht an das Staatsarchiv, sondern an die Bibliothek derjenigen Universität abzuliefern sind, von welcher aus die Kommission für die erste juristische Prüfung besetzt wird, zu deren Bezirke das Gericht gehört.

Im Uebrigen bleiben die Vorschriften jener Allgemeinen Verfügung auch bezüglich der Bücher in Kraft.

b) **Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900** (JMBl. 569; s. unten III) **§ 14**: Von der Vernichtung bleiben ausgeschlossen:

1. Die Generalakten über noch gültige Provinzialgesetze und Verordnungen über Observanzen und Privilegien, sowie diejenigen Akten, welche für

die Kenntniss früherer Zustände und Sitten von besonderem Interesse sind. . . .

Sendungen an die Staatsarchive erfolgen „Frei laut Avers" nach

Allg. Verf. v. 12. Juli 1899 (JMBl. 192).

III. Schließlich müssen die Akten vernichtet werden.

1. Vernichtungszeiten.

Dies geschieht nach Ablauf gewisser Zeiten, gemäß

Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 (JMBl. 569),

die den Behörden in Sonderabdrucken mitgetheilt ist. Sie gilt für die seit 1. Januar 1900 angelegten Akten; wegen früherer s. Müller V. Auflage S. 1328.

Für den StA. sind wichtig:

Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 (JMBl. 569; s. oben): II. Strafsachen. **§ 5** Zur Vernichtung nach 30 Jahren sind geeignet:

1. die Akten, in denen eine Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat;
2. alle Urtheile — nicht Strafbefehle —, in denen rechtskräftig auf Strafe erkannt ist, und die Nachweise über die Vollstreckung oder den Erlass der Strafe.

§ 6: Zur Vernichtung nach 10 Jahren sind geeignet: die Akten, welche Verbrechen und Vergehen betreffen, mit Ausnahme der im § 5 Nr. 1 bezeichneten Akten und der Akten in Privatklagesachen.

§ 7: Zur Vernichtung nach 5 Jahren sind geeignet:

1. die Akten in Privatklagesachen und die Akten, welche Uebertretungen oder Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz mit Ausschluss der §§ 6 und 8 dieses Gesetzes betreffen;
2. die Blattsammlungen und Handakten der StA.; werden indess die Hauptakten bei der StA. aufbewahrt, so sind die Handakten erst mit diesen zusammen zu vernichten.

§ 8: Aus den im § 6 und im § 7 Nr. 1 bezeichneten Akten sind vor der Vernichtung der Schriftstücke, welche nach § 5 Nr. 2 länger aufzubewahren sind, herauszunehmen.

Die in den §§ 5, 6, 7 bezeichneten Fristen beginnen, sofern rechtskräftig auf Strafe erkannt und nicht etwa die Strafvollstreckung völlig aussichtslos ist, erst mit dem Tage der vollendeten Strafvollstreckung oder des Straferlasses.

Akten, aus denen sich ergiebt, dass der objektive Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, der Thäter aber nicht zur Aburtheilung zu bringen ist, sind in allen Fällen mindestens so lange aufzubewahren, als nicht die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften, welche über die Vernichtung der Strafnachrichten durch die Allg. Verf. v. 7. Sept. 1896 (oben § 130 S. 450) und über die Vernichtung der Akten, Register und Kontrollen der Amtsanwälte durch den Art. 126 der Geschäftsanweisung v. 28. August 1879 (JMBl. 260) gegeben sind, bleiben in Kraft.

Dazu ferner

Allg. Verf. v. 21. Juni 1902 (JMBl. 134)

über die Vernichtung der Rechnungen, Kassenbücher und Beläge, sowie der Akten in Kassen- und Rechnungssachen.

2. Zugehörige Verwahrungsstücke.

Für die in § 8 Abs. 3 der vorstehenden Allg. Verfügung genannten Akten wird es sich zuweilen empfehlen, auch die Ueberführungsstücke solange zu verwahren, wie die Akten selbst, wenn und soweit sie nämlich unentbehrlich für die Beweisführung sind. Mit dieser Einschränkung ist es oben § 61 S. 242 zu verstehen, daß die Ueberführungsstücke bei der Einstellung des Verfahrens zurückzugeben sind.

Ueber die Nothwendigkeit sorgsamer Behandlung der Verwahrungsstücke sind neuerdings wichtige Anweisungen ergangen in

Rund-Verf. v. 6. Mai 1901 (I. 1655): Aus mehreren in neuester Zeit gegen die Justizverwaltung angestrengten Prozessen auf Schadensersatz glaube ich entnehmen zu müssen, dass in der geschäftlichen Behandlung der in Verwahrung genommenen Ueberführungsstücke und solcher Gegenstände, welche Parteien oder Dritte als Beweismittel etc. überreicht haben, nicht durchweg mit der erforderlichen Sorgfalt und Vorsicht verfahren wird. So ist in dem einen hier in Frage stehenden Prozesse seitens der Partei mit Erfolg geltend gemacht worden, dass die bei Einleitung des Strafverfahrens in Verwahrung genommenen Ueberführungsstücke bei ihrer nach Einstellung des Verfahrens verfügten Rückgabe sich in einem derart beschädigten Zustande befanden, dass sie ihren Verkaufswerth vollständig verloren hatten. In einem anderen Falle hat die von der Partei bestrittene Rückgabe eines in der Prozesssache überreichten kaufmännischen Contobuchs weder aus den Akten noch durch Vernehmung der betheiligten Gerichtsschreibereibeamten festgestellt werden können. Die Rückgabe dieses Buches war aber für die Partei von grösster Bedeutung, weil es die anderweit nicht bewirkten Aufzeichnungen über die Namen der Schuldner, die schuldigen Beträge und die Einzellieferungen enthielt. In einem dritten Falle handelt es sich um das Abhandenkommen einer zu den Akten eingereichten Karte; hier schweben Vergleichsverhandlungen.

In den beiden ersten Fällen haben die Gerichte ein dem Verwahrungsvertrage ähnliches Rechtsverhältniss angenommen.

An erster Stelle ist es Pflicht des Gerichtsschreibers (Sekretärs der StA.), für die ordnungsmässige und sichere Aufbewahrung nicht nur der in besondere Verwahrung genommenen Ueberführungsstücke (§ 41 Gesch.-O. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte, § 28 Gesch.-O. f. d. Sekr. d. StA.), sondern auch aller übrigen in einem anhängigen Verfahren in den Gewahrsam des Gerichts gelangten, nicht einen Bestandtheil der Akten bildenden Gegenstände zu sorgen, auch bei der im ordentlichen Geschäftsgang eintretenden Vorlegung, Abtragung und Versendung solcher Sachen die im Einzelfalle zweckentsprechende Verpackung entweder selbst vorzunehmen, oder doch jedenfalls zu überwachen, den Verbleib der Sachen ständig zu kontrolliren und im Falle eines unerwarteten Verlustes oder einer Beschädigung der Gegenstände alsbald Anzeige zu erstatten. Dabei wird ferner im Einzelfalle zu prüfen sein, ob etwa der Gegenstand mit Rücksicht auf seine Beschaffenheit oder Bedeutung für den künftigen Empfangsberechtigten eine besonders vorsichtige Verwahrung und Behandlung erfordert; gegebenenfalls würde eine solche einzutreten haben, auch würden solche Gegenstände bei ihrer demnächstigen Rückgabe nur gegen Empfangsschein zu verabfolgen oder als Einschreib-(Werth-) Sendung zu übermitteln sein. Bei Urkunden wird das in § 49 der Gesch.-O. f. d. Gerichtsschreib. d. Amtsgerichte in Grundbuchsachen vorgeschriebene Verfahren auch für andere Angelegenheiten zu befolgen sein.

In jedem Falle empfiehlt es sich, im Nummerverzeichnisse eines Aktenstücks das Vorhandensein und die Art der Verwahrung und den Verbleib der zu der Sache eingereichten Gegenstände zu vermerken.

Neben dem Gerichtsschreiber (Sekretär) wird auch der Richter (StA.) es als seine Pflicht erachten müssen, die nach der angegebenen Richtung im Einzelfall erforderlichen Massnahmen zu prüfen und geeignete Anordnungen zu treffen.

Sollten gleichwohl Gegenstände in Verlust gerathen oder beschädigt werden und von dem Eigenthümer etc. Ersatzansprüche gegen den Fiskus geltend gemacht werden, so sind diese nicht schlechthin durch Verweisung an den schuldigen Beamten abzulehnen, sondern es ist hierher zu berichten.

3. Verfahren.

Allg. Verf. v. 6. Sept. 1900 (fährt fort) **§ 23**: Das Jahr, in welchem die Akten nach Massgabe der vorstehenden Anordnungen vernichtet werden

können, bestimmt der Richter, StA., Gefängnissvorsteher oder Kassenkurator, und zwar:

1. sofern die Vernichtungsfrist mit dem Tage der Weglegung beginnt, bei der Weglegung der Akten (s. darüber oben I);
2. in allen anderen Fällen, sobald der Eintritt des für den Beginn der Vernichtungsfrist massgebenden Ereignisses bei den Akten bekannt wird.

Lassen besondere Gründe die längere Aufbewahrung der nach den allgemeinen Vorschriften vernichtungsfähigen Akten oder einzelner Theile von solchen angemessen erscheinen, so ist dies kurz zu vermerken. Die herauszunehmenden und weiter aufzubewahrenden Blätter sind bei Ausführung der Weglegungsverfügung auf dem Aktendeckel in augenfälliger Weise zu vermerken.

IV. Ueber die Aussonderung für das Staatsarchiv (oben II) und den Verkauf der Akten, Register und Urkunden zwecks Einstampfung, sowie über die Verwendung des Erlöses trifft ausführliche Bestimmungen der

JMErlass v. 6. Sept. 1900 (JMBl. 575).

Für uns kommt daraus in Betracht

Das. Nr. 2: Das Aussonderungsgeschäft ist . . . bei den StA. von den Sekretären . . . unter Leitung des Vorstandes der Behörde . . . vorzunehmen.

V. 1. Die gewöhnliche Verfügung zu I und III lautet:

1. Weglegen.
2. Vernichten:
   a) Akten 1913;
   b) Urtheil und Vollstreckungsblätter 1933.

oder kürzer:

Weglegen I bis . . .

2. Im Falle I 3b:

1. Urtheilsformel an:
   a) Pol.-Präs.
   b) Civilvorsitzenden der Ersatz-Komm. } hier.
2. Handakten weglegen; vernichten nach 5 Jahren.

3. Demnach ist die gesammte Verfügung beim Eingang der Akten mit einem rechtskräftigen Urtheile, das auf Freisprechung lautet:

1. Zählkarte.
2. Nachricht an Civilvorsitzenden der Ersatzkommission zu . . .
3. Die Verwahrungsstücke . . .
4. Weglegen.
5. Vernichten nach 10 Jahren.

4. Es sei eine Gesammtverfügung bei Eingang der Akten mit einem rechtskräftig zu Freiheitsstrafe verurtheilenden Erkenntnisse (nebst Urtheilsformel, oben § 134) hinzugefügt:

1. (Gegebenenfalls) Bemerkung: Strafaussetzung mit Aussicht auf Gnadenerweis ist nicht angezeigt.
2. Abschrift der UF. an:
   a) Polizeiverwaltung zu . . . unter Adresse des Landraths zu . . .
   b) Bezirkskommando oder Civilvorsitzenden der Ersatz-Kommission zu . . .
3. Strafnachricht an StA. zu . . .
4. Zählkarte.
5. Kostenprüfung.
6. Beiakten zurücksenden.
7. Verwahrungsstücke . . .
8. Annahmebefehl an Gefängniß-Inspektor hier: 6 Monate Gefängniß, zu rechnen vom . . . ab

(oder:
Vollstreckungsersuchen an Strafanstalt zu . . . mit UF., Charakteristik und Vermögensbescheinigung: 1 Jahr Zuchthaus unter Anrechnung von 1 Monat Untersuchungshaft, zu rechnen vom . . . ab).

9. Strafantrittsaufforderung binnen 3 Tagen, spätestens am . . .
(oder:
a) Ersuchen um Ueberführung in die Strafanstalt zu . . . an die Polizeiverwaltung hier.
b) Entlassungsbefehl an Gefängnißinspektor hier zwecks Ueberführung in die Strafanstalt in . . .).

10. Wiedervorzulegen nach 1 Woche.

II. Titel.

Die Ehe-, Kindschafts-, Entmündigungs-, Konkurssachen.

§ 179.

A und B. Die Ehe- und die Kindschaftssachen.

A. Die Ehesachen.

Bei Ehesachen ist das öffentliche Interesse in hohem Maße betheiligt und daher eine Mitwirkung der StA. vom Gesetze vorgesehen.

I. Begriff.

Ehesachen sind die Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstand haben:

1. Scheidung einer Ehe,
2. Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft (CPO. § 639),
3. Nichtigkeit einer Ehe,
4. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe,
5. Anfechtung der Ehe,
6. Herstellung des ehelichen Lebens.

II. Betheiligung des StA.

CPO. § 607: In Ehesachen ist die StA. zur Mitwirkung befugt.

Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der StA. beiwohnen. Er ist von allen Terminen von Amtswegen in Kenntniss zu setzen.

Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äussern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen.

Im Sitzungsprotokoll ist der Name des StA. anzugeben, auch sind in dasselbe die von dem StA. gestellten Anträge aufzunehmen.

1. Der § erschöpft die Rechte und Pflichten des StA. in Ehesachen mit Ausnahme der Nichtigkeitsklage, s. unten VI. Die weitgehenden Befugnisse bei letzterer stehen ihm in den anderen Ehesachen nicht zu.

2. Seine Mitwirkung beschränkt sich in den übrigen Fällen — abgesehen von etwaigen außergerichtlichen Ermittelungen — auf die Wahrnehmung der einzelnen Termine und die gutachtlichen Aeußerungen und, wenn der Fall des Abs. 3 des § 607 CPO. vorliegt, die Geltendmachung neuer Thatsachen und Beweismittel darin. Er soll „eine gewisse untersuchende Thätigkeit, die sich mit dem Richteramt nicht gut vereinigen läßt“ („Erler, Ehescheidungsrecht“, § 39) ausüben, um dem Gerichte, welches sich bei seiner Beurtheilung wesentlich auf

das Vorbringen der Parteien angewiesen sieht, das zur Ermittelung der Wahrheit etwa noch Erforderliche vorzubereiten und vorzulegen. An der Berathung des Gerichts darf der StA. nicht Theil nehmen.

3. Der materielle Inhalt der Aufgaben des StA. besteht in „Wahrnehmung des öffentlichen Interesses durch alle Instanzen" (§ 4 Verord. v. 28. Juni 1844, GS. 184). Das öffentliche Interesse geht besonders auf Aufrechterhaltung der Ehe. Zu diesem Zwecke richtet der StA. seine Aufmerksamkeit auf Verhütung von Verdunkelungen seitens der Eheleute, vor allem auf die Versuche, Scheingründe vorzubringen; er bringt „Aufnahme von Beweisen von Amtswegen und Berücksichtigung von Thatsachen, welche die Parteien nicht vorgebracht haben" (CPO. § 622), sowie das persönliche Erscheinen einer Partei in Antrag, oder die Aussetzung des Verfahrens, letzteres beides gemäß

CPO. § 619: Das Gericht kann das persönliche Erscheinen einer Partei anordnen und dieselbe über die von ihr, von dem Gegner oder von dem StA. behaupteten Thatsachen vernehmen.

Ist die zu vernehmende Partei am Erscheinen vor dem Prozessgerichte verhindert oder hält sie sich in grosser Entfernung von dem Sitze desselben auf, so kann die Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter erfolgen.

Gegen die nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermine nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; auf Haft darf nicht erkannt werden.

CPO. § 620: Hat der Kläger die Aussetzung des Verfahrens über eine Scheidungsklage beantragt, so darf das Gericht auf Scheidung nicht erkennen, bevor die Aussetzung stattgefunden hat. Die Aussetzung ist von Amtswegen anzuordnen, wenn die Scheidung auf Grund des § 1568 BGB. beantragt ist und die Aussicht auf Aussöhnung der Parteien nicht ausgeschlossen erscheint.

Auf Grund dieser Bestimmung darf die Aussetzung im Laufe des Rechtsstreits nur einmal und höchstens auf zwei Jahre angeordnet werden.

Die Aussetzung findet nicht statt, wenn die Ehescheidung auf Grund eines Ehebruchs beantragt ist.

4. Im übrigen hat der StA. die Aktenstücke des Prozesses darauf zu prüfen, ob nicht strafbare Handlungen darin behauptet werden, wegen deren er von Amtswegen einschreiten muß. Ein etwa behaupteter Ehebruch kann zwar nur auf Antrag und nach Trennung der Ehe gerade wegen dieses Ehebruchs,

StGB. § 172,

verfolgt werden; aber häufig handelt es sich um Bedrohungen mit Verbrechen, Nöthigungen, gefährliche Körperverletzungen, vielleicht sogar um Sittlichkeitsverbrechen, welche zu verfolgen sind. Doch wird es sich in den meisten Fällen empfehlen, mit dem Ermittelungsverfahren bis nach der Beweiserhebung im Ehescheidungsprozesse zu warten, einerseits um eine sichere Grundlage zu erhalten, andererseits um etwaige Aussöhnungen nicht zu vereiteln.

5. Auch ist es möglich, daß beim Vorwurfe von Ehebruch die gewerbsmäßige Unzucht einer anderen Person zur Sprache kommt und der StA. Veranlassung nimmt, dies der Sittenpolizei zu unterbreiten.

III. Verfahren.

Was das geschäftliche Verfahren betrifft, so kommt

1. eine Ehesache zur ersten Kenntniß des StA. — sofern dieser nicht selbst Partei ist (unten VI) — durch die kurzer Hand erfolgende Vorlegung der Akten mit

der Klage und den erwidernden Schriftsätzen nach Anberaumung des Verhandlungstermins:

Allg. Verf. v. 18. Juni 1881 (JMBl. 137): Um in dem geschäftlichen Verkehr zwischen den Gerichten und der StA. in Ehesachen unnöthiges Schreibwerk zu vermeiden, und zugleich ein möglichst übereinstimmendes Verfahren herbeizuführen, bestimme ich hiermit, was folgt:

1. Von der Anberaumung eines Termins ... ist die StA. durch Vorlegung der Akten in Kenntniss zu setzen.

2. Gehen vorbereitende Schriftsätze der Anwälte ein, so sind damit die Handakten der StA. zu bilden. Anderenfalls erfolgt deren Bildung, sobald die gerichtlichen Akten zwecks Kenntnißnahme vom ersten Verhandlungstermin vorgelegt werden.

3. Der StA. verfügt auf Vorlagen die Vermerkung des Termins, bemerkt in den Handakten, ob die staatsanwaltschaftliche Mitwirkung nöthig scheint oder nicht, und bestimmt ersterenfalls die Vorlegung an den Ersten StA. zur Ernennung eines Sitzungsvertreters.

4. Der Sitzungsvertreter unterrichtet sich vor der Sitzung durch die etwaigen Bemerkungen, die der Bearbeiter in den Handakten niedergelegt hat, sowie durch Rücksprache mit dem Bearbeiter und nöthigenfalls durch Herbeiziehung der Akten selbst (s. unten 9). In der mündlichen Verhandlung beachtet er dann die Grundsätze oben I 2 und 3.

5. War die Mitwirkung nicht für nothwendig befunden, so ist nur eine dem voraussichtlichen Ende des Prozesses entsprechende Frist zu verfügen, da der StA. dann Mittheilungen machen muß (s. unten).

6. Nach diesen Verfügungen in den Handakten giebt der Sekretär die vorgelegten Gerichtsakten zurück.

7. Was die Behandlung von Ehesachen im Sekretariat betrifft, so ist nach

Gesch.-Ord. f. d. Sekr. b. d. StA. § 20 Nr. 1: Das Register für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen nach Form. 5 zu führen.

Das. Nr. 8: Für Ehe-, Kindschafts- und Entmündigungssachen werden Blattsammlungen angelegt. . . .

Das. Nr. 9: Die Anzeigen der Irrenanstalten über die Aufnahme von Geisteskranken werden in das Register H nur eingetragen, wenn sie zu einem Entmündigungsverfahren Anlass geben.

8. Im Laufe des Verfahrens werden dem StA. die Akten vom Gericht f.H . vorgelegt bei Anberaumung fernerer Termine, nach Beweisverhandlungen und Beschlüssen.

Allg. Verf. v. 18. Juni 1881 (s. oben) **Abs. 1 Schlusssatz**: Findet der Termin vor einem beauftragten oder ersuchten Richter eines anderen Gerichts statt, so erfolgt die Benachrichtigung durch eine schriftliche Mittheilung des Gerichtsschreibers.

Der Vorlegung durch das Sekretariat beim zweiten oder ferneren Termine vor den Bearbeiter bedarf es aber wohl nur auf besondere Bestimmung seitens des StA. oder aus einem besonderen veranlassenden Umstande.

9. Während des ganzen Laufes des Prozesses kann der StA. sich unterrichten:

Allg. Verf. v. 18. Juni 1881 (fährt fort) **Nr. 8**: Dem StA. sind die Akten nach rechtskräftiger Entscheidung, oder nach Zurücknahme der Klage, sowie auf Antrag zu jeder Zeit vorzulegen, Abschriften aus den Prozessakten aber nur auf besonderes Verlangen zu ertheilen.

IV. Nach dem Urtheile erhält der StA.:

1. wenn auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der Ehe erkannt ist, Ausfertigung:

Allg. Verf. v. 13. Juni 1881 (s. oben) **Nr. 4**: Ausfertigungen von Urtheilen erhalten die StA. auch fernerhin in den durch die allgemeine Verfügung vom 25. Aug. 1879 (s. unten V) unter Ziffer 24 vorgeschriebenen Fällen.

Da die Mittheilung an das Standesamt (s. unten) erst bei Rechtskraft erfolgt, so lautet auf Eingang der Ausfertigung die Verfügung:

Wegen der Rechtskraft nach 6 Wochen.

Nach Ablauf dieser Frist hat man entweder inzwischen Nachricht von der Einlegung eines Rechtsmittels erhalten, oder man sendet nun die Ausfertigung dem Gerichtsschreiber wieder zu mit dem Ersuchen, dieselbe mit der Bescheinigung der Rechtskraft zu versehen; man kann sich auch mit dem Gerichtsschreiber dahin ins Einvernehmen setzen, daß er nach Eintritt der Rechtskraft ohne Weiteres die Bescheinigung bewirkt; endlich wird die Ausfertigung häufig überhaupt erst nach der Rechtskraft übersandt.

2. Bei Klageabweisungen erfolgt nur Vorlegung der Akten, worauf der StA. verfügt:

1. Handakten weglegen; vernichten nach 5 Jahren.
2. Akten zurückgeben.

3. Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so ist nach

Allg. Verf. d. JM. v. 13. Juni 1881 (s. oben) **Nr. 2**: von der nach Einlegung eines Rechtsmittels erfolgenden Absendung der Akten an das für das Rechtsmittel zuständige Gericht die StA. durch schriftliche Mittheilung des Gerichtsschreibers zu benachrichtigen.

Auf die Nachricht von der auf Einlegung eines Rechtsmittels erfolgten Absendung der Gerichts-Akten in die höhere Instanz verfügt der StA. die Einsendung der Handakten an die StA. ebendort. Bei manchen StA. ist der Geschäftsgang auch der, daß der ObStA. die Handakten einfordert.

Nach dem Endurtheil in der Berufungs-Instanz übersendet der ObStA. die Handakten — gegebenenfalls (s. oben 1) mit einer Ausfertigung des Urtheils — an den StA. (während die Hauptakten direkt von Gericht zu Gericht gehen) und der StA. erläßt die Abschlußverfügung wie in I. Instanz.

V. Hat man in den oben unter 1 gedachten Fällen die Rechtskraftbescheinigung von der Gerichtsschreiberei erhalten, so ist Mittheilung an den Standesbeamten zu machen (über die vor dem 1. Oktober 1874 geschlossenen Ehen macht das Gericht zum Kirchenbuche Mittheilung):

Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 Nr. 24: Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die StA., auch wenn sie sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten hat, eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

Ergiebt sich aus der übersandten Urtheilsausfertigung Ort und Zeit der Eheschließung nicht, so zieht man erst die Akten selbst herbei und stellt beides aus dem darin befindlichen Auszuge aus dem standesamtlichen Register fest.

Sodann verfügt man:

1. Die Ausfertigung des Urtheils ist dem Kgl. Standesamt zu . . . zu übersenden

und fügt im zuletzt genannten Falle — und vielleicht auch sonst — hinzu:

Zusatz. Die Ehe ist von dem dortigen Standesamte am . . . geschlossen worden (Nr. . . . des dortigen Auszugs).

VI. Nichtigkeitsklage.

Für die Nichtigkeitsklage (s. oben II 1) gelten die nachfolgenden „besonderen Vorschriften", neben welchen die allgemeinen Vorschriften der CPO. über das Verfahren, soweit nicht in Abschn. 1 Buch VI CPO. Abweichungen enthalten sind, zur Anwendung kommen.

1. Die Nichtigkeitsgründe enthalten jetzt

BGB. §§ 1324—1328.

Den Gegensatz dazu bilden die Anfechtbarkeitsgründe des

BGB. §§ 1335—1350.

Letztere kommen für die Nichtigkeitsklage nicht in Betracht gemäß

CPO. § 633.

2. Für das Verfahren giebt es für den StA. drei Möglichkeiten:

a) Entweder gemäß:

CPO. § 632 Abs. 1: Die Klage kann von jedem Ehegatten sowie von dem StA. erhoben werden, . . .

CPO. § 632 Abs. 2: Die von dem StA. oder einem Dritten erhobene Klage ist gegen beide Ehegatten, die von einem Ehegatten erhobene Klage ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

b) Oder gemäß:

CPO. § 634: Der StA. kann, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbstständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

c) Oder der StA. beschränkt sich auf die I—V gedachte Thätigkeit.

3. In den beiden Fällen, in denen der StA. selbst klagt oder betreibt (2a und b), hat er die in der CPO. gegebenen Vorschriften über Gestalt, Inhalt, Anbringung, Zustellung von Schriftsätzen und Erklärungen zu beobachten.

4. a) Die Erhebung der Nichtigkeitsklage hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des StA. ab; letzteres eintreten zu lassen ist Amtspflicht des StA. („Erler, Ehescheidungsrecht", zweite Auflage S. 196).

b) Der StA. ist von Anfang an vollständig Prozeßpartei; er bedarf jedoch keines Rechtsanwalts zu seiner Vertretung, ungeachtet die Ehesachen im Anwaltsprozesse verhandelt werden.

c) Was seine Stellung zu den beklagten Ehegatten betrifft, so werden diese nothwendige Streitgenossen im Sinne des § 62 CPO.

d) Zuständig für die Erhebung der Nichtigkeitsklage ist der Erste StA. beim Landgericht. Wird der Rechtsstreit sodann beim Oberlandesgericht anhängig, so tritt der Oberstaatsanwalt an seine Stelle, ebenso beim Reichsgerichte der Oberreichsanwalt. Zur Einlegung der Berufung ist demgemäß der ObStA. zuständig, ebenso zur Einlegung der Revision der Oberreichsanwalt (Entsch. d. RG. in Civilsachen Bd. 18 S. 405; Bd. 25 S. 421).

e) Sehr vorsichtig ist vor der Anstellung der Nichtigkeitsklage die örtliche Zuständigkeit zu prüfen. Denn nicht der Gerichtsstand zur Zeit der Eheschließung, noch der Ort dieser Eheschließung — bei Doppelehe etwa der Ort der zweiten Eheschließung — kommen in Betracht, sondern es ist nach

CPO. § 606: . . . das Landgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand (zur Zeit der Klageerhebung) hat, ausschliesslich zuständig.

Diese Zuständigkeit ist eine ausschließliche, und es muß bei Unzuständigkeit die Abweisung der Klage erfolgen.

5. Beispiel:

Klage
des Königl. Ersten StA. beim . . .
wider
1. den . . . (Ehemann),
2. die . . . (zweite Ehefrau),
wegen Nichtigkeit der Ehe.

Der Beklagte 1 verheirathete sich am . . . mit der . . . (ersten Ehefrau). Ohne daß diese Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt war, schloß er am . . . eine neue Ehe mit der Beklagten 2.

Beweis: Heirathsurkunden Bl. . . . der Untersuchungsakten. . . .

Wegen der hierdurch begangenen Doppelehe ist . . . rechtskräftig verurtheilt am . . .

Beweis: Untersuchungsakten. . . .

Ich lade die Beklagten mit der Aufforderung, einen bei dem nebenbezeichneten Gerichte zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, vor die CK. . . . zur mündlichen Verhandlung, in welcher ich beantragen werde, die zwischen . . . bestehende Ehe für nichtig zu erklären.

B.

1. Dreifach ab an Civilkammer . . .
2. Nach 4 Wochen.

6. Auf die **Terminsanberaumung** hin, und ebenso in späteren Fällen, hat der StA. **zu laden**, wie jede Civilpartei.

7. In der **mündlichen Verhandlung** steht dem StA., sofern er Partei ist, auch das Fragerecht der Anwälte zu, aus

CPO. § 397 Abs. 2.

Die in CPO. § 297 vorgeschriebene Verlesung der Anträge bezieht sich nicht auf diejenigen des StA. (Erler a. a. O. S. 171). Im Sitzungsprotokoll ist der Name des StA. anzugeben und sind die von ihm gestellten Anträge aufzunehmen.

8. Die **Betreibung des Prozesses** (oben 2b) steht dem StA. auch dann zu, wenn die Parteien das Verfahren ruhen lassen, oder wenn es unterbrochen oder ausgesetzt ist. Er kann **ohne Weiteres** in den **Prozeß eintreten**. Mit dem Gebrauch dieser Befugniß übernimmt er ebenso wie bei Erhebung der Klage die Rolle einer Partei, ohne jedoch dadurch zu irgend einer Partei, deren Antrag er unterstützt, in eine blos beigeordnete Stellung zu gerathen, da er **kein Partei-Interesse**, sondern nur das davon verschiedene selbstständige öffentliche Interesse verfolgt. Daher kann er auch hier für Aufrechterhaltung der Ehe eintreten. — Er hat aus demselben Grunde die Befugniß zur Einlegung von **Rechtsmitteln** auch dann, wenn nach seinen Anträgen erkannt ist:

CPO. § 636: Wird ein Rechtsmittel von dem StA. oder einer Privatpartei eingelegt, so sind im ersteren Falle die Privatparteien, im letzteren Falle die übrigen Privatparteien und der StA., sofern derselbe Partei ist, für das Rechtsmittelverfahren als die Gegner anzusehen.

9. Was den **Geschäftsverkehr** zwischen Gericht und StA. betrifft, so sagt

Allg. Verf. v. 13. Juni 1881 (s. oben) **Nr. 5**: Hat die StA. die Nichtigkeitsklage erhoben oder tritt dieselbe sonst als Partei auf, so ist sie rücksichtlich der zu ertheilenden Ausfertigungen und Abschriften den Parteien gleich zu behandeln.

B. Die Kindschaftssachen.

In den Prozessen, die die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und **Kindesverhältnisses** oder einer **elterlichen Gewalt** zum Gegenstande haben, hat die StA. ebenfalls in Thätigkeit zu treten.

I. Es findet nach

CPO. § 640

der § 607 CPO., oben A II, „entsprechende Anwendung".

1. Der StA. ist also von allen Terminen des Prozesses von Amtswegen in Kenntniß zu setzen, und zwar wird dies in der oben A III 1 und 2 genannten Weise erfolgen.

2. Die Thätigkeit des StA. beschränkt sich (da eine Ausnahmestellung wie bei der Richtigkeitsklage wegfällt) auf das oben A II 2 Gesagte; doch kann der StA. daneben außergerichtliche Ermittelungen zur Aufklärung anstellen, die er im Termine verwerthet.

3. Welches das öffentliche Interesse an dem einzelnen Prozesse ist, läßt sich nicht so allgemein bestimmen, wie für die Ehesachen. Es wird hier daran liegen, der Wahrheit zum Siege zu verhelfen und zur Aufklärung dunkler Rechtsverhältnisse beizutragen.

4. Das persönliche Erscheinen der Parteien kann auch in diesem Prozesse angeordnet werden (CPO. §§ 640 und 620); oben A I 3.

5. Für das Sekretariat gilt das zu A III 7 Gesagte.

§ 180.

C. Das Entmündigungsverfahren.

Das Entmündigungsverfahren ist nach der CPO. gegeben: a) wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (CPO. §§ 645 ff.); b) wegen Verschwendung; c) wegen Trunksucht (CPO. §§ 680 ff.).

I. Umgrenzung.

In dem Verfahren zu b und c findet nach

CPO. § 680 Abs. 4 . . . eine Mitwirkung der StA. nicht statt.

Eine Ausnahme greift nur insofern Platz, als die Klage auf Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses wegen Verschwendung und Trunksucht und auf Wiederaufhebung dieser Entmündigungen nach

CPO. §§ 684 Abs. 3, 686 Abs. 3: . . . gegen denjenigen, der die Entmündigung beantragt hatte, falls aber dieser verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist, gegen den StA. zu richten (sind).

Im übrigen kommt für den StA. nur die Entmündigung wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche in Betracht; nur von ihr wird im Folgenden gehandelt.

II. Grundsätze.

1. Die Pflichten der StA. in dem Verfahren giebt an

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche — Bürgerliches Gesetzbuch § 6 Nr. 1; Civilprozessordnung §§ 645 bis 679 (JMBl. 388):

I. Thätigkeit der Staatsanwaltschaft.

§ 1. Die StA. hat darüber zu wachen, (a) dass beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2) die Entmündigung eines der Fürsorge bedürftigen Geisteskranken oder Geistesschwachen erfolgt, und (b) dass Personen, bezüglich deren die bezeichneten Voraussetzungen nicht gegeben sind, nicht entmündigt werden, (c) dass auch eine Entmündigung beim Wegfall ihres Grundes wieder aufgehoben wird.

Zu diesem Zwecke hat die StA. selbständig die geeigneten Anträge zu stellen und von einem auf Antrag eines Anderen Berechtigten eingeleiteten Verfahren fortlaufend Kenntniss zu nehmen.

2. Die entsprechenden Befugnisse aber verleiht dem StA.

CPO. § 646 Abs. 2: In allen Fällen ist auch der StA. bei dem vorgesetzten Landgericht zur Stellung des Antrags befugt.

CPO. § 652: Der StA. kann in allen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben . . . (Forts. s. unten).

III. Voraussetzungen der Entmündigung.

1. Was zunächst den Fall a der Allg. Verfügung v. 28. Nov. 1899 betrifft (wegen b s. unten V 2; wegen c s. unten XVI), so erklärt über die gesetzlichen Voraussetzungen der Entmündigung

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort): **§ 2.** Entmündigt kann werden, wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (BGB. § 6 Nr. 1). Unter Angelegenheiten sind nicht nur Vermögensangelegenheiten, sondern die gesammten Lebensverhältnisse, z. B. auch die Sorge für die eigene Person, die Sorge für Angehörige, die Erziehung der Kinder u. dgl. zu verstehen.

Aus einem anderen als dem bezeichneten Grunde darf die Entmündigung nicht erfolgen, insbesondere nicht lediglich aus polizeilichen Rücksichten oder im ausschliesslichen Interesse anderer Personen.

2. Aber auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, wird doch in denjenigen Fällen die Entmündigung nicht im öffentlichen Interesse liegen und daher vom StA. nicht zu betreiben sein, in denen der Geisteskranke oder -schwache nicht „der Fürsorge bedürftig“ (Allg. Verf. oben) ist. Eine Pflicht, etwa in allen Fällen der Unheilbarkeit die Entmündigung zu beantragen, besteht nicht. Die in entgegengesetztem Sinne lautende

Cabinets-O. v. 5. April 1804

ist mit dem Wegfall der gesetzlichen Bestimmung, auf der sie beruhte (ALR. Theil II Titel 18 § 12), weggefallen.

3. Um zu finden, in welchen Fällen jene Bedürftigkeit und damit das öffentliche Interesse an der Entmündigung vorhanden ist, erscheint es geboten, von der Wirkung der Entmündigung auszugehen.

IV. Wirkung der Entmündigung.

Sie regelt

1. für das Civilrecht

BGB. § 104: Geschäftsunfähig ist: . . . 3. Wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

BGB. § 114: Wer wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder wer nach § 1906 unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, steht in Ansehung der Geschäftsfähigkeit einem Minderjährigen gleich, der das siebente Lebensjahr vollendet hat.

2. Aber abgesehen von diesen civilrechtlichen Folgen hat die Entmündigung auch Wirkungen auf anderen Gebieten, und zwar ist es zunächst natürlich, daß eine Festhaltung in einer Irrenanstalt nicht mehr möglich ist, falls die Entmündigung abgelehnt worden ist (s. unten V 2).

3. Andererseits kann der förmlich Entmündigte überhaupt weit leichter als der nicht Entmündigte in eine Irrenanstalt gebracht, oder darin festgehalten werden. Dies ist namentlich für die Unterbringung aus öffentlichen Mitteln wichtig. Manche städtischen oder Provinzial-Statuten enthalten die Bestimmung, daß die Aufnahme unheilbarer Geisteskranker in die Anstalt überhaupt nur auf Grund der Bescheinigung des wenigstens eingeleiteten Entmündigungsverfahrens erfolgt (s. allerdings das oben III 2 am Ende Gesagte).

4. a) Auf dem Gebiete des Strafrechts bedeutet die Entmündigung nichts weiter, als einen Anhalt dafür, daß der Entmündigte nicht geistig gesund ist. In klaren Fällen darf sich allerdings der StA. im Vorverfahren und der Richter in der Hauptverhandlung damit genügen lassen, um die Zurechnungsfähigkeit zu verneinen. Kommt es aber zu einer wirklichen Beweiserhebung darüber, so bewegt sie sich völlig unabhängig von jenem Verfahren; Verurtheilungen von Entmündigten sind möglich; ja, es ist denkbar, daß solche trotz der gerichtskundigen Entmündigung ohne nochmalige Anhörung von Sachverständigen lediglich auf Grund des persönlichen Eindrucks, den der Angeklagte macht, erfolgen.

b) Wenn der Geisteskranke infolge seiner Strafthaten gemeingefährlich erscheint, sei es nun, daß er eine schwerere Strafthat begangen hat, oder daß er geringere fortgesetzt zu verüben pflegt, oder daß endlich sein Thun die öffentliche Sittlichkeit gefährdet, so ist es nöthig, daß ihm durch die Einbringung in eine Irrenanstalt die Möglichkeit, sein Thun zu wiederholen, genommen wird; die sicherste Handhabe hierfür bietet das Entmündigungsverfahren.

V. Oeffentliches Interesse an der Entmündigung.

Nach dem vorher Gesagten läßt es sich beantworten, in welchen Fällen das Entmündigungsverfahren im öffentlichen Interesse liegt.

1. Zunächst in dem Falle 1 oben dann, wenn

a) der zu Entmündigende Vermögen besitzt oder zu erwarten hat. Denn der Staat, der den Entmündigten dem Kinde unter bezw. über 7 Jahren gleichstellt (s. oben), will und muß auch in der Lage sein, für ihn zu sorgen und ihn zu schützen, wie für ein solches Kind.

b) Auch wenn kein Vermögen vorhanden ist, kann die hülflose Lage des Kranken den dauernden Schutz eines Vormundes nöthig machen, ohne daß andererseits, wegen der Harmlosigkeit des Leidens, die Unterbringung in eine Anstalt geboten ist, z. B. zwecks Beschaffung einer geeigneten Beschäftigung, die ihn vielleicht ganz oder zum Theil ernähren kann, wenn der Vormund sie entsprechend für ihn ausfindig macht.

2. Ferner für den Fall 2 oben; denn der Staat muß darüber wachen, daß nicht Personen in Irrenanstalten festgehalten werden, welche nicht geisteskrank oder -schwach sind (s. Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 § 1 oben). Hier ist gerade das Entmündigungsverfahren der Weg, um Sicherheit über den wirklichen Geisteszustand des Festgehaltenen zu gewinnen (s. unten VII 4). Der Staat sorgt also entweder, falls ein Verfahren bereits schwebt, dafür, daß er so vertreten ist, daß unabhängig von dem Drängen und den Machenschaften etwaiger Interessenten die Beweise beschafft werden, oder, falls das Entmündigungsverfahren noch nicht eingeleitet ist, daß es nicht länger, als dringend nothwendig (s. unten IX 1) verschoben wird.

3. Auch im Falle 3 oben muß die Entmündigung vom Staate betrieben werden, um die unentgeltliche Unterbringung in einer öffentlichen Anstalt zu ermöglichen; es sei denn, daß

a) der Kranke durch Vermittelung seiner Angehörigen in einer Irrenanstalt bereits Aufnahme gefunden hat und diese Anstalt Gewähr dafür bietet, daß die Unterbringung eine gerechtfertigte ist.

Ueber den Unterschied in der Behandlung privater und öffentlicher Anstalten sagt hierzu

Min.-Verf. v. 25. April 1862 (Eulenberg S. 45): Es liegt nahe, dass die zur Verhütung ungerechtfertigter Freiheitsberaubung angeblich gemüths-

kranker Personen nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen in Beziehung auf Privat-Irrenanstalten wegen deren isolirter und von amtlicher Kontrolle entfernteren Stellung in höherem Grade noch geboten erscheinen, als für die öffentlichen Anstalten, welche nach bestimmten, von den Staatsbehörden genehmigten Statuten verwaltet werden.

Unter Privat-Irrenanstalten sind nach der Min.-Verf. v. 20. Juni 1859 (Eulenberg S. 45) im Gegensatz zu den öffentlichen und ständischen nicht allein diejenigen zu verstehen, welche Unternehmungen eines Privatmannes sind, sondern auch diejenigen, zu deren Einrichtung und Verwaltung Kommunen, Kreise, Associationen und milde Stiftungen die Concession erhalten haben.

b) Oder der Kranke ist behördlicherseits in eine öffentliche Anstalt gebracht worden und diese erklärt, daß er „geisteskrank ist und der Anstaltspflege bedarf", d. h. daß er in der Anstalt auch ohne Entmündigung verbleiben wird.

4. a) Endlich kann im Falle IV 4a das neben dem Strafverfahren einzuleitende Entmündigungsverfahren zur Klärung der ganzen Lage des Angeklagten führen und diese Einleitung erwünscht sein; es muß eintreten

b) in den Fällen 4b oben, wenn die Geisteskrankheit von der Art und Bedeutung ist, daß der Kranke die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit verletzt und demnach derartig gemeingefährlich ist, daß die gerichtliche Entmündigung desselben zum Zwecke seiner dauernden Unterbringung in einer Irrenanstalt erforderlich erscheint.

VI. Benachrichtigung des StA.

1. Den Grundsatz für das Verfahren giebt

CPO. § 645: Die Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder wegen Geistesschwäche erfolgt durch Beschluss des Amtsgerichts.

Der Beschluss wird nur auf Antrag erlassen.

2. Den vorgedachten Antrag muß also, falls die Entmündigung im öffentlichen Interesse liegt (oben V), der StA. stellen, und um dies zu können, muß der StA. Kenntniß von dem eingetretenen Falle erhalten.

a) Jede aufnehmende Irrenanstalt muß ihm solche geben:

Allerh. Cab.-O. v. 5. April 1804 (Eulenberg S. 41): . . . die gesetzliche Sicherheit und Freiheit der Person erfordert, dass gleich nach der Aufnahme dem competenten Gerichte (jetzt StA.) davon Anzeige geschehe, damit dasselbe nach Vorschrift der Gesetze die sorgfältige Untersuchung verfügen und darüber erkennen könne . . .

Rund-Verf. des Min. des Inn. und des Cult. v. 16. Febr. 1839 (JMBl. 102): Damit das Gericht in den Stand gesetzt werde, sich von den näheren Umständen zu unterrichten und zu prüfen, ob zur Aufnahme eines angeblich Gemüthskranken eine hinlängliche Veranlassung vorhanden gewesen ist, und welche Sicherheitsmassregeln etwa die Sorge für das Vermögen des Gemüthskranken erfordert, ist es nothwendig, dass den Gerichten von der Aufnahme eines Geisteskranken in eine öffentliche Irrenanstalt sofort Nachricht gegeben, zugleich aber über den Zustand des Kranken und die einer Gemüthszustands-Untersuchung etwa entgegenstehenden Bedenken Mittheilung gemacht werde.

Allg. Verf. v. 10. Febr. 1880 (JMBl. 28): Die Herren Minister des Innern und der geistlichen etc. Angelegenheiten haben durch Verf. v. 6. Dec. v. J. die Unternehmer von Privat-Irrenanstalten darauf hingewiesen, dass zufolge der mit dem 1. Okt. 1879 in Kraft getretenen Veränderung der Gesetzgebung die Anzeige über die Aufnahme geisteskranker Personen in ihre Anstalt künftig nicht mehr an die Gerichte, sondern an den zuständigen Staatsanwalt zu richten seien.

Vgl. ferner die bei „Daude, Das Entmündigungsverfahren" (1899) im § 4 II angeführten Erlasse über dieselbe Anzeigepflicht, sowie die Anzeigepflicht der Justizbehörden im § 3 der Allg. Verfügung unten 3.

b) Bei Eingang der Anzeige verfügt der StA.:

1. Empfangsbescheinigung übersenden (weitere Verfügung s. unten VII 2).

Die Anstalt bedarf ihrer zum Nachweise der geschehenen Anzeige.

3. Die Kenntniß des StA. wird ferner dadurch gewonnen, daß Privatpersonen auf die Entmündigung oder deren Aufhebung abzielende Eingaben an die StA. zu richten pflegen.

4. Oft wird auch der Inhalt von Strafakten Anlaß zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens geben — entweder gegen den Verdächtigen oder gegen einen nichtbelehrbaren Anzeiger. —

VII. Prüfung, ob der Entmündigungsantrag zu stellen ist.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort): **§ 3.** Die von den Vorstehern öffentlicher und privater Irrenanstalten eingehenden Anzeigen über die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher sind einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen. Auch ohne eine solche Anzeige hat die StA. in den etwa zu ihrer Kenntniss gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche zu erwägen, ob Anlass zu einer Entmündigung vorliegt.

Sämmtliche Justizbehörden werden angewiesen, in den zu ihrer Kenntniss gelangenden Fällen von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche, in welchen sie den Anlass zu einer Entmündigung als gegeben erachten, dem zuständigen Ersten StA. Mittheilung zu machen.

Die StA. hat nöthigenfalls die zur Entschliessung über die Stellung des Entmündigungsantrags erforderlichen Ermittelungen ihrerseits anzustellen.

§ 4. Die Stellung des Antrags auf Entmündigung kann ausgesetzt werden, wenn der Geisteskranke oder Geistesschwache noch nicht als unheilbar erkannt ist, insbesondere wenn eine baldige Genesung zu erwarten steht. Dies gilt auch von den in Irrenanstalten untergebrachten Personen. Jedoch darf der Antrag nicht verzögert werden, wenn die Besorgniss einer sachlich nicht gerechtfertigten Beschränkung der persönlichen Freiheit durch Unterbringung in einer Anstalt obwaltet.

1. Da die Irrenanstalten alsbald bei Einlieferung eines Kranken, ohne ihn wenigstens einige Zeit zu beobachten, ein Gutachten über seinen Zustand noch nicht abzugeben vermögen, so liegt selten der Aufnahmeanzeige überhaupt schon eine Aeußerung der Anstalt über die Art der Krankheit bei. Die Anzeigen lauten vielmehr gewöhnlich formularmäßig dahin,

> daß der Geisteskranke . . . auf Grund eines ärztlichen Gutachtens des Kreisarztes . . ., sowie auf Antrag des K. Landrathsamtes zu . . . (infolge Verfügung des Herrn Landeshauptmanns zu . . .) heute in die hiesige Anstalt aufgenommen worden ist.
>
> Die Einleitung des gerichtlichen Entmündigungsverfahrens bitte ich im Interesse des Heilverfahrens geneigtest noch auszusetzen;

zuweilen mit dem ferneren Zusatze:

> Weitere Auskunft über den Geisteszustand erfolgt ohne vorherige Anfrage nach Ablauf von 6 Monaten.

Da nun die alsbaldige Prüfung vorgeschrieben ist, so muß diese, auch wenn der Kranke in eine Anstalt gebracht ist, auf Grund einer anderweiten Unterlage geschehen.

2. Man zieht daher alsbald nach Eingang einer Aufnahmeanzeige oder nachdem man in anderer Weise (oben VI 3) angeregt worden ist, eine Auskunft von derjenigen Polizeibehörde ein, die am besten unterrichtet ist, also im Zweifel von der des letzten Wohnorts des Kranken oder seiner Eltern.

Hierzu benutzt man den gewöhnlichen Personalienbogen (s. oben § 41), dessen Spalten man mit ein für alle Mal entworfenen Aenderungen versehen läßt. Also namentlich:

Statt:

Zu dem Vorverfahren wider . . .

die Aenderung:

Zur Beurtheilung der Frage, ob Anlaß vorliegt, bezüglich des . . . den Entmündigungsantrag zu stellen;

statt:

unter denen die auf die Militärverhältnisse u. s. w.

die Aenderung:

unter denen die auf die Vermögens- und die sonstigen Verhältnisse bezüglichen von besonderer Wichtigkeit sind;

statt:

Beschuldigter

überall die Aenderung in

Kranker.

Neue (letzte) Frage (unter die Vorstrafen):

Erscheint dort eine Entmündigung geboten? Vermag der Kranke für sein Vermögen, für seine eigene Person (oder Angehörige und Kinder) allein zu sorgen? — Ist er gemeingefährlich; verletzt er die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit? — Liegt umgekehrt der Verdacht oder die Möglichkeit vor, daß eine rechtswidrige Einsperrung beabsichtigt wird, etwa, weil der Kranke jemandem im Wege steht, oder weil man sich seines Vermögens bemächtigen will?

3. Auf Grund der Antwort der Polizeibehörde, an die sich noch weitere Ermittelungen an anderen Stellen und Orten anschließen können, in Verbindung mit etwaigen Eingaben Dritter oder des Kranken selbst, unter Berücksichtigung etwaiger gerade mit der vorliegenden Anstalt gemachter Erfahrungen stellt dann der StA. die vorgeschriebene Prüfung an.

4. a) Falls die Ermittelungen die Besorgniß einer nicht gerechtfertigten Freiheitsberaubung bestätigen, hat der StA. zur vollen Aufklärung nach der Allg. Verfügung das Entmündigungsverfahren zu beschleunigen, also wohl nicht selbst weitere umfangreiche Untersuchungen zu veranlassen, wie sie die frühere Auflage dieses Buches vorschlug: „Der StA. hat vor Allem sein Augenmerk darauf zu richten und im Bedenkensfalle zu ermitteln, ob überhaupt eine den späteren Entmündigungsantrag rechtfertigende Geisteskrankheit vorliegt. Diese Ermittelung geschieht durch Requisition des Gerichtsarztes. . . .“

b) In offenbaren Fällen der Freiheitsberaubung wird der StA. natürlich selbständig alsbald die Freilassung herbeiführen und das Strafverfahren gegen den Schuldigen betreiben.

VIII. Kein Anlaß zum Antrage; Pflegschaft.

1. Ergiebt die Prüfung, daß keine Veranlassung zur Einleitung des Entmündigungsverfahrens vorliegt, so muß der StA. zunächst wegen der etwaigen Einleitung einer Pflegschaft Sorge tragen gemäß

JMErlass (II) v. 28. Nov. 1899 (7190b): 3. Die von den Vorstehern öffentlicher und privater Irrenanstalten eingehenden Anzeigen über die Aufnahme Geisteskranker und Geistesschwacher sind, soweit ein Entmündigungsverfahren nicht eingeleitet wird, dem zuständigen Vormundschaftsgerichte mit dem Anheimstellen einer Prüfung in der Richtung zu übersenden, ob ein Bedürfniss zur Anordnung einer Pflegschaft gemäss § 1910 Abs. 2, 3 BGB. vorliegt.

Also etwa:

Urschriftlich
mit anliegendem Personalienbogen unter Ersuchen um baldige Rückgabe
An Kgl. Amtsgericht . . .
mit dem Ersuchen um Prüfung, ob ein Bedürfniß zur Anordnung einer Pflegschaft gemäß BGB. § 90 Abs. 2 und 3 vorliegt.
Die Stellung des Entmündigungsantrags wird von mir zur Zeit nicht beabsichtigt.

a) Allerdings haben einzelne Gerichte den § 1910 Abs. 2 und 3 für allgemein nicht Platz greifend erachtet, weil die betreffenden Personen nicht ein „geistiges Gebrechen" haben, sondern überhaupt geisteskrank seien. Dies ist unzutreffend. Denn das BGB. unterscheidet nicht zwischen völlig und theilweise Gebrechlichen; daher können auch über erstere Pflegschaften angeordnet werden (Jochow Bd. 23 S. 17).

b) Die Pflegschaftsanfrage wird der Regel nach unterbleiben, wenn der Kranke minderjährig ist, da in diesem Falle im Zweifel entweder die väterliche Gewalt vorhanden ist, oder die Mutter die elterliche Gewalt hat (BGB. § 1684), oder ein Vormund bereits bestellt ist.

2. Nach Eingang der Antwort des Vormundschaftsgerichts verfügt man, falls die angestellte sorgfältige Prüfung mit voller Sicherheit ergiebt, daß keine Veranlassung zur Entmündigung vorliegt:

Weglegen, nach 5 Jahren vernichten.

3. Erscheint die Entmündigung dagegen geboten, so kommt es nunmehr zu den Vorprüfungen IX.

IX. Vorprüfungen.

Hält der StA. die Entmündigung für erforderlich, so prüft er ferner,

1. ob die alsbaldige Einleitung des Verfahrens angebracht ist.

a) Aus mehr als einem Gesichtspunkte könnte ein Entmündigungsantrag mit der ihm folgenden Untersuchung verfrüht sein:

Erlass v. 16. Febr. 1839 (s. oben): Es ist der Fall vorgekommen, dass eine Gerichtsbehörde auf den Grund der Cab.-O. v. 5. April 1804 die sofortige Einleitung des Blödsinnigkeits-Verfahrens auch gegen die zur Heilung in eine öffentliche Irrenanstalt aufgenommenen Personen für nothwendig erachtet hat. Diese Ansicht ist zwar von dem Königl. Just.-Min. in Uebereinstimmung mit dem unterzeichneten Min. reprobirt worden, weil die vorgedachte Allerh. Cab.-O. nur zur Sicherstellung gemüthskranker Personen gegen ungerechtfertigte Freiheitsberaubungen verhüten will, dass ein Gemüthskranker, der nicht durch gerichtliches Erkenntniss dafür erklärt ist, in der Irrenanstalt behalten werde, und überdies eine zu frühzeitige Gemüthszustands-Untersuchung bei dem nach ärztlichem Zeugnisse noch nicht als unheilbar anerkannten Gemüthskranken, abgesehen von dem ungünstigen Einflusse, welchen jede von mehreren Personen vorgenommene amtliche Untersuchung auf den Gemüthszustand eines Kranken und dessen Heilung in der Regel haben wird, zu dem Uebelstande führt, dass bei erfolgender Wiederherstellung dem Kranken oder dessen Angehörigen unnütze Kosten verursacht werden, und dass die Publicität, welche die Geisteskrankheit durch gerichtliches Verfahren erhält, dem Patienten nach seiner Wiederherstellung bei Verfolgung seines Berufs und Erlangung seiner Zwecke hinderlich sein kann. Damit . . . (s. oben).

b) Andererseits ist wegen des hervorgehobenen schützenden Charakters der Aufgabe des StA. auch das zu spät zu vermeiden:

Allg. Verf. d. JM. v. 10. Febr. 1880 (s. oben): Ich mache im Einverständnisse mit den Herren Ministern des Innern und der geistlichen,

Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten noch besonders darauf aufmerksam, dass zwar das Rescr. v. 16. Febr. 1839 es für zulässig erklärt, bezüglich der als unheilbar noch nicht erkannten Geisteskranken, welche in Irrenanstalten gebracht sind und dort verbleiben sollen, nicht sogleich die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens zu beantragen, dass jedoch, um eine etwaige ungerechtfertigte Einsperrung von Personen in Privat-Irrenanstalten thunlichst zu verhüten, die Stellung des Entmündigungsantrages nicht ungebührlich verzögert werden darf.

So ist ein Zwiespalt geschaffen: Während vielleicht der in der Anstalt Festgehaltene auf Einleitung des Verfahrens drängt, weil er dadurch seine Befreiung erhofft, können es die Aerzte, wenn auch in bester Absicht, ungebührlich hinausschieben. Aber ein thatkräftiger StA. wird hier die oben VII 2 erörterten Ermittelungen eintreten lassen und sich dadurch volle Sicherheit darüber verschaffen können, welches von beiden Interessen das größere und berechtigtere ist.

Niemals darf der StA. dabei — wie auch in anderen Zeitpunkten des Verfahrens — vergessen, daß neuerdings eine gewisse Beunruhigung über die Zulänglichkeit des Schutzes vor ungerechtfertigten Unterbringungen herrscht.

2. Ferner muß der StA., ehe er selbst den Entmündigungsantrag stellt, die Thätigkeit der antragsberechtigten Privatpersonen anregen nach

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 5:** Sind andere Antragsberechtigte (CPO. § 646 Abs. 1) im Inlande vorhanden, so hat die StA., wenn nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, zunächst zu ermitteln, ob einer von diesen zur Stellung des Antrags bereit ist, und nur, wenn dies nicht der Fall ist oder die Antragstellung ungebührlich verzögert wird, selbst den Antrag zu stellen.

Also etwa:

Ersuchen an Polizeiverwaltung . . ., den (Vater) . . . zu befragen, ob und binnen welcher Frist er beim Königl. Amtsgericht I hier den Antrag auf Entmündigung seines Sohnes, welcher seit . . . als geisteskrank in der städtischen Irrenanstalt zu D. sich befindet, stellen will, oder ob und aus welchen Gründen er solchen Antrag für den Kranken schädlich oder für unnöthig erachtet;

oder auch bestimmter:

Anheimgeben an . . ., binnen . . . den Antrag auf Entmündigung Ihres . . . zu stellen. Anderenfalls müßte ich in die Prüfung eintreten, ob der Antrag auf Entmündigung von Amtswegen zu stellen ist.

3. Ferner beschafft man die nöthigen Unterlagen für den Antrag. Ist der Kranke in einer Anstalt, so wird vom leitenden Arzte, wenn er den Zeitpunkt der Entmündigung für gekommen hält, eine gutachtliche Aeußerung mit den Personalakten der Anstalt eingegangen sein, zu deren Beschleunigung die Privat-Irrenanstalten eine besondere Verpflichtung haben gemäß

Allg. Verf. d. JM. v. 10. Febr. 1880 (s. oben): Gleichzeitig ist den Unternehmern von Privat-Irrenanstalten zur besonderen Pflicht gemacht, sobald sie die Unheilbarkeit eines der in ihre Anstalt Aufgenommenen erkannt haben, hiervon dem zuständigen StA. unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Wenn nicht, wird beides herbeigezogen. Ist der Kranke nicht in einer Anstalt, so wird der zuständige Kreisarzt um die Aeußerung ersucht, und der letzteren, sowie dem Personalienbogen oben VII 2 werden die nöthigen thatsächlichen Angaben entnommen.

X. Der Entmündigungsantrag.

CPO. § 647: Der Antrag kann bei dem (Amts-) Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Er soll eine Angabe der ihn begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

1. Der StA. ist nicht durch die im § 646 CPO. hinsichtlich der Entmündigung der Ehefrau aufgestellten Beschränkungen gebunden. Er ist nach Abs. 2 des § 646 (oben II) in **allen** Fällen antragsberechtigt, und zwar nicht bloß in zweiter Linie, also nicht verpflichtet, zunächst abzuwarten, ob seitens der Angehörigen oder des Vormunds der Entmündigungsantrag gestellt wird (s. aber IX 2).

2. Was den **Inhalt** des Antrags betrifft, so kommt es

a) nach obigem § 647 noch immer auch auf „die zur Erkenntniß und Beurtheilung jener krankhaften Gemüthszustände unerläßlichen Notizen über die **früheren Krankheits- und Lebensverhältnisse** der Imploraten" (oben IX 3) an, wie in der

Min.-Verf. v. 9. April 1838 (Eulenberg, S. 279).

b) Bei der Auswahl der **Beweismittel** hat der StA. den § 14 Nr. 2 der Allg. Verfügung (unten XI 6 d) zu beachten.

c) Der Antrag muß ferner den im § 130 Nr. 1, 2, 3 und 5 CPO. getroffenen auch hier geltenden allgemeinen Bestimmungen entsprechen. Danach muß er außerdem noch **enthalten** die Bezeichnung des **Antragstellers** und des **zu Entmündigenden** nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohn- bezw. Aufenthaltsort, die Bezeichnung des **Amtsgerichts**, welches die Entmündigung aussprechen soll und einen bestimmten Antrag auf Entmündigung.

3. Ein Antrag lautet also etwa:

Antrag auf Entmündigung wegen Geisteskrankheit.

Der am . . . zu . . . geborene . . ., welcher nach der als Anlage I beigefügten Bescheinigung vom . . . seit dem Jahre 1870 bis zur Gegenwart
Bl. . . . in B. wohnhaft gewesen, leidet . . . (folgt Geschichte, Natur und Bezeichnung
Bl. . . . der Geisteskrankheit).

Für vorstehende Angaben wird auf das vorläufige Gutachten des . . . vom . . . und die Anstaltsakten Bezug genommen.

. . . ist also geisteskrank.

Beweismittel ist: Gutachten des leitenden Anstaltsarztes . . . zu . . .

Es wird beantragt:

Das Entmündigungsverfahren einzuleiten und den . . . wegen Geisteskrankheit zu entmündigen.

Herrn Ersten StA. (s. unten).

V.

1. In zwei Reinschriften an das Amtsgericht zu . . .
2. Nach 6 Wochen.

Wegen der **Unterschrift** gilt hier und für spätere Aeußerungen

JMErlass (II) v. 28. Nov. 1899 (7190b): In Ergänzung der Allg. Verfügung vom heutigen Tage über das Verfahren bei Entmündigungen wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird Folgendes bestimmt:

1. Die von der StA. in Entmündigungssachen zu stellenden **Anträge und abzugebenden Aeusserungen** treten denjenigen Schriftstücken hinzu, welche nach Nr. I 1 des Runderlasses vom 5. April 1883 (oben § 4 S. 12) von dem **Ersten StA. zu unterzeichnen** sind.

XI. Das Verfahren beim Amtsgericht.

1. Sollte das Amtsgericht den Antrag ohne Weiteres **zurückweisen**, so wird der Beschluß dem StA. zugestellt — auch wenn dieser nicht der Antragsteller war —, welcher binnen einer Nothfrist von zwei Wochen dagegen die **sofortige Beschwerde** hat (§ 663, s. weiter unten XII 5).

2. Hat aber das Amtsgericht das Verfahren eingeleitet, so bestimmt für die weitere Betheiligung der StA.:

CPO. § 652: Der StA. kann in allen Fällen . . . den Terminen beiwohnen. Er ist von der Einleitung des Verfahrens, sowie von einer nach den §§ 650, 651 erfolgten Ueberweisung und von allen Terminen in Kenntniss zu setzen.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 6**: Ist die Entmündigung von der StA. beantragt, so hat diese das Verfahren zu betreiben, sich fortlaufend von dem Gange der Sache in Kenntniss zu erhalten, die der Sachlage entsprechenden Anträge zu stellen und nöthigenfalls von den zulässigen Rechtmitteln Gebrauch zu machen. Sie hat auch thunlichst den Terminen, insbesondere dem Termine zur Vernehmung des zu Entmündigenden beizuwohnen, sofern es sich nicht um die Entmündigung einer in einer öffentlichen Anstalt untergebrachten Person handelt, deren Geisteskrankheit oder Geistesschwäche unbedenklich als vorhanden angenommen werden kann.

§ 7 Abs. 1: Ist die Entmündigung von einem anderen Berechtigten beantragt, so hat die StA., sobald sie davon, sei es durch Mittheilung des Gerichts (§ 11), sei es auf andere Weise, Kenntniss erhält, die Sachlage, nöthigenfalls unter Einsicht der Akten, zu prüfen und sachdienliche Anträge, insbesondere über Art und Umfang der Beweisaufnahme, zu stellen, wenn dies nach ihrer im § 1 bezeichneten Aufgabe angemessen erscheint.

3. Anwesenheit bei Terminen.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 7 Abs. 2**: Ob es zweckmässig ist, dass ein Vertreter der StA. dem Termine beiwohnt, ist nach Lage des Einzelfalls und unter Rücksichtnahme auf die etwa dadurch den Parteien zur Last fallenden Reisekosten zu entscheiden.

Durch die hiermit vorgeschriebene Rücksichtnahme auf die Kostenfrage wird die Theilnahme des StA. an dem Vernehmungstermin des Kranken wesentlich eingeschränkt, da die Irrenanstalten meistens nicht in unmittelbarster Nähe des Sitzes der StA. liegen werden.

JMErlass (II) v. 28. Nov. 1899 (7190b) 2: Die Vorschrift der Nr. I 3 des angefürten Runderlasses,* wonach zur Wahrnehmung von Lokalterminen ausserhalb des Sitzes der StA., wie überhaupt zu allen auswärtigen Geschäften die Genehmigung des Ersten StA. erforderlich ist, findet auch in Entmündigungssachen Anwendung.

4. Schlußäußerung.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 7 Abs. 3**: Vor der Beschlussfassung des Gerichts über die Entmündigung hat die StA. sich in jedem Falle gutachtlich zu äussern; die Aeusserung ist binnen einer Woche nach Vorlegung der Akten (§ 13) zu erstatten.

5. Zwischenfälle während des Verfahrens.

a) Während des Verfahrens kann unter Umständen, z. B. bei eingetretener Genesung oder Wegfall der Gründe oben V, der StA. — aber nur wenn er selbst der Antragsteller ist — den Antrag zurückzunehmen haben, was jedenfalls vor der Mittheilung des Entmündigungsbeschlusses an die Vormundschaftsbehörde, s. unten, geschehen muß. Der StA. kann später den Antrag wieder aufnehmen, auch den von einer Privatperson gestellten und zurückgenommenen; das fällt unter das „Betreiben des Verfahrens“ aus § 652 CPO.

Hierüber verhält sich die

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 7 Abs. 4**: Wird der Antrag zurückgenommen, so hat die StA. nöthigenfalls durch Stellung eines neuen Antrages dem Verfahren Fortgang zu geben, falls sie die Voraussetzungen der Entmündigung als gegeben erachtet.

b) Während des Verfahrens kann ferner das Bedürfniß nach einer „vorläufigen Vormundschaft" sich ergeben gemäß

BGB. §§ 1906—1908.

Sie ist vom Vormundschaftsgerichte einzuleiten, wenn sich aus den besonderen Umständen des Falles das Bedürfniß nach einem Beistande des Kranken ergiebt, und es war in den Berathungen der Reichstagskommission allgemein die Auffassung vertreten, daß die oben gen. §§ in allen irgendwie zweifelhaften Fällen Platz zu greifen haben, vgl. „Daube, Das Entmündigungsverfahren", § 6. Das Vormundschaftsgericht erhält gegebenenfalls Nachricht vom Prozeßgericht gemäß

CPO. § 657: Sobald das Gericht die Anordnung einer Fürsorge für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden für erforderlich hält, ist der Vormundschaftsbehörde zum Zwecke dieser Anordnung Mittheilung zu machen —

und ferner vom StA. gemäß

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 8**: Erachtet die StA. die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft (BGB. § 1906) im Interesse des zu Entmündigenden für geboten, so hat sie diese bei dem Vormundschaftsgerichte in Anregung zu bringen und im Falle einer ablehnenden Entscheidung geeignetenfalls die Beschwerde einzulegen (Reichsges. über die Angelegenh. der freiw. Gerichtsbarkeit § 57 Nr. 2).

c) Für den Fall der Abgabe an ein anderes Amtsgericht bestimmt

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort; **§ 9** s. unten XII) **§ 10**: Erfolgt in einer Entmündigungssache die Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein Amtsgericht, dessen Sitz in einem anderen Landgerichtsbezirke liegt (CPO. §§ 650, 651), so sind die Akten an die dort zuständige StA. abzugeben.

6. Auch die den Gerichten gegebenen Weisungen der Allg. Verfügung mögen hier Platz finden.

a) Mittheilungspflicht an die StA.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort): II. Thätigkeit des Gerichts.
§ 11: Das Gericht hat der StA. Mittheilung zu machen:
1. von der Einleitung des Entmündigungsverfahrens;
2. von einer nach §§ 650, 651 der CPO. erfolgten Ueberweisung der Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Gericht;
3. von allen Terminen und zwar so zeitig, dass die Theilnahme eines Vertreters der StA. in dem Termine möglich ist.

Auch von wichtigen Vorkommnissen im Laufe eines Entmündigungsverfahrens ist der StA. Kenntniss zu geben.

b) Unterbringung in eine Heilanstalt.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 § 11 (fährt fort): Ausserdem muss nach § 656 Abs. 1 CPO. die StA. gehört werden, bevor über die Unterbringung des zu Entmündigenden in einer Heilanstalt Entscheidung getroffen wird.

Letztere Anordnung erfolgt gemäß

CPO. § 656: Mit Zustimmung des Antragstellers kann das Gericht anordnen, dass der zu Entmündigende auf die Dauer von höchstens 6 Wochen in eine Heilanstalt gebracht werde, wenn . . . Vor der Entscheidung sind die im § 646 bezeichneten Personen soweit thunlich zu hören.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Unterbringung angeordnet wird, steht dem zu Entmündigenden, dem StA. . . . die sofortige Beschwerde zu.

c) Art der Mittheilung, weitere Fälle.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 12**: Die Mittheilungen (§ 11) erfolgen, wenn die StA. sich am Sitze des Amtsgerichts befindet, in allen Fällen, im übrigen, soweit es ohne Verzögerung der Sache möglich ist, durch Vorlegung der Akten, sonst durch Benachrichtigungsschreiben des Richters.

Die StA. kann auch in anderen als den im § 11 bezeichneten Fällen von den Akten Einsicht nehmen und aus ihnen Abschriften sich ertheilen lassen.

§ 13: Erachtet das Gericht die Ermittelungen für abgeschlossen, so hat es vor der Beschlussfassung über den Antrag auf Entmündigung die Akten der StA. zur Aeusserung (§ 7 Abs. 3) vorzulegen.

d) Die Gutachten.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 14**: Bei den Ermittelungen in Entmündigungssachen wird den Amtsgerichten die Beachtung nachstehender Punkte empfohlen:

1. Mündlich von Sachverständigen abgegebene Gutachten sind vollständig, nicht bloss ihrem Ergebnisse nach und nicht bloss insoweit, als der Richter dies für die Erlangung seiner persönlichen Ueberzeugung erforderlich hält, zu den Akten festzustellen.
2. Die Wahl der Sachverständigen ist in erster Linie auf solche Personen zu richten, welche auf dem Gebiete der Irrenheilkunde den Ruf besonderer Erfahrung besitzen. Sind solche Personen nicht zu erreichen, so ist die Wahl, wenn möglich, auf einen Kreisphysikus (Kreisarzt) oder wenigstens auf einen zu diesem Amte geprüften Arzt zu richten.
3. Den Sachverständigen ist die Ladung zu dem Termine so zeitig zuzustellen, dass sie sich, wenn nöthig, schon vorher durch Besuche, Nachfragen oder sonst über den Geisteszustand des zu Entmündigenden ein sicheres Urtheil bilden können. Eine Frist von sechs Wochen wird in den meisten Fällen hierzu ausreichen. Zu demselben Zwecke ist den Sachverständigen auch, soweit dies angängig, Einsicht in die Akten zu gestatten.
4. Die Vernehmung des zu Entmündigenden erfolgt in der Regel an seinem Wohnort oder seinem Aufenthaltsorte, geeignetenfalls in der Wohnung oder der Anstalt.
5. Unterbleibt die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden (CPO. § 654 Abs. 3), so ist der Grund hierfür aktenkundig zu machen.

§ 15: Abschrift eines jeden in einer Entmündigungssache erstatteten schriftlichen oder mündlich abgegebenen und zu den Akten festgestellten Gutachtens ist mit möglichster Beschleunigung dem Regierungspräsidenten einzusenden. Dem Gutachten ist eine Abschrift des Protokolls über die persönliche Vernehmung des zu Entmündigenden oder des Vermerkes über die Gründe, aus denen die Vernehmung unterblieben ist (§ 14 Nr. 5), beizufügen.

Für den Inhalt der zu erstattenden Gutachten giebt den Aerzten ausführliche Anweisungen die

Allg. Verf. v. 10. Mai 1887 (JMBl. 129).

Wegen der Mittheilung von Abschriften der Gutachten (die hier dem Amtsgerichte obliegt) siehe oben § 37 S. 153.

Ueber den Zweck der Abschriften-Mittheilung und eine mögliche materielle Wirkung auf das Verfahren verhält sich die

Allg. Verf. v. 20. Febr. 1882 (JMBl. 30) bezw.

Verf. d. Min. der geistl. usw. Angelegenheiten v. 9. Febr. 1882: Die Circularverfügungen, welche das Verfahren bei den Revisionen der in gerichtlichen Gemüthszustands- und Leichen-Untersuchungen aufgenommenen Protokolle und Gutachten näher bestimmen, geben als Zweck der bezüglichen Anordnungen nicht allein die wissenschaftliche Förderung der Obducenten und Sachverständigen . . . an, sondern es soll Inhalts derselben durch diese Revision auch nachtheiligen Einflüssen erheblicher Irrthümer und Versehen auf das gerichtliche Verfahren möglichst vorgebeugt werden.

(Zu diesem Zwecke sollen von den) Medicinalkollegien und wissenschaftlichen Deputationen . . ., sobald sie erhebliche Bedenken gegen die abgegebenen Gutachten zu erheben haben, diese den Regierungen

zur Benachrichtigung der Gerichte so schleunig als angänglich ... mitgetheilt werden. ...

e) Russische Staatsangehörige; Militärpersonen.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 16**: Wegen der Theilnahme eines Abgeordneten oder Bevollmächtigten der Russischen Botschaft oder eines Russischen Konsulats an den Terminen in Sachen, welche die Entmündigung russischer Staatsangehöriger betreffen, bewendet es bei der Allg. Verf. v. 11. Dec. 1860 (JMBl. 459).

§ 17: In dem Verfahren wegen Entmündigung einer Militärperson des aktiven Dienststandes ist der vorgesetzten Militärbehörde des zu Entmündigenden von der Einleitung des Verfahrens und von der Entscheidung über den Antrag auf Entmündigung Mittheilung zu machen.

f) Beschleunigung.

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort): III. Allgemeine Vorschriften. **§ 18**: Auf schleunige Erledigung der Anträge auf Entmündigung ist thunlichst Bedacht zu nehmen.

XII. Der Entmündigungsbeschluß.

1. Kommt es zum Beschlusse, so gilt

CPO. § 659: Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluss ist dem Antragsteller und dem Staatsanwalte von Amtswegen zuzustellen.

2. Dem StA. liegt dann eine Mittheilung ob gemäß

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (s. oben) **§ 9**: Von jedem über eine Entmündigung ergehenden Beschlusse hat die StA. sofort nach der Zustellung (CPO. § 659) dem Vorsteher der Anstalt, in welcher der zu Entmündigende untergebracht ist, Nachricht zu geben und ihm den Namen des etwa bestellten vorläufigen Vormundes zu bezeichnen.

Die Verfügung lautet also, wenn der Entmündigungsbeschluß eingeht und der Kranke in einer Anstalt ist (falls der Name des vorläufigen Vormunds nicht gemäß oben XI 5 b dem StA. bekannt oder zufällig aus dem Beschlusse ersichtlich ist):

1. Anfrage an ... (Vormundschaftsgericht), ob dem ..., welcher durch Beschluß des ... vom ... außer Verfolgung gesetzt worden ist, etwa ein vorläufiger Vormund bestellt worden ist und wie er heißt.
2. Nach 10 Tagen.

Nach Eingang der Antwort:

1. Nachr. der Direktion zu ..., daß der ... durch Beschluß des Amtsgerichts zu ... vom ... entmündigt worden ist. Zum vorläufigen Vormund ist im Laufe des Verfahrens der ... bestellt worden.
2. Nach 2 Mon. (Rechtskraft).

3. Eine weitere Mittheilung, insbesondere zum Zwecke der Einleitung einer Vormundschaft, findet von Seiten der StA. nicht statt. Dies ist vielmehr Sache des Entmündigungsgerichts:

CPO. § 660.

Auch die Mittheilungen wegen Militärpersonen und Russen (oben XI 6e) liegen dem Amtsgericht ob.

Dagegen können besondere, außerhalb des eigentlichen Verfahrens, aber im öffentlichen Interesse liegende Umstände eine Mittheilung an die Ortspolizei angezeigt erscheinen lassen, z. B. wenn die Polizei selbst wegen Gemeingefährlichkeit des Kranken denselben in die Anstalt gebracht, die Einleitung des Verfahrens angeregt hatte, oder wenn gegen den Kranken noch Strafsachen im Gange sind (s. aber oben IV 4).

4. Wird dann auf Anfrage bestätigt, daß der Beschluß rechtskräftig geworden ist, so ist die Thätigkeit des StA. beendigt und es wird verfügt:

Weglegen, zu vernichten nach 5 Jahren.

5. Für den Ablehnungsfall gilt

CPO. § 663: Gegen den Beschluss, durch welchen die Entmündigung abgelehnt wird, steht dem Antragsteller und dem StA. die sofortige Beschwerde zu.

In dem Verfahren vor dem Beschwerdegerichte finden die Vorschriften der §§ 652, 653 entsprechende Anwendung.

XIII. Die Anfechtungsklage.

CPO. § 664: Der die Entmündigung aussprechende Beschluss kann im Wege der Klage binnen der Frist eines Monats angefochten werden. Zur Erhebung der Klage sind der Entmündigte selbst, derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und die übrigen in § 646 bezeichneten Personen befugt.

Die Frist beginnt . . .

1. Es ist nur diese Klage zulässig, nicht auch eine Beschwerde. Der StA. ist zu der Klage befugt ohne Unterschied, ob er bisher bereits bei dem Entmündigungsverfahren mitgewirkt hat und in welcher Richtung.

2. Ueber die Parteirollen:

CPO. § 666: Die Klage ist gegen den StA. zu richten. — Wird die Klage von dem StA. erhoben, so ist sie gegen denjenigen gesetzlichen Vertreter des Entmündigten zu richten, welchem die Sorge für die Person zusteht.

3. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher enthalten muß:

1 die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts (Landgericht, § 665 CPO.);
2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
3. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

4. Beispiel.

Klage des Ersten StA. b. d. LG. . . ., Klägers,

gegen

1. den Vormund des . . ., Bäckermeister . . . zu . . . als Vertreter des . . . (Entmündigten), Beklagten,
2. den Rentier . . . zu . . . (Bruder des Entmündigten), Streitgenossen des Beklagten,

wegen Anfechtung einer Entmündigung.

Auf Grund des von dem Bruder des . . ., dem Streitgenossen zu 2, gestellten Antrags hat das Königliche Amtsgericht . . . durch Beschluß vom . . . die Entmündigung des . . . wegen Geisteskrankheit ausgesprochen.

Abschrift dieses Beschlusses ist als Anlage I beigefügt.

Dem Entmündigten ist in den Vormundschaftsakten . . . des Königlichen Amtsgerichts . . . durch Verf. v. . . . der Beklagte 1 als Vormund bestellt worden.

Beweis: die vorbezeichneten Akten, welche beigefügt werden.

Der Entmündigte hatte vor einem Jahre eine typhöse Krankheit eben überstanden, als seine Vernehmung erfolgte, auf Grund deren der angefochtene Entmündigungsbeschluß irrthümlicherweise (s. unten XIV) ergangen ist. Jetzt ist er, abgesehen von einer nervösen Reizbarkeit, welche jedoch seine geistigen Kräfte nicht berührt, vollkommen wieder hergestellt und insbesondere nach wie vor im Stande, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen. Eine erneute Vernehmung von Sachverständigen, als welche hiermit der . . . und der . . . benannt werden, wird die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen.

Kläger stellt daher den Antrag, den er in der mündlichen Verhandlung wiederholen wird,

den Beschluß des Königlichen Amtsgerichts . . . vom . . . aufzuheben,

und ladet hiermit zur mündlichen Verhandlung vor das Königliche Landgericht . . . sowohl den beklagten Vormund, als auch den Rentier . . .,

beide mit der Aufforderung, einen bei dem vorbezeichneten Landgericht zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Beglaubigte Abschrift des Beschlusses des Amtsgerichts . . . v. . . . und Abschrift dieser Klage ist auf der Gerichtsschreiberei der Civilkammer . . . niedergelegt.

B.

2. Nach 4 Wochen.

1. In 3 Ausfertigungen ab an Civilkammer . . .

5. Nach erfolgter Bestimmung des Termins verfügt der StA. die Zustellung der Klagschrift an die Beklagten durch Beauftragung eines Gerichtsvollziehers, und zwar muß die Zustellung in die einmonatliche Frist des § 664 fallen. Gleichzeitig verfügt bei den mit mehreren Beamten besetzten Staatsanwaltschaften der StA.

2. dem Herrn Ersten StA. wegen Ernennung des Sitzungsvertreters vorzulegen.

6. Der Sitzungsvertreter hat dann bei der mündlichen Verhandlung als Partei aufzutreten.

CPO. § 669: Bei der mündlichen Verhandlung haben die Parteien die Ergebnisse der bei dem Amtsgericht stattgehabten Sachuntersuchung, soweit es zur Prüfung der Richtigkeit des angefochtenen Beschlusses erforderlich ist, vollständig vorzutragen.

Im Falle der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Vortrages hat der Vorsitzende dessen Berichtigung oder Vervollständigung, nöthigenfalls unter Wiedereröffnung der Verhandlung, zu veranlassen.

7. Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so ist zu berücksichtigen

CPO. § 672 Abs. 1 Satz 2: Die Aufhebung (des amtsgerichtlichen Entmündigungsbeschlusses) tritt erst mit der Rechtskraft des Urtheils in Wirksamkeit.

Um jedoch im einzelnen Falle einen geeigneten und ausreichenden Ersatz für die hiernach unzulässige vorläufige Vollstreckbarkeit zu gewähren, bestimmt

Das. Satz 3: . . . Auf Antrag können jedoch zum Schutze der Person oder des Vermögens des Entmündigten einstweilige Verfügungen nach Massgabe der §§ 936—944 getroffen werden.

Vor Allem wird der StA. hiervon zum Zwecke der Entlassung des für geistig gesund Befundenen aus der Anstalt Gebrauch machen.

8. Gegen das Urtheil des Landgerichts finden die regelmäßigen Rechtsmittel der Berufung und der Revision statt, beide binnen einer von Zustellung des Urtheils beginnenden Nothfrist von einem Monat; die erstere beim Oberlandes-, die letztere beim Reichsgericht (§§ 123, 135 GVG.); die Einlegung geschieht durch Zustellung eines Schriftsatzes; die Revision kann nur auf Verletzung eines Reichs- oder weiteren Landesgesetzes gestützt werden.

XIV. Wiederaufhebung der Entmündigung.

Hört die Geisteskrankheit wieder auf, so ist die vorher berechtigte (hierin liegt der Unterschied von der Anfechtungsklage XIII) Entmündigung wieder aufzuheben.

CPO. § 675: Die Wiederaufhebung der Entmündigung erfolgt auf Antrag des Entmündigten oder desjenigen gesetzlichen Vertreters des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, oder des Staatsanwalts durch Beschluss des Amtsgerichts.

CPO. § 676: Für die Wiederaufhebung der Entmündigung ist das Amtsgericht ausschliesslich zuständig, bei welchem der Entmündigte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (braucht nicht derselbe zu sein, wie bei dem Entmündigungsbeschlusse).

Ist der Entmündigte ein Deutscher und hat er im Inlande keinen allgemeinen Gerichtsstand . . .

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 19**: Die §§ 1, 2, 3 Abs. 3, die §§ 5 bis 7, 9 bis 18 finden in dem Verfahren, betreffend die Wiederaufhebung einer Entmündigung, entsprechende Anwendung.

1. Der StA. kann also auch das von anderer Seite beantragte Wiederaufhebungsverfahren betreiben.

2. Form und Inhalt seines Antrages entsprechen dem oben dargestellten.

3. Beispiel.

Antrag des Ersten StA. bei dem Königl. LG. . . . auf Wiederaufhebung der gegen den zu . . . wohnhaften . . . ausgesprochenen Entmündigung.

Durch Beschluß des Königl. AG. . . . vom . . . ist der . . . als geisteskrank entmündigt worden.

Von der damaligen Geisteskrankheit ist er jetzt wieder genesen und insbesondere im Stande, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Zum Beweise dessen überreiche ich in der Anlage ein Attest des leitenden Arztes der Irrenanstalt, in welcher er aufgenommen und behandelt ist.

Ich beantrage,

die über . . . durch Beschluß v. . . . wegen Geisteskrankheit ausgesprochene Entmündigung wieder aufzuheben.

V.

1. In Reinschrift an Amtsgericht . . .
2. Nach 4 Wochen.

4. Ist der StA. nicht der Antragsteller, so ist ihm von Einleitung des Verfahrens Mittheilung zu machen (s. oben §§ 19 und 11 der Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899).

Ferner

CPO. § 678: Der über die Wiederaufhebung zu erlassende Beschluss ist dem Antragsteller und im Falle der Wiederaufhebung dem Entmündigten sowie dem StA. von Amtswegen zuzustellen.

Gegen den Beschluss, durch welchen die Entmündigung aufgehoben wird, steht dem StA. die sofortige Beschwerde zu.

Gegen den ablehnenden Beschluß findet eine Beschwerde nicht statt. Dem Antragsteller bleibt nur überlassen, den Wiederaufhebungsantrag unter neuer und besserer Begründung zu wiederholen oder die Wiederaufhebung der Entmündigung im Wege der Klage zu beantragen.

5. Von dem ablehnenden Beschluß ist auch eine Zustellung an den StA. nicht vorgeschrieben, aber zweckmäßig, um dem StA. Gelegenheit zur Klageerhebung zu geben gemäß

CPO. § 679: Wird der Antrag auf Wiederaufhebung von dem Amtsgericht abgelehnt, so kann dieselbe im Wege der Klage beantragt werden.

Zur Erhebung der Klage ist derjenige gesetzliche Vertreter des Entmündigten, welchem die Sorge für die Person zusteht, und der Staatsanwalt befugt . . .

Abs. 4: Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 665—667, 669—674 entsprechende Anwendung.

Es gilt also dasselbe, wie bei der Anfechtungsklage, nur daß naturgemäß für die Wiederaufhebungsklage eine Frist nicht vorgeschrieben ist. Zuständig ist ausschließlich das Landgericht über dem vorerwähnten Amtsgericht. Die Aktivlegitimation des StA. ist unabhängig davon, ob er in einem früheren Verfahren mitgewirkt hat oder nicht, und ob dies für oder gegen die Entmündigung gewesen ist. Er klagt gegen den Vormund, selbst wenn dieser mit der Wiederaufhebung einverstanden ist. Er wird beklagt vom Vormund, bezw. dem im Falle des § 679 Abs. 3 dem Entmündigten beigeordneten Rechtsanwalt. — Ueber die vorläufigen Maßnahmen zum Schutze des Entmündigten, insbesondere gegen weitere Einsperrung, gilt ebenfalls das oben Gesagte.

Gegen das Urtheil (Abweisung der Klage oder Wiederaufhebung der Entmündigung), welches „auf Betreiben der Parteien" zuzustellen ist, sind die regelmäßigen Rechtsmittel zulässig.

XV. Sekretariat.

Was die Behandlung der Entmündigungssachen im Sekretariat anlangt, so werden sie in Spalte H des Registers eingetragen, jedoch nur, wenn es zur Stellung des Entmündigungsantrags kommt (s. oben § 179 A III 7).

XVI. Die Kostenfrage.

Sie regelt

CPO. § 658 und

Allg. Verf. v. 28. Nov. 1899 (fährt fort) **§ 20**: Wegen der Behandlung der in Entmündigungssachen der Staatskasse zur Last fallenden Kosten bewendet es bei der Allg. Verfügung v. 18. Nov. 1893 (JMBl. 330).

Einen besonderen Fall der Kostenfrage betrifft

JMErlass v. 10. Juni 1897 (I. 2856): Es ist zu meiner Kenntniss gebracht worden, dass in einem Falle, in welchem nach (jetzt § 658 CPO.) die Kosten eines Entmündigungsverfahrens von der Staatskasse zu tragen sind, der Staatskasse auch die aussergerichtlichen Kosten des Antragstellers auferlegt und im Kostenfestsetzungsverfahren zu Lasten der Staatskasse festgesetzt sind. Gegen in diesem Verfahren zu Grunde liegende Auslegung des (jetzt § 658 CPO.) sind von dem Kammergerichts-Präsidenten die aus dem auszugsweise beifolgenden Berichte ersichtlichen Bedenken geltend gemacht worden. Ich erachte die Ausführungen des Berichts für zutreffend und bestimme daher, dass von den zur Vertretung der Rechte der Staatskasse berufenen Beamten der Standpunkt des Berichts vertreten und geeignetenfalls im Wege der Beschwerde verfolgt wird.

Von etwaigen gerichtlichen Entscheidungen über diese Frage wollen Eure Hochwohlgeboren hierher Anzeige erstatten.

§ 181.

D. Der Konkurs.

I. Bei dem tiefen Eingriff in das allgemeine Wohl, welcher mit jedem Konkurse verbunden ist, muß der StA., als Vertreter des öffentlichen Interesses, die Möglichkeit eines strafrechtlichen Eingreifens und darum

1. Kenntniß von der Konkurseröffnung haben. Diese giebt das Amtsgericht gemäß

Ausf.-Gesetz z. Konk.-O. v. 6. März 1879 (GS. 109; noch giltig, da Ges. v. 21. Sept. 1899 — GS. 249 — Art. 144 Nr. 20 nur den § 16 aufhebt): Eine Abschrift des Beschlusses, durch welchen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, ist der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht von dem Gerichtsschreiber unter Bezeichnung des Konkursverwalters mitzutheilen.

2. Eine Nachricht erfolgt aber auch, wenn die Eröffnung des Konkurses wegen Mangels an Masse abgelehnt wurde, gemäß

Rundverf. v. 22. Juni 1892 (I. 3119): . . . Fällen . . ., in welchen Anträge auf Eröffnung des Konkursverfahrens in Gemässheit des § 108 Konf.-O. deshalb abgelehnt werden, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. Da ich die Auffassung theile, dass auch in solchen Fällen die Prüfung der Frage nicht unterbleiben darf, ob der Thatbestand einer der in den §§ 239 ff. Konf.-O. vorgesehenen strafbaren Handlungen vorliegt, . . . die Amtsgerichte zu veranlassen, in den Fällen des § 107 Konf.-O. die gerichtlichen Akten nach Erledigung des Eröffnungsantrags der StA. zur Einsicht zugehen zu lassen. . . .

3. Außerdem wird der Konkursrichter oft dem StA. Mittheilung machen, falls er Strafthaten des Gemeinschuldners, die mit dem Konkurs zusammenhängen, dienstlich erfährt. Es wäre wünschenswerth, daß eine solche Anzeige dem Konkursrichter ausdrücklich zur Pflicht gemacht würde, da er den besten Einblick in die Sachlage hat und er auch die oft schwierigen juristischen Fragen beantworten kann, die der Konkursverwalter, an den der StA. sich wendet, (s. unten II 2b) nicht beherrscht (s. auch oben § 14 S. 53).

II. 1. Der StA. hat sein Augenmerk darauf zu richten, ob bei Gelegenheit dieses Konkurses der Schuldner des betrüglichen Bankerotts (§ 239 Reichs-Konk.-Ord. v. 17. Mai 1898), des einfachen Bankerotts (§ 240 das.), der Bevorzugung eines Gläubigers (§ 241) sich schuldig gemacht, ob ein Dritter im Interesse des Schuldners die Gläubiger geschädigt hat (§ 242), ein Gläubiger wegen seiner Stimmabgabe sich bestechen ließ (§ 243).

2. Die bloße, oft formularmäßige, Mittheilung von der Konkurseröffnung giebt freilich keinen Anhalt zur Beurtheilung. Vielmehr muß sich der StA. solchen verschaffen.

a) Ist der StA., aus der Person des Gemeinschuldners oder sonstigen Gründen, überzeugt, daß eine strafbare Handlung nicht vorliegt, so schreibt er einfach jene Mittheilung zu den Sammelakten.

b) Sonst aber verfügt er (vielleicht, nachdem er zuerst eine Frist von 6 Wochen verfügt hat, um dem Konkursverwalter Zeit zu lassen, einen Ueberblick zu gewinnen):

1. Ersuchen an Herrn Konkursverwalter . . ., mir Nachricht zu geben, ob im Verlaufe des Verfahrens sich Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung gegeben haben.
Es geht das Gerücht, daß . . .
2. Nach 3 Wochen.

c) Ist der Verdacht noch dringlicher, so zieht man die Konkursakten herbei, nach deren Einsicht vielleicht die zur Untersuchung vorläufig nöthigen Unterlagen abschriftlich entnommen werden, vielleicht auch der Konkursrichter persönlich um Auskunft befragt, oder ersucht wird,

mir von dem demnächst zu Vergleichsverhandlungen anstehenden Termine Nachricht zu geben, da ich demselben beizuwohnen beabsichtige. Zugleich ersuche ich, die Handlungsbücher und -Briefe dem . . . nicht eher zurückzugeben, als bis ich meine Entschließung gefaßt habe.

Sodann schreitet das staatsanwaltliche Ermittelungsverfahren unabhängig von dem Konkursverfahren vorwärts.

III. Im Interesse des Konkursverfahrens erfolgt andererseits eine Anfrage des Amtsgerichts an die StA., falls es im Konkursverfahren zu einem Zwangsvergleiche kommen soll. Denn es ist nach

Konk.-O. § 175: Ein Zwangsvergleich . . . unzulässig: . . . 2. solange gegen den Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist; 3. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerotts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Das Amtsgericht fragt durch Schreiben bei der StA. an, ob dem Abschlusse eines Zwangsvergleichs ein Hinderniß gemäß Konk.-O. § 175 entgegensteht und der StA. antwortet auf Grund des Inhalts seiner Akten oder der Sammelakten II 2a.

III. Titel.

§ 182.

Die Kosten.

I. Die Kassen.

Mit der Behandlung der Kosten hängt die Gestaltung des Kassenwesens eng zusammen. Vom 1. Oktober 1879 bis 1. April 1885 waren die Kassengeschäfte von der Justizverwaltung abgezweigt. Jetzt gilt die

Kassen-O. v. 31. März 1900 (JMBl. 103).

1. Einrichtung.

Kassen-O. § 1 Nr. 1: Bei jedem Oberlandesgerichte besteht für dessen Bezirk eine Justizhauptkasse.

2. Bei jedem Amtsgerichte besteht eine Gerichtskasse. Die Kasse des Amtsgerichts versieht zugleich die Kassengeschäfte bei dem vorgeordneten und an demselben Orte befindlichen Landgerichte.

3. Durch die Justizhauptkasse und die Gerichtskassen werden auch die Kassengeschäfte der StA. wahrgenommen.

4. Bei jedem Gefängnisse, für welches Ausgaben auf Grund des Kap. 75 des Etats zu leisten sind, besteht eine besondere Kasse (Gefängnisskasse).

5. Die Kassen sind als Königliche Justizhauptkasse, Königliche Gerichtskasse, Königliche Gefängnisskasse zu bezeichnen. Alle Schriftstücke in Kassensachen ergehen unter der entsprechenden Bezeichnung der Kasse.

2. Beamte der Kasse.

Kassen-O. § 6 Nr. 1: Die Geschäfte der Gerichtskasse, sowie der Gefängnisskasse werden in der Regel von zwei Beamten, einem Rendanten und einem Kontrolleur, wahrgenommen. . . .

2. Bei der Gerichtskasse fungirt der aufsichtsführende Amtsrichter als Kurator. . . .

3. Kostenregister der Gerichtskasse.

Kassen-O. § 7 Nr. 1: Die Solleinnahme an Kosten und Geldstrafen wird durch das Kostenregister . . . nachgewiesen.

2. Die Führung . . . liegt, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden ist, dem Kontrolleur ob.

II. Begriff der Kosten.

Kassen-O. § 8: Im Sinne des § 7 gelten als Kosten die Gerichtsgebühren, die baaren Auslagen, die durchlaufenden Gelder, die als Gerichtsgebühren zu erhebenden Stempelabgaben, die Strafvollstrekungskosten, die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher, die Gebühren und Auslagen für das Beitreibungsverfahren.

III. Kostenberechnung.

1. Der die Kosten berechnende Beamte im Allgemeinen.

a) Betheiligung des Sekretärs der StA.

Kassen-O. § 12 Nr. 1. Die Kosten in den Strafsachen, in denen die Anlegung und Aufbewahrung der Akten dem Sekretär der StA. zusteht (§ 21 Abs. 1 Gesch.-O. f. d. Sekr. d. StA.; oben §§ 1 und 10) und die Kosten

der Strafvollstreckung, soweit diese der StA. obliegt (oben § 138), werden von dem Sekretär . . . berechnet und festgestellt. . . . Die in dieser Kassen-O. für den Gerichtsschreiber getroffenen Anordnungen finden auch auf den Sekretär der StA. Anwendung. Wegen des Ansatzes der im amtsgerichtlichen Entmündigungsverfahren durch die Mitwirkung der StA. veranlassten baaren Auslagen verbleibt es bei den Vorschriften der Allg. Verf. v. 31. März 1894 (JMBl. 87).

§ 14 Nr. 9: Der Gerichtsschreiber, (Sekretär s. vorstehend § 12 Nr. 1) ist dafür verantwortlich, dass die Gerichtskosten rechtzeitig (Nr. 4) zum Ansatze kommen. . . .

§ 14 Nr. 9 Abs. 2: Auf dem Aktendeckel oder auf dem Umschlage muss zu ersehen sein, bis zu welchem Aktenblatt oder bis zu welcher Geschäftsnummer die Akten wegen des Kostenansatzes durchgesehen sind.

Ebenso

Geschäfts-O. f. d. Sekr. b. d. StA. § 4 Nr. 1: Der Sekretär hat . . . nach Massgabe der bestehenden Vorschriften die Gerichtskosten zu berechnen.

b) Aufsicht über den Kostenansatz.

Allg. Verf. v. 28. Febr. 1885 (JMBl. 90) **§ 1:** Die Vorstände der Justizbehörden haben darüber zu wachen, dass die Kostenliquidationsgeschäfte ordnungsmässig erledigt werden. . . . Richter und StA. haben von den zu ihrer Kenntniss gelangenden Fällen eines unrichtigen Kostenansatzes dem Vorstande der Behörde Kenntniss zu geben.

2. Verfahren in Strafsachen.

a) Allgemeines.

Kassen-O. § 14 Nr. 3: Die Kosten für ein zusammenhängendes Verfahren werden erst nach der Beendigung des Verfahrens berechnet.

Im Sinne dieser Verordnung gilt das Verfahren als beendigt: . . .

b) in Strafsachen, soweit die Kosten dem verurtheilten Beschuldigten zur Last fallen, bei der rechtskräftigen Entscheidung (D. GKG. § 96), in den übrigen Fällen bei Erlass der Entscheidung.

Ueber den Ausspruch des Urtheils wegen der Kostentragungspflicht und die vielleicht gegebenen Anträge des StA. dazu s. oben § 110 S. 394.

Ueber die Auferlegung der Kosten auf den Anzeigenden bei grober Fahrlässigkeit und auf den Antragsteller bei Zurücknahme des Antrags s. oben § 75 S. 298.

b) Kosten der Strafhaft.

α) Zeitpunkt der Berechnung.

Kassen-O. § 14 Nr. 4: Die Kosten der Strafhaft sind am Schlusse des Etatsjahrs und bei dem Tode oder der Entlassung eines Gefangenen zu berechnen.

Liegt nach dem Ermessen der Strafvollstreckungsbehörde schon während des Strafvollzugs die Möglichkeit der Einziehung und zugleich die Besorgniss des Verlustes vor, so sind die Kosten der Strafhaft am Schlusse eines jeden Vierteljahrs zu berechnen.

Die Vorschrift des Abs. 2 ist besonders wesentlich, wenn es sich darum handelt, Verwahrungsstücke, die dem Verurtheilten gehören und die sich noch in den Händen der StA. befinden, für die Kosten der Strafhaft zu pfänden (oben § 132 S. 464): Nur wenn und soweit bereits solche Kosten vor Beginn des laufenden Vierteljahrs entstanden sind, darf diese Pfändung (oder ein Arrest) erfolgen.

β) Ermittelung der Zahlungsfähigkeit vor Anordnung der Vollziehung der Freiheitsstrafe.

Kassen-O. § 12 Nr. 2 . . . (Abs. 2): Vor der Anordnung der Vollziehung einer Freiheitsstrafe ist festzustellen, ob der Verurtheilte

zahlungsfähig ist oder muthmasslich später zahlungsfähig werden wird; verneinendenfalls ist in dem Annahmebefehl anzugeben, dass der Verurtheilte zahlungsunfähig ist. . . .

Allg. Verf. v. 19. Mai 1900 (JMBl. 423): Wenn in einer Strafsache die Fähigkeit des Angeklagten zur Kostentragung festgestellt werden soll und zu diesem Zwecke die Ermittelung der Vermögensverhältnisse erforderlich wird, so ist diejenige Behörde um eine amtliche Auskunft zu ersuchen, welcher nach dem durch die Allg. Verf. v. 19. Oktober 1895 (JMBl. 322) zur Kenntniss der Justizbehörden gebrachten Erlasse des Herrn Ministers des Innern v. 11. Oktober 1895 die Ausstellung von Armuthszeugnissen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zusteht.

Zu derartigem Ersuchen ist das nachstehend abgedruckte Formular zu verwenden; erfolgt die Anfrage bezüglich mehrerer Angeklagter, so ist für jeden ein besonderes Blatt zu verwenden.

Hierdurch wurde aber nach

Rundverf. v. 1. Juni 1901 (I. 3467):

(nicht beabsichtigt,) . . . die Justizbehörden von der ihnen obliegenden Nachforschung nach den Vermögensverhältnissen . . . zu befreien und die Ermittelungen anderen Behörden zu übertragen. Vielmehr . . . (s. weiter bei Müller S. 2044).

γ) Der berechnende Beamte für die Strafhaft insbesondere.

Kassen-O. § 12 Nr. 2: Für jeden Strafgefangenen, der nicht als zahlungsunfähig bezeichnet ist, hat der Gefängnissinspektor die bei der Gefängnissverwaltung entstandenen Kosten zu berechnen (§ 14 Nr. 4; s. oben). Diese Berechnung ist der Behörde mitzutheilen, bei welcher die Strafvollstreckungskosten in Ansatz zu bringen sind (Nr. 1).

Für die Straf- und Gefängnißanstalten des Min. d. Innern gilt:

Kassen-O. § 22 Nr. 8: Die Kosten der Strafhaft und die durch die Strafvollstreckung erwachsenden Transportkosten werden am Schlusse des Etatsjahrs und ausserdem bei der Entlassung oder dem Tode eines Gefangenen berechnet. Der Bureaubeamte der Strafvollstreckungsbehörde (§ 12 Nr. 1), hat die Kostenrechnung unter Zugrundelegung des von der Anstaltsverwaltung übersandten Registerauszugs aufzustellen. . . .

c) Baare Auslagen.

Kassen-O. § 14 Nr. 8: Soweit baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig werden (D. GKG. § 97, Pr. GKG. § 11; s. unten), sind diese an der Stelle der Akten, aus der sich der Anlass zur Erhebung der Beträge ergiebt, alsbald für Rechnung des Schuldners zu vermerken, die Aufstellung einer förmlichen Kostenrechnung (§ 17), sowie die Registrirung oder vorschussweise Einforderung jedoch bis zur Aufstellung der. allgemeinen Kostenrechnung in der Regel auszusetzen, sofern nicht . . .

Die im § 14 genannten §§ lauten:

D. GKG. (RGBl. v. 1898 S. 659) **§ 97**: Die Schreibgebühr für Abschriften und Ausfertigungen, welche nicht von Amtswegen zu ertheilen sind, wird sofort nach Anfertigung des Schriftstücks fällig.

Die Anfertigung kann von vorgängiger Zahlung eines die Gebühr deckenden Betrages abhängig gemacht werden.

Pr. GKG. (GS. v. 1899 S. 326) **§ 11**: Soweit nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Geschäfts, baare Auslagen bei ihrer Entstehung fällig.

Sorgfalt schärft ein

JMErlass v. 8. Dec. 1881 (I. 4582): Es ist mehrfach zu meiner Kenntniss gebracht worden, dass die als baare Auslagen den Parteien in Rechnung zu stellenden Geldbeträge nicht mit der gehörigen Sorgfalt in den Akten notirt, auch bei Requisitionen dem ersuchenden Gericht zum Zwecke der Wiedereinziehung nicht immer mitgetheilt werden.

Ich nehme daher Veranlassung, Euer Hochwohlgeboren Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken . . .

d) Kostenrechnung.

Kassen-O. § 17 Nr. 1: Die Kostenrechnung wird nach Formular D aufgestellt. Sie wird . . . vom Gerichtsschreiber (Sekretär, oben III 1a) unterschrieben. . . .

Nr. 8: Die Berechnung der Kosten kann in den Akten auf der betreffenden Schrift, also ohne Benutzung eines Formulars erfolgen, wenn die Rechnung nur wenige Ansätze umfasst. . . .

e) Unvermögensvermerk.

Kassen-O. § 19 Nr. 4: Ist dem Gerichtsschreiber das Unvermögen des Schuldners zur Zahlung der Kosten als zweifellos bekannt, so unterbleibt die Berechnung der Kosten, und der Gerichtsschreiber rechtfertigt dies durch einen Vermerk in den Akten. . . .

IV. Eintragung in das Kostenregister („Registrirung") durch die Gerichtskasse.

Kassen-O. § 12 Nr. 8: Die Urschriften der Rechnungen (§ 17; oben III 2d) über zu registrirende Kosten nebst den zugehörigen Reinschriften, für welche der Gerichtsschreiber das anzuwendende Formular (§ 25 Nr. 2a, d) bezeichnet und für deren Richtigkeit er verantwortlich ist, gelangen . . . an den Kontrolleur (d. h. die Gerichtskasse; s. oben I 1).

Kassen-O. § 18 Nr. 1: Die Eintragung in das Kostenregister (Registrirung) erfolgt: a) auf Grund der Kostenrechnungen der Gerichtsschreiber und Sekretäre.

V. Einforderung der Kosten.

Was die Einziehung der Kosten betrifft, so ist auch hier, wie bei den Geldstrafen (oben § 144 II und V S. 511) zwischen der Aufforderung zur freiwilligen Zahlung, von der Kassen-O. „Einforderung der Kosten" genannt, und der zwangsweisen Beitreibung zu unterscheiden.

Die Einforderung der Kosten geschieht

1. in der Regel durch Uebersendung der Kostenrechnung an den Zahlungspflichtigen:

Kassen-O. § 24.

2. In den Fällen aber, in denen zugleich auf Geldstrafe erkannt ist, werden die Kosten zugleich mit der Geldstrafe eingezogen, und Einforderung und Beitreibung VI richten sich nach den oben S. 510 ff. dargestellten Vorschriften.

VI. Beitreibung der Kosten.

Kommt es zur Beitreibung (s. V), so bestimmt

Kassen-O. § 33: Die Anordnung des Verwaltungszwangsverfahrens wegen Beitreibung der Kosten (§ 8) . . . steht dem Rendanten zu. Dem Kurator ist jedoch gestattet, die Funktionen der Vollstreckungsbehörde selbst zu übernehmen.

Eine Ausnahme macht, wie zu V oben gesagt, der Fall, daß zugleich die Geldstrafe beigetrieben wird, es sei denn, daß die Verbindung der Beitreibung von Geldstrafe und Kosten aufgehoben ist, wie oben im § 172 S. 596 dargestellt.

Das Verfahren selbst unterliegt zum Theil der

Verordn. v. 15. Nov. 1899 (GS. 545) **betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen,**

gemäß

Gerichtsvollzieherordnung v. 31. März 1900 (JMBl. 345) **§ 59 Nr. 2**: Zu den Geldbeträgen, welche auf Anordnung der zuständigen Justizverwaltungsbehörde im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen sind, gehören insbesondere

a) die Gerichtskosten . . .

VII. Zahlungsanweisungen; Allgemeines.

Für die Auszahlungen von Seiten der Justizbehörden gilt allgemein Folgendes:

1. StA. (und Richter oder Vorsitzender).

a) **Etatsvorschriften v. 31. März 1900** (s. Müller S. 1030) **Nr. 78 Abs. 3:** Betrifft die Zahlungsanweisung baare Auslagen . . ., so wird die Zahlungsanweisung von dem Richter (Vorsitzenden) oder StA., durch dessen Amtshandlung oder Anordnung die Ausgaben veranlasst sind, namens der Behörde erlassen.

Ohne solche Zahlungsanweisung (oder ein für alle mal ertheilte Anweisung oder auf Grund der Ermächtigung durch den Etat) darf keine Zahlung durch die Kasse geleistet werden (Müller, Justizverwaltung, S. 1157).

b) **Etatsvorschriften v. 31. März 1900 Nr. 75:** Jede Rechnung ist von einem dazu bestimmten Beamten nach den einzelnen Ansätzen und Entfernungsangaben sowie rechnerisch zu prüfen und als richtig zu bescheinigen.

2. Amtsanwalt.

Etatsvorschriften v. 31. März 1900 Nr. 78 Abs. 5: Zahlungsanweisungen über Ausgaben, welche in Strafsachen durch Amtshandlungen oder Anordnungen des Amtsanwalts veranlasst sind, werden von dem aufsichtsführenden Amtsrichter des Amtsgerichts namens des letzteren erlassen (s. z. B. unten VIII 4b).

Ein Verzeichniß der Kapitel und Titel des Etats der Justizverwaltung für 1900 giebt

Allg. Verf. v. 31. März 1900 (JMBl. 96).

VIII. Zahlungsanweisungen; einzelne Fälle.

1. Einrückungskosten (s. oben § 9).

Etatsvorschriften v. 31. März 1900 (s. oben) **Nr. 74:** Bezüglich der Kosten für Bekanntmachungen in öffentlichen Blättern . . . erlässt der zuständige Richter oder StA. an Stelle einer Zahlungsanweisung die Anordnung, dass der zu zahlende Betrag in die Zahlungsliste aufzunehmen sei. . . .

Also Verfügung:

Zur Zahlungsliste.

2. Wegen des Portos im Verkehr mit der Post s. oben § 8 S. 24 ff. Gewisse Bescheide von Einstellungen werden nicht freigemacht: § 73 S. 295.

3. Ueber Tagegelder und Reisekosten des StA. s. oben § 50 S. 201.

4. Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

a) Gerichtlich vernommene Zeugen und Sachverständige (s. oben § 53).

Gebühren-O. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. 173) **§ 17:** Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt. . . .

α) Für die Höhe der Gebühren ist zwar die vorgenannte

Gebühren-O. f. Zeugen und Sachverständige

entscheidend. Aber es erklärt

Gebühren-O. f. Zeugen und Sachverständige (s. oben) **§ 13:** Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen . . . kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. —

Es gilt daher noch

Gesetz betr. die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen v. 9. März 1872 (GS. 265);

und dazu

Verordn. v. 17. Sept. 1876 (GS. 411).

Aus ersterem ist für den StA. wissenswerth (s. auch weiter unten)

Ges. v. 9. März 1872 (GS. 265) **§ 8**: Für alle von Gerichten oder anderen Behörden ihnen aufgetragenen Geschäfte haben die Medicinalbeamten . . . nach folgenden Sätzen zu liquidiren:

1. Für Abwartung eines Termins . . . . 2 Thl. und, sofern der Termin über drei Stunden dauert, für jede folgende ganze oder angefangene Stunde . . . . . 15 Sgr.

. . . 6. Für jedes andere mit wissenschaftlichen Gründen unterstützte, nicht bereits im Termin zu Protokoll gegebene Gutachten, es mag dasselbe den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder einer Sache betreffen . 2—8 Thl.

7. Für die Ausstellung eines Befundscheins ohne nähere gutachtliche Ausführung . . . . 1 Thl.

β) Nach diesem § kommt das Gesetz v. 9. März 1872 auch für die Ersuchen der StA. in Betracht. Der StA. muß daher bei seinen Ersuchen mit Rücksicht auf die Ersparung von Kosten stets prüfen, ob er im einzelnen Falle eines „mit wissenschaftlichen Gründen unterstützten Gutachtens" bedarf, oder ob nicht ein „Befundschein" genügt, und er muß gegebenenfalls ausdrücklich den letzteren verlangen, um die Gebühren für ersteres zu vermeiden (s. auch oben § 165 S. 581).

γ) Wenn das Gutachten eines Chemikers von der StA. eingefordert ist, hat die Festsetzung der Gebühren durch den Regierungspräsidenten zu erfolgen nach

JMErlass v. 21. Aug. 1901.

δ) Wegen der Auslagen bei gerichtlichen Vernehmungen auf Ersuchen s.

JMErlass v. 19. Aug. 1897; oben § 53 S. 221.

ε) Zu den Liquidationen der Zeugen und Sachverständigen sind Formulare zu verwenden (Etatsvorschriften v. 31. März 1900).

b) Durch den StA. oder die Polizei vernommene Zeugen und Sachverständige (oben §§ 49 und 52).

Den Grundsatz s. oben § 52 S. 214 und 215. Des Weiteren bestimmen

JMErlasse v. 16. Juni 1884, 10. Nov. 1887, 11. Juni 1894 (bei Müller S. 1057): 1. Den von der StA. vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist auf Verlangen eine angemessene Vergütung aus Justizfonds zu gewähren. Die von der Polizeibehörde . . . (s. darüber oben § 52 S. 214 und 215).

2. Bei Bemessung der Höhe der Vergütung können die Bestimmungen der Gebühren-O. v. 30. Juni 1878 zur analogen Anwendung gebracht werden. . . .

3. Die Zahlungsanweisung erfolgt . . . durch den Ersten StA. bezw. den aufsichtsführenden Amtsrichter (für den Amtsanwalt, s. oben VII 2). . . .

Wegen der Gebühren für Befundscheine und Gutachten der Medicinalpersonen s. oben a β.

5. a) In Leichenöffnungssachen fallen die Kosten für Beschaffung eines geeigneten Raums dem Justizfiskus zur Last: Oben § 37 S. 149.

b) Die Kosten für Ermittelung unbekannter Leichen sollen nicht mehr aus dem Nachlasse gedeckt werden: Oben § 37 S. 155.

6. Ueber Ersuchen an ausländische Behörden in Kassenangelegenheiten und um Beitreibung von Gerichtskosten. s.

Veröffentlichung betr. die im Auslande zu erledigenden Ersuchungsschreiben (oben § 66 S. 263) **Nr. 45 und 46.**

7. Kosten für Transporte (s. oben §§ 69, 98, 171).

Etatsvorschriften v. 31. März 1900 Nr. 78 Abs. 4: Transportkosten für transportirte Personen und deren Begleiter werden, falls sie auf Justizfonds überhaupt zu übernehmen sind, von dem Richter, dem StA. oder von dem Vorsteher des besonderen Gefängnisses am Ziele des Transports, oder wenn ein Rücktransport erfolgt, an dem Orte angewiesen, wohin der Rücktransport erfolgt ist. . . . (Vgl. die ältere Bestimmung oben § 69 S. 278, die im Allgemeinen damit übereinstimmt).

Die Frage aber, in welchen Fällen die Transportkosten überhaupt „auf Justizfonds zu übernehmen" sind, regelt die

Transportinstruktion v. 16. Sept. 1816 (Jahrbuch 8 S. 110) **§ 13**: Diese Kosten (Transportkosten) trägt:

I. Der Transportat selbst oder derjenige, welcher zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist;

II. bei dessen Unvermögen aber

1. wenn der Transportat an eine Polizeibehörde zum Transport von einer Justizbehörde abgegeben ist, in Gemässheit der im § 2 gedachten Ministerialbestimmungen diese Justizbehörde;
2. wenn der Transport von Polizeiwegen angeordnet ist und
   a) eine inländische Behörde verfassungsmässig zur Annahme der Transportaten verbunden ist, diese Behörde;
   b) diese Verbindlichkeit einer inländischen Behörde aber nicht obliegt und der Transportat ins Ausland gebracht wird:
      aa) die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes, oder
      bb) wenn auch dies der Fall nicht ist, der dazu bestimmte Fonds der Regierung, aus deren Departement er abgeführt wird, vorbehaltlich jedoch des etwa zu nehmenden Regresses.
3. Wenn der Transportat sonst ein verdächtiges Individuum ist, oder aus anderen Gründen transportirt wird, in Ermangelung der Verbindlichkeit einer der oben gedachten Behörden, diejenige Behörde, welche den Transport angeordnet hat.

Tarif v. 15. Nov. 1875 (JMBl. 237) **Nr. III Abs. 3**: Wird ein Strafgefangener aus Verwaltungsrücksichten aus einem gerichtlichen Gefängniss in das andere übergeführt, so fallen die dadurch entstehenden Auslagen dem öffentlichen Fonds zur Last. Die Vorschrift in Nr. 2 des Regul. vom 6. Mai 1871 (JMBl. S. 135) wird hierdurch nicht berührt.

JMErlass v. 15. Dec. 1883 und 7. Jan. 1884 (I. 3791): Die Transportkosten, welche dadurch entstehen, dass der Verurtheilte aus dem Untersuchungsgefängniss zur Verbüssung seiner Strafe in das an einem anderen Orte befindliche Strafgefängniss transportirt wird, hat in jedem Falle der Verurtheilte zu tragen. Die Bestimmung in Nr. III Abs. 3 des Tarifs v. 15. Nov. 1875, wonach . . . (s. vorstehend), bezieht sich lediglich auf diejenigen Fälle, in denen ein Strafgefangener, welcher im Strafgefängniss bereits einen Theil seiner Strafe verbüsst hat, wegen Ueberfüllung der Anstalt, Ausbruchs ansteckender Krankheiten oder aus anderen Verwaltungsrücksichten zur Fortsetzung der Strafverbüssung in ein anderes Strafgefängniss überführt wird.

Die besonderen für die Berechnung der Transportkosten getroffenen Bestimmungen in Nr. 2 des Regul. v. 6. Mai 1871 (JMBl. S. 135) gelten nur für den Geltungsbereich des letzteren.

8. Was die Zahlung von Reisekostenvorschüssen anlangt, so ist solche an Beschuldigte oder Angeklagte in keinem Falle zulässig nach

JMErlass v. 8. Juni 1885 (I. 2276; bei Müller S. 1056).

Erscheinen sie nicht auf Ladung, so muß eben ihre Vorführung erfolgen (s. oben § 53 S. 219, § 104 S. 375).

Für Zeugen und Sachverständige bestimmt

GVG. § 166 Abs. 3: Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen (Zeugen und Sachverständigen) ist denselben auf Antrag ein Vorschuss zu bewilligen.

9. Ueber die Kosten bei Hinrichtungen s. § 135 S. 479.

10. Ueber die Kostenfrage für die verschiedenen Fälle der Strafvollstreckung sowohl im Wege der Rechtshülfe außerhalb Preußens, als auch innerhalb Preußens aber außerhalb des eigenen Gerichtsbezirks s. oben § 140 S. 497, sowie

Allg. Verf. v. 21. April 1885 (JMBl. 152), **Allg. Verf. v. 23. Okt. 1885** (JMBl. 355).

11. Wegen der Kosten der Strafvollstreckung in den Strafanstalten und Strafgefängnissen (oben § 141) s. oben III 2 γ.

12. Wegen der Kosten der Strafvollstreckung zwischen Militär- und bürgerlichen Behörden s. oben § 142 S. 505, und für Festungshaft oben § 143 S. 509.

13. Die Kostenfrage für Entmündigungssachen ist oben § 180 XVI S. 647 erörtert.

IX. In besonderer Stellung wird der StA. noch in folgenden Kostenfällen thätig:

1. Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung des Gerichts der Instanz gemäß

StPO. § 491 Abs. 2

nach Anhörung der StA. (§ 33 StPO.).

2. Die Beschwerdeführung wegen unrichtigen Ansatzes der Gerichtskosten steht gegen Entscheidungen der Amtsgerichte der StA. des Landgerichts zu, in dessen Bezirk das Gericht erster Instanz seinen Sitz hat, gemäß

Allg. Verf. v. 28. Febr. 1885 (JMBl. 90) **§ 14.** —

Es sind nämlich gemäß

Das. § 15: . . . Die mittelst Beschwerde anfechtbaren Entscheidungen des Gerichts, durch welche der Ansatz der Gerichtskosten ermässigt wird . . . von dem Gerichtsschreiber (dem Landgerichtspräsidenten; Verf. v. 15. März 1886 — I. 865) zur Prüfung vorzulegen. Der Präsident hat dieselben, sofern das Ergebniss der Prüfung dazu Anlass bietet, der zuständigen StA. mit dem Ersuchen um Erhebung der Beschwerde mitzutheilen.

3. Falls der Angeklagte freigesprochen (oben § 107 S. 383) ist und gemäß §§ 499 und 505 StPO. die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt sind, bestimmt:

Allg. Verf. v. 15. März 1892 (JMBl. 109): **I.** Hinsichtlich des Verfahrens bei Festsetzung der dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen, falls dieselben durch gerichtliche Entscheidung der Staatskasse auferlegt sind (§§ 499 Abs. 2, 505 Abs. 1 StPO.), besteht zur Zeit bei den einzelnen Gerichten eine verschiedene Uebung. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der Gerichte setzt den Betrag jener Auslagen, soweit er nicht in dem Urtheile bestimmt ist, in allen Fällen durch einen besonderen, ausserhalb der Hauptverhandlung ergehenden Beschluss fest. Der Justizminister würde es zur Herbeiführung eines gleichmässigen Verfahrens für zweckmässig erachten, wenn die bezeichnete Uebung bei den Gerichten allgemein Eingang fände.

Im Einzelnen würde sich dann bei Anwendung der allgemeinen Grundsätze der StPO. das Verfahren, wie folgt, gestalten:

1. Die Anträge auf Festsetzung der Auslagen werden bei dem Gerichte angebracht, welches die Entscheidung erlassen hat.
2. Die Anträge werden zunächst der bei dem Gerichte bestehenden StA. (Amtsanwalt, Erster StA., ObStA.) zur Erklärung mitgetheilt (§ 33 StPO.).

3. Die auf die Anträge ergehenden Beschlüsse werden der in Nr. 2 bezeichneten StA. zugestellt (§§ 35, 41 StPO.).
4. Der StA. wie dem Beschuldigten steht gegen den Beschluss die einfache Beschwerde zu (§ 346 StPO.).

II. Die Beamten der StA. haben, wenn ihnen Anträge der in Rede stehenden Art zur Erklärung vorgelegt (vergl. Nr. 1, 2) oder die auf solche Anträge ergangenen Beschlüsse zugestellt werden (vergl. Nr. I, 3), sowohl bei der Abgabe der Erklärung, als bei der Entschliessung darüber, ob gegen die Beschlüsse Beschwerde einzulegen ist, die erhobenen Ansprüche einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

Hierbei sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Der Anspruch des Angeschuldigten erstreckt sich nur auf die nothwendigen Auslagen, umfasst hingegen nicht sonstige Nachtheile; insbesondere ist auf die dem Angeklagten zu gewährende Entschädigung die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nicht zur Anwendung zu bringen.
2. Ob die durch Zuziehung eines Vertheidigers entstandenen Kosten dem Angeklagten zu erstatten sind, hängt davon ab, ob die Zuziehung im Einzelfalle als nothwendig zu erachten ist. Dass die Vertheidigung eine nothwendige im Sinne des § 140 StPO. war, wird nicht gefordert werden können. Daher ist es auch von der Lage des Falles abhängig, ob eine etwaige Betheiligung des Vertheidigers im Vorverfahren als eine nothwendige anzusehen ist.
3. Dem Rechtsanwalte ist für Anbringung des Antrages auf Festsetzung der Auslagen die im § 75 Nr. 1 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmte Gebühr nicht streitig zu machen.

III. Die StA. hat innerhalb einer Woche nach Zustellung des Beschlusses entweder die Beschwerde einzulegen, sofern dies zulässig ist und angezeigt erscheint, oder die Akten dem Vorstande des Gerichts (aufsichtsführender Amtsrichter, Landgerichtspräsident, Oberlandesgerichtspräsident) mit der Erklärung zu übergeben, dass die Einlegung eines Rechtsmittels nicht beabsichtigt werde.

Allg. Verf. v. 30. April 1902 (JMBl. 92): Der Nummer III der Allgemeinen Verfügung vom 15. März 1892 (JMBl. 109) wird folgender zweite Absatz hinzugefügt:

Ist der Beschluss von dem Amtsrichter erlassen, so hat der Amtsanwalt die ihm gemäss der Bestimmung in Nr. I, 3 mit der Urschrift des Beschlusses zugehenden Akten ohne Verzug dem Ersten StA. mit einer Aeusserung darüber einzureichen, ob ein Anlass zur Einlegung der Beschwerde vorliegt. Die Einlegung der Beschwerde oder die Uebergabe der Akten an den aufsichtsführenden Amtsrichter mit der in dem ersten Absatze vorgeschriebenen Erklärung ist innerhalb der einwöchigen Frist durch den Ersten StA. unmittelbar zu bewirken.

Allg. Verf. v. 15. März 1892 (fährt fort): **IV.** Die Anweisung zur Zahlung der Auslagen erfolgt auf Grund des dieselben festsetzenden Beschlusses durch den Vorstand des Gerichts (Nr. III) auf den Fonds Kapitel 77 Abtheilung 2 des Staatshaushaltsetats, wenn gegen den Beschluss ein Rechtsmittel nicht zulässig ist (§§ 346 Abs. 3, 352 Abs. 2 StPO.) oder die in Nr. III bezeichnete Erklärung der StA. vorliegt. . . .

V. Hinsichtlich der Festsetzung der einem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalt aus der Staatskasse zu bezahlenden Gebühren (§ 150 StPO.) verbleibt es bei den Anordnungen in der durch Circularverfügung vom 1. Oktober 1884 (I. 3253) mitgetheilten Verfügung vom 3. Juli 1884 (I. 1906).

Dazu wegen eines besonderen Falles

JMErlass v. 9. April 1892 (I. 1077): Im Uebrigen trage ich kein Bedenken, die Frage, ob in dem Falle, dass einem im Strafverfahren freigesprochenen Rechtsanwalte Ersatz der nothwendigen Auslagen gemäss § 499 Abs. 2 StPO. aus der Staatskasse zugesprochen ist, zu diesen Auslagen auch die Gebühren für die von ihm selbst geführte Vertheidigung gerechnet werden kann, zu verneinen. Denn die Gebühr, welche der freigesprochene Anwalt für seine Selbstvertheidigung in Ansatz bringt, ist

keine ihm erwachsene „Auslage“ im Sinne des angeführten § 499 Abs. 2. Hierunter können vielmehr nur die thatsächlich von dem Angeschuldigten aus seinem Vermögen gemachten Aufwendungen verstanden werden, wie dies bei den Verhandlungen der Reichstagskommission, aus denen die angezogene Gesetzesbestimmung hervorgegangen ist, ausdrücklich hervorgehoben wurde. Vergl. Hahn, die gesammten Materialien zur StPO. S. 1145, 1146, 1592, 1650 (1658). Auch kann der § 7 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 zur Begründung einer bejahenden Entscheidung der obigen Frage nicht herangezogen werden, da er voraussetzte, dass der Gegner zur Erstattung der — Gebühren und Auslagen umfassenden — Kosten des Verfahrens verpflichtet ist, während die Staatskasse im Falle des § 499 Abs. 2 StPO. eben nur die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten hat.

Demgemäss ersuche ich Sie, Herr Oberstaatsanwalt, dafür Sorge zu tragen, dass in ähnlichen Fällen bei den nach Ziffer I, 2 der Allgemeinen Verfügung vom 15. März d. Js. (JMBl. 109) seitens der StA. abzugebenden Erklärungen die diesseitige Auffassung vertreten und erforderlichenfalles nach Ziffer I 4 der angezogenen Verfügung im Beschwerdeweg weiter verfolgt wird. Etwa ergehende Entscheidungen des Oberlandesgerichts über die Frage sind mir mitzutheilen.

Nachträge.

(Während des Druckes erschienene Bestimmungen)

Zu Seite 89.

Allg. Verf. v. 15. Oct. 1901 (JMBl. 247): Im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsmin. bestimme ich über das Verfahren bei den nach § 142 der Mil.-StGO. durch Ersuchen der StA. erfolgenden Zustellungen Folgendes:

I. Die Allg. Verf. v. 10. Dez. 1899 (s. oben S. 22) über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen und die Allg. Verf. v. 28. Sept. 1900 (s. ebenda) über die von Amtswegen zu bewirkenden Zustellungen an Gefangene finden mit den nachstehenden Massgaben Anwendung:

1. Die dem Sekretär nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 der Allg. Verf. v. 10. Dez. 1899 obliegende Prüfung erstreckt sich darauf, ob die zum Zwecke der Zustellung zu übergebende Abschrift durch einen Gerichtsoffizier oder durch einen richterlichen Militärjustizbeamten beglaubigt ist (§ 139 Mil.-StGO.).
2. Der im § 8 das. vorgeschriebene Vermerk wird auf das Schreiben der Militärbehörde gesetzt, in welchem das Ersuchen um Zustellung enthalten ist. Das Schreiben ist in das Register für Rechtshülfesachen (§ 11 der Geschäftsord. f. d. Sekr. d. StA. v. 28. Nov. 1899) einzutragen und demnächst an die ersuchende Behörde zurückzusenden. Der Briefumschlag des zu übergebenden Schriftstücks ist mit der Geschäftsnummer der StA. zu bezeichnen. Eine Vorlegung der Urschrift ist nicht zu fordern.

II. Eine Wiedereinziehung der durch das Zustellungsverfahren entstehenden Kosten findet nicht statt.

Zu Seite 433.

Allg. Verf. v. 7. Mai 1902 (JMBl. 99): An Stelle der durch die Allg. Verf. v. 14. Okt. 1901 der Ziff. 9 Abs. 1 der Allg. Verf. v. 25. Aug. 1879 gegebenen Fassung tritt folgende Fassung:

Wenn gegen einen Offizier des Beurlaubtenstandes auf Zuchthausstrafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter rechtskräftig erkannt worden ist, so ist das Urtheil in beglaubigter Abschrift unmittelbar dem Präsidenten des Reichs-Militärgerichts zu übersenden (s. oben S. 78).

Zu Seite 104, 131, 148, 241, 442.

Jetzt gilt die

Semanns-O. v. 2. Juni 1902 (Ges. S. 175).

Zu Seite 363.

Allg. Verf. v. 11. Aug. 1902 (JMBl. 223): In dem Strafverfahren gegen jugendliche Angeklagte wird von den gesetzlichen Vertretern die Befugniss, gemäss § 149 Abs. 2 StPO. (in der Fassung des Art. 35 II Einf.-Ges. zum BGB.) in der Hauptverhandlung als Beistand aufzutreten, nicht in dem Umfang ausgeübt, wie dies im Interesse der Angeklagten und des Strafverfahrens liegt. Diese Erscheinung wird in vielen Fällen darauf zurückzuführen sein. dass die gesetzlichen Vertreter ihre prozessrechtliche Befugniss nicht kennen, oder dass der Angeklagte vor

ihnen die Einleitung des Strafverfahrens geheim gehalten hat. Dies veranlasst mich, Folgendes zu bestimmen:

Sind die Person und der Wohnort des gesetzlichen Vertreters eines Angeklagten, welcher zur Zeit der ihm zur Last gelegten That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, aus den Akten ersichtlich oder sind sie ohne Zeitverlust festzustellen, so ist zugleich mit der Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung von der die Ladung bewirkenden Behörde eine Mittheilung von dem Termin an den gesetzlichen Vertreter zu richten. Die Mittheilung ist mit dem Vermerk „Eigenhändig" zu versehen. Einer Zustellung bedarf es nicht.

Zu der Mittheilung sind die Formulare St. P. 31, 182, 210 zu benutzen.

Im Ermittelungsverfahren ist von den Beamten der StA. auf die Feststellung des gesetzlichen Vertreters des jugendlichen Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Die Polizeibehörden sind von dem Herrn Min. des Inn. angewiesen worden, bei der verantwortlichen Vernehmung der einer Strafthat beschuldigten jugendlichen Personen des erwähnten Alters den Namen und Aufenthalt des ehelichen Vaters oder, wenn dieser die elterliche Gewalt auszuüben verhindert ist, denjenigen der Mutter und gegebenenfalls denjenigen des Vormundes festzustellen und im Protokolle zu vermerken.

Zu Seite 530.

Allg. Verf. v. 4. Nov. 1902 (JMBl. S. 261): Der Herr Min. des Inn. hat zu der durch die Allg. Verf. v. 23. Juli 1900 (oben S. 530) mitgetheilten Instruktion zur Ausführung der §§ 38 und 39 StGB., betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht, den nachstehenden Nachtrag vom 18. Juli d. Js. erlassen, welcher den Justizbehörden hierdurch zur Kenntniss gebracht wird.

Nachtrag zu der Instruktion des Min. des Inn. v. 30. Juni 1900: Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181a StGB. (RG. v. 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlussfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschluss an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (Erl. v. 27. April 1857, MBl. f. d. i. V. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnissverwaltung nach Massgabe des § 4 der Instr. v. 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugniss nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instr. vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichts über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugniss und dem Gutachten der Gefängnissverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instr. zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlussnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Verzeichnis der Bestimmungen nach Zeitfolge.

(Zur Abkürzung ist bei den Erlassen, Rundschreiben, Allgemeinen Verfügungen u. dergl. nur die erlassende Stelle, nicht die Gattung angegeben.)

Sachverzeichniß nach Buchstabenfolge.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten).

A

F

L

N

O

P

T

U

